





Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtundzwanzigster Band.



69255
12/4/56

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1903.

DD

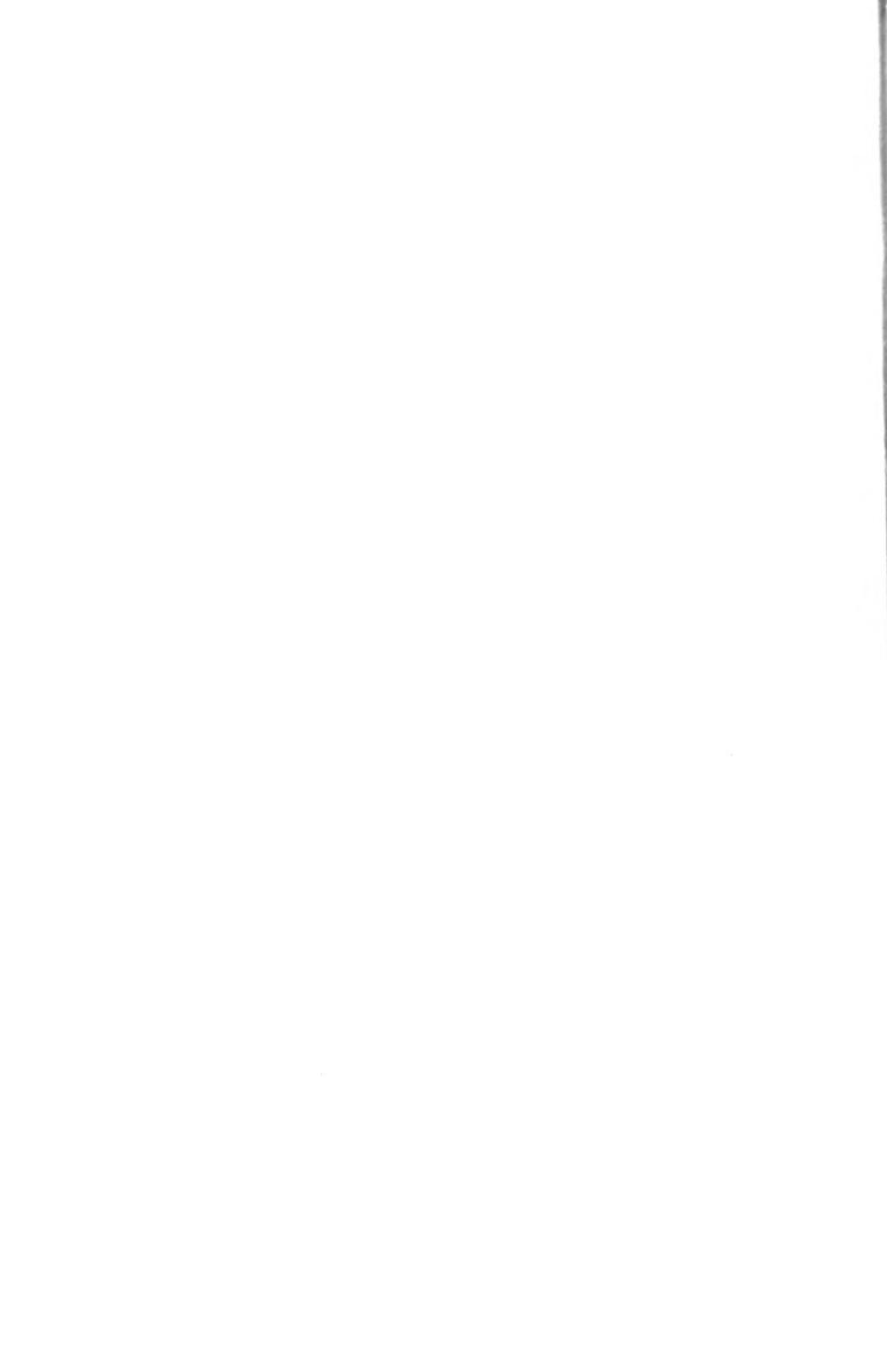
1

r. 22

Ed. 17

Inhalt.

	Seite
I. Bericht über die achtundzwanzigste Jahresversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica, Berlin 1902	1—8
II. Die verlorene Chronik von St. Denis (—805), ihre Bearbeitungen und die daraus abgeleiteten Quellen. Von F. Kurze	9—35
III. Beiträge und Untersuchungen zu den fränkischen Synodalacten. Von Albert Werminghoff	37—59
IV. Nochmals Notkers Vita s. Galli. Von Paul v. Winterfeld	61—76
V. Die echte und die interpolierte Vita Bennonis secundi episcopi Osnabrugensis. Von H. Bresslau	77—135
VI. Studien zu Johannes von Victring. Von Fedor Schneider. Erster Theil	137—191
VII. Ueber eine Römische Papst- und Kaiser-Chronik. Von O. Holder-Egger	193—226
VIII. Miscellen: Göttinger Fragment einer lateinischen Chronik. Von Karl Dziatzko	229—231
Die Vita Kiliani. Von S. Riezler	232—234
Aus Dresdner Handschriften. Von M. Manitius Zur Benutzung der Vulgata in der Vita Heinrici IV. Von S. Hellmann	235—238
Nachrichten	239—243
Nachrichten	244—281
IX. Die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg. Von W. Levison	283—321
X. Ein verschollenes karolingisches Annalenwerk. Von Karl Andreas Kehr	323—335
XI. Der h. Florian und sein Stift. Ein Beitrag zur Passauer Bisthumsgeschichte. Von Bruno Krusch	337—392
XII. Die Stiftungsurkunde des Bisthums Havelberg. Von Fritz Curschmann	393—434
XIII. Der deutsche Urtext des Landfriedens von 1235. Das älteste Reichsgesetz in deutscher Sprache. Wiedergestellt von Karl Zeumer	435—483



Die 28. Jahresversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde vom 11. bis 16. April 1902 in Berlin abgehalten. An der Theilnahme durch eine Reise verhindert war Herr Geheimrath Brunner; durch den Tod waren im verflossenen Verwaltungsjahre Geheimrath von Hegel und Prof. Scheffer-Boichorst abberufen worden. In der Versammlung wirkten demnach mit: die Herren Prof. Bresslau aus Strassburg, Geheimrath Dümmler als Vorsitzender, Prof. Holder-Egger als Schriftführer, Prof. Ritter Luschin von Ebengreuth aus Graz, Prof. Mommsen, Prof. Mühlbacher aus Wien, Prof. von Riezler aus München, Prof. Steinmeyer als Nachfolger von Hegels aus Erlangen, Prof. Traube aus München, Prof. Zeumer. Diesen Mitgliedern gesellte sich als neugewähltes Herr Prof. Michael Tangl hieselbst im Laufe der Verhandlungen hinzu.

Im Laufe des Jahres 1901/1902 erschienen

in der Abtheilung Antiquitates:

- 1) Hrotsvithae opera omnia ed. P. de Winterfeld;
- 2) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Band XXVII, herausgegeben von H. Bresslau.

Unter der Presse befinden sich 8 Quartbände.

Von dem als Krönung der Auctores antiquissimi geplanten 14. Bande ist die erste grössere Hälfte von Herrn Prof. Vollmer in München im Wesentlichen vollendet und druckfertig. Er wird die Gedichte des Merobaudes, Dracontius und Eugenius von Toledo umfassen. Photographien der Handschrift des Eugenius in Leon verschafften in dankenswerther Weise die Herren Professoren Farinelli in Innsbruck und Altamira in Oviedo. Von den vorkarolingischen Dichtern, über deren Ueberlieferung eine Abhandlung Traube's sich demnächst verbreiten soll, hat Prof. Rud. Ehwald die Werke Aldhelms von Sherborne übernommen.

In der Abtheilung der Scriptores ist der durch Herrn Archivrath Krusch bearbeitete 4. Band der Merowingischen

Geschichtsquellen, welcher die immer werthvoller werdenden Heiligenleben von 615 bis 660 enthält, mit dem 95. Bogen zum Abschlusse des Textes gediehen. Unter Hinzufügung der von Herrn *Levison* bearbeiteten Register wird er im Sommer ausgegeben werden. Da der noch übrige Stoff bis auf Bonifatius sich nicht in den Rahmen eines Bandes schliessen lässt, so sind noch zwei weitere Bände in Sicht, für welche neben dem bisherigen Herausgeber namentlich auch sein Mitarbeiter Herr Dr. *Levison* schon grosse Partien vorbereitet hat. Durch das preussische Institut in Rom wurden uns in gefälliger Weise einige Vergleichen besorgt. — Eine Handausgabe der jetzt auf zwei Bände vertheilten Werke des Jonas von Bobbio, als eines der wichtigsten Geschichtsschreiber dieser Periode, wurde in Aussicht genommen.

Im Bereiche der staufischen Geschichtsschreiber nahm der Druck des 31. von Herrn Prof. *Holder-Egger* bearbeiteten Bandes, der die italienischen Chroniken eröffnet, seinen regelmässigen Fortgang, so dass im Sommer die erste Hälfte zum Abschluss gelangen kann; sie wird die Annalen von Cremona mit Supplementen und von Bergamo, die Chronik Sicards von Cremona und vier kleinere Papst- und Kaiserchroniken bringen. Da für die Füllung der zweiten Hälfte durch die Doppelchronik von Reggio und Berichte über den Kreuzzug von Damiette hinlänglich gesorgt ist, so musste Salimbene für den zunächst in Angriff zu nehmenden 32. Band aufgespart werden.

Der Druck jenes Bandes wurde ein wenig durch eine Reise nach Italien, zumal nach Rom und Modena, verzögert, welche der Herausgeber im Mai bis August 1901 unternahm. Er wurde bei seinen Forschungen in sehr zuvorkommender Weise von Don *Cipriani*, dem Bibliothekar des Städtchens *Poppi*, auf Empfehlung des Herrn *P. van Ortroy* und von *Franc. Pellegrini* in *Belluno* gefördert. Es gelang ihm, den Namen des Verfassers der Doppelchronik von Reggio *Albert Milioli* zu ermitteln, wofür durch Photographien ein vollgültiger Beweis geführt werden soll. Ein Besuch Bergamos wurde durch Herrn *Schiaparelli* erledigt, eine trotz der liebenswürdigen Unterstützung des Herrn *Bossola* erfolglose Nachforschung in *Alessandria* durch Herrn Dr. *Schwalm*.

Von den Mitarbeitern vollendete Herr Dr. *Cartelieri* den *Saba Malaspina* und beschäftigte sich mit noch einigen anderen süditalienischen Quellen, zumal dem sogenannten *Iamsilla*, Herr Dr. *Karl Kehr* mit der Chronik

des Cistercienserklosters S. Maria di Ferraria, in welchem er durch eine im Neuen Archiv veröffentlichte Abhandlung bedeutende Stücke des Falco Beneventanus nachgewiesen hat, sowie mit Tolomeus. Von Herrn Dr. Eberhard, der am 1. October aus seiner Stellung ausschied, sind die ihm früher übertragenen Ausgaben des Gerardus Maurisius, Nicolaus Smeregus, Antonius Godius und Boncompagni (de obsidione Anconae) vor seinem Ausscheiden vollendet worden.

In der Abtheilung der Deutschen Chroniken hat Herr Prof. Seemüller in Innsbruck die Vergleichung der zahlreichen Handschriften der Hagenchronik insoweit abgeschlossen, dass der Druck derselben, als der ersten grösseren Hälfte des 6. Bandes, noch in diesem Jahre beginnen kann.

Herr Landesarchivar Dr. Bretholz in Brünn hat seine Vorstudien für die neue Ausgabe des Cosmas weiter geführt, so dass nur noch eine Handschrift des Prager Domecapitels sowie eine zweite in Stockholm zu benutzen bleiben. Von dem im Buchhandel vergriffenen Widukind wird durch Herrn Dr. Kehr ein neuer Abdruck veranstaltet werden. Die Cremoneser Chronik des Abtes Albert de Bezanis gedenkt Herr Prof. Holder-Egger in Gemeinschaft mit Herrn Prof. Wenck in Marburg herauszugeben. Für eine neue Ausgabe der Chronik des Johannes von Victring, deren frühere in Böhmer's Fontes längst vergriffen ist, hat Herr Schneider unter Leitung des Herrn Prof. Tangl schon umfassende Vorstudien unternommen. Eine Handausgabe der einst von Wattenbach in muster-gültiger Weise bearbeiteten Annales Austriae wurde Herrn Oberarchivar Uhlirz in Wien übertragen. Herrn Prof. Bresslau gelang es, in einer modernen Abschrift die vielumstrittene echte Gestalt der Vita Bennonis Osnabrugg wieder aufzufinden, welche er nunmehr mitzuthemen gedenkt.

In der Abtheilung Leges ist der Druck der von Herrn Prof. Zeumer bearbeiteten Ausgabe der Leges Visigothorum so weit vorgeschritten, dass ihrem Erscheinen mit dem von Herrn Dr. Werminghoff entworfenen Register im Herbst entgegengesehen werden darf. Eine ergänzende Vorarbeit im Neuen Archiv beschäftigt sich mit der Chronologie der westgothischen Könige. Für das bayerische Volksrecht wurde von Herrn Prof. E. von Schwind nach längerer Unterbrechung durch Krankheit die Sammlung des Materials fortgesetzt und namentlich auch die beiden Wolfenbütteler Handschriften von Herrn Dr. Schwalm

verglichen. Herr Prof. Seckel wird zunächst im Neuen Archiv die Fortsetzung seiner Untersuchungen über die Quellen des Benedictus Levita veröffentlichen. Für die westfränkischen Placita (Gerichtssitzungen) hat Herr Prof. Tangl während eines achtwöchigen Aufenthaltes in Paris die Mehrzahl der Handschriften benutzt. Eine Nachlese daselbst sowie in den Bibliotheken der Departements wird später eine weitere Reise erfordern, der zunächst ein Besuch von St. Gallen und Trier vorangehen soll.

Für die Concilien des karolingischen Reiches sammelte Herr Dr. Werminghoff auf einer längeren Reise nach Italien im März bis August 1901 das Material und machte hierbei einige neue Entdeckungen. Da für den ersten bis 843 zu erstreckenden Band nimmehr alle Vorbereitungen erledigt sind, so wird die Fertigstellung und der Druck desselben erfolgen, sobald der Herausgeber seinen Antheil an dem westgothischen Volksrecht beendet hat. Seine Habilitation als Privatdocent in Greifswald wird ihn von der Ausföhrung dieses Planes nicht abhalten.

Für den 3. Band der Constitutiones imperii vervollständigte Herr Dr. Schwalm sein Material durch eine Reise nach Italien, die nebenbei auch anderen Abtheilungen zu Gute kam, durch den Besuch von Besançon und Dijon sowie durch Sendungen aus Paris. Die Verarbeitung war so weit fortgeschritten, dass der Druck des ersten Halbbandes, die Acten Rudolfs von Habsburg umfassend, soeben seinen Anfang nehmen konnte. Vorangehen wird das hochwichtige Steuerverzeichniss aus der Zeit Konrads IV., dessen Original durch den Director des Reichsarchivs in München, Herrn von Oefele, in gefälligster Weise abermals nach Berlin gesandt wurde. Ausser ihm schuldete Herr Dr. Schwalm für mancherlei Förderung seiner Arbeiten besonderen Dank den Herren Dr. Herre in München, Pogatscher in Rom, Davidsohn in Florenz, Conte Cipolla in Turin.

In der Abtheilung Diplomata wurde der Druck des 3. Bandes der Deutschen Kaiserurkunden bis zu dem von dem bisherigen Mitarbeiter Herrn Privatdocenten Dr. Holtzmann ausgearbeiteten Namenregister eifrig gefördert, so dass noch vor Ablauf des Jahres die Vollendung zu gewärtigen ist. Mit Hülfe der Herren Mitarbeiter Wibel und Hessel setzte Herr Prof. Bresslau seine Vorarbeiten für Konrad II. fort, für welchen er in der Weihnachtszeit einige schweizerische Archive besuchte. An den mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Untersuchungen betheiligt

sich auch Herr Prof. Bloch noch durch Aufdeckung einer Pfäverser Fälschung.

Der von Herrn Prof. Mühlbacher mit Unterstützung der Herren Dopsch, Tangl und Lechner, von denen der erstere die Register übernommen hat, bearbeitete erste Band der Karolingerurkunden, der bis zum Tode Karls des Grossen reichen soll, nähert sich seinem Abschluss. Die überaus zahlreichen Fälschungen, die unter dem Namen dieses Herrschers gehen, riefen sehr schwierige und verwickelte Nachforschungen hervor. Unter den Anstalten, welche ihre Schätze dafür bereitwillig herliessen, sei hier besonders noch der zuvorkommenden Gefälligkeit des Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Archivs zu Wertheim gedacht. Noch vor Jahresfrist hofft der Herausgeber in einem 2. Bande zum Drucke der Urkunden Ludwigs des Frommen übergehen zu können. Eine wichtige Ergänzung dieser beiden Abtheilungen der Diplomata sowie ihrer Fortsetzungen verspricht die von Herrn Oberregierungs-rath Dr. Otto Posse in Dresden geplante Veröffentlichung von Abbildungen der Siegel sämmtlicher deutscher Könige und Kaiser von Pippin an mit erläuterndem Texte zu werden.

Da in der Abtheilung der Epistolae durch das Ausscheiden des Mitarbeiters A. V. Müller die von ihm übernommenen Briefe des Papstes Nicolaus I. völlig unfertig liegen geblieben waren, so erschien es in Ermangelung eines Ersatzes zweckmässig, wenigstens die bereits länger vorbereiteten Partien dieses Bandes als erstes Drittel desselben zu drucken. Es wird die wichtigen Briefe des Abtes Lupus von Ferrières, ferner eine grössere Anzahl einzelner Stücke bis etwa 877 und endlich auf den Ehehandel Lothars II. bezügliche Acten enthalten. Durch seinen Antheil an der Correctur übernahm Herr Prof. Traube eine sehr eingreifende und werthvolle Mitwirkung bei der Ausgabe. Durch Besorgung einzelner Vergleichen erwarben sich ausser mehreren Mitarbeitern Anrecht auf unseren Dank namentlich die Herren H. Plenkens in München, Regin. Poole und Warner in England, Lebègue in Paris, von Gebhardt in Leipzig, Marx in Trier, Mart. Meyer in Wiesbaden, de Vries in Leiden, Schäfer in Köln.

In der Abtheilung Antiquitates erschienen unter Leitung des Herrn Prof. Traube die von Herrn Dr. P. von Winterfeld bearbeiteten Werke der Nonne Hrotsvit von Gandersheim mit einem erschöpfenden Register. Für die

Sammlung der Sequenzen ist daneben durch Vergleichung einzelner Handschriften fortgearbeitet worden, von denen namentlich auch Herr Dr. Schwalm, z. Th. geleitet durch Angaben, die wir Herrn Rev. Bannister in Oxford verdanken, auf seiner italienischen Reise eine Anzahl erledigte. Als die dringendste Aufgabe erscheint nunmehr die Vollen- dung des 4. abschliessenden Bandes der karolingischen Dichter, dessen erste grössere Hälfte schon vor 3 Jahren von Herrn Dr. von Winterfeld ausgegeben wurde.

Von dem durch Herrn Prof. Herzberg-Fränkcl bearbeiteten 2. Bande der *Neerologia Germaniae* (Salzburg) ist der Druck des Registers langsam, aber stetig fortgesetzt worden und bis zum Buchstaben S gelangt. Von dem 3. Bande sind die Sprengel Brixen und Freising bereits druckfertig, doch gedenkt der Herausgeber, Herr Reichs- archivrath Dr. Baumann, auch Regensburg noch hinzu- zufügen, bevor er 1903 diesen Halbband abschliesst. Die zweite Hälfte würde dann die durch ihre Ausdehnung über Oesterreich sehr reichhaltige Diöcese Passau bilden, deren Bearbeitung Herrn Bibliothekar Fastlinger in München übertragen worden ist.

Das Neue Archiv hat in dem bisherigen Geiste seinen regelmässigen Fortgang genommen.

Mit dem Ausdrucke des Dankes nach allen Seiten hin, an die Behörden des Reiches wie an die Bibliotheken des In- und Auslandes, von denen vor allen München und Paris mit ihren unerschöpflichen Schätzen immer aufs Neue in Anspruch genommen werden, sowie an viele einzelne Forscher für opferwillige Förderung unserer Bestrebungen, haben wir wie gewöhnlich zu schliessen.

II.

Die

verlorene Chronik von St. Denis (805),

ihre Bearbeitungen

und die daraus abgeleiteten Quellen.

Von

F. Kurze.



B. v. Simson hat seinem Aufsätze über die wieder-
aufgefundene Vorlage der *Annales Mettenses*¹, in welchem
er meine auf diesen Gegenstand bezüglichen Ausführungen
ganz unbeachtet gelassen hatte, einen Nachtrag² folgen
lassen, der sich vorwiegend mit mir beschäftigt. Ein Miss-
verständnis, das ihm dabei begegnet, hat mir Veranlassung
gegeben, auch meinerseits noch einmal auf die Frage
zurückzukommen, und bei der erneuten Prüfung des nun
etwas vermehrten Materials bin ich wieder zu einigen
neuen Ergebnissen gelangt. Ihre Veröffentlichung hat
sich zuerst dadurch geraume Zeit verzögert, dass ich meine
wiederholt angekündigten Studien über die kleinen Königs-
annalen des 9. Jh. damit verbinden zu können hoffte.
Nachdem ich dieselben aber im wesentlichen zum Ab-
schluss gebracht, habe ich es doch zweckmässiger gefunden,
sie von dem vorliegenden Aufsätze zu trennen³.

1. Die Chronik bis 805.

Nachdem durch die Forschungen von R. Dorr, E. Dün-
zelmann, G. Waitz und B. Simson die einstige Existenz
einer von 687 bis wenigstens 805 reichenden
Compilation festgestellt worden war, welche Pückert
genauer zu bestimmen suchte und als das 'verlorene Werk'
(VW) von St. Denis bezeichnete, haben J. Bernays und
ich⁴ die Spuren einer älteren Quelle gefunden, die Ber-
nays mit seinen 'Hofannalen', ich eben so irrig mit den
verlorenen bairischen Annalen von 796 identificierte. Diesen
Irthum erkennend, habe ich später⁵ die Compilation und
ihre ältere Quelle als zwei verschiedene Recen-
sionen desselben Werkes aufgefasst, sie aber dennoch
sehr genau von einander unterschieden. Als Endpunkt
der älteren habe ich das Jahr 805, als Quellen die
Fortsetzungen Fredegars und die Reichsannalen, daneben

1) N. A. XXIV, 399 ff. 2) N. A. XXV, 177 ff. 3) So schrieb
ich im April 1901; die weitere Verzögerung ist nicht durch mich ver-
anlasst. 4) N. A. XVII, 116—120. 5) N. A. XXI, 29—49.

die bairischen Annalen bis 796 und die Vitae Bonifatii, Zachariae, Stephani und Adriani bezeichnet, als ihre Ableitungen ausser der jüngeren Recension das Chronicon Laurissense, die Annales Lobienses, Sithienses und Fuldenses, die Fortsetzung der bairischen Annalen von 797 bis 811, die Ann. S. Amandi 773—810, die Guelferbytani 791—805, die kleinen Königsannalen, die Vita Karoli und die fälschlich unter Einhards Namen gehende Uebearbeitung der Reichsannalen. Für die jüngere Bearbeitung, deren Unterschiede von der älteren Chronik ich namentlich für die Jahre 687—741 zu kennzeichnen suchte, nahm ich als Endjahr und Zeitpunkt der Entstehung das Jahr 830, als besondere Quellen noch die Annales Petaviani, das Chronicon Universale bis 741 und die Reichsannalen (in einer Hs. der Klasse C) an; als Bruchstücke derselben betrachtete ich die Annalenfragmente von London, Düsseldorf und Wien, Basel und Bern, als Ableitungen die Annales Mettenses bis 830, die Gesta abbatum Fontanellensium, das Chronicon Vedastinum, den Poeta Saxo, das Breviarium Erchanberti und das Chronicon Anianense, indem ich es nur dahingestellt sein liess, ob nicht als Vorlage des letzteren eine etwas ältere Recension der jüngeren Bearbeitung anzunehmen wäre, welche die Form der Chronik noch besser bewahrt hätte als die Vorlage der Annales Mettenses.

Durch K. Hampe ist im Codex CIV 15 der Cathedralbibliothek zu Durham eine vollständige Hs. des VW bis 830 gefunden worden, die, wie ich wohl mit Genugthuung sagen darf, in sehr wesentlichen Zügen dem von mir vorher gezeichneten Bilde dieses VW entspricht, besonders darin, dass die Bearbeitung, die von 687¹ bis 768 schon aus den Ann. Mettenses und den Fragmenten ziemlich vollständig bekannt und auch weiterhin noch für längere Strecken mit grösster Deutlichkeit herauszuerkennen war, wirklich eine den Reichsannalen (Hss.-Klasse C) entlehnte Fortsetzung von 806 bis 829 enthält und mit dem SS. I, 335 f. aus den Ann. Mett. abgedruckten Jahresbericht zu 830 schliesst.

Getäuscht habe ich mich allerdings insofern, als das wiedergefundene Werk sich für die Strecke 769—805 weniger eng an den Text des älteren VW, wie ich ihn

1) Die Zahl 684 im Codex von Durham (N. A. XXIV, 401) erkläre ich aus einem sehr häufig vorkommenden Versehen beim Abschreiben: IIII für un.

mir nach seinen oben bezeichneten Quellen und Ableitungen vorstellen muss, als vielmehr an die daneben benutzten Reichsannalen anschliesst, so dass es also vielleicht besser gewesen wäre, nicht von zwei verschiedenen Recensionen desselben VW, sondern von zwei verlorenen Werken zu reden. Das bei 830 endende (VW 830) ist wiedergefunden, das von 805 (VW 805) bleibt verloren.

Hier ist nun der Punkt, in dem mich B. v. Simson missverstanden hat. Auch er spricht (S. 681) von einer noch immer verlorenen älteren Quelle, 'welche in dieser Compilation mit den Ann. Laur. mehrfach in so ungeschickter Weise verschmolzen ist', und an einem früheren Orte (XXIV, 419) nennt er sie 'die von ihm (dem Compiler) bis 805 neben den Ann. Laur. benutzte Quelle', bezieht aber merkwürdiger Weise nicht auf sie, was ich über die 'um 805 wahrscheinlich von dem Abte Fardulf von St. Denis geschriebene Chronik' gesagt habe. Die noch immer verlorene Quelle bis 805, deren einstiges Vorhandensein auch v. Simson nicht leugnet, ist es aber eben, welche ich als Fardulfi chronicon bezeichnet wissen möchte.

Neues Licht werfen v. Simsons verdienstliche Bemerkungen zu den Ann. Maximiniani¹ auf die Beziehungen unserer Chronik zu den Salzburger Quellen. Leider waren mir sowohl die Ausgaben des 'Libellus de conversione Bagoariorum et Carantanorum' von 870 und der Notizen des Magisters Rudolf von 1165 (SS. XI), als auch die in Anmerkungen zu den 'Jahrbüchern des fränkischen Reichs' versteckten Hinweise Simsons auf dieselben entgangen. Beide Quellen zeigen die grösste Verwandtschaft mit den Ann. Maximiniani, die ich bisher — wenigstens von 761 an — für eine im ganzen getreue Abschrift einer Salzburger Vorlage hielt²; aber bei aller Aehnlichkeit können die von Rudolf angeführten Stellen, die sich als wörtliche Citate aus 'ronicis Karoli' geben, nicht den genannten Annalen selbst entlehnt sein. Da giebt es keinen anderen Ausweg als die Annahme einer Salzburger Chronik aus der Zeit Arn's, die sowohl dem entsprechenden Abschnitt der Conversio zu Grunde liegen, als auch in Rudolfs Citaten gemeint sein muss³.

1) N. A. XXV, 187 ff. 2) N. A. XXI, 18 f. 3) In irgend welchem Zusammenhang damit wird doch wohl auch die räthselhafte Chronik von Herzog Thessels Kanzler mit Namen Crantz' bei Aventin stehen. Vgl. Riezler, Sitzungsber. der Münchener Akad. 1881, 247 ff. N. A. XVII, 128 f. XXI, 22.

Diese Chronik (Sb) tritt somit an die Stelle der bisher angenommenen Salzburger Annalen, und das veranlasst mich, meine Ansichten über die verlorene bairische Quelle wiederholt¹ einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen. Bei unbefangener Prüfung finde ich jetzt, dass ich einem Moment von unsicherer Bedeutung eine entscheidende Wichtigkeit beigemessen habe: weil in den Ann. Iuvavenses maiores die zweite Hand, welche das Stück von 725 an geschrieben hat, beim Jahre 797 endet, die dritte aber, der wir den letzten Abschnitt 798—825 verdanken, als gleichzeitig bezeichnet wird, habe ich es für zweifellos angesehen, dass diese Annalen von 798 an gleichzeitig geführt sein müssten. Offenbar ist das jedoch keineswegs sicher, und damit entfällt zunächst die Nothwendigkeit, eine beim Jahre 796 endende Quelle anzunehmen. Die Ann. Iuv. mai. brauchen nicht vor dem Jahre 816 verfasst zu sein, in welchem die Iuv. minores, die im gleichen Codex hinter ihnen stehen, geschrieben worden sind.

Die aus einer Quelle abgeleiteten Ann. Maxim. und Ann. Xantenses haben eine gemeinsame Vorlage (aus Trier) zur Voraussetzung, die aus Sb und den Reichsannalen compiliert war und 811 endete. Die letzte sichere Spur der Salzburger Chronik ist also die letzte salzburgische Nachricht der Ann. Max., d. i. die zum Theil mit den Ann. Iuvav. mai. übereinstimmende Mittheilung, dass Karl den Papst beim Epiphanienfest 805 in Aachen bei sich gehabt und acht Tage später durch Baiern heimgesandt habe, womit übrigens die Ann. Iuv. min. gerade enden. Aber auch noch beim Jahre 806 stimmen die Ann. Max. in einer nicht den Reichsannalen entnommenen Ortsangabe ('in Theodonis villa') mit den Iuv. mai. überein, und so mögen diese wohl auch die Notizen bis 811, die sich zum Theil gleichfalls in den Max. finden, ja vielleicht sogar noch die zu 812 ('Pernhardus rex factus est') und 814 ('Karolus imperator obiit V. Kal. Febr.; domnus Hludowicus imperium suscepit et Hlodhario Baiuariam dedit, Pippino Wasconiam') der Chronik entlehnt haben. Sie können auch in Würzburg geschrieben sein, wo die Hs., soweit wir nachkommen können, sich immer befunden hat²; nur aus einer Salzburger Vorlage müssen sie excerptiert

1) Vgl. N. A. XVII, 122 ff. XXI, 11 ff. 2) Auf einen Würzburger Geistlichen scheint sich auch die Notiz zu 814 'Walh tonsus est' zu beziehen; vgl. Dümmler, Forschungen VI, 120.

sein und — wegen der Notiz über Arns Tod — wohl auch von einem salzburgischen Verfasser.

Da wir nun von der Salzburger Chronik zunächst nur wissen, dass sie mindestens bis 806, vielleicht bis 814 gereicht hat und vor 811 entstanden ist, so wird es zweifelhaft, ob sie noch zu den Quellen des VW 805 gerechnet werden kann. Aber die N. A. XXI, 44 f. angeführten Stellen beweisen die nahe Verwandtschaft der beiden verlorenen Werke, und da der Erzbischof Arn auch Abt von St. Amand und gleich Fardulf ein gern gesehener Gast bei Hofe war, so ist es unstatthaft, dieselbe anders als durch unmittelbare Abhängigkeit des einen vom anderen zu erklären. Nun war Sb, wie aus ihren Ableitungen, besonders den Max., zu erkennen ist, aus Bestandtheilen der Ann. Petav. (— 778), Laureshamenses (— 796) und Reichsannalen gemischt, während in VW 805 ausserdem die Fortsetzung der Fredegarischen Chronik benutzt ist: folglich kann nur das VW 805 von Sb abhängig sein, nicht umgekehrt.

Da in Sb die Ann. Lauresh. nur bis 796 benutzt sind, obgleich sie bis 803 gleichzeitig geführt zu sein scheinen, so wird es nun doch wohl bald nach 796 geschrieben sein. Ob es darüber hinaus reichte, als es im VW 805 benutzt wurde, kann dahingestellt bleiben; die letzte sichere Uebereinstimmung zwischen Ableitungen des VW 805 und den Ann. Max. findet sich beim Jahre 801, kann aber ihren Grund auch darin haben, dass in der Fortsetzung der Arn'schen Chronik bereits das VW 805 wieder benutzt worden ist, dessen Entstehung wir schwerlich erst in das Endjahr 805 setzen dürfen.

Ist sonach in der Quellenliste des VW 805 an Stelle der knappen Salzburger Annalen bis 796 eine etwas reichhaltigere Salzburger Chronik einzusetzen, so ist die Vita Bonifatii ganz zu streichen. Denn da, wie v. Simson¹ bemerkt hat, die aus ihr geflossene Stelle der Ann. Mettenses zu 718, wo diese wörtlich mit den Ann. Fuld. 717 und 719 übereinstimmen, sich im Codex von Durham nicht findet, so muss sie doch wohl — was ich früher² bestritten habe — vom Metzger Annalisten unmittelbar den Ann. Fuld. entlehnt sein. Dann haben die Verfasser des Chron. Laurissense und der Ann. Fuldenses aus der Vita geschöpft, nicht der Verfasser der Chronik von St. Denis, welchem diese Quelle ja auch sehr viel ferner lag.

1) N. A. XXIV, 420, N. 3. 2) Ebd. XVII, 117.

Nicht ausgeschlossen ist, dass die *Ann. Petaviani*, deren Spuren wir in der jüngeren Bearbeitung finden¹, bereits in der älteren benutzt waren. Die verschlungenen Beziehungen zwischen *Ann. regni Francorum*, *Lauresh.*, *Petav.*, *Mosell.*, *Alam.*, *Sb* und *VW 805* reinlich zu entwirren, ist natürlich ein aussichtsloses Beginnen, wenn es nicht zuvor gelingt, die beiden verlorenen Glieder dieser Reihe mit einiger Sicherheit wiederherzustellen.

Die Hs. der Reichsannalen, welche für das *VW 805* benutzt wurde, gehörte übrigens, wie ich, um Missverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich hervorheben will, nicht der Hss.-Klasse *C* an, sondern war höchstwahrscheinlich das Original selbst. Denn gleich den *Ann. Mett.* unter 749 hat an entsprechender Stelle der der Jahreszahl ermangelnde Codex von Durham 'Lanfridus' für 'Swidger' (*Ann. r. Franc.* 748), wie sonst nur die älteste Recension *A*, und die Wundergeschichten von 773 und 776, die im Original der Reichsannalen am Rande gestanden haben müssen und in sämtlichen Hss., welche sie überhaupt enthalten, an unpassender Stelle eingereiht sind, haben hier ihren richtigen Platz gefunden³.

2. Die jüngeren Bearbeitungen.

Dass das *VW 805* im *Chronicon Laurissense* benutzt ist, wie ich mit Waitz und Pückert annehme, konnte natürlich durch die Auffindung der Recension von 830 — ich nenne sie nun *R 830* —, wie sie einmal ist, weder bestätigt noch gar widerlegt werden; denn *Chron. Laur.* und *R 830* haben unmittelbar nichts mit einander zu thun. In Betreff der *Annales Lobienses* dagegen muss ich v. Simson einräumen, dass sie mit der *R 830* näher verwandt sind, als ich vorher angenommen habe.

Bis 805 steht immer noch die Möglichkeit offen, die Uebereinstimmung der Annalen mit der *R 830* aus gemeinsamer Benutzung des *VW 805* zu erklären; da sie aber über 805 hinaus fort dauert, so reicht diese Erklärung nicht aus. Das ist besonders beim Jahre 807 der Fall, wo die *Lobienses* bei der Beschreibung der Wasseruhr sich nicht wie gewöhnlich mit einem kurzen Auszuge aus der Dar-

1) Vgl. *N. A.* XXI, 38. 2) Vgl. den Excurs. 3) Die von 773 ist allerdings vor den Schlusssatz des Jahresberichtes ('*Ibique domnus Carolus in sua castra natalem Domini celebravit et pascha in Roma*') gestellt, den ich in meiner Ausgabe wegen des '*Ibique*' nicht vom Vorhergehenden trennen mochte.

stellung der Reichsannalen begnügen, sondern dieselbe wörtlich wiederholen: hierbei haben sie ganz wie die R 830, die hier auch nur eine Copie der Reichsannalen ist, nicht nur die 'durch Ueberspringen von dem Worte fenestras auf das gleiche Wort veranlasste Lücke', sondern auch 'serica' für 'sirica', 'orologium' für 'horologium' und 'Erant enim byssina' für 'Erant enim omnia bissina'. Ferner wird der nordhumbrische König, dessen Name in den Reichsannalen 'Eardulf' lautet, in den Lobienses (808) 'Hardulfus' genannt, in der R 830 'Ehardulf' (808) und gleichfalls 'Hardulfus' (809).

Daraus ergibt sich allerdings die Nothwendigkeit, als Vorlage der Lobienses eine über 805 hinausreichende Recension der Chronik anzunehmen. Zweifellos erstreckte sich diese Vorlage bis zum Jahre 810, wo sich die letzte Uebereinstimmung der Ann. Lob. mit den Reichsannalen findet, und es fragt sich nur, ob sie ein unvollständiges Exemplar der R 830 oder eine schon bald nach 810 verfasste Recension derselben Chronik gewesen ist.

Für die erstere Annahme spricht die Thatsache, dass die R 830 auch vor 810 Fehler enthält, welche der Klasse C der Reichsannalen eigenthümlich sind¹, während doch das Archetyp dieser Klasse bis 829 gereicht hat und also — wie ich mich wenigstens bisher überzeugt hielt — wohl erst nach 829 geschrieben sein sollte. Dann müsste die R 830 von Anfang bis zu Ende gleichfalls erst nach

1) 793 fehlt 'fidem suam' und 795 'et — vellet' wie nur in C 1. 2; 792 heisst es 'pasca celebravit rex Carolus' (für 'p. celebratum est') ähnlich wie in C 3 ('pascha celebravit Karolus rex'), 796 'Furiulensis' (für 'Foroiulensis') wie in C 1. 2 ('firiulensis' C 3), 797 'Ibimauge' (für 'Ibinmauge') wie in C 1. 2 ('ibi maure' C 3), 799 'Heiricus' (für 'Ericus') wie hier nur in C 3 (796 allerdings im Text 'Heiricus'), 801 'exilio deputati' (für 'deportati') wie nur in C 3, 806 'uti' (für 'ut his') offenbar weiter verderbt aus 'ut is' in C 1. 2, ebenda 'Pampiliones' (für 'Pampilonenses') wie in C 1. 2 und 807 'quidam' für 'aliqui', das in der ganzen Klasse C fehlt (C 3 hat dafür 'Qui monachi'), 808 'Drasoconem' (für 'Drasconem') wie in C 1. 2. 3. Ebenda wird vor 'Carolus' ein 'domnus' eingeschoben wie in C 1. 2 und 'Ortar-' für 'Ostarsalt' und 'patria expulsus' für 'patria pulsus' gesetzt wie in C 3. 'Ehardulf' (für 'Eardulf') und 'Neumagio' (für 'Noviomagi') erinnern an 'heardulf' und 'neumago' in C 3. Aus 'cumque ibi hiemaret' am Anfange von 809 ist in C 3 'cum quibus hiemaret', in R 830 aber 'cum quibus cum h.' geworden; ebenda heisst es wie in C 3 'ab illo primitus' anstatt des echten, aber sinnlosen 'ab illo primis' und 'emendari' für 'emendatione'. Endlich steht 810 'pene ullus' wie in C 1. 2 für 'pene nullus' (C 3 'pene ullo') und fehlt 'iterum' vor 'a Mauris vastata est' wie in C 1. 2. 3.

829 geschrieben und die Niederschrift der Ann. Lob. sogar erst nach 830 erfolgt sein. Eben dies hält denn auch v. Simson für wahrscheinlich.

So gern ich aber, um nicht mit meiner Hypothese in Betreff der Hss.-Klasse C in Schwierigkeiten zu gerathen, dieser Ansicht hätte beitreten mögen, habe ich doch nicht darüber hinweg kommen können, dass die Ann. Lob. schon zwischen 810 und 814 geschrieben sein müssen und jedenfalls in den bis 823 reichenden Ann. Sithiensens benutzt sind. Denn die Nachricht von der Ernennung Bernhards zum König von Italien und vom Tode des Thronfolgers Karl, die natürlich beide dem Jahre 811 zugehören und erst von einem späteren Abschreiber auf 811 und 812 vertheilt worden sind, können nicht wohl anders als gleichzeitig sein¹ und sind jedenfalls noch vor des Kaisers Tod geschrieben, der mit Worten, welche erst der Vita Karoli entlehnt sind, berichtet wird; auch die zu 807 gestellte Notiz von der Geburt des kaiserlichen Prinzen Theoderich verräth einen dem Ereignis nicht fernstehenden Verfasser. Die Verwandtschaft mit den Ann. Sithiensens aber vermag ich anders als aus direkter Abhängigkeit der letzteren — den Versuch habe ich alles Ernstes gemacht -- nicht zu erklären.

Dazu kommt, dass auch dem Chronicon Anianense, welches bis 818 dem Chron. Moissiacense folgt, die Jahresberichte 815—818 willkürlich auf die Jahre 816, 818, 821 und 838 vertheilt und mit einer Notiz über Ludwigs Tod zu 840 endet, unmöglich eine über 818 hinausreichende Chronik vorgelegen haben kann. Auch kann ich es bei reiflicher Ueberlegung nicht mehr wie früher für wahrscheinlich halten, dass die Umarbeitung des VW 805 erst nach 829, d. h. also in demselben Jahre 830 erfolgt sei, in welchem bereits ein anderer Verfasser eine etwas anders geartete Fortsetzung — den Jahresbericht zu 830, mit welchem die R 830 schliesst, — angehängt hat.

Endlich aber hat sich bei sorgsamer Vergleichung des im Codex von Durham überlieferten Textes mit den Reichsannalen die merkwürdige Thatsache ergeben, dass der erstere nicht etwa auf der Urschrift der Klasse C, sondern bis 810 auf zwei verschiedenen Hss. derselben Klasse beruht, nämlich auf Cx, der verlorenen Vorlage von C 1. 2,

1) Vgl. N. A. XXI, 41 f.; wahrscheinlicher als die Abhängigkeit der Ann. Lob. 811 vom Chron. Laur. ist mir aber jetzt das umgekehrte Verhältnis.

und dem gleichfalls verlorenen Codex Cy, von welchem C 3, 4 abstammen¹, von 811 an aber auf Cy allein².

Kurzum, ich kann nicht umhin, doch eine bis 810 reichende und bald nach 810 vollendete Recension (R 810) anzunehmen, für welche der Codex Cx der Reichsannalen benutzt wurde, während der Verfasser oder Schreiber der bis 810 im wesentlichen gleichlautenden R 830 sich für die Fortsetzung von 811 bis 829 und für einige Berichtigungen des vorhergehenden Textes der Hs. Cy bediente.

Diesem Ergebnis gegenüber vermag meine frühere Schlussfolgerung, dass die Urschrift der Klasse C erst nach 829 geschrieben sein könne, weil sie nicht mit dem Original der Annalen identisch sein kann und demnach bis 829 aus dem Original abgeschrieben sein muss, nicht Stich zu halten. Es bleibt kein anderer Ausweg als die Möglichkeit, dass C bis 810 schon im Winter 810/811 aus dem Original zu Aachen abgeschrieben, der Rest aber 19 Jahre später nachgeholt wurde. Diese Möglichkeit hat aber bei näherer Betrachtung auch gar nichts Unwahrscheinliches. Codex C 1 stammt aus Lüttich, C 2 aus Soissons, C 3 aus St. Bertin, C 4 aus St. Vaast: im neustrischen Westen, dem sonach C angehört haben muss, findet sich mehr als ein Ort, der sowohl um 811 als auch um 829 solche Beziehungen zu Aachen hatte, dass er wohl eine Abschrift der Reichsannalen erlangen konnte, vor anderen St. Riquier unter Angilbert und Helisachar und Corbie unter Adalhard und Walah.

In der R 810 ist freilich nicht C benutzt, sondern die daraus abgeleitete Hs. Cx, die gemeinsame Vorlage der erhaltenen Hss. C 1, 2, welche vor den Reichsannalen den Liber historiae Francorum in 51 Kapiteln und in unmittelbarem Anschluss daran die Kapitel CVII—CX des fortgesetzten Fredegar enthalten³. Auch Cx muss also zu verschiedenen Zeiten stückweise geschrieben sein und, als der Bearbeiter der Chronik sie benutzte, bis 810 gereicht

1) Vgl. oben S. 17 Note. Da die Worte 'fidem suam' (793) und 'et — vellet' (795) in C 3 vorhanden sind, so können sie in der Urschrift C nicht gefehlt haben; erst der Schreiber von Cx hat sie ausgelassen. Andererseits kann z. B. die Lesart 'cum quibus hiemaret' in C 3 (809) nicht aus C stammen, da C 1, 2 in Uebereinstimmung mit den anderen Klassen 'cumque ibi hiemaret' haben; hier rührt also die Textveränderung von dem Schreiber der verlorenen Hs. Cy her. 2) Daraus folgt auch, dass Cy und nicht C — wie in der Praefatio zur Ausgabe der Ann. regni Franc. (S. VII f.) angenommen wurde — als Original der Bertiniani anzusehen ist. 3) N. A. XIX, 311.

haben. Das klingt nun etwas weniger wahrscheinlich; beachtet man aber, dass Cx ja nicht von Anfang an benutzt zu sein scheint, so lässt sich sehr wohl denken, dass der Verfasser der R 810 schon längst bei der Arbeit war, als er von dem für ein Nachbarkloster geschriebenen Codex C (— 810) hörte, und dass er eben hierdurch veranlasst wurde, sich für seine weitere Arbeit eine Abschrift dieses Codex, nämlich die in Cx eingetragene, zu verschaffen. Und es sind, wie gesagt, zwingende Gründe, welche mir eine einfachere Erklärung auszuschliessen scheinen.

Weil R 830 die Hauptquelle der Ann. Mettenses ist, und weil gefälschte Urkunden für St. Arnulf Uebereinstimmung mit ihr zeigen, besonders aber auch, weil beim Jahre 687 viel vom Bischof Arnulf die Rede ist und zu 783 die Bestattung der Königin Hildegard 'iuxta Metensem urbem in basilica beati Arnulfi confessoris' berichtet wird, hält v. Simson¹ es für wahrscheinlich, dass die Chronik in Metz compiliert worden sei. Indessen die beiden ersten Thatsachen bekunden nur, dass man in Metz eine Hs. des Werkes hatte, die gerade so gut wie die gleichfalls in den Ann. Mett. benutzten Bertiniani bis 837 aus dem Westen dahin gekommen sein kann. Die Erwähnung des heiligen Arnulf zu 687 aber beweist für Metz nichts mehr als etwa die der h. Gertrud für Nivelles, und die Notiz zu 783 wird doppelt aufgewogen durch die ganz gleich gearteten zu 769 'et pascha in Leodeco vico publico, ubi beatus Lambertus martir [in] corpore requiescit' und 771 'sepultusque est in basilica sancti Remigii confessoris iuxta Remorum urbem'. Sonach scheint mir diese Vermuthung, insofern sie sich auf das ganze wiedergefundene Werk bezieht, als haltlos. Handelt es sich dagegen nur um die Recension von 830, die bis 810 nichts weiter ist als eine nach Cy durchcorrigierte Abschrift der R 810 und von da an nichts als eine Abschrift von Cy mit einem einzigen selbständigen Jahresbericht zu 830, so mag v. Simson mit seiner Vermuthung das Richtige getroffen haben, und da wirklich in Metz später eine bis 830 reichende Hs. dieses Werkes vorhanden war, so mag man die wiedergefundene R 830 als *Chronicon Mettense* bezeichnen.

3. Die Ableitungen.

a. Als Ableitung des zuletzt erwähnten *Chronicon Mettense* — um mit der jüngsten Recension zu

1) N. A. XXIV, 424.

beginnen — sind mit Sicherheit nur die *Annales Mettenses* zu bezeichnen, welche neben dem *Chron. Mett.* bekanntlich auch Regino (bis 903), die *Vita Karoli*, die *Reichsannalen* mit Fortsetzung bis 837 (*Ann. Bertiniani*) und darnach (von 838 an) die *Ann. Fuldenses* bis 867 benutzen. Dass die letzteren vereinzelt auch schon zu 718 herangezogen worden sind, wurde schon oben (S. 15) bemerkt; ob dasselbe auch 714 der Fall ist, wie v. Simson¹ behauptet, weil die mit den *Fuld.* übereinstimmenden Worte der *Mett.* (*relieta eius vidua, incomparabili odio contra Karolum succensa, custodia eum publica observari iubet. Unde ille divino auxilio liberatus est. Ipsa vero Plectrudis*) im *Codex* von Durham fehlen, scheint mir nicht ganz sicher, da das Fehlen vielleicht auch in einem Uebergleiten von einem *'Plectrudis'* auf das andere seine Ursache haben kann. Jedenfalls ist als Quelle der *Fuldenses* an dieser Stelle das *VW 805* anzunehmen. Beim Jahre 716 scheint der *Metzer Annalist* den Satz *'Franci vero nimirum Daniele quendam clericum caesarie capitis crescente in regnum stabiliunt atque Chilpericum nuncupant'* unmittelbar dem *Liber historiae Francorum* entnommen zu haben, während der *Codex* von Durham den Text des *Chron. Mettense* (*'Cui successit Hilpericus'*) wiedergiebt².

Nach v. Simson müsste zwischen dem *Chron. Mett.* und den *Ann. Mett.* noch ein Mittelglied angenommen werden, weil die Interpolationen der *Metzer Regino-Hs. B 3*, die sonst wörtlich mit den *Ann. Mett.* übereinstimmen, zu 803 ein paar Worte enthalten (*'ceterum exercitum per apertiores vias ire permisit'*), die den *Ann. Mett.* fehlen. Indessen eine solche Annahme scheint mir überflüssig, da der Interpolator ja neben den *Ann. Mett.* auch das *Chron. Mett.* einsehen konnte, wenn er nicht gar mit dem *Annalisten* selbst identisch ist, was sich gelegentlich durch Vergleichung des *Pariser Codex (B 3)* mit dem *Original* der *Ann. Mett.* zu Berlin leicht wird feststellen lassen.

Von einer Abschrift des *Chron. Mett.* mit einigen stilistischen Veränderungen scheinen die Fragmente

1) *N. A. XXIV*, 420 N. 3. 2) Die Uebereinstimmung der *Ann. Mett.* mit dem *Chron. Anian.* beweist in diesem Falle nichts für das *Chron. Mett.*; denn das *Chr. Anian.* schreibt an dieser Stelle nur das *Chr. Moiss. aus.* und dieses wieder folgt dem *Chron. Univ. aus Autun*, zu dessen Quellen der *Liber hist. Fr.* gehört.

von Basel und Bern herzurühren, welche jedenfalls als die Ueberreste eines schweizerischen Codex anzusehen sind.

b) Ziemlich wörtliche Uebereinstimmung mit dem Chron. Mett. zeigen die Gesta abbatum Fontanellesium¹ an folgenden Stellen: 'Gudo — adpropinquavit' = Chr. Mett. 732, 'nunciatum est — remeavit in Franciam' = 737, 'Carolus — reversus est' = 739, 'Quo anno — in universas terras' = 750, und 'Quo anno — imperatori se tradidit' = 817. An der letzten Stelle stimmt sogar die Lesart 'apud Cabillonem' abweichend von den Reichsannalen mit dem Codex von Durham zusammen. Dennoch glaube ich nicht, dass in den Gesta die Metzger Chronik benutzt ist, da deren Quelle (R 810 + Cy) für St. Wandrille viel näher lag. Codex C der Reichsannalen (C 1. 2 = D) hatte 'Cavillionem', C 3 aber hat 'Caballonem'; also wird das Zwischenglied Cy wie das aus ihm abgeleitete Chr. Mett. 'Caballonem' gehabt haben. Die zu 751 eingestreute Wendung 'ablato principis nomine' rührt aus keiner anderen Quelle her, sondern ist dem aus den Reichsannalen 801 durch die R 810 in das Chr. Mett. übergangenen Ausdruck 'ablato patricii nomine' nachgebildet. An mehreren Stellen schöpft der Verfasser der Gesta aus Einhards Vita Karoli, und zu 708, 715, 717, 718, 731, 753 und 788 benutzt er die Ann. Petavian. Kleine Ueberschüsse wie 'duodecimo Kal. Apr.' als Datum der Schlacht bei Vincy (angeblich aus Fredegar, aber merkwürdigerweise gleich den Ann. Sangallenses Baluzii, SS. I 63) und Beda's Tod (= Ann. Lauresham. 731) mit dem Datum 'VII. Kal. Iunii' lassen darauf schliessen, dass man ausserdem in St. Wandrille die ältesten neustrischen Annalen noch besass, die hier ihren Ursprung gehabt und von hier über Soissons nach Gorze gekommen zu sein scheinen², von wo aus sie den Ann. Lauresh. wie den Petav. und Sang. Bal. als Grundlage gedient haben. Auch die Nachricht, dass der Sohn des in Sithiu zum Mönch geschorenen Königs Childerich, 'nomine Theodericus, in hoc monasterio (St. Wandrille) anno sequenti (752) clericus effectus collocatus est', dürfte einer später zugesetzten Notiz der nämlichen Annalen entnommen sein.

Aus der R 810 sind ferner mehrere Stellen des Chron. Vedastinum (SS. XIII, 674—709) abgeleitet,

1) SS. II, 270 ff. und Sonderausgabe von Löwenfeld.
N. A. XXV, 297 f.

2) Vgl.

das bis 899 reicht, aber, wie der Befund des Originals in Douai ergibt, erst um 1100 geschrieben ist. Aus dem Uberspringen von 'Quem Karolus insequens' (= Chr. Mett. 718 'Karolus vero secutus est eum') zu 'interfecit' im Jahresbericht zu 736 und aus der Angabe (S. 701), dass Karl von 721 bis 737 keine Feldzüge gemacht habe, geht hervor, dass das hier benutzte Exemplar der R 810 eine Lücke hatte, die vermuthlich durch Ausfall eines Blattes entstanden war. Als Quellen citiert der Verfasser selbst unter Angabe der Endjahre die Chroniken des Hieronymus, Orosius, Isidorus (daraus auch noch einige andere, die er schwerlich selbst gesehen) und Beda, ferner neben anderen, die er gelegentlich erwähnt, den 'Eutropius Anglorum' (Nennius), Gregorius Turonensis und 'Iohannes Ravennatae urbis episcopus' (Iordanes), welchem er die Darstellung der Feldzüge Attila's und der gotischen Vorgeschichte entlehnt. Mit 'Theodosius minor, Archadii filius, regnat solus ann. 27' setzt — auch äusserlich durch beigeschriebene Zahlen der Weltjahre als besonderer Abschnitt kenntlich gemacht — die Benutzung einer Chronik ein, die ihrerseits schon aus Isidor, Beda, Gregor und Fredegar gemischt gewesen zu sein scheint, von dem Compiler aber durch reichliche Zusätze aus denselben und anderen Quellen erweitert und fortgesetzt worden ist. Zu den letzteren gehören ausser unserer R 810 ein Papst-katalog, eine Geschichte der Reimser Kirche, das Chron. Laurissense, die fortgesetzten Reichsannalen (Ann. Bertiniani), die sich auch im Cod. Bertinianus der Reichsannalen (C 3) mit Gregor und Fredegar verbunden finden¹, und zuletzt die Ann. Vedastini von 874 bis 899.

Eine merkwürdige Quelle sind die libri Artenses², die der Compiler zu 717 erwähnt; aus ihr dürften also die sehr zahlreichen Angaben über hervorragende Männer der fränkischen Kirche entlehnt sein, die mit Vorliebe nach den dionysischen cycli decennovennales und nach Jahren 'incarnati Verbi' datiert werden. Nachdem zu 'anno primo septimi cycli decennovennalis Dionysii' der Zusatz gemacht worden ist: 'qui fuit annus incarnati Verbi 646', heisst es bald darauf 'cenobium Fontanellis dictum

1) Die Benutzung einer Reimser Kirchengeschichte deutet an, dass auch die Ann. Bertin. von Reims her, wo sich das von Hinkmar fortgesetzte Original befand, nicht von St. Omer nach Arras gelangt sind.

2) D. h. Atrebatenses; vgl. die Namen Artois und Arras.

construitur a sancto Wandregisilo . . . anno incarnati Verbi 656' und weiterhin 'Anno primo celi octavi Dyonisii obiit sanctus Wandregisilus'. Als Jahre 'incarnati Verbi' werden auch 676, 685, 687, 690, 691, 695, 698, 701, 715, 718 und 751, vereinzelt endlich auch das Jahr 811 bezeichnet, und noch zu 836 wird der Beginn des '17. Dionisii circulus' notiert. In dem Abschnitte, in welchem die meisten 'anni inc. Verbi' begegnen, fliessen auch die kirchengeschichtlichen Nachrichten am reichlichsten: augenscheinlich hatte also der Chronist von 1100 ein älteres Buch aus St. Vaast vor sich, das ähnlich wie die Ann. Blandinienses (SS. V, 20 ff.) eine Menge kirchengeschichtlichen Materials, welches hauptsächlich aus verschiedenen Vitae Sanctorum des 7. und 8. Jh., zum Theil auch aus Urkunden¹ zusammengetragen war, in den Rahmen der dionysischen Tabellen, so gut es gehen mochte, einzuordnen suchte. Das Buch enthielt auch die oströmischen Kaiser nach Beda und Angaben über die Folge der Frankenkönige und ist jedenfalls mit der Chronik gemeint, aus welcher eine unrichtige Datierung der Schlacht bei Vincy ('anno dom. inc. 717, ut alia refert cronica, 721') angeführt wird. Wahrscheinlich ist es auch mit der oben erwähnten Chronik identisch; denn die Zählung der Weltjahre hört ungefähr da auf, wo die Jahre der dionysischen Aera beginnen; nur vereinzelt findet sich noch die Zahl 5830 bei dem Kaiser Heraclonas. Ueber das Ende von Beda's Chronik hinaus kann das Werk nur eine dürftige Fortsetzung erhalten haben, da der Compiler von 1100 die Lücke seiner anderen Vorlage bei den Jahren 721—737 hieraus nicht besser auszufüllen vermocht hat. Es muss aber bis zum '17. Dionisii circulus' fortgesetzt worden sein, da die Aebte von St. Vaast in fortlaufender Reihe, und hier und da auch einige Notizen über oströmische Kaiser² bis 843 — eine Lücke von 844

1) Zu 691 wird eine Urkunde für St. Vaast in vollem Wortlaut wiedergegeben; auch die Liste berühmter Namen der gallischen Kirche aus den Zeiten Constantius IV. wird grösstentheils aus Akteustücken entlehnt sein. 2) Die zu 725 gestellte Notiz 'Grecorum imperator Constantinus annis regnavit 52' beruht offenbar auf einem Versehen, indem der Verfasser 776 für das Todesjahr Constantius, 725 aber für das Todesjahr Leo's ansah, weil er die neun Jahre, welche Beda diesem — bis zum Abfassungsjahre seiner Chronik gerechnet — giebt, von 716 an zählte. Mit dem Leo, von welchem es zu 776 heisst: 'annis sedet 26', ist Leo IV. (775—780) gemeint; die merkwürdige Zahl 26 aber scheint dadurch zu Stande gekommen zu sein, dass es in der Vorlage zu 776 einfach hiess 'Leo imperat' und zu 802 'Nicoforus imperat'.

bis 869 entzieht das Weitere unserer Kenntniss — eingetragen sind.

Ich komme später auf dieses Werk zurück; hier will ich nur noch bemerken, dass die Annalen von St. Vaast selbst als Fortsetzung dieses Buches geschrieben zu sein scheinen, da sie gerade mit 874, dem ersten Jahre des 19. Cyclus, beginnen. Die Brüsseler Hs. (n. 6439—51), aus welcher Pertz die Ann. Vedastini (SS. II, 192) herausgegeben hat, ist nicht das Original aus St. Vaast, wie Arndt, Waitz und auch ich (N. A. XIX, 316) nach dem Vorgange des Herausgebers allzu gläubig angenommen haben; denn sie enthält die Annalen im Anschluss an einen Auszug aus den Ann. Lobienses, die von 874—900 gleichfalls einen vollständigen und zwar korrekteren Text der Ann. Vedast. bieten¹. Sie ist also in diesem Theile Abschrift der wahrscheinlich in Lüttich geschriebenen Ann. Lobienses; in einem anderen Theile (Gregor mit Fredegar, Ann. Bertiniani) ist sie Abschrift einer Vorlage aus St. Omer. Die Herkunft der Hs., welche früher den Jesuiten zu Antwerpen gehört hat, ist leider nicht mehr festzustellen. Nach Lüttich sind die Ann. Ved. natürlich aus St. Vaast gekommen: kein Wunder, dass das Chron. Vedast. den Text ihres verlorenen Originals stellenweise am treuesten wiedergibt².

Die Benutzung der Chronik des entlegenen Klosters Lorsch im Chron. Vedastinum enthüllt uns wieder einmal eine interessante persönliche Beziehung. Abt von Lorsch wurde nach Richbodo's Tod (1. Oct. 804) nach dem Chron. Lareshamense (SS. XXI, 334 ff.) ein gewisser Adalung, der dem Kloster 13 Jahre vorgestanden haben soll. Letzteres kann nicht richtig sein: da seinem Nachfolger Samuel, der nach den Ann. Fuld. und den Ann. necrol. Fuld. im Jahre 856 und nach dem Necrologium Lareshamense am 7. Febr. starb, 17 Amtsjahre zugewiesen werden, so muss die Zahl XIII aus XXXIII verderbt³ und Samuel im Jahre 838 auf Adalung gefolgt sein, der nach dem Lorscher Todtenbuche⁴ an einem 24. August gestorben ist. Abt von St. Vaast aber war zu derselben Zeit auch ein Adalung, der nach dem Chron. Vedast. 809 sein Amt ange-

1) Vgl. SS. XIII, 233. An zwei Stellen (zu 898 und 900) hat die Hs. der Lob. (aus Bamberg) ihrerseits kleine Lücken; sie ist ja aber auch nicht das Original. 2) Vgl. SS. XIII, 709. 3) 33 Amtsjahre erhält Adalung — oder Adalvig, wie er hier fälschlich geschrieben wird, — auch in der Series abb. et praepos. Laresh. (SS. XIII, 317). 4) J. F. Böhmer, Fontes rer. Germ. III, 149.

treten haben und 839 gestorben sein soll. Die erste Zahl ist aber wahrscheinlich in 808 zu verändern, weil Adalungs Vorgänger Rado 808 gestorben ist, und die zweite ganz gewiss in 838, weil die von erster Hand bis Adalung geführte und von zweiter nur um den einen Namen Folcho verlängerte Abtreihe (SS. XIII, 382) ersterem 30, letzterem aber, welcher 842 gestorben ist, 4 Amtsjahre giebt, und weil auch die *Ann. Elnonenses maiores* (SS. V, 11) zu 838 den Tod eines Abtes Adalung notieren, mit dem, wie Holder-Egger¹ bemerkt, nur dieser gemeint sein kann². Wir dürfen also annehmen, dass Adalung von Lorsch 808 auch Abt von St. Vaast geworden ist und die Lorscheer Chronik (s. u. S. 28) nach Arras mitgenommen hat.

Zu den Ableitungen der R 810 gehören ferner, wie schon oben festgestellt worden ist, das *Chronicon Anianense* und die ältesten *Annales Lobienses* (bis 811). Anderweitige Quellen des ersteren sind das *Chron. Moissiacense* aus Rabastens (SS. I, 280 ff.), die *Vita Karoli* und die *Vita Benedikts von Aniane*; dieser letztere, der zu den einflussreichsten Rathgebern Ludwigs des Frommen gehörte und 821 starb, wird also wohl die R 810 wie die *Vita Karoli*³ von Aachen her nach Aniane gebracht haben. Von Aachen aber ist Lobbes⁴ nicht so weit entfernt, dass nicht für das *Chron. Anian.* und die *Ann. Lob.* dasselbe Exemplar der R 810 benutzt sein könnte. Daher wird man wohl nicht umhin können, den Otgar der *Ann. Lob.* und den Ogger des *Chr. An.* auf dieselbe Quelle zurückzuführen, nämlich auf den gemeinsam benutzten Codex der R 810. Hier muss der Name allerdings — wie ich v. Simson gern zugestehe — interpoliert gewesen sein; denn sonst würden ihn die *Ann.* und das *Chr.* schwerlich

1) SS. XIII, 382 N. 8. 2) Sein Todestag ist leider nicht besonders überliefert. Das Totenbuch von St. Vaast, das Wattenbach (GQ. I⁶, 457) nach A. Molinier (*Les obituaires français* p. 211) citirt, ist, wie mir Herr M. brieflich mitzutheilen die Güte hatte, eine schlechte Compilation aus dem 18. Jh., die Adalungs Tod ohne Angabe des Tages nach dem *Chron. Vedast.* anführt. In den Pariser Totenbüchern, die Herr M. jetzt herauszugeben im Begriff ist, wird Adalung nicht genannt. 3) Von diesem Exemplar dürfte der Codex von Montpellier abgeleitet sein, der auch Gerwards Distichen enthält (B 1 der Ausgabe von Waitz). 4) Die *Ann. Lobienses* sind, wie sie uns vorliegen (bis 982), nach meiner Ansicht, die ich später begründen werde, in Lüttich geschrieben, enthalten aber älteres Material aus Lobbes. Die Entstehung des Abschnitts 741—812 (für 811), der um 812 geschrieben zu sein scheint, setze ich lieber nach Lobbes als nach Lüttich, weil in Lobbes damals Fulrad von St. Quentin Abt war.

an verschiedenen Stellen einfügen¹. Auch so bleibt es aber wahrscheinlich, dass die Erwähnung des Namens selbst schliesslich doch aus dem VW 805 stammt.

Quellen der Ann. Lob. sollen nach Waitz für den Abschnitt 741—812 auch die Ann. Laureshamenses (764 bis 766, 768, 770, 781, 783, 785 und 788) und vielleicht die Reichsanalen (zu 750 und 805) gewesen sein. Die Benutzung der letzteren ist aber angesichts der wenigen Stellen, die ihnen entnommen sein könnten, recht unwahrscheinlich, und einige Stellen sind vorhanden, an welchen die Ann. Lob. dem Continuator Fredegarii näher stehen als das Chron. Mett., nämlich 753 'petens auxilium adversus Haistulfum' und 762 'multa spolia inde asportavit'. Da nun unmittelbare Benutzung des Cont. Fred. sicherlich nicht anzunehmen ist, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als neben der R 810 auch das VW 805 zu den Quellen der Ann. Lob. zu zählen; und gewiss konnte der Annalist zu Lobbes von St. Quentin her beide mit gleich geringer Mühe erlangen. Wenn aber das VW die Quelle der Ann. Lob. war, so fragt es sich, ob es noch nöthig ist, auch die Ann. Lauresh. als ihre Vorlage anzusehen: wahrscheinlich sind das VW 805 und die R 810 die einzigen Quellen der Ann. Lob. gewesen; mit vollkommener Sicherheit ist das freilich nicht zu behaupten, so lange uns der wirkliche Inhalt des VW 805 nicht genauer bekannt ist.

In ähnlicher Lage sind wir gegenüber den Annales S. Amandi (SS. I, 3—14), die zuerst Duchesne² aus einer jetzt verlorenen Hs. von St. Denis herausgegeben hat. An anderer Stelle³ habe ich nachzuweisen gesucht, dass sie bis 772 aus älteren Ann. Prumienses geflossen sind; von 773 bis 810 stellen sie sich dar als eine Verbindung der R 810 (besonders 774—776, 783, 790, 804 und 808) mit einigen Lokalnotizen von St. Amand und der mehrfach erwähnten Salzburger Chronik (Sb) des Erzbischofs Arn, der Abt von St. Amand war⁴. Ob es noch nöthig ist,

1) Die Ann. Lob. beim Jahre 771: 'uxor eius cum duobus filiis et Otgario marchione ad Desiderium regem, patrem suum, confugit', wobei wahrscheinlich ein Missverstehen der vorangehenden Worte 'Berta . . . filiam Desiderii filio suo desponsandam adduxit' dem Annalisten Anlass gab, Desiderius zum Vater der Gerberga zu machen. Das Chron. Anian. schiebt im Jahresbericht von 773 'et Oggerio' hinter 'cum Desiderio rege eorum' ein und wiederholt dieselben Worte ganz unpassend noch einmal im Bericht über 774 zwischen 'trusoque in exilium Desiderio rege' und 'et uxore et filia'. 2) Scriptores Franc. III, 125 ff. 3) N. A. XXV, 294 ff. 4) Vgl. N. A. XXI, 45 f.; auch die Ann. Maximiniani (besonders 783, 784 und 799) und Lobbienses (773, 775, 780, 783 und 804) zeigen einige Aehnlichkeit.

neben dieser Chronik, die vorzugsweise aus Ann. Lauresh. und Petav. compilirt war, auch direkte Benutzung einer dieser Quellen oder des zum Theil aus Sb abgeleiteten VW 805 (vgl. Ann. Einh. 782, Guelf. 796, 797 und 803) anzunehmen, lasse ich dahingestellt.

Eine Abschrift des in Aachen oder Inden gebrauchten Exemplars der R 810 mag der Werdener Codex gewesen sein, dessen Ueberreste wir in den Fragmenten von Düsseldorf und Wien besitzen. Die Herkunft des Londoner Bruchstücks (Arundelianus 375) ist leider ganz unbekannt.

c) Zu den Ableitungen des VW 805 gehört in erster Linie das *Chronicon Laurissense*, früher Ann. Laurissenses minores genannt, das schon um 807 in Lorsch geschrieben worden ist. Waitz hat bewiesen, dass in dieser Chronik auch die Reichsannalen und die Ann. Laureshamenses benutzt sind, natürlich nur, so weit die in Lorsch vorhandenen Hss. reichten, die ersteren bis 788, die letzteren bis 793. Von 794 an müsste also die Chronik als Ableitung des VW 805 besonders werthvoll sein, wenn sie nicht eine so entsetzlich flüchtige Arbeit und ein gar zu dürres Excerpt wäre. Dennoch muss sie den Zeitgenossen als eine nicht unbedeutende litterarische Leistung erschienen sein, da sie nicht nur für Fulda beschrieben und daselbst bis 817 fortgesetzt, auch als eine Hauptquelle für die bald darauf dort angelegten Annalen, die Grundlage der späteren Hersfeldenses, benutzt worden ist, sondern als wichtigste Quelle für den von mir Einhard zugeschriebenen und als Seligenstädter Annalen bezeichneten ersten Theil der Ann. Fuldenses gedient hat.

Das Original der Chronik scheint Adalung von Lorsch, wie schon erwähnt, mit nach St. Vaast genommen zu haben, wo es bis 817 fortgesetzt und später auch von dem Verfasser des Chron. Vedast. benutzt wurde. Denn der Palatinus 243, der aus Lorsch stammt, ist nicht das Original; dagegen ist die erhaltene Berner Hs. aus Reims, wie Pertz (SS. I, 113) wohl ganz richtig vermuthet, zwischen 839 und 845 aus einer verlorenen Hs. zu St. Vaast beschrieben worden. Aus derselben dürfte denn auch die Hs. von Valenciennes (n. 3 bei Waitz) abgeleitet sein.

Dieselbe Abschrift des VW 805, die zu Lorsch für das Chron. Laur. gebraucht wurde, wird nun wohl auch Einhard benutzt haben, sowohl für die *Vita Karoli* wie für die von mir so genannten und Einhard zugeschrie-

benen Genter und Seligenstadter Annalen, d. h. die Ann. Sithiensis und den ersten Theil der Annales Fuldenses¹. Kein anderes Exemplar als Einhard wird aber auch der Verfasser der sogenannten Annales Einhardi, nach G. Hüffer² der Archidiakon Gerold, von Geburt ein Sachse, benutzt haben, als er — etwa nach dem Sommer 832³ — am Königshofe zu Aachen sich der Aufgabe unterzog, die in zu barbarischem Latein geschriebenen Theile der Reichsannalen mit Hülfe des VW 805 und mehrerer Schriften Einhards (der Vita Karoli, der Seligenstadter und vielleicht der Genter Annalen) durch eine besser stilisierte Bearbeitung zu ersetzen.

Ferner ist zu den Ableitungen des VW 805 das sogenannte Breviarium Erchanberti (SS. II, 328) zu rechnen⁴, das in einem Codex des um 1145 gegründeten Praemonstratenserklosters Weissenau (bei Ravensburg) steht, aber schon 827 geschrieben und um eine Fortsetzung von 840 bis 881 allem Anschein nach⁵ von Notker dem Stammler vermehrt worden ist, also aus St. Gallen stammt. Nicht viel ist in diesen überaus dürftigen Abriss der Frankengeschichte aus unserer Chronik übergegangen, nämlich ausser den Regierungszeiten der Könige nur kurze Notizen zu 715, 741 und 747 und eine sagenhaft ausgeschmückte Schilderung der Ohnmacht des merovingischen Königthums zu 753 (statt 751). Immerhin wird dadurch wahrscheinlich, dass eine Abschrift des VW 805 durch Waldo nach Reichenau gekommen war.

Ganz unbekannter Herkunft sind leider die Annales Guelferbytani (SS. I), benannt nach dem Aufbewahrungsort der erhaltenen Original-Hs., die zur augusteischen Sammlung der Wolfenbütteler Bibliothek gehört⁶. Diese Hs. enthält von erster Hand Eintragungen zu den Jahren 740—805, von zweiter zu 814 und 817, von dritter zu 823 und scheint demnach zwischen 805 und 813 entstanden zu sein. Die Annalen aber sind bis 790 eine Abschrift der Murbacher Annalen und von 791 ein ungeschickter Auszug aus dem VW 805. Dass sie mit dem Chron. Mett. erst von 802 an in bemerkenswerther Weise

1) Vgl. meine Monographie 'Einhard', Berlin 1899, und N. A. XXVI, 153—164. 2) G. Hüffer, Korveier Studien, Münster 1898. 3) Einhard S. 67 ff. 71. 4) Pückert S. 139—142. 5) Vgl. Wattenbach, GQ. I⁶, 273. 6) Sie trägt die Signatur 67. 5. Aug. 4^{to}; vgl. O. v. Heinemann, Die Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel (2. Aufl. 1894) S. 81.

übereinstimmen¹, liegt daran, dass der Verfasser der R 810, von welcher das Chron. Mett. bis 810 nur eine Abschrift ist, bis 801 sich weniger an das VW 805 als an die Reichsannalen gehalten hat. Beachtenswerth ist die ausgedehnte Uebereinstimmung mit den Ann. Laureshamenses bis 801 (für 802).

Dasselbe Bild einer reichlichen Benützung der Ann. Lauresham. im VW 805 bietet uns die *Continuatio Romana* des Paulus Diaconus², die eine selbständige Fortsetzung von 814—825 enthält und demnach zwischen diesen Jahren geschrieben zu sein scheint. Als Auszug aus den Ann. Lauresh. stellen sich die Eintragungen zu 776, 781, 786—788 und 796 dar. Dass sie in Wirklichkeit aus dem VW 805 stammen, beweist die Uebereinstimmung mit den aus der Salzburger Chronik abgeleiteten Ann. Maximiani (773 'dominans Italian', 786 'multorum affirmatione innotuit', 794 die Erwähnung Alcuins und 799 'per murum dimissus' und 'deinde ad Franciam est deductus'), dem Chron. Anianense (773 'Finitumque est regnum Langobardorum' u. s. w.), dem Chron. Laur. (788 'de principatu eiecit') und den Reichsannalen (799 und 801)³.

Endlich ist für die beiden Jahre 804 und 805 auch die sächsische Fortsetzung der Lorscher Annalen, die uns im *Chronicon Moissiacense* erhalten ist, zu den Ableitungen des VW 805 zu zählen, wie bereits Bernays dargethan hat⁴. In ihr sind ausserdem auch die Reichsannalen bis 818 und das *Chronicon Laurissense* mit seinen beiden Fortsetzungen bis 817, der von St. Vaast und der

1) Vgl. Th. Heigel, *Forschungen* V, 400; B. v. Simson, *N. A.* XXIV, 409 u. 422, auch *Forschungen* V, 399 N. 1. 2) *SS. rer. Langob.* 200—203; vgl. *N. A.* XVII, 127 f. 3) Neben dem VW 805 scheint nur noch die *Vita Leonis* benutzt zu sein, wenn nicht umgekehrt diese aus der *Continuatio Pauli* geschöpft hat. Jedenfalls haben die Ausdrücke 'oculus evellere . . . conati sunt' und 'lingua praecisa', welche beiden gemeinsam sind, ihr Vorbild in der Ausdrucksweise der Ann. Lauresham. ('abscederunt linguam et voluerunt eruere oculos eius'), die sich im Chron. Laur. ('oculus eruere moliantur, linguam abscedunt') und theilweise in der *Vita Karoli* und den Ann. Einhardi ('erutis oculis' wiederfindet und also ungefähr so auch dem VW 805 eigen gewesen sein muss. Die Ableitungen der Salzburger Chronik gebrauchen einfach das Verbum 'martyrizare'; den Reichsannalen, welche 'excaecaverunt ac lingua detruncaverunt' haben, folgen die Ann. Xant., Fuld. und Hersf., ferner zum Theil (mit 'excaecaverunt') Chron. Mett., Lobienses, Sithienses, auch Elbon., Lausann. und Regino; vgl. Simson, *Karl d. Gr.* II, 584 ff. 4) Is. Bernays, *Zur Kritik karol. Annalen*, Strassburg 1883, S. 37—51. Vgl. *N. A.* XXI, 26—29. XXV, 311.

von Fulda¹, benutzt, und sie selbst hat wieder dem Trierer Chorbischof Thegan vorgelegen und ist im Chron. Moiss. abgeschrieben worden. Die erhaltene Hs. stammt zwar aus Moissac und befand sich noch früher in Rabastens, ist jedoch nicht das Original; das letztere mag sich wohl in Aniane befunden haben, ist aber verloren gegangen, nachdem aus ihm und R 810 unter Benutzung der Vitae Karoli und Benedicti das Chron. Anianense compilirt worden war.

d) Nicht mehr zu den unmittelbar aus dem VW 805 schöpfenden Autoren ist der Poeta Saxo zu rechnen, der, wie P. v. Winterfeld ganz richtig bemerkt², neben den überarbeiteten Reichsannalen bis 801 und Einhards Vita Karoli noch 'annales Hersfeldensibus similes' benutzt haben muss. Da seine Darstellung von 801 an, wo ihn die sogenannten 'Annales Einhardi' im Stich lassen, alsbald sehr zusammenschrumpft, so kann in der That nicht unmittelbar ein Exemplar des VW 805 seine Quelle gewesen sein. Die Verherrlichung des heiligen Arnulf (V, 133), in welcher Pückert³ ein Argument für seine Zugehörigkeit zum Chorherrenstift St. Arnulf in Metz erblicken wollte, beweist darum nichts, weil der Heilige natürlich nur seinem Namen, den er mit dem zu des Dichters Zeit regierenden König theilte, die Anweisung eines Ehrenplatzes unter den Beschützern des Frankenreiches verdankt. Mit viel besseren Gründen tritt G. Hüffer⁴ für Agius ein, den er unter den Mönchen von Korvei sucht.

Die Verwandtschaft der poetischen Gesta Karoli aus Korvei mit dem VW 805 aber kann nur durch die Hersfelder Annalen selbst vermittelt sein, deren Abhängigkeit von jenem ich bereits an anderer Stelle⁵ nachgewiesen zu haben glaube. Die Hersfelder Annalen sind nach Holder-Egger⁶ bereits vor 850 angelegt worden, und ihre Grundlage bildete eine fuldisehe Compilation, die zwischen 832 und 838⁷ entstanden sein muss, weil sie den frühestens 832 vollendeten ersten Theil der 'Ann. Fuld.' aus Seligenstadt, doch noch ohne den erst 838 hinzugefügten Abschnitt 828—838 benutzt. Die Quellen der

1) Dieses Verhältniß ist mir jetzt wahrscheinlicher als die früher angenommene Benutzung der fortgesetzten Lorscher Annalen in der fuldisehen Recension des Chron. Laur. 2) Poetae Latini aevi Karol. IV, 1. 3) A. a. O. S. 171—180. 4) Korveier Studien 17—51. 5) N. A. XXIV, 430 ff. 6) Lamperti opera p. XXXVI. 7) N. A. XXIV, 443.

fuldischen Compilation sind ausser Einhards Seligenstadter Annalen bis 827 die sogenannten Ann. Nazariani (SS. I) aus Fulda, die Ann. Fuldenses antiqui¹, die fuldische Recension des Chronicon Laurissense, die Lorscher Jahrbücher (Quelle der Mosellani und Laureshamenses) und das VW 805. Und da die Verwandtschaft mit den 'Ann. Einhardi', durch welche sich die Beziehungen zum VW 805 bekunden, sich auf die Jahre 790—805 beschränkt, so ist anzunehmen, dass die Quelle ein Exemplar der Lorscher Annalen mit einer aus dem VW 805 entlehnten Fortsetzung war. Dass dieses Annalenexemplar das in Lorsch befindliche Original der Ann. Lauresham. zweiter Recension gewesen wäre², glaube ich nicht mehr; denn da dieses bis 793 reichte³, so hätte die aus dem VW 805 genommene Fortsetzung erst mit 794 beginnen können. Auch dass diese Annalen wie der erste Theil der 'Ann. Fuld.' aus Einhards Bibliothek zu Seligenstadt geborgt worden seien, ist nicht wahrscheinlich; denn in Einhards eigenen Schriften sind die Lorscher Jahrbücher nirgends benutzt. Gleich den Ann. Nazar. und Fuld. ant. und dem Chron. Laur. wird dieses Exemplar, wie Dieterich⁴ richtig vermuthet hat, sich in der Fuldischen Bibliothek befunden haben, eine Annahme, die eine unerwartete Bestätigung dadurch erhält, dass es sich bereits in den Ann. Fuld. antiqui benutzt findet. Einige Notizen dieser überaus dürftigen Annalen stammen zweifellos aus den Ann. Nazariani, nämlich zu 764 'hic hiemps dura' (Naz. 'hiemps grandis et durus') und zu 790 (für 788) 'depositio Desiloni ducis' (Naz. 'Dessilo autem dux . . .'), einige können eben so gut den Nazar. wie den Lorscher Jahrbüchern entnommen sein, sicherlich aus den letzteren entlehnt sind aber 776 'conversio Saxonum' (Lauresh. 'conversi sunt Saxones ad fidem Christi'), 779 'obiit Sturmi abbas', 785 (für 786) 'Lul episcopus obit' und 791 (vielleicht durch das VW 805 vermittelt) 'obit Engilhrannus, quando Karolus fuit in Avarorum gente'. Aus dem VW 805 rührt jedenfalls 794 'IIII. Id. Aug. obit Fastrata regina' her (vgl. Guelf. 'Et obiit Fastradana regina

1) Als Ann. Fuld. antiquissimi gedruckt in der Handausgabe der Ann. Fuld.; ich nenne sie jetzt nur noch antiqui, weil die Nazariani älter sind. Vgl. N. A. XXIV, 432. Das Original ist von Fulda nach S. Emmeram in Regensburg gekommen, wo man auch die fuldische Recension des Chron. Laur. für die eigenen Annalen benutzt hat; vgl. N. A. XXI, 16.
 2) N. A. XXIV, 431 N. 3. 3) Ebd. XXV, 310 f. 4) J. R. Dieterich Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau (1897) S. 175 N. 20.

III. Id. Aug.‘); folglich ist auch 793 (für 792) ‘malum Pippini et sociorum eius’ (vgl. Lauresh. ‘consilium pessimum, quod Pippinus . . .’), 795 (für 794) ‘quando Karolus rex sedebat ad Eresburg’ (vgl. Lauresh. ‘et Saxones venerunt ei obviam ad Aeresburg’), 799 ‘Leo papa fuit in Francia’ (vgl. Guelf. ‘et hic venit papa Leo ad eum’), 801 ‘Karolus rex a Romanis est appellatus augustus’ (vgl. Ann. regni Fr. ‘augustus est appellatus’) und 804 ‘iterum Leo papa fuit in Francia’ (vgl. Ann. S. Amandi) auf dieselbe Quelle zurückzuführen. Diese war also schon 822, als die Ann. Fuld. ant. geschrieben wurden, in Fulda und ist mithin nach 805, aber vor 822 — vielleicht zu derselben Zeit, in welcher das Chron. Laur. für Fulda abgeschrieben wurde, d. h. um 818 unter Abt Eigil — aus den Lorscher Jahrbüchern erster Recension und dem VW 805 compilirt worden. Beide Werke waren durch Adalungs oder Einhards Vermittelung den Fuldischen Mönchen leicht zugänglich.

Excurs.

Zur Ueberlieferung der Annales Petaviani.

Die Annales Petaviani (SS. I, 7—18 und III, 170) sind in zwei Recensionen überliefert, im Codex Masciacensis aus Tours (jetzt in der Universitäts-Bibliothek zu Genf) bis 796, in drei anderen Hss., dem Vaticanus 520 aus Korvei, dem Parisinus 4995 (früher Petavianus) und einem von Duchesne II, 6—10 edierten, jetzt verschollenen Tilianus, bis 799. Dass ich den Ursprung der Annalen in Corbie suchen zu müssen glaube, habe ich bereits im N. A. XXI, 25 und XXV, 315 ausgeführt; unter einander näher verwandt sind aber der Petavianus und der Tilianus, und die Herkunft ihrer gemeinsamen Vorlage glaube ich jetzt bestimmen zu können.

Diese beiden Codices zeichnen sich durch gewisse Zusätze aus, die sich theils in beiden, theils im Petavianus allein finden. Diese Zusätze melden nun zu 747 die Geburt Karls des Grossen, zu 751 die seines Bruders Karlmann, zu 755 die Ernennung von Pippins Halbbruder Remedius zum Erzbischof von Rouen und zu 757 den Tod des Papstes Stephan und die Geburt Gisela’s, der einzigen Schwester Karls; ferner berichten nur diese Codices, dass im Jahre 770 dem König Karlmann ein Sohn Pippin geboren wurde, und endlich geben sie der Königin Berta, deren Tod die Annalen zu 783 melden, die Bezeichnung ‘matrona’.

Daraus geht zweifellos hervor, dass der Schreiber der gemeinsamen Vorlage dem Königshause sehr nahe stand und — was für die Zeit nach 799 auffällig genug ist — sich weniger für Karl und seine Kinder, als für seine Geschwister, seine Mutter und seinen Oheim interessierte.

Hiermit müssen wir einen Zusatz zu den Reichsannalen zusammenhalten, der sich in den Hss. der Klasse C und in D 1 findet, im Original also entweder niemals gestanden hat oder erst nach dem Jahre 814, in welchem die Urschrift der Hss.-Klasse B geschrieben wurde, eingefügt worden ist und demnach wahrscheinlich nicht von Einhard, sondern von Hildwin herrührt. Derselbe meldet zu 757, dass der König Weihnachten und Ostern zu Corbeny feierte. Da fällt nun der Ueberfluss von Nachrichten zum Jahre 757 in die Augen, und im Mittelpunkte derselben steht die Prinzessin Gisela: sie ist in Corbeng geboren, wo ihre Eltern auch den folgenden Winter verlebten, und die dritte Nachricht steht insofern damit in Beziehung, als der Papst durch seinen Tod verhindert wurde, das ihm zugedachte Tauftuch, das nun sein Nachfolger erhielt, anzunehmen und so Gisela's Pathe zu werden¹. Die Mittheilungen der letzteren also sind es, die uns in diesen Zusätzen vor die Augen treten, und die Heimath der gemeinsamen Vorlage des Tilianus und des Petavianus dürfte demnach das Kloster Chelles bei Paris gewesen sein, welchem sie bis zu ihrem Tode (810) als Aebtissin vorstand.

Damit steigt aber die Wahrscheinlichkeit der Ueberlieferung, dass Karl der Grosse 747 geboren sei. Ihr steht bekanntlich eine andere entgegen, die 742 als das Geburtsjahr bezeichnet und bisher als die zuverlässigere erschien, das übereinstimmende Zeugnis der Vita Karoli, der Annales Iuvavenses maiores und minores, Salisburgenses, S. Amandi breves, Aquenses, Altaenses und der Vita Godehardi posterior. Die beiden letztgenannten haben ihren gemeinsamen Ursprung in Altaich, die Altaicher Ueberlieferung aber geht auf die Salzburger zurück, und hinter dieser steht als Gewährsmann der Erzbischof Arn. Die Ann. S. Amandi breves stammen aus Einhards Kloster Blandigny und beruhen zum Theil auf älterem Material aus Arns Kloster S. Amand; die Ann. Aquenses aber, die Karls Tod nach Einhards Vita Karoli c. 30 berichten, scheinen auch sein Geburtsjahr aus Einhards Angabe, dass

1) Vgl. Codex Carolinus 14 (Epist. III, 511).

Karl im 72. Jahre seines Lebens gestorben sei, erschlossen zu haben. Diese Ueberlieferung beruht also auf dem Zeugnis der beiden Zeitgenossen Einhard und Arn. Auch bei Arn ist es immerhin zweifelhaft, ob er von Karls Geburtsjahr eigene Kunde hatte oder sich auch bloss auf Einhards Zeugnis stützt. Einhard aber ist in solchen Angaben als unzuverlässig bekannt, und er scheint seiner Sache selbst nicht sehr sicher gewesen zu sein, da er Karl in der Grabschrift bekanntlich nur als einen Siebziger bezeichnet. Demgegenüber dürfte also doch die Angabe des Codex Petavianus, wenn sie auf eine Mittheilung der Aebtissin Gisela zurückgeführt werden darf, den Vorzug verdienen. Die in den Ann. Bertiniani dem Text der alten Reichsannalen später zugefügte Angabe, dass Pippin sich mit Berta, der Tochter des Grafen Caribert von Laon, im Jahre 749 vermählt habe, scheint allerdings einem falschen Jahre beigeschrieben worden zu sein; die Ann. Prumienses, welche, wie ich in anderem Zusammenhange zeigen werde, auf zuverlässiger Grundlage beruhen, melden Pippins Vermählung zum Jahre 744.



III.

Beiträge und Untersuchungen
zu den fränkischen Synodalakten.

Von

Albert Werminghoff.



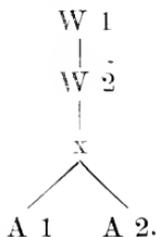
I. Die Urkunde des Erzbischofs Wenilo von Sens für die Abtei St. Remi zu Sens und ihre Ableitungen.

(Nachtrag zu N. A. XXVII, 217 ff.)

Man hat wohl einmal bemerkt, dass für die Statistik nicht das Ohr, sondern das Auge das aufnehmende Sinnesorgan sei. Aehnliches gilt für diplomatische Untersuchungen, sobald sie es mit mehr als einem Texte, mit dem gegenseitigen Verhältnis verschiedenartiger Recensionen des nämlichen Dokuments zu thun haben. Ein graphisches Schema der einzelnen Ueberlieferungen, ein übersichtlich angeordneter Druck, der Verwandtschaft und Abhängigkeit der Quellen veranschaulicht, prägen die Ergebnisse der Forschung deutlicher ein als breit ausgespinnene Ausführungen. Beide zusammen erzeugen die Klarheit, die man bei der Behandlung textkritischer Fragen oft genug vermisst.

Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich die frühere Untersuchung über die vier Urkunden für die Abtei St. Remi zu Sens (N. A. XXVII, 217 ff.) ergänzen. Die Quelle der erzbischöflichen Urkunden für das Kloster ist das Synodalinstrument Wenilo's von Sens um das Jahr 845 (W 1), von dem bislang kein vollständiger Druck vorliegt (vgl. N. A. XXVI, 613). Abgeleitet von ihm ist ein zweites Dokument (W 2), charakterisiert durch eine Interpolation an wichtiger Stelle. Dieses wiederum scheint die Grundlage einer verlorenen oder jedenfalls unbekanntem Aufzeichnung (x) geworden zu sein, die das Privileg von Wenilo's Vorgänger Aldrich (vgl. N. A. XXIV, 494) erteilt sein liess. Zusätze machte und die Liste der Unterschriften durch eine andere ersetzte. Sie ist überliefert in vollständigerer Gestalt (A 1) und in gekürzter (A 2), von denen die letztere ihrerseits neue Aenderungen anzubringen wusste. Entstehungszeit und Zweck dieser allmählich sich wandelnden Formen werden sich nicht mehr feststellen lassen; vergebens fragt man, ob etwa ein Mann sie gefertigt hat. Wie aber immer, das Resultat unserer kleinen Arbeit wird hoffentlich die Probe bestehen.

Als graphisches Schema ergibt sich demnach folgendes Bild:



Unser Druck gründet sich auf folgende Hilfsmittel: 1) **W 1** ist überliefert im Original (Cod. Paris. lat. 9120 n. 1), verglichen von den Herren Dr. O. Cartellieri und Dr. A. Hessel; 2) **W 2** in einer Copie vom 3. November 1479 im Departementsarchiv zu Auxerre (Arch. de l'Yonne H 263), verglichen von Herrn Archivar C. Porez; 3) **A 1** im Druck bei L. d'Achéry, Spicilegium II (1657. 4^o), 579—584 nach einer Handschrift von Victor Cottton in St. Germain-des-Prés; 4) **A 2** in einer Copie saec. XVI. in Auxerre (Arch. de l'Yonne H 263), verglichen von C. Porez. — Die Orthographie ist die von **W 1**; rein orthographische Varianten sind durchweg unbeachtet geblieben, doch nur, um den Apparat nicht über Gebühr anschwellen zu lassen.

† Dominis sanctis^a et reverentissimis fratribus et coepiscopis, religiosissimis quoque et venerabilibus abbatibus in ditione^b regni^c domni Karoli^d serenissimi regis^e Wenilo^f, minimus servorum Christi famulus, sanctae Senonicae ecclesiae archiepiscopus.

Obtime venerabilis et Deo devota sanctitas vestra^g novit, quanta sit cura et sollicitudine commissum nobis pastorale regimen tuendum atque tractandum. Cum simus igitur in specula ecclesiae constituti et viam^h ceteris, quaⁱ ingredi ad vitam debeant, debeamus ostendere, quantum posse^k et^k intellegere divina clementia dederit, satagendum est ea, quae nobis commissa sunt, secundum^l Dei voluntatem providere^m prudenterque tractare, etⁿ non solum tantum quae, dum advivimus, in praesenti tempore nostris valeant prodesse subiectis, verum etiam et in perpetuum

a) sanctis] sanctissimis *A 1. 2.* b) ditione] dictione *A 2.* c) regni] *deest A 1;* imperii *A 2.* d) Karoli] imperatoris Hlotharii *A 1;* *deest A 2. e)* regis] augusti *A 1. 2.* f) Wenilo] Aldricus *A 1. 2.* g) vestra *deest A 2.* h) via *A 2.* i) qua] per quam *A 1. 2.* k) posse et] posset *W 2.* l) secundum] sanctum *W 2.* m) providere] provide *A 1. 2.* n) et] ut *A 1.*

illis prospecta proficiant, qui in locis divino cultui mancipatis^a nostraeque sollertiae ad regendum pro tempore commissis supernae pietati servituri sunt. Qui dum de corporis necessitudinibus^b, victus dieo ac vestimenti, solliciti non fuerint, animum libere in divinae contemplationis speciae figere valeant; cui summo ac salubri^c bono salubriter^d inhaerentes eo semper suspirent^e tota spei libertate suspensi, quo se pervenire divina duce gratia, aeternae^f vitae praemium iam consecuti, gaudebunt. Verumtamen^g cum sciamus res ecclesiae oblationes^h esse^h fidelium, praetia peccatorum etⁱ patrimonia pauperum^l easque nobis administrandas, procurandas atque ordinandas suscepisse, harum rerum administratores nos esse meminisse debemus et reditus expensasque earum eis usibus adplicare, quorum gratia divinis^k altaribus^k allegatae noseuntur.

Proinde ad sanctitatis vestrae piissimam intentionem perducere statui, qualiter cella^l monachorum ecclesiae episcopii parvitati^m meae commissiⁿ, sancti videlicet^o Remigii² confessoris Christi in suburbio civitatis constructa, quae olim divisionum^p causa, variis succedentibus temporum casibus, fuit destructa^p, et ob hanc negligentiam monachi, qui ibidem Deo degere videbantur, propter inopiam et importunitatem^q loci regulam sancti^r Benedicti, ut debuerant, observare^s penitus^s non poterant. Idcirco una cum consilio fratrum nostrorum, canonicorum videlicet et monachorum, necnon et fidelium laicorum visum est nobis propter oportunitatem^t loci et monachorum ibidem Deo degentium praefatam cellam ad locum^u, qui dicitur^u Valliculas³, transmutare et a fundamentis^v aedificare, quem^w Hrotlaus^x

a) mancipati W 1. b) necessitudinibus] necessitatibus A 1. 2.
 c) salubri] salutare A 1. 2. d) salubriter *deest* A 1. 2. e) suspirant W 2. A 1. f) aeternae] coeterne A 2. g) Verumtamen] Et tamen A 1. 2.
 h) oblationes esse] esse oblationes W 2. A 1. 2. i) et *deest* A 2.
 k) divinis altaribus] divini salutaribus W 2. l) cella] *ita* W 1; cellas W 2. A 1; celle A 2; *ubique sensus hiare videtur.* m) parvitate W 1; parvitatem W 2. n) commissi] id est *add.* W 2. A 1. 2. o) videlicet *deest* W 2. A 1. 2. p) divisionum — destructa] per divisiones predecessorum meorum tempore fuit disrupta A 1. 2. q) importunitatem] importunitatem A 2. r) sancti] beati A 1. 2. s) observare penitus] penitus observare A 1. t) oportunitatem] importunitatem A 1. u) locum — dicitur *desunt* A 1. 2. v) fundamento A 1. 2. w) quem] quam W 2. A 1. 2. x) Hrotlaus] Rothlaus A 1. 2.

1) Cf. Iulianus Pomerius, De vita contemplativa II c. 9; Opp. Properi app. 32. 2) St. Remi de Sens (Yonne); die Ortsbestimmungen nach M. Quantin, Cartulaire général de l'Yonne I (Auxerre 1854).
 3) Vareilles, arr. Sens (Yonne).

quondam^a nobilissima^a ob amorem Dei et remedium animae viri sui Meginerii^b quondam^c sive pro se ipsa suorumque liberorum ac parentum^d ad praedictam^e cellulam^f beati Remigii, ex^g antiquitate memorati episcopi^h nostri^g, per donationis titulum delegavit vel tradidit, eaⁱ videlicet ratione, ut divinus ibidem^k demum^l ageretur cultus et illis, pro quorum salute traditum fuerat, auferretur merces. Volumus etiam, ut loca, super quae aedificatum praefatum^m monasterium fuit^m, id est agros, vineas, prata, areas vel omnia quaequeⁿ infra muros eiusdem^o civitatis habuit vel extra, absque alicuius diminutione vel^p inpedimento habeant rectores et monachi ad eorum usum, qui ibidem^q Deo sub norma beati Benedicti deguerint^r.

Huius itaque^s rei causa hanc seriem libelli digestam sanctissimo coetui vestro relegendam atque vestris subscriptionibus roborandam obtuli, quo statuere per vestram unanimiorem decrevi, ut nullus deinceps successorum^t nostrorum^t, quicumque per tempora divina praestante successerint gratia, quidquam de his rebus, quas praesenti tempore memorata cella usibus monachorum adtributas possidet, minuere vel abstrahere sive^u suis^u usibus adplicare vel beneficii iure^v cuiquam^w vel suorum vel extraneorum dare praesumat, sed, ut intimatum est, quaecumque nunc temporis retinet per diversa loca et territoria usibus monachorum deputata vel^x quae a timentibus Deum eidem postmodum fuerint loco collata absque ulla diminutione vel subtractione^y celle et monachis ibidem conversantibus maneant inconvulsae.

Haec autem sunt infrascripta loca monachorum stipendiis in memorata cella degentium designata^z: primum

a) quondam nobilissima] *ita* W 1; *condam nobilis femina* W 2; *desunt* A 1. 2. b) Meginiarii W 2; Meginariii A 1; Maginariii A 2.
c) quondam] *condam* W 2; *deest* A 1. 2. d) parentum] *scil. salute vel remedio animarum*. e) praedictam] *supradictam* A 1. 2. f) cellulam] *cellam* A 1. 2. g) ex antiquitate — nostri *desunt* A 1. 2. h) episcopi W 2. i) ea] *haec* A 2. k) ibidem] *ibi* A 1. 2. l) demum *deest* W 2. A 1. 2. m) praefatum — fuit] *fuit* *supradictum* (*suprascriptum* A 2) *monasterium* W 2. A 1. 2. n) quaeque] = *et quae*; *quae* A 1. o) eiusdem *deest* W 2. A 1. 2. p) vel] *ac* A 1. 2. q) ibidem] *in add.* W 2. r) deguerint] *ita* W 1; *degerint* W 2. A 1. 2.
s) itaque] *utique* A 1. t) successorum nostrorum] *episcoporum* A 1. 2.
u) sive suis] *vel aliis* A 1. v) iure *deest* A 1. 2. w) cuiquam] *quicumque* A 1. x) vel] *et* W 2. A 1. y) subtractione W 2. A 1. 2.
z) designata] *destinata* A 1.

Valliculas*, ubi ex maxima iam parte eundem aedificatum habemus monasterium, Lausa¹ eum suis adiacentiis, Cai-

*) *Pro* Valliculas — Villamannisca (p. 44 l. 4) *exhibet* W 2: Valli-
culas, ubi ex maxima iam parte eandem edificium (*sic!*)
habemus monasterium, Staticus² eum adiacentiis suis,
id est Vetus Ferrarias³ et Petra Ursana³ eum territoriis
et silvis, Caniacum⁴ eum adiacente sibi Hermentaria⁵
eum territoriis et silvis, Fontanicule³, Colombarius⁶,
Iaanciacus³ (Laanciacus W 2), Nucariol⁷, Villanova⁸,
Metsonus⁹, Braciacus¹⁰, Visiacus³, Seaticus², Villa-
manisca¹¹ (Villamanusca W 2); *exhibent* A 1. 2: Valli-
culas, ubi edificare prefatum volumus monasterium,
Staticus² eum adiacentiis suis, id est Vetus Ferrarias³
et Petra Ursana³ eum territoriis et silvis, Chryniacus¹²
(Kiniacus A 1) eum adiacente sibi Hermentaria⁵ eum
territoriis et silvis, Fontanica³ (Fontanicule A 2) eum
territoriis, Lausa¹ eum adiacentiis, hoc est vico Sancti-
Sidronii¹³ eum territoriis et silvis et simul Latione¹⁴,
Bracciacus¹⁰ eum territoriis, Columbarius⁶ eum adia-
centiis suis, hoc est Esthiniacus¹⁵ (Estiniacus A 2), Sil-
viacus¹⁶ et territoria eorum eum silvis, Villamanesca¹¹
eum adiacentiis sibi Ponte¹⁷ et territorio, Misceriacus¹⁸
eum adiacente sibi Ternanta¹⁹, Villanova⁸ eum adia-
centiis suis, hoc est Cavanarias²⁰ et Capotenus²¹,
Noerollis⁷ (Nerolis A 2) eum adiacente sibi, Caprensis²²
eum territoriis et silvis et simul Puteolis²³.

1) Looze, cant. Joigny (Yonne). 2) Les Siéges, cant. Villeneuve-
l'Archevêque, arr. Sens. 3) Nicht gefunden. 4) Cheny, cant. Seignelay,
arr. Auxerre (Yonne). 5) Armançon fleuve. 6) Collemiers, arr.
Sens (Yonne). 7) 'Lieu détruit sur Vinneuf, cant. Sergines, arr. Sens'.
8) Villeneuve-la-Guiard, cant. Pont-sur-Yonne, arr. Sens. 9) Michery,
cant. Pont-sur-Yonne, arr. Sens. 10) Bracy, comm. d'Egriselles-le-
Bocage, cant. Sens (sud). 11) Villemanoche, cant. Chéroy, arr. Sens.
12) Cheny, cant. Seignelay, arr. Auxerre. 13) Saint-Cydroine, cant.
Joigny (Yonne). 14) Lasso, arr. Tonnerre (Yonne). 15) Étigny,
cant. et arr. Sens. 16) Subligny, cant. Chéroy, arr. Sens. 17) Pont-
sur-Yonne, arr. Sens. 18) Michery, cant. Pont-sur-Yonne, arr. Sens.
19) 'Lieu détruit près de Michery, cant. Pont-sur-Yonne, arr. Sens'.
20) Chevinois, comm. la Brosse-Montceaux, cant. Montereau, arr. Fon-
tainebleau (Seine-et-Marne). 21) Vielleicht 'la Chapelotte près de Vil-
leneuve-la-Guiard' (s. oben Anm. 8). 22) 'Lieu détruit, situé aux en-
virons de Vinneuf, arr. Sens?' 23) Puisieux, comm. d'Auxon, cant.
Ervy, arr. Troyes (Aube)? Palleau, cant. Verdun (Saône-et-Loire)? —
Zusammen mit der Urkunde Karls des Kahlen d. d. 853 Mai 7, Quantin I,
65 (= C) ergibt sich folgende Vertheilung der Ortsnamen in W, A und C:
1) Braciacus (Bracciacus) W 1. 2. C; 2) Caniacus W 1. 2. C; 3) Capo-
tenus A; 4) Caprensis A; 5) Cavanarias A; 6) Colombarius (Columba-

niacum¹ integerrimae cum omnibus suis appendiciis, Fontanicule², Columbarius³, Iauiciacus², Nucarioli⁴, Villanova⁵, Metsonns⁶, Braciacus⁷, Visiacus², Scatidus⁸, Villamannisca⁹. In summa sunt mansa centum xc^a et ospicia^b decem et novem. Quidquid itaque in supradictis locis vel circa eandem cellulam praesenti tempore monachi in eadem divinae^c elementiae^d famulantes possidere noscuntur vel si qua^e sunt alia, quae forte^f meam^f fugerunt^e memoriam et tamen ea^s suis stipendiis adsignata retinent^h cum territoriis, vineis, pratis, silvis, aquis aquarumve decursibus et ceteris adiacentiis, ipsis tantum ex integro, ut praemissum est, eorumque usibus iure perpetuo absque ulla diminutione subⁱ praetexto memorati episcopi nostri iure debitoⁱ cedat^k.

At vero episcopus, qui pro tempore auctore Deo praefuerit, abbatem de eodem monasterio, eum videlicet, quem omnis^l congregatio sibi ordinandum poposcerit et sinceritas morum et bonorum actuum^m probitas commendaverit^{*}, eis ordinandum procuret^{**}. In adgregandis quoque mona-

*) *Post commendaverit addunt A 1. 2: si inter eos talis inveniri quiverit.*

**) *Post procuret addunt A 1. 2: Quodsi talis inter eos*

a) nonaginta A 1. 2. b) ospicia] hospit(c)ia W 2. A 1. 2. c) divina A 2. d) elementiae] elemencie W 2; gratiae A 1; clementia A 2. e) qua — fugerunt] qua alia fugere A 2. f) forte meam] fortem eam W 2. g) ea] in eas A 2. h) retinent] pertinent A 2. i) sub — debito *desunt* A 2. k) cedant A 1. l) omnis] unanimis concors A 2. m) actuum] ac animi W 2.

rius) W 1. 2. A. C; 7) Estiniacus (Esthiniacus) A; 8) Fontanicule (Fontanicula) W 1. 2. A. C; 9) Hermentaria W 2. A; 10) Iauiciacus (Ianciacus, Laanciacus) W 1. 2. C; 11) Kiniacus (Chryuiacus, Chyniacus; *vgl. Quantin S. 580*) A; 12) Latio A; 13) Lausa W 1. A. C; 14) Metsonus (Metsorius; *vgl. Quantin S. 586*) W 1. 2. C; 15) Misceriacus A; 16) Nucarioli (Nucariol, Nerolis, Nocerolis) W 1. 2. A. C; 17) Petra Ursana W 2. A; 18) Pons A; 19) Puteoli A; 20) Sancti-Sidronii A; 21) Scatidus (Scaticus, Staticus, Stanacas [Stiniacus?]) W 1. 2. A. C; 22) Silviacus (Suliniacus?) A; 23) Ternanta A; 24) Valliculae W 1. 2. A. C; 25) Vetus Ferrarias W 2. A; 26) Villamannisca (Villamanisca, Villamanesca, Villamanusca) W 1. 2. A. C; 27) Villanova W 1. 2. A. C; 28) Visiacus W 1. 2. C. W 1 also und C stimmen stets überein. W 2 und A haben Ortsnamen theils hinzugefügt, theils ausgelassen. 1) Cheny, cant. Seignelay, arr. Auxerre (Yonne). 2) Nicht gefunden. 3) Collemiers, arr. Sens (Yonne). 4) 'Lieu détruit sur Vinneuf, cant. Sergines, arr. Sens. 5) Villeneuve-la-Guiard, cant. Pont-sur-Yonne, arr. Sens. 6) Michery, cant. Pont-sur-Yonne, arr. Sens. 7) Bracy, comm. d'Egriselles-le-Bocage, cant. Sens (sud). 8) les Siéges, cant. Villeneuve-l'Archevêque, arr. Sens. 9) Villemanoche, cant. Chéroy, arr. Sens.

chis hunc modum abbas, qui praefuerit, teneat, ut tricenarium numerum quantitatis summa non excedat, donec rerum copia maior succrescat. Episcopus quoque in exigendis muneribus abbatem eiusdem loci non gravet, sed sufficiat ei ad annua dona equus unus et scutum cum lancea. Quodsi in expeditionem^a publicam^b ire iussus fuerit, addantur ei de eodem loco earra duo, alterum^c vini^c, alterum farinae, verveces decem; supra quae in exigendis muneribus vel^d inponendis oneribus^{d·e} nulla^f pro causa^f gravare eos^g praesumat, ne et^h monachi eiusdem cellulae eⁱ huiusemodi negotio^h a suo proposito^k exorbitare et episcopus causa eorum^l perditionis^l addictus^m sempiternas cogatur luere poenas^m.

Corpora^{*} etiam sanctorum, quae in nostra parroecia conditaⁿ expectant sui beatam immutationem, a pravis et desidiosis custodibus permaximae negleguntur, ita ut officio, luminariis^o ac debita careant custodia. Quae^p ideo ob amorem Dei, cui viventes in carne servierunt, et aemolumentum animae nostrae, per voluntatem et licentiam domni ac piissimi regis^q Caroli, quia congruum ad hoc locum invenimus, illo deportanda volumus^r. Sed quia sacra auctoritas in^s talibus et similibus, ne^s ecclesiis Christi per alicuius incuriam scandalum inferatur, multorum episcoporum exposcit consensum, ad vestrae^t paternitatis notitiam haec omnia perferri volumus, quatenus vestra deinceps censura et locus ipse Deo^u favente ordinandus stabilietur^{u·v} et memoratis sanctorum pigneribus a Dei servis

minime inveniri poterit (poterit A 2), de eadem parochia vel diocesi Senonica, consentientibus sanctis coepiscopis eiusdem diocesis et circumpositis venerabilibus abbatibus, eis preficiendum atque ordinandum procuret.

*) Pro Corpora — expostulamur (p. 46 l. 10) exhibet A 2: Sic signatum.

a) expeditione A 2. b) publica A 2. c) alterum vini] unum vini W 2. A 1. 2. d) vel — oneribus *desunt* A 1. e) oneribus] honoribus A 2. f) nulla — causa] cupiditatis avaritiaeque causa W 2. A 1. 2. g) eos] nullatenus *add.* W 2. A 1. 2. h) et monachi — negotio *desunt* A 2. i) e *deest* W 2. A 1. k) proposito] cogantur *add.* A 2. l) eorum perditionis] perditionis eorum A 2. m) addictus — poenas] sempiternas luere penas addictus cogatur A 2. n) condita] iamdicta A 1. o) luminaris W 2. A 1. p) quae *deest* W 2. A 1. q) regis Caroli] regis Karoli W 2; Ludovici ac Caroli regum A 1. r) volumus] volumus W 2. A 1. s) in talibus — ne] vetat ne in talibus et similibus W 2. A 1. t) vestrae] vestra W 1. u) Deo — stabilietur] quod favente Deo ordinandum stabilimus A 1. v) stabilietur] stabilimus W 2.

ibidem Deo famulantibus digne et laudabiliter serviatur et pro domni nostri ac totius sanctae Dei ecclesiae statu indiffesse vota debita persolvantur.

Quod opus Deo dicatum, ut per tempora labentia, omnibus sanctissimis patribus et fratribus in Dei nomine consentientibus, firmiorem obtineat rectitudinis statum et intactum permaneat, manu nostrae parvitatatis subter relegenda firmavimus et, ut rata deinceps manere possint quae scripta sunt, manibus vestrae sanctitatis^a roboranda ex postulamus.

†Wenilo^{1,*} sanctae Senonicae sedis munere divino archiepiscopus hoc privilegium fieri iussi et subscripsi. †Hucber-

*) *Pro Wenilo* — Lupus Catholanensis episcopus subscripsi (pag. 48 l. 11) exhibent A 1. 2 has inter se diversas series subscriptionum:

A 1: In Christi nomine Aldricus² ecclesiae Senonicae indignus archiepiscopus hoc privilegium fieri decrevi et subscripsi. In Christi nomine Landramnus³ Turonicae ecclesiae archiepiscopus recognovi et subscripsi. In Christi nomine Bartholomaeus⁴ Narbonensis ecclesiae archiepiscopus feci et subscripsi. Ionas⁵ Aurelianensis ecclesiae indignus episcopus huic facto adstipulator subscripsi. Ego Raynardus⁶ Rothomagensis episcopus subscripsi. Rothaldus⁷ Suessionensis episcopus huic facto subscripsi. Aldricus⁸ Coenomannicae urbis epi-

A 2: In Christi nomine Aldricus² ecclesie Senonice indignus archiepiscopus hoc privilegium fieri decrevi et subscripsi. In Christi nomine Lachemnus³ Turonice ecclesie archiepiscopus recognovi et subscripsi. In Christi nomine Bartholomeus⁴ Narbonensis ecclesie archiepiscopus presens fui et subscripsi. Ionas⁵ Aurelianensis ecclesie indignus episcopus huic facto adstipulator subscripsi. Ego Regnardus⁶ Rotomagensis episcopus subscripsi. Rothadus⁷ Suessionensis episcopus huic facto subscripsi. Aldricus⁸ Cenomannice urbis episco-

a) sanctitatis] sanctis W 1.

1) 840 — 865. — Die hier und im Folgenden angegebenen Zahlen beruhen auf der Series episcoporum von Gams, dessen Werk recht dringend der kritischen Neubearbeitung bedarf. Zum Vergleiche wurden die einschlägigen Bände der Gallia christiana herangezogen; sie sind bei Gams excerpiert, ohne dass bei ihm stets erkenntlich wäre, auf wie schwacher Grundlage seine Angaben beruhen. 2) 828 — 836. 3) 816 — 835. 4) 828 — 844; vgl. aber Simson, Ludwig d. Fr. II, 138 Anm. 3, der bemerkt, dass nach der Absetzung des Bartholomaeus im Jahre 835 unter Ludwig kein Erzbischof mehr in Narbonne eingesetzt worden sei. 5) 825 — 843. 6) (Ragnoardus) 828 — 837. 7) (Rothadus) I, 802 — ca. 832; II, 833 — 869. 8) 832 — 856.

tus¹ sanctae Meldensis ecclesiae indignus episcopus hoc privilegium subscripsi. †Adalbertus² Tricasis³ episcopus sub-

(A1) scopus. Careviltus³ Ba-
iocensis episcopus subscripsi.
In Dei nomine Radulfus⁴ Le-
xoviensis episcopus adstipulator
huic facto subscripsi. Acam-
radus⁵ Parisiorum indignus
episcopus subscripsi. Stepha-
nus⁶ Bituricensium indig-
nus episcopus subscripsi. Alta-
dus⁷ Genevensis episcopus sub-
scripsi. Adalhelinus⁸ Cat-
halannensis episcopus sub-
scripsi. Ragnerius⁹ Ambia-
nensis episcopus subscripsi. He-
lias¹⁰ Tricassinensis epi-
scopus subscripsi. Hubertus¹¹
Meldensium episcopus subscrip-
si. Alduinus¹² Viridunensium
episcopus subscripsi. Delric-
us¹³ Basiliensis subscripsi.
Ego Fulconinus¹⁴ Warm-
atiensis episcopus indignus. In
Dei nomine Teugrinus¹⁵ Al-
bensis episcopus. Atto¹⁶ Nan-
netensis civitatis episcopus.
Gerfredus¹⁷ Nivernensis epi-
scopus. Facona¹⁸ episcopus.

(A2) pus. Licorembertus³ Ba-
iocacensis episcopus subscripsi.
In Dei nomine Frecculfus^{b, 4}
Lexoviensis episcopus adstipu-
lator huic acto subscripsi. Ar-
canradus⁵ Parisiorum indig-
nus episcopus subscripsi. Ste-
phanus⁶ Bilisiensium indig-
nus episcopus subscripsi. Ab-
tadus⁷ Genevensis episco-
pus subscripsi. Adalhelmus⁸
Catalonice sedis episcopus
subscripsi. Ragnarius⁹ Am-
bianensis episcopus subscripsi.
Ego Helias¹⁰ Trecassine se-
dis episcopus subscripsi. Aude-
bertus¹¹ Meldensium episco-
pus subscripsi. Udinus¹² Vir-
dunensium episcopus subscripsi.
Galdericus¹³ Basiliensis epi-
scopus subscripsi. Ego Fulci-
nus¹⁴ Warmacensis episcopus
indignus. In Dei nomine Teud-
grimmus¹⁵ Albensis episco-
pus. Atto¹⁶ Nemendense ci-
vitatis episcopus. Gerfredus¹⁷
Nivernensis^c episcopus. Fa-

a) Tricassis W 2. b) Fredulfus A 2. c) Ninriensis (?) A 2.

1) 823—853; vgl. N. 11. 2) 837—845; Gall. christ. XII, 489 f. ist die Urkunde Wenilo's als letztes Zeugnis bezeichnet. 3) Careviltus nur belegt im Aldricianum, sein Nachfolger Harimbertus (Ermbertus) ist 835 und 837 nachweisbar; vgl. Gall. christ. IX, 351. 4) (Frechulfus) 822/5—850; es folgt Heirardus. 5) (Erchenradus II.) 831—857. 6) Simson, a. a. O. II, 292 Anm. 1 schlägt Biterrenis vor, dazu vgl. Gall. christ. VI, 299 f.; möglich wäre auch die Aenderung in Bituricensis oder Belliciensis, vgl. ebendort II, 23 f. XV, 607 f. 7) 816—838. 8) 809—835. 9) Vgl. unten S. 48 N. 8. 10) 829—836. 11) Vgl. N. 1. 12) (Hilduinus) 829—846 7 nach Hauck, KG. II², 793; 822—846 nach Gams. 13) (Udalricus) 823—835. 14) 826—830 nach Hauck a. a. O. II², 788; 823—841 nach Gams. 15) Fehlt bei Gams und Gall. christ. I, 7. 16) 829—837; dazu vgl. ebendort XIV, 802. 17) Das Aldricianum ist nach Gall. christ. XII, 629 der einzige Beleg. 18) Nicht nachweisbar.

scripsi. † Helias¹ Carnotensis ecclesiae indignus episcopus subscripsi. † Auricus^{a.2} Rotomagensis^b vocatus archiepiscopus subscripsi. † Iursmarus³ Turouorum archiepiscopus subscripsi. † Freulfus⁴ Lixioviensis^c ecclesiae episcopus subscripsi. Saxbodus⁵ Sagiensis episcopus subscripsi. † Simeon⁶ Laudunensis episcopus subscripsi. † Baltfridus⁷ Baiocensis ecclesiae episcopus subscripsi. † Raginarius⁸ Ambianensis episcopus subscripsi. † Altheus⁹ praeveniente gratia Dei Augustodunensis^d episcopus relegi et subscripsi^e. † Ermenfredus abba subscripsi. † Abbo^f abba subscripsi. Lupus^{g.10} Catholanensis episcopus subscripsi^g.

(A1) Boso abbas ex monasterio sancti Benedicti¹¹ subscripsi. Adrevaldus abbas ex monasterio Noviacensi¹². Deidonus ex Remensi coenobio abbas. Christianus abbas monasterii sancti Germani¹³. In Dei nomine ego Bernoinus¹⁴ Carnotensis episcopus subscripsi. Ragnemundus abbas de monasterio sancti Carilephi¹⁵. Ingelnonus¹⁶ Sagiensis episcopus subscripsi. Fova¹⁷ Caviilonensis episcopus subscripsi.

(A2) ocia¹⁸ episcopus. Cristianus abbas monasterii sancti Germani¹³. In Dei nomine ego Bernoinus¹⁴ Carnotensis episcopus subscripsi. Sugemundus abbas de monasterio sancti Carilephi^{h.15}.

a) Auricus] Arricus W 2; Ruricus *ed.* b) Rothomagensis W 2. c) Lexoviensis W 2. d) Augustodunensis W 2. e) subscripsi] Lupus Catholanensis episcopus subscripsi *add.* W 2. f) Abbo] abbas *add.* W 2. g) Lupus — subscripsi *hoc loco desunt* W 2; *in W 1 nomina ab ipsis episcopis et abbatibus scripta ita se sequuntur, ut primam seriem directam efficiant nomina Wenilonis et ceterorum usque ad Auricum, secundam Iursmarus usque ad Altheum. Ad alterius dexteram additae sunt Ermenfredi, Abbonis, Lupi subscriptiones.* h) Carliph A 2.

1) 840 — 849. 2) Vgl. N. A. XXVII, 226. 230. 3) 837 — 846. 4) 822,5 — 850. 5) 840 — 849; Gall. christ. XI, 678 ist die Urkunde Wenilo's zum Jahre 840 gesetzt und dementsprechend als erstes Zeugnis für Saxbodus verwertet. 6) 835 — 847; vgl. Gall. christ. IX, 513. 7) 846 — 858; der Vorgänger Sulpicius wurde 844 ermordet, als erstes Zeugnis für Baltfrid kennt die Gall. christ. XI, 351 die zu 846 gesetzte Urkunde Wenilo's. 8) 839 — 848; vgl. aber Gall. christ. X, 1158. 9) ca. 843 — ca. 850; vgl. ebendort IV, 363. 10) 837 — 857. 11) In Fleury; vgl. Simson a. a. O. II, 87 Anm. 6. 292 Anm. 1. 12) Mabillon, Acta SS. ord. s. Bened. IV, 1, 578 schlägt die Aenderung in 'Flavinianensis' vor. 13) In Auxerre. 14) 829 — 836. 15) St. Calais. 16) 833 und 835 nachweisbar; vgl. Gall. christ. XI, 678. 17) 813 — 837. 18) Nicht nachweisbar.

II. Eine Fälschung aus dem Kloster Prüm.

Als Vorarbeit zum historischen Atlas der Rheinprovinz veröffentlichte vor kurzem H. Forst eine gehaltvolle Studie über die territoriale Entwicklung des Fürstenthums Prüm; er verfolgt die Geschichte der Abtei von ihrer Gründung bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1794. Mehrere Excurse, u. a. über die Urkunde Ludwigs des Frommen vom 8. Nov. 816 (Müblbacher² n. 638), und Beilagen sind bestimmt, die Ausführungen des Textes näher zu begründen. Ein Irrthum aber ist es, wenn Forst S. 284 aus dem goldenen Buch von Prüm den Wortlaut eines Decrets von Nicolaus I. in der Meinung zum Abdruck bringt, er sei noch unbekannt. Thatsächlich ist er schon seit langem der Benutzung zugänglich: Martène und Durand² zuerst haben ihn aus derselben Quelle veröffentlicht, Mansi³ und Migne⁴ ihn wiederholt; Beyer, der Herausgeber des Mittelrheinischen Urkundenbuchs⁵, publicierte nur die Einleitung und so wird er die Schuld haben, wenn Forst ein Ineditum zu bringen glaubte.

Im April des Jahres 863, so nahm man bisher an, versammelte Nicolaus I. ein Concil zu Rom. Dessen Werk war ein Beschluss zu Gunsten der Freiheit der westfränkischen Klöster von der Uebermacht der Bischöfe. Der Papst theilte ihn Karl dem Kalhen mit und neben diesem den 'Königreichen und Kirchen' zur Bestätigung 'sub anathemate episcoporum', wie die Ueberschrift hinzufügt, ohne dass ersichtlich wäre, ob solch harte Strafe den Verächter des von Nicolaus übermittelten Synodaldecrets oder den Uebertreter seiner Bekräftigung durch die westfränkischen Bischöfe treffen sollte. Wie aber immer, kein Zweifel, recht weitgehende Folgerungen hat man aus dem Lemma und dem Text des Documents gezogen. Kritische Bedenken sind nicht laut geworden: Jaffé registrierte den päpstlichen Erlass ohne das Warnungszeichen der Unechtheit⁶ und ich selbst bin ihm unbedenklich gefolgt⁷.

Das Aktenstück aber ist eine Fälschung aus dem Kloster Prüm.

Schon den ersten Herausgebern fiel die Verwandtschaft der Einleitung mit den — von ihnen noch für echt

1) Westdeutsche Zeitschrift XX (1901), 251—288. 2) Veterum scriptorum et monumentorum . . . amplissima collectio I (1724), 153. 3) Suppl. I (1748), 991; Coll. conc. XV (1770), 675. 4) Patrol. latina CXIX (1852), 844. 5) I (1860), 112. 6) Regg. pontificum I ed. Ewald n. 2733. 7) N. A. XXVI, 633.

gehaltenen — Beschlüssen¹ eines Lateranconcils im Jahre 595 unter Gregor dem Grossen auf. Diese seien von Nicolaus aufgenommen (adoptata) und an König Karl übersandt worden. Die Gegenüberstellung beider Texte wird ihr Verhältnis näher veranschaulichen.

Quam sit necessarium monasteriorum quieti prospicere et de eorum perpetua securitate tractare, ante actum nos officium, quod in regimine monasterii exhibuimus, informat. Et quia in plurimis monasteriis multa a praesulibus praeiudicia atque gravamina monachos pertulisse cognovimus, oportet ut fraternitatis vestrae provisio eorum de futuro quietem salubri ordinatione disponat, quatenus conversantes illic in Dei servitio, ipsius quoque gratia suffragante, mente libera perseverent. Sed ne ex ea, quae magis emendanda est, consuetudine quisquam monachis quidquam molestiae

Istud² decretum missum est a sancto papa Nicolao et a sede sancta Romana Karolo regi Francorum gloriosissimo, omnibus regnis et ecclesiis sub anathemate omnium episcoporum confirmandum et corroborandum.

Quam sit necessarium monasteriorum quieti prospicere et de eorum perpetua securitate tractare, ante actum nos officium, quod in regimine coenobii exhibuimus, informat. Et ideo quia in plurimis monasteriis multa a presulibus praeiudicia atque gravamina pertulisse cognovimus, oportet ut nostrae fraternitatis provisio de futura quiete eorum salubri disponat ordinatione, quatenus conversantes in illis in Dei servicio, gratia ipsius suffragante, mente libera perseverent. Sed ne ex ea, quae magis emendanda est, consuetudine quisquam monachis quicquam molestiae presumat inferre, necesse est, ut haec, quae inferius enumeranda curavimus, ita studio fraternitatis episcoporum debeant custodiri, ut ex eis non possit ulterius inferendae^a inquietudinis occasio reperiri. Interdicimus igitur in nomine Domini nostri Iesu Christi et ex auctoritate beati

a) inferendo e.

1) Jaffé-E. n. 1766, gedr. u. a. Opp. Gregorii M. ed. Maurin. III, 1294 ex cod. Cl. Hardy senatoris Parisiensis (wiederholt von Migne, Patrol. lat. LXXVII, 1340). Ueber die Quellen der Fälschung vgl. MG. Epp. I, 348 Anm. zu Reg. V, 49; W. Wisbaum, Die wichtigsten Richtungen und Ziele der Thätigkeit des Papstes Gregors des Grossen (Bonner Diss. 1884), 37 ff. — Ein Auszug findet sich c. 5. C. XVIII, qu. 2 (ed. Friedberg, Corp. iur. can. I, 829). 2) Aus dem goldenen Buch von Prüm (Trierer Stadtbibliothek n. 1709) fol. 75—77 nach einer Vergleichung durch Herrn Bibliothekar Dr. Keuffer, dem ich für seine Bemühungen verbindlichen Dank schulde.

praesumat inferre, necesse est, ut haec, quae inferius enumerare curavimus, ita fraternitatis studio episcopi debeant custodire, ut ex eis non possit ulterius inferendae inquietudinis occasio reperiri. Interdicimus igitur in nomine Domini nostri Iesu Christi et ex auctoritate beati Petri apostolorum principis, cuius vice huic ecclesiae praesidemus, prohibemus, ut nullus episcoporum aut saecularium ultra praesumat de redditibus, rebus vel chartis monasteriorum vel de cellis vel villis, quae ad ea pertinent quocunque modo, qualibet occasione minuire vel dolos vel immisiones aliquas facere. Si qua

. . . Descriptiones quoque rerum et chartarum monasterii ab episcopo ecclesiasticas fieri omnino negamus;
 . . . Obeunte quoque abbate episcopus in describendis providendis rebus monasterii acquisitis(?) vel datis perquirendis nullatenus se permisceat. Missas quoque publicas ab eo in coenobio fieri omnino prohibemus, ne in servorum Dei recessibus et eorum receptaculis ulla popularis praebetur occasio conventus . . . Neque audeat ibi cathedram collocare vel quamlibet potestatem habere imperandi nec aliquam ordi-

Petri principis apostolorum prohibemus, cuius vice huic ecclesiae Romanae auctore Deo praesidemus, ut nullus episcoporum ultra praesumat de redditibus, rebus, chartis monasteriorum vel de cellis seu villis, quae ad ea pertinent quocunque modo, qualibet exquisitione minuire nec dolos vel immisiones aliquas facere.

Descriptiones quoque rerum aut chartarum monasterii ab episcopo ecclesiasticas fieri omnino negamus. Missas quoque publicas ab eo in cenobio omnimodo prohibemus, ne in servorum Dei recessibus ulla popularis detur occasio. Obeunte autem abbate in^b describendis^b providendisque ac quisitis vel datis querendis ne rebus monasterii nulla se occasione permisceat. Non audeat ibi cathedram collocare vel quamlibet potestatem imperandi nec aliquam ordinationem quamvis levissimam faciendi, nisi ab abbate loci fuerit rogatus, quatinus monachi semper maneat in abbatum sorum potestate et omne monasterium propriam possit suae libertatis munitionem habere et pontificale decretum re-

a) denegamus] so der Codex Flaviniacensis; vgl. Migne a. a. O. 1341 D. b) inde scribendis e.

nationem quamvis levissimam faciendi, nisi ab abbate loci fuerit rogatus, quatenus mon- achi semper maneant in ab- batum suorum potestate . . .	gumque emunitates Romani- que pontificis constitutum in- violabilem perpetuis obti- neant temporibus firmitatem. Fiat.
---	--

An sich nun erregt es kein Bedenken, dass ein Excerpt aus älteren Concilsbeschlüssen von einer späteren Versammlung, die ihre Quelle ja nicht zu nennen braucht, wiederholt wird; so könnte man es zur Noth erklären, dass Nicolaus I. auf eine frühere Thätigkeit als Leiter eines Klosters angespielt haben soll, die freilich anderwärts nicht bezeugt ist¹. Verdächtiger ist das Fehlen einer Adresse und der Grussformel. Beide sind ausgezogen im Rubrum, wird man einwenden. Ist es aber glaublich, dass der Erlass in so wenig greifbarer Form sich an die 'Königreiche' wandte? Ist nicht die Weisung an die 'Kirchen', das Decret zu bekräftigen, auffallend genug? Jede Bekräftigung schliesst eine Prüfung in sich ein, und ihre Vornahme durch westfränkische Bischöfe sollte ein römisches Concil für seinen Beschluss geduldet oder vielmehr angeordnet haben? Fügen wir noch hinzu, dass die Quelle des Decrets, soweit es bis jetzt untersucht wurde, ihrerseits eine Fälschung ist. Gewiss, auch ein Concil konnte sie für echt halten, aber wenn alle erwähnten Momente zusammengenommen den Glauben an die Authenticität des Documents noch nicht erschüttern können, so vermag es der einzig scheinbar originale Zusatz des Decrets. 'Et omne monasterium', lautet er, 'propriam possit suę libertatis munitionem habere et pontificale decretum regumque emunitates Romanique pontificis constitutum inviolabilem perpetuis obtineant temporibus firmitatem. Fiat'. Mit Ausnahme des letzten Wortes ist er eine Verallgemeinerung der Schlussentenz im päpstlichen Privileg für die Abtei St. Calais² vom Jahre 863: 'ut monasterium praefatum (s. Karilefi confessoris in pago Cenomanico constructum super fluvium Anisola) propriam possit suae libertatis munitionem habere et pontificale decretum regumque immunitates Romanique pontificis constitutum inviolabilem perpetuis obtineant temporibus firmitatem'.

Diese Beobachtung aber führt weiter. Der zweite umfangreichere Theil des Synodaldecrets enthält Bestim-

1) Vgl. J. Langen, Geschichte der römischen Kirche III (1892), 3.

2) Mansi XV, 346—349 (Jaffé-E. n. 2735).

mungen über die Grenzen der bischöflichen Machtbefugnisse gegenüber den Klöstern. Gestützt auf Jaffé habe ich vordem angegeben, er sei eingerückt in das soeben erwähnte Privileg Nicolaus' I. für St. Calais, das in der Form eines Schreibens an die Bischöfe Galliens überliefert ist und die Freiheiten jener Abtei gegenüber dem Diöcesan von Le Mans sichern soll. Auf den Streit zwischen Aldrich von Le Mans und St. Calais ist hier nicht einzugehen, — es liegt wohl kaum Anlass vor, das Schreiben des Papstes zu beanstanden¹. Um so mehr seine Uebersetzung im zweiten Theile des Decrets von 863; auch hier wird eine Vergleichung beider Texte den augenfälligen Beweis für unsere Behauptung erbringen.

... decernimus apostolatus nostri auctoritate, ut monasterium sancti Karilefi confessoris, intra Gallias situm in pago Cenomanico super fluvium Anisola, rerum suarum habeat liberam in omnibus secundum ecclesiae ipsius utilitatem et servorum Dei compendia dispensationem, ut episcopus Cenomanicae urbis, sive Rotbertus², qui nunc illi sedi praeest, sive successores eius, nullam obtineant in eo monasterio possessionis dominationem . . .

... nec ulla alia persona, sive saecularis sive ecclesiastica, ullam obtineant vel sibi vindicent portionem, sed maneant omnia in ipsius abbatis et fratrum ibidem Deo

Item³ in decretis eiusdem Nicolai pape. Decernimus apostolatus nostri auctoritate, ut omne^a monasterium intra^b Gallias situm rerum suarum habeat liberam in omnibus secundum ecclesie ipsius utilitatem et servorum Dei compendiosam dispensationem et in abbatis de semetipsis electione. Nullam ulla alia persona sive secularis sive ecclesiastica obtineat in omni monasterio possessionis dominationem

nec ullam optineat vel sibi vindicet portionem, sed maneant omnia in abbatis et fratrum ibidem Deo militantium^c dispensatione, ut quicquid secundum monasterii utilitatem regulariter vel canonicè voluerint agere situm sit potestate. Neque

a) Von einer Hand saec. XV, XVI, corrigiert in Pumië (= Prumiense). b) intra] so Forst; 'inter' Keuffer. c) militantibus c.

1) Gegenüber B. von Simson, Zeitschrift für Kirchenrecht XXI (N. F. VI), 163 f. vgl. J. Havet, Bibliothèque de l'école des chartes XLVIII, 10; dazu das Urtheil der Synode zu Verberie 863 Oct. 29, ebendort 244 (N. A. XXVI, 633). 2) 859 — 880 (nach Gams). 3) Die Absätze sind angeordnet, um die Aehnlichkeit mit der nur auszugsweise abgedruckten Urkunde für St. Calais scharf hervorzuheben.

militantium dispensatione, ut quidquid secundum ipsius monasterii utilitatem regulariter et canonicè voluerint agere in eorum situm sit potestate. Neque episcopus ad praefatum monasterium, quasi propriae potestatis abutens iure, nisi vocatus ab abbate et fratribus accedat, ne sui adventus pressura fratrum quietem perturbet; neque dolos aut machinationes ullas vel abbati vel fratribus sive per se sive per suos aliquando facere praesumat; quin potius quidquid Dei servis in praedicto monasterio commemorantibus conferre ad ordinis sui conservationem utiliter et modeste et benigne potuerit, id pro Dei amore et sempiternae remunerationis gratia perficiat. Nec violenter aut callide mali quidquam aut perturbationis molitur in illos, sicut audivimus quosdam facere voluisse . . .

. . . Nullus in eo quidquam vindicet sibi praefatae civitatis episcopus; neque per se neque per ministros suos neque ex clericis neque ex monachis neque ex canonicis neque ex laicis potestatis iure aut episcopali fastu sine voluntate abbatis ipsius loci et fratrum ibi degentium prae-

episcopus ipsius regionis^a ad monasterium quasi propriae potestatis abutens iure, nisi^b vocatus^b ab abbate vel fratribus accedat, ne sui adventus pressura fratrum quietem perturbet neque dolos aut machinationes ullas vel abbati vel fratribus sive per se sive per suos aliquando facere praesumat; quin potius quicquid Dei servis^c in monasterio commemorantibus conferre ad ordinis sui conservationem utiliter et modeste et benigne poterit, id pro Dei amore et sempiternae remunerationis gratia perficiat. Nec violenter aut callide mali quicquam aut perturbationis molitur in illos, sicut audivimus quosdam facere voluisse.

Nullus in monasterio quicquam e vindicet sibi regionis^d episcopus; neque per se neque per ministros suos neque ex clericis neque ex monachis neque ex canonicis neque ex laicis potestatis iure aut episcopali fastu sine voluntate abbatis ipsius loci et fratrum ibi degentium praesumat aliquid vel ad ordinandum.

a) Von der Hand saec. XV. XVI. auf Rasur eingetragen, so Forst; nach Keuffler aber von derselben oder einer wenig späteren Hand auf Rasur. b) ni vocatus] so Forst; 'invocatus' Keuffler. c) 'servus' Forst. d) Von der Hand saec. XV. XVI. auf Rasur, so Forst.

sumat aliquid vel ad ordinandum vel ad disponendum vel ad dominandum.

Ordinationes vero, quas petierit abbas vel ipsi fratres, vel ecclesiarum consecrationes vel altaris benedictionem, crismatis quoque oleique sanctificationem, prout petierint abbas et loci illius habitatores, non moretur praestare, quia munus officii sui episcopus non pro lucrī gratia, sed pro creditae sibi dispensationis ministerio debet impendere et providentiae pastoralis existit, ut creditis sibi ovibus ex amore potius quam ex potestate consulere quaerat . . .

. . . Abbatem vero de se eligendi fratres coenobii sancti Karilefi semper habeant potestatem neque in eius electione episcopi Cenomanici respiciant constitutionem aut dispositionem . . .

. . . Et quoniam multi per pravorum insidias hominum servis saepe Dei fabricantur doli, decernimus, ut ordinatus deponi non possit, nisi criminalis eum causa monstraverit reum. Quodsi fuerit infamiae calumniis denotatus, ex regali providentia episcoporum habea(n)tur non minus quam sex conventus . . .

. . . Non est enim aequum, ut electus et ordinatus ecclesiae pastor fortuito et sine iudicio absque ullius manifesti criminis denotatione

Ordinationes vero, quae petierit abbas vel ipsi fratres, vel ecclesiarum consecrationes vel altaris benedictionem, crismatis quoque oleique sanctificationem, prout petierit abbas et loci illius habitatores, non moretur prestare, quia communis officii sui causa episcopus non pro lucrī gratia, sed pro credite sibi dispensationis ministerio debet impendere et providentiae pastoralis existit, ut decretis sibi ovibus ex amore potius quam potestate consulere quaerat.

Abbatem vero de se eligendi semper fratres habeant potestatem neque in eius electione episcopi respiciant constitutionem aut dispositionem.

Et quoniam multi per pravorum hominum insidias servis saepe Dei fabricantur doli, decernimus, ut ordinatus deponi non possit, nisi criminalis causa eum monstraverit reum. Quodsi fuerit infami a^b denotatus, ex regali providentia archiepiscoporum vel episcoporum habeantur non minus quam decem conventus.

Non est equum enim, ut electus et ordinatus ecclesiae pastor fortuito et sine iudicio absque ullius manifesti criminis denotatione pellatur. Nullus enim apud regem seculi dampnatur, nisi in criminali causa

a) 'quos' Forst. b) 'infamie' Forst.

pellatur. Nullus enim apud leges saeculi damnatur, nisi in criminali causa deprehensus veritatis testimonio patuerit, nullus ecclesiae qui fuerit ordinibus consecratus merito deponendus erit, si non certis criminibus apparuerit convictus . . .

. . . Sic itaque abbas et electus a pluribus et ordinatus sacerdotali benedictione nullo modo debet sui ordinis honore privari . . .

. . . Quodsi quis constitutionis nostrae parvi ducens decretum coenobio sancti Karilefi vel abbati vel fratribus violentiam fecerit et vel in ipsis vel in famulis eorum vel in omni ipsius monasterii possessione invasor apparuerit, reum se in divino iudicio non dubitet apparere et divinae censurae puniendum damnatione. Unde constituimus . . .

deprehensus veritatis testimonio apparuerit.

Sic abbas et electus a pluribus et ordinatus sacerdotali benedictione nullo modo debet sui ordinis honore privari.

Quodsi quis constitutionis parum ducens decretum omni cenobio sancto vel abbati vel fratribus violentiam fecerit et vel in a ipsis vel in famulis eorum vel in omni ipsius monasterii possessione invasor apparuerit, reum se in divino iudicio non dubitet apparere et divinae censurae puniendum dampnatione.

Universi episcopi responderunt: libertati monachorum congaudemus et^b que nunc^b de his statuit beatitudo vestra firmamus.

a) 'in' fehlt bei Forst. b) et — nunc] so Forst; 'et ea que' Keuffer.

Könnte nicht der Erlass für St. Calais eine Ausführung des Decrets sein, zu ihm sich verhalten wie etwa eine Kaiserurkunde zum Wortlaut einer sog. Formula imperialis? Diese Frage vergisst zweierlei: einmal die Kürze des Decrets gegenüber dem Erlass, der mehr organische Bestimmungen enthält als jenes; diese Bestimmungen sollten in der Quelle des Erlasses, d. h. dem Decret, gefehlt haben? Der Erlass leitet seine Vorschriften aus thatsächlichen Verhältnissen her, nur aus der Geschichte von St. Calais sind sie erklärbar. Das Decret hingegen reiht sie aneinander, begründet sie allein durch

einen ganz allgemein gehaltenen Fingerzeig. Wie im Erlass für St. Calais finden sich auch im Decret die Worte: 'Decernimus apostolatus nostri auctoritate'. Dort sind sie am Platze, nicht aber im Decret: dies soll ja das Werk eines Concils sein, dessen Berufung und Thätigkeit von vornherein überflüssig erscheinen muss, wenn der Papst das Synodalstatut beschliesst kraft der Autorität seines Apostolats'. Aber es endet doch mit den Worten: 'Universi episcopi responderunt: libertati monachorum congaudemus et quae nunc de his statuit beatitudo vestra firmamus'. Kann es ein deutlicheres Zeichen dafür geben, dass es von einer kirchlichen Versammlung verkündet wurde? Zunächst sicherlich nicht¹, die angeführten Worte jedoch sind ohne jedwede Veränderung den im ersten Theil des Decrets benutzten und, wie wir sahen, gefälschten Beschlüssen des Jahres 595 entnommen². Kurz, das Ganze ist eine Fälschung, ohne dass ihr Verfasser sich bemüht hätte, sein Machwerk mit anderen als dürftigen Zuthaten zu schmücken. Selbständig sind nur die Ueberschrift, deren Widersinn bereits aufgedeckt ist, das Wort 'Fiat' und die Ueberleitung vom ersten zum zweiten Abschnitt: 'Item in decretis eiusdem Nicolai pape'. Man wird aus ihr nicht folgern dürfen, dass beide Theile als nur äusserlich zusammengefügt bezeichnet werden sollen; im Gegentheil, beide gehören untrennbar zusammen als die Arbeit eines Mannes, der seine Vorlagen geschickt in- und miteinander zu verflechten verstand. Um solch geringwerthiger eigener Zuthaten willen das ganze Decret für echt zu halten, dazu fehlt mir der Muth. Schlechthin Alles weist auf eine Fälschung. Und ihre Heimat?

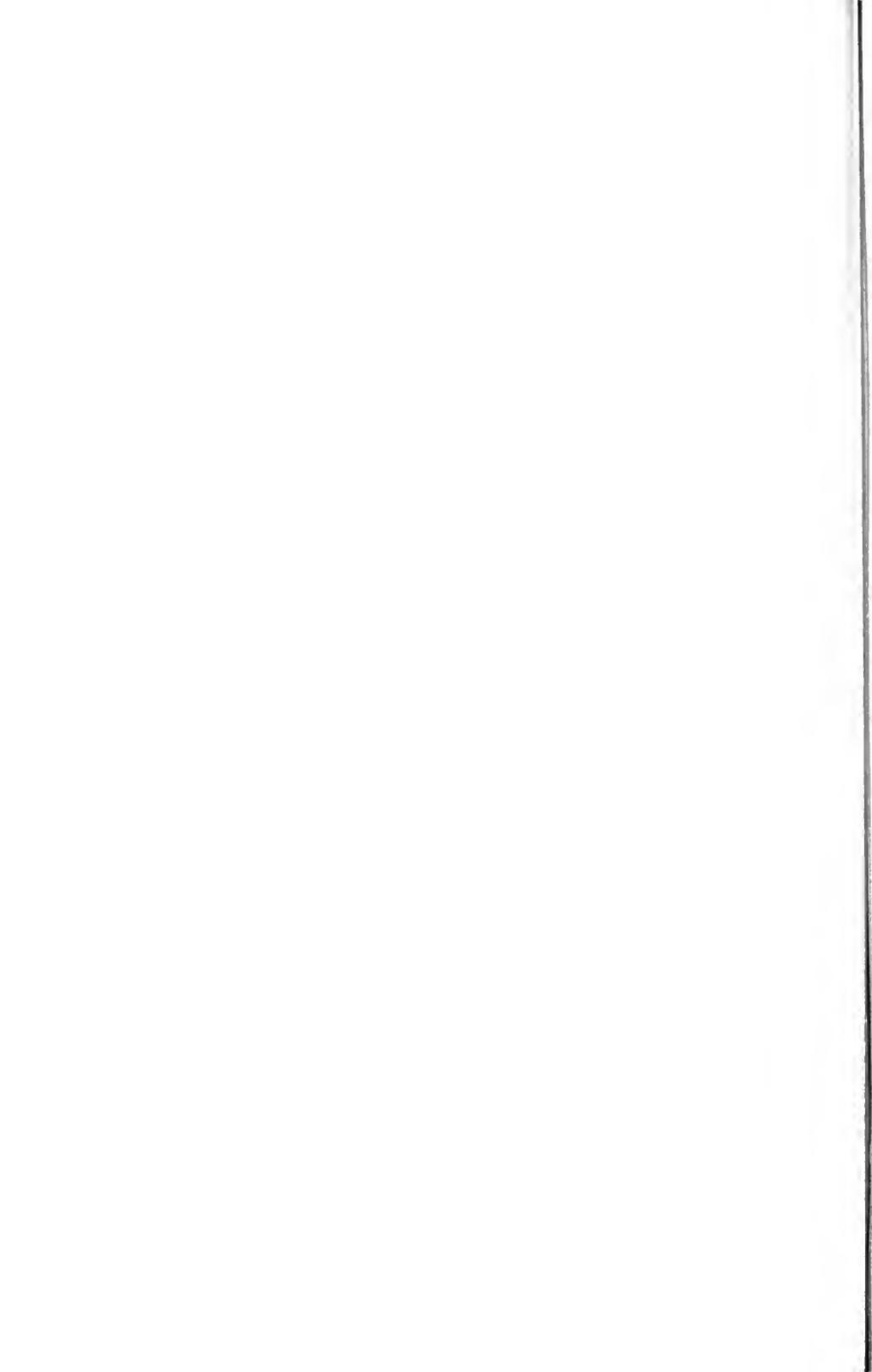
Wer die Aenderung der Vorlage an einer wichtigen Stelle in Erwägung zieht. — aus: 'Quodsi fuerit infamiae calumniis denotatus (abbas), ex regali providentia episcoporum habea(n)tur non minus quam sex conventus' ward 'Quodsi fuerit infamia denotatus, ex regali providentia archiepis-

1) Vgl. dazu die Worte von Martène und Durand bei Mansi XV. 675 A. Langen a. a. O. III. 36 möchte sie mit der — nach bisheriger Annahme zweiten — römischen Synode im Frühjahr 863 (vgl. N. A. XXVI. 633) identificieren. 2) Migne a. a. O. 1344 C: 'Universi episcopi respondere [presbyteri et diaconi dixerunt]: libertati monachorum congaudemus et quae nunc de his statuit beatitudo vestra firmamus'. Die eingeklammerten Worte sind Zusätze des Codex Flaviniacensis, dessen Lesart oben (S. 51 linke Spalte mit Var. a) aufgenommen wurde. Solange keine kritische Ausgabe vorliegt, ist ein eklektisches Verfahren in der Verwerthung der von den Maurinern angemerkten Lesarten gestattet.

porum vel episcoporum habeantur non minus quam decem conventus' —, wird erkennen, dass der einzige Zusatz 'archiepiscoporum vel' auf ein Kloster weist, das einem Erzbischof unmittelbar untergeben war. Wer bedenkt, dass im Liber aureus von Prüm die älteste handschriftliche Ueberlieferung des Decrets erhalten ist¹, dass hier Karl der Kahle als Wohlthäter des Klosters bekannt war², wird diese Abtei mit uns als den Ursprungsort der Fälschung ansehen: sie sollte das Gedächtnis des Königs wie des ihm gleichzeitigen Papstes wach erhalten. Sie giebt sich aus als für jedes Kloster in Gallien (intra Gallias situm) erlassen; dies aber spricht nicht gegen unsere Vermuthung, da 'dem gelehrten Sprachgebrauch Gallien das linksrheinische Land war gegenüber dem rechtsrheinischen Germanien'³. Wie Prüm in den Besitz des Erlasses für St. Calais gelangte, bleibt unentscheidbar. Wenig liegt daran zu wissen, wann die Fälschung zu Stande kam⁴, ob der Schreiber des Liber aureus eine ältere Vorlage übernahm oder ob er, sei es nun am Schluss des 11. Jh., sei es im Laufe des 12.⁵, ein Kampfmittel schaffen wollte gegen etwaige Aspirationen des Erzbischofs von Trier⁶. Jedenfalls — und es darzulegen war die Aufgabe dieser Zeilen — hat im April 863 kein römisches Cencil getagt, das mit der Frage der westfränkischen Klöster sich hätte beschäftigen müssen. Beredt genug ist das Schweigen aller übrigen Quellen. Auf eine Fälschung gestützt zählte man drei römische Synoden des Jahres 863: die erste von ihnen ist zu streichen. Gerade damals war der Papst von anderen Aufgaben zu sehr in Anspruch genommen, als dass er Zeit gefunden hätte, den Apparat einer Versammlung für eine Frage der kirchlichen Organisation des west-

1) Vgl. Waitz, Archiv XI, 444; Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben II, 740 f. 2) Vgl. seine Urkunde von 864 Juli 29; Beyer a. a. O. I, 115. 3) F. Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen (Heidelberg 1901), 142. 4) Aus den Angaben der Mauriner (vgl. oben S. 50 Anm. 1) ergiebt sich nichts für das Alter der gefälschten Synodalakten von 595; jedenfalls aber waren sie dem Bischof Anselm von Lucca († 1086) bekannt; vgl. Friedberg a. a. O. I, 829 Anm. 25. 5) Die zeitliche Ansetzung ist deshalb strittig, weil Lamprecht a. a. O. von einer Hand saec. XI. ex. spricht, während Herr Professor Tangl mir mittheilt, der zweite Theil des goldenen Buches sei dem 12. Jh. zuzuweisen. 6) In der Geschichte von Prüm während des 9. bis 12. Jh. finde ich keinen Anknüpfungspunkt; vgl. C. Schorn, Eiflia sacra II (Bonn 1888), 342 ff. Ueber Streitigkeiten mit Trier seit dem Jahre 1198 vgl. Forst a. a. O. 264 f.

fränkischen Reiches in Bewegung zu setzen. Die Beziehungen zu Byzanz, der Ehehandel Lothars II., der Zwist zwischen Hinkmar von Reims und Rothad von Soissons standen im Vordergrund seines Interesses. Es gebrach an zwingender Nothwendigkeit, die Stellung aller Klöster in Gallien insgesamt zu ordnen; zum Schutze von St. Calais genügte ein Erlass, für den die 'Autorität des Apostolats' allein hinreichend, allein auch thätig war.



IV.

Nochmals Notkers Vita s. Galli.

Von

Paul v. Winterfeld.



In meinem vorigen Aufsatz¹ habe ich, soweit das ohne Kenntniss der Hs. selber möglich war, das Verständniss der unter Notkers Namen überlieferten Fragmente einer Vita s. Galli zu fördern gesucht und glaube die Anstösse, um deren willen man die Vita allgemein für unecht erklärt hatte, beseitigt und damit die Echtheit hinreichend gesichert zu haben. Inzwischen habe ich nun durch die Güte des St. Galler Stiftsarchivars Herrn Bohl die Hs. (jetzt n. 369, 15. Jh.) in Berlin benutzen können; sie ist nahezu fehlerfrei: alle Fehler, an denen Weidmanns Druck so reich ist, kommen allein auf Rechnung des Herausgebers². Ich habe Text, Apparat und Anmerkungen für die neue Ausgabe (Poetae IV, 2) im Manuscript vorläufig abgeschlossen und komme nunmehr noch einmal auf das merkwürdige Denkmal zurück, um seine kunstvolle Gliederung, die trotz aller Verwüstung noch erkennbar ist, aufzuweisen, die Fragmente abzugrenzen, ein paar Inedita vorzulegen, darunter ein wichtiges Zeugnis für die Verlegung des Bisthums Windisch nach Constanz, und nebenbei meine frühere Beweisführung hier und da zu ergänzen.

Die scheinbare Verwirrung in der St. Gallischen Hs., die Seemüller S. 309 treffend gekennzeichnet hat, löst sich mühelos auf, sobald man die Hs. selber zur Hand nimmt und in den Excerpten drei verschiedene Schichten erkannt hat.

1) N. A. XXVII, 744; die dort citierte Litteratur setze ich hier voraus. 2) Natürlich auch alle von mir, a. a. O. 746 und 748, verbesserten, ausser 'tuo' 748 X, 2, wo ich verbessern möchte 'manibus iam priore via post Columbam requirenda in dentibus scopolorum corrosis'. Aber noch vieles andere Neue wird auch in jenen Abschnitten für den Text gewonnen. So beruht Walahfrids 'senium lentum', was ich zu erklären versucht habe, auf einem tollen Lesefehler Weidmanns: die Hs. hat 'apud eius benivolenciam'. Ferner steht da 'in heremum Senniensem, qua solum caprigeno generi gradibilis est gressio', wo Notker sich mit einer Verderbnis des Paeniviusverses bei Priscian in seiner Weise abfindet, Instit. gramm. VI, p. 677 P. 'qua via (vix G. Hermann) caprigeno generi gradibilis gressio est'. Und so überall.

1) Mitten unter den verschiedensten St. Galler Urkunden, meist aus der Mitte des 15. Jh.¹, stehen, von Canisius und Weidmann übersehen, ein paar neue Fragmente.

p. 66 unten: 'Multiplices habeas tibi pro tali carmine grates. Sed sicut nox et dies sibi alternatim successerunt, ita adversa cum prosperis se saepius miscuerunt talesque vices variaverunt'.

p. 67 oben:

Iohannem socium promoveant, hinc rogat oppido,

Dicens²: 'quas mihi perhibent

Virtutes populi indicio pari.

Illis iste redundat potius; do vice quem mea'.

Post evangelium petunt,

Ut verbum faciat Gallus in auribus

Cunctorum, quia scit Romulee et Teutonice loqui.

N. Omnigenarum

Murmura vocum

Vix blaterando

Fessus abibo.

Tute potenti

Voce tonando

Fulmine montes

Concunte magnos.

Dann nach allerlei Urkundenformularien p. 68 unten:

N. Si me respirare parum sineres, tibi cuncta

Sponte mea ferrem, prece quae tam supplice poseis.

2) Eine Schicht für sich bildet, was der 'Prefacio in metrum sancti Galli' vorangeht, von ihr aber durch ein volles Blatt Urkunden (p. 79. 80), das erste der zweiten Hälfte dieser Lage³, getrennt ist.

1) Aber keine Urkunde fällt nach 1461, dem Jahr, wo der Katalog abgefasst ist (Weidmann 401 ff.). 2) Hier beginnt eine neue Strophe; denn es ist das Metrum der ersten Vorrede des Prudenz: 'Per quinquennia iam decem'. 3) Wie meist in St. Gallischen Hss., ist nach Seiten gezählt, daneben aber auch ganz planlos jeweils nach Blättern. Da der Rücken des Einbandes fest anklebt, hält es schwer, die Grenzen der Lagen zu bestimmen, während die Mitte durch die Heftfäden gegeben ist. Nach genauer und wiederholter Prüfung kann ich wenigstens diese wichtigste Lage genau bestimmen; es sind 10 Blätter:

69 71 73 75 77 79 81 83^r 84^r 85^r
70' 72' 74' 76' 78' 80' 82' 83^v' 84^v' 85^v'

Was vorangeht, scheint geklebt; ein Heftfaden ist dort nicht zu sehen.

Auf ein eingeklebtes Flugblatt folgen ⁶³/₆₄ (leer), dann ist ein (leeres?)

Blatt weggeschritten, ^{65^r}/_{65^v} (leer), ⁶⁶/₆₇, ^{68^r}/_{68^v}.

p. 76 unten: 'Principium libri secundi in metricam sancti Galli. N. Circuito longo' etc., 5 Distichen (Can. V, 791), und H. 'Posco, magister' etc., wieder 2×4 Adonier (Can. V, 792).

p. 77 oben: 'Epistola' Notkeri metrica ad Hartmannum discipulum in vitam sancti Galli. Ultima seeli generate meta' etc., 9 sapphische Strophen (Can. V, 790), und p. 78 oben: 'Rescripta Hartmanni ad epistolam sibi prolatam. Quid est, pater dulcissime' etc., 6 rhythmische Hymnenstrophen (Can. V, 791). Dann gleich weiter, nur dass etwas grösseres Spatium gelassen ist, p. 78: 'Notkerus. Nunc te diu quiescentem' etc. (Weidm. 482) bis zum Schluss der Seite.

3) Die zweite Hälfte der Lage eröffnet, wie gesagt, ein Blatt Urkunden. Darnach folgt die dritte Schicht, die Hauptmasse, beginnend auf p. 81 oben: 'Prefacio in metricam sancti Galli &c. Ysso quondam' etc. bis fol. 85^r Mitte 'singultire temptabo' Weidm. 483—493). Den Schluss der Seite bilden ein Isidorexcerpt: 'Iusticie partes sunt' etc. 'Hec Ysidorus' (Arev. V, 111) und ein Recept, beide ohne Zweifel in demselben Zuge mit gleicher Schrift und Tinte geschrieben. Dann fol. 85^v oben: N. Sidonius de constantis, 7 Distichen (Can. V, 792), und zwei weitere Fragmente, die bei Can. V, 792 wenigstens angedeutet, von Weidmann übergangen sind, während I. v. Arx² sie gelegentlich benutzt hat, die aber ganz abgedruckt zu werden verdienen. Das erste steht auch mit der Ueberschrift 'Fabulosum. Ex libro Noggeri sancti Galli' in dem von Tschudi's Hand geschriebenen Codex n. 668 der Stiftsbibliothek, p. 198, woraus es mir Herr Prof. J. Egli mit gewohnter Gefälligkeit abgeschrieben hat³. Tschudi's Varianten bewähren sich nicht, dennoch scheint er, wie ich später ausführen werde, auch die Vorlage unserer Hs. benutzt

1) Das ist, was ich auch a. a. O. 751 noch nicht erkannt hatte, der im Katalog von 1461 erwähnte Brief. Uebrigens zeigen auch beide Briefe Kenntnis der Oden des Horaz (a. a. O. 750 N. 3). Notker meint, sein Schüler übertreffe als Lyriker den Pindar und Flaccus: hier ist Horaz mit dem von ihm gepriesenen Pindar verbunden (Carm. IV, 2, 1). Hartmann dagegen fühlt sich nicht gewachsen, neben Notker zu treten: 'Taurum cupis fortissimum buclae tenellae iungere vinumque mite disparis gustu saporis tinguere': hier stammt nicht blos das erste Bild, sondern auch das zweite aus Horaz. Carm. II, 5 (wo am Schluss die 'inmitis uva' erscheint). 2) Geschichten des Kantons St. Gallen I (St. Gallen 1810), 7 f.; nicht ganz ohne Grund als confuse getadelt von Meyer v. Knouan zu Ekkeharts IV. Casus s. Galli (Mith. z. vaterl. Gesch. XV. XVI = N. F. V. VI), N. 671. 3) Vgl. den Nachtrag auf S. 76.

zu haben; aber in diesem Falle ist wohl entscheidend, dass sein Excerpt genau an der gleichen Stelle anhebt und abbricht wie die Hs.

Duo lacus Rheno iungente constantes Constantiae¹ dant nomen a constando. Quae antea² villa regia Tago-
berti³ fuit, qui quidem episcopium de Vindonissa⁴ in illum
locum transtulit et passim in itinere reliquias [visitantes⁵]
praediis ac curtibus⁶, quae sua erant, donavit.

Tres fluvios confluentes sanctus Gallus Sitterunam
nominavit: Rotham a rubore dictam, Urnascam urany [*vel*
*uranum*⁷] id est caelo nascentem (nascitur enim in summis
Alpibus). Siteram, ut 'sit hera'⁸ inter ceteras. Quas tres
unitas Siterunam ipse nominavit propter sanctam trinitatem
unitam. Apparet autem in his ipsis fluviorum et montium
nominibus, Romanos quondam ibi fuisse versatos; et cum
gravis ponderis fibulas aureas, armillas quoque et cetera
operis ornamenta ipsi⁹ ibi viderimus casu inventa, tum¹⁰ et
Romae, ut audivimus, cartae sunt inventae, quae Romanas
circa montem nostrum Cornelium gazas monstrent quae-
rere sepultas; quem nostrates quidem Chraunberch vocant
*et*¹¹ *modernis temporibus corrupte Cromberg vocitatur*].

Den Schluss der Seite bilden zwei Recepte.

Hiermit ist das Material vorgelegt. Ich beginne mit dem Zeugnis über die Verlegung des Bisthums Windisch nach Constanx. Die ist nun zwar sonst erst durch ganz junge Ueberlieferung aus dem 15. und 16. Jh. bezeugt, durch die Fortsetzungen des Königshofen¹² und den aus ihnen schöpfenden Chronisten Jacob Manlius¹³. Aber dort ist überall die Anschauung von der älteren Geschichte des Bisthums ganz nebelhaft: Kaiser Karl soll zu Pfin an der Thur ein Bisthum gestiftet haben, dessen Sitz dann nach der Reihe nach Windisch, Arbon und Konstanz verlegt

1) 'constantes constancie' S (= St. Gallen, Stiftsarchiv 369), 'constantes Constantiae' T (= Tschudi). 2) 'quae quidem antea' T (abgeirrt aufs Folgende). 3) 'Dagoberti' T¹, 'Theodeberti' T²; über die Formen mit 'T.' vgl. Wartmanns Register zum Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II. 4) 'Vindonissa' S. 5) Von mir zugesetzt; fehlt ST. 6) 'praediis occurrentibus' S, 'occurrentibus' (ohne 'praediis') T; ich halte meine Aenderung für sicher. 7) Von mir getilgt als schlechte Variante, die in den Text eingedrungen ist. 8) Notker wird wohl 'sit era' geschrieben haben, um die Etymologie recht augenfällig zu machen. 9) Hierzu die Glosse von derselben Hand: 'scilicet Notkerus et Ratpertus'. 10) 'cum' S. 11) Von mir als Zusatz des Schreibers (15. Jh.) getilgt. 12) Mone, Quellensammlung I, 304^b, 311^a, 339^b. 13) Pistorius, SS. rer. Germ. III, 691.

worden sei; nur die erste der genannten Fortsetzungen, die bis 1537 reichende lateinische, lässt die krassen Unmöglichkeiten aus und spricht blos von der Verlegung des Bisthums Windisch nach Constanz. Weiter schien früher eine Urkunde Friedrichs I. zu führen, die am 27. November 1155 für Constanz ausgestellt worden ist¹ und worin die Grenzen des bischöflichen Sprengels in der von König Dagobert unter Bischof Martian festgesetzten Ausdehnung genannt und bestätigt werden. Nun kann das zwar, da auch Würzburg als Grenzdioecese angegeben ist, nicht genau aus einem echten Diplom Dagoberts genommen sein, zumal wenn man, was doch wohl das Einfache und Natürliche ist und worauf auch die Bischofslisten führen, an Dagobert I. denkt. Wenn wir aber die unklaren Nachrichten der Konstanzer Chronisten und das Diplom Friedrichs mit der Erzählung Notkers verbinden, der auch sicher den kirchenfreundlichen Dagobert I. verstanden hat, so ergibt sich auf alle Fälle, mag es mit der sachlichen Richtigkeit der Nachricht stehen wie es wolle, ein sehr hohes Alter der Constanzer Tradition, die darnach in der Hauptsache mindestens bis in die zweite Hälfte des 9. Jh. zurückgeht. Ob freilich die Nachricht auch nur in dieser von Notker dargebotenen Form Glauben verdient, ist noch die Frage. Der Tod des Gaudentius, auf den Martian und Galls Schüler Johannes gefolgt sind und der in Wettins Vita s. Galli schon Bischof von Constanz heisst, scheint um das Jahr 613 zu fallen², und nach kurzer Regierung Martians scheint dann Johannes den Bischofssitz von Constanz bestiegen zu haben, in dessen Amtszeit (c. 615 — c. 640) die ganze Regierung Dagoberts (622 — 638) fällt. Darnach wäre die Angabe Notkers ohne weiteres unmöglich — wenn nur die Chronologie der älteren Constanzer Bischöfe fester stünde. Unser Hilfsmittel, sie festzustellen, ist leider nur Wettins Vita³, und die ist zwar etwa zwei Menschenalter vor Notker geschrieben, aber doch auch erst aus dem 9. Jh., zweihundert Jahre später als die erzählten Ereignisse, und könnte ganz wohl Constanz für Windisch eingesetzt und die Chronologie verschoben haben. Aber wenn auch die Vita Wettins Recht haben sollte, so

1) Ladewig, Reg. episcop. Constant. I, 106 n. 936; dort die Litteratur, wozu Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I², 322, 330 hinzukommt. 2) Reg. episcop. Constant. I, 3 n. 12. 3) Die jüngst aufgetauchten Fragmente einer Vita s. Galli aus früherer Zeit (E. Egl. N. A. XXI, 359 ff.) enthalten den betreffenden Abschnitt nicht.

ist mit dem Zeugnis Notkers immerhin etwas für unsere Kenntniss der Constanzer Tradition gewonnen.

In welchem Zusammenhange stand nun dieser Abschnitt in Notkers Werk? Unmittelbar vorher stehen in der Hs. die Verse über das elende Ende des Bischofs Sidonius von Constanz. Darnach liegt es nahe, anzunehmen, dass Notker hieran, zurückgreifend vielleicht auf Galls Candidatur, einen seiner beliebten Excurse angeknüpft habe. Dann kann zwischen den Versen und unserm Abschnitt nur wenig gestanden haben. Dass der Eingang der Sidoniusverse, wie sie Canisius schreibt, 'Sidonius de Constantis quam nomine dicunt urbe' scheinbar auf eine andere Etymologie hinweist, der Ermenrich von Ellwangen folgt¹ ('urbem, nomine quae proprio est regis Constantia dicta'), ist trügerisch; es muss vielmehr, wie unsere Erläuterung zeigt, 'constantis' heissen, 'a constando'. Und zwar werden beide Stücke im dritten Buch gestanden haben, das nach Seemüllers Vermuthung die Wunder behandelt hat; so erklärt es sich auch am einfachsten, dass einmal in der Hauptschicht, zwischen den Fragmenten des ersten und denen des dritten Buches, ein paar Einschiebsel stehen². War aber Notker erst einmal im Zuge, so wird er seiner Lust am Fabulieren nachgegeben und auch andere Geographica ausgekratzt haben: ich glaube mit Zuversicht annehmen zu dürfen, dass dies der Zusammenhang zwischen dem Constanzer Fragment und dem über die Sitter ist, die den Rothbach und die Urnäsch in sich aufnimmt, und über Römerfunde in der Schweiz³. Dass dieses Fragment nicht dem ersten Buche angehört, wo es leicht seinen Platz hätte erhalten können, ergibt sich daraus, dass die Glosse Notker und Ratpert als Unterredner nennt und dass Ratpert nach der Vorrede Ekkeharts IV. von Notker erst dann herangezogen worden sein soll, als sein Schüler Hartmann gestorben war, der noch im zweiten Buche, das Galls Tod behandelt hat, sich mit Notker in die Darstellung theilt. Nun ist freilich Ekkeharts Vorstellung, wie das Werk zu Stande gekommen, recht sonderbar⁴; er glaubt augenscheinlich, dass alles, was Hartmann spricht, auch von ihm herrühre; das ist natürlich ausgeschlossen: vor allem war Notker Künstler genug, um solche Stilllosigkeit zu ver-

1) EE. V. 577, 21 f. ('proprio' Dümmler nach meiner Vermuthung; 'proprii' die Hs.). 2) Vgl. oben S. 65. 3) Sollte übrigens Notkers Interesse an Rom und Römerfunden nicht mit dem Treiben des sogen. Anonymus Einsidlensis zusammenhängen? 4) Weidmann 483 f.

meiden, wenn er auch einzelnes, wie Hartmanns Brief oder ein und das andere Gedicht, übernommen haben wird. Aber aus den Fingern gezogen hat sich Ekkehart jene Notiz über den Zeitpunkt, wo Ratpert eintritt, nicht: entweder stand das mit dürren Worten da, oder er erschloss es, mit Recht oder Unrecht; jedenfalls trat Ratpert erst im letzten Theile des Werkes auf.

Ich will hier eine Vermuthung vorlegen, die sich mir bei dem geographischen Charakter der beiden Excurse aufgedrängt hat: sie ist vielleicht nicht ohne Wahrscheinlichkeit, aber sie ist für das Ganze der Beweisführung durchaus nebensächlich, und, wer sie verwirft, wie man sie allerdings verwerfen kann, hat darum noch kein Recht, das Uebrige zu bezweifeln. Wir haben, nur durch Tschudi, Kenntnis von einem Gedicht des älteren Ratpert an Notker¹ über die Einweihung der Fraumünsterkirche zu Zürich. Die ist, wie ein im Heiligenschrein gefundenes Bleitäfchen angab und Tschudi's Bericht auf Grund des ehemals vollständigeren Gedichtes bestätigt, durch Bischof Gebhard I. von Constanz geweiht worden, womit als Terminus ante quem der Tod König Ludwigs des Deutschen² gegeben ist, den dann seine Tochter Bertha noch um sieben Monate überlebt hat³. Damit ist nun aber der Wortlaut des Gedichtes unvereinbar. Dort heisst es v. 4 ff. von Bertha:

'Filia pugnacis multumque ad proelia fortis
Religione pii et cuncto moderamine iusti
Praeclari Germanorum regis Hludowici
Atque soror quondam Caroli nunc Caesaris alti,
Nomine vel proprio clarissima Beretha'.

1) Poetae IV. 335 f. 2) Reg. episcop. Constant. I, 21 f. n. 152. 156. 157. Ludwig stirbt am 28. Aug. 876, und Gebhards Nachfolger Salomo II. entschuldigt sich bei dem König, der verheirathet ist und Söhne hat (Karls III. Ehe blieb kinderlos), dass er sich ihm noch nicht vorgestellt habe, ist auch Zeuge in einer im August 876, 'anno regni Hludowici XXXVI' ausgestellten Urkunde. Aber die Regesten hätten nicht gegen Dümmlers Festsetzung der Kirchweihe auf den August (Geschichte des ostfränkischen Reiches² I, 427) Einspruch erheben und ihm eine Verwechslung von August und September zuschieben sollen, weil der 11. September der Tag Felicis et Regulae ist, der sich aber als Tag der Einweihung nicht erweisen lasse. Dümmler stützt sich mit vollem Recht auf v. 18 f., wonach die Aebtissin Bertha, als der Bau vollendet war, 'praesulis adventum precibus ambivit honori, quem supra retuli Laurenti festa iubere'. Das 'supra' weist auf die Lücke nach v. 3 hin; im übrigen zeigen diese Worte und was ihnen folgt, dass Bischof Gebhard die Kirche am Tage des h. Laurentius, d. h. am 10. August, geweiht hat: Dümmler hat sich also nur um einen Tag geirrt. 3) Dümmler² II. 427 N. 4; Bertha stirbt am 26. März 877.

Also ist Bertha nicht mehr am Leben ('quondam'), und ihr Bruder Karl III., der jetzt regiert ('nunc'), ist schon Kaiser, wie wir nun das 'Caesaris alti' neben dem v. 6 von Ludwig gebrauchten 'regis' unbedenklich verstehen werden. Dieser Vers ist also erst nach dem Februar 881 geschrieben¹. Aber er scheint eingeschoben zu sein; dafür spricht die kurze Erwähnung von Bertha's Tod und Karls Regierung in diesem einen Verse neben dem voll ausklingenden Lobe Ludwigs des Deutschen. Wenn aber dieser eine Vers eingeschoben ist, so müssen wir uns mit Recht verwundern, wer bei einem solchen Gelegenheitsgedicht ein Interesse daran gehabt haben könnte, nach mindestens sechs Jahren einen solchen Nachtrag anzubringen. Ratpert selbst gewiss nicht; und ich finde keinen andern Ausweg, als die Vermuthung, dass Notker im dritten Buch, wo er sich mit Ratperts gleichnamigen Neffen unterhält und allerlei über Schweizer Alterthümer und Geographie einflücht, auch dieses Gedicht des älteren Ratpert bei irgend einer Gelegenheit eingelegt und dadurch der Vergessenheit entrissen hat. St. Gallens Hss.-Bestand aus der Reformationzeit ist zwar keineswegs lückenlos; aber wenn auch vieles namentlich nach Zürich in die Stadtbibliothek gekommen ist, direct verloren ist wohl nicht allzuviel, was im 16. Jh. noch vorhanden war. So wären wir der Nothwendigkeit überhoben, einen neuen eignen Verlust anzunehmen; damit wäre aber zugleich dargethan, dass auch Tschudi noch die Originalhs. zur Verfügung gehabt hat.

Ich wende mich nunmehr zu den Fragmenten der beiden ersten Bücher und der voranstehenden Vorrede. Diese Vorrede habe ich früher für Ekkehart IV. in Anspruch genommen und werde in den Anmerkungen der Ausgabe zeigen, dass ihr erster Theil nach Inhalt und Form ein Mosaik aus den verschiedensten Theilen seiner Casus s. Galli ist, während der zweite, der neue Anecdoten darbietet, natürlich nur in der Sprache und im ganzen Ton mit ihm übereinstimmt. Ich will aber doch nicht unterlassen, eine Stelle der Continuatio Casuum² anzuführen, deren Beziehung auf Notker bisher nicht erkannt worden ist: 'Sed de Sidonio, quomodo, ne perficeret quod proposuit, digna patris Galli ultione viscera sibi ante altare cecidissent, qui plenius scire desiderat, metricam Galli vitam legat'. Da die metrische Vita Galli, die Dümmler

¹) Dümmler² III, 180; N. A. IV, 541. ²) Mitth. zur vaterl. Geschichte XVII (= N. F. VII), 4f.

herausgegeben hat¹, die Geschichte von Sidonius' Tode nicht enthält, haben schon I. v. Arx und Meyer v. Knonau vermuthet, dass hier auf eine andere Vita metrica verwiesen werde; aber an Notker haben sie nicht gedacht, der sie in den Versen 'Sidonius de constantis' ausführlich, wenn auch nicht mit der widerlichen Ausführlichkeit Walahfrids erzählt und in ihr den h. Gallus als den seine Hennen und Küchlein vertheidigenden Hahn in prächtig durchgeführtem Bilde auftreten lässt. Hier ist also noch ein andrer Leser Notkers nachgewiesen, der nur wenig jünger ist als Ekkehart IV., und wenn man will, mag man lieber diesem Fortsetzer, der seines Vorgängers Werk natürlich genau gekannt hat, die Vorrede beilegen: es würde für das Hauptergebnis nichts verschlagen, aber ich halte es für weniger wahrscheinlich.

Zur Sichtung der Fragmente der ersten zwei Bücher führt uns die oben dargelegte Scheidung in drei von einander unabhängige Schichten. Das Gerippe bietet uns die dritte Schicht, die Hauptmasse, dar; sie allein giebt uns einen Begriff von der Anlage des ganzen Werkes, von der Art, wie Notker den Stoff behandelt hat. Die Fragmente der beiden andern Schichten, an Zahl überlegen, stehen doch an Umfang und Bedeutung weit zurück; ebenso erst recht zwei Fragmente, die Vadian² aufbewahrt hat.

I. Begonnen hat das Werk mit den beiden Briefen Notkers und Hartmanns³.

II. Aus dem Anfang des Werkes werden folgende durch Vadian überlieferte Verse stammen:

'Si, quod voce sonat, fido mens pectore gestat,

Nec clamor domini tantum sublimis ad aures,

Quantum vox humilis placido de corde propinquat'.

Als Notkers Quelle giebt Vadian Augustin an, d. h. vielleicht Serm. 198, 1⁴; einige andere, aber im Ausdruck auch nicht näher stehende Augustinstellen verdanke ich ausserdem freundlicher Mittheilung von P. Odilo Rottmanner.

III. In die Erzählung von Columbans und seiner Genossen Vertreibung aus dem Frankenreiche (Walahfrid

1) Poetae II, 428 ff. 2) Chronik der Aebte des Klosters St. Gallen I (Deutsche hist. Schriften, herausg. von Götzinger, I, St. Gallen 1875), 171, 13 und 105, 19. 3) Zu Hartmanns Worten 6. 3 'mi iam tuis promptissime iussis volenti cedere' gehören die von Weidmann 482 N. 659 mitgetheilten Glossenworte Ekkeharts IV. mit ihrem Enniuscitat (Cicero de officiis I, 12, 38), in einer und zwar der einzigen ganz durcheinander gewirten Stelle. 4) VIII. 906⁶ Bened.³.

I, 3) gehören die drei sapphischen Strophen, die man sich bei Canisius V, 792 und Weidmann 482 zusammensuchen muss¹. Sie sind in der zweiten Schicht wunderbarlich zwischen die Verse von Galls Ablehnung des Bisthums Constanz eingesprengt, können aber nur hierher stammen und gehören jedenfalls nach dem noch zu besprechenden 'paxillus' der Hauptschicht (Fragm. VII) Hartmann an.

IV. Nach einem von Vadian angeführten Verse war Schwaben zu Galls Zeit 'dura viris et dura fide, durissima gleba', was denn freilich mit Wal. I, 4 nur theilweise stimmt, weil er zwar das Heidenthum der Schwaben hervorhebt, aber die 'qualitas loci' rühmt.

V. Es folgt das erste grosse Bruchstück der Hauptschicht, Weidm. 486 'Quia, dilectissime fili' — 490 'commendare decrevistis'. Die Erzählung ist bis zur Heilung der Fridoburga (Wal. I, 18) gediehen, und zwar war diese schon erzählt, S. 489: 'de puella vero Fridoburga per intercessionem sancti Galli sanitati reddita quid postea sit factum' usw. Dagegen überlässt Notker es dem jüngst (884) erwählten Bischof Ruodpert von Metz², die späteren mit Metz verknüpften Schicksale der Geheilten zu erzählen, ohne ihm die launige Nutzenanwendung zu schenken, er solle sich ja an Gallus ein Vorbild nehmen und wenn er auch einmal in die Lage komme, besessene Frauen zu heilen, die Kur ja in Gegenwart der Eltern und Verwandten vornehmen und sich die Geheilten, um jede Versuchung abzuschneiden, möglichst bald wieder vom Halse schaffen. Den Anfang des Fragments mit seiner humorvollen Kritik Walahfrids habe ich früher erklärt³, hätte aber auch schon den allerersten Abschnitt (486 'Quia — est passurus') hinzunehmen sollen, der in Wirklichkeit nur ein Nebensatz des dort erklärten 'langathmigen' Satzes ist, womit sich Notker an einer besonders geeigneten Stelle, nämlich da, wo Gallus soeben um Fridoburgas willen von Ort zu Ort gehetzt worden ist, von Hartmann befragen lässt, warum doch die heiligen Bausteine der Kirche so unaufhörlich von einem Platze an den andern versetzt würden.

1) Der erste Vers der dritten Strophe ist so überliefert: 'Cumque iam messis fructificaret arvis'. Weidmann streicht 'iam'; aber dadurch verliert der Vers die überlieferte und zwar nicht unentbehrliche, aber auch bei Notker (Poetae IV, 337) wenigstens regelmässige Cäsur. Ich schreibe daher 'fluitaret' für 'fructificaret', wie auch wir von 'wogenden' Kornfeldern sprechen. 2) N. A. XXVII, 744 f. 3) Ebd. 746 f.

VI. Nach 'decrevistis' ist in der Hauptmasse eine Lücke. Der Auszug geht weiter mit 'Omnigenarum, ut longe prius habes'. Weidmann bemerkt trocken, dass 'hier einiges abgehe'; in Wirklichkeit liegt ein sehr deutlicher Hinweis auf die erste Schicht vor, wo die mit 'Omnigenarum' beginnenden acht Adonier, je vier und vier, stehen. Dort geht aber voran die Erzählung, wie Gallus an seiner Statt den Diaconen Johannes zum Bischof von Constanz vorschlägt (Wal. I. 24), und wie nach dem Evangelium die Anwesenden den Gallus bitten, zu predigen, da er deutsch und lateinisch kann (Wal. I. 25). Das ist wichtig, denn so wird wenigstens ein Theil der Lücke gefüllt. Dazu kommen ferner aus der zweiten Schicht die Aufforderung Notkers, die Verse über Gaudentius' Tod und Galls Ablehnung (Weidm. 482 f.), die noch vor das Bruchstück der ersten Schicht zu treten haben. Sodann macht erst die Verbindung der zweiten Schicht mit der dritten den Anfang des in dieser Erhaltenen verständlich. Hartmann hat Notkers Verse scheinbar als 'murmur' oder 'omnigenarum murmur vocum' bezeichnet. Notker weist ihn deshalb im Tone des Gekränkten zurecht und erklärt, dann könne er ja schweigen und Hartmann allein fortfahren, wenn er es besser verstehe. Der hat aber nur den Lärm der sich um den Heiligen drängenden Menge gemeint; daher lässt Notker sich leicht begütigen und fängt an, von Galls Predigt in Prosa zu berichten, nachdem Hartmann versprochen hat, in Versen fortzufahren. Diese Prosa Notkers ist in der Hs. ausgelassen, und auch sonst ist hier nicht alles in Ordnung. Zwar nach 'voluntarium' (S. 490 unten), wo die Hs. mit einem '&c.' eine Lücke andeutet, scheint nichts zu fehlen; aber zwischen den beiden Sätzen von Hartmanns Rede (S. 491) 'Paratus sum et non sum turbatus' und 'Vestrum est velle et praecipere; meum consentire vel etiam oboedire' ist eine Lücke: jeder von ihnen beginnt in der Hs. mit neuer Zeile und trägt besondere Personenbezeichnung (H.). Darnach ist die Entwicklung die gewesen, dass Hartmann mit den Worten 'Paratus sum et non sum turbatus' (= Psalm 118. 60) noch einmal über die Zurechtweisung quitiert und sich bereit erklärt, nachher in Versen fortzufahren; darnach hat Notker in Prosa von Galls Predigt erzählt und, an einem Wendepunkt angelangt, den Schüler aufgefordert, nunmehr sein Versprechen einzulösen, wozu sich Hartmann denn auch gehorsam anschickt ('Vestrum est velle'). Hartmanns Verse handeln von der Sündfluth und dem Thurmbau zu Babel.

sind aber auch nicht lückenlos überliefert. Da sie bei Weidmann entsetzlich entstellt sind und wenig Platz erfordern, setze ich sie ganz her in der Hoffnung, dass für die 'cana Tuscia', die mir allein dunkel ist (denn von etrusischem Opfer- und Zeichenwesen kann doch nicht wohl die Rede sein), vielleicht ein Anderer Rath schafft.

Stant lupi mites cum agnis nec bidentes devorant;
 Milvus¹ et pulli sub uno conquiescunt culmine.
 Non aratro, non celindro², non honos est horreo;
 Torcular suetum Falerno nunc madescit fluctibus;
 5 Luminis fotum³ vel oris cana non fert Tuscia;
 Non Saba Engaddive⁴ sucos effluebant balsami,
 Eudaemon⁵ nec thura stillat, bdellion nec India.
 Stagna⁶ terram sola complent, nec fluunt iam flumina:
 Totus ergo currit annis⁷ hoc fluore turbidus.
 10 Tum creaturae benignus iam misertus conditor
 * * *
 Mox superba mente ducti summa caeli scandere.
 Tunc item iustus creator pervidens se despici
 * * *

Da Walahfrid hier den h. Gallus so ziemlich über die ganze biblische Geschichte alten und neuen Testaments predigen lässt, wird hier viel verloren gegangen sein.

VII. Was sich in der Hauptschicht unmittelbar anschliesst, 'Sed quia te — singultire temptabo' (Weidm. 491—493), bildet den Schluss von Notkers erstem Buch. Nun muss Galls Tod erzählt werden (Wal. I, 29). Notker fasst noch einmal Galls Schicksale bis zum Aufenthalt in Bregenz (Wal. I, 2—5) zusammen, um aus dieser Kette von Verfolgungen den Schluss zu ziehen, dass alle Frommen Verfolgung leiden müssen, und dies seinem Schüler ans Herz zu legen. Hartmann erkennt das an, ist aber bei der scheinbaren Unterbrechung etwas ungeduldig geworden. Er wünscht die Prosa wieder von Versen abgelöst zu sehen. Notker erklärt ihm nun seine Absicht: er habe diesen Nagel deshalb eingeschlagen, damit Hartmann seine Harfe daran hänge (Jesaias 22, 23); denn jetzt seien nur Trauergesänge am Platze ('treni elegiaci'). Hiermit schloss das erste Buch.

1) 'Millvus' S. 2) = cylindro, Virg. Georg. I, 178. 3) 'votum' S¹.
 4) 'engaddine' S: allerdings sind 'n' und 'u' in dieser Schrift kaum zu unterscheiden. 5) 'Endemon' S (vgl. die vorige Ann.); ebenso in der aus Isidor (Orig. XIV, 3, 15. XVII, 8, 6) stammenden Glosse Ekkehart's IV. 6) Vor v. 8 in der Hs. eine Zeile leer. 7) Oder eher 'annus'? vgl. Gen. 7, 11 und 8, 13.

VIII. Die threni sind erhalten. Es sind die Distichen 'Circuitu longo', die in der zweiten Schicht stehen und dort ausdrücklich als Anfang des zweiten Buches bezeichnet werden.

IX. Ausserdem ist vom zweiten Buche noch erhalten, was in der zweiten Schicht unmittelbar auf Fragm. VIII folgt, die Adonier 'Posco magister', in denen Hartmann den Lehrer dringend nach Galls letzten Worten fragt. Irre ich nicht, so ist auch Notkers Antwort erhalten, aber an anderer Stelle, in der ersten Schicht ganz zuletzt; es sind die Verse: 'Si me respirare'; mir scheint 'prece quae tam supplice poscis' selbst im Wortlaut geradezu an Hartmanns 'posco' anzuknüpfen.

Um endlich noch einmal auf das dritte Buch zurückzukommen, so würden sich für dieses folgende Fragmente ergeben:

X. 'Sidonius de constantis';

XI. 'Duo lacus';

XII. 'Tres fluvios': alle drei, in dieser Abfolge, auf der letzten Seite der Hauptschicht.

XIII. Ratperts Verse auf die Einweihung der Zürcher Münsterkirche.

Damit ist allen erhaltenen Bruchstücken der Vita, bis auf ein kurzes und farbloses Fragment der ersten Schicht ('Multiplices'), der einem jeden gebührende Platz angewiesen; und vielleicht lässt sich jetzt, wo wir wissen, dass deren Fragmente in der richtigen Reihenfolge stehen, auch ihm sein Platz im Anfang des ersten Buches zuweisen: dicht hinter Fragm. III, auf dessen Gedanken es Bezug zu nehmen scheint. Denn die Fragmente der ersten und dritten Schicht stehen genau in der richtigen Reihenfolge, ohne jede Ausnahme. In der zweiten Schicht hat der Excerptierende mit dem Anfang des zweiten Buches begonnen und gleich noch ein anderes Fragment desselben Buches ausgehoben; dann ist er zum Anfang zurückgekehrt, hat die beiden einleitenden Briefe abgeschrieben und ihnen zwei durcheinandergewachsene Fragmente des ersten Buches angefügt, von denen das eine, das frühere, in das andere spätere eingesprengt ist: dies ist die einzige Störung der richtigen Reihenfolge¹.

Wer die geordneten und von Weidmanns Lesefehlern gesäuberten Fragmente liest, muss gestehen, dass hier ein

1) Dort steht auch eine Glosse Ekkeharths an falscher Stelle mitten im Text; vgl. S. 71 N. 3.

Werk verloren gegangen ist, dem die mittelalterliche Hagiographie kein zweites an die Seite zu setzen hat. Zwar unsere Geschichtskennntnis verliert wenig oder nichts; denn Notker war im Grossen und Ganzen von Walahfrid abhängig: inhaltlich sind zahllose Heiligenleben von höherem Werth als Notkers Leben des h. Gallus. Stilistisch hat man oft Rühmliches geleistet, Vortreffliches in seiner Art an dem gleichen Stoff Notkers Vorgänger Walahfrid. Aber ich wüsste kein zweites Werk der Heiligenlitteratur zu nennen, das mit solcher Kunst componiert, von so soninigem Humor durchleuchtet wäre, wie Notkers Gallus es gewesen ist. Möchte er nicht für immer verloren sein.

Nachtrag zu S. 66 ff.

Inzwischen hat mir Herr Prof. J. Egli aus der Hs. Tschudi's (St. Galler Stiftsbibliothek n. 668 p. 198) noch folgendes Excerpt abgeschrieben:

Ex chronica quadam Muriensis coenobii. Sub Dagoberto rege Clothari filio translatus est episcopatus noster de Vindonissa ad Constantiam sub Maximo ibidem episcopo, qui fuit ultimus Vindonissae et primus Constantiae.

Die Worte 'Clothari filio' sind gestrichen und zu 'Dagoberto' ist am Rande beigeschrieben 'melius Theodoberto', was Tschudi dann im Folgenden zu begründen sucht.

V.

Die echte und die interpolierte
Vita Bennonis secundi episcopi
Osnabrugensis.

Von

H. Bresslau.



1. Durch die in dieser Zeitschrift Bd. XXVI, 774 ff. angezeigten Untersuchungen Scheffer-Boichorsts und v. Winterfelds ist der von F. Philippi in dieser Zeitschrift Bd. XXV, 767 ff. gegen die Echtheit der Biographie des Bischofs Benno II. von Osnabrück unternommene Angriff, wenigstens in dem Umfange, in dem er ins Werk gesetzt war, als nicht gelungen erwiesen worden. Wie schon H. Bloch (N. A. XXV, 835) zutreffend bemerkt hatte und nun von Scheffer mit Unterstützung v. Winterfelds eingehend dargethan wurde, waren die Quellenverhältnisse und Zusammenhänge von Philippi nicht richtig aufgefasst worden. Die uns vorliegende Vita darf nicht, wie Philippi gemeint hatte, als eine aus den Urkunden des Iburger Klosterarchivs, aus der Osnabrücker Chronik des Erwin Ertmann und aus der *Historia Westfaliae* des Liesborner Mönches B. Witte am Ende des 16. Jh. zusammengestoppelte Fälschung angesehen werden, vielmehr hat sie grösstentheils als echt zu gelten, und eben sie ist von Ertmann und Witte ausgeschrieben worden, denen allerdings, wie auch Scheffer anerkannte, hier und da ein anderer Text der Vita vorlag, als derjenige der bisher bekannten Handschriften dieser wichtigen Quelle. Witte aber hat seine Nachrichten über Benno nicht, wie Philippi annahm, allem aus den Iburger Annalen, sondern grösstentheils aus der Vita excerpirt oder ausgeschrieben und nur einzelne Stellen aus den Annalen nicht eben geschickt mit diesen Entlehnungen verbunden.

Auf der anderen Seite ergab sich schon nach Scheffers Darlegungen, mit denen meine eigenen gleichzeitigen und unabhängig von Scheffer geführten Untersuchungen vielfach zu dem gleichen Ergebnis gelangt waren, dass die uns vorliegende Vita doch nicht blos durch zufällige Textverderbnis in einzelnen Partien entstellt war, sondern dass sie umfangreiche Interpolationen erfahren hatte. Nicht weniger als 5 Capitel (17. 24. 33. 35. 37), in denen Urkunden oder Urkundenauszüge mitgetheilt werden, konnten schon von Scheffer als Interpolationen nachgewiesen werden; ich

selbst bezeichnete darüber hinausgehend auch den Schluss des 16. Capitels als unecht und machte darauf aufmerksam, dass angesichts einer so erheblichen Uebersetzung der echten Vita in der uns bis dahin vorliegenden Uebersetzung keineswegs mehr jeder einzelne Ausdruck als von Nortbert von Iburg herrührend verbürgt sei.

Eine nicht unwichtige Frage musste ich in meiner Anzeige von Scheffers Untersuchung unentschieden lassen. Philippi's Zweifel an der Echtheit der uns erhaltenen Vita waren dadurch angeregt worden, dass Ertmann und Witte — mit denen in dieser Beziehung auch Kleinsorgen in seiner Kirchengeschichte Westfalens übereinstimmt — dem Bischof Benno nicht bloß die Gründung des Klosters Iburg, sondern auch die Erbauung einer bischöflichen Burg auf dem Iburger Berge zuschrieben, wovon in der uns vorliegenden Vita nicht die Rede war. Philippi glaubte, dass die Iburger Mönche am Ende des 16. Jh. den Wunsch gehabt hätten, diese Thatsache aus der Welt zu schaffen, und dass in dieser Tendenz die Fälschung der Vita vorgenommen worden sei. Während H. Bloch sich in dieser Frage insofern auf die Seite Philippi's stellte, als auch er für höchst wahrscheinlich hielt, dass die ursprüngliche Biographie, wie die Iburger Annalen und jene späteren Schriftsteller, den Bau der Burg durch den Bischof berichtet habe, und dass die uns vorliegende Vita in dieser Beziehung durch entstellende Aenderungen umgestaltet sei, trat Scheffer den Ausführungen Philippi's auch hier mit Nachdruck entgegen. Er meinte, dass von der Erbauung einer bischöflichen Burg abseits von dem Kloster durch Benno keine Rede sein könne; vielmehr habe der Vorgänger Benno's einen Theil der alten Burg auf dem Iburger Berge, deren Zerstörung die örtliche Uebersetzung Karl dem Grossen zuschrieb, wieder hergestellt; diese Befestigung, von Benno fortgeführt, habe die Mönche, ihre Kirche, ihre Wohnungen geschützt; und wenn in der Vita, in den Annalen, in einer Urkunde von 1110 von der 'urbs' oder dem 'castrum' auf dem Iburger Berge die Rede sei, so müsse darunter das ummauerte und befestigte Kloster selbst verstanden werden: eine bischöfliche Burg sei nicht in Benno's Zeit, sondern erst später hier entstanden. Ich meinerseits neigte in dieser Hinsicht mehr zu Philippi's und zu Bloch's als zu Scheffers Ansicht hinüber; ich wies auf die verdächtige Absichtlichkeit hin, mit der in der uns bekannten Vita, so oft der Ausdruck 'castrum' vorkomme, ein 'dirutum' oder 'destructum' hinzugefügt sei: aber ich glaubte,

dass in dieser Frage zu einem völlig zweifellosen Ergebnisse schwer zu gelangen sein werde.

Wenn ich heute in der Lage bin, ein solches Ergebnis doch herbeiführen zu können, so verdanke ich das einem glücklichen und unerwarteten Funde, den ich vor wenigen Monaten gemacht habe. Die echte, von Interpolationen freie Vita Bennonis, die Nortbert verfasst hat, ist nicht verloren; wir besitzen sie noch, und es ist also keine schwere Aufgabe mehr, festzustellen, was in der uns bisher vorliegenden Ueberlieferung alt und zuverlässig und was in ihr gefälscht und entstellt ist.

Es wird sich ergeben, was gleich im Anfang zu constatieren die Pflicht der Gerechtigkeit erheischt, dass Philippi doch in weiterem Umfang, als Scheffer zuzugeben geneigt war, das Richtige getroffen und dass er insbesondere die von Scheffer geleugnete Tendenz der umfangreichen und geschickten Fälschung, durch welche die Welt so lange getäuscht ist, vollkommen zutreffend erkannt hat.

2. Die neu gefundene Abschrift befindet sich im 14. Band der unter dem Namen *Farragines Gelenii* bekannten grossartigen Sammlung von historischem Quellenmaterial, die Johann Gelenius (gest. 1631) anzulegen begonnen, sein Bruder Aegidius, der ihn um ein Vierteljahrhundert überlebte, fortgesetzt und abgeschlossen hat, und die seit 1695 dem Kölner Stadtarchiv angehört. Der vierzehnte Band dieser Sammlung gehört seinem ganzen Umfange nach dem Aegidius an, dessen Hand in ihm mehrfach wiederkehrt; in seinem ersten und grösseren Theile enthält er Materialien zur Geschichte des Bisthums Osnabrück, sowie der Klöster, Kirchen und Adelsgeschlechter des Osnabrücker Landes. Bei den nahen Beziehungen des Aegidius Gelenius zu dem Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, seinem Jugend- und Studiengenossen, der 1625 gewählt, 1633 von den Schweden vertrieben, 1650 in sein Bisthum wieder eingesetzt, bis 1661 regierte und 1655 Gelenius zu seinem Weihbischof bestimmte, wäre es an sich wohl möglich, dass dieser seinem Freunde Quellenmaterial zur Osnabrückischen Geschichte mitgetheilt hätte; doch ist es weitaus wahrscheinlicher, dass Gelenius selbst, der im Jahre 1650 von dem Erzbischof von Köln zur Visitation der rechtsrheinischen Theile der Erzdiocese abgeordnet wurde und im Herbst 1651 sowie im Anfang des Jahres 1652 im Osnabrückischen verweilte, damals die in dem 14. Band seiner *Farragines* vereinigten, auf Osnabrück

bezüglichen Papiere gesammelt hat. Auf fol. 21 bemerkt er selbst eigenhändig: 'a. 1651. 16. decemb. extraxi notitiam veterem archidiaconorum Osnabruggensium et beneficiorum locorumque ex libro collationum et confirmationum tempore episcopi Henrici ducis Saxoniae'. Andere dieser entsprechende Notizen datieren aus der Zeit vom October 1651 bis zum Januar 1652. Dass er damals auch Iburg besucht hat, ist sicher. Auf f. 49 hat er eigenhändig eine Inschrift aus der Klosterkirche zu Iburg copiert. Auf f. 133 beginnt er ebenfalls eigenhändig 'Observata pro chronologia et historia Osnabrugensi ex Iburgensi libro copiarum'; und diese Auszüge setzt dann ein Schreiber fort, der zu der Urkunde der Hildesuit, betr. Berler, von 1097, die auch in die verfälschte Vita hinein interpoliert ist, bemerkt: 'has supra scriptas literas integras¹ ostendit mihi dominus abbas cum sigillo adimpresso in alba cera' u. s. w.; da das 'mihi' hier offenbar auf Gelenius geht, so wird dieser seinem Schreiber die Auszüge in Iburg selbst in die Feder dictiert haben.

Von der Hand desselben Schreibers, der also Gelenius auf seiner Reise ins Osnabrückische begleitet haben wird, sind dann noch während der Reise² zahlreiche Stücke unseres Bandes, darunter auf f. 325—385 die Vita Benonis, geschrieben worden; wir dürfen sie also mit annähernder Sicherheit in das Jahr 1651 setzen, so dass sie die uns erhaltenen Handschriften der interpolierten Vita um etwa 20—30 Jahre an Alter übertrifft. Herr Prof. Hansen, der die Güte gehabt hat, die übrigen Bände der Farragines Gelenii daraufhin zu untersuchen, theilt mir mit, dass die Hand unseres Schreibers in ihnen nicht wiederkehre³; auch seinen Namen kennen wir nicht. Zwar ist ein auf f. 33 beginnendes, von seiner Hand herrührendes Stück mit der Ueberschrift 'Ex manuscripto missali summae aedis Osnabrugensis, quo in dies sacerdotes eiusdem summi altaris utuntur, sequens reliquiarum ecclesiae cathedralis designatio extracta est 4. Iulii 1643' auf f. 40 also unterschrieben: 'Concordat copia haec cum autographo

1) Corr. aus 'integerrimas'. 2) Das beweist das Wasserzeichen des Papiers, das F. Philippi auf meine Bitte untersucht hat; er theilt mir gütigst mit, dass es das Wappen des Bischofs Franz Wilhelm aufweise. Auf Papier mit diesem Wasserzeichen sind in unserem Bande nur Osnabrücker Sachen und — ausnahmsweise — ein Verzeichnis der Bonner Pröpste geschrieben. Auch kommt die Hand des Schreibers, von dem ich oben rede, nur bei diesen Stücken vor. 3) Das ist ganz begreiflich, da die Sammlungen des Gelenius in der Hauptsache schon 1645 abgeschlossen waren.

missalis praedieti. Ita attestor ego Antonius Solinger notarius in fidem m. p.' Aber diese Unterschrift ist offenbar nicht autograph, und das ganze Stück nur eine Copie der von Solinger angefertigten Abschrift. Denn die autographische Unterschrift des Notars Solinger lernen wir aus einem unserem Bande (f. 41) einverleibten, von ihm geschriebenen und beglaubigten Originalprotokoll über die am 9. December 1651 in Gegenwart des A. Gelenius erfolgte Eröffnung verschiedener Gräber in der Osnabrücker Domkirche kennen; und die Schrift dieses Protokolls ist von derjenigen unseres Schreibers durchaus verschieden.

Die Handschrift, aus der die Copie des Geleniusbandes entnommen ist (ich nenne die letztere im folgenden G), war nicht das Original der vom Abt Nortbert von Iburg verfassten Vita Bennonis, sondern eine Abschrift davon. Dies ergibt sich mit Sicherheit schon aus dem Umstande, dass ihr eine Anzahl zweifelloser Textfehler mit den Handschriften der interpolierten Vita gemeinsam sind.

Ueber die Handschriften der interpolierten Vita unterrichtet uns die Vorrede zu Wilmans Ausgabe SS. XII, 60 nur mangelhaft; keine von ihnen geht auf die Zeit vor dem Amtsantritt des Abtes Maurus Rost von Iburg (1666) zurück. Wilmans hat benutzt:

1) Eine Collation der Ausgabe von Eccard mit einer Hs., die Maurus Rost angeblich im Jahre 1680 hat herstellen lassen. Diese von C. Stüve, der die Collation besorgt hat, benutzte Hs. ist bis jetzt nicht wieder aufgefunden worden; sie stand in einer Anzahl von Lesarten der echten Vita noch näher, als die übrigen Hss. der interpolierten Fassung und stellt also wahrscheinlich den ältesten, jetzt erreichbaren Text der letzteren dar. Ich bezeichne ihre von Wilmans angeführten Lesarten im folgenden mit S.

2) Die Ausgabe vom Jahre 1723 bei Eccard, *Corpus historicum medii aevi* II, 2161 ff. (im folgenden E). Eccard benutzt eine von einem Iburger Mönch ihm mitgetheilte Abschrift des 'codex authenticus Iburgi existens', worunter wir aber nicht die Urschrift der interpolierten Vita verstehen dürfen. Die Abschrift, die Eccard erhielt, war vielmehr schlechter als S und aller Wahrscheinlichkeit nach aus der unten zu erwähnenden Copie I abgeleitet.

3) In den Nachträgen zu SS. XII hat Wilmans S. 941 einige Lesarten angeblich aus einer Hs. vom Jahre 1671 mitgetheilt, die der Hs. 1 sehr ähnlich sein und in Iburg beruhen solle. Die Lesarten finden sich sämmtlich in

der unter n. 5 zu besprechenden Handschrift N¹; aber weder weist in N irgend etwas auf das Jahr 1671 hin, noch war N im Jahre 1856, als die Nachträge zu SS. XII publiciert wurden, in Iburg. Trotzdem ist die Identität der beiden Hss. nicht völlig ausgeschlossen; es müsste dann die Hs. N nach 1856 einen neuen Einband erhalten haben und dabei ein auf das Jahr 1671 hinweisender Vermerk verschwunden sein, und es müsste ferner angenommen werden (obwohl der Ausdruck dann sehr schief sein würde), dass in Wilmans' Worten 'apographum anni 1671, apographo 1 simillimum, quod Iburgi servatur' der letztere Relativsatz nicht auf das 'apographum anni 1671', sondern auf das 'apographum 1' bezogen wäre. Will man sich zu diesen sehr unwahrscheinlichen Annahmen nicht entschliessen (die Beschaffenheit des Einbandes spricht m. E. entschieden dagegen), so hat wie S, so auch die in den Nachträgen zu SS. XII benutzte Hs. einstweilen als verschollen zu gelten², was freilich nur insofern zu bedauern ist, als wir nun die Angabe, sie sei im J. 1671 entstanden, nicht mehr zu kontrollieren vermögen, die, wenn sie zuträfe, das älteste Zeugnis für die Existenz der interpolierten Vita abgeben würde.

4) Für seine im Jahre 1869 erschienene Biographie des Bischofs Benno hat L. Thyen eine Folio-Hs. des Pfarrarchivs zu Iburg benutzt (im folgenden I)³, die mir durch die gütige Vermittlung des Herrn Archivraths Dr. G. Winter in Osnabrück hierher gesandt worden ist. Die Vita hat hier die Ueberschrift 'Vita B. Bennonis II. eius nominis episcopi Osnabrugensis fundatoris monasterii S. Clementis in Iburg auctore Norberto abbate' und füllt, geschrieben von der bekannten Hand eines Schreibers des Abtes Maurus Rost, die Seiten 1—82 der Hs. Daran schliesst sich unmittelbar und von derselben Hand die von Rost verfasste versifizierte Vita, die bei Eccard, Corp. histor. II, 2195 f. gedruckt ist. Dann folgt immer von derselben Hand das von Stüve, Osnabrücker Geschichtsquellen III, 273 f. aus dieser Hs. herausgegebene Gedicht des Abtes Rost 'Votum B. Bennonis fundatoris', und an dieses schliessen sich un-

1) Dagegen findet sich eine der Lesarten (S. 77, 37 'inter saxorum moles') nicht in der unten zu erwähnenden Hs. I, so dass also die Identität dieser mit der von Wilmans benutzten ausgeschlossen ist. 2) In Iburg wenigstens ist jetzt nur eine Hs., die gleich zu erwähnen ist, vorhanden, und schon im J. 1869 hat L. Thyen nur diese eine daselbst aufgefunden. 3) S. 216 ff, theilt er das Ergebnis seiner Collation von I mit dem SS. XII gedruckten Text mit. Aber seine Collation war weder genau noch vollständig.

mittelbar die schon von Thyen S. 2 N. 2 mitgetheilten Verse an, die ich hier wiederhole:

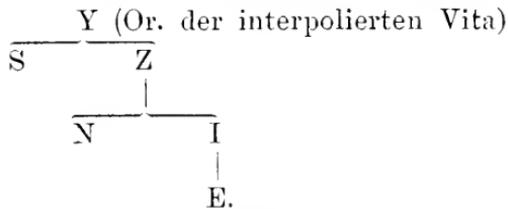
Quartana in quintum venas corroserat annum,
 Ut parcis flueret sicca Minerva metris,
 Otia sed vitans hos versus panxit honori.
 Benno, tuo gratus pectore dona colens
 Anno 1683. Maurus Abbas.

Die Jahreszahl sowie die Namensunterschrift hat Maurus Rost eigenhändig unter die Verse gesetzt, und aus der ersteren in Verbindung mit den beiden Distichen hat Thyen den seltsamen Schluss gezogen, dass die Abschrift der Vita um das Jahr 1678 entstanden sei, während doch offenbar zu schliessen ist, dass Rost die den beiden Distichen vorangehenden Verse, also entweder die versificierte Vita und das Votum B. Bennonis oder wenigstens das letztere, im J. 1678 oder 1679 verfasst hat. Die Hs. selbst wird vielmehr in demselben Jahre entstanden sein, aus dem die Unterschrift stammt, also 1683. Aus dem übrigen Inhalt der Hs. braucht nur noch ein von Rost im J. 1684 verfasster Iburger Abtskatalog erwähnt zu werden, beginnend wiederum mit einer kurzen Vita Bennonis, die Maurus Rost abermals eigenhändig unterschrieben hat und an die sich der bis auf seinen Regierungsantritt reichende Abtskatalog anschliesst¹.

5) Schon im alten Archiv VI, 38 war unter n. 20 eine weitere Quarto-Hs. der Vita erwähnt, auf die mich O. Holder-Egger freundlichst aufmerksam gemacht hat, und deren Uebersendung hierher ich der gütigen Fürsprache des Herrn Archivdirectors Prof. Dr. Philippi in Münster verdanke. Sie gehört der (ehemals gräflich Plettenbergischen, jetzt) gräflich Esterhazy'schen Bibliothek zu Nordkirchen und ist von derselben Hand wie I geschrieben, also gleichfalls auf Veranlassung des Abtes Maurus Rost hergestellt worden. Die Hs. ist der Iburger nächst verwandt, aber weder aus ihr abgeleitet noch ihre Quelle; beide gehen vielmehr auf eine gemeinsame Quelle zurück. Ihre gemeinsamen Abweichungen von S zeigen aber, dass diese Quelle nicht mehr das Original der interpolierten Vita, sondern eine Ableitung daraus war. Das Verhältnis der uns bekannten Hss. der interpolierten Vita unter einander lässt sich also durch folgende Stemma ausdrücken, bei dem ich von der unter 3) verzeichneten, für die Nachträge von SS. XII

1) Er ist von anderen Händen bis 1756 fortgesetzt.

benutzten Hs. absehe, weil von ihr nur wenige, zu genauere Bestimmung nicht ausreichende Lesarten bekannt sind¹⁾:



Nun haben, wie schon oben erwähnt wurde, alle Codices der interpolierten Vita mit G, dem einzigen Codex der echten, eine Anzahl Fehler gemeinsam. Ich erwähne die folgenden:

- S. 67, 39 'riuam' statt 'Ruram'²⁾,
 „ 75, 19 'Ebbertus' statt 'Ekbertus'³⁾,
 „ 77, 24 'Reverendo' statt 'R.' (scil. 'Reginhardo')⁴⁾,
 „ 80, 3 'induto' statt 'indutus'⁴⁾,
 „ 81, 47 u. öfter 'Lindolphus' statt 'Liudolphus'⁵⁾,
 „ 83, 43 'egit' statt 'eget'⁶⁾.

Diese Liste liesse sich noch vermehren, würde aber damit an Beweiskraft dafür, dass die Quelle aller Codices nicht Nortberts Original war, nicht gewinnen, da einzelne Schreibfehler auch schon in einer Originalhs. vorkommen können. Ausschlaggebend dafür sind nur die drei falschen Namensformen und die ebenso falsche Auflösung des R. in 'Reverendo': dies sind Lesefehler, deren Vorhandensein in der Originalhs. ausgeschlossen ist. Die Uebereinstimmung aller Codices in gewissen orthographischen Eigenthümlichkeiten, die einer Hs. aus Nortberts Zeit nicht angehört haben können, will ich nicht in gleichem Sinne verwerthen, da ja die erhaltenen Abschriften alle derselben Gegend und annähernd derselben Zeit angehören; wohl

1) Gegen diesen Stammbaum würde allerdings sprechen, dass in ein paar Fällen I mit S gegen N übereinzustimmen scheint. Aber dabei handelt es sich nur um Worte, die in I (also auch in E) fehlen, und deren Vorhandensein in S bei der Collation von S mit E leicht übersehen sein kann. Dagegen ist die nähere Uebereinstimmung von N und I gegen S in zahlreichen Fällen durch positive Angaben über den Wortlaut von S verbürgt. 2) Wilmans Emendation 'Sigam' ist falsch. In I und N ist 'riuam' von jüngerer Hand bereits in 'ruram' verbessert; in G hat Gelenius zu 'riuam' am Rande bemerkt: 'forte Ruram fl. vel Sigam fl.' 3) So hat schon Wilmans emendiert. 4) Dass so emendiert werden muss, habe ich schon N. A. XXVI, 775 bemerkt. 5) Schon von Möser verbessert. 6) Dass so emendiert werden muss, ist zweifellos und durch die Parallelstelle 61, 11 gesichert.

aber den Umstand, dass auch G schon die Capitelüberschriften im wesentlichen¹ übereinstimmend mit den Hss. der interpolierten Vita aufweist. Denn dass diese Capitelüberschriften nicht ursprünglich sind und nicht von Nortbert herrühren können, ist längst bekannt² und unterliegt keinem Zweifel; es genügt, darauf hinzuweisen, dass in der Ueberschrift von cap. 25 (19 in G) von einer Belagerung der 'civitas Osnabrugensis' durch die Sachsen die Rede ist, während unter der 'haec urbs', von der der Text redet, ohne sie zu nennen, vielmehr die Iburg zu verstehen ist — ein grobes Versehen, das nur einem viel späteren Copisten zuzutrauen ist³. Von Maurus Rost freilich, den man bisher für ihren Verfasser gehalten hat, rühren diese Ueberschriften nicht her, sondern sie standen bereits in dem Codex, der die gemeinsame Quelle von G und dem Archetypus der interpolierten Vita war⁴; dieser Codex selbst aber dürfte dem Ende des 16. Jh. angehört haben. Denn wenn Maurus Rost erzählt⁵, dass bei dem grossen Brande, der das Kloster Iburg am 18. August 1581 heimsuchte, ausser anderen

1) Allerdings nicht ganz. Die wichtigeren Abweichungen sind, abgesehen von denen, die sich durch das Fehlen der interpolierten Capitel in G ergeben, die folgenden: In der Ueberschrift von cap. 8 der gedruckten Vita steht in G hinter 'palacstra' noch 'seu potius agone'. Cap. 9 und 10 bilden in G ein Capitel und demgemäss heisst es in der Ueberschrift hinter 'exegit' noch 'et villicandi scientia pollebat'. Ebenso bilden cap. 14 und 15 in G ein Capitel; auf 'Gertrudis' folgt in der Ueberschrift: 'et quomodo paludes huius terrae permeabiles fecit'. Die Ueberschrift von cap. 16 (in G 14) lautet in G: 'De descriptione huius montis et antiquis indiciis et quomodo Benno hunc tanquam bona ecclesiastica defendit (vgl. die Ueberschrift von cap. 19 der interpolierten Vita). Die Ueberschrift von cap. 20 lautet in G cap. 15: 'De decimationis recuperatione Osnabrugensis ecclesiae ab abbate Corbiense et abbatissa Herfordiensi'. 2) Schon Wilmans hätte sie nicht in seine Ausgabe der Vita aufnehmen dürfen. 3) Ebenso ist die Capitelteilung zwischen cap. 41 und 42 nach den Worten: 'breve epitaphium . . . his inscripsit versiculis', woran sich natürlich die zwei Distichen der Grabschrift unmittelbar anschliessen mussten und wovon sie nicht durch eine Capitelüberschrift getrennt werden konnten, das Werk eines ganz ungeschickten Copisten. Ueberhaupt bin ich keineswegs dessen sicher, dass die echte Vita irgend eine Capiteleintheilung hatte, und wenn ich selbst in der neuen Ausgabe, die diesem Aufsatze unmittelbar folgen wird, eine solche einführen werde, so thue ich das nur der Bequemlichkeit des Citierens halber und ohne mich überall an die überlieferte Eintheilung zu binden. 4) Das Verhältnis von G zu dem Archetyp der interpolierten Vita (Y) wird also so zu schematisieren sein: A (cod. autographus der echten Vita)

|
X
—
G Y (cod. autogr. der interpolierten Vita).

werthvollen Büchern und Handschriften auch der alte Codex der Vita Bennonis zu Grunde gegangen sei, und dass das Kloster erst 1587 wieder eine Abschrift davon von dem Küster zu Dinklage sich verschafft habe, so sehe ich, so sehr ich auch sonst, wie sich zeigen wird, der historischen Glaubwürdigkeit des Abtes Maurus zu misstrauen Grund zu haben glaube, doch keine ausreichende Veranlassung, an dieser Angabe zu zweifeln. Der Küster zu Dinklage, Johannes Klinkhamer¹, ist nach allem, was wir von ihm wissen, ganz der halbgelehrte Mann, dem wir die Hinzufügung der Capitelüberschriften zu der von ihm copierten Vita Bennonis zutrauen dürfen.

3. Dass die in der Hs. G überlieferte Fassung den echten Text der Vita wiedergibt und nur durch unfreiwillige Ueberlieferungsfehler, aber nirgends durch beabsichtigte Verunechtung entstellt ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Ihr fehlen die 5 Capitel urkundlichen Inhalts (17. 24. 33. 35. 37), die nach den im Schlussergebnis mit den meinigen übereinstimmenden Untersuchungen von Scheffer-Boichorst als interpoliert bezeichnet werden mussten. Ihr fehlt der Schluss des 16. Capitels, den ich selbst, über Scheffer hinausgehend, für eine Interpolation erklärt hatte. Sie enthält in cap. 1 und 13 die Zeitangaben, die, in der interpolierten Fassung fortgelassen, aus den abgeleiteten Berichten Erwin Ertmanns und Witte's als Bestandtheile der echten Vita erschlossen werden konnten. Ueberall, wo Scheffer-Boichorst und v. Winterfeld aus inneren Gründen oder um der Gesetze des rhythmischen Satzschlusses willen dem von Witte überlieferten Text vor dem von den bisher bekannten Handschriften gebotenen den Vorzug geben wollten, entspricht die Fassung von G dem ersteren. Genug, der neu gefundene Text genügt überall den Anforderungen, die nach den Untersuchungen Scheffers und v. Winterfelds an eine Hs. der echten Vita gestellt werden mussten.

Aber freilich den ganzen Sachverhalt hat Scheffer nicht erkannt — z. Th. allerdings auch nicht erkennen können. Seine Kritik war zu conservativ; die echte Vita ist, wie sich jetzt zeigt, durch den Interpolator in viel grösserem Umfang umgestaltet worden, als Scheffer zu-

1) Vgl. über ihn Philippi N. A. XXV, 778 f. und neuerdings K. Willoh in den Jahrb. für die Geschichte des Herzogthums Oldenburg IX, 61 ff.

geben mochte, und Philippi behält, wie ich schon bemerkte, ihm gegenüber in mehrfacher Beziehung Recht.

Ausser den oben aufgezählten 5 Capiteln fehlt in der Hs. G auch das von Philippi beanstandete, von Bloch und Scheffer in Schutz genommene 32. Capitel, die Geschichte von der Vertreibung der Rattenplage aus der Diöcese Osnabrück durch ein von dem Bischof Benno gestiftetes Almosen, nach dessen Aufhebung durch den Bischof Gotfried von Arnsberg, wie Ertmann und Maurus Rost¹ erzählen, die Ratten ins Osnabrücker Land zurückkehrten. Kann man nunmehr nicht mehr daran zweifeln, dass auch dies Capitel interpoliert ist, so muss bei unbefangener Erwägung gesagt werden, dass für seine Athetese doch auch schon vor der Auffindung der Hs. G mehr Gründe sich geltend machen liessen, als Scheffer zugeben wollte, allerdings auch als Philippi selbst hervorgehoben hatte. Denn wenn Scheffer und Bloch gegen Philippi der Ansicht waren, dass die Berufung auf das Zeugnis des Johannes Klenkok² bei Ertmann sich nur auf den zweiten Theil der von ihm erzählten Geschichte, die Rückkehr der Ratten nach der Aufhebung von Benno's Stiftung im Jahre 1348, beziehe,

1) Osnabrücker Geschichtsquellen I, 53. III, 38. Ertmann und Rost berufen sich auf Johannes Klenkok: Rost ausserdem noch auf Serarius. 2) Ueber Johannes Klenkok orientiert am bequemsten der Artikel von Streber in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. Am bekanntesten und von den Juristen oft besprochen sind seine polemischen Schriften gegen den Sachsenspiegel. Seine exegetischen Arbeiten, zu denen ein Commentar zum Matthaens-Evangelium und Vorlesungen über die Sentenzen des Petrus Lombardus gehören, sind ungedruckt. Von den letzteren ist eine Hs. in der Amploniana zu Erfurt F 117, eine andere daselbst Q 118. Eine Hs. des ersteren, in dem nach der Angabe des Maurus Rost a. a. O. die Rattengeschichte mitgetheilt war, habe ich, trotzdem ich eine grosse Anzahl von Handschriften-Katalogen daraufhin durchgesehen habe, bisher nicht ermitteln können. — Rost beruft sich ausserdem auf Serarius, *Moguntiac. rer. libri V*; hier aber wird p. 698 nicht Klenkok, sondern *'Gotschalvus ordinis S. Augustini sermo 3, habitus dominica quarta post pascham'* angeführt, und die Stelle daraus so wiedergegeben: *'Legitur, ait, in chronicis episcoporum Osnaburgensis ecclesiae, quod erat quidam episcopus illius ecclesiae Benno nomine anno d. 1068, qui statuit certam elemosynam et stipem dari per episcopatum propter glires. Interim quoad illa dabatur, nunquam in illa dioecesi glires vel ratti patuerunt. Cum autem Gotfridus de Arnsburg (!) episcopus illam elemosynam dimitteret, statim glirium copia rediit a. d. 1348 et episcopus ille miserabiliter vitam finivit'*. Hier zeigt sich schon im ersten Theile der Erzählung ein wörtlicher Anklang an Ertmann, den Gotschalvus doch nicht benutzt haben kann, da Ertmann die Jahreszahlen nicht bietet. Aber ehe man weitere Schlüsse aus dieser Feststellung ziehen kann, müsste man einerseits den Wortlaut Klenkoks kennen, andererseits wissen, ob die Geschichte nicht noch in anderen späten Osnabrücker Quellen erzählt wird.

der erste Theil aber aus der Vita entlehnt sei, so ist wohl zuzugeben, dass diese Beziehung möglich, aber nicht, dass sie nothwendig sei. Und gegen sie spricht doch sehr entschieden die Stellung, die Ertmann der Geschichte gegeben hat. In der interpolierten Vita folgt die Rattengeschichte unmittelbar auf die in cap. 29. 30. 31 gegebene Erzählung von den drei glücklich abgelaufenen Unglücksfällen beim Bau des Klosters. Von dem ersten dieser Fälle redet auch Ertmann, oder vielmehr er hat alle drei — ungenauer Weise — in einen Satz zusammengezogen und spricht deshalb von 'aliqui collaborantes', die beim Bau verunglückt, aber gerettet worden seien; dann aber schliesst er nicht, wie die interpolierte Vita in cap. 32, die Rattengeschichte daran unmittelbar an, sondern er berichtet zuerst von dem Begräbnis Benno's und lässt nun erst jene Geschichte folgen. Allerdings hat er die Reihenfolge der Capitel in seiner Quelle auch schon vorher verlassen, indem er jene Unglücksfälle erst nach dem Tode des Bischofs erzählt, aber dass er hier nun noch einmal von ihr abweicht und die vier Capitel 29—32 auseinanderreisst, die doch nur deshalb in der Vita hätten zusammengestellt sein können, weil in ihnen ein gewisser Ersatz für die sonst fehlenden Wunderthaten des Helden geboten wäre, weist doch wohl darauf hin, dass er die Unglücksfälle und die Rattengeschichte nicht aus der gleichen, sondern aus zwei verschiedenen Quellen kennen gelernt hat. Sodann ist aber auch zu sagen, dass diese Rattengeschichte überhaupt nicht in den Zusammenhang der Erzählung der echten Vita passt. In cap. 31¹ (23) sagt Nortbert, nachdem er die drei Unglücksfälle erzählt hat: 'sed et alia quaedam asseri solent hic tunc accidisse miranda, quae, ne frivola aut ficta putentur, memorare omisimus' u. s. w. Wie hätte er da auf den Gedanken kommen können, fast unmittelbar an jene Worte eine andere Geschichte anzuschliessen, die doch gewiss nicht weniger wunderbar war als die vorhergehenden und an dieser Stelle der Vita doch nur wegen ihres Wundercharakters eingeschoben werden konnte?²

1) Der bisherigen Zählung, die ich in diesem Aufsätze überall beibehalten habe. Die Capitelzahlen meiner neuen Ausgabe füge ich von hier ab in Klammern bei. Wo sie fehlen, ist das Capitel Interpolation und gehört also der neuen Ausgabe überhaupt nicht an. 2) Denn dass sie chronologisch gerade hierher gehört, ist wenig wahrscheinlich, auch wenn man auf die Jahreszahl 1068, die Serarius angiebt, und zu der die von 1348 rückwärts berechneten 280 Jahre bei Ertmann passen, kein großes Gewicht legt.

Die Interpolation dieses Capitels aber steht nicht allein. Es giebt noch andere, z. Th. umfangreiche gefälschte Zusätze der Hss. SNIE, die mit der Haupttendenz der Fälschung, von der wir nachher reden müssen, nicht im Zusammenhange stehen, aber ihre Art zu charakterisieren geeignet sind. Dahin gehört es z. B., um mit einer ganz geringfügigen Einzelheit zu beginnen, wenn in cap. 3 (3) hinter 'Hermannum quendam contractum' die Worte 'ex ordine sancti Benedicti' eingeschoben sind: wir hätten eigentlich wohl schon früher an diesen Worten Anstoss nehmen sollen, die den Benedictiner nicht des 11., sondern des 17. Jh. verrathen.

Wesentlich umgestaltet und nicht unerheblich erweitert ist ferner in der interpolierten Vita das 14. Capitel über die beabsichtigte Reformation von Kloster Hertzbrock, und es wird anschaulich sein, wenn ich hier einmal die beiden Texte neben einander stelle und auf sie das Excerpt Ertmanns folgen lasse:

Echte Vita cap. 11.

Uno¹ tempore etiam cum sanctimoniales foeminas de loco qui Hertzbroeck dicitur minus regulariter vivere comperisset, in ipsa Osnabrugō eis monasterium statuit, reputans sibi propiores continentius victuras et difficiliorē fore ad vitia commēandi prohibitiōe licentiā. Sed cum nullo modo a sua solitudine erui possent, nec ulla blandiendi aut minandi ratione locum mutare acquiescerent, ecclesiam ipsam iam ab ipso in beatæ Gertrudis honore dedicatam et cum omnibus claustralibus officinis diligenter extractam suam vel successorum suorum competentiorē fortasse occa-

Interpolierte Vita cap. 14.

In episcopatu degens cum tam ecclesiasticæ disciplinæ quam etiam regularium religiosæ conversationi intendere, sanctimoniales foeminas in loco qui Hertzbroeck dicitur minus regulariter vivere cognovit, statuit eis prope Osnabrugum monasterium construere et illas eo mutatis bonis transferre, reputans sibi propiores religiosius victuras et difficiliorē fore ad libertatem et dissolutionem commēandi prohibitiōe licentiā. Sed cum nullo modo a sua solitudine erui possent nec ulla blandiendi aut minandi² ratione locum mutare acquiescerent, ecclesiam ipsam iam ab ipso in monte ad

1) Zu diesem Gebrauch von 'unus' vgl. z. B. cap. 1 (1) 'unius pueruli', cap. 9 (8) 'totum uni pauperi dedit'. 2) So cod. S; 'min. aut bland.' NIE.

Echte Vita cap. 11.

sionem expectare dimisit¹, si quoquo modo eam aliquando Deus per aliquem fidelium suorum plena sui servitii exhibitione dignetur.

Interpolierte Vita cap. 14.

honorem beatae Gertrudis, ubi iam ante sacellum in honorem sancti Michaelis erectum exstabat, dedicatam et cum omnibus fere claustralibus diligenter extractam officinis successorum suorum dispositioni et piaë dotationi reliquit, si quoquo modo eam aliquando Deus per aliquem fidelium suorum plena sui servitii exhibitione et munifica fundatione dignetur.

Ertmann p. 50.

Ipsa eciam episcopus Benno religiosas moniales in Hertzebroke, quas cum minus regulariter vivere comperisset, ad loci mutationem cepit inducere, sed renitentes, licet prope Osnaburgis in honore sancte Gertrudis ecclesiam construxisset, illam cum omnibus claustralibus officinis diligenter extractam successoribus suis ad expeditionem fortassis celeriore dimisit.

Man sieht, wie einzelne von dem Interpolator beiseitigte Ausdrücke Nortberts noch in dem ungeschickten Excerpt Ertmanns² wiederkehren und erhält dadurch eine neue Bürgschaft für die Echtheit unseres Textes. Man sieht weiter, wie der Interpolator abschwächt: aus 'continentius' macht er 'religiosus' und für das nackte 'vitia'

1) D. h. er liess die Kirche auf eine günstigere Gelegenheit warten. Aehnlich ist in cap. 16 (13) in der echten Vita auch der Berg von Iburg gleichsam personificiert, was der Interpolator gleichfalls getilgt hat.
2) Uebereinstimmend haben Ertmann und der Interpolator eine kleine Ungenauigkeit unserer Vita berichtet: der Gertrudenberg lag nicht in, sondern bei Osnabrück. Oder sollte etwa unsere Vita doch Recht haben und die Kirche auf dem Gertrudenberg, die im 12. Jh. in ein Frauenkloster verwandelt wurde, nicht, wie die späteren Schriftsteller übereinstimmend annehmen, mit der von Benno in Osnabrück der h. Gertrud geweihten Kirche identisch sein? Dafür könnte angeführt werden, dass in den ältesten Urkunden für Gertrudenberg (Osnabrücker UB. I, 214 n. 268; 216 n. 272; 244 n. 305 [falsch]; 249 n. 310 [falsch]; 250 n. 311; 254 n. 314) zwar in n. 311 erwähnt wird, dass die Kirche auf dem Gertrudenberg 'vacans erat et pauperula et rarius divinis cultibus insignita', bei ihrer Umwandlung in ein Kloster aber nirgends von Bischof Benno die Rede ist, was doch in diesem Falle so nahe gelegen hätte.

setzt er 'libertatem et dissolutionem' ein¹. Und man bemerkt das antiquarische Bemühen des gelehrten Fälschers in dem — für mich nicht kontrollierbaren — Einschiebsel, dass an der Stelle der Gertrudenkirche einst ein 'sacellum in honorem sancti Michaelis erectum exstabat', gerade wie in dem interpolierten Schlusssatze des cap. 16 (13) gesagt ist 'parvum famen sacellum prope dirutum castrum exstabat': das letztere zweifellos eine pure Erfindung des Interpolators².

Ein ähnliches gelehrtes Interesse zeigt ein kleines Einschiebsel in cap. 20 (16), in dem der Sieg Benno's in dem Osnabrücker Zehntenstreit erzählt wird. S. 70 Z. 21 berichtet Nortbert — ich citiere nach dem unentstellten Wortlaut in G —, wie der Bischof sich an die 'familiares' König Heinrichs IV. gewandt habe, damit sie für ihn sprächen 'et regiam sibi in hac dumtaxat re benevolentiam, quacunquē possent arte, compararent. Erat enim ea tempestate post ablatae decimationis tempora eiusdem decimationis rehabendae commodissima ratio'. Zwischen diese beiden Sätze, die, wie man sieht, sich gut aneinander fügen, hat der Fälscher einen anderen interpoliert, dem zu Liebe er das folgende 'enim' in 'autem' ändert, und der so lautet: 'Tempore enim Ludovici imperatoris Cobbo comes dioecesis³ bona distraxerat, eo quod Goswinus episcopus ad declinandas in dioecesi saevientes turbas Fuldae, ubi professus erat, moraretur sicque dioecesis conservationi non intenderet'⁴.

Ich habe schon im Sommer 1901 bei der Besprechung der Vita in meinem Seminar Zweifel an der Echtheit dieses Satzes geäußert und freue mich nun, sie bestätigt zu sehen. In der That musste die gelehrte

1) So sagt Maurus Rost (Osnabr. Geschichtsquellen III, 22) bei einer späteren Reformation von Herzebrock, dass die Nonnen 'in liberio-rem vitam solutae' gewesen seien. 2) Auch der Zusatz 'et munifica fundatione' (zum Ausdruck vgl. in dem interpolierten Capitel 37 S. 80, 12 'munificentissimi benefactoris et fundatoris') ist beachtenswerth. Von der 'freigebigen Gründung' der Witwe Himesca, der Kloster Gertrudenberg im 12. Jh. seinen Ursprung verdankte (vgl. Osnabr. UB. I, 214 n. 268), konnte Nortbert noch nichts ahnen. Maurus Rost aber erzählt (Osnabr. Geschichtsqu. III, 19), wie Imesca 'a Deo mota bona ad fundationem monasterii episcopo Udoni legavit'. 3) Man beachte das dreimalige 'dioecesis'; der Fälscher braucht das Wort auch in cap. 17. 32. 4) So in IE und, wenn die Collation zuverlässig ist, auch in S. In N heisst es 'Cobbo comes Teelenburgensis seu Lobbo dioecesis'. Offenbar stand 'seu Lobbo' als Glosse schon in der Vorlage von N, deren Schreiber seine Quelle nicht sicher lesen konnte. Auch 'Teelenburgensis' ist Glosse.

Kenntnis Nortberts von dieser Vorgeschichte des Osnabrücker Zehntenstreites sehr auffallend erscheinen. In der mit Goldbuchstaben geschriebenen Urkunde Heinrichs IV. von 1079 für Benno, deren öffentlicher Verlesung in Osnabrück¹ Nortbert zwar nicht beigewohnt hat, da er damals noch nicht in Iburg lebte, die er sich aber doch der Merkwürdigkeit wegen einmal angesehen haben mag, steht von Cobbo kein Wort. In der vorangehenden Urkunde von 1078 ist Cobbo zwar erwähnt, aber von Bischof Geboin (Geswin, Goswin) und seiner Flucht nach Fulda ist auch hier nicht die Rede: die Dorsualnotiz dieser Urkunde², in der allerdings davon gesprochen wird, stammt aber erst aus dem Ende des 14. oder dem 15. Jh. So müsste Nortbert also schon — was recht unwahrscheinlich wäre — die bekannte Klagschrift des Bischofs Egilmar an Papst Stephan V.³ studiert haben, um sich die Kenntnisse von der Osnabrücker Geschichte des 9. Jh. zu erwerben, die diese Angabe, sonst aber kein anderer Satz seiner Biographie, verräth. Ertmann⁴ allerdings hat aus der Querimonia Egilmari, die er citiert, geschöpft, und lediglich auf ihn geht zweifellos die Weisheit des Interpolators⁵ zurück: an dieser Stelle hat also wirklich Ertmann, der seinerseits so viel aus der echten Vita schöpft, der interpolierten als Quelle gedient.

Ich übergehe andere Interpolationen kleineren Umfangs und erwähne zunächst zwei Stellen, an denen der Fälscher den Text seiner Vorlage verkürzt hat. Die eine findet sich in cap. 20 (16); die echte Vita berichtet anders und viel ausführlicher über die letzten synodalen Verhandlungen, die der Entscheidung Heinrichs IV. in dem viel erörterten Osnabrücker Zehntenstreit vorangingen. Der historisch werthvolle Bericht wird demnächst durch die neue Ausgabe bekannt werden; weshalb ihn der Fälscher fortgelassen hat, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Deutlicher sind seine Beweggründe in dem anderen Falle zu erkennen.

1) Cap. 23 (19). 2) Jostes, Die Kaiserurkunden des Osnabrücker Landes n. 22. 3) Osnabr. UB. I, 53 n. 60; vgl. Brandi, Westdeutsche Zeitschr. XIX, 142 ff. 4) Osnabr. Geschichtsquellen I, 33 f. 5) Das Motiv der Flucht des Bischofs ändert der Fälscher. Die Querimonia Egilmari lässt ihn nach der Restitution Kaiser Ludwigs fliehen, weil er an der Verschwörung gegen diesen betheiligte gewesen war; 'sue perfidie et infidelitatis conscius' geht er nach Fulda. Der Interpolator — ganz seiner sonstigen Art entsprechend — schwächt das ab; der Bischof flieht 'ad declinandas in dioecesi saevientes turbas'.

Es handelt sich um das 9. (7.) Capitel, in dem erzählt wird, wie Benno, wenn er gebeten wurde, von dem Fastengebott Dispens zu ertheilen, und der Bittsteller sich bereit erklärte, dafür eine Messe lesen zu lassen, sich erbot, diese Messe selbst zu celebrieren und die dafür gezahlte Gebühr einem Armen schenkte. In der Hs. G ist der Anfang dieses Capitelts verstümmelt und nicht sicher herzustellen; es beginnt mit dem Worte 'Sicut'; dann ist eine Lücke angedeutet, und erst mit den Worten 'hoc quod frequenter ieiunare, frequenter carnibus abstinere solitus erat' (nicht 'solebat') hebt der Text an: was der Interpolator an die Spitze gestellt hat: 'Mortificationi carnis deditus, frequenter ieiunare' u. s. w. hat natürlich gar keine Gewähr, und die von ihm an den oben citierten Satz angefügten Worte 'ad quod alios etiam verbo et exemplo hortabatur', die in G fehlen, sind ebenfalls seine Erfindung und passen zu dem Folgenden sehr schlecht. In der echten Vita geht es dann folgendermassen weiter 'Si quando autem, ut secularibus mos est, ab aliquo rogaretur, ut pro missa ieiunium solveret¹, se quoque esse presbyterum quasi alludendo professus, missae precium sibimet dari praecepit, et oblato denario aiebat, se nolle pro illo missam cantare, et si forte quereretur, quantum exigeret, duos solidos aut tres aut eo plures, prout facultatem rogantis attendit, exegit. Cumque plurimos aut ipsa verecundia seu charitas sive episcopalis reverentia, quantum ipse vellet, dare compelleret, totum uni pauperi dedit' u. s. w. Die Einzelheiten dieser niedlichen Geschichte, die allein genügen würde, um die Echtheit des neu gefundenen Textes (wenn ein Zweifel an ihr überhaupt möglich wäre), darzuthun, hat uns der Fälscher unterschlagen; er sagt nur, dass Benno das Messhonorar je nach dem Vermögen des Bittstellers eingetrieben habe. An dem Verfahren des 'seligen' Benno, der sich nicht schent, den vierundzwanzig-, ja sechsunddreissigfachen Betrag von dem zu fordern, was man ihm bietet, hat seine trockene Frömmigkeit sichtlich Anstoss genommen, und für den behaglichen Humor, von dem die Erzählung Nortberts erfüllt ist, hat ihm offenbar jedes Verständnis gefehlt.

1) Dies verwässert der Fälscher so: 'Quando autem, ut saecularibus mos est, ab alio rogaretur, ut sibi ex causa ieiunium solvere liceret, quod in recompensationem et vicem sanctae missae sacrificium per aliquem offerri vellet'.

4. Das Gesagte mag ausreichen, um von der Art der Interpolationen und Verkürzungen, die der Fälscher — abgesehen von seiner eigentlichen Tendenz und sozusagen aus Nebenrücksichten — an dem ihm vorliegenden Texte vorgenommen hat, einen Begriff zu geben; auf die zahlreichen kleineren Veränderungen, die er sich erlaubt hat¹, und die in der neuen Ausgabe kenntlich sein werden, wird es nicht erforderlich sein, näher einzugehen². Wohl aber muss ausführlicher noch von jener eigentlichen Tendenz der Fälschung die Rede sein; sie hat zu den am tiefsten greifenden und den raffiniertesten Entstellungen der echten Vita Veranlassung gegeben, und diese Entstellungen ziehen sich durch den ganzen Text hindurch³. Sie im einzelnen, unter Vergleichung des echten und des gefälschten Wortlauts, zu verzeichnen, würde übermässig viel Raum erfordern und wird um so weniger nöthig sein, als der unverfälschte Text demnächst veröffentlicht werden soll. Ich will statt dessen den Verlauf der Gründungsgeschichte von Kloster Iburg, wie ihn der Fälscher und wie ihn Nortbert erzählt, in seinen Hauptzügen neben einander stellen; die Ausführung über die Chronologie des echten Berichtes und über sein Verhältnis zu der in cap. 24 interpolierten Weihenotiz von 1070, die ich in der Beilage gebe, ergänzt diese Darstellung. Der echten und der verfälschten Vita gemeinsam ist die Angabe, dass Benno, als er am Tage des h. Clemens (23. November) zum Bischof ernannt wurde, diesem Heiligen einen Altar zu weihen gelobte: im übrigen aber gehen sie weit auseinander, theils in der Substanz des Berichteten selbst, theils in der chronologischen Folge, in die es gesetzt wird.

Die interpolierte Vita beschreibt in cap. 16⁴ den Berg, auf dem sich später das Kloster Iburg und die bischöfliche Burg erhoben; auf ihm befanden sich die Trümmer eines zerstörten Castells, das die Ueberlieferung auf den sagenberühmten Sachsenherzog Widukind zurückführte, und die Ueberreste verfallener Burgmannenwohnungen. Sie schildert

1) Manches davon ist ganz unerklärlich: so hat er z. B. 78, 5 'et spinis' hinter 'saxis' und 82, 22 'et vepres' hinter 'urticas' gestrichen (an der letzteren Stelle auch 'pecorum' aus 'porcorum' gemacht). Er muss eine besondere Abneigung gegen die Erwähnung von Dornesträuch gehabt haben. 2) S. aber unten S. 114 ff. 3) Ich wiederhole hier noch einmal, dass Philippi diese Tendenz der Fälschung vollkommen richtig und zutreffend erkannt hat. 4) Da ich im zunächst folgenden die interpolierte Vita analysiere, beziehen sich die Capitelzahlen auf diese.

ihn übrigens als nicht unbewohnt; die Bewohner ('illic habitantes') unterstanden der geistlichen Fürsorge des Pfarrers von Glane; auch gab es dort eine kleine Kapelle, in der ein paar mal im Jahre Gottesdienst gehalten wurde. An diese Beschreibung schliesst sich dann — ziemlich unvermittelt — der Bericht (cap. 17), wie der Bischof 'sponsionis suae de extruendo monasterio memor'¹ den Plan der Klostergründung manchen edlen Männern und Frauen eröffnet und von ihnen zahlreiche Gaben für das zu gründende Stift erwirbt. Dann suchte er einen Platz für seine Gründung, durchwanderte die Diöcese und kam nach dem Iburger Berge, der ihm vor allem gefiel, weil hier Baumaterial in Masse vorhanden war und die Mönche reinerer Luft und voller Einsamkeit sich erfreuen könnten. Diese zerstörte Burg, so wiederholt cap. 18 in erschreckender Weitschweifigkeit das früher Gesagte, gefiel also dem Bischof aufs höchste wegen der angenehmen Lage, wegen der gesunden Luft, weil das zu gründende Kloster von weltlichen Unruhen entfernt liegen würde und weil die benachbarten Anwohner² dort geistliche Tröstungen finden könnten. Da aber der Berg dem Bisthum gehörte und auf der Ostseite zwischen zwei Burgmannenhäusern ein bischöflicher Praefect³ wohnte, der die jährlichen Einkünfte des Bischofs von den Markgenossen⁴ erhob und an den bischöflichen Praefecten³ im Hofe Dissen ablieferte, musste

1) Von einem solchen Gelübde ist aber auch in der interpolierten Vita vorher noch gar nicht die Rede; vielmehr wird hier wie in der echten in cap. 13 (11) nur das Gelübde der Weihe eines Altars erwähnt. Dies hat auch Scheffer-Boichorst S. 160 bereits hervorgehoben. 2) 'Vicini accolae'; das sollen doch wohl die 'illic habitantes' sein, von denen vorher die Rede war, die sich bis jetzt mit gelegentlichem Gottesdienst in der kleinen Kapelle hatten behelfen müssen. 3) Der Fälscher hat dabei sicher an einen Amtmann gedacht, der im 17. Jh. Praefectus hiess. Scheffer-Boichorst S. 137 f. hat sich viel Mühe gegeben, den von Philippi hier und in cap. 19 (14) mit vollem Recht beanstandeten Titel 'praefectus', worunter er einen Burggrafen versteht, zu vertheidigen. Aber — von anderem abgesehen — wenn der 'praefectus episcopalis' auf Iburg ein Burggraf war, so hätte doch der 'praefectus episcopalis in curia Dissensi habitans' in cap. 18 auch ein Burggraf sein müssen. Dass aber in Dissen eine bischöfliche Burg gewesen wäre, davon weiss weder die Vita etwas, noch ist meines Wissens sonst etwas davon bekannt. 4) 'a marchiotis'. Der Ausdruck kommt in der Vita nur hier vor (in cap. 19 [14] heissen die Markgenossen in der echten wie in der falschen Vita 'com-marchiones'), findet sich aber in einer Iburger Urkunde von 1118 (das Datum ist nicht ganz sicher; Osnabr. UB. I, 195 n. 230). Der Ausdruck ist also zeitgemäss; aber natürlich kann ihn der Fälscher eben aus der Urkunde kennen gelernt haben; er war ja mit dem Urkundenvorrath

Benno zunächst den Berg und das Haus des Praefecten von den Canonikern erwerben, denen er es für das von der edelen Frau Cuniza¹ erhaltene Gut Bohmte abtauschte. Nachdem dann der Bischof, so erzählt das 18. Capitel, mit Hülfe des Vogtes von Dissen Meginbald die umwohnenden Bauern² gezwungen hatte, anzuerkennen, dass der Iburger Wald nicht Allmendegut, sondern Sondereigenthum der Osnabrücker Kirche sei, lockt ihn — das wird hier noch einmal wiederholt — die angenehme Lage des Berges und die Festigkeit der alten Mauern; er lässt Wälder und Haine niederhauen und macht ihn bewohnbar³. Dann errichtet er hier eine hölzerne Kapelle, gelobt auch eine Benedictiner Abtei zu erbauen⁴ und lässt für sich im Westen des Berges an steilem Abhang ein kleines Häuschen errichten, um den Bau beaufsichtigen, insgeheim Gott dienen und auch bisweilen feindlichen Einfällen ausweichen zu können. Aber die Zeitläufte nöthigen Benno zum Verlassen seiner Diöcese (cap. 20), und erst nach Herstellung des Friedens (cap. 23) — nach dem Tode des Gegenkönigs Rudolf — macht er sich auf den Heimweg. Unterwegs erwirbt er Reliquien und gottesdienstliche Geräte, lässt sich vom Abt von S. Alban in Mainz zwölf Mönche geben und weist diesen, da es an Klostergebäuden auf der Iburg noch fehlt, ein kleines (oder das kleine?) Häuschen neben der Clemenskapelle als vorläufige Wohnung an. Dann beginnt er den eigentlichen Bau des Klosters, während dessen zwischen den Mönchen Zwietracht entsteht; auch ein aus S. Pantaleon zu Köln berufener Abt vermag die Ordnung nicht herzustellen; so schickt Benno alle wieder heim und behält zunächst nur eine Anzahl Mindener Mönche auf der Iburg. Als der Chor der Kirche vollendet ist (cap. 24), erfolgt die Weihe des Clemensaltares am 23. November 1070. Andere Mönche (cap. 27, 28) unter einem Abte Adalhard kommen aus Kloster Siegburg. Während des Baues an Kloster und Kirche waltet die göttliche Gnade

seines Archivs genau vertraut. Maurus Rost hat einen Auszug aus der Urkunde gegeben (Osnabr. Geschichtsqa. III, 18) und hier kehrt auch der Ausdruck 'marchiotae' wieder; vgl. auch III, 30: 'marchiotae Versmoldenses'. 1) So wird Cuniza zwar nicht hier, aber in cap. 17 genannt.

2) 'circummanentes rustici', also nicht die Bewohner des Iburger Berges selbst, von denen vorher die Rede war. 3) 'habitabilem fecit'; aber unbewohnt war der Berg ja nach dem Fälscher schon vorher nicht.

4) 'vovens . . . pro ordine sancti Benedicti abbatiolam construere'. Aber das Gelübde hat er ja schon lange vorher abgelegt, s. oben S. 97.

sichtlich über dem Werke (cap. 29—31); das fertige Kloster empfiehlt der Bischof seinem Capitel (cap. 33) und unterstellt es, nachdem der erste Abt sich nach Siegburg zurückgezogen hat, dem von dort gesandten Nachfolger Nortbert (cap. 34), der alsbald eine neue Schenkung für das Kloster zu Berler erhält (cap. 35). Der Bischof selbst verweilt meist in seinem Häuschen (*domuncula*¹⁾ auf der Westseite des Berges (cap. 36); als er einmal von Osnabrück aus hierhin zurückkehren will, erkältet er sich, erkrankt, empfängt am 25. Juli von dem Abt Nortbert die letzte Oelung, verbrieft dem Kloster (cap. 37) auf dem Tottenbette seine wichtigeren Schenkungen und stirbt am 27. Juli (cap. 38); sein Leichnam wird, nachdem darüber heftig gestritten ist, im südlichen Arm der Iburger Klosterkirche beigesetzt (cap. 39 ff.).

So der Bericht der interpolierten Vita, der bisher als wichtigste Quelle der Gründungsgeschichte von Kloster Iburg bekannt war. Dem gegenüber ist der Verlauf dieser Gründung in der echten Vita ein ganz anderer.

Der Iburger Berg ist vor der Mitte des 11. Jh. nach der echten Vita nicht bewohnt und weder von verfallenen Burgmannenhäusern noch von einer kleinen, dem Pfarrer zu Glane unterstehenden Kapelle auf dem Berge weiss Nortbert etwas zu erzählen. Aber der ganze Landstrich, auf dem sich der Berg erhebt, gehört zum bischöflichen Hofe Dissen, und um die jährlichen Einkünfte (an Getreide, muss man ergänzen) aus diesem Bezirke einzutreiben, ist auf dem Berge ein Speicher errichtet — das einzige Gebäude, von dem die echte Vita hier weiss — dem ein Maier (*villicus*) vorsteht. Derjenige nun, der diesen Berg wieder zu bebauen begonnen hat, war Benno I. (Berengar), der gleichnamige Vorgänger des Gründers von Kloster Iburg im Osnabrücker Bisthum². Er, nicht Benno II., war es, unter dem, wie in cap. 19 (14) erzählt wird, der

1) Die 'domuncula versus occidentem sita' des cap. 36 und das 'parvum tugurium versus occidentem in loco praerupto exstructum' des cap. 19 denkt sich der Fälscher offenbar als identisch. 2) Es ist wohl die grösste Ueberraschung, welche der neu gefundene Text bietet, dass er die von Benno I. begonnene Bebauung des Iburger Berges ausführlich erzählt. Er führt diesen Bischof ein, indem er ihn ganz officiell als 'Benno huius sanctae Osnabrugensis ecclesiae episcopus' bezeichnet, und unterscheidet seine Thätigkeit auf dem Iburger Berge deutlich von der seines Nachfolgers Benno II., den er 'noster Benno postea in episcopatu degens' nennt. Aber schon Witte hat in seinen Excerpten die beiden Bischöfe gleichen Namens zusammengeworfen, und ebenso hat der Fälscher nicht verstanden sie zu unterscheiden.

Eingriff der umwohnenden Bauern in die Rechte des bischöflichen Hofes zu Dissen auf dem Iburger Wald erfolgte und durch die Erklärung des Waldes als bischöfliches 'Sunder'¹ zurückgewiesen wurde. Er liess den Berg roden, begann den Wiederaufbau der Mauern und liess sich hier ein kleines Häuschen errichten, wo er öfter zu verweilen beschloss. Sein Werk setzte Benno II. fort, und dieser schuf sich zur Zeit des Ausbruchs der Sachsenkriege, nach der Vertreibung des Königs aus Sachsen, also nach dem August 1073, in der Veste Iburg einen sicheren Zufluchtsort, der sich für ihn und das ganze Land auch später trefflich bewährte. 'Quod et postea vidimus', erzählt Nortbert in einem historisch recht wichtigen, von dem Fälscher wiederum unterschlagenen Passus, 'cum haec urbs omnibus fuisset profecto hominibus et iumentis, frugibus et vestibus, pecudibus et vasis omnique omnium suppellectili fidissimae absconsionis receptio in tota tam diutina tamque horrenda tempestate bellorum. Quotiens enim Saxones cum suis regibus, quos sibi expulso rege Henrico creaverant, hanc terram generali expeditione vastabant, haec urbs (d. h. die Iburg) sola eis fortissime restitit et omnes confugientes ad se tutissima protectione defendit'. In dieser Burg nun errichtete der Bischof, um sein früheres Gelübde auszuführen, an der Stelle, wo später in Nortberts Zeit ein Oratorium der h. Maria stand², eine hölzerne Kapelle, und in ihr weihte er einen Altar dem h. Clemens. Zugleich gelobte er — jetzt erst —, wenn Gott dem Lande den Frieden wiedergebe und seine bischöfliche Wahrung segne, hier ein Kloster³ zu bauen und eine Abtei zu stiften. Zunächst freilich musste er, da der Krieg immer heftiger wüthete, das Land abermals räumen und an des Königs Hof flüchten.

Den Bericht in cap. 23 (19), wie Benno, nach dem Tode des Gegenkönigs Rudolf heimgekehrt, mit Mönchen aus St. Alban die Klostergründung erstlich in Angriff nimmt, hat der Interpolator nur in Kleinigkeiten verändert, dann aber wieder eine entscheidende Stelle unter-

1) Nicht 'Suender'. Wilmans hat die in Hss. des 17. Jh. oft vorkommenden zwei Striche über u, die das u-Zeichen bedeuten und z. B. auch über Iburg, Eresburg u. s. w. stehen, irrig für ein Zeichen des Umlauts gehalten. 2) S. unten S. 108 N. 1. 3) Dass dies ein Benedictinerkloster sein solle, sagt Nortbert natürlich nicht, weil es sich für ihn von selbst verstand; die auf den Benedictinerorden bezüglichen Zusätze in der bisher bekannten Vita sind sämtlich interpoliert.

drückt. Erst jetzt nämlich, also 1080 oder 1081, bewirkte Benno die Ablösung des Iburger Berges von dem bischöflichen Hofe zu Dissen, die der Interpolator in ganz anderem Zusammenhang gebracht hatte; vor allem aber trifft er jetzt die entscheidende Verfügung über die zukünftigen Rechtsverhältnisse des Iburger Berges: er theilt ihn der Art, dass er den Westen — wie man annehmen kann innerhalb des den ganzen Berg einschliessenden Mauer-ringes, durch den der Berg zum 'castrum' geworden ist — sich und seinen Nachfolgern vorbehält, den Osten aber dem neuen Kloster widmet. So kann denn mit Recht davon geredet werden, dass das Kloster 'in Iburgensi castro' belegen sei¹: das 'castrum' umfasst einerseits im Osten die Klostergebäude und die Klosterkirche, andererseits im Westen das bischöfliche Schloss². In diesem Schlosse also hat Benno in seinen letzten Lebensjahren vorzugsweise gewohnt, und nicht in der 'domuncula', die der Fälscher, seine Fiction bis zuletzt aufrechterhaltend, noch in cap. 36 (25) der Vita hinein interpoliert hat.

Vergleicht man mit dieser Darstellung Nortberts die des Interpolators, so kann über dessen Absichten keinerlei Zweifel bestehen. Die Thatsache, dass Kloster Iburg innerhalb einer von Bischof Benno erbauten bischöflichen Burg errichtet, dass neben dem Kloster von allem Anfang an ein bischöfliches Schloss auf dem Iburger Berge gestanden hat, soll aus der Geschichte eliminiert werden. Als Benno das Kloster gründete, gab es hier — so will es der Fälscher — nur ein 'dirutum', ein 'destructum castrum' — die alte Veste Widukinds, die vor beinahe drei Jahrhunderten das Machtgebot Karls d. Gr. in Trümmer verwandelt hatte. Den Iburger Berg hatte Benno dem h. Clemens gewidmet; er selbst begnügte sich mit einem kleinen Häuschen, einem 'tugurium', einer 'domuncula' an der Westseite des Berges, wo er bis an sein Ende weilte, um den frommen Mönchen näher zu sein, als in der Hauptstadt seines Bisthums. Der Standpunkt der interpolierten Vita ist genau derselbe, den der Abt Maurus

1) Vita cap. 27 (21): 'quid in Iburgensi castro inceperit'; 'diruto' hat der Interpolator hinzugefügt. Vgl. auch die Urkunden Osnabrücker UB. I, 166 n. 196. I, 192 n. 225. I, 195 n. 230. 2) Im wesentlichen richtig hat übrigens diesen Sachverhalt auch schon C. Stüve in der Ausgabe der Annalen des Maurus Rost erkannt (Osnabr. Geschichtsqu. III, 260 ff.), obgleich er von der echten Vita noch nichts wusste. Scheffer-Boichorst hat auf seine Ausführungen nicht genügend Rücksicht genommen.

Rost in seinen Klosterannalen einnimmt, um unter Berufung auf Nortbert die gegentheilige Ansicht von Crantz, Ertmann, Bucelin zu widerlegen. Die 'domuncula', die der Bischof am Westabhange des Berges sich bauen liess, erkennt er in dem Gebäude wieder, das bis auf den heutigen Tag 'der Bennenthurm' genannt wird¹; diese kleine bischöfliche Wohnung wurde, wie er glauben machen will, später unter manchen Bischöfen weiter ausgedehnt und rückte allmählich immer mehr an das Kloster heran: ursprünglich besaßen hier die Bischöfe garnichts. Was der Interpolator nur errathen lässt, führt Maurus Rost weiter aus, und bei 'seinem vielfach hervortretenden Bestreben, das Ansehen des Klosters den Bischöfen gegenüber zu heben und ihm eine gewisse Unabhängigkeit zu wahren'², ist ihm die interpolierte Vita eine wesentliche Stütze.

Noch in einer anderen Beziehung decken sich die Ansichten Rosts und der interpolierten Vita vollkommen. Wann Kloster Iburg gegründet war, hat noch Rosts Vorgänger, der Abt Jacob Thorwarth (gestorben 1666) nicht gewusst. Als dieser Gabriel Bucelinus die Notizen übermittelte, auf Grund deren der seiner Zeit sehr angesehene Weingartener Mönch des Klosters Iburg in seiner 'Germania sacra' Erwähnung that, wusste er nur anzugeben, dass die Stiftung 'um das Jahr 1072'³ erfolgt sei, was allenfalls aus der echten Vita gefolgert werden konnte, wenn man die Erbauung der hölzernen Kapelle mit dem Clemensaltar als die erste Handlung zur Klostergründung betrachtete. Maurus Rost war genauer unterrichtet. Er liess im Jahre 1670 die Säcularfeier seines Klosters durch feierlichen Gottesdienst und durch ein 'reichliches, aber einfaches Mahl'⁴ begehen, wozu, da der Bischof mit seinem Hof in Venedig weilte, der Osnabrücker Rath geladen war: er giebt bestimmt an, dass das Kloster im Jahre 1070 auf 'der zerstörten Burg' Widukinds⁵ von Benno gegründet war. Ganz die gleiche Auffassung hat der Fälscher. Er hat in die Vita Nortberts eine, oben schon mehrfach erwähnte Reliquienurkunde vom Jahre 1070 hinein interpoliert, die er auf die Weihe, nicht etwa des Altars der kleinen hölzernen Kapelle, die Benno zuerst und in Eile

1) Osnabr. Geschichtsqu. III, 5. 2) Worte Stüve's, Osnabr. Geschichtsqu. III, 260. 3) Bucelinus II (1662), 198 (s. unten S. 107): 'sub annum Christi 1072'. 4) 'uberiore mensa, frugali tamen', Osnabr. Geschichtsqu. III, 138. 5) 'in diruto Wedekindi castro', Osnabr. Geschichtsqu. III, 10.

errichtete, sondern auf die des Hauptaltars der Klosterkirche bezog. Und offenbar dieser Urkunde zu Liebe hat er die mit der Deutung, die er ihr gab, nicht zu vereinbarenden Daten aus der Vita Nortberts gestrichen: das Jahr der Ordination des Bischofs (1069), das Jahr 1075¹, in dem nach Nortberts Meinung der Osnabrücker Zehnstreit entschieden war, und ebendeshalb wohl auch den Namen des Kölner Erzbischofs Sigewin, dessen Regierungszeit er gekannt haben wird, an den Benno den in cap. 21 (17) der Vita mitgetheilten Brief gerichtet hat².

Hat Maurus Rost in jeder Beziehung guten Glaubens sich auf die interpolierte Vita verlassen? Oder hat er um die Fälschung gewusst? Wer hat Nortberts Vita verunstaltet? Wann sind die Interpolationen entstanden?

5. Uebereinstimmend haben Philippi und Scheffer-Boichorst angenommen, dass die, wie wir nun wissen, zwar nicht ganz gefälschte, aber durch sehr umfangreiche Interpolationen, Auslassungen und stilistische Veränderungen entstellte Fassung der Vita, die wir nur durch die auf Maurus Rost zurückgehende Ueberlieferung aus dem letzten Drittel des 17. Jh. kennen, schon vor dem Ende des 16. Jh. entstanden sei³. Scheffers Ansicht wurde durch eine Textvergleihung bestimmt. Ein im Jahre 1591 verstorbener westfälischer Schriftsteller, Gerhard v. Kleinsorgen, hat in seiner 'Kirchengeschichte von Westphalen und angrenzenden Oertern', die erst lange nach seinem Tode (1779) in Münster gedruckt wurde, auch eine Handschrift der Vita Bennonis benutzt, die er dreimal ausdrücklich citiert. Er schreibt nun an einer dieser Stellen: folgens aber hat er in seinem Stift das Kloster undt

1) Da die gleiche Zahl auch bei Ertmann sich findet (Osnabr. Geschichtsju. I, 51) ist die Angabe nicht durch eine Verderbnis der Hs. G zu erklären, sondern muss auf Nortbert zurückgehen. Sie beruht ebenso auf einem Irrthum Nortberts, wie die, dass die Brixener Synode in Pavia abgehalten sei. Vgl. aber unten S. 120 N. 1. 2) Stehen liess er die für die Chronologie der Vita wichtige Angabe vom Tode des Gegenkönigs Rudolf in cap. 23 (19) der Vita, obwohl auch sie mit seiner Interpolation der Reliquienurkunde unvereinbar war. Entweder mag er den Widerspruch selbst nicht bemerkt oder gehofft haben, dass Andere ihn nicht bemerken würden. 3) Für Scheffer-Boichorst folgt das aus seiner gleich zu erwähnenden Ansicht über das Verhältnis Kleinsorgens zu der Vita. Eine Grenze rückwärts hat Scheffer nicht gezogen und S. 160 N. 4 die Frage, ob die Interpolationen nach 1537 erfolgt seien, nur aufgeworfen, nicht bejaht.

Schloss Iborgh erbawet, damit er in solcher unruhiger Zeit desto sicherer Gott dienen mocht. Hiermit vergleicht Scheffer den Wortlaut von cap. 19 (14) der Vita (S. 70, 10). Die echte Fassung lautet an dieser Stelle, auf die Scheffer den letzten Satz Kleinsorgens zurückführt, 'ubi . . . secretius ad quae vellet vacare posset', die interpolierte Fassung 'ubi . . . secretius divinis vacare posset'; also, so folgert Scheffer, der den echten Text dieser Stelle durch Witte's Excerpt kannte, sei der letztere von Kleinsorgen benutzt. 'secretius' aber willkürlich in 'securius' verändert worden. Darauf, dass Kleinsorgen hier und noch an einer anderen Stelle Benno den Bau von Schloss und Kloster Iburg zuschreibt — Philippi hatte bereits darauf aufmerksam gemacht —, meinte Scheffer kein Gewicht legen zu sollen; von der irrigen Ansicht ausgehend, dass eine Fassung der Vita, welche den Schlossbau Benno's berichte, überhaupt nicht existiert habe, glaubte er, Kleinsorgen habe davon unter dem Einfluss Ertmanns geredet, wiewohl er an beiden Stellen nicht diesen, sondern die Vita Bennonis citiert. Da wir die Irrigkeit jener Ansicht Scheffers jetzt kennen, werden wir auf diese sachliche Uebereinstimmung mit der echten Fassung grösseres Gewicht legen müssen, als auf den geringfügigen und keineswegs vollständigen Anklang an die interpolierte Fassung im Wortlaut. Ueberdies aber glaube ich überhaupt nicht, dass die angeführte Stelle aus Kleinsorgen gerade auf das 19. (14.) Capitel der Vita zurückgeht. Beruhen wird sie vielmehr auf der nur in der echten Fassung enthaltenen, in der verfälschten ausgelassenen umfangreichen Erzählung von dem Bau der Burg Iburg (s. oben S. 100).

Hier wird im Eingang von der Unruhe der Zeit, die Kleinsorgen betont, gesprochen¹, während cap. 19 (14) vielmehr eine Zeit tiefsten Friedens voraussetzt²; hier wird berichtet, wie Benno nach dem Burgbau beschliesst, das Kloster zu gründen; und hier heisst es: 'quia locum istum ad cuncta, quae voluerat, competentem videbat, ut se hic corporis praesidio gaudebat esse securum, ita etiam se hic spirituali lucro animae suae saluti prospicere saluberrima definitione decrevit'. Diese Stelle, glaube ich, hat Kleinsorgen, der ja nicht eine Uebersetzung der Vita giebt, sondern den Inhalt mehrerer Capitel zu wenigen Zeilen

1) 'Cum iam undique videret bella consurgere'. 2) 'Cum iam bellis undique sopitis pacis diutinae prolixitas insolentiam (der Bauern) peperisset'.

zusammenzieht, vor Augen gehabt, als er den oben angeführten Satz schrieb. Doch sei dem, wie ihm wolle, in keinem Falle reicht die Uebereinstimmung der zwei Worte der interpolierten Fassung 'divinis vacare' mit Kleinsorgens Ausdruck 'Gott dienen', der die Verschiedenheit von 'secretius' und 'desto sicherer' gegenübersteht, aus, um zu leugnen, dass Kleinsorgen die echte Vita benutzt habe, aus der er zweifellos, wie er ausdrücklich sagt, die Kunde von Benno's Schlossbau entnahm.

Auch Philippi's Begründung für die Ansetzung der Fälschung um das Jahr 1580, kann ich nicht als wirklich entscheidend betrachten. Philippi geht davon aus, dass im Jahre 1586¹ ein lange währender Zwist zwischen Bisthum und Kloster durch einen Vertrag beendet worden sei, durch den dem Kloster ein bisher zwischen dem Bischof einerseits, dem Kloster und dem Flecken Iburg andererseits streitiger Theil des an das Kloster angrenzenden Burghagens zu freiem Eigenthum gegen Aufgabe anderer Ansprüche überlassen wurde. Er meint, dass es für das Kloster bei der Durchsetzung seiner Ansprüche von grosser Wichtigkeit hätte sein müssen, aus der Vita Bennonis dafür den Beweis erbringen zu können, dass der ganze Berg ursprünglich dem Kloster gehört habe; und demnach spreche die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Fälschung aus Veranlassung dieser Streitigkeiten entstanden sei. Allein abgesehen von der Frage, ob die Vita, wenn man sich nicht auf einen alten Codex, sondern nur auf eine unbeglaubigte, moderne Abschrift davon berufen konnte, wirklich für die Entscheidung eines praktischen Besitzstreites Bedeutung gehabt haben würde; abgesehen auch davon, dass wenigstens nach den Angaben des Abtes Maurus Rost² in der Zeit zwischen 1581 (dem Jahre des Klosterbrandes, bei dem die alte Hs. der Vita zu Grunde ging) und 1587 (dem Jahre, in dem man die Klinkhamersche Abschrift erwarb) die Iburger eine Hs. der Vita Bennonis überhaupt nicht besessen haben, eine solche also den Abschluss des Vertrages von 1586 wenigstens nicht unmittelbar beeinflusst haben kann — so ist doch zu sagen, dass, wenn im Jahre 1580 oder um diese Zeit ein Anlass zur Verfälschung der alten Vita gegeben war, dies doch keineswegs der einzige Zeitpunkt ist oder zu sein braucht,

1) Die Zahl 1581 (N. A. XXV, 783) muss Schreib- oder Druckfehler sein, vgl. Osnabr. Geschichtsqu. III, 219 N. 468. 2) S. oben S. 87 f.

in dem wir einen solchen Anlass vorauszusetzen haben. Die Tendenz, den ganzen Iburger Berg auf Grund der Vita Bennonis als ursprünglichen Besitz des Klosters in Anspruch zu nehmen, tritt in unserer Ueberlieferung nicht früher und nirgends deutlicher hervor, als in den Annalen des Maurus Rost, und erst aus ihnen konnte auf sie überhaupt geschlossen werden. An Anlass zu Reibungen aber zwischen Kloster und Bisthum hat es auch in der Zeit des Maurus Rost nicht gefehlt.

Im Jahre 1653 hat Rost sein Ordensgelübde in Kloster Iburg abgelegt. Um diese Zeit wurde mit Zustimmung des Abtes, aber gegen den Willen des Convents, ein neuer Durchgang durch die Kirche vom bischöflichen Schloss her eingerichtet, für den der Grund und Boden des Klosters in Anspruch genommen wurde. Rosts Annalen klagen darüber: *'ita dissimulatione gravia quandoque praeiudicia curantur'*¹. Im Jahre 1664 erbaute der Bischof einen Pferdestall an der Klostermauer *'dissimulante abbate'*; Rost beklagt, dass das *'in praeiudicium monasterii'* geschehen sei². Im Jahre 1666 versuchte der Bischof sein ausschliessliches Jagdrecht auch im Iburger Kirchspiel, wie in einigen anderen benachbarten, durchzusetzen: zu denjenigen, an deren Widerspruch die Absicht scheiterte, gehörte auch der Abt von Iburg — jetzt Maurus Rost³. Im Jahre 1669 untersagte der Bischof dem Kloster die Ausübung des Jagdrechtes in dem Walde Freden; der Abt erwies das Jagdrecht und erwirkte die Zurücknahme der Verfügung⁴. Es handelt sich in allen diesen Fällen nicht um grosse Dinge: aber man sieht, wie Rost die Nachlässigkeit früherer Aehte in der Wahrung der Rechte des Klosters dem Bischof gegenüber missbilligt und wie eifrig er selbst bemüht ist, diesen Fehler zu vermeiden⁵.

In seine Zeit aber, glaube ich, weist nun alles, was wir sonst anführen können, die Entstehung der Fälschung. Vor allem der Stand der Ueberlieferung. Aus den Tagen des Maurus Rost stammen alle Handschriften der interpolierten Vita, die wir kennen, und fast unmittelbar bis an seine Zeit reicht unsere Kunde von der echten Fassung.

1) Osnabr. Geschichtsqu. III, 123. 2) Daselbst S. 128. 3) Ebenda S. 133. 4) Ebenda S. 138. 5) Uebrigens befindet sich, wie ich aus einer gütigen Mittheilung des Herrn Archivrathes Dr. Winter in Osnabrück erfahre, im dortigen Staatsarchiv noch reichhaltiges hsl. Material über Besitzstreitigkeiten zwischen dem Abte Maurus Rost und dem Bisthum. Herr Dr. Winter hat eine eingehende Bearbeitung dieses Materials in Aussicht genommen.

Die Hs. G ist, soweit wir irgend erkennen können, im Jahre 1651 oder allenfalls im Anfang des Jahres 1652 für Aegidius Gelenius geschrieben worden. Dass Gelenius damals das Kloster Iburg selbst besucht und seine archivalischen Schätze excerpiert hat, ist, wie wir uns erinnern, sicher bezeugt¹. Dass auch der Codex, aus dem die Abschrift G entnommen wurde, sich damals in Iburg befunden hat, ist allerdings nicht unmittelbar überliefert, aber von vornherein höchst wahrscheinlich² und jedenfalls so lange, als nicht besondere Gründe dagegen angeführt werden können, wahrscheinlicher als die Annahme, dass er anderswo, z. B. in Osnabrück, gelegen habe und später so spurlos verschwunden sei, dass man auch in Iburg keine Kunde davon erhalten hätte. Aber auch ganz unabhängig davon lässt sich zeigen, dass man im Kloster noch unter Rosts Vorgänger, dem Abt Jacob Thorwarth, die echte und nicht die verfälschte Biographie des Gründers besass. Der schon oben erwähnte Artikel, den Gabriel Bucelinus im 2. Bande der *Germania sacra* (erschienen 1662) dem Kloster Iburg widmete, beginnt mit einer kurzen Notiz über die Gründung des Klosters; an sie schliesst sich ein Abtskatalog, fortgeführt bis auf Jacob Thorwarth, 'quo dictante ista accepimus et pro ulro oblati etiam aliis gratiis plurimum debemus'. Die Gründungsnotiz aber, die Bucelin dem Abt Jacob verdankte, lautet: 'Iburg Widukindi magni regis Saxonum arx sive palatium; domicilium demum episcoporum Osnabrugensium, iuxta quod B. Benno II. Osnabrugensis XVIII. episcopus ordinis D. P. Benedicti caenobium condidit, in quod e monasterio S. Albani Moguntino 12 monachorum coloniam induxit et locum egregie dotavit et ornavit sub annum Christi 1072'. Bucelin — oder richtiger Thorwarth — kennt also, wie wir schon bemerkten, das in die Vita hinein interpolierte und von Rost gefeierte Gründungsjahr des Klosters — 1070 — noch nicht; und indem er das Kloster neben der in ein bischöfliches Schloss verwandelten Widukindburg erbaut sein lässt, vertritt er den

1) Hier sei noch angeführt, dass der Abt von Iburg nach einer auf f. 133 unserer Hs. G stehenden Notiz von Gelenius' Hand 'promisit mihi catalogum abbatum Iburgensium'. 2) Dass er im 16. Jh. in Iburg war, ist sogar sicher zu erweisen. Denn auf die Vita Bennonis folgt in G eine zweifellos aus der gleichen Vorlage stammende und von dem gleichen Schreiber geschriebene Notiz über die im Jahre 1518 fertiggestellte Wasserleitung für das Kloster (vgl. Rost, Osnabr. Geschichtsq. III, 66), die nur hier aufgezeichnet sein kann.

Standpunkt der echten Vita, nicht den der gefälschten¹. Darum polemisiert Rost² gegen ihn, wie gegen Ertmann und Crantz.

Als Geleinius das Kloster besuchte, als Abt Jacob Thorwarth ihm vorstand, kannte man noch die alte und echte Ueberlieferung der Vita Bennonis. Verfälscht ist diese erst unter seinem Nachfolger Maurus Rost und, so

1) Den Abtskatalog des Bucelinus hat Rost in die unter seiner Leitung hergestellte, jetzt im Iburger Pfarrarchiv befindliche Hs. der verfälschten Vita (I) aufnehmen lassen. In der Ueberschrift wird er bezeichnet als 'Catalogus antiquus abbatum Iburgensium qui olim extitit et opera Jacobi Thorwarth abbatis per Gabrielem Bucellinum eiusdem monasteriologiae insertus est'. Den einleitenden Satz aber, der von der Gründung Iburgs handelt, hat Rost, wie nicht anders zu erwarten war, fortgelassen! Wie er dazu kommt, den Katalog, der in seiner Abschrift bis 1640, im Drucke Bucelins noch darüber hinausreicht, und dessen Fassung an seinem modernen Ursprung keinen Zweifel lässt, als 'catalogus antiquus' zu bezeichnen, ist nicht abzusehen. — Seinem eigenen Abtskatalog von 1684, der in derselben Hs. steht (s. oben S. 85) hat Rost eine kurze Vita Bennonis vorangestellt. Hier findet sich die Angabe, die weder die echte noch die interpolierte Vita überliefert, Benno sei auch 'cancellarius' des Bischofs von Hildesheim gewesen. Ob das eine absichtliche oder unabsichtliche Entstellung der Ueberschrift von cap. 6 (6) ist, wonach Benno 'consiliarius' des Hildesheimer Bischofs war, mag dahingestellt bleiben. Dann aber findet sich hier die Angabe, dass Benno 'fundationem monasterii pro ordine D. Benedicti vovit, si compositis tumultibus quiete in episcopali officio Deo et proximo servire daretur'. In der interpolierten Vita cap. 19 heisst es nur 'vovens ex acquisitis bonis et praediis pro ordine S. Benedicti abbatiolam construere' (vgl. dazu Scheffer-Boichorst S. 161 N. 2); ein dem angeführten Conditionalsatz entsprechender Vorbehalt findet sich hier nicht. Dagegen lautet in der echten Vita cap. 14 der entsprechende Satz 'id quoque piae devotioni adiciens, ut, si Deus pace reddita villicationis suae tempora prosperari annueret, monasterio constructo praediisque acquisitis abbatiolam qualicumque facultate inchoare deberet'. Wenn ich nicht irre, verräth hier Maurus Rost ganz deutlich, dass auch er die echte Vita noch gekannt hat. Ebenso zeigt noch eine andere Nachricht des Rost, dass ihm die echte Vita nicht unbekannt war. Er berichtet in den Klosterannalen (Osnabr. Geschichtsqu. III, 11): 'Nota vero penuriam propter fornicem . . . existimari a variis, fuisse sacellum illud beatae Virginis, quod opere tumultuario fundator noster ante aedificationem ecclesiae nostrae struxerat'. Dass die von Benno vor dem Klosterbau gegründete Kapelle der h. Jungfrau geweiht gewesen sei, steht weder in der echten noch in der interpolierten Vita; in der interpolierten Vita heisst es vielmehr ausdrücklich, dass sie 'in honorem sancti Clementis' erbaut sei, und die echte Vita sagt, dass Benno in ihr einen Altar zu Ehren des h. Clemens geweiht habe. Aber die echte Vita fügt hinzu, was der Interpolator fortgelassen hat, dass diese Kapelle sich an der Stelle befand 'ubi nunc (d. h. zu Nortberts Zeit) beatae Dei genitricis oratorium cernitur', und nur diese missverständene oder umgedeutete Angabe kann die Quelle jener Nachricht gewesen sein, die Rost wahrscheinlich, ohne die Vita vor sich zu haben, aus ungenauer Erinnerung an ihren Text niederschrieb. 2) Osnabr. Geschichtsqu. III, 4.

dürfen wir nun kühnlich hinzufügen — durch ihn. Dass in dem Kloster Iburg während der Zeit seiner Amtswaltung ohne seine Vorwissen und so, dass er selbst dadurch getäuscht worden wäre, die Fälschung hätte entstehen können, ist völlig ausgeschlossen.

Die Tendenz der Fälschung entspricht, wie wiederholt schon bemerkt wurde, genau derjenigen, die in den Klosterannalen des Maurus Rost aufs deutlichste hervortritt. Der Interpolator hat, an einer Stelle wenigstens¹, Ertmanns Osnabrückische Chronik benutzt, und Maurus Rost nennt diese Chronik unter den Quellen seiner Klosterannalen². Der Interpolator hat im Klosterarchiv genau Bescheid gewusst und ihm die Urkunden entnommen, die er theils in vollem Wortlaut, theils in Regestenform in die alte Vita einschob; Maurus Rost hat im Jahre 1669 ff. das Klosterarchiv neu geordnet, die Urkunden abschreiben und notariell beglaubigen lassen und ein Verzeichnis darüber angelegt³. Ein Versehen, das in einer der 1671 angefertigten Urkundenabschriften begegnet, findet sich auch in der Wiedergabe dieser Urkunde in der Vita⁴. Der Interpolator verräth durch die Angabe, dass die Bewohner des Iburger Berges vor dem Klosterbau, die damals gar nicht vorhanden waren, der Seelsorge des Pfarrers von Glane unterstanden hätten, ein besonderes Interesse für diese Pfarrei; und Maurus Rost war, ehe er Abt wurde, Pfarrer von Glane. So passt alles, was wir aus der Fälschung über den Fälscher entnehmen können, auf Maurus Rost; und nun kommt noch dieses Ergebnis bestätigend in Betracht, dass auch die Sprache und Ausdrucksweise des Interpolators vielfach mit derjenigen Rosts übereinstimmt. Das wird die folgende Zusammenstellung lehren, in deren erster Columne Interpolationen der Vita Bennonis (citirt nach Seiten- und Zeilenzahl der Ausgabe von Wilmans), in deren zweiter Parallelstellen aus den Klosterannalen des Maurus Rost

1) S. oben S. 94. Vielleicht ist auch für die Rattengeschichte (s. oben S. 89 ff.) Ertmann benutzt worden. 2) Osnabr. Geschichtsqu. III, 3. 3) Ebd. III, 137. 244. 4) Es handelt sich um die Urkunde der Hildesvith, Osnabr. UB. I, 187 n. 215. Hier heisst es im Druck Philippi's: 'Hildesvith nobilis femina prosperitati vitę presentis [sed] et anime future saluti prudenter consulens'. Das Wort 'sed' ist von Philippi aus dem Copialbuch des 14. Jh. ergänzt; aber dass es auch in dem von mir eingesehenen Original gestanden hat, ist sicher; ein noch erhaltener Rest des letzten Buchstabens kann nur zu 'd' ergänzt werden. Die für Maurus Rost im J. 1671 angefertigte Copie liest 'scilicet', und so steht auch in cap. 35 der Vita.

(citiert nach der Seitenzahl der Ausgabe von Stüve im 3. Band der Osnabrückischen Geschichtsquellen) mit einander verglichen sind.

Vita Bennonis.

64, 27 verbo et exemplo hortabatur.

64, 28 ex causa (ieiunium solvere)¹.

67, 13 tam ecclesiasticae disciplinae quam etiam regularium religiosae conversationi intendere; vgl. 70, 24 dioecesis conservationi non intendere.

67, 15 statuit² (eis prope Osnabrugum monasterium) construere et illas eo mutatis bonis transferre³.

67, 20 ubi iam ante sacellum in honorem sancti Michaelis erectum exstabat; vgl. 68, 10 parvum tamen sacellulum prope dirutum exstabat.

Annalen des Maurus Rost.

105 si verba et exempla non fructificent.

11 ex causis sublata. 17 ex causis timere. 152 ex causis declinare und öfter.

12 regularis districtio. 22. 60. 102. 118 und öfter regularis observantia. 24 insignis disciplinae abbatissa. 53. 55 disciplina regularis. — 21. monasterii incremento intendere. 113 conservationi monasterii intendere.

15 statuit . . . novos religiosos Corbeiam transferre, bona hic acquisita commutare. 20 virgines pauperulas eo transferre statuit. 38 monasterium in alium locum transferre.

sacellum (mit den Ableitungen 'sacellulum, sacellanus') ist der ständige Ausdruck des Rost für 'capella' (capellula, capellanus) vgl. z. B. p. 10. 11. 13. 19. 29. 35. 43. 44. 71. 82 und öfter. Ebenso braucht Rost 'exstare' und 'erigere' (= bauen): vgl. 68 exstiterat in aula episcopali sacellum und 11 exstiterunt et duo alia altaria. 12 erectio officinarum 33 ubi nunc ovile nostrum extat. 92 princeps molam erigit. 95 ob

1) Das Eingeklammerte steht auch in der echten Vita und ist hier nur, um den Zusammenhang verständlich zu machen, angeführt. 2) 'statuit' auch in der echten Vita, aber in ganz anderem Sinne: 'in ipsa Osnabrugum eis monasterium statuit'. 3) Zu 'libertas et dissolutio' (ed. Wilmans 67, 17) vgl. oben S. 93 N. 1.

Vita Bennonis.

68, 7 rus et ericetum Sut-
heide.

68, 10 divinorum solempnia
gerebantur; vgl. 70, 8 divinis
vacare (divina = Gottes-
dienst).

68, 11 dirutum hoc castrum
ad episcopatum spectabat¹;
ebenso 69, 6 quod mons ad
episcopatum spectare videtur.

68, 12 ut suo loco dicitur.

68, 16 quos . . . sacro ordini
favere praesumeret.

68, 31 abbatis directioni
subicit.

68, 34 magno struendi mo-
nasterii bono (= zu grossem
Nutzen des Klosters).

Annalen des Maurus Rost.
erectionem muri. 106 erectio
molae. 110 erectio castri.
110. 121 domum erigere.

35. 40 rus Glanense. 44.
74 rus Iburgense. 79 rus
Versmoldense und öfter. 134.
142 ericetum nostrum.

55. 72. 153. divina admini-
strare. 64 divinis praesesse.
72 divinis silentium indicere.
119 divina servare und so
öfter in gleichem Sinne.

10 spectavit autem totus
hic mons ad monasterium.
14 praedium ad episcopatum
spectans. 20 dominium ad co-
mitem Tecklenburgicum spec-
taret. 32 decima ad epi-
scopum spectabat. 43 curia
insignis ad monasterium spec-
tans und öfter.

7 de quo plura suo loco.
10 ut suis locis referetur. 26
suo postmodum loco paucis
dicitur. 30 ut infra ad an-
num 1293 dicitur und öfter.

22 Benedictini ordinis fau-
tor.

85 abbatis directione aedi-
ficata est.

55. 87 bono monasterii con-
sulere. 111 bono dioecesis
consulere. 110 pro bono (zum
Nutzen) marcarum Lahrensis
u. s. w. 119 bono pacis (zum
Nutzen des Friedens). 128
maximo dioecesis bono; vgl.
17. 37. 63. 68 (und öfter)
magno monasterii damno und
ähnlich öfter.

1) Die echte Vita gebraucht in diesem Sinne (= gehören) 'per-
tinere ad'.

Vita Bennonis.

68, 37 curtem Helveren veneratione insignem et ab aliquo tempore in nobilium sedem erectam¹.

69, 3 a turbis saecularibus remotius.

69, 11 nolebant enim piaie Bennonis intentioni ullatenus refragari; vgl. 69, 5 devotae intentioni.

69, 15 Sed et alterum obstabat; vgl. 69, 5 obstabat devotae Bennonis intentioni.

70, 7 aedificationi intendere.

70, 22 dioecesis bona distraxerat.

70, 23 ad declinandas in dioecesi saevientes turbas (über 'turbae' siehe oben).

74, 45 huius consecrationis tenorem et sacrorum ossium catalogum propono.

78, 28 humana media (menschliche Mittel).

78, 37 unice commendat (= empfiehlt ganz besonders).

78, 39 pro virili posse.

79, 33 confectae desuper et traditae litterae testantur.

Annalen des Maurus Rost.

120 sacellum in parochialem erectum. 44 curia insignis.

58 ad turbas commovere. 60 turbas excitare. 79 turbis involvere (und öfter).

12 piaie intentioni deservire. 12 piam intentionem turbare. 51 piaie episcopi intentioni non respondit. — 12 non est ullatenus dubitandum. 78 quae mala ullatenus ei imputanda sunt.

121 obstabat et aliud.

10 aedificationi intendere.

36 ne bona monasterii ulterius distrahi necesse foret.

99 ut maiora mala declinaret.

61 quae cum gravis fuerit controversia, eam ex fundamento propono.

65 ex haereditariis mediis. 89 media monasterii. 108 mediis opportunis. 112 nullis mediis. 114 mediis quibus potuit. 118 cum media deessent (und öfter).

21 unice intendere. 55 unice consulere (in demselben Sinne).

88 pro omni posse.

133. 161 desuper (und öfter). 134 (und öfter) litteras con-

1) Ueber die Jagdgerechtigkeit des Klosters daselbst vgl. Rost S. 99.

Vita Bennonis.	Annalen des Maurus Rost.
80, 9 observantia regulae sancti Benedicti.	ficere. 137 super quibus registratura confecta est. Vgl. oben die Beispiele für 'observantia regularis'.
80, 12 litterarum copia (= Abschrift).	86 copia (vitae Bennonis) (in derselben Bedeutung).

Würde diese Liste, die sich noch vervollständigen liesse, für sich allein, so manche beachtenswerthe und auffallende Uebereinstimmung sie auch zeigt, zum Beweis für die Autorschaft des Maurus Rost vielleicht nicht ausreichen¹, so verstärkt sie doch die schon vorher angeführten Argumente so sehr, dass an dem zu ziehenden Schlusse meines Erachtens kein Zweifel sein kann. Den Iburger Abt Maurus Rost, aus dessen Zeit die Ueberlieferung der interpolierten Vita herrührt, der für ihre Verbreitung besorgt gewesen ist, dessen Anschauungen und Sprache die Interpolationen durchaus entsprechen, kann man mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit für die Verfälschung der Biographie des Gründers von Kloster Iburg verantwortlich machen. In allen anderen Beziehungen, so viel wir von ihm wissen, ein würdiger Mann, untadelhaften Lebenswandels und um sein Kloster hochverdient, schliesst er sich der langen, durch die Forschungen der letzten Jahre in erschreckender Weise vermehrten Liste der Geschichtschreiber des 17. und 18. Jh. an, die — unserer psychologischen Erklärung ihres Thuns ein schwer zu lösendes Räthsel stellend — der Versuchung nicht haben widerstehen können, die einen aus irgeleitetem Patriotismus, die anderen aus gelehrter Eitelkeit, wieder andere um materieller Vortheile willen, Zeitgenossen und Nachwelt durch dreiste Trugwerke zu hintergehen. Mehr als zwei Jahrhunderte hat er die Welt mit vollem Erfolge getäuscht; noch vor kurzem ist die sonst so unerbittliche Kritik eines unserer scharfsinnigsten Forscher in wesentlichen Dingen durch ihn irre geleitet worden; und wenn nicht ein glücklicher Zufall es gefügt hätte, dass durch den Sammeleifer des Gelenius der echte Text von Nortberts Vita Bennonis gerettet wäre, so würde

1) Denn ein Theil der eben verzeichneten Wendungen entspricht auch dem Sprachgebrauche Nortberts: andere freilich, z. B. sacellum, medium (Mittel), bonum (Nutzen), weder diesem noch überhaupt dem Sprachgebrauche seiner Zeit.

der volle Umfang seiner Fälschungen schwerlich sicher ermittelt und seine Schuld sicherlich nicht mit annähernder Gewissheit festgestellt worden sein.

6. Dass eine neue Ausgabe der Vita Nortberts, der sein Nachfolger Maurus Rost so übel mitgespielt hat, hergestellt werden muss, ist nach den vorangehenden Darlegungen selbstverständlich. Ihre Bearbeitung scheint eine leichte Aufgabe zu sein. Der Text der Kölner Handschrift ist abzudrucken¹; nur an den Stellen, wo er durch Schreibfehler oder Versehen entstellt ist, werden die Handschriften der interpolierten Vita heranzuziehen sein²; für die Interpolationen des Maurus Rost ist in der neuen Ausgabe kein Platz: es ist schon zu viel Ehre für sie, dass sie einmal in den Monumenta Germaniae verewigt worden sind.

Doch bleibt eine Schwierigkeit. An einigen Stellen hat der Schreiber der Hs. G versehentlich Worte ausgelassen, die der echten Vita angehört haben müssen: hier beruht also das Plus der interpolierten Hss. nicht auf Fälschung: lassen sich diese Stellen von denjenigen, an denen Interpolation obwaltet, mit voller Sicherheit unterscheiden?

S. 66, 38 fehlen in G die Worte 'id ab eo solum intime flagitans et exoscens'; da sie nicht nur in den interpolierten Hss. überliefert, sondern durch Witte's Excerpt verbürgt sind, müssen sie der Vita Nortberts angehört haben.

S. 76, 15 fehlen in G die Worte 'aut legentibus pariat arrogans longitudo fastidium'; als zweites Glied eines mit 'aut — aut' eingeleiteten Satzpaars können sie nicht entbehrt werden.

In diesen beiden Fällen ist die Entscheidung zu Gunsten der interpolierten Hss. leicht. Auch in einigen anderen — abgesehen selbst von denen, bei welchen sachliche Gründe die Interpolation zweifellos machen — lässt sie sich, freilich mit ganz anderem Ergebnis, sicher treffen.

67, 28 heisst es in der interpolierten Vita: 'Sed ipse ibi multo tempore commorans, laboribus invigilans, ita permeabilem . . . eundem reddidit locum' u. s. w. Statt 'commorans' hat die Hs. G 'sedens'; Rost hat hier, wie so oft, stilistisch zu bessern gesucht. Dann aber fehlen in G

1) Mit ihm sind die Excerpte Witte's und Ertmanns zu vergleichen, die noch auf die echte Vita zurückgehen. 2) Die meisten dieser Fehler liessen sich übrigens auch ohne jene Hss. verbessern.

die Worte 'laboribus invigilans', die gut zu passen scheinen: der Bischof verweilt lange in Wittenfeld¹, um die Austrocknungsarbeiten an dem dortigen Sumpf zu überwachen. Dennoch sind sie interpoliert: auch 79, 38 fehlen in G die Worte 'et labori advigilans' der interpolierten Hss.; dass der Schreiber des Gelenius an zwei verschiedenen Stellen versehentlich nahezu dieselben Worte ausgelassen hätte, wird niemand annehmen².

65, 48 heisst es in der interpolierten Vita 'virum sibi ad haec curanda idoneum undecunquae quaesivit'. In G fehlt 'curanda'; dass das Wort überflüssig ist, sieht man sofort; aber dass es wirklich eine Zuthat Rosts ist, erkennt man erst aus einer unmittelbar vorher von ihm vorgenommenen Veränderung des echten Textes. Da hiess es von Anno von Köln: 'quae (scil. die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten des Erzbisthums) licet sibi in via Dei obstare videbantur, curare tamen gravis culpa non fuit'. Den Nachsatz hat Rost verballhornt; er schreibt 'negligere tamen gravis culpa videbatur' und bringt nun das geopfert 'curare' in dem folgenden Satz unter.

61, 18 rühmt Nortbert den Gründer Iburgs wegen der zahlreichen Wohlthaten gegen das Kloster 'quibus omnibus quasi nutrix fovit filios suos'. Die interpolierten Hss. lesen 'fovit et fovet'; dem Interpolator — nicht Nortbert — ist Benno eine Art von Schutzheiligen des Klosters, dessen Wirksamkeit noch in die Gegenwart hineinreicht, ihm, nicht Nortbert, ist er 'beatus Benno'. Der Zusatz wäre also leicht erklärlich; dennoch machen gerade an dieser Stelle äussere Gründe zweifelhaft, ob er nicht schon der echten Vita angehörte; denn 'fovit' steht in G unten auf der Seite als *custos*, ist aber, abweichend von dem sonstigen Gebrauch des Schreibers, oben auf der folgenden Seite nicht wiederholt; es ist also leicht möglich, dass wie die Wiederholung dieses Wortes vergessen wurde, so auch die beiden folgenden ausgefallen wären. Reicht dies nicht aus, um ihre Echtheit sicher zu stellen, und werden sie also wie ähnliche kleinere Zusätze des Interpolators (siehe unten S. 116 ff.) in der neuen Ausgabe fortzulassen sein, so

1) Der Ortsname scheint sich nicht deuten zu lassen. 2) An der zweiten Stelle (wo die Worte übrigens auch bei Ertmann, *Osnabr. Geschichtsqu.* I, 52. fehlen), ist auch der Grund der Interpolation erkennbar; der Fälscher, der nichts davon wissen will, dass Benno zuletzt dauernd auf seinem Schloss in Iburg residiert hat, sucht den Aufenthalt daselbst, von dem er berichten muss, zu motivieren: Benno hat die Arbeiten am Klosterbau beaufsichtigt.

muss doch darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit ihrer Zugehörigkeit zum echten Texte gerade hier nicht ausgeschlossen ist. In einer nicht ganz kleinen Zahl von Fällen fehlt sodann in G ein einzelnes Wort oder zwei Worte, welche die interpolierten Hss. bieten; so 61, 1 'insinuans'; 61, 42 'devotionis et'; 64, 5 'vellet'; 64, 6 'violatae'; 64, 15 'oblata'; 64, 17 'in¹'; 65, 13 'impendere'; 67, 40 'est'; 74, 14 'valde'; 75, 24 'Hermannum'; 75, 32 'Udonem'; 76, 48 'Siburgensis'; 78, 6 'vacaret seu'; 81, 7 'sincere'; 83, 11 'disperiit et'; 83, 26/7 'totius templi'.

Nur an einer dieser Stellen scheint auf den ersten Blick das in G ausgelassene Wort unentbehrlich zu sein: 64, 3—5 ist der Satz: 'ita ut captivis et infirmis . . . qualibet semper pro viribus miserationis ope succurri' ohne das in den Hss. der interpolierten Vita hinter 'semper' eingefügte 'vellet' unvollständig. Dass nun aber gerade 'vellet' dagestanden habe, ist damit noch nicht sicher verbürgt. Denn dies Wort ist vom Interpolator bevorzugt²; er hat 61, 42 'vellent' statt 'deberent' des echten Textes und ebenso 66, 38³ 'vellet' statt 'deberet' eingesetzt; ich halte es für wahrscheinlicher, dass schon in der Hs., welche die gemeinsame Quelle des Gelenius'schen und des interpolierten Rost'schen Textes war, der Wortlaut verderbt war: 'vellet' ist dann Emendation des Interpolators⁴ und ihr gegenüber die andere Emendation 'succurreret' zu erwägen⁵, die wegen des vorangehenden 'pro viribus' wohl den Vorzug verdient.

An allen übrigen Stellen ist das in G fehlende für den Sinn und die Construction entbehrlich, und an einigen ist die Interpolation direct nachweisbar. So ist 76, 48 die Form 'Siburgensis' ein sicheres Zeichen des späten Ursprungs; der Name begegnet in der echten Vita (und auch an den echten Stellen der interpolierten Hss.) ausnahmslos in der Form 'Sigeburg' (oder 'Sigeberg'); und nach der

1) Statt 'quibus in poenam debebant tormenta irrogari maiora' liest G 'quibus poenam mors ipsa debebat tormenta irrogare maiora', d. h. 'denen der Tod selbst als Strafe grössere Qualen bringen musste'. 'Mors ipsa', das der Fälscher weggelassen hat, ist wegen des folgenden 'in ipsa morte' unentbehrlich. 2) Vgl. z. B. in den Annalen des Rost p. 18: 'promisit quod vellent celebrare'; p. 28: 'eo pacto quod illud numquam vendere vellet'. Es ist ein bei Rost erklärlicher Anglicismus: 'would' = 'würde'. 3) Vgl. hierzu v. Winterfeld bei Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 164. 4) Die Construction von 'velle' mit dem Inf. praes. pass. kennen auch die Annalen des Rost häufig; vgl. z. B. p. I 'notari velim'. 5) Der Satzschluss 'ope succurreret' ist nicht zu beanstanden.

Analogie dieser Stelle wird man unbedenklich auch die ebenso zur Verdeutlichung bestimmte, aber ganz überflüssige Interpolation der Namen Hermann (75, 24) und Udo (75, 32) beurtheilen. An zwei Stellen 65, 13 'impendere) obsequium' und 67, 40 'nemo (est) qui dubitet' zeugt gegen die eingeklammerten, in G fehlenden Worte der Rhythmus des Satzschlusses¹; überdies spricht gegen die Echtheit des 'est', so nothwendig es uns auch erscheinen mag, der Umstand, dass das Wort auch bei Ertmann, der wohl noch die Urhandschrift der Vita benutzt hat, fehlt. Ebenso fehlt 64, 17 'in' nicht nur in G, sondern auch in der besten Hs. (S) der interpolierten Vita, die dem echten Texte noch am nächsten stand; es ist an einer Stelle eingefügt, an der der Fälscher auch sonst geändert hat; und die allmähliche Fortbildung der Interpolation von S zu I und E über N ist an dieser Stelle ganz besonders deutlich: auch in der Hs. N fehlte 'in' ursprünglich und ist hier von gleicher Hand, aber mit anderer Tinte über der Zeile nachgetragen; in I und E steht es dann im Texte selbst. Auch 78, 6 fehlen die Worte 'vacaret seu', die ganz wie eine Erklärung oder ein Besserungsvorschlag zu 'cessaret' aussehen, wie in G so auch noch in S, und ebenso fehlt 81, 7 'sincere' auch noch in der letzteren Hs., während diese beiden Interpolationen in N schon vorgenommen sind. Endlich ist 83, 27 'templum' ein der echten Vita ebenso unbekanntes, wie dem Maurus Rost, in dessen Annalen es sehr oft vorkommt, geläufiges Wort. Somit sprechen an sämtlichen Stellen, an denen wir irgend welche Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Sachlage haben, diese gegen die Echtheit der in G fehlenden Worte; ich glaube daher berechtigt zu sein, sie alle in der neuen Ausgabe aus dem Text zu entfernen, werde sie aber, da immerhin an einigen Stellen Zweifel bleiben können, nicht wie die meisten Les-

1) Den Satzschluss — — —, — — — bezeichnet v. Winterfeld a. a. O. S. 165 als selten, aber doch durch die Häufigkeit des Vorkommens ausreichend verbürgt. Er führt 9 Stellen dafür an (eine zehnte, von ihm nicht verzeichnete: 68, 8 'maximo concluditur' steht auch in der echten Vita, aber hier nicht am Ende des Satzes), von denen zwei die oben im Texte besprochenen sind. Zwei weitere 69, 9, 11 stehen in dem ganz interpolierten 18. Capitel. 64, 43 heisst es in der echten Vita nicht 'admirabilis', sondern 'miranda peritia'; 67, 36 nicht 'dare testimonium sufficiunt', sondern 'testimonium dare sufficiunt' (zu verbessern, da auch im Vorhergehenden vom Fälscher geändert ist, in 'sufficiat'), endlich 83, 29 nicht 'a turbine et pluvia', sondern 'a turbine et a pluvia'. Es bleiben also für diesen Schluss nur zwei nicht zu beanstandende Stellen 72, 18 und 82, 52 übrig.

arten der interpolierten Hss. übergehen, sondern im kritischen Apparat verzeichnen¹.

Noch zu erwägen sind zwei andere Stellen, an denen in G mehrere Worte fehlen, die in den interpolierten Hss. stehen, und zwar 76, 45 die Worte 'et religiosum virum Adelhardum abbatem institueret' und 76, 53 die Worte 'visu probaturus, quod auditu perceperat'. An der zweiten Stelle sprechen entscheidende sachliche Gründe ebenso wenig für die Echtheit der in G fehlenden Worte wie dagegen; wir werden sie also wie die zuletzt besprochenen Stellen behandeln müssen. Eingehendere Erörterung aber erheischt der auf den Abt Adalhard bezügliche Passus. Wilmans² hat angenommen, dass Adalhard der erste, aus S. Pantaleon gekommene Iburger Abt gewesen sei, der in cap. 23 (19) der Vita erwähnt wird. Diese Annahme, die sich wohl darauf stützte, dass Adalhard in einer in die interpolierte Vita (cap. 33) eingeschobenen, aber auch in einer Abschrift des 13. Jh. überlieferten Urkunde Benno's als 'primus eiusdem (scil. Yburgensis) congregationis abbas' bezeichnet wird, würde von dem Standpunkte, den Wilmans einnahm, völlig unbegreiflich sein, wenn man nicht auch aus dem Wortlaut seiner Aeusserung schliessen müsste³, dass er die Stelle, von der wir jetzt handeln, völlig übersehen hätte. Aber auch wenn wir bei dem Fehlen jener Stelle in G für die Entscheidung der Frage zunächst von ihr absehen, werden wir aus der Urkunde doch nur folgern können, dass ihr Schreiber die erst durch die Ankunft Siegburger Mönche endgiltig gewordene Gründung des klösterlichen Lebens in Iburg im Sinne gehabt, den ersten, fehlgeschlagenen Versuch dazu, der mit der Berufung von Mönchen aus St. Alban und St. Pantaleon gemacht war, aber nicht berücksichtigt hat. Denn der erste aus St. Pantaleon gekommene Abt, den Benno bald in sein Kloster zurückschickte, muss nach der Chronologie der Vita zwischen October 1080 und August 1081 in Iburg eingetroffen sein; Adalhard aber ist erst am 29. Sept. 1082 ordiniert worden⁴. Und überdies sagt Nortbert in cap. 34 (24) von seinem Vorgänger, unter dem nur

1) Abweichende Lesarten der interpolierten Hss. wird die neue Ausgabe auch da, wo es sich nicht um Zusätze handelt, nur an solchen Stellen verzeichnen, wo Zweifel möglich sind. 2) SS. XII, 74 N. 76. 3) Er citiert cap. 28. 33. 34 der Vita, aber nicht cap. 27, wo die Worte stehen, die wir eben erwägen. 4) Ann. Iburgenses 1082 (Osnabrücker Geschichtsqu. I, 183).

Adalhard verstanden werden kann: 'abbatem enim, quem in divino opere adiutorem' acceperat. . . . Sigebergum remisit'; er muss also auch aus Siegburg und kann nicht aus dem kölnischen Kloster von St. Pantaleon nach Iburg gekommen sein.

Von historischem Gesichtspunkt aus würde also die Echtheit der Worte, die uns beschäftigen, nicht gerade zu beanstanden sein. Dennoch kann ich sie nur für eine Interpolation halten, die vorgenommen ist, um den Namen Adalhard, den Nortbert hier so wenig genannt haben wird wie in cap. 34 (24) oder wie den Namen seines Vorgängers aus St. Pantaleon in cap. 23 (19), in die Vita hineinzubringen. Mich leitet die Erwägung, dass es schon an sich auffallend sein würde, wenn Benno an den Abt von Siegburg die Bitte gerichtet hätte, einen bestimmten Mönch eines Klosters, den der Bischof selbst bezeichnete, zum Abt in Iburg zu ernennen; die Vergleichung mit cap. 34(24) zeigt, dass wenigstens bei der Berufung Nortberts das Verfahren ein ganz anderes war: der Bischof bittet den Siegburger Abt um die Sendung eines Nachfolgers für Adalhard; dieser bestimmt Nortbert zu diesem Amte und Benno setzt ihn ein; die Rollen des Bischofs und des Siegburger Abtes sind also in der Darstellung, die in dem interpolierten Satze gegeben wird, geradezu vertauscht. Ueberdies aber hängt die Interpolation dieses Satzes mit der anderen Interpolation des Wortes 'Siburgensis' (S. 76, 48), von der wir oben sprachen, eng zusammen. Streichen wir den in G fehlenden Satz, so war im vorangehenden nur von einem Abt, Reginhard von Siegburg, die Rede; erst durch eine Interpolation wurde ein zweiter Abt, Adalhard von Iburg, eingeführt, und nun war es nöthig, den 'abbas', von dem 76, 48 ff. die Rede war, durch den Zusatz 'Siburgensis' näher zu bestimmen. Sonach erweist genauere Betrachtung auch an dieser Stelle das Misstrauen, das wir gegen alle in G fehlenden Worte und Satztheile der interpolierten Handschriften von vornherein hegen dürfen, als durchaus begründet².

1) 'in — adiutorem' hat der Interpolator fortgelassen. 2) Eine zweifellose Interpolation ist auch 78, 16 der in G fehlende Zusatz 'monasterii versus occidentem siti'; ebenso 79, 37 'in domuncula sua in monte versus occidentem sita' und 81, 38 'in brachio meridionali ecclesiae' statt 'ubi nunc cernitur' der echten Hs. G und Ertmanns. Scheffer-Boichorst S. 144 hat — im Zusammenhang mit seiner allgemeinen Auffassung — auch hier den Sachverhalt wiederholt falsch beurtheilt. Ertmann hat einfach die echte Vita abgeschrieben und von der Verlegung des Grabes 1408 vermuthlich überhaupt nichts gewusst.

Es ist, wie schon bemerkt, nicht wohl möglich, hier jede einzelne Abweichung der interpolierten Hss. von der echten Vita zu besprechen. Mir kam es nur darauf an, an einer Reihe von Beispielen zu zeigen, wie Maurus Rost bald durch Zusätze, bald durch Auslassungen, hier, indem er einzelne Worte durch andere ersetzte, dort, indem er die Wortstellung änderte, jetzt ablassend und verwässernd, dann wieder ohne Noth erklärend und verdeutlichend, die Vita Nortberts, eines der anziehendsten Denkmäler historischer Darstellungskunst aus dem Zeitalter des Investiturstreits, verunstaltet und entstellt hat. Zugleich sollte an diesen Beispielen die Berechtigung der Grundsätze gezeigt werden, die ich bei der Bearbeitung der neuen Ausgabe befolge. Mit mir werden sich, wie ich denke, auch die künftigen Leser der Biographie Benno's freuen, dass die Schrift Nortberts ihnen in reiner Gestalt vorgelegt werden kann. Ihre Composition, so scheint es mir, ist straffer und einheitsvoller, ihre Sprache anziehender, ihr Gehalt an historisch wichtigen Nachrichten reicher als der des verballhornten Textes, dessen Urheber wir in dem Abt Maurus Rost erkannt haben.

Beilage.

Die Chronologie der Vita Nortberts.

Die Chronologie der Vita Bennonis hat dem neuesten Biographen des Bischofs, L. Thyen, dessen Hauptquelle sie sein musste, mancherlei Schwierigkeiten bereitet. Sie theile, sagt er (S. 15) in 'bestimmter und chronologisch genauer Angabe der einzelnen Thatfachen aus dem Bereich der staatsmännischen Wirksamkeit Benno's eine empfindliche Mangelhaftigkeit mit anderen Lebensbeschreibungen der Zeit'; und an anderer Stelle (S. 125) meint er geradezu, dass für die Anordnung der Erzählung Nortberts 'nicht chronologische Genauigkeit, sondern Convenienz' massgebend war.

Der echte Text von Nortberts Biographie giebt zu solchen Ausstellungen sehr viel weniger Veranlassung. Sie rechnet nicht ganz genau, wenn sie zwischen der Weihe Benno's zum Bischof von Osnabrück (2. Februar 1069) und dem Ausbruch des Sachsenkrieges drei Jahre verfließen lässt; und sie irrt, wenn sie die Entscheidung des Osnabrücker Zehntenstreites in das Jahr 1075 verlegt¹. Aber

1) Sollte der Irrthum vielleicht einen ganz äusserlichen Grund haben? Die Worte Nortberts (nach der echten Vita) 'actum est hoc

im übrigen ist die chronologische Folge der Ereignisse, obwohl präzise Daten nur selten gegeben werden, vollkommen gewahrt, nur in cap. 16 (13 der neuen Ausgabe) wird auf Früheres zurückgegriffen und die Geschichte der ersten Wiederbebauung des Iburger Berges unter Benno I. episodisch eingeschaltet, ebenso wie in cap. 8. 9. 10 (7. 8 der neuen Ausgabe) bei der Charakteristik Benno's nach der ausdrücklichen Angabe des Verfassers schon Züge eingeflochten werden, die erst in seiner bischöflichen Zeit hervorgetreten sind.

Das erste mit Sicherheit in ein bestimmtes, einzelnes Jahr zu verlegende Ereignis aus Benno's Leben erzählt Nortbert in cap. 6: seine Theilnahme am Ungarnfeldzug Heinrichs III. von 1051 im Gefolge des Bischofs Azelin von Hildesheim. Alles was in cap. 1—5 berichtet wird, muss also dem Jahre 1051 vorangehen, und gegen diese Ansetzung spricht nichts von dem Berichteten. Hermann von Reichenau, der Benno's Lehrer war (cap. 3), kann sehr wohl schon um 1040 — er war damals 27 Jahre alt — als *'liberalium studiorum eo tempore eximius'* gegolten haben. Die Reise nach Palaestina im Gefolge des Bischofs Wilhelm

apud Radisponam Bavariae urbem anno dominicae incarnationis MLXXV' sehen ganz so aus, als ob sie unmittelbar der Datierungszeile einer Urkunde entnommen wären. Nun giebt es bekanntlich drei Urkunden Heinrichs IV. über die Entscheidung des Zehntenstreites, die jetzt von Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes n. 21, 22, 23 (vgl. dazu Brandt, Westdeutsche Zeitschr. XIX. 139 ff.) in Lichtdruck-Facsimiles herausgegeben sind. Von diesen drei Urkunden, auf deren — noch keineswegs abgeschlossene und auch nicht ganz einfache — Kritik ich hier nicht näher einzugehen habe, nennen zwei Regensburg als Ausstellungsort, n. 21 und n. 23. Dass Nortbert die letztere, die mit Goldbuchstaben geschrieben ist, gekannt hat, ist sicher; dass er aber auch von der ersteren Kenntnis gehabt hat, ist keineswegs ausgeschlossen und auch deshalb nicht unwahrscheinlich, weil in ihr der Ausstellungsort in der Form 'Radispona', die auch Nortbert gebraucht, in n. 23 aber in der Form 'Rafispona' erscheint. Nun ist es ein eigenthümlicher Zufall, dass im Original von n. 21 von den letzten Ziffern des Incarnationsjahres jetzt nur noch LXXV zu lesen ist, die beiden II aber durch eine Verletzung des Pergaments verschwunden sind. Wenn die Urkunde, die Benno, ehe er sie nach Osnabrück brachte, auf mehrjährigen Wanderungen mit sich geführt hatte, etwa schon zu Nortberts Zeit an dieser Stelle verletzt war, so würde sich dadurch die falsche Jahreszahl, die der Biograph giebt, sehr einfach erklären. Gegen eine solche Erklärung, die ich freilich nur als möglich und beileibe nicht als sicher zur Erwägung stelle, scheint es mir auch nicht entscheidend ins Gewicht zu fallen, dass ein Copialbuch des 15. Jh. und Henseler noch LXXVII gelesen haben; von Nortbert könnten sehr wohl bei flüchtiger Einsicht der Urkunde kleine Reste der beiden letzten Ziffern überschauen sein, welche die späteren, sorgfältiger arbeitenden Benutzer des Originals noch erkannt hätten.

von Strassburg¹ (cap. 2), von der wir sonst nichts wissen, der Aufenthalt in Speyer, der erste Aufenthalt in Goslar und die Berufung Benno's nach Hildesheim (cap. 3—5), wo er als Scholasticus wirkte, fallen dann in die vierziger Jahre, die Ernennung zum Propst von Hildesheim und zum Erzpriester von Goslar — wenn diese noch unter Azelin erfolgt ist² — in die Jahre 1052—1054. Mit cap. 19 (9) treten wir in die Regierungszeit Heinrichs IV. ein: ihr gehört der Burgenbau in Sachsen an, dem die unter Bischof Hecilo (1054—1079) unter Mitwirkung Benno's hergestellten Bauten in Hildesheim vorangehen. Die Wirksamkeit Benno's in Köln als Vicedominus Anno's, cap. 12 (10), wird mit Meyer von Knonau³ zu 1066—1067 oder vielleicht erst zu 1067—1068 anzusetzen sein, so dass die Rückkehr nach Hildesheim nicht allzu lange vor der Ernennung zum Bischof von Osnabrück (23. Nov. 1068, Weihe 2. Febr. 1069)⁴ erfolgt ist. Die in cap. 14. 15 (12) aus der bischöflichen Wirksamkeit Benno's berichteten Thatsachen gehören dann dem — wie schon bemerkt, nicht ganz genau berechneten — 'triennium ante Saxonicum bellum' an. Es folgt die bereits erwähnte Einschaltung über die durch Benno I. begonnene Wiederbebauung des Iburger Berges und die Errichtung einer kleinen Wohnstätte daselbst für den Bischof und dann in dem von dem Interpolator unterschlagenen cap. 15 unserer Ausgabe der Bericht über Benno's II. Fortsetzung dieser Bauten, durch die der Iburger Berg zu einer bischöflichen Burg umgestaltet wurde. Die Zeit dieser Bauten bestimmt Nortbert folgendermassen: 'cum autem iam detecta in apertas inimicitias erumpens fuisset Saxonum diu latens simulata subiectio, totumque regnum vario ubique novarum factionum quateretur impulsu, expulsoque de Saxonia rege fautores sui post se relicti innumeris quotidie periculis urgerentur . . . Benno episcopus . . . omni intentione omnique labore . . . montem firmare et munire curavit'. Der eigentliche Burgbau und die im Anschluss daran erzählte Errichtung einer hölzernen Kapelle mit einem Altar des h. Clemens gehören also in die Zeit nach der Flucht des Königs von der Harz-

1) Nur dieser kann gemeint sein, vgl. Scheffer-Boichorst S. 154.

2) Das geht aus dem Wortlaut von cap. 7 (6 der neuen Ausgabe) nicht mit absoluter Sicherheit hervor. 3) I, 578 N. 59. 4) Dass diese Daten und nicht die von Meyer von Knonau nach Lampert angenommenen (Nov. 1067, Febr. 1068) die richtigen sind, kann jetzt nicht mehr zweifelhaft sein.

burg, d. h. frühestens in die letzten Monate des Jahres 1073, jedenfalls aber auch noch in das folgende Jahr.

Erst als die 'Pest des Krieges' immer schlimmer wurde, als auch die Freunde und Vasallen von ihm abfielen, floh Benno aus seinem Bisthum an den Hof des Königs (cap. 20 [16]); man wird annehmen können, dass das nach dem Wiederausbruch des sächsischen Aufstandes, etwa um die Mitte des Jahres 1076 geschehen sei. Nun blieb er bis zum Ende des Jahres 1080 seinem Bisthum fern; soweit er nicht im Auftrage Heinrichs mit diplomatischen oder anderen Missionen betraut war, werden wir ihn wesentlich in der Umgebung des Königs zu suchen haben, von dem er sich im Herbst 1076 auf kurze Zeit trennen musste, mit dem er sich aber im Anfang des nächsten Jahres in Italien wieder vereinigte. In diese Zeit fällt die in cap. 20 (16) erzählte Entscheidung des Osnabrücker Zehntenstreites, ferner die in cap. 21 (17) berichtete Reise nach Rom, wo Gregor VII. eine dem Bischof günstige Entscheidung in dem Zehntenstreite traf¹. Es passt gut zu dieser Chronologie, dass in cap. 21 (17) der Brief Benno's an den Erzbischof Sigewin von Köln eingeschoben ist, der nicht lange nach der Ernennung Sigewins, also im Laufe des Jahres 1079 geschrieben sein muss². Und auch der Ausdruck desselben Capitels: 'quantos per triennium pauper et exul labores pertulerit' ist, wenn man sich vorstellt, dass der Schriftsteller in seiner Erzählung hier bei Ereignissen des Jahres 1079 angelangt ist, nicht zu beanstanden und stimmt zu unserer Annahme, dass der Beginn des Exiles ins Jahr 1076 falle: dass dieses mit dem Jahre 1079 beendet gewesen sei, hat Nortbert damit nicht

1) Ihr Zeitpunkt ist nicht genauer zu bestimmen. Man kann schon an die Gesandtschaftsreise vom Anfang des Jahres 1078 (vgl. Meyer v. Knouau III, 98) denken, aber auch an die vom Frühjahr 1079 (ebenda S. 209; s. auch Philippi, Osnabrücker UB. I, 161 gegen Thyen S. 155). Aber aus dem Ausdruck 'quotiens Romam ierit' in cap. 21 (17) ist wohl zu schliessen, dass Benno in den Jahren 1076—1079 noch öfter als zweimal in Rom gewesen ist. Dass die Iburger Annalen die päpstliche Bestätigung ins Jahr 1083 setzen, kommt ebenso wenig in Betracht wie ihre Ansetzung des Burgbaues auf der Iburg zu 1077: an beiden Stellen haben sie lediglich aus unserer Vita geschöpft und die in dieser ohne genaue chronologische Daten erwähnten Ereignisse willkürlich in den den Paderborner Annalen entlehnten Rahmen eingereiht. Dass die Iburger Annalen die Vita benutzt haben, und dass nicht, wie Wilmans SS. XII, 59 annahm, das umgekehrte Verhältnis obwaltet, kann keinem Zweifel unterliegen (vgl. auch Scheffer-Boichorst, N. A. XXVII, 692). 2) Jedenfalls vor dem Aufenthalt Benno's in Köln im März 1080 (Lacomblet, Niederrhein. UB. IV, 762 f.).

sagen wollen. Sehr gut schliesst sich dann in cap. 22 (18) der Bericht über die Brixener Synode vom Jahre 1080 an, die Nortbert irrtümlich nach Pavia verlegt; darauf folgt in cap. 23 (19) die Erzählung von Benno's Rückkehr in seine Diöcese nach dem Tode König Rudolfs (1080 Oct. 15); die Gründung des Iburger Klosters, die nun erfolgte, gehört also wahrscheinlich ins Ende des Jahres 1080 oder allenfalls in den Anfang des Jahres 1081; die Einsetzung des ersten aus St. Pantaleon berufenen Abtes aber jedenfalls erst in das letztere Jahr¹. Dann erzählt cap. 25 (20) die Belagerung der Iburg durch den Gegenkönig Hermann, die in die ersten Monate des Jahres 1082 fällt²; in dasselbe Jahr muss auch seine Mitwirkung an den Wasserbauten zum Schutz des Domes in Speyer gesetzt werden; und dass die in demselben Capitel 27 (21) wie diese Speyerer Thätigkeit erzählte Reise nach Siegburg in das gleiche Jahr einzureihen ist, beweisen die Iburger Annalen, die zum 29. September 1082 die Ordination des aus Siegburg gesandten Abtes Adalhard berichten³. Die letzte Thätigkeit Benno's im Reichsdienst erzählt endlich cap. 28 (21); ein Jahr und drei Monate verweilte er im Gefolge Heinrichs in Italien; an der Belagerung Roms nahm er bis zur Einnahme der Stadt (21. März 1084) und jedenfalls auch bis zur Kaiserkrönung seines Herrn (31. März)⁴ theil; ob er mit ihm am 21. Mai oder ob er schon vor ihm die Stadt verlassen hat, um in die Heimath zurückzukehren, ist nicht sicher zu sagen, und es lässt sich daher auch nicht bestimmt angeben, ob er etwa im Februar 1083 oder schon früher, vielleicht schon zu Ende des Jahres 1082 aus Osnabrück abgereist ist⁵.

1) Die von Wilmans SS. XII. 74 Z. 29 an den Rand gesetzte Zahl 1082 beruht auf seiner irrigen Annahme, dass dieser Abt von St. Pantaleon Adalhard gewesen sei, s. oben S. 118. 2) Zu sicherer Datierung des Briefes des Propstes Adalold von Hildesheim an Benno (cap. 26 [20]) fehlen die Anhaltspunkte. Er wird aber jedenfalls, da Nortbert hier ausdrücklich vorgreift, späteren Datums sein. Der Propst Adalold ist, soviel ich sehe, urkundlich nicht nachweisbar. 3) Die Stelle: 'Ordinatio domni Adalhardi abbatis III. kal. Octobris' steht auf radiertem Grunde. Nach dem Facsimile (Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. I. Tafel 2) begann der ursprüngliche Text wahrscheinlich mit 'Domnus' und er endigte mit den Buchstaben 'it'. Hier mag also etwa gestanden haben, dass der Herr Adalhard (aus Siegburg) nach Iburg kam. 4) Das von Adalbero C geschriebene Mandat (Osnabrücker UB. I. 172 n. 200), das Heinrich IV. — schon als Kaiser — dem Bischof ausstellte, kann als Belohnung für seine Dienste vor Rom betrachtet werden. 5) Vgl. Thyen S. 195 ff.; Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. S. 126 N. 1; Meyer v. Knonau III, 471 N. 5.

Der Brief an den Abt Reginhard von Siegburg, cap. 28 (22), ist jedenfalls in die nächste Zeit nach der Rückkehr des Bischofs, also wohl in den Sommer 1084, zu setzen; in dasselbe Jahr kann auch noch das in cap. 29 (23) erzählte Ereignis gehören, das vor dem Fest der h. Crispinus und Crispinianus (25. October) geschah; endlich für die Ernennung Nortberts zum Abt von Iburg, cap. 34 (24), haben wir nur die Zeitangabe des Maurus Rost, der sie ins Jahr 1085 setzt¹. Und so ist denn die Chronologie der echten, von Interpolationen befreiten und in ihr durch den Interpolator unterschlagenes Recht wieder eingesetzten Vita Bennonis ebenso in sich geschlossen und vollkommen zusammenstimmend, wie die der verfälschten Vita widerspruchsvoll und verworren war.

Mit den Angaben Lamperts von Hersfeld über den Bischof von Osnabrück ist sie allerdings nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Ihnen zufolge hat man bisher allgemein angenommen, dass Benno zweimal, zuerst in den Jahren 1073—1077, dann in den Jahren 1077—1080 zur Flucht aus seinem Bisthum genöthigt gewesen sei. Dass der Biograph von dem ersten Exil seines Helden nicht ausführlicher berichte, darüber hat man sich zwar gewundert², aber in den Worten, mit denen Nortbert die Flucht von 1077 (richtiger 1076) in cap. 20 (16) einleitet: 'iterum pro tempore cedendum putavit' hat man eine deutliche Bezugnahme auf die erste, frühere Vertreibung aus der Diöcese zu erkennen geglaubt³. Allein die Bedeutung dieser Worte ist dabei völlig verkannt worden, und man hat sehr Unrecht gethan, einem so verständigen und einsichtsvollen Schriftsteller, wie Nortbert ist, die Gedankenlosigkeit zuzutrauen, dass er eine zweite Flucht Benno's aus seinem Bisthum ausdrücklich als solche angeführt, die erste aber übergangen hätte. Wenn Nortbert an der angeführten Stelle in cap. 20 (16) schreibt 'iterum cedendum putavit', so hat er wohl auf Leser gerechnet,

1) Osnabrücker Geschichtsqu. III, 14. Damit ist die Angabe der Vita cap. 34 (24), dass Nortbert 'pene per quadriennium ante mortem episcopi' (das heisst doch nicht vier Jahre lang, wie Scheffer-Boichorst S. 134 N. 2 übersetzt) seines Amtes gewaltet habe, zu vereinbaren. Kam Nortbert etwa im Januar 1085, so verstrichen bis zum Tode Benno's drei und ein halbes Jahr. Dass seine Ernennung nicht schon im Jahre 1084 erfolgt ist, darf man jedenfalls aus dem Schweigen der Iburger Annalen, die mit dem Jahre 1085 abbrechen, folgern. 2) Vgl. Thyen S. 15. 3) So Wilmans SS. XII, 70 N. 59; Thyen S. 89 N. 3; Meyer v. Knouau III, 99 N. 6 (auf S. 100).

die seine Worte 'cedendum putavit' in cap. 12 (10) im Gedächtnis behalten hätten: Zweimal ist Benno den Verhältnissen und seinen Gegnern gewichen; das erste Mal (cap. 12 [10]), als er 1067 oder 1068 die ihm von Anno übertragene Leitung der Diöcese Köln niederlegte, um nach Sachsen zurückzukehren, das zweite Mal (cap. 20 [16]), als er 1076 durch die Angriffe seiner Feinde und die Unzuverlässigkeit seiner Freunde zur Flucht an den Königshof genöthigt wurde. Von einem dritten Vorfall gleicher Art in Benno's Leben, der zwischen dem ersten und dem zweiten gelegen hätte, kann Nortbert nichts gewusst haben.

Mit seinem Berichte stimmen aber die Zeugnisse der Urkunden überein. In der Zeit von August 1073 bis Mitte 1076 können wir Benno urkundlich nur zweimal im Gefolge des Königs nachweisen: im October 1073 zu Würzburg¹, wo nicht er allein, sondern eine grössere Anzahl von Fürsten sich bei Heinrich eingefunden hatte, und im Januar 1076 auf der Versammlung des deutschen Episcopats zu Worms, die Gregor VII. den Gehorsam auf sagte². In der Zwischenzeit aber war er nach einer ganz unverdächtigen Urkunde am 23. September 1074 in seiner Diöcese, wo er an einer öffentlichen Sitzung des Grafengerichtes theilnahm³. Ganz anders in den Jahren 1076 bis 1080. Nachdem Benno, wie allerdings nur Lampert bezeugt, im October 1076 aus der Umgebung des Königs entlassen war, war er im Jan. 1077⁴ in Canossa als Vertreter des Königs thätig, richtete im März dieses Jahres als Königsbote in Verona, erscheint vom April bis zum October 1077 als Intervenient in fünf Urkunden Heinrichs, reist im Frühjahr 1078 und wieder im Frühjahr 1079 als sein Gesandter nach Rom, hält sich im März 1080 in Köln auf⁵ und nimmt im Juni 1080 an der Brixener Synode theil⁶: man sieht, hier kann wirklich, auch abgesehen von

1) Stumpf Reg. 2768. 2769. 2) Mon. Germ. Const. I, 106. 3) Osnabrücker UB. I, 145 n. 170. 4) Die folgenden Daten sind zusammengestellt im Osnabrücker UB. I, 151 ff. 5) Ich vermuthete, dass auch der König damals in Köln war. Heinrich war nach der Schlacht bei Flarchheim (27. Jan. 1080) durch Ostfranken nach Baiern gegangen und zog im Frühjahr nach Niederlothringen, wo er am 12. April in Lüttich Ostern feierte (Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. S. 86; Meyer v. Knouau III, 275). Ich trage unter diesen Umständen kein Bedenken, gerade wegen der Zeugenschaft Benno's und Liemars von Bremen in zwei Urkunden Sigewins von Köln vom 22. und 27. März 1080 einen Kölner Aufenthalt zu dieser Zeit ins Itinerar des Königs einzufügen. 6) Dazu kommen noch die Daten aus den Urkunden über den Zehntstreit, die ich hier absichtlich übergehe.

dem positiven Zeugnis Nortberts, Jahr für Jahr die Abwesenheit Benno's aus seiner Diöcese nachgewiesen werden¹.

Lamperts Zeugnis aber, das allein für jenes erste Exil angeführt werden kann², ist schon an sich so unzuverlässig, dass es gegen die Autorität Nortberts nimmermehr ins Gewicht fällt. Wenn Lampert 1073³ im unmittelbaren Anschluss an die Aufzählung der verschworenen Sachsen berichtet 'Liemarum Premensis archiepiscopus, Eppo Citiensis episcopus et Benno Osenbruggensis episcopus, quia in communem sententiam gentis suae concedere volebant, de finibus Saxoniae effugati ad regem (der in Goslar war!) se contulerunt eique toto belli huius tempore individui comitis adhaeserunt', so ist diese Angabe in ihrem ersten Theile so unsinnig⁴, dass ich, auch ganz abgesehen von ihrem Widerspruch mit Nortberts Darstellung, die ernstesten Bedenken tragen würde, dem zweiten Theile Glauben zu schenken; sie wird überdies dadurch noch verdächtiger, dass der weitere Bericht Lamperts⁵, der König habe durch Benno und Eppo von Naumburg mit den Aufständischen von der Harzburg aus verhandelt, als falsch geradezu erwiesen werden kann⁶. Zweifellos hat Holder-Egger Recht, wenn er annimmt, dass Lampert zu dieser Erfindung lediglich dadurch veranlasst ist, dass er die beiden Bischöfe in Hersfeld im Gefolge des von der Harzburg geflohenen Königs sah: und nichts als die Thatsache, dass Benno sich mit dem König auf der Harzburg, also wohl auch vorher in Goslar befand, und mit ihm von dort ge-

1) Philippi hat auch in diese Zeit (1076 — Ende 1080) eine Urkunde gesetzt, die einen vorübergehenden Aufenthalt Benno's in seiner Diöcese beweisen würde. Aber die Daten dieser Urkunde (Osnabrücker UB. I, 162 n. 188) 'a. inc. Mill. XLXXX (1), ind. III, quarto kal. Maii' sind in der uns allein zu Gebote stehenden Abschrift des 14. Jh. corrumpt, und die von Philippi vorgeschlagene Emendation (Tilgung der 'X' vor 'L') ist so unsicher, dass daraufhin ein Aufenthalt Benno's im Osnabrückischen am 28. April 1080, der mit den Angaben Nortberts unvereinbar sein würde, nicht angenommen werden kann; vgl. auch Thyen S. 176 N. 2. 2) Denn das von Thyen S. 95 N. 3 noch angezogene Zeugnis der Urkunde Heinrichs vom 27. Januar 1078 (Stumpf Reg. 2814): 'idem vero cum per omnem vitam suam a nobis optime meruisset, tum ea de causa dignior erat audiri. quod in omnibus necessitatibus nostris fideliter nobis et inremotus comes adhesit' erklärt sich durch die Ereignisse des Jahres 1077 und durch die Theilnahme Benno's an der Flucht von der Harzburg. 3) Ed. Holder-Egger S. 150. 4) Vgl. Meyer v. Knonau II, 250 N. 101; 263 N. 126. 5) Ed. Holder-Egger S. 154. 6) Vgl. Holder-Egger a. a. O. Meyer v. Knonau II, 250 N. 101.

flohen ist, darf man von Lamperts Angaben als glaubwürdig betrachten. Kommt Lampert dann zum Jahre 1074 auf die Behauptung zurück, dass Liemar, Eppo, Benno sich nun schon seit einem Jahre im Exil befänden, und legt er ihnen bei dieser Gelegenheit Worte warnenden Rathes und eindringlicher Beschwörung an den König in den Mund, so hat wiederum bereits Meyer von Knonau jene Zeitangabe für unglaubwürdig und Holder-Egger den angeblichen Rathschlag an Heinrich für 'pure commentum' erklärt¹: beide mit vollem Recht; Erfindungen eines so gearteten Schriftstellers, wie Lampert ist, werden dadurch nicht glaubwürdiger, dass er sie mehrfach wiederholt. Aus Lamperts Bericht würde ich in diesem Falle nicht einmal ein zuverlässiges Zeugnis für die Theilnahme Benno's an den Goslarer Verhandlungen vom März 1074 zu entnehmen wagen; aber auch wenn man ihn dafür als ausreichenden Bürgen betrachten wollte, so würde keinesfalls aus der damaligen Anwesenheit des Bischofs am Hofe sein dauernder Aufenthalt daselbst und sein Exil aus dem Osnabrücker Lande zu folgern sein. Dann aber verschwindet Benno für zwei Jahre sogar aus den Erzählungen Lamperts; und nicht die leiseste Spur weist vor der Wormser Versammlung vom Januar 1076 darauf hin, dass er sich am Hofe Heinrichs aufgehalten hätte². So kann es keinem Zweifel unterliegen: das erste Exil Benno's in den Jahren 1073 ff. muss aus der Geschichte Benno's und der Sachsenkriege gestrichen werden; das Zeugnis Lamperts wiegt federleicht gegen dasjenige Nortberts, demzufolge Benno in eben diesen Jahren vielmehr damit beschäftigt war, sich und seinem Bisthum durch den Burgbau auf dem Iburger Berge einen Stützpunkt gegen die Angriffe der vom Könige abgefallenen Sachsen zu verschaffen.

Viel ernster ist der Widerspruch zwischen Nortberts Angaben und einem anderen Quellenzeugnis zu nehmen, das wir zum Schlusse dieser Erörterungen noch besprechen müssen. Ich rede von der Iburger Weihenotiz (mit Reliquienverzeichnis), die Maurus Rost in cap. 24 der Vita

1) Meyer v. Knonau II, 263 N. 126. Lampert ed. Holder-Egger S. 182 N. 3, vgl. auch Meyer S. 823 ff. und sein Schlussurtheil auf S. 825 'Lampert sucht sein thatsächliches Nichtwissen in diesen Dingen durch eine um so grössere Fülle der Darstellung zu verdecken'.
 2) Alles, was Thyen über die Theilnahme Benno's an den Ereignissen der Jahre 1074 (nach dem März) und 1075 vermuthet, entbehrt der quellenmässigen Begründung.

Nortberts interpoliert hat, die aber auch selbständig und unabhängig davon überliefert ist. Wie Scheffer-Boichorst¹ bereits bemerkt hat, geht meine Auffassung über diese Aufzeichnung, von der ich dem dahingeshiedenen Collegen vor der Drucklegung seiner Abhandlung Kenntnis gegeben hatte, von der seinigen weiter auseinander; so möge es mir gestattet sein, hier näher darzulegen, was ich davon denke.

Die Aufzeichnung beginnt mit dem Satze²: 'Anno dominice incarnationis millesimo LXX, indictione VIII, VIII. kal. Decembris hec basilica a venerabili Pennone Osnabruggerensi episcopo dedicata est in honorem domini nostri Iesu Christi et victoriosissimae sancte crucis et sanctissimae Dei genitricis Marie et sancti Clementis martiris et sancti Blasii martiris et sancti Nicolai confessoris et eorum quorum reliquie in hoc altari habentur recondite'. Wie Scheffer-Boichorst mit vollem Rechte bemerkt hat, könnte das Datum (23. November 1070), wenn man ihm überhaupt Glauben schenken will, nur auf die Weihe der kleinen hölzernen Kapelle, beziehungsweise des in ihr errichteten Clemensaltars bezogen werden, den Benno lange Jahre vor der auch bei seinem Tode noch nicht vollendeten Klosterkirche errichtete: dass der Ausdruck 'basilica' auch auf eine solche Kapelle angewandt werden konnte, hat Scheffer nachgewiesen³. Auf Grund der interpolierten Vita ging es nun wirklich an, die Weihe dieser hölzernen Kapelle ins Jahr 1070 zu verlegen: mit Nortberts echter Vita ist das Datum nicht vereinbar; die hölzerne Kapelle ist ihr zufolge keinesfalls vor dem Jahre 1073 erbaut worden, vielleicht noch später⁴. Hat Nortbert hier geirrt? War er über die Vorgeschichte des Klosters, dem er vorstand, so ungenau unterrichtet? Ist das Datum des Verzeichnisses und ist dieses selbst zuverlässig?

Die Aufzeichnung ist uns überliefert⁵ auf einem unbesiegelten Pergamentblatt, das, wie die Nagellöcher in

1) S. 157 N. 1. 2) Osnabrücker UB. 141 N. 161. 3) S. 156 N. 1. Ich füge noch hinzu, dass in älterer Zeit 'basilica' geradezu technischer Ausdruck für eine kleinere Landkirche im Gegensatz zur Pfarrkirche, der ecclesia parochialis des Archipresbyter, war; vgl. Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, 354 N. 2. 4) S. oben S. 122 f. 5) Diese Ueberlieferung war auch die Quelle des Interpolators, der das Schriftstück in die Vita Bennonis einschob; vgl. unten S. 132.

seinen Ecken anzeigen, einmal irgendwo, wahrscheinlich an oder über einem Altar, angeheftet war. Das Pergament ist schlecht und ungleichmässig bearbeitet und auf der Schriftseite grau und rauh. Die Linien sind mit scharfem Griffel auf der Rückseite eingeritzt; für jede Schriftzeile sind zwei Linien bestimmt, die aber von der Schrift nicht immer genau eingehalten sind; insbesondere erreichen die Buchstaben nur einige Male die obere Linie, die als ihre Begrenzung gedacht war. Die Schrift ist in Majuskelbuchstaben — zumeist Capitalen, nur vereinzelt Uncialen — ausgeführt, mit zahlreichen Aneinander- und Ineinanderschiebungen, wie sie in Inschriften des 11. und 12. Jh. üblich sind. Ueber die Form der Buchstaben wage ich nicht leicht zu urtheilen; die Palaeographie der mittelalterlichen Inschriften ist ein bisher noch wenig bearbeitetes Gebiet; und ich habe zu wenig Studien an Originalen von Inschriften zu machen Gelegenheit gehabt, um mir eine massgebende Ansicht darüber zutrauen zu dürfen. Soweit aber die Vergleichung mit zahlreichen Facsimiles und Nachbildungen von Inschriften, wie sie der zweite Band von Kraus, *Die christlichen Inschriften der Rheinlande* (1894), bietet, ein Urtheil gestattet, scheinen mir auch die Schriftformen unserer Aufzeichnung dem wohl zu entsprechen, was in der zweiten Hälfte des 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jh. üblich war¹. Ebenso ist die Fassung unserer Aufzeichnung ganz ohne Bedenken und in ihrer Disposition den zahlreichen Dedicationsnotizen jener Zeit, die uns inschriftlich oder handschriftlich überliefert sind, durchaus analog².

Und so würde denn die Aufzeichnung durchaus den Anspruch auf Zuverlässigkeit, ja auf Originalität machen dürfen — wenn sie uns als Inschrift auf Stein oder Metall

1) Aufgefallen ist mir nur die Anwendung derselben Ligatur (E) für te und et. Meist pflegen 'E' und 'E' unterschieden zu werden. Dieselbe Eigenthümlichkeit findet sich in einer Inschrift von Eltville angeblich von 1095, die nach Kraus a. a. O. S. 130 in Wirklichkeit erst im Zeitalter der Renaissance entstanden ist. 2) Scheffer-Boichorst S. 155 N. 2 betont, dass auch der bunte Wechsel von -ae und -e in der Weihe-notiz für ihre ungefähre Gleichzeitigkeit spreche; schon bald nachher werde im Osnabrückischen -e vorherrschend und bald allein herrschend. Das ist richtig in Bezug auf die Urkunden; aber daraus ist nicht ohne weiteres auf die Orthographie von Inschriften zu schliessen. Ich finde -ae noch in dem Epitaph des Bischofs Gottschalk (gest. 1118 9) bei Mitthoff VI, Tafel 5.

erhalten wäre. Auf Pergament geschrieben ist sie aber sicher kein Original; denn auf Pergament hat man solche Schriftformen, wie sie hier begegnen, nie angewandt. Und überhaupt sind Dedicationsnotizen in dieser Zeit schwerlich jemals in Originalaufzeichnung auf Pergament hergestellt worden; soviel ich im Augenblick zu übersehen vermag, sind alle uns bekannten Dedicationsnotizen dieser Epoche zumeist entweder — original — durch Inschriften auf Stein oder Metall, oder aber in Codices von späterem, z. Th. sehr erheblich späterem Ursprung überliefert und dann als Copien von Inschriften aufzufassen; eine Dedicationsnotiz dieser Zeit, auf Pergament geschrieben, die als sicheres Original angesehen werden müsste, ist mir überhaupt nicht bekannt¹.

Demnach müssen wir auch von vornherein darauf verzichten, unsere Aufzeichnung als Original zu betrachten. Sie könnte nur entweder, wie Philippi angenommen hat², als Vorlage für eine beabsichtigte, aber nicht ausgeführte oder für eine verlorene Inschrift aufgefasst werden, oder aber sie ist die in Gestalt einer Nachzeichnung hergestellte Copie einer Inschrift. Die erste dieser Möglichkeiten scheint mir durchaus unwahrscheinlich. Es hätte schwerlich einen Zweck gehabt, dem Handwerker, der die Inschrift herstellen sollte, die Vorlage in so kalligraphischen Schriftformen, mit allen Ligaturen und Ineinanderhebungen der Buchstaben in die Hand zu geben; diese Buchstabenverbindungen mussten sich ja immer nach den Raumverhältnissen des Steines oder der Metallplatte richten, und die Vorlage hätte hier doch nicht genau eingehalten werden können. Dagegen ist gegen die zweite Annahme keinerlei Bedenken vorhanden; ich halte sie für höchst wahrscheinlich und frage nur, wann und zu welchem Zweck ist die Copie der Inschrift hergestellt.

Zur Antwort verhelfen uns vielleicht die Dorsualnotizen unserer Aufzeichnung. Die eine davon rührt von

1) Die Weihenotiz von Telfs vom J. 1113 (herausgeg. von Ottenthal und Redlich, Archivberichte aus Tirol I, 24, wiederholt MG. SS. XV, 1288), die übrigens von der Iburger sich dadurch unterscheidet, dass sie gewöhnliche Bücherschrift aufweist, betrachtet v. Ottenthal allerdings als Original. Aber auch sie wird vielmehr Abschrift (wenn auch gleichzeitige) einer Inschrift sein. Die Worte 'hec superiorum (so; l. superior) capella . . . consecrata est', ohne Nennung des Namens der Kapelle oder ihres Ortes, haben doch nur Sinn, wenn sie in der Kapelle selbst angebracht waren. 2) Osnabrücker UB, a. a. O.

demselben Schreiber des Abtes Maurus Rost her¹, der die Handschriften I und N der interpolierten Vita geschrieben hat, und lautet: 'Consignatio reliquiarum a prima fundatione monasterii². Num. 2'. Dahinter steht, mit anderer Tinte geschrieben, entweder von derselben, oder vielleicht von einer anderen Hand des ausgehenden 17. Jh. 'servit memoriae'. Das Pergamentblatt ist also in Maurus Rosts Händen gewesen, und nun liegt die Vermuthung ausserordentlich nahe, dass die Abschrift eben für das Jubiläum von 1670, das Rost feierte, wie wir uns erinnern, angefertigt und damals öffentlich ausgestellt gewesen ist. Die Nachahmung von Majuskelschrift dieser Art konnte einem geübten Schreiber zur Zeit des Abtes Rost nicht eben schwer fallen.

Wenn diese Vermuthung über die Entstehung unserer Aufzeichnung das Richtige trifft, so wird natürlich die Zuverlässigkeit der Abschrift sehr zweifelhaft erscheinen müssen. Nicht als ob ich die Echtheit des Reliquienverzeichnisses selbst oder die Thatsache, dass dem Abt Maurus Rost eine Notiz über die Weihe des Hauptaltars der Iburger Klosterkirche vorgelegen habe, anfechten möchte: erfunden hat er sicherlich weder das eine noch die andere, sowenig wie eine der anderen Urkunden, die er in die Vita Bennonis eingeschmuggelt hat. Wohl aber traue ich ihm zu, dass er, um einen festen Anhaltspunkt für das von ihm beabsichtigte Klosterjubiläum zu finden, die Datierung der Notitia dedicationis geändert und ihr dadurch eine — für uns — ganz andere Beziehung gegeben hat³.

Und nun erinnern wir uns, dass noch Rosts Vorgänger, der Abt Jacob Thorwarth, die Weihenotiz nicht

1) Anderer Herkunft ist eine grossentheils ausradierte Dorsualnotiz von älterer Hand (vielleicht aus dem Ende des 16. Jh.): 'Munster in Westphaelen'. Ist das eine Federprobe? Oder hängt diese Notiz damit zusammen, dass das Blatt früher einem anderen Zweck gedient hat? Man könnte auf den Gedanken kommen, dass eine ältere Schrift vollständig getilgt worden und dadurch die Rauheit des Pergaments zu erklären wäre. Aber sichere Spuren von Rasuren sind durchaus nicht zu entdecken. 2) Darauf folgt von moderner Hand: 1070. 3) S. oben S. 102. Allerdings nennt auch die Inschrift eines Gedenksteines in Iburg (Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen VI, 70), welche die Klosterbrände von 1349 und 1581 erwähnt und die 1582 gesetzt zu sein scheint, das Jahr 1070 als Gründungsjahr des Klosters (nicht als Weihejahr der Kirche). Jener Inschrift könnte Maurus Rost seine Datierung entnommen haben; worauf sie selbst zurückgeht, weiss ich nicht zu sagen.

gekannt haben kann, da er das Jahr der Klostergründung überhaupt nicht genau, sondern nur annähernd — 'sub annum Christi 1072' — zu bestimmen wusste. Wir beachten ferner, dass die Zahl der Reliquien, die nach unserer Weihenotiz in dem Altar, von dem sie redet, eingeschlossen waren, für eine einfache, in aller Eile (festinanter) erbaute Holzkapelle eine auffallend grosse ist, und dass Benno nach dem Zeugnis der Vita cap. 23 (19) erst 1080 vor der Gründung des eigentlichen Klosters von allen Seiten Reliquien zu dessen Ausstattung zu erwerben bemüht war. Uns fällt weiter auf, dass in der Vita nur von einem Altar des h. Clemens die Rede ist, den Benno, sein Gelübde erfüllend, in der kleinen Kapelle weihte, in unserer Weihenotiz aber von einer Weihe der 'basilica' zu Ehren Christi, des h. Kreuzes, der Jungfrau Maria, des h. Clemens, des h. Blasius und des h. Nicolaus: dies sind in späterer Zeit die Patrone des Hauptaltars der Klosterkirche von Iburg; Maurus Rost sagt davon¹: 'ecclesia . . . ad honorem s. Crucis primario fundata . . . altare maius ad honorem s. Crucis, beatæ Virginis et s. Clementis a fundatore structum'². Endlich aber bemerken wir, dass unter den Reliquien, welche unser Verzeichnis aufzählt, solche der h. Crispinus und Crispinianus erwähnt werden. Nun erfahren wir aus einer Urkunde vom Jahre 1110³, dass im Jahre 1106 (oder noch etwas später) der Bischof Johannes dem Abte von Iburg Reliquien dieser Heiligen ('aliquid de eorum reliquiis', nämlich 'costa una et aliud ossiculum') schenkte. Es ist ja nun allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Kirche zu Iburg schon vor dieser Schenkung andere Reliquien der beiden Heiligen besass⁴; aber angesichts der in

1) Osnabrücker Geschichtsquellen III, 11. 2) Doch heisst auch 1110 noch der Hauptaltar der Kirche 'altare s. Clementis' (Osnabrücker UB. I, 192 n. 225). 3) Osnabrücker UB. I, 192 n. 225. 4) Das hält Scheffer S. 155 N. 2 für sicher, indem er in unserer Weihenotiz den Genitiv 'Crispini et Crispiniani' mit dem weit vorangehenden 'de vestimento' (es steht bei dem h. Petrus) verbunden will. Aber diese Verbindung ist ganz unzulässig. Scheffer hat wohl nicht beachtet, dass unsere Weihenotiz (wie alle derartigen Reliquienverzeichnisse) eine ganz bestimmte Anordnung aufweist. Voran stehen die Reliquien Christi, es folgen die der Jungfrau Maria und der Apostel, dann die der Märtyrer und Confessoren, endlich die der heiligen Jungfrauen. Dadurch entstehen Gruppen, welche in unserer Notiz durch Absätze (die auch der Druck Philippi's wiedergiebt) getrennt sind: Beziehung eines Wortes aus dem Apostelabsatz auf ein anderes in dem Märtyrerabsatz anzunehmen, geht nicht an. Ueberdies, wenn es etwa heisst: 'de veste s. Mariæ matris

derselben Urkunde berichteten Thatsache, dass man lange Zeit in Osnabrück vergebens nach den Gebeinen der beiden Märtyrer suchte, die Karl der Grosse nach Iburg übergeführt haben sollte, dass man aber nicht wusste, wo sie ruhten (*ubi tam pretiosus thesaurus esset absconditus, penitus ignorabatur ab omnibus*), und dass sie erst aufgefunden wurden, als bei dem Brande von 1100 der Hauptaltar der Domkirche zusammenstürzte, ist es nicht eben sehr wahrscheinlich, dass Benno schon 1070 solche Reliquien besessen und die Domkirche ihrer zu Gunsten der Kapelle auf dem Iburger Berge beraubt haben sollte: wahrscheinlicher erscheint unfraglich die Identification der in unserer Notitia erwähnten Ueberreste mit den 1106 von Bischof Johannes dem Abt Nortbert geschenkten.

Alles zusammengenommen, scheint mir der schon geäußerte Verdacht sehr nahe zu liegen, dass unser Pergamentblatt die Abschrift einer auf den Hauptaltar der Iburger Klosterkirche bezüglichen Inschrift darstellt, die erst nach dem Jahre 1106, vielleicht gerade im Zusammenhang mit der Erwerbung jener besonders hochgeschätzten Reliquien der h. Crispinus und Crispinianus¹, entstanden war, und dass ihre jetzige Einleitung mit dem Weihedatum von 1070, Indictio 9 erst von Maurus Rost an Stelle eines anderen Datums gesetzt ist, als er das sechshundertjährige Jubiläum des Klosters im Jahre 1670 feiern wollte. Zu der Sicherheit, mit der die Fälschung

Domini, de lectulo eius, item s. Marię', so kann doch auch hier der dritte Genitiv nicht von 'de lectulo' abhängen: sollte dies ausgedrückt werden, so würde nicht gesagt sein 'item s. Marię', sondern 'item de lectulo eius'. Sind zwei gleichartige Reliquien zweier verschiedenen Heiligen vorhanden, so wird der Ablativ wiederholt; so heisst es z. B. am Schluss unserer Notiz 'de corpore s. Helenae, de corpore s. Iuliae virginis'. Wo ein solcher Zusatz fehlt, ist der Genitiv des Heiligennamens abhängig von einem zu ergänzenden 'reliquiae'. Dass er aber bald fehlt, bald vorhanden ist, hat nichts auffallendes. Alle derartigen Verzeichnisse sind zusammengestellt auf Grund der Reliquienetiketten, d. h. der kleinen Pergamentblättchen, welche an den Reliquien befestigt sind und diese näher bestimmen. Auf solchen Etiketten aber heisst es bald bestimmter: 'de cingulo s. Petri', 'de vestimento s. Petri', bald unbestimmt 'reliquie s. Petri apostoli' oder auch nur 's. Petri'. Man vergleiche die schöne Ausgabe der Reliquienetiketten der Kathedrale von Sens, die wir M. Prou und E. Chartraire verdanken im 59. Bande der *Mémoires de la société nationale des antiquaires de France*. 1) Etwa als Erneuerung einer älteren, auf diesen Altar bezüglichen Inschrift aus den 80^{er} Jahren des 11. Jh., in der diese Reliquien noch nicht genannt waren.

der Vita durch Rost behauptet werden kann, lässt sich dieser Verdacht freilich nicht erheben; in keinem Falle aber scheint mir die Autorität der besprochenen Weihe-
notiz stark genug zu sein, um ihretwegen die Glaub-
würdigkeit der Angabe Nortberts, dass die Errichtung der
ersten Kapelle auf dem Iburger Berge erst in die Zeit nach
der Flucht des Königs Heinrich aus Sachsen, also frühestens
ins Jahr 1073 falle, anzuzweifeln.

VI.

Studien

zu

Johannes von Victring.

Von

Fedor Schneider.

Erster Theil.



Capitel I.

Abt Johannes von Victring, sein Kloster, sein Leben und Wirken.

Der Geschichtschreiber, mit dem sich die folgenden Studien¹ beschäftigen sollen, hat von jeher die Anerkennung aller Forscher gefunden. 'Wer immer die Chronik des gelehrten Abtes Johannes von Victring gelesen, studiert oder kritisiert haben mag, hat sie gewiss nicht ohne Befriedigung von sich gelegt', sagt der letzte, der sich eingehender mit ihm beschäftigte, August Fournier, in seinem Buche 'Abt Johann von Victring und sein Liber certarum historiarum' p. VIII. Seit dieser 1875 erschienenen Untersuchung ist nun nichts von irgendwelcher Bedeutung über den Autor und sein Werk geschrieben worden, eine befriedigende Ausgabe fehlt noch immer, und so konnte ich, gestützt auf meine vollständige Abschrift des wichtigen autographen Entwurfes seines Werkes, den Versuch einer kritischen Würdigung dieser Fassung im Verhältnis zu den bekannten machen. Auch über das Leben Abt Johanns liess sich manches Neue sagen, da ich alle Victringer Originale, die in Klagenfurt im Archiv des Geschichtsvereins befindlich sind, und alle Copialbücher benutzen konnte, während mir der Kärnthnerische Landesarchivar Herr Dr. v. Jaksch seine Copien der wenigen, in Wien befindlichen Originale zur Verfügung stellte. Die Ergebnisse dieser Forschungen werden den Inhalt des ersten Capitels bilden.

1) Die Anregung dazu und vielfache Förderung danke ich Herrn Professor Michael Tangl. Herr Landesarchivar August Ritter v. Jaksch in Klagenfurt hat mir gelegentlich einer Studiereise, die ich im Herbst 1901 dorthin machte, auf die lebenswürdigste Weise die ungehobenen archivalischen Schätze im Archiv des Kärnthner Geschichtsvereins erschlossen und mich auch später durch schriftliche Mittheilungen daraus unterstützt, Herr Dr. Paul v. Winterfeld mir seine stets bereitwillige Hilfe bei der Feststellung der oft schwer erreichbaren, weil falschen Citate Johanns von Victring zu Theil werden lassen. Ihnen sei herzlich gedankt.

Ich bin im Folgenden auf die Geschichte des Klosters Victring etwas näher eingegangen, als unbedingt erforderlich war. Es geschah aus zwei Gründen. Einmal ist sie noch fast unbekannt, die reichen Urkundenschätze eines Klosters, das sein Archiv in gutem Stande erhalten und nie gefälscht hat, liegen ungehoben im Archiv des Kärnthner Geschichtsvereins. Ferner aber ist die Bedeutung des Klosters für die Beurtheilung von geschichtschreibenden Mönchen sehr wichtig, in unserem Falle, wie ich zu zeigen hoffe, ganz besonders.

Ueber die Geschichte der Gründung des Cistercienserklosters Victring belehren uns zwei *Historiae foundationis*, von denen Fournier die längere als ein Werk unseres Abtes Johannes erwiesen hat. Die kürzere hält er für einen Auszug daraus. Einer gütigen Mittheilung des Herrn Dr. v. Jaksch¹ entnehme ich, dass das Verhältnis umgekehrt liegt; die kürzere ist älter und noch aus dem 12. Jh., die von Abt Johannes verfasste hat jene als Quelle benutzt, stilistisch überarbeitet und um allerlei Wundergeschichten vermehrt, die der Verfasser durch Klostertradition erfahren haben mag; ich werde mich mit Vorsicht auf die ältere *Historia foundationis* stützen, besonders aber auf das — wenn auch für den Anfang spärliche — urkundliche Material.

Wie weit wir den genauen Nachrichten unserer sagenhaften Gründungsgeschichte über die Veranlassung zur Gründung durch den Grafen Bernhard², einen Bruder, und den Abt Heinrich von Villars, einen Sohn des Herzogs Engelbert III., glauben dürfen, steht dahin. Jedenfalls wurde unser Kloster durch Cisterciensermönche von Villars oder Weiler-Bethnach in Lothringen, einem Tochterkloster von Morimund, einer der vier ältesten Gründungen von Cîteaux, auf einem Gelände des Grafen Bernhard gegründet. Ich werde die mythische Ursache, welche den Abt Heinrich von Villars ins Kloster getrieben und dann zum Namen des Klosters Victoria den Anlass gegeben haben soll, nicht noch einmal erzählen; sie hat schon Fournier p. 1 nach Ankershofens Urkundenregesten dargestellt. Die Erzäh-

1) Dr. v. Jaksch wird in nächster Zeit eine eingehende Untersuchung beider Geschichtsquellen veröffentlichen. 2) Ueber Graf Bernhard, den Bruder der Herzöge Heinrich I. und Engelbert III. aus dem Hause der Sponheimer vgl. Otto Fris. *Gesta* I, 40; Bernhards, *Jahrb. Konrads III.* p. 600; Riezler, *Gesch. Bayerns* I, 647; Ankershofen, *Regesten A. Ö. G. V.* 222 n. 255 N. 3. Urkundlich comes Truhsen, Zahn I, 247. 781.

lung ist schon deshalb unhistorisch, weil, wie schon Ankershofen p. 222 N. 4 einwenden zu wollen scheint und daraufhin Fournier p. 2 bemerkt — doch ohne in der Darstellung das Wahre von dem Sagenhaften zu sondern — der Name des jungen Cistercienserklosters S. Maria de Victoria mit dem lateinischen Worte victoria nichts zu thun hat, sondern eine Latinisierung des slawischen Ortsnamens¹ ist, der uns in einer angeblichen Urkunde König Arnolfs, die aber thatsächlich erst der zweiten Hälfte des 10. Jh. angehört², in der Form Vitriuo als Salzburger Besitz begegnet. Dann verliert sich die Spur einige Zeit; bei der Gründung heisst der Ort Vitrin³, (etwas später auch Vittrin)⁴; Vittring⁵ finde ich erst seit den letzten beiden Jahrzehnten des 12. Jh. belegt, die Formen Vitringe⁶, Vitringin⁷, Vitringen, Vittringen⁸ — lateinisch Vitringea — finden sich zuerst selten, werden dann aber um die Wende des 12. und 13. Jh. vorherrschend. Als die deutschen Urkunden in den letzten Jahrzehnten des 13. Jh. beginnen, finden wir die Form Vitringen, Vittringen⁹, die beweist, dass das Volk damals allgemein den Ort so aussprach. Und noch heute spricht man an Ort und Stelle Vittring. Unsere heutige Schreibweise kommt von dem lateinischen Namen her, der eine Art Klosteretymologie zu sein scheint, besonders da die Gründer Franzosen waren. Anfangs begegnet Victoria fast nie in Urkunden, niemals in solchen von weltlichen Grossen. Erst zwei Menschenalter später¹⁰ gewöhnt sich die deutsche und windische Bevölkerung daran, in den

1) Vitriuo gehört zu altslaw. větr, der Wind, und bedeutet also 'windiger Ort', was auf die Lage in den stürmischen Höhen der Sattnitz zutrifft. Vgl. Winden, d. i. zu den Winden, Weigand, Oberhess. Ortsnamen, Arch. hess. Gesch. u. Landesk. VII, 255. Aehnliche Namen Větrno, Větrnik in Krain, Větrovo = Fedraum und Podvětrovam = Unterfedraum in Kärnten, Větrni und Větrnik in Böhmen. Die Analogien nach Miklosich, Die slaw. Ortsnamen aus Appellativen II, Denkschr. der Wiener Akad. der Wiss. phil.-hist. Cl. Bd. XXIII (1874), n. 722 p. 253 f. In dem lehrreichen und methodisch wichtigen Aufsatz von A. v. Jaksch, Ueber Ortsnamen und Ortsnamenforschung mit besonderer Rücksicht auf Kärnten, Klagenfurt 1891, wird die alte Form Vitrin p. 38 erwähnt, aber nicht erklärt. 2) Mühlbacher, Reg. d. Karol. 1801, angebl. Orig. Arnulfs v. 890 nov. 20, Fälschung der zweiten Hälfte des 10. Jh., vgl. Erben, M.I.Ö.G. X, 607—611, über Entstehungszeit vgl. ebenda 609. 3) Urk. d. Geschichtsver. Klagenfurt a. 1143. 1148—64. 1150. 1152. 61. 1160. 1163. 1165. 1171. 4) A. 1197. 5) A. 1181. 94. 1198. 1207. 6) 1193 Oct. 6. 7) 1146. 8) 1143. 1147. 1175—81, seitdem ganz überwiegend. 9) Gotteshaus datz Vitringen zuerst 1290 Jan. 9. Deutsche Urkunden besitzen wir in dieser Gegend erst aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jh. 10) Gegen 1200.

Urkunden die lateinische Form zu gebrauchen. Wie wenig die echte Benennung aus dem Gedächtnis geschwunden war, zeigt die oben erwähnte Thatsache, dass der alte Name wieder ausschliesslich hervortritt in den um 1290 beginnenden deutschen Urkunden. Adjectivisch lautet die Form *monasterium Vittringense*, später *Victoriense*, daneben ganz singular *Victricense* und *Victrigense*. Einmal, in einer Bestätigung Friedrichs II., wird die Bezeichnung 'inter Villacum et Frisacum' hinzugefügt; es sieht fast so aus, als wenn den Italienern der Reichskanzlei durch diese etwas allgemeine Angabe die Lage klar gemacht worden wäre. Sonst findet sich nur der Zusatz 'in Karinthia'

Es war am Himmelfahrtstage, dem 28. Mai 1142, als Cistercienser aus Weiler-Bethnach Besitz von dem durch Graf Bernhard geschenkten Lande ergriffen und das neue Kloster gründeten; sie benannten es nach der Gottesmutter¹. Weitere Schenkungen Bernhards folgten, die die Berge, welche über das Kloster emporragen, heute die Sattnitz genannt, und schon einen Theil des Wörther Sees, sowie eine Hufe jenseits der Drau umfassten — eine Hindeutung auf die beiden Hauptrichtungen, nach denen sich der Klosterbesitz später ausdehnt. Wahrscheinlich im folgenden Jahre erhalten die Mönche von Bernhard Besitzungen bei St. Veit und dem Zollfelde, auch baut er ihnen das Kloster auf und unterstellt es dem hl. Rupert in Salzburg und der Aufsicht des dortigen Erzbischofs, der darüber wachen soll, dass sich niemand Vogteirechte anmasse, wovon die Cistercienser befreit sind. Auch Erzbischof Konrad stellte den Victringern eine Urkunde aus und nahm sie in seinen Schutz. Weitere Schenkungen einheimischer Adliger um Victring, am Wörther See, bis St. Veit hin, folgten bald. Die Herren von Hollenburg, Ras, Trixen, die Schenken von Osterwitz, die später immer und immer wieder mit Victring eng verbunden erscheinen, begegnen schon hier. 1146 erscheint der Abt Eberhard von Victring als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Salzburg². In dem gleichen Jahre, 1146 Nov. 17³, erhält das junge Kloster die päpstliche Bestätigung, und 1147 Juni 16 die von König Konrad III., der sich gerade auf dem Kreuzzuge befand, schon jenseits der Reichsgrenze. Unter den

1) Ueber die Datierung vgl. Janauschek, *Orig. Cist.* I, XIV und 68. — Anders Ankershofen *AOG.* V p. 225 und nach ihm Fournier. — Winter I, 328 beweist nichts. 2) Ankershofen 289. 3) *J.-L.* 8958.

Zeugen begegnet auch der grosse Lehrmeister des Abtes Johannes von Victring, Otto, der Bischof von Freising.

Der Boden, der dem jungen Kloster zu Theil geworden, wird nicht durchaus zu dem besten gehört haben. Es ist ja bekannt, dass die Cistercienser sich durch Rodung von Urwäldern, Urbarmachung von Wüsteneien, Trocknung von Sümpfen ein unauslöschliches Verdienst um die Cultur erwarben. Im Gegensatze zu dem vornehm gewordenen Benedictinerorden waren sie, besonders im Anfang ihrer Geschichte, rechte Bauern im Ordenskleid, sie waren zur Feldarbeit gezwungen, da sie nur die von ihnen selbst cultivierten und bewirthschafteten Aecker zinsfrei besaßen. Die Gegend um Victring ist heute noch sumpfig und muss es damals noch viel mehr gewesen sein¹.

Bald sehen wir das Kloster in Verbindung mit den Patriarchen von Aquileia² und den Markgrafen von Istrien³. Auch der Bischof Ekbert von Bamberg erlässt unseren Mönchen die Mauth in der lebhaften Handelsstadt Villach⁴, und eine ganze Anzahl von Victringer Privilegien ist schon äusserlich durch die Zierde des prachtvollen Reitersiegels kenntlich, dessen sich die Herzoge Kärnthens bedienten. 1217 begegnet die erste Urkunde eines Tiroler Grafen⁵, und 1252 schenkt Graf Albert von Tirol mit Zustimmung seines Neffen, des Grafen Meinhard III. von Görz, an Victring 3 Schwaigen (Alpenhütten) im Virgenthal in Tirol westlich von Windisch-Matrei unweit der Grenze gegen Kärnthen mit einem jährlichen Ertrag von 900 Käsen⁶. Alle anderen Klöster dieser Gegend scheinen solche Alpenhütten besessen zu haben, und so wird das für die Vic-

1) Ankersh. Reg. 565 = J.-L. 17065, Urkunde Coelestins III. 1194 Jan. 13, scheint dem zu widersprechen. Es ist eine Bestätigung einer Schenkung Erzbischof Alberts von Salzburg, die gemacht worden sei 'ad vestre paupertatis sustentamentum propter ariditatem loci'. Doch 'ariditas' ist wohl hier nicht im Wortsinne von 'Trockenheit' zu fassen, sondern bedeutet ganz allgemein 'Unfruchtbarkeit'. So auch A. v. Jaksch, mit dem ich diese für die ältere Geschichte Victrings interessante Angabe zu besprechen Gelegenheit hatte. 2) Z. B. 1169 Villach, Urk. des Patriarchen Ulrich II. Ankersh., Regesten 423. Mon. Car. I, n. 259. 3) Die erste Urkunde von Jaksch zu 1207 gesetzt, was ich seiner gütigen Mittheilung entnehme, von Ankershofen Reg. 751 zu 1217, von Meiller S. R. 178 n. 36 zu 1202—8. Markgraf Heinrich meldet dem Erzbischof Eberhard von Salzburg eine Schenkung an Victring. 4) Ueber deren Bedeutung vgl. Krones I, 321. 326. Urk. gegeben zu Griffen 1207 Juni 15, Orig. aus Victring im Archiv des Geschichtsver. zu Klagenfurt, Ankersh. Reg. 662. 5) Ankersh. Reg. n. 752. 6) Friesach 1252 Nov. 10. Ankersh. Reg. 1174. Schon 1252 Sept. 30 bestätigt Albert den Victringern die erwähnte Urkunde von 1217 (Ankersh. Reg. 1170).

tringer auch ein Herzenswunsch gewesen sein. Damals befanden sich jene Grafen¹ gerade in der Gefangenschaft Philipps, des Erwählten von Salzburg; der wird wohl, wie die Erzbischöfe von Salzburg alle traditionell Gönner des Klosters waren, ihrer bei den Friedensverhandlungen nicht vergessen haben. Graf Albert wurde in Friesach gefangen gehalten, wo ein Victringer Abgesandter leicht an den Berathungen theilnehmen konnte. Leider erwies sich dieses Geschenk als ins Blaue hinein gegeben, wie denn auch eine genaue Bezeichnung der Hütten in der Urkunde fehlt. Später hat Victring mehrmals andere erhalten², und bei der Betrachtung des Klosterbesitzes unter Abt Johannes werden wir einer bedeutenden Zahl von Käsen begegnen, die jedes Jahr an das Stift gezinst werden. Der Erwählte von Salzburg, Philipp, hatte einen doppelten Anlass, den Victringern wohlgesinnt zu sein. Zu seiner Stellung als Schutzherr des Klosters kam noch, dass er der Bruder jenes letzten Sponheimer Herzogs Ulrich war, der die für damalige Fürsten so unentbehrliche 'milte' zu einer wahren Schenkewuth ausgebildet hatte; auch den Victringern that er so manches Gute und ermöglichte ihnen, an gewissen Mahlzeiten Wein zu trinken³, gewiss wenig im Sinne des bedürfnislosen Stifters des Ordens. Diese Schenkung seines Bruders bestätigt nun Philipp, als er sich 1267 Juni 10 in Victring aufhält. Wenn wir annehmen dürften, dass er seit dem April 1267⁴ fortlaufend in Victring gewilt habe, so müssten wir uns schon für diese Zeit den Aufenthalt im Kloster ganz behaglich vorstellen; denn Philipp war ein der 'frou werlte' nicht ganz abgewandter Herr. Bestimmtes lässt sich darüber nicht sagen. Im April des Jahres schenkt nämlich Philipp zu Victring dem Kloster eine 250 Käse abwerfende Schwaige. Auch Ottokar von Böhmen bestätigt Victrings Rechte, als er nach dem Tode Herzog Ulrichs von Kärnthen Besitz ergreift⁵; ebenso werden nach dessen Untergang die Beziehungen zu dem neuen Herzog Meinhard, dem Sohne jenes Grafen Mein-

1) Lorenz, Drei Bücher Geschichte und Politik 426 ff., der es unsicher lässt, ob Graf Meinhard mitgefangen war. 2) Z. B. 1297 Juni 10, Stein in Kärnthen, von Albert, Grafen von Görz und Tirol. 3) 1263 Oct. 12 (nicht bei Ankershofen, Reg. AÖG. 32). 4) Diese beiden Urkunden Philipps für Victring haben die Datierung: 'datum et actum in Victoria' und 'datum in Victoria'. 5) Die Beziehungen zu Ungarn sind vorübergehend entsprechend der kurzen Gastrolle, die dieses Volk in Steiermark spielte. Wir haben eine Bestätigung Stephans, des Sohnes König Bela's, 1259.

hard III. von Görz¹, die wir sich anbahnen sahen, sorgsam gepflegt, aber auch des mächtigen Herzogs von Oesterreich und Steyer, des Habsburgers Albrecht, vergass man in Victring nicht; denn man bedurfte seines Schutzes für die steyrischen Beziehungen und den Handel mit den dortigen Städten, besonders Marburg, der sich mächtig entwickelt hatte. Dort hatte man ein Haus mit Lagerräumen². Wir treten in die Periode der Blüthe des deutschen Bürgerthums. Einer Erscheinung davon, dem Eindringen der deutschen Sprache in die Urkunden, sind wir schon begegnet. Der Geist der Zeit wird weniger romantisch, hausbäckener, dafür aber friedlicher. Die zügellose Art, die Brutalität des Adels beginnt sich zu mässigen, freilich sehr langsam.

Besonders eng befreundet ist Victring mit dem aufblühenden nahen Klagenfurt, dessen Schultheiss und Bürger häufig herübergeholt werden, um bei Rechtsgeschäften als Zeugen zu dienen. Schwieriger gestaltet sich der Umgang mit dem stolzen, eifersüchtigen Marburg. Im Ganzen werden wir uns Victring zur Zeit, wo Johannes Abt wurde, als eines der bedeutenderen Klöster zu denken haben, wo gut verwaltete, ausgedehnte Besitzungen Getreide, Wein, Vieh, Käse, Fische, kurz Lebensmittel und Handelsartikel jeder Art hinreichend lieferten und ein behagliches Leben ermöglichten.

Von Beziehungen Victrings zum Kaiserhof³ erfahren wir wenig. Die Bestätigung der Klostergründung durch Konrad III. vom 16. Juni 1147⁴ blieb auf mehr als ein halbes Jahrhundert hinaus die einzige Königsurkunde; eine Erscheinung, die übrigens nicht Victring eigenthümlich, sondern zum mindesten den gesammten österreichischen Cistercienserklöstern gemeinsam ist⁵; wie denn überhaupt die allgemeine Politik des Cistercienserordens sehr viel mehr auf engeren Anschluss an die päpstliche Curie wies.

1) Er weilte schon als Verweser Kärnthens 1277 Febr. 2 in Victring und urkundete für das Kloster. 2) 1220—24 bestätigte Leopold VI. einen Hauskauf Victrings in Marburg. Zahn zu 1224 Jan. 31; Ankersh. Reg. 806; Meiller, Babenb. Reg. n. 184 zu 1224. 3) Ueber die Stellung des Cistercienserordens zum Reich vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstand § 227; Döberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehemaligen Cistercienserabtei Waldsassen (Passau 1887). 4) Stumpf 3551 die Echtheit bezweifelnd; Ficker, B. z. U.-L. II, 270 erklärt die bedenklichen Punkte durch nachträgliche Ausfertigung; dagegen Bernhardt, Jahrbücher Konrads III. p. 600, für zweifellose Echtheit. 5) Heiligenkreuz, Zwettl, Reun: Font. rer. Austr. II, 11. 67 und III, 203; Zahn, Steir. UB. I, 228. 253 — während beispielsweise die Benedictinerklöster Admont,

Die Reihe der päpstlichen Schutzbriefe, bei Victring mit zweien Eugens III. beginnend, ist bei Cistercienserklöstern ungleich reichhaltiger als die der königlichen. Aus dem Jahrzehnt des deutschen Thronstreites erfahren wir durch die Datierungen zweier Urkunden von 1204 und 1205, dass man in Victring der allgemeinen Stimmung im Südosten entsprechend zu Philipp von Schwaben hielt, von dem man sich am 8. Aug. 1207 auch Aufnahme in den Königsschutz erbat. Um so beachtenswerther ist es, wie rasch und wie unerhört schroff man unmittelbar nach der zweiten Ban-¹ nung Friedrichs II., der noch im Januar 1238 die Schutzurkunde König Philipps bestätigt hatte, den Abfall vom Kaiser zum Ausdruck brachte. Wenige Wochen danach, 1239 Juni 15², wird der Kaiser in einer grossen Schenkungsurkunde Rudolfs und Cholos von Ras an Victring, geschrieben von einem Victringer Mönche, erwähnt. Die feierliche Datierung lautet: 'Acta sunt hec in villa Selka dicta sub tiliā ipsius ville XVII^{mo} kalend. Iulii in die sancti Viti martiris anno gracie MCCXXXIX. indictione XII, epacta XIII, concurrente V, presidente sedi apostolice G[re]l[eg]o[rio], regnante imperatore Friderico cornuto' etc. Man mochte hier des Kaisers nicht entbehren, aber in welcher hasserfüllten Weise gedachte man seiner! Der Ausdruck 'cornutus', ein gemeines Schimpfwort, bedeutet: 'Uebelthäter, Gauner, Spitzbube'. Noch heute wird in Frankreich 'cornu' in ähnlichem Sinne gebraucht, aber, soviel ich sehe, nicht in den anderen romanischen Sprachen³. Später ignoriert man die Herrscher, 1254 April 8 sogar in feierlicher Datierung, wo es heisst: 'regnante — Iesu Christo', bis unter Rudolf I. der Territorialfürst und das Reichsoberhaupt identisch werden; ist das nicht der Fall, so erfolgen keine königlichen Bestätigungen mehr.

St. Lambrecht, St. Paul in Kärnthen, die hierin älterer Tradition folgten, fortlaufende Erneuerung ihrer Privilegien bei Konrad III., Friedrich I. und Friedrich II. ansuchten. UB. von St. Paul ed. Beda Schroll, Font. rer. Austr. Dipl. XXXIX, Wien 1876, p. 89 n. 13 und p. 117 n. 50. 1) Den 20. März 1239. 2) Ankershofen Reg. 979. 3) 'cornutus' auch in einem Spottverse der Zeit (in Ann. Thur. brev. MG. SS. XXIV, 41 zu 1186 und Ann. Hamburg. zu 1215 MG. SS. XVI, 382); vgl. Ducange s. v. cornutus 5 (gallice cornu, malfait). Eine Stelle italienischer Herkunft bildet den Uebergang zu dem vorliegenden Sinne des Wortes und steht noch der Grundbedeutung nahe: Cardinal Boso bei Duchesne, Liber pontif. II, 377 sagt: 'ut omnis multitudo . . . ad predictum hereticum (Burdinum) sicut ad insolitum spectaculum et quasi ad monstrum cornutum concurreret'.

Die Beziehungen zum Mutterkloster Weiler-Bethnach waren um 1300 durchaus nicht so gelockert, als man bei der langen Zeit von 160 Jahren denken sollte, die seit der Gründung verfloßen war¹. Eine Visitation ist für 1274 oder 1275 bestimmt anzunehmen, da in einer undatierten Urkunde der Abt von Maria-Landstrass in Krain bekundet: er habe gelegentlich einer Visitation des Abtes Albert von Victring, der Aebte von Villars und Sittich dem Kloster Victring den Ort Insula S. Iacobi iuxta Zagrabiam (d. i. Agram) zur Errichtung eines Tochterklosters übergeben, und Generalabt Johannes und das Generalcapitel des Cistercienserordens 1275 'tempore capituli generalis' die Gründung dieses Tochterklosters durch Victring bestätigen. — Eine Visitation im Jahre 1338 gehört bereits der Zeit des Abtes Johannes an und wird uns noch beschäftigen. Das ebengenannte Tochterkloster ist als solches nicht bekannt²; es wird in den 'Origines Cistercienses' von Janauschek zum Zweige von Clairvaux gerechnet³. 1259 Dec. bestätigt, dürfte es eingegangen und von Victring neu begründet worden sein. Zwischen 1307 und 1315 siedelt es nach Agram über. Mir genügt, auf die Thatsache der Gründung hinzuweisen. — Ein zweites Tochterkloster, Fons S. Mariae in Landstrass⁴, ist bekannt. Es wurde 1249 durch Herzog Bernhard von Kärnthen gegründet. Victring war im Laufe der Zeit durchaus kein rein kärnthnerisches Kloster geworden; im Gegentheil, es lassen sich wenig Landeskinder unter seinen Mönchen nachweisen. Die Mönchslisten, die uns vorliegen, bestehen aus den Zeugenunterschriften in Urkunden, die das Kloster ausstellte. Deren sind wenige erhalten, weil sie meist an Laien gegeben waren und man keine Copie zurückbehält; die Listen sind daher recht lückenhaft. Immerhin mögen sie genügen, um den internationalen Charakter des Klosters zu verdeutlichen. Einige Beispiele davon entnehme ich

1) Die Lockerung der Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterkloster wurde durch die Organisation des Cistercienserordens erschwert, aber nicht verhindert. 2) Es lag auf einer Insel der Save bei Agram. 3) Vgl. Janauschek, Or. Cist. I, 259 n. 675 sub S. Maria de Zagrabia. Ist etwa die Stellung zu Clairvaux, die spätere Kataloge bieten — die ja auch nichts von den Ereignissen von 1274/75 wissen — ein Irrthum, und der Versuch einer Gründung, wie man aus unserer ersten Urkunde schliessen muss, durch Maria-Landstrass gemacht? 4) In Krain Jan. Or. Cist. I, 247 n. 645 bei Landstrass auf einer Insel der Gurk. 1226 gegründet, doch nicht genügend dotiert. Erst 1234 können es die Victringer in Besitz nehmen, erst 1248 den Abt wählen.

der Mitte des 14. Jh., nicht nur weil da das Material etwas reichlicher ist, sondern auch weil diese Zeit für meine Behauptung beweiskräftiger ist, als eine erheblich frühere.

Hermannus de Saxonia (1368 März 30).

Michael de Prusia (1353 April 4).

Henricus de Rense conversus Victoriensis (1353 April 8).

Hermannus de Xanctis (1357 Juli 25).

Iohannes de Colonia granator (1357 Juli 25).

Gerhardus de Colonia (1357 Juli 25).

Petrus de Colonia subcustos (1357 Juli 25).

Winemarus de Colonia (1353 April 8).

Iohannes de Brabancia (1353 April 4).

In diesem Kloster wurde Johannes, dem zu Liebe wir auf die Geschichte Victrings eingegangen sind, vor dem 21. December 1312 Abt. Weder vorher noch nachher hat es auch nur in der engeren Landesgeschichte etwas bedeutet, weder vorher noch nachher haben die Museen seine gastlichen Hallen verschönt, weder vorher noch nachher rang es einer seiner Bewohner der strengen Clio ab, dass sie seinen Namen der Vergessenheit entreisse. Ja, man kann kühnlich sagen, nur durch ihn und sein 'goldenes Werk'¹ ist der Name seines Klosters überhaupt über die Landesgrenzen gedrungen, und er wird in Ehren gehalten werden, so lange noch die Freude an der Vorfahren Geistesleben blühen wird in deutschen Landen!

Wer die Eltern unseres Johannes waren, und wo seine Wiege stand, ist unbekannt². Schon Mone³ vermuthete, er sei ein Romane von Geburt. Auch Fournier⁴ bringt Gründe bei, welche diese Annahme wahrscheinlich machen dürften, doch sein Schluss ist: 'Meiner Ansicht nach ist auf diese Sache kein allzu grosses Gewicht zu legen. Der internationale Charakter des Ordens lässt seine Mitglieder in fremden Landen sich leicht den Verhältnissen daseibst anpassen; man wird insbesondere in dem Buche unseres Abtes vergeblich nach einer Stelle suchen, in der romanische Art und die französische Nation auch nur mit einem einzigen Worte vor anderen begünstigt erschienen'. Um gleich meine Stellung zu dieser Frage zu bezeichnen: ich halte es für durchaus nicht unwichtig für den Biographen irgend einer Persönlichkeit, deren Heimath zu kennen,

1) Wyss, Ioh. Vitoduranus p. XXVI. 2) Böhmer, Fontes I, p. XXVI.
3) Mone, Oesterr. Blätter f. Litteratur u. Kunst 1856 n. 28. 4) Fournier, Joh. v. Vict. p. 4 N. 3.

und ich halte es für durchaus wahrscheinlich, dass Abt Johannes ein Romane war. Zu Fourniers Argumenten bemerke ich noch, dass die 'Schreibweise einzelner Worte' sich durch zahllose Beispiele vermehren liesse, dass es sich nicht um 'einzelne Worte', sondern um eine vollständig romanische, und zwar nicht italienische Orthographie handelt, für die ich nach einem Analogon auf deutschem Boden ganz vergebens gesucht habe, und dass auch geradezu französische Ausdrücke — ich greife 'maneries' heraus¹ — hin und wieder vorkommen². Allerdings ist es mir bei der Lückenhaftigkeit der besprochenen Vietringer Mönchslisten unmöglich, ausser jenem im Entwurfe des Liber certarum historiarum erwähnten Conversen Ludwig³ einen anderen Franzosen in Vietring nachzuweisen, aber Westdeutsche sind doch auffallend zahlreich, und der Brabanter Johannes war doch auch ein Romane. Vorliebe für französisches Wesen möchte ich bei genauerem Studium unseres Werkes doch nicht so ganz von der Hand weisen. Eine Betrachtung der Quellen der ersten Bücher, wo die Herkunft fast jeder Nachricht festzustellen ist, wird unter andern einen Rest von Notizen aus der französisch-deutschen Grenze ausscheiden, deren Herkunft ganz unerklärlich ist. Immerhin nehmen die Ereignisse Frankreichs einen recht breiten Raum ein. Fände sich aber wirklich keine Begünstigung Frankreichs — nach einer deutschen Gesinnung Johans und speciell nach einem Anhalt, dass er Kärnthner wäre, wird man ebenso vergebens forschen⁴. Fehlt doch

1) Deutschland heisst bei ihm in der Regel 'Alemannia', *cuttella* vox gallica ex: *cultellus*. Ducange s. v. *cultellus*, -a, -um: cf. vocem gallicam: *couteau*, *contille*. Johann Entwurf IV 2 fol. 26' gebraucht das Wort *cuttella* (Dolchmesser) mit dem für Frankreich charakteristischen Schwund des l (*cultter*, *cultellus*). Ein Beispiel französischer syntactischer Eigenthümlichkeit: die Participialconstructions werden bunt durcheinander gewürfelt. Statt des Nominativs *cum participio* findet sich der Ablativ, statt des *participium coniunctum* das *participium absolutum*. Das ist ganz dem französischen Sprachgebrauch entsprechend; im Französischen, aber nicht im Lateinischen, das das Particip declinirt, vertritt ein *particpe absolu* einen *conjunctionalen* Nebensatz. Unserm Autor fehlt daher zum Theil das syntactische Gefühl für die Verschiedenheit der einzelnen Participialconstructions, das bei Deutschen wohl stets vorhanden ist. 2) Die Beziehung der Stelle 'verbis Butzhardi presulis Metensis' halte auch ich für unsicher, vgl. Fournier p. 3 N. 3. Damals wird der junge Mönch noch wenig Umgang mit so hohen Prälaten gehabt haben. In Ergänzung zu Fourniers Angaben bemerke ich, dass auch Patriarch Berthrand nach Bellonius (Muratori SS. XVI, 54) und Eubel, *Hierarchia cathol.* Franzose war. (S. unten ausführlicher.) 3) Cod. Mon. fol. 13. 4) Die traditionelle Begeisterung für das Imperium kommt hier natürlich nicht in Betracht.

noch für den zweiten Geschichtschreiber Kärnthens, der einer viel späteren Zeit angehört, für Jakob Unrest, den Pfarrer von Sanct Martin, jeder Beweis, dass er in der deutschen Südostmark geboren sei. Die Geistescultur dieses halbslawischen Landes war noch weit zurück hinter den Nachbarländern, die weniger gebirgig waren; es wäre nach allem, was man von der allgemeinen Bildung des Landes kennt, geradezu ein Wunder, wenn ein Iohannes Victoriensis, einer der gebildetesten Leute des damaligen Deutschlands und wohl der grösste Stilist seiner Zeit, aus ihr hätte hervorgehen können.

Nun finden sich in der Münchener Handschrift¹, mitten unter Theilen einer letzten, mit Karl dem Grossen beginnenden Redaction des Geschichtswerkes, Ueberreste einer Fournier entgangenen Prosadedication an Patriarch Berthrand², die jener an Herzog Albrecht ebenso entspricht, wie es die beiden poetischen Widmungen thun. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir sie auf die letzte Redaction beziehen, deren entstellte Trümmer uns im Anonymus Leobensis vorliegen. Ich lasse folgen, soviel noch von dem stark durchcorrigierten und durch ein Reagens verdorbenen Texte lesbar ist.

Opus, pater, si dignum duxeritis. supplementum poterit appellare, eo quod subpleat aliquantulum alia chronicalia vel quedam adiecta priorum et modernorum temporum, que vel ipse viderim, audierim seu etiam scripta reppererim³, narrationis exordio a Karolo Magno sumto. qui, licet Francigena fuerit et diversarum terrarum principatus habuerit, in Alemannia nichilominus maxime⁴ commorans, quantum res permiserunt bellice⁵, versabatur⁶. Quam velociter flos glorie temporalis decidat, et qualiter deus, in cuius manibus est imperium et potestas, eterna ratione mundum gubernet,

1) Auf fol. 142. 2) Die Anrede 'pater' wird solange auf ihn bezogen werden müssen, bis wir einen weiteren Mann ausser Albrecht und Berthrand kennen, dem Joh. seinen Liber certarum historiarum gewidmet hat; 'pater' kann natürlich nur ein hoher Geistlicher genannt werden. Auch zwingt die Stellung in der Handschrift zu meiner Beziehung. Auf der Rückseite, unmittelbar darauf folgend, steht das Poem an Berthrand (fol. 142'). 3) Dazu eingefügt einige Zeilen höher 'memini me vidisse, audisse vel in scriptis autenticis repperisse'. 4) Folgt über getilgtem 'commoratus'. Wohl auch getilgt. Unten am Rand: 'coniugatus et maxime conversatus'. 5) Wegen des Cursus umgestellt. Unten: 'quanta res bellice permiserunt'. 6) Folgt Einfügungszeichen.

tempus ab evo ire iubens stabiliensque manens cuncta
iuxta Boetium dat moveri.

. De cuius terre prim¹ quia et
ipse eiusdem sum patrie. vertitur intencio secun-
dum vel quam vidi[mus]
. . . indigena consid

Es handelt sich um die Ergänzung dieser Lücken, die uns über die Heimath des Abtes die gewünschte Aufklärung verschaffen soll. Dass in 'prim' nach dem Muster des voraufgegangenen 'exordiis' ein 'primordiis' steckt, halte ich für gesichert. Wenn es aber auch ein 'principiis' oder 'primis rebus' — es steht über getilgtem 'gest[is]', der Rest ist durch den vermoderten Rand verloren — gewesen wäre, das würde nicht viel ändern. Auf derselben Seite steht ein Capitelverzeichnis eines mit Karl dem Grossen beginnenden Buches, die erhaltenen Entwürfe schildern in raschem Ueberblick das Emporkommen der Karlinge seit der Schlacht bei Testri und fangen die eigentliche Erzählung mit Karl dem Grossen an. Dieser war aber nach Johanns Ansicht ein Franzose. Die 'primordia' werden also die Frankreichs sein; denn in der That weilt dabei zuerst die sich anschliessende Betrachtung. Ob das 'indigena consid . . .' auf Johannes ging — er sei jetzt so lange in Deutschland, dass er sich als Einheimischen betrachte —, oder auf Berthrand, — der ja Franzose war, worauf angespielt sein könnte, — ist bei der ungewissen Grösse der Lücke nicht zu entscheiden. Steckt aber in 'prim-' der Stamm von 'primus' oder von irgend einem verwandten Wort, gehört dieser Prolog, wie der im gleichen Theile der Handschrift befindliche, auch inhaltlich zu der letzten Redaction — dann haben wir hier ein Zeugnis aus dem Munde Johanns selber für meine Behauptung: der Abt Johannes von Victring war ein Franzose.

In welcher Gegend Frankreichs wir seine Heimath zu suchen haben, dafür fehlt jeder Anhalt. Nach seiner Bekanntschaft mit Oertlichkeit und Geschichte der Gegenden wird man aber den Osten Frankreichs oder den französisch redenden Westen des deutschen Reiches, etwa die Umgegend von Metz, als die Heimath annehmen dürfen². Villars muss die Brücke gewesen sein, die ihn nach Kärnthen

1) Ueber getilgtem 'gestis'. 2) Im gleichen Gebiete lag auch die Heimath des Karolingischen Hauses; vgl. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 25.

führte; und wir haben keinen Grund zu der Annahme, dass er bedeutend früher dieses sein Mutterkloster verlassen und sich nach Victring begeben habe, ehe er Abt wurde; vielmehr zwingt seine Unbekanntschaft mit der Landesgeschichte, die er aus der Reimchronik bis etwa 1307/8 hin entnimmt, während er für diese Zeit eigene Nachrichten von der deutsch-französischen Grenze hat, dazu, seine Ankunft in Kärnthen nicht allzu früh anzusetzen.

Freilich ist aus verschiedenen Angaben, die jede einzeln keinen stricten Beweis ergeben, die Möglichkeit, dass unser Johannes um 1307/8 im Kloster Victring gewesen, nicht von der Hand zu weisen¹.

Was nun Fournier über die Zeugnisse für die Zeit sagt, wo Johannes in Victring Abt war, bedarf nach mehreren Richtungen hin der Ergänzung. Ihm lag nur das Victringer Copialbuch IV vor; ich habe die sämmtlichen Victringer Originale der Zeit geprüft, worunter sich allein 45 befinden, in denen Abt Johannes handelnd auftritt; dazu kommen 12 Copien, die Fournier nur theilweise benützt; 9 Urkunden aus dieser Zeit, wo ganz allgemein von Abt und Kloster die Rede ist, und die beiden von Fournier p. 126 f. gedruckten Urkunden, die uns im Concept Johans überliefert sind, eine davon undatiert; auch die andere ist schon später als alle erhaltenen, also das letzte urkundliche Zeugnis für den Abt. Nehmen wir dazu einige Stellen der Chronik, die für die Geschichte des Autors wichtig sind, so geht daraus hervor, dass wir über

1) Vgl. unten die Regesten zu seiner Lebensgeschichte. — Der 1308 Aug. 18 in einer Victringer Urkunde genannte 'her Johans der kchastner' könnte doch identisch mit ihm sein, weil dieses Amt, die Verwaltung des gesammten Klosterbesitzes umfassend, zu den hervorragendsten im Kloster gehörte (vgl. Winter, Cistercienser im nordöstl. Deutschland p. 14), und oft den Uebergang zur Abtwürde bildete. Ein Beispiel bei Tangl, Stiftungsbuch des Klosters Zwettl, A. Ö. G. 76 p. 285 (Ebro von Zwettl). Der Kastner, häufiger in Cistercienserklöstern Kellner genannt (so auch gewöhnlich in Victring), 'war der Oekonomieverwalter des Klosters' (Winter); lateinisch granarius, granatarius (s. Ducange unter diesen Worten), ebensoviel wie cellerarius. Vgl. auch Lexer mhd. Lexicon s. v. kastenaere und kellaere. Auch für 1307 nimmt Fournier p. 3 N. 1 Johans Autopsie der Kriegsgräuel bei der Besetzung Kärnthens durch Ulrich von Wallsee an; dazu kommt noch die im Entwurf I. VI cap. 10 erzählte Heuschreckenplage dieses Jahres, deren Augenzeuge er möglicherweise auch war. Bei Curschmann, Hungersnöthe im MA. und in der dort beigefügten Chronik der elementaren Ereignisse, sowie in den österreichischen Annalen, findet sich keine Erwähnung von den Heuschrecken des Jahres 1307. Natürlich ist trotz dieser Anhaltspunkte die Anwesenheit Johans in Victring 1307/8 doch recht unsicher.

das Leben des Abtes Johannes besser unterrichtet sind, als über das der meisten Geschichtschreiber des Mittelalters. Alle diese Nachrichten werde ich zu Regesten zusammenstellen und im Anhang begeben.

Wir erwähnen zunächst, dass Fourniers Annahme¹, Johann sei Mitte Februar 1314 Abt geworden und 12. Nov. 1347 gestorben, der Berichtigung bedarf. Dem Johannes begegnet zuerst urkundlich als Abt am 21. December 1312, sein Nachfolger Nicolaus zuerst 31. October 1347; Johannes stellt seine letzte Urkunde am 30. Juli 1345 aus, das Concept einer undatierten Urkunde Johanns scheint noch etwas früher zu sein. Wir können nun, falls wir den Angaben der Series abbatum mon. Vict.² glauben wollen, — und wir haben keinen Grund, diese genauen Angaben ganz zu verwerfen — den Tag der Wahl Johanns auf den 15. Februar 1312, den seines Todes auf den 12. November 1345 festsetzen — unsomehr, da ein Irrthum der Series auf alle Fälle anzunehmen ist. Wer deshalb ihre Nachricht ganz zu verwerfen geneigt ist, wird sich begnügen müssen, Johanns Wahl vor dem 21. December 1312, seinen Tod zwischen dem 30. Juli 1345 und 31. October 1347 anzusetzen. — Seine Geburt wird von Böhmer mit Hülfe der Vermuthung, er sei 40 Jahre alt gewesen, als er Abt wurde, in die 70er Jahre des 13. Jh. verlegt. Einige eigene Nachrichten über westdeutsche Vorgänge könnten im Verein mit dem Datum seiner Wahl, das wir jetzt etwas früher ansetzen müssen, die Geburt näher an 1270 als an 1280 zu rücken Anlass geben. Da aber die ganze Berechnung auf einer völlig unbewiesenen Annahme beruht, ist es viel besser, sich in Beziehung auf das Alter des Abtes mit einem offenen 'non liquet' zu begnügen. Was Fourniers Angabe betrifft, von 1314 bis 1330 seien wir über seine Person im Dunkeln gelassen³, so können wir dies heute,

1) Wie Fournier in seinem 1878 verfassten Aufsätze über Johannes von Victring in der Allg. Deutschen Biographie, sonst einem Auszug seines Werkes, dazu kommt, Johannes 1307 Mitte Mai Abt werden zu lassen — das Todesdatum behält er bei, lässt also die Series abbatum unberücksichtigt —, ist mir vollkommen unverständlich. Ebenso fallen die Angaben Herrmanns, Handb. der Geschichte Kärnthens III. 502, Böhmers pag. XXVI und Lorenzens GQ.¹ I, 261 nach den mitgetheilten bisher unbekanntem Documenten weg. 2) Metzger, Hist. Salisb. II, 1265: 'Johannes I. prefuît annos XXXIII menses VIII dies XXVI, mortuus est pridie Idus Novembris MCCCXLVIII'. Der Tag der Wahl wäre dann nach der mittelalterlichen Zählweise der 15. Februar, nicht der 16., wie Fournier 'ungefähr' annimmt. 3) Fournier p. 4.

wo 30 Urkunden aus dieser Zeit vorliegen¹, nicht mehr festhalten.

Ich füge hier einen kurzen Lebensabriss Johanns seit 1314 ein und verzichte dabei auf alle Belege, für die ich auf die im Anhang beigegebenen Regesten verweise.

Der Cisterciensermönch Johannes, der am 15. Februar 1312 zum Abt des Klosters Victring erwählt wurde, war geboren in Lothringen. Als 1314 im Januar bei strenger Kälte Herzog Friedrich der Schöne von Oesterreich nach Kärnthen zog, um seine aus dem fernen Aragon nahende Braut zu empfangen, war vielleicht auch Abt Johannes zur Begrüssung des Bewerbers um die deutsche Königskrone herbeigeeilt, auf den damals alle Welt voller Spannung blickte. In den folgenden Jahren schloss der Abt Freundschaft mit dem Landeshauptmann Konrad von Aufenstein. Eine reiche Zahl von Urkunden giebt ein genügendes Zeugnis von der Verwaltungsthätigkeit, die er in den nächsten Jahrzehnten entfaltete. Das Kloster Raitenhaslach bei Altötting in Oberbayern nahm 1328 Johannes und sein Kloster in seine Bruderschaft auf. 1330 muss unser Autor in persönliche Beziehungen zu seinem Landesherrn, Herzog Heinrich von Kärnthen, getreten sein, wenn nicht schon vorher. Wohl in seinem Auftrage weilte er im October desselben Jahres mit König Johannes von Böhmen in Trient; auf der Rückreise war er am 4. November nochmals bei Herzog Heinrich in Hall, am 2. December bereits in seiner Heimath. In der nächsten Zeit, vielleicht erst 1334, wurde Johannes von Victring Caplan Heinrichs. Nach dessen Tode, 1335, bei dem er wohl anwesend war, ging er als Gesandter seiner Tochter und ihres Gemahls zu den österreichischen Herzögen nach Linz, wo er auch — wenschon flüchtig — den Kaiser Ludwig IV. kennen lernte. Er erreichte nichts, doch knüpfte er dort seine Verbindung mit seinen jetzigen Landesherrn an, die ihm in den nächsten Jahren mehrfach Anlass zur Anwesenheit in Wien gab. Am 2. Juli 1335 war er Zeuge, als Herzog Otto nach alter Sitte feierlich vom Herzogstuhl auf dem Zollfelde die Privilegien des Landes bestätigte. Auch mit dem neuen Landeshauptmann, Graf Ulrich von Pfannberg, finden wir den Abt in guter Freundschaft. 1338 fand eine Revision des Klosters durch einen Mönch des Mutterklosters statt, der alles in gut verwaltetem Zustande vorfand. 1341 im October wird unser Autor als Caplan Herzog Albrechts von Oesterreich

1) S. unten die Regesten.

bezeichnet, er hielt sich damals in Wien auf. Sein mächtiger und geistig bedeutender Gönner hat ihn wohl zur Abfassung des Geschichtswerkes angeregt, das ihm gewidmet ist. Im folgenden Jahre wird Johannes als Caplan seines kriegerischen und rechtsgelehrten Landsmannes, des Patriarchen Berthrand von Aglei, erwähnt, dem er die Umarbeitung seines Werkes widmete. Die nächsten Jahre theilte Johannes in die Geschäfte der Klosterverwaltung und die rastlose Arbeit an seinem Werk; am 12. November 1345 ist er verschieden.

Abt Johannes hat einmal im Jahre 1335 in der hohen Politik eine bedeutende Rolle gespielt, vielleicht auch schon 1330, als er wohl sicher den Böhmerkönig Johannes von Innsbruck aus, wo er mit Heinrich von Kärnthen zusammengekommen war, nach Trient geleitete. Als Staatstheoretiker — wenn diese Bezeichnung erlaubt ist — war unser Autor gewiss ein Anhänger der Idee einer Weltmonarchie; doch seine praktische Stellung deckte sich nicht so ganz damit. Seine Stellung zu den deutschen Königen, die — wenn auch nicht alle mit der Kaiserkrone geschmückt — doch die Vertreter jener Idee waren, ist in dieser Hinsicht lehrreich genug. Dass auch ihm Friedrich II. nur bis zu seiner Absetzung als Kaiser galt, ist selbstverständlich¹; dachte doch selbst König Rudolf I. ebenso. Die beiden habsburgischen Herrscher haben seine warme Sympathie; die Geschichte Albrechts entnimmt er fast nur aus der Reimchronik; doch wenn diese ihre Haltung zu dem König ändert und ihn statt eines Spiegels aller Tugenden später ziemlich ungerechtfertigt als einen schlimmen Tyrannen schildert, folgt Johannes seiner Vorlage nicht: Albrecht findet bis zu seinem Tode die wärmste Anerkennung. Nur wäre es verkehrt, dies irgendwie mit der Kaiseridee in Verbindung zu bringen; es ist Johanns Gefühl für das Haus seines Landesherrn und Gönners Albrecht II.², dem er hier Worte leiht. Für Adolf sind seine Sympathien gering; ich lege kein Gewicht darauf, da er hier die Stellung seiner Vorlage, der Reimchronik, einnimmt. Merkwürdig dagegen ist die Wärme des Tones, der die Darstellung beherrscht, sobald sie zu Heinrich VII. kommt³. Wenn ich mit meiner Vermuthung, Johann sei Franzose gewesen, Recht habe, so erklärt sich das sehr leicht; beide waren

1) Doch wird das Lob, das ihm Johannes spendet, auf Rechnung des Kaiserbuches gehen. — Anders Fournier p. 20. 2) Vgl. Fournier p. 20. 3) Schon von Böhmer p. XXVI hervorgehoben.

aus ziemlich der gleichen Gegend. Jedenfalls mussten auch ohnehin die grossen Thaten und das traurige Ende des ritterlichen Königs in der Brust eines Historikers, wie es Johannes war, den lebhaftesten Widerhall finden. Anders mit Ludwig dem Bayern, und da zeigt sich am besten, welcher Art das politische System unseres Autors war. Da der König die Kaiserkrone nicht aus der Hand des rechtmässigen Papstes oder seiner Stellvertreter empfing, hat sein Kaiserthum keine rechtliche Bedeutung¹, wenn ihm auch der massvolle Abt den Kaisertitel nicht weigert; gegen Schluss wird sein Urtheil immer schärfer, wohl in Folge der Uebergriffe des Kaisers gegen Johann Heinrich von Kärnthen. Gegen die Berather Ludwigs ist er weit weniger milde in seinem Urtheil, das Fournier p. 19 N. 1 aus dem Entwurf mitgetheilt hat, freilich ohne es in seiner Bedeutung zu würdigen. Es heisst doch nichts anderes, als die Legisten hätten dem Kaiser trügerische Phantasien vorgegaukelt, mit eiteln Träumen hätten sie ihn berauscht². Allerdings hat Fournier aus einer anderen Stelle, wo Johannes³ von 'miti quodam dialogo' Wilhelms von Occam redet, entnommen, dass ihm 'der Abt ruhige und massvolle Haltung' nachrühme. Nun ist aber, wie wir sehen werden, der Theil des Böhmerschen Textes, der auf dem Anonymus beruht, auf Grund so ziemlich der allerschlechtesten Handschrift hergestellt, und die von Böhmer im Anhang mitgetheilten Stellen gehören einem humanistisch gefeilten Texte an, der für die Herstellung des ursprünglichen Wortlautes fast werthlos ist. In Rom habe ich in der Vaticana den Cod. Palat. Lat. 976 verglichen und zu meinem Staunen gefunden, dass die traditionelle geringe Meinung, die man von ihm hegte, sehr ungerechtfertigt war. Auch hier half er zur Herstellung des Textes, und der Sinn wurde dadurch ein ganz anderer. Ich stelle die alte Böhmersche und die correcte Lesart nebeneinander.

Böhmer p. 447.

Similiter contra Ludewicum, si ceptis non desisteret et monitis salutaribus non

Cod. Palat. lat. 976.

Similiter contra Lüdewicum, si ceptis non desisteret et monitis salutaribus non

1) Ich verweise auf die Stelle des Entwurfs, die Fournier p. 18 Note mittheilt. 2) 'Legistas Marsilium de Padua et quosdam alios . . . , qui pulvillos suo sub capite consuerunt et vinum flavescens in vitro propinaverunt', Cod. Mon. fol. 37. 3) Böhmer, Fontes I, 447: Fournier p. 19 N. 2.

Böhmer p. 447.

Cod. Palat. lat. 976.

intenderet. per provincias locorum et ecclesiarum principalium undique statuit procedendum. Quod Albertus dux in suis districtibus nullatenus dicitur admisisse. quem Ludewicus miti quodam dialogo. quem Wilhelmus Okkam. ordinis Minorum. Anglice nationis. de diversis materiis et sententiis sub forma discipuli querentis et magistri respondentis. edidit¹.

intenderet. per provincias locorum et ecclesiarum principalium undique statuit procedendum. Quod Albertus dux in suis districtibus nullatenus voluit. Dicitur quoque^a Lüdewicum inici quodam dyalogo^a. quem Wilhelmus Occam ordinis Minorum Anglice nacionis de diversis materiis et sentenciis sub forma discipuli querentis et magistri edidit respondentis^a.

Es ist klar, dass in dieser Stelle nichts weniger als eine Anerkennung Wilhelms Occam liegt. Die Verderbnis denke ich mir durch zwei Versehen herbeigeführt. indem voluit zeitig ausfiel und inici zu miti verlesen wurde, also ohne i-Striche geschrieben war, was noch auf eine Handschrift aus der Zeit Johanns hinweist. Er selbst machte nur selten die i-Striche².

Fassen wir das Gesagte zusammen: bei aller Unparteilichkeit hält doch Johannes mit Vorliebe oder Abneigung nicht hinterm Berge. und bei aller theoretischen Abhängigkeit von der Kaiseridee als Weltanschauung bewahrt er sich doch ein theilweise scharfes Urtheil über deren Vertreter.

War nun auch, wie Fournier ausführt, Johannes dem Papstthum keineswegs blind ergeben. keineswegs 'ein blinder Anhänger der Thomistischen Doctrin'³, so müssen wir fragen, welche Factoren denn sonst seine Stellung bestimmt haben. oder ob er darin ganz selbständig war. Uebte etwa der Patriarch Berthrand, sein Gönner. einen ganz vorwiegenden Einfluss aus? Dass dieser 'die extremen An-

a) So P(alat. 976).

1) 'ad id induxit oder etwas Aehuliches fehlt', Böhmer. 2) Da wir keine Reproduction einer ganz von ihm geschriebenen Seite haben, verweise ich zum Beweise dafür auf das Facsimile in Arndt-Tangls Schrifttafeln tab. XXVII. wo der ganze Rand von Johannes mit einer Note beschrieben ist. 3) Fournier p. 19. Das Ende Johanns XXI. zur Strafe für Konradins Hinrichtung ist übrigens der Reimchronik nach-erzählt und hier nicht zu verwenden.

schauungen der päpstlichen Partei¹ nicht getheilt habe, haben wir kein Recht deshalb anzunehmen, weil er, wenn Ludwig sich unterwürfe, zur Verzeihung gerathen hat. Im Gegentheil, die Thatsache, dass Johannes für die Berthrand gewidmete Redaction alle harten Urtheile über Curie und Kirche, z. B. über den Betrug Bonifatius' VIII., getilgt oder gemildert hat², zwingt doch, Berthrand, den früheren Curialen, für einen strengen Parteigänger des Papstes zu halten.

Johannes liebte die Bettelmönche nicht. So wenig das bei einem Angehörigen der alten Orden auffällt, so scharf tritt es doch mehrmals hervor, besonders in seiner Darstellung ihres Streites mit Papst Johann XXII. und der Aufstellung des Gegenpapstes Peter von Corvara. Ueber den Untergang der Tempelherren klagt er in beweglichen Worten, lässt deutlich wenigstens sein Bedauern darüber durchblicken, dass Papst Clemens V. so ganz in der Macht des französischen Königs gewesen sei, und zeigt eine tiefe Begeisterung für mönchische Zucht; ein langes Citat aus Bernhard von Clairvaux soll zeigen, dass die Tempelherren im Allgemeinen durchaus an ihrer Regel festhielten³. Auch sonst hat der Abt ein warmes Herz für Mönchthum und Klosterleben; schon die ganz von der Reimchronik abhängigen Theile seines Werkes ergänzt er durch die Klostergründungen der Herrscher, die später einen noch breiteren Raum einnehmen und manche wichtige Nachricht bergen. Dass sein Orden den Vorrang besitzt, ist nicht verwunderlich. Auch wenn wir keinen Anhalt hätten, müssten wir es annehmen. Nun hat er in den einleitenden Capiteln seiner *Historia foundationis*, die von der Entstehung des Cistercienserordens handeln, uns

1) Fournier p. 18. 2) Darauf wird eine Arbeit über das Verhältnis der Redactionen unseres Autors zu einander auch eingehen müssen; hier begnüge ich mich mit diesem Hinweis. 3) Leider fehlt ein sicherer Anhalt für Johanns Stellung zu dem deutschen Ritterorden, der — wenigstens in anderen Gegenden — in gespanntem Verhältnis mit den Cisterciensern stand, doch in diesen Ländern durch Ottokar recht geschwächt war. Man könnte in Johanns Darstellung von der erzwungenen Uebergabe des Schatzes der Babenberger durch den Deutschherrn, der ihn bewachte, etwas wie innere Freude sehen. — Auch der Verrath Ludwigs, des Sohnes Herzog Meinhards, in Sanct Veit im Jahre 1292 wird bei Johannes von Vietring (Böhmer p. 333) ganz besonders auf den Johanniterschatz von Pulst zurückgeführt; seine Hinrichtung wird dort allein erzählt. Vgl. Karlmann Tangl, *Handbuch V*, 579; Jaksch, *Einführung des Johanniter-Ritterordens in Kärnten und seine Commende Pulst* daselbst A. Ö. G. 76 p. 357 f.

ein herrliches Zeugnis seiner Liebe zum Orden erhalten. Es ist wohl nicht Zufall, dass zwei seiner Hauptgewährsmänner seinem Orden angehören, nämlich die Bischöfe Heinrich von Trient, früher Abt von Weiler-Bethnach, und Konrad von Gurk, früher Abt von Salmansweiler.

Papst Benedict XII. war selbst ein Cistercienser, vorher Generalabt von Citeaux. Er gab die in der Ordensgeschichte bedeutende grosse Reformbulle 'Fulgens sicut' von 1335 Juli 12. Darauf gehen wohl die erneuten Visitationen zurück, deren eine in Victring am 18. April 1338 stattfand. Johannes de Borbona, Mönch zu Weiler-Bethnach, nahm im Auftrage seines Abtes 'taxacionem personarum regularium ac eciam proventuum, fructuum et reddituum' in Victring vor. Die uns erhaltene Urkunde darüber¹ gewährt ein anziehendes Bild von den Wirthschaftsverhältnissen eines damaligen Klosters und zeigt u. a., dass Victring sich im Gegensatz zu zahlreichen anderen Cistercienserklöstern der Zeit in geordneten Vermögensverhältnissen befand. Ich kann mir einige Mittheilungen daraus nicht versagen.

Einkommen.		Verpflichtungen.
182 Mark Agleyer Pf.		11 Mark Agl. Pf.
Kellerei 130 Malt. Weizen	}	10 Malter Getreide.
325 „ Winterweiz.		
325 „ Gerste		
500 „ Hafer		
100 „ Malz		
9000 Käse		100 Käse.
18000 Eier		20 Pfund Oel.
8 Fuder Wein		300 Eier.
Kammer 24 Mark Agl. Pf.		1/2 Fuder Wein.
Küsterei 10 „ „ „		
Infirmerie 4 „ „ „		
Almosenei 60 „ „ „		
Spital 4 „ „ „		

Nach reiflicher Erwägung von Abt und Convent und auf Anordnung Johannis de Borbona wird festgestellt, dass diese Einkünfte, wenn das Land ringsum 'in bona pace' wäre, für 22 Mönche und 7 Conversen bequem hinreichen, aber ohne Rath und Zustimmung des Abtes von Weiler-

1) Besiegelt von dem Abt Johannes, dem Convent zu Victring und von dem Abt Hartwig von Reun, dem Begleiter des Visitators.

Bethnach die Zahl der Klosterbewohner nicht vermehrt noch vermindert werden dürfe.

‘Et nota quod omnes predicti denarii intelligendi sunt pro moneta cursibili in Carinthia’¹.

Zum Andenken soll dieser Brief in der Bursarie zu Victring aufbewahrt und künftigen Visitatoren gezeigt werden.

Ich glaube nun, wenn wir die politische Stellung des Abtes Johannes allein von der Zugehörigkeit zu seinem Orden aus zu verstehen suchen, wie auch Fournier andeutet², so werden wir ihm eher gerecht werden. Dass der Papst ihm näher steht als der Kaiser, ohne ihm absolute Autorität zu sein, dass von den Königen und Landesfürsten besonders die seinen Beifall haben, denen an Herstellung des Friedens und Züchtigung der Widerspenstigen gelegen ist, das ist die Politik eines Ordensmannes. Und seine Stellung zu den einzelnen Ereignissen scheint mir durch die allgemeine Cistercienserpolitik bestimmt zu sein. Johann ging in dem Urtheil über die Ereignisse seiner Zeit in erster Linie von dem Standpunkt des Mönches, des Cisterciensers, aus. Dass er ein tief religiös veranlagter Mann war, geht fast aus jeder Seite seiner Schriften hervor; die Bibel beherrschte er völlig und citierte sie mit Vorliebe. Dass er an Wunder glaubte, ist selbstverständlich. Deshalb werde ich auch nicht auf den Streit zwischen Fournier und Mahrenholtz über diesen Gegenstand eingehen; in der Sache scheint mir Fournier, in der Deutung der geschraubten Worte Johans über den ‘toten Ritter’ Mahrenholtz der Wahrheit nahe zu sein⁴.

Fournier und wesentlich im Anschluss an ihn Friedensburg haben viel von Johans verbitterter Stimmung, seinem Pessimismus geredet; besonders bei des Letzteren Darstellung könnte man sich den Abt als einen Helden der Romantik vorstellen. Ich glaube, dass den Klagen über Friedlosigkeit und Habsucht keine besondere Beden-

1) Vgl. Luschin, Die Agleier. Numism. Ztschr. II, 1870. 2) ‘Tiefes Nationalgefühl freilich wird man bei ihm vergebens suchen; davon kann . . . bei dem Mitgliede einer geistlichen Körperschaft von der, man möchte sagen, kosmopolitischen Tendenz des Cistercienserordens jener Tage überhaupt nicht die Rede sein’. Fournier p. 20. 3) Das lehrreiche Buch von B. Lasch, Erwachen der historischen Kritik im MA. (1887) mit einem Excurs über das Verhältnis der Autoren zu Wundererzählungen reicht leider nicht bis in unsere Periode, bietet aber doch manchen nützlichen Wink. 4) Mahrenholtz, F.D.G. XIII, 533 f.; Fournier p. 21 f.

tung für das Temperament Johannis beizumessen ist¹, um so mehr aber für die reale Umgebung, der er ausgesetzt war. Wenn man die Urkunden der Zeit durchliest, kann man so recht seine Worte nachfühlen:

Serpit avaricia, luxus fetet, alta tumescunt
Colla, vorax mundus errat in hoc trivio.

Man denke an den gierigen Adel, der Huben und Zehnten abzutrotzen ewig bereit war, der den Nacken gar hoch trug (*alta colla tumescunt*) gegenüber dem verachteten Graurock und kurzen Process machte, wenn er baares Geld erpressen wollte. Zeugnisse dafür bieten die Urkunden in Hülle und Fülle, auch hier lagen für die Cistercienser die Verhältnisse nicht viel anders als in den nordöstlichen Marken, wie sie Franz Winter so meisterhaft geschildert hat². Seine Freude an Glanz und funkelnden Waffen, an tosendem Kampf und ritterlichen Gestalten wie König Heinrich VII. könnte ich mit einer langen Reihe von Beispielen belegen, wenn es dessen bedürfte. Deshalb glaube ich auch, dass Johannes von vornehmer Abkunft war, wofür ausserdem manches spricht: die feine Bildung, der vertraute Umgang mit den Gewaltigen dieser Erde, die verächtliche Härte, mit der er über Männer aus dem Volke, die den Blick höher heben, wie den falschen Friedrich Dietrich Holzschuh und den König Rindfleisch, aburtheilt. Der Cistercienserorden füllte sich schon seit längerer Zeit mit vornehmen Elementen³; die Zugehörigkeit zu ihm ist kein Gegengrund.

Ich bin auf die Beziehungen des Klosters Victring und die Bedeutung seines Abtes näher eingegangen, weil wir daraus seinen Werth als Geschichtschreiber am besten ermassen können. Schon Fournier theilt mit, dass Johannes am 31. März 1334 zum erstenmal als Caplan Heinrichs von Kärnthen erscheint und sich 1335 bei Gelegenheit der Verhandlungen nach dessen Tode seinen Familiaren und Geheimschreiber nennt. Ebenso ist bekannt, dass Johann am 24. October 1341 zum erstenmale Caplan von Herzog Albrecht II. von Oesterreich und am 18. April 1342 Caplan von Patriarch Berthrand von Aglei genannt

1) Wie mächtig der Einfluss Otto's von Freising — auch eines Cisterciensers — auf Johannis philosophische Weltanschauung ist, kann dabei gar nicht genug betont werden. 2) F. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands III, 3 ff. 3) Auch in Victring ist z. B. 1314 ein Bruder Ulrich, Sohn des seligen Herrn Haidenreich von Haillekk, nachweisbar; vgl. Reg. 6.

wird. Dieser Franzose, Aquitanier¹, früher² Auditor der Rota an der Curie, hatte, als er am 4. Juli 1334 Patriarch wurde, den Titel 'Caplan und Familiare des Papstes' und war Professor beider Rechte, sowie Decan in Angoulême³. Es kann nach dem Gesagten über die Beziehungen Victrings nicht Wunder nehmen, dass der Abt dieses Klosters zu den benachbarten Fürsten in so nahen Beziehungen stand; die Grundbedingungen waren vorhanden, es kam nur auf die Persönlichkeit des Abtes an. Und da wir nur Abt Johannes solcher Auszeichnungen theilhaftig werden sehen, keinen seiner Vorgänger und Nachfolger⁴, können wir daraus nur eine um so höhere Meinung von seiner Bedeutung gewinnen.

Im Uebrigen auf die Freunde und Gewährsmänner unseres Autors einzugehen, sehe ich nach Fourniers Untersuchungen keinen Grund. Drei davon, Berthrand, Heinrich von Trient und Konrad von Gurk⁵ sind Franzosen, die beiden letzteren Cistercienser⁶. Wenn es bei der

1) Diese Angaben entnehme ich Eubels *Hierarchia catholica* und den bei Muratori SS. XVI abgedruckten *Vitae patriarcharum Aquilegensi-um*, deren eine von Bellonius (dort col. 54 ff. das Einschlägliche), die andere älter ist (col. 16). Sein Name war B. de S. Genès (de S. Ginesio); er fand in den Wirren seiner Tage ein gewaltsames Ende, 1350 Juni 6.
2) 'Bertrand, der zu Beginn des Jahrhunderts auditor . . . gewesen war' sagt Fournier. — Jedenfalls war Berthrand im Jahre 1323 noch Auditor; denn als solcher begegnet er in eigenhändiger Unterschrift in einem Protokoll der *Audientia sacri palatii* (Rota):

Ego Bertrandus de Sancto Genesio utriusque iuris professor et ipsius sacri palatii causarum auditor conclusioni premise adereo et sigillo.
Urk. datiert 1323 ind. VI Febr. 23 pont. Ioh. XXII. a. VII Avinione.

Siegel n. 4: S. BE. D. SÖ. GNESIO
SACRI PALACII AVD

vgl. M. Tangl, *Eine Rota-Verhandlung vom J. 1323*, *MIÖG.* Erg.-Bd. VI, 328 f. Er war licentiat in utroque iure und las 1314 zu Toulouse an Stelle Wilhelms de monte Lauduno, v. Schulte, *Gesch. der Quellen und Litteratur des canon. Rechts* II, 197. 3) Joh. Vict. Entw. fol. 30. 37. Vieles bei Fournier p. 12 ff. 60. 78. Er schrieb Erläuterungen zu den Clementinen und eine Schrift über den Streit Ludwigs mit der Curie. Schulte erwähnt in dem citierten Werke keine Schriften von ihm.
4) In dieser Zeit und Gegend kann ich den Titel nur noch einmal nachweisen; Abt Heinrich von St. Paul im Lavantthal war schon vor Johannes Caplan Herzog Albrechts II.; ich finde ihn in einer Urkunde v. 1336 Oct. 16 Graz, ausgestellt von Albrecht, Orig. in St. Paul im Lavantthal.
5) Vgl. Fournier p. 3 N. 3; p. 60 f. 6) Einige aus der Benutzung von Gams *Series* entstandenen fehlerhaften Angaben Fourniers kann ich mit Eubels *Hierarchia catholica* verbessern. Heinrich III. von Gurk 1299 April 13 — 1326 Februar; Konrad 1337 Oct. 1 — 1341; Heinrich II. von Lavant 1333 Oct. 4 — vor 1343. Die Angabe 'bis 1338' beruht auf

Kritik eines Geschichtschreibers darauf ankommt, ob er den Hergang der Dinge in Erfahrung bringen konnte, so ist dies bei Johannes unbedingt zu bejahen: wovon ein einsichtiger Mensch überhaupt Nachrichten in seinem Werke suchen wird, also mit Ausschluss der ganz entfernten Länder, da wird er sie in reichem Masse finden. Johanns Interesse für die Kämpfe mit den Ungläubigen ist rein religiös, es hängt mit der Schwärmerei für die Eroberung der heiligen Stätten zusammen. Dass sich damals fast vor den Thoren der östlichen Hauptstadt der Christenheit ein neuer Stamm der Türken ausbreitete, der europäischen Cultur gefährlicher als je die Seldschucken, davon wusste er ebensowenig als von dem gross-serbischen Reiche, das zu seinen Tagen fast die ganze Balkanhalbinsel umfasste und erst 40 Jahre nach seinem Tode auf dem Amselfelde vernichtet wurde. Dagegen kennt er die Tataren, noch in seinen Tagen das Schreckgespenst des Abendlandes. Von England, Spanien, Unteritalien weiss er wenig, und nur aus der Lectüre auch uns bekannter Werke; Niederdeutschland und die nordische Staatenwelt liegen viel mehr ausserhalb seines Gesichtskreises als Polen, der Nachbar des zum Reiche gehörigen Königreiches Böhmen. Ueber diesen Gesichtskreis der historischen Anschauung reichen natürlich die theoretischen kosmographischen Kenntnisse weit hinaus; die bisher noch ungedruckte Einleitung der zweiten Redaction, die darüber den besten Ueberblick gewährt, theile ich später als Anhang mit. Während ein Helmold damals vom Standpunkte des hanseatischen Kauffahrers aus die Lage der nordischen und Slawenländer ins Auge fasste, haben wir hier eine Erdtafel, die wahllos, ob noch im Gebrauche oder längst vergessen, antike Bezeichnungen in die zeitgemässen Namen mengt und in der hergebrachten Dreitheilung: Deutschland, Italien, Frankreich befangen ist. Indes kann das nicht auffallen, da Burekhardts berühmte Worte von der Entdeckung der Welt durch die Renaissance allgemein bekannt sind. Eher fallen diese kosmographischen Studien an sich auf; ausser bei Helmold, wo praktischer Anlass und ganz anderer Betrieb einen Wesensunterschied bedingen, finden sie sich in Deutschland im Spätmittelalter nicht und weisen nach Frankreich.

einer Verwechslung mit Heinrich von Apolda O. Pr. 'e[ps] Lavacensis', nicht 'Laventinus'. Beziehungen zum Predigerorden sind absolut nicht nachweisbar. Heinrich von Trient 1310 Mai 23 — 1336 Oct. 9. Berthrand 1334 Juli 4 — 1350 Juni 6.

wo z. B. Vincentius von Beauvais, den auch Johannes kennt, eine ähnliche Uebersicht giebt.

Wenn nun ein gebildeter Mann den Zusammenhang der Begebenheiten richtiger zu erkennen vermag und deshalb zum Geschichtschreiber tauglicher ist als ein ungebildeter, so ist es geboten, nach der Bildung und Geistes-cultur Johannis zu fragen. Schon diese kosmographischen Studien zeigen einen Mann, der geistig viel höher stand als die Leute, die damals im deutschen Vaterlande Geschichte schrieben. Sie hatten viel zusammengelesen, jene Bettelmönche, die damals nach dem Beispiel ihres Martinus Polonus die Wissenschaften vergrößerten; aber sehr wenig verarbeiteten sie innerlich. Wenn Pezens Vermuthung richtig ist, so ist das Werk Johannis selbst durch eine Ironie des Schicksals einem solchen Herrn, einem Leobener Dominikaner verfallen, der es gedankenlos compilierte. Der wesentlichste Unterschied Johannis von solchen Leuten ist nun der, dass er noch viel mehr gelesen und das Gelesene ganz anders innerlich verarbeitet hatte. Eine ausgezeichnete Schulbildung muss ihn dazu befähigt haben. Neben Virgil, dem Lehrmeister des Mittelalters¹, stehen Ovid und Horaz²; von Ovid ist es die *Ars amatoria*, deren elegante Verse, deren virtuose Behandlung der lateinischen Sprache sie auch sonst bei Menschen mit ausgeprägtem Stilgefühl durch alle Jahrhunderte in Ansehen erhalten haben. Es ist bemerkenswerth, dass unser Cistercienserabt kein Buch öfter citiert als dieses. Für seinen Charakter wird Niemand daraus Folgerungen ziehen wollen; schon der Hinweis würde schlagend sein, dass in zweiter Linie die Heilige Schrift folgt. Die Makkabäerbücher, die Psalmen, das Buch Job und das Buch Tobia sind seine Lieblinge. Es ist wieder bezeichnend, dass neben dem Schwerterklang jenes kampfesfrohesten aller Erbauungsbücher, der in dem ritterlichen Sinn des Abtes Widerhall fand, jene milde Weisheit, jene Mässigung am innigsten zu seiner Seele

1) So ist doch weit eher Virgil als mit Fournier p. 53 Ovid zu bezeichnen. 2) Dessen *Carmina* ganz zurücktreten; doch ausser der von Fournier p. 54 N. 2 citierten Stelle wird noch *Carmen* 1, 7, 26 f. und 30 f. bei Böhmer p. 293 angeführt. Im Folgenden gebe ich einige Ergänzungen zu Fournier, auf dessen Ausführungen ich ausdrücklich verweise. Leider versäumte er in der Regel, die Citate aufzusuchen, was freilich mitunter nicht geringe Mühe machte, da die Autoren oft von Johannes falsch angegeben werden. Einzelne leicht erreichbare Angaben hat Friedensburg in seiner Uebersetzung hinzugefügt, leider grossentheils recht fehlerhaft.

sprach, wie sie in den drei letzten Büchern ihren erhabenen Ausdruck gefunden haben.

Was Virgil anlangt, so ist es falsch, wenn Fournier sagt, Johann citiere nur 'die Aeneis und die Georgica, nicht die übrigen Dichtungen'. Unter diesen übrigen Dichtungen sind bekanntlich die Bucolica zu verstehen, aus denen unser Autor die bekannten Verse Ecl. III v. 92 f. kennt:

Qui legitis flores et humi nascentia fraga,

Frigidus — o pueri, fugite hinc! — latet anguis in herba¹. Ebenso geläufig wie die drei grossen römischen Dichter waren dem Abte die Dichter der silbernen Latinität, Lucan, Juvenal, Persius und die als 'Homerus' citierte Ilias latina des Silius Italicus². Petron und Statius, Quintus Serenus Sammonicus³ und Maximian⁴, ein Elegiker aus den Tagen des Gothenkönigs Theodorich, finden sich nur einmal. Geläufiger aus der späten Zeit sind ihm allein die Verse des Boethius⁵. Von christlichen Dichtern kannte Johannes den Prudentius, Prosper, Anshelm; einmal citiert er Gotfried von Viterbo und Walthers von Châtillon Alexandreis. Bei Claudian, den man den christlichen Dichtern ebensowohl als den späten heidnischen beizählen könnte, liegt die Sache eigenartig. Die Citate, 4 umfangreichere im Entwurf, 3 in Böhmers Text, stammen aus demselben Gedichte de IV. consulatu Honorii und aus der gleichen Versgruppe, einer Art Fürstenspiegel, der nach Birts Einleitung zur Claudian-Ausgabe in Florilegien des Mittelalters Eingang fand. Nichts wäre methodisch verkehrter als auf Kenntnis aller Werke Claudians, ja auch nur des einen Gedichtes zu schliessen. Wenn wir Verse aus derselben Gruppe von etwa 50 Versen bei einem anderen Cistercienser, Helynaud de Montefrigido, finden in einer Schrift 'de bono regimine principum', so werden wir auf ein in einigen Cistercienserklöstern vorhandenes Florilegium mit sachlicher Anordnung — vielleicht einen Ab-

1) Ausserdem ist das Citat Böhmer p. 424 (VI, 4) Eclog. 5, 36 f. Im Ganzen tritt Virgil mit nur 9 Citaten neben Ovid mit 32 und Horaz mit 29 sehr zurück. 2) Dessen Autorschaft ist vielfach geleugnet worden; ich halte mich aber an Teuffel-Schwabe, Gesch. der römischen Litteratur² II, 778 ff. Text jetzt bei Baehrens, P. L. M. III p. 58 (5mal). 3) Baehrens, P. L. M. III p. 120 f. 4) P. L. M. V p. 342. Die Kenntnis eines Verses von ihm war unbekannt; ich habe durch Verwerthung der getilgten Stellen des Entwurfes auch ausserdem so manchen Beitrag zur Erforschung der Kenntnisse unseres Abtes gewonnen, weshalb ich die Angabe Fourniers über die Häufigkeit der Citate beiseite lassen muss. 5) Alle aus der 'Consolatio'. 3 poetische und 3 prosaische. Ebendaher stammt das Platocitat (Böhmer p. 272), wie sich Fournier (vgl. diesen p. 54) hätte überzeugen können.

schnitt, der etwa 'de principibus' überschrieben war — schliessen dürfen.

Eine Untersuchung über die Frage der Florilegien gehört dem grossen und leider noch so wüsten Felde mittelalterlicher Geistesgeschichte an. Es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen, wohl aber dürfen wir den Versuch machen, zu entscheiden, wer von den anderen Autoren auch nur mittels eines Florilegiums zur Kenntnis Johans gelangt ist. Eine Reihe davon, Petron, Serenus Sammonicus, Maximian, vielleicht Juvenal und Persius, sind bei Johannes nur einmal oder doch ganz selten citiert; Serenus, Maximian und ein grosser Theil der Verse Petrons — deren Echtheit übrigens nicht ganz zweifellos ist — sind uns auch in solchen Sammlungen erhalten¹. Ich weiss nicht, ob die Florilegien sich auf metrische Citate beschränkten; sonst könnten wir auch einmalige oder ganz seltene Citate aus Prosaikern darauf zurückführen². Ich möchte das vermuthen von Sallust, Cassiodor, sowie dem Citate aus Symmachus' Briefen, das irrig Sidonius Apollinaris zugeschrieben ist. Herr Dr. v. Winterfeld hatte die grosse Güte, den Irrthum festzustellen; das Citat stammt aus Symmachus epist. III, 48 (ed. O. Seeck MG. Auct. ant. VI, 1, p. 86, 9)³, freilich ist es in der Fassung gründlich verändert.

Symm. epp. III, 48.

Superforanei^a laboris est commendare conspicuos, ut si in sole positis facem praeferas et accensu luminum claritudinem diei gestias adiuvare.

Joh. Vict. Entwurf IV. 3
fol. 27.

Supervacanei laboris est conspicuos commendare, ac si fax in sole ambulans preferatur.

a) Var. 'supervacanei' besonders in französischen Codd.

1) Ueber den Codex Salmasianus vgl. Teuffel-Schwabe² II, 1224 ff., über andere Sammlungen ebenda I, 48 f. Ich füge einige einmal ohne Autornamen citierte Verse bei, die aus ähnlicher Quelle stammen: Eusthenius de Achille v. 2; Riese, Anth. lat. II n. 630 = Baehrens, P. L. M. IV n. 146; Böhmer p. 350 (III, 7); Pompilianus, de Hectore v. 7 f. Riese II n. 631 = Baehrens IV n. 147 Böhmer p. 353 (III, 9); Marbodius, de ornam. verbor. Burmann, Anth. vet. lat. epigr. et poem. Amst. 1759 p. 88 = H. Meyer, Anth. vet. lat. ep. et poem. I, 1835, p. 219 im Entwurf fol. 5' (I, 8). 2) Auch ohnehin dürfen wir niemals aus solchen Kenntnissen des ganzen Autors folgern. Wenn es unmöglich ist, dass sie in einem Florileg gestanden, so bleibt die Möglichkeit, dass der Citierende selbst sie irgendwo citiert gefunden. 3) Es steht Böhmer p. 358 (III, 10) und im Entwurf fol. 27 (IV, 3).

Der liebenswürdigen Mittheilung von Herrn Dr. v. Winterfeld entnehme ich ferner, dass die Variante 'supervoranei', die unsere Lesart veranlasst haben kann, von Scipius aus seinem Cod. Fuldensis mitgetheilt ist. Ebenso schliesse ich mich gern seiner Meinung an, der rhythmische Satzschluss, der die übrigen Entstellungen des Citats verursacht hat, komme auf Rechnung Johans. Immerhin bleibt zu beachten, dass auch andere unter den vermuthlich auf das Florileg zurückgehenden Citaten merkwürdig entstellt sind, so das aus Maximian. — Ueber sonstige Fehler durch Citieren aus dem Gedächtnis vgl. Fournier p. 56 N. 3.

Unter den Prosa-Schriftstellern zwingt kein Grund, Seneca¹ und Boethius nur durch Vermittlung des Florilegs als Quellen anzunehmen. Cicero und Vegetius waren dem Abte entschieden bekannt, wenn auch von ersterem nur zwei Schriften: *de Officiis* und *Paradoxa*², ausdrücklich citiert werden. Obwohl nicht immer citiert, müssen dem Abt von Victring doch Valerius Maximus und Josephus³ bekannt gewesen sein. Obwohl zweimal citiert, kann Eutropius ihm nicht vorgelegen haben. Fournier müsste wissen, dass das, was man im Mittelalter als Eutropius citierte, die römische Geschichte von Paulus Diaconus⁴ war. Aber da er die Citate in der Regel nicht nachschlug, blieb ihm verborgen, dass sie nicht im Eutrop standen; da er nur die Citate berücksichtigte, die als solche durch Angabe des Autors gekennzeichnet waren, blieb ihm verborgen, dass so manche Anspielung auf frühere Ereignisse auf die gleichen Autoren zurückgeht. Daher sind Josephus, aber ganz besonders Paulus Diaconus weit öfter be-

1) Von Seneca kennt Johannes die *epistolae morales ad Lucilium*, die *nat. quaest.* und die *de clementia*. 2) Doch steht die Böhmer p. 341 (III, 4) citierte Stelle nicht in den *Paradoxen*, sondern ist *Phil. 2, 44*. Häufig wird der 'Laelius' citiert, sonst je einmal Cato maior, *pro Ligario*, *de inventione* und *Pseudo-Cicero ad Herennium*. 3) Auch auf Josephus, der nach der lateinischen Uebersetzung des Rufinus citiert wird, gehen viele Anekdoten und Anspielungen auf historische Ereignisse zurück. 4) Ein Eutropeitat hat schon Friedensburg auf Paulus Diaconus zurückgeführt (*Vorrede p. 3*). Doch auch er sah nicht, dass alles Feststellen von Citaten geistlos bleibt, wenn man nicht auch die nicht als solche gekennzeichneten berücksichtigt und also, soweit möglich, überhaupt alle Kenntnisse des untersuchten Schriftstellers auf ihre Quelle zurückzuführen strebt. Nur so können diese Quellennachweise einen Beitrag zur Quellenkritik und zur Geistesgeschichte bilden. Dass Paulus in der späteren Uebearbeitung der *Historia miscella* benutzt ist, dafür bietet Böhmer 302 = *Hist. misc. 19, 4* einen Anhalt. Sonst finden sich alle Stellen in gleicher Weise bei beiden; und die zahlreichen Anekdoten über Hannibal, Scipio Africanus, Caesar, Augustus, Tiberius, Theodosius stammen fast ausnahmslos daher.

nutzt, als bekannt ist. Fournier¹ macht den Versuch, die Benützung des Orosius nachzuweisen; er behauptet, wir hätten ihn unter den Gesta Romanorum zu verstehen, die Johannes citiert, und glaubt das durch wörtliche Uebereinstimmungen beweisen zu können. Ich werde ihn durch das gleiche Mittel widerlegen und zeigen, dass unter Gesta Romanorum Paulus Diaconus zu verstehen, und dass Orosius überhaupt nicht benützt ist. Statt alle Stellen in Parallele zu bringen, begnüge ich mich, die einzige Stelle gegen Fournier zu verwerthen, die er für sich ins Feld führt. An den anderen würde man die gleichen Beobachtungen machen können. Man vergleiche:

Oros. Hist. V, 11.

Namque cum per totam Africam immensae locustarum multitudines coaluissent, et non modo in cunctam spem frugum abrasissent, herbasque omnes cum parte radicum et folia arborum cum teneritudine ramorum consumsissent, verum etiam amaros cortices atque arida ligna perrosissent, repentino abreptae vento, atque in globos coactae portataeque diu per aerem, Africano pelago immersae sunt.

Apud ipsam vero Uticam civitatem

Paulus IV, 20 p. 79
MG. AA. II.

per totam Africam locustarum^a multitudo convaluit, ut simul fruges, herbas, arborum folia corticesque corroderent, que repentino vento sublevate in Africano sunt pelago demerse^b.

Romanorum vero militum, qui ibi ad prae-

Joh. Vict. f. 42'.

per totam Affricam locustarum multitudo convaluit^c, simul fruges, herbas, arborum folia corticesque corrosurunt, que repentino vento sublevate in Africano pelago sunt dimerse.

Romanorum vero militum, qui ibi ad presi-

a) 'locustarum' N^oZ. b) 'dimerse' NZ. c) 'convaluit' Hs.;
'conaluit' (!) Fournier l. c.

1) Fournier p. 50, bes. Note 2.

Oros. Hist. V, 11.

Paulus IV, 20 p. 79
MG. AA. II.

Joh. Vict. f. 42'.

triginta milia militum, quae ad praesidium totius Africae ordinata fuerant, extincta atque abrasa sunt.

sidium erant, triginta milia sunt extincta.

dium erant, triginta milia sunt extincta.

Ich habe nichts hinzuzufügen¹. Das gleiche Ergebnis bieten eine Reihe anderer Stellen aus der älteren Geschichte, theils ausdrücklich als aus den *Gesta Romanorum* hergeleitet bezeichnet, theils ohne jede Angabe der Herkunft. Auch Augustin ist öfter benützt, als Fournier glaubt (3 mal); der heilige Bernhard wird im *Liber certarum historiarum* nur einmal mit einem Citat über den Templerorden angeführt, das Fournier meint, wenn er überhaupt nur eine einmalige Erwähnung nennt; doch spielt Bernhard in Johanns 'Historia fundacionis' eine grössere Rolle. Das eine Citat aus Helinand sucht Fournier in dessen — nur fragmentarisch erhaltener — Chronik und giebt uns 233 Seiten an — Tissier *biblioth. patr. Cistere. VII*, p. 73 bis 205 —, wo wir es suchen können. Da steht es aber leider nicht, sondern in Helinands *sermo de bono regimine principum*, Migne 212, col. 746. Einhards Leben Karls des Grossen und Regino, in den ungedruckten Entwürfen für die zweite Redaction auch Hermannus Contractus und die *Vita Heinrici II.* (MG. SS. IV) gehören nur mittelbar unter die Litteratur, der Johannes seine Bildung verdankte; es sind Quellen². Häufig benützt hat der Abt die 'Origines' oder 'Etymologiae' des Isidor, das grosse Nachschlagewerk des Mittelalters, das durchaus unseren Conversationslexicis vergleichbar ist. Meist finden sich im Entwurfe die Citate

1) Nur als Anmerkung erkläre ich, dass zwei der Abweichungen Johanns vom Texte des Paulus auf seine Beobachtung des rhythmischen Satzschlusses zurückzuführen sind, 'pelago sunt dimerse' statt 'sunt pelago demerse' und 'milia sunt extincta' statt 'milia extincta sunt'. Die beiden schärferen Unterschiede der Lesarten, 'locustarum' Paulus, 'locustarum' Johannes und 'demerse' Paulus, 'dimerse' Johannes, gehen auf Varianten zurück, die uns sogar die Handschriftklasse kennen lehren, die unser Autor benutzte. Es war eine Hs., die N oder Z verwandt war. Mehr lässt sich nicht sagen, da beide Hss. so verwandt sind, dass sie H. Droysen 'libri gemelli' nennt (*Entropii brev. etc. MG. SS. auct. ant. II, xxx f.*).
2) Unbegreiflich ist es, wenn noch Friedensburg seinem fehlerhaften und unvollständigen Autorenverzeichnis den Plato beifügt.

in Randnoten, und dass sie wirklich später hineingearbeitet sind, darüber giebt die Stelle Aufschluss: 'nota in Ysidoro, quid sit iubileus'¹. Es handelt sich um das Jubeljahr von 1300. Im ganzen stammen aus Isidor 14 Citate.

Mit diesen Bemerkungen, die nichts darstellen sollen als Ergänzungen zu Fournier, und die sich noch beträchtlich erweitern liessen, glaube ich einen genügenden Ueberblick über die Schriftsteller gegeben zu haben, denen Johannes seine Bildung verdankte.

Nur mit wenigen Worten aber soll noch des einen gedacht werden, dem Johannes mehr verdankt als jedem der anderen genannten Schriftsteller — des grössten Geschichtschreibers im Mittelalter, Otto's, des Bischofs von Freising, den man so recht als den Lehrmeister des Johannes bezeichnen kann. Nicht nur bilden seine beiden Werke² auf weite Strecken der Entwürfe zur II. Redaction die Quelle, nein, hier ging der Einfluss tiefer. Johannes nahm aus dem geistreichen Buche seines berühmteren Ordensbruders seine Weltanschauung, seine Ansicht vom Verhältnis von Kaiser und Papst, von den Weltmonarchien, und — was wichtiger ist — auch den Entwicklungsgedanken, der den Bischof zu so trüben Ausblicken in die Zukunft führte. Aber wie das immer geschieht, wenn man Weltanschauung von einem andern lernen will, so auch hier: was aus dem Wesen des Freisingers entsprungen war, was zu dem trüben, unbefriedigten Sinne des Sohnes eines der ältesten und vornehmsten Häuser passte, dessen Ehrgeiz nach allen Gütern dieser Erde von Jugend auf hatte befriedigt werden können, und der doch schliesslich allen Prunk und Schmuck beiseite warf und sich in die rauhe weisse Kutte des jungen, strengen Ordens kleidete — das war für den Victringer Abt wohl eine äussere Hülle, wohl ein mehr erstrebter als gefundener Ausgleich mit den Forderungen Gottes von den Menschen — ja, stellenweise

1) Entwurf II, 8 fol. 22. 2) Mittheilungen über seine Benutzung bei Fournier zerstreut, vgl. p. 15. 49 f. 85 ff. Dort hat auch Fournier nachgewiesen, dass die österreichische Geschichte Otto's von Johannes nicht benützt worden ist. Es ist jedoch ein Irrthum, dass Otto überhaupt eine solche geschrieben habe; Wattenbach, GQ.⁶ II, 275 N. 2. Rahewins Fortsetzung wird unter Otto's Namen citirt, so III, 11 (nicht 12, wie Fournier), bei Böhmer p. 325, was Fournier hätte bemerken sollen, ebenso das zweite von diesem a. a. O. Note 5 angeführte Citat Gesta III, 7 = Böhmer p. 433. Aber auch Otto's Gesta zweimal citirt, I, 45 = Entwurf fol. 8 (II, 3) und II, 33 = Entwurf fol. 10 (II, 6).

kam es seinem nüchternen, abgeklärten, dem Gleichmass zugewandten Charakter auch entgegen, in Wahrheit blieb es doch immer ein fremdes Gewand. Von der Melancholie, von der glühenden Sehnsucht des Meisters nach dem Reiche Gottes finden wir auch nicht die Spur bei dem Schüler, und dessen bewegliche Klagen über die Bosheit der Zeit haben, so sehr Otto's Einfluss hindurchklingt, einen meist sehr realen Hintergrund. Ueberall schimmert eben an diesen Stellen, wo Johannes sich auf den erhöhten Standpunkt philosophischer Betrachtungen schwingen will, der ganz aufs Reale gerichtete Sinn des wahren Politikers und Historikers hervor, dessen praktische Moral und Lebensphilosophie ihm gewiss keine weniger objective Lebensanschauung ermöglichte als dem Bischof.

Wenn es auch unmöglich ist, Johannes irgendwie mit Otto in Parallele zu setzen, so wird man doch sagen dürfen, Johannes sei unter den Autoren des Spätmittelalters, was Otto für die früheren Zeiten gewesen — der grösste. Da ist es wohl nicht Zufall, dass der nüchterne Sinn wahrer Realpolitik in ihm so stark hervortritt, wie er überhaupt die Zeiten nach dem Interregnum charakterisiert.

Wir recapitulieren: Kenntnisse, Bildung, Stellung, Verkehr, historischer und praktischer Blick wirkten zusammen, dass Johannes ein grosser Historiker wurde. Dürfen wir uns nun unbedingt auf seine Angaben verlassen? Wir werden da zu unterscheiden haben, was die Kritik schon an Vorliebe und Abneigung erkannt hat, und die Fälle, wo er falsch berichtet war. Aber auch gegenüber den Habsburgern und Heinrich VII. bewahrt er sein gesundes Urtheil, gegen Friedrich II., Ottokar und Ludwig IV. strebt er, gerecht zu sein. Dass er in der Ausgabe seines Werkes, die er Berthrand widmete, einige scharfe Urtheile über die Curie unterdrückte und dabei doch wohl auf die Gesinnungen des Gönners Rücksicht nahm, ward schon gesagt; wir werden es ihm nicht verübeln. Wir kennen die Ausgabe, die er Albrecht II. widmete, viel besser als jene; vielleicht fehlt nur in ihr, nicht in der andern gelegentlich schärferer Tadel gegen die Habsburger; immerhin ist die Vorliebe für sie keine niedrige Schmeichelei; gerade ein historisch gebildeter Mann konnte mit Recht die wärmsten Sympathien fassen für dieses aufstrebende Herrscherhaus, das grosse Gedanken in die Unternehmungen und Frieden über die Lande brachte. Dass Johannes seinen Gönnern gegenüber

nicht kritiklos blieb, zeigen die harten Worte über Heinrichs von Kärnthen Leichtsinns¹. Im Allgemeinen kann ich nur der hohen Meinung von dem kritischen Urtheil Johanns beipflichten, die man allgemein gehabt hat. Auch in dieser Hinsicht gebührt ihm, wie Friedensburg sagt, unter allen Chronisten des späteren Mittelalters die Krone².

Gehen wir nun auf sein Werk ein. Nur kurz zu erwähnen bleibt die Anordnung, die zufolge Fourniers Untersuchungen nach Otto's von Freising Muster geschah. Wie Böhmer so schön sagt³, haben die Schlusscitate der Capitel den Zweck, die angeklungene Empfindung in einen allgemeineren Accord aufzulösen. Auch Fourniers allgemeinen Ausführungen über die Citate⁴ stimme ich bei: nur kann ich nicht finden, dass viele Citate lediglich den Zweck hätten, auszuschmücken, dass ihre Häufung nicht immer glücklich wirke. Jedenfalls dürfen wir für die Vorliebe des Autors am Citieren dankbar sein: ihr verdanken wir einen bedeutend vollständigeren Einblick in seine Bildung als wir sonst meist erhalten.

Ueber seine kunstvollen Reden werde ich mich äussern, wenn ich ihren Quellenwerth zu betrachten haben werde.

Wir kommen zur Sprache, gewiss nicht dem unwichtigsten Punkte unserer Betrachtung. Dass Johannes Deutsch konnte, wäre aus einem 33jährigen Aufenthalt in Kärnthen zu folgern, wenn wir es nicht ohnehin wüssten⁵. Aber wichtiger ist uns sein Latein, dieses schöne, prunkvolle Latein, das er mit der Meisterschaft des geborenen Künstlers zu einer Pracht ausgestaltet, wie wir sie nur bei ganz wenigen Schriftstellern des Mittelalters finden⁶. Poetische Bilder wie das bekannte in seiner Einleitung, die grossen Männer seien wie Schiffe, mit Aepfeln be-

1) Ich verkenne dabei nicht, dass sie in gewissem Grade in der Form im Hinblick auf den Wiener Hof abgefasst sein können, wo man Derartiges nicht ungern über denjenigen hören mochte, dessen Kinder man verdrängt hatte. 2) Friedensburg p. V; Fournier p. 20 f.; Lorenz, GQ. I¹, 261 f., nur allgemein I³, 254; Böhmer XXVIII; Wyss, Johannes Vitod. Einleit. p. XXVI u. a. 3) P. XXVIII. 4) Fournier p. 51 ff. bes. 51 Note 1. Eher könnte man Derartiges im Entwurf finden, wo es der Autor fühlte und beseitigte. Eine Ausnahme macht Böhmer p. 365 f. (IV, 3). 5) Aus der Benutzung der Rehr. und aus einer deutschen Notiz Johanns über Verwaltungsangelegenheiten. 6) Allerdings laufen meist in der Eile des Entwurfs, Formen wie 'prendiderunt, premunierat (statt -monuerat), laccessiret, excellacio, fulcitus' unter.

laden, die vorüberziehen und ihren Duft an unserm Gestade zurücklassen. oder der geschmackvoll durchgeführte Vergleich Ottokars mit einem jungen Adler, der die Schwingen reckt — 'poetisch schön, ohne überschwänglich zu sein', sagt Fournier —, zieren das Werk, ohne dass sie jemals bis zur Ermüdung des Lesers ausgesponnen werden, wie es andere Autoren lieben. Einen besonderen Schmuck der Sprache bilden aber Reimprosa und rhythmischer Satzschluss.

An die Reimprosa denkt vielleicht Fournier, wenn er sagt: 'Eine von ihm mit Vorliebe angewandte Stilfigur ist die Häufung gleichlautender Verbalendungen'¹. Das Wesen der Reimprosa beschränkt sich aber durchaus nicht darauf, sondern besteht, wie schon der Name besagt, darin, dass überhaupt die Endungen der Sätze — besonders gleichgeordneter — reimen. Ein gewisses Gleichmass in der Länge der Sätze ist nicht geradezu erforderlich, aber von guten Stilisten in der Regel beobachtet; doch ist der letzte Satz häufig länger als die übrigen. Ein Beispiel dafür giebt Mühlbacher aus einer gefälschten Urkunde aus Echternach². Dabei stimmt er der Ansicht zu, zur Zeit der Fälschung, in den letzten Jahren des 12. Jh., sei die Reimprosa schon im Verschwinden gewesen. Wenn das richtig ist, so wird die Thatsache nur um so auffallender, dass Johannes die schönste Reimprosa schreibt, und man wird auch darin unbedenklich ein Zeichen seines ästhetischen Sinnes zu suchen haben. Ein Beispiel möge veranschaulichen, wie die Reimprosa sich durchaus nicht auf Verbalendungen beschränkt, einige andere, auf wie lange Perioden sie sich zum Theil ausdehnt und wie sehr sie zum Schmucke der Darstellung dient.

1) Fournier p. 57. 2) M.I.Ö.G. XXI, 354. — Ueber Reimprosa bei Schriftstellern fehlt es an einer allgemeinen Untersuchung; beachtet wurde sie besonders in den *Annales Altaheuses*. Ueber Reimprosa in Urkunden haben wir einige Arbeiten, vor allem orientiert Redlich, M.I.Ö.G. V, 47 und Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* I, 592 ff. Auch Buchwalds Ausführungen (*Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jh.*, Rostock 1882) — die im einzelnen zu weit gehen, so wenn er aus ihr beweisen will, dass die Urkunden gesungen wurden — gehören hierhin. Seine Beispiele vgl. besonders p. 26—45; sie stammen alle aus dem 12. und ganz frühen 13. Jh. — p. 116 statuiert er ein Zurücktreten des Reimes hinter dem Rhythmus, von dem er recht unklare Vorstellungen hat. Leider stellt er keine zeitliche Stufenfolge von Blüte, Verfall und Verschwinden der Reimprosa auf, worauf alles ankäme.

Entwurf II, 17:

Hic habitu non pomposus
 victu non deliciosus
 fuit pietate et mansuetudine virtuosus
 iocundus in rebus seriis et iocosus.

Entwurf III, 4:

Adolfus]

Civitatem quandam extruxit et diversorum ibi domi-
 norum populos adunavit,
 scilicet episcopi Moguntini, comitum de Liningen et
 comitum Hirsutorum.

ac aliorum quos ab illorum traxit iurisdictione liber-
 tatiq[ue] donavit,
 et dominos serviis suorum hominum spoliavit.
 atque gravissime molestavit.
 et contra se acerrime provocavit.
 nobiles humiliavit.
 et humiles sublimavit.
 correptus ab amicis super omnibus ut desisteret despexit
 et pro nichilo reputavit.

* Entwurf-Vorrede:

Unde queso consiliorum moderacio,
 iudiciorum trutinacio,
 bellorum estimacio,
 hostium propulsacio,
 legum promulgacio,
 malorum castigacio,
 bonorum remuneracio,
 officiorum ordinacio,
 in corpore rei publice et in policia civili diversorum
 membrorum adunacio,
 nisi per providenciam etc.

Entwurf-Vorrede:

Optans vobis post huius vite discrimina nubilosa
 sarta vite celice radiosa,
 sub quibus in throno cum celi principibus sedeatis
 et solium glorie teneatis.

Zum Theil mit der Reimprosa verbunden, aber
 durchaus nicht dazu gezwungen erscheint jener im Mittel-
 alter so beliebte rhythmische Satzschluss, den man

Cursus¹ (cursus Leoninus, Romanus, stilus Romanus) zu nennen pflegt. Unter Urban II. an der Curie reformiert durch den späteren Papst Gelasius II., Johannes aus Gaeta, wurde er seit etwa 1120—1150 in den Papstbriefen zur höchsten Vollkommenheit ausgebildet und vor 1187² als Theorie niedergeschrieben. Vor der Mitte des 12. Jh. dringt er in die normannische, gegen Ende desselben in die Reichskanzlei ein, vor der Mitte des 13. Jh. finden wir die Theorie schon in Thüringen in einer 'Summa', und gegen Ende des 13. Jh. giebt es nur noch wenige Autoren, die ganz unbekannt mit ihm blieben. Uns interessiert, dass Abt Johannes den Cursus ganz streng und genau beobachtet, dass wir bei ihm nahezu keine fehlerhaften Satzschlüsse finden, und dass der III. Satzschluss nach W. Meyer³, der sogenannte Cursus velox, so vollkommen überwiegt, wie wohl nie in den Papsturkunden, die den elegantesten Satzschluss haben. Dieses Vorwiegen ist ein Zeichen dieser späteren Zeiten; auch der Hiatus, der in Papsturkunden in der Cäsur des Satzschlusses gemieden wird, gilt sonst ziemlich allgemein als erlaubt. Ich habe, um ein Bild von der Regelmässigkeit und Eleganz des Cursus bei unserm Autor zu geben, das 14. und 15. Capitel des II. Buches im Entwurf untersucht. Von 38 rhythmischen Satzschlüssen in cap. 14 entfallen allein 28 auf den velox! Eine Tabelle möge das veranschaulichen.

	I	—
	II	4
Satzschluss	III	28
nach W. Meyer	IV ⁴	3
	Va	1
	Vb	1
	VI	—
	VII	4
	Sa.	38.

1) Die einzige Uebersicht über seine Entwicklung und Gesetze giebt noch immer Wilhelm Meyers bahnbrechende Studie Gött. Gel. Anz. 1893 Heft I, welche die ältere Arbeit von Valois, Étude sur le rythme, durchaus überholt. Vgl. Norden, Antike Kunstprosa. 2) Genaueres Bresslau, Urkundenlehre I, 588 f. 3) Dessen Schema G. G. A. 1893 ich beibehalte. Vergl. auch seine 'Fragmenta Burana' (1901). 4) Die 4. Form des Satzschlusses ist ebenfalls im Spätmittelalter so häufig, dass man sie — wie auch die theoretischen Lehrbücher thun — am besten zur dritten zieht. Ich that das nicht, um das Meyersche Schema der Einheitlichkeit wegen beizubehalten. Dass die 1. und 6. Form fehlen, ist rein zufällig; besonders die letztere tritt im Spätmittelalter wieder sehr hervor.

Um nun zu sicheren Ergebnissen für die von Johannes befolgte Cursustheorie zu gelangen, stellte ich die Satzschluss-Analyse auch für das folgende, 15. Capitel an und kam zu folgenden Zahlen:

I	5	
II	7	
III	50	
IV	5	
Va	3	
Vb	2	
VI	5	
VII	2	
bedenklich	1	inconsolabilem gerebat. (IX nach Winterfeld ¹⁾).
<hr/>		
Sa.	80	Satzschlüsse.

Das Ergebnis ist in den Grundlagen das gleiche wie das vorige; Va und Vb, VII sind relativ selten. Für VI und I ist dies Capitel, für das absolute Vorwiegen des Cursus velox — III — das vorige instructiver. Der Verstoß bringt uns auf eine letzte Bemerkung. Im Entwurfe fehlt die letzte Feile. Dort sind durch Nachträge und Tilgungen einige solcher fehlerhaften Schlüsse stehen geblieben, die der Autor später beseitigt hat. Der Böhmerische Text ist noch übler. Oft hat freilich Johannes die Fehler seines verständnislosen Schreibers verbessert, aber Böhmer hielt diese Correcturen für spätere und liess sie meist bei Seite. Die weiten Strecken aber, die nur auf dem Anonymus Leobensis beruhen, wären völlig uncontrolierbar nach den bisher bekannten schlechten Texten, wenn nicht die von mir collationierte vaticanische Handschrift c. Palat. lat. 976 auch hier ihre Vorzüge glänzen liesse: an vielen heillos verderbten Stellen bringt sie die richtige Lesart und damit den guten Cursus².

Und wenn in der Eleganz des Cursus und der verwandten Reimprosa, in der Diction und den Bildern eine

1) Von Winterfeld, Excurs über den Satzschluss von Norberts Vita Bennonis in Scheffer-Boichorst, Norberts Vita Bennonis eine Fälschung? Berliner Sitzungsberichte 1900. — Ich weiss wohl, dass die Schlüsse VIII und IX nur für das 12. Jh. erträglich sind, behalte aber ihre Zählung hier bei, um sie von groben Fehlern zu scheiden. 2) Dass eine grosse Anzahl der poetischen, seltenen Worte und der Neubildungen Johannes auf Rechnung des Cursus fallen, darauf wird eine genauere Betrachtung seiner Latinität Rücksicht zu nehmen haben. Die zahlreichen Formen auf -tenus z. B. stehen alle im Cursus, und so manches Singulare.

reiche poetische Anlage hervortritt, so wird es uns nicht wundern, dem Autor auch als gewandten Dichter zu begegnen in den beiden von Fournier abgedruckten Gedichten (p. 123 ff.). Nur muss man sich hüten, ihren Werth nach Fourniers Text zu beurtheilen, der durch zahlreiche Verlesungen, ja Auslassung ganzer Verse entstellt ist. Er war wohl ein poetisches Gemüth, aber kein grosser Dichter; nur um so weniger dürfen wir ihm metrische, grammatische und syntaktische Fehler zuschreiben, an denen er schuldlos ist.

Alles in Allem eine glänzende Erscheinung und ein Stolz der germanisch-romanischen Geistesgeschichte, dieser Abt des kärnthnischen Klosters nur wenige Meilen von der Grenze Italiens, wo damals Petrarca die neuen Gedanken ausbildete, die, eine Macht geworden, die ganze Kunst und Wissenschaft des Mittelalters zerstören sollten.

A n h a n g.

Regesten

zur Lebensgeschichte des Abtes Johannes von Victring.

Nur ein kleiner Theil der im Folgenden verzeichneten Urkunden ist gedruckt, nicht viel mehr gelegentlich von Fournier angeführt und durch sein Werk verstreut, einzelne auch anderswo erwähnt; die grosse Mehrzahl erscheint hier zum ersten Male, um nach Möglichkeit Klarheit über das Leben unseres Autors zu verbreiten. Durch Fournier p. XII war das älteste erhaltene Copialbuch von Victring, als n. IV bezeichnet, allein bekannt. Die Benützung der anderen 3 und des Marburger Copialbuches bot manche Ergebnisse, doch wurden sie nur zu Grunde gelegt, wo der reiche Schatz der Originale versagt. Diese befinden sich bis auf wenige Ausnahmen im Archiv des kärnthnerischen Geschichtsvereins zu Klagenfurt, dessen Benützung mir durch die vorzüglichen Repertorien wie durch die grosse Liebenswürdigkeit des Herrn Landesarchivars A. Ritter v. Jaksch ungemein erleichtert wurde. Dort fand ich auch die Copien der wenigen in Wien befindlichen Originale. Zwei authographe Concepte Johannis bot die Münchener Handschrift. Ich habe bis auf eine Ausnahme, wo es sich um eine wichtige Urkunde Herzog Heinrichs von Kärnthen handelt, alle blossen Erwähnungen

des Klosters allein weggelassen, dagegen alle die aufgenommen, wo Abt Johannes handelnd auftritt, auch wenn nur allgemein von Abt und Convent die Rede ist. Hinzugefügt habe ich alles, was aus dem Liber certarum historiarum für die Thätigkeit des Abtes hervorgeht oder wahrscheinlich ist, sofern es sich irgendwie datieren liess. Wann Johannes Herzog Leopold von Oesterreich gesehen, ist beispielsweise nicht zu ergründen. Wo ich Originale benützte, habe ich die Abschriften und Copialbücher, die daneben vorhanden sind, nicht nochmals genannt.

1. 1307. . . . Johannes in Victring(?) Augenzeuge(?) der Heuschreckenplage und der Kriegsgräuel in Kärnthen, als Ulrich von Walsee das Land für König Albrecht in Besitz nahm. Entwurf VI, 10 fol. 42 und III, 14 fol. 25', vgl. Fournier p. 3 und daselbst Note 1.

1^a. 1308 Aug. 18. Johannes im Kloster Victring? Identisch mit 'her Johans der kchastner'? Ungedr. Urk. im Archiv des Geschichtsvereins von Kärnthen zu Klagenfurt.

1312 Februar 15. Johannes zum Abt des Klosters Victring gewählt. Vgl. gegen Metzger, Hist. Salisb. II, 1265. Herrmann, Handb. der Geschichte Kärnthens III, 502. Böhmer, Fontes rer. Germ. I, XXVI. Lorenz, Geschichtsquellen¹ I, 261. Fournier, Abt Johann von Victring p. 3 Note 2; derselbe, Allgem. Deutsche Biographie XIV, 476. Friedensburg, Geschichtsschr. der Deutschen Vorzeit 14. Jh., 8. Bd. p. VI — meine Ausführungen oben p. 153.

2. 1312 December 21. Dietl Volkhner, Landrichter zu Pettau, bekennt, dass ihm Abt Johannes von Victring 4 Huben zu Melindorf gegen Wachszins verliehen habe. Ungedr. Copie in Victr. Copialbuch II n. 89.

1314 Januar. . . . Johannes Augenzeuge(?) der Begegnung Herzog Friedrichs von Oesterreich mit seiner Braut Elisabeth von Aragon? Böhmer IV, 380 f. Entwurf IV, 13, wo nichts davon erwähnt wird, dass Katharina von Oesterreich zugleich mit Elisabeth ankam. Dass Johannes von Victring dabei gewesen, ist die Vermuthung Böhmers. Fontes I, XXVII, der sich Fournier p. 4 N. 2 anschliesst; mir ist es jedoch sehr zweifelhaft.

3. 1314 Juni 13, Wien. Petrus Duranti, päpstlicher Nuntius und Collector in Alemannia, Canonicus zu Embrun, bestätigt dem Abte Johannes von Victring den Empfang von 2 Mark Silber als päpstlichen Zehnt für 2 Jahre. Selbständig Victr. Copialbuch I n. 177; II n. 255. Insert in der Urk. 1318 Juni 24, s. unten. Ueber Petrus

Duranti vgl. Kirsch, Die päpstlichen Collectoren in Deutschland, Paderborn 1894, p. XXXII. XXXIII. 30. 36 u. s. w.

4. 1314 Juni 24. Heinrich, Dietzel, Liebhart, Fridrich, Haydenreich, Nicolaus, Herrn Haydenrichs von Haylek Söhne, schenken mit Hand und Gunst ihrer Mutter Frau Liebgart und aller Erben dem Kloster Victring 4 Mark Gülten zur Abhaltung eines Jahrtages für die ganze Familie. Orig. aus Victring p. 3 N. 2 mit dem falschen Datum '21. Juli'; 'versigelt mit unsers Herren des ersamen herren apt Johans von Victringen anhangentem insigel'.

5. 1314 Aug. 6 (Salzburg). Notar Chunrad de Schemans bezeugt, dass vor ihm Erzbischof Weichard von Salzburg erschien und einen inserierten Brief — litteras domini Heinrici illustris ducis patentes, sigillatas tergo sigillo parvo cera viridi, quo nomine regni Bohemie usus est — vorlegte, worin dieser ihm mittheilt, dass das Kloster Victring das Patronatsrecht über die Pfarre Keutschach besitze. Er bäte daher, den vom Abt von Victring präsentierten Candidaten zu investieren. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedr.

6. 1314 September 8. Johannes, von Gottes Gnaden Abt zu Victring, verspricht einen Jahrtag von zwei Mark zu begehnen, solange Bruder Ulrich, Sohn des seligen Herrn Haidenreich von Hailekk, lebt, und dann von 4 Mark, 'versigelten mit unserm anhangentem insigel'. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins in Klagenfurt. Ungedr. Siegel abgefallen. Schreiber des grossen Reinschriftfragments. Dessen Dorsualvermerk: privilegium super anniversario de Hailekk. Anderes s. 15 in.: non valet plus.

7. 1315 März 25, Victring. Hermann von Aychow, Schaffer zu Hollenburg, beurkundet, dass Haertel von Hollenburg, sein Schwager, dem Gotteshaus (Johannitercommende; vgl. Hermann, Handbuch III, 411 f.; A. v. Jaksch, Einführung des Johanniterordens in Kärnthen und dessen Commende und Pfarre Pulst daselbst, A. Ö. G. 76 p. 349 ff.) zu Pulst 3 $\frac{1}{2}$ Hufen geschenkt hat, wofür ihm Friedrich, Comtur von Pulst, eine Handfeste von der 'obristen maysterschaft, die sie in teutschen Landen habent' zu gewinnen versprochen hat. 'versigelt mit des ersamen herren apt Johans von Victringen anhangentem insigel'. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedr. Vgl. Jaksch a. a. O. p. 359.

8. 1316 Juni 9. Chunrat der Doner giebt dem Kloster Victring 2 Huben um Aufnahme in die Bruderschaft desselben. 'Auch hat mir abt Johans zu Vitring . . . ge-

lobt und der Convent mit ihm gemeinlich, swan daz ist, daz ich oder mein hausvrowe Tispe stirb in dem lande ze Chernden, swa daz ist, daz er mich oder mein hausvrowen Tispen da nemen schol mit seinem wagen und schol mich gen Victring fueren' u. s. w. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedr.

9. 1317 August 24. Gundacher, Albrecht, Chunrat und Hertwich, Albrechts Söhne, von Werdenberg, beurkunden, dass sie wegen der zwei Hufen, die Frau Reichkart des Mathei von Klagenfurt Witwe, dem Gotteshaus zu Victring schenkte, keine Ansprüche mehr haben, wofür sie Abt Johannes mit 5 Mark Agleyer Pfennigen entschädigt. Or. aus Victring in dem Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedr.

10. 1318 Juni 24, Salzburg. Vidimus der von Abt Johannes und Convent zu Victring vorgelegten Urk. von 1314 Juni 13 durch die Procuratoren zur Sammlung des Zehnts: Dechant Ulrich und Ulrich von Monteparis, Canonicus zu Salzburg, und Petrus Duranti Nuntius u. s. w. Victr. Copialbuch I n. 5; II n. 8.

11. 1318 Dec. 13. Ulrich ab dem Las verkauft an Abt Johannes von Victring und seine Sammlung (Convent) zwei Hufen und ein Wismat an dem Schlat zwischen Teler und Seichpuchel um 12 Mark Agleyer Pfennige. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

12. 1319 März 29. Victring. Amelrich von Pettau und Abt Johannes von Victring ernennen in ihren Streitigkeiten Herdegen von Pettau und den Landeshauptmann Conrad von Aufenstein zu Schiedsrichtern. Victr. Copialbuch I, n. 96; II, n. 144. Ungedruckt.

13. 1320 Febr. 5. Paebel, Bürger zu Klagenfurt, und seine Hausfrau Herrat geben nach Victring ihr Haus bei dem Burghthor gegen die Lanchwart (Glanfurt), wofür sie Abt Johannes ihrer Bürgschaft für Ruel den Sower für los und ledig erklärt. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

14. 1320 März 12. Abt Johannes von Victring beurkundet, dass Frau Agnes, Herrn Ottens von Hailek Wittwe, dem Kloster eine Hufe zu Salchendorf für einen Jahrtag und für ihre Aufnahme in die Bruderschaft des Klosters gegeben habe. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

15. 1320 September 27. Frater Adalbero dictus abbas de Runa Cisterciensis ordinis (Reun in Steiermark) beur-

kundet, dass er auf Bitten venerabilis patris domini Iohannis abbatis Victoriensis mit Einwilligung seines Convents cellarium vini dominorum de Victoria, quod in civitate Marchpurgensi in curia monasterii predicti ex obligatione quadam per longa tempora possidemus, los und ledig (libere et absolute) zurückgegeben habe. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

16. 1321 Februar 27, Marburg. Heinrich der Sachse beurkundet, dass er mit gutem Willen seiner Frau Alheit dem Abt Johannes und der Sannung zu Victring 10 Redemper (Radeimer) Bergrecht gegeben, falls er auf dem 'gotswege' sterben sollte; 'gesendet mich got lebentigen her wider haim, so schüllen si mir meinen prief her wider geben.' Den Gegenstand erklärt eine gleichzeitige Dorsualnotiz: Sehslini de Marchburg super decem urnas vini. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

17. 1321 August 24. Zwaetex der muelner und seine Wirtin Ofmey haben mit Rath ihrer Herren, Herrn Conrads von Aufenstein, Hauptmanns und Marschalls in Kärnthen, und Herrn Conrads 'des schielher', derzeitigen Vitztums, von Abt Johannes und dem Gotteshaus zu Victring die Mühle und den Stampf, die dieshalb der Gurk unter der Linden gelegen, empfangen und geloben, ihnen davon zu dienen. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

18. 1321 November 19, Sanct Veit. Heinrich, König von Böhmen und Polen, Herzog von Kärnthen, Graf von Tyrol und Görz, befreit Abt und Kloster Victring von der Leistung irgendwelcher Fuhren, ausser zu seinen Bauten. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

19. 1322 April 26, Marburg. Ulrich, Georgen Sohn, von Schleunitz, verkauft mit Willen aller seiner, zum Theil angeführten Erben an Abt Johannes und die Sannung zu Victring seinen Weingarten zu Weyerbach um 4 $\frac{1}{2}$ Mark Silber und 20 Mark Silber Grazer Gewichtes. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

20. 1322 Juni 3. Hermann von Babelsdorf vertauscht mit Abt Johannes und der Sannung zu Victring eine Hofstatt mit 16 Aeckern zu Pohoratzitz bei Schörendorf gegen 2 Hufen zu Görtischach 'dacz sand Margreten oberhalb des krebssenpachs.' Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

21. 1322 November 19. Oswalt von dem Svelcz beurkundet, dass er und seine Wirtin Alhait dem Abt Johannes und der Samnung zu Victring alle ihre Rechte auf eine Hufe in Meygor um 5 Mark Agleyer Pfennige überlassen haben. Geschrieben vom Schreiber des grossen Reinschriftfragments. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

22. 1323 Februar 24, Marburg. Abt Johannes von Victring beurkundet, dass er und Bruder Wyrich, zur Zeit Hofmeister zu Marburg, mit Willen der Samnung an Chuenzlein den Pader den Weingarten zu Potskau verkauft habe. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

23. 1324 September 22, Marburg. Jakob der Jaeklinn beurkundet, dass er an die geistlichen Leute Abt Johannes und Samnung zu Victring $5\frac{1}{2}$ Mark Gülten in der Stadt Marburg bei genannten Leuten um 24 Mark Silber baar verkauft habe. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

24. 1325 März 19. Domnik, Bürger zu Marburg, verkauft an Abt Johannes und Convent zu Victring 40 Eimer Bergrechtes um 18 Mark Grazer Gewichtes. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

25. 1325 Mai 25. Ortolf von Tennsach giebt dem Kloster Victring eine Hufe zur Anschaffung von Kerzen zum Seelenheil seiner verstorbenen Frau Agnes. Unter den Zeugen: 'mein herr der erber abbt Johannes ze Vittringen'. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

26. 1326 Juni 26, Marburg. Jeckel der Cink, Bürger zu Marburg, verkauft dem Abt Johannes von Victring $3\frac{1}{2}$ Hufen und 5 Hofstätten. Victr. Copialbuch I, 359; II, 447. Marb. Copialbuch des Klosters Victring n. 7. Ungedruckt.

27. 1326 Juni 26, Marburg. Nyclas und sein Sohn verpflichten sich, an Abt Johannes und das Kloster Victring jährlich eine Mark Pfennige zu zahlen. Marb. Copialbuch n. 12.

28. 1326 October 1, Graz. Herzog Otto von Oesterreich schenkt dem Abte und Convent zu Victring zwei von Jacob Zinkh in Marburg gekaufte Huben zu Khötsch. Victr. Copialbuch IV fol. 76 n. 76, I n. 372; II n. 463; vgl. Fournier p. 9 Note 1.

29. 1328 Februar 24. Abt Heinrich und Convent von Raitenhaslach verkünden an Abt Johannes und Convent von Victring deren Aufnahme mit ihrem Kloster in ihre Confraternität. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

30. 1329 Juli 9. Seybrant, Diener Herrn Reinhers, des Schenken von Osterwitz, beurkundet, von Abt Johannes mit Willen des Convents zu Victring eine Hufe als Leibgedinge gekauft zu haben. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

31. 1329 Juli 9. Reinher, Schenk zu Osterwitz, verspricht mit Willen seiner Gemahlin Matz, dass die von Abt Johannes mit Willen des Convents zu Victring als Leibgedinge gekauften zwei Hufen nach seinem Tode wieder an Victring zurückfallen sollen. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

32. 1330 Februar 2. Elsbet, Merchleins Wittwe. und ihre Tochter Ann verkaufen an Abt Johannes und Convent zu Victring Bergrechte und Gülden. Marb. Copialbuch n. 9. Ungedruckt.

33. 1330 April 12. Heinrich, König von Böhmen und Polen, Herzog zu Kärnthen, Graf zu Tirol und Görz, nimmt Säge- und Fischrecht zu der Tann und zu Hard, die Abt Johannes von Victring von Dietmar von Weisseneck gekauft hat, in seinen Schutz. Bedeutsam ist, dass Johannes nur als 'der erbaer abbt Johannis ze Vittring', nicht als Caplan des Herzogs oder ihm sonst irgendwie nächstehend bezeichnet wird. S. u. die Urk. von 1334 März 31. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt. Fournier ist die Urkunde von 1330 Apr. 12 entgangen, vgl. a. a. O. p. 5.

34. 1330 October. Abt Johannes von Victring weilt mit dem Böhmenkönig Johannes zusammen in Trient. Dort erreicht sie die Nachricht von dem am 28. September zu Wysshrad erfolgten Tode der Königin Elisabeth von Böhmen, und Abt Johannes liest die Seelenmesse; vgl. Joh. Vict. V, 9. ap. Böhmer p. 410. Entwurf VI, 3 fol. 37', angeführt bei Fournier p. 5 Note 1, von dem ich nur insofern abweiche, als ich wegen der vorher und nachher von Heinrich von Kärnthen für Johannes von Victring ausgestellten Urkunden die Anwesenheit Johannis in Trient keinesfalls als zufällig ansehen möchte, sondern einen Auftrag Heinrichs von Kärnthen dazu annehme. Wann der Zug des Böhmen vor sich ging, wissen wir nicht genau: das Itinerar zeigt ihn 19. September in Innsbruck, vgl.

Böhmer Reg. n. 141, 21. September in Hall, vgl. Emler Reg. Boh. III n. 1701, 2. October in Meran Reg. Boh. III n. 1707, 20. November in Trient, Böhmer Reg. n. 142. Die Trauerbotschaft wird von Prag bis Trient keinesfalls einen Monat gebraucht haben; damit ist ausgeschlossen, dass der Zug in den November, und die folgende Urkunde vom 4. November vor Johanns Aufenthalt in Trient fällt. Eine Urkunde König Johanns für Wyssehrad von 1330 October 28 Reg. Boh. III n. 1710 ist leider ohne Ort; sollte sie nicht in Trient nach Empfang der Nachricht für dieses Kloster ausgestellt sein, in dem des Königs Gattin die letzte Pflege fand? Dann hätten wir ein genaues Datum des Zuges nach Trient. Diese Ausführungen waren nöthig, weil die Litteratur über König Johann von Böhmen wenig Aufschluss über diese Zeit bietet. Vgl. Vita Caroli IV imperatoris bei Böhmer, Fontes I, 236; Böhmer Reg. imp. 1314—1347 p. 195; Schötter, Johann von Luxemburg II, 13; Bachmann, Geschichte Böhmens p. 778.

35. 1330 November 4, Hall. Weil der Wald am Loibl sehr spärlich bewohnt ist und daher dort häufig Totschläge vorkommen, auch kein Priester da ist und die Leute häufig ohne Sakramente sterben, schenkt ihn Heinrich von Kärnthen etc. an Abt und Convent zu Victring unter der Bedingung, dort stets einen Priester zu halten. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

36. 1330 December 2. Michel Lorentzen Ayden, Bürger zu St. Veit, giebt Abt Johannes und der Samnung zu Victring $\frac{1}{2}$ Pfund Gülten in Götzelich für einen Jahrtag. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

37. 1331 Februar 2. Abt Johannes von Victring verkündet die Entscheidung von fünf durch den Landesmarschall und Hauptmann Kärnthens. Conrad von Aufenstein, ernannten Schiedsrichtern in seinem Streite mit Raimprecht von Hailekk über etliche von dessen Vorfahren zu Jahrtagen gestiftete Güter. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

38. 1331 März 17. Wulfing von Gurencz thut kund, dass ihm Abt Johannes von Victring zwei Hufen zu Görtschach in Krain gegen Zins verliehen habe. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

39. 1332 Juli 22. Sanct Veit. Conrad von Aufenstein, Marschall und Hauptmann in Kärnthen, erklärt, dass Abt

und Sammlung zu Victring 'oft und dicke' geklagt und Recht gesucht haben gegen Conrad von Völkermarkt und die Hollenburger bei seinem lieben Herrn König Heinrich, Herzog von Kärnthen, und schützt das Kloster in seinen angefochtenen Rechten. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

40. 1333 Juni 27, Schloss Tyrol. König Heinrich von Böhmen, Herzog von Kärnthen, schenkt die dem Kloster Victring von weiland Peter von Liebenwerch zu einem Seelgeräth vermachten Gülten, bisher Lehen, zu eigen. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

41. 1334 Januar 11, Stein in Krain. Härtel von Mannsberg und seine Frau Clar verkaufen an Abt Johannes und Convent zu Victring eine Hube zu Czirkwisch um 12 Mark Agleyer Pfennige. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

42. 1334 März 31, Tyrol. König Heinrich, Herzog von Kärnthen, bestätigt die von Abt Johannes von Victring, seinem Caplan, vorgelegten inserierten Privilegien von Herzog Ulrich III, 1256 Januar 10, St. Paul, Heinrich von Trixen ca. 1242 und Herzog Bernhard 1248 März 17, St. Veit. Or. aus Victring im k. k. Hof- und Staatsarchiv Wien. Ungedruckt, von Fournier p. 5, Note 4 erwähnt.

43. 1334 April 21, Hollenburg. Fritz, Pernolts Sohn, verkauft an Abt Johannes und Convent zu Victring eine Hufe zu Weidmannsdorf um 9 Mark Agleyer Pfennige. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

44. 1334 Mai 6. Swiker und Johann von Liebenberg geben 3 Mark Gülten zu Leubsach an Abt und Convent zu Victring für einen Jahrtag für ihren verstorbenen Bruder Peter. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins in Klagenfurt. Ungedruckt.

45. 1335 Februar 2. Percht, Wittwe Hermanns von Hollenburg, verkauft an Abt Johannes und das Gotteshaus zu Victring zwei Hufen zu Schlibiach (bei Maria-Rain) um 20 Mark Agleyer Pfennige.

46. — — Nicolaus, Sohn Leupolts von Hollenburg, erklärt für sich und seinen Bruder Rudolf, dass er keine Rechte an genannten Hufen habe.

47. — — Hermann, Schaffer zu Hollenburg und Ulrich, Dienstmann daselbst, bürgen für Seydl, Frau Perchts von Hollenburg Sohn, dass er vorstehenden Verkauf nicht

anfechten werde. Alle drei Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

48. 1335 April 2. Johannes von Victring Augenzeuge des zu Schloss Tyrol während der Messe erfolgten Todes Herzog Heinrichs von Kärnthen? Fourniers Annahme p. 6. 111 ff., vgl. Joh. Victr. VI, 1 bei Böhmer, Fontt. I, 415 = Entwurf VI, 5 fol. 38.

49. 1335 Mai 5. Johannes von Victring als Gesandter Herzog Johann Heinrichs von Kärnthen und seiner Gemahlin Margarethe in Linz bei Herzog Albrecht II. und Otto von Oesterreich, um den Tod Herzog Heinrichs zu melden und sich ihres guten Willens zu versichern; erlangt erfolglose Audienzen bei ihnen und Kaiser Ludwig, wird Augenzeuge ihrer Belehnung mit Kärnthen und knüpft seine Verbindung mit Albrecht II. an (siehe unten Urkunde von 1341 October 24). Joh. Victring a. a. O., Fournier a. a. O.; vgl. voriges Regest. Stögmann W. SB. XIX.

50. 1335 Mai? Abt Johannes von Victring reist durch Kärnthen, das er bereits durch Graf Ulrich von Pfannberg und andere für Oesterreich in Besitz genommen vorfindet, nach Schloss Tyrol und meldet dem Herzog und der Herzogin den Ausgang seiner Sendung. Joh. Victring a. a. O., besonders Entwurf VI, 5 bei Fournier p. 121. Fournier und Stögmann a. a. O.

51. 1335 Juli 2. Abt Johannes von Victring Augenzeuge der Herzogseinsetzung Herzog Otto's von Oesterreich. Fourniers sehr wahrscheinliche Annahme, der auch p. 9 Note 2 die ausführliche Stelle aus dem Entwurf beibringt. So auch Puntschart, Herzogseinsetzung.

52. 1336 April 15, Salzburg. Erzbischof Friedrich von Salzburg incorporiert auf Bitten Abt Johans und des Convents zu Victring dem Kloster die Pfarre Keutschach. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt. 'porrecta nobis ex parte dilectorum in Christo fratris Iohannis abbatis et conventus monasterii Victoriensis ord. Cist. nostre dioc. peticio continebat etc., woraus ich keine Anwesenheit Johans von Victring in Salzburg folgern zu können glaube.

53. 1336 October 23. Johannes von Victring in Wien anwesend beim Tode Elisabeths, der Tochter Friedrichs des Schönen? Vermuthung Böhmers p. XXVII und Fourniers p. 10.

54. 1336 — Winter —. Johannes von Victring anwesend bei der Hochzeit Anna's von Oesterreich mit Jo-

hannes von Görz und ihrem Eintritt ins Kloster nach dessen Tode? Ansicht Böhmers und Fourniers a. a. O.

55. 1337 April 3. Sanct Veit. Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall und Hauptmann in Kärnthen, verbietet, auf dem Landtaiding zu Sanct Veit zu Gericht sitzend, auf Klagen Abt Johans von grosser 'phrengsal', die er und des Klosters Leute leiden, sich an des Klosters Gütern Laienrechte anzumassen. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins in Klagenfurt. Ungedruckt.

56. 1337 Mai 4. Conrad von Aufenstein, Marschall in Kärnthen, schenkt an Abt Johannes und Kloster Victring Haus und Hof in Klagenfurt zu einem Jahrtag. Victr. Copialbuch IV n. 109. Ungedruckt.

57. 1338 April 18. Abt Johannes und Convent zu Victring verkünden, dass an diesem Tage Johannes de Borbona, Mönch zu Weiler-Bethnach bei Metz, im Spezialmandat und an Stelle des Abtes von Weiler-Bethnach, dem der Auftrag dazu von dem Abte von Morimund zugegangen, in Victring erschienen sei, um eine 'taxacio personarum regularium ac eciam proventuum et redituum' vorzunehmen. Nach reiflicher Ueberlegung und Nachfrage bei Abt, Convent und Amtsleuten von Victring, sowie auf den Eid der Amtsleute fand Johannes de Borbona die in der Urkunde angegebenen Summen. Ueber die interessanten Angaben vgl. die Mittheilungen oben p. 159. Die Urkunde soll in der Bursarie von Victring aufbewahrt werden. Or. verloren, Victr. Copialbuch I n. 482, II n. 570, III fol. 103. Ungedruckt und von mir zuerst benutzt.

58. 1339 Februar 26. Johannes von Victring anwesend in Wien beim Tode Otto's von Oesterreich? Nicht unwahrscheinliche Vermuthung Böhmers p. XXVII und Fourniers p. 10.

59. 1339 Mai 14. Dietrich von Seldenheim verkauft einen eigenen Mann an das Kloster Victring um 2 Mark Agleyer Pfennige. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt. Etwa Johannes deshalb nicht genannt, weil er noch in Wien war?

60. 1340 Mai 25. Genaunte Schiedsrichter vergleichen Abt Johannes und Kloster Victring mit Ulrich, Pfarrer in Windisch-Kappel, wegen der Capelle in Unterberg, die zerstört wird, im Auftrage des Agleyer Archidiaconus in Kärnthen Pilgrim zu Windischgrätz. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt. Erwähnt Fournier p. 11 Note 1.

61. 1340 Juli 31. Gertrud Chladin, Bürgerin zu Klagenfurt, vermacht ein Haus, eine Hufe und 17 Aecker zu Klagenfurt Abt Johannes und dem Convent zu Victring. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

62. 1340 September 1. Nycolaus Clade von Klagenfurt verzichtet auf vorgenannten Besitz, nachdem er Ansprüche darauf erhoben hat und mit Abt Johannes, seinem Bruder und seiner Grossmutter, der Schenkerin der Güter, in Zwist gekommen ist, aus Gewissensangst und freiwillig zu Gunsten des Abtes, der sich mit ihm versöhnt und ihn 'in familiarem atque amicam' aufnimmt. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

63. 1341 Mai 24. Hans der Comes, Bürger zu Klagenfurt, giebt Abt Johannes und der Samnung zu Victring zwei Hufen zu einem Jahrtage für Johannes das Prüglein. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

64. 1341 Juni 29. Agnes, Wittwe Ottens von Hailek, weiland Vitzthums in Kärnthen, verkauft an Abt Johannes und das Kloster Victring eine Hufe. Siegel Abt Johannis. Vict. Copialbuch I n. 452, II n. 543. Ungedruckt.

65. 1341 October 24, Wien. Albrecht, Herzog von Oesterreich, Steyer und Kärnthen, Herr von Krain, der Mark und Pordenone, Graf von Habsburg und Kyburg, Landgraf im Elsass, Herr zu Pfirt, nimmt 'dilectum nobis fratrem Iohannem abbatem de Victoria cappellanum nostrum devotum' mit dem Kloster und allem Besitz desselben in seinen Schutz und eximiert es von aller Gerichtsbarkeit. Or. aus Victring im k. k. Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Erwähnt Fournier p. 11. Gedruckt bei Steyerer, Commentarii pro historia Alberti II c. 132 aus Vict. Copialbuch IV fol. 69.

66. 1341 November 11. Meinhalm der Geudiern und seine Wirtin Frau Elsbeth geben an Abt Johannes und sein Gotteshaus zu Victring eine halbe Mark Gülte. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

67. 1342 Januar 3, Sanct Veit. Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Oesterreich und Hauptmann in Kärnthen, nimmt Kenntniss von 'des erbern geistlichen unsers besondern herren abt Johans dacz Vittring' Handfeste und Brief, worin Herzog Albrecht von Oesterreich das Kloster Victring in seinen Schutz nimmt. Vgl. oben

Urkunde von 1341 October 24. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

68. 1342 April 18, Cividale. Patriarch Berthrand von Agley incorporiert auf Bitten 'venerabilis fratris Iohannis abbatis monasterii Victoriensis ord. Cist. Salczpurgensis dioc. cappellani nostri devoti' die Pfarre Sanct Stephan in Zeier der Victring gehörigen Capelle Sanct Leonhard am Loibl. Aus Insert der Urkunde des Patriarchen Nycolaus 1351 November 18, Udine. Diese, wie das jetzt stark zerstörte Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Vgl. Fournier p. 13 n. 2 nach Victr. Copialbuch IV fol. 36.

69. 1343 Mai 6, Victring. Abt Johannes und Convent zu Victring verleihen dem Jacob von Loewenburg die erledigte Pfarre Keutschbach. Dort das erste und einzige subjective Siegel Abt Johannis und das erste eigene Conventssiegel. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

70. 1344 Mai 14. Abt Johannes von Victring beurkundet das Uebereinkommen mit Pfarrer Nicolaus von Marburg über die im Victringer Hof zu Marburg erbaute Capelle. Marb. Copialbuch des Klosters Victring fol. 11'. Ungedruckt.

71. 1344 Juni 28, Sanct Veit. Conrad, seines Herren von Pfannberg Schreiber, Burggraf zu Heunburg, bekennt, dass Abt Johannes von Victring, sein gnädiger Herr, gemäss den Privilegien Herzog Albrechts und Graf Ulrichs von Pfannberg (siehe oben 1341 October 24; 1342 Januar 3) zu Völkermarkt an der Drau für leere Fässer nichts zu mauthen habe. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

72. 1344 (Juni 29 circa), Sanct Veit. Graf Ulrich von Pfannberg bekennt, dass Abt und Gotteshaus zu Victring dem Schlosse Mannsberg keine Abgaben zu leisten haben. Erstes Victringer Original auf Papier, im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

73. 1344 December 3, Pettau. Erzbischof Ortoif von Salzburg bestätigt dem Abt Johannes von Victring den Vertrag mit Nycolaus, rector ecclesie zu Marburg, wegen Errichtung einer Capelle im Hofe des Abtes und Convents daselbst. Vgl. Urkunde von 1344 Mai 14. Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt.

74. Bis 1345, vor Reminiscere, Febr. 20. Brief Abt Johannis von Victring an Abt Marcus von Follina (Cistercienserabtei in der Diöcese Ceneda in Oberitalien, vgl. Janauschek

p. 86), worin er ihn auffordert, den entlaufenen Mönch Heinrich bis nächsten Sonntag Reminiscere zurückzuliefern. Concept ohne Schluss von der Hand Abt Johannis im Cod. Mon. 21107 fol. 96', gedruckt bei Fournier p. 127 f. Vgl. ebenda p. 14. Undatiert.

Obige Datierung ergibt sich erstens aus dem festgestellten Todesdatum Abt Johannis, zweitens daraus, dass das Concept in der Handschrift, die sonst die chronologische Reihenfolge der Entstehung der einzelnen Partien ziemlich sicher wiedergibt, vor dem des Briefes vom 30. Juli 1345 steht. Fournier will den Brief wegen der Schrift, 'die noch mehr als die frühere (nämlich vom 30. Juli) eine zitternde Hand bekundet' (pag. 14), später als diese, etwa in den Anfang des Jahres 1346 setzen. Doch ist Zittern der Hand, das auch zufällig sein kann, kein exactes Criterium. Ich selbst vermochte zwischen beiden Schriften keinen Unterschied wahrzunehmen. Wenn nun auch die Möglichkeit vorhanden ist, dass die Entstehung des Stückes mehrere Jahre vor 1345 fällt, so kann man doch wegen Schrift und Stellung in der Hs. als wahrscheinlich annehmen, dass es noch 1345 vor Reminiscere = Februar 20 entstanden ist.

Zur Sache vgl. die in Cistercienserprivilegien stetig wiederkehrende Bestimmung:

Prohibemus insuper, ut nulli fratrum vestrorum post factam in monasterio vestro professionem fas sit, sine abbatis sui licentia de eodem discedere; discedentem vero absque communium vestrarum litterarum cautione nullus audeat retinere; quodsi quis forte retinere presumpserit, licitum vobis sit in ipsos monachos vel conversos regularem sententiam promulgare.

(M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Innsbruck 1894, p. 230 § 8).

75. 1345 März 19. Pangraz unter der Linden bei der Gurk verkauft sein Gut unter der Linden bei der Gurk an Abt Johannes und das Gotteshaus zu Victring um 11 Mark Agleyer Pfennige.

76. Gleiches Datum. Görel unter der Linden bekennt, das vorgenannte Gut seines Veters Pangraz von Abt Johannes und dem Gotteshaus zu Victring zu Lehen erhalten zu haben.

Beide Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt (vgl. Urk. 1321 Aug. 24).

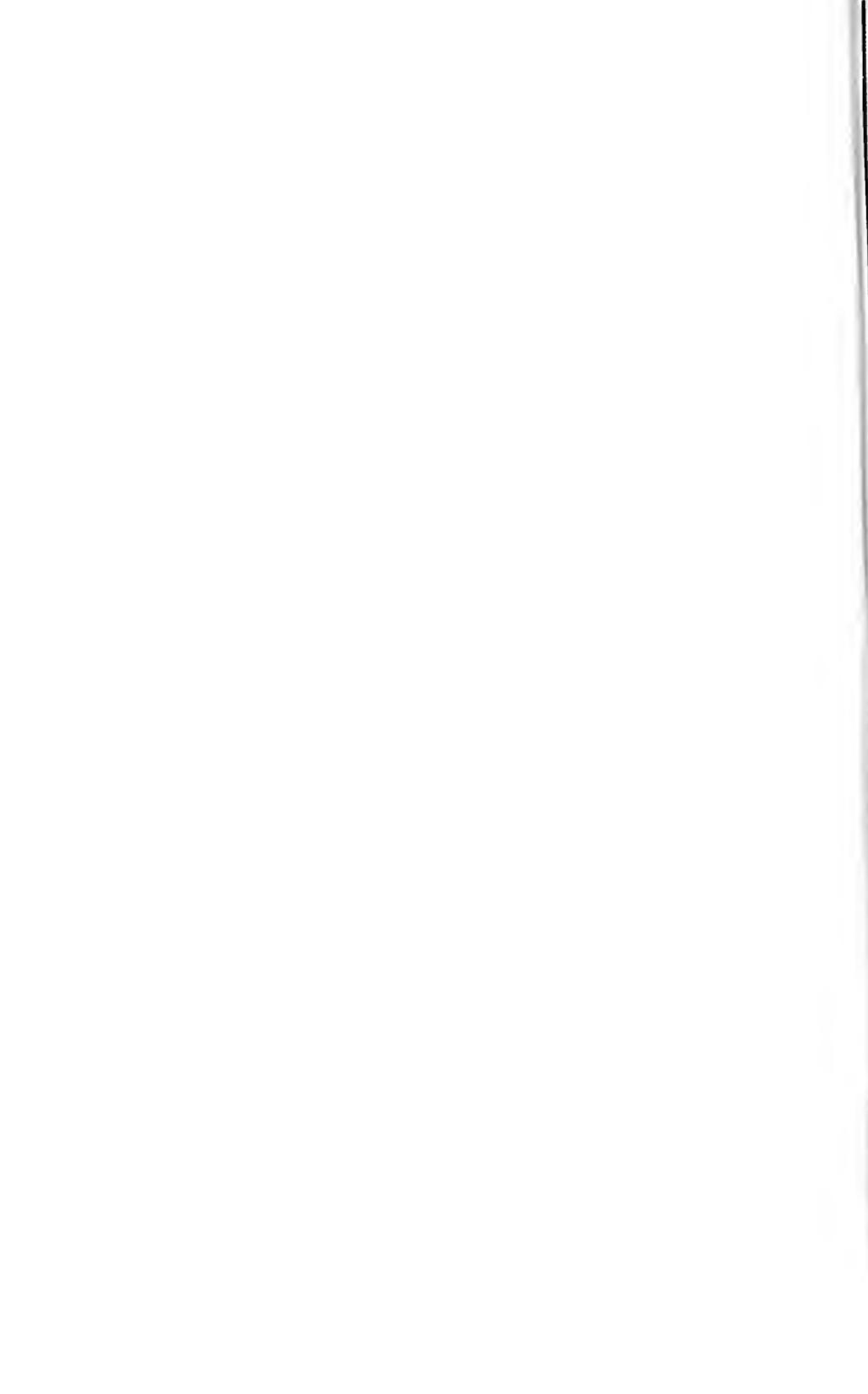
77. 1345 März 23. Haidenreich von Hailek lässt sich die Bruderschuhe, die er alljährlich von Abt Johannes

und Kloster Victring zu erhalten pflegte, ablösen für 4 Pfund. Victr. Copialbuch II n. 243.

78. 1345 April 18. Johannes, Pfarrer in Marburg, bestätigt dem Abt Johannes von Victring das Recht, in Marburg auf dem Victringer Hofe eine Capelle zu bauen. Auszug aus verlorenem Or. aus Victring im Archiv des Geschichtsvereins zu Klagenfurt. Ungedruckt (vgl. Urkk. 1344 Mai 14 und Dec. 3).

79. 1345 Juli 30, Völkermarkt. Abt Johannes von Victring schlichtet einen Zwist zwischen Propst und Decan von Völkermarkt. Am Anfang verstümmeltes Concept von der Hand Johans, im Cod. Mon. 22107 fol. 97' und 98 am Rande; nicht ganz fehlerfrei gedruckt bei Fournier p. 126 f. Vgl. ebenda p. 14.

80. 1345 November 12. Abt Johannes von Victring stirbt. Ueber das Datum vgl. meine Ausführungen oben p. 153.



VII.

Ueber eine
Römische Papst- und Kaiser-Chronik.

Von

O. Holder-Egger.



In meinem Aufsatz über die verlorene Chronik von Tivoli bedauerte ich N. A. XXVI, 505, dass von der kleinen Papst- und Kaiserchronik in der Hs. der Biblioteca Laurenziana LXXXIX, inf. 41 nur der Schlusstheil bekannt war, denn die SS. XXIV. 838 gedruckten Anfangsworte dieser Chronik liessen schon schliessen, dass sie mit der Tivoleser Chronik besonders nahe verwandt sei. Nachdem ich die Chronik zu Florenz abgeschrieben und jetzt im XXXI. Bande der *Scriptores* S. 189—225 herausgegeben habe, möchte ich hier über sie handeln und damit einen Nachtrag zu dem Aufsatz über die Tivoleser Chronik liefern.

Die ganze Hs. ist in ihrem ursprünglichen Bestande von einer Hand in hübscher gothischer Bücherschrift nach der Mitte des 13. Jh. geschrieben. Es findet sich in ihr kein Vermerk über ihre Herkunft; aber es ist nicht zweifelhaft, dass sie im 14. Jh. sich zu Rom befand, denn in einer höchst dürftigen Fortsetzung der Papstchronik, die eine Hand des 14. Jh. auf f. 22' hinzugefügt hat, liest man: 'Urbanus papa V. de Montepesulano, qui fuit abbas Marsiliensis, qui venit de Avinione ad Romam cum tota curia Romana et postea recessit ad partes Avinioni', und 'Gregorius papa XI. factus fuit anno Domini MCCCLXXI. Hic venit Romam cum tota curia Romana anno Domini MCCCLXXV. de mense Septembr.'¹ Da wir nun sehen werden, dass die Papst- und Kaiserchronik zu Rom verfasst ist, müssen wir nothwendig schliessen, dass die Hs. auch dort geschrieben ist.

Die Chronik steht f. 9—22 in der Hs.² und folgt auf (f. 2—8^{bis}) eine Zeittafel mit verschiedenen historischen

1) Ausser einer Notiz über Hungersnoth im Jahre 1375 und Fruchtbarkeit im folgenden Jahre sind dies die einzigen Nachrichten dieser Fortsetzung, die sonst nur die Namen der Päpste und die Zahl ihrer Regierungsjahre angiebt. Eine von noch anderer Hand etwas später hinzugefügte Notiz über die Wahl Papst Urbans VI. im Jahre 1378 'mensis Aprilis die VIII. creatus fuit . . . cum maximo tumultu Romanorum' bestätigt auch, dass die Hs. zu Rom damals sich befand, wenn auch diese Notiz nicht nothwendig zu Rom geschrieben sein muss.

2) Schon f. 1. 1' steht der Anfang der Chronik bis Papst Cletus und

Stücken, deren Schlusstheil über die Normannenherrscher, bis 1258 (Manfreds Königskrönung) reichend¹, SS. XXIV, 838 gedruckt ist. Man muss die Chronik als zweiten Theil dieser historischen Sammlung betrachten, welche derselbe Redactor nach der Mitte des 13. Jh. anlegte. Die Chronik hat genau das Schema wie die meisten Ableitungen des Italienischen Papst- und Kaiserkataloges, über welche ich N. A. XXVI, 504 ff. handelte. Es stehen hintereinander auf je einer Zeile die Zahlen der Incarnationsjahre von I an, daneben in zweiter Columne die ihnen entsprechenden Indictionen. Die erste breitere Columne enthält die Nachrichten über die Päpste, die zweite die über die Kaiser. Dahinter stehen noch f. 9. 9' auf je einer Zeile die den Incarnationsjahren und Indictionen entsprechenden Regierungsjahre der Kaiser, aber diese sind nur bis zu Vespasian ausgefüllt, fehlen von Titus an². Auf jeden Papst und jeden Kaiser kommen soviel Blattzeilen als ihm Regierungs- (resp. Pontificats-) Jahre zugeschrieben werden, was in dieser sorgfältig geschriebenen Hs. ziemlich genau durchgeführt ist, wobei auch für die angegebenen Vacanzjahre des päpstlichen Stuhles die entsprechenden Blattzeilen berechnet sind. Es ist also dasselbe Schema, welches der Papst- und Kaiserkatalog Hugo's von St. Victor, das Chron. pont. et imp. Amiatinum, das Chron. pont. et imp. ex cod. Veneto, die Cronica pont. et imp. Tiburtina und andere haben, das noch Martin von Troppau, der verlorenen Cronica Tiburtina folgend, ursprünglich seiner Chronik zu Grunde legte.

Der Schreiber der Hs. hat auf f. 22' die Jahrreihe nebst den Indictionen bis auf das Jahr 1313 herabgeführt, indem er den Raum, der auf der ersten Columne von Blatt 22 noch frei blieb, nachdem er die Jahrreihe bis auf seine Zeit hinabgeführt hatte, und den der ersten Columne von f. 22' bis zur letzten Zeile der Seite mit Jahrzahlen füllte; er hat also späteren Generationen für Nachträge Raum frei gelassen. Die letzten Worte, welche er in der Papstcolumne

Kaiser Vespasianus, der f. 9. 9' wiederholt ist, sonst wörtlich übereinstimmend, aber f. 1 stehen in der Papstcolumne zwei Notizen, welche f. 9 fehlen und nicht zu dem ursprünglichen Bestande der Chronik gehören können, da sie in den nächstverwandten Katalogen nicht vorkommen. Die beiden Zahlencolumnen sind f. 1. 1' nur bis zum Jahre 46 ausgefüllt, es fehlen die Zahlen 47—90 für den dort stehenden Text. 1) Von drei anderen Händen ist bald darauf noch einiges hinzugefügt. 2) Nur auf der Seite 9' sind hinter der Papstcolumne auch noch die Pontificatsjahre der Päpste von Petrus bis auf Cletus geschrieben.

schrieb, berichten den 'Tod Innocenz' IV. und die Occupation des Königreichs durch Manfred¹. Die Chronik schliesst also ungefähr mit den Jahren 1256—1258 wie die vorhergehende historische Sammlung². Doch ist leicht zu erkennen, dass die Chronik ursprünglich viel früher schloss. Während bei allen Päpsten bis auf Clemens III. die Pontificatsdauer mit Monaten und Tagen angegeben ist, fehlte sie ursprünglich bei Coelestin III., ist erst von späterer Hand mit 'annis IX' ergänzt, und der Papst Innocenz III. fehlte ursprünglich ganz, auch sein Name ist erst von späterer Hand hinzugefügt. In der Kaisercolumnne steht zum Jahre 1191: 'Henricus filius eius regnat', also auch hier fehlt die Angabe der Regierungsjahre. Zwar wird in den folgenden Zeilen sein Tod berichtet, aber es ist klar, dass das späterer Zusatz sein muss. Somit ergibt sich, dass eine Redaction der Chronik mit dem Jahre 1191 schloss, welche zwischen 1191 und 1197 gemacht war, wie G. Waitz, SS. XXIV, 837, schon bemerkte.

Die Schlusspartie von 1192 an ist so dürftig und farblos, dass sie an jedem beliebigen Orte Italiens, also auch zu Rom, geschrieben sein könnte. Dagegen verräth die Partie bis 1191 ihren Ursprungsort deutlich. Zu 1171 findet sich die Nachricht: 'Hoc anno pons Lucanus capitur a Tyburtinis'. Ponte Lucano ist die Anio-Brücke unterhalb Tivoli, über welche die Strasse von dort nach Rom führte. Die Oertlichkeit war damals durch ein Castell befestigt, welches den Flussübergang deckte³. Also zu Rom oder Tivoli haben wir den Ursprung der Nachricht zu suchen⁴. Aber für Rom entscheiden sehr bestimmt folgende Stellen: zu 1156: 'Hoc anno levata sunt corpora sanctorum Bartholomei et Paulini'⁵, zu 1097: 'Hoc anno

1) Dem entsprechend hat er in der Kaisercolumnne noch die Anzahl der Regierungsjahre Friedrichs II. angegeben. 2) Den Namen des Papstes Alexander IV., unter dem er schrieb, hat der Schreiber nicht mehr eingesetzt aus einem klar ersichtlichen Grunde. Coelestin IV. kam nur eine Blattzeile zu. Was er aber über ihn berichtete, nahm soviel Raum ein, dass es bis zur Jahrzeile 1246 reichte. Daher konnte er den Bericht über Innocenz IV. erst mit der Jahrzeile 1247 beginnen, verband ihn aber durch Linie richtig mit der Zahl 1243. Dieser Bericht nahm aber den Raum bis zur Jahrzeile 1261 ein, somit war die Jahrzeile 1255 für Alexander IV. nicht frei. Eine wenig spätere Hand setzte noch anderes hinzu, welches die Jahrzeilen 1261—1267 füllt. 3) Papst Hadrian IV. hatte dort eine Kapelle erbaut und Besitzungen für die Römische Kirche erworben; Boso, Liber pontif. ed. Duchesne II, 396. 4) Zu oder bei Rom, meinte Waitz, SS. XXIV, 837 f., der nur die Partie von 1129 an näher kannte. 5) Sonderbarer Weise findet sich diese Notiz, sogar mit genauem Datum, auch in der Fortsetzung des aus Monte

inventa sunt corpora sanctorum Bartholomei apostoli et Paulini et recondita sunt in confessione mense Octubri', unter Papst Sergius I. (687—701): 'Iste etiam recondidit mentum beati Bartholomei apostoli in ecclesia eiusdem apostoli iuxta Lateranum, que dicitur Merulana, sicut in titulo ibidem invento continetur'. Drei der hier wiedergegebenen Nachrichten finden sich sonst meines Wissens in keinem anderen historiographischen Werke. Die letzten drei erweisen nicht nur, dass die Redaction der Chronik von 1191 zu Rom, sondern auch, dass sie von einem Geistlichen der Kirche S. Bartolomeo all' Isola (auf der Tiberinsel) verfasst ist¹. Das wird ferner auch dadurch bestätigt, dass unter drei seltsamer Weise aus der Chronik Otto's von Freising abgeschriebenen Stellen die längste sich auf die Uebertragung der Gebeine des Apostels Bartholomaeus von Benevent nach Rom auf die Tiberinsel durch Otto II. bezieht. Und diese aus Otto's Chronik VI, 25 entlehnte Stelle ist noch ein wenig erweitert², so dass man das Interesse erkennt, das der Verfasser an der Sache nahm. Der Römische Verfasser verräth auch seine Ortskunde der ewigen Stadt an einigen Stellen. Nach eigenem Wissen, nicht nach anderer Quelle, berichtet er von Kaiser Hadrian: 'sepultus est in castro Sancti Angeli in capite sui pontis, quem ipse construxit', und unter Nerva irrig: 'Nerva, Terentianus (d. i. Traian) et Adrianus pontem Sancti Petri et castrum, quod sepulchrum fuit, fecerunt'.

Freilich kann ich nicht mit Bestimmtheit behaupten, wenn ich es auch für höchst wahrscheinlich halte, dass diese letzteren Notizen vom Redactor von 1191 geschrieben sind, denn es lässt sich auch erkennen, dass die Chronik ursprünglich noch lange vor 1191 schloss. Es heisst darin auf der Jahrzeile von 1129 'Lotarius imperavit' mit freiem Raum dahinter, es fehlt also die Angabe der Zahl seiner

Cassino stammenden Papst- und Kaiserkataloges, SS. XVII, 32, wo ein Stück daraus als Annales Seligenstadenses gedruckt ist, und demzufolge auch in den Ann. Herbipolit., SS. XVI, 9, in denen jener Katalog mit der Fortsetzung ausgeschrieben ist. Vgl. N. A. XXVI, 540 ff. Die Cassineser Hs. muss damals eine Zeit lang in der Kirche S. Bartolomeo all' Isola zu Rom sich befunden haben. Dass sie um 1155 zu Rom war, lehrt auch ihre Notiz: 'Fridericus Romam venit' etc. 1) Natürlich nicht in der ecclesia Merulana, die in der letzterwähnten Nachricht genannt ist. Das Interesse an seinem Schutzheiligen, dem Apostel Bartholomaeus, dessen Gebeine in der Kirche auf der Tiberinsel ruhen sollten, veranlasste den Geistlichen dieser Kirche zur Erwähnung der in der ecel. Merulana gefundenen Inschrift. 2) Sie ist unten S. 203 f. mitgetheilt.

Regierungsjahre. Also mit diesen Worten muss der Kaiser-katalog der ursprünglichen Chronik geschlossen haben. Da die Grundlage dieser Chronik der Italienische Papst- und Kaiserkatalog ist, über dessen Ableitungen ich ausführlich handelte, wird damit auf das bündigste bestätigt, dass er ursprünglich mit dem Jahre 1125 schloss, dass Lothar nicht mehr in ihm stand, wie ich N. A. XXVI, 508—514 ausführte. Die zu 1130 im Kaiserkatalog folgende Notiz: 'Hic coronatus est in imperatorem ab Innocentio papa cum uxore sua Rigiça in ecclesia Lateranensi et in ecclesia sancti Alexii in festivitate eius'¹ wird wohl kaum noch vom ersten Redactor herrühren, sondern scheint Zusatz eines Späteren, der um das Jahr 1133 lebte. Ich vermuthe das, weil die Notiz nicht in der verlorenen Cron. Tiburtina gestanden hat, da sie allen Ableitungen derselben fehlt. Denn sicher ist, dass die Römische Chronik in ihrer ersten Redaction die Hauptquelle der Cron. Tiburtina war.

Ich glaube auch mit Sicherheit ermitteln zu können, wo die erste Redaction dieser Chronik geschrieben war. Wohl zu Rom, aber sicher nicht auf der Tiberinsel, denn keine der Nachrichten über S. Bartholomaeus ist in die Cron. Tiburtina übergegangen, so dass diese Stellen alle nothwendig von einem späteren, also doch wohl von dem zweiten Redactor von 1191, hinzugefügt sein müssen². Der erste Verfasser hatte sehr viel aus dem Liber pontificalis ausgeschrieben. Von den zahlreichen und umfangreichen Angaben desselben über Kirchenbauten Silvesters I. hat er nur eine lange Stelle über die Erbauung der Kirche S. Lorenzo fuori le mura aufgenommen. Das kann kein Zufall sein. Und so finden wir denn, dass er auch sonst in ganz auffälliger Weise solche Stellen des Liber pontif. auswählt, die sich auf jene Kirche oder in ihrer nächsten Umgebung erbaute Kirchen beziehen. Unter Papst Xistus III. bringt die Chronik nur eine Stelle des Liber pontif. über Bauten des Papstes in dieser Kirche und Schenkung von Kirchengeräth an sie. Nachdem der Verfasser einige Zeilen aus dem Liber pontif. darüber ausgeschrieben hat, lässt er die weiteren, sehr ausführlichen Einzelheiten fort

1) Sie enthält in ihrem zweiten Theile eine bisher nicht gewürdigte neue Nachricht, wie ich in der Anmerkung zur Ausgabe SS. XXXI, 217 ausgeführt habe. 2) Was sich für die Stelle zu 1156 und die der Chronik Otto's von Freising entlehnten Stücke schon von selbst versteht. Dass die letzteren aber schon der zweiten, nicht der dritten Redaction von c. 1256 angehörten, werden wir unten sehen.

und schliesst 'et multa, que comprehendere nequeo'. Natürlich ging das nicht an, denn diesem Papste kamen nur 8 Jahrzeilen zu, und was er über ihn bringt, füllt in unserer Hs. schon 7 Zeilen¹. Aus der Vita Hilari (Liber pontif. 48) hat er nur ausgeschrieben, dass dieser Papst Bauten an der Kirche S. Lorenzo fuori le mura vornahm und dort begraben liegt. Aus der Vita des folgenden Papstes Simplicius wieder nur zwei Stellen, in denen diese Kirche erwähnt ist. Aus der Vita des nächstfolgenden Felix III. ausser der Notiz über dessen Begräbnisstätte nur eine andere über Erbauung einer Kirche 'iuxta martyrem Laurentium'. Bis hierhin sind alle Stellen des Liber pontif. über die Kirche S. Lorenzo fuori le mura aufgenommen. In den folgenden Partieen des ursprünglichen Liber pontif. finden sich noch drei Stellen über diese Kirche². Diese sind nicht in die Chronik übergegangen. Der Verfasser mag sie nicht gefunden haben, da er über die Päpste des 6. Jh. überhaupt nur sehr wenig aus dem Liber pontif. abschrieb. Vom 7. Jh. an sind nun gar nur vier ganz kurze Stellen daraus aufgenommen. Dass alle die Stellen über die S. Lorenzo-Kirche, wie überhaupt alle dem Liber pontif. entlehnten Stellen der ersten Redaction der Chronik angehörten, geht daraus hervor, dass sie in die verlorene Cron. Tiburtina übergegangen waren. Danach halte ich es für sicher, dass die erste Redaction der Chronik von einem Kleriker der Kirche S. Lorenzo fuori le mura herrührte, und nenne diese Cronica pontificum et imperatorum S. Laurentii extra muros, die zweite und dritte Redaction Cronica pontificum et imperatorum S. Bartholomaei in Insula, wenn auch nicht mit Sicherheit behauptet werden kann, dass auch die dritte Redaction von einem Geistlichen dieser Kirche gemacht ist.

Dass gerade eine Chronik der Kirche S. Lorenzo fuori le mura ihren Weg nach Tivoli fand, ist ja besonders leicht erklärlich, liegt doch diese Kirche an der Strasse von Rom nach Tivoli, an der Via Tiburtina. Aber die Chronik sah damals, als sie um 1135 nach Tivoli kam, noch ganz anders aus als heute in der Hs. der Lauren-

1) Der Chronist von Tivoli hat diese Worte noch aus der von S. Lorenzo übernommen, denn sie stehen ebenso in den Cronica Basiliensis, der zweiten Hauptableitung der Chronik von Tivoli, SS. XXXI, 278. Erst der Verfasser der uns erhaltenen Cronica Tiburtina, SS. XXXI, 240, setzte dafür: 'cum multis aliis rebus'. 2) 52. Unter Anastasius II., 53. unter Symmachus, 65. unter Pelagius II.

ziana. Sie enthielt den italienischen Papst- und Kaiser-katalog, in der Papstcolumnne vermehrt durch Auszüge aus dem Liber pontif., die vom 7. Jh. an ganz dürftig wurden, durch eine Stelle aus Hieronymus' Schrift de viris illustribus über Damasus, durch eine Reihe von Stellen aus dem Catalogus pontificum Casinensis, den ich N. A. XXVI, 547 ff. herausgab, und durch verschwindend wenig anderes. Die Kaisercolumnne war bereichert durch dürftige Auszüge aus der Historia Romana des Paulus diaconus und Isidors grösserer und kleinerer Chronik. Vom Liber pontif. war in der Chronik eine Hs. der dritten Recension und zwar eine der späten Hs. E 6 nahe verwandte, vielleicht deren Mutterhs., benutzt, denn schon diese Chronik enthält die N. A. XXVI, 533 von mir besprochene Stelle über Marcellinus, welche sich als Interpolation nur in der Hs. E 6 findet, sie ist aus dieser Chronik in die von Tivoli übergegangen.

Denn dass eben die Chronik von S. Lorenzo in die verlorene von Tivoli nahezu vollständig aufgenommen war, dass das Abhängigkeitsverhältnis der beiden nicht mehr vorhandenen Werke kein anderes gewesen sein kann, ist gar leicht zu erweisen. In beiden Chroniken erscheinen sehr zahlreiche völlig übereinstimmende Parteen aus dem Liber pontificalis, welche diesem gegenüber stets die gleichen Abweichungen und Aenderungen, Kürzungen und Zusätze bieten. Nun habe ich N. A. XXVI, 532 ff. ausgeführt, dass sich in der Tivoleser Chronik eine zwiefache Benutzung des Liber pontif. auf das deutlichste wahrnehmen lasse, dass eine Hand Stellen desselben aus einer Hs. der dritten Recension, die der Hs. E 6 am nächsten verwandt war, eine andere Hand solche aus einer Hs. der ersten Redaction, welche der Hs. A 1 sehr nahe stand, eingetragen habe. Jetzt stellt sich heraus, dass die der dritten Redaction entnommenen Stellen des Liber pontif. sämmtlich in der Chronik von S. Lorenzo standen, dass die aus der ersten Redaction desselben stammenden sämmtlich erst in der Chronik von Tivoli hinzugefügt sind. In der Papstcolumnne dieser erscheinen zahlreiche aus dem vierten Buche von Bonizo's Decret entlehnte Sätze, keiner derselben findet sich in der Chronik von S. Bartolomeo, daraus ist zu schliessen, dass auch in der Chronik von S. Lorenzo Bonizo-Stellen nicht standen, sondern erst in der Chronik von Tivoli hinzugefügt sind, und damit er giebt sich, dass eben die erste Quelle der letzteren sein muss. Weiter will ich mich bei diesem Beweise nicht

aufhalten, denn das von mir dargelegte Quellenverhältnis muss sich jedem Sachverständigen, der die Chronik von S. Bartolomeo mit den uns erhaltenen Ableitungen der verlorenen Chronik von Tivoli, also vornehmlich der Cronica Tiburtina¹ und Basileensia und Martin von Troppau², vergleicht, von selbst ergeben.

Diese Vergleichung ergiebt, dass sich in der Papstcolumnne der Chronik von S. Bartolomeo bis 1133 ausser den schon oben S. 197 ff. angeführten Stellen nur noch ganz geringe Zusätze³ zur Chronik von S. Lorenzo finden, da eben fast alles, was sie bietet, in die Chronik von Tivoli übergegangen ist. Aber auch einige Stellen der Papstcolumnne der Chronik von S. Bartolomeo, welche sich nicht als zu dem Bestand der Tivoleser Chronik gehörig nachweisen lassen oder nachweislich nicht in ihr gestanden haben, müssen doch aus der Chronik von S. Lorenzo stammen, sofern sie aus den sonst in ihr benutzten Quellen entnommen sind. Dann ergiebt sich auch, dass die Papstcolumnne dieser Chronik in der von S. Bartolomeo im wesentlichen vollständig erhalten ist, wenn man absieht von Fehlern, Verschiebungen in dem Ansatz der Nachrichten zu den Incarnationsjahren und kleinen Auslassungen, welche durch Schreiberversehen veranlasst sind.

Ganz anders verhält es sich mit der Kaisercolumnne der Chronik von S. Bartolomeo. Deren Inhalt war in der Chronik von S. Lorenzo offenbar viel dürftiger als der der Papstcolumnne, was wohl den zweiten Redactor von 1191⁴

1) Diesen Titel habe ich der Chronik in der vollständigen Ausgabe derselben SS. XXXI, 226—265 belassen, obgleich ich glaube, dass dieses Excerpt der verlorenen Chronik von Tivoli nicht in Tivoli gemacht ist. Die verlorene Chronik ist darin bis zum Jahre 1197/8 ausgeschrieben. In der ganz dürftigen Fortsetzung bis 1227 findet sich nur eine Nachricht, welche auf den Ort der Entstehung dieses Werkchens hinweisen könnte, von K. Otto IV. wird nämlich gesagt: 'Hic obsedit Viterbium' (im J. 1210). Daher glaube ich, dass es zu Viterbo entstanden ist, zumal es in einer Hs. von Gotfrieds von Viterbo Pantheon überliefert ist.

2) Vgl. N. A. XXVI, 484 ff. 3) Wie etwa die zum Jahre 10 und 1051, S. 192 und 216 der Ausgabe.

4) Wenn ich sage 'der Redactor von 1191', so soll das nicht heissen, dass nothwendig derselbe Mann von S. Bartolomeo, welcher diese Redaction abschloss, selbst diese Stellen zuerst eintrug, sondern nur, dass sie in seiner Recension schon standen. Es kann auch ein Anderer oder mehrere Andere können sie etwas früher in die Chronik von S. Lorenzo eingetragen haben. Wie ich schon öfter bemerkte, luden die grossen freien Spatien dieser Papst- und Kaiserchroniken ihre Leser förmlich ein, sie aus weiterem Quellenmaterial zu bereichern.

veranlasste, sie aus anderen Quellen, welche ihm zur Hand waren, zu bereichern. Er that es, indem er Stellen aus der Epitome Aurelius' Victors, aus Orosius' Historiae und aus der Chronik Otto's von Freising eintrug. Keine von ihnen kann in der Chronik von S. Lorenzo gestanden haben, da sich keine Spur dieser drei Quellen in den beiden Hauptableitungen der Chronik von Tivoli findet. Dagegen standen diese Stellen sicher schon in der Chronik von S. Bartolomeo, welche mit dem Jahre 1191 schloss, denn eben diese Chronik hat Gilbert¹ in seiner jämmerlichen Papst- und Kaiserchronik benutzt. Es finden sich bei ihm Spuren aller drei oben genannten Quellen, aus denen der Kaiserkatalog der Chronik von S. Lorenzo später bereichert wurde, wenn auch nur geringe aus Orosius und Aurelius Victor, so um so stärkere aus der Chronik Otto's von Freising, und es ist sicher, dass Gilbert diese Stellen nirgends anders als in der Chronik von S. Bartolomeo gefunden hat. Das lehrt folgende Vergleichung:

Cron. S. Barth.

Hic² dum Grecos incaute in Calabria persecueretur, amisso milite de navi exiliens, natatibus evasit. Demum vero exercitum congregans Beneventum obsedit, captoque beati apostoli Bartholomei ossa inde asportavit ac Rome in Ti-

Gilbert.

Iste² dum Grecos in Calabria incaute persecueretur, amissis militibus natantibus³, de navi exiliens evasit. Demum vero exercitum congregans Beneventum obsedit; quo capto ossa beati Bartholomei apostoli inde asportavit ac Rome in

1) Wenn ich diesen Namen als den des Verfassers jener Chronik beibehalte, muss ich doch bemerken, dass er keineswegs feststeht. Mit Weiland habe ich ihn angenommen, als ich SS. XXIV, 117—140 dieses Werk herausgab, da Martin von Troppau, der es viel ausschrieb, sagt (SS. XXII, 407 f.), er habe 'ex cronicis Gilberti de gestis utrorumque' (scil. pontificum et imperatorum) manches entnommen, und diese Bezeichnung für jenes Werk zutraf. Da wir aber nun wissen, dass Martin auch die verlorene Cronica pontificum et imperatorum Tiburtina sehr viel ausschrieb, auf die jener Titel mindestens ebenso gut passt, kann man nicht wissen, welches der beiden Werke er als das Gilberts bezeichnete. Ja man muss sagen, dass er wahrscheinlicher die Chronik von Tivoli meinte, denn in den zahlreichen Hss. jener Römischen Chronik findet sich der Name Gilbert nicht, wohl aber ist es möglich, dass Martin in seiner Hs. der Chronik von Tivoli einen Vermerk fand, der ihn veranlasste, sie einem Gilbert zuzuschreiben. 2) Kaiser Otto II. 3) Die erste Recension (A) könnte noch richtig 'natatibus' gehabt haben ('vacatibus' A1), aber die Stellung des Wortes auch in dieser Recension macht das unwahrscheinlich.

Cron. S. Barth.

beris insula in tumba porphiretica ea collocavit. In terramque suam per Tyberim et mare in prefato sargofago deportare cogitavit. Sed eo in brevi vita exempto, pretiosus thesaurus ibi remansit. Nam nono anno imperii sui Rome moritur et ante beati Petri ecclesiam in conca marmorea honorifice humatur.

Gilbert.

insula in tumba collocavit. et in terram suam¹ per Tyberim et mare in prefata *concha* transferre cogitavit; set eo in brevi vita exempto, preciosus thesaurus ibi remansit *usque in hodiernum diem*.

Otto Fris. VI, 25: Hic dum Graecos incaute in Calabria persequeretur, amisso milite de navi exiliens, natibus evasit. Ipse vero VIII. imperii sui anno Romae moritur ac ante beati Petri ecclesiam in concha marmorea honorifice humatur. *Tradunt de ipso Romani, quod Benevento capta beati apostoli Bartholomaei ossa inde asportaverit ac Romae in Tyberis insula in tumba porphiretica² ea collocaverit, in terramque suam per Tyberim et mare in praefato sarcofago deportare cogitaverit, sed eo in brevi vita exempto, preciosum thesaurum ibidem remansisse³.*

1) So nur A 1. C 1, Rest der Hss. 'terra sua'. 2) 'porforetica', wie Wilmans in der Ausgabe, wird Otto schwerlich geschrieben haben. 3) Diese Stelle Otto's ist nun auch in die Cron. Basileensia, in denen sonst so viel die verlorene Chronik von Tivoli ausgeschrieben ist, übergegangen, SS. XXXI, 288 f. Da ist sie aber ganz zweifellos aus der in diesem Werk auch viel benutzten Gilbert-Chronik übernommen, wie die Lesarten zeigen: '*Iste dum . . . persequeretur, amissis militibus in navi evasit. Demum vero exercitum congregans Beneventum obsedit. Quo capto . . . inde asportavit et Rome in insula Tyberina in tumba porphiritica collocavit. Et in terram suam per Tyberim et per mare in prefata conca transferre cogitavit. Sed eo in brevi mortuo, preciosus thesaurus ille Rome remansit usque hodie*'. Dieser Text bringt alle Aenderungen, welche Gilbert an dem Wortlaut der Cron. S. Barth. vorgenommen hat, und entfernt sich von dieser weiter durch Aenderungen, mit welchen der Baseler wieder den Gilbert-Text umgestaltet hat, namentlich durch sein 'in navi evasit', wodurch der ursprüngliche Sinn in das Gegenteil verkehrt ist. Aber freilich, er hat auch zwei Worte mit Cron. S. Barth. gemein, welche bei Gilbert fehlen. Er hätte wohl 'Tyberina' (Hs.: 'Tyber'); Cron. S. Barth.: 'Tiberis') aus dem Zusammenhange ergänzen können, nicht aber 'porphiritica'. Die einzig mögliche Erklärung dafür liegt auf der Hand. Der Baseler muss eine Gilbert-Hs. benutzt haben, die besser war als die beiden bekannten Hss. der ersten Redaction des-

Da es sich an dieser Stelle um die Uebertragung der Bartholomaeus-Knochen nach Rom handelt¹, kann um so weniger ein Zweifel sein, dass Gilbert die Chronik von S. Bartolomeo ausgeschrieben hat². Die Spuren von Orosius- und Aurelius Victor-Stellen dieser Chronik sind weniger leicht bei ihm nachzuweisen, da er sich, namentlich in dem Kaiserkatalog, der äussersten Kürze befleissigend, in wenige kurze Sätze zusammendrängt, was er aus seinem verhältnismässig reichen Quellenmaterial auswählte, und zum Zwecke der Kürzung den Wortlaut seiner Quellen sehr stark änderte. Aber es lassen sich solche doch nachweisen, natürlich auch solche, die schon in der Chronik von S. Lorenzo aus Paulus' *Historia Romana* und Isidors Chronik abgeschrieben standen. So hat Cron. S. Barth. S. 195: 'Antonius³ Pius cum filiis suis imperavit an. XXII. men. III⁴. . . . Idem . . . ab Adriano, cuius gener fuerat. in filium adoptatus' (dies aus Aur. Victor. *Epit.* 15, danach aus Pauli *Hist. Rom.* VIII, 8) 'vir insignis, qui merito Romulo et Terentiano⁵ equaretur, ingenti honestate preditus' etc. Daraus machte Gilbert: 'Antoninus Pius cum filiis suis⁶ imperavit annis XXII, mensibus III. Iste, gener Adriani et in filium adoptatus, in omnibus extitit gloriosus'⁷. Dann fährt er fort: 'Erga Christianos pius fuit, erarium opulentum reliquit'. Dies

selben (A) und die Hss. der Recensionen B. C. In ihr muss zum mindesten 'porphiritica' noch gestanden haben. Und dass er eine so gute Hs. haben konnte, ist sehr erklärlich, denn er schrieb zu Rom zwischen den Jahren 1216 und 1218, Gilbert zu Rom im Jahre oder kurz nach dem Jahre 1216. Damit ist es aber höchst wahrscheinlich gemacht, dass der Verfasser der Gilbert-Chronik mit deren späteren Redactionen B und C nichts mehr zu thun gehabt hat. Es ist für den Quellenkritiker nun ganz lehrreich, zu sehen, wie in die Baseler Chronik durch Vermittelung Gilberts eine ganze Anzahl Bestandtheile der Chronik von S. Bartolomeo (d. i. der Bearbeitung der von S. Lorenzo) gekommen ist. 1) Vgl. oben S. 198. 2) Eine zweite Stelle aus der Chronik Otto's von Freising hat diese Chronik unter Otto III. und diese auch aus ihr Gilbert. 3) So unsere Hs., die nach der Mitte des 13. Jh. geschrieben ist. Gilberts Hs. konnte noch richtig 'Antoninus' haben. 4) Bis hier aus dem der Chronik von S. Lorenzo zu Grunde liegenden Papst- und Kaiserkatalog. 5) So die Hs. statt 'Traiano'. 6) 'tempore Thelefori et aliorum', was dazwischen steht, stammt erst recht aus der Chronik von S. Bartolomeo. Gilbert sah in dieser Chronik nach, welche Päpste deren chronologischem Schema zu Folge mit jedem Kaiser gleichzeitig lebten und gab das bei jedem Kaiser an, aber verfuhr dabei äusserst nachlässig und sündigte vielfach. Antoninus Pius sind in jener Chronik die Jahre 145—166 zugeheilt, Telesphorus die Jahre 139—149, Yginus 150—153, Anicetus 154—162. 7) Diesen farblosen Satz (in — gloriosus) schreibt Gilbert mehrfach, wo er Lobsprüche eines Kaisers in seinen Quellen findet.

entnahm er aus den folgenden Sätzen der Cron. S. Barth.: 'errarium opulentum reliquid' (aus Hist. Rom. VIII, 8) . . . 'erga Christianos extitit benignus', und dieser letzte Satz ist dort aus Orosii Hist. VII, 14, 2 entnommen, wo es heisst: 'Iustinus philosophus librum pro Christiana religione compositum Antonino tradidit benignumque eum erga Christianos homines fecit'. Danach können wir über andere Stellen Orosius' und Aurelius Victor's, welche aus der Chronik von S. Bartolomeo von Gilbert übernommen sind, hinweggehen. Stellen der Chronik von S. Lorenzo, welche in die von S. Bartolomeo übergegangen sind, finden sich viele in der Kaisercolumne Gilberts und noch viel mehr in dessen Papstkatalog. Es ist nicht auffallend, dass dieser, der zu Rom lebte, diese Chronik kannte. Er benutzte auch den Papst- und Kaiserkatalog des Cencius, der in dessen Liber censuum steht. Da er dies zu seiner Zeit schon thun konnte (er schrieb die erste Redaction seiner Chronik kurz nach dem oder im Jahre 1216), ist er wohl unter den in der Kanzlei der Curie thätigen Schreibern zu suchen. Der Baseler Kleriker, der um dieselbe Zeit zu Rom seine Chronik¹ schrieb, in welcher er Gilberts Werk schon viel benutzte, kann ihn sehr wohl gekannt haben und sein College gewesen sein.

Da wir mit der Chronik von S. Bartolomeo nun die Hauptquelle der Chronik von Tivoli, die Chronik von S. Lorenzo, in der Hauptsache wieder gewonnen haben, können wir an vielen Stellen über den Inhalt und Wortlaut jener verlorenen Chronik viel sicherer urtheilen, als ich es früher vermochte.

S. 523 warf ich die Frage auf, ob in der Tivoleser Chronik zwei verschiedene Ableitungen des dort von mir viel besprochenen Italienischen (oder besser Römischen) Papst- und Kaiserkataloges benutzt seien. Jetzt, nachdem wir den Katalog, dem jene Chronik in der Regel folgte, das ist die Chronik von S. Lorenzo, im wesentlichen, wenn auch nicht ganz in seiner ursprünglichen Gestalt², haben, kann das keinem Zweifel mehr unterliegen. Früher stellte ich fest (S. 511 ff.), dass das sogenannte *Chronicon pont. et imp. ex codice Veneto* von allen Ableitungen des Kataloges

1) Diese ist jetzt SS. XXXI, 266 ff. herausgegeben. 2) Es ist selbstverständlich, dass schon durch die Abschreiber manche Fehler in dieser Ueberlieferung, namentlich in den Zahlangaben, entstanden sind, ganz abgesehen von absichtlichen Aenderungen, die vielleicht der Ueberarbeiter von S. Bartolomeo vornahm.

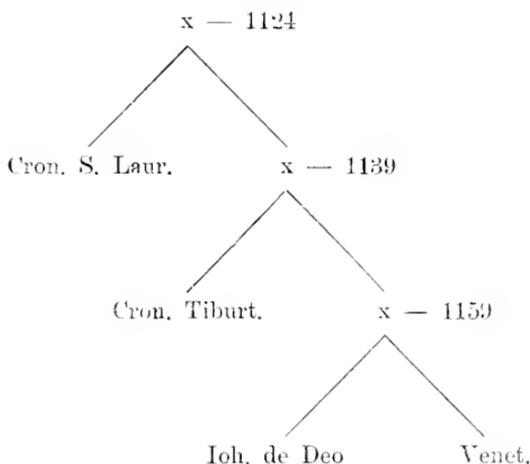
der Tivoleser Chronik am nächsten steht. Der Grund dafür ist, dass eben in der Chronik von S. Lorenzo ein Katalogexemplar ausgeschrieben war, welches die Quelle von Venet., sagen wir, dessen ursprüngliche Redaction war¹. Aus ihm war z. B. das Datum der Gefangennahme Papst Paschalis' II. (mense Febr., die XII) an der Stelle, welche ich S. 509 anführte, in die Chronik von S. Lorenzo, aus dieser in die von Tivoli übergegangen. Aber diese Chronik hat nun doch eine Anzahl von Stellen mit Venet. überein, welche in der von S. Bartolomeo ganz fehlen, so die, welche ich S. 516 f. des früheren Aufsatzes anführte. Es ist durchaus die Möglichkeit abzuweisen, dass sie dennoch in der Chronik von S. Lorenzo gestanden haben könnten, denn von einer Stelle ist das geradezu unmöglich. S. 511 verglich ich die letzte Stelle, welche Venet. und die Chronik von Tivoli gemeinsam haben, über die Gefangennahme des Papstes Innocenz II. im Jahre 1139. Sie steht nicht in der Chronik von S. Bartolomeo und kann in der von S. Lorenzo nicht gestanden haben, weil diese Chronik, wie wir oben S. 199 sahen, bis zu diesem Jahre nicht hinabreichte². Somit ist festzustellen, dass in der Tivoleser Chronik neben der von S. Lorenzo eine bis 1139 fortgesetzte Ableitung des Römischen Papst- und Kaiserkataloges benutzt war, welche mit Venet. noch näher verwandt war als das in der Chronik von S. Lorenzo benutzte Exemplar.

Auf der anderen Seite hatte ich nun S. 522 ff. des früheren Aufsatzes festgestellt, dass die Tivoleser Chronik auch mit dem Papst- und Kaiserkatalog des Cencius allein verschiedenes gemein hat, obgleich dieser Katalog mit Venet. nicht näher verwandt ist, sondern vielmehr mit dem Chron. Amiatinum eine besondere Gruppe in den Ableitungen des alten Kataloges bildet. Danach giebt es zwei Möglichkeiten, die verschiedenen Erscheinungen zu erklären. Entweder war die Quelle des Catalogus Cencianus in der

1) In der Chronik von S. Bartolomeo sind die Päpste und Kaiser oft zu anderen Jahren angesetzt als in Venet. und der Chronik von Tivoli, deren Ansätze wir aus der Baseler Chronik ersehen können. Ich glaube, dass die Chronik von S. Lorenzo darin noch öfter mit jenen beiden Chroniken übereinkam, dass die Verschiebung erst dem Ueberarbeiter von S. Bartolomeo oder dem Abschreiber dieser Chronik aus der Mitte des 13. Jh. zur Last fällt. 2) Dennoch aber stimmt die Chronik von S. Bartolomeo mit Venet. in den Zahlangaben über die Regierungsjahre bis auf Lucius II. (1145) überein. Dann muss also in den beiden zu Grunde liegenden Exemplaren wiederum die gleiche Fortsetzung ausgeschrieben sein.

Tivoleser Chronik selbständig benutzt, oder es waren Bestandtheile dieser Quelle in ein mit Venet. bis 1139 übereinstimmendes Katalog-Exemplar schon eingetragen, das von dem Verfasser der Chronik von Tivoli ausgeschrieben wurde. Eine Entscheidung darüber ist nicht möglich.

Gerade die Form des Römischen Papst- und Kaiserkataloges, welche in verhältnismässig später und verdorbener Redaction in Venet. vorliegt, ist besonders viel verbreitet gewesen. Der Bolognesische Professor des Kirchen- und Römischen Rechts Iohannes de Deo, dessen nach 1227 geschriebene jämmerliche Chronik ich SS. XXXI, 301 ff. herausgegeben habe, schrieb ein Exemplar¹ des Kataloges aus, das mit Venet. noch näher und weiter (nämlich bis zum J. 1159) übereinstimmte als die in den Chroniken von S. Lorenzo und Tivoli benutzten Exemplare. Aus dem Schema dieser Affiliationen, welches ich hierher setze.



ergeben sich zum mindesten drei, in Wirklichkeit natürlich sehr viel mehr verlorene Redactionen dieser einen Form des Kataloges.

Im N. A. XXVI, 525 — 527 erklärte ich, dass nur scheinbare, nicht wirkliche nähere Verwandtschaft zwischen der Chronik von Tivoli und den Annales Ceccanenses

1) In diesem waren zwei Päpste, Paulus und Stephanus, zu 858 und 861 irrig eingeschoben. Diese erscheinen, aber mit andern Jahrangaben über die Pontificatsdauer, auch in dem Katalog aus Gotfrieds von Viterbo Pantheon, SS. XXII, 292. Also auch hier Verwandtschaft, der ich nicht weiter nachgegangen bin. Aus Gotfrieds Katalog sind die beiden Pseudo-Päpste in die Gilbert-Chronik, SS. XXIV, 130, übergegangen.

darin bestände, dass sich in beiden Werken eine Anzahl der gleichen aus *Liber pontificalis* und dem *Catalogus pont. Casinensis* entlehnten Nachrichten fände. Ich erklärte das für einen Zufall, indem ich nachwies, dass die in beiden Werken aus dem *Liber pontificalis* aufgenommenen Stellen verschiedenen Handschriften desselben entstammten. Das wird nun mit Hülfe einer andern Ableitung des Papst- und Kaiserkataloges völlig bestätigt. Wir besitzen jetzt eine von Herrn Dr. K. A. Kehr angefertigte Abschrift des *Catalogus pontificum et imperatorum Cavensis* der Bamberger Hs., von welchem G. H. Pertz einige Brocken unter dem irreführenden Titel von *Annales Cavenses breves* herausgab¹. Dieser Katalog stimmt auf das genaueste mit dem der *Ann. Ceccanenses* überein, abgesehen von wenigen Varianten, wie sie sich stets bei handschriftlicher Ueberlieferung finden. In ihm stehen auch schon die aus dem *Liber pont.* entlehnten Stellen² jener Annalen, aber keine der aus dem *Catal. Casinensis* in jene aufgenommenen Stellen findet sich hier. Man sieht also, diese Stellen sind erst später, zweifellos von demselben, welcher viele Stellen der Annalen von Monte Cassino in das Katalogschema eintrug³, in den Katalog nachgetragen, gerade wie auch diese beiden Quellen neben einander in der Chronik von Tivoli benutzt sind.

Uebrigens, obgleich ich jetzt mit vervollständigtem Material mehr und besser über die Verzweigungen der verwandten Kataloge handeln könnte als früher, denke ich hier darauf nicht einzugehen. Komme ich später noch einmal darauf zurück, so soll das erst geschehen, nachdem ich auch im Besitze von Abschriften der Cassinesisch-Seligenstädter Hs. des Wolfenbütteler Archivs⁴ und des noch unbekanntes Kataloges einer Venetianischen⁵ Hs. bin.

Nicht auf alle und jede Einzelheiten meiner früheren Ausführungen, welche durch die neue mir bekannt gewordene Quelle ergänzt oder berichtigt werden, kann und will ich hier eingehen, nur einige Punkte hervorheben, durch welche die Kenntniss der verlorenen Chronik von Tivoli erleichtert und bereichert wird. Schon in dem früheren Aufsatz (S. 537 f.) hatte ich erwiesen, dass von dem Baseler Chronisten der in der verlorenen Chronik so viel aus-

1) Vgl. N. A. XXVI, 505, N. 5. 2) Nur die letzte der *Ann. Ceccan.* unter Julius fehlt da noch. 3) Da ja der *Catal. Casin.* und die *Ann. Casin.* in denselben Hss. stehen. 4) Vgl. N. A. XXVI, 541 f. 5) Vgl. ebenda S. 505, N. 2.

geschriebene Liber pont. von neuem benutzt ist¹. Da nun in der erhaltenen Cronica Tiburtina der Text der verlorenen Chronik, wie ich gezeigt habe, oft gekürzt ist, war es oft unmöglich, zu erkennen, ob das, was die Cronica Basileensia aus dem Liber pont. mehr bieten, schon in der verlorenen Chronik stand oder nicht, sofern die betreffende Stelle nicht auch von Martin von Troppau aus dieser entlehnt war. Da bringt nun die in der Chronik von S. Bartolomeo steckende Chronik von S. Lorenzo oft die Entscheidung. Unter Gaius hat die Cron. Tiburt. nur aus Liber pont. XXIX, 2: 'Hic constituit, ut ordines omnes per ordines² ascenderent in ecclesia, et regiones divisit diaconibus'. Dagegen

Cron. S. Barthol.

Hic constituit, ut ordines omnes in ecclesia sic ascenderetur, ut, si aliquis dignus fuisset, primo hostiarius, lector, exorcista, acolitus, subdiaconus, diaconus, presbiter, deinde episcopus ordinaretur.

Cron. Basil.

Constituit, ut omnes ordines in ecclesia sic ascenderent ut, si aliquis dignus fuisset, primo hostiarius, lector, exorcista, acolitus, subdiaconus, diaconus, presbiter, deinde episcopus ordinaretur. Hic regiones divisit diaconibus. Martirio coronatur.

Es wird hier klar, dass 'Hic — ordinaretur' aus der Cron. S. Laur. in die von Tivoli übergegangen war, dass dieses in Cron. Tiburt. stark verkürzt ist, was man schon daraus entnehmen konnte, dass dies eben auch bei Martin S. 414 mit den gleichen Abweichungen vom Liber pont. wie in Basil. steht. Es erhellt ferner, dass 'Hic — diaconibus' in der Chronik von Tivoli hinzugesetzt war, und dass 'Mart. coron.' erst vom Baseler Autor angefügt ist³. Unter Marcellus haben aus Liber pont. XXXI, 3. 4:

1) Die vom Baseler Chronisten hinzugefügten Stellen zeigen meist die Lesarten der III. Recension des Liber pont., einige jedoch Lesarten der I. Redaction. Es kann das auf verschiedene Weise erklärt werden, z. B. könnte er letztere Stellen einem unbekanntem Werke entlehnt haben, in welchem die I. Redaction des Liber pont. ausgeschrieben war. 2) Gesperrt ist gesetzt, was vom Liber pont. abweicht. 3) Zwar hat auch Martin hinzugesetzt: 'Martirio coronatur et in via Apia in cymiterio Calixti sepelitur'. Aber dergleichen Angaben über Martyrium und Begräbnis der Päpste hat er oft aus Liber pont. oder einer Quelle, in der dieser ausgeschrieben war, ergänzt. Auffällig ist, dass er dasselbe unter Gaius noch einmal hat.

Cron. S. Barthol.

Huic preceptum est a Maxentio, ut serviret animalibus catabolo congregatis, qui tamen in servitio eorum est defunctus.

Cron. Tiburt.

cui preceptum est a Maximiano, ut serviret animalibus catabolo congregatis, qui tamen in servitio eorum deductus est et ibidem defunctus.

Nimmt man dazu Cron. Basil.: 'Huic preceptum est a Maxentio, ut serviret animalibus catabolo congregatis. Qui tamen in servitio eorum defunctus est. Iste constituit XXV titulos in urbe Roma quasi dioceses propter baptismum et penitentiam multorum, qui convertebantur ex paganis, et propter sepulturas martirum', so erkennt man, dass der Wortlaut von Cron. S. Barthol. genau auch der von Cron. S. Laur. und der Chronik von Tivoli¹ war, der in Cron. Tiburt. etwas verändert und im Kaisernamen entstellt ist, dass 'Iste — martirum' vom Baseler Autor aus Liber pont. hinzugefügt ist².

Diese beiden Beispiele mögen genügen. Zuweilen hat der Baseler Autor nur ein einzelnes Wort der Chronik von Tivoli nach Liber pont. verändert, mehrfach nur verdorbene Namensformen des Italienischen Kataloges, welche aus ihm in Cron. S. Laur., daraus in jene Chronik übergegangen waren, verbessert.

Weniger ergiebig für die Kenntniss des Textes der Cron. S. Laur. ist die von S. Bartolomeo im Kaiserkataloge, da hier erst von dem Autor der letzteren vieles aus anderen Quellen hinzugefügt wurde³, wodurch Stellen der älteren Chronik verdrängt wurden.

Im N. A. XXVI, 532 habe ich angenommen, dass, da in der Chronik von Tivoli das vierte Buch von Bonizo's Decret oft ausgeschrieben war, auch die Stellen dieses Buches, welche Cron. Basil. allein hat, aus der Chronik von Tivoli stammten⁴. Das muss ich verwerfen, glaube vielmehr jetzt, dass auch der Baseler Autor das vielbenutzte⁵ vierte Buch des Decretes direct ausschrieb.

1) Martin S. 415 hat an dieser Stelle nur: 'Huic preceptum est a Maxentio' aus dieser Chronik. 2) Zwar hat auch Martin diesen Satz verkürzt und verändert aus Liber pont., aber vor den in N. 1 angeführten Worten. Das beweist natürlich gar nichts. 3) Vgl. oben S. 202 f. 4) An der Stelle führte ich an, dass auch von Martin eine Bonizo-Stelle benutzt zu sein scheine, welche Cron. Basil., aber nicht Cron. Tiburt. hat. Das ist indessen nicht entscheidend, da auch Martin Bonizo's Decret hatte. 5) Vgl. N. A. XXVI, 529, N. 4.

Unter Leo I. ist der Wortlaut der Chronik von Tivoli völlig sicher herzustellen aus Cron. S. Barthol., Tiburt., Basil. und Martin. Es hiess da: 'Hic¹ misit epistolam Martiano augusto et sue coniugi Pulcherie² omnem fidem exponens. Misit et³ ad Fabianum⁴ episcopum⁵ epistolas VIII; inter quas etiam scripsit unam⁶ preclaram adversus Euticem de incarnatione Domini, ubi⁷ redarguit eius blasphemiam. Hic post cladem Guandalicam⁸ renovavit omnia misteria⁹ sacrata¹⁰ argentea per¹¹ omnes titulos conflata ydriis VI. Etiam¹² sepultus est apud¹³ basilicam beati¹⁴ Petri apostoli III. Idus April.¹⁵ Hic constituit, ut intra¹⁶ actionem sacrificii diceretur: "Sanctum sacrificium" et cetera'. Hinter 'blasphemiam' hat nun Basil. aus Bonizo IV, 101: 'Hic etiam ecclesiam a Nestoriana et Euticiana heresi liberavit et Dioscori superbia'. Da das also in der Quelle (Cron. S. Laur.) der Chronik von Tivoli nicht stand und in zwei Ableitungen derselben fehlt, muss es vom Baseler Autor erst hinzugesetzt sein, und somit hat er Bonizo direct benutzt.

Von Coelestin I. sagen Cron. S. Barthol. und Tiburt. nach Liber pont.¹⁷ XLV, 1: 'Constituit¹⁸, ut psalmi¹⁹ David CL ante sacrificium psallerentur antiphonatim ex omnibus²⁰, quod antea non fiebat, sed epistola tantum Pauli dicebatur²¹ et evangelium'. Dafür hat nun Basil.: 'Hic multa constituta fecit'. (Das hat der Baseler aus Liber pont. hinzugefügt). 'Et constituit psalmos David antiphonatim canere. Nam antea tantum ewangelium et epistole legebantur'.

1) 'Qui' nur Tiburt., wo oft 'qui' statt 'hic'. 2) In der mit der Fortsetzung versehenen Hs. der Chronik war der Name in 'pulcherrime' entstellt, da Basil. und Martin so haben. 3) 'etiam' Basil.; 'et misit' Tiburt. und Martin. 4) So alle Texte statt Flavianum. 5) Fehlt Tiburt.; 'Constantinopolitanum' setzte Martin hinzu. 6) Fehlt Tiburt. 7) 'in qua' Martin. 8) 'Wandalicam' Barthol.; 'Wandalorum' Martin. 9) So Barthol., Tiburt., und so ist auch bei Martin S. 418 in den Text zu setzen, da A. B I so haben; 'ministeria' ist in Basil. aus Liber pont. oder Conjectur berichtigt. 10) 'sacra mist.' Martin. 11) 'per — VI' fehlt Martin. wo ein aus anderer Quelle entnommener Satz folgt. 12) Fehlt Basil.; 'qui etiam' Barthol., wie auch sicher Cron. S. Laur. mit Liber pont. hatte; 'Hic etiam' Martin. 13) 'iusta' Barthol. 14) 'sancti P. (apost.' fehlt) basil.' Basil.; 'apud beatum Petrum apostolum' Tiburt. mit Liber pont. 15) Hier schliesst Barthol. Das Folgende war erst in der Chronik von Tivoli hinzugefügt, was in Basil. schon vor 'Hic post cladem' eingefügt ist. Auch Martin hat das Folgende nicht. 16) 'infra' Basil. 17) Martin hat die Stelle auch, doch führe ich alle seine Abweichungen nicht an. 18) 'Qui const.' Tiburt. 19) 'CL ps. D.' Tiburt. 20) 'ex omn.' fehlt Tiburt., doch hat es Martin. 21) 'et evang. dicebantur' Martin; 'recitabatur et sanctum evang.' Barthol. mit Liber pont.

Die Quelle dafür ist Bonizo IV, 101: 'Et de Caelestino, qui constituit, ut psalmi David¹ CL numero antiphonatum cantarentur ante canonem; nam antea evangelium tantum et epistolae legebantur'. Damit ist die Frage entschieden. Die Stellen aus Bonizo, welche Cron. Basil. allein hat, dürfen nicht für die Chronik von Tivoli in Anspruch genommen werden.

An einigen Stellen der Cron. S. Barthol. glaubt man auf den ersten Blick noch einiges für die verlorene Chronik von Tivoli gewinnen zu können. Es zeigt sich nämlich, dass jene und Martin von Troppau auch Stellen gemein haben, welche in Cron. Tiburt. und Basil. fehlen. Unter Innocenz I. haben diese aus Liber pont. nur:

Cron. Tiburt.

Hic invenit Pelagium et Celestium hereticos et damnavit eos et constituit, ut qui natus fuerit de Christiana denuo nasci debeat per baptismum.

Cron. Basil.

Constitutum fecit de ecclesia² et de regulis monasteriorum et de Iudeis et paganis³ et multos Cathafrigas invenit. Hic invenit Pelagium et Celestinum hereticos et damnavit eos⁴, et⁵ constituit, qui natus fuerit de Christiana, denuo nasci per baptismum, hoc est baptizari⁶.

Dagegen:

Cron. S. Barthol.

Hic constituit sabbato ieiunium celebrari, quia sabbato Dominus in sepulcro iacuit, et discipuli ieiunaverunt; constitutum fecit de ecclesia et de regulis monasteriorum et de Iudeis et paganis et multos Catafricas invenit, quos

Martin Oppav.

Hic constituit ieiunium sabbato celebrari, quia Dominus sabbato in sepulchro iacuit⁷, et discipuli ieiunaverunt. Constitutum fecit de ecclesia et de regulis monasteriorum et de Iudeis et paganis et multos Cathafrigas invenit, quos exi-

1) 'Davidis' hat die Ausgabe sicher falsch. 2) Liber pont. hat hier 'de omni ecclesia', wie viele Hss., oder 'de omnem ecclesiam' wie die Ausgabe der MG. im Text. 3) 'de pag.' Liber pont., 'de' fehlt nur in einer Hs. 4) 'eos' steht nur in einer Anzahl Hss. des Liber pont., darunter E 1. 6. 5) 'et hoc const.' Liber pont. ohne Variante. 6) Was hier im Lib. pont. noch folgt: 'quod Pelagius damnabat' fehlt in allen vier Ableitungen. 7) Dafür hat Liber pont. 'positus est'.

Cron. S. Barthol.

exilio monasterii relegavit. Hic invenit Pelagium et Celestium hereticos et dampnavit eos et constituit, ut qui natus fuerit de Christiana denuo nasci per baptismum, hoc est baptizari.

Martin. Oppav.

lio relegavit et Scelestinos hereticos et dampnavit eos. Et constituit, ut qui natus fuerit de Christiana per baptismum nasci denuo debeat.

Zunächst erhellt hier, dass alles, was Cron. Basil. an der Stelle hat, aus der verlorenen Chronik von Tivoli stammt, da es in deren Quelle, der Chronik von S. Lorenzo, stand, und die gleichen abweichenden Lesarten vom Liber pont. in allen vier, resp. drei Quellen sich finden. Und den ersten Satz, welchen nur Cron. S. Barthol. und Martin haben, kann letzterer nicht selbständig aus dem Liber pont. hinzugefügt haben, da er dieselbe Abweichung vom Liber pont. wie Cron. S. Barthol. hat, und weil von beiden dieser aus Liber pont. XLII, 6 entnommene Satz den aus XLII, 1. 2 entlehnten folgenden Sätzen vorangestellt ist. Nun sollte man doch meinen, dass dieser Satz aus der Chronik von S. Lorenzo in die von Tivoli übergegangen, aus dieser von Martin entnommen, in den beiden anderen Ableitungen weggelassen sei. Dass das so gewesen sein mag, kann man nicht wohl läugnen, aber sicher ist es doch nicht¹. Denn an einer anderen aus Liber pont. entlehnten Stelle der verlorenen Chronik von Tivoli über die Doppelwahl des Symmachus und Laurentius, die in den vier genannten Chroniken — abgesehen von Varianten, auf die es hier nicht ankommt — übereinstimmt, lautet der Schluss in

Cron. S. Barthol.

Ex qua causa separatus est clerus, et divisus est senatus, et facta Ravenne iuditio cum Theodorico

Martin. Oppav.

Ex qua causa separatus est clerus, et populus divisus est a senatu, et facta Ravenne iuditio coram Theo-

1) Die nähere Uebereinstimmung von Martin und Cron. Tiburt. am Schluss jener Stelle darin, dass beide 'debeat' hinzusetzen und 'hoc est baptizari' fortlassen, muss nothwendig auf Zufall beruhen. Denn ich habe gezeigt und kann dafür weitere Beweise beibringen, dass die von dem Baseler Autor und Martin benutzten Hss. der Chronik von Tivoli unter sich weit näher verwandt waren als die in Cron. Tiburt. ausgeschriebene. Da nun Cron. S. Barthol. (und Liber pont.) mit Cron. Basil. übereinkommen, müssen jene beiden selbständig die beiden Aenderungen, die übrigens nahe liegen, vorgenommen haben.

Cron. S. Barthol.

Martin. Oppav.

rege electus¹ est Sima- dorico rege electus est
chus. Symachus et confirma-
tus²].

Dagegen heisst es in Cron. Tiburt. und Basil. (wo aber die erste Partie der Stelle vom Autor stark abgeändert ist): 'ex qua causa separatus est clerus, et populus divisus est [et³] senatus; et facto Ravenne [iudicio eoram Theoderico rege⁴], ut, qui primo ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, sederet; [quod inventum est in Simacho⁵]. Laurentius⁶ intuitu misericordie⁷ factus est Nucernus episcopus; tandem idem Simachus falso crimine impetitus⁸ sinodo purgatus est⁹.

Man erkennt hier, dass der Wortlaut der Chronik von S. Lorenzo aus dem Liber pont. in der verlorenen Chronik von Tivoli wie so oft vermehrt war. Martin hat an dieser Stelle zweifellos die letztere Chronik ausgeschrieben, da er das in ihr hinzugefügte Wort² 'populus' auch hat, aber den Schluss der Stelle hat er ganz wie die Cron. S. Barthol. (d. i. wie die Chronik von S. Lorenzo). Lässt sich auch das noch durch Zufall, dadurch, dass Martin seine Quelle kürzte, erklären? Auch diese Möglichkeit möchte ich nicht ganz bestimmt ablehnen, aber man muss doch zugeben, dass Martin an dieser Stelle neben der Chronik von Tivoli eine der beiden vorhergenannten Chroniken ausgeschrieben haben kann.

Unter Antoninus Pius haben

Cron. S. Barthol.

Martin. Oppav.

Iste ob hoc tale cognomen- Iste ob hoc tale cognomen-
tum accepit, quia in omni tum accepit, quia in omni

1) Dafür hat Liber pont. LIII, 2 bei sonst ganz abweichendem, viel ausführlicherem Wortlaut: 'factus est presul Symachus'. 2) 'et confirm.' ist in der Originalhs. der ältesten Redaction mit anderer Tinte später hinzugefügt. 3) 'et' fehlt in der Hs. von Tiburt. 4) Die eingeklammerten Worte fehlen in der Hs. von Tiburt. und sind aus den beiden vorcitierten Ableitungen ergänzt. Statt 'eoram' kann da 'cum' gestanden haben. Basil. hat bis hierher: 'divisus hinc inde clerus et populus. Tandem a rege Theoderico indicatum est Ravenne', das folgende aber stimmt wörtlich mit Tiburt. überein. 5) Das eingeklammerte nur in Basil., kann also vom Autor dieser Chronik, wie so oft anderes, aus Liber pont. ergänzt sein. 6) 'vero' setzt Basil. hinzu. 7) 'pietatis' Tiburt. Das Wort kann aber in Basil. aus Liber pont. abgeändert sein. 8) 'in' setzt Basil. hinzu. 9) Welches nicht im Liber pont. steht.

Cron. S. Barthol.

regno Romano cautionibus incensis cunctorum debita relaxavit¹; adeo tranquille et sancte regnavit, ut merito Pius et pater patrie dictus sit.

Martin. Oppav.

regno caucionibus retentis creditorum debita relaxavit . . .² et adeo tranquille et sancte³ regnavit, ut merito pius et pater dictus fuerit⁴.

Weiland sagt ganz richtig, dass der zweite Satz bei Martin aus Orosius VII, 14 stammt. Aber Martin kann ihn nicht direct daher entlehnt haben, denn Orosius sagt: 'non plenis tribus annis rempublicam gubernavit adeo tranquille et sancte, ut merito Pius et pater patriae nominatus sit'. Nun sahen wir oben S. 202 f., dass in der Chronik von S. Lorenzo (und daher auch in der Chronik von Tivoli) noch keine Orosius-Stellen standen, dass diese sämmtlich erst in der Ueberarbeitung von S. Bartolomeo hinzugekommen sind. Also ist kein Zweifel möglich, dass Martin auch die Chronik von S. Bartolomeo benutzt hat. Um nun ganz sicher über die Stelle urtheilen zu können, müssen wir noch feststellen, was die Chronik von Tivoli nach Ausweis ihrer beiden Hauptableitungen hier gehabt hat, nämlich

Cron. Tiburt.

Iste ob hoc tale cognomen- tum accepit, quia in omni regno Romano cautionibus incensis cunctorum debita relaxavit, unde et pater patrie appellatus est.

Cron. Basil.

Iste tale cognomentum accepit ob hoc, quia in omni regno Romano cautionibus retentis cunctorum debita relaxavit, unde et pater patrie appellatus est.

Cron. Tiburt. giebt ganz genau den Wortlaut von Isidor 273. Vergleicht man ihn mit Cron. S. Barthol., so ergibt sich, dass genau so die verlorenen Chroniken von S. Lorenzo und Tivoli gehabt haben müssen. Aber in der Hs. der letzteren, in welcher die Fortsetzung bis 1208 hinzugefügt war, die Martin und der Baseler Autor ausgeschrieben haben, war 'incensis' in 'retentis' verdorben. Danach hat also Martin an der besprochenen Stelle zuerst die Chronik von Tivoli, dann die Gilberts, dann die von S. Bartolomeo, dann wieder Gilbert ausgeschrieben⁵.

1) Bis hierher wörtlich aus Isidors grösserer Chronik § 273.
2) Es folgt ein aus der Gilbert-Chronik entlehnter Satz. 3) 'et sancte' nur in der ersten Redaction. 4) Es folgt wieder ein Satz aus der Gilbert-Chronik. 5) Vgl. was ich N. A. XXVI, 519, N. 2 sagte.

Martin hat die Chronik von S. Bartolomeo nicht nur bis 1191, wo sie ursprünglich endigte¹, sondern doch wohl schon die Fortsetzung, wie sie in der Hs. der Laurenziana vorliegt, gekannt, das ergibt doch wohl folgende Stelle über Innocenz IV.:

Cron. S. Barthol.

Hic . . .² langravium Turingie et eo mortuo comitem Holandie in reges Romanorum eligi procuravit; audita vero morte dicti [Frederici] . . . ac mortuo Conrado nato eiusdem F., qui regnum Apulie occuparat, regnum ipsum ingreditur, et cum ipsum sibi subegisse putasset, apud Neapolim mortuus est.

Martin Oppav.³

procuravitque laneravium Turingie eligi in regem *Alamannie* et mortuo ipso comitem Holandie. . . Innocencius vero papa mortuo Frederico imperatore et Conrado filio⁴ Apuliam cum magno exercitu ingreditur, sed post paululum Neapoli moritur.

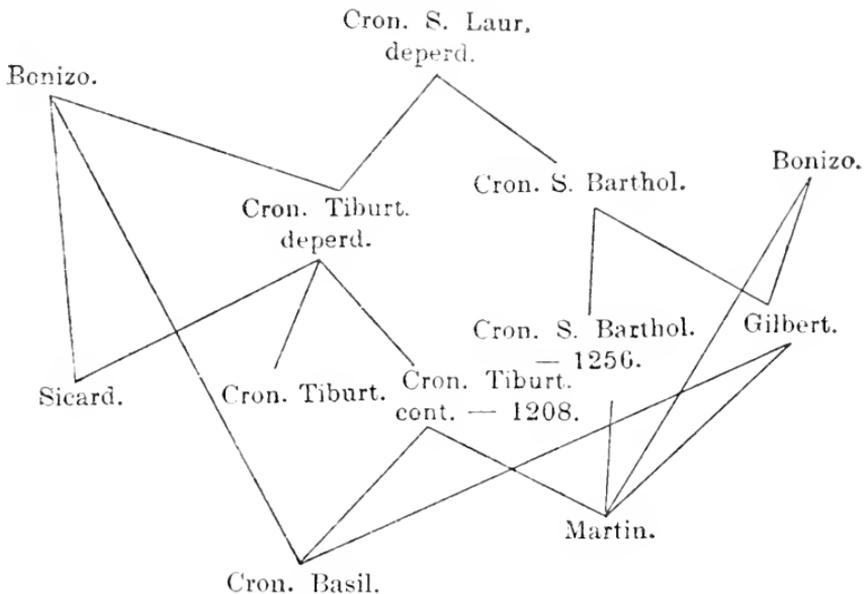
Die Cron. S. Barthol. fährt fort: 'et regnum predictum est ab eiusdem F. naturali filio occupatum'. Dass 'Manfredus filius naturalis quondam Frederici imperatoris' dasselbe gethan habe, sagt Martin unter Alexander IV. S. 440 und ähnlich S. 472⁵. Es ist begreiflich, dass Martin hier, wo er über Dinge berichtet, die er aus eigener Erfahrung noch wohl kennen musste, die Worte einer Quelle nicht sklavisch abschreibt, zumal er als päpstlicher Curialhistoriograph vermeiden musste, irgend etwas Ungün-

1) Vgl. oben S. 197. 2) Hier wie bei Martin vor der angeführten Stelle ist über das Concil von Lyon und die Absetzung Friedrichs II. berichtet. 3) In der Papstgeschichte S. 440. Aehnlich in der Kaisergeschichte S. 472. 4) 'et Conr. fil.' nur in der ersten Redaction. 5) In der Hs. der Cron. S. Barthol. geht dieser unter anderein vorher eine kurze Normannengeschichte, welche von demselben Verfasser herrührt wie der letzte Theil der Chronik. Auch da heisst es SS. XXXI, 225: 'Manfredum eiusdem Frederici imperatoris naturalem filium'. Es wird da von ihm gesagt: 'regnum ipsum occupavit et posedit quiete, non tamquam rex, sed sicut baiulus Conradi filii prefacti Conradi; postmodum conficta eiusdem C. morte se fecit coronari in regem'. Darüber sagt Martin freilich ohne jede wörtliche Uebereinstimmung: 'gerens se pro pedagogo Corradini nepotis predicti Frederici, ipso Corradino mendaciter publicato mortuo, sibi ipsi coronam assumpsit'. Darin ist die in jener Chronik richtige Scheidung der Thatsachen, dass Manfred erst als Statthalter Conradins auftrat, dann, nachdem er das Gerücht über Conradins Tod verbreitet hatte, sich krönen liess, verwischt. Irgend welchen Werth für das demonstrandum lege ich hierauf natürlich nicht. Auch auf die Uebereinstimmung von Cron. S. Barthol. und Martin in einigen Angaben über Coelestin IV. lege ich kein Gewicht.

stiges über die Päpste zu sagen, wie über den erfolglosen Angriff Innocenz' IV. auf das Königreich, über den die Cron. S. Barthol. spricht, zumal wir auch nicht wissen, ob er nicht noch andere schriftliche Quellen für diese Zeit zur Verfügung hatte. Obwohl ich sonst nicht geneigt bin, auf geringe Wortübereinstimmung hin Quellenzusammenhang anzunehmen, scheint mir der Zusammenhang der verglichenen Stellen doch zu auffällig, um ihn lediglich als zufällig zu erklären, namentlich da an beiden Stellen die Namen der erwählten Könige nicht genannt sind, die Martin doch wusste¹.

Natürlich giebt es in dem früheren Theile der Chronik Martins noch mehr Stellen, welche aus der Chronik von S. Bartolomeo, nicht aus den von Weiland angegebenen Quellen, geschöpft sind, wie die kurzen Orosius-Stellen SS. XXII, 447, Z. 37. 50², aber wir lassen das auf sich beruhen, da wir hier nicht die Quellenuntersuchung Martins durchzuführen haben. Vielleicht ist es nützlicher, noch einmal zu wiederholen, was ich schon oben S. 204 f., N. 3 sagte, dass diese Untersuchungen im Allgemeinen lehrreich sind für die Quellenkritik. Es ergiebt sich nach dem, was wir oben festgestellt haben, folgendes Bild der Quellenverzweigung, wenn wir uns nur auf zwei Quellen der Chronik von Tivoli und anderer verwandter Chroniken beschränken. Das Bild würde viel bunter werden, wenn wir noch andere in der Chronik von Tivoli benutzte Quellen wie Liber pontificalis, Isidor, Pauli Hist. Romana, Catal. Casinensis, die dann auch wieder von Benutzern jener Chronik ausgeschrieben wurden, heran zögen.

1) Er nennt sie S. 471, aber wiederum nicht an der mit der citierten Stelle ähnlichen S. 472. 2) Was dort vorbergeht 'Helias Perlinax — in studio eruditur' stammt alles aus der Chronik von Tivoli und Gilbert, nicht aus Isidor und Gilbert.



Wären von den in dem Schema genannten Werken mehr als nur jene zwei verloren, fehlte etwa noch die Gilbert-Chronik, so würde es wahrscheinlich ganz unmöglich sein, den wahren Thatbestand zu ermitteln, gewiss unmöglich, wenn man ausser Acht liesse, dass solche Werke im Laufe der Zeit die stärksten Umwandlungen erfahren können, wie die Chronik von S. Lorenzo sie erfahren hat. Da wir aber dieses Material besitzen, können wir die Entstehung und Entwicklung der italienischen Universalgeschichtschreibung völlig übersehen. Sie beginnt auffallend spät, lange nachdem in Deutschland und Frankreich eine Anzahl bedeutender Universalchroniken entstanden sind.

Sie geht aus von dem Papst- und Kaiserkataloge in zwei Columnen, in dem für jedes Pontificatsjahr und jedes Regierungsjahr der Kaiser eine Zeile bestimmt war. Ich hege nicht den geringsten Zweifel, dass dieser Katalog ursprünglich zu Rom entstanden ist. Die Idee einer solchen chronologischen Zusammenordnung aller Päpste und Kaiser ohne jedes andere Beiwerk ist von so entsetzlich praktischer Nüchternheit, dass sie zuerst nur zu Rom gedacht sein kann. Zudem sind in eine ganze Anzahl von Ableitungen des Kataloges, wie in Chron. ex cod. Veneto, Catal. Cencii, Chron. Amiat., römische Lokalnachrichten eingetragen. Auch die Verbreitung des Kataloges, der von da in die nähere Umgebung Roms, dann nach Monte

Cassino, La Cava¹, Ceccano, wie auch nach Monte Amiata und an viele nicht nachweisbare Orte, auch nach Frankreich kommt, spricht für seine Entstehung zu Rom.

Der viele freie Raum in diesen Katalogen lud dazu ein, weitere historische Einträge zu machen. In die meisten Exemplare derselben sind indessen nur wenige Notizen eingeschrieben. In S. Lorenzo zu Rom erwuchs durch reichlichere allmähliche Nachträge ein Werkchen, das man schon eine Chronik nennen kann. Eine Abschrift derselben kam nach Tivoli, wurde dort aus verschiedenen Quellen weiter vermehrt und fortgesetzt. Eine andere Abschrift wurde zu S. Bartolomeo mit Benutzung weiterer Quellen überarbeitet und fortgesetzt. Beide Werke, namentlich das erstere, wurden noch von anderen Schriftstellern ausgebeutet². So sind die ältesten italienischen allgemeinen Chroniken mehr zufällig erwachsen als in bewusster Absicht verfasst.

Unter ihrem Einfluss blieb die getrennte Behandlung der Papst- und Kaisergeschichte in den italienischen Universalchroniken der folgenden Zeit herrschend. Wenn der sogenannte Gilbert auch in seinem kläglichen Werkchen das chronologische Schema des Kataloges aufgab, so behielt er doch dessen parallele Gegenüberstellung der gleichzeitigen Päpste und Kaiser bei³. Freilich machte der verständige Sicard von Cremona, der die erste grössere Universalchronik in Italien schrieb, diese Sitte nicht mit, obwohl er sie sicher nicht allein aus der Chronik von Tivoli kannte. Der Chronist von Mantua⁴ gab nun auch die Gegenüberstellung der gleichzeitigen Kaiser und Päpste auf, die sich für eine ausführlichere Behandlung nicht eignete, aber er erzählte deren Geschichte doch getrennt von einander. Und der Pole Martin von Troppau verwandte im engsten Anschluss an das chronologische Schema des Kataloges für jedes Jahr eines Papstes und Kaisers, deren Gesta er parallel gegenüberstellte, wieder je eine Zeile Raum⁵.

1) Von Monte Cassino sowohl wie von La Cava kam je ein Exemplar nach Deutschland, jenes nach längeren Wanderungen (vgl. oben S. 197 f., N. 5) nach Würzburg und Seligenstadt, das Exemplar von La Cava kam nach Prag, es wurden die *Annales Pragenses* im 13. Jh. darin eingetragen. 2) Sicard erwarb sein Exemplar der Chronik von Tivoli wohl, als er 1183—1185 im Dienste der Römischen Curie stand, und nahm es nach Cremona mit. 3) Es ist charakteristisch, dass der deutsche Verfasser der Baseler Chronik, seiner Hauptquelle folgend, zunächst auch die Kaiser und Päpste getrennt behandelte, dann aber im Laufe der Arbeit diese Behandlungsweise aufgab. 4) SS. XXIV, 214 ff. 5) Vgl. L. Weiland im Archiv XII, 8 ff.

Unter seinem Einfluss handelte in Deutschland auch der schwäbische Minorit in seinen Flores temporum die Kaiser und Päpste getrennt auf gegenüberstehenden Seiten ab. Das fand aber in Deutschland ausser in den Fortsetzungen dieses Werkes und Martins von Troppau keinen Anklang. Denn die Cronica universalis Mettensis¹ hat zwar auch eine Columne für die 'papae', aber auch je eine für Imperium Romanorum, Imp. Constantinopol., Regnum Francorum und noch eine für 'Pontifices Mettenses', in der auch über Metzger Lokalereignisse und anderes berichtet wird. Und in dem frühesten Theile der Chronik tragen die Columnen die Ueberschriften: 'Regnum Hebreorum, R. Assiriorum'² u. s. w., also sind für diese Einrichtung die regna der Chronik von Eusebius-Hieronymus Muster gewesen. Aber dafür, dass eine besondere Papstcolumnne eingerichtet wurde, hat allerdings der Italienische Katalog den Anlass gegeben, denn es ist zweifellos, dass auch in dieser Chronik eine Ableitung desselben benutzt ist, wie die Jahrzahlen in der ersten Columne und viele Angaben, namentlich über die Kaiser, beweisen³.

Ueber diese Chronik muss ich hier noch einiges als Nachtrag zu meinem früheren Aufsatz sagen. In der Originalhs. dieser Chronik hat eine spätere Hand (vom Herausgeber G. Waitz 1^o bezeichnet) eine beträchtliche Zahl Nachträge, namentlich in der Papstcolumnne, gemacht, welche zum Theil mit den hier besprochenen Werken die stärkste Uebereinstimmung zeigen. Ein Theil dieser Nachträge ist, wie Waitz bemerkte, zweifellos aus der Gilbert-Chronik abgeschrieben, ein anderer Theil entstammt in letzter Linie dem von mir N. A. XXVI, 547 ff. herausgegebenen Catalogus pontificum Casinensis⁴, so gleich der erste Nachtrag dieser Hand in dem herausgegebenen Theile der Chronik S. 503, Z. 47 ff., den Waitz gesperrt setzen liess, weil er ihn nicht nachzuweisen vermochte. Aber dieser Katalog ist hier sicher nicht direct ausgeschrieben. Wir erinnern uns, dass seine Angaben über die Päpste zum grössten Theile in die Chronik von Tivoli übergegangen waren. Nun begegnen

1) SS. XXIV, 502 ff. 2) G. Waitz im N. A. III, 68. 3) Es genügt hier, zu bemerken, dass in der Chronik, wie in dem alten Kataloge zwischen Arnulf und Otto I. die italienischen Herrscher und darunter falsch vier, statt zwei, Berengare wie in jenem Kataloge genannt sind. 4) Einige derselben stehen auch in der Gilbert-Chronik, in welcher dieser Katalog direct oder indirect benutzt ist.

wir unter den Nachträgen dieser Hand folgender, für eine Metzger Chronik auffälliger, Notiz: 1005. 'Terre motus plus quam XV diebus totam Italiam exagitavit'. Quelle in letzter Linie waren dafür die Ann. Casinenses II¹: 1004. 'Terre motus ingens per XV et eo amplius dies hunc montem exagitavit'. Aber die Nachricht hat in der Chronik von Tivoli folgende Form angenommen, die sowohl Cron. Tiburt. wie Basil., letztere zu 1005, haben: 'Terre motus ingens per XV dies et amplius totam Ytaliā exagitavit²'. Ein anderer Nachtrag derselben Hand ist 1122: 'Stelle innumerabiles ad modum pluvie cadere vise sunt II. Non. Aprilis'. Ueber diese Nachricht habe ich N. A. XXVI. 543 gesprochen, gezeigt, dass sie in der Chronik von Tivoli stand, dort aus dem Cassineser Papst- und Kaiserkatalog entnommen war³. Die Metzger Chronik ist die einzige Ableitung der von Tivoli, in der das Datum dieser Stelle richtig erhalten ist.

Die Hand 1^c hat in der Metzger Chronik sehr oft die Zahlen der Pontificatsdauer der Päpste nachgetragen. Sie stimmen mehrfach genau mit denen der Chronik von Tivoli in dem selbständigen Theile derselben, so für Lucius II.⁴, Eugen III., Gregor VIII., mehrfach sind die Differenzen in den Zahlen so gering, dass sie leicht auf Schreiberversehen zurückgeführt werden können. Die Hand 1^c hat unter Adrian IV. hinzugefügt 'IIII. ann. IIII et quinto II. Kal. Septembris obiit'. Woher das stammt, lehrt die Cron. Tiburt., welche hat: 'et sic sedit ann. IIII et in quinto anno pridie Kal. Septembris obiit'.

Aber auch schon die Fortsetzung der Chronik von Tivoli, welche wir von zwei Autoren benutzt fanden⁵, ist hier ausgeschrieben. Zu 'Henricus VI. imperat ann. VII' der Metzger Chronik setzte die Hand 1^c hinzu: 'mens. IIII. Post cuius obitum orta est dissensio inter principes Alamannie; una pars elegit Ottonem, altera Philippum'. Das steht fast wörtlich so in der Cron. Basil.⁶ und Martin von Troppau⁷. Danach folgt ein Satz: 'Otto coronatus est de mandato Innocentii pape', der sich nur bei Martin findet, weshalb ich früher glaubte, dass er von diesem eingefügt sei. Dagegen ist hier wie bei Martin weggelassen, was dafür in Cron. Basil. steht: 'Istis duobus ad invicem pro

1) SS. XIX, 305. 2) Dafür Basil. 'movit'. 3) In der Metzger Chronik ist nur 'et quasi pluere' verändert in 'ad modum pluvie'. 4) Freilich nur mit Basil. 'men. XI. d. XII', während Tiburt. 'men. XI. d. V' hat. 5) N. A. XXVI, 499. 6) SS. XXXI, 294, wo es heisst: 'Henricus . . . regnavit in imperio annis VII, men. IIII, d. XIII'. 7) SS. XXII, 471.

imperio diu dimicantibus', welcher Satz zweifellos den Eindruck der Ursprünglichkeit macht. Der Schluss des Zusatzes von 1^c lautet: 'tamen per dissensionem Philippus obtinuit sub forma pacis. Qui cum dolose occisus fuisset. Otto imperium tenuit'. Darin ist der in Cron. Basil. aus- geschriebene Bericht ziemlich stark verändert. Die letzten drei Worte hat Basil. nicht¹. Martin hat dafür 'et sic Otto optinuit'.

Weiterhin findet sich zwischen diesen drei Quellen oder zwei von ihnen keine Verwandtschaft. Martin und die Hand 1^c der Metzger Chronik berichten über Otto's Regierung nur nach der Gilbert-Chronik, der Baseler Autor hat deren Bericht durch unzweifelhaft eigene Zusätze vermehrt. Danach ist anzunehmen, dass auch das in der Metzger Chronik und von Martin aus- geschriebene Exemplar der Tivoleser Chronik nicht weiter reichte. Dennoch besteht zwischen Martin und den Zusätzen 1^c der Metzger Chronik an Stellen, welche in der Chronik von Tivoli nicht ge- standen haben können, da sie sämmtlich in den beiden Hauptableitungen derselben fehlen, ein Zusammenhang. Von Adrian III. sagen beide: 'Hic constituit, quod (ut Martin) imperator non intrmitteret se de electione pape'². Von Stephan VIII.

Chron. Mett. 1^c.

Martin.

Hic fuit mutilatus a quibusdam Romanis.

Hic, nacione Germanus, fuit mutilatus a quibusdam Romanis.

Das 'nat. Germ.' Martins gehört natürlich zu Stephan IX. (1057 — 1068). Aber woher sonst die Notiz stammt, ist ganz unerfindlich³. Ferner sagen beide wörtlich übereinstimmend von Benedict VII.: 'Hic favore imperatoris fecit capi multos ex Romanis', von Johann XVI.: 'Hic fuit in artibus eruditissimus', von Victor II.: 'Hic timore imperiali factus est papa'. An sich könnten diese Notizen der Chron. Mett. einfach aus Martin eingefügt sein; aber es ist wohl zu bemerken, dass diese Stellen bei Martin sämmtlich einer unbekanntem Quelle entstammen. Bei einem weiteren langen Zusatz von 1^c zur Metzger Chronik über Alexander III. bemerkte bereits Waitz die starke Ueber-

1) Sie können dort weggelassen sein, weil dort weiter unten über Otto's Regierung berichtet wird. 2) Etwas Aehnliches sagt von Adrian II. Cron. Minor, Monum. Erphesfurt. p. 616 nach Gratians Decr. I, dist. 63, c. 1. 3) Auch Duchesne, Liber pont. II, 244, N. 1 weiss sie nicht zu erklären.

einstimmung mit Martin und meinte mit Recht, die Stelle sei nicht aus Martins Chronik entlehnt, obgleich das zunächst den Anschein hat. Der Zusatz beginnt: 'III. ann. XXI, mens. XI, d. XXV'. Diese Zahlen hat keines der hier besprochenen Werke, weder Martin¹, noch Gilbert, noch die Chronik von Tivoli. Dann fährt 1^c fort: 'Huius tempore fuit scisma contra Ottovianum, Guidonem Cremonensem, Iohannem Streumensem et Laudonem Sancte Marie Maioris, qui eius invasores fuerunt. Primus fecit se vocari Victorem, secundus Paschalem, tercius Kalistum, quartus Innocentium'. Dem entspricht Martin S. 437: 'Hic vicit IIII scismaticos, Octavianum, Guidonem Cremensem, Iohannem Strumensem et Landonem. Primus fecit se vocari Victorem, secundus Paschalem, tercius Calixtum, quartus Innocentium'. Und das hat er ganz wörtlich² aus dem Kataloge des Cencius³. Erst nach einem anderen Satze, der aber in der ältesten Redaction erst später ergänzt ist⁴, hat er 'Istius tempore maximum scisma⁵ fuit', wie zu Anfang des Berichtes von 1^c. Damit ist vollkommen klar das Eintreten einer neuen Quelle angedeutet, denn von dem Schisma war ja eben in der Cencius-Stelle die Rede, wie ja Martin überhaupt die Berichte seiner Quellen an einander klebt, nicht in einander arbeitet. Wenn also die beiden Martin-Stellen in der Chron. Mett. in einander gefügt zu sein scheinen, so sollte man meinen, sie seien eben aus seiner Chronik übernommen. Und doch ist das nicht der Fall. Ich glaube vielmehr, dass Martin neben dem Kataloge des Cencius auch die Quelle der Hand 1^c, in der dieser schon benutzt war, vor sich hatte⁶. Leider muss ich die lange weitere Stelle ganz hierher setzen:

Chron. Mett.

Et iste Alexander Federicum Romanum imperatorem, qui tunc illos scismaticos manu tenebat, ad concordiam ecclesie revocavit. Hic duo

Martin.

Hic Fredericum imperatorem ad concordiam ecclesie revocavit, qui tunc illos⁷ scismaticos, qui eiusdem pape invasores fuerant⁸, manu tenebat. Hic

1) Dieser kommt ihnen am nächsten mit 'ann. XXI, mens. XI, d. IX'. 2) Cencius nur 'vocitari' für 'vocari'. So auch Cron. S. Barthol., SS. XXXI, 218. 3) Vgl. N. A. XXVI, 491. 4) Es ist also besonders zu beachten, dass dieser Satz in Chron. Mett. fehlt. 5) Auch Basil. hat S. 293: 'Istius tempore fuit scisma', wo aber weiter kein Zusammenhang mit dieser Stelle besteht. 6) Der Zusatz 'S. Marie Maioris', welchen Martin nicht hat, steht nicht bei Cencius. 7) Dieses 'illos' beweist, dass auch in dieser Quelle, wie in Chron. Mett., vorher schon die Gegenpäpste genannt waren. 8) Dies schon vorher in Chron. Mett.

Chron. Mett.

concordia celebravit, unum Turonis in Francia, aliud Rome¹, ubi interfuerunt XLVIII episcopi, exceptis abbatibus et aliis ecclesiarum prelatibus. Ipse Fredericum Romanorum imperatorem et Manuel Constantinopolitanum et Guillelmum Siculum et Longobardos fecit firmare concordiam per XV annos². Huius temporibus terre motus magni fuerunt per loca, ita quod civitas Antiochie cum Tripoli cecidit et Damascus cum multis aliis urbibus. Tunc etiam Cathenensis civitas eversa plus quam viginti milia hominum oppressit. Et mare retro gradiens quinque milia hominum in Sicilia submersit.

Martin.

duo concilia ordinavit, unum Turonis, aliud Rome celebravit. Fredericum Romanorum imperatorem et Emanuel Constantinopolitanum et Guillelmum Siculum³ atque Longobardos ad concordiam revocavit. Per XV annos sub eius temporibus terre motus magni fuerunt per loca, ita quod civitas Antiochia cum Tripoli cecidit, atque Damascus cum multis aliis civitatibus submersa est. Tunc quoque Cathenensis⁴ civitas eversa est penitus, et plus quam XX milia hominum mortui submersi sunt; et mare retro gradum tunc versum est, et V milia hominum in Sicilia⁵ mortui submersi sunt⁶.

Mit Waitz muss ich hier gemeinsame Quelle annehmen⁷, wie es auch immer zu erklären sein mag, dass in Chron. Mett. die Cencius-Stelle mit der andern Quelle verbunden erscheint. Dann haben wir also die Reste einer kleinen, anscheinend süditalienischen, Papstchronik vor uns⁸, von der weitere Benutzer aufzuspüren interessant

1) Basil. hat: 'Iste Alexander celebravit concilium Turon, concilium etiam Lateran celebravit anno MCLXXIX'. Ich glaube hier an keinen Zusammenhang mit jener Quelle. 2) Waitz bemerkte, dass hier richtig interpungiert, dass der Sinn bei Martin durch falsche Abtheilung verunstaltet ist. 3) So haben die Hss. A. B 1. 2. 3. 4. 6. So hat also Martin geschrieben. 4) So die A-Hs. Martins. 5) Aber 'Cicilia' A-Hs. 6) Indem von hier an in der A-Hs. andere Tinte einsetzt, folgt auch andere Quelle. Es ist also sehr beachtenswerth, dass Chron. Mett. nur bis hierher mit Martin übereinkommt. Ferner, dass dies eine der wenigen Stellen ist, die bei ihm nicht aus anderer Quelle nachgewiesen werden können. 7) Es ist zu bemerken, dass bei Martin und Chron. Mett. 1^c die Zahlen für die Pontificatsdauer Innocenz' III. noch genau übereinstimmen (aber auch mit Cron. Tiburt., obwohl doch diese hier mit jenem keinen Zusammenhang mehr haben kann). Aber 1^c hat noch mehr als Martin 'Cessavit d. I'. 8) Ich meine, dass Martin die Worte der Quelle öfter ungeändert wiedergiebt, als die Hand 1^c, die überhaupt mehr an ihren nachweisbaren Quellen ändert.

wäre. Dann hat also der, welcher die Zusätze zur Chron. Mett. machte, drei italienische Chroniken benutzt, nämlich Gilbert, die Chronik von Tivoli mit der Fortsetzung bis 1208, 9 und jene verlorene, dieselben drei Chroniken hat auch Martin unter seinen Quellen gehabt¹. Darin kann ich nichts Unwahrscheinliches finden. Ich glaube nicht, dass einem der beiden zwei dieser Chroniken schon compiliert vorlagen, glaube sicher, dass sie beide die vielverbreitete Gilbert-Chronik ohne Interpolationen hatten, denn es müssten sich Spuren solcher Compilation in der Metzger Chronik zeigen, was nicht der Fall ist. Eher wäre daran zu denken, dass sie die Chronik von Tivoli verbunden mit Stücken jener anderen verlorenen Chronik gehabt hätten, zumal es oben S. 222 schien, als seien ihre Hss. der Fortsetzung der Tivoleser Chronik näher miteinander verwandt gewesen als mit der der Cron. Basil. Aber auch das glaube ich nicht. Eben die längere gemeinsame Stelle über Alexander III. enthält nichts aus der Chronik von Tivoli.

Einmal nennt die Hand 1^c in der Metzger Chronik eine ihrer Quellen, SS. XXIV, 513: 'Gesta pontificum Romanorum dieunt, quod post obitum Henrici III. filii Conradi, vacavit imperium ann. XXIII'. In den Chroniken von Gilbert, Martin, Tivoli steht oder stand das nicht, also etwa in jener auch von Martin ausgeschriebenen Quelle? Man sollte das doch glauben.

Eins hat diese Untersuchung gelehrt, wie lebhaft unter der Einwirkung der politischen Verbindung von Deutschland und Italien zur Zeit der Staufer und durch die Machtstellung des Papstthums die litterarischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern waren, wie mancher Geistliche, der nach Italien zum Kaiser oder zur Römischen Curie zog, Handschriften von dort mitbrachte, um die heimische Bibliothek zu bereichern. Die Thatsache wird weiter dadurch illustriert, dass sich alle Handschriften der Chronik Sicards von Cremona diesseits der Alpen, keine meines Wissens in Italien sich befinden.

1) Zwei von ihnen sind in den Cron. Basil. ausgeschrieben.

VIII.

Miscellen.



Göttinger Fragment einer lateinischen Chronik.

Von Karl Dziatzko.

Vor einigen Jahren wurden beim Umsignieren einer Abtheilung des Bücherbestandes der Göttinger Universitätsbibliothek durch Herrn Dr. Joachim in einer alten Ausgabe der *Statuta romana* (o. O. u. J. in 2^o; bei Hain 15019 dem Udalricus Gallus in Rom c. 1471 zugeschrieben; [neue Signatur: *Ius stat.* VIII, 2230]) Streifen aus einer lateinischen Pergamenthandschrift bemerkt, die zur Befestigung der Bünde dienten. Nach ihrer Ablösung stellte ich leicht fest, dass sie zu einer Geschichte der Päpste oder Kaiser oder einer Weltchronik gehören und auf die ältere Zeit sich beziehen¹. Ob sie einer schon bekannten Chronik entstammen und — in diesem Falle — welcher, konnte ich nicht ermitteln; auch Herrn Collegen Kehr, dem gründlichen Kenner dieses Gebietes, ist es nicht gelungen. Ich theile daher den kurzen Wortlaut der kleinen Bruchstücke mit: vielleicht vermögen Andere ohne Weiteres ihre Zugehörigkeit zu einem bekannten Texte zu bestimmen. Auf den Inhalt gehe ich nicht näher ein; nur auf die Erwähnung der *fossae* (Grüfte oder Kanäle) in Fragm. I^r und auf das *trilingue puerorum collegium* (Fragm. II^v), welches aus früher Zeit eine Lehraustalt für jüngere Geistliche (*pueri*) nachweist, in der sie in drei Sprachen (vermuthlich Latein, Griechisch, Hebräisch) unterrichtet wurden, möchte ich besonders aufmerksam machen. Auf eine verhältnissmäßig frühe Zeit lässt die Erwähnung der schweren (Christen-)Verfolgung auf Befehl eines höchst gottlosen Kaisers (in Frg. I) schliessen²; das zweite Fragment einer wesentlich anderen Zeit zuzuschreiben, liegt kein Grund vor.

Von den vier abgelösten kleinen Stückchen gehören je zwei unmittelbar zusammen und werden im Folgenden

1) Auch an ein Martyrologium liesse sich denken. 2) Wenn die Silbe *chri* am F. d. e. von Fragm. I^v zu *Chrysostomus* zu ergänzen ist, wäre an die Verfolgung dieses Bischofs und seiner Anhänger durch den oströmischen Kaiser Arcadius im Anfang des 5. Jh. zu denken.

dementsprechend abgedruckt. Ihre Vorder- und Rückseite ergibt sich aus der Breite des leeren Randes. Der Codex war, nach der geringen Länge der Zeilen zu schliessen, augenscheinlich in zwei, wahrscheinlich aber nicht mehr, Columnen, geschrieben. Erhalten sind je die unteren 3 Zeilen von zwei äusseren Columnen (ob von denen eines Doppelblattes?)¹. Von einer vierten Zeile darüber sind im Fragm. II^v am Anfang die unteren Spitzen der Buchstaben zu sehen²; von dem anderen Bruchstück ist auch die drittunterste Zeile nur zum Theil erhalten. Welches der beiden Blätter voranging, wage ich nicht zu entscheiden. — Das Pergament ist hart. Die Schrift ist langobardisch und gehört der Zeit gegen 1100 an; sie ähnelt sehr der von E. M. Thompson, Handbook of gr. and lat. pal. (1893), S. 221 gegebenen Probe aus einem Lectionar von 1058—1087. Von Fragm. II lege ich die vordere Hälfte der Rückseite in photographischem Facsimile vor zur Bestätigung der schwierigen, aber meines Erachtens völlig sicheren Lesung des inhaltlich interessanten Wortes *ilingui*³. Buchstaben, welche beim Abdruck ganz oder zum grössten Theile ergänzt wurden, sind in Klammern gesetzt und, wenn die Lesung nicht ganz sicher schien, unterpungiert, Abkürzungen sind ausgeschrieben, aber cursiv gedruckt:

- I^r. 1 it .; ⁴ Reliquit
 2 fossal quaf praedececessoref
 3 sui plurjmi pluref féce⁵
- I^v. 1 grauf perfe(cutjo)⁶
 2 eiu/dem⁷ Impüiffimi cesarj^s
 3 Iuffu .; Beatus Igitur chrj
- II^r. 1 martyrum gloriam celebrá⁸
 2 rent . ipfi quoque martyrji gloriam
 3 peruenirent⁹ .; Inter quof erat

1) Da sowohl von der ersten wie der letzten Columnne einer Seite bezw. zweier gegenüberstehender Seiten Text erhalten ist, muss für sicher gelten, dass keine der Columnen Jahreszahlen in Art alter Chroniken enthielt.

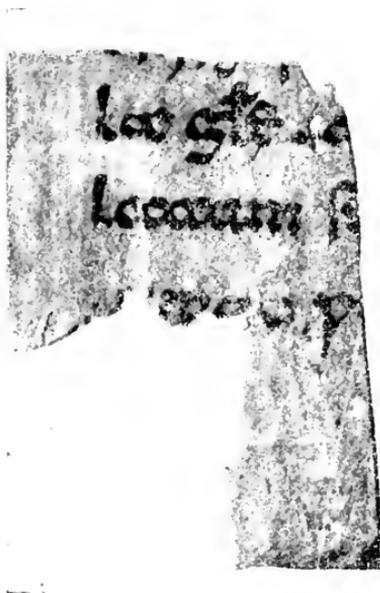
2) Ein *i*, *g*, *r* oder *p* ist so zu erkennen bez. zu vermuthen. 3) Der Anfang des *t* ist im Original noch deutlich zu sehen, obschon von diesem Buchstaben und der Abkürzung darüber die Tintenschicht abgesprungen ist. Das *i* am Ende war dem *u* unter der Zeile angefügt, ist aber nur in Spuren zu erkennen.

4) Von dem Vorhergehenden sind nur die unteren Spitzen der Buchstaben zu sehen. 5) Auf folgender Seite stand wohl *vant*. 6) Vielleicht ist *exoritur* zu ergänzen. 7) Abgekürzt: *ejdem*. 8) Der Accent ist schwach, aber deutlich zu sehen, wie in Fragm. I^r Z. 1 und 3. 9) *peruenire* mit blossem Accusativ ist in älterer Zeit nur poetisch.

- II^v. 1¹
 2 la glorie agnum Inmac²
 3 latum fequimin(i) .; De³
 4 (tril)ingu(i)¹ puero(rum) collegio|.

Facsimile von Fragm. II^v,
vorderer Theil.

Den vorderen Theil
von Fragm. II^v lasse ich
nebenstehend in Nach-
bildung folgen.



1) Siehe oben S. 230 Anm. 2. 2) Anscheinend *e*, nicht *u*, falls nicht die untere rechte Ecke abgesprungen ist. 3) Das *D* ist rubriciert wie auch *R* in I^r, *L*, *B* in IV, 3 und *I* in II^r, 3. 4) Das Zeichen der Abkürzung im Anfang entsprach wohl dem der Endung von *Igitur* in IV Z. 3.

Die Vita Kiliani.

Von S. Riezler.

In der historischen Literatur Frankens (so besonders Stein, Geschichte Frankens I, 20 ff.; vgl. II, 225 ff.; Stamminger, Franconia sancta I, 88 ff.) wird die Vita Kiliani noch ohne Bedenken als glaubwürdig und als eine Hauptquelle für die älteste Geschichte Ostfrankens verwerthet. Dagegen hat Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands² I, 371, ihre Unglaubwürdigkeit, auch in den Nachrichten über die thüringisch-ostfränkischen Herzoge hervorgehoben. Eine neue Stütze für dieses verwerfende Urtheil scheint mir ein Vergleich mit der Vita Corbiniani zu bieten. Nach der älteren Vita Kiliani (Acta Sanct. Boll. Juli 2 p. 612) weilte dieser Frankenapostel, nachdem er von einer Romreise zurückgekehrt, in Würzburg am Hofe eines 'Herzogs' Gozbert (Hraban kennt nur einen 'iudex' dieses Namens), der die Witve seines Bruders geheirathet hatte. Kilian gewann ihn dem Christenthum und überredete ihn, seine Gemahlin wegen der Unerlaubtheit derartiger Ehebündnisse zu entlassen. Die Verstossene, Geilana, sann Tag und Nacht, wie sie Kilian und dessen Begleiter verderben könnte. Endlich entsandte sie nächtlicherweile einen lictor zu ihrem Mord und dieser vollzog seinen Auftrag durch ihre Enthauptung. Geilana und ihre Nachkommen aber traf Gottes Strafgericht. Nach der vom Bischof Arbeo von Freising (764—784) verfassten Vita Corbiniani (s. meine Ausgabe der ursprünglichen Redaction in Abhdl. der Münchener Akad. 3. Cl., Bd. XVIII, 1888) weilte der Baiernapostel Corbinian, von einer Romreise zurückgekehrt, in Freising am Hofe des Herzogs Crimoald, der Pilidrud, die Witve seines Bruders Theodowald geheirathet hatte. Corbinian dringt in ihn, dieser unstatthaften Ehe zu entsagen. Pilidrud bereitet dem verhassten Störer ihrer Ehe insgeheim Nachstellungen, sie will ihn durch einen vicarius Ninus oder Nino ermorden lassen. Der Heilige rettet sich durch nächtliche Flucht, der 'subactor' Ninus stirbt

eines gewaltsamen und schimpflichen Todes, auch Pilidrud entgeht nicht der göttlichen Strafe, sie stirbt im Elend und ihre Nachkommen verlieren unter vielen Drangsalen die Herrschaft. — Wörtliche Anklänge an die *vita Corbin.* lassen sich in der *vita Kiliani* nicht nachweisen und völlig ausgeschlossen ist ja die Möglichkeit nicht, dass sich in Freising und Würzburg die gleichen Vorgänge abgespielt haben. Wer aber die Willkür und Unbefangenheit kennt, mit der die mittelalterlichen Verfasser von Heiligenleben Züge zum kirchlichen Ruhme ihres Helden zusammentrugen und die Lücken ihrer Kenntnis durch Anleihen aus anderen Heiligenleben ausfüllten, wird es weit wahrscheinlicher finden, dass Kilians Biograph Züge aus dem Leben Corbinians auf den Frankenapostel übertragen hat. Kilians Wirksamkeit in Würzburg, ohne genügenden Anhalt gewöhnlich 686—689 oder etwas länger angesetzt, fiel wahrscheinlich früher als die Corbinians in Freising, die man zwischen 716 und 725 (vgl. Fastlinger in Deutingers Beiträgen zur Gesch. des Erzbisthums München-Freising VII, 15) einzureihen haben wird. Für die Frage der Entlehnung aber kommt es nur auf die Priorität der Ueberlieferung an und hier ist die Schrift Arbeo's, der sich auf noch lebende Zeugen für Corbinians Wirken berufen kann und noch in barbarischem, vom Romanischen beeinflussten Latein schreibt, zweifellos weit älter als die *vita Kiliani* prior. Von dieser¹ reicht keine Handschrift über das 11. Jh. hinauf, während die älteste Handschrift der *vita Corbiniani* noch aus dem 9., vielleicht Anfang des 9. Jh. stammt. Vorläufer und Vorbild bei den erzählten Vorgängen ist Johannes der Täufer, der Herodes erinnerte, dass es ihm nicht erlaubt sei, das Weib seines Bruders zu haben, und dem dies — wie Kilian — den Kopf kostete. Corbinian hat sich laut seiner *vita*, cap. 18, in seinen Ermahnungen an Crimoald u. a. auf Johannes berufen. Indessen steht Arbeo's Biographie dem Leben ihres Helden zeitlich so nahe und enthält so viele individuell gefärbte, lebenswahre Züge, dass man auf Grund dieser Aehnlichkeit allein die Erzählung von Corbinians Verhältnis zu Crimoald nicht schlechtweg als Erfindung verwerfen kann. Anders steht es mit der *vita Kiliani*. Auch kennt Arbeo die Namen der verstossenen Herzogin und ihres ersten Gatten, während Kilians Biograph die analogen Namen nicht zu nennen

1) Herr Archivrath Krusch betrachtet sie nach freundlicher Mittheilung als nicht vor dem 9. Jh. geschrieben und werthlos.

weiss. Im Leben Kilians stimmt der Plan des Meuchelmords schlecht zu dem Vollzug durch einen Lictor und durch Enthauptung. Meuchelmörder pflegen ihre Opfer nicht zu enthaupten. Der Widerspruch lässt sich erklären durch die Annahme, dass Kilians Biograph dem Leben Corbinians, für den Schlussakt aber, wo ihn dieser Führer im Stiche liess, den biblischen Quellen über Johannes den Täufer sich anschliesst. Kilians Martyrertod dürfte nicht zu bezweifeln sein. Wir besitzen dafür kalendarische und nekrologische Zeugnisse, die weit älter sind als die beiden vitae Kiliani (s. Hauck I, 371 Anm. 1). Was aber über die näheren Umstände des Todes und aus diesem Anlass über die Würzburger Herzogsfamilie überliefert ist, verdient keinen Glauben.

Vor Kurzem ist nun in den *Analecta Boll.* XX, 434 ff. aus zwei Handschriften von Douai (saec. X. und XII.) die *Vita S. Killiani, confessoris Albiniacensis*, veröffentlicht worden, eines Heiligen, der bisher nur aus den Lebensbeschreibungen der h. Faro und Fiacrius bekannt war. Nach Holder-Egger (*N. A.* XXVII, 774) ist diese *Vita* sicher nicht vor der späteren Karolingerzeit verfasst. Der Name ihres Helden erscheint auch in den Formen: Cillianus und Chillenus. Was von ihm berichtet wird, bietet ausser dem gleichen Namen, der gleichen Heimat und vornehmen Abstammung (auch die Zeit könnte allenfalls stimmen) keine Berührungspunkte mit dem Leben des Frankenapostels Kilian. Merkwürdig sind aber die Anklänge, ja theilweise wörtliche Uebereinstimmung in den Anfängen der beiden Legenden. Die Annahme eines Zusammenhangs wird sich kaum ablehnen lassen.

Acta Sanct. Boll. 8. Juli II, 612
(Leben des Frankenapostels
Kilian).

Fuit vir vitae venerabilis, nomine Killianus, quem Scottica tellus de magno edidit genere, qui etiam a puerili aetate magnum habuit studium sacras discere litteras.

Analecta Bolland.

Fuit vir venerabilis vitae in Ibernia, vocabulo Cillianus, ex prosapia regali ortus, qui ab ineunti aevo suae infantiae instanter Deo tonanti famulari studuit.

Aus Dresdner Handschriften.

Von M. Manitius.

I.

Dass der Codex Dresdensis De 182 saec. X. aus Bamberg stammt und die beiden Nummern des Michelsberger Kataloges (von 1483) J²⁰ und J¹⁹ repräsentiert, haben schon G. Buchholz (Ekkehard von Aura S. 15 n. 4) und H. Bresslau (N. A. XXI. 188 N. 1) gesehen. Am Oberrande von fol. 2^a und am Unterrande von fol. 64^a steht von einer Hand aus saec. XV. geschrieben 'codex monasterii sancti Michaelis in monte prope Babenberg'. Den ersten Theil (J²⁰) schrieb der Propst Ragener und schenkte ihn dem Marienkloster zu Reims, wie der Eintrag auf fol. 1^b besagt, der mit denselben grossen Buchstaben und derselben Tinte geschrieben ist, wie sie der ganze Codex aufweist 'Ragenerus prepositus dedit sanctę Marię Remensi', und fol. 1^a findet sich 'de see marie . . .' Der erste Eintrag ist durch Reagentien theilweise fast unlesbar geworden. Der Inhalt ist wichtig, das Itinerarium Antonini und Dicuil sind längst collationiert, während die Collation für die Cosmographia (Riese, Geographi latini minores p. 71 ff.) noch aussteht. Die zweite Hälfte (J¹⁹) hat mit der ersten keine Verwandtschaft, die Hand ist von völlig anderer und zwar sehr grosser und starker Schreibübung. Nirgends findet sich dafür ein Anhalt, wo sie geschrieben ist; ein Vorsatzblatt fehlt und das letzte Blatt ist zum Theil abgeschnitten und von Wurmstichen fast ganz zerfressen. Der Inhalt (Vegetius) ist nur durch seine Scholien werthvoll, welche gleichzeitig sind, aber eine Hand von etwas älterer Schreibübung verrathen.

Beim Zusammenbinden beider Theile hat man nun eine Urkunde aus dem ersten Drittel des 12. Jh. verwendet; ein Ausschnitt derselben, zehn Zeilen enthaltend, ist nämlich dem vorderen Einbanddeckel auf der Innenseite aufgeklebt worden. Auf einem Theile des Urkundentextes befinden sich heute zwei Bibliothekzeichen. Der erhaltene Wortlaut heisst wie folgt:

tis interventu dilectissimę consortis nostre regine
 et fidelissimi nostri Ottonis episcopi idem mo-
 incultis silvis pratis pascuis aquis aquarumve decursibus
 et omnibus utilitatibus quesitis et inquirendis principis
 apostolorum pro salute etiam nostra et nostrorum omnium
 parentum ac propinquorum omnibus fidelibus nostris qui
 ssonibus a nobis videntur inbeneficiati permittimus ut ea
 que quasi in beneficio a nobis acceperant siquidem eis
 ecclesię libere derelinquant, de cetero videlicet nostre
 auctoritatis licentia servorum dei qui in ipsa commoran-
 tur archiepiscopus dux vel marchio comes aut vicecomes
 aut persona quęlibet ecclesiastica vel secularis hu-
 bsit unum mansum vel unum molendinum vineam unam vel
 saltem unum mancipium vel tale quid d tate coactus tria
 auri talenta ad regis erarium persolvat primitus ecclesię
 reddens quod usurpaverat rit sive invasor cellę ipsius ex-
 titerit sive huius testamenti decreta traditionesque quocum-
 que ingen rit triginta auri libras ad regiam persolvat came-
 ram reddens prius ecclesię secundum legum iusticiam quod

Da die Urkunde zu einem Michelsberger Einband ver-
 wendet worden ist, so gehörte sie wohl diesem Kloster,
 freilich könnte die Erwähnung des Apostelfürsten auch
 auf das Bisthum Bamberg führen, da ihm dies geweiht war.

Dass die Urkunde aber wirklich für das Kloster
 Michelsberg gegeben war, ergibt sich mit Sicherheit aus
 dem Umstande, dass ein grosser Abschnitt des uns erhal-
 tenen Bruchstückes dem Formular entspricht, das für die
 Privilegien der nach der Hirschauer Regel reformierten
 Klöster angewandt zu werden pflegte¹. Man vergleiche
 aus dem Privileg Heinrichs IV. für Hirschau² den Passus:
 'vel quaruncumque homo personarum unam vineam, unum
 mansum, unum molendinum vel saltem unum mancipium
 sive tale aliquid a supra dicta cella temerarius iniuste abs-
 tulerit, ut nostri nostrorumque successorum regia potestate
 coactus III auri talenta ad erarium regis persolvat, pri-
 mitus reddito ecclesię, quod invaserat. Si vero quislibet
 illorum, quod absit, curtim vel aliquam villam inde vio-
 lentus abalienaverit sive manifestus invasor bonorum ipsius
 cellę extiterit, vel si hoc testamentum traditionis et liber-
 tatis quocumque ingenio seu argumento legum secularium
 pervertere vel infringere attemptaverit, C auri libras ad
 regiam item persolvat cameram et reddat primitus ecclesię

1) Vgl. Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardtsbrunner Ur-
 kunden S. 89 ff. 2) Württembergisches Urkundenbuch I, 278.

et secundum leges item componat, quod ablatum fuerat'. Der *Intervenient* ist also offenbar Otto von Bamberg, durch den im Jahre 1112 die Hirschauer Regel in Michelsberg eingeführt worden ist¹, und die Urkunde wird wohl bald nach dieser Reform durch Heinrich V. ausgestellt worden sein.

Die acht für den Namen der Königin ausgelassenen Buchstaben lassen sich gut zu 'mathilde' ergänzen². Der Vergleich lehrt übrigens, dass beiderseits ein ziemlich grosses Stück von der Urkunde abgeschnitten wurde, das vielleicht in ähnlicher Weise zum Einbinden von Michelsberger Handschriften diente.

II.

Der Cod. Dresdensis A. 128 saec. XII. enthält nach L. Traube's Bemerkungen in seiner vortrefflichen Textgeschichte der *Regula Benedicti* (Abhandl. der bayr. Akad. III. Cl. XXI, 665 und besonders 722—724) die *Disciplina monastica* des Benedict von Aniane³. Hier überliefert D zunächst die MGH. Epist. V, 303 f. und 305 f. herausgegebenen Stücke. In dem ersten dieser beiden Stücke neigt D mit Ausnahme von orthographischen Dingen fast ganz zu T(uricensis), wie p. 303, 6 'capitule', 10 'rebus ullis' und besonders 304, 3 'postque addentur et alia' und 33 'in uno stet loco' erweist. In dem zweiten Stücke hält D mehr die Mitte zwischen T und G (S. Galli 914), so mit T p. 305, 18 'predecessaria', 19 'credimus', 23 'constitutus senectute', p. 306, 45 'collationem', mit G p. 305, 16 'ipsis', 23 'inparatiores', 30 f. 'inclinant — expectant', p. 306, 37 'autem' fehlt, 40 'sonaverit', p. 307, 12 'curavimus'. Zu beachten scheint die Lesart p. 307, 14 'curricula' statt 'circula' zu sein.

Ausserdem enthält D den Brief Karls an Alkuin (Epist. IV, 228 ff.), wo die Ueberlieferung hauptsächlich mit G und mit P übereinstimmt. So bietet D im ersten Falle p. 228, 32 'dierum dantes'; p. 229, 3 'vocari', 10 'decagesimam, 15 'vel] et', 21 'non licet ieiunium', 26 'nostrum' fehlt; p. 230, 1 'quis', 17 'Hii', 20 'vesperescente'. Für den zweiten Fall nenne ich p. 229, 24 'refectione', 27 'imitare',

1) Vgl. Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites S. 149 f.

2) Dass diese 'regina' und nicht 'imperatrix' heisst, ist ganz in Ordnung, vgl. Scheffer-Boichorst N. A. XXVII, 111. 3) Allerdings in wesentlich anderer Gestalt als bei Migne C III.

31 'melciades'; p. 230, 12 'namque] denique, 16 'XXX et VI', 27 'usurpastis'. Aber es findet auch Hinneigung zu S und zu AB und zu MR statt.

Endlich besitzt D das Capitulare Monasticum (Capit. reg. Fr. ed. Boretius I, 344 ff.) und zwar in der erweiterten Gestalt, wie in den Parisini 4638 und 1535 und Casinensis 353. Die Anordnung der Capitel giebt D in wesentlich anderer Folge, als die meisten übrigen Hss., und im Wortlaute schliesst sich D mehrfach fast gänzlich an Roman. bibl. Barb. XIV. 19 (= Boretius 5) an. So folgt auf 74 'ut abbas cum episcopis abbatibus cum omnibus nobilibus unde reficiuntur causa caritatis sumat', welche Worte cod. 5 statt c. 27 p. 345, 33 'Ipse — reficiant' überliefert. Das letztere besitzt aber D. Auf 74 folgt 41 und p. 346, 27 lautet 'mox ibi in discubito sedens humiliet¹ et post priorem veniam petat congruo tempore; si vero stans delinquit coram omnibus peccat' wie in cod. 5. Hierauf bietet D c. 56 in der Form 'Ut si prepositus decani cancellarius si utiles in suis ministeriis fuerit quantum abbati et congregationi placuerit ibi stent', wie in cod. 5. In c. 55 p. 347, 15 heisst es ähnlich wie in cod. 5 'prepositus cellerarius portarius', dagegen weicht D in c. 76 bedeutend von cod. 5 ab. An anderen Stellen zeigt D Verwandtschaft mit cod. 4 und 7; so p. 344, 31, wo 'videlicet' fehlt, 33, wo 'aut — opera' ausgelassen wird, und p. 347, 12, wo 'hoc — reverentia' fehlt. Demnach gestaltet sich die Ueberlieferung in D wahrscheinlich so, dass ein Exemplar von der Recension 5 mit einer Handschrift, welche cod. (4 und) 7 ähnlich war, textlich ineinander gearbeitet wurde; doch hat dieses Exemplar die Recension 7 nicht rein vertreten, sondern ist mit Recension 1 oder 8 in nahem Zusammenhang gewesen.

1) So richtig statt 'humiliter' in cod. 5.

Zur Benutzung der Vulgata in der Vita Heinrici IV.

Von S. Hellmann.

Bei einer Durchsicht der Vita fand ich folgende Parallelstellen, die der Aufmerksamkeit der bisherigen Bearbeiter entgangen zu sein scheinen:

V. Heinrici p. 14, Z. 7¹ quem volebant exaltavit, quem volebant, deposuit.

17, 17 benedictione pro maledictione accepta.

21, 12 qui dum imposito scapulis suis utre festinaret.

22, 20 hoc apostolico facere parabat, quod apostolicus sibi faciendum intenderat.

25, 12 minister doli.

29, 4 Reddite agros
coequate recolligite
et redundabunt omnibus bonis
horrea et cellaria vestra.

Dan. 5, 19 quos volebat, interficiebat, et quos volebat percutiebat, et quos volebat, exaltabat, et quos volebat, humiliabat.

Luc. 1, 52 deposuit potentes de sede, et exaltavit humiles.

Gen. 27, 12 inducam super me maledictionem pro benedictione.

Gen. 21, 14 Abraham panem et utrem aquae imposuit scapulae eius.

Num. 33, 56 quidquid illis cogitaveram facere, vobis faciam.

Galat. 2, 17 peccati minister².

Ioel 2, 23—24 exultamini et laetamini in Deo vestro . . . et descendere faciet ad vos imbrem matutinum . . . et implebuntur areae frumento, et redundabunt torcularia vino et oleo.

1) Ich citiere nach der neuesten, von Eberhard besorgten Ausgabe in den *Scriptores*, 1899. 2) 'minister doli' Beno, *Lib. de lite* II, 371, 'sceleris administri' Lampert ed. Holder-Egger 168, 8, 'minister sceleris' bei Livius. — Der Nachweis, dass Beno in der Vita benutzt ist, wird durch diese Constatierung natürlich nicht berührt.

30, 13 illectus et abstractus
a concupiscentia.

32, 5 si caecum cor non
haberemus.

33, 4 credulus verbis et
lacrimis filii.

33, 4 irruit super collum
eius, flens et deosculans illum.

36, 23 si interrogem te, fili
dulcissime, traditio hominum
an mandatum Dei praestan-
tius magisque tenendum sit.

36, 25 respondebis
similem esse iumentis.

37, 6 qui Deum nesciunt.

Prov. 3, 9—10 Honora Do-
minum et implebuntur
horrea tua saturitate, et vino
torcularia tua redundabunt.

Iac. 1, 14 unusquisque vero
tentatur a concupiscentia sua
abstractus et illectus.

Isai. 6, 10 excaeca cor po-
puli huius.

Marc. 6, 52 erat enim cor
eorum obcaecatum¹.

Gen. 39, 19 nimium credu-
lus verbis coniugis.

Gen. 46, 29 irruit super
collum eius et inter amplexus
flevit.

Gen. 33, 4 stringensque
collum eius et osculans flevit.

Gen. 50, 1 ruit super faciem
patris flens et deosculatus est
eum.

Marc. 7, 8 Relinquentes
enim mandatum Dei, tenetis
traditionem hominum.

Ps. 48, 13 und 21 homo
. . . . comparatus est iumen-
tis insipientibus et similis
factus est illis.

Sap. 12, 17 horum qui te
nesciunt, audaciam traducis.

Besonders bemerkenswerth ist die Verwendung von Gen. 21, 14. Die Vita erzählt an der betreffenden Stelle, wie Ekbert von Meissen, der auf dem Marsche zu einer Belagerung in eine Mühle eingekehrt war, den Müller abschickte, um Lebensmittel herbeizuschaffen. Wie der Müller mit einem Sacke beladen sich auf den Weg macht, wird mit den Worten der Bibel wiedergegeben. ein Beispiel dafür, dass man sich ihrer nicht nur bediente, wo es den rhetorischen Effect galt, sondern gelegentlich auch bei Schilderung ganz einfacher und alltäglicher Vorgänge.

1) An die Vulgata wird hier wohl eher zu denken sein, als an Nonius X, 1 (cor ira fervet caecum), den Gundlach anführt (Dictator 189).

Uebrigens hat W. Gundlach schon früher in dieser Zeitschrift (Bd. XI, 306—308) eine Reihe von Parallelstellen angegeben, in welchen sich die Vita mit der Vulgata berühren sollte. Bei manchen derselben ist die behauptete Aehnlichkeit viel zu gering, andere konnte der Verfasser der Vita auch sonst woher geschöpft haben¹, sodass die meisten von Gundlach angezogenen Stellen in der neuesten Ausgabe der Vita mit Recht keine Berücksichtigung fanden. Bei einigen derselben scheint mir aber doch die Vita von der Vulgata beeinflusst zu sein, und zwar sind es folgende: Vita 15, 26 — 2. Sam. 15, 12; V. 26, 25 — 2. Sam. 4, 11; V. 41, 30—34 — 1. Mach. 3, 20; V. 43, 18 (largas manus) — 1. Mach. 3, 30.

Unter Einrechnung der schon früher bekannten Stellen, wo die Vulgata der Vita zum Vorbild gedient hat, erhalten wir also folgende Reihe:

Gen. 21, 14; 27, 12; 33, 4; 39, 19; 46, 29; 50, 1. Ex. 20, 12. Num. 33, 56. Jos. 3, 1; 8, 14. Jud. 9, 50—54. 1. Sam. 15, 23; 2. Sam. 4, 11; 15, 12; 18, 8. 3. Reg. 10, 8. Ps. 2, 12; 17, 18; 48, 13; 48, 21; 135, 11. Prov. 3, 9—10. Sap. 2, 17. Is. 6, 10. Jer. 17, 3. Dan. 5, 19. Joel 2, 23—24. 1. Mach. 3, 20; 3, 30; 7, 3; 2. Mach. 14, 15. Math. 10, 5; Marc. 6, 52; 7, 8. Luc. 1, 52; 15, 24; 16, 9; 16, 20. Galat. 2, 17; Jac. 1, 14.

Gegenüber dem vollständigen Fehlen des 4. Evangeliums und der sonst gerne benutzten Apokalypse und der Corintherbriefe fällt die Bevorzugung des alten Testaments, besonders der Genesis auf; letztere liefert — nach meiner Zusammenstellung — mehr Stellen als jedes einzelne der anderen Bücher, womit die von Gundlach für seine Dictatorhypothese aus der Benutzung der Makkabäerbücher gezogene Folgerung² entfällt.

An mehreren Stellen zeigt sich auch ein Einfluss des biblischen Sprachgebrauches auf den der Vita, ohne dass sich bestimmte Vorbilder nachweisen liessen:

V. 11, 16 Construction von 'abscondere a'; vgl. Eccl. 42, 20; Isai. 8, 17; 57, 17 u. ö.

14, 7 'ut regi suo non tam ministrasse quam imperasse merito dicantur'. Sowohl 'imperare' als 'ministrare' finden sich häufig mit 'rex' verbunden, z. B. 1. Reg. 12, 14; 1. Par. 28, 1.

1) Z. B. findet sich 'dimisso fune (Vita 25, 11), das G. auf Jos. 2, 15 'demisit per funem' zurückführt, auch Verg. Aen. II, 262: 'demissum lapsi per funem'. 2) N. A. XI, 309.

17. 11. Zu 'ne forte fortior vobis superveniens vincat vos' führt die Scriptorum-Ausgabe an Luc. 11, 22: 'Si autem fortior eo superveniens vicerit eum'. Vielleicht darf man noch hinzuziehen Luc. 21, 34: 'ne forte . . . superveniat in vos dies illa'.

17. 12. 'pedibus suis conculcet vos'. Der der Zeit sehr geläufige Ausdruck (z. B. im Carmen de bello Saxonico, Reg. Gregorii VII. I, 35) findet sich Dan. 7, 7 und 7, 19, sowie Ezech. 34, 19.

17. 15. 'transgressores'. 'Transgressor' findet sich nach Forcellini bereits bei Tertullian und Arnobius, sodann später bei Augustin, kommt jedoch auch in der Vulgata sechsmal vor.

17. 18. 'Röðolfum ducem super se regem creatum invenit'. Vgl. dazu 1. Reg. 8, 19 'rex erit super vos': 1. Reg. 12, 1 'constitui super vos regem' u. a. m.

21. 5. 'equorum sessores'. 'Sessor' in der Bedeutung Reiter nach Forcellini Seneca const. sap., bei Sueton und später bei Augustin, jedoch auch 2. Mach. 3, 25.

31. 5. 'Reddidit contra filii factum paternitatis affectum'. Die Stellung von 'reddere' am Satzanfang häufig in der Vulgata, z. B. 'reddis iniquitatem patrum filiis' Exod. 34, 7 und Deut. 5, 9.

32. 2. 'ad similitudinem'. Vgl. Gen. 1, 26; 5, 1; 5, 3.

37. 25. 'dies leticiae'. Häufig in der Vulgata, z. B. Tob. 13, 10.

38. 9. Zu 'aure surda filius audivit' zieht Gundlach (N. A. XI, 299) Sulpicius Severus an: 'surdibus auribus audientur'. Man kann auch an Mich. 7, 16 denken: 'aures eorum surdae erant'.

40. 30. 'Absit, ut'; diese Interjection mehrfach im späteren Latein, so bei Apulejus und Sulpicius Severus, besonders oft jedoch in der Vulgata: Gen. 18, 25; 44, 17; Jos. 24, 16; 1. Reg. 12, 23; 1. Par. 11, 19; Job 27, 5; 1. Mach. 9, 10.

43. 15. 'Vox dolentium audiebatur'. Vgl. dazu Jer. 9, 19 'vox lamentationis audita est'.

Einige Sätze und Wendungen sind nicht auf die Vulgata zurückzuführen, machen jedoch den Eindruck, als wären sie der theologischen Litteratur entnommen. Woher sie stammen, vermag ich nicht anzugeben. Es sind:

14, 32. 'vendicans sibi praerogativam laudis ex incepto furoris'.

18, 8. 'sciens in ultione freno uti, longe infra metam culpae cohibebat habenas vindictae'.

21, 34. 'Itaque res regis in altiolem et feliciorcm statum se cottidie promovebant, adversariorum autem eius deorsum vergebant, et omne eorum inceptum in turpem exitum desinebat'.

27, 2. 'Mittebant . . . qui pro se, sed contra se, fidem . . . iurarent'.

43, 29. 'nunc multipliciter auctum de manu Domini recipis, quod in manus pauperum abscondisti'¹.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung, die eigentlich nicht mehr in den Rahmen dieser Ausführungen gehört, aber am besten hier angefügt wird. Die Vita schildert c. 13 die Noth, in welche das Heer Heinrichs V. bei der Belagerung von Köln gerieth, mit den Worten: 'magis autem dixerim obsessores ab obsessis obsessos; nam praereptis sibi navibus, quae per Renum descendentes exercitui commeatum portabant, premente fame quasi quadam obsidione constricti laborabant'. Eine verwandte Stelle findet sich, wie Manitius N. A. XI, 59 angemerkt hat, im Carmen de bello Saxonico I, 175: 'obsessorique suos obsessores numerosos tandem cogebant'. Grösser ist die Aehnlichkeit mit der Schilderung der Belagerung Roms durch Heinrich IV., die in den Ann. Pegavienses (MG. SS. XVI, 238) entworfen wird: 'Imperator . . . Roman arta obsidione vallavit et triennium circiter in eodem statu duravit. Quo evoluto, quia cultores ab agris deerant, alimenta quoque regis exercitui defecerunt, et patitur saevam, veluti circumdatus alta obsidione, famem'. Wohl alle drei Stellen gehen zurück auf die von Manitius schon für das Carmen angesprochene Wendung bei Florus II, 13: 'obsessorque ipse quasi obsidebatur'.

1) Die beiden Stellen aus der Chronik des Sulpicius Severus, die Gundlach N. A. XI, 304 anführt, berühren sich mit dieser Stelle kaum.

Nachrichten¹.

1. Zum dritten Male im Verlaufe von noch nicht 12 Monaten ist die Centraldirection der MG. von einem schweren Schicksalsschlage betroffen worden. Am 5. August d. J. hatte unser Vorsitzender Ernst Dümmler sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum in Kissingen gefeiert. Mit dem Kanzler des deutschen Reiches, der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Universität Halle, manchen anderen gelehrten Körperschaften und zahlreichen Freunden und Verehrern hatten auch die Mitglieder der Centraldirection und die Mitarbeiter der MG. dem Jubilar ihre herzlichsten Glückwünsche dargebracht. Sie sollten nicht in Erfüllung gehen. Am 11. September ist E. Dümmler in Friedrichroda, wohin er sich von Kissingen begeben hatte, sanft entschlafen. Indem wir uns vorbehalten, seine wissenschaftliche Thätigkeit und im besonderen seine Verdienste um die MG. im nächsten Hefte dieser Zeitschrift eingehender zu würdigen, geben wir heute nur den Gefühlen unserer tiefen Trauer schmerzlichen Ausdruck.

2. Dem Jünger ist der Meister rasch nachgefolgt: ein halbes Jahr nach Scheffer-Boichorst starb am 10. Juli der Hofrath Julius Ficker, Ritter von Feldhaus. Ohne weder der Münchener histor. Commission noch der Centraldirection der MG. angehört zu haben — er liebte es nicht sich anzugliedern — zählte er dennoch zu den wirksamsten Förderern unserer Bestrebungen. Wenn schon seine Bonner Dissertation aus dem Jahre 1849 über den Versuch Heinrichs VI. zur Begründung eines erblichen Kaiserthums grosse Erwartungen erregen musste, so hat er diese in einem langen arbeitsreichen Leben vollauf erfüllt. Von der Darstellung zwar, für welche seine Bücher über Rainald

1) Alle nicht mit einer Namensunterschrift oder Namensschiffre versehenen Nachrichten rühren von dem unterzeichneten Redacteur her.
H. Bresslau.

von Dassel und Engelbert von Köln ein unverkennbares Talent bekundeten, wandte er sich — leider, möchte man sagen — bald genug ab, um sich ausschliesslich der strengen Forschung, mit geringer Fürsorge für die Form, zuzuwenden. Schwankend zwischen Geschichte in weiterem Sinne und Rechtsgeschichte im engeren — auch in seiner Innsbrucker akademischen Thätigkeit — hat er doch besonders auf dem letzteren Gebiete seine grössten und zahlreichsten Leistungen aufzuweisen, wenn auch sein Reichsfürstenstand unvollendet blieb. Von grossem Einflusse für seine ganze Richtung war die frühe Freundschaft mit Joh. Fr. Böhmer, welche auch dahin führte, dass er mit Arnold und Will die Vollendung seiner durch eine grossartige Stiftung gesicherten wissenschaftlichen Hinterlassenschaft übernahm. Wie die staufische Periode ihn von Anbeginn an am meisten angezogen hatte, so verdanken wir ihm die meisterhafte neue Ausgabe der Regesten von Heinrich VI. an, auch den mit wahrer Entsagung gearbeiteten Ergänzungsband zu dem unabgeschlossen gebliebenen Werke seines Freundes Stumpf-Brentano über die Reichskanzler, dessen Nutzen trotz seines veralteten Standpunktes noch immer einleuchtend ist. Herausgeber war Ficker, wenn er auch gelegentlich ein Gedicht des Godfrid von Viterbo drucken liess, immer nur im Dienste seiner rechtsgeschichtlichen Forschungen, obgleich er aus Italien ein sehr reiches Material an Urkunden zuerst ans Licht gezogen hat (darunter auch die schon bekannte Streitschrift des Petrus Crassus). Dennoch erwarb er sich in der Diplomatik auch neben Sichel eine selbständige Bedeutung und gehört zu ihren hervorragendsten Förderern. E. D.

3. Die Berliner Akademie wählte am 26. Juni an Stelle des aus der Centraldirection der MG. ausscheidenden Herrn Mommsen den Herrn Generaldirector der Archive, Geh. Oberregierungsath Koser, zum Mitgliede derselben. E. D.

4. Herr Professor Holder-Egger ist durch Patent vom 4. Juni zum Geheimen Regierungsrathe ernannt und durch Verfügung des Herrn Staatssecretärs des Innern vom 16. September mit der stellvertretenden Führung der Geschäfte des Vorsitzenden der Centraldirection betraut worden.

5. Am 1. Sept. trat Dr. Fedor Schneider als Mitarbeiter bei der Abtheilung Epistolae ein. E. D.

6. Erschienen ist von der Abtheilung *Scriptores*: Tomi XXXI. pars I. (Hannover und Leipzig, Hahn 1902). Dieser Halbband, mit dem die neue Quartserie der *Scriptores* eröffnet wird, enthält: *Annales Cremonenses*, *Sicardi ep. Cremonensis Cronica* mit Fortsetzung bis 1218 und *Additamentum* bis 1222, *Cronica pontificum et imperatorum S. Bartholomaei in insula Romani*, *Cronica pontificum et imperatorum Tiburtina*, *Cronica pontificum et imperatorum Basileensia*, *Iohannis de Deo Cronica*, *Ann. Bergomates*, *Ann. Bergomates breves* — alles herausgegeben von O. Holder-Egger.

Von der Abtheilung *Epistolae*: Tomi VI. pars prior (= *Karolini aevi IV*; Berlin, Weidmann 1902). Inhalt: *Lupi Ferrariensis epistolae*, *Epistolae variorum inde a medio saeculo nono usque ad mortem Karoli II. imperatoris collectae*, *Epistolae ad divortium Lotharii II. regis pertinentes*, *Epistolae Colonienses* — alles herausgegeben von E. Dümmler.

7. Zwei Bücherverzeichnisse des 15. Jahrh. aus den Klöstern Odenheim und Frankenthal in *Codd. Palat. der Vaticanischen Bibliothek* publiciert B. Albers in der *Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins*, N. F. XVII, 497 ff.
H. W.

8. Fr. Falk, *Beiträge zur Reconstruction der alten Bibliotheca Fuldensis und Bibliotheca Laureshamensis* (mit einer Beilage: der Fuldaer Hss.-Katalog aus dem 16. Jh., neu herausg. und eingel. von C. Scherer. 26. Beiheft zum *Centralbl. f. Bibliotheksw.*, Leipzig 1902) giebt, unterstützt von P. Gabr. Meier, eine sehr fleissige Zusammenstellung aller ihm erreichbaren Notizen über Hss. von Fulda und Lorsch und frühere Benutzer beider Bibliotheken. Eigentlich verarbeitet sind seine Excerpte nicht, und auf eine Geschichte beider Bibliotheken verzichtet er von vorneherein; aber auch so ist die Arbeit dankenswerth. Freilich, wahrhaft fruchtbar können solche *Collectaneen* doch erst dann werden, wenn die *palaeographisch-textgeschichtliche* Forschung im Sinne L. Traube's mit ihnen schaltet. — Zu *Modius* (S. 15. 76) bemerke ich, dass er auch den Justin 'ad mss. Fuldensium maxime fidem' herausgegeben hat (Frkf. 1587), und dass *Scioppius* in der Vorrede zu seinem *Symmachus* (Mainz 1608) die *Collation* einer Fulder Hs. (geschrieben 'partim Romano et veteri, partim Langobardico caractere': soll wohl heissen, halb fränkisch, halb angelsächsisch; vgl. die *Dedication* seines

Commentariolus de arte critica) durch Modius benutzt zu haben, bekennt (Seeck S. XXXV nicht ganz genau): es sind die Hss. IX 2, 1, 3, 1 und IX 2, 13 des Katalogs Der Erinfrid (S. 43) wird wohl trotz Wattenbach nur im Kopfe des notorischen Schwindlers C. Barth existiert haben.

P. v. W.

9. In den Comptes rendus der belgischen Commission royale d'histoire Bd. 71 (= 5. Ser. Bd. 12) S. 1 ff. stellt S. Balau die Geschichte der Bibliothek des Klosters St. Jacob zu Lüttich dar, mit vielen Mittheilungen aus dem Katalog Bouxhons (nach 1667; Brüssel, kgl. Bibl. ms. 13993).

10. Die erste Abtheilung des zweiten Bandes von Valentin Rose's Verzeichnis der lateinischen Hss. der kgl. Bibliothek zu Berlin (Berlin, Asher & Co., 1901), zu dessen Lobe nichts mehr gesagt zu werden braucht, beschreibt Hss. der ehemals kurfürstlichen Bibliothek und der kurfürstlichen Lande, zumeist jüngeren Datums und durchweg theologischen Inhalts. Doch finden sich manche kleineren Einträge von historischem Werth, die mit sorgfältigster Genauigkeit verzeichnet sind; da sie leicht übersehen werden können, notieren wir hier einige bemerkenswerthe: Cod. 251: Werdener Calendarium saec. XI. — 265 aus Herford: articuli concernentes cereocensuales ecclesie Angariensis saec. XIII. — 299 aus Liesborn: Aufforderung Eberwins zum Zuge ins heilige Land saec. XII. — 308: Urkunde des Abtes Gerard von Werden (1228—1252). — 323: Schreiben des Decans von S. Bartholomaeus zu Frankfurt an die Pfarrer von Rappoltsweiler, Zellenberg u. s. w. betr. den ketzerischen Trotz des Clewelinus dictus Schyradey carnifex zu Bergheim und den falschen Priester Thomas daselbst; 1366. — 382: Verzeichnis der von 1429—1496 im Kloster Marienfeld gestorbenen Mönche. — 410: Brief (aus Lübeck nach London?), aus der Zeit K. Richards II. mit Beschwerden über die Verletzung der Rechte der mercatores Almanie. — 461: chronistische Notizen aus Spandau 1494—1497. — 481: Köhlische Statuten; Reformation Friedrichs III.; Bericht über seine Krönung in Rom. — 538. 557: Notizen über die Geissler von Sangerhausen; 1414. — 562: Benachrichtigung des Dompropstes von Brandenburg betr. die Reform der Franciscanerklöster in der Mark; 1429.

11. Zu dem Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France werden jetzt Nach-

tragsbände herausgegeben, welche, alphabetisch nach den Namen der Städte geordnet, in dem Hauptwerk ausgelassene oder neu erworbene Hss. verzeichnen. Der erste Band dieses Supplément (Bd. 40 der ganzen Sammlung; Paris, Plon 1902) umfasst die Bibliotheken der Städte Abbeville bis Brest.

12. Aus dem 1. Bande der Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont, einer neu begründeten Zeitschrift (Mengerlinghausen, Weigel 1901) S. 134 ff. notieren wir den von dem k. Staatsarchiv zu Marburg erstatteten Bericht über die Waldeckischen Archive, die sehr reichhaltig sind und einen Urkundenbestand von etwa 12000 Einzelstücken aufweisen. — Zu ihnen gehören die Urkunden des Klosters Arolsen, deren wichtigste Prof. Bösch für seine Geschichte dieses Klosters (ebenda S. 1—114) verwertet hat.

13. Die dem 21. Jahresbericht der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde (Bonn, Georgi 1902) beigegebene Fortsetzung von A. Tille's Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz (vgl. N. A. XXVII. 288 n. 9) umfasst die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg. Wichtig ist besonders das Archiv des katholischen Pfarramtes zu Wassenberg, aus dem 14 Urkunden schon des 13. Jh. verzeichnet werden, während sonst die kleineren Archive dieser Kreise nur ganz vereinzelt bis in diese Zeit zurückreichen.

14. Ueber die im Staatsarchiv zu Düsseldorf zur Geschichte Aachens und Burtscheids vorhandenen Archivalien berichtet E. Pauls in den Mitth. d. Vereins f. Kunde der Aachener Vorzeit XIV, 101 ff. H. W.

15. Ein Verzeichnis der Hss. und Aktenstücke Trierischer Beziehung in Pariser Archiven und Bibliotheken, darunter einige ältere erzbischöfl. Urkk., wird im Heft VI, 82 ff. des Trierischen Archivs gegeben (vgl. Heft III, 64 ff.). Dasselbe Heft enthält im Anhang den fünften Bogen (n. 115—172) des Hss.-Verzeichnisses des histor. Archivs der Stadt Trier. H. W.

16. Die Archivalien des Münsterarchivs zu Breisach verzeichnet K. Rieder in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. XVII, p. m 5 ff. H. W.

17. Die Archivalien aus den Orten des Amtsbezirks Neustadt im Schwarzw. verzeichnet A. Birkenmayer

in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, NF. XVII, p. m 42 ff. H. W.

18. In den Veröffentlichungen der histor. Landescommission für Steiermark XVI giebt A. Kapper Mittheilungen aus dem k. k. Statthaltereiarhiv zu Graz, enthaltend Angaben über die Geschichte und die derzeitigen Bestände des Archivs sowie ein Regestenverzeichnis zunächst der Acta miscellanea v. 1420—1584. H. W.

19. Fascikel 2 und 3 des 3. Bandes von G. Mazzatinti's Archivi della storia d'Italia (vgl. N. A. XXVII, 531 n. 187) behandeln die Archive von Ascoli Piceno (Schluss), Todi, Perugia (nur das Archiv des Collegio di cambio), Cingoli und S. Elpidio. Die verzeichneten Kaiserurkunden, Reichssachen und Papsturkunden bis 1198 sind sämmtlich schon bekannt, doch theilt Mazzatinti Reichssachen aus Cingoli von 1245, 1247, 1259 (nicht 1258), von denen Winkelmann nur Regesten nach den Papieren der MG. gegeben hatte, in ausführlicherem Auszuge oder in vollem Wortlaut mit. Sehr zahlreich sind die verzeichneten Papsturkunden seit dem 13. Jh.

20. Der zweite Band von A. Moliniers Buch über die Quellen der französischen Geschichte (Paris, Picard 1902, vgl. N. A. XXVII, 526 n. 175) umfasst die ältere capetingische Zeit bis 1180. Was über die aus Deutschland stammenden Quellen gesagt ist, geht zumeist auf Wattenbach zurück und hätte bei vollständigerer Benutzung des N. A. vielfach berichtigt und durch Hinweise auf neuere Litteratur ergänzt werden können.

21. In der Zeitschr. für Deutsches Alterth. XLVI, Anz. S. 190—213 bespricht F. Vogt in eingehender und sehr beachtenswerther Weise das Buch F. Kauffmanns 'Aus der Schule des Wulfila'. Für die richtige Auffassung der von Waitz zuerst herausgegebenen Schrift des Auxentius werden nebst einzelnen Berichtigungen des schwierigen Textes Beiträge geliefert. Für den Tod Wulfilas sucht Vogt das Jahr 382 zu erweisen. E. D.

22. Für seine Ausgabe der Miracula Andreae Gregors von Tours (SS. r. Merov. I, 826—846) hat Bonnet englische Hss. weder benutzen noch nachweisen können. Dennoch sind solche vorhanden; dass sie bisher übersehen wurden, ist allerdings begreiflich, da man die Schrift in England seit dem 16. Jh. Wilhelm von Malmesbury zugeschrieben hat, und selbst Stubbs, der die Hss. in der

Einleitung zu Wilhelms *Gesta regum Anglorum* (*Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* XC, 1887) I. p. CXX f. verzeichnet, sowie Prolog und Epilog herausgegeben hat, kam zu dem Ergebnis, 'that the ascription is at the least very probable. Our author's style is perhaps easily imitated, but the resemblance is very well marked.' Die *Miracula Andreae* müssen aus der Reihe von Wilhelms Werken gestrichen werden. W. Levison.

23. In der *Revue historique* Bd. 79 S. 41 ff. veröffentlicht L. Halphen eine sehr eingehende Besprechung von Schnürers Buch über *Fredegar* (vgl. N. A. XXVI, 266 n. 33). H. nimmt mit Schnürer an, dass die erste Redaction der Chronik über IV, cap. 39 hinausgehe, will sie aber nicht bis cap. 44, sondern nur bis zum Ende von cap. 42 ausdehnen; die Hypothesen Schnürers über die Personen der drei Verf. der Chronik lehnt er ab, stimmt aber seinen Ausführungen über die Entstehung der *Compilation* als Ganzes im wesentlichen zu.

24. J. Strachan veröffentlicht in der *Revue celtique* XXIII, 40 ff. Ergänzungen zu den irischen Glossen zu Beda's *De ratione temporum* aus dem Codex der Wiener Bibliothek. A. H.

25. Hans Wibel, der in dem Seminar von H. Bresslau tüchtig geschult ist, wendet sich in einem ausführlichen Buch 'Beiträge zur Kritik der *Annales regni Francorum* und der *Annales qui dicuntur Einhardi*' (Strassburg 1902) gegen viele Behauptungen und Hypothesen, welche Fr. Kurze in seinen in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsätzen und in der Ausgabe der *Annalen* aufgestellt hat. Er erschüttert diese zum Theil, zum Theil zerstört er sie gründlich. Er greift zunächst Kurze's Handschriften-Affiliation und die aus ihr gefolgerten Schlüsse an, weist nach, dass die sogenannten *Annales Einhardi* nicht in einem Zuge nach 829 geschrieben sind, sondern dass ihr erster Theil vor 817 entstanden ist, zeigt in Uebereinstimmung mit E. Bernheim und H. Bloch, dass sie von Einhard in der *Vita Karoli* (direct oder indirect) benutzt sind. Dabei sind noch besonders beachtenswerth die Ausführungen über das Verhältnis der Hss.-Klassen D und E der fränkischen Reichsannalen zu einander und über die Abfassungszeit der *Vita Karoli*. Er erweist die von Hüffer vertheidigte Vermuthung, dass Gerold der Verfasser der *Annales Einhardi* sei, als unbegründet. Dann übt er, wie es scheint, wohl begründete Kritik an der Handschriften-

Affiliation und Textgestaltung von Kurze's Ausgabe der *Annales Fuldenses*, zeigt beiläufig, dass ein aus den *Flores temporum* des schwäbischen Minoriten stammender Satz ganz grundlos in deren Text eingefügt ist, und beseitigt dann, hoffentlich für immer, die haltlosen Hypothesen, welche Kurze über verschiedene von Einhard angeblich verfasste Annalenwerke aufgestellt hat. Das Buch stellt namentlich in seinen negativen Ergebnissen einen wirklichen Fortschritt, eine Rückkehr zu gesunder Kritik diesen Werken gegenüber dar. O. H.-E.

26. In Sybels hist. Zeitschr. LIII, 193—214 handelt Werminghoff in einem anziehend geschriebenen Aufsätze über 'Die Fürstenspiegel der Karolingerzeit', die er im Ganzen richtig mit Predigten vergleicht, welche der Wirklichkeit nur sehr geringe Beachtung schenken. Die allerdings nur kurzen Mahnungen, die Lupus von Ferrières wiederholt an Karl den Kahlen richtete, gehören eigentlich auch in diese Reihe. Bei Smaragdus hat der Verf. die Ausgabe der Vorrede, Epp. IV, 533 mit den hinzugefügten Bemerkungen übersehen. Bei Sedulius scheint mir die Erwähnung des Rufinus als Quelle auf einer Verwechslung mit Cassiodors *Hist. tripart.* zu beruhen. Ungern sieht man die fehlerhaften Abdrücke Migne's ausschliesslich benutzt. E. D.

27. Als ich N. A. XXVII, 501 f. im Zusammenhang mit der *Visio Karoli III.* den fabelhaften Bericht über Karls d. Gr. *Iter Hierosolymitanum* erwähnte, war mir entgangen, dass der Text nicht nur in der unvollständigen Ausgabe von Rauschen vorliegt, sondern auch vollständig veröffentlicht worden ist von Ferdinand Castets, *Iter Hierosolymitanum ou voyage de Charlemagne à Jérusalem et à Constantinople* (*Revue des langues romanes* XXXVI [4^{ème} série, tome VI], Montpellier 1892, p. 439—474), und es sei um so mehr auf diese Ausgabe hingewiesen, als sich hier nicht nur die Vision findet (p. 470—473), sondern auch der von Rauschen weggelassene Abschnitt über die Nachfolger Karls d. Gr. sich als eine Quelle der *Historia regum Francorum monasterii S. Dionysii* (bis 1108) c. 20—23 (SS. IX, 401 f.) erweist. W. Levison.

28. K. Strecker, *Hrotsvits Maria und Ps.-Matthaeus* (Progr. Dortmund 1902) untersucht das Verhältnis *Hrotsvits* zu den verschiedenen Redactionen des *Protevangeliums* (eine alte Wiener Hs., n. 289, die ich in Berlin für den *Waltharius* benutze, steht der wichtigen Hs. C nahe).

Die Resultate sind für Hrotsvits Arbeitsweise und mehr noch für die Kritik des Ps.-Matthaeus wichtig. Einen Anhang schöner Verbesserungen habe ich schon für die Adenda meiner Ausgabe heranziehen können. P. v. W.

29. Von den durch K. Uhlirz schon im J. 1888 übernommenen Jahrbüchern der beiden jüngeren Ottonen ist der 1. Bd. mit Otto II. ausgegeben worden. Der Verf. hat mit gutem Grunde die zeitliche Folge, die Jahrbuchform, streng eingehalten. Zu den hinzugefügten 10 Excursen wird man mehrere ältere vorbereitende Abhandlungen, wie über die Kaiserin Theophano, über die Gründung des Bisthums Prag als Ergänzung hinzurechnen müssen. Es ist unnöthig, hervorzuheben, in wie durchaus gediegener und gewissenhafter Weise der Verf. seine undankbare Aufgabe bewältigt hat, bei der er sich des unschätzbaren Vorteils erfreuen durfte, die neue Ausgabe der DD. Otto's zu Grunde zu legen. Unter den Excursen möchte ich namentlich den ersten über die Wormser Urkunden hervorheben, der den Bischof Hildibald gegen Lechners zu weit gehende Verdächtigungen in Schutz nimmt, den 5., der die sagenhafte Gründungsgeschichte von Melk einer sehr berechtigten Kritik unterwirft, und den 8., in welchem das von Jaffé zuerst herausgegebene Heeresaufgebot von 981 noch einmal nach der Hs. sorgfältig abgedruckt und eingehend erörtert wird. Zu beachten ist auch seine Vermuthung über den *modus Liebinc* (S. 271). — Möchte der Verf. uns bald die Fortsetzung schenken!
E. D.

30. Nach einer modernen Abschrift in Cambridge und einem Druck von 1641 veröffentlicht E. Dümmler in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1902 n. 21 als Nachtrag zu den *Libelli de lite* in sorgsamster Ausgabe eine anonyme Streitschrift für die Duldung der Priesterehe, die in den Jahren 1075—1078 entstanden sein mag. Ueber die Person oder die Heimath des Verfassers lässt sich nichts ermitteln.

31. In den Historischen Studien XXXIV (Berlin, Ebering 1902) veröffentlicht G. Koch eine interessante Untersuchung 'Manegold von Lauterbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV.' Die Widersprüche der staatsrechtlichen Theorien im Liber ad Gebardum führen ihn zu einer Prüfung der Quellen. K. nimmt an, dass Manegold im Cap. 30 und 47 die ver-

lorene Historia Gebhards von Salzburg benutzt hat. Letztere soll als Gegenschrift zu dem Privileg Leo's VIII., dessen Fälschung hier in das Jahr 1080 gesetzt wird, zwischen 1081 und 84 entstanden sein. Der Autor sucht die Zweifel Spohrs an der Existenz der Schrift zu zerstreuen, ihre Benutzung durch Paul von Bernrieds Vita Gregorii VII., Bertholds Annalen, Bernolds Tractate 'Apologeticae rationes' und 'De solutione iuramentorum libellus', und Hugo von Flavigny's Chronicon zu erweisen. Ein Fragment aus Gebhards Werk soll uns in dem MG. Libelli de lite III, 738 veröffentlichten 'Appendix ad Bernaldi libellum' erhalten sein.

A. H.

32. Im Archiv für österr. Geschichte XCI, 1 ff. setzt R. F. Kaindl seine Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen (vgl. zuletzt N. A. XXVI, 264 n. 26) fort. N. 13 behandelt die Vita S. Gerhardi Chanadensis, von der zwei Redactionen, eine kürzere (Cod. Paris. Mazarine 1329) und eine längere (Cod. Vindob. 3662) zu unterscheiden sind. Die erstere ist alt, nach Kaindl aus dem Ende des 11. Jh.; aus ihr ist durch Erweiterung und Interpolation die ausführlichere Legende im 13. Jh. entstanden und um 1300 von dem Nationalchronisten benutzt worden; die uns vorliegende Fassung davon hat aber noch später weitere Zusätze erhalten. Die sog. Lectiones de S. Gerardo sind ein Auszug aus der Vita minor, der schon im 13. Jh. vorhanden war. — Auch von der in n. 14 besprochenen Vita S. Emerici giebt es zwei Fassungen, die aber nur in cap. 1 wesentlich verschieden sind; die ältere (Acta SS. Nov. II, 1, 478 ff.) ist noch im Anfang des 12. Jh., die jüngere (Endlicher, Mon. Arpad. 193 ff.) ist nach 1200 entstanden; grossen Werth haben beide nicht. Ebenso werthlos sind nach n. 15. 16 die Legende vom h. Ladislaus, die wiederum in zwei Fassungen überliefert ist, und die Legenden der h. Margareta und des h. Mauritius, während die von dem Bischof Maurus vor 1075 geschriebene Legende der h. Andreas und Benedictus, die schon in der Vita maior S. Stephani benutzt ist, wenigstens um ihres hohen Alters willen ein gewisses Interesse erweckt.

33. H. Hanquet vertheidigt in den Comptes rendus der belgischen Commission royale d'histoire 5. Ser. XI, 477 ff. mit Wärme und Geschick seine Ansicht, dass das Chron. S. Huberti Andag., das 2. Buch der Miracula S. Huberti und die Vita Theoderici von dem Mönche

Lambert dem jüngeren verfasst seien, gegen die Einwendungen A. Cauchie's, vgl. N. A. XXVI, 773 f. n. 297. In denselben Comptes rendus Bd. 71 (= 5. Ser. Bd. 12). 62 ff. berichtet P. Collinet über die von ihm wiedergefundene und erworbene Abschrift des Chron. S. Huberti, die R. de la Rue im J. 1737 geschrieben hat. Sie ist eine Copie des Brüsseler Cod. n. 14600 und hat keinen selbstständigen Werth.

34. Von Alb. Haucks ausgezeichnetem Werke 'Kirchengeschichte Deutschlands' ist die 1. Hälfte des 4. Theiles erschienen, der im Ganzen die Hohenstaufenzeit umfassen und bis Ende des Jahres vollendet werden soll. Ich hebe namentlich hier das 1., aus unendlichen Einzelheiten zusammengefügte Capitel hervor 'Kirchliche Zustände im Beginn des 12. Jh.', das sehr umfangreiche 4. 'Die neuen Orden' und das 5., von dem nur der Anfang vorliegt: 'Die Theologie. Von Rupert von Deutz zu Albert d. Gr.' Die politische Geschichte wird bis zum Ausgange Friedrichs I. fortgeführt. E. D.

35. Einen Beitrag zur Geschichte der Ueberlieferung der Ann. Garstenses giebt K. Schiffmann in den Mittheilungen des Instit. f. österreich. Geschichtsf. XXIII. 290 ff. durch Mittheilung und Erläuterung eines Briefes vom J. 1643, in dem eine Hs. (Extract?) der Annalen erwähnt wird, die wenige Jahre vorher aus der Zelkischen in die Garstnerische Bibliothek gekommen war. Mit Cod. Vindob. 52 war dieses Exemplar nicht identisch.

36. In der Fortsetzung seiner Studien über die Quellen zur Geschichte des h. Franz von Assisi (Zeitschrift für Kirchengesch. XXII, 525 ff., vgl. N. A. XXVII. 536 n. 199) erkennt W. Goetz die Echtheit von 11 Briefen, 2 Tractaten und 5 Dichtungen des Heiligen sowie der Regel von 1221 an und bereitet sich damit eine feste Grundlage für die in Aussicht stehende Untersuchung der schwierigen Fragen, die sich an die biographischen Denkmale anknüpfen.

37. In Bd. 144 n. 9 der Sitzungsberichte der Wiener Akademie giebt A. Schönbach sehr werthvolle litterarhistorische und bibliographische Nachweisungen zu den Schriften des Caesarius von Heisterbach im Anschluss an den von ihm wieder abgedruckten Katalog dieser Schriften, den Caesarius selbst in einem Briefe an den Prior Petrus von Marienstatt aufgestellt hat. Diesen Nach-

weisungen folgt ein Abdruck der Erzählungen, welche das von Coppenstein herausgegebene Homilienwerk des Caesarius über die Stücke hinaus enthält, die ihm mit dem Dialogus miraculorum gemeinsam sind, unter Heranziehung einer Lilienfelder, einer Münsterschen und einer Grazer Handschrift. Der Fortsetzung dieser gehaltvollen Studien über Caesarius darf man mit grösstem Interesse entgegensehen.

38. Die sorgfältigen und wohlbegründeten Untersuchungen über die schriftstellerische Thätigkeit des Jordanus von Osnabrück, die H. Grauert in den *Mélanges Paul Fabre* (Paris, Picard 1902) S. 330 ff. veröffentlicht, kommen zu Ergebnissen, die von denen F. Wilhelms (vgl. N. A. XXIV, 756 n. 180) erheblich abweichen. Die Autorschaft der *Notitia saeculi* und des *Pavo* wird Jordanus ab- und dem Kölner Domherrn Alexander von Roes zugesprochen; dieser hat Jordanus auch bei der Abfassung des Tractats *De praerogativa Romani imperii* unterstützt, und von ihm rührt der Widmungsbrief her, mit dem dieser Tractat während der Sedisvacanz nach dem Tode Nicolaus III. dem Cardinal Jacob von Colonna überreicht wurde.

39. Ein Nachtrag zu G. Sommerfeldts Aufsatz über Nicolaus von Butrinto (vgl. N. A. XX, 245 n. 33), der im *Jahrb. der Gesellsch. für lothring. Gesch. und Alterthumsk.* XIII, 328 ff. gegeben ist, wendet sich gegen A. Cartellieri (vgl. N. A. XXI, 580 n. 115), ist aber für die Geschichte des Chronisten ohne erhebliche Bedeutung.

40. Aus Vatikanischen Akten des 14. Jh. hat H. V. Sauerland biographische Notizen über Lupold von Bebenburg, Heinrich von Diessenhoven, Johann Hoensem von Lüttich, Konrad von Gelnhausen, den Cardinal Robert von Genf, Levold von Northoff, Johannes von Lichtenberg und Wilhelm d'Aigrefeuille ausgehoben und in dem *Jahrb. der Gesellsch. für lothring. Gesch. und Alterthumsk.* XIII, 337 ff. mitgetheilt. Nicht alle waren übrigens bisher unbekannt.

41. Eine Uebersicht über den Inhalt des bisher ungedruckten um 1392 verfassten Libellus de bono mortis des Erzbischofs Johann von Jenstein giebt G. Vielhaber (*Festschr. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen* 1902 p. 159 ff.) nach der im Cistercienserstift Ossegg befindlichen 1402 geschriebenen Hs. und druckt im Anhang eine Stilprobe aus demselben.

H. W.

42. Im Historischen Jahrbuch XXIII, 76 ff. bestimmt M. Jansen das Todesjahr des Gobelinus Persona — 1421 — auf Grund eines Nekrologs aus dem Kloster Böddeken. A. H.

43. In der Festschrift des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen p. 17 ff. publiciert B. Bretholz das von ihm im mährischen Landesarchiv wiederaufgefundene bisher vermisste Schlussblatt zum sog. Granum catalogi praesulum Moraviae (vgl. N. A. XVII, 635 n. 206). Es ergibt sich daraus, dass dieser Bischofskatalog um 1420 angelegt worden ist und 1435 eine Fortsetzung von zweiter Hand erhalten hat. Die so erhaltenen Nachrichten umfassen die Jahre 1417—35. H. W.

44. In den Freiburger Geschichtsblättern Jahrg. VIII p. 1 ff. publiciert A. Büchi Freiburger Aufzeichnungen aus den Jahren 1435—1452. H. W.

45. In den Neuen Mittheilungen des thüring.-sächs. Alterthumsvereins XXI, 173—181 giebt L. Schmidt zu der 1896 veröffentlichten Ausgabe der Chronik des Hartung Cammermeister von R. Reiche einige werthvolle Ergänzungen aus einer von dem Herausgeber leider nicht benutzten Dresdener Hs. (vgl. N. A. XXII, 589 n. 151). E. D.

46. Ueber Leben und Werke des flandrischen Chronisten Adrien de But, des Geschichtschreibers von Kloster Dunes (gest. 1488), handelt eingehend V. Fris in den Comptes rendus der belgischen Commission royale d'histoire 5. Ser. XI, 517 ff., wo insbesondere der Nachweis der von de But benutzten Quellen dankenswerth ist. Auch die sich unmittelbar anschliessende Untersuchung über den 1597 gestorbenen flandrischen Geschichtschreiber Nicolas Despars, Verf. einer Chronik bis 1492, verdient aus dem gleichen Grunde Beachtung.

47. Aus einer jüngeren Redaction der von ihm herausgegebenen ältesten Thorner Stadtchronik druckt R. Toeppen (Zeitschr. des Westpreuss. Geschichtsvereins Heft 44 p. 161 ff.) die zu dieser gemachten, auf Simon Grunau zurückführenden Zusätze und eine selbständige Fortsetzung von 1548—1593 ab. H. W.

48. In Folge des N. A. XXVII, 538 n. 207 besprochenen Aufsatzes von H. Brunner giebt B. Sepp zu seinem ebenda erwähnten Aufsatz über die Lex Baiu-

wariorum einen Nachtrag (Altbayrische Monatshefte III, 70 ff.), in dem er an der Ansicht von der Einheit der Composition des Gesetzes und seiner Entstehung zwischen dem Tode Chlothars II. und dem Regierungsantritt Sigiberts III. festhält.

49. In den Neuen Mittheil. des thüring.-sächs. Alterthumsvereins XXI, 169—172 druckt G. Liebe aus dem Magdeburger Provinzialarchiv eine Landesordnung des Erzbischofs Günther von Magdeburg vom J. 1440 ab, eine der ältesten, die sich überhaupt erhalten haben. E. D.

50. In den Neuen Mittheilungen des thüring.-sächs. Alterthumsverein in Halle XXI, 105—153 theilt K. Picard mit eingehenden Erläuterungen aus einer Hs. des Dresdener Staatsarchivs ein aus dem Beginne des 14. Jahrh. stammendes Stadtrecht mit, das er dem Städtchen Schlotheim in Thüringen zuweist. Zwei das Kloster Schlotheim betreffende Privaturkk. von 1264 und 1406 sind beigegeben. E. D.

51. Auszüge aus dem um 1398 angelegten Bürgerrechtsbuch der Stadt Marienburg publiciert R. Toeppen in der altpreuss. Monatsschrift XXXVIII, 192 ff. H. W.

52. Nach einer neu aufgefundenen Copie v. 1379 druckt Armin Tille (Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 73 p. 1 ff.) das alte Stadtweistum von Zülpich von 1375 mit besserem Text wieder ab und giebt als Beilage um 1500 entstandene: 'Bemerkungen über die Zugehörigkeit der zu begründenden St. Leonhardkapelle zu einer der drei Pfarreien' von Zülpich. H. W.

53. Ein sehr bald nach 1392 verfasstes Weistum über die Mastberechtigungen der Grafen von der Mark druckt K. Rübel in den Beiträgen zur Gesch. Dortmunds und der Mark XI, 158 ff. H. W.

54. H. Rothert publiciert in den Beiträgen z. Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark XI, 1 ff. ein das in der ersten Hälfte des 15. Jh. angelegte Mitgliederverzeichnis von 1387—1623 und die Statuten von 1541 enthaltendes Buch der Juncheren Gesellschaft zu Dortmund. H. W.

55. Das Statut der Stralsunder Schiffercompagnie, das grösstentheils aus dem Jahre 1488 stammt, veröffentlicht und erläutert R. Ebeling in den Pommerschen Jahrbüchern III, 179 ff. H. W.

56. Im *Nuovo Arch. Veneto*, n. s. III, 1 p. 107 setzt G. Biscaro seine Untersuchungen über die Statuten von Treviso (vgl. *N. A.* XXVII, 779 n. 340) fort. A. H.

57. Im *Arch. stor. Lomb.* III, 17 p. 26 ff. veröffentlicht und bespricht G. Biscaro das Statut einer ländlichen Genossenschaft der *Compagnia della Braida di Monte volpe* bei Mailand aus dem Jahre 1240. A. H.

58. Dass die ersten 11 Artikel aus den Akten des Frankentages zu Meerssen 847 nicht sowohl Beschlüsse der drei Könige als vielmehr Vorschläge der dort versammelten Grossen darstellen, war schon in der Ausgabe von Boretius-Krause *MG. Capit.* II, 69 bemerkt worden. E. Bourgeois, der diese Akten in den *Mélanges Paul Fabre* S. 72 ff. ausführlich behandelt, sucht darzuthun, dass die Vorschläge von dem Klerus herrührten, dass es aber zu einer Vereinbarung darüber nicht gekommen sei. Den weitgehenden Folgerungen für die Geschichte des Lehnswesens, welche Montesquieu und andere französische Forscher an die *Adnuntiatio Karoli* geknüpft hatten, tritt er mit Recht entgegen.

59. In den *Mélanges Paul Fabre* S. 236 ff. behandelt G. Blondel den Begriff der Regalien in der *Constitution von Roncaglia* vom 11. Nov. 1158. Der von ihm ausgesprochene Gedanke, dass bei der Definition der Regalien der Einfluss des römischen Rechtes mehr in der Form als in dem Wesen der Sache Bedeutung gehabt habe, ist nicht neu (vgl. Giesebrecht V, 177); die Heranziehung des viel umstrittenen Begriffes des Bodenregals zur Erklärung der Ansprüche Friedrichs I. ist sehr bedenklich. Die *Constitutionen* hätten in der neuen Ausgabe Weilands benutzt und die von Waitz *VG.* VII, 29 N. 5 angeführte wichtige Urkunde Heinrichs IV. hätte berücksichtigt werden sollen.

60. Im Anhang zu seiner interessanten Schrift 'Die Handelsbeziehungen Kaiser Friedrichs II. zu den Seestädten Venedig. Pisa. Genua' (Berlin, Ebering 1902) theilt H. Chone die Ergebnisse einer Untersuchung W. Lenels über das *Pactum Friedrichs II. mit Venedig* von 1220 mit, nach denen die Angaben in der Ausgabe *MG. Const.* II, 93 mehrfach zu berichtigen sind.

61. Leop. G. W. Legg, *English coronation records* (Weston. 1901) erzählt die Geschichte der britischen Krönungsliturgie und druckt aus frühen Pontificalien

u. a. das Ritual angelsächsischer Zeit, welches für Könige von Frankreich und Italien sammt den Worten 'Anglorum vel Saxonum' oder 'Merciorum, Nordanymbrorum' copiert wurde.

F. Liebermann.

62. In dem Bulletin de la classe des lettres der Brüsseler Akademie 1902, n. 5, S. 245—288 behandelt Monchamp nochmals die Frage der Echtheit des Concils, welches zu Köln 346 gegen den Bischof Euphratas gehalten worden sein soll. Unter den Gegnern ist ihm der besonders wichtige Rettberg entgangen, dem auch Hauck beistimmt. M. will Euphratas zu einem Anhänger des Photinus machen, ohne jedoch über eine Möglichkeit hinauszukommen. Die Gründe der Unechtheit bleiben überwiegend. Im Anhange wird aus einer Brüsseler Hs. des 10. Jh. ein von dem bisherigen etwas abweichender Druck der Concilsakten geliefert.

E. D.

63. In den Mélanges Paul Fabre S. 189 ff. bespricht P. Fournier eine Anzahl canonistischer Sammlungen, welche ganz oder zum Theil aus dem Decretum des Bischofs Burchard von Worms abgeleitet sind.

64. G. Morin (Revue Bénédictine XVIII, 177 ff.) publiciert aus dem Cod. Vatic. 629 eine Reihe von Regeln für regulierte Canoniker, die von Gregor VII. (nicht Gregor VIII., wie die Hs. irrtümlich angiebt; vgl. Duchesne, Lib. pont. I, CLXVIII) vermuthlich um 1074 erlassen worden sind (vgl. Werminghoff N. A. XXVII, 644 N. 3).

H. W.

65. Im 18. Bd. der Revue Bénédictine p. 364 ff. hat U. Berlière mit der Publication der zur Geschichte der Provinzialcapitel des Benedictiner-Ordens vorhandenen Nachrichten in Form von Regesten begonnen. Behandelt sind zunächst die Ordensprovinzen Deutschlands mit Angaben aus den Jahren 1149—1533 (abgeschlossen im 19. Bd. p. 38 ff.); dann folgt Bd. 19 p. 268 ff. England (1218—1768). Vgl. dazu die gleichfalls von Berlière veröffentlichten Akten der Provinzialcapitel in den Erzdiöcesen Köln und Trier (N. A. XXVII, 542 n. 225).

H. W.

66. Zur Vorbereitung einer neuen Ausgabe der Consuetudines Sublacenses, welche durch die Uebersetzung auf Kloster Melk im J. 1418 auch für die deutschen Benedictinerklöster von Bedeutung geworden sind,

erörtert B. Albers in der *Revue Bénédictine* 1902 S. 183 ff. die Filiation der Hss. dieser *Consuetudines*.

67. In der *English historical review* XVII, 512 ff. veröffentlicht A. G. Little aus dem jetzt in seinem Besitz befindlichen Cod. Phillipps. 207 mehrere Provincial-constitutionen der Provinz Francia des Minoritenordens aus dem Ende des 13. Jh.

68. In den *Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein* Bd. 73 S. 25 ff. druckt und erläutert J. Greving ein Revisionsprotokoll von 1452 über die Convente der Beginen und Begarden zu Köln. Ebendasselbst p. 78 ff. bringt der gleiche Autor ein Statut der Amlleute des Kirchspiels St. Columba in Köln von 1269. H. W.

69. Im Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern XVI, 1 ff. publiciert H. Türler das Protokoll einer Kirchenvisitation in der Diözese Lausanne im Jahre 1416/7. H. W.

70. In der *Biblioth. de l'école des chartes* LXII, 445 ff.; LXIII, 69 ff. veröffentlicht A. Levillain den Anfang einer umfangreichen 'Étude sur les lettres de Loup de Ferrières', welche mit den auf mündlicher Unterweisung beruhenden Vorarbeiten von Arth. Giry die eigenen Studien des Verfassers verbindet. Nach einem einleitenden Theile werden hier die Briefe des Lupus einer eingehenden, besonders die Zeitfolge berücksichtigenden Erörterung unterworfen. In der Beschreibung der Hs. wird auch eine Zusammenstellung eines grossen Theiles der von Giry entzifferten Tironischen Noten gegeben. Unter den Werken des Lupus erscheint noch immer seine angebliche Geschichte der römischen Kaiser, die doch vielmehr ein Aurelius Victor war, und die *Vita S. Maximini* sowie der Commentar zum Boethius werden ihm nur zweifelnd zuerkannt. Unrichtig wird Einhards Gattin Emma genannt, da sie doch vielmehr Imma hiess. Ohne Zweifel unrichtig ist der Name Adalgus, und Adalgardus wird wohl auch viel eher Adalgaudus geheissen haben. Der im 27. Briefe genannte W ist auf keinen Fall Wenilo, der bei Lupus nur mit G (Guenilo) abgekürzt werden könnte — abgesehen davon, dass die Umstände auch den Erzbischof von Sens ausschliessen. Zu dem 20. Briefe über den Cometen hätte auf das entsprechende Schreiben Einhards verwiesen werden sollen. Ganz vergriffen hat Levillain sich bei n. 30 vom J. 849, weil ihm Traube's Ausgabe der Gedichte Gotschalks

mit seiner Einleitung im 3. Bd. der *Poetae Carolini* entgangen ist. E. D.

71. R. Frh. v. Mansberg publiciert in den *Mitth. d. Vereins f. Anhaltische Gesch. u. Alterthumskunde* IX. 245 ff. unter Beschränkung auf Wiedergabe des thatsächlich wesentlichen Inhalts 58 Briefe und zwei Aktenstücke aus der Correspondenz der Stadt Zerbst in den Jahren 1484 bis 1486 in Sachen der Fehde des Hans v. Diskaw gegen diese Stadt. H. W.

72. Mit einem gehaltvollen Berichte über die älteren Papsturkunden in den päpstlichen Registern schliesst P. Kehr (*Nachrichten der Gött. Gesellsch. der Wissensch. phil.-hist. Klasse* 1902, S. 393 ff.) seine Mittheilungen über die Bestände der römischen Archive. Die Durchsicht der etwa 1500 Registerbände des 13.—15. Jh. (—1464), die von Schiaparelli bis auf die Zeit Bonifaz' VIII., im übrigen von Kehr selbst vorgenommen wurde, lieferte für die unmittelbaren Zwecke des Göttinger Unternehmens neben wichtigen Ueberlieferungen bekannter Urkunden noch 82 bisher ungedruckte Privilegien fast ausschliesslich des 12. Jh. (darunter ein Privileg Clemens' III. von 1188, das mit dem gefälschten DH. II. 288 in Beziehung steht). Darüber hinaus sind die Mittheilungen über die vatikanischen und die Avignonesischen Register des 14., über die Lateranensischen des 15. Jh., sowie über die Ordnungsarbeiten und Indices Garampi's von besonderem Interesse. K. macht auf den werthvollen Inhalt aufmerksam, den die in die Register aufgenommenen Privilegien durch die Inserta auch für die Geschichte der früheren Jahrhunderte enthalten; ihn für die Kaiserurkunden wenigstens durch kürzeste Hinweise zugänglich zu machen, glaubte er sich gerade aus Rücksicht auf die *Monumenta Germaniae* versagen zu müssen. — Dass für die Sammlung der älteren Papsturkunden ein weiterer Schritt gethan werden konnte, wird der Wedekindstiftung für Deutsche verdankt, welche die Mittel zur Durchforschung der deutschen Archive zur Verfügung stellte. A. Brackmann, der mit dieser Aufgabe betraut wurde, legt in den *Göttinger Nachrichten* 1902, S. 193 ff. einen ersten Bericht vor, in dem die Bestände zu Berlin (Staatsarchiv, Kgl. Bibliothek), Stettin, Magdeburg, Zerbst, Dresden (Staatsarchiv und Kgl. Bibliothek), Meissen und Leipzig besprochen werden; das stärkste Befremden ruft es hervor, dass dem Göttinger Gelehrten das Stiftsarchiv von Zeitz verschlossen blieb, weil es

Winter war! Die Mühe des Bearbeiters wurde durch den Fund von 13 unbekanntem Stücken belohnt; in dem ältesten, einem Privileg Benedicts VII. für Alsleben, erhalten wir nun wirklich jene Urkunde, deren Existenz in den Mon. Germ. DD. III, 52 aus dem Wortlaut des DH. II. 44 nur erschlossen worden war. Br. will sie gleichzeitig mit dem DO. II. 190 in das J. 979 setzen; wir möchten an dem Pontificatsjahre festhalten, das auf das J. 983 weist. Denn, wie schon in der Vorbemerkung zu DH. II. 44 angedeutet wurde, scheinen allein bei einem Privileg dieser Zeit die engen, z. Th. wörtlichen Berührungen mit den Papsturkunden für Nienburg und Arneburg (Jaffé-Löwenfeld Reg. 3818. 3819) ohne Schwierigkeit erklärbar.

Hermann Bloch.

73. In den Quellen und Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken IV, 170 ff. bespricht J. v. Pflugk-Harttung die inschriftlich auf Marmortafeln überlieferten Urkunden der Päpste aus der Zeit von Gregor I. bis Gregor VII. Seine Zusammenstellungen über die Beschaffenheit dieser Tafeln sind ganz nützlich; seine Ansicht, dass sie, wenigstens aus der Zeit bis zur Mitte des 8. Jh. als Originalurkunden anzusehen seien, kann ich nicht theilen.

74. H. Böhmer, Die Fälschungen des EB. Lanfrank von Canterbury (Leipzig, Dieterich 1902), untersucht eingehend die Papsturkunden Jaffé-E. 1998. 2007. 2021. 2095. 2132. 2133. 2243. 2510, Jaffé-L. 3506. 3687; die nach seinen scharfsinnigen Ausführungen theils völlig gefälschten, theils interpolierten Urkunden waren schon von Stubbs für verdächtig erklärt, seitdem aber nicht im Zusammenhang eingehend geprüft worden. Die erste Urkunde sollte das Domkloster zu Canterbury gegen die Umwandlung in ein Canonicat schützen, die anderen den Primat von Canterbury und die Unterwerfung Yorks unter denselben erweisen. Böhmer setzt die Fälschung in das Jahr 1072 und sucht darzuthun, dass sie nicht nur auf Veranlassung Lanfranks entstanden sei, sondern unmittelbar von ihm selbst herrühre. Auch drei gefälschte Canones, die ebenso wie die Urkunden in den Beilagen abgedruckt sind (zusammen mit einigen anderen auf Lanfranks Streit mit York bezüglichen Stücken) werden auf Lanfrank zurückgeführt. Zu S. 3 f. möchte ich auf die Bemerkungen von Gundlach, N. A. XV, 24 ff. 44 ff. über mehrere der von B. besprochenen Urkunden, zu S. 90 auf Gundlach a. a. O. 32 aufmerksam machen.

75. In seiner Studie 'La bulle fausse de Nicolas I^{er} pour le monastère de S. Pierre à Gand' (Comptes rendus der belgischen Commission royale d'histoire, Bd. 71 (= 5 Ser. Bd. 12), 156 ff. wird H. Pirenne durch die vielfach wörtliche Uebereinstimmung jener Urk. (J.-L. 2714) mit J.-L. 2718 für St. Denis zum Schlusse veranlasst, der Fälscher der ersteren habe letztere als Vorlage benutzt, ohne aber Beziehungen zwischen den beiden Klöstern nachweisen zu können. Viel mehr Wahrscheinlichkeit hat die Annahme, dass der Fälscher eine echte Bulle Nicolaus' I. für S. Pierre benutzt hat. Diese hat der päpstlichen Kanzlei bei der einen Monat später ausgestellten Urk. J.-L. 2718 als Vorlage gedient, oder beide gehen auf ein Formular zurück, dessen späteres Vorhandensein durch J.-L. 3052 für S. Filibert von Tournus nachweisbar ist. A. H.

76. Bereits im Jahre 1885 hatte L. Delisle bemerkt, dass sich im Museum zu Prag ein kleines Fragment eines päpstlichen Papyrusprivilegs für das dortige Bisthum befinde. Nach M. Prou (Moyen âge VI, 100) soll dies Fragment der Urkunde Leo's IX. angehören, deren Existenz für das 18. Jh. noch bezeugt ist, vgl. meine Angaben Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsforschung IX, 6. 29.

77. In der Bibl. de l'école des chartes LXII, 555 ff. giebt H. Omont ein Verzeichnis der von der Bibliothèque nationale neu erworbenen Mss. Ashburnham-Barrois. Nouv. acq. lat. 1827 enthält Privilegien für die Sainte-Chapelle de Dijon, darunter Papsturkunden Cölestins III. und späterer Päpste. A. H.

78. O. Hassler veröffentlicht im Anhang zu seiner Baseler Dissertation über den Cardinalbischof von Albano Pelagius Galvani (Berlin, Ebering [1902]) drei Briefe Honorius' III. aus den Jahren 1217—1220.

79. G. Hertel berichtigt in den Gesch.-Blättern f. Stadt und Land Magdeburg XXXVII, 68 ff. die früher durch falsche Lesung des Ortsnamens in der von ihm wieder abgedruckten Urk. Gregors IX. vom 7. Mai 1232 entstandene Verwirrung in der Datierung. Potthasts Emissionsversuche (vgl. Reg. Pont. n. 8922 und 9114) erweisen sich somit als unnöthig und unrichtig. H. W.

80. Aus den Miscellanea di Storia Ital. 3. Ser. VI, 93 ff. verzeichnen wir S. di Colegno, Notizie e documenti d'alcune Certose del Piemonte, unter den Urkunden Clemens' IV. für Montebenedetto. A. H.

81. In den Mittheilungen des Instit. f. oesterreich. Geschichtsf. XXIII, 481 ff. erhebt E. Jordan Einwendungen gewichtiger Art gegen die Ausführungen Otto's (vgl. N. A. XXVII, 302 n. 60) über die chronologische Anordnung der in der Briefsammlung des päpstlichen Notars Berardus überlieferten Schriftstücke.

82. Einen Auszug aus dem Schreiben Papst Nicolaus' III. 1279 Dez. 22, soweit es sich auf die vermeintliche Irregularität des Surburger Dekans Nicolaus bezieht, druckt A. Postina aus den Vatikanischen Registern ab (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XVII, 539 f.).
H. W.

83. Die von H. V. Sauerland herausgegebenen 'Urkunden und Regesten zur Gesch. der Rheinlande aus dem Vaticanischen Archiv' (Publikationen der Ges. für Rhein. Geschichtskunde XXIII, Bonn 1902) enthalten im 1. Bande Auszüge aus päpstlichen Schreiben von 1294—1326, die sich nicht nur auf die Rheinprovinz, sondern auch auf die ganzen mittelalterlichen Diöcesen Köln und Trier beziehen. Benutzt wurden die Registra Vaticana, die Cameralbestände, die Instrumenta miscellanea und Materialien des ehemaligen Engelsburgarchivs. Die Sammlung bringt wichtige Aktenstücke besonders für die Geschichte Baldewins von Trier.
A. H.

84. H. Finke, 'Aus den Tagen Bonifaz VIII.' (Münster, Aschendorff 1902), verbindet scharfsinnige und ergebnisreiche Forschungen zur Geschichte des gewaltigen Papstes mit der Publication wichtiger, von ihm gefundener Quellen, auf denen jene grossentheils beruhen. Von den Forschungen sind an dieser Stelle die Erörterungen über die gefälschte Professio fidei Bonifazens (S. 54 ff.; vgl. N. A. XXII, 324 n. 56; XXVI, 278 n. 71), die freilich zu einer ganz sicheren Beantwortung der Frage, ob Nogaret der Fälscher gewesen sei, nicht gelangen, und diejenigen über die Bulle 'Unam sanctam' (S. 146 ff.) besonders hervorzuheben. Die Quellen zerfallen in fünf Gruppen: I. der schon N. A. XX, 672 n. 251 erwähnte Soester Bericht; II. höchst wertvolle und inhaltsreiche Berichte aragonesischer Gesandten vom päpstlichen Hofe aus den Jahren 1294—1316; III. Abhandlung zur Vertheidigung Bonifaz' VIII. etwa vom Jahre 1308, verfasst von einem Italiener oder einem Curialen für den Nepoten Francesco Gaetani; IV. Glosse zur Bulle 'Unam sanctam', die, wie S. 178 ff. gezeigt wird, mit Unrecht dem Cardinal Iohannes Monachus

beigelegt ist; V. eschatologische und kirchenpolitische Tractate Arnolds von Villanova, des Leibarztes und Alchimisten Bonifaz' VIII., über dessen Persönlichkeit und Bedeutung S. 191 ff. eingehend gehandelt wird.

85. In den Neuen Heidelberger Jahrbüchern XI, 173 ff. theilt A. Cartellieri die Regesten von 3 auf den Grafen Albrecht von Hohenberg bezüglichen Briefen Clemens VI. vom Jahre 1344 mit; bei dieser Gelegenheit macht er, wie neuerdings auch Valois, darauf aufmerksam, dass im vaticanischen Archiv die Register Clemens' VI. und Clemens' VII. durcheinander gebunden sind.

86. Im Historischen Jahrbuch XXIII, 305 veröffentlicht M. Straganz eine Bulle Pius' II. für den Convent der Minderbrüder zu La Rochelle. A. H.

87. In den Mélanges Paul Fabre S. 65 ff. hat H. Omont die DD. Ludwigs des Frommen Mühlb.² 897. Ludwigs des Deutschen Mühlb.¹ 1332 und Ludwigs des Jüngeren Mühlb.¹ 1511 nach Photographien der in privatem Besitz befindlichen Originale herausgegeben.

88. L. Schiaparelli, der für das Istituto storico italiano die Ausgabe der italienischen Königsurkunden des 9. und 10. Jh. übernommen hat, veröffentlicht im Bullettino des Instituts n. 23 eine umfangreiche Abhandlung über das Kanzleiwesen Berengars I., der ein Verzeichnis von 140 echten und 15 unechten Urkunden angehängt ist. Die fleissige und sorgfältige Arbeit ist eine höchst werthvolle Bereicherung unserer diplomatischen Litteratur, die gerade für diese Periode bisher eine empfindliche Lücke aufwies.

89. Einen Brief Mabillons, der sich auf zwei Fälschungen Alfonso Ceccarelli's (vgl. N. A. XX, 253 n. 73) St. 311 und BF. 455 bezieht, veröffentlicht O. v. Mitis mit ausführlichen Erläuterungen in den Mittheilungen des Instit. f. oesterreich. Geschichtsf. XXIII, 273 ff. Das falsche Ottonianum hat bei der Erhebung des Grafen Carpegna in den Reichsfürstenstand 1685, und beide Fälschungen haben im 18. Jh. bei den Streitigkeiten um das Erbe der Carpegna eine Rolle gespielt.

90. Nach einer Notiz in den Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken IV, 295 verzeichnen wir einen uns unzugänglichen Aufsatz von A. Santoli im Bollettino stor. Pistoiese Bd. 3, Heft 1 über das DO. III.

284. das aber nicht zum 25. Febr. sondern zum 27. April 998 gehört.

91. Die beiden DD. Heinrichs II. und Konrads II. für S. Afra zu Augsburg Stumpf 1808. 1995. sind. wie man längst weiss, gefälscht. Die Fälschungen wurden. wie H. Bresslau in den *Mélanges* Paul Fabre S. 172 ff. darthut, zwischen 1620 und 1630 mit Benutzung der bei Hund-Gewold, *Metropol. Salisburgensis* (ed. Monac.) II, 374. 590 gedruckten DD. H. II. 29. 441 angefertigt; man schrieb sie auf das erste und letzte Blatt eines Codex saec. XII. des Origenes und liess dann durch einen Kammergerichtsnotar beglaubigte Abschriften davon herstellen. Die Fälschungen sind aller Wahrscheinlichkeit nach von Einfluss darauf gewesen, dass der Bischof von Augsburg den zwischen ihm und dem Kloster schwebenden Process über die Reichsunmittelbarkeit des letzteren durch einen für die Mönche günstigen Vergleich beendete.

92. Der N. A. XXV. 850 erwähnte, damals in München befindliche Codex mit Satzungen und Privilegien (Heinrich VI., Constanze, Friedrich II.) der Stadt Messina ist seither durch die Communalbibliothek zu Palermo erworben und von Raff. Starabba ediert worden: *I consuetudini e privilegi della città di Messina* (Palermo 1901). Vgl. auch Vito La Mantia. *Testo antico delle consuetudini di Messina* (ebenda 1902). — Derselbe Vito La Mantia hat die Statuten von Girgenti neu und mit reichem Commentar herausgegeben: *Consuetudini di Girgenti* (Palermo 1902). S. 13 ist die wichtige Urkunde, durch welche Grossgraf Roger i. J. 1093 das Bisthum begründete, gedruckt, zwar nicht auf Grund der Urschrift im Domarchiv zu Girgenti, aber nach einer augenscheinlich zuverlässigen authentischen Copie. Die viel erörterte Frage der Echtheit hat der Herausgeber nur flüchtig gestreift; wenigstens das, was man bisher gegen die Urkunde vorgebracht hat, scheint uns nicht trifftig genug, um ein Verdict zu rechtfertigen.

K. A. Kehr.

93. In den *Atti della R. Accademia di Palermo*, III. Serie, vol. VI (1901) fährt G. Paolucci fort (vgl. die lehrreiche Anzeige Scheffer-Boichorst's, N. A. XXVI, 591 ff.), Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte Siciliens im staufischen Zeitalter zu veröffentlichen: n. I, eine Urkunde Heinrichs VI., gehört zum 20. Juni 1194, nicht, wie Paolucci meint, 1195. Ausser bei Mortillaro, *Elenco delle pergamene della Magione* (1858)

war sie auch noch gedruckt bei Böhmer, *Acta imp.* 175 = St. 4868. Der Ausstellungsort 'Janue', von Böhmer und Stumpf nur vermuthet, steht wirklich im Original. Arg verunstaltet sind die Zeugen: aus Albert von Spanheim ist 'Albertus comes de Sapheim' (Mortillaro 'Lapheim'), aus Arnold von Hornberg 'Arnoldus de Harembec' — immer nach Paolucci —, aus Hartmann von Büdingen 'Armannus de Butigen' geworden; wahrscheinlich rührt die Reinschrift von einem unkundigen Italiener her. Höheres Interesse erweckt n. III, ein Brief aus der von K. Hampe entdeckten Sammlung des Cod. Paris. lat. 11867, mit ausführlicher Charakteristik des jungen Friedrich II. Das sehr schlecht überlieferte Stück ist inzwischen von Hampe selbst ediert worden (*Mitth. des österr. Inst.* XXII, 597 f.) und dadurch die Ausgabe Paolucci's völlig überholt: einiges bleibt freilich auch bei Hampe zweifelhaft (S. 598 Z. 3 möchte ich dem 'efferatur' Hampe's doch Paolucci's 'effertur' vorziehen). n. IV, Urk. des Kanzlers Walter von Palearia 1209 April, gab, was Paolucci entgangen zu sein scheint, bereits Amato, *De principe templo Panormitano* (1738) S. 127 aus älterer Quelle (= Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia* IIIb, 572 cit.), ein Regest auch Mortillaro, *Catal. dei diplomi della cattedr. di Palermo* (S. 311) (= Winkelmann, *N. A.* III, 633). Amato's Druck ermöglicht sogar, die Lücke bei Paolucci S. 39 Z. 2 auszufüllen: 'iardinum quod fuit olim [Shididi]'. Bemerkenswerth ist, dass die Urkunde ein weder bei Behring, Regesten des normannischen Königshauses, noch bei Ficker verzeichnetes Deperditum der Kaiserin Constanze I. für den Kanzler erwähnt. n. V, D. Friedrichs II. 1209 Dec. für die Johanner in Messina, ist = B. F. 619 (vgl. auch Delaville le Roulx, *Cartulaire général de l'ordre de S. Jean* II, 114, und zu dem Dictat Aldoins B.F. 641), n. VIII, Gerichts-urkunde des Bischofs Richer von Melfi 1222 (nach der Indiction) Januar, = B.F.W. 12816. n. VII und IX, zwei Briefe Honorius' III., sind falsch datiert: jener gehört zum 24. Januar 1219, dieser zu 1224. n. X war uns Deutschen längst im Wortlaut bekannt, durch Winkelmann, *Acta* I, 534 = B.F.W. 13383. Vielleicht mit Recht vertheidigt Paolucci S. 46 f. die Echtheit von D. Friedrichs 1243 Mai für Matthaëus Vulpilla, B.F. 3360; ich will noch hervorheben, dass die in dieser Urkunde gewährte Bestätigung nicht uneingeschränkt ist: 'salvo mandato et ordinatione nostra et heredum nostrorum', eine, wie Scheffer-Boichorst. *SB.* der Berliner Akademie 1900 S. 136 gezeigt

hat, verhältnismässig seltene Formel, deren ein Fälscher sich schwerlich bedient hätte. Der Aussteller von n. XIII (a. 1249) nennt sich 'Lambertus Cugnetus (so auch in der Unterschrift) de Barolo imperialis doane de secretis et questorum magister per totam Siciliam'; ob er wohl identisch ist mit 'Lambertus Curnientus de Barolo magister procurator curie in Apulia' B.F. 3553, B.F.W. 13574 (a. 1246)? n. XIV, Manfred 1263 Juni, war von Winkelmann nicht nur in Forschungen zur Deutschen Geschichte XVIII, 482, sondern auch N. A. III, 633 citiert, und seitdem vollständig gedruckt von Battaglia in Documenti per servire alla storia di Sicilia, I. Serie (Diplomatica), vol. XVI, 193.
K. A. Kehr.

94. In den Studi e documenti di storia e diritto XXII (Roma 1901) S. 241 ff. ediert Fr. Pometti 16 Urkunden — darunter 3 griechische — für die Abteien S. Maria di Corazzo und S. Giuliano di Rocca Fallucca in Calabrien, von 1100—1225. Einige waren uns schon bekannt durch Scheffer-Boichorst, N. A. XXVII, 92 ff. Dass P. seiner Ausgabe Cod. Vat. lat. 7572 zu Grunde gelegt hat, scheint wenig glücklich: ich halte daran fest, dass dieser Codex im wesentlichen Reinschrift des im Vaticanischen Archiv XXXV, 133 aufbewahrten ist, wenn auch der Schreiber von 7572 das eine oder andere Original herangezogen haben mag. Die Orthographie ist durchweg nach Arm. XXXV, 133 des Archivs zu berichtigen. — Zu n. VII, Heinrich VI. 1195 April 11, bemerke ich, dass des Kaisers damaliger Aufenthalt in Trani nicht durch zwei, sondern durch ein halbes Dutzend Urkunden bezeugt ist. In n. XI, Friedrich II. 1210 Mai, ist der Schreibersname ausgefallen. P. setzt '(per manus) Aldoini' ein; mit demselben oder besseren Recht könnte man an Benedict, Bonushomo de Gaeta, Iohannes de S. Archangelo denken. Uebrigens habe ich das Diplom — ich hoffe: sorgfältiger — in meinen Urkunden der normannischen Könige S. 496 herausgegeben. Betreffs der divergierenden Daten von n. XIV, Friedrich II. 1225 Sept. bzw. Dec., vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. 95. — So reichhaltig P.'s Veröffentlichung ist, so giebt sie doch nur Trümmer: wie viele Urkunden Wilhelms I., II., der Kaiserin Constanze, Friedrichs II. werden da erwähnt und bestätigt, die nun verloren sind! K. A. Kehr.

95. Im Archivio storico Siciliano, Nuova Serie, XXVI, 84 ff. veröffentlichte F. Guglielmo Savagnone mehrere 'capitula' der Stadt Palermo saec. XIV. und XV.,

welche unbeachtet geblieben waren, wahrscheinlich weil sie das königliche Placet nicht erlangt hatten. — Ebenda S. 367 ff. druckt Savagnone 10 Urkunden des Stadtarchivs, die De Vio in seiner umfassenden Publication (*Urbis Panormitanae Privilegia 1706*) übersehen oder bei Seite gelassen hatte. Das älteste Stück datiert von 1334, vgl. oben S. 532, das jüngste von 1670. Erhebliches diplomatisches und verfassungsgeschichtliches Interesse erregen die Präcepte der Aragonesen. In Urk. von 1451, S. 395 ff., — bei De Vio a. a. O. nur bruchstückweise, — sind inseriert: Friedrich II. B.F. 535 (S. 402 f., für Messina). 547 (S. 397 f.), 1356 (S. 398 f.), Konrad IV. B.F. 4600 (zweimal, S. 399 f. und 400), Manfred B.F. 4674 (S. 400). Der Ausstellungsort der letzteren lautet hier, wie in Cod. Qq F 69 fol. 355 der Communalbibliothek, vgl. Forschungen zur Deutschen Geschichte XVIII, 481, N. A. III, 637. 'in campis apud burgilmerciusium'. K. A. Kehr.

96. In seinem Aufsatz über die Geschichte der Egerer Münze (Festschr. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1902 p. 126 ff.) druckt K. Siegl die DD. Karls IV. 1349 Jan. 10 (Huber 6021), Sigmunds 1420 Sept. 7 (Altmann 4267) und 1437 Nov. 21 (nicht bei Altmann) und Friedrichs III. 1444 Sept. 4 (Chmel 1723) nach den Originalen im Egerer Stadtarchiv. H. W.

97. K. Siegl druckt in seinem Aufsatz über die Gründung der Kirche zu Liebenstein im Egerlande (Mitth. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XL, 498 ff.) einige hierauf bezügliche Privaturkunden aus dem Anfang des 15. Jh. und ein bei Altmann nicht verzeichnetes D. Sigmunds 1431 Mai 25 nach dem Original. H. W.

98. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XLVI, 285—301 handelt Joh. Ilg nach nochmaliger Vergleichung der Hs. über die ältesten Namen des noch dem 9. Jh. angehörigen Mondseer Codex, deren Formen jenes Alter bestätigen. Merkwürdig, dass diese höchst werthvolle Hs. im J. 1852 durch den Diebstahl eines Diurnisten um ein Haar dem Untergang geweiht worden wäre. E. D.

99. In der Histor. Vierteljahrschrift V, 390 f. theilt E. Heydenreich mit, dass nach Traube's Entzifferung die tironischen Noten unter der in das älteste Fuldaer Chartular n. 110 eingetragenen Neuausfertigung einer Urkunde des Grafen Gunthramm vom 30. Aug. 834 (Facsi-

mile bei Heydenreich, Das älteste Fuldaer Cartular, Marburg 1899) 'Eltiricus scripsi(t)' zu lesen sind. Eltiricus hat also die von Hruodolf geschriebene Urkunde in das Char-tular eingetragen.

100. Als Beilagen zu einem Aufsatz von E. Müsebeck über die Geschichte des Klosters S. Arnulf bei Metz in der ersten Hälfte des Mittelalters (Jahrb. der Gesellsch. für lothring. Gesch. und Alterthumskunde XIII, 164 ff.) sind 23 Urkunden von 956—1257 und eine Aufzeichnung von 1315 über die Einkünfte des Klosters gedruckt. Ausserdem sind die Hauptbestimmungen der kaiserlichen und päpstlichen Privilegien- und Besitzbestätigungen von 948—1311 (einschliesslich der verfälschten Urkunde Leo's IX. Jaffé-L. 4186 vom 11. (nicht 15.) Oct. 1049) in zwei Tabellen übersichtlich zusammengestellt. Die Urkunde n. 4 kann wegen der Datierung 'regnante Heinrico imperatore ipsius imperii Romani primo anno' nicht zu 1012 gehören; es ist jedenfalls MXII aus MXU verlesen, die Indiction mag der Schreiber der Antt. Arnulfinae dementsprechend corrigiert haben.

101. Im Anhang zu der fleissigen Arbeit von C. Leclère. Les avoués de Saint-Trond (Löwen und Paris 1902) sind die wichtigsten Urkunden zur Geschichte der Vögte von St. Trond (7 Nummern, 1065—1326) in kritischer Ausgabe wieder abgedruckt.

102. Eine in Knippings Regesten der Erzbischöfe von Köln nicht verzeichnete Urkunde Erzbischof Adolfs I. (1193—1205) für das Cunibertstift zu Köln von 1204 (so emendiert der Herausgeber das in der Vorlage überlieferte MCCXIII) druckt L. Schmitz (Annal. des hist. Vereins für den Niederrhein LXXIII, 153 ff.) aus einer nicht näher bezeichneten Abschrift in Privatbesitz. H. W.

103. Im N. A. XXI, 330 n. 66 (vgl. 590 n. 166) ist eine Metzger Urkunde angeblich vom Jahre 1205 erwähnt, die als die älteste uns erhaltene, auf Reichsgebiet ausgestellte Urkunde in französischer Sprache gelten müsste, wenn das angegebene Datum zuträfe. Dies ist aber, wie der Herausgeber der Urkunde, M. Keuffer, jetzt im Jahrb. der Gesellsch. für lothring. Gesch. und Alterthumsk. XIII, 325 ff. bemerkt, nicht der Fall; vielmehr ist die Ziffer V, wie auch das beigegebene Facsimile zeigt, aus L corrigiert; die Correctur ist modernen Ursprungs.

104. In der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. und Alterthumskunde XXXIV, 473 druckt v. Mülverstedt eine von ihm aufgefundene Urkunde des Werner von Losiz von 1255.
H. W.

105. Im Jahre 1890 hatte Th. von Riemsdijk die ältesten Registerbücher der Kanzlei der Grafen von Holland besprochen (N. A. XVI, 453 n. 156), die, wie er annahm, seit dem Jahre 1316 erhalten sind. Jetzt weist S. Muller Hz. in den Bijdragen en mededeelingen van het historisch Genootschap zu Utrecht XXII, 90 ff. nach, dass Theile des Originalregisters des Grafen Florens V. von 1282 an noch vorhanden sind, in einem Bande mit solchen des Grafen Wilhelm IV., die M. mit eingehender Einleitung herausgiebt.

106. In dem Anzeiger für Schweizerische Gesch. 1902 S. 42 ff. druckt G. Tobler 5 Urkunden des Klosters Saint-Maurice (in Wallis) betreffend Gryon von 1285—1476 aus Abschriften von 1760 im Berner Staatsarchiv.

107. In der Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. und Landeskunde N. F. XXV, 163 ff. druckt K. Wenck als Beilage zu einem Aufsatz über Elisabeth von Thüringen eine Urkunde Friedrichs des Freidigen von 1318 enth. Eheberedung mit dem Landgrafen Otto von Hessen.
H. W.

108. Im neuen Berner Taschenbuch für 1902 p. 277 ff. druckt H. Türlér die 1333 für den Grafen von Savoyen gefertigte Copie einer Eingabe des Berner Raths an die Königin Agnes als Schiedsrichterin in dem Streit Berns mit Freiburg und den Herren von Weissenburg, woraus sich bemerkenswerthe Aufklärungen über die Ereignisse der Jahre 1331—32 ergeben.
H. W.

109. Als Beilage zu seinem Aufsatz 'Zur Frage der Gottesfreunde' publiciert K. Rieder eine Urkunde Bischof Heinrichs III. von Constanz von 1380 (Reg. epp. Const. 6586) nach dem Original (Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins N. F. XVII, 494 ff.).
H. W.

110. Eine Reihe von Urkunden über die von der Abtei Middelburg an die päpstliche Kammer seit dem J. 1387 gezahlten Servitien, Zehnten und Exemptionsgelder veröffentlicht R. Fruin in den Bijdragen en mededeelingen van het historisch genootschap zu Utrecht XXII, 358 ff.

111. Im Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1902 S. 25 theilt W. v. Mülinen eine Urkunde des Heinsly von Rinach mit, der, wahrscheinlich im Jahre 1399, seinen Oheim Mathis von Büttikon, weil dieser ihn zur Fahrt nach Preussen ausgerüstet hat, zum Pfleger seines ganzen Vermögens einsetzt.

112. Im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 3. F. VII, 306 f. publiciert R. Jung eine Quittung von 1459 des bisher unbekanntenen Malers Friedrich von Aschaffenburg für ein im Auftrage der Bruderschaft des h. Sebastian gemaltes Bild dieses Heiligen. H. W.

113. Als Beilage zu seinem die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin behandelnden Aufsatz druckt A. Meuli (XXXI. Jahresber. der hist.-antiqu. Gesellschaft von Graubünden p. 1 ff.) eine deutsche Uebersetzung der das Verhältniß der beiden Thalhälften zu einander regelnden Convention von 1462 nach romanischer Uebersetzung des verlorenen Originals und zwei Privaturkunden aus den Jahren 1438 und 1494. H. W.

114. Als Beilagen zu seinem Aufsatz über das Collegium beatae Mariae virginis zu Erfurt druckt G. Oergel (Mitth. des Vereins für Gesch. und Alterthumskunde von Erfurt XXII, 55 ff.) die Stiftungsurkunde von 1448 mit Nachtrag von 1451, den Aufnahme-Eid und die Statuten dieses Collegs, ferner die Stiftungsurkunden der Northeimer Präbende von 1465, der Einbecker Präbende von 1491 und der Osnabrücker Präbende von 1511. H. W.

115. Eine Anzahl ungedruckter Plauen betr. Privaturkunden des Stadtarchivs zu Eger aus den Jahren 1465—1534 veröffentlicht W. Fischer in den Mitth. des Alterthumsvereins zu Plauen i. V. XV, 9 ff. H. W.

116. Kostenrechnungen von fürstlichen Nachtlagern in Plauen in den Jahren 1471—1506 verzeichnet aus den Plauenschen Amtsabrechnungen C. v. Raab in den Mitth. des Alterthumsvereins zu Plauen i. V. XV, 41 ff. H. W.

117. A. Steffens publiciert in den Ann. des hist. Vereins für den Niederrhein Bd. 73 S. 155 f. einen Auszug aus dem im Venetianischen Staatsarchiv befindlichen, vom 22. Aug. 1474 datierten Testament des in Venedig verstorbenen deutschen Buchdruckers Johannes Manthen, woraus sich dessen Herkunft aus Gerresheim bei Düsseldorf mit Sicherheit ergibt. H. W.

118. C. v. Raab publiciert in den Mitth. des Alterthumsvereins zu Plauen i. V. XV, 46 ff. nachträglich zu seinem als Beilage dieser Zeitschrift erscheinenden Buche: Das Amt Plauen im Anfang des 16. Jh. und das Erbbuch von 1506, die Regesten von fünf den Jahren 1492—1509 angehörenden Privaturkunden Plauenscher Beziehung, die sich in einer späteren Abschrift des Erbbuches B vorfinden. H. W.

119. In den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins XVI, 134 ff. beendet F. Schmitz seinen Aufsatz über die Geschichte der Abtei Heisterbach (vgl. N. A. XXVI, 286 n. 96) unter Verwerthung zahlreicher ungedruckter, jetzt im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindlicher Urkunden und fügt am Schluss ein Abtsverzeichnis an. H. W.

120. *Corporis chartarum Italiae specimen* edidit Ludovicus M. Hartmann (Roma, Loescher 1902). Die für den bekanntlich im April d. J. nicht zu Stande gekommenen internationalen historischen Congress zu Rom bestimmte Schrift formuliert den Plan einer umfassenden Sammlung der mittelalterlichen Urkunden Italiens. So werthvoll ein solches Unternehmen sein würde, so gross sind auch die Schwierigkeiten, die seiner Verwirklichung entgegenstehen: wer den Urkundenreichthum der italienischen Archive kennt, wird darüber nicht im Zweifel sein. Das Verfahren aber, das Hartmann zur Abkürzung der Edition vorschlägt, können wir in keiner Weise für glücklich halten: Urkundendrucke mit Siglen und Ziffern nach dem Muster der von Hartmann gegebenen Proben müssten m. E. den, der damit zu arbeiten genöthigt wäre, in einen Zustand vollständiger Nervosität versetzen.

121. Von Bologna (vgl. N. A. XXVI, 593 n. 232) ist A. Palmieri auf Ravenna zurückgegangen. In den *Atti e mem. di Romagna* III, 19 p. 394 ff. veröffentlicht er diplomatische Untersuchungen der Ravennatischen Gerichts- und Privaturkunden hauptsächlich im 10.—12. Jh. Er beschränkt sich fast ganz auf die inneren Merkmale. A. H.

122. An eine undatierte, von Aribert von Mailand unterzeichnete Urkunde für Bobbio, auf die bei der Untersuchung von St. 1964 für die DD. Konrads II. genauer zurückzukommen ist, knüpft A. Ratti im *Arch. stor. Lombardo* 3. Ser. XXXIII, 5 ff. Vermuthungen über das Itinerar der Flucht Ariberts von Mailand. A. H.

123. R. Maiocchi publiciert im Arch. stor. Lomb. 3. Ser. XXXIV, 249 ff. Aktenstücke über die Kriegsgefangenschaft von Mailändern in Pavia aus dem Jahre 1247. A. H.

124. Im Arch. stor. Lombardo 3. Ser. XXXIV, 390 druckt E. Verga ein Todesurtheil des Podestà von Mailand gegen Carlo Visconti von 1399. A. H.

125. Vom Cartulaire de l'abbaye de Gorze (Mém. et Doc. de la Soc. des Antiquaires de France, Mettensia II; vgl. N. A. XXV, 875 n. 344) liegt das Schlussheft vor, enthaltend die Einleitung mit einem Facsimile aus dem Chartular, die umfangreichen Noten, das Namenregister und eine topographische Karte; aber schon in Mettensia III bringt P. Marichal Berichtigungen zu den chronologischen und topographischen Bestimmungen von d'Herbomez. — Die Gründe für den Abdruck der zweiten, unechten Fassung (A') von DO. I. 70 als selbständigen Diploms sind nicht stichhaltig. Marichal theilt u. a. mit, dass Bibl. nat. Coll. de Lorraine 128 f. 13 eine moderne Abschrift nach dem Original von DO. II. 280 enthält. A. H.

126. Von den Urkunden und Regesten Göttweigs, herausgegeben von A. F. Fuchs (Font. rer. austriac. 51 und 52, Wien 1901) liegen bisher zwei Bände vor. Sie enthalten Urkunden, Briefe und Akten von 1058—1468, 'die nicht bloß eingehende Daten für die Stiftsgeschichte bieten, sondern auch für die Landesgeschichte von höchstem Interesse sind, da sie zahlreiche bisher unbekannt Einzelheiten über die Geschichte Kaiser Friedrichs III. enthalten'. — Erwähnen möchte ich, dass das ohne Tagesdatum zu Goslar ausgestellte Diplom St. 2699 (n. 2) ungenau zeitlich eingereiht ist. Das Königsjahr ist hier um eins zu niedrig gerechnet, ebenso wie in St. 2698 (Goslar, 3. Dec. 1066), darf also nicht für eine Ansetzung vor den 5. October massgebend sein. (Vgl. auch Kilian, Itinerar Heinrichs IV. 39 ff.) A. H.

127. Vom 7. Bande des Westfälischen Urkundenbuchs 'die Urkunden des kölnischen Westfalens' (vgl. N. A. XXVII, 788 n. 375) ist die 2. Abth., umfassend die Urkunden von 1237—1256 (darunter eine bisher ungedruckte Heinr. Raspe's), erschienen. A. H.

128. Im 8. Bd. des Basler Urkundenbuchs veröffentlicht R. Thommen Aktenstücke politischen Inhalts

(vgl. N. A. XXV, 878 n. 351) von 1455—1481, darunter eine Reihe bisher ungedruckter Kaiser- und Papsturkunden.
A. H.

129. Einige 'Randbemerkungen und Nachträge' zum UB. der Stadt Mühlhausen i. Thür. giebt Jordan in der Zeitschr. des Vereins für thüring. Gesch. und Alterthumskunde N. F. XII, 670 ff.
H. W.

130. Aus der Collection de documents inéd. de l'Acad. de Belgique verzeichnen wir: Bormans und Schoolmeesters, Cartulaire de S. Lambert de Liège (vgl. N. A. XXI, 790 n. 275) Bd. 3 und 4, umfassend die Urkunden von 1301—1389; Chartes de S. Martin de Tournai (vgl. N. A. XXV, 881 n. 362) Bd. 2, darin Stücke 1246—1690; L. Devillers, Chartes du chapitre de S. Waudru de Mons (831—1320), Bd. 1; A. Delecluse und K. Hanquet, zwei Nachträge (1896 und 1900) zum Urkundenbuch von Orval (vgl. N. A. VI, 469). A. H.

In den Comptes rendus der belgischen Commission royale d'histoire Bd. 71 (= 5. Ser. Bd. 12), 151 ff. berichtet L. Devillers über ein 1327 angelegtes Chartular des Landes von Avesnes im Besitz der Société archéologique daselbst.

131. Von der Biblioteca della Soc. stor. Subalpina (vgl. N. A. XXVI, 290 n. 115) sind eine stattliche Zahl neuer Bände erschienen: Bd. 3, das von F. Gabotto u. a. herausg. Urkundenbuch der Abtei Cavour, enthaltend Urkunden von 1032—1300, Bd. 13, das von S. Pivano veröffentlichte Chartular der Abtei Rifreddo mit Documenten von 1212—1300, Bd. 11 und 12, Cartario di Staffarda, herausgegeben von Gabotto u. a., darin Urkunden von 1122—1313. In allen drei Urkundenbüchern finden sich Inedita von Päpsten des 13. Jh. — Bd. 4, der Eporedensia betitelt ist, bringt p. 265 ff. Auszüge bezüglich Ivrea's aus den 'Conti' des Cameralarchivs zu Turin. In Bd. 5 und 6 veröffentlicht Gabotto: Le carte dell' archivio vescovile d'Ivrea von 1000—1311, ferner Papsturkunden für Ivrea aus den vaticanischen Registern von 1198—1291, dann ein Regesto del 'Libro del Comune', in Bd. 8 G. Colombo Documenti dell' archivio comun. di Vercelli relativi ad Ivrea (1141—1309), endlich in Bd. 9 E. Durando die Urkunden aus dem Capitelarchiv Ivrea's von 1007—1313. Dass diese Trennung nach der Provenienz die Benutzung des edierten Materials erleichtert, möchte ich nicht

behaupten; auch fehlt bisher noch jedes Register. Eigenthümlich ist auch das Geständnis Durando's: 'Non voglio assolutamente garantire che alcuna delle carte non sia già edita', d. h. er erwähnt ältere Drucke überhaupt nicht. Ferner ist es auffällig, dass Gabotto das DO. III. 376 mit 7 orthographischen Varianten gegenüber dem von Sichel gegebenen Text druckt. Die Sammlung enthält die Notiz über eine verlorene, späte Fälschung eines Diploms Konrads II., ferner mehrere bisher ungedruckte Papsturkunden. — In Bd. 10, dem 1. Theil der *Miscellanea Saluzese*, p. 177 ff. fügt O. Roggiero seiner Untersuchung über die Münze der Markgrafen von Saluzzo einige Documente bei, darunter eine Urk. Kaiser Friedrichs III. In Bd. 15, dem 2. Theil der *Misc.* veröffentlicht p. 1 ff. C. F. Savio das UB. von S. Eusebio mit Urkunden von 1078—1460, dabei mehrere *Inedita Honorius' III.*, p. 55 ff., C. E. Patrucco *Le più antiche carte di Caramagna*, darunter die von Kehr schon theilweise gedruckten Bullen Alexanders III. und Urbans III. Warum die Urkunde Hadrians IV. zu einem anderen Jahr eingereiht wird wie J.-L. 10240, wird nicht gesagt. P. 131 ff. bringt E. Durando einige Documente für S. Maria di Beceto. — Zu Bd. II der *Biblioteca* hat L. Schiaparelli im *Arch. stor. Ital.* 5. Ser. XXIX, 1 ff. beachtenswerthe Berichtigungen zur Ausgabe der älteren Papsturkunden für S. Maria di Pinerolo mitgetheilt. A. H.

132. Im *Arch. stor. Ital.* 5. Ser. XXIX, 29 p. 228 ff. veröffentlicht A. Lattes bemerkenswerthe Erörterungen über den *Liber poteris* von Brescia (vgl. N. A. XXVII, 555 n. 280), ferner giebt er ein Glossar der bei Ducange nicht verzeichneten Worte zum *Chartular.* — Bei der Besprechung von St. 4762. 63 hätte aber Ficker (*Beiträge* II, 45) berücksichtigt werden müssen. A. H.

133. C. Cipolla veröffentlicht in der *Bibliotheca historica Italica*, 2. Ser. Bd. I *Documenti per la storia delle relazioni fra Verona e Mantova* von 1202—1301, darunter viele *Inedita* und bessere Texte als in den bisherigen Drucken. Die Sammlung ist wichtig für den zweiten Lombardenbund, für den Kampf gegen Ezzelino da Romano, für die Politik Karls von Anjou, besonders aber für die Geschichte Alberto's della Scala. Die Benutzung der Aktenstücke wird ausserordentlich erleichtert durch ausführliche Regesten und sorgfältige Commentare. A. H.

134. Der 6. Band von K. Eubels *Bullarium Franciscanum* (Rom 1902; vgl. N. A. XXIV, 385 n. 82)

führt diese wichtige Publication bis zum Tode Gregors XI. (1378) fort.

135. R. Giard veröffentlicht in der *Bibl. de l'école des chartes* LXII, 510 ff. Regesten der Könige von Aquitanien, Pippin I. und II., mit Angaben über die handschriftliche Ueberlieferung und die Drucke. S. 715 macht er darauf aufmerksam, dass in einer Urkunde Pippin II. für Solignac (839) nach Jahren der christlichen Aera gerechnet wird. A. H.

136. Im Archiv des hist. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg XLIII, p. 28 ff. bringt G. Schwinger den Schluss seines Aufsatzes über die Geschichte des St. Stephansklosters zu Würzburg mit Regestenausügen aus den Jahren 1057—1793, vgl. N. A. XXVI, 788 n. 348. H. W.

137. Der 30. Band des *Bulletin de l'institut archéologique Liégeois* enthält eine Sammlung von Regesten zur Geschichte des Nonnenklosters Val-Benoit-lez-Liège, in 1136 Nummern, davon 652 vor 1500. Das älteste Stück ist die Urkunde Urbans III. Jaffé-L. 15826.

138. Regesten über die Besitzungen der Abtei Himmerod in Trier von 1236—1345 publiciert Domecapitular Lager aus dem Chartular I dieses Klosters in Heft VI, 51 ff. des Trierschen Archivs. H. W.

139. In der *Zeitschr. f. Gesch. und Alterthum Schlesiens* XXXVI, 458 ff. theilt W. Schulte 'Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen' zu Grünhagens Schlesienschen Regesten III und zu Markgraf u. Schulte's: *Liber fundationis episcop. Wratislav.* (nach der Neisser Hs.) mit. H. W.

140. Als Anhang zu seinem Aufsatz über die Geschichte des in der Würzburger Diöcese gelegenen 1260 gegründeten Cistercienserinnen-Klosters Sonnenfeld giebt W. Wieland (*Cistercienser-Chronik* XIII, 289 ff. 321 ff. 358 ff., XIV, 10 ff. 48 ff. 78 ff.) Verzeichnisse der Besitzungen und Mitglieder des Klosters, sowie die Regesten der Urkk. desselben aus den Jahren 1260—1539. H. W.

141. Die von Férotin aus einer Hs. von Compostella herausgegebenen Verse mit der Ueberschrift 'Florus Ysidoro abbati' (vgl. N. A. XXVII, 557 n. 289) sind, wie G. Morin in der *Bibl. de l'école des chartes* LXII, 712 ff. bemerkt, als Gedicht des Florus von Lyon an den Abt Eldrad von Novalesse (*Poetae Carol.* II, 549) längst bekannt.

Bei dieser Gelegenheit weist Morin von dem auf die Verbesserung des Psalters bezüglichen Schreiben des Florus an Eldrad (Epp. V. 340 ff.) eine noch unbenutzte Hs. in Ivrea (n. 85, saec. X. ex.) nach. Er vermuthet gleichzeitig in ansprechender Weise, dass in dem von Angelo Mai (SS. veterum nova coll. III. 2, 256) veröffentlichten kurzen Prologe eines Isidorus an den Leser 'Hyldradus' oder 'Eldradus' zu lesen sei, weil auch die Hs. von Compostella diesen Abt von Novalesse fälschlich 'Ysidorus' nennt. E. D.

142. Ein ungedrucktes, rhythmisches Jugendgedicht Stephans von Tournai, das aus seiner Bologneser Studienzeit stammt, von didaktischem Inhalt in mythologischer Einkleidung, hat L. Auvray in den *Mélanges Paul Fabre* S. 284 ff. aus Cod. Paris. 11867 und Cod. Vatic. Reginae 157 (vgl. Archiv XII, 269; N. A. XXIII, 637 f.) herausgegeben und aus dem letzteren Codex einen bisher nicht bekannten Brief Stephans, wahrscheinlich an Bischof Lambert von Térouanne, beigelegt.

143. Ein Florilegium des Cod. Paris. lat. 15155 enthält Fragmente eines didaktischen Gedichtes über den Ackerbau mit der Bezeichnung: *Georgicorum Galteri de Castellione*. E. Novati, der diese Fragmente in den *Mélanges Paul Fabre* S. 274 ff. herausgegeben hat, tritt gegen Hauréau dafür ein, dass sie mit Recht dem Walther von Chatillon zugeschrieben worden sind.

144. Von Matteo Griffoni, dem Bologneser Chronisten des ausgehenden 14. Jh., waren auch einige italienische Gedichte bekannt. Diese hat A. Sorbelli neu herausgegeben und wesentlich vermehrt: *Atti e mem. della R. Deputazione di storia patria per le provincie di Romagna*, 3. Ser., XIX (1901) S. 417 ff. Wir heben hervor n. XXV, Klagehied auf den Tod der Geliebten, ein Ereignis, dem Matteo beinahe ein Capitel seines *Memoriale historicum* gewidmet hat (Muratori RR. It. SS. XVIII, 184, 185), n. XXVI, satirisches Sonett auf eine Schlappe bolognesischer Truppen a. 1385 (Muratori 195).

K. A. Kehr.

145. In der *Bibliotheca Tenbneriana* ist erschienen: *Remigii Autissiodorensis in Artem Donati minorem commentum, ad fidem codd. mss. ed. W. Fox S. J.*, mit Einleitung, Quellennachweisen und Registern. P. v. W.

146. In der *Revue ecclésiastique de Metz* 1902 n. 4—6 handelt H. Reumont über die Berner Hs. des Martyro-

logium Hieronymianum, aus der Dümmler, Forsch. z. D. Gesch. XIII, 597 ff. das Necrologium Mettense herausgegeben hat. Nach seiner Meinung ist die Hs. Abschrift eines Exemplars des Klosters Hilariacum (St. Avold), bald nach 792 geschrieben und um 800 in die Kathedrale von Metz gekommen. Die letzten Eintragungen sind vor 875 gemacht.

147. Ein Necrologium des Carmeliterklosters zu Brügge und eine Anzahl von Urkunden des Klosters von 1288 an sind von J. Weale in den *Annales de la soc. d'émulation de Flandre* Bd. 50, S. 153 ff. herausgegeben.

148. Richard von Cornwall verdankt die Wahl zum Römerkönig wesentlich reichen Geldmitteln. Wie er diese theilweise von englischen Juden erhielt, zeigt J. M. Rigg, *Select pleas, starrs [d. i. שטרות, Sch'tar: Urkunde] and other records from the rolls of the Exchequer of the Jews 1220—1284* (Selden soc. 1902, 4^o) p. XXIX ff. Richard pachtete nochmals von der englischen Krone 1271 den Ertrag des Judenschutzes auf ein Jahr, indem er die der Judenschaft abgeforderte Steuer theilweise vorschoss, starb aber April 1272; ebd. XXXVIII. F. Liebermann.

149. Die ältesten Stadtrechnungen der Stadt Calbe von 1374—82 druckt G. Hertel ab in den *Gesch. Blättern für Stadt und Land Magdeburg* XXXVII, 1 ff.

H. W.

150. Von den Rechnungen des Kirchmeisteramtes von St. Stephan zu Wien (vgl. N. A. XXVII, 792 n. 390), herausgeg. von K. Uhlirz liegt jetzt auch der zweite Band vor (Wien, Braumüller 1902). Die mit musterhaftester Sorgfalt bearbeitete Edition enthält die Rechnungen über die Ausgaben auf die Steinhütte von den Jahren 1404, 1407, 1415—17, 1420, 1422, 1426, 1427, 1429, 1430 und 1535 und die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchmeisteramtes während dieser Jahre und während der Jahre 1408 und 1476. Eine werthvolle Einleitung und gute Sach- und Wortverzeichnisse erleichtern die Benutzung dieser Publication, die ein nicht nur für die Bangeschichte des Wiener Doms, sondern für die Wirthschaftsgeschichte des 15. Jh. überhaupt sehr wichtiges Quellenmaterial erschliesst. Besonders hingewiesen sei auf die ausgezeichneten Siegelabbildungen; über das Verfahren bei ihrer Herstellung vgl. die Vorrede S. VI f.

151. In der *Oberrheinischen Zeitschr.* Bd. XVI/XVII, p. m 83 ff. publiciert H. Kaiser ein für die Geschichte der

Reichsfinanzen und für die Wirthschaftsgeschichte des Bisthums Strassburg sehr wichtiges, von ihm aufgefundenes Verzeichnis der Einkünfte König Sigmunds aus dem Zehnten jenes Bisthums vom Jahre 1419. Für die Benutzung im einzelnen würde es sich vielleicht empfohlen haben, Unrichtigkeiten in den anscheinend im Grossen und Ganzen richtig berechneten Beträgen zu vermerken und zu emendieren (vgl. z. B. m 194, wo H. Hiltbolt nicht 4, sondern 1 Pfund etc. zu zahlen hat). H. W.

152. R. Christ setzt im Neuen Archiv für die Gesch. der Stadt Heidelberg V, 1 ff. die Publication des Registrum exactionis oder der Landschätzung von 1439 fort (vgl. Bd. III, 200 ff. und 218 ff. derselben Zeitschr.). H. W.

153. Ergänzungen zur Kostenrechnung einer bischöflich strassburgischen Gesandtschaft an die Curie (1478—79) giebt A. Postina in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XVII, 168 f., vgl. N. A. XXV, 245 n. 92. H. W.

154. Aus einem kürzlich wieder aufgefundenen Rathsbuch der Stadt Quedlinburg von 1496—1505 theilt H. Lorenz (Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. und Alterthumskunde XXXIV, 141 ff.) einen vielleicht noch aus dem 14. Jh. stammenden Rathskämmerereid und einzelne Nachrichten betreffend Anstellungen etc. städtischer Beamten von 1498—1500 mit. H. W.

155. B. Hilliger ediert in den Publicationen der Gesellsch. für Rhein. Geschichtskunde XX (Bonn 1902) die Urbare von St. Pantaleon in Köln. Einleitend giebt er eine Geschichte des Klosters und der Klosterwirthschaft, eine Beschreibung der einzelnen Besitzungen und ein Verzeichnis der Quellen. Es folgen Aktenstücke aus dem 11.—17. Jh. Beigegeben ist ein ausführliches Namen- und Sachregister. A. H.

156. Im Capitelsarchiv zu Cividale hat A. v. Jaksch 5 Pergament-Rotel eines 1267/8 angelegten landesfürstlichen Urbars für Kärnten, Krain und die Mark aufgefunden. Auszüge von zweien dieser Rotel und einen Erbvertrag vom 2. Jan. 1267 zwischen Herzog Ulrich III. von Kärnten und seinem Bruder Philipp, in dem die Verzeichnung der zu theilenden Güter angeordnet wurde, veröffentlicht er mit Erläuterungen in den Mittheilungen des Instit. für österreich. Geschichtsf. XXIII, 241 ff.

157. Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift XXI, 44 f. wiederholt A. Riese den zuerst in den Wiener SB. 1870 S. 597 gegebenen Abdruck eines Verzeichnisses von Ortsnamen mit der Ueberschrift *De ministerio Arnulfi* aus Cod. Vatic. 4929 f. 196', die er auf Besitzungen des Klosters St. Arnulf zu Metz beziehen will. Dass seine Deutung der Ueberschrift falsch ist und dass es sich vielmehr um das Verwaltungsgebiet eines gewissen Arnulf handeln muss, liegt auf der Hand; auch war die richtige Erklärung schon von Delisle in der *Bibliothèque de l'école des chartes* XXXVII, 486 gegeben, worauf M. Prou im *Moyen âge* 2. Serie VI, 190 aufmerksam macht. Es handelt sich um Kirchen des Archidiaconats von Pithiviers (Petver[is]) in der Diöcese Orléans, und Arnulf war vermuthlich der Erzdiacon dieses Bezirks.

158. In der Festschrift für Gomperz (Wien 1902) untersucht (p. 324 ff.) H. Steinacker mit Hülfe kirchenrechtlicher Quellen die Abnahme der griechischen Sprachkenntnis in der römischen Kirche und die sich daraus ergebenden kirchenpolitischen und culturellen Folgen. A. H.

159. Den das älteste Iglauer Stadtrecht, die ältesten Privilegien der Stadt und eine Anzahl von Schöffensprüchen enthaltenden, wohl von Johann von Gelnhausen geschriebenen Codex des Iglauer Stadtarchivs beschreibt in Rücksicht auf die sich darin befindenden von anderer Hand herrührenden guten Miniaturen M. Simböck in der *Zeitschr. des Deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens* VI, 72 ff. H. W.

160. Im Bd. 63 der *Bibl. de l'école des chartes* (p. 5 ff.) findet sich das Facsimile eines interessanten in Brescia 1534 gedruckten Lexicons der lateinischen Abkürzungen, mit einem Beiwort von H. Omont. A. H.



IX.

Die älteste Lebensbeschreibung
Ruperts von Salzburg.

Von

W. Levison.



Nahezu dreiviertel Jahrhundert hatte der Erzbischof von Salzburg seit dem Fall des Avarnereichs zwischen Raab und Drau unangefochten als geistliches Oberhaupt gewaltet, als 870 Papst Hadrian II. für Pannonien in Methodius einen eigenen Erzbischof bestellte. Zur Vertheidigung der Rechte des Salzburger Stuhles ist im nächsten Jahre die Schrift 'de conversione Bagoariorum et Carantanorum' verfasst worden¹, eine Darstellung der Verdienste der bairischen Metropole um die Christianisierung der Ostmarken, ausgehend von den vermeintlichen Anfängen des Christenthums bei den Baiern und der Begründung des Salzburger Bisthums, so dass die Geschichte des heil. Rupert als eine Art Einleitung die Denkschrift eröffnet, noch vor wenig mehr als zwei Jahrzehnten die älteste bekannte Lebensbeschreibung des Heiligen. Selten dürfte sich an ein Heiligenleben eine Litteratur von ähnlichem Umfang geknüpft haben wie an den ersten Satz der *Conversio*: 'Tempore igitur Hildiberti regis Francorum, anno scilicet regni illius secundo, honorabilis confessor Christi Hrodbertus in Wormacia civitate episcopus habebatur'; die Frage, welcher König Childebert gemeint sei, stellt in der Hauptsache die Aufgabe der ganzen Rupertus-Litteratur dar². Noch im 11. und 12. Jh. war man von der richtigen Zeitbestimmung nicht allzu weit entfernt; hatte Arnold von St. Emmeram den Herzog Theodo, unter dem Rupert nach Salzburg kam, für identisch mit dem gleichnamigen Zeitgenossen Corbinians erklärt³, so gesellte Otto von Freising beiden Heiligen Bonifaz zu, indem er alle drei zu spät in die Zeit von König Pippin setzte⁴, und auch in Salzburg selbst irrte man nur um wenige Jahrzehnte, wenn man Ruperts Todesjahr auf 693 bestimmte⁵.

1) Ed. Wattenbach, SS. XI, 4—14. Ueber die Entstehungszeit vgl. Dümmler, *Gesch. des Ostfränkischen Reiches* II², 376 N. 1. 2) Eine wenig eindringende und unkritische Uebersicht über die Litteratur giebt Franz Anhall, *Die Geschichte der Rupertus-Frage und deren Lösung*, Salzburg 1885. 3) *Mirac. S. Emmerami* I, 1 (SS. IV, 549). 4) *Chronicon* V, 23 (SS. XX, 224). 5) Ueberschrift zu *Conversio* c. 2 in der

oder 110 Jahre von seiner Zeit bis auf Bischof Arno (785—821) verstreichen liess¹. Dann aber entstand seit 1129 die Salzburger 'Tradition'; indem man das Zeitalter Ruperts nach dem des Königs Childebert zu berechnen suchte², beachtete man nur Childebert I. (511—558) und II. (575—595), während der unbedeutende Schattenkönig Childebert III. (694—711) unberücksichtigt blieb, offenbar weil man von seinem Dasein überhaupt keine Kenntnis hatte. Die neue Auffassung drang durch und blieb nahezu ein halbes Jahrtausend fast ohne Widerspruch; man schwankte lediglich, ob Rupert im 6. Jh. oder im ersten Drittel des 7. gestorben sei. Abweichende Ansichten begegnen nur ganz vereinzelt, bis Valesius wie so oft scharfsinnig das Richtige erkannte und Rupert an die Wende des 7. und 8. Jh. verwies. Bald trat Mabillon mit derselben Zeitbestimmung auf, es folgte Pagi und namentlich Hansiz, und wenn auch nicht allen ihren Gründen gleiche Beweiskraft zukommt, wenn auch die Anhänger der Salzburger 'Tradition' eifrig das Alter ihres Bischofsitzes gegen die 'Hansizianer' verfochten und nach einem scharfen, aber berechtigten Worte von Wattenbach³ in dieser Frage 'erstaunlich viel Zeit, Mühe und Druckerschwärze' vergeudet worden ist, so kann die Frage doch heute als endgültig im Sinne von Valesius und Hansiz entschieden gelten, nicht zum wenigsten nach den umsichtigen Ausführungen von Wattenbach selbst⁴. War damit auch die Frage nach dem Zeitalter Ruperts erledigt, so blieben doch andere Schwierigkeiten bestehen, die sich aus dem 1. Capitel der *Conversio* ergaben. Während nach dieser Darstellung Rupert den Baiernherzog Theodo mit einem Theile des Volkes bekehrt und tauft, schienen die Anfänge des Christenthums unter den Baiern nach anderen gewichtigen Zeugnissen in weit frühere Zeit zurückzugehen; hatte doch Abt Eustasius von Luxeuil († 629) nach dem Bericht seines Biographen Jonas dort im ersten Viertel des 7. Jh. nicht ohne Erfolg ge-

Hs. A 1, saec. XII (SS. XI, 6): Notiz der Wiener Hs. n. 2090 (Salib. 311), saec. XII (ebd. p. 15); Hs. 6 des metrischen Verzeichnisses der Salzburger Bischöfe, saec. XIV (ebd. p. 19). 1) Bischofskatalog des 11. Jh. (SS. XIII, 354). 2) Vgl. die *Computationes de tempore* S. Rudberti, ed. Wattenbach, SS. XI, 15—17. Dazu zuletzt B. Sepp, Die Berechnungen des Todesjahres des hl. Rupert (Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte XLIX, 408—431). 3) Heidelberger Jahrbücher LXIII, 24. 4) Ueber das Zeitalter des heiligen Rupert (Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen V, 499—522). Vgl. auch B. Sepp, *Vita S. Hrodberti primigenia authentica*, Ratisbonae 1891, S. 36 ff.

predigt¹, und die Erzählungen von der Langobardenkönigin Theodelinde, Herzog Garibalds glaubenseifriger Tochter, liessen es nach dem Urtheil von Waitz² als unzweifelhaft erscheinen, 'dass das herzogliche Haus sich seit lange, so weit zurück wir überhaupt von demselben Kunde haben, zum Christenthum bekannte'. So suchten die einen die Angabe der *Conversio* abzuschwächen, indem sie vermutheten, Theodo sei bekehrt worden 'non a ritibus paganorum, sed ab haereticorum erroribus'³; andere halfen sich mit der Annahme, die Agilolfinger seien im Laufe des 7. Jh. in das Heidenthum zurückgefallen, als mit dem Einfluss des fränkischen Reiches auch das Christenthum in Baiern an Boden verloren habe⁴, und Blumberger suchte in dem Streit um das Zeitalter Ruperts in der Weise zu vermitteln⁵, dass er sich zwar in der chronologischen Frage auf die Seite von Hansiz und Wattenbach stellte, aber zugleich in nicht eben glücklicher Beweisführung bestritt, 'dass das Christenthum in Baiern das 7. Jh. hindurch bereits eingeführt gewesen'; so blieb dem Heiligen der Ruhmestitel des Baiernapostels, für dessen Erhaltung man in Salzburg so eifrig eingetreten war⁶. Andere Fragen kamen daneben weniger in Betracht; nach dem Wortlaut der *Conversio* konnte man streiten, ob Rupert in Salzburg gestorben oder vor dem Tode zu seinem früheren Sitze Worms zurückgekehrt sei, und die Angabe, dass er das Evangelium bis an die Grenzen von Niederpannonien getragen habe, erregte nicht ohne Grund gewichtige Bedenken. Auch nachdem der Streit über das Zeitalter des Heiligen als erledigt gelten konnte, war so die Person Ruperts noch immer der Gegenstand von Controversen, die wenigstens theilweise für die Geschichte der Bekehrung des deutschen Südostens nicht geringe Bedeutung hatten.

Da veröffentlichte Franz Martin Mayer 1882 aus einer Grazer Hs. einen bisher unbekanntem Text. *Gesta Hrod-*

1) V. Columbani II, 8 (ed. Krusch, SS. R. Merov. IV, 122); vgl. c. 9 (p. 123) über Agrestius. 2) Ueber das Alter der beiden ersten Titel der *Lex Baiuvariorum* (Ges. Abhandlungen I, 354). 3) Mabillon, *Acta sanctorum ordinis S. Benedicti* III, 1², p. 328. 4) Riezler, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XVI, 418 ff.; *Geschichte Baierns* I, 90; *Historische Zeitschrift* LXXXI, 325. 5) Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen X, 329—368. 6) Vgl. z. B. (Beda Seauer), *Novissimum chronicon antiqui monasterii ad Sanctum Petrum Salisburgi*, 1772, p. 10: 'nil magis dolendum, quam quod Mabillonius et illius sequaces divo Ruperto nostro gloriosum titulum Apostoli Bavariae penitus auferant'.

berti¹, die er für älter als die *Conversio* erklärte und der Zeit des Bischofs Virgil († 784) zuzuschreiben geneigt war. Stimmen beide Quellen auch zum grössten Theile überein, so finden sich doch manche nicht unwesentliche Abweichungen. Zwar wird auch hier von Herzog Theodos Bekehrung zum wahren Glauben in nicht sehr deutlicher Weise berichtet, aber von einer Taufe ist keine Rede und eine Deutung auf Bekehrung vom Heidenthum wenigstens nicht nothwendig; die Worte, aus denen man auf eine Rückkehr nach Worms schliessen wollte, fehlen, und ebenso verlautet nichts von einer pannonischen Reise: Lorch bildet den Endpunkt der Donaufahrt. So schien hier der ältere Text gefunden zu sein, der schon längst als Grundlage der *Conversio* vermuthet worden war. Aber der Widerspruch blieb nicht aus. Friedrich² trat entschieden für die Priorität der *Conversio* ein, indem er auch ihren Angaben alle wesentliche Bedeutung absprach und durchaus bestritt, dass es vor 871 überhaupt eine *Vita* des Bischofs gegeben habe. Fand man auch Friedrichs Skepticismus meist übertrieben, so sind doch seine Ausführungen über den zeitlichen Vorrang der *Conversio* vor den *Gesta* nicht ohne Eindruck geblieben; Alfons Huber³ und J. Strnad⁴ stimmten Friedrich bei, und auch die Darstellung Wattenbachs⁵ ist davon beeinflusst worden. Auf der anderen Seite sind Hauck⁶, Sepp⁷ und Ratzinger⁸ für den früheren Ursprung der *Gesta* eingetreten, in der sie die Quelle der *Conversio* erkennen und die auch sie für die Zeit Virgils beanspruchen zu können glauben.

Indem ich nun dazu übergehe, die Frage nach dem Verhältnis der beiden Texte und der Entstehungszeit der *Gesta* aufs neue zu untersuchen, beginne ich mit einigen näheren Angaben über die Grazer Hs., die früher nur durch eine kurze Erwähnung von Zahn⁹ bekannt war und

1) Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg III. Die *Vita* s. Hrodberti in älterer Gestalt (Archiv für österreichische Geschichte LXIII, 595 — 608). 2) Ueber die *vita* s. Ruperti der Hs. n. 790 der Grazer Universitätsbibliothek (Münchener Sitzungsberichte 1883, S. 509—547). 3) Geschichte Oesterreichs I, 68 N. 1. 4) Die *Passio* s. Floriani (Archivalische Zeitschrift, Neue Folge VIII, 1899) S. 40 ff. 5) Geschichtsquellen I⁶, 122. 6) Kirchengeschichte Deutschlands I², 358 N. 2; II², 417. 7) A. a. O. S. 3 ff. Sepp druckt S. 25—35 den Text der Grazer *Gesta* (nach Mayers Ausgabe) und den der *Conversio* (e. 1) neben einander ab, indem er die Abweichungen der *Conversio* durch besonderen Druck hervorhebt. 8) Forschungen zur Bayrischen Geschichte, 1898, S. 411 ff. 9) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen I, 1864, S. 39.

auch von dem Herausgeber Mayer nicht genauer beschrieben worden ist. Beide haben den Codex dem 10. Jh. zugeschrieben, ein Ansatz, der bisher unbestritten geblieben ist, in der That aber der Correctur bedarf.

Die Pergamenths. der Grazer Universitätsbibliothek n. 790 (früher 41/10), 24 cm lang, 15 cm breit, besteht aus 238 Blättern, meist Quaternionen. Das Doppelblatt fol. 97—98 ist selbständig; in der vorletzten Lage ist das fol. 227 entsprechende letzte Blatt (nach fol. 233) ausgeschnitten, ohne dass der Text eine Lücke aufweist; es folgt noch ein Binio (fol. 234—237), an den fol. 238 so angefügt ist, dass ein schmaler Streifen des Blattes vor fol. 234 sichtbar wird. Die Blätterlagen sind am unteren Rande der letzten Seite durch Minuskelbuchstaben bezeichnet, die jedoch vom Buchbinder meist ganz weggeschnitten oder doch zum Theil zerstört worden sind; kenntlich sind fol. 8' 'a', fol. 16' 'b', fol. 194' 'z', fol. 202' ein sogenanntes offenes 'a', zweifelhaft fol. 56' 'g', fol. 88' 'l', fol. 146' 'r'. Die Zählung scheint nicht ganz einheitlich gewesen zu sein: für die 12 Quaternionen fol. 1—96' sind wohl die Buchstaben a bis m voranzusetzen, es folgt das Einzelblatt fol. 97 98, endlich scheint mit fol. (99—) 106' eine neue Zählung der Quaternionen von m an begonnen zu haben. Berücksichtigt man zugleich den Inhalt, so erscheinen je drei Gruppen: fol. 1—72', 73—96', 97—237' als unzweifelhaft zusammengehörig; ob die drei Theile bereits von Anfang an vereinigt waren, lässt sich nicht sagen, der Einband stammt aus neuerer Zeit. Ueberall ist dieselbe Art der Linirung mit dem Griffel angewandt: An den Längsseiten der Blätter sind je zwei Linien vom oberen bis zum unteren Rande gezogen, ebenso finden sich oben und unten je zwei durchgehende horizontale Linien; die übrigen Horizontalen werden durch die inneren Verticalen begrenzt. Mehrere Hände haben an dem Codex gearbeitet, die aber wesentlich derselben Zeit angehören; eine genauere Bestimmung des Schriftcharakters wird später versucht werden.

Die Hs. enthält zum grössten Theile theologische Dinge; grössere, kleinere und kleinste Abschnitte wechseln in bunter Folge, und es wäre Vergeudung von Zeit und Papier, wollte man alle kleinen Auszüge aus Kirchenvätern im einzelnen verzeichnen und bestimmen. Ich werde nur auf grössere und wichtigere Stücke hinweisen, auf kleinere nur dann, wenn sie an sachlich bemerkenswerthe Abschnitte

angrenzen, um ein Bild von der Zusammensetzung der Hs. zu geben.

Die erste Seite ist freigelassen; am oberen Rande hat man im 15. oder 16. Jh. den Inhalt und eine Signatur eingetragen:

‘Excepta (!) ex dictis sanctorum etc. 46’.

Darunter stehen von alter Hand die zum Theil verwischten Capitalen: ‘HVNC HVMI’, deren Bedeutung sich später ergeben wird. Den Codex eröffnet

f. 1’—32. ‘De concordia testimoniorum sancti Gregorii’ (Gregorii M. Opera, ed. Maurina III, 1705, col. 561—578);

fol. 32—34’. ‘De temporibus antichristi. Duo sane certissima — — patientiae probatio est’;

fol. 34’—38. ‘De die iudicii. Adveniet autem dies — — cum illo fuerimus’;

fol. 38—42. ‘De septima et octava aetate saeculi futuri. Et haec est octava illa — — accipere palmam. Amen’.

Aehnliche kleine Abschnitte, meist aus Augustin und Hieronymus, enden mit

fol. 61’—64. ‘De epistola ad Romanos sancti Hieronimi. Optabam enim anathema esse — — nunc mala sint’.

Dann folgen unvermittelt, ohne Zwischenraum oder Ueberschrift, drei Briefe Alevins, die ich nach Dümmlers Ausgabe (MG. Epist. IV) verzeichne:

fol. 64—70’. Epist. n. 113 (p. 163—166),

fol. 70’—72. Epist. n. 161 (p. 259—260),

fol. 72—72’. Epist. n. 140 (p. 222). Die von den Herausgebern Alevins bisher nicht benutzte Hs. ist aufs engste mit dem Salzburger Codex Vindobonensis n. 795 (Salisb. 140) vom Ende des 8. Jh. (bei Dümmler S) verwandt; der 2. Brief war bisher nur aus der Wiener Hs. bekannt.

Der nächste Theil des Codex umfasst drei Quaternionen (fol. 73—96’) und enthält ‘Expositum Bedae presbyteri excerptum ex libris sancti Augustini de parabolis Salomonis: Hinc sapientissimus regum Salomon laudes sanctae ecclesiae versibus paucis, sed plenissima veritate decantat. Constat namque idem carmen — — nos eum dignis in presenti vita conlaudare servitiis. Amen’ (Beda, Allegorica expositio super parabolas Salomonis III, 31; Migne XCI, 1029—1040).

Der grössere Rest der Hs. (fol. 97—237) ist in einer Folge geschrieben. Enthält das Blatt fol. 97’—98’ (fol. 97 ist frei gelassen) ‘Quaestiones ex libro sancti Augustini de

civitate Dei' ('Dominus in euangelio secundum Matheum — — quo ordine veniant, inquirendum'), so beginnt der nächste Quaternio mit den zugehörigen Antworten:

fol. 99—101'. 'Responsio modica questionum vestrarum secundum rusticitatis nostrae sensum'¹.

Ähnliche kleine Stücke schliessen sich an, zum Theil als Auszüge aus Hieronymus und Augustinus bezeichnet; ferner:

fol. 107'—109. 'Incipiunt quaestiones de oratione dominica', Fragen und Antworten von 'd(iscipulus)' und 'm(agister)';

fol. 109—109'. 'De ea sententia quae Iohannis euangelista scribit, dicens: Omnia per ipsum facta sunt — — non est factum';

fol. 109'—110. 'De eo quod scriptum legitur: Ut sit Deus omnia in omnibus — — Christus totus in cunctis'.

Dann wird die Schrift mitten auf der Seite ein wenig kleiner und zierlicher, und ohne Zusammenhang mit den vorhergehenden und nachfolgenden Stücken schliessen sich an

fol. 110—113'. 'Gesta sancti Hrodberti confessoris'. Die Schrift behält auch noch auf den nächsten Seiten denselben Charakter, um dann wieder die frühere Grösse anzunehmen. Es folgen

fol. 113'—116. 'De sabbato paschae dicta sancti Augustini: De hora quoque ipsa — — intellegi non potest', sowie ähnliche Auszüge aus Hieronymus, Ambrosius, Augustinus, Isidor, Beda u. a.; folgende Abschnitte seien vermerkt:

fol. 117'—130'. 'De libero arbitrio in conlationibus sanctorum patrum. In quo ergo liberum consistit — — ac momenta necessarium conprobare' (Cassiani Collationes III, 11—22, 3; ed. Petschenig, Corpus script. eccles. Latin. XIII, 83, 26—94, 28);

fol. 134'—168'. 'Sermo sancti Augustini de symbolo contra Iudaeos' (Migne XLII, 1117—1130)²; endlich als letztes Stück³

1) Die Antwort beginnt mit den Worten: 'Legimus in libro sancti Augustini'; ob sie etwa aus einer anderen Hs. bereits gedruckt ist, weiss ich nicht. Von seiner 'rusticitas' redet nicht selten Alevin. 2) Derselbe Text findet sich auch in den Münchener Codices Latini n. 14098 und 15815, die auf Veranlassung der Salzburger Erzbischöfe Adalramm (821—836) und Liuphramm (836—859) geschrieben sind; zwischen den drei Hss. bestehen wohl engere Beziehungen, deren Ermittlung vielleicht für die Datirung der Grazer Hs. nicht ohne Bedeutung ist. 3) Ein kleinerer Abschnitt schliesst fol. 215 mit dem Wort 'Amen' in Tironischen Noten,

fol. 237'. 'De quadragesimo sexto anno aedificationis dominici corporis: Nec inmerito in aedificatione dominici corporis — nec ante nec postea congruit uterus virginis quo conceptus est, ubi nullus semi' ||. am Ende unvollständig, weil eine unbekannte Anzahl von Blättern verloren ist. Ein einzelnes, aus dünnerem Pergament bestehendes Blatt bildet den Schluss der Hs. (fol. 238). Auf der Vorderseite hat eine Hand etwa des 15. Jh. die Worte eingetragen: 'Liber de concordia testimoniorum sancti Gregorii pape', die sich auf das erste Stück des Codex beziehen, so dass man die Frage aufwerfen kann, ob sich das Blatt nicht wenigstens im 15. Jh. an der Spitze der Hs. befunden hat. Auf der Rückseite (fol. 238') stehen in grosser Capitalschrift vier Zeilen:

'Hunc humilis thomum | Baldo craxare rogavit, |

Cui rogo mercedem | al[ti]thronus¹ tribuat',

also ein Distichon, dessen erste acht Buchstaben auch fol. 1 eingetragen sind (vgl. oben S. 290). Darf man annehmen, dass dieses Blatt von Anfang an zu dem Codex gehört hat; bezieht es sich auch auf den letzten, grösseren Theil der Hs.?

Baldo ist als Salzburger Lehrer wohl bekannt². In einer Salzburger Gedichtsammlung aus der Mitte des 9. Jh. sind Verse erhalten³, in denen König Ludwig (der Deutsche) ihm für die Uebersendung seiner 'pia scripta' dankt und ihn bittet, ihm den Sinn der zuletzt übersandten Schriften zu enträthseln,

'Non potuit totum noster quod noscere sensus.

Est quia per totum contextum in aenigmate firme',
und in einem zweiten Gedicht derselben Sammlung⁴ versichert ein Ire Dungal⁵ Baldo seiner dauernden Zuneigung und Liebe:

'Baldo Dei famule, clare magister,

In Domino valeas, opto frequenter'.

in derselben Gestalt wie z. B. bei W. Schmitz, *Chrodegangi Regula canonicorum*, 1889, Tafel 12v, Zeile 11. — Fol. 237 blieb ein Theil der Seite frei; nachträglich wurden fünf Zeilen eingetragen, die später wieder ausgeradiert wurden und mit den Worten beginnen: 'Toga tloga . zah', mit denen ich nichts anzufangen weiss. Darunter stehen noch Federprober von anderer Hand. 1) In der Hs. sind die Buchstaben 'ti' durch ein Versehen des Schreibers ausgefallen. 2) Vgl. Wattenbach, *GQ.* I⁶, 292; Karl Foltz, *Geschichte der Salzburger Bibliotheken*, 1877, S. 13 f. 3) Ed. Dümmler, *MG. Poetae II*, 643. 4) *Ebd.* I, 412. 5) Ueber die Unterscheidung dieses Dungal von dem berühmteren Reclusus vgl. Traube, *O Roma nobilis* (Abhandl. der Münchener Akad., philos.-philol. Klasse XIX), S. 336.

Es sind aber auch noch drei andere Hss. vorhanden, die auf Veranlassung Baldos geschrieben sind. Die Wiener Hs. n. 458 (Salisb. 174)¹ enthält auf dem ersten Blatt die Verse:

‘Hunc humilis librum fecit perscribere Baldo,
Reddat in aeternum mitis cui praemia Christus’²;

die Verwandtschaft mit dem Grazer Distichon leuchtet ein. Im Münchener Codex Latinus n. 18524¹¹ (Tegernsee 524¹¹)³ finden sich fol. 105^v nach Isidors Liber officiorum ähnliche Verse⁴:

‘Hunc librum rogitō fratres quoscumque legentes,
Baldoni, ut dicant, det requiem Dominus’;

und ein jetzt verlorenes Blatt mit Versen derselben Art ist wohl auch für die Münchener Hs. n. 15821 (Salisb. capit. 21)⁵ vorzusetzen, die man bei der Neueinrichtung der Salzburger Capitelsbibliothek um 1433 mit der Aufschrift versah:

‘Passio sanctorum Alexandri, Hermetis et aliorum. Et qualiter pignora sancti Hermetis huc venerunt⁶. Item concordia canonum, quam Baldo scribere fecit⁷. Item Aug(u-
stinus) de beatitudine anime’.

Ueber die Schrift der Wiener und der zweiten Münchener Hs. hat Foltz eingehend gehandelt⁸. Die Zeit der letzteren lässt sich genau bestimmen; fol. 31—35^v wird die Translatio des h. Hermes von Rom nach Salzburg geschildert, die 851 durch Erzbischof Liuphramm erfolgte und noch bei Lebzeiten von Papst Leo IV. (847—855) aufgezeichnet wurde. Dass nun hier die erste Niederschrift des kleinen Stückes vorliegt, ergibt sich mit hinreichender

1) Ueber den Inhalt vgl. *Tabulae codicum mss. Vindobon.* I, 75; Th. Sickel, *Alcuinstudien I* (Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Klasse LXXIX), S. 541 ff.; P. Geyer, *Adamnanus II* (Programm des Gymnasiums in Erlangen 1897), S. 5 ff. 2) *Ed. Dümmler, Poetae II*, 648; *Epist.* IV, 13. 3) Vgl. *Catalogus codicum Latinorum Monacens.* II, 3, p. 170. 4) *Ed. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus I*, p. xv. Den Hinweis auf diese Hs. verdanke ich Herrn Geheimrath Dümmler. 5) Vgl. *Catalogus codicum Latin. Monac.* II, 3, p. 37 f. 6) *Translatio Hermetis* (fol. 31—35), ed. Waitz, *SS.* XV, 410. 7) Die *Concordia canonum* (fol. 36—122^v) stellt einen kurzen Auszug der *Collectio Dionysio-Hadriana* dar (nicht die sogenannte *Epitome Hadriani*), in der Art, dass zwar die Anordnung dieser Sammlung beibehalten ist, aber bereits bei der ersten Erwähnung eines Gegenstandes alle späteren Concilsbeschlüsse und Papstdecrete verwandten Inhalts angeführt werden, um dafür später fortzubleiben. Am Schluss ist der 1. Canon des Concils von Clermont vom Jahre 535 (*MG. Concil.* I, 66), eine Stelle aus Augustin *de civitate Dei* und ein Auszug aus den Acten der angeblichen 2. Römischen Synode unter Silvester (*Migne VIII*, 829 ff.) angefügt. 8) *A. a. O.* S. 16 ff.

Wahrscheinlichkeit beim Vergleich mit einer anderen Salzburger Hs., Clm. 15815, die zweifellos derselben Schreibschule entstammt, ja demselben Schreiber (Lantrich) anzugehören scheint; es fällt uns nicht nur die Gleichheit des allgemeinen Charakters auf, Zug für Zug können wir sie an den einzelnen Buchstaben verfolgen¹. Die letzte Hs. hat aber Erzbischof Liuphramm (836—859) schreiben lassen, wie Verse bezeugen, die an das Wiener wie an das Grazer Baldo-Distichon erinnern²:

Hunc humilis librum Liuphrammus scribere fecit,
 Ecclesiae doctor, pastor ubique pius.
 Reddat in aeternum mitis cui praemia Christus
 Munere perpetuo;

und man möchte das Wiener Distichon für das Vorbild der unfertig abbrechenden Liuphramm-Verse halten. Dass die Baldo-Hs. Clm. n. 15821 bald nach 851 geschrieben ist, darf also wegen des Schriftcharakters als gesichert gelten, und die Wiener Hs. n. 458 hat ebenfalls bereits Foltz aus demselben Grunde der Mitte des 9. Jh. zugewiesen, so dass über die Zeit Baldos kein Zweifel möglich ist. Gehörte nun das letzte Blatt des Grazer Codex von Anfang an zur Hs., darf man also auch diese derselben Zeit zuweisen? Ein Vergleich des Schriftcharakters aller Baldo-Hss. bietet den sichersten Weg zur Beantwortung der Frage, und dank dem Entgegenkommen der Bibliotheksverwaltungen von Graz, München und Wien war es mir möglich, die vier Codices auf der Stadtbibliothek zu Breslau zu untersuchen, mit folgendem Ergebnis: Die Tegernseer Baldo-Hs. (Clm. 18524¹¹) weist eine abweichende Schrift auf, die in mancher Hinsicht an die ersten 26 Blätter des Wiener Codex (Adamnanus de locis sanctis) erinnert; aber der andere — übrigens gleichzeitige — grössere Theil des Vindobonensis und die zweite, bald nach 851 geschriebene Münchener Baldo-Hs. entstammen unzweifelhaft derselben Schreibschule wie die Grazer Hs. der Gesta Hrodberti. Die Schrifttafel, die Mayer seiner Ausgabe beigegeben hat, zeigt dieses Verhältnis nicht so deutlich wie andere Theile derselben Hs., da die Schrift beim Beginn der Gesta mitten auf der Seite

1) Foltz S. 16. Schriftproben der beiden Hss. giebt jetzt A. Chroust, Monumenta palaeographica I, Lieferung VII. 1902, Tafel 7; das Heft giebt ein Bild von der Entwicklung der Salzburger Schrift. 2) Ed. Dümmler, Poetae II, 647.

etwas kleiner und zierlicher wird, wie ich schon oben erwähnte; aber es genügt, wenige Seiten vorwärts oder rückwärts zu blättern, um die Verwandtschaft der drei Baldo-Hss. mit Sicherheit zu erkennen. Der Gesamteindruck der Schrift wie auch mancherlei Einzelheiten stimmen durchaus überein; wenn ich auch nicht die Hand desselben Schreibers in gewissen Theilen der drei Hss. mit Bestimmtheit wiedererkennen möchte, so ist der Ursprung aus derselben Schreibschule doch unverkennbar. Da ist überall derselbe schwere und breite Zug der Feder, der man eine sehr stumpfe Spitze gegeben zu haben scheint¹, indem die Grösse der Buchstaben meist der Dicke der Schäfte entspricht; die Verschränkung der Majuskeln N und T begegnet besonders häufig, daneben die von U und T, U und S, die Verbindung & wird auch mitten im Worte auffallend oft angewandt. Die Ausführung der Ueberschriften weist mancherlei Uebereinstimmungen auf, die Art der Linirung ist überall dieselbe², — kurz, es darf als ausgemacht gelten, dass die Grazer Hs. auf Veranlassung desselben Salzburger Lehrers Baldo angefertigt worden ist, der auch die Wiener und Münchener Hss. schreiben liess³. Da eine der letzteren bald nach der Mitte des 9. Jh. entstand, so ist damit auch ein Anhalt für die Zeitbestimmung des Grazer Codex gegeben. Wenn man diesen bisher erst dem 10. Jh. zugeschrieben hat, so wird diese Abweichung begreiflich im Hinblick auf das Schwanken und die Unsicherheit, die vielfach gerade bei der Datierung von älteren Salzburger Hss. begegnet⁴. Da eine zweite Hs. der Gesta nicht bekannt ist, so ist das Ergebnis auch für deren Zeitbestimmung nicht ohne Bedeutung.

Freilich ist damit noch kein hinreichend bestimmter Terminus ante quem gewonnen. Ein Schriftcharakter, der sich für die Zeit um 850 feststellen lässt, wird auch wenige Jahrzehnte nachher noch in Uebung gewesen sein, und wenn der paläographische Befund auch wohl mehr zu Gunsten der Gesta spricht, so genügt er allein doch keineswegs zur Entscheidung der Frage, ob dem Grazer Text oder der 871 verfassten *Conversio* ein zeitlicher Vorrang zukommt. Die Entscheidung kann nur ein Vergleich beider Viten ergeben, und ich beginne daher mit der

1) Foltz S. 16. Vgl. Chroust a. a. O. 2) Vgl. Foltz S. 17.

3) Ueber die Geschichte der Grazer Hs. habe ich nichts ermitteln können; in den älteren Salzburger Bibliothekskatalogen findet sich keine Angabe, die sich auf den Codex beziehen liesse. 4) Vgl. Foltz S. 19.

Untersuchung der wenigen Stellen, an denen Entlehnungen aus anderen Quellen vorliegen: Der Text, welcher den Wortlaut der Vorlage getreuer bewahrt hat, darf höheres Alter beanspruchen. Auf eine Entlehnung hat bereits Friedrich (S. 541) hingewiesen, wenn auch erst Sepp (S. 8) die richtige Folgerung daraus abgeleitet hat; was über die Ordnung des Gottesdienstes in Salzburg berichtet wird, stammt aus der kleinen Schrift über die Erscheinung des Erzengels Michael am Monte Gargano (c. 6)¹, und man mag daran erinnern, dass mehr als ein Altar zu Salzburg Michaels Namen geweiht war².

Apparitio Michaelis
c. 6.

Episcopus vero, delegato ministro- rum, cantorum sacerdotumque officio et mansione constructa, omnem ibidem cotidie psalmo- rum missarumque cursum congruo pre- cepit ordine cele- brari.

Gesta c. 8.

Postea vero, de- legato sacerdotum- que officio, omnem ibidem cotidie cur- sum congruo ordine fecit celebrari.

Conversio c. 1.

Postea vero, de- legato sacerdo- tali officio, omnem ibidem cottidie cur- sum congruo ordine fecit celebrari.

Die Gesta geben übereinstimmend mit der Vorlage 'sacer- dotumque', obwohl die Worte 'ministorum cantorum' fort- gelassen sind und 'que' bedeutungslos geworden ist³; in der Conversio ist dafür 'sacerdotali' eingesetzt, also grössere Correctheit des Ausdrucks gewonnen, aber der Wortlaut der Quelle geändert.

Ruperts Charakteristik am Anfang der Vita hat, wie Friedrich (S. 539) bemerkt, 'gar nichts Besonderes an sich, sondern zählt nur jene Eigenschaften auf, welche von jedem Bischof gefordert zu werden pflegten, von Alvin auch theilweise Virgil, sämmtlich aber Amandus beigelegt werden'. Die Beobachtung ist richtig, nur dass das Tugend-

1) Ed. Waitz, SS. R. Langobard. p. 543. 2) Vgl. Alevis Verse 'in ecclesia sancti Michaelis sanctique Benedicti', und 'in cimiterio sancti Amandi', ed. Dümmler, Poetae I, 337 f. 3) Uebrigens handelt es sich vielleicht nicht um eigentliche Nachlässigkeit des Verfassers der Gesta, da 'que' in der Sprache des früheren Mittelalters nicht selten Worten scheinbar ohne Zweck angehängt ist; vgl. SS. R. Merov. I, 957. II, 570. III, 681. IV, 813.

verzeichnis nicht von Amaudus, sondern von Sebastian auf Rupert übertragen ist:

Acta Sebastiani § 1 ¹ .	Gesta c. 1. 2.	Conversio c. 1.
<p>Erat enim vir totius prudentiae. in sermone verax, in iudicio iustus, in consilio providus, in commisso fidelis, in intervntu strenuus, in bonitate conspicuus, in universa morum honestate praeclarus.</p>	<p>qui ex nobili regali progenie Francorum ortus, sed tamen fide nobilior et pietate fuit.</p> <p>Erat enim vir in² totius bonitatis simplicitate prudens et mansuetus, verax in sermone, iustus in iudicio, providus in consilio, strenuus in actu, conspicuus in caritate, in universa morum honestate praeclarus, ita ut quam plurimi ad eius sacratissimam convenerunt doctrinam et ab eo aeternae salutis praedica- menta susceperunt.</p>	<p>qui ex regali progenie Francorum ortus, catholicae fidei et euangelicae doctrinae totius³ bonitatis nobilissimus reffloruit doctor.</p> <p>Erat enim vir simplex, pius et prudens, in sermone verax, iustus in iudicio, providus in consilio, strenuus in actu, conspicuus in caritate, in universa morum honestate praeclarus.</p> <p>Ita innumera- rabiles ad eius sacratissimam convenerunt doctrinam et ab eo aeternae salutis documenta susceperunt.</p>

Auch hier stimmen die Gesta mehr mit der Vorlage überein als die Conversio, indem die Stellung der Worte 'totius bonitatis' dort der von 'totius prudentiae' (nacher heisst es 'in bonitate conspicuus') genau entspricht, während sie hier absichtlich oder durch ein Versehen in den vorhergehenden Satz gezogen sind, und auch die sich an die entlehnte Stelle anschliessenden Worte zeigen in der Conversio die Spuren der Uebearbeitung, worauf Sepp

1) AA. SS. Ianuarii II, 265. 2) Das Wort ist in der Grazer Hs. ausradiert. 3) Ein Theil der Hss. fügt 'que' hinzu. Wenn Sepp S. 26 (vgl. S. 7) die Worte 'totius bonitatis' entsprechend den Gesta in den nächsten Satz umstellt, so steht diese Aenderung im Widerspruch mit sämtlichen Hss. der Conversio und kann nicht als berechtigt gelten.

(S. 7) hingewiesen hat: In den Gesta ist 'ita ut' mit dem Indicativ verbunden¹; der andere Biograph beseitigt den grammatischen Schnitzer, indem er den Nebensatz in einen Hauptsatz verwandelt, und zugleich schreibt er statt 'quam plurimi' in maiorem gloriam des Heiligen 'innumerabiles'.

Noch an einer zweiten Stelle schwebten dem Verfasser Worte der Acta Sebastiani vor, indem er den Bericht über die Gründung von Nonnberg mit den Worten schliesst:

Gesta c. 8.

quo et in loco multa
beneficia salvator mundi
ad laudem nominis sui
praestare solet fidelibus
suis.

Acta Sebastiani § 82².

in quo loco multa benefi-
cia semper praestitit Christus
ad laudem nominis sui usque
in praesentem diem,

und offenbar unter der Einwirkung derselben Worte wird später von den Wundern an Ruperts Grabe gesagt, sie geschähen 'domino nostro Iesu Christo cooperante ad laudem nominis et ad confessoris sui dignitatem'. Beide Stellen fehlen in der *Conversio*; die Wahrscheinlichkeit ist natürlich viel grösser, dass derselbe Verfasser, der vorher die Tugenden Ruperts nach Sebastians Vorbild geschildert hat, sich auch hier an dessen Acta anlehnte, als die Annahme, dass ein Interpolator die wenigen Worte zufällig derselben Quelle entnommen hat, aus der auch sein Vorgänger geschöpft hatte. Friedrich (S. 531) freilich erklärte den Satz für 'eine zur Verherrlichung des Nonnenklosters erst später hinzugefügte Phrase' und betonte besonders, dass gleich dem Tode Ruperts die Wunder am Grabe in den Gesta viel legendenhafter ausgeschmückt sind als in der *Conversio*: 'Schon dies muss stutzig machen; denn je mehr Wunder eine Vita oder Legende ihrem Heiligen zuschreibt, desto jünger ist sie in der Regel'. In der Regel trifft die Bemerkung unzweifelhaft zu, aber doch nicht in jedem einzelnen Falle, und eine Ausnahme ist hier erklärlich. Die Gesta dienen offenbar ausschliesslich der Verherrlichung des Heiligen. Wunder sind hier entsprechend den Anschauungen der Zeit durchaus am Platze. Anders die *Conversio*, wo das Leben Ruperts nur das erste Glied in der Geschichte des Bisthums darstellt, dessen Rechte gegenüber den Ansprüchen des Methodius dargethan werden sollen.

1) Ebenso gegen Ende der Gesta: 'ita ut multi aegri venientes sanabantur'. 2) A. a. O. S. 277.

Dass man dabei die Wunder von Nonnberg und am Grabe Ruperts fortließ, ist verständlich; denn für die Geschichte der Ausbreitung des Salzburger Sprengels waren sie bedeutungslos. Weisen also die Gesta zweimal, wenn auch nur in einzelnen Worten, grössere Uebereinstimmung mit der ausgeschriebenen Vorlage auf als die *Conversio*, sowohl mit der *Apparitio Michaelis* als auch den *Acta Sebastiani*, und sprechen beide Stellen entschieden für die Priorität der Gesta, so muss auch die andere Anlehnung der Gesta an die Geschichte Sebastian's und das Fehlen der Worte in der *Conversio* in gleichem Sinne geltend gemacht werden: jene sind die Quelle, diese ist als Ableitung zu betrachten.

Dasselbe Verhältniss ergiebt sich aber auch aus den Verschiedenheiten des Inhalts. Rupert wird von Herzog Theodo aufgefordert, Baiern zu besuchen, und kommt nach Regensburg, wo er ehrenvoll aufgenommen wird. Dann aber stimmen beide Texte nicht genau überein:

Gesta c. 4.

Quem vir Domini mox coepit de christiana conversatione ammonere et de fide catholica inbuere ipsumque vero et multos alios illius gentis nobiles viros ad veram Christi fidem convertit et in sacra corroboravit religione.

Conversio c. 1.

Quem vir Domini coepit de christiana conversatione admonere et de fide catholica inbuere ipsumque non multo post et multos alios istius gentis nobiles atque ignobiles viros ad veram Christifidem convertit sacroque baptismo regeneravit et in sancta corroboravit religione.

Mit Recht fragt Hauck¹⁾: 'Hat es mehr Wahrscheinlichkeit, dass ein Heiligenbiograph, der seinen Helden als Heidenbekehrer bezeichnet fand, ihm diesen Ruhmestitel entzog, oder dass er ihn zum Heidenbekehrer machte, wenn er das in seiner Vorlage zwar angedeutet, aber nicht ausgesprochen fand? Man wird sich nur für das letztere entscheiden können. Dann sind aber die Gesta der ursprünglichere Bericht'. Man beachte auch den Zusatz 'atque ignobiles', durch den Ruperts Bedeutung für die Bekehrung der Baiern gesteigert wird, und eine kleine, aber bezeichnende Aenderung im nächsten Satze: ertheilt Theodo

1) A. a. O. I², 359.

nach den Gesta dem Bischof das Recht, 'ecclesias Dei restaurare', so ersetzt der Verfasser von 871 das letzte Wort durch 'construere'; Rupert sollte nicht als Befestiger oder Erneuerer, sondern als Begründer des bairischen Christenthums erscheinen, eine Auffassung, die der Wortlaut der Gesta zwar zuliess, aber doch nicht nothwendig machte, indem ihr Verfasser wohl eher an die Reinigung eines durch Ketzerei oder heidnische Anschauungen und Gebräuche getrüben Christenthums gedacht hat als an die Bekehrung vom Heidenthum; wenigstens würde man im letzteren Falle einen Hinweis auf die Taufe ungern vermissen¹.

Endlich wird die Priorität der Gesta durch einen Vergleich der Angaben bestätigt, die sich auf Ruperts Donaureise beziehen²:

Gesta c. 5.

Tunc supradictus vir Domini accepta licentia per alveum Danubii navigando iter arripuit, sicque tandem perveniens ad Lavoriacensem³ civitatem praedicando verbum doctrinae vitae multosque infirmos variis languoribus oppressos orando per virtutem Domini sanavit.

Conversio c. 1.

Tunc supradictus vir Domini accepta licentia per alveum Danubii usque ad fines Pannoniae Inferioris spargendo semina vitae navigando iter arripuit sicque tandem revertens ad Lavoriacensem⁴ pervenit civitatem multosque ibi infirmos variis languoribus oppressos orando per virtutem Domini sanavit.

Bereits der erste Herausgeber hat diese Stelle zu Gunsten des Grazer Textes geltend gemacht⁵. Wenn in den Gesta Lorch als Endpunkt der Fahrt hingestellt wird, so genügt die Autorität der Quelle nicht zu einer hinreichenden Beglaubigung der Nachricht, und man kann selbst die Frage aufwerfen, ob nicht erst die Erhebung

1) Man vergleiche in dieser Hinsicht z. B. die zahlreichen Berichte ähnlichen Inhalts bei Beda und V. Columbani I, 27 mit II, 8. 2) Vgl. Sepp S. 10 ff. 3) Der Buchstabe 'o' ist ausradiert und vom ersten Herausgeber übersehen worden; auf die ursprüngliche Lesart wies nach einer Mittheilung von E. Richter bereits Strnadt hin (a. a. O. VIII, 41). Ueber die im 8. und 9. Jh. übliche Form 'Lavoriacum' (statt 'Lauriacum') vgl. Glück, Die Bisthümer Noricums (Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Klasse XVII), S. 102 f.; Krusch, N. A. XXIV, 556 f. 4) So Wattenbachs Codex A 2. 5) Mayer a. a. O. S. 600 ff.

Salzburgs zur Metropole (798) dahin gewirkt hat, dass man Rupert eine über die Grenzen der eigentlichen Diözese hinausreichende Thätigkeit zuschrieb¹; aber man wird doch zugeben müssen, dass der Bericht wenigstens mit der Thatsache im Einklang steht, dass die Enns bei Lorch das Ende der bairischen Herrschaft und die Grenze gegen die Avaren bezeichnete². Daher muss man die Worte 'usque ad fines Pannoniae Inferioris spargendo semina vitae'³ für ein auch durch die Stellung wenig glückliches Einschiebsel halten, und das um so mehr, als die Ursache des Zusatzes offen zu Tage liegt. Eben der Streit mit Methodius um die Zugehörigkeit Niederpannoniens zum Salzburger Sprengel hat 871 die Abfassung der *Conversio* veranlasst; es mochte immerhin nützlich erscheinen, wenn bereits Rupert seine Wirksamkeit bis an die Grenzen⁴ des umstrittenen Gebietes ausgedehnt hatte, seine Nachfolger

1) Strnadt a. a. O. S. 41 f. hat an der Bezeichnung von Lorch als 'civitas' Anstoss genommen und darin ein Zeichen gesehen, 'dass die Fabel vom Lorch' Bisthum sich geltend machte, weshalb man anfang, den Weiler Lorch anachronistisch mit dem Titel einer civitas zu belegen, was deutlich auf das 9. Jh. hinweist' (S. 42). In der Zeitbestimmung der *Gesta* stimme ich (wenigstens in dieser allgemeinen Fassung) mit Strnadt überein und selbstverständlich auch darin, dass die Benennung von Lorch nur Schlüsse für die Zeit des Verfassers gestattet, nicht für die Zeit Ruperts. Dennoch scheint mir der Zusammenhang der *Gesta* mit den Passauer Fälschungen des 10. Jh. nicht einleuchtend, einmal, weil ich Dümmlers Nachweis nicht für widerlegt erachten kann, dass man zu Passau erst im 10. Jh. das Bisthum mit dem von Lorch in Verbindung gebracht hat. Dann scheint mir aber auch der Ausdruck nicht so bedenklich zu sein. Denn wenn auch die Bezeichnung 'civitas' in der Karolingerzeit regelmässig nur für eine bestimmte Zahl von Städten verwandt wird (vgl. S. Rietschel, *Die Civitas auf Deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit*, 1894), so werden doch auch andere Orte nicht selten so genannt (vgl. ebd. S. 34 ff. 58): 'Man nannte zwar keine civitas castrum, aber manches castrum, und zwar nicht nur eins, das Bischofssitz war, civitas oder urbs'. Civitas heisst Lorch, wie mehrfach bei Eugippius (V. Severini tit. c. 30, ed. Mommsen p. 9: 'ad civitatem Lauriacum', c. 30, 3 und 4, p. 39: 'civitati', 'civitatem'; sonst 'oppidum'), erst wieder um 900 (Mon. Boica XXVIII, 2, p. 33, n. 36); doch liegen für die Zwischenzeit überhaupt nur ganz vereinzelte Zeugnisse vor; 791 heisst der Ort 'oppidum' (Meichelbeck, *Historia Frisingensis* I, 2, p. 81. 96, n. 103. 129).

2) Ann. Einhardi a. 791 (ed. Kurze p. 89) über die Enns: 'is fluvius inter Baiouariorum atque Hunorum terminos medius currens certus duorum regnorum limes habebatur'; vgl. V. Haimhrammi c. 5 (ed. Krusch, SS. R. Merov. IV, 476 f.). 3) Vgl. V. Haimhrammi B c. 3 (ebd. p. 475): 'fidei semina spargendo', 'spargendo fidei semina'. 4) Denn mehr brauchen die Worte 'usque ad fines' nicht zu besagen; eine Thätigkeit in Niederpannonien selbst wird damit dem Heiligen doch nicht bestimmt genug zugeschrieben, wenn die Worte auch zweideutig sind und sich nicht nur auf die Raab, sondern auch auf die Drau beziehen lassen. Ueber die

nach dem Ende der Avarenherrschaft also nur da anzuknüpfen brauchten, wo der Begründer des Bisthums angehört hatte, wenn ihre Thätigkeit nur als die Fortsetzung derjenigen des Patrons erscheinen konnte. Die Worte sind auch dadurch als Zusatz kenntlich, dass unmittelbar vorher Theodos 'licentia', auf Grund deren Rupert seine Reise antritt, ausdrücklich für das bairische Gebiet ertheilt wird: 'ubicumque ei placeret in illa provincia'; dazu stimmt Lorch als Endpunkt, nicht aber die unvermittelte Hereinziehung von Niederpannonien.

Es kann mithin als ausgemacht gelten, dass die Gesta Ruperts (A) vor dem Jahre 871 vorhanden waren und von dem Verfasser der *Conversio* (B) als Grundlage des ersten Capitels benutzt worden sind. Bisher ist allein die Grazer Hs. bekannt, deren Text von dem Herausgeber Mayer im wesentlichen getreu wiedergegeben ist. Der Codex muss später im Gottesdienste Verwendung gefunden haben; mit anderer Tinte sind nachträglich acht (nicht sieben) Ziffern an den Rand geschrieben worden, welche die Verwendung der Gesta zu kirchlichen Lectionen erweisen¹. Ausser in der Bearbeitung der *Conversio* hat die älteste *Vita* noch in zwei späteren Biographien Ruperts Verwendung gefunden. Theile der Gesta, bald wörtlich ausgeschrieben, bald frei bearbeitet, finden sich in der 3. *Vita* (C), der sogenannten *Communis Legenda*², deren Hss. bis ins 11. Jh. zurückreichen und deren Verfasser auch die *Conversio* und die *Breves Notitiae Salisburgenses* benutzt hat, während er Ruperts Ende wörtlich im Anschluss an Alcvins *Vita Vedasti* (c. 9) beschreibt; doch kommen die hier bewahrten

Grenzen der beiden Pannonien vgl. Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches (Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen X) S. 11 f. 1) Mayer hat die Ziffer VII übersehen; die 7. Lection beginnt mit den Worten 'Hoc audiens vir Domini' (Sepp S. 30), die 8. mit dem Satze 'Tunc vir Domini coepit renovare loca' (ebd. S. 31). Damit ist ebenso die abweichende eigene Ergänzung der Ziffer VIII durch Sepp (S. 34) hinfällig wie die Ausführungen von Ratzinger über die Möglichkeit von 7 Lectionen (a. a. O. S. 414 f.). Da die Zahlen sich nicht ursprünglich in der Hs. befanden, sondern erst mit anderer Tinte eingetragen worden sind, so erledigt sich auch Ratzingers Versuch (S. 419 f.), die ungleiche Länge der Lectionen für die Annahme von Interpolationen geltend zu machen, wie auch seine übrigen Gründe in dieser Hinsicht gar nichts beweisen. Wenn die Eintheilung in Lectionen auch nicht an allen Punkten sehr glücklich ist, so habe ich die 8 Ziffern bei der Kürze der Gesta doch der Einfachheit halber als Capitelzahlen beibehalten. 2) Zuletzt herausgegeben von Sepp a. a. O. S. 53—59 (die Vorrede beginnt: 'Hodierna festivitas'); vgl. Bibl. hagiogr. Lat. II, n. 7392 94.

Stellen der ältesten Vita für deren Textkritik kaum in Betracht. Ein wenig mehr Hilfe bietet zur Kontrolle des Grazer Textes (A) eine vierte Vita (D), die Johannes Gielemans, Subprior der Regularkanoniker in Rouge-Cloître bei Brüssel († 1487), um 1480 in sein Hagiologium Brabantinorum aufgenommen hat¹. Die Vita zerfällt in zwei Theile. Der letzte Theil (§ 5—8) erzählt umständlich die Ankunft von Ruperts Nichte Erindrudis, der ersten Aebtissin von Nonnberg, sowie seinen und ihren Tod und besitzt keinerlei Werth; da hier Erindrudis die Hauptrolle spielt, darf man den Ursprung der Vita vielleicht in Nonnberg suchen. Dagegen ist der erste Theil (§ 1—4) fast wörtlich aus der ältesten Vita übernommen; auch hier findet sich ähnlich wie in der *Conversio* eine kleine Interpolation über die Taufe Theodos, wird 'ecclesias Dei restaurare' durch 'ecclesias fabricare' ersetzt, wird endlich Rupert eine Bekehrungsfahrt zu Carantanen und 'Wandalen' (d. h. Slaven) ange-dichtet. Aber in der Hauptsache wird doch die älteste Vita wiedergegeben, nur dass der Text vielfach entstellt und verderbt ist, wie dies bei einer Hs. des 15. Jh. nicht befremden kann.

Alle diese Ableitungen der Vita A scheinen mir nur an zwei Stellen ein Abgehen von dem Grazer Text erforderlich zu machen. In c. 5 fügt diese Hs. nach den Worten: 'dux sancto viro concessit licentiam — — ecclesias Dei restaurare et cetera ad opus ecclesiasticum habitacula perficere' das Particip 'congruentia' hinzu, das in den zweifellos von einander unabhängigen Ableitungen B und D fehlt und in der Hs. oder ihrer Vorlage sicherlich nur deshalb ergänzt worden ist, um die Worte 'ad opus ecclesiasticum' nicht in unregelmässiger Weise von dem Substantiv 'habitacula' abhängen zu lassen². Handelt es sich hier um eine Interpolation, so liegt c. 8 eine Lücke vor: 'cum ceteris habitaculis ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus'. Die Vita D fügt sinngemäss 'usum' hinzu³;

1) Seine Hs. befindet sich jetzt in der K. und K. Familien-Fideicommiss-Bibliothek in Wien n. 9363 (Band I, fol. 245'—247); vgl. *Analecta Bollandiana* XIV, 52). Die Vita ist daraus veröffentlicht von Henschen und Papebroch, *AA. SS. Martii III*, 704—706. Herr Bibliothekar Dr. F. Schnürer hatte die Güte, mir eine Collation der wesentlichen Stellen zu besorgen. 2) Vgl. c. 8: 'cupiens aliquos adipisci socios ad doctrinam euangelicae veritatis', wo man den Zusatz 'praedicandam' oder einen ähnlichen Ausdruck erwartet. 3) Die *Conversio* (B) lässt sich hier nicht vergleichen, da sie die auf 'habitaculis' folgenden Worte durch das einfache 'clericorum' ersetzt.

dass die Ergänzung auch richtig ist, wird sich später ergeben.

Es sind dies die einzigen Worte, bei denen der Vergleich mit den Ableitungen zeigt, dass die Grazer Hs. nur eine Abschrift, nicht die erste Niederschrift von A darstellt; ebenso möchte ich noch an einer dritten Stelle eine kleine Interpolation annehmen, die allerdings früh eingedrungen sein muss und sich nur aus inneren Gründen, nicht durch Heranziehung der jüngeren Texte wahrscheinlich machen lässt. An die Worte (c. 1) über Ruperts Abstammung: 'qui ex nobili regali progenie Francorum ortus, sed tamen fide nobilior et pietate fuit', hat man wohl Betrachtungen über die Bedeutung angeknüpft, welche die Verwandtschaft des Bischofs mit den Merowingern für seine Wirksamkeit gehabt habe; ich fürchte, dass derartige Erwägungen auf einer recht unsicheren Grundlage ruhen. Mir scheinen die ohne jedes Bindeglied neben einander gestellten Worte 'nobili regali' schwerlich so als ursprünglich genommen werden zu können. War das Geschlecht des Heiligen als 'regalis' bezeichnet, so war daneben 'nobilis' überflüssig und ohne Verbindungswort störend, wie denn auch der Verfasser B dies empfunden und 'nobili' weggelassen hat¹. Das letzte Wort stand aber unzweifelhaft von Anfang an da; der Vornehmheit der Abkunft wird in beliebter Weise wie in zahlreichen anderen Heiligenleben die grössere Vornehmheit der Tugenden gegenübergestellt², 'fide nobilior' hat 'ex nobili progenie Francorum ortus'³ als Gegensatz zur Voraussetzung. Ich kann mich daher des Verdachts nicht erwehren, dass es Rupert nicht anders ergangen ist wie etwa Furseus, den sein erster Biograph als 'nobilis quidem genere, sed nobilior fide' bezeichnet, während der jüngere Verfasser der

1) Der Verfasser der Vita D schiebt zwischen den beiden Worten 'et' ein. Der Text C gab ursprünglich die Vorlage wohl unverändert wieder und ist dann in den einzelnen Hss. in verschiedener Weise 'verbessert' worden, durch Umstellung von 'nobili', durch Aenderung in 'nobiliter', 'nobilitate' u. a. 2) Vgl. z. B. V. Fursei c. 1 (ed. Krusch, SS. R. Merov. IV, 434): 'nobilis quidem genere, sed nobilior fide' (daraus V. Melanii c. 2, ebd. III, 372); V. Wandregisili c. 3 (Arndt, Kleine Denkmäler aus der Merovingezeit S. 31): 'natalibus nobilis, sed relegione nobilior'; V. Sollemnus c. 2 (Bonner Jahrbücher CIII, 78): 'natalibus nobilis, sed nobilior mente'; Beda, Hist. eccl. II, 7: 'Erat carnis origine nobilis, sed culmine mentis nobilior'. 3) Vgl. auch V. Leudegarii auct. Ursino c. 1: 'ex progenie celsa Francorum ac nobilissima extortus'.

Virtutes¹, damit nicht zufrieden, den Heiligen 'ex regali regimine (= germine)' abstammen lässt. Aus einem ähnlichen Wunsche wird man 'regali' über 'nobili' geschrieben haben; das Wort ist dann bei einer Abschrift in den Text eingedrungen und neben 'nobili' gestellt worden. Damit soll übrigens Ruperts vornehme Abkunft auch in dieser Beschränkung nicht etwa als beglaubigt hingestellt werden; denn dazu reicht eine so verbreitete Wendung bei dem — wie vorweggenommen sei — späten Ursprung der Gesta keineswegs aus.

Weitere Stellen sind nicht vorhanden, an denen die Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass der Wortlaut in der Grazer Hs. nicht unverändert bewahrt ist, und es fragt sich nun, wann der so gewonnene Text von A entstanden ist. Der Verfasser hat sicherlich nach dem Jahre 790 geschrieben; wenn es in der Vita (c. 8) heisst:

'Et sic deinceps, Deo auxiliante, ex datione regum sive ducum seu ex traditione fidelium virorum loci res ad crescere coeperunt',

so hat Friedrich (S. 513) mit Recht eine Urkunde vom December 790 herangezogen², durch die Karl d. Gr. auf die Bitte des Bischofs Arno von Salzburg bestätigt

'omnes res episcopatus sui — — que a longo tempore tam de dacione regum aut reginarum seu ducum vel reliquorum Deum timencium hominum ibidem iuste et rationabiliter tradite vel delegate sunt'.

Die Annahme ist nicht abzuweisen, dass dem Verfasser die Urkunde bekannt war und ihr Wortlaut ihm bei der Niederschrift unwillkürlich in die Feder kam³, und man wird diese Folgerung von Friedrich um so eher annehmen dürfen, als die entsprechenden Stellen ähnlicher Salzburger Urkunden von Karls Nachfolgern den selteneren

1) Ed. Krusch a. a. O. IV, 440. 2) (Kleimayrn), Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, 1784, Anhang S. 50; über das Datum vgl. Mühlbacher I² n. 310, über den Anlass Sickel, Beiträge III (Wiener Sitzungsberichte XLVII), S. 203. Was Friedrich S. 514 f. gegen die Echtheit der Urkunde eingewandt hat, ist unzureichend. Auch die Bezeichnung Arnos als 'Petensis urbis episcopus, que nunc appellatur Salzburg' lässt sich nicht geltend machen, ebenso wenig wie gegen 2 Briefe Leo's III. von 798 (Jaffé I² n. 2495. 2498; MG. Epist. V, 58 f.: 'ecclesiae Iuvavensium, quae et Petena nuncupatur'), wenn auch alle Versuche, den Namen zu erklären, als missglückt gelten müssen. 3) Sepp S. 4 leugnet das Verhältnis; aber in den Breves Notitiae, deren Benutzung er annimmt, ist zwar von 'fidelium virorum' die Rede (XIII, 12. XIV), aber sonst keinerlei Uebereinstimmung vorhanden. Zudem sind die Breves Notitiae, wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt, jünger als die Vita; vgl. unten S. 312 ff.

Ausdruck 'datione' durch eine andere Wendung ersetzt haben:

816. 5. Februar. Ludwig der Fromme bestätigt eine (verlorene) Immunitätsurkunde Karls d. Gr.: 'quicquid ex liberalitate regum reginarumque, ducum ceterorumque fidelium sancte Dei ecclesie eidem ecclesie attributum est' (Mühlbacher I² n. 606);

837. 24. Februar. Ludwig der Deutsche bestätigt eine (verlorene) Urkunde Ludwigs d. Fr., 'in qua continebatur insertum, qualiter per eandem auctoritatem confirmasset eidem venerabili sedi omnes res, unde eo tempore iuste vestita esse videbatur, tam ex liberalitate ducum vel etiam aliorum bonorum hominum largitate' u. s. w.: Ludwig bestätigt daher seinerseits 'omnes res [quae] eidem sedi tam ex liberalitate ducum quamque et aliorum hominum vel etiam avi nostri sive domni et genitoris nostri confirmatione iuste et legaliter pertinere videntur (Mühlbacher I¹ n. 1324);

837. 24. Februar. Ludwig der Deutsche bestätigt Immunitätsurkunden Karls d. Gr. (verloren) und Ludwigs d. Fr. (n. 606), die Salzburg mit seinen Besitzungen 'sub immunitatis sue defensione consistere fecerant et confirmaverant, ut, quicquid ex liberalitate regum reginarumque, ducum vel ceterorum fidelium eidem sedi conlatum fuerat, perpetuo in eius ditione consisteret (ebd. I¹ n. 1323).

Während also die Uebereinstimmung zwischen dem Diplom von 790 und den Gesta zu gross ist, als dass man an ein zufälliges Zusammentreffen glauben könnte, entfernen sich die anderen Salzburger Urkunden weiter von dem Wortlaute von A; will man nicht mit der unbekanntenen Grösse einer verlorenen Urkunde rechnen — etwa dem Immunitätsdiplom Karls, — so wird man die Einwirkung des ersten Schriftstückes und das Jahr 790 als *Terminus post quem* anerkennen müssen.

Die Entstehungszeit der Vita ist aber noch später anzusetzen im Hinblick auf zwei Stellen (c. 8), die ebenfalls bereits Friedrich, wenn auch aus anderen Gründen und in wenig glücklicher Weise, in derselben Richtung geltend gemacht hat. Nach der Erzählung des Verfassers erbaut Rupert in Salzburg zuerst die Peterskirche

'ac demum claustram¹ cum ceteris habitaculis ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus [usum] per omnia ordinabiliter construxit',

und gründet endlich ein Nonnenkloster,

'colligans congregationem sanctarum monialium et earum conversationem rationabiliter, sicut canonicus deposit ordo, per omnia disponens'.

1) Die Hs. hat 'claustra', wenn auch der Strich jetzt ausradiert ist, und diese Form übernahm auch wohl noch der Verfasser der *Conversio*, deren Hss. zum Theil 'claustra', zum Theil 'claustrum' geben.

Auch hier erinnert der Wortlaut wieder in auffälliger Weise an eine Quelle ganz anderer Art. Es handelt sich um eine Zusammenstellung von 59 Capiteln¹, die zum grössten Theile aus dem Anhang der Charta de legationis edicto (Admonitio generalis) von 789² excerptiert ist, während sie zum kleineren Theile mit einer Instruction für Königsboten von 802³ bald wörtlich, bald sachlich bei näherer Ausführung übereinstimmt, ohne doch selbständiger Bestimmungen zu entbehren, und man hat sie nicht ohne Wahrscheinlichkeit für ein zweites Capitulare der letzten Art erklärt⁴ und ebenfalls der Zeit um 802 zugewiesen. Hier finden sich nun die Anordnungen (p. 103):

34. Ut abbatissae canonicae et sanctimoniales canonicae secundum canones vivant et claustra earum ordinabiliter composita sint.

35. Ut abbatissae regulares et sanctimoniales in monachico proposito existentes regulam intelligant et regulariter vivant et claustra earum rationabiliter disposita sint.

Handelte es sich nur um einen einzelnen Ausdruck, so wäre kein Wort zu verlieren; auch die Verbindung 'rationabiliter disponere' begegnet in den Rechtsquellen jener Zeit zu häufig, als dass man daraus irgend eine Folgerung ziehen könnte. Was den Gedanken eines Zusammenhanges nahe legt, ist das Zusammentreffen aller vier Ausdrücke. Von einer 'Benutzung' des Capitulars kann natürlich keine Rede sein; man wird sich auch hier den Vorgang etwa derart denken können, dass der Verfasser der Gesta die Capitel kennen gelernt hatte und sich nun in ähnlichem Zusammenhange unwillkürlich einiger Wendungen bediente, die er in dem anderen Texte neben einander gelesen hatte. Man wird auch daran erinnern dürfen, dass gerade in den

1) Ed. Boretius, MG. Capitularia I, 102 ff. (n. 35); Mühlbacher I² n. 391. 2) Boretius S. 53 ff. (n. 22); Mühlbacher n. 300. Vgl. Zeumer bei Waitz, Gesammelte Abhandlungen I, 403 ff. 3) Boretius S. 100 ff. (n. 34); Mühlbacher n. 382, eines der wenigen Beispiele, bei denen der Charakter als Capitulare missorum rein zu Tage tritt. 4) Auf den Charakter einer Instruction deuten hin c. 49 (p. 104): 'Ut beneficia domni imperatoris et ecclesiarum considerentur, ne forte aliquis alodem suum restaurans beneficia destruat'; c. 50: 'Ut beneficia Saxonum in Francia considerentur, qualiter condirecta sint'; c. 55: 'Ut inquiratur, si aliquis homo — — aliquid mali passus sit'. Die übrigen Bestimmungen müssten freilich den Missi 'nicht als Verhaltensmassregeln, sondern zur Bekanntmachung' (Seeliger, Kapitularien der Karolinger S. 70) mitgetheilt worden sein.

Jahren 802 bis 807 Erzbischof Arno von Salzburg in Baiern als Königsbote thätig war¹; hat man den Charakter jener Capitel als einer Instruction für Missi dominici richtig aufgefasst, so wäre eine Kenntniss der Bestimmungen bei einem Salzburger Verfasser jedenfalls erklärlich. Immerhin gebe ich zu, dass man hier weit eher an ein zufälliges Zusammentreffen denken kann als etwa bei der Urkunde von 790.

Dennoch bietet aber die erste der zuletzt erwähnten Stellen einen Anhaltspunkt in den Worten: 'claustram cum ceteris habitaculis ad ecclesiarum virorum pertinentibus [usum] per omnia ordinabiliter construxit', und hier wird man ebenso wenig an einen Zufall glauben können wie bei jenem Diplom. 'Claustra' von Mönchen und Kanonikern werden nicht selten genannt, wie z. B. ein Blick in die Regeln Benedicts und Chrodegangs zeigt; aber die zugehörigen Gebäude werden in ganz auffallender Uebereinstimmung, soviel ich sehe, zum ersten Male in der Institutio canonicorum von 816 erwähnt, jener Aachener Regel, die auf Veranlassung des Kaisers Ludwig das Leben der Kanoniker für das ganze Reich einheitlich ordnen sollte². Hier werden über die Abgeschlossenheit ihrer Niederlassungen gegenüber der Aussenwelt Bestimmungen getroffen (c. 117)³, bei denen es heisst:

'necesse est tamen, ut claustra, quo clero sibi commisso canonice vivendum est, firmis undique circumdant munitionibus, ut nulli omnino intrandi aut exeundi nisi per portam pateat aditus. Sint etiam interius dormitoria, refectoria, cellaria et ceterae habitationes usibus fratrum in una societate viventium necessariae'.

Die Aachener Beschlüsse waren in Salzburg bekannt; noch ist das Schreiben erhalten, mit welchem der Kaiser deren Uebersendung an Erzbischof Arno begleitete⁴ und in dem er in unverkennbarer Anlehnung an jene Anordnung eine Untersuchung in Aussicht stellt:

'quis in claustris canonicorum et ceteris habitationibus construendis — — sanctioni nostrae paruerit'. Dieselbe Vorschrift ist zu Aachen in ähnlichen Worten auf die Kanonissen ausgedehnt worden, als man in der Institutio sanctimonialium (c. 11) nach dem Vorbild der Kanoniker auch

1) Die Belege stellt zusammen H. Zeissberg, Arno (Wiener Sitzungsberichte XLIII), S. 336 ff. 2) Vgl. Hauck II², S. 585 ff.; Werminghoff, N. A. XXVII, 607 ff. 3) Mansi XIV, 230. 4) Boretius S. 338 ff.; Mühlbacher I² n. 678.

für sie eine einheitliche Lebensordnung aufstellte¹; sie ist 826 zu Rom unter Eugen II. auch für Italien wiederholt², endlich um die Wende des Jahrhunderts in die interpolierte Gestalt der Regel Chrodegangs (c. 13) aufgenommen worden³. Man wird auch hier vielleicht einwenden, dass man auch unabhängig von der *Institutio canonicorum* zu einer ähnlichen Formulierung gelangen konnte; die Möglichkeit ist gewiss zuzugeben, aber alle Wahrscheinlichkeit scheint mir dafür zu sprechen, dass hier eine bewusste oder unwillkürliche Anlehnung an die Bestimmung von 816 vorliegt, durch deren Wortlaut ('*usibus*') auch der aus der *Vita D* ergänzte Ausdruck '*usum*' genügende Bestätigung findet⁴. Wenn diese Annahme begründet ist, ist vielleicht noch eine Vermuthung über den Anlass zulässig, der gerade im Jahre 816 jene Urkunde Karls in Erinnerung bringen konnte. Von Ludwig dem Deutschen sind 837 an einem Tage zwei Urkunden für Salzburg ausgestellt worden, Bestätigungen der Besitzungen und der Immunität; von Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. waren ebenfalls je zwei entsprechende Diplome vorhanden, von denen uns je eins erhalten ist⁵. Die Immunitätsurkunde Ludwigs ist im Februar 816 ausgestellt worden; darf man etwa annehmen, dass das verlorene Diplom über die Besitzbestätigung gleichzeitig ertheilt wurde? Bei dieser Gelegenheit wäre dann Karls Urkunde von 790 hervorgeholt worden, und ihre Spuren könnten neben denen der *Institutio* von demselben Jahre 816 nicht überraschen. Wie es sich aber auch mit diesen Vermuthungen verhalten mag, die natürlich unbeweisbar sind, das Jahr 816 scheint mir als vordere Grenze für die Abfassungszeit der *Vita* hinreichend gesichert. Wegen der Kenntnis der *Institutio canonicorum* darf man den Verfasser vielleicht unter den Kanonikern suchen, die sich seit dem Jahre 767 zu Salzburg neben den Mönchen nachweisen lassen⁶ und seit 774 die neuerbauete Rupertuskirche

1) Mansi XIV, 269: '*ut monasteria puellarum ita undique firmis circumdant munitionibus, ut nulli intrandi aut exeundi nisi per portam pateat aditus. — Habeant itaque interius sanctimonialia refectoria, cellaria, dormitoria et ceteras suis usibus habitationes necessarias praeparatas*'. Vgl. Werminghoff S. 631 ff. 2) Boretius S. 373 (c. 7): '*ut iuxta ecclesiam claustra constituantur, in quibus clerici disciplinae ecclesiasticis vacent; itaque omnibus unum sit refectorium ac dormitorium seu ceterae officinae ad usus clericorum necessariae*'. 3) d'Achery, *Spicilegium* I², 568. Vgl. Werminghoff S. 646 ff. 4) Vgl. oben S. 303. 5) Vgl. oben S. 305 f. 6) *Breves Notitiae* XIII, 7 (ed. Hauthaler, *Salzburger Urkundenbuch* I, 1 (1898), S. 35; über das Jahr vgl. XIII, 2 (S. 34).

versahen, während die Mönche ihren Sitz zu St. Peter behielten.

So möchte man wohl annehmen, dass der Verfasser bald nach 816 geschrieben hat, also noch in den letzten Jahren des Erzbischofs Arno († 821), dessen Verdienste um die Vermehrung der Salzburger Bibliothek man noch nach Jahrhunderten zu rühmen wusste¹. Nun weist die Sprache der Gesta aber auffallende Uebereinstimmungen mit der kleinen Translatio Hermetis auf, die zwischen 851 und 855 zu Salzburg niedergeschrieben wurde², und damit wird die Entstehungszeit noch um ein Menschenalter verschoben:

Translatio Hermetis
(SS. XV, 410).

l. 28. Interea coepit dominum apostolicum humili postolare prece, ut — — ei partem dare dignaretur. Quod ille primo rennuens, postea vero, divino conpunctus amore perpendens et considerans — —.

l. 21. cum consensu ecclesiasticorum virorum.

l. 32. corpusculum sancti et gloriosi martyris Christi Hermetis.

Gesta Hrodberti.

c. 3. rogare studuit permissos suos, ut illam provinciam — — visitare dignaretur. Unde praedicator veritatis divino conpunctus amore adensum prae-buit, primo suos dirigens legatos, postea vero — — per semetipsum venire dignatus est;

c. 6. dux ibidem primitus ei in circuitu aliquas proprietatis possessiones tribuit. Postea vero ad notitiam pervenit sancto pontifici;

c. 8. Tunc vir Domini coepit renovare loca, primo Deo formosam aedificans ecclesiam. — — Postea vero delegato sacerdotumque officio — —.

c. 8. ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus usum.

c. 1. sanctus itaque et religiosus confessor Christi Hrodbertus.

1) Necrologium S. Rudberti zum 24. Januar (ed. Herzberg-Fränkell, MG. Necrologia II, 98). 2) Ed. Waitz, SS. XV, 410. Vgl. oben S. 293.

Translatio Hermetis
(SS. XV, 410).

l. 33. ad totius christianae
plebis utilitatem.

l. 36. prosperum arripere
iter.

l. 38. per Italica confinia
vel Bagoariae regionis
regna.

l. 44. quemadmodum dig-
nissimum erat.

l. 45. multa praestan-
tur populo beneficia.

Gesta Hrodberti.

c. 7. ad utilitatem sanc-
tae Dei ecclesiae.

c. 5. iter arripuit;

c. 6. arrepto itinere.

c. 3. ad noticiam quondam
ducis Bagoariae regionis.

c. 4. sicut decentissimum
erat;

c. 8. prout decentissimum
erat.

c. 8. multa beneficia
— — praestare solet¹.

Einzelne dieser Uebereinstimmungen wären belanglos; in ihrer Gesammtheit machen sie es sehr wahrscheinlich, dass Gesta und Translatio ihren Ursprung einem Verfasser verdanken, da doch die Zahl der gemeinsamen oder ähnlichen Wendungen und Ausdrücke im Hinblick auf den geringen Umfang des einen Textes nicht unbeträchtlich ist, der in der Ausgabe von Waitz nur 37 Zeilen einer Folio-Seite füllt². Vielleicht muss man bei dieser Annahme mit der Abfassungszeit noch näher an die Mitte des Jahrhunderts hinabgehen, wenn es auch immerhin denkbar ist, dass derselbe Salzburger, der bald nach 851 die Translation beschrieb, schon ein Menschenalter vorher die Feder zum Ruhme Ruperts geführt hat; jedenfalls bleibt 816 die Grenze, über die man nicht zurückgehen kann. Andererseits wird die Vita in keinem Falle lange nach der Mitte des Jahrhunderts entstanden sein; dahin weist einmal das Alter der Grazer Hs., dann auch der Umstand, dass die Aenderungen, die der Verfasser der *Conversio* 871 vorgenommen hat, wenigstens theilweise hier nicht zum ersten Male begegnen, sondern schon vorher in den *Breves Notitiae* zu Tage treten.

Abweichend von meinen Darlegungen hat schon der erste Herausgeber der Gesta die Vermuthung ausgesprochen,

1) Vgl. oben S. 298. 2) Höchstens könnte man die Uebereinstimmungen zur Noth auch aus einer genauen Kenntnis der Vita Hrodberti erklären, die einem Salzburger Kleriker wohl bekannt sein musste und auf die Ausbildung seines Sprachgebrauchs immerhin nicht ohne Einfluss sein mochte.

die Erbauung der Rupertuskirche und die Translation des Heiligen, die durch Bischof Virgil 774 erfolgte¹, habe den Anlass zur Aufzeichnung von Ruperts Leben gegeben; er gestand aber offen zu, dass er diese Vermuthung in keiner Weise bekräftigen könne². Die Gründe, die dann Sepp³ zur Stütze der Annahme beigebracht hat, sind entweder Argumenta ex silentio ohne Bedeutung oder beweisen doch nur, was keines Beweises bedarf, dass man zu Virgils Zeit in Salzburg noch recht viel von Rupert wissen konnte und wusste; und wenn Sepp in den Gesta 'eandem sermonis rusticitatem' findet wie in den Schriften Arbeos, so dürfte kaum ein Leser der Vita Haimhrammi und Corbiniani die gleiche Ueberzeugung gewinnen können, seit diese in den Ausgaben von Krusch und Riezler in ihrer ursprünglichen Gestalt vorliegen; denn wenn auch die Vita von grammatischen Fehlern nicht frei ist, so ist sie doch von der Sprache des Freisinger Bischofs und ihrer eigenartigen Verbindung von Schwulst und Barbarei himmelweit entfernt. Wenn endlich Arbeo die Vita Corbiniani auf Veranlassung Virgils verfasst hat⁴ und daran die Erwägung geknüpft wird, der Salzburger Bischof würde die Aufforderung kaum gewagt haben, wenn der Patron der eigenen Diöcese noch keinen Biographen gefunden hatte⁵, so schweben derartige Betrachtungen völlig in der Luft, so lange wir die näheren Umstände und den Anlass zu dem Auftrag nicht kennen, dessen genauere Vorgeschichte wohl immer unbekannt bleiben wird.

Den einzigen ernsthaften Grund, der veranlassen könnte, den Ursprung der Vita ins 8. Jh. hinaufzurücken, hat Hauck⁶ angeführt, indem er feststellte, dass die Lebensbeschreibung älter ist als die Breves Notitiae Salisburgenses, deren Entstehung man wohl allgemein an den Ausgang des 8. Jh. setzt. Die Thatsache der Priorität der Vita ist durchaus richtig. Was in den ersten beiden Capiteln der anderen Quelle über Rupert berichtet wird, ist zum grössten Theile ohne Zweifel aus Urkunden entnommen und höchst werthvoll; aber der kleinere Rest, der eigentlich erzählende Theil, ist ebenso unzweifelhaft von der Vita abhängig und hat eine selbständige Bedeutung nur insofern, als er zeigt, wie sich schon früh die Auf-

1) Vgl. Abel-Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. I², 215 ff. 2) Mayer a. a. O. S. 603 f. 3) A. a. O. S. 19 ff. 4) Vgl. Arbeos Widmung (MG. Epist. IV, 498). 5) Sepp S. 20. N. 59. 6) A. a. O. I², S. 359.

fassung von Ruperts Wirksamkeit änderte. Man vergleiche den ersten Satz¹: 'Primo igitur Theodo dux Baioariorum, Dei omnipotentis gratia instigante et beato Rudberto episcopo predicante, de paganitate ad christianitatem conversus et ab eodem episcopo baptizatus est cum proceribus suis Baioariis'. Anders als in den Gesta wird hier eine Bekehrung vom Heidenthum und die Taufe Theodos in bestimmten Worten berichtet. Die Breves Notitiae stehen dabei in der Mitte zwischen dem ersten Biographen und der Conversio, wie Hauck mit Recht bemerkt hat; denn der Verfasser der letzteren 'ging noch einen Schritt weiter, indem er das Volk, nicht nur den Adel nannte', zu den 'nobiles' oder 'proceres' die 'ignobiles' hinzufügte². Ebenso weicht der nächste Satz in derselben Richtung von der Vita ab:

Gesta c. 5.

Praefatus itaque dux sancto viro concessit licentiam locum aptum elegendi sibi et suis sequacibus, ubicumque ei placeret in illa provincia, ecclesias Dei restaurare et cetera ad opus ecclesiasticum habitacula perficere.

Breves Notitiae I, 2.

Item Theodo dux dedit ei potestatem circuire regionem Baioariorum et eligere sibi locum ad episcopii sedem et ecclesias construendas et ipsos populos ad servitium Dei erudiendos cum adiutorio Dei et sui ipsius supplemento.

Auch hier findet sich wieder die kleine bezeichnende Aenderung, dass nicht von der Herstellung, sondern von der Neuerrichtung von Kirchen die Rede ist, ebenso wie in der Conversio von 871, und dazu kommt noch ein bemerkenswerther Zusatz. Der älteste Biograph weiss nichts von der Gründung eines Bisthums durch Rupert, wie denn auch Papst Gregor II. 716 in seiner Instruction für die nach Baiern gehenden Legaten das Fehlen von Bisthümern voraussetzt³, und eine feste Diöcesaneintheilung des Landes ist erst 739 durch Bonifaz geschaffen worden. Man wird Rupert etwa mit dem 'adventitius episcopus' Ratharius vergleichen dürfen, der unter Herzog Hucpert (um 730) zu St. Emmeramm in Regensburg wirkte⁴, nur dass der Salzburger Heilige nicht allein Bischofs- und Abtswürde vereinigte, wie mancher Klosterbischof⁵, sondern als Begründer des

1) Ed. Hauthaler a. a. O. S. 18. 2) Vgl. oben S. 299. 3) MG. Leges III, 451 ff. 4) Arnoldus, Mirac. S. Emmerammi I, 1 (SS. IV, 549). 5) Vgl. Krusch, N. A. XXV, 136 ff.

Klosters auch bedeutendere Spuren seiner Thätigkeit hinterlassen hat, die ihm Verehrung nach dem Tode sicherten, und bei dem Mangel einer kirchlichen Organisation des Landes mag seine Wirksamkeit in der That über die eines gewöhnlichen Klosterbischofs hinausgereicht haben. Als dann sein Sitz zu St. Peter 739 der Mittelpunkt einer wirklichen Diöcese wurde, als endlich 798 der Bischof von Salzburg als Metropolit an die Spitze der bairischen Kirchenprovinz trat, da war es natürlich, dass die veränderte Stellung der Nachfolger allmählich auch auf die Auffassung von den Absichten Ruperts selbst einwirken musste¹. Der Biograph weiss noch nichts von dem Plan einer Bisthumsgründung; der Verfasser der *Breves Notitiae* schreibt Rupert den Plan nicht nur hier ('ad episcopii sedem') zu, sondern erweitert auch an anderen Stellen den Bericht des Vorgängers in demselben Sinne. Bei diesem lässt Rupert sich nach der ersten Niederlassung am Wallersee das Gebiet von Salzburg 'propter fidelium animarum lucrum' schenken; der andere Verfasser weiss genauer über die Motive des Heiligen Bescheid²: 'Non multo post tempore prospiciens idem episcopus aptum non esse eundem locum ad episcopii sedem, cepit aptiorem ad hoc opus querere locum'. Man vergleiche weiter:

Gesta c. 7. 8.

Postea vero ad notitiam pervenit sancto pontifici Hrodberto, aliquem esse locum iuxta fluvium Iuarum, antiquo vocabulo Iuvavensem vocatum, quo tempore Romanorum pulchra fuissent habitacula constructa, quae tunc temporis omnia dilapsa et silvis fuerant obtecta. Hoc audiens — — coepit Theodonem rogare ducem, ut illius loci ei potestatem tribueret ad exstirpanda et purificanda loca et ecclesiasticum — — ordinare officium. — — Tunc vir Domini coe-

Breves Notitiae II, 1. 2.

pervenit ad fluvium Iuarum, qui alio nomine dicitur Salzaha, in loco vocato Iuvavo. Inveniens ibi multas constructiones antiquas atque dilapsas,

cepit ibi hunc locum expurgare.

1) Vgl. Ratzinger S. 417 ff. über das Verhältnis von Gesta und Conversio. 2) Brev. Not. II, 1 (S. 19).

Gesta c. 8.

pit renovare loca, primo Deo formosam aedificans ecclesiam, — — ac demum claustram cum ceteris habitaculis ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus usum per omnia ordinabiliter construxit.

Breves Notitiae II, 2.

ecclesiam construere aliaque edificia erigere ad episcopii dignitatem pertinentia,

und während in der Vita Theodo das Salzburger Gebiet schenkt, 'ut inde faceret quicquid ei placeret ad utilitatem sanctae Dei ecclesiae', erfolgt die Schenkung in den Notitiae (II, 3) zu einem bestimmteren Zweck. 'ad episcopii sedem' und 'ad episcopatus honorem', gleichwie auch die anderen Besitzungen schon in den Anfängen von Salzburg 'ad ipsam sedem', 'ad eandem sedem' übergehen; und man darf billig bezweifeln, dass diese Formulierung, die der Zeit des Verfassers entsprach, sich schon in den Urkunden vorgefunden hat, die uns nur durch Auszüge bekannt sind. Ist die Auffassung der Notitiae hier eine jüngere, so ist die Vita auch an folgender Stelle als Quelle anzusehen:

Gesta c. 6.

Deinde arrepto itinere pervenit ad quendam lacum, qui vocatur Walarium. ubi ecclesiam in honore sancti Petri principis apostolorum construxit et dedicavit.

Breves Notitiae I, 3.

Prefatus igitur beatus Rupertus multa circuiens loca, pervenit tandem in pagum Iuvavensem iuxta lacum vocabulo Walarsee, ubi exit Fischaha de eodem lacu; cossedit ibi et construxit ecclesiam eamque dedicavit in honore beati Petri apostolorum principis.

Der Verfasser der Breves Notitiae hat offenbar die Gesta recht frei benutzt, um zwischen den zusammenhanglosen Urkundenexcerpten wenigstens für die Anfänge von Salzburg eine verbindende Erzählung herzustellen. Ist dem aber so und sind ferner die Breves Notitiae wirklich schon vor 800 entstanden¹, so wäre damit auch für die Vita das 8. Jh. gewonnen. Nun hat man die Breves Notitiae mit Recht immer mit der Notitia (Indiculus) Arnonis² ver-

1) Vgl. z. B. Hauthaler a. a. O. S. 17; O. Redlich, Ueber bairische Traditionsbücher (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung V), S. 4. 2) Ed. Hauthaler a. a. O. S. 4 ff.

glichen, als deren Entstehungszeit ausdrücklich das Jahr bezeichnet wird, in dem Karl d. Gr. Baiern 'ad opus suum recepit'¹, mag es sich nun um 788 oder erst 790 handeln², und die Zusammenstellung der von den Herzögen geschenkten oder doch aus herzoglichem Gute herstammenden Besitzungen³ ist unzweifelhaft durch das Bedürfnis veranlasst, in einer Bestätigung des Besitzes durch Karl d. Gr. einen sichereren Rechtstitel zu erlangen, als ihn die Urkunden des abgesetzten Herrscherhauses gewähren konnten⁴. Die Breves Notitiae mit ihrem umfassenderen Inhalt ergänzen die andere Notitia⁵; auch sie gehen über die Zeit des Bischofs Arno (785—821) nicht hinaus, und für die darin berichteten Ereignisse lässt sich kein späteres Datum bestimmen als das Jahr 791⁶ oder höchstens 798⁷, so dass man wenigstens den Grundstock dieser Urkundenauszüge unbedenklich dem Ausgang des 8. Jh. zuweisen kann. Bedenkt man andererseits, wie schlecht die Breves Notitiae überliefert sind, deren älteste Hs. dem Ende des 13. Jh. angehört, dass sie auch von späteren Zusätzen nicht ganz frei sind⁸, so scheint mir immerhin der Gedanke erwägenswerth, ob nicht die ersten Abschnitte etwa nach-

1) Notitia Arnonis VIII, 8 (p. 16). 2) Vgl. Hauthaler S. 3 f.
 3) Vgl. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 10 f. 4) Vgl. Sickel a. a. O. S. 203; Urkunde Karls für Kremsmünster 791 (Mühlbacher I² n. 311): 'quia iam praedicti Thassilonis traditio firma et stabilis minime poterat permanere'. 5) Vgl. Brunner S. 11. 6) Auf dieses Jahr bezieht man jetzt mit Recht das Placitum, das 'coram Ludwico rege' stattfand (Brev. Not. XIII, 12. p. 35), indem man nicht mehr an die Zeit Ludwigs des Deutschen denkt, sondern an Ludwig den Frommen, der seit 781 den Königstitel führte und 791 in Baiern weilte (vgl. Mühlbacher I² n. 311c. 314a. 316a). Die Deutung wird durch die sich anschliessende Angabe (XIII, 13, p. 36) über ein zweites Placitum bestätigt, das 'coram Richolfo et Geroldo legatis domni Karoli regis' stattfand, da ein Aufenthalt Richulfs von Mainz und Gerolds in Baiern für 791 bezeugt ist (Simson a. a. O. II, 20 N. 1; 21 N. 3). Vgl. Sepp S. 21 N. 52; Fr. Fasching, Zur Rupertusfrage (24. Jahresbericht der Staats-Oberrealschule in Marburg a. D., 1894), S. 17 ff.; Hauthaler a. a. O., Heft 3, Seite 3 des Umschlages. 7) Während Arno sonst immer Bischof heisst, wird er an drei Stellen als 'archiepiscopus' bezeichnet, dessen Würde er erst 798 erhielt. Von diesen Stellen giebt sich XIV, 33 (p. 40) durch Fassung und Art der Ueberlieferung mit Sicherheit als frühere Randnote zu erkennen; von XIV, 54 (p. 44) liegt noch eine zweite, selbständige Gestalt in den Traditionsbüchern von St. Peter vor, wo Arno 'episcopus' genannt wird (Hauthaler S. 50), und nur gegenüber der dritten Erwähnung von 'Arn archiepiscopus' (XV, 4. p. 44) fehlt es an einem Mittel, die Bedenken zu einem Beweis zu erheben. 8) Vgl. Anm. 7 und von älteren Ausführungen die von Zeissberg a. a. O. S. 376, sowie die Anmerkungen der Herausgeber Keinz und Hauthaler.

träglich im Anschluss an die Vita überarbeitet worden sind und nicht mehr in ursprünglicher Gestalt vorliegen; ja, man kann die berechtigte Frage aufwerfen, ob nicht die ersten elf Capitel insgesamt um einige Jahrzehnte hinabgerückt werden müssen. Lassen sich die übrigen Theile der *Breves Notitiae* als Ergänzung der *Notitia Arnonis* von 788 (790) auffassen, so handelt es sich hier doch geradezu um eine zweite Bearbeitung desselben Gegenstandes, der 'traditiones ducum Bawariae regionis'¹. Wenn diese Vermuthung begründet sein sollte², so würde dadurch der Werth der *Breves Notitiae* in keiner Weise beeinträchtigt werden, da doch nicht ausschliesslich die Zeit der Niederschrift über den Werth eines Zeugnisses entscheidet, sondern auch die Quellen in Betracht kommen, aus denen der Zeuge seine Kenntnis geschöpft hat. Sieht man von den wenigen Nachrichten ab, die auf die Vita Ruperts zurückgehen, so behalten die *Breves Notitiae* auch in Bezug auf die ersten Capitel den Werth als einer der vorzüglichsten Quellen zur älteren Geschichte des deutschen Südostens. Sie sind ohne Zweifel unabhängig von der *Notitia Arnonis* auf Grund der Urkunden verfasst und geben theilweise sogar ältere Ueberlieferungen wieder³; die Annahme einer Niederschrift oder letzten Umarbeitung um die Mitte des 9. Jh. würde damit nicht im Widerspruch stehen.

1) *Brev. Not.* XI, 3 (p. 33). Nur das kleine 10. Capitel fällt aus der Reihe, indem hier nach dem eingehenden Bericht über die Geschichte der Maximilianskirche auch die Schenkungen aufgezählt werden, die dieser von 'nobiles viri' gemacht worden waren; ebenso c. VII, 1—3, über Jagd- und Fischereirechte, ein Zusatz, der wohl durch die vorhergehende Erwähnung von Wald (VI, 2) veranlasst wurde. 2) In jedem Falle tragen die *Breves Notitiae* einen wenig einheitlichen Charakter, der doch wohl aus der Vereinigung verschiedener Bestandtheile zu erklären ist. 3) So geben Capitel III und VIII der *Breves Notitiae* in der Hauptsache sicherlich unverändert eine Aufzeichnung des Abtes und späteren Bischofs Virgil (745—784) wieder, die für den entsprechenden Abschnitt der *Notitia Arnonis* (c. VIII) benutzt worden zu sein scheint (vgl. den Wortlaut *Brev. Not.* VIII, 12 mit *Not. Arnonis* VIII, 8). Die Wunder, die im Pongan geschehen sein sollen, werden hier gegenüber dem anderen Bericht übertrieben; an die Stelle von 2 Lichtern, die in 3 Nächten erblickt werden (*Brev. Not.* III, 1), treten 'multa luminaria plurimis noctibus' (*Not. Arn.* VIII, 1); vgl. Ratzinger S. 433. Nicht mehr Ruperts Presbyter Domningus sieht dann die Wunder, sondern Rupert selbst; nicht jener wird zum Herzog Theodo gesandt, sondern der Bischof geht selbst zu ihm hin, und Theodo übernimmt auch die Rolle, die in dem Bericht Virgils seinem Sohne Theodebert zugetheilt wird. Man sieht deutlich, wie sich im Laufe der Jahrzehnte zwischen der Zeugenvernehmung Virgils und der Arnos in der Erinnerung die Ereignisse entstellte und verschoben haben. Dass aber auch die Aufzeichnung Virgils hier nur in einer Ueber-

Glaube ich also an der ersten Hälfte oder der Mitte dieses Jahrhunderts als der Abfassungszeit der *Vita* festhalten zu können, so fragt es sich, welche Bedeutung einem Zeugen zukommt, der mindestens ein volles Jahrhundert nach Ruperts Tode geschrieben hat. Als zuverlässig darf die *Vita* gelten, wo der Vergleich mit der *Notitia Arnonis* und den *Breves Notitiae* das Vorhandensein einer urkundlichen Grundlage ergibt, also bei den Nachrichten über die Schenkungen des Herzogs am Wallersee und zu Salzburg, den Kauf von Piding und die Anfänge des Nonnenklosters, und gleichwie an der Erbauung von St. Peter in Salzburg durch Rupert kein Zweifel sein kann¹, so wird man auch der Angabe Glauben schenken dürfen, dass die Peterskirche in Seekirchen am Wallersee ihm den Ursprung verdankt. Als glaubwürdig gilt ferner die Zeitbestimmung am Anfang der *Vita*. Wenn hier das Zeitalter Ruperts durch das zweite Jahr eines Königs Childibert bestimmt wird, so lässt sich freilich bei dem Fehlen anderer Quellen die besondere Bedeutung gerade dieses Jahres nicht mehr feststellen, und wären wir lediglich auf die *Gesta* angewiesen, so müsste die Angabe dahingestellt bleiben, da derartige Zeitbestimmungen mehr als einmal frei erfunden worden sind und keinerlei Gewähr bieten, wie das Beispiel der *Vitae Severini Acaunensis*, *Goaris* und *Geremari* zeigt. Dass nun Rupert um die Wende des 7. und 8. Jh. gelebt hat, ergibt sich aus der Zeit des Herzogs Theodo, unter dem der Heilige nach dem Bericht des Biographen nach Baiern kam und durch dessen Freigebigkeit auch nach dem Zeugnis der *Notitia Arnonis* und der *Breves Notitiae* die Schenkungen an Salzburg ihren Anfang nahmen. Durch die Reihenfolge der Herzöge, wie sie aus diesen zwei Quellen bekannt ist und durch das 784 angelegte Verbrüderungsbuch von St. Peter bestätigt wird², wird aber dargethan, dass Theodo identisch ist mit dem als Zeitgenossen Corbinians erwähnten 'devotissimus dux' gleichen Namens³, demselben Herzoge, der um 715 als erster Baier nach Rom pilgerte⁴, der das Land mit

arbeitung vorliegt, zeigt die Zusammenstellung von 'Virgilius episcopus' (*Brev. Not.* VIII, 6 ff.) mit Herzog Odilo († 748); Virgil wurde erst 767 zum Bischof consecrirt und heisst daher an der entsprechenden Stelle der *Notitia Arnonis* VIII, 7 mit Recht nur 'Virgilius abba'. 1) Vgl. auch Alevins Gedicht n. 109 (*Poetae* I, 335). 2) *Ed. Herzberg-Fränkell* a. a. O. S. 26. 3) *V. Corbiniani auct. Arbeone* c. 10 (*ed. Riezler* S. 255). 4) *Liber pontificalis*, V. Gregorii II. c. 4 (*ed. Duchesne* I, 398).

seinen Söhnen theilte¹, von welchen Theodebert bereits um 702 in selbständiger Stellung erscheint². Die Zeitangabe der Gesta steht mit diesen Thatsachen im Einklang, wenn man sie auf Childebert III. (694—711) und damit³ auf das Jahr 695/96 bezieht, und obgleich ein zufälliges Zusammentreffen nicht ausgeschlossen ist, so ist es doch wohl wahrscheinlicher und jedenfalls ebenso gut möglich, dass hier eine alte Ueberlieferung zu Grunde liegt, mag die Jahreszahl nun einer Urkunde oder einer anderen Quelle entnommen sein. Welcher Werth der sich unmittelbar anschliessenden Nachricht von der Wormser Bischofswürde Ruperts zukommt, lässt sich nicht sagen, da es bei der lückenhaften Ueberlieferung der Geschichte des Bisthums Worms an jedem Mittel der Kontrolle fehlt, wenn auch die Thätigkeit Ruperts vielleicht eher auf einen 'episcopus vagans' hindeutet als auf den Inhaber einer bestimmten Diöcese.

Wenn sein Tod nach der Vita 'in die resurrectionis domini nostri Iesu Christi' erfolgt, so handelt es sich schwerlich um die alte Bezeichnung des Sonntags, sondern um das bestimmte Datum des 27. März, an dem die Auferstehung erfolgt sein sollte, wie sich denn auch Ruperts Name neben ihr seit der 2. Hälfte des 9. Jh. an diesem Tage in den Kalendarien nachweisen lässt⁴, und man wird darin wohl eine zuverlässige Ueberlieferung sehen dürfen. Friedrich⁵ freilich hat dagegen zwei Predigten zum Preise Ruperts angeführt, die in Hss. des 9. und 10. Jh. erhalten sind und in deren Ueberschrift der 24. September als 'natalis' Ruperts bezeichnet wird⁶, während nach der überwiegenden Mehrzahl der Kalendarien an diesem Tage die Weihe der Rupertuskirche und die

1) V. Corbiniani a. a. O.; vgl. Brev. Not. III, 8 (p. 21). 2) Paulus, Hist. Langobard, VI, 21. 35. Vgl. auch Sepp, Die bayerischen Herzoge aus dem Geschlechte der Agilulfinger und die falschen Theodone (Oberbayerisches Archiv L. 1—17). 3) Vgl. N. A. XXVII, 365. 4) Zuerst im Münchener Codex Latinus n. 15818, fol. 109: 'depositio sancti Hrodberti episcopi et confessoris', und später oft. Die Hs., die mir vorgelegen hat, gehört der Mitte oder 2. Hälfte des 9. Jh. an; ebenso Chroust bei Strnadt a. a. O. IX, 205 f. 5) A. a. O. S. 520 ff. 6) Clm, 14418 saec. IX, und 3833, saec. X. Damit stimmen ganz vereinzelt überein ein Kalendar (saec. IX X.) aus St. Maximin, einst in der Görres-Bibliothek zu Coblenz n. 16 (Archiv XI, 290): 'Natale sancti Hrothberti episcopi', und ein Sacramentar aus Regensburg vom Ende des 10. Jh., jetzt in Verona (Delisle, Mémoire sur d'anciens sacramentaires p. 194): 'Saltisburgo sancti Ruodberti episcopi'; doch wird in dem letzten Zeugnis nichts über den Charakter des Festes ausgesagt.

Translation des Heiligen (durch Bischof Virgil 774) erfolgt sein soll¹, und man wird wohl an dieser Auffassung festhalten müssen. Denn auch nach dem ältesten Zeugnis über ein Rupertusfest, das Friedrich noch nicht bekannt war, einem Martyrologium vom Jahre 818 (Clm. 210), war der 24. September nicht Ruperts Todestag, sondern ausgezeichnet als Tag der 'Dedicatio sancti Rodperthi episcopi Iuvavensis'², so dass der 27. März doch wohl als Todestag betrachtet werden muss, und man möchte sich die wenigen entgegenstehenden Zeugnisse nach den Ausführungen eines späteren Autors etwa in der Weise erklären, dass das Fest des 27. März wegen der Fastenzeit oder des Zusammentreffens mit Ostern oft neben der anderen Feier zurücktrat³. Mir wenigstens scheint es bei der Zähigkeit gerade liturgischer Ueberlieferungen und Einrichtungen wenig glaublich, dass auf Grund einer missverstandenen Stelle eines Heiligenlebens schon sehr kurze Zeit nach dessen Entstehung ein zweites Fest ins Leben gerufen worden sein soll, obgleich bereits ein anderer Tag dem Gedächtnis des Heiligen geweiht war.

Nach dieser Abschweifung, die mehr der Interpretation als der Kritik der Vita galt, wende ich mich wieder der letzteren zu. Die wenigen Nachrichten, die noch nicht erörtert worden sind, finden bei der Dürftigkeit der Quellen ausschliesslich in der Autorität des Biographen ihre Stütze, und steht ihnen auch ebensowenig ein anderes Zeugnis entgegen, so wird man sie im Hinblick auf das Alter der Vita doch nur mit Vorsicht aufnehmen dürfen. Dahin gehören die Angaben über die Einladung des Heiligen durch Herzog Theodo, den Empfang in der Hauptstadt Regensburg und die Donaureise bis zur Landesgrenze bei Lorch. Wenn auch persönliche Beziehungen Ruperts zu dem herzoglichen Hause im Hinblick auf die reichen Schenkungen vorauszusetzen sind, wenn bei dem Volk, dem es noch an

1) So Clm. 15818, fol. 133' (vgl. oben S. 319 N. 4): 'Eodem die dedicatio basilicae sancti Hrodberti episcopi et confessoris', und viele jüngere Kalendarien vom 10. Jh. an; vgl. MG. Necrologia II, 170 (= SS. IX, 774 N. 67); A. Lechner, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern, 1891, S. 19 (= Sepp S. 16 N. 38) und später mehrfach; Ebner, Historisches Jahrbuch XII, 814. XIII, 262. Ueber das Jahr vgl. Abel-Simson a. a. O. 2) Chroust, Mon. palaeogr. I, 1, Tafel I (Text). Strnad a. a. O. IX, 206 setzt die Hs. irrthümlich ins 10. Jh. 3) SS. XI, 8 N. 32; Sepp p. 18 f.: 'dies transitus eius, VI. Kal. Aprilis, die resurrectionis dominicae, propter officia Quadragesimae vel ipsius Paschae raro sic, ut dignum est, contingit celebrari'.

einer kirchlichen Organisation fehlte, auch nach der Erzählung Arbeos ein fremder Bischof auf freundliche Aufnahme rechnen durfte 'carique habebantur ibidem sacerdotes, sicut novitiae mos compellit'¹, so wird man es doch nicht als hinreichend bezeugt erachten können, dass die Vorgänge bei der Ankunft Ruperts und seine Reisen vor der Niederlassung im Salzburger Gebiet gerade so stattgefunden haben, wie man dort den Hergang nach einem Jahrhundert erzählte, und man kann, wie ich schon andeutete (S. 300 f.), die Frage aufwerfen, ob die Nachricht von der Fahrt nach Lorch nicht etwa erst unter dem Einfluss der Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum entstanden ist. Zu einer sicheren Beantwortung dieser Frage fehlen uns freilich die Mittel, und über Bedenken und Vermuthungen kann man kaum hinauskommen. Dass die von Sebastian auf Rupert übertragene Charakteristik werthlos ist, bedarf keines Wortes. Hauptquelle für die Geschichte des Salzburger Heiligen bleiben doch jene nüchternen Urkundenauszüge: die kleine Schrift des Biographen kommt daneben erst in zweiter Linie in Betracht.

1) V. Corbiniani a. a. O. — Nachträglich sei hier zu S. 290 bemerkt, dass f. 32—42 der Grazer Hs. Capitel 69—71 von Bedas grösserer Schrift de temporibus (ed. Mommsen, Auct. ant. XIII, 323—327) enthalten.



X.

Ein verschollenes
karolingisches Annalenwerk.

Von

Karl Andreas Kehr.



In den letzten Monaten vor seinem Hinscheiden sprach mir P. Scheffer-Boichorst öfters davon, dass er in dem sogenannten Cosmodromius des Gobelinus Person (1358—1421¹⁾, der ihm einst bei Wiederherstellung der Paderborner Annalen so treffliche Dienste geleistet hatte², nunmehr auch Fragmente eines verlorenen spätkarolingischen Annalenwerkes zu bemerken glaube, das unsere Kenntnis dieser quellenarmen Zeit mannigfach bereichere; eine Nachricht zu 871, von ausgesprochen localhistorischem Charakter, weise auf Fulda als Entstehungsort. Leider hinderte ihn der Tod, diese schöne Entdeckung näher auszuführen; in seinem Nachlass haben sich keinerlei Aufzeichnungen gefunden. Längst hegte ich den Wunsch, doch erst jetzt finde ich Musse, das Vermächtnis meines Lehrers einzulösen. Ist der historische Gewinn, den wir dem wackeren westfälischen Compiler verdanken, auch nicht gross — 'keine grundstürzenden Ergebnisse', meinte Scheffer scherzend —, so fehlt es doch keineswegs an unbekanntem Zügen, bemerkenswerthen Abweichungen oder Bestätigungen früher isoliert stehender Angaben.

Im 42. Capitel des VI. Weltalters³ erzählt Gobelinus zu 871: *'Eodem anno accidit, quod in vico qui dicitur Heri-*

1) Ueber das Todesjahr vgl. Jansen, Hist. Jahrbuch XXIII, 76 ff. 2) Annales Patherbrunnenses S. 44—56. Vgl. Forschungen zur Deutsch. Gesch. XI, 496 f. und noch zuletzt N. A. XXVII, 681. 3) Ed. Heinr. Meibom (Frankfurt 1599. fol. [wiederholt in Tom. I der Scriptorum rer. Germanicarum des jüngeren Meibom, Helmstädt 1688]) S. 195; ed. Jansen in Veröffentlichungen der hist. Commission für Westfalen (Münster 1900) S. 19. 20. Uebrigens scheint mir die neue Ausgabe Jansens das Lob, das ihr mehrfach, namentlich von A. Meister, Hist. Jahrbuch XXII, 526, gespendet worden ist, nicht ganz zu verdienen. Indem J. aus den älteren Partien nur unvollkommene Excerpte bringt, waren wir für unsere Untersuchung genöthigt, fortwährend auf die Edition Meiboms zurückzugreifen; dasselbe Schicksal erleidet, wer beispielsweise die Benutzung Widukinds durch Gobelinus studieren will. Wenn S. LVII der Einleitung der Grundsatz aufgestellt wird: 'das nur aus dem Cosmodromius Bekannte wurde in normalen Lettern, alles wörtlich Entlehnte in Petit und das mit Ver-

*brachtesfeld*¹ *sito in ripa fluminis Sala aqua eiusdem fluminis in alveo per sexaginta fere perticas noctu penitus deficit, ita ut homines loci illius mane alveum, qui prius naviculis pervius erat, sicco pede per duas pene horas dici pertransibant, et postea aqua paulatim usque ad terciam eiusdem diei horam reversa est*. Der neueste Herausgeber, M. Jansen, hat diese Nachricht trotz eifrigen Suchens in einem anderen Annalenwerk nicht finden können; auch den Ort Heribrachtesfeld vermochte er nicht festzustellen². Der Passus ist aber augenscheinlich gleichzeitig; dass der Fluss auf 60 Ruthen hin versiegt, dass die Anwohner in der Frühe das Bett zwei Stunden lang trockenen Fusses durchschreiten können, bis um die dritte Stunde des Tages das Wasser allmählich wiederkehrt: das sind Einzelheiten, die den zeitgenössischen Ursprung an der Stirne tragen. Dazu kommt die althochdeutsche Namensform 'Heribrachtesfeld'; schon um die Mitte des 12. Jh. sagte man 'Herbesvelt'³, 1176 'Herbistfeld'⁴, 1194 'Herbsfeld'⁵. Es ist, wenn Scheffer-Boichorst nicht irrte, das heutige Hersfeld bei Neustadt an der fränkischen Saale⁶, wenige Meilen südöstlich von Fulda. Der Ort liegt im Salzgebiet⁷; so erklärt sich geologisch das Versiegen des Flusses⁸. Wie Urkunden und Urbare lehren, gehört der

änderungen Entlehnte in gesperrter Petit wiedergegeben', so kommen diejenigen Ereignisse, die uns zwar bekannt sind, die aber Gobelinus aus keiner erhaltenen Quelle geschöpft hat, nicht zu ihrem Recht. Ein neues Zeugnis für eine schon bekannte Thatsache hat aber auch seinen Werth; die im folgenden besprochenen Stellen fallen theilweise unter diese Kategorie. Hätte J. hier statt des gesperrten Petit — wodurch er doch laut seiner eigenen Ankündigung das mit Veränderungen Entlehnte kennzeichnen wollte — normale Lettern oder etwa Borries angewandt, so würde ihm der Zusammenhang, den nun erst Scheffer-Boichorsts Scharfsinn enthüllt hat, kaum verborgen geblieben sein. 1) 'Heribrachtesfeld' Meibom. 2) A. a. O. 20 nota 1. Vgl. schon Arnold Hagemann, Ueber die Quellen des Gobelinus Persona, Theil I (Diss. Halle 1874) S. 47. 3) Gensler, Geschichte des fränkischen Ganes Grabfeld II (Schlesingen 1803) S. 347 n. 57; Dobenecker, Regesta Thuringiae II, 24 n. 133. 4) Dobenecker II, 96 n. 507. 5) Ebd. II, 182 n. 964. 6) Vgl. W. Götz, Geographisch-Historisches Handbuch von Bayern II, 693; Dobenecker II, 499. — Ich bemerke nebenbei, dass der Name Heribracht nebst Ableitungen (Heribrachtelusen n. a.) in Franken und Hessen besonders häufig vorkommen scheint: Kossinna, Ueber die ältesten hochfränkischen Sprachdenkmäler (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker XLVI, Strassburg 1881); G. Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen n. s. w. (Zeitschr. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, VII, Suppl. Kassel 1858), an verschiedenen Stellen. 7) In unmittelbarer Nähe von Salzburg und Salz, Hollstadt und Saal. 8) Auch dass das Flussbett bei normalem Wasserstande 'naviculis pervius erat', wie es an jener Stelle heisst, stimmt zu unserem Hersfeld: nach Daniel,

Saalgau zum alten Kern des Fuldaischen Grundbesitzes¹; in den Fuldaer Traditionen² findet sich ein Abschnitt (5): 'Descriptiones eorum qui de Salegewe et Weringowe' — ein kleinerer, zwischen Fulda und Saale gelegener Gau — 'proprietas suas sancto Bonifacio in Fuldensi monasterio contulerunt', der nicht weniger als 177 Paragraphen umfaßt; vielleicht war das Kloster auch in Herschfeld selbst begütert³. Diese Momente waren es — wie E. Dümmler mir bestätigte —, welche Scheffer-Boichorst bestimmten, die Heimath des Annalenwerkes in Fulda zu suchen.

Ich sage: Annalenwerk — denn jene Nachricht umrahmen zahlreiche andere gleich unbekannter Herkunft und selbständigen Gepräges. Wie Oasen ragen sie aus der Wüste des entlehnten Materials hervor und laden zum Verweilen ein.

Zum 15. Jahre Ludwigs (II.), des Sohnes Lothars — soll heissen 869⁴ — verzeichnet Gobelinus die Hungersnoth, die in jenen Jahren Frankreich und einen grossen Theil Deutschlands heimsuchte: eine der schwersten wirthschaftlichen Krisen des früheren Mittelalters. '*Anno Ludowici decimo quinto magna inundacio aquarum facta est, et maxima fames per Germaniam et Galliam exorta est, ut multi in Gallia carnibus equinis, caninis et eciam humanis vescerentur*'⁵. Jansen verweist, wie er in der Einleitung S. XLVII N. 13 betont, vergleichsweise auf Ann. Xantenses ann. 869, Engolismenses ann. 868⁶, fügt aber S. 19 N. 2 hinzu: 'Die Ann. Xantenses sprechen nicht von Pferdefleisch.

Handbuch der Geographie III⁶, 325 ist die fränkische Saale 'auf den letzten 30 km floss- und kahnbar'; nur wenig mehr beträgt die Entfernung Herschfelds von der Einmündung in den Main. 1) Vgl. Gegenbaur, Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter II^b, 20. 2) Bei Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses S. 23—33. Vgl. Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundencopien (Marburg 1901) Anhang S. 22. 3) Brückner, Der Saalgau in seiner Gliederung, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine XI, 78. Dagegen Böttger, Diöcesan- und Gau-Grenzen I, 233 N. e. — Das 'Herbestfelden', welches in den Traditiones 4, 39 ed. Dronke S. 18 erwähnt wird (= Oesterley, Hist.-geographisches Wörterbuch S. 275; Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II², 793), scheint südlich des Maines zu liegen. Mehrfach werden Fuldaische Urkunden durch Leute von Herschfeld beglaubigt: Dobenecker, Regesta Thuringiae II n. 121. 397. 435. 4) Von 855 an gerechnet. Vgl. Mühlbacher, Reg. I¹ n. 1168b. 5) Meibom S. 195; Jansen S. 19. 6) MG. SS. II, 233. IV, 5. Die Nachricht der Ann. Xant. bezieht sich auf 868, wie vornehmlich das Datum '15. Kal. Martii, id est nocte sancta Septuagesimae' darthut: 869 fiel Sonntag Septuagesima auf den 30. Januar, 868 wenn nicht auf den 15., so doch auf den 13. Februar. Es hat wohl, sei es in

Gobelinus dürfte schwerlich aus ihnen geschöpft haben'. Ebensovienig thun das die Ann. Engolismenses, ebensovienig die übrigen Quellen, so viele deren von dem furchtbaren Nothstand und seinen demoralisierenden Folgen erzählen¹. Dabei ist vielleicht bemerkenswerth, dass Genuss von Pferdefleisch bei Hungersnoth auffallend selten erwähnt wird: Fr. Curschmann, der uns eine ausgezeichnete Monographie über die Hungersnöthe geschenkt hat², ein Buch, das nicht bloss der Wirthschaftshistoriker, sondern auch der Quellenkritiker mit Nutzen zur Hand nehmen wird, vermochte aus dem ganzen Mittelalter nur zwei Fälle der Art nachzuweisen³.

Zum selben Jahre⁴ heisst es von Ludwig III., dem Sohne Ludwigs des Deutschen, den man den Jüngeren zu nennen pflegt, — '*contra orientales Sclavos obtenta victoria, eum per partes Saxonie reverteretur, Liutgardam filiam Ludolfi ducis Saxonie desponsavit et in Francia orientali in castro Ascaphanburgh nupcias celebravit*'⁵. Wieder muthet uns die Namensform 'Ascaphanburgh' alterthümlich an; hätte Gobelinus keinen älteren Text vor sich gehabt, er hätte wohl schon 'Aschaffenburg' geschrieben⁶. Das Werk, das ihn speiste, bot aber mehr als alle, die uns erhalten sind: den Zeitpunkt und die Umstände der Verlobung, den Ort der

den Ann. Xant., sei es in ihrer Vorlage, eine Verschiebung der Zeilen stattgefunden, über die sich Niemand wundert, der je die Originalhs. eines Annalenwerkes gesehen hat. Vgl. Fr. Curschmann in seiner gleich zu citirenden Schrift S. 97 N. 1, S. 99 N. 1. H. Steffen, N. A. XIV, 99 verfolgt die Verschiebung von 854 bis 872. 1) Vgl. die Zusammenstellungen Dümmlers, Gesch. des ostfränkischen Reiches II², 231; Curschmann S. 98 f. Namentlich schweigen vom Pferdefleisch die östlichen Reichsannalen sive Ann. Fuldens. pars III (Mogont. auctore Meginhardo) ed. Kurze S. 67, während sie in der 'inundatio' und der geographischen Umschreibung des Nothstandsgebietes — 'per (totam) Germaniam et Galliam' — mit Gobelinus übereinkommen. Solche Anklänge wollen natürlich nichts besagen; immerhin hätte Jansen besser gethan, diese Parallelstelle anzuführen, als die viel ferner liegenden Xantenses und vollends die französischen Engolismenses (Angoulême). 2) Hungersnöthe im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirthschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jh. (Leipzig 1900). 3) A. a. O. 58 (N. 2); ann. 853 Ann. Xant. MG. SS. II, 229; ann. 1277 Joh. Victoriensis lib. II cap. 5, bei Böhmer, Fontes I, 313. 4) 'Anno decimo nono imperii Lodowici imperatoris' = 869. Hier ist, wie Jansen S. 19 N. 3 richtig bemerkt, von Ludwigs Kaiserkrönung — 850 — zu rechnen. 5) Meibom S. 195; Jansen S. 19. 6) Man vergleiche die Urkunden der sächsischen Kaiser, in denen die a-Endung von 'Ascafa' ('Askaua') noch durchweg beibehalten ist (MG. DD. II, 929), mit den Mainzer Stadtchroniken des 15. Jh. (Hegel XVII, 411. XVIII, 247), wo folgende abgeschliffene Formen: 'Aschoffinburg', 'Aschoffenburg', 'Aschoffenburg', 'Aschaffenburg' bzw. '-borg' oder '-burgk'.

Vermählung. Mit dem Scharfsinn, der zu den verborgenen Schätzen vordringt, hat bereits Dümmler dieses Plus 'einer späteren, doch vielleicht zuverlässigen Quelle' gewürdigt und verwerthet¹. Jansen² macht noch darauf aufmerksam, dass Beziehungen der Königin Liudgard zu Aschaffenburg auch sonst bezeugt sind: es war der Wittwensitz der herrschsüchtigen Frau, und nach dem Annalista Saxo ann. 885 wurde sie in Aschaffenburg begraben³.

Die weiteren Bemerkungen zu 869: '*Eodem anno Lotharius rex Lothoringie filius Lotharii imperatoris de Roma veniens in Lombardia moritur et apud Placenciam civitatem tumulatur. Cuius regnum Lodericus rex Teutonie⁴ et Karolus rex Francie fratres inter se dividerunt*'⁵ lassen sich naturgemäss in vielen gleichzeitigen Quellen nachweisen⁶, ohne dass doch die besondere Vorlage des Gobelinus irgendwo zu erkennen wäre; wiederum nur vergleichsweise und nicht eben glücklich zieht Jansen⁷ die Annalen von St. Bertin⁸ heran. Die Reichsannalen⁹ wissen lediglich von Lothars Tod, nicht von seiner Bestattung zu Piacenza.

Mit nicht geringerem Recht werden wir eine italienische Nachricht, die Gobelinus zu 871 giebt, dem karolingischen Werke zuweisen. '*Ludovicus imperator quadam civitate munitissima Saracenorum expugnata regem eorum capit et populum subegit anno Domini 871*'¹⁰. Die 'civitas munitissima Saracenorum' ist Bari¹¹. Vergebens sah sich Jansen¹² nach der Herkunft dieser Angabe um: 'Hierfür dürfte weder eine der italienischen Chroniken¹³ noch die Ann. Alamannici¹⁴, welche von der Eroberung der Stadt gar nicht sprechen, Quelle sein'.

Die eingangs gewürdigte Anekdote vom Versiegen der Saale bei Heribrachtesfeld und einige Auszüge aus den

1) Geschichte des ostfränkischen Reiches II², 279. Vgl. auch N. A. XXVI, 579. Dümmler ist erst bei der zweiten Auflage (1887. 88) auf Gobelinus näher eingegangen, in der ersten (1862. 65) hat er ihn nur flüchtig erwähnt (II, 64 N. 8). Dementsprechend vermisst man die Nachricht bei Mühlbacher, Regesta imperii I¹ n. 1430 d, vgl. S. 597; doch auch in dessen Deutscher Geschichte unter den Karolingern (1896) S. 550. 2) S. 19 N. 4. 3) MG. SS. VI, 586: 'Liudgardis obiit 2. Kal. Decembris; in Asscaphurh honorifice condita iacet'. 4) Vgl. unten S. 330 N. 5. 5) Meibom S. 195; Jansen S. 19. 6) Vgl. Mühlbacher, Regesta n. 1289 e. 1436 h; Dümmler II², 242 N. 4, 294. 299. 7) A. a. O. Vgl. in der Einleitung S. XLVII N. 13. 8) MG. SS. I, 482. 9) Ann. 869, ed. Kurze S. 68. 10) Meibom S. 195; Jansen S. 19. 11) Vgl. Mühlbacher, Regesta n. 1212 e; Dümmler II², 265 f. 12) A. a. O. N. 6. 13) Andreas von Bergamo u. s. w. 14) MG. SS. I, 51.

Reichsannalen Meginhards¹ bilden den Schluss des 42. Capitels.

Auch die folgenden Capitel bergen eine stattliche Reihe originaler Mittheilungen.

Ich übergehe die Notiz in Capitel 43, dass Karl III. acht Wochen nach Arnolfs Wahl zu Frankfurt starb², deren Quelle Hagemann vermisste³. Wichtiger ist eine Nachricht des 44. Capitels⁴ über Bernhard, den ausser-ehelichen Sohn Karls III. *'Postquam Arnulfus electus erat in regem, Bernhardus filius Karoli Grossi fugit in Italiam ad Wittonem, cui pars Italie commissa fuerat'*⁵. Bernhard

1) Ed. Kurze S. 75. 81. 84—86. Auch den Satz: *'Eo tempore Ratholphus comes ex commissione Lodewici regis ducatum Thuringiae obtinuit'* verdankt Gobelinus wahrscheinlich dem Meginhard (S. 81), der zu 873 berichtet: *'Thachulfus comes et dux Sorabici limitis mense Augusto moritur'* oder *'defunctus est'*, dann 874 *'Ratolfus'* als *'Thachulfi successor'* bezeichnet. 2) Meibom S. 196. Fehlt bei Jansen. 3) S. 47. Vgl. Dümmler III², 289 N. 1. — Die von Jansen S. 20 gross gedruckte Zeile: *'Sed Saxones rursus aciem dirigentes multos de Normannis trucidarunt'* geht doch wohl auf die Reichsannalen ann. 885 zurück: *'Saxones, qui prius fugerant, reversi sunt et graviter eis repugnando insistebant, integratumque est proelium ex utraque parte contra Nordmannos. Tanta denique in eos Christiani caede bachati sunt, ut pauci de tanta multitudine relinquerentur'*. Ed. Kurze S. 102 f. Auch sonst wirft Gobelinus verschiedene Theile seiner Vorlagen durcheinander: vgl. Hagemann S. 17, sowie die nächstfolgende Anmerkung. 4) Dass Arnolf die Ungarn erfolgreich von Kärnten abgewehrt, in demselben Capitel, — was Jansen S. 20 N. 3 hervorhebt —, ist eine Mythe, entstanden durch oberflächliche Benutzung des Regino von Prüm, der selbst Verkehrtes berichtet, vgl. Dümmler III², 338 (N. 2). Die Stelle lautet bei Gobelinus: *'Anno regni eius tercio Ungari invaserunt Carinthiam, contra quos Arnulfus direxit exercitum et expulit eos, et reversus in Galliam exercitum misit contra Normannos'*. Damit vergleiche man Regino ann. 889 (ed. Kurze [separat 1890] S. 132 f.): *'Ungari . . . Carantanorum, Marahensium et Vulgarum fines crebris incursionibus irrumpunt'*; 890 (Kurze S. 134): *'Arnulfus cum exercitu regnum Marahensium ingressus cuncta, quae extra urbes reperit, solotenus demolitus est'*; 891 (Kurze S. 136): *'Nortmanni in regno Lotharii classem transferunt . . . , contra quos Arnulfus rex exercitum dirigit'* — (S. 137) *'in hostem accenditur et congregato ex orientalibus regnis exercitu mox Rheno transmissio circa litora Mosae castra statuit'*. Wie man sieht, hat Jansen Unrecht gethan, den Relativsatz *'contra quos Arnulfus direxit exercitum'* in normalen Druck zu kleiden; freilich sind es nicht die Ungarn, auch nicht die Mährer, sondern die Normannen, gegen die Arnolf zu Felde zieht. Danach ist denn auch Hagemann S. 49 N. 156: — *'Nur an einer Stelle VI c. 42 zeigt sich fast wörtliche Uebereinstimmung mit Regino selber (Reg. 868), wo von der Bekehrung der Bulgaren und ihres Königs zum Christenthum die Rede ist'* — zu berichtigen. 5) Meibom S. 196; Jansen S. 20 f. Der Beiname des *'Dicken'*, den Karl III. hier wie in Cap. 43 trägt, wird in der alten Quelle natürlich nicht gestanden haben, er taucht erst Mitte des 12. Jh. auf: Dümmler III², 291 N. 2.

hatte nach dem Sturze seines Vaters in Gemeinschaft mit einigen schwäbischen Grossen, dem Abt von St. Gallen und dem Grafen Udalrich vom Linz- und Argengau, die Fahne des Aufruhrs entfaltet; der Verlauf im einzelnen bleibt unklar: genug, die Erhebung missglückte. 'Berenhart filius Karoli vix de Retia evasit', melden die Ann. Alamannici¹ mit dunkler Kürze. Dass er zu Wido, dem erbittertsten Gegner Arnolfs, nach Italien geflohen, ist sonst nirgends bezeugt, aber innerlich sehr wahrscheinlich, und schon von Dümmler bemerkt worden². Für länger als ein Jahr verschwindet er alsdann vom Schauplatz; erst aus dem Winter 891 zu 892 hören wir, dass er durch den Grafen Rudolf von Rhätien, offenbar auf Befehl Arnolfs, aus dem Wege geräumt wurde³.

Arnolfs ersten Zug nach Italien im Frühjahr 891, über den wir so ausserordentlich mangelhaft unterrichtet sind⁴, betrifft eine andere Stelle des 44. Capitels: 'Cumque Formosus papa nimis premeretur ab eodem Wittone, ipse invitavit regem Arnulfum ad Italiam; qui venit cum tanto exercitu, quod Wittone fugato papa misit ad eum legatos petens, ne propter exercitus magnitudinem ultra in regionem progrediretur. Quare subactis in Lombardia rebellibus rex ad partes Teutonicas⁵ reversus est'⁶. Der Vordersatz⁷ könnte zur Noth den Reichsannalen entstammen⁸, den Nachsatz aber, die merkwürdige Angabe, dass Arnolf durch Bittgesandtschaft des Papstes Formosus, nicht weiter vorzudringen, zur Umkehr bewogen worden sei, sucht man hier vergebens. Und mit Recht bemerkt Jansen: 'Von dieser Bitte des Papstes ist sonst nichts bekannt'⁹. Ob die Motivierung nun den Thatsachen entspricht, mag dahingestellt bleiben. Die

Ueberhaupt meine ich nicht, dass Gobelins seine Vorlage wörtlich wiedergegeben habe; messe daher auch der mehrmaligen Bezeichnung Deutschlands oder des ostfränkischen Reiches als 'Teutonia' — vgl. Fr. Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen S. 24. 26 ff. — keine Bedeutung bei. 1) MG. SS. I, 52. 2) Gesch. des ostfränkischen Reiches III², 343 N. 3. Vgl. Hagemann S. 47. Mühlbacher hingegen, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 627, hat die Nachricht nicht beachtet. 3) Ann. Alamannici, MG. SS. I, 52. Vgl. Dümmler III², 343. 4) Vgl. Dümmler III², 373 ff. 5) Vgl. oben. 6) Meibom S. 196; Jansen S. 21. 7) Bis 'ad Italiam'. 8) Ed. Kurze S. 122. Wörtlicher Anklang ist nicht vorhanden. Gleichwohl stimme ich mit Jansen für Entlehnung aus den Reichsannalen, weil die correspondierende Nachricht zu 895: 'Arnulfus rex iterum a papa invitatus' unzweifelhaft den Reichsannalen: 'Iterum rex a Formoso apostolico per epistolas et missos enixe Romam venire invitatus est' (Kurze S. 126) entnommen ist. 9) A. a. O. N. 2. Vgl. auch schon Hagemann S. 47 f.

übrigen Quellen¹ nennen als Grund der plötzlichen Rückkehr ungünstige Witterung, Mangel an Lebensmitteln, Krankheiten. 'Rex propter nimiam longitudinem itineris languescens exercitus usque Placentiam veniens reversus est', sagen die Reichsannalen².

Das 45. Capitel³ spendet nichts; um so ergiebiger ist Cap. 46⁴. Dass im Jahre 901 die Ungarn eine schwere Niederlage erlitten, die ihrem Führer das Leben kostete, war bekannt und auch anderweit überliefert⁵; aber von dem hervorragenden Antheil der Herzöge von Sachsen und Thüringen an diesen Kämpfen hat einzig Gobelinus berichtet. 'Anno secundo — Ludwigs des Kindes, d. h. 901/902 — iterum commisso prelio cum Ungaris rex Ungarorum occisus est. Et Otto dux Saxonie et Burchardus dux Thuringie contra Ungaros collocati obsidibus receptis ab Ungaris ad regem redierunt'. Auf die Aehnlichkeit mit den Randnotizen Aventins zu den Annales Altahenses, die Jansen anmerkt⁶, ist schwerlich Werth zu legen. Vortrefflich passt, dass wir die beiden Fürsten am 7. August 902 zu Tribur in der Umgebung Ludwigs finden: damals erneuerte der junge König 'per interventum fidelium nostrorum Hathonis videlicet ac Wicperti episcoporum, Ottonis et Purchardi comitum' der Kathedralkirche zu Halberstadt die Privilegien seiner Vorfahren⁷.

Wie hier eine eigenthümliche Nachricht des Gobelinus urkundlich in fast überraschender Weise erhärtet wird, so auch die folgende: 'Eodem tempore regnum Lothoringie per Ludovicum regem redactum est in ducatum, qui commissus est Gebhardo'⁸. Von dieser Erhebung des Konradiners Gebhard zum Herzog von Lothringen gab früher nur ein Diplom König Ludwigs vom 24. Juni 903⁹ unbe-

1) Angeführt von Dümmler III², 379 N. 1. 2) Ed. Kurze S. 124. — Dass aber auch die politische Lage Grund zur Heimkehr geben konnte, zeigt Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 631. 3) Meibom S. 197—198; Jansen S. 21—22. Das Capitel beruht zum grösseren Theile auf einer Papstchronik, die mit der des Martin von Troppau nahe verwandt, doch nicht identisch zu sein scheint; zum kleineren auf der Vita Meinwerci. Ein einziges Sätzchen floss aus den verlorenen Paderborner Annalen. 4) Meibom S. 198; Jansen S. 22. 5) Jansen a. a. O. N. 4 und 5; Hagemann S. 48 N. 151. 6) Vgl. ebenda, sowie in seiner Einleitung S. XLVII. 7) G. Schmidt, UB. des Hochst. Halberstadt I. 6 n. 17 = Mühlbacher, Regesta n. 1948. Vgl. Dümmler III², 521. Otto von Sachsen war, nach der Chronik von Halberstadt, der Schwager Ludwigs: MG. SS. XXIII, 82. 8) Meibom S. 198; Jansen S. 22. 9) Wartmann. UB. der Abtei Sanct Gallen II, 328 n. 726 — Mühlbacher, Regesta n. 1953.

stimmte und dürfftige Kunde¹; darin erschien als Zeuge 'Kebehart dux regni, quod a multis Hlotharii dicitur'. Das Stück ist für St. Gallen ausgestellt, das Original beruht, wie im 15. Jh., so noch heute in St. Gallen²: dass Gobelinus es gekannt haben sollte, darf als ausgeschlossen gelten.

Endlich der Einfall der Ungarn in Sachsen vom Jahre 906: '*Anno regni sui septimo Ungari irradunt Saxoniam magnam predam civorum ac mulierum inde abducentes*'³. Jansen⁴ verweist auf den Annalista Saxo⁵, Hagemann⁶ auf die Ann. Palidenses ann. 906⁷. Aber weder den sächsischen Annalisten⁸ noch den sogenannten Pöhlde⁹ noch ihren gemeinsamen Gewährsmann, mag es nun ein Nienburger oder ein Ilsenburger oder ein Rosenfelder Mönch gewesen sein⁹, hat Gobelinus je benutzt¹⁰; so werden wir mit Nothwendigkeit auf ein verschollenes Werk zurückgeführt¹¹.

Im übrigen fusst Gobelinus in den berührten Partien vorwiegend auf den Ann. Fuldenses¹² oder, wie wir besser sagen, den Ann. regni Francorum orientalis. Denn Reichsannalen sind es, so gut wie die Ann. Laurissenses. Ab-

1) Vgl. Jansen S. 22 N. 6 (und Einl. S. XLVII N. 14): Dümmler III², 505 N. 5; Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 646. Dümmler hat wieder auf das selbständige Zeugnis Gobelins bereits hingewiesen. 2) Wartmann a. a. O. 329 N. 3) Meibom S. 198; Jansen S. 22. Die Fortsetzung, die irrige Nachricht: 'quos in finibus eorum versus Traciam prospicientibus collocabant. Unde usque in hodiernum diem habitantes in locis lingua Teutonica utuntur in vulgari ydionate et ab Ungaris Saxones Transsylvani nominantur, quoniam silva magna secernit eos ab Ungaris' halte ich für eigene Zuthat Gobelins. 4) A. a. O. 5) MG. SS. VI, 591 f. 6) S. 48 N. 152. 7) MG. SS. XVI, 60. 8) Ueber die geringe Verbreitung des Annalista Saxo im Mittelalter vgl. Waitz in der Vorrede zur Ausgabe (SS. VI, 552) und ergänzend Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses S. 6 N. 2. Dass die Palidenses nicht zu Grunde liegen, hat Hagemann selbst anerkannt. Doch kann ich ihm nicht beipflichten, wenn er sich auf die Bemerkung Gobelins stützt: jene Gefangenen wurden ins ungarische Land, das an Thracien grenzt, geschafft; vgl. oben N. 3. Ausschlaggebend scheint vielmehr, dass dies die einzige Stelle wäre, wo Gobelinus die Ann. Palid. herangezogen hätte. 9) Vgl. auch J. Voigt, Die Pöhlde Chronik und die in ihr enthaltenen Kaisersagen (Diss. Halle 1879) S. 6. 7. 10) Scheffer-Boichorst a. a. O. 47. 11) Die Zerstörung Herfords durch die Ungarn in Cap. 47, die Jansen S. 23 noch in grossen Lettern gibt, gehört wohl, wie Scheffer-Boichorst a. a. O. 92 N. 7 vermuthete, der Vita Meinwerci Cap. 158, MG. SS. XI, 139. Vgl. auch Jansen S. 30. 12) Das constatierte schon Hagemann S. 45 ff., doch bemerkte er einen Unterschied (S. 46): 'Während G. bis 863 ziemlich wörtlich ausschrieb, begnügt er sich von da ab mit einem Auszuge; gestaltet auch wohl den vorgefundenen Wortlaut freier um'. Anders F. Kurze, N. A. XVII, 106. Indem er auf die von uns besprochenen 'Nachrichten gänzlich unbekannter Herkunft' hinwies, zog er die Benutzung der Fuldaer Annalen von 869 an überhaupt in Zweifel; mit Unrecht, wie sich aus dem Vorhergehenden hoffentlich zur Genüge ergibt.

gesehen davon, dass sie an Fuldaer Annalen anknüpfen, dass der Autor Meginhard in Fulda erzogen war, haben sie mit Fulda nichts zu schaffen: sie sind in Mainz verfasst, und die spärlichen Erwähnungen Fuldas verschwinden in der Reichsgeschichte¹. Aus Fulda selbst kannten wir, seit Rudolf 863 oder 865 die Feder niedergelegt hatte, kein Erzeugnis der Historiographie². Doch weiss man längst, dass um die Wende des 9. Jh. dort weit mehr geschrieben wurde, als auf uns gekommen ist. Ich erinnere namentlich an die grosse, durch Marianus Scotus, die Hersfelder und andere Annalen durchscheinende 'Fulder Compilation des ansgehenden 9. oder des 10. Jh. mit annalistischer Fortsetzung, Klosterannalen, in denen, wie es bei diesen Jahrbüchern der Fall zu sein pflegt, einzelne geschichtliche Nachrichten mit Begebenheiten aus der Hausgeschichte verbunden waren'³. Auf eine reichere, denn die uns vorliegende Fassung der sogenannten Fuldaer Annalen — bereichert um specifisch Fuldaer Nachrichten — schloss Scheffer-Boichorst⁴ aus einzelnen Stellen der Iburger Annalen und des *Annalista Saxo*⁵; vielleicht ist da richtiger mit Dümmler⁶ an ein selbständiges Fuldaer Werk zu denken⁷. Endlich 912 beginnen, wenn wir F. Kurze⁸ glauben dürfen, wieder knappe Fuldaer Jahrbücher, deren Trümmer beim Fortsetzer des Regino hervortreten. In diese Reihe, war wohl Scheffer-Boichorsts Meinung, gehöre unser Werk — ein neuer Beweis für die rege litterarische Thätigkeit der Schüler Hrabans⁹.

Wie aber war das Werk beschaffen? War es eine selbständige Quelle? Vielleicht nur Fuldaer Randnotizen zu einem Exemplar der Reichsannalen? Der enge Zu-

1) A. Rethfeld, Ueber den Ursprung des zweiten, dritten und vierten Theiles der sogenannten Fuldischen Annalen (Diss. Halle 1886) S. 29. 30 ff. 2) Erst aus der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts stammt ein etwas ausgeführter *Catalogus abbatum Fuldensium* a. 744—916, MG. SS. XIII, 272. Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁶, 240. 3) Wattenbach a. a. O. 241. Vgl. J. R. Dieterich, Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau S. 173 ff.; Kurze, N. A. XXIV, 430 ff. 4) *Annales Patherbrunnenses* S. 44. 5) Ann. 810, 869, 891. Vgl. auch schon 816, 818, 821, 824, 825. 6) *Gesch. des ostr. Reiches* I², 176 N. 3, nach Brower, *Antt. Fuldens.* 277. 7) Eine bis 911 sich erstreckende Hs. der sog. Fuldaer Annalen besass Adam von Bremen (MG. SS. VII, 303: 'hactenus Francorum tendit hystoria'); da er aber aus dem letzten Theile nichts mehr anführt, vgl. Kurze, N. A. XVII, 106, Wattenbach I⁶, 229, so müssen wir dahingestellt sein lassen, ob diese Partie dem Kloster Fulda nicht ebenso fremd war, wie die vorhergehenden. 8) N. A. XV, 330. 9) Vgl. Hanck, *Kirchengeschichte Deutschlands* II², 658 ff. III, 283.

sammenhang einiger seiner Nachrichten mit solchen der *Annales regni*¹⁾ scheint diese Möglichkeit nahezu legen²⁾.

Doch das sind Fragen von untergeordneter Bedeutung; ihnen nachgehen hiesse den 'Nebel von Hypothesen'³⁾ mehren, der sich um die Annalistik des karolingischen Zeitalters lagert. Lieber fasse ich, was ich als gesicherten Ertrag unserer Untersuchung ansprechen darf, kurz zusammen. Der Weltenlauf des Gobelinus Person zeigt Act. VI Cap. 42 ff. Spuren, Bruchstücke eines verlorenen karolingischen Annalenwerkes. Beginnend 868, lassen sie sich bis in den Anfang des 10. Jh. verfolgen. Eine Nachricht zu 871, localhistorischen Charakters, deutet auf Fulda als Entstehungsort; andere, wie die Verlobung und Vermählung Ludwigs III. mit Liudgard, die Flucht Bernhards, des Sohnes Karls III., zu König Wido nach Italien, die Kämpfe Ottos von Sachsen und Burchards von Thüringen mit den Ungarn, namentlich die Verleihung des Herzogthums Lothringen an den Konradiner Gebhard, sind für die allgemeine Geschichte nicht ohne Interesse.

1) Vgl. oben S. 331, sowie den Eingang zu Cap. 46. 2) Auch Dümmler neigte dieser Ansicht zu. 3) E. Bernheim, in *Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet* S. 73.



XI.

Der h. Florian und sein Stift.

Ein Beitrag
zur Passauer Bisthumsgeschichte.

Von

Bruno Krusch.

Nichts Heiliges ist mehr, es lösen
Sich alle Bande frommer Sitten.

Mit diesem Dichterworte hat einer meiner leidenschaftlichsten oder, wie man heute zu sagen pflegt, temperamentvollsten Gegner¹ die traurigen Verheerungen beklagt, welche meine im dritten Merowingerbände geübte Kritik unter den Legenden angerichtet hat, und wer seine Schilderung meiner Verfolgungswuth liest, möchte sich in die Tage Dioeletians zurückversetzt glauben. Gewiss hätte sich ein streng rechtgläubiger Bearbeiter für eine so heikle Aufgabe, welche mit den religiösen Fragen der Gegenwart noch in lebendigem Zusammenhange steht, weit mehr geeignet, aber mich trifft an der Wahl keine Schuld, und ich beklage selbst den Zufall, denn auf anderen Gebieten hätte ich leichtere Arbeit gehabt, ohne so vielen Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sein, wozu ich u. a. die schmählige Verdächtigung rechne, als ob meine Arbeiten andere als rein wissenschaftliche Zwecke verfolgen. Man hat also den heiligen Krieg gegen mich eröffnet, und unter Führung des Meisters der Legendenschule² schlossen sich hüben und drüben gegen den gemeinsamen Feind brüderlich zusammen diejenigen Kreise, welche diese Literatur mehr als Gegenstand der Erbauung wie als solchen der Kritik gelten lassen wollen — und der negativen schon gar nicht.

Das Ziel war beim h. Florian nicht allein die Rettung der von mir als karolingische Fälschung verworfenen Legende, sondern auch die Sicherung des aufs äusserste gefährdeten Zusammenhanges des örtlichen Heiligenkultus mit dem Alterthume, und es trat also zu dem allgemeinen Heiligenschutz in diesem Falle eine besondere Richtung mit mehr lokalem Interesse. Die Legende bildet den Eck-

1) B. Sepp, Beilage zur Augsburger Postzeitung, 1897 n. 59, 1898 n. 20, 1899 n. 68, 69, 71—73, 1900 n. 47—49, 1901 n. 37, 38. Die Artikel in den drei letzten Jahrgängen sind unter den Titeln: 'Zur Florianlegende' und 'Ueber das Zeitalter des Florianuskultus' in drei Einzelheften auch besonders erschienen. 2) L. Duchesne im Bulletin critique 1897 n. 20, 1899 n. 33.

pfeiler für die traditionelle Auffassung von dem Fortbestande römischer Kultur und des Christenthums in den Donauprovinzen; ihr Schauplatz ist die alte Römerstadt Lorch, die angebliche Vorgängerin von Passau, und die Lorcher Bisthumsfabel hat die Vergangenheit der Stätte nicht unberührt gelassen, welche den Namen des Heiligen trägt und mit seinen Schicksalen aufs innigste verwachsen ist. Mein Urtheil traf also ein noch heute blühendes Stift und schnitt tief ein in mancherlei für die Geschichte des Landes hochbedeutsame Fragen. Hatte nach der Haus-Historiographie von St. Florian der Leib des Heiligen die Stürme und Verheerungen der Völkerwanderung überdauert, und reichte nach ihr auch das Stift in seinen Anfängen bis in die Römerzeiten zurück¹, so stellte mein Nachweis der karolingischen Abfassung der Legende alle diese ehrwürdigen Ueberlieferungen in Frage. Diese Anregung wurde von der oberösterreichischen Landesgeschichtsforschung², der gewisse Beziehungen zu Passau schon längst ein Gegenstand des Misstrauens gewesen waren, begierig aufgegriffen, und bei der Prüfung der späteren Quellen und besonders der Passauer Urkunden verblich der Stern des Heiligen immer mehr, so dass schliesslich das Aufkommen seines Kults in das letzte Drittel des 9. Jh. gerückt und alle älteren Zeugnisse als unrichtig interpretiert oder geradezu gefälscht gestrichen wurden. Aus den angeführten Gründen hat sich an diese armselige Legende eine Debatte geknüpft, wie an keinen der besseren und besten Texte des Bandes. Für mich stand einzig im Vordergrund die Frage ihrer Glaubwürdigkeit, für welche durch meinen Nachweis der Ursprünglichkeit der längeren Recension gegenüber der bisher für echt gehaltenen kürzeren eine andere und sicherere Grundlage gewonnen war, und dieses letztere Ergebnis haben die Gegner dadurch anerkannt, dass sie es stillschweigend annahmen. Die Entstehung des Textes im Alterthum hält gegenüber meinen Ausführungen nur Duchesne noch aufrecht, gegen den ich in dieser Sache bereits

1) Jodok Stülz, Geschichte des regulierten Chorherrnstiftes St. Florian, Linz 1835; Albin Czerny, Kunst und Kunstgewerbe im Stifte St. Florian, Linz 1886. 2) J. Strnad, Die Passio s. Floriani und die mit ihr zusammenhängenden Urkundenfälschungen I. Th. (Archivische Zeitschrift, N. F. VII. 1—118); II. Th. (ebd. IX. 176—314; Zählung des Separat-Abdr. S. 1—139). Den Anlass zu der literarischen Fehde mit Sepp hatte ein Artikel desselben Verf. in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, München 1897, n. 202: 'Die Unechtheit der Passion des heiligen Florian' gegeben, in welchem über meine Ergebnisse referiert war.

das Wort ergriffen habe¹. Die heimische Richtung dieser Schule hat die spätere Bearbeitung zugegeben und sich so meiner Ansicht erheblich genähert; diesem Zugeständnis gegenüber wird auch der wiederholte Protest des charakterfesten Meisters kaum noch der Sache viel helfen können. Dieser hatte andererseits für die heimathlichen Interessen weniger Verständnis. Während sich die Landsleute des Heiligen um die durch die neueste Kritik stark discreditierte christliche Tradition bemühten und in der romanischen Landbevölkerung die Trägerin derselben gefunden zu haben glaubten, erklärte er es für wenig wahrscheinlich, dass im Anfang des 7. Jh. ein Heiligthum Lorch bestanden habe, oder auch nur Christen in diesen Gegenden vorhanden gewesen seien, und damit wiederholte er nur, was auf protestantischer Seite die ruhige und besonnene Forschung schon längst zum Ausdruck gebracht hatte. Duchesne's neuester Artikel würde mir kaum Veranlassung gegeben haben, auf den Gegenstand noch einmal zurückzukommen, denn bemerkenswerth ist eigentlich darin nur die von ihm beliebte scharf persönliche Art der Controverse, über die man sich allmählich schon zu wundern aufhört. Nöthiger erschien es vielleicht, in dem hitzigen Kampfe über das Alter des Kults und des Stifts und über die Glaubwürdigkeit der urkundlichen Zeugnisse Stellung zu nehmen, was ich bisher vermieden hatte, weil mir die Waffen des Gegners nicht recht gefallen wollten. Meiner Ansicht nach hat die lokale Verehrung im 8. Jh. ihren Anfang genommen, und die ersten Spuren finden sich unter der Regierungszeit Karls d. Gr. Die von befreundeter Seite geübte negative Kritik ist also über das Ziel hinausgeschossen, aber alle ihre Irrthümer bedeuten wenig im Vergleich zu den Luftschlössern der Tradition. Die Thatsächlichkeit des Martyriums kann allerdings nicht mehr in Zweifel gezogen werden, nachdem der Nachweis erbracht ist, dass zwar der Heilige als Lorcher Märtyrer nur durch Interpolation in das M. H. gelangte, dass aber den Interpolatoren eine aus dem Alterthum herstammende authentische Aufzeichnung vorgelegen haben muss. Ich freue mich, dass die Untersuchung in dieser Hinsicht eine für die Verehrer des Heiligen günstige Wendung genommen hat, und brauche nicht erst zu versichern, dass ich Irrthümer von meiner Seite ohne Weiteres zugebe und auch solche Anderer berichtige, ohne Rücksicht, ob Freund

1) N. A. XXIV, 535 ff.

oder Feind. Die stark polemische und theilweise sogar rein persönliche Behandlungsweise, wie sie meine Gegner mir gegenüber beliebt haben, habe ich nach Kräften zu vermeiden mich bemüht. Man hat mich der Textfälschung beschuldigt, verleumdet. Mit Genugthuung nehme ich von der Erklärung Duchesne's Notiz, dass er damit meiner wissenschaftlichen Ehre nicht habe zu nahe treten wollen. Wenn sich der schwer beleidigende Ausdruck, wie er hinzufügt, nur gegen meinen Scharfsinn richtet, so trage ich diesen Mangel immer noch lieber als den andern, und in stiller Bewunderung des reichen Schatzes von Geistesanlagen, den er sich selbst vindiciert, bescheide ich mich gern mit dem geringen Pfunde, welches er mir zu belassen beliebt.

Die Auffindung von neuem handschriftlichen Material hat mich in den Stand gesetzt, eine zweite und verbesserte Ausgabe der Legende zu liefern, und darin ist der nächste Anlass und der Hauptgrund für meine wiederholte und hoffentlich letzte Beschäftigung mit dem h. Florian zu suchen.

§ 1. Die Zusätze zum Martyrologium Hieronymianum.

Die ältesten Aufzeichnungen über den h. Florian, den Märtyrer von Lorch, auf welchen alle anderen Quellen über ihn mittelbar oder unmittelbar fassen, sind durch gewisse Zusätze zum M. H. auf uns gekommen, und diese knüpfen an einen afrikanischen Märtyrer dieses Namens an, welcher in der einzigen unverfälscht erhaltenen Hs. (E) des Urtextes in folgender Weise gefeiert wird:

4. Non. Mai. In Affrica natale Caelestini, Felicis, Urbani, Romani, Bellici, Marciani, Mittuni, Petri, Floriani.

Dieser Afrikaner wurde in den Hss. der jüngeren Textfamilie (Y) des M. H., von welchen zwei Ueberlieferungen (Z und B) erhalten sind, auf verschiedene Weise und zu verschiedenen Zeiten mit den Attributen des Lorchers versehen und so aus seiner ursprünglichen Verbindung herausgelöst. In dem älteren Text Z, als dessen Hauptvertreter die Hss. SW anzusehen sind, beginnen die Interpolationen noch recht schüchtern und ungeschickt unter Benutzung des freien Raumes hinter Floriani mit der Einfügung der Worte 'Petri et in Nurico Repense loquorquē' (so W, 'Locarci' S), und ein unpassenderer Platz für das Einschielssel hätte kaum gewählt werden können. In der

jüngeren Hs. B ist man viel gewaltthätiger vorgegangen und hat nicht bloß die topographischen Merkmale des Lorehers vor dem Namen eingeschaltet, sondern auch dahinter noch Raum gefunden, ausführliche Nachrichten über Stand und Todesart hinzuzusetzen. Der so verfälschte Text hat unter Einklammerung der eigenen Zusätze des Interpolators das folgende Aussehen:

4. Non. Mai. In Africa natale Celestini, — Petri, [et in Nurico Ripense loco Lauriaco natale] Floriani [ex principe ('et principi' B) officii presidis, ex cuius iussu, ligato saxo collo eius, de ponte ('ponente' B) in fluvio Anisomissus est, oculis crepantibus praecipitatum, videntibus omnibus circumstantibus].

Der Wortlaut der Lorcher Ortsangabe ist in Z und B ungefähr der gleiche, aber in der Stellung gehen sie auseinander, und die gänzliche Abwesenheit in E giebt den Ausschlag. Zum Ueberflus hat dann Z noch in der Eile zugleich mit der römischen Provinz, vielleicht durch die vorausgehende Copula verführt, den Märtyrernamen Petri mitgegriffen, der in der Corruptel *prbi.* schon an seiner richtigen Stelle vor Floriani stand, und so heillose Verwirrung angerichtet. Alles dies war noch zu ertragen, aber am schmerzlichsten empfanden die Verehrer des Heiligen die gänzliche Abwesenheit der Erzählung vom Märtyrertode in Z, und man ist auf sonderbare Einfälle gekommen, um die höchst unangenehme Lücke zu erklären. Auf der augenscheinlich verdorbenen Lesart 'loquorque' in W wurde die Conjectur 'loco require' aufgebaut, und dieser gab man die Deutung eines Verweises auf den vollständigeren Text in einem anderen Buche. Nun war das Verfahren gewiss nicht sehr kritisch, die schlechte Lesart 'loquorque' zum Ausgangspunkt zu wählen, während die gute 'locarci' der wichtigen Hs. S in den Noten stand, und an dieser ist kaum noch etwas zu ändern, denn wer sehen will, wird darin den Ortsnamen 'Laureaci' oder 'Loreaci', die nähere Bestimmung zu der Provinz Noricum Ripense finden, wie 'loco Lauriaco' thatsächlich in B dahinter folgt. Unter diesen Umständen war Duchesne mit der Vertheidigung seiner sonst ja ganz vortrefflichen Conjectur etwas in Bedrängnis gerathen, und schleunigst begab er sich auf die Suche nach Parallelen, was vielleicht besser vorher geschehen wäre, aber es liess sich nichts Rechtes finden: 7. Id. Ian. ein 'et reliqua' in Y, 3. Non. Ian. die Anfangsworte einer Interpolation in Z und B, welche vollständig in L vorhanden ist, indessen ohne jede Au-

deutung der Unvollständigkeit. Die Ausbeute macht ihm selbst keine rechte Freude: 'Il n'y a pas de require, mais c'eût été le cas d'en mettre'. Also eine Stelle in den Hss. des M. H. wäre geeignet gewesen, mit dem Zusatz 'require' versehen zu werden, und diese Stelle, wo thatsächlich kein 'require' steht, muss seine Florian-Conjectur 'loco require' begründen! Ich will mich bei dieser Forschungsmethode, so scharfsinnig sie an sich sein mag, nicht länger aufhalten, sondern nur noch kurz bemerken, dass selbst Sepp dieser eigenartige Beweis nicht überzeugt hat, denn, so wenig er auch sonst mit mir sympathisiert, giebt er doch in diesem Punkte mir Recht und meiner Lesung.

Die Absicht bei der Einschiebung des Flickwortes war, eine unvollständige Copierung der Vorlage seitens Z nachzuweisen, und indem man ihr nun einen reicheren Inhalt andichtete, als in den erhaltenen Hss. zu finden ist, sollten die ausschliesslich B angehörigen Nachrichten über das Martyrium des Heiligen als gemeinsamer Bestandtheil von ZB hingestellt und so auf ihre Mutterhs. Y zurückgeführt werden. Indessen haben dieser nicht einmal die geographischen Angaben angehört, so ähnlich sie auch stilisiert sein mögen, denn ihre verschiedene Stellung beweist, dass sie erst nach der Abzweigung der beiden Tochterhss. in den Text eingeschwärzt worden sind. Die wiederholten Proteste Duchesne's werden an dem Sachverhalt nichts ändern und können am wenigsten einen Beweis ersetzen. Mit Y gelangte man nach seiner Datierung in die Zeit (Chlothars II. (614—628), also noch lange nicht zu den alten Römern, und ohne Inanspruchnahme der ersten Recension E war das ersuchte Ziel nicht zu erreichen. Der Zustand dieser Hs. schien nun allerdings bei der gänzlichen Abwesenheit aller auf den Lorcher Märtyrer bezüglichen Attribute der Verwerthung im Sinne der Tradition kein kleines Hindernis zu bereiten, aber doch kein unübersteigbares, denn er gestattete immerhin, wie der sehr gewundene Ausdruck lautet, die Anwesenheit der Martyriengeschichte weder zu behaupten, noch zu verneinen. So wären wir glücklich an der Schwelle des 7. Jh. angelangt, und da es in jenen Zeiten kaum Kirchen oder Christen in diesen Gegenden gegeben hat, wurde die Abfassung der Legende über die Zeiten der Völkerwanderung hinaus bis ins 4. oder 5. Jh. vorgeschoben. Den festen Boden hatte diese Beweisführung schon lange vorher verloren, und auch die aufgestellte Datierung von Y wurde durch meinen Nachweis erschüttert, dass das Fest eines irischen Bischofs

Falbeus (15. kl. Aug.) darin eingetragen ist, welcher noch 630 640 nach Rom gepilgert war, so dass also die Entstehung der Recension kaum vor die Mitte des 7. Jh. fällt. In seinem neuesten Artikel hat Duchesne dem Umstande Rechnung getragen, auf die Verwerthung der Recensionen des M. H. für die Zeitbestimmung der Legende vollständig verzichtet, welche sich jetzt ganz von selbst ergibt, was ja auch viel bequemer ist, und in anerkennenswerther Bescheidenheit begnügt er sich, die Nachrichten über Florian bis auf Y zurückzuführen, wo er Halt macht, ohne den kühnen Sprung zu E zu wagen.

Sepp zeigt insofern ein besseres Urtheil, als er zwischen der Ortsbestimmung und der eigentlichen Geschichtserzählung scheidet, und nur jene für Y in Anspruch nimmt, welche nun nach allen Regeln der Kunst zum Ruhme des Heiligen ausgebeutet wird. Sie hat, wie er annehmen zu dürfen glaubt, schon zum ursprünglichen Texte des M. H. gehört und ist in E nur durch die Nachlässigkeit des Schreibers Laurentius ausgelassen. Was er anfangs nur wahrscheinlich fand, wird hernach sehr bald zur Gewissheit und dient zum Beweise gegen die Annahme einer Lorcher Geschichtsfälschung. An ihrer Fassung will er die Eintragung als Bestandtheil eines oberitalischen Märtyrerverzeichnisses aus dem Anfang des 5. Jh. erkennen, auf welches ihn die Vorrede zu der jüngsten Ausgabe des M. H. gebracht hatte, und von dieser Quelle ist die Brücke zu den Zeiten des h. Hieronymus leicht geschlagen, so dass er es kaum zweifelhaft findet, dass uns in den Lorcher Ortsangaben eine echte Tradition aus der Römerzeit vorliegt. Es handelt sich jetzt also nur noch darum, ob andere das ebenso wenig zweifelhaft finden, und welche Beweiskraft man einer Argumentation zuschreiben wird, welche eigentlich vollständig in der Luft schwebt.

Die Thatsache, dass E einen afrikanischen Märtyrer des Namens Florian behandelt, lässt sich nun einmal nicht aus der Welt schaffen, und man hätte von allen weiteren Versuchen, diese Hs. für den Lorcher zu verwerthen, Abstand nehmen sollen. Aber auch der Urtext von Y sah keineswegs anders aus wie E, und die Verwandlung des Afrikaners in den Lorcher ist erst in einer Epoche erfolgt, als Z und B bereits ihre eigenen Wege gegangen waren. In Z reichen die bekannten Gedenktage bis 646, doch ist zu beachten, dass uns für manche Zusätze dieser Klasse die Daten fehlen; aber möglich wäre es immerhin, dass ihre Entstehung noch in das 7. Jh. fiel. Die Recension B

überschreitet mit ihren Eintragungen nur wenig die zweite Hälfte des 8. Jh., und die Hs. selbst stammt aus dem Ende dieses Jahrhunderts. Erst in der zweiten Hälfte des 8. Jh. taucht also die ausführliche Martyriengeschichte auf, und erst damals hat sich, wie sich unten zeigen wird, der lokale Kult des Heiligen entwickelt. Die Lorcher Topographie ist in der Z-Klasse dagegen schon früher nachgetragen worden, aber auch nur sie. Die Art und Weise, wie die Zusätze in dem M. H. unter dem 4. Mai angebracht sind, stellt sich als eine Verfälschung der Quelle dar. Duchesne's Berufung auf anderweitige Zeugnisse für die Verehrung des Florian von Lorch am 4. Mai will wenig besagen, wenn nicht bewiesen wird, dass sie älter und von den Hss. des M. H. unabhängig sind. Wollte man nun fragen, welches Interesse im 8. oder frühestens am Ende des 7. Jh. bestanden haben kann, die Veränderungen in den Hss. des M. H. zu Gunsten des Lorcher Märtyrers vorzunehmen, so darf auf die engen Beziehungen dieser Hss. zu den irischen Missionaren und auf die Christianisierung Bayerns durch die Schüler Columbans hingewiesen werden, wie ja schon der ursprüngliche Text des M. H. mit grosser Verehrung und nicht bloß einmal der h. Afra, der Märtyrerin von Augsburg, gedachte; aber auch den Angelsachsen, ihren Nachfolgern, musste daran liegen, durch lokale Märtyrer Anknüpfungspunkte für die Belebung der kirchlichen Bestrebungen in jenen Gegenden zu gewinnen.

Zur Beurtheilung der Angabe von B über das Martyrium des Lorcher Florian ist es vor allen Dingen nöthig, sich klar zu machen, welche Quellen der Interpolator sonst für seine eigenen Zusätze benutzt hat. Vollständige Märtyreraeten sind ihm in zahlreichen Fällen bekannt gewesen, denn er sagt es selbst mit den stereotypen Worten: 'quorum (oder 'cuius') gesta habentur'. Im Allgemeinen erspart er sich dann die Mühe, selbst ein ausführlicheres Referat über solche Personen zu geben, und nur in sehr wenigen Fällen entnimmt er den Acten Thatsächliches, welche er citiert. Aber für seine Nachrichten über den h. Florian citiert er eben keine Acten, sondern bringt die Erzählung ohne jeden Quellenverweis. Hätten Acten vorgelegen, so würde es nach der sonstigen Gewohnheit genügt haben, den Heiligen etwa nach dem Muster von seinem Hintermann Silvanus:

4. Non. Mai. Et in Cesarea natale Silvani ['cuius gesta habentur' Zus. B]

mit einer einfachen Berufung auf die Stelle abzuthun, wo

über seine Schicksale Näheres zu finden war. Man wird also die Quelle für den Florian-Artikel nicht in einer fertigen Legende zu suchen haben, und ganz ähnlich liegt die Sache bei einem Zusatz über einen Märtyrer aus dem benachbarten Pannonien, wo ebenfalls der Verweis auf Acten fehlt:

7. Kl. Apr. In Sirmia Montani presbyteri. [De Singiduno¹ cum Sirmium fugisset, comprehensus est et missus est in fluvium, nono lapide inventum est corpus eius Zus. von B].

Die Verwandtschaft der beiden Stellen unter einander ist eine so enge, dass das, was über den einen Märtyrer gesagt ist, geradezu für die Interpretation des andern Artikels verwendet werden kann. In beiden ist die Art des Ertränkens mit ganz denselben Worten: 'missus est in fluvium' (oder 'fluvio') ausgedrückt, und diese einheitliche Ausdrucksweise beweist die Identität der Quelle und widerspricht der Annahme fertiger Acten für jeden der beiden Märtyrer. Auch ist vom Priester Montanus eine Passio nicht vorhanden, und nur die Acten anderer Heiligen geben uns sonst noch einige Ergänzungen über sein Martyrium. Die Nachrichten von B über ihn machen durchaus den Eindruck der Glaubwürdigkeit, und besonders ist die genaue Angabe der Oertlichkeit, wo sein Leib aufgefunden wurde, 'nono lapide', zu beachten.

Leider schliesst der Artikel über den h. Florian schon mit dem Sturze von der Ennsbrücke hinab in den Fluss. In den Schlussworten: 'oculis crepantibus praecipitatum, videntibus omnibus circumstantibus' ist das Brechen der Augen seit alter Zeit auf den Henker bezogen worden, der bei der Vollstreckung des Urtheils erblindet sein soll. Mit dieser Auslegung wird eine Person in den B-Text eingeführt, von der sonst darin nicht die Rede ist, und wenn 'praecipitatum' auf den Märtyrer geht, darf für die daneben stehenden Augen ein anderes Subject schwerlich construiert werden. Die vulgäre Ansicht schien mir aus diesem Grunde unzutreffend und sie lässt sich auch nicht ohne gewaltthätige Aenderungen vertheidigen. Ado², welcher eine B-Hs. des M. H. benutzte, hat den Text ganz umschreiben müssen: 'et mox omnibus qui circumstabant videntibus oculi praecipitatoris eius crepauerunt'. Neuerdings hat Duchesne in offener Anlehnung an ihn 'praecipitatum' in 'praecipitatori' geändert,

1) 'Lingidonis' steht fälschlich in B. 2) Migne 123, col. 260.

wodurch der Abl. abs. 'oculis crepantibus' eine wenig geschickte und ganz ungrammatische Ergänzung erhielt, und wenn ihn Ado in diesem Falle nicht zuließ, so ist anzunehmen, dass er die lateinische Grammatik besser beherrschte. Die Conjectur reiht sich ihrem innern Gehalte nach den früheren desselben Gelehrten bei Gelegenheit der Afrallegende¹ und oben (loco require) geäußerten an und kann mit diesen als Vorbild dienen, wie Conjecturen nicht gemacht werden dürfen. Nun ist auch an mich die Frage herangetreten, wie ich wohl eine zu meiner Erklärung passende Restitution finden würde. Vestigia terrent! Ich ziehe es also vor, nichts zu ändern und den Text so zu interpretieren, wie er überliefert ist, unter Beachtung des sonstigen Sprachgebrauchs der Quelle. Der Genuswechsel: 'missus est. — praecipitatum' giebt in diesem Latein noch nicht die Berechtigung zu einer Aenderung, und wenn das eine Mal der Heilige selbst Subject ist, lässt sich das andere Mal sein Leib leicht hinzudenken. Jedenfalls zeigt die analoge Stilisierung des Montanus-Artikels: 'missus est —, — inventum', dass die Conjectur 'praecipitatori' ganz unhaltbar ist, und stellt man nun das zu Unrecht eliminierte handschriftliche 'praecipitatum' wieder her, so giebt wieder die einfachste Erklärung des Ausdrucks der parallele Montanus-Text, denn er fährt hinter 'inventum' fort 'est corpus eius', und gerade diese Worte gebrauchen wir zum Verständnis der Stelle über Florian, wo sie offenbar dem ungeschickten Schreiber in der Feder stecken geblieben sind. Der Nachweis der ähnlichen Redigierung des Montanus-Artikels war schon in meinem vorigen Aufsatz gegeben worden, ohne jedoch diejenige Beachtung zu finden, welche ihm bei der Beurtheilung der ältesten Nachrichten über Florian zukommt. Dafür hat sich Duchesne auf eine lexikalische Erklärung des Ausdrucks 'oculis crepantibus' eingelassen, welcher ihm zu vertraulich und geradezu verächtlich für den Heiligen und viel eher für den Henker passend erscheint. Diese Ausführungen haben ersichtlich den Zweck, seiner Conjectur den Boden zu ebenen, wenn sie sich auch über den Grad rein subjectiver Wahrnehmungen kaum erheben dürften. Jedenfalls haben sie Sepp nicht zu überzeugen vermocht, denn er hat sich auf meine Seite gestellt, und diese Bundesgenossenschaft darf ich hoch schätzen.

1) Vgl. N. A. XXIV, 292.

Wie über das Martyrium des Montanus, so wird auch über den Lorcher Märtyrer Florian der Interpolator B gerade nur die paar Zeilen gehabt haben, welche er uns mittheilt, und eine müßige Frage ist es, und man wird vergeblich zu ergründen suchen, in welcher Weise diese Aufzeichnungen auf ihn gekommen waren. Der Märtyrer hatte, wie wir der ältesten Kunde über ihn entnehmen, seinen Tod in der Enns gefunden, und die Vorgänge bei dem Sturz von der Brücke sind genau beschrieben. Was aber aus seinem Leibe geworden war, erfahren wir nicht, und darin zeigt sich der wesentlichste Unterschied gegen Montanus, dessen Leib beim 9. Meilensteine aufgefunden wurde. Wo ist der Florians geblieben? Das ist für den Kult eine keineswegs gleichgiltige Frage, denn die Leiber der Heiligen bildeten durch die Wunderkuren eine Quelle des Wohlstandes für die Klöster, und mit ihrer Entfernung kamen auch die Stifter in Abnahme und die Mönche verliefen sich¹. Ein Märtyrer aber, der in die Enns geworfen war, konnte nur durch seine Auffindung ein solider Besitz werden, und da gerade über diesen wichtigsten Act die älteste Quelle sich vollständig ausschweigt, so konnten schlechte Menschen folgendermassen schliessen: Wenn von Montanus die Auffindung durch die Quelle bezeugt ist, von Florian aber nicht, so war dieser eben nicht aufgefunden worden, denn man wird zugeben, dass nicht alles wieder zu Tage kommt, was in die Enns geworfen wird, und dem Märtyrer war ein Stein an den Hals gebunden, welcher ihn, wenigstens nach der Auffassung unseres rationalistischen Zeitalters, in die Tiefe ziehen musste. Das Zeugnis des M. H. versagte also gerade da, wo es für eine kirchliche Stiftung von allergrösstem Nutzen zu werden versprach, und ohne den Leib des Märtyrers hätte sich überhaupt ein lokaler Kult schwer entwickeln können. Die Beschaffung des Leibes und seine Beglaubigung musste also ein Hauptziel der für die kirchliche Organisation jener Gegenden verantwortlichen Stellen sein.

§ 2. Kritik der Legende.

Eben da, wo das M. H. in so bedauerlicher Weise uns im Stiche lässt, tritt die Passio des Heiligen zur Er-

1) Der Versuch des Grafen Victor, den Leib des h. Gallus zu stehlen, giebt Walahfrid Veranlassung, Gottes Fürsorge für seine Erhaltung in folgender Weise zu preisen: 'ne, ablatis sancti viri reliquiis, monachorum catervas, quae inibi laudibus Dei serviturae erant, deesse contingeret'.

gänzung ein und liefert mit bewunderungswürdiger Genauigkeit alle jene Angaben, welche wir im Martyrolog vergeblich suchen, die Rückgabe des Märtyrerleibes durch den Fluss, seine Auffindung und Bestattung. Die Vollstreckung des Urtheils geht in derselben Weise vor sich, wie im M. H., nur tritt in dem Henker eine neue Person hinzu, und auf ihn ist hier auch das Brechen der Augen bezogen. Die Veranlassung für den Fluss, den herabgestürzten Märtyrerleib wieder von sich zu geben, lag in seinem heftigen Schreck ('expavit') über den Vorfall, und der Ort, wo er ihn trotz des Steines am Halse unter souveräner Verachtung der Gesetze der Schwerkraft absetzte, war ein höher gelegener Felsen. Hier gewährte ihm auf göttliches Geheiss ein Adler den nöthigen Schutz durch Ausbreitung seiner Flügel in Kreuzesform, und eine 'aquila' machte also das Unrecht wieder gut, welches Aquilinus, wie die Legende den Praeses nennt, begangen hatte. Die göttliche Wunderkraft erschöpfte sich fast, um den am Ufer der Enns liegenden und von den Fittichen des Adlers beschirmten Märtyrer der ersehnten Inventio und Depositio zuzuführen. Für diese beiden Acte war eine fromme Frau als Werkzeug ausersehen, wie das in ähnlichen Fällen öfter vorgekommen sein soll. Durch eine Erscheinung des Heiligen wurde sie über ihre Aufgabe unterrichtet, die Beerdigung an einem verborgenen Orte ('secretiore loco') vorzunehmen, worunter gewiss nicht Lorch und die nächste Umgebung zu verstehen ist, und er muss eine ganz bestimmte Stelle im Auge gehabt haben, denn er gab ihr gewisse Merkmale nicht allein für den Fundort, sondern auch für die Begräbnisstelle an. Die Ueberführung des kostbaren Schatzes vom Flusse her erfolgte mittelst ihrer Zugthierchen, wie der zierliche Ausdruck lautet, und aus Furcht vor den Heiden hatte sie allerhand Gestrüpp und Laub darüber gepackt, unter dem Scheine, als wolle sie es für die Umfriedigung ihres Gärtchens benutzen. Auf der Fahrt stellte sich unter der Einwirkung der Sonnenhitze das Bedürfnis nach einem kühlen Trunke ein zur Erquickung der erschlafften Thierchen, welche nicht mehr von der Stelle zu bringen waren, und alsbald zauberte ein Gebet des geängstigten Weibes einen wasserreichen Quell aus dem Boden, welcher zum Zeugnis der Verdienste des Heiligen noch heute fliesst, wie der Legendenschreiber treuherzig bemerkt. Die Bestattung besorgte die Frau wegen der bösen Verfolgung ganz heimlich und in aller Eile, just an der Stelle, welche ihr dafür vorher bezeichnet

war. An diesem Orte nun wurden zur Zeit des Verf. durch die dem Heiligen von Gott verliehene Gnade die schwierigsten Kuren ausgeführt, besonders Fieberkranke geheilt und Teufel ausgetrieben, und überhaupt alle, welche sich gläubig nahten, durften auf Barmherzigkeit rechnen: *‘in quo loco fiunt sanitatis magnae per gratiam, quae data est illi a Deo, daemones effugantur, febricitantes sanantur, et omnes infirmi, qui fide integra speraverint, misericordiam consecuntur’*.

Die Legende zeigt uns also die vermeintliche Ruhestätte des Heiligen als den vielbesuchten Wallfahrtsort allerhand Bresthafter, und ihre Erzählung ersetzt gewissermassen die urkundliche Bestätigung für das Vorhandensein des Märtyrerleibes, welches durch die Fassung des M. H. stark in Frage gestellt war. Der hohe Werth dieses Textes für eine unter das Patronat des Heiligen gestellte kirchliche Stiftung liegt auf der Hand, und es bedarf keines besonderen Scharfsinnes, gerade in dieser Ergänzung den eigentlichen Zweck der Legende zu erkennen. Leider hat gerade dieser Theil der Schrift den wenigsten Beifall gefunden, und ich hatte hier leichte Arbeit, denn die Kritik, und zwar eine vernichtende, war längst vor mir geschrieben. Das Stift selbst hat die Männer hervorgebracht, welche der Legende den Todesstreich versetzt haben. Durch das freimüthige Urtheil von Kurz und Mühlbacher war nicht blos ihr Unwerth anerkannt, sondern im Anschluss daran als Folge des zweifelhaften Inhalts auch ihr späterer Ursprung; längst vor ihnen hatte sich Tillemont in demselben Sinne geäußert. Hier zeigt sich so recht der gewaltige Unterschied der älteren kirchengeschichtlichen Kritik gegenüber den reactionären Bestrebungen der modernen Legendenschule unter der Führung ihres Meisters. Duchesne findet in den Wundern nicht nur nichts Anstößiges, sondern erklärt sie ausdrücklich für nicht sehr erheblich (*pas bien considérables*), und kann nicht verstehen, wie ich daran habe Aergernis nehmen können. Zu ihrer Rechtfertigung hat er eine ebenso beredte als liebevolle Vertheidigung geschrieben, welche ich den Lesern nicht vorenthalten darf. Leichname kommen oft an die Oberfläche des Wassers, und ein Stein ist kein unübersteigbares Hindernis; für die Ausbreitung seiner Schwingen konnte der Adler andere Gründe haben, als diejenigen, an welche der Hagiograph gedacht hat; endlich die Entdeckung einer Quelle gerade im Augenblick des Bedürfnisses sei nichts Ungewöhnliches, sondern komme oft vor ohne jedes Wunder. Diese Bemerkungen zeugen von einem so tiefen Eindringen in die Geheimnisse der

Natur und spielen zum Theil in so entlegene Gebiete, wie das der Geologie, hinüber, dass man der Vielseitigkeit des Schreibers und seiner Beherrschung der heterogensten Dinge nur seine aufrichtigste Bewunderung zollen kann. Der Gegenstand ist aber durch seine Ausführungen keineswegs erschöpft, und ich muss mir schon gestatten, noch einige Fragen zur Ergänzung zu stellen. Nach der Legende war die Rückgabe des Märtyrerleibes durch den Fluss ein Ausdruck des Erschreckens desselben ('expavit'). Da erhebt sich denn doch die Frage: Können Flüsse Freude und Schmerz empfinden, wie wir Menschenkinder? Wenn der Adler nicht des Schutzes halber auf dem Leibe sich niederliess, zu welchem anderen Bedürfnis breitete er seine Schwingen kreuzweise über ihn aus? Endlich handelte es sich im letzten Falle nicht eigentlich um die Entdeckung (*découverte*), also die Aufsuchung einer schon vorhandenen Quelle, sondern um die Hervorbringung einer ganz neuen, und die Frage würde also so zu formulieren sein: Vermögen Gebete Quellen aus dem Boden zu locken zur Stärkung des Zugviehes bei grosser Hitze? Ich bezweifle keineswegs, dass auch meine neuen und letzten Zweifel eine befriedigende Erklärung finden werden. Uebrigens hat bis zu einem gewissen Grade doch auch Duchesne den ungünstigen Eindrücken Rechnung getragen, welche die Legende im Allgemeinen und nicht bloß auf mich gemacht hat, denn er hält sie für keinen alten, sondern nur relativ alten Text, wobei die Einschränkung sehr zu beachten ist, und seine Ansetzung in das Ende des 4. oder die erste Hälfte des 5. Jh. lässt immerhin einen Zwischenraum von einem Jahrhundert nach den Ereignissen, welche sie behandelt. Man darf sich also durch die warme Vertheidigung der ganz ungeheuerlichen Wundergeschichten nicht täuschen lassen, denn auch dieser Seite erscheinen sie eines vollständig gleichzeitigen Autors unwürdig, und der einzige Unterschied zwischen uns beiden besteht in der Bemessung der Zeitspanne, durch welche der unhistorische Charakter der Quelle seinen Ausdruck finden soll.

In Deutschland hat man es selbst auf der extremsten Seite doch nicht gewagt, in dieser Weise für Legenden des gewöhnlichsten Schlages einzutreten, und ich darf sogar Sepp als meinen Mitarbeiter bei der Sammlung der Merkmale für die spätere Abfassung begrüßen. In der Berufung auf das Zeugnis des hervorgezauberten Quells mit den Worten: 'qui ad testimonium meritorum eius usque hodie perseverat', und ebenso in dem Bericht über die

vielen Heilungen am Grabe findet er ganz mit Recht verätherische Spuren eines gewissen Zeitabstandes von der erzählten Christenverfolgung, und sein Zugeständnis, dass wir die Passio 'nur in einer späteren Uebearbeitung' besitzen, verdient unter den gegenwärtigen Verhältnissen volle Anerkennung. Die anstössigen Wunder giebt er also im Gegensatz zu Duchesne preis, aber die Art, wie er sich ihrer entledigt, um hernach den Rest als Geschichte zu verwerthen, kann nicht meinen Beifall finden. Er streicht die bedenklichen Partien einfach weg und findet nach diesen Abstrichen bis in die Römerzeit zurückreichende Acten, welche mit den Worten: 'et statim oculi eius crepuerunt', also gerade vor den Wundern geschlossen haben sollen, während er aus dem zweiten Theile nur noch die Schlussbetrachtungen: 'Acta sunt haec' etc. für seine angeblich ältere Quelle in Anspruch nimmt, die sich allerdings unten als eine sehr zweifelhafte Beigabe erweisen werden. Dies Verfahren hat in der Legendenkritik leider nur allzu häufig Anwendung gefunden, und zu verschiedenen Malen habe ich mich auf das Schärfste dagegen erklären müssen, verdächtige Quellen durch Abstriche für die Geschichte zurechtzustutzen¹. Auf diesen Ausweg zur Rettung der Legende war übrigens schon lange vor Sepp der treffliche Tillemont gekommen, aber nur, um ihn sofort wieder aufzugeben, und auch in unseren Tagen ist von berufenster Seite davor gewarnt worden. Nach Mühlbachers Urtheil sind die Acten, wie sie uns jetzt vorliegen, als ein Ganzes anzusehen, und die beanstandeten Abschnitte lassen sich nicht trennen; als Ganzes aufgefasst, gehört aber die Legende einer späteren Zeit an. Die einheitliche Abfassung verbürgt übrigens auch der Stil, von welchem unten zu reden sein wird, und wenn es also Sepp noch nicht gelungen ist, den ältesten Text der Passio aufzufinden, so besorge ich fast, dass er etwas sucht, was niemals vorhanden war.

Wenden wir uns nun von der Auffindung und Bestattung des Märtyrerleibes im zweiten Theile der Legende zu dem eigentlichen Martyrium im ersten, so ist, wenn die Trennung des Ganzen als Act der Willkür zurückgewiesen werden muss, mit der Kritik des zweiten auch der erste getroffen, und die etwa in diesem auftauchenden Verdachtsmomente verdienen die stärkste Beachtung. Die Vorgänge bei den

1) N. A. XXIV, 293; Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. XXI, 1; Ser. rer. Meroving. IV, 353.

Christenverfolgungen waren aber durch das reiche Material der auf uns gekommenen alten Märtyreracten allgemein bekannt, und das ganze Mittelalter hindurch ist diese Literatur durch Anfertigung neuer Acten bereichert worden. Die fortwährende Beschäftigung mit ihr und eigene Productionen auf dem Gebiete bewirkten, dass mancherlei Kenntnisse der römischen Verwaltung ungefähr zu allen Zeiten verbreitet waren, und selbst aus ganz schlechten und späten Schriftstücken liessen sich Belege dafür beibringen. Unser Legendenschreiber war nun in der glücklichen Lage, in der Passio des Bischofs Irenaeus von Sirmium¹, eines Märtyrers aus der Zeit der Diocletianischen Verfolgung, ein Vorbild zu finden, welches sich bis zu einem gewissen Grade nachahmen liess, und mein Nachweis seiner Abhängigkeit von dieser Quelle ist auch von Duchesne anerkannt worden. Wenn er im richtigen Legendentone seine Schrift mit den Worten beginnt: 'In jenen Tagen unter den Kaisern Diocletian und Maximian', so ist gerade der märchenhafte Anfang: 'In illis diebus', welcher an sich schon auf die spätere Abfassung hinweist, sein Eigenthum, und im Verlaufe der Erzählung hat er sich noch zweimal (c. 2. 11) dieser vagen Zeitbestimmung bedient. Abgesehen davon stammt die Vorrede im Ganzen Wort für Wort aus den Irenaeus-Acten, und bei Abweichungen hebt sich die Quelle durch die elegantere Stilisierung von der gewöhnlichen Legendensprache ('praemiis se perpetuis' P. Irenaei, 'promissionibus Christi' P. Floriani) des ungeschickten Ausschreibers scharf ab. Bei diesem Sachbefunde könnte an die Annahme des umgekehrten Verhältnisses kaum gedacht werden, und im Anschluss an die wörtliche Entlehnung der Vorrede hat auch die Verwandtschaft mit derselben Quelle in den einzelnen Phasen der gerichtlichen Handlung, der Ergreifung, dem Verhör, der Züchtigung, dem Urtheil und seiner Vollstreckung ihre Bedeutung, und Uebereinstimmungen in einzelnen Ausdrücken lassen sich allerdings auf unmittelbare Benutzung zurückführen. Das Bild der Acaunensischen Märtyrer² scheint dem Legendenschreiber bei der Schilderung des Conflicts zwischen den Pflichten des Heiligen als Soldat und Christ vorgeschwebt zu haben, worauf Mühlbacher aufmerksam

1) Die neue Ausgabe von v. Gebhardt, *Acta martyrum selecta*. Berlin 1902, S. 162 ff. ist nur ein Abdruck aus Ruinart. 2) *Passio Acaun. mart.* c. 9 = *P. Floriani* c. 6.

gemacht hat, und auch eine Erinnerung an die Afra-Legende ist zu bemerken¹. Der allgemeine Gedankengang aber war, wie gesagt, durch die Acten des Irenaeus gegeben, an welche sich auch der Ausdruck anlehnt, während Spuren eines echten Gerichtsprotokolls nirgends zu finden sind. Wie wenig die Verhandlung vor dem Praeses Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben kann, wird schon in ihrem Beginne klar. Denn kein römischer Richter, kein Richter überhaupt, möchte den Angeklagten mit den Worten empfangen haben, mit denen Aquilinus den Florian empfängt (c. 4): 'O Florian, warum sagt man dies von dir? Komm, opfere den Göttern, wie ich und deine Kameraden!' Jedermann weiss, dass Gerichtsverhandlungen ganz anders zu beginnen pflegen, und auch schon im Alterthum hatte der Process seine bestimmten Formen, von denen nicht abgewichen wurde, wie die echten Acten zur Genüge beweisen. Den h. Florian aber verhört kein reeller Richter, sondern der Legendenmann.

Die thatsächlichen Nachrichten über das Martyrium des h. Florian mit der Oertlichkeit und den persönlichen Verhältnissen waren in gedrängtester Kürze in der Notiz der Berner Hs. des M. H. enthalten, welche für die Kritik der Legende von mir zum ersten Male herangezogen wurde, wenn ich auch anfangs ihren historischen Werth nicht erkannt hatte. Mir erschien nämlich die Stelle zuerst als ein blosser Auszug aus der erhaltenen Legende, an welcher Ansicht auf der anderen Seite noch heute festgehalten wird. Zu einem anderen Ergebnis führte die wiederholte Untersuchung des Verhältnisses in Folge der Bemühungen der Vertheidigung, die Legende für die Geschichte zu retten. Man hatte mir die Frage vorgelegt, ob ein Mönch in der Mitte des 8. Jh., in welche Zeit ich die Abfassung gesetzt hatte, Noricum Ripense, dessen praeses, das officium desselben und den princeps officii hätte kennen können? Man hatte aber nicht bemerkt, dass man mit diesen Ausdrücken gerade den Inhalt der Notiz der Berner Hs. des M. H. wiedergab, und der Gegenbeweis somit nur diese entlastete und nicht auch die Legende. An sich waren die Einwände mehr die Aeusserung eines dunkeln Gefühls, als die Frucht ernsthafter Studien. Bei einiger Bekanntschaft mit der Literatur hätte vor allem die Provinz Nori-

1) Passio Aerae c. 2: 'Tibi offero sacrificium meum' = P. Floriani c. 5: 'tibi offero sacrificium laudis'; c. 7: 'Ego vero sacrificium mundum offero Domino meo'.

cum Ripense ausscheiden müssen, deren Kenntniss ich unten noch über die beanstandete Zeitgrenze hinaus verfolgen werde. Der Praeses, das Haupt der Civilverwaltung der Provinz, ist in den Märtyreracten eine stehende Figur, wie er auch in denen des Irenaeus die Staatsgewalt vertritt, und ebenso darf das Officium als eine der Hagiographie ganz geläufige Einrichtung angesehen werden, welche sich übrigens keineswegs auf die Römerzeiten beschränkt hat. Auch Mitglieder des Bureaus, wie der Commentariensis, begegnen noch in der karolingischen Literatur¹ etwa zur Zeit Ludwigs d. Fr., und man wird daher künftig vorsichtiger sein müssen in der zeitlichen Begrenzung des Vorkommens solcher Ausdrücke. Der Princeps officii ist in dem sehr verbreiteten Leben des Bischofs Germanus von Auxerre² zu finden. Aus der Not. Dign. Oc. XLV, 7 wissen wir, dass wie alle Praesiden, auch der von Noricum Ripense einen solchen Bureauchef gehabt hat. Da mir das Gebiet der römischen Verwaltung viel zu wenig vertraut ist, als dass ich mir ein Urtheil über diese Fragen hätte anmassen dürfen, bat ich Prof. Mommsen um seinen Rath, und dieser erklärte die Notiz des Bernensis für gut und alt und, von Schreibfehlern abgesehen, für die erste Quelle, während er über die Legende gerade so urtheilte wie ich, dass ihre Fassung natürlich modern ist. Diese Befragung hat Duchesne Veranlassung gegeben, allerhand weise Lehren an mich zu richten und seine eigene Ueberlegenheit auf dem Gebiete des römischen Verwaltungsrechts in schonungsloser Weise mich fühlen zu lassen. Ich zweifle auch nicht, dass er selbst eines solchen Orakels niemals bedurft hätte, und überhaupt die Bearbeitung der Heiligenleben in seinen Händen weit besser aufgehoben gewesen wäre, wenigstens wenn man die unversehrte Erhaltung der Tradition als Endzweck der Kritik hinstellt. Wie aber die Sachen einmal liegen, hätte er sich doch die Frage vorlegen sollen, auf welchem Standpunkt die Florians-Kritik ohne meine Arbeiten heute stehen würde, und die Erinnerung an den früheren Zustand, als noch der Auszug bei Pez für den Urtext galt, hätte ihn belehren müssen, wie sehr er selbst von meinen Ergebnissen abhängig ist, worauf ich ihn schon in meinem früheren Aufsätze hinzuweisen die Ehre hatte, ohne dass er eine Rechtfertigung auch nur versucht hätte. Die Ansicht Momm-

1) Walahfrid, De exordiis et incrementis rerum eccl. c. 32; vgl. Waitz, VG, III², 512 N. 2. 2) V. Germani: 'cum princeps praesidialis militaret officii'.

sens hat übrigens nur zum Theil seinen Beifall gefunden. Er ist glücklich über die Werthschätzung der Notiz des Bernensis, aber dann trennen sich schon die Wege, denn er hält jene eben nicht für die erste Quelle, sondern die Legende, aus welcher der Martyrologenschreiber seine gute Nachricht geschöpft haben soll. Und von dem Augenblick an, wo ihm die Mommsensche Ansicht nicht mehr behagt, macht er mich allein dafür verantwortlich, obwohl mein voriger Aufsatz über das Verhältniß keinen Zweifel liess, und behauptet mit dem ihm eigenen Wohlwollen gegen mich, sie sei hinterher erdacht für die Bedürfnisse einer gefährdeten Sache.

Bei der Beurtheilung des Verhältnisses zwischen den beiden Quellen muss selbstverständlich dem Umstande Rechnung getragen werden, dass die Notiz des Martyrologs nur durch eine einzige Hs. auf uns gekommen ist, welche ihre Fehler hat, und schon Mommsen fasste sein günstiges Urtheil über sie unter Abstraction von den Schreibfehlern. Umgekehrt sucht nun Duchesne gerade mittels dieser Schreibfehler ihre Minderwerthigkeit gegenüber der Legende nachzuweisen und zwar stützt sich seine Anklage auf die Worte: 'Floriani et principi officii presidis'. Statt 'et principi' ist natürlich 'ex principe' zu lesen, wie ich selbst schon in der Vorrede zu meiner Ausgabe S. 66 verbessert hatte, und nicht allein die Copula, sondern auch der folgende Dativ verrathen die Verderbnis. Während nun Duchesne ziemlich vorschnell das richtige 'praecipitatum' in das ungrammatische und ganz unzulässige 'praecipitatori' änderte, welches den Sinn in das Gegenheil verkehrt, sträubt sich derselbe hartnäckig, die richtige Lesart 'ex principe' aufzunehmen, sondern hält an der Corruptel fest, und auf diesem Wege hat sich dann glücklich ein Vorzug der Legende herausbringen lassen. Allerdings enthält nun ihr Text ebenfalls kein 'ex principe', doch lässt es sich durch geschickte Interpretation daraus entnehmen (suggéré), wenn man die Verbalformen der Vergangenheit 'antea militaverat' (c. 3), 'militiam exercebam' (c. 6) in die Amtssprache der alten Römer überträgt, was, wie gesagt, der Legendenschreiber vorgezogen hat, seinen modernen Auslegern zu überlassen. Die Fehlerhaftigkeit des Bernensis giebt Duchesne zu, und er hat auch nichts dagegen, dass ich an einer anderen Stelle 'deponente' in 'de ponte' geändert hatte. Dann liegt aber kein Grund vor, an der ersten Stelle die nöthige und ganz leichte Correctur nicht vorzunehmen, denn dass sie in das Duchesne-

sche System nicht passt, wird man als Grund kaum gelten lassen. Selbstverständlich kann der fehlerhafte Bernensis nicht der einzige vorhandene Text gewesen sein, und es ist auch kaum wahrscheinlich, dass der Legendenschreiber gerade diese Hs. vor sich gehabt hat. Damit erledigt sich eigentlich die ganze Sache, und auch Duchesne hat den Einwand wohl vorausgesehen, dass die Nachrichten der Legende aus einer etwas besseren Hs. des Martyrologs stammen können. Wie diese nun auch gelesen haben mag, der Text der Legende c. 4: 'Quid alios querimus, nam et (fehlt A 1a. b. c) princeps officiae nostrae Florianus christianum se esse fatetur?' hat die Copula gerade so wie der Bernensis des M. H., und hier darf sie nicht geändert werden, denn sie ist gestützt durch das vorausgehende 'alios'. Der Nominativ 'princeps' ist also Eigenthum des Legendenschreibers, und 'princeps officii' heisst der Heilige in den Hss. A 1 auch schon vorher (c. 2). Während also der Text des Martyrologs die Aenderung: 'ex principe officii' verlangt, setzt die Legende die 'militia' zwar ebenfalls in die Vergangenheit, belegt aber trotzdem den Heiligen mit dem Prädicat eines activen princeps officii. Die technische und alterthümliche Bezeichnung des ausgedienten Beamten war nach dem Zeugnis Cassiodors, *Variae* II, 28, *ex principe officii*, und so kehrt sich der Pfeil, welcher gegen das M. H. gespitzt war, vielmehr gegen die Legende. Uebrigens theilt diese den Heiligen offenbar der *militia armata* zu und fasst ihn ausschliesslich als ausgedienten Soldaten auf, so dass Tillemont verleitet wurde, an einen Gardehauptmann des Statthalters zu denken. Ob diese rein militärische Auffassung für eine Zeit stimmen würde, als nach der Einrichtung der Ducate durch Diocletian das Militärcommando abgesondert war, und der Dux von Pannonia I. und Noricum ripense sein eigenes Officium und seinen eigenen Princeps officii besass, erscheint doch zweifelhaft, und jedenfalls kann aus der Legende kein Mensch entnommen, und der Legendenschreiber hat es schwerlich selbst gewusst, dass sein Princeps officii ein Bureauchef und zwar der Bureauchef des Civilbeamten war.

Das Martyrolog bezieht das Brechen der Augen auf den Heiligen, die Legende auf seine Henker, und mit dessen Erblindung gewinnt sie ein neues und für sie sehr bezeichnendes Wunder. Für die Ertränkung beruft sich das Martyrolog auf Augenzeugen: 'videntibus omnibus circumstantibus', während der Legende in allen bisherigen Aus-

gaben eine solche Beglaubigung fehlte. Indessen liess sie sich nach Duchesne leicht aus dem Texte folgern, und er beruft sich dafür auf die militärische Begleitung des Verurtheilten und seine eigene Erfahrung, dass solche Executionen stets den Vorzug haben, die Menge anzuziehen. Nehmen wir nun an, dass der Martyrologenschreiber dieselbe Schärfe der Beobachtungsgabe und dieselben Erfahrungen, wie sein Kritiker besessen hätte, so würde sich der Zusatz als eine Interpolation von ihm darstellen, welche er zu dem kurzen Auszug aus der Legende gemacht hätte. Das war eine Unwahrscheinlichkeit oder vielmehr Unmöglichkeit, und auf diese Weise hätte sich das Argument niemals beseitigen lassen. Inzwischen habe ich aber allerdings Hss. der Legende gefunden, welche den Zusatz haben und im Zusammenhang damit einen weiteren, durch welchen die erblindete Person noch viel bestimmter als der Henker hingestellt wird. Bei der starken Ueberarbeitung und Interpolierung, der gerade die Hss. dieser Legende zu den verschiedensten Zeiten ausgesetzt gewesen sind, war zunächst der Fall zu erwägen, ob es sich nicht um ein späteres Einschiebsel aus dem Martyrolog handele. Aber das Misstrauen erwies sich als unberechtigt, und von mir selbst wird unten der Beweis geführt werden, dass diese Hss.-Gruppe vor den bisher bekannten den Vorzug verdient, wie ich sie auch meinem neuem Texte zu Grunde gelegt habe. Die Berufung auf die Augenzeugen scheidet also aus dem Beweismaterial für das höhere Alter der Martyrologiennotiz aus, und mit grösserer Ruhe werden jetzt die Gegner den neuen Legendentext vornehmen und sich daran erbauen können.

Aber rechte Freude werden sie vielleicht doch nicht daran erleben, denn wenn sich auch auf der einen Seite das Beweismaterial vermindert hat, so hat auf der andern der neue Text einen noch viel schlagenderen Beweis für die Abhängigkeit der Legende vom Martyrolog ergeben, welcher unten im Anschluss an die Untersuchung des Hss.-Verhältnisses vorgeführt werden soll, und alles drängt darauf hin, den Mommsen'schen Satz zu erhärten, dass das Martyrolog die erste Quelle ist, und nicht, wie Duchesne meint, die Legende. Auch die eifrigsten Verehrer derselben muss stutzig machen, dass alles, was die Vertheidigung zu ihrem Gunsten vorbringen konnte, in den paar Zeilen enthalten ist, aus welchen die Notiz des Martyrologs besteht. Die Ansicht der Gegner beruhte in der Hauptsache auf der Annahme, dass gewisse Kenntnisse

der römischen Verwaltung ein Mönch um die Mitte des 8. Jahrhunderts nicht hätte haben können, und an erster Stelle musste die Erwähnung der Provinz Noricum Ripense zu Gunsten der Legende zeugen. Aber hat denn nicht der gallische Clerus die kirchlichen Verwaltungsbezirke gerade auf der römischen Provinzial-Eintheilung aufgebaut, und giebt nicht die Notitia Galliarum beide Eintheilungen wieder, obwohl sie zunächst den Zwecken der Kirche dient? Dieses Verzeichnis der gallischen Bischofsitze ist nach Mommsen¹ um 400 aufgestellt und ungefähr das ganze Mittelalter hindurch unter den Händen der Geistlichkeit vervollständigt worden, wie jedermann weiss, welcher sich mit diesen Dingen beschäftigt hat. Nun war allerdings Noricum ursprünglich politisch mit Italien vereinigt und gehörte nicht in ein gallisches Provinzial-Verzeichnis, aber allmählich wurde durch die fränkischen Waffen der deutsche Osten in das franko-gallische Kulturgebiet hineinbezogen, und so erhielten die neuen Bischofsitze von Deutschland und Oesterreich nachträglich ihre Stelle in der Notitia Galliarum, wodurch die Universalität des gallo-fränkischen Reiches wenigstens auf kirchlichem Gebiete gewahrt blieb. Vielleicht den wichtigsten derartigen Nachtrag liefert eine alte St. Gallener Hs. (n. 397), welche Goldast in das Jahr 809/10, der Katalog² in die Mitte des 9. Jh. setzt. Dort ist zwischen der Provincia Germania prima und der secunda die Bayern-Provinz mit dem erläuternden Zusatz eingeschoben: 'id est Noricus Ripensis super Danovium sive Noricus mediterranea'³. Der Schreiber dieser Zeilen kennt also nicht bloss das Ufer-Noricum, welches auch in der V. Severini zu finden war, sondern sogar die andere Theilprovinz und verräth mithin noch viel umfassendere Kenntnisse der römischen Verwaltung als der Legendenschreiber. Nach dem Urtheil der Gegner dürfte er natürlich erst recht nicht im 8. Jh. gelebt haben, sondern seine Kenntnisse würden ihm einen Platz im Alterthume sichern. Leider führt er als Metropole der neuen Provinz Salzburg an: 'civitas Inuvavo, id est Salzburg', welcher er als Suffragane die Bischöfe von Regensburg, Passau, Freising, Neuburg und Seben zutheilt. Die Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum ist aber bekanntlich erst 798 zur Zeit Arns erfolgt. Schon Gfrörer⁴ hat

1) Auct. antiq. IX, 555. 2) Scherrer, Verzeichnis der Hss. der Stiftsbibliothek von St. Gallen S. 135. 3) Auct. antiq. IX, 594. 4) Gfrörer, Gesch. der christl. Kirche III, 2, S. 696.

bemerkt, dass die denkwürdige Nachricht über die Organisation der Salzburger Kirchenprovinz nicht vor diesem Jahre aufgezeichnet sein kann, aber wegen des Alters der Hs. auch nicht lange nachher. Damit wäre also bewiesen, dass um 800 der Clerus — von einem Mönche als Verfasser der Legende habe ich nicht gesprochen — die römische Provinzial-Eintheilung so ausgezeichnet beherrschte, dass er die *Notitia Galliarum* durch die beiden Norischen Provinzen vervollständigen konnte, und die Erwähnung einer von ihnen in der Legende darf fortan ebensowenig als ein Kennzeichen der Römerzeit hingestellt werden, wie der Gebrauch des anderen Rüstzeugs der Märtyrerliteratur.

Wenn ich oben sagte, dass alle Spuren des Alterthums, welche der Gegner in der Legende gefunden zu haben glaubte, in der Notiz des Martyrologs zusammengedrängt seien, so habe ich ein Argument von ihm ausser Acht gelassen, nämlich den Unterschied, welchen der Legendenschreiber zwischen der municipalen Stellung von Lauriacum, eines einfachen Castrum, obgleich Sitz des Statthalters, und von Cetium, einer eigentlichen Civitas, macht. Auf diesen Einwurf hatte ich voriges Mal zu antworten unterlassen, und stürmisch fordert man jetzt meine Erklärung. Mir scheint nun mit diesem feinen Unterschiede viel mehr in die Legende hineingelegt zu sein, als wirklich darin steht, denn die municipale Verfassung von Lauriacum erwähnt sie mit keinem Worte, wie überhaupt nicht ersichtlich ist, ob der Legendenschreiber davon etwas verstanden hat, und ebensowenig erfahren wir aus ihr, dass der Statthalter daselbst seine Residenz hatte. Richtig ist also nur, dass Lauriacum als Castrum darin bezeichnet ist. Eugippius¹ nennt es Oppidum, auch Civitas und Urbs, erwähnt die Mauern und Thürme, gedenkt auch seiner Bürger und bezeugt, dass ein Bischof Constantius daselbst residierte. Mommsen hat seine municipale Verfassung in Frage gestellt², S. Rietschel sie ganz geleugnet³. Summarisch fasst Eugippius die Donauorte unter dem Ausdrucke Castella zusammen, und ein

1) V. Severini c. 18. 27. 28. 30 'oppidum', Capitelverz. c. 30 'civitas', im Text c. 30 auch 'urbs'. Vgl. Chr. W. Glück, Die Bisthümer Noricum, besonders das Lorchische, zur Zeit der römischen Herrschaft (SB. der phil.-hist. Classe, Wien 1855, XVII, S. 115). 2) C. I. L. III, 2, p. 689; Hermes VII, 324. 3) S. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden, Leipzig 1894, S. 31

Kenner¹ dieser Verhältnisse behauptet, dass alle diese verschiedenen Terminologieen auf eines hinauslaufen, indem Diocletians radicale Verwaltungsreformen die althergebrachten Rangunterschiede beseitigt haben. Castrum findet sich nicht unter diesen identischen Bezeichnungen, und dafür bleibt also der Legendenschreiber der einzige Gewährsmann. Dass der Praeses der Theilprovinz Noricum Ripense in Lauriacum residirt habe, ist nur eine Vermuthung², für welche jeder Quellenbeleg fehlt. Aus der Legende scheint mir fast das Gegentheil zu folgern zu sein, denn hier begiebt sich der Beamte nach Empfang des kaiserlichen Rescripts zur Abhaltung der Untersuchung in das Castrum, was doch kaum nöthig gewesen wäre, wenn er seinen Wohnsitz dort gehabt hätte, und bereits Filz³ hatte richtig bemerkt, dass nach dieser Darstellung Lauriacum weder der Sitz des Praeses noch Hauptstadt Noricums gewesen sein kann. Streicht man nun die der Legende angedichteten ausgezeichneten Kenntnisse, so bleibt als reeller Rest nur der Unterschied zwischen Castrum und Civitas übrig, und dieser hatte im Zeitalter der Karolinger⁴ noch dieselbe Giltigkeit, wie früher, und wurde dem Clerus durch die Notitia Galliarum immerwährend vor Augen geführt, deren gründliche Lectüre noch heute nicht genug zu empfehlen ist.

Die zwischen Duchesne und mir schwebende Streitfrage, ob die Florians-Legende antik, d. h. am Ende des 4., höchstens am Anfang des 5. Jh. aufgezeichnet, oder, wie ich behaupte, karolingisch sei, lässt sich natürlich bei gediegener Kenntnis der alten Literatur sofort aus dem Stile entscheiden, und Prof. Mommsen hat die Fassung für modern erklärt, also seine Stimme für mich in die Wagschale geworfen. Bei der Lectüre fallen besonders die ungeheuer ungeschickten Satzübergänge auf, die ganz an unsern Märchenstil und die Erzählungsweise der Kinder erinnern. Die Sätze beginnen vorzugsweise mit 'Da' (Tunc), und gleich nach dem Plagiat aus den Acten des Irenaeus in der Vorrede setzt diese eintönige Ausdrucksweise ein: 'Da verbargen sich einige auf den Bergen — —. Da stritt

1) J. Jung, Die romanischen Landschaften des römischen Reiches. Innsbruck 1881, S. 431; Derselbe, Römer und Romanen in den Donauländern, Innsbruck 1887, S. 158². 2) Böcking, Not. Dign. IV, 1194; Glück a. a. O. S. 116. 3) M. Filz, O. S. B., Prof. in Salzburg, Ueber den Ursprung der einstmaligen bischöflichen Kirche Lorch an der Enns und ihrer Metropolitanwürde (Jahrbücher f. Literatur, Wien 1835, Bd. 69, Anzeigblatt S. 54). 4) Rietschel a. a. O. S. 40. 58.

Heiligkeit und Glaube — —. Da stritten die gottlosesten Richter auf Befehl der Kaiser in ihrem Wahnsinn.' Das sind drei aufeinander folgende Sätze, und alle drei haben ein 'Tunc' an ihrer Spitze. Dieses Stichwort liefert nun eine wichtige Waffe gegen die Gegner. Wenn diese nämlich angebliche ältere Acten ausscheiden und sie mit der Ertränkung des Heiligen abschliessen wollen, um sich auf diese billige Weise des wunderreichen zweiten Theils der Legende zu entledigen, so braucht man nur dem angegebenen Schibboleth zu folgen, um sofort zu erkennen, dass die vorgeschlagene Trennung des Textes unzulässig ist. Wie nämlich vorher erzählt wird: 'Da kam Jemand voll von Ingrim' (Tunc adveniens quidam), so heisst es auch hernach: 'Da nahm der Fluss den Märtyrer auf' (Tunc fluvius suscipiens martyrem), 'Da kam ein Adler' (Tunc adveniens aquila), 'Da offenbarte sich der h. Florian einer Frau'. Alle diese 'Tunc' stammen aus derselben Feder, und derselbe Stilkünstler hat die ganze Legende ausgearbeitet, welche durchaus aus einem Gusse ist. Der fromme Legendenton äussert sich in der Verwendung der Deminutiva 'animaliola' (zweimal, doch nicht in A 1), 'hortulus', und so verklärt der Heiligenschein des Märtyrers selbst die Zugthiere und den Garten der Frau, welche den Leib auffand und seiner Ruhestätte zuführte. Wenn ein antiker Schriftsteller einer solchen Ausdrucksweise für fähig gehalten wird, dann giebt es mittelalterliche Legenden überhaupt nicht mehr.

§ 3. Die handschriftliche Ueberlieferung und der Text der Legende.

Für meine Ausgabe im dritten Merowingerbande war ich nur in der Lage, zwei Münchener Hss. s. X, XI. und XII. benutzen zu können, und einzelne barbarische Sprachformen der Karolingerzeit, welche ich in der älteren fand, hatte ich ebenfalls für meine Ansicht über die Entstehungszeit der Legende verwerthet. Um mich zu widerlegen, hat Duchesne sich auf das Gebiet der Textkritik begeben und auf Grund seiner reichen Erfahrungen in diesem Fache alsbald gefunden, dass meine älteste Hs. einen Text von untergeordneter Beschaffenheit enthält, auf dessen Varianten man sich nicht verlassen könne, während die jüngere durch correcte Formen und überhaupt reinere Sprache den Vorzug verdiene. Seine eigene Ausgabe des Lib. pontif. liegt schon zu weit zurück, sonst würde er

sich vielleicht erinnern, dass die schlechtere Grammatik in der Regel in den älteren, die bessere in den jüngeren Hss. zu finden ist, und den Grund könnte man darin suchen, dass die Abschreiber mit dem Fortschreiten der humanistischen Kenntnisse immer mehr an der Sprache herumgebessert haben. Nachträglich war mir ein noch älterer Text im *Passionarium maius Sangallense* s. X. bekannt geworden, welcher alle bisher bekannten Hss. überragte. Und wir sind mit den Entdeckungen noch nicht zu Ende. Zwei Wiener Hss. mit einem stark abweichenden Texte hatten wegen ihres geringen Alters und augenscheinlicher Willkürlichkeiten keine weitere Beachtung gefunden. Derselbe Text fand sich nun in einer Grazer Hs. aus dem Anfang des 10. Jh., und soviel Misstrauen ich auch anfangs gegen diese ganz allein stehende Recension hegte, so erlangte ich doch bei wiederholter Prüfung im Einzelnen die überzeugenden Beweise, dass gerade diese Hss.-Gruppe die ursprüngliche Textgestalt repräsentiert, und alle anderen Hss. aus einem theilweise umgearbeiteten Exemplare stammen. Auf Grund meiner neuen Ergebnisse ist der Text einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen worden, und viele und wichtige Stellen sind ganz neu hinzugekommen. Die Grundlage für die Kritik hat sich also verändert, und die als Argumente gegen die Echtheit der Legende von mir vorgebrachten Sprachformen haben durch das neue handschriftliche Material nicht überall Bestätigung gefunden; dafür hat aber dieses neue und ganz unumstössliche Argumente für die späte Entstehung geliefert, so dass ich keinen Grund habe, mit dem Umschwunge unzufrieden zu sein. Dadurch dass zwei bessere Hss.-Klassen vorgeschoben wurden, ist meine frühere älteste Hs. A 1 jetzt A 3 und die von Duchesne bevorzugte spätere A 2 jetzt A 4a geworden. Diese letztere hat für die Textgestaltung überhaupt keinen Werth mehr, und Duchesne wird sich enttäuscht fühlen, die schönen Lesarten, welche er aus dieser Hs. zusammengelesen hatte, um sie in den Text zu setzen, zum Theil gar nicht mehr in meinem Apparate zu finden. Als eine Bestätigung seiner genialen Textkritik wird er also meine neuen handschriftlichen Ergebnisse nicht auffassen dürfen.

Es folgt zunächst ein Ueberblick über den Apparat, welcher für die neue Ausgabe zur Verfügung stand.

A 1a) Graz, Universitäts-Bibliothek n. 412, aus dem Anfang des 10. Jh., mit Ausnahme einiger Seiten im hinteren Theile, welche im 13. Jh. ergänzt sind, gehörte

früher dem Kloster S. Lambrecht in Steiermark und enthält fol. 97'—100. XVII. Passio Floriani, alsdann fol. 100—106. Passio Pantaleonis, deren Anfang hier wiedergegeben zu werden verdient:

Passio sancti Pantaleonis martyris Christi. In illis diebus, regnante impio Maximiano et iniquo, multorum plurimum in hac vita dispiciet, cum pro ea quae in Domino est fides et propter regnum domini nostri Iesu Christi quidam in montibus se abscondebant, quidam autem in cavernis petrarum, et sic malis poenis de hac vita liberabantur, alii vero in civitatibus a pessimis principibus torquebantur et sic consummabantur in domino nostro Iesu Christo. Certabatur tunc fides et sanctitas per paciencia suos atletas coronans; haec autem victoria ad vitam ducit aeternam. Impiissimus autem Maximianus certabat insanens. Cum autem esset in Nicomedia civitate, Christi autem atletae contrario certabantur ('ur' eras.), venerabilis vero fides vincebat. In illis diebus senior erat nomine Eustorgius, habitans' u. s. w.

Der Text der Pantaleons-Legende ist im Wesentlichen der der Ausgabe von Mombritius II, 191, aber noch mehr als diese zeigt die Hs., dass der Anfang wörtlich aus der Florians-Legende geschöpft ist und zwar aus der eigenthümlichen Fassung der Grazer Hs. Die entlehnten Stellen, welche oben mit kleinerer Schrift wiedergegeben sind, sind durch den Uebergang zu Pantaleon mit der Bemerkung über Maximian: 'Cum autem e. in Nicomedia e.' aus dem Zusammenhang gerissen. Diese Zusätze fehlen der Ausgabe in der Bibl. Casin. III (1877), Florilegium S. 246—251, welche somit einen reineren Text enthält und Mombritius vorzuziehen ist, der in der Bibliotheca hagiogr. lat. die erste Stelle hat.

Nachricht von dieser wichtigen Hs. hat zuerst Sepp gegeben, welcher seine Kenntniss wiederum Czerny verdankte.

A 1b) Wien, Hofbibliothek n. 650 (früher Rec. 3256), 12. Jh., enthält am Schluss fol. 191'—192 die P. Floriani. Auf der vorhergehenden Seite (fol. 191) steht ein lateinisches Gedicht über die Fische mit den übergeschriebenen deutschen Benennungen:

Hic iungo fini pisces tibi carmine tali:				
hechet	slie	alent	vorha	asch
Lucius et tincus ¹ , capedo, trutta, timallus,				
cresso	al		crebez	grundele
Gratius, anguille sunt hic, cancri, coronille,				
huse	salmo	carpho	wahr ³	sture
Ipocus, gamarus ² , carabus balenaque, rombus,				

1) Die Schleie heisst 'tinea'. 2) 'Cammarus' ist vielmehr der Hummer. 3) 'wa:lr', ras. 't' c.

und hinter der Legende sind auf fol. 192. 192' von einer Hand des 15. Jh. Urkk. der Grafen Heinrich (1305) und Meynhard (1277) zu Görz und Tyrol für das Cistercienserkloster Sittich in Krain eingetragen, aus dessen Bibliothek die Hs. vermuthlich stammt.

A 1c) Wien, Hofbibliothek n. 336 (Hist. eccl. 5), aus dem Anfang des 13. Jh., enthält die Monate April, Mai, Juni des grossen österreichischen Legendars und ist mit diesem beschrieben in den Anal. Bolland. XVII, p. 36. Der Text der P. Floriani fol. 156—157. ist am Anfang und Ende stark gekürzt und durchweg willkürlich geändert, so dass es genügte, die Hs. an kritischen Stellen heranzuziehen. Von den übrigen Vertretern dieser Ueberlieferung in Heiligenkreuz, Zwettl und Melk (vgl. Anal. Boll. a. a. O. p. 60) konnte unter diesen Umständen ganz abgesehen werden.

A 2a) Zürich, Stadtbibliothek, Msc. n. C, 10, i, aus dem Ende des 10. Jh., grösstes Folioformat, das Passionario maius der Stiftsbibliothek in St. Gallen, enthält an 11. Stelle die P. Floriani¹.

A 2b) Cöln, Stadtarchiv, Wailraf'sche Sammlung n. 164 (früher VI, 21), geschrieben 1463 im Chorherrnstift zum Fronleichnam unsers Herrn in Cöln am Klingelpütz von der Hand des Bruders Symon, enthält den Sommertheil des Passionale vom 1. Mai bis 15. Juli und fol. 262—263. unsern Text.

A 3) München. Hof- und Staatsbibliothek n. 18546 (Teg. 546. 2), saec. X. XI, fol. 68'—71.

A 4a) München n. 22241, der 2. Band des grossen Windberger Legendars aus dem 12. Jh., fol. 71—72'.

A 4b) München n. 9536 (Ob. Alt. 36), saec. XII, fol. 13'—16.

A 5a) Lambach, Stiftsbibliothek M. XLII, saec. XII. XIII, fol. 130—131.

A 5b) St. Florian, Stiftsbibliothek n. XI, 384, saec. XII. ex., enthält fol. 329'—331. die sechs Lectionen der I. und II. Nocturn des Floriansofficiums.

A 6a. b) Breslau, Universitäts-Bibliothek n. IV. F. 178, geschrieben 1384, fol. 83—84, und IV. F. 183, vol. I, saec. XV, fol. 182—183, aus der Cathedral-Bibliothek in Neisse, lassen das 1. Capitel ganz weg und beginnen: 'In diebus illis cum venisset sacr. pr. Dyocli. et M. preceptio'.

1) Vgl. Scr. rer. Merov. IV, p. 38.

Eine fast vollständige Umschreibung des Textes enthalten endlich:

A 7a) Namur n. 53, saec. XII, fol. 1¹/₂, aus St. Hubert in den Ardennen¹,

A 7b) Brüssel n. 9290, saec. XII, fol. 103—104', aus dem Laurentius-Kloster in Lüttich².

Nach der von den Bollandisten³ aus A 7a mitgetheilten Probe hatte die Stelle über den Tod des Märtyrers und die Bestrafung des Henkers (cap. 8) in dieser Recension die folgende Fassung: 'Haec dicens praecipitavit eum de ponte in fluvium. Statim insecuta eum divinitus plaga hac poena multavit, ut statim oculi eius a capite evolarent et concavi oculorum orbes nil illum profecisse in praecipitatio martyris ostenderent, quem cum impulsisset, non vidit lapsum, cum praecipitasset, non vidit submersum. Nam celeriter subsecuta est vindicta, ut cadenti sancto martyri non insultaret, immo potius sibi indignaretur aliorum ministrorum officium occupasse in morte sancti viri, cuius mors ante in caecitate istius est vindicata quam illum absorbuisset unda'.

Der Auszug (B) aus der Legende⁴, der früher als die ältere Fassung galt, hat sich vielleicht einer noch stärkeren Verbreitung erfreut, und unter den fünf Hss., welche ich in meiner Ausgabe aufgezählt hatte, befinden sich einige sehr alte. Obwohl diese Recension jetzt keine Bedeutung mehr hat, und auch auf ihre Hss. nicht weiter gefahndet wurde, will ich doch zwei gelegentliche Nachträge nicht vorenthalten. Die hochwürdige Benedictiner-Abtei Lambach besitzt ein Doppelblatt aus dem 10. Jh. mit einem Fragment der Recension B (fol. 2 administrante Aquilino — iussit eum fustibus, fol. 2' Tunc iniquissimus praeses — lassatis autem animaliolis), und offenbar bezieht sich auf diese Hs. die Anmerkung bei Wattenbach, GQ. I⁶, 42 N. 3. Ferner findet sich dieser Text in Brüssel n. 207—208, saec. XII, fol. 229—229'.

Zu meinem Texte im 3. Merowingerbande, welcher auf den Hss. A 3. 4a beruht, ergab schon die Auffindung der Hss.-Klasse A 2 wichtige Zusätze und Berichtigungen,

1) Vgl. Anal. Boll. I, 507. 2) Catal. Bruxell. der Bollandisten II, 305. 3) Anal. Boll. II, 287. 288. 4) Filz hat in der Fortsetzung seines oben citierten Aufsatzes, Jahrbücher der Literatur, Wien 1835, Bd. 70, Anzeigeblatt S. 27, unter den Quellenbelegen diesen Text aus der Pez'schen Ausgabe abgedruckt, also keine selbständige Ausgabe geliefert.

wenn auch nicht gerade sehr viele. Die Bemerkung über die Schlupfwinkel der Christen in der Zeit der Verfolgung (c. 1) wurde durch den Zusatz vervollständigt: 'et sic malis poenis de hac vita liberabantur', welche ich allein aus der gedruckten polnischen Legende hatte anführen können. Aehnlich fasst auch Afra den Märtyrertod als eine Befreiung auf, aber nicht vom Leben, sondern von der Hölle¹, und die Florianslegende giebt somit einer viel asketischeren Auffassung des irdischen Daseins Ausdruck, worin vielleicht der Grund lag, dass man die Bemerkung in dem gemeinsamen Archetypus der Hss. A 3—5 tilgte. In den Afraecten wird 'liberare' mit 'a', in unserer Legende aber mit 'de' konstruiert, und dieser Gebrauch wird bestätigt durch eine Stelle in c. 7: 'libera te de tormentis'. Der Praeses von Noricum Ripense ist die Instanz, vor welcher Florian sich zu verantworten hat, und im Allgemeinen führt er auch den Titel Praeses im Texte; an den zwei Stellen (c. 6. 7), wo in meiner Ausgabe auf Grund der Hss. A 3. 4 Praefectus stand, bieten die neu gefundenen besseren Hss. jetzt auch den richtigen Ausdruck. Mit ihrer Hilfe glückte es dann, eine für die Geschichte des Stifts höchst bedeutsame Interpolation auszuschneiden. Die fromme Frau, welche durch eine Offenbarung als Werkzeug für die Inventio und Deposio des Märtyrers ausersuchen war, heisst in meinem Texte Valeria, aber die Worte 'nomine Valeriae' fehlen in den besseren Hss. hinter 'cuidam feminae' (c. 9), und es kann sie auch derjenige nicht vorgefunden haben, welcher im 9. Jh. den Auszug B aus der Legende anfertigte, denn er schrieb einfach 'cuidam matronae' ohne jede nähere Angabe. Nun bewahrt bekanntlich das Stift St. Florian als ehrwürdiges Erinnerungszeichen an das Martyrium des Patrons einen Grabstein der Valeria, welcher auch sonst nicht ganz unverdächtig ist, und der handschriftliche Befund der Legende scheint ihm die letzte Stütze zu rauben. Die Inschrift: '† VI. Non. Mai. deposicio S. Valerie vidue', brachte die fromme Frau auch im Kalender in die nächste Verbindung mit dem Märtyrer, dessen Fest IV. Non. Mai. ist, und diese Beziehung gab gewiss zu denken; überdies ist die Schrift überarbeitet und mit Zierrathen versehen, welche den Charakter des 13. Jh. an sich tragen.

1) P. Afrae c. 2: 'per hunc ignem temporalem, qui corpori meo paratus est, ab illo igne aeterno me libera, qui et animam et corpus simul exuret'.

Sie ist also verfälscht, und Prof. Mommsen hält es für so gut wie gewiss, dass sie aus Italien eingeschleppt ist und mit dem Reliquienkult zusammenhängt. Die Schreibung 'ei' für 'ti' in 'deposicio' dient ihm zum Beweise, dass sie frühestens dem 6. Jh. angehört, sich also auf eine Valeria bezieht, welche Jahrhunderte nach dem H. Florian gelebt hat, und der Name war in der christlichen Welt keine Seltenheit. Wenn heute die Schrift den Typus des 13. Jh. trägt, darf daran erinnert werden, dass das Grab der Valeria mit ihren Gebeinen um 1250 in der Kirche von St. Florian vor dem Stephansaltare aufgefunden wurde¹ — natürlich das authentische der ersten Verehrerin des Heiligen! So ist dieser Stein zugleich ein Bürge für die Echtheit der Grabstätte des h. Florian geworden, welchem Stift und Markt St. Florian ihre Entstehung verdanken; — wenigstens meint das Herr Sepp, und so muss es wohl wahr sein.

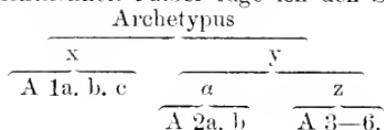
Alle oben aufgezählten Mängel, also Lücken, Interpolationen und sonstige Aenderungen finden sich in den Hss. A 3—6, und diese repräsentieren mithin eine einzige Ueberlieferung z. Im Vergleich zu ihr liefert die Hss.-Klasse A 2 einen erheblich besseren Text, und wir gelangen durch sie und besonders durch ihren Hauptvertreter, die alte Hs. A 2a, zu einer höheren Stufe der Ueberlieferung, von welcher indessen z sich nicht allzuweit entfernt hat. Der Werth von A 2a für die Textkritik zeigt sich besonders auch in der Erhaltung gewisser Konstruktionen und Formen, welche sich von den Merowingern in das Zeitalter der Karolinger vererbt hatten, und von diesen Dingen wird noch unten zu reden sein; aber bei allen Vorzügen hat diese Hs. auch ihre Gebrechen, und man braucht da nur auf manche Lücken in Folge Homoteleutons hinzuweisen (c. 3. 5). Ihre bei weitem jüngere Schwester zeigt theilweise eine ganz willkürliche Ueberarbeitung und hat als Text des 15. Jh. für die Kritik kaum erheblichen Nutzen; eine mit A 2a gemeinsame Lücke (c. 9 *secrete cum festinatione*) verräth noch die Abstammung aus derselben Vorlage a. Unter den Sprossen des z-Exemplars zeichnet sich wieder die älteste durch grössere Reinheit des Textes und Alterthümlichkeit der Sprachformen aus. Die von Duchesne so sehr gepriesene Klasse A 4a.b vermehrt erheblich die Zahl der willkürlichen Aenderungen,

1) A. Czerny, Kunst und Kunstgewerbe im Stift St. Florian, Linz 1886, S. 18.

und die Degeneration wächst nach unten hin lawinenartig. Durch Umarbeitungen und Interpolationen sind im Laufe der Jahrhunderte immer neue Varianten hervorgebracht worden, und eine Sammlung dieser Spreu würde den vielfachen Raum des Textabdruckes einnehmen. Ich verzichte darauf, das Hss.-Verhältniss bis in die untersten Glieder weiter zu verfolgen und möchte nur im Allgemeinen bemerken, dass der Text der Florianslegende zu den verwildertsten gehört, welche mir in dieser Literatur überhaupt vorgekommen sind, und verwöhnt bin ich nicht. Auch in meiner Vorrede hatte ich bereits auf diesen Zustand hingewiesen.

Die Hauptfrage, welcher wir uns jetzt zuwenden, besteht aber in der Beurtheilung der stark abweichenden Hss.-Klasse A 1 und ihres Verhältnisses zu allen übrigen Hss. A 2—6, welche gegenüber dieser Recension nur als eine einzige Quelle y aufzufassen sind¹. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob die zahlreichen Ergänzungen dieser Hss.-Gruppe und ihre ganz andere Stilisierung einiger Sätze in den Text oder in die Noten gehören, und zuerst wird man gewiss, wie ich es gethan hatte, dem Anschluss an die Mehrzahl der Hss. als dem sichereren Verfahren den Vorzug geben, wie auch nicht geleugnet werden kann, dass diese Ueberlieferung bei der breiteren handschriftlichen Grundlage sich besser feststellen lässt. Für die Ursprünglichkeit der Klasse A 1 kann die ausgezeichnete Einfügung ihrer Zusätze in den Zusammenhang des Textes angeführt werden. Die Einleitung (c. 1) gedenkt der Christen, welche sich auf Bergen und in Steinhöhlen verborgen, wozu schon A 2 einen Zusatz über ihren Märtyrertod durchs Strafgesetz machte, aber jeder Leser sieht sofort, dass die beiden Fälle eigentlich auf Florian keinen Bezug hatten, welcher sich eben nicht verborgen, sondern in Lauriacum freiwillig gestellt hatte, und so passt die Bemerkung von A 1a. b — in A 1c fehlt das 1. Kap. — ganz ausgezeichnet, dass andere in den Städten von den schlechten Kaisern (principibus) gefoltert wurden, wenn auch die Kaiser, welche nach c. 2 unter dem Ausdruck 'Principes' gemeint sind, an der Ausführung

1) Der Uebersichtlichkeit halber füge ich den Stammbaum bei:



der Folterungen weniger betheiligte waren, als die Richter. Den Rang eines *Princeps officii* legen Florian die Hss. A 1 gleich bei seinem ersten Auftreten (c. 2) bei, während wir ihn durch γ erst aus der Rede der Häscher (c. 4) erfahren. In beiden ist das Zusammentreffen des Heiligen mit seinen ehemaligen Kriegskameraden auf der Ennsbrücke bei Lauriacum (c. 3) geschildert, aber den Zweck ihrer Aussendung erfahren wir nur aus A 1: *'qui missi erant ad inquirendos christianos'*, und durch diese Bemerkung findet der Zusammenhang eine vortreffliche Ergänzung, und auch der Ausdruck schliesst sich genau an die (c. 2) geschilderte Thätigkeit des Praeses an: *'coepit vehementer inquirere christianos'*, dessen Werkzeuge eben die Soldaten waren. Die wiederholte Ermahnung des Praeses an den Heiligen (c. 6) klingt aus in die Aufforderung: *'Sacrifica diis'*, welche in γ fehlt, doch mit denselben Worten gleich bei Beginn des Verhörs (c. 4) an den Angeklagten ergangen war und ebenso später wiederkehrt (c. 7). Von dem Zusatze von A 1 bei der Vollstreckung des Urtheils, der genauen Bezeichnung des Henkers als des Erblindeten und der Beziehung auf Augenzeugen war schon oben die Rede. Der ausgezeichnete Anschluss des Zusatzes mit dem stereotypen: *'Tunc fluvius'* an den folgenden Text, wo γ vielmehr *'Fluvius autem'* liest, verbietet an eine spätere Interpolation aus dem Martyrolog zu denken, wo die Bemerkung über den Umstand wörtlich zu finden ist. In der Erzählung von der Ueberführung des Märtyrerkörpers durch die fromme Frau (c. 5) fehlt zwischen der Fahrt an den Fluss und der Verpackung auf dem Wagen in γ die Auffindung, und wiederum springen die Hss. A 1 hier ein mit dem Zusatz: *'corpus inquirens invenit'*. Diese allein erwähnen die Erfrischung der unter der Sonnenhitze verschmachtenden Zugthiere am Quell, welcher auf das Gebet der Frau plötzlich hervorsprudelte, während γ die Abhilfe des Nothstandes, also den eigentlichen Zweck des Wunders, ganz übergeht. Gleich darauf ist hier die Auffindung der Begräbnisstelle durch nichts motiviert, nach A 1 aber vermochten sich die Zugthiere abermals nicht mehr von der Stelle zu bewegen, gerade wie vorher unter der Einwirkung der Hitze, und da diesmal kein anderes Hindernis vorlag, musste man wohl am Ziele angelangt sein. Die Verfolgung hatte in Lauriacum mit der Festnahme von 40 Christen begonnen, und von ihren vielfachen Martern und der schliesslichen Einkerkelung wusste die Legende am Anfang (c. 2) zu berichten; aber

die weiteren Schicksale waren im bisherigen Texte nicht zu finden, und nur A 1 kommt am Schlusse (c. 10) auf den Gegenstand wieder zurück mit der Erzählung, dass die Vierzig im Kerker gestorben wären. Das letzte Capitel (c. 11) enthält eine kurze Recapitulation der Handlung, welche sich aber in γ nur auf die Zeitbestimmung nach den beiden Kaisern und auf die Amtsthätigkeit des Praeses erstreckt, und nur die Hss. A 1 fügen noch die genaue topographische Bezeichnung nach der Provinz und dem Orte hinzu, deren Zusammenhang mit dem M. H. uns weiter unten beschäftigen wird. Die Echtheit dieser Stelle verbürgt einmal in den Worten: 'apud Noricum Ripensem' der eigentümliche Gebrauch der Präposition 'apud' für 'in', der sich in derselben Zusammensetzung mit Noricum Ripense am Anfang der Legende (c. 2) findet, wo Duchesne nach der schlechten Hs. A 4a 'ad' lesen wollte; zweitens der Ausdruck 'in illis diebus' statt der Lesart 'tempore' von γ , denn jenes war eine so beliebte Zeitbestimmung des Legendenschreibers, dass er sowohl Capitel 1 als 2 damit begonnen hat.

Es ist ja nicht zu leugnen, dass Autoren der merowingischen und frühkarolingischen Periode ihre Erzählung im Einzelnen nicht immer so durchgearbeitet haben, dass ihr Gedankengang in ganz folgerichtiger Weise und lückenlos zum Ausdruck käme, sondern häufig haben sie die weitere Ausführung dem Leser überlassen und auch ganz notwendige Umstände übergangen, auf welche im weiteren Verlaufe Bezug genommen wird. Diese Mängel, welche vereinzelt wohl auch in gebildeteren Zeitaltern vorkommen, treten in der früheren Epoche bei der grösseren Ungeschicklichkeit der Autoren natürlich viel stärker hervor. Es ist aber weiter klar, dass der fremde Leser die Gedankensprünge immer viel schärfer bemerkt als der eigene Verfasser, und so haben Uebersetzer schon in alter Zeit mit Erfolg sich an der Verbesserung der Originale versucht, wie dies an einem hübschen Beispiele aus Gregor von Tours und Paulus Mommsen beleuchtet hat, welcher mit Recht die Gefahren dieser Uebertünchung für die sachliche Forschung nicht hervorzuheben unterlässt¹. Die folgerichtigere Entwicklung und der logischere Gedankengang der übertünchten Quellen darf also die Kritik nicht beirren. Wenn ich auch die Zusätze der Hss. A 1 zu dem Texte der Florianslegende zuerst in diesem Lichte betrachtete,

1) N. A. V, 54.

so mehrten sich doch bei wiederholter Prüfung die Kriterien für die günstigere Auffassung, der ausgezeichnete Zusammenhang und der enge Anschluss an den übrigen Text, vorzüglich aber die unverkennbaren Spuren derselben Stilisierung, welcher wir auch sonst in der Legende begegnen, und hier braucht nur an die Anwendung von 'Tunc', 'apud' = 'in' und an die Zeitbestimmung 'in illis diebus' erinnert zu werden.

Der Satzbau ist an einigen Stellen in γ vollständig geändert und besonders bei der Abführung des Heiligen nach der Richtstätte (c. 8) kann man bemerken, wie der Uebersetzer durch Streichung überflüssiger Zuthaten und Umstellung von Satzgliedern den Stil flüssiger zu machen gesucht hat. So genügte γ der Befehl des Praeses zur Abführung, während A 1 noch einmal die Ausführung hervorhebt, und dass sie auf Geheiss des Vorgesetzten durch Soldaten geschah, und der Ausdruck: 'iussi ducebant' stimmt vollständig mit dem vorausgegangenen Befehle: 'iassit eum duci'. In seinem Proteste gegen die Zumuthung, den Götzen zu opfern, spricht Florian (c. 6) von seiner Verehrung des Christengottes, auch während des Kriegsdienstes, im Verborgenen, so dass ihn der Teufel nicht habe trennen (separare A 1) können, und zu ergänzen ist da wohl nach Rom. VIII, 35. 39: 'a caritate Christi'; aber recht deutlich war der Ausdruck nicht, und so hat γ das platte: 'ex integro occupare' für 'separare' eingesetzt. Die Berufung des Heiligen auf seinen Gehorsam gilt in A 1 den Befehlen der Richter überhaupt, in γ dem Befehle des Praeses allein, und hier fehlt die ganz unentbehrliche Beschränkung durch den Zeitpunkt, bis zu welchem er sich gehorsam bewiesen hat, während der Zusatz von A 1 'usque hodie' auch durch eine andere Stelle der Legende (c. 9) seine Beglaubigung findet. Eine ausgezeichnete Vorstellung von der Uebersetzung der Recension γ geben aber die folgenden drei Sätze:

A 1.

 γ .

c. 4. Dicit ei praeses.

Praeses dixit ad eum.

c. 7. Cum autem cederetur.

Cum autem cederent eum.

c. 8. qui eum duxerant.

qui eum tenebant.

Liest man nämlich im Texte weiter, so findet man (c. 7) noch einmal: 'dicit ei praeses', noch einmal: 'Cum autem cederetur', endlich (c. 8) noch einmal: 'qui eum duxerant', und an diesen drei Stellen haben auch die oben abweichenden Hss. γ die Lesart von A 1. Durch Vergleichung des

Sprachgebrauchs des Autors lässt sich also mit vollkommener Sicherheit nachweisen, dass der Recension A 1 die Priorität gebührt. Umgekehrt hat das vorgeführte Beweismaterial die Kürzung und Ueberarbeitung der sämtlichen Hss. der grossen und bisher allein bekannten *y*-Familie dargehan, und als Grundlage für die Textkritik muss also künftig die neugefundene Klasse gewählt werden.

Die Vortrefflichkeit von A 1 lässt sich auch an einzelnen Lesarten aus dem Sinn heraus und durch Heranziehung der benutzten Quelle darthun:

- e. 1. sub Diocliciano] A 1 mit P. Irenaei; (sub fehlt) D. *y*. eum esset] A 1 mit P. Ir.; facta est *y*. Deo mente] A 1 mit P. Ir.; mente Deum *y*. insanientes] A 1; insani mentes A 2a; insane mentes A 4b; insanae mentis A 4a; insaniam mentis A 3.

An allen diesen Stellen versagen die *y*-Hss., und die richtige Lesart war nur in A 1 zu finden, dessen Autorität durch die Irenaeus-Acten gestützt wird. Aus derselben Klasse ergaben sich einige geradezu glänzende Verbesserungen, durch welche alle bisherigen Schwierigkeiten gehoben wurden. Nach wiederholter Züchtigung hat der Heilige eine Aeusserung der Freude von sich gegeben, aber das Verbum ist aus den starken Abweichungen der *y*-Hss. kaum zu entnehmen:

- c. 7. hilari vultu (*y*. h. A 1a; fehlt A 1c) psallebat] A 1; hilarem vultum sublevat A 2a; hylarem vultum ostendebat A 2b; hilari vultu suplet: (corr. 'suppletus') erat A 3; hilari vultu sublevatur A 5a. b. 6a b; hilari vultu fuit A 4a. b.

Hernach ist man zu seiner Folterung geschritten, und diese brachte eine Steigerung des Affects hervor: 'amplius honorificabat (so A 1; glorificabat *y*) Deum'. Aus der verstärkten Wiederholung folgt, dass es sich auch beim ersten Male um eine Lobpreisung Gottes handelte, und so ist 'psallebat' von A 1 die allein sinngemässe Lesart. In meiner ersten Ausgabe steht dafür: 'sublevatus erat' im Anschluss an A 3, und mein Kritiker Duchesne hat hier wie überall meinen Text durch die Lesart der jüngeren Hs. A 4a verbessern wollen. Er schreibt also mit ihr: 'hilari vultu fuit', und um diesen Satz zu verstehen, dazu genügen allerdings die ersten Elemente der lateinischen Sprache. Wie soll man sich aber dann die Varianten der anderen *y*-Hss. erklären, deren Schreiber sich sichtlich

bemüht haben, einen ihnen unverständlichen Ausdruck mehr oder weniger geschickt verständlich zu machen? Sollten sie sich absichtlich Schwierigkeiten geschaffen haben, wo alles klar und eigentlich gar nichts zu bessern war? Fast will es mir scheinen, dass wer an einer solchen Stelle sich mit dem Hilfszeitwort 'fuit' begnügt, keine allzu grossen Erfahrungen auf dem Gebiete der Editionstechnik besitzen möchte, und jedenfalls würde ein Lateinschüler sich kaum anders entschieden haben. Nach der Hss.-Filiation hat aber die Lesart 'sublevat' von A 2a dem Urexemplar γ am nächsten gestanden, und der Fehler ist höchst wahrscheinlich durch die in karolingischen Hss. ziemlich häufige Metathese 'spallebat' für 'psallebat' entstanden, woraus 'spallevat' und dann 'sublevat' leicht werden konnte. Eine andere nicht minder schöne Lesart von A 1 unterscheidet die Merkmale, von welchen die fromme Frau durch die Vision Kenntnis erhielt, in solche für den Fundort und für den Begräbnisplatz (c. 9):

ubi eum inveniret (so A 1; conderet γ) vel ubi eum sepulturae traderet.

und es ist klar, dass der Leib erst aufgefunden werden musste, ehe er begraben werden konnte; aber die Lesart von γ 'conderet' statt 'inveniret' berücksichtigt das nicht, sondern hebt den Gegensatz auf und schafft so eine Tautologie.

Leider beruht unsere Kenntnis der Klasse A 1 auf einer ziemlich einseitigen Ueberlieferung, denn die drei mir bekannten Hss. sind untereinander sehr nahe verwandt, und wenn schon A 1a als die älteste das meiste Vertrauen verdient, so kommen neben ihr die beiden anderen kaum noch in Betracht. Die Hs. A 1b liefert wenige gute Lesarten, welche nicht auch in ihrer älteren Schwester zu finden wären, und A 1c gar geht so häufig seine eigenen Wege, indem es den Text vollständig überarbeitet, dass auch auf seine Uebereinstimmung mit γ gegen A 1a.b nicht allzu viel zu geben sein dürfte, denn der Fall der Rückcorrigierung nach einem anderen Exemplare muss bei derartigen Hss. immer in Betracht gezogen werden. Es ist nun zunächst in A 1 eine Anzahl offener Lücken vorhanden, die allerdings A 1c theilweise ausfüllt:

c. 7. aut in laetitia magna constitutus. Tunc praeses iussit scapulas eius acutis ferreis confringi. Hoc factum, beatus Florianus] γ ; fehlt A 1a. b (nicht A 1c);

- e. 8. dixit: Domine Iesu Christe, suscipe animam meam.
Et] y; fehlt A 1a. b. c.

Die erste Lücke hatte man schon in der Vorlage von A 1b bemerkt, und die fehlenden Worte aus einem y-Exemplare am Schlusse des Capitels ergänzt, und da man noch ein Stück mehr mitgegriffen hatte, findet sich in dieser Hs. zuerst die A 1-Lesart: 'honorificabat Deum', dann die y-Lesart: 'glorificabat Deum'! Auf ähnliche Art wird A 1c zu seinem vollständigeren Texte gekommen sein. Alle drei Hss. versagen zusammen an der zweiten Stelle, und hier könnte man zur Bestätigung für den y-Text sich auch auf die Irenaeusacten beziehen. Jedenfalls scheint mir in beiden Fällen der Gedanke ganz ausgeschlossen zu sein, als handele es sich bei den betreffenden Sätzen um Interpolationen von y, abgesehen davon, dass dieses im Allgemeinen mehr auf eine Verkürzung des Textes hingearbeitet hat, und es ist daher die Annahme kaum abzuweisen, dass A 1a. b. c aus demselben lückenhaften Exemplare x herkommen. Im Vergleich zu y sind aber diese Lücken nur als unbedeutend zu bezeichnen, und bei einzelnen Worten kann man schwanken, welcher Ueberlieferung der Vorzug zu geben ist. Wenn die Worte: 'ambulare neque' vor 'amplius progredere' (c. 9) in A 1 vermisst werden, so möchte ich doch darauf hinweisen, dass 'ambulare' allerdings zum Vocabelschatz des Legendenschreibers (vgl. c. 2) gehört und also sehr wahrscheinlich nur durch das Verschulden von x ausgefallen ist.

Auch die getreue Wiedergabe des Wortlautes der Vorlage durch den Schreiber des Archetypus der x-Hss. lässt in mancher Beziehung zu wünschen übrig. Wenn oben ihre Ueberlegenheit in dieser Hinsicht gegenüber den y-Hss. im Einzelnen begründet wurde, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass andererseits Abweichungen zwischen den beiden Familien zu bemerken sind, bei welchen man mit Rücksicht auf die Quelle und den sonstigen Sprachgebrauch des Legendenschreibers lieber y Recht geben möchte als x:

- c. 4. quod] y mit P. Irenaei; quicquid A 1a. b.
c. 6. Ut quid] y und so alle Hss. c. 4; Quid sic A 1a. b. c.
c. 8. extendens] y mit P. Iren.; elevans A 1a. b; expandit A 1c.
c. 9. Tunc] y; Post haec A 1a. b.

Die Lesarten von y finden an diesen Stellen ihre Beglaubigung durch die Irenaeus-Acten und gewisse stilistische

Eigenthümlichkeiten des Verfassers, wie seine Vorliebe für 'Tunc'. Nach diesen Proben dürfte kaum mehr daran gezwifelt werden können, dass auch der Archetypus unserer ersten Ueberlieferung an manchen Stellen im Ausdruck geändert war, und dieser Text kann daher nicht anders zu Grunde gelegt werden als unter fortwährender Vergleichung mit der anderen Quelle *y* und sorgfältiger Abwägung der Gründe, welche für die eine oder andere Lesart sprechen. Nicht immer lässt sich die getroffene Auswahl in so exacter Weise begründen wie an den obigen Stellen, und oftmals habe ich lange geschwankt; bei einem so verwilderten und schwierigen Texte wird auch Niemand behaupten wollen, immer das Richtige getroffen zu haben.

Bei dem hohen Alter des Auszuges B aus der Legende, von dem Hss. des 9. Jh. auf uns gekommen sind, ist es nicht ohne Interesse, sein Verhältnis zu den beiden Hss.-Familien *x*, *y* festzustellen. Nun bemerkt man bald, dass in der Vorlage die eigenthümlichen Zusätze von *x* nicht gestanden haben können, wohl aber lassen sich in B nicht wenige Lesarten von *y* wiedererkennen:

- c. 1. cum esset] facta est *y*. B.
- c. 2. Ad quorum confessionem b. Fl. gaudens successit *y*. B.
- c. 7. glorificabat *y*. B.
- c. 8. Tunc fluvius] Fluvius autem *y*. B.

Innerhalb der *y*-Familie hält sich B nicht zu dem besseren Zweige A 2, sondern zu A 3. 4a. b, den *z*-Hss.:

- c. 2. numero] A 1a. b. 2a. b; non minus A 3. 4a. b. B,
- c. 3. alios] A 1a. b. c. 2a. b; aliud A 3. 4a. b. B;

wie sich aber von der Valeria-Interpolation noch keine Spur darin findet, so übertraf die benutzte Vorlage wohl überhaupt unsere Hss. A 3. 4. Eine Parallele mit *x* bietet nur die Bemerkung von B nach Auffindung des Quells (c. 9): 'et reficiens animaliola', denn *y* hatte die Tränkung ja ganz übergangen; wenn aber das Wasser vorhanden war für das lechzende Vieh, bedurfte es zu der angegebenen Combination kaum einer schriftlichen Quelle.

Die Feinheiten, oder wenn man lieber will, die Barbarei in Grammatik und Orthographie lassen sich im Allgemeinen nicht auf dem Wege der Klasseneintheilung der Hss. ermitteln, denn die späteren Hss. aller Klassen haben die gemeinsame Hinneigung zur Herstellung des gemeinen Schullateins, und dadurch kann auch in einer sonst der Urquelle sehr nahestehenden Hs. eine Veränderung des äusseren Colorits herbeigeführt sein. Mit Recht ist

von einem Herausgeber¹ der sehr verständige Grundsatz aufgestellt worden, dass hinsichtlich der Orthographie das Alter der Hss. zu entscheiden habe, und ich verstehe daher nicht, wie derselbe als Kritiker mir gegenüber die jüngste Hs. über diese Fragen hat entscheiden lassen können. Unsere Hss. der Florianslegende reichen nicht über das 10. Jh. hinaus, und es ist eigentlich nur dem Zufall zu verdanken, dass noch spärliche Ueberreste der ungrammatischen Sprache auf uns gekommen sind. Für diese Dinge war ich in der ersten Ausgabe ausschliesslich auf die Hs. A 3 angewiesen, während jetzt zwei neue und ältere Quellen A 1a und A 2a hinzugekommen sind. Gegenüber diesen drei kommen die zahlreichen jüngeren Hss. für die vorliegende Frage überhaupt nicht in Betracht und sind als werthlos auszuschneiden, vor allem die von Duchesne bevorzugte Hs. A 4a. Die zahlreichen Correcturen in den bessern Hss. zeigen überall, wie eifrig gebildete Leser die anstössigen Formen nach den Regeln der Grammatik zu verbessern bemüht waren, aber nur Anfänger werden diesen Correcturen Vertrauen schenken und darüber die ursprüngliche Barbarei vernachlässigen. Für diese sind durch den Hinzutritt der beiden ältesten Hss. neue Belege gewonnen worden, und andererseits fanden die früher aus A 3 vorgebrachten wohl durch A 2a ihre Bestätigung, doch nicht immer durch A 1a. Wenn ich nun heute in einem Punkte anders urtheile als früher bei dem beschränkten Material, so hat dies nicht die Kritik der Gegner bewirkt, denn der von ihnen eingeschlagene Weg war ganz ungangbar, sondern die durch die neuen Funde veränderte Sachlage, an welcher sie kein Verdienst tragen.

Die Stütze für die Textkritik auf grammatischem Gebiete bilden die beiden ältesten Hss. A 1a und A 2a, aber von gemeinsamem Zusammengehen ist dabei nicht die Rede, sondern einmal liefert diese Hs. die barbarische Form, ein anderes Mal jene, und man muss zufrieden sein, sie überhaupt noch in einer zu finden. Nur A 1a bietet ein Beispiel vom activischen Gebrauch der Deponentien (c. 9 'progredere') und gebraucht umgekehrt zweimal Activa in deponentialer Form (c. 1 'certabatur', 'certabantur' = 'certabat', 'certabant'). Ein Blick in den *Apparat Arbes*² belehrt uns, wie radical spätere Abschreiber diese Untugenden ausgerottet haben. Die Anwendung des Acc.

1) Duchesne im *Liber pontif.* I, S. CCXXX.

2) *Scr. rer. Meroving.* IV, 463 sq.

abs. lässt sich dann wiederum nur aus den Hss. A 2a.b nachweisen, und hier versagt also A 1a mit allen übrigen:

c. 7. Hoc factum] A 2a (1. Hd.); Hoc autem cum factum
fuisse A 2b; Hoc facto die andern.

c. 8. datam sententiam] A 2a.b; data sententia die andern.
Durch grobe Interpolationen hat an der ersten Stelle A 2b die Klippe aus dem Wege zu räumen gesucht.
Endlich sei auf die Construction von iubere c. dat. hingewiesen, welche wiederum nur in A 2a.b zu finden ist:

c. 3. iubent (iubet A 2a) omnibus hominibus] A 2a. b; i.
omnes homines die andern.

Auch für die Vocalverschiebung lassen sich einige Belege aus den Haupt-Hss. zusammenstellen:

c. 1 und 11. Diocliciano] A 1a; Diocletiano die anderen.

c. 4. officiae nostrae] A 3 (1. Hd.); nostri offitiae A 2a
(1. Hd.); officii nostri (n. o. A 2b) die anderen.

c. 5. inter sanctus] A 1a. 2a (1. Hd.); i. (ad A 3. 4a. b)
sanctos die anderen.

Für die Vertauschung von o-u an der letzten Stelle zeugen gemeinschaftlich A 1a und A 2a, während an den beiden anderen die barbarische Orthographie nur immer durch Hss. der einen von den beiden Familien gestützt wird. Die Schreibung 'Dioclicianus' begegnet so häufig in merowingischen und frühkarolingischen Quellen, dass man sie wohl als die reguläre für diese Epoche in Anspruch nehmen darf. Ist diese nur durch A 1a überliefert, so lässt sich die Vertauschung von i-ae und der Genetiv der 2. Declination auf -ae nur durch A 2a.3 belegen, und in A 2a zeigt das Possessivpronomen schon die Endung der Schriftsprache, während die irreguläre Form des Substantivs nur in der Lesart der ersten Hand erhalten ist. Der barbarische Genetiv auf -ae statt -i ist stark vertreten bei Fredegar¹, und zwar nicht bloss in den Neutra der 2. Declination. Es lässt sich ja leicht verstehen, dass bei diesen der Plural auf -a den vollständigen Uebertritt in die 1. Declination und zum weiblichen Geschlecht begünstigen musste, und diese Entartung, deren Anfänge schon bei Gregor von Tours² zu finden sind, hat gewaltige Fortschritte gemacht in Arbois³ Latein, zu dessen Zeitalter der Genetiv 'officiae nostrae' ausgezeichnet stimmen würde.

Zum Beweise dafür, dass in der Legende ursprünglich die klassischen Formen: 'officii nostri', und, worüber jetzt

1) N. A. VII, 488. 2) Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours S. 350 f. 3) Vgl. Scr. rer. Merov. IV, 462: 'gaudia' (nom. sing.), 'arvam', 'fluentam', 'iumentarum', 'iumentas', 'pratās'.

zu handeln ist, 'Lauriacum', gestanden haben, hat sich Duchesne auf die junge Hs. A 4a berufen, und in dem neuen Apparate stehen ihm noch viel mehr derartige Zeugnisse zu Gebote, ja wenn ich den ganz unnützen Ballast nicht bei Seite geworfen hätte, könnte er auch die Breslauer Hss. saec. XIV. und XV. (6a. b) für seine Ansicht anführen. Dass spätere Abschreiber die barbarischen Formen durch *correcte* ersetzt haben, zeigen die Ausgaben der Uebergangsliteratur auf jeder Seite, und auch die des Liber pontif. macht darin keine Ausnahme. Zu der Bevorzugung der Hs. A 4a verhilft Duchesne die *correcte* Schreibweise der Berner Hs. des M. H., und in der Verwerthung derselben erschöpft er so ziemlich alle Beziehungen: ist die Notiz des M. H. ein Auszug aus der Passio, so giebt sie der *correcten* Form ein Zeugnis von höchstem Werthe; ist sie die Quelle, so fordert er die Würdigung der Hss. nach Massgabe des Zusammengehens mit ihr. Wie gesagt, gelten alle diese Gründe auch für die Breslauer Hss. aus dem Ausgange des Mittelalters, und nach diesen Principien würde man also eine wunderliche Reihenfolge erhalten. Die Formen 'Lauriacum' und 'Lauriacum' sind aber, worauf ich wiederholt hingewiesen habe, und was Duchesne constant unbeachtet lässt, nicht bloß antik, sondern auch mittelalterlich, und wenn man sich die Mühe nehmen wollte, könnte man sich durch einen Blick in irgend eine der späteren bayrischen Geschichtsquellen, z. B. die Hist. episcoporum Pataviensium et ducum Bavariae¹ aus der Mitte des 13. Jh., von der Richtigkeit dieses Satzes leicht überzeugen. Dagegen ist in den besten Hss. der γ -Klasse der Legende A 2a (auch A 2b zuweilen) und A 3 (1. Hd.) 'Lavoriacum' zu finden, und im Auszug B steht 'Lavoriacum', was ich in den Text gesetzt hatte. Ein Corrector aus dem 13/14. Jh. hat nun in A 3 überall 'Lauriacum' geändert. Diese Correcturen hatte Duchesne in seinem ersten Aufsatz ebenfalls für seine Ansicht verwerthet, aber nach meiner Erklärung hat er jetzt davon Abstand genommen und auch die hässliche Verleumdung, wie schon bemerkt, zurückgezogen, welche er im Anschluss an diese Frage geäußert hatte. Bei seinem ersten Wiederauftreten in der Geschichte nach den Zeiten der Völkerwanderung, in einer Freisinger Urkunde von 791, heisst der Ort 'Loriacu'² (corr. 'Loriaca'), indessen tritt schon

1) SS. XXV, 617. 2) Loriacti bei Meichelbeck, Hist. Frising. I, 2, S. 81 ist ein Lesefehler, welchen Glück, Die Bisthümer Noricums, besonders das Iorische, zur Zeit der römischen Herrschaft (SB. der phil.-hist. Klasse, Wien 1855, XVII, 102) nach der Hs. berichtigt.

sehr bald im 9. Jh. die Form 'Lavoriacum' an ihre Stelle, welche augenscheinlich einer falschen Gelehrsamkeit ihre Entstehung verdankt. Zuerst taucht sie in einem Capitular Karls d. G. von 805 auf, allerdings nicht im Texte, sondern unter den Varianten des Apparats, wo sie aus einer Wolfenbütteler Hs. des 10. Jh. neben anderen Lesarten (Lauriago, Loriaicum) angemerkt ist¹. Von den späteren Sammlungen, in welche diese Stelle übergegangen ist, hat Ansegis 'Lauriacum'² ohne Variante, — was sich vielleicht aus der vom Herausgeber angewandten Sparsamkeit in der Mittheilung des kritischen Apparats erklärt, — Benedictus Levita dagegen um die Mitte des 9. Jh.: 'ad Lavariocam'³. Die Salzburger Quellen aus derselben Zeit kennen nur eine Form 'Lavoriacum'. Zunächst bezeichnen die Thaten Ruperts bei Gelegenheit seiner Visitationsreise die Richtung: 'ad Lavoriacensem civitatem', und auch in diesem Texte hat das anstössige 'o' das Missfallen der Leser erregt und ist in der alten Grazer Hs. aus dem 9. Jh. einer Rasur zum Opfer gefallen, was zuerst Strnadt bemerkt hat, während die bisherigen Herausgeber 'Lauriacensem' lasen, ohne die Textfälschung auch nur zu erwähnen⁴. Die Stelle ist mit derselben Orthographie in der sog. *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* wiederholt⁵, welche 871 zur Vertheidigung der Rechte der Salzburger Erzdiözese gegen das neugegründete pannonische Erzbisthum entworfen wurde; im Texte steht allerdings wieder 'Lauriacensem', aber 'Lavoriacensem' ist die Lesart der Hs. 2, der besten für diese Capitel, welche in 1 später ergänzt sind. Endlich darf hier der Salzburger 'Martyrumlogus Bedae presbiteri de circulo anni'⁶ aus der Mitte oder zweiten Hälfte des 9. Jh. (München, n. 15818, Sal. cap. 18) mit der folgenden Eintragung über den h. Florian erwähnt werden: 'IIII. Non. Mai. Lavoriaco sancti Floriani martyris et aliorum L martyrum', wo wie-

1) MG. Capitularia ed. Boretius I, 123. 2) Ebd. S. 426.

3) MG. LL. II, 2, S. 86. 4) Auf dem der Ausgabe Mayer's im Arch. für österr. Gesch. (1882) LXIII, S. 607 beigegebenen Facsimile des Grazer Codex ist die Stelle der Rasur des 'o' an dem Zwischenraume deutlich zu erkennen. 5) SS. XI, 5. 6) Der Ueberschrift entspricht die Klausel auf fol. 144'. 'Explicit martirumlogus Baedae presbiteri', worauf die Verse folgen:

'Continet hic plures Christi per nomina testes,

Ultima praeclarae designans tempora vitae'.

Eine Hand des 12. Jh. hat 3. Id. Iul. den Tod Heinrichs II. nachgetragen: 'Eodem die obitus et translatio beati Heinrichi confessoris'.

derum ein späterer Corrector das böse 'o' ausgekratzt hat, um die landläufige Schreibart herzustellen.

Abschreiber, Leser und Herausgeber hatten also der Schreibung 'Lavoriacum' den Vernichtungskrieg erklärt, und wenn sie trotzdem auf unsere Tage gekommen ist, ist es nicht ihrer Gnade zu verdanken. Sie ist aber durch unzweifelhafte Zeugnisse als die im 9. Jh. gebräuchliche erwiesen, und nach den besten Hss. der y-Familie A 2a. 3 in Verbindung mit dem Auszuge B konnte auch für die Florianslegende nur die Lesart 'Lavoriacum' oder 'Lavoriacum' ausgewählt werden, und nicht die Schreibung 'Lauriacum' der jüngeren Hs. A 4a. Durch die Auffindung der Hss. der x-Familie und besonders der alten A 1a ist eine neue Quelle für die Textkritik erschlossen worden, aber keine, der man blind folgen dürfte, und wir haben bereits gesehen, wie dieser Text in gewissen Einzelheiten nach y corrigiert werden kann und corrigiert werden muss. Wenn sich also auch in ihm die schriftmässigen Formen finden, so ist damit noch keineswegs bewiesen, dass y im Unrecht ist, sondern, wie in vielen andern Fällen, könnte auch in diesem der Schreiber des Archetypus x sich Aenderungen erlaubt haben. Der Unterschied zwischen den Lesarten von y: 'officiae nostrae' und 'Lavoriacum' scheint mir aber der zu sein, dass die erstere dem Gebrauche des 8. Jh. und der älteren Zeit entsprechen würde, die andere nur für das 9. Jh. bezeugt ist, und so glaubte ich unter Berücksichtigung der Vorzüge beider Ueberlieferungen die erstere auf Grund von y aufrechterhalten, die andere dagegen nach den neuen x-Hss. ändern zu müssen, denn es bleibt immerhin die Möglichkeit bestehen, dass man im 8. Jh. noch 'Lauriacum' geschrieben hat, wenn es auch durchaus nicht sicher ist, ob der Legendenschreiber dies wirklich gethan hat.

Die Ehrenerklärung, mit welcher mich mein Gegner erfreut hat, hat seine Clientel nicht abgehalten, die Verdächtigung weiter zu verbreiten, und allen voran hat Sepp sich nicht gescheut, an der Behauptung festzuhalten, dass ich die Form 'Lavoriacum' in den Text 'einzuschmuggeln' versucht hätte, wie er sich ausdrückt. Er erhielt dadurch die erwünschte Gelegenheit, die geradezu verblüffende Weisheit zum Besten zu geben, dass man im 8. und 9. Jh. noch kein 'v' schrieb. Er hat mich da auf einer so elementaren Unkenntnis ertappt, dass ich beschämt den Rückzug antrete, und ich kann mich auch nicht einmal mit meiner Unerfahrenheit entschuldigen, denn Hss. habe ich doch

eigentlich in meinem Leben gerade genug unter den Händen gehabt — vielleicht noch ein paar mehr als mein kundiger Gegner!

Die barbarische Orthographie und die unregelmässigen grammatischen Formen sind den Veränderungen besser unterrichteter Abschreiber immer am stärksten ausgesetzt gewesen, und die Freunde der Tradition werden stets in gewissen Hss., besonders aus dem späteren Mittelalter, die Belege für die antike Abfassung der Legenden finden können. Aber auch syntaktische Mängel, welche nicht so leicht als solche zu erkennen waren und den Correctoren daher besser Widerstand leisten konnten, finden sich in der P. Floriani. und mir fällt da gerade der eigenthümliche Gebrauch von 'apud' ein, welcher auch Duchesne's Scharfsinn nicht entgangen war:

c. 2. cum venisset sacrilegorum principum praeceptio
aput (ad A 4a. b) Noricum Ripensem,

c. 11. Acta sunt haec aput Noricum Ripensem.

Der Legendenschreiber gebraucht also 'apud' für 'in' und zwar an der zweiten Stelle bei einem Verbum der Ruhe, an der ersten aber bei einem solchen der Bewegung, und diese Construction ist als barbarisch zu bezeichnen. Zu seiner Freude entdeckte nun Duchesne in A 4a die Lesart 'ad' und hat sie auch sofort in den Text gesetzt und zu dem angeblichen Beweise für die Minderwerthigkeit von A 3 ausgebeutet. Aber die Hss. 4a. b sind auch die einzigen mir bekannten, welche an dieser Stelle abweichen, und selbst die Breslauer aus dem 14. und 15. Jh. lesen noch 'apud'. Obwohl zum Ueberflusse der Gebrauch von 'apud' bei 'venire' bereits für Gregor von Tours¹ bewiesen ist, so hege ich doch kaum die Hoffnung, dass alles das eine Aenderung in dem Urtheile des Gegners herbeiführen wird, und zu wünschen bleibt nur, dass er auch seine Ansicht praktisch durchführen und uns mit einer Ausgabe der P. Floriani auf der Grundlage von A 4a beschenken möchte, um sich so selbst 'ad absurdum' zu führen.

Wenn ich bei allen diesen Fragen vielleicht länger verweilte, als es auf den ersten Blick nöthig erscheinen mag, so muss man sich vergegenwärtigen, dass die ganze, sehr schwierige Textkritik von ihrer Beantwortung abhängt, und es auch für die allgemeinen Streitfragen, welche sich an den Gegenstand knüpfen, nicht ganz gleichgiltig ist,

1) Bonnet, Latin S. 574.

in welcher Sprache der Archetypus geschrieben war, und ob gewisse Zusätze der x-Klasse für echt oder interpoliert anzusehen sind. An der Ansicht, dass der Legenden-schreiber in die karolingische Zeit gehört und nicht vor der Mitte des 8. Jh. gelebt hat, glaube ich festhalten zu müssen, und die neu gefundenen Hss. A 1 bieten eine glänzende Bestätigung dafür.

Wir kehren zu der kurzen Inhaltsangabe im letzten Capitel der Legende zurück, welche folgendermassen beginnt:

c. 11. Acta sunt autem haec apud Noricum Ripensem loco Lauriaco.

Die Stelle 'apud Noricum Ripensem loco Lauriaco', welche nur in A 1a.b vorhanden ist und zum ersten Male in meinem neuen Texte erscheint, entspricht durchaus der topographischen Angabe in der Berner Hs. des M. H.:

4. Non. Mai. Et in Nurico Ripense loco Lauriaco, nur dass dort 'in' steht für das 'apud' des Legenden-schreibers. Der neue Fund ist für die Beurtheilung des Verhältnisses dieser beiden Quellen von ausserordentlicher Bedeutung. Die Verschiedenheit zwischen mir und Duchesne besteht darin, dass er die Notiz des M. H. für einen Auszug aus der Legende ansieht, während ich sie nach Mommsens Vorgang für die Quelle halte. Man sieht, dass die Entscheidung der Streitfrage davon abhängen muss, in welche Fassung der Martyrologienschreiber sonst die ihm zugegangenen Heiligennachrichten zu kleiden pflegt, und da finde ich nun die folgenden Stellen:

7. Kl. Iun. Autisiodoro civitate [loco Cociaco Zus. WB],

5. Id. Iun. Et in Galleis civitate Aginno, loco Pompeiaco B,

7. Id. Sept. Edua civitate loco Alisia Zus. WB,

10. Kl. Oct. Et Galleis civitate Sidunis seu Octodero Valensi loco Agauno WB.

Er hatte also im Allgemeinen allerdings die Gewohnheit, zur Ortsbezeichnung zuerst die Provinz und dann den engeren Heimathsort zu verwenden, und den Ausdrücken für den letzteren 'civitas', 'castrum', 'vicus' fügen die Hss. WB die niedrigste Gattung der menschlichen Niederlassungen, den 'locus', hinzu, und zwar B noch häufiger als W. Der Fall liegt bei der Florianslegende ganz ebenso wie bei der Afralegende, und wie bei dieser¹ Duchesne unvorsich-

1) N. A. XXIV, 293.

tiger Weise das Zugeständnis entschlüpfte: 'qui reproduisent la formule du martyrologe', wird er sich auch hier den unvermeidlichen Consequenzen nicht entziehen können. Die Legende giebt nicht bloss den Inhalt, sondern auch den Redactionsstil der Berner Recension des M. H. wieder und muss nach dieser entstanden sein; sie ist also nicht antik, sondern stammt frühestens aus der zweiten Hälfte des 8. Jh. Ich halte dies für das wichtigste Ergebnis der neuen Hss.-Funde, und diese haben die Ansicht Mommsens durchaus bestätigt.

Beiläufig sei bemerkt, dass, wenn die Legende von 40 Heiligen (*sanctorum numero quadraginta*) spricht, welche vor Florian in Lauriacum gefoltert und eingekerkert wurden, und die Hss. A 1 ihren Tod im Kerker am Schlusse (c. 10) nachtragen, das M. H. auch auf diese Heiligen-Zahl geführt haben kann, denn nach der Stelle über Florian fährt B fort:

IV. Non. Mai. Et in Cesarea natale Silvani, cuius gesta habentur.

Alexandria sanctorum XL.

Irgend welches Gewicht möchte ich dieser Uebereinstimmung nicht beilegen, wiewohl sie in Verbindung mit dem übrigen Beweismaterial immerhin Beachtung verdient.

In der folgenden Ausgabe habe ich nur die Varianten von A 1a und A 2a vollständig mitgetheilt und bei den übrigen A 1b, 2b, 3 und dem Schwesternpaar A 4a, b, welches nur als eine Hs. zählt, mich darauf beschränkt, die Uebereinstimmungen mit den Haupthss. und untereinander anzumerken, so dass also ihre singulären Abweichungen weggelassen sind. Bei dem Umfange, welchen der Apparat ohnedies genommen hat, wird man eine solche Vereinfachung nur gutheissen können. Die ganz willkürliche Hs. A 1c ist nur an kritischen Stellen herangezogen worden, und der Ballast der Hss. A 5 und A 6 wurde ganz gestrichen. Auf die sehr häufige Anwendung des geschwänzten *ę* für *e* in A 1a genügt es an dieser Stelle hinzuweisen. Die in meinem ersten Texte benutzten älteren Ausgaben sind jetzt ganz entbehrlich geworden. Die Zusätze der sonst unbrauchbaren *Legendae sanctorum Poloniae* stammen aus meiner Hss.-Klasse A 1, und die eigenthümlichen Lesarten der Heuschen'schen Ausgabe in den AA. SS. Mai I, 462 stehen in meiner Hs. A 2b, da vom Herausgeber eine sehr ähnliche Utrechter Hs. benutzt wurde.

PASSIO^a BEATISSIMI FLORIANI MARTYRIS CHRISTI.

P. Iren.

(1). In^b illis diebus sub^c Diocleciano^d et Maximiano imperatoribus cum^e esset persecutio christianorum, quando diversis agonibus concertantes^f christiani a^g tyrannibus inlata^h supplicia devota Deoⁱ mente suscipiebant et promissionibus^k Christi participes efficiebantur, tunc quidam in montibus se abscondebant, quidam^l in cavernis petrarum, et^m sic malis poenis de hacⁿ vita liberabantur; alii^o vero in civitatibus a pessimis principibus torquebantur et sic consummabantur^p in domino Iesu Christo. Certabatur^q tunc sanctitas et fides, per patientiam suos atletas coronabat^r; haec autem victoria ad vitam ducit aeternam. Tunc impiissimi^s iudices^t iussi ab imperatoribus certabantur^u insanientes^v, Christi^w atletae e^x contrario laborabant et superabant eorum insaniam; venerabilis vero fides vincebat.

(2). In^a illis diebus cum venisset sacrilegorum principum praeceptio aput Noricum^b Ripensem, administrante^c Aquilino praeside, tunc^d adveniens praeses in^e castrum Lauriacensem^f coepit vehementer inquirere christianos. Et comprehensi^g sunt quidam^h sanctorum numeroⁱ quadraginta, qui diutissime concertantes^k et multis suppliciis cru-

Cap. 1. a) ita praeser. A 1a; Incipit (om. A 4a. b) p. sancti F. m. (que est IIII. Nonas Maii add. A 2b) praeser. rell. b) incipiunt Factum est A 2a. b, Facta (est m. al. in litura) autem A 3, subsequentibus verbis in illis diebus. c) ita A 1a. b. c cum P. Irenaei; om. rell. d) ita A 1a; Diocletiano et Maximiano A 1b. c; Diocletiano et Maximiano plerique. e) ita A 1a. b cum P. Ir.; facta est pro eum e. rell.; esset — c. 2. In i. d. cum om. A 1c. f) ita rell. cum P. Ir.; certantibus A 2a; certantes A 2b. g) (a om.) t. (tyranni A 2a) A 2a. 4a. b. h) ita A 1a. b. 2a. b cum P. Ir.; (per in litura) illa A 3; inter illa A 4a. b. i) ita A 1a. b cum P. Ir.; m. Deum plerique; m. pro Domino A 2b cum B. k) promissionis A 2a. b; praemiis P. Ir. l) ita A 1a. b; autem add. rell. m) ita A 1a. b. 2a. b; et — liberabantur om. A 3. 4a. b. n) vita hac A 1a. o) ita A 1a. b; alii — Certabatur om. rell. p) ita A 1a; consumebantur A 1b. q) ita A 1a; certantes A 1b. r) coronat A 2a; coronans A 1a. s) impii A 2a. b. t) iudicis iussu A 4a et pr. m. A 3. 4b. u) ur eras. A 1a; (h superser.) ortabantur A 3; certabant plerique. v) ita A 1a. b; insanientes (ras. s) A 2a; insane mentes A 4b; insane mentis A 4a; insaniam mentis A 3. w) autem add. A 1a. b; vero postea add. A 3. x) et contrario pr. m. A 1a; (e om.) contrarium (contra i: corr. contra eorum A 3) A 2a (pr. m.). 3; e c. ante Chr. a. A 4a. b.

Cap. 2. a) ita A 1a; In i. ergo d. A 1b; Ergo in i. d. rell. b) Noricoripensem A 1b. c) ita rell.; ministrante A 1a. b. d) om. A 4a. b; vero add. A 2a. 3. e) ita rell.; ad A 1a. b. f) ita A 1a; Lauriacense A 1b. 2b. 4a. b et m. al. A 2a; Lauriacense pr. m. A 2a; La:oriacense (eras. b) m. al. corr. Laureacense A 3; Lavoriacensem B. g) comprehensi (n m. al. superser.) si (sunt m. al. in litura) A 1a. h) ita A 1a. b. c; om. rell. i) ita pr. m. A 1a; numero A 1b. c. 2a. b; non minus pro n. A 3. 4a. b. k) certantes A 1a. b. 2b. (r. c. 1, u. f).

ciati, missi sunt in carcerem. Horum^a beatus Florianus princeps officii^b in confessione^c gaudens^d succedit^e. Qui cum habitaret apud Cethio^f civitatem, audiens haec fieri^g apud Lauriacum^h, dixit ad suos: 'Oportet me Lauriacumⁱ ambulare ad praesidem et ibidem pro Christi nomine diversa supplicia sustinere'. Et vale dicens suis, arripuit iter.

(3). Cum autem venisset non longe a castro^a Lauriacense, ingressus est^b pontem, quo^c fluvius^d transire solet, et^e obvius est, cum quibus antea militaverat, qui^f missi erant ad inquirendos christianos. Et cum eos interrogaret, quo pergerent, dixerunt ad eum: 'Et^g non audisti praecepta imperatorum, quae^h venerunt ad praesidem, ubi iubentⁱ omnibus^k hominibus diis libamina exhibere; qui autem^l noluerint, diversis suppliciis intereant^m?' Haec audiens beatus Florianus dixit: 'Fratres et commilitones, quid aliosⁿ queritis, nam et ego christianus sum? Euntes^o autem nuntiate praesidi, quia christianus sum^o et hic sum'.

(4). Illi autem^a comprehensum eum duxerunt ad praesidem, dicentes: 'Quid alios^b querimus, nam et^c princeps officiae^d nostrae Florianus^e christianum se^f M. Hier.

Cap. 2. a) *ita A 1a. b; valde immutatus A 1c; Ad quorum confessionem b. Fl. om. pr. o. rell.* b) *ita A 1a; et pr. o. A 1c; o. om. A 1b.* c) *ita A 1a. c; confessionem A 1b.* d) *om. A 1a. b. c (cf. infra c. 8: ibat gaudens).* e) *ita A 1a. b. 4a. b; successit A 2a. 3.* f) *ita A 1a; Cetiom A 2a; Cethium A 1b; Cethium A 3; Cetiom A 2b; Cetiom A 4b.* g) *ita rell.; agi A 1a. b.* h) *ita A 1a. b. 4a. b; a praeside (in exemplari erat ap) Laboriaco A 2a; a. La.:riacum (erat Laboriacum, m. al. corr. Laureacum) A 3; in Lavoriaco B.* i) *ita A 1a. b; Laboriaco A 2a et pr. m. A 3; Laboriacum A 2b; Laureacum A 1c et m. al. A 3; Lauriaco A 4a. b; Lavoriaco B.*

Cap. 3. a) c. Lauriacensen (Lauriacensi A 1b) A 1a. b; c. om. rell.; Laboriaco A 2a. b et pr. m. A 3; Laureaco A 1c et m. al. A 3; Lauriaco A 4a. b. b) *ita A 1a. b. c; fortasse eras. A 3; ingressi sunt A 2a; est om. rell.* c) quo; ras. d A 1a; qui A 1c; quam pr. m. A 2a; unde A 2b. d) *ita A 1a. b. 2b (corr. transiri A 1a et sic A 1b); fluvium tr. solebat rell.* e) *ita A 1c; (et om.) obvius est A 2a. 3; (et om.) obviatus est A 2b; (et om.) oblitus est A 4a. b; (et om.) obviaverant (obviaverunt A 1b) ei A 1a. b.* f) *ita A 1a. b. c; qui — i. christianos om. rell.* g) *ita A 1a. b. 2a; om. rell.* h) qui A 3 (pr. m.); q. v. ad pr. om. A 1a. b (non A 1c). i) *ita A 1a. b. c; iubet rell.* k) *ita A 2a. b; omnes homines (h. om. A 1b; christianos A 1c) rell.* l) cum A 2a. m) *ita A 1a. b. c; interirent A 2a. 3; interire A 2b. 4a. b.* n) *ita A 1a. b. c. 2a. b; aliud A 3. 4a. b; tibi ex hoc alii requirendi non sunt P. Acaun.* o) *ita A 1a; E. a. annuntiate A 1b; E. ergo nuntiate A 1c; E. renuntiate A 3. 4a. b; Euntes — sum per homoteleuton om. A 2a.*

Cap. 4. a) *ita rell.; vero statim pro autem A 1a. b.* b) aliud A 3. 4a. b. c) *om. A 1a. b. c (cf. p. 388 l. 2: et ego).* d) *ita pr. m. A 3; principes nostri officiae pr. m. A 2a; pr. officii nostri (n. o. A 2b) A 1a. b. c. 2b. 4a. b.* e) Florianum pr. m. A 2a. f) esse add. A 1a. b; om. rell.

profitetur^a? Dicit^b ei praeses: 'Floriane^c, ut quid ista^d de te dicuntur? Veni^e, sacrificia diis, sicut et^f ego vel con-militones tui, ut vivas nobiscum et non cum contemptori-bus^g puniaris secundum praecepta^h imperatorum'. Beatusⁱ P. Iren. Florianus respondit: 'Hoc ego non sum factururus; quod^k autem tibi praeceptum est, exerce'.

(5). Tunc praeses, commotus^a in iram, vim ei inferri praecepit, ut invitus sacrificaret. Beatus autem^b Florianus elevavit^c vocem suam ad^d Dominum et dixit: 'Domine Deus meus, in te speravi et te denegare non possum, sed tibi milito et tibi offero sacrificium laudis. Protegat me dextera tua, quoniam^e benedictum est^f nomen tuum in caelo et in terra. Domine, da mihi tolerandi virtutem et^f suscipe me inter^g sanctus^h atletas tuos, qui ante meⁱ confessi^k sunt nomen sanctum tuum^l; indue me, Domine, stolam^m candidam virtutis tuaeⁿ et in^o Spiritum sanctum tuum confirma me. Et^p ne permittas me conculcari a^q diabolo, sed esto mihi dux in^r viam iustitiae et^s in virtutem^t tuam confirma^u me, ut te laudem et tibi hym-num dicam, quia^v tu es benedictus in secula seculorum^w. Amen'.

(6). Aquilinus autem praeses^a haec audiens, inrigit eum et^b dixit: 'Ut^c quid insipienter loqueris et inrides^d praecepta regum? Sacrifica^e diis'. Beatus^f Florianus re-spondit: 'Et quando humanam militiam exercebam, ad-

Cap. 4. a) *ita A 1c cum rell.*; fatetur *A 1a. b.*; confitetur *A 2a.* b) *ita recte A 1a. b. c.* (v. p. 389 l. 14); Praeses dixit ad eum (ad eum *om. A 2a*) *rell.* c) *Floriana A 2a.* d) *isti A 2a.* e) *et add. A 3. 4a. b.* f) *om. A 2a. b.* g) *temptatoribus pr. m. A 2a.* h) *praeceptum A 3. 4a. b.* i) *om. A 1a. b.* k) *ita rell. cum P. Ir.*; quicquid *A 1a. b.*

Cap. 5. a) *ita A 1a. b. c.* (*ubi c. ira*); c. *ira furoris, om. vim ei i. rell.* b) *om. A 1c. 2a. 3.* c) *ita A 1a. b. c.*; levavit *rell.* d) *ita A 1a. b. c.*; ad D. *om. rell.* e) *ita A 1a. b. c.*; quia *rell.* f) *ita A 1a. b. c.*; *om. rell.* g) *ad A 3. 4a. b.* h) *ita pr. m. A 1a. 2a(?)*; sanctos *rell.* i) *om. A 2a.* k) *ita A 1b. c. 2a. b.*; *compessi pr. m. A 1a.*; *conversi sunt et confessi n. A 3. 4a. b.* l) *et add. A 1a. b.*; *om. rell.* m) *ita A 1a. b. c.*; *stola candida rell.* n) *om. A 1a. b. c.* o) *ita A 1a. 2a.* (*cf. l. 18*); et Spiritu sancto tuo (*t. om. A 1c.*) c. *me A 1b. c.*; et Spiritum s. t. (*t. om. A 4a.*) c. *in me A 3. 4a. b.* p) *Et — confirma me per homoteleuton om. A 2a.* q) *ita rell.*; ab iniquo d. *A 1a. b.* r) *ita A 1a. b.*; in via *A 1c.*; *haec om. A 3. 4a. b.* hiant *A 2a. b.* s) *meae pro et A 1a.*; *et om. A 1c.* t) *ita A 1a.*; *virtute tua rell.* u) *c. me om. A 1a. b. c.* v) *ita rell.*; *qui es A 1a. b. c.* w) *ita A 1a. b. c.*; *om. rell.*

Cap. 6. a) *ita A 1a. b. 2a. b.*; praefectus *A 3. 4a. b.* b) *ita A 1a. b. c.*; (*et om.*) *dicens rell.* c) *ita rell.* (*cf. l. 1*); *Quid sic i. A 1a. b. c.* d) *inridis pr. m. A 2a.* e) *ita A 1a. b. c.*; S. d. *om. rell.* (*cf. l. 2*). f) *om. A 1a. b.*

tamen^a occulte Deum^b meum colebam, unde me non potuit diabolus separare^c. Corporis quidem^d mei potestatem habes, animam autem meam non^e potes tangere; solus enim Deus in hac praevalet, Usque^f hodie iussionibus iudicium obedi; parui, quantum decet militem; hoc autem me^g nemo suadet, ut daemoniis sacrificem^h. Non enim beneⁱ illis; ego fantasmata non^k adoro.

(7). In^a furore autem conversus praeses iussit^{P. Iren.} eum fustibus caedi. Beatus Florianus dixit: 'Tantum^b irascere, quantum qui^c corporis potestatem habes^d, quod^e iam concessi tibi. Si autem vis scire, quia non timeo tormenta tua, ignem accende, et in nomine Domini^f mei ascendo super eum'. Milites autem coeperunt eum cedere^g. Cum autem cederetur^h, dicit eiⁱ praeses: 'Sacrifica diis^k, Floriane, et libera te de tormentis'. Beatus Florianus respondit: 'Ego vero^l sacrificium mundum offero domino¹' Deo meo Iesu Christo, qui me dignatus est usque^m in hanc horam perducere et^k in exultationem hanc constituitⁿ me, in qua^o nunc sum'. Haec autem sancto viro^p dicente, iussit eum praeses iterum cedi. Cum autem cederetur beatus Florianus, ita^k hilari^q vultu psallebat, sicut in gaudio

Cap. 6. a) ita A 1a; attamen A 1b; et tamen A 2a. 3; om. A 2b. 4a. b. b) ita *rell.*; Dominum A 1a. b. c) ita A 1a. b (*scil.* a caritate Christi *rel* Dei, *cf.* Rom. 8, 35. 39); ex integro occupare *pro s. rell.* d) m. q. A 1b. 3. 4b e) t. non p. A 2a. b. f) ita A 1a. b; Usque in hodiernum diem iussioni principum pareo A 1c; (U. h. om.) iussioni (iussionis A 2a et *pr. m.* A 3) tuae (om. iud. o.) p. (p.: vae m. al. corr. pravae A 3 et sic A 2a) *rell.* g) ita *rell.*; mihi (om. A 1c) minime s. A 1a. b. c. h) sacrificarem A 2a. i) ita A 1a. b; (b. om.) ego illa f. (illas fantasmas *pr. m.* A 2a) A 2a. b; (b. om.) ego illorum f. A 3. 4a. b. k) ita A 1a. b. c; om. *rell.*

Cap. 7. a) ita A 1a. b (*ubi* furem). 2a; Praefectus autem in furore c. i. A 3; Aquilinus autem praefectus (urbis *add.* A 4b) in furore c. i. A 4a. b. b) ita A 1c. 2a; T. irasceris A 1a. b; Tu t. irascere A 4a. b; Melius est (te m. al. *add.*) accedere et nocere *pro* T. i. A 3. c) om. A 1c. 3. 4b. d) ita A 1c *cum rell.*; habet A 1a; habent A 1b. e) ita A 1a. b; quam i. c. t. A 1c; quam (m. al. corr. quod) iam concessum est tibi A 2a; (q. om.) iam concessam (concessum? *pr. m.* A 3) tibi A 3. 4a. b. f) ita A 1a. b; Domini, om. m. A 1c. 2a. b; Dei m. A 3. 4a. b. g) cedi *pr. m.* A 2a. h) ita A 1a. b (*cf.* p. 389, 20); cederent eum, d. *rell.* i) eius *pr. m.* A 2a. k) om. A 1a. l) ita A 1a. b. c (*scd* v. om. A 1b. c); Ego vero (m. al. corr. verum A 3 et sic A 2a. b) s. modo o. (o. m. A 2b) A 2a. b. 3; Ego me ipsum sacrificio d. A 4a. b l') om. A 3; Deo om. A 1a. b. 4b. m) ita *rell.*; om. A 1a. b. c. n) ita A 1a. b. c; c. me om. *rell.* o) m. al. *superscr.* A 2a. p) vero A 1a, corr. q) ita A 1b; v. h. ps. A 1a; (h. v. om.) ps. A 1c; hilarem vultum sublevat A 2a; hylarem vultum ostendebat A 2b; hilari vultu suplet: (corr. suppletus) erat A 3; hilari vultu sublevatur A 5a. b. 6a. b; hilari vultu fuit A 4a. b.

aut^a in laetitia magna constitutus. Tunc praeses iussit scapulas eius acutis ferreis confringi^b. Hoc factum^c, beatus Florianus amplius honorificabat^d Deum et semper se christianum profitebatur^e.

(8). Tunc^a praeses, cum se superatum videret in omnibus, dedit in^b eum sententiam et iussit eum duci ad fluvium Aneso^c et ibi^d praecipitari^e de ponte. Quarto itaque^f Nonas^g Madias^h iussiⁱ a praeside milites ducebant^k eum. Beatus vero^l Florianus, datam^m in se huiusmodiⁿ sententiam, ibat^f gaudens et exultans in vitam aeternam, quam Dominus promiserat^o diligentibus se. Cumque^p etiam, quasi ad lavacrum duceretur, ita hilaris pergebat, pervenerunt ad locum, ubi eum habebant^q proicere; ligaverunt ei lapidem ad collum eius^r. Rogavit^s autem^t milites, qui eum duxerant^u, ut permitterent eum orare^v Dominum. Stans autem contra^w orientem beatus Florianus^x, extendens^y manus suas ad caelum^z, dixit^a: 'Domine Iesu Christe, suscipe animam meam'. Et oravit quasi unius^b horae spatium^c, ita ut revererentur^d et timeant eum tangere, qui eum duxerant^e. Tunc adveniens quidam^f plenus rabie, et^g dixit ad eos^h: 'Quid statis et

Cap. 7. a) aut — factum b. Fl. om., pergunt et a. A 1a. b; *hiantum supplerit, haec post esse dicebat (l. 4) addens*: Tunc praeses iussit — confringi. Quod beatus Florianus totum cum gaudio suscepit et glorificabat Deum A 1b; *non hiat* A 1c. b) clavis acutis figi A 1c; *configi coni. Henschen.* c) *ita pr. m. A 2a*; Hoc autem cum factum fuisset A 2b; Hoc facto A 3. 4a. b. d) *ita* A 1a. b; glorificabat *rell.* e) *ita rell.*; confitebatur A 1c; esse dicebat *pro p. A 1a. b.*

Cap. 8. a) *ita* A 1a. b. c; iniquissimus *add. rell. (cf. c. 11, n. f).* b) ei *pro in eum* A 2a. b. c) *ita* A 2a; Anesi A 1a. b; Anesum A 2b. 4a. b (*e corr. Anesium*); An: sum *m. al. corr. Anasum* A 3; Anensem A 1c. d) *om. A 1a. b. c.* e) praecipitare A 3. f) *ita* A 1a. b; *om. rell.* g) k. A 2a. h) *ita* A 2a; Ma: ias, ras. g A 1a; Mai:: A 1b; Mai. *rell.* i) *ita* A 1a (*ubi iussi:; ras. t?*). b; *immutatus* A 1c; iussi — d. eum *om. rell.* k) eum d. A 1b. l) *ita* A 1a. b. c; v. *om. rell.*; servus Dei *add. A 1a. b.* m) *ita* A 2a. b; data — sententia *rell.* n) huiusmodi A 2a. o) *ita* A 1a. b; promisit *rell.* p) *ita* A 1a. b; ita hilaris pergebat. q. ad l. d. Cum autem pervenissent (*ita* A 2a; pervenisset A 2b. 3. 4a. b) *rell.* q) *ita* A 1a. 2a. b; debebant A 1c; deberent A 3. 4a. b. r) *ita rell. cum M. Hier.*; *om. A 1a. b. c. 2b.* s) Rogabat A 2a. b. t) *ita* A 1a. b; beatus Florianus *add. rell.* u) *ita* A 1a. b (*cf. infra l. 20*); tenebant *rell.* v) D. o. A 1a. c. w) *ita* A 1a. b; b. Fl. om. A 1c; b. Fl. c. o. *rell.* x) et *add. A 3. 4a. b.* y) *ita rell. cum P. Ir.*; e(ε)levans A 1a. b; expandit A 1c. z) *ita rell. cum P. Ir.*; caelos A 1a. 2a. a) dixit — meam. Et *om. A 1a. b. c.* b) *om. A 1a. b.* c) *ita* A 1a. 2a (*pr. m.*); spacium A 1b. 2b; spacio A 3. 4a. b. d) *ita* A 1c; revererentur, *m. al. in marg. add. vel revererentur* A 1a; reverenter A 1b; vererentur A 2a. b. 3; r. et *om. A 1a. b.* e) adduxerant A 1a. b; duxerunt A 1c; *cf. l. 15.* f) *ita* A 1a. b. c; juvenis A 2a. b; quidam juvenis A 3. 4a. b. g) *ita* A 1a. b. 3; *om. rell.* h) *ita* A 1a. b. c; milites *rell.*

non facitis iussionem praesidis?' Et^a haec dicens, praecipitavit^b eum de ponte in fluvium Anesi^c, et statim oculi eius crepuerunt, qui^d eum praecipitavit, videntibus omnibus circumstantibus. Tunc fluvius suscipiens martyrem Christi^e expavit, et elevatis undis suis, in quodam^f locum eminentiori in saxo^g corpus eius exposuit^h. Tunc, annuenteⁱ favore^k divino, adveniens aquila, expansis^l alis suis in modum crucis, eum protegebat.

(9). Tunc^a beatus Florianus manifestavit se cuidam feminae^{*} corde^b Deo devotae, quae^c eum conderet^d humo^e secretiore^f loco, certis indiciis designans ei^g locum, ubi eum inveniret^h vel ubi eum sepulturae traderet. Mulier autem, hac visione conperta, iungensⁱ animaliola^k, ad fluvium properavit^l, corpus^m inquirens invenit. Propter timorem autem gentilium in virgultis vel inⁿ frondibus eum involvit, quasi^o se simulabat ad hortulum cludendum^p ducere^q. Ducebat^r autem eum ad locum, in^s quo ipse revelaverat. Euntibus autem eis per viam, factum est, ut lassarentur^t animaliola^u sitis^v ardore: steterunt, ita ut non possint ambulare^w neque amplius^x progredere. Tunc

*) nomine Valeriae (Valeria A 3. 5b) A 3. 4a. b. 5a. b. 6a. b (om. A 1a. b. c. 2a. b cum B).

Cap. 8. a) om. A 2a. b) precepitavit pr. m. A 2a. c) ita A 1a. b. c; om. rell.; iactare add. A 2a. d) ita A 1a. b; verba qui eum precipitaverat post o. eius transposita A 1c; qui — circumstantibus om., pergunt Fl. autem susc. rell. e) ita rell. (cf. praescriptionem); Dei A 1a. b. f) ita A 1a; in (om. A 1b) q. loco eminentiori (eminentiore A 4a. b) A 1b. c. 4a. b; in quendam (pr. m. quondam) locum eminentiorem A 3; in quodam eminentiorem locum A 2a (pr. m.); in quodam eminentiori loco A 2b. g) saxum A 1a. b. h) ita A 1a. b. c; deposuit rell. i) om. A 1a. b. k) favor divinum pr. m. A 2a. l) ita rell.; extensis A 1a. b.

Cap. 9. a) Post haec (autem add. A 1a) pro Tunc A 1a. b. c. b) om. A 1b. c (non A 1a). c) qui A 2a. d) condiret A 1a. b. e) om. A 1a. b. c (cf. p. 392, 8: sub terra); in add. A 1c. 2b. 4a. b. f) ita A 2a; secret(i)ori rell. g) ita A 1c; designans l. A 1a. b; designavit ei l. rell. h) ita A 1a. b. c; conderet rell. i) ita A 1a. b. c; iungit A 2a. 3; iung^o A 4a; iunxit A 2b cum B. k) ita rell. cum B (cf. l. 16 hortulum); animalia sua A 1a. b. c; et add. A 2a. b. 3. 4a. b. l) properat A 1a. b. m) ita A 1a. b. c; c. i. i. om. rell. n) om. A 2a. b. o) ita A 1a; quas se s. A 1b; que se s. A 1c; s. se q. rell. p) ita A 1a; claud. rell. q) duceret A 2a. r) ita A 1a. b. c; D. — revelaverat om. A 3; Ducente rell. s) ita A 1a. b; ubi ei revelatum erat A 1c; ubi ei designaverat (ita A 1a. b p. 392 l. 5), factum est, omissis mediis, rell. t) lassarent A 1a. u) animalia A 1a. b. c. v) ita A 1a. b. c; prae nimio ardore solis et pro s. a. rell. w) a. n. om. A 1a. b. c, cf. supra p. 387, 5). x) ita A 1a; a. progredi A 1b; a. se movere A 1c; progredi a. rell.

mulier, tribulans^a mentem, oravit ad Dominum, ut ei^b divina misericordia subveniret, statimque^c in eodem loco fons affluentissimus erupit, qui^d ad testimonium meritorum^e eius usque hodie perseverat. Ex^f quo saciata animaliola^g pervenerunt ad locum, ubi ei designaverat beatus^h Florianus, et amplius se movere non potuerunt, et ibi eum mulier propter eminentemⁱ amarissimam persecutionem secreta^k cum festinatione sub terra^l deposuit; in quo loco fiunt sanitates magnae per^m gratiam, quae data est illi a Deo, daemones effugantur, febricitantes sanantur, et omnes infirmi, qui fideⁿ integra speraverint, misericordiam consequuntur^o.

(10). Illi^a autem quadraginta confessores, quos supra memoravimus, dum haec aguntur^b, in carcere obierant.

M. Hier.

P. 1r.

(11). Acta sunt autem^a haec aput^b Noricum Ripensem loco^c Lauriaco, adversantibus in^d illis diebus Diocliciano^e et Maximiano, agente vero^f Aquilino praeside, regnante^g domino nostro Iesu Christo, cui est^h honor et gloriaⁱ in^k secula seculorum. Amen^l.

Cap. 9. a) ita A 2a; tribulans, om. m. A 1a; tribulata mente A 3. 4a. b; tribulata, om. m. A 1b; t. m. om. A 1c. b) om. A 1a; add. post m. A 1b. c) et statim A 2a. b. d) quo A 1a; et A 2b. (4a). e) ita A 1a. b. c; om. rell. f) ita A 1a. b; similiter A 1c; Et ita pervenit ad locum, ubi ei ipse revelaverat (cf. p. 391, 18) pro verbis Ex — non potuerunt rell. g) animalia A 1a. b. c; et reficiens animaliola B. h) ita A 1c; beatissimus A 1a. b. i) ita A 1c. 2a. b. 3 (pr. m.); imminet rell.; et add. omnes praeter A 1a. b. c. k) et add. A 1a. b; om. rell.; s. c. f. om. A 2a. b. l) terram A 1a. m) ita A 1a. b; hiat A 1c; aegri sanantur, febric. curantur, et omnes pro verbis per — sanantur, et o. i. rell. n) ita A 1a (ubi speraverunt). b; qui ex f. observaverint A 2a. b. 3 (pr. m.); qui fidem servaverint A 4a. b. o) ita A 1a. b; consequantur A 2a; consequuntur rell.

Cap. 10. a) ita A 1a. b. c; Illi — obierant om. rell. b) ita A 1a. c; agerentur A 1b.

Cap. 11. a) ita A 1a. 2a. 4a. b; a. s. A 2b; a. om. A 1b. 3. b) ita A 1a. b; hiat A 1c; aput — adversantibus om. rell. c) ita A 1b cum M. Hier.; d. om.) Lauriacum A 1a. d) ita A 1a. b (ubi in deest); tempore pro in i. d. rell., sed v. supra p. 386, 2. 16. e) ita A 1a; Diocletiano et Maximiano A 1b; Diocletiani et Maximiani et add. imperatorum (imperatoribus pr. m. A 3) rell. f) ita A 1a. b; iniquissimo rell. g) ita A 2a. b; addunt videlicet A 1a, autem A 1b, vero A 3. 4a. b. h) ita A 1a. b. 2a. b; cum Patre et (cum add. A 4a. b) Spiritu sancto add. A 3. 4a. b. i) ita A 1a. b cum P. Ir.; et potestas add. rell. k) innumerabilis nunc et semper et per infinita pro in A 3. 4a. b. l) subscr. Explicit passio sancti Florianii (martyris Christi add. A 4a) A 2a. 4a.

XII.

Die Stiftungsurkunde
des Bisthums Havelberg.

Von

Fritz Curschmann.



Die Regierungszeit Ottos I. brachte der deutschen Reichskirche eine ausserordentliche Ausdehnung ihres Machtbereiches. Von Jütland bis zum Erzgebirge entstanden längs der Reichsgrenze neue Bisthümer: unter den Dänen Aarhus, Ripen und Schleswig, bei den Abodriten Oldenburg, im mittleren Wendenlande Havelberg und Brandenburg, zur Bekehrung der Sorben Merseburg, Zeitz und Meissen. Und schliesslich wurde das Werk gekrönt durch die Stiftung des Erzbisthums zu Magdeburg hart an der Slavengrenze als Metropolitansitz für die fünf südlichen Bisthümer des Wendenlandes¹. Zehn Bisthümer waren also zur Bekehrung heidnischer Stämme entstanden, aber nur für zwei von ihnen, Havelberg und Brandenburg, sind die Stiftungsurkunden auf uns gekommen². Es mag sein, dass den anderen Bistümern Urkunden dieser Art überhaupt nicht ausgestellt worden sind, und es spricht vieles sogar für diese Annahme, jedenfalls werden wir die beiden Diplome für Havelberg und Brandenburg besonders hoch schätzen als die einzigen unmittelbaren Zeugnisse für eine sehr bedeutsame Seite der Politik Ottos I.

Von diesen beiden Urkunden ist nun aber nur die eine, die Brandenburger, im Original³ vorhanden, das wohl-erhalten noch jetzt im Archive der Kirche ruht, für die es einst ausgestellt wurde, während eine Stiftungsurkunde für Havelberg heute einzig in zwei keineswegs fehlerfreien Abschriften aus dem 17. und 18. Jh. vorliegt⁴, ein Um-

1) Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III, 69 ff. und Uhlirz, Gesch. des Erzbisthums Magdeburg. 2) DD. O. I. 76 und 105. 3) Facsimile bei E. Berner, Gesch. des preuss. Staates. 4) Beide jetzt im Geh. Staatsarchiv zu Berlin: 1) Havelberger Hausbuch aus dem 17. Jh., ungefähr 1665 angelegt, von Riedel nach alter fehlerhafter Aufschrift als Hausbuch von 1720 bezeichnet, danach der Druck bei Riedel Cod. dipl. Brand. I. Hauptth. (A) II, 435 n. 1; 2) Hausbuch von 1748, ist nur Abschrift aus dem vorigen. Sickel benutzte zu seinem Abdruck ausschliesslich das jüngere Hausbuch. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Abschriften liegt darin, dass das Hausbuch des 17. Jh. den Namen des Königs richtig 'Otto' schreibt, was dann eine unberufene Hand später in 'Oddo' änderte. So kam die niederdeutsche Namensform in das Hausbuch von 1748 und daraus in Sickels Druck.

stand, der ihre Kritik einigermaßen erschweren muss. Und gegen dieses Diplom gerade möchte ich Bedenken erheben.

Wenn ich die Havelberger Urkunde, DO. I. 76, in der uns vorliegenden Gestalt nicht für echt halte, so stelle ich damit keine vollkommen neue Behauptung auf. Dümmlers Verdienst ist es, zum ersten Male die Frage nach Echtheit oder Unechtheit des Privilegs aufgeworfen zu haben. Er entschied sich dahin, dass eine Fälschung vorliege¹, indem er neben anderen Gründen besonders auf den Widerspruch hinwies, der darin bestehe, dass dieselben beiden slavischen Landschaften Zemzici und Desseri² in den Stiftungsurkunden gleichzeitig den beiden neuen Wendenbisthümern, Brandenburg und Havelberg, zugesprochen würden. Gegen ihn hat sich Th. v. Sickel gewandt und, indem er die Gründe Dümmlers — zum Theil mit Recht — zurückwies, das Havelberger Privileg als ein Stück von unzweifelhafter Echtheit in die Ausgabe der Diplome Ottos I. aufgenommen³. Wesentlich wohl auf seine Autorität hin ist dann die Urkunde im allgemeinen für echt angesehen worden, wenn man sich auch entschloss, ihre Ausstellung nicht in das Jahr 946, auf das die Angaben der Datierungszeile hinweisen, sondern, um der Erwähnung des päpstlichen Legaten Marinus willen, erst in das Jahr 948 zu setzen⁴. Aber die Zweifel sind daneben nicht verstummt. Bresslau hat es einmal gelegentlich ausgesprochen, dass ihn Sickels Gründe nicht völlig überzeugt hätten⁵, und Hauck hat dann wieder mit ziemlicher Bestimmtheit erklärt, dass er DO. I. 76, wie es uns vorliegt, nicht für die unverfälschte Stiftungsurkunde ansehen könne⁶. Es liegt also hier eine Streitfrage vor, die näher zu untersuchen sich wohl lohnt.

1) Dümmler, Otto d. Gr. S. 168 f. 2) DO. I. 105 schreibt Zamzici und Dassia. 3) Sickels Ausführungen gegen Dümmler s. Vorbemerkungen zu DO. I. 105. Ich muss ihm beipflichten, wenn er darauf hinweist, dass die Uebereinstimmung der Intervenienten, soweit es sich um Erzbischof Friedrich, Brun und Gero handelt, nicht als Verdachtsmoment gegen DO. I. 76 verwendet werden darf. Was die Frage der angeblichen Uebertragung derselben zwei Landschaften an beide Bisthümer angeht, so kann ich zwar Sickel nicht vollständig beistimmen, will aber gleich bemerken, dass sich diese Schwierigkeit später befriedigend lösen lassen wird, s. weiter unten S. 426. 4) Uhlirz, Gesch. des Erzb. Magdeburg, Excurs IV S. 131 f.; ihm schliesst sich Ottenthal, Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. II, 134 an, und auch Sickel hat nachträglich U.'s Ausführungen anerkannt (Vorrede zu MG. DD. II p. VII). 5) Forsch. zur brand. und preuss. Gesch. I (1888), 397 N. 1. 6) Hauck, Kirchengeschichte III, 103 N. 6 und 105 N. 2.

Für Jeden, der sich mit der Havelberger Ueberlieferung beschäftigt, muss das Ottonische Privileg verdächtig werden, sobald er es mit der nächsten erhaltenen Urkunde des Stiftes, die Konrad III. ihm im Jahre 1150 gab¹, vergleicht². Der Context des zweiten Diploms beginnt mit der Erklärung, dass der König dem Bisthume bestätige, was seine Vorgänger, die drei Ottonen und Heinrich II., geschenkt hätten: statt einer also, die wir kennen, werden vier Kaiserurkunden bestätigt. Und nun vergleiche man den Besitzstand, der in beiden Stücken aufgezählt wird: es ergiebt sich eine Vergrößerung des bischöflichen Gutes um ein Dorf³ und fünf Hufen in der Wische⁴. Der Gewinn ist wirklich kümmerlich, und in diese Bereicherung des Stiftes sollen sich noch drei deutsche Kaiser theilen! So unmilde haben sich diese Herrscher sonst nicht bewiesen. Ich meine, schon diese Beobachtung allein macht das Diplom genügend verdächtig, um eine eingehende Prüfung aller seiner Theile zu rechtfertigen.

Nimmt man einmal die Unechtheit der Urkunde an, so können zwei verschiedene Grade der Fälschung bestehen. Entweder man ersetzte bei irgend einer Gelegenheit das fehlende Stiftungsdiplom durch eine freie Fälschung, dann war die Brandenburger Urkunde die Vorlage, denn die weitgehende Aehnlichkeit beider Texte ist schon bei flüchtiger Prüfung unverkennbar. Oder man besass noch die echte Urkunde, sei es im Original, sei es in einer Abschrift, und hat sie später interpoliert, indem man ihren Sonderbestimmungen neue Punkte hinzufügte. In diesem Falle wäre also das Formular der Havelberger Urkunde echt und seine Verwandtschaft mit dem Brandenburger könnte auf verschiedene Weise erklärt werden. Ist die Datierung beider Stücke einwandsfrei, so müsste die demnach ältere Havelberger Urkunde die Vorlage der jüngeren Brandenburger sein, trifft diese Voraussetzung nicht zu, so könnte auch das umgekehrte Verhältnis statthaben, oder beide Diplome könnten neben einander stehen und ihre Uebereinstimmung erklärte sich dann daraus, dass in der Kanzlei gleichzeitig zwei Urkunden über denselben

1) Stumpf 3575; Riedel, A II, 438 n. 4, daselbst auch S. 442 n. 7 eine weitere Bestätigung des Bisthums durch Friedrich I. von 1179, Stumpf 4282. 2) Dieses Verdachtsmoment hat zuerst Hauck hervorgehoben, s. a. a. O. 105 N. 2. 3) Thadandorpp nennt es die Urkunde, seine Lage lässt sich nicht mehr ermitteln. 4) Landstrich im nördlichen Theile der Altmark westlich von Werben.

Gegenstand — Gründung eines Bisthums im Wendenlande — ausgearbeitet wurden.

Ich suche zuerst nur durch Betrachtung der Uebereinstimmungen und Abweichungen, die in sprachlicher Beziehung zwischen beiden Stücken bestehen, zu erkennen, welcher der als möglich angedeuteten Fälle thatsächlich vorliegt. Die Frage nach dem Zeitpunkte der Ausstellung der beiden Diplome, die unter Umständen entscheidend für die Beurtheilung des Verhältnisses der beiden Texte zu einander sein könnte¹, bleibe einstweilen zurückgestellt.

Die kleine Verschiedenheit zwischen den Urkunden bei der Intitulatio ist ohne Belang und wohl nur durch eine Auslassung beim Abschreiben des Havelberger Diploms entstanden². Die Arenga spricht dann denselben Gedanken, Ausbreitung des christlichen Glaubens, in abweichender Form, aber mit Anklängen in einzelnen Worten aus³. Es folgen die Intervenienten, neben ungenannten Grossen werden mit Namen aufgeführt: der päpstliche Legat Marinus, Erzbischof Friedrich von Mainz, des Königs Bruder Brun und Markgraf Gero, DO. I. 105 fügt noch den Erzbischof Adaldag von Hamburg hinzu. Die Reihenfolge der Namen mag durch den Rang ihrer Träger gegeben gewesen und die Variationsfähigkeit gerade dieser Formel nicht sehr gross sein, dennoch tritt auch in ihr die nahe Verwandtschaft beider Texte klar zu Tage⁴. Die Willenserklärung zur Gründung des Bisthums, die sich nun anschliesst, erfolgt mit genau denselben Worten: 'in marca illius (sc. Geronis) — — in honore domini — —

1) In dem Falle, dass sich beweisen liesse, dass DO. I. 76 thatsächlich zwei Jahre vor DO. I. 105 ausgestellt worden wäre. 2) DO. I. 76 schreibt 'divina clementia rex', DO. I. 105 zeigt die regelmässige Fassung 'divina providente clementia rex'. Die gekürzte Form findet sich in den Diplomen Ottos I. nur noch ein einziges Mal in DO. I. 144, das aber nur in einer Copie des 17. Jh. überliefert ist. Auch hier ist die ungewöhnliche Form wohl nur durch Nachlässigkeit des Abschreibers entstanden. 3) DO. I. 76: 'Quoniam cultui Christiano amplificandae fidei dignum est, ut adhibeamus operam solum illum prae oculis habentes, qui nullum bonum irremuneratum dimittit'. DO. I. 105: 'Quoniam quidem propagandae fidei amplificandaeque religioni Christianae cunctos indulgere fideles opere precium novimus'. 4) DO. I. 76: 'consultu et inductu dilecti nobis venerabilis praesulis Marini legati ecclesiae Romanae et Friderici archiepiscopi et aliorum episcoporum et fratris nostri Brunonis nec non Geronis dilecti ducis et marchionis nostri'. DO. I. 105: 'consultu Marini venerabilis praesulis Romanae legati ecclesiae nec non Fridurici ac Adaldagi archiepiscoporum aliorumque episcoporum complurium et cari fratris nostri Brunonis procerumque nostri precipue Geronis dilecti ducis ac marchionis nostri'.

episcopalem constituimus sedem, preferentes (praeficientes) ei religiosum presulem — — conferentes ecclesiae — —'. Die Urkunden gehen zur Ausstattung der Bisthümer mit Grundbesitz und Zehnten über. Hier verliert sich bei der Verschiedenheit der Objecte naturgemäss die bis dahin beobachtete Verwandtschaft der Texte; nur auf die eine sachliche Uebereinstimmung sei hingewiesen, dass beide Bischöfe die Hälfte des Ortes, an dem sie ihren Sitz nehmen sollten, nebst der Hälfte des dazu gehörigen Landgebietes erhielten. Es folgt nun in beiden Urkunden die Bestimmung des Bisthumssprengels in doppelter Form. Zuerst werden mit den einleitenden Worten: 'praeterea determinavimus praememoratae (praenominatae) sedis parochiae' die slavischen Landschaften dem Namen nach aufgezählt, aus denen die Sprengel zusammengesetzt werden sollen¹. An zweiter Stelle steht dann eine Umschreibung des Diöcesangebietes nach seinen natürlichen Grenzen (Flussgrenzen), eingeleitet mit den Worten: 'terminum vero eidem parochiae constituimus'. Hieran schliesst sich bei der Brandenburger Urkunde ein Passus, der das Zehntenhebungsrecht des Bischofs für einen gewissen Bezirk des Sprengels zu Gunsten des Magdeburger Moritzklosters aufhebt, während in dem anderen Diplome, das dieses Recht uneingeschränkt verleiht, ein Satz folgt, der eine grundsätzliche Verwahrung gegen die etwaigen Eingriffe fremder Bischöfe in die Havelberger Diöcese ausspricht². Den Beschluss beider Contexte macht die Corroborationsformel in fast wörtlich übereinstimmender Fassung.

Soweit wäre also die formelhafte Umrahmung der beiden Urkunden beschrieben, und es ist dabei wohl klar zu Tage getreten, dass beide Stücke nicht nur, was Disposition und Gedankengang angeht, völlig übereinstimmen, sondern auch an den entscheidenden Stellen des Textes zumeist wörtlich dieselben Wendungen gebrauchen. In den Einzelheiten dagegen zeigen sich mancherlei Verschiedenheiten. Man vergleiche nur die Arengen, in denen die Verwandtschaft der beiden Urkunden sich fast nur noch in der Gleichheit des Grundgedankens bemerkbar macht. Ziemlich bedeutend ist die Abweichung der Texte auch da, wo sie die Lage des Bischofssitzes bestimmen.

1) DO. I. 76 spricht ausdrücklich nur von der Zehntpflichtigkeit der zwölf Provinzen, selbstverständlich soll aber durch ihre Aufzählung zugleich die Ausdehnung des Sprengels angegeben werden. 2) Vgl. über diesen Satz weiter unten S. 430 f.

DO. I. 105 ist sehr ausführlich: 'in praedio nostro in marca illius (sc. Geronis) sito in terra Sclavorum in pago Heuedun in civitate Brendanburg'; die andere Urkunde schreibt kurz: 'in castro Havelberg in marchia illius', dann aber, als hätte der Verfasser bemerkt, dass er zu kurz gewesen sei, fügt er erläuternd hinzu, 'et castrum et civitas sita est in provincia Nioletitzi'. Alle anderen Stellen, wo das eine oder das andere Diplom ein Plus oder Minus aufweist, sind ohne Belang. Wenn auf der einen Seite die Havelberger Urkunde bei Anführung der Intervenienten dem Worte 'consultu' noch ein 'et inductu dilecti nobis' hinzusetzt, so fügt die Brandenburger in derselben Formel wieder nach den Worten 'aliorumque episcoporum' ein 'complurium' ein und lässt vor der Nennung Geros noch ungenannte Grosse als Intervenienten auftreten: 'procerumque nostri precipue Geronis'. Etwas reicher ist DO. I. 76 wieder an der Stelle, wo die Schenkung eingeleitet wird: 'venerabilem et religiosum praesulem Oudonem'¹, nennt sie ihren Bischof, während DO. I. 105 sich mit dem zweiten Prädicate begnügt, und ebenso setzt sie zu 'conferentes', das beiden Texten gemeinsam ist, 'et donantes de nostra proprietate'. Schliesslich, um vollständig zu sein, möge noch auf die Corroborationsformel hingewiesen werden: dem Worte 'traditio' fügt DO. I. 76 noch 'et donatio' hinzu, während auf der anderen Seite DO. I. 105 zu 'inconvulsa firmitate etc.' ein 'inviolabisque' hinzusetzt und bei Einführung des Bischofnamens dem 'dicto' ein 'iam saepe' voranstellt.

Man sieht, Kürzungen und Erweiterungen, je nachdem man es auffassen will, finden sich auf beiden Seiten. Was die Urkunden durch sie an Worten gewinnen und verlieren, wird sich etwa aufheben.

Noch weiter lässt sich die Verschiedenheit der beiden Texte feststellen, wenn man beobachtet, wie sie nicht selten einen synonymen Ausdruck durch den anderen ersetzen. Ich stelle zusammen:

1) Ueber die Namensform vgl. Bresslau, Forsch. zur brandenburg. und preuss. Gesch. I, 397 f., wo ausgeführt wird, dass die richtige Namensform Dudo sei. Dazu ist aber zu bemerken, dass der Name Udo doch noch einmal belegt ist, in einem Gedichte zum Preise der Havelberger Kirche, das seinem Inhalte nach aus dem 12. Jh. stammen muss. Riedel, D. I, 290.

DO. I. 76.	DO. I. 105.
medietatem castrī et civitatis attinentium praenominatae episcopo mandatum sigilli.	dimidiam partem — civitatis pertinentium prememoratae antistiti preceptum anuli.

Ich fasse zusammen und darf das Ergebnis des Vergleiches der beiden Urkunden dahin aussprechen, dass in ihnen bei aller Uebereinstimmung im Grossen doch eine weitgehende Freiheit in den Einzelheiten besteht. Die Prüfung des Wortlautes beider Diplome bietet jedenfalls keine Handhabe, um die Ableitung des einen Textes aus dem anderen zu beweisen, vielmehr scheinen beide Stücke gleichberechtigt neben einander zu stehen. Diesem Ergebnisse widerspricht nun aber, wie es scheint, die Datierung der Havelberger Urkunde, die das Jahr 946 nennt. Hier hat daher unsere Untersuchung nun einzusetzen.

Die Datierungszeile selbst bietet keinen Angriffspunkt. Der Ort Magdeburg passt in das Itinerar des Königs für das Incarnationsjahr 946¹, die anni regni sind richtig angegeben, und ist auch die Indictionszahl falsch (indict. II statt indict. IV), so lässt sich diese unrichtige Zahl doch auch in anderen Diplomen desselben Indictionsjahres nachweisen². Trotz dieses für die Jahresangaben entschieden günstigen Ergebnisses führt nun aber eine weitere Betrachtung des Inhaltes der Urkunde zu der Erkenntnis, dass die Stiftungsurkunde für Havelberg erst zwei Jahre später und gleichzeitig mit der des Bisthums Brandenburg, die vom 1. October 948 datiert ist³, gegeben wurde, und dass dieses Datum den Tag bezeichnet, an dem beide Bisthümer thatsächlich ins Leben traten.

Der erste Grund, der zu dieser Annahme führt, ist der schon erwähnte Umstand, dass in beiden Diplomen der päpstliche Legat Marinus, Bischof von Bomarzo⁴, unter

1) Der König hielt sich die ganze erste Hälfte des Jahres in Ostsachsen auf, zuletzt dort am 29. Juli zu Magdeburg anwesend; s. Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. II, 131a—139. 2) DD. O. I. 71. 72. 73. 78. 3) Ueber das Datum vgl. Dümmler, Otto d. Gr. 168 N. 1. Die älteren Autoren, z. B. Gerken, Stiftshist. von Brandenburg S. 335 n. 1; v. Raumer, Reg. hist. Brand. n. 160; Riedel, Cod. dipl. Brand. I. Hauptth. Bd. VIII, 91 n. 2; zuletzt noch Köpke, Jahrb. des deutschen Reiches unter Otto I. 77, haben alle, nur der Angabe des Incarnationsjahres folgend, die Urkunde zu 949 gesetzt. 4) Marinus wird zum ersten Male, schon als Bischof von Bomarzo, erwähnt a. 942 in einer römischen Gerichtsurkunde; s. Giese-

den Intervenienten genannt wird, denn dieser Prälät befand sich, wie eine Reihe einwandsfreier Zeugnisse uns lehrt, nur 948 von der Mitte des Jahres an in Deutschland. Er kam, eigens zu diesem Zwecke vom Papste abgesandt¹, um auf einer grossen Kirchenversammlung, die zu Ingelheim stattfand, eine Entscheidung über den Thronstreit in Frankreich und den damit zusammenhängenden Streit um den Besitz des erzbischöflichen Stuhles von Rheims herbeizuführen. Die Eröffnung der Synode erfolgte am 7. Juni². Am 8. September hielt dann der Legat zu Trier nochmals eine Synode in derselben Angelegenheit ab³. Hier fand sich auch der königliche Caplan Liudulf ein⁴, um ihn sofort nach Beendigung der Kirchenversammlung nach Sachsen an den Hof zu führen⁵. Dort zu Magdeburg war er dann anwesend, als der König am 1. October⁶ in feierlicher Reichsversammlung⁷ die Stiftung eines neuen Bisthums in Brandenburg und — gleichzeitig, wie ich annehme, — in Havelberg aussprach. Darauf, am 1. November, weihte Marinus noch die neu-erbaute Klosterkirche zu Fulda⁸ und kehrte dann, nachdem er das Ende des Winters noch in Deutschland abgewartet hatte, nach Rom zurück⁹.

brecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit (5. Aufl.) I, 886, von 955—958 ist er als päpstlicher Bibliothekar nachzuweisen s. Bresslau, Urkundenlehre S. 183; vgl. auch Luigi Vittori, Memorie sulla città Polimario oggi Bomarzo, Rom 1846, S. 131 f. 1) Die Thatsache überliefert ausdrücklich Flodoard Hist. Rem. eccl. lib. IV c. 34, MG. SS. XIII, 585, 19 (= Flod. Annal., MG. SS. III, 395, 25): 'Dominus igitur Agapitus papa vicarium suum Marinum episcopum misit ad Othonem regem propter evocandam et aggregandam generalem sinodum'. Es ergibt sich also hieraus, dass M. nicht etwa noch seit 946 in Deutschland war. 2) Ueber die Synode s. Dümmler. Otto d. Gr. S. 162 ff.; Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. II, 166 a. 3) Das Datum geben die Acta synod. Ingelheim., MG. LL. II, 25, 40. 4) Seine Anwesenheit schon auf der Synode selbst erwähnt Flodoard ausdrücklich. Hist. Rem. eccl. lib. IV c. 37, MG. SS. XIII, 590, 28 (= Flod. annal. MG. SS. III, 398, 13). 5) Flod. Hist. Rem. eccl. lib. IV c. 37, MG. SS. XIII, 590, 41 (= Flod. annal. MG. SS. III, 398, 27): 'Liudulfus autem. capellanus Othonis, Marinum vicarium deduxit ad regem suum in Saxoniā, ubi consecraturus erat ecclesiam Vuldensis monasterii'. 6) Datum von DO. I, 105. 7) Vgl. die Intervenienten von DO. I, 76 und 105. 8) Das Datum giebt Brower, Fuld. antiquit. (Antwerp. 1612) S. 121, indem er aus einem Liber membranaceus reliquiarum et indulgentiarum citiert: '— venerabile Fuldense monasterium Dn. Martinus papa presente Othone imperatore — rite dedicavit in die omnium sanctorum'. Die Verwechslung des Legaten Marinus mit dem Papste Martinus ist natürlich auf Rechnung eines Abschreibers zu setzen, s. auch oben N. 5. 9) Flod. Hist. Rem. eccl., MG. SS. XIII, 590, 43 (= Flod. ann. MG. SS. III, 398, 29): 'Post cuius consecrationem idem Marinus, exacta hieme, Romam revertitur'.

Man sieht, auf allen Wegen können wir den Legaten während seiner Anwesenheit nördlich der Alpen verfolgen; sein Erscheinen erregte unzweifelhaft in Deutschland ein gewisses Aufsehen, und darum zeichnete man seine Anwesenheit auf¹. Alle Angaben zu seinem Itinerar sind gut belegt, und besonders der uns durch das Datum der Urkunde bezeugte Aufenthalt in Magdeburg wird auch durch die vorhergehende und folgende Nachricht gestützt. Unter diesen Umständen wäre es erstaunlich, wenn seine Anwesenheit in Deutschland während des Jahres 946, auf die das Datum von DO. I. 76 hinzuweisen scheint, ohne jeden Niederschlag in den Quellen geblieben wäre². Wir sind nach Lage der Dinge zweifellos berechtigt, anzunehmen, dass die Nennung des Legaten Marinus in beiden Diplomen ihre gleichzeitige Ausstellung im Jahre 948 sichert.

Gleichzeitigkeit der Urkundenausfertigung bedingt aber noch keine Gleichzeitigkeit der Handlungen. Uns sind so zahlreiche Diplome Ottos I. und seiner nächsten Nachfolger erhalten, die erst jahrelang, nachdem die in ihnen bezeugte Handlung geschehen war, in ihre jetzige Form gebracht worden sind, dass man auf diese Weise auch die Eigenthümlichkeit der Havelberger Urkunde zu erklären versucht sein könnte. Dann wäre eben dies Diplom nur nachträglich bei Gelegenheit der Stiftung des Nachbarbisthums ausgestellt worden, die Priorität seiner Begründung bliebe dem nördlichen Bisthume gewahrt. Ich halte diesen Ausweg aber nicht für gangbar und will versuchen, zu zeigen, dass schon die angeblich ältere Havelberger Urkunde einen Grenzverlauf der Diocese erkennen lässt, der mit dem Vorhandensein des Nachbarbisthums rechnet.

Die Angabe von DO. I. 76, das Flüsschen Stremme sei die Südgrenze des Sprengels, zeigt, dass sich sein

1) Auch die annalistischen Quellen erwähnen den Legaten; Ann. Hildesh. MG. SS. rer. Germ. S. 20 und Cont. Reg. MG. SS. rer. Gerni. S. 163. 2) Vgl. auch Hauck, Kirchengesch. III, 104 N. 6, der darauf hinweist, dass die Art, wie der Papst 948 von der Vollmacht des Legaten Kunde giebt, es mit 'beinah völliger Sicherheit' ausschliesst, dass Marinus schon zwei Jahre vorher in Deutschland war. Ueberhaupt ist zu bemerken, dass im 10. Jh. päpstliche Legaten noch sehr seltene Gäste in Deutschland waren, die nur bei sehr wichtigen Anlässen erschienen. Der unmittelbare Vorgänger des Legaten Marinus war der Bischof Peter von Orta, der 916 an der Synode von Hohenaltheim theilnahm. Vgl. Otto Frommel, Die päpstliche Legatengewalt im deutschen Reiche während des 10., 11. und 12. Jh.. Heidelberg 1898, S. 1 ff.

Gebiet bis etwa zur geographischen Breite von Brandenburg erstreckte¹. Aber es handelt sich hier nur um einen schmalen Streifen Landes zwischen Elbe und Havel, ein Anhängsel an die Hauptmasse des Bisthumsgebietes, denn östlich der Havel der Gau Heveldun und südöstlich der Stremme der Gau Morizane gehörten schon zur Brandenburger Diöcese². Es ergibt sich so ein einigermaßen verwickelter Grenzzug, dem man seiner Gestalt nach vielleicht kein sehr hohes Alter zubilligen würde, wenn die Gründe dafür, dass er gerade so und nicht anders geführt wurde, sich nicht noch befriedigend klar nachweisen liessen.

Als man daran ging, Bisthümer für das mittlere Wendenland zu errichten, wählte man als die beiden zu Bischofssitzen geeigneten Orte Brandenburg und Havelberg aus. Das ist die erste Voraussetzung für die Abgrenzung der beiden Sprengel: zwei Punkte des Diöcesangebietes waren einstweilen festgelegt, zwischen ihnen hindurch galt es, die geeignete Grenzlinie zu suchen. Weiterhin war dann folgende Erwägung für die Abgrenzung der Bisthümer massgebend: man beabsichtigte allerdings ein grosses Gebiet zwischen Elbe und Oder sofort unter beide Bisthümer aufzuthemen, aber man konnte sich nicht verhehlen, dass bei der Unzuverlässigkeit der noch ganz heidnischen Bevölkerung, die das Land bewohnte, auf

1) Die hydrographischen Verhältnisse der Gegend sind seit Anlage des Plauischen Kanals (zw. 1743—45) einigermaßen verändert worden. Ueber den Lauf der Stremme s. Oesfeld, Topograph. Beschreibung des Herzogth. Magdeburg, Berlin 1780 S. 41. Danach entspringt das Flüsschen beim Dorfe Küsel südlich des Fiener Bruches, fliesst unter dem Namen Springbach mit der allgemeinen Richtung von Süden nach Norden an Thessen, Dretzel, Parchen vorbei, kreuzt zwischen Alten-Plathow und Genthin den Plauischen Kanal, nimmt nun als Stremme eine mehr nordöstliche Richtung an und fällt bei Milow in die Havel. Man sieht, eine eigentliche Südgrenze zu bilden war der Wasserlauf nicht geeignet. Thatsächlich war er in späterer Zeit erst von Alten-Plathow abwärts die Grenze der beiden Bisthümer, und nur für dieses Stück soll die Stremme wohl auch in der Stiftungsurkunde als Grenze bezeichnet werden. Die Lücke im Grenzverlaufe zwischen der Elbe und Stremme schliesst die Niederung, der heute der Plauische Kanal folgt; hier verlief auch im späteren Mittelalter, wo uns die Verhältnisse näher bekannt werden, die Bisthumsgrenze. Vgl. die Matrikel des Bisthums Brandenburg von 1459, Riedel A. VIII, 418. 2) Vgl. die Stiftungsurkunde von Brandenburg DO. I, 105. Ueber den Umfang der beiden Gaue s. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen IV, 85 ff. und 100 ff., dem, was die hier in Betracht kommenden Theile der Gaugrenzen angeht, beizustimmen ist. Einigermaßen genaue Angaben über das westlichste Stück der Havelberger Sprengelgrenze enthält auch eine Urkunde Bischof Anselms a. 1145 Riedel A. III, 81 n. 3.

grosse Erfolge der Mission einstweilen nicht zu rechnen war; um so werthvoller mussten also den neuernannten Bischöfen einstweilen die Uferlandschaften der Elbe sein, die thatsächlich für den Anfang allein das Gebiet ihres Einflusses bildeten¹. Deshalb also theilte man, wie uns die Stiftungsurkunden lehren, dieses Elbufer zwischen den Mündungen der schwarzen Elster² und der Elde³ in zwei gleiche Theile und suchte so beiden Diöcesen gerecht zu werden. Man fand den Grenzpunkt an der Elbe auf der Scheide der Gaue Morizane und Liezizi etwa auf der geographischen Breite von Brandenburg. Zog man von hier aus nun die Grenze ins Innere des Landes und folgte man dabei, wie es grundsätzlich geschah⁴, den Grenzen der alten slavischen Landschaften, so traf man bald auf die Stremme, die Grenze bog nach Norden aus und konnte nun keinen anderen Verlauf mehr nehmen als den, den die Havelberger Stiftungsurkunde angeibt.

Der verwickelte Grenzweg zwischen den beiden Diöcesen lässt sich also nur befriedigend erklären, wenn man annimmt, dass die Vorarbeiten für die Abgrenzung beider Gebiete gleichzeitig ausgeführt wurden. Hätte man dem Bisthume Havelberg zuerst allein seinen Sprengel zugemessen, so wäre die Grenze wohl einfacher und gradliniger ausgefallen. Wer hartnäckig streiten wollte, könnte jetzt immer noch annehmen, dass dieser Abschluss 946 erfolgte, dass man damals einstweilen das Bisthum Havelberg ins Leben treten liess und aus uns unbekanntem Gründen die Einsetzung des Bischofs in Brandenburg noch hinausschob. Will man die Vorgänge so erklären, so würde man folgern müssen, dass dem deutschen Könige mehr an der Er-

1) Der östlichste Punkt der beiden Diöcesen, der in der Frühzeit überhaupt genannt wird, ist Potsdam (DO. III. 131). Alle Landverleihungen der sächsischen Herrscher fallen in das Gebiet westlich von diesem Punkte, was östlich lag, war — um sich eines modernen Ausdrucks zu bedienen — Einflussgebiet, Interessenssphäre. 2) Die Elster ist die Südgrenze des Brandenburgischen Gaues Lusici gegen die Gaue Nizizi und Milzien; vgl. Böttger IV, 238 ff. und Posse im Cod. dipl. Sax. reg. I. Hauptth. Bd. I, 195; s. auch die Gaukarte daselbst. 3) Nach DO. I. 76 Nordgrenze der Diöcese Havelberg. 4) Dass dies grundsätzlich geschah, zeigen sowohl DO. I. 76 wie DO. I. 105, wenn sie durch Aufzählung der Namen der Landschaften das Diöcesangebiet für genügend sicher umschrieben halten. Die Angabe natürlicher Grenzen kommt nur in zweiter Linie hinzu, sie genügen in beiden Fällen nicht im entferntesten, um das ganze Gebiet der Sprengel einzuschliessen. Besonders deutlich spricht den Grundsatz nochmals DO. I. 105 aus, wenn es bestimmt, dass die Nordgrenze der drei Gaue Vuuceri, Riacioni, Dassia auch die Nordgrenze der Diöcese sein solle.

richtung des Bisthums in Havelberg gelegen war, als an der in Brandenburg, dass also das nördliche Bisthum das wichtigere von beiden war. Nichts aber spricht für diese Voraussetzung, das Gegentheil lässt sich beweisen.

Magdeburg und seine Umgebung war für die Deutschen die Operationsbasis an der Slavengrenze, nicht nur im Kriege, auch im friedlichen Verkehre beider Völker. Hier überschritt eine grosse Handelsstrasse die Elbe, hier war auch die Eingangspforte, durch die das Christenthum in die Wendenländer einziehen musste, und Otto I. hatte nach dieser Richtung schon durch die Gründung des Moritzklosters vorgearbeitet. Unmittelbar der Stadt gegenüber, nur durch den Fluss getrennt, dehnte sich das Gebiet aus, das dem Brandenburger Bisthume zugesprochen wurde, rege Beziehungen zwischen den nahen Ufern bestanden hier längst. Dehnte man also die Organisation der christlichen Kirche jetzt auch auf die rechtselbischen Länder aus, so hätte man allenfalls hier den Anfang machen können; dass man fern im Norden in den Landschaften, aus denen der Havelbergische Sprengel zusammengesetzt wurde, angefangen haben soll, muss befremden¹.

Weiter, auf dem Boden der späteren Brandenburger Diocese hatte schon seit einiger Zeit thatsächlich eine Einwirkung des Christenthums begonnen. Beweis dafür ist die Thatsache, dass in Brandenburg selbst ein christlicher Vassall des deutschen Königs sass². Dass er sich schon eine Kirche oder Kapelle erbaut hatte, darf man vielleicht annehmen, in der Hauptstadt der Nachbardiocese bestand dagegen, wie uns die Stiftungsurkunde ausdrücklich überliefert, um diese Zeit noch kein Gotteshaus³.

Aber auch das ist nicht zu übersehen, wie sehr an allgemeiner Bedeutung der Ort Brandenburg selbst Havelberg überragte, sodass seine Bevorzugung bei der Errichtung der Bisthümer vielleicht begreiflich erscheinen könnte. Die Eroberung Brandenburgs war schon zur Zeit Heinrichs I. der entscheidende Schlag gewesen, der zur Unterwerfung der Liutizen führte⁴. Havelberg dagegen taucht zum ersten Male bei der Begründung des Bischofssitzes auf,

1) Vgl. auch, was Hauck, Kirchengesch. III, 104 N. 6 in ähnlichem Sinne ausführt. 2) Widukind II, 21 ed. 3. MG. SS. rer. Germ. 48, vgl. dazu Dümmler, Otto d. Gr. 103. 3) — — donantes — — ei (sc. Oudoni episcopo) et ecclesiae cathedrali ibidem ab eo constituendae — —. 4) Vgl. die Darstellung der Ereignisse bei Widukind I, 35, MG. SS. rer. Germ. 28 f., dazu Waitz, Heinrich I. (3. Aufl.) 122 ff.

wird vier Jahrzehnte darauf zerstört¹ und verschwindet dann für anderthalb Jahrhunderte gänzlich aus unserem Gesichtskreise². Anders Brandenburg, das auch fernerhin der vielumstrittene Mittelpunkt des Liutizenlandes blieb, dessen Besitz über die Herrschaft in diesen Gegenden entschied. Sechsmal wurde die Veste von den Deutschen genommen, und ebenso oft ging sie wieder verloren, bis es den vereinten Kräften Albrechts des Bären und Erzbischof Wichmanns von Magdeburg gelang, sie endgültig den Slaven zu entreissen³.

Eine ganze Reihe von Erwägungen machten also eine Begründung des Havelberger Bisthums vor dem Brandenburger durchaus unwahrscheinlich. Dass Otto I. beiden Bisthümern nicht nur gleichzeitig die Stiftungsurkunden ausstellte, wie schon oben nachgewiesen wurde, sondern sie auch thatsächlich zu demselben Zeitpunkte ins Leben treten liess, dafür kann man auf die Analogie seines Vorgehens in Dänemark und im Sorbenlande hinweisen. Hat er in beiden Fällen sofort das ganze Land unter die neuen Bischöfe vertheilt, so darf man annehmen, dass er auch, als einmal beschlossen war, die Kirche im mittleren Wendenlande zu organisieren, nicht zögerte und wie im

1) Die Zerstörung der beiden Bischofssitze Brandenburg und Havelberg a. 983 erzählt Thietmar III, 17 MG. SS. rer. Germ. 58; vgl. Uhlirz, Otto II. 203 ff. 2) Erst 1128, als Otto von Bamberg auf seiner zweiten Missionsreise nach Pommern Havelberg besuchte, hören wir von der Stadt; damals herrschte dort ein selbständiger Slavenfürst Wirikind; vgl. Bernhardi, Lothar 161 f. Für die ganze Zwischenzeit wüsste ich nur zwei flüchtige Erwähnungen anzugeben: 995 Oct. 6. datierte Otto III. eine Urkunde zu Havelberg, als er von einem Feldzuge gegen die Abodriten zurückkehrte (DO. III. 174) und ca. 1110 empörten sich die Havelberger gegen den Abodritenfürsten Heinrich. Helmold. I, 37 MG. SS. rer. Germ. 78. 3) Ich stelle zusammen: 1) e. a. 928—929 Eroberung durch Heinrich I.: Widukind I, 35 MG. SS. rer. Germ. 28 f.; vgl. auch Waitz, Heinrich I. 122 und Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. II, 23a—d; 2) e. a. 940 Uebergabe durch Tugumir: Widuk. II, 21 a. a. O. 48; vgl. Dümmler, Otto d. Gr. 103; Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. II, 78 e; 3) a. 991 Eroberung unter Otto III.: Ann. Hild. MG. SS. rer. Germ. 25; 4) a. 992 Belagerung, Unterwerfung Kizos: Ann. Hild. a. a. O. 25, Thietmar. IV, 22 MG. SS. rer. Germ. 76 f.; 5) a. 1100 Markgraf Udo erobert Brandenburg: Ann. Hild. a. a. O. 50, Annal. Saxo MG. SS. VI, 733, 22 und 734, 45; 6) a. 1150 Albrecht der Bär ergreift nach Pribislav-Heinrichs Tode Besitz von Brandenburg Ann. Palid. MG. SS. XVI, 85, 2, Heinric. de Antwerp. Tract. de capt. urb. Brand. MG. SS. XXV, 483, 17; 7) a. 1157 Albrecht der Bär und Erzbischof Wichmann von Magdeburg erobern Brandenburg Ann. Palid. MG. SS. XVI, 90, 9; Chr. Mont. Seren. MG. SS. XXIII, 151, 19; Tractatus MG. SS. XXV, 483, 37; vgl. dazu Sello im 22. Jahresbericht des altmärk. Vereins für vaterl. Gesch. zu Salzwedel (1888) S. 26 ff.

Norden und im Süden auch hier gleichzeitig die Bisthümer errichtete.

Ich fasse zusammen: die Bisthümer Brandenburg und Havelberg waren Parallelgründungen, deren Errichtung durch Jahre hindurch neben einander vorbereitet worden sein mag, bis sie endlich am gleichen Tage ins Leben traten, und den richtigen Zeitpunkt dieses Ereignisses giebt allein die Brandenburger Urkunde in ihrem Datum, dem 1. October 948.

Will man schliesslich nach einer Erklärung des widersprechenden Datums im Havelberger Diplome suchen, so wird man nur Uhlirz¹ folgen können, der eine vorläufige Aufzeichnung ihres Inhaltes schon im Jahre 946 annimmt, deren Datierung dann in die endgültige Ausfertigung übergegangen ist. Für die angebliche Priorität der Begründung Havelbergs darf aber aus diesem Umstande kein Schluss gezogen werden.

Unsere Untersuchung ist also bis dahin fortgeschritten, dass wir feststellen können: erstens, es wurden im Jahre 948 gleichzeitig im Wendenlande die beiden Bisthümer Brandenburg und Havelberg gegründet, und zweitens, es wurden den neuen Bischöfen über diesen Vorgang auch Urkunden ausgestellt, die in ihrer ganzen Fassung einander nahe verwandt waren. Während aber das Brandenburger Diplom noch als ein unantastbares Original erhalten ist, bestehen gegen das Schriftstück, das Sickel als DO. I. 76 gedruckt hat, gewisse Bedenken. Zwar, das echte Formular der alten Havelberger Stiftungsurkunde ist in ihm enthalten, das konnte schon nachgewiesen werden; die Theile aber, die von der materiellen Ausstattung des Bisthums handeln, sind verdächtig, es scheint, als ob hier ein späterer Fälscher dem alten Texte Besitzstücke interpoliert hat, die zu den Schenkungen der Urkunde Ottos I. noch nicht gehörten.

Der Beweis für diese Annahme lässt sich erbringen einmal durch Vergleich der Angaben von DO. I. 76 mit der von Otto I. sonst geübten Schenkungspraxis, besonders wird zu diesem Zwecke die Brandenburger Stiftungsurkunde zu verwenden sein, und zweitens durch Heranziehung der beiden ältesten uns erhaltenen Bestätigungen des Bisthums durch Konrad III. und Friedrich I.

Der erste Verdacht gegen DO. I. 76 wurde auf die Beobachtung hin ausgesprochen, dass die Urkunde von 1150, obwohl sie ausdrücklich Diplome aller drei Ottonen

1) Gesch. d. Erzb. Magdeburg S. 132.

und Heinrichs II. bestätigt¹, doch nur eine kaum nennenswerthe Vermehrung des Bischofsgutes gegen die angebliche Stiftungsurkunde aufweist². Trotz der weitgehenden sachlichen Uebereinstimmung darf aber doch nicht — wie es nahe liegt — DO. I. 76 als eine Fälschung angesehen werden, die bestimmt war, der Bestätigung Konrads III. als Vorlage zu dienen. Die vier Stellen, an denen die Bestätigungsurkunde die Thatsache erwähnt, dass Güter und Zehnten in der Grafschaft Werenzos dem Bisthume gehörten, liefern vielmehr den sicheren Beweis, dass in ihr unmittelbar eine Urkunde Heinrichs II. benutzt ist, denn nur unter diesem Herrscher lässt sich ein Markgraf des angegebenen Namens in der Nordmark nachweisen³. Ob ausserdem auch noch die zu Eingang des Contextes erwähnten Diplome der Ottonen wirklich benutzt worden sind, oder ob ihre Anführung nur aus der Vorurkunde Heinrichs II. übernommen ist, wird sich schwerlich mit Sicherheit entscheiden lassen. Das aber ist klar, nimmt man einmal an, dass uns in DO. I. 76 die echte Stiftungsurkunde erhalten wäre, so wären die Urkunden der drei folgenden Herrscher nichts als Wiederholungen ihrer ältesten Vorlage. Theoretisch ist die Möglichkeit, dass zwischen den vier Urkunden dies Verhältnis bestand, allerdings nicht zu bestreiten, sehr wahrscheinlich wird man die Annahme aber nicht finden.

Ueberblickt man zunächst die Gesammtheit des Besitzes, den Havelberg bei seiner Stiftung empfangen haben soll, so muss man zugeben, das Bisthum ist reich, ja unverhältnismässig reich im Vergleiche zu seiner Nachbardiöcese Brandenburg ausgestattet worden: den zwei und einem halben Burgwarden (Pritzerbe, Ziesar und die Hälfte von Brandenburg), die dort vergeben wurden, stehen hier vier und ein halber gegenüber, und dazu kommt noch der Burgort Marienburg, dreizehn Dörfer, ein Stück Wald und 36 Hufen. Und wie mit dem liegenden Gute, so steht es auch mit der Zehntenhebung: wurde dies Recht der Brandenburger Kirche für einen zwar nicht allzu grossen, aber seiner Lage nach sicher ertragreichen Theil

1) — — confirmantes ei quicquid antecessores nostri tres videlicet Ottones et Henricus secundus rex contulerunt. 2) S. oben S. 397. 3) Werenzo folgte als Markgraf der Nordmark seinem am 25. Jan. 1003 gestorbenen Vater Liuthar nach (Hirsch, Heinrich II. Bd. I, 255) und wurde um Weihnachten 1009 abgesetzt (Hirsch a. a. O. Bd. I, 287). In die Zeit zwischen diese beiden Daten muss also das Diplom Heinrichs II. für Havelberg fallen.

der Diöcese entzogen¹, so bestand es im ganzen Havelberger Sprengel nicht nur ungeschmälert, sondern der Bischof erhielt auch noch als weitere Bezüge dazu den Zehnten vom Tribut, den die Redarier und ein als Niedermark bezeichnetes Gebiet zahlten. Ueberschlägt man das Gesamtvermögen beider Bischöfe, so geht man gewiss nicht fehl, wenn man den Havelberger für doppelt so reich ausgestattet hält, wie seinen Nachbarn in Brandenburg. Diese auffallend ungleiche Behandlung der beiden unter denselben Lebensbedingungen gleichzeitig gestifteten Schwesterbisthümer muss an sich schon sehr auffallend erscheinen, denn es lässt sich nicht der geringste Grund erkennen, der die einseitige Bevorzugung Havelbergs erklärlich machen könnte. Eher würde es vielleicht begrifflich erscheinen können, wenn der Brandenburger Bischof mit reicherer Ausstattung versehen worden wäre. Sein Bischofssitz ragte — worauf ich schon einmal hinwies — an allgemeiner Bedeutung weit über die anderen Orte des mittleren Wendenlandes hervor². Sein Sprengel übertraf an Umfang nicht unbedeutend das Nachbarbisthum³, sodass es vielleicht schon deshalb am Platze gewesen wäre, hier grössere Mittel zur Ausübung der

1) Vgl. DO. I. 105, es handelt sich um die Burgwarde Biederitz, Gommern, Pechau, Möckern, Burg, Grabow, Schartau, die ein geschlossenes Gebiet im äussersten Westen des Gauces Morizane an der Elbe bildeten, in ihnen erhielt das Moritzkloster zu Magdeburg den Zehnten.
 2) Vgl. oben S. 406 f.
 3) Es würde zu weit führen, hier im Einzelnen auf den Umfang der beiden Bisthumssprengel, gegeben durch die Summe des Umfanges der in ihnen enthaltenen slavischen Gaue, einzugehen. Hier sei nur, um ein Bild der Grössenverhältnisse zu geben, auf folgende Erwägungen hingewiesen. Beide Bisthümer Havelberg und Brandenburg umfassen zusammen ein Gebiet, das im Westen durch die Elbe, im Osten durch die Oder, im Norden durch die Linie der Elde und Peene (s. D. O. I. 76), im Süden durch die Schwarze Elster und eine Niederung, die sich von ihr aus in west-östlicher Richtung zur Oder hinzieht (Grenze zwischen den Gauen Lusizi und Milzeni; vgl. Posse im Cod. dipl. Sax. reg. I. Hauptth. I, 193 ff., s. auch die Gaukarte daselbst), begrenzt wird. Innerhalb dieses Gebietes verläuft die Grenze der beiden Bisthümer in ihrem westlichsten Stücke, wie schon oben gezeigt wurde, zuerst von der Elbe zur Stremme und dann die Havel abwärts, bis der Rhinluch von Osten kommend den Fluss berührt. Diese Niederung trennt dann weiter, als der natürliche Abschluss des Havelgauces nach Norden, beide Bisthümer (hier lag auch später die Bisthumsgrenze, vgl. die Brandenburger Matrikel Riedel A. VIII, 418 n. 463). Nun denke man sich die Verbindungslinie zwischen dieser Gegend und dem Gaue Vuucri (das Gebiet des Uckerflusses und Uckersees), der Nordspitze der Diöcese Brandenburg, hergestellt, und man wird erkennen, dass der Brandenburger Sprengel an Grösse das Anderthalbfache bis Doppelte des Havelberger ausmachte.

Missionsthätigkeit zu gewähren. Auch Mangel an verfügbarem Lande zwang nicht dazu, den Brandenburger weniger reichlich auszustatten, denn gerade in seiner Diocese sehen wir in der Folgezeit Otto I. und seine Nachfolger Stück für Stück fast den ganzen Boden der Landschaft Morizane und Theile der Nachbargaue fortgeben¹, während im Havelbergischen nach den Verleihungen, die DO. I. 76 ausspricht, scheinbar alle Gebietsübertragungen aufhören.

Gerade auf diese letzte Beobachtung sei noch besonders hingewiesen. Es wäre ein erstaunliches Vorgehen Ottos, hätte er wirklich in der Diocese Havelberg alles Besitzthum, das ihm zur Verfügung stand, sofort bei der ersten Schenkung verausgabt. Weit ansprechender wäre es, liesse sich nachweisen, dass erst durch eine glückliche Erwerbspolitik der älteren Bischöfe der reiche Besitz zusammengebracht wurde. Es musste sie hierbei fördern, dass neben ihnen nicht als ein übermächtiger Mitbewerber das Erzstift Magdeburg stand, das, indem es immer mehr Eigenthum im Brandenburger Sprengel für sich erwarb², den Herrn der Diocese selbst an der Ausdehnung seines Besitzes hinderte³. Und weiter, um noch auf einen besonderen Umstand hinzuweisen, der der Vermehrung des Havelberger Bischofsgutes günstig gewesen sein wird, so wissen wir von einem der Bischöfe, Erich, dass er dem Hofe Heinrichs II. nahe stand und in der Reichskanzlei

1) Ich stelle die wichtigsten Vergabungen zusammen: den Hauptantheil empfangt Magdeburg, Moritzkloster und Erzstift, im Gau Morizane: a. 961(?) die Dörfer Preszici, Möser, Nedlitz und Puciani (DO. I. 304); a. 965 die Burgwarde Loburg und Tucheim (DO. I. 293) und Pechau und Gommern (DO. I. 296); a. 967 die Burgwarde Schartau, Grabow und Buckau (DO. II. 12); a. 973 Burgward Lostau (DO. II. 30); a. 1009 Bestätigung eines grossen Waldgebietes im Süden des Gaues Morizane, zwischen Elbe, Nuthe und Fiener Luch (DH. II. 210). Ausserdem erhielten in derselben Landschaft Brandenburg a. 948 den Burgward Ziesar (DO. I. 105) und das Kloster Memleben a. 992 in den Burgwarden Biederitz und Mökern 21 Dörfer (DO. III. 106). Im Nachbargaue Heveldun erhielt Brandenburg a. 948 die Hälfte des Burgwardes Brandenburg und den Burgward Pritzerbe (DO. I. 105), Memleben a. 979 die Burgwarde Nienburg, Dubie und Briechouua (DO. II. 194). Im Gau Ploni erhielt Magdeburg a. 997 den Burgward Belizi (wohl Belzig) (DO. III. 246). 2) S. vorige Note 1. 3) Von Besitzungen des Bischofs von Brandenburg über den Bestand der Stiftungsurkunde hinaus hören wir in der Frühzeit nur einmal, wo in Leitzkau ein Hof des Bischofs Wigo erwähnt wird (Thietmar VIII, 57 MG. SS. rer. Germ. 228).

thätig war¹. Solche Beziehungen eines Prälaten pflegten seiner Kirche nutzbringend zu sein. Nach diesen vorbereitenden Bemerkungen gehe ich nunmehr zur genauen Betrachtung der Besitzstücke über, die DO. I. 76 als ursprüngliche Ausstattung des Bisthums Havelberg aufzählt.

Die Güter des Bisthums und die Landschaften, in denen ihm Hebrungen zugesprochen wurden, lagen, soweit sie sich mit genügender Sicherheit bestimmen lassen, alle in einem Gebiete, über das Otto I. schon 948 verfügte². Nach dieser Richtung besteht also nirgends ein Anstoss.

Betrachtet man nun aber die einzelnen Bestandtheile der angeblich ersten Ausstattung, so muss es auffallen, dass hier sehr grosse und verhältnismässig unbedeutende Stücke neben einander stehen. Die Verleihung von Lati-fundien, ganzen Burgwarden in der Grösse von Quadratmeilen entspricht sehr wohl den Verhältnissen eines eroberten Landes von niederer Kultur, in das sich die neuen Herren zu theilen im Begriff sind. Aber wie soll man annehmen, dass unter solchen Umständen schon der Besitz von zwei, erfahrungsgemäss sehr kleinen slavischen

1) Vgl. Bresslau, Forsch. zur brandenb. und preuss. Gesch. I, 398 f. Erich war der Nachfolger des am 30. Oct. 1008 gestorbenen Bischofs Hilderich. Die Urkunde Heinrichs II. für Havelberg muss, wollen wir die Ausstellung auf seinen Einfluss zurückführen, bald nach seiner Erhebung, jedenfalls vor Weihnachten 1009 angesetzt worden sein, da der in ihr genannte Markgraf Werenzo um diese Zeit abgesetzt wurde; s. o. S. 409 N. 3.
 2) Die meisten Besitzungen liegen rechts der Elbe, am weitesten nach Osten vorgeschoben Wittstock, links der Elbe in der jetzigen Altmark ist der Gau Mintga zu suchen, in dem auch verschiedene Güter verliehen werden. Ich will an dieser Stelle sofort die wichtigsten Arbeiten zusammenstellen, die Material zur Bestimmung der in DO. I. 76 vorkommenden geographischen Namen bieten: K. Chr. v. Leutsch, Markgraf Gero. Anhang über die Gageographie der sorbischen Mark S. 178 ff., Leipzig 1828; L. v. Ledebur, Gehörten die Gae Riaciani, Zamziçi, Dassia, Lusici ganz oder auch nur theilweise zum Brandenburgischen Sprengel? Allg. Archiv für die Geschichtsk. des preuss. Staates I (1830) S. 27 ff.; derselbe, Der Umfang, insbesondere die Nordwestgrenze des Havelbergischen Sprengels. Allg. Archiv für die Gesch. des preuss. Staates XI (1833) S. 27 ff.; derselbe, Die Landschaften des Havelbergischen Sprengels, Märk. Forsch. I (1841) S. 200 ff. II (1843) S. 361 ff.; A. F. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin (1831), Bd. I passim; derselbe, Cod. dipl. Brandenb. I. Hauptth. (A) Bd. II, 383; G. W. v. Raumer, Hist. Charten und Stammtafeln. 1837; Ed. Jacobs, Früheste Erwähnungen Magdeburgischer Ortschaften. Magd. Geschichtsbl. VII (1872), 480 f.; H. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, Halle (1876), IV, 123 ff.; A. Brückner, Die slavischen Siedlungen in der Altmark und im Magdeburgischen. Preisschr. der Jablonowskistiftung, Leipzig 1879.

Dörfern¹ oder nun gar eines halben Waldes, der auch nur von mässigem Umfange gewesen sein kann², werthvoll war? Die gleichzeitige Schenkung solcher generell verschiedenen Stücke in derselben Urkunde muss als sehr unwahrscheinlich gelten, denn es liegt der Vergabung der einzelnen Theile eine ganz verschiedene Schätzung des Bodenwerthes zu Grunde. Dann gehören aber natürlich die kleineren Besitzstücke nicht in die älteste Urkunde, und sie möchte ich in der That auch alle ausgeschieden wissen. Zum Beweise dafür müssen wir die einzelnen Gegenstände, die DO. I. 76 nennt, etwas näher betrachten.

Ich beginne mit dem Besitze im Gaue Zemzici und stelle die Worte, die sich auf ihn beziehen, an die Spitze: 'in provincia Zemzici duas villas in Mallinga: Buni et Orogaviz et dimidium silvae, quae dicitur Porci cum villis in ea cultis et colendis'³. Die Schlussworte müssen auffallen, denn es spricht sich in ihnen eine Absicht aus, die dem 10. Jh. noch fremd war. Im 12. Jh., zur Zeit der grossen Colonisationsbewegung, da konnte man von der Möglichkeit reden, einen Wald im Slavenlande durch Anlage neuer Dörfer zu nutzen⁴. zur Zeit Ottos I. hat noch nie-

1) Noch heute zeigt schon die Generalstabskarte (1 : 100 000) in Gegenden, wo sich die slavische Siedlungsweise behauptet hat, z. B. im hannoverschen Wendland und in gewissen Theilen des Königreichs Sachsen, dass der Boden auffallend viel dichter mit Dörfern bedeckt ist, die dementsprechend kleinere Fluren haben müssen, als die Ortschaften in den angrenzenden Gebieten deutscher Dörfer. Besonders lehrreich in dieser Hinsicht ist das Bild der ganz von Slaven besetzten Südostecke des Nordthüringgaues auf der Karte bei Hertel, Wüstungen des Nordthüringgaues (Geschichtsqu. der Provinz Sachsen Bd. XXXVIII). Vgl. auch Meitzen, Siedlungen und Agrarwesen II, 484. In den Urkunden kommt die geringe Grösse der Wendendörfer dadurch zum Ausdruck, dass bei Verleihung einer an sich noch nicht sehr grossen Zahl von Hufen, um den nöthigen Boden zu gewinnen, öfter schon mehrere Dörfer herangezogen werden müssen, z. B. DO. II. 174: 30 Hufen in 5 Orten; DO. III. 103: 20 Hufen in 11 Orten; DH. II. 48: 20 Hufen in 3 Dörfern.

2) Der Gau Zemzici selbst kann nur eine recht kleine Landschaft gewesen sein; über seine wahrscheinliche Lage und Ausdehnung s. S. 414.

3) Wenn ich hinter das Wort Mallinga einen Doppelpunkt setzte, so folge ich dem älteren Havelberger Hausbuche aus dem 17. Jh. (s. oben S. 395 N. 4), das an der Stelle ebenfalls ein stärkeres Interpunktionszeichen, ein Semikolon, setzt. Auch der Sinn der Stelle erfordert diese Interpunktion, denn Mallinga muss, wie die vorangesetzte Präposition zeigt, als ein besonderer Landesabschnitt, eine Unterabtheilung von Zemzici angesehen werden.

4) Ich mache darauf aufmerksam, dass die Bestätigungsurkunde Konrads III. für Havelberg von 1150 selbst eins der ältesten Zeugnisse für die deutsche Colonisation im Wendlande ist, indem der König in ihr dem Bischofe das Recht verleiht, auf seinen verwüsteten Besitzungen Ansiedler, welches Volkes er will, anzusetzen.

mand an ein solches Unternehmen gedacht. Nun stelle man den Worten von DO. I. 76 den entsprechenden Passus der Urkunde Heinrichs II., uns erhalten in der Bestätigung Konrads III., gegenüber, er lautet wesentlich anders: 'cum villis ex ea vel in ea cultis'. Die Ausdrucksweise ist dunkel, und die Stelle scheint verderbt zu sein, aber, das wird man zugeben müssen, aus dem Wortlaute der angeblichen Stiftungsurkunde kann diese Fassung nicht entstanden sein. Dann aber wird das umgekehrte Verhältnis bestehen, dem Fälscher von DO. I. 76 schien die Stelle unverständlich, und er änderte sie deshalb in einer Weise, die den Anschauungen seiner Zeit entsprach, die aber nicht in die Frühzeit des Bisthums passt.

Hier wäre also die erste Spur gefunden — weitere werden folgen —, die darauf hinweist, dass der Text der Havelberger Stiftungsurkunde eine Umarbeitung erfahren hat; für die Beurtheilung der Frage, ob die beiden Dörfer und der Wald schon der ältesten Ausstattung angehörten, die Otto I. dem Bisthume gab, oder ob diese Stücke erst später hinzukamen, ist damit allerdings noch nichts bewiesen. Dieser Frage haben wir uns nun zuzuwenden.

Die Landschaft Zemzici selbst — sie begegnet nicht wieder in den Quellen — ist aller Wahrscheinlichkeit nach im Süden des heutigen Kreises Jerichow II. an der Stremme zu suchen¹. Sie kann aber nur von geringem Umfange gewesen sein und sich nicht weit nach Norden ausgedehnt haben, denn die gleich zu erwähnende Veste Marienburg, das heutige Dorf Kabelitz, Tangermünde gegenüber, lag schon im Nachbargaue Liezizi. Von den beiden Dörfern wird man in Buni vielleicht Böhme an der Havel² wiedererkennen können, während der andere Ort unbekannt bleibt³ und ebenso, welcher der Wälder dieser

1) In dieser Gegend ist die Landschaft übereinstimmend von den meisten Autoren (Raumer, Ledebur, Riedel, Böttger) gesucht worden. Bestimmend für diese Annahme war die Beobachtung, dass DO. I. 76 die Landschaften des Sprengels, ihrer Lage nach von Südwesten nach Nordosten fortschreitend, aufzählt (vgl. weiter unten S. 427), sodass also die an erster Stelle genannte Landschaft Zemzici südlich der in der Mitte des Kreises Jerichow II. zu suchenden Landschaft Liezizi (bestimmt durch die Erwähnung des Burgwardes Marienburg, heute Kabelitz) liegen muss. Hier scheint mir ein einheitliches, geschlossenes Gebiet, in dem man etwa das Ländchen Zemzici wiedererkennen könnte, der Strich zwischen der Stremme und dem heute als Schau- und Königsgraben bezeichneten Wasserzuge zu sein. 2) Der Ort liegt etwa 6 km südlich von Rathenow am linken Ufer der Havel. 3) Ledebur (Märk. Forsch. I. 202) will in dem Dorfe (1150: Drogawizi) eine Wüstung Drogentz bei Alten-

Gegend damals Porci genannt wurde¹. Doch auch ohne die einzelnen Gegenstände der Schenkung sicher bestimmen zu können, dürfen wir urtheilen, dass diese Stücke nicht der ältesten, echten Fassung des ottonischen Privilegs angehört haben. Man bedenke, DO. I. 76 giebt vor, die älteste Urkunde zu sein, die Grundbesitz jenseits der Elbe verleiht². Und da soll man die Austheilung des Landes mit der Vergabung solcher Landsplitter begonnen haben, wie es zwei slavische Dörfer waren, oder gar einen Wald, der an sich nur gering an Umfang gewesen sein kann, getheilt haben? Das ist durchaus unwahrscheinlich, wir dürfen hier unbedenklich dem Fingerzeige folgen, den die Urkunde Konrads III. giebt, wenn sie diese Besitzstücke 'in comitatu Werenzonis' gelegen sein lässt. Es ist nur natürlich, dass die kleinsten Stücke des alten Besitzes zuletzt erworben wurden, als der Boden auch jenseits der Elbe schon werthvoller und knapper zu werden anfang. Also die beiden Dörfer und den Wald hat erst Heinrich II. dem Bisthume geschenkt.

Ich komme nun zu der zweiten Besitzgruppe, die DO. I. 76 aufführt, dem Burgwardsvorort Marienburg und den elf zu ihm gehörigen Dörfern³. Der Hauptort, heute Kabelitz genannt⁴, liegt Tangermünde gegenüber auf dem

Plathow an der Stremme sehen, der Platz wird aber von Hertel, Wüst, im Jerichowschen (Magd. Geschichtsbl. XXXIV) nicht nachgewiesen. Die Urkunde, die L. hierzu citirt, bezieht sich jedenfalls auf Dörfer, die nicht in dieser Gegend, sondern in der Mark Meissen lagen. Vgl. Cod. dipl. Sax. reg. I. Hauptth. II, 112 n. 157. 1) Die Bestätigungsurkunde Konrads III. (Riedel A. II, 438 n. 4) nennt den Wald Poregi. Die meisten Autoren (Raumer, Ledebur, Riedel, Böttger) suchen den Wald bei dem heutigen Dorfe Parey an der Elbe, das aber später im Brandenburger Sprengel lag, sodass also hier eine Verschiebung der Grenze stattgefunden haben müsste, was unmittelbar am Flussufer am wenigsten wahrscheinlich ist. Leutsch schlägt Parey am rechten Havelufer nordwestlich von Rathenow, das also ebenfalls in der Diocese Brandenburg liegt, vor. Beide Vermuthungen haben daher sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich. 2) Als Otto I. im Jahre 937 das Moritzkloster zu Magdeburg stiftete, verließ er ihm Grundbesitz ausschliesslich links der Elbe, rechts des Flusses nur Hebungen, den Zehnten von Kauf und Verkauf, und Gerechtigkeiten an der Waldnutzung (DO. I. 14). 3) Dieser ganze Besitz wurde schon 1145 von Bischof Anselm von Havelberg zur ersten Ausstattung des Praemonstratenserstiftes Jerichow verwendet (Riedel A. III, 80 n. 3), wenn er also 1150 dem Bisthum von Konrad III. bestätigt wird, so ist das eigentlich incorrekt, doch sind ähnliche Fälle in mittelalterlichen Urkunden so häufig, dass daraus Schlüsse irgend welcher Art nicht gezogen werden dürfen. Für die vorliegende Untersuchung ist die Beobachtung ohne Belang. 4) Ueber das Verhältnis der beiden Namen, des deutschen und des slavischen, zu einander s. weiter unten S. 416.

rechten Elbufer, nicht fern (etwa fünf Kilometer) vom Flusse, und die Dörfer sind östlich von ihm zu suchen, wo man noch in Briest (eines der beiden Priecipini) und Melkow (Milcuni) zwei der alten Namen wiedererkennen kann¹.

Den sicheren Beweis, dass uns auch an dieser Stelle der Text nicht in der ursprünglichen Fassung erhalten ist, liefert der Name der Veste Marienburg selbst. Zusammengesetzte Ortsnamen, die einen Heiligennamen enthalten, sind in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters noch ausserordentlich selten², insbesondere sind Bildungen mit

1) Ich mache darauf aufmerksam, dass die Namen der Dörfer uns ausser in DO. I. 76 noch in einer Urkunde Bischof Anselms von Havelberg a. 1145 (Riedel A. III, 81 n. 3) und in den Bestätigungen Konrads III. (Riedel A. II, 438 n. 4) und Friedrichs I. (ibid. 442 n. 7) erhalten sind. Da nun die sämtlichen Urkunden heute nur noch in Abschriften saec. XV.—XVIII. vorliegen, da ausser diesen aber noch andere Copien vorhanden waren (s. oben über die Ueberlieferung von DO. I. 76), die älteren Drucken zu Grunde liegen, und da schliesslich keine der erhaltenen Urkunden die originale Aufzeichnung der Namen im 10. Jh. darstellt, so muss ein Wust von Namensformen entstehen, aus denen die besten Lesarten herauszufinden vielleicht dem Takt und Scharfsinn eines gewiegten Slavisten möglich sein könnte; ich muss auf ein solches Unternehmen verzichten. Zur Bestimmung der Lage der Dörfer ist davon auszugehen, dass ausdrücklich angegeben wird, dass alle Orte im Burgward Kabelitz-Marienburg lagen. Also nur in der näheren Umgebung des Hauptortes können die Namen gesucht werden. Man darf aber nicht, wie es bis jetzt immer geschehen ist, irgendwo im Kreise Jerichow II halbwegs ähnlich klingende Ortsnamen aufsuchen und sie dann mit den Namen der alten Urkunden identificieren, sodass man annehmen müsste, die Dörfer hätten weit zerstreut von der Nordspitze des Kreises bis herunter gegen die Stremme zu gelegen (z. B. Malizi = Mahlitz bei Schollene, Niecurim = Neuermark ebenfalls im Norden an der Elbe, Podesal = Bützer an der Havel südlich Rathenow). Näheren Anhalt über die Lage der elf Orte giebt die Bestimmung zweier von ihnen als Briest und Melkow; ob Virskroiz (1150: Virzenizi) gleich Vieritz nahe der Mündung der Stremme ist, möchte ich nicht für genügend sicher halten, da der Ort für ein Zubehörstück des Burgwardes Kabelitz schon etwas weit östlich liegt. Die grosse Mehrzahl der Dörfer sind wüst geworden und ihre Namen spurlos verschwunden: auch in der Arbeit von Hertel über die Wüstungen im Jerichowschen, Magd. Geschichtsbl. XXXIV ist keiner der Orte bestimmt, obwohl dem Verfasser in dem Wüstungsatlas der Provinz Sachsen das denkbar vollkommenste Arbeitsmaterial zur Verfügung stand. Das Gebiet, in dem sie gelegen haben können, wird nach Süden begrenzt durch die Orte Jerichow und Wulkow, die sich noch gegen die Mitte des 12. Jh. im Besitze des Hauses Stade befanden (s. Winter, Praemonstratenser S. 148 ff.), es mag ausser der Gegend von Briest und Melkow auch noch die Fluren von Fischbeck und Schönhausen umfasst haben, die 1337 (Riedel A. II, 462 n. 32) als Zubehör zu Kabelitz genannt werden. 2) Förstemann, Die deutschen Ortsnamen S. 162, weist für das 10. Jh. 4, für das 11. Jh. 10 solcher Namen nach, vorher sind sie noch weit seltener.

dem Namen der Jungfrau mit Sicherheit im ganzen deutschen Siedlungsgebiete nicht vor 1100 nachzuweisen¹. Erst als seit dem 12. Jh. der Mariencultus immer mehr an Volksthümlichkeit gewann, fing man an, auch Orte nach der Gottesmutter zu nennen. Unter diesen Umständen ist natürlich die Erwähnung eines Ortes Marienburg um die Mitte des 10. Jh. in dem kaum unterworfenen, jedenfalls ganz von heidnischen Slaven bewohnten Lande, das noch nicht einmal in die Organisation der deutschen Reichskirche einbezogen war, ein arger Anachronismus, der sich nur erklären lässt, wenn man annimmt, dass der Text der Urkunde später, wohl im 12. Jh. eine Umarbeitung erfahren hat. In diese Zeit passt dann der Name sehr gut, er entspricht nicht nur dem Sinne der Zeit überhaupt, im Bisthume Havelberg hatte man noch besonderen Grund zu einer solchen Namengebung, denn Maria war die Schutzheilige der Diöcese². Es ist fast sicher, dass es der berühmte Bischof Anselm selbst war, der die Umnennung des alten Kabelitz in Marienburg — denn nur darum handelt es sich — vornahm³, und der damit gewissermassen der Rückkehr der Havelberger Bischöfe nach

1) Vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch Bd. II (Ortsnamen 2. Aufl.) S. 1063. F. bemerkt die auffallende Erscheinung auch, d. h. er hebt hervor, dass sich ausser dem Marienburg von DO. I. 76 — das nun eben als Beispiel eines alten Ortsnamens dieser Art fortfallen muss — kein einziger mit 'Maria' zusammengesetzter Ortsname mit Sicherheit vor 1100 nachweisen lässt. Die einzige Ausnahme könnte vielleicht Mergentheim sein, das schon im 11. Jh. vorkommt. Der älteste Name dieser Art, den F. nachweist, ist 'Mariaechirichen' zuerst zu Anfang des 12. Jh. (ca. 1110—1117), Quellen zur bayr. und deutsch. Gesch. I (1856), 164. Vgl. auch Oesterley, Hist.-geogr. Wörterbuch S. 427 f., wo als ältester Ort dieser Art Marienkirchen in Oberösterreich ca. 1130 angeführt wird. 2) '— in honorem Iesu Christi et beatae Mariae genetricis eius episcopalem constituimus sedem', sagt schon DO. I. 76, das hierin natürlich zuverlässig ist. 3) Ausser DO. I. 76 nennt nur eine Urkunde Anselms von 1145 den Ort allein mit dem deutschen Namen (Riedel A. III, 81 n. 3). Anfangs gebrauchte man noch beide Namen nebeneinander, so Urkunde Konrads III. von 1150: 'Merianburg urbem que et Cobelitze dicitur' (Riedel A. II, 438 n. 4 und danach wiederholt Urkunde Friedrichs I. von 1179 *ibid.* 442 n. 7, Stumpf 3575 und 4282) und Bulle Hadrians IV. a. 1159: 'Kobelitz que et Marienburgk dicitur' (Riedel A. III, 83 n. 6, Jaffé-Löwenfeld 10 541); dann aber wird 1172 schon ausschliesslich die slavische Bezeichnung 'Kabeliz' gebraucht (Riedel A. III, 338 n. 1), die sich auch bis auf die Gegenwart allein behauptet hat. Es ist bezeichnend dafür, wie vollständig der deutsche Name dem Gedächtnisse schon im Mittelalter entschwunden war, dass eine Urkunde Ludwigs des Baiern, die ihn wiedergeben will, fälschlich Mariendorf schreibt: 'Mariendorf, que nunc Kobelitz dicitur' (Riedel A. II, 462 n. 32). Weitere Erwähnungen des Ortes in älterer Zeit s. noch Lehnbuch Erzb. Albrechts IV.

einer Verbannung von anderthalb Jahrhunderten und dem Beginne der Wiedereroberung seiner Diöcese für das Christenthum ein Denkmal errichten wollte.

Soweit ist nun allerdings nur nachgewiesen, dass hier ein Wort interpoliert worden ist, indem man den alten slavischen Ortsnamen, der in dem ursprünglichen Texte gestanden haben muss, durch einen deutschen Namen ersetzte. Ich zögere aber nicht, noch einen Schritt weiter zu gehen und anzunehmen, dass die Schenkung von Kabelitz und den zu ihm gehörigen Dörfern überhaupt noch nicht in die Zeit Ottos I. gehört, denn es ist durchaus nicht einzusehen, was ihn zu einer Zeit, als noch Land im weitesten Umfange jenseits der Elbe zur Verfügung stand — man bedenke immer, es handelt sich um die erste Schenkung in diesem Gebiete —, schon veranlasst haben soll, bestehende Landeseinheiten zu zerreißen und in Stücken fortzugeben¹. Ein solches Verfahren widerspricht auch ganz der Schenkungspraxis, die er sonst geübt hat. Er vergab, sieht man von einer einzigen Ausnahme ab², das Land jenseits der Elbe nur in grossen Blöcken, zumeist pflegte er ganze Burgwarde zu verschenken³.

Die dritte Gruppe kleinerer Besitzstücke lag in der provincia Mintga; es sind 30 Hufen in den Dörfern Mintehusini, Hagerstedi, Aerthuni, Ajestoum und 6 Hufen in

von Magdeburg (1382—1403): Kobelitz (Hertel, Die älteren Lehnbücher der Magd. Erzb., Geschichtsqu. der Prov. Sachsen XVI, 255) und 1412: Kubellicz (Riedel B. III, 286 n. 1374). Es ergibt sich wohl klar, dass die Einführung des deutschen Namens im 12. Jh. nur ein Versuch war, der nicht gelang; hätte der Name Marienburg wirklich damals schon zweihundert Jahre bestanden, so hätte er fester gewurzelt und wäre nicht gerade zu der Zeit verloren gegangen, als sich das Land mit Deutschen zu bevölkern begann. 1) Man wende nicht ein, dass doch auch die Burgwarde Brandenburg und Havelberg getheilt wurden, das sind Ausnahmen. In beiden Fällen handelte es sich weniger um Landverleihungen, als um einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der geistlichen und weltlichen Regierung. Erhielten die Bischöfe die eine Hälfte der Orte als Residenz, so behielt der König die andere Hälfte aus strategischen Gründen in seiner Hand. Wissen wir auch über Havelberg nichts Näheres, so ist die Anwesenheit eines weltlichen Befehlshabers in Brandenburg ausdrücklich bezeugt (Thietmar III, 17 MG. SS. rer. Germ. 58), seine Nachfolger waren im 12. Jh. die Burggrafen von Brandenburg. 2) DO. I. 304, wo vier Dörfer jenseits der Elbe geschenkt werden, von denen wir drei wohl mit voller Sicherheit als Möser, Nedlitz und Pöthen bestimmen können. Dann lagen diese Besitzungen aber sehr nahe bei Magdeburg, wo der Boden schon werthvoller sein mochte, als sonst im Slavenlande. 3) S. oben S. 411 N. 1.

dem Dorfe Robeli. Diese Güter nun — und das ist sehr bemerkenswerth — lagen ausserhalb der Havelberger Diöcese links der Elbe, denn eine Gruppe von fünf Orten mit deutschen Namen¹ kann natürlich um die Mitte des 10. Jh. noch nicht auf dem slavischen Ufer gesucht werden². Zur näheren Bestimmung ihrer Lage bietet den einzigen Anhalt die Nennung von Räbel, es ist ein Dorf südöstlich von Werben am Ufer der Elbe, über den Fluss hinüber, nur wenige Kilometer von der Bischofsstadt Havelberg selbst entfernt³. Von den übrigen Dörfern ist heute jede Spur verschwunden, und auch der Name Mintga wird nicht wieder genannt.

Auch diese Besitzstücke möchte ich nicht zur ursprünglichen Ausstattung des Bisthums rechnen. Bestimmend dafür auch hier eine Interpolation späterer Zeit anzunehmen, ist nicht sowohl die Kleinheit der Gegenstände, die geschenkt werden, denn nach Hufen hat auch in diesen Grenzlanden Otto I. schon Land vergeben⁴, als vielmehr der Umstand, dass dem Bischofe Ländereien ausserhalb seiner Diöcese verliehen wurden. Es besteht hier ein zu auffallender Gegensatz zu dem Brandenburg gegenüber geübten Verfahren, als dass diese Angabe in einem nun einmal interpolierten Texte von vorn herein glaublich erscheinen könnte. Was für Absichten können wohl zu der Ausstattung eines Slavenbischofs mit Landbesitz ausserhalb seines Sprengels, auf dem Boden des Mutterlandes geführt haben? Soll man darin eine fürsorgliche Massregel des Königs sehen, der auf diese Weise dem Bischofe eine feste und sichere Einnahmequelle für die Anfangszeit der Mission verschaffen wollte, ehe noch die Latifundien jenseits der Elbe recht nutzbar gemacht werden konnten? Zu solchem Zwecke war wohl ein Besitz von 36 Hufen und noch dazu in zwei Stücken, keine genügende Unterlage. Bestanden wirklich grundsätzliche

1) Brückner (Slav. Ansiedl. S. 3 N. 6) bezeichnet ausdrücklich alle fünf Namen als deutschen Ursprungs. 2) Die räthelhafte Landschaft ist sonst schon an den verschiedensten Orten gesucht worden, Leutsch a. a. O. 179 setzt sie in das Bisthum Oldenburg, Ledebur Märk. Forsch. II, 369, Raumer, Hist. Charten, in das Land Rhinow, Böttger a. a. O. 143 an den Müritzsee in Meklenburg; die Unmöglichkeit aller dieser Ansichten weiter zu erörtern ist nach Lage der Dinge wohl nicht nöthig. 3) Eine Bestätigung, dass Mintga so richtig aufgefunden ist, liefert die Urkunde von 1150, die auch die Wische, einen Landstrich unmittelbar westlich von Werben, zur provincia Mintga rechnet. 4) Vgl. z. B. DO. I. 14. 17 (XL ingera). 50. 79.

Erwägungen dieser Art, und hielt man es für nöthig, einem Wendenbischefe auch ausserhalb seines Sprengels einen Stützpunkt zu schaffen, so wäre gewiss der Brandenburger nicht leer ausgegangen. Er aber, dessen Güter weiter ins Innere des Slavenlandes vorgeschoben waren, wurde sofort nur auf ihre Nutzung angewiesen, obwohl es dem Könige doch leicht gewesen wäre, ihm von dem Besitz¹, über den er noch im Nordthüringgau verfügte, ebenfalls ein ähnliches Gut zuzuweisen, wie seinem Nachbarn. Da also auch diese Güter nicht aus der ursprünglichen Ausstattung des Bisthums herkommen, so wird man hier wieder dem Fingerzeige folgen, den Werenzos Name bietet, und annehmen dürfen, dass auch dieser Besitz erst aus der Schenkung Heinrichs II. herrührt.

Ich gehe nun zu der letzten Gruppe der liegenden Güter über und habe zu fragen, ob anzunehmen ist, dass die Burgwarde Nitzow, Plot², Wittstock, Putlitz und die Hälfte des Burgwardes Havelberg schon der ältesten Schenkung Ottos I. an das Bisthum angehört haben. Die Frage ist ganz gewiss zu bejahen für den Anteil an Havelberg und den Besitz von Nitzow³. Hier besteht wieder eine genaue Uebereinstimmung mit der Ausstattung, die

1) Otto I. und sein Sohn haben auch später noch mehrfach Besitz im Nordthüringgau verschenkt, s. z. B. DO. I. 232. 278. 327. 404; DO. II. 29. 77. 82. 168. 2) Der Burgward Plot bleibt unbekannt, ebenso die provincia Chorce, in der er gelegen haben soll. Alle Deutungen, die bis jetzt versucht worden sind, überzeugen nicht, so wenn Raumer die Veste in Alten-Plathow wiedererkennt, Ledebur sie im Lande Kyritz sucht und Riedel sie mit der Stadt Kyritz selbst identificiert. Am allerverkehrtesten aber ist die Construction Böttgers, der die provincia Chorce mit der später unter den Gauen des Bisthums genannten provincia Plot gleichsetzt und, da diese thatsächlich im Osten des Sprengels zu suchen ist, den Burgward Plot in dem mecklenburg-strelitzschen Dorfe Plathe wiedererkennen will. Diese Deutung verbietet sich schon dadurch, dass es ganz ausgeschlossen ist, dass Otto I. oder einer seiner Nachfolger in der Lage waren, so weit nach Osten zu Land zu verleihen. 3) An der Havel etwa 6 km nnw. flussabwärts von Havelberg. Gegen die Zugehörigkeit von Nitzow zu der ältesten Ausstattung des Bisthums scheint die Thatsache zu sprechen, dass es in der Bestätigung von 1150 als 'in comitatu Werenzonis' gelegen bezeichnet wird, ein Zusatz, von dem sonst angenommen wurde, dass er die von Heinrich II. geschenkten Besitzstücke kennzeichne. Wahrscheinlich war der Burgward Nitzow in der ursprünglichen Urkunde (s. DO. I. 76) an der Spitze der Besitzstücke genannt, wie das seiner Lage in demselben Gau wie Havelberg nur entsprach. Als man nun bei der Bestätigung Heinrichs II. das 'comitatus Werenzonis' zur näheren Bezeichnung der Lage der einzelnen Besitzstücke einführt, da lag es nahe, diesen Zusatz

Brandenburg nach Angabe seiner Stiftungsurkunde empfing. In beiden Fällen erhielten die Bischöfe die Hälfte des Burgwardes, in dessen Vororte sie ihren Sitz hatten, und einen unmittelbar angrenzenden vollständigen Burgward, hier Nietzow, dort Pritzerbe. Ob nun etwa noch einer der drei Burgwarde Plot, Putlitz oder Wittstock zum ältesten Bestande des bischöflichen Besitzes gehörte, wie es der eben wieder bewährte Parallelismus der beiden Gründungsurkunden und die Gerechtigkeit gegen Havelberg, das sonst zu sehr benachtheiligt erschiene, fast fordert, lässt sich nicht entscheiden. Gewisse, eben berührte sachliche Gründe würden dafür sprechen, entschieden dagegen spricht die Betrachtung des Passus der Urkunde, der von der Verleihung der drei Burgwarde handelt. Die drei ganz gleichmässig gebildeten Glieder, aus denen er zusammengesetzt ist, bilden unzweifelhaft ein einheitliches Ganzes¹, und es scheint unmöglich, eines von ihnen auszuschneiden. Da man nun schwerlich annehmen kann, dass alle drei Burgwarde schon zur ersten Ausstattung Havelbergs gehörten — das Bisthum würde dann eben wieder Brandenburg gegenüber unverhältnismässig bevorzugt erscheinen —, so wird man annehmen müssen, dass die ganze Stelle aus einer späteren Urkunde, wahrscheinlich einem Diplom Ottos II. oder Ottos III., herstammt und erst nachträglich in den Text der Stiftungsurkunde interpoliert worden ist.

Den Beweis für diese Behauptung ergibt eine Betrachtung der Art und Weise, wie das Wort 'burgwardium' in DO. I. 76 verwendet wird. Ich muss daher auf die Bedeutung dieses Ausdruckes und seinen Gebrauch in den Diplomen der Herrscher aus dem sächsischen Hause etwas näher eingehen.

Unter einem Burgwarde verstand man ursprünglich zunächst einen Landbezirk, bestehend aus einer Anzahl offener Dörfer, im Gegensatze zu dem befestigten Mittelpunkte, zu dem sie gehörten, dann überhaupt die Veste selbst mit ihren Dörfern. Ob nun diese Burgwarde eine

sofort bei dem ersten Gegenstande zu machen. Die Stellung Nitzows in die Mitte der Güterreihe ist wohl erst durch die Bestätigung Konrads III. erfolgt. Jedenfalls scheinen mir in dieser Frage die sachlichen Gründe schwerer zu wiegen als die formalen. 1) — — in provincia Chorice Plot civitatem totam cum burcardo, in provincia Desseri Wizoka civitatem cum omni burcardo, Pochlustim civitatem cum burcardo.

Landeseintheilung der Slaven waren¹ oder eine Einrichtung der Deutschen zu ihrer Unterjochung², bleibe hier unerörtert. Im ersten Falle lernten die Deutschen diese Bezirke etwa seit den Slavenkriegen Heinrichs I. näher kennen, im anderen erfanden sie um dieselbe Zeit die eigenthümliche Eintheilung des Landes. Jedenfalls aber bestand, als die beiden Wendenbisthümer gegründet wurden, seit etwa anderthalb Jahrzehnten ein Bedürfnis nach einer Bezeichnung für diese Einrichtung. Wann nun zuerst das neue Wort gebildet und gebraucht wurde, können wir heute mit Bestimmtheit natürlich nicht mehr angeben, sicher ist nur, dass die Reichskanzlei die Bezeichnung nicht sofort aufnahm³, sondern sich bemühte, den Begriff durch ein lateinisches Wort wiederzugeben. Man schwankte zwischen den verschiedensten Ausdrücken: 'civitas' begegnet noch am häufigsten, daneben aber kommen auch 'urbs', 'municipium', 'castellum' und 'territorium' vor⁴. Die Verwendung des Wortes 'burgwardium' selbst wird zwar in den Urkunden der lindulfingischen Herrscher allmählich häufiger und ist unter Otto III. sogar durchaus vorherrschend, aber ein wirklich einheitlicher Gebrauch hat sich doch nie herausgebildet⁵.

1) Diese Ansicht vertritt B. Krüll, Die Burgwarde. Tübinger Diss. 1895.
 2) Vgl. E. O. Schulze, Germanisierung und Kolonisierung S. 63 ff. und 310 ff.
 3) Dass das Wort in der Umgangssprache schon lange gebraucht wurde, ehe es zuerst in der Kanzlei verwendet wurde, ist anzunehmen, wengleich sich Nachrichten darüber naturgemäss unserer Kenntnis entziehen. Von den älteren Schriftstellern gebraucht es nur Thietmar an fünf Stellen (lib. V, 44. VI, 50. VIII, 52. IX, 20 und 21). Vor ihm kannte und gebrauchte nachweislich den Ausdruck der unbekannt Mann, wahrscheinlich ein Mönch des Klosters Memleben, der im Jahre 981 DD. O. II. 191. 194—196 verfasste. 4) Civitas in DD. O. I. 222a. 231. 293, DD. O. II. 12. 139. 270, DD. O. III. 106. 118. 139. 344, DD. H. II. 65. 83. 242; urbs in DD. O. I. 230. 232. 298. 303. 329, DH. II. 88; municipium in DO. I. 386, DD. O. II. 29. 30; castellum in DD. O. I. 296, DD. O. II. 30. 174. 194. 195. 196, DH. II. 124; territorium in DD. H. II. 63. 66. 5) Ich stelle zusammen: Unter den 11 Urkunden Ottos I. (ausser DO. I. 76), in denen der Begriff des Burgwards vorkommt, wird das Wort 'burgwardium' in 5 Fällen (DD. O. I. 222b. 230. 232a. 281. 386) gebraucht, doch ist zu beachten, dass die letzten vier Diplome alle von demselben Gegenstande, dem Burgwarde Rothenburg a. d. Saale, handeln, s. überhaupt über das Vorkommen des Wortes unter Otto I. weiter unten S. 423. In 12 Urkunden Ottos II. kommt das Wort 5 mal (DD. O. II. 29. 184. 194. 195. 196. 200) vor, doch rühren DO. II. 194—196 von einem Verfasser her, der ausserhalb der Kanzlei stand s. o. N. 2. In 17 Urkunden Ottos III. kommt das Wort 13 mal (DD. O. III. 103. 106. 132. 172. 180. 244. 246. 247. 321. 344. 346. 359. 417), in 11 Urkunden Heinrichs II. 5 mal (DD. H. II. 63. 64. 237. 250. 331) vor.

Was nun die Anwendung des Wortes in den Urkunden Ottos I. angeht, so ist jedenfalls festzustellen, dass, obwohl der Begriff des Burgwardes häufig genug in ihnen vorkommt, sich der technische deutsche Ausdruck dafür doch ausser in dem angezweifelt Havelberger Diplome nur in zwei Fällen nachweisen lässt. Der erste betrifft eine 961 oder 965 ausgestellte Urkunde, die von den Zehnten in den Burgwarden Magdeburg, Frohse, Barby und Kalbe handelt¹, der zweite eine Gruppe unmittelbar von einander abhängiger Ausfertigungen² über die Schenkung des Burgwardes Rothenburg an der Saale, von denen die älteste um 964 entstanden ist. Das Wort 'Burgward' kommt urkundlich also zuerst etwa andert-halb Jahrzehnte nach der Stiftung der Wendenbisthümer vor. Würde man auch dieser Thatsache an sich wohl keine sehr grosse Bedeutung beilegen, so wird sie wichtig, wenn man in Betracht zieht, dass das Wort bei seinem ersten Vorkommen in einer Kaiserurkunde in der deutschen Form als 'burgoward' erscheint³, während sonst unter Otto I. und seinen Nachfolgern ausschliesslich die latinisierte Form gebraucht wird. Das ist eine Beobachtung, die allerdings sehr dafür spricht, dass die Verwendung des Wortes in Diplomen Ottos I. eine Neuerung war, dass es erst im siebenten Jahrzehnte in die Urkundensprache eingeführt wurde. Fast scheint hiermit aber schon zu viel gesagt zu sein, denn die beiden Urkunden, in denen das Wort Burgward zuerst begegnet, dürfen kaum als regelmässige Ausfertigungen der Kanzlei Ottos I. angesehen werden. Die erste über den Zehnten in Magdeburg, Frohse, Barby und Kalbe ist eine erweiterte Wiederholung einer früheren Urkunde, die den Begriff des Burgwardes durch die Worte 'urbs' und 'civitas' wiedergiebt⁴. Es ist kaum der Verdacht abzuweisen, dass die Mönche von Sanct Moritz, zu deren Gunsten die Schenkung erweitert wurde, bei der Aufstellung des neuen Textes mitgewirkt haben. Den Verfasser der Schenkungsurkunde über Rothenburg kennen wir, es ist der Notar LH., ein Mann, der sonst nur in der Kanzlei Ottos II. thätig war, durch ihn also wird der ungewöhnliche Ausdruck in das Diplom Ottos I. hineingekommen sein. Das Wort Burgward bleibt also in der Havelberger Urkunde, wenn es daneben auch

1) DO. I. 222b. 2) DD. O. I. 230. 232a. 281. 386. 3) in pre-fatis locis finibusque illorum Magdeburgo burgowarde et Froseri burgo-warde, Barburgeri burgowarde, Calueri burgowarde. 4) DO. I. 222a.

noch einige Male in den Diplomen Ottos I. vorkommt, eine Anomalie, die nicht übersehen werden darf.

Nun aber beobachte man, wie der beanstandete Ausdruck im Texte von DO. I. 76 gebraucht wird. Zu Anfang der Urkunde scheint der Verfasser das klar und kurz den Begriff wiedergebende Wort noch nicht zu kennen, er benutzt weitläufige Umschreibungen: 'medietatem castri et civitatis Havelberg et medietatem omnium villarum illuc attinentium' oder 'Nizem civitatem cum omnibus utilitatibus suis'. Später aber, als er die Schenkung von Wittstock, Plot und Putlitz ausspricht, vertritt ihm das eine Wort 'burgwardum' die ganze Formel. Nun ziehe man noch die Brandenburger Urkunde hinzu, die ihrer Sprache nach aufs engste den echten, alten Theilen von DO. I. 76 verwandt ist; auch dort muss man sich mit umständlichen Umschreibungen helfen: 'dimidiam partem praedictae civitatis (sc. Brendanburg) aquilonalem et dimidiam partem insulae totius septentrionalem, in qua civitas eadem habetur constructa, dimidiamque partem omnium villarum illuc pertinentium, duas insuper integre civitates cum omnibus suis appenditiis Pricerui et Ezeri nominatas'. Der Schluss, den wir zu ziehen haben, ist nun klar: der Verfasser der beiden Stiftungsurkunden kennt den Gebrauch des Wortes 'burgwardium' in der Urkundensprache noch nicht, weitläufige Umschreibungen müssen ihm den Begriff wiedergeben. Begegnet also das Wort doch im Texte von DO. I. 76, so ist es erst von einem Interpolator nachträglich hineingetragen worden. Es ergibt sich also, dass die Stelle, die von Plot, Wittstock und Putlitz handelt, ebenfalls zu den interpolierten Theilen gehört. Die Möglichkeit, auf die oben hingewiesen wurde, dass nun einer dieser drei Burgwarde doch schon zu der ursprünglichen Ausstattung des Bisthums gehörte, ist damit noch nicht gänzlich ausgeschlossen. Es wäre denkbar, dass, als ein Diplom Ottos II. oder Ottos III. den bischöflichen Besitz um zwei Burgwarde vermehrte, es diese beiden mit dem dritten schon vorhandenen zusammenstellte und so den überlieferten Passus entstehen liess, der dann nachträglich, als die angebliche Stiftungsurkunde verfertigt wurde, in diese überging.

Die Kritik der Schenkungen von Grund und Boden, die in DO. I. 76 ausgesprochen werden, ist hiermit abgeschlossen; ich gehe nun zur Betrachtung der Zehntenverleihungen über.

Das Recht auf Erhebung des allgemeinen Kirchenzehnten im ganzen Diöcesangebiete gehört natürlich schon zu der ältesten Ausstattung des Bisthums aus dem Jahre 948, denn es handelt sich hier um eine Hebung, die grundsätzlich jeder Bischof für sich in Anspruch nahm und die ja auch im Schwesterbisthume Brandenburg von vorn herein anerkannt wurde. An sich ist also gegen diese Verleihung nichts einzuwenden, die Form aber, in der sie ausgesprochen wird, muss einigen Anstoss erregen. Ich stelle zum Zwecke des Vergleiches den Wortlaut von DO. I. 76 und den entsprechenden Passus der Brandenburger Urkunde (DO. I. 105) einander gegenüber:

DO. I. 76.

‘Praeterea determinavimus praenominatae sedis parochiae decimas istarum provinciarum infra suos limites consistentium: Zemzizi’ u. s. w. ‘Terminum vero eidem parochiae constituimus’ u. s. w. (es folgt die Umschreibung des Diöcesangebietes nach natürlichen Grenzen).

DO. I. 105.

‘Preterea determinavimus prememoratae sedis parochiae provintias infra nominatas: Moraciani’ u. s. w. ‘Terminum vero eidem parochiae constituimus’ u. s. w. (es folgt die Umschreibung des Diöcesangebietes nach natürlichen Grenzen); ‘omnem itaque supradictarum decimationem provinciarum predictę tradentes ecclesiae’, — —

Der Unterschied zwischen beiden Diplomen ist klar: während die Brandenburger Urkunde deutlich zuerst die Landschaften der Diöcese aufzählt und dann in ihnen die Zehnten verleiht, zieht die Havelberger beides ungebühlich zusammen, sodass der Sinn fast unklar sein könnte, wüssten wir nicht aus der Parallelurkunde, was die Worte ‘determinavimus — — decimas’ besagen wollen. Hier haben wir also wieder ein Zeichen vor uns, dass der Text von DO. I. 76 nicht unverderbt ist, denn es ist doch jedenfalls wahrscheinlicher, dass die Unklarheit erst bei Gelegenheit der Ueberarbeitung des Textes entstanden ist, als dass sie schon der ursprünglichen Fassung der echten Stiftungsurkunde anhaftete.

Gegen den materiellen Inhalt dieses Theiles von DO. I. 76 ist damit natürlich nichts gesagt, und ich nehme sogar an, dass uns in dieser Beziehung, was die Aufzählung der Gaue des Bisthums angeht, die ursprüngliche Fassung des Privilegs Ottos I. unverletzt erhalten ist. Es ist nöthig, das ausdrücklich zu betonen, denn gerade

von dieser Stelle ausgehend hat Dümmler als erster die Havelberger Urkunde für unecht erklärt¹. Er weist darauf hin, dass zwei der slavischen Provinzen Zemzici (DO. I. 105: Zameici) und Desseri (Dassia) beiden Bisthümern zugetheilt würden und ist geneigt, aus dieser Beobachtung den Schluss zu ziehen, dass die Havelberger Urkunde aus Anlass von Grenzstreitigkeiten gefälscht worden sei. Dagegen ist nun zu bemerken, dass wir die Lage der unter ähnlich lautenden Namen in beiden Stiftungsurkunden vorkommenden Landschaften noch mit genügender Sicherheit festzustellen vermögen, um zu erkennen, dass Desseri und Dassia, Zemzici und Zameici nicht die gleichen Gaue waren. Der Havelberger Gau Desseri lag im Flussgebiete der Dosse², nach der er seinen Namen führt, der Brandenburger Gau Dassia ist weiter östlich an der oberen Havel zu suchen³. Zemzici lag in der äussersten Südwestecke des Havelberger Sprengels⁴ nahe der Elbe, Zameici nördlich der Spree auf dem Barnim⁵. Weiter spricht nach meiner

1) Otto d. Gr. 168 N. 3. 2) Das Flüsschen entspringt in der Nähe der heutigen mecklenburg-brandenburger Grenze nördlich von Meyenburg und strömt mit einer im allgemeinen südlichen Richtung dem Rhinluche zu, biegt dort nach Westen um und mündet dann nach kurzem Laufe in die Havel. Der Gau scheint sich nun über das ganze Flussgebiet ausgedehnt zu haben, jedenfalls aber lag auch Wittstock, am Oberlauf der Dosse, innerhalb seiner Grenzen (nach DO. I. 76). Nimmt man nun an, dass Desseri gleich Dassia sei und die Landschaft in DO. I. 76 genannt werde, um Rechtsansprüche auf Brandenburger Gebiet zu begründen, so muss man schliessen, dass sich nach den ursprünglichen Festsetzungen ein Stück des Brandenburger Gebietes tief in die Nachbardiöcese hinein bis in die Gegend nordöstlich von Havelberg vorgeschoben und den Sitz des Bischofs von der Hauptmasse seiner Diöcese geradezu abgeschnitten habe. Eine solche widersinnige Vertheilung des Landes unter die beiden Bisthümer kann aber Otto I. natürlich nicht gewollt haben. 3) Die Lage des Ganes Dassia lässt sich durch folgende Erwägung bestimmen: durch die in ihrem Namen enthaltenen Flussnamen ist die Lage der Brandenburger Gaue Heveldun, Zprianuani und Vucri im allgemeinen gegeben. Der erste und dritte von ihnen waren Grenzgaue gegen Havelberg (s. o. S. 410 N. 3 und DO. I. 105), während die Landschaft Zprianuani, das Flussgebiet der Spree, mitten im Innern der Diöcese lag. In der Lücke, die zwischen den drei Gauen offen bleibt, lagen längs der Nordgrenze des Sprengels die Gaue Riacioni und Dassia (nach ausdrücklicher Angabe von DO. I. 105); hält also die Brandenburger Urkunde in der Aufzählung die richtige Reihenfolge von Ost nach West inne, so lag der Gau Dassia am oberen Laufe der Havel etwa in der Gegend von Zehdenick und Templin. 4) Siehe oben S. 414. 5) Die Landschaft wird bei der Aufzählung der Brandenburger Gaue in DO. I. 105 zwischen Riacioni und Dassia genannt (über die Lage dieser Landschaften s. oben N. 3), da sie aber nicht Grenzgau war, so muss sie offenbar südlich an die beiden genannten Gaue anschliessend gesucht werden, d. h. im Oberbarnim, sie selbst wurde dann in ihrer Ausdehnung gegen Süden wieder durch den Spreegau, Zprianuani, begrenzt.

Ansicht als ein sehr gewichtiges Zeugnis für die Echtheit und Unverletztheit der Gaureihe in DO. I. 76 die That- sache, dass in ihr deutlich erkennbar eine bestimmte Reihenfolge eingehalten wird. Die Aufzählung beginnt im Südwesten der Diöcese an der Elbe und endet nach Nordosten fortschreitend mit den vorpommerschen Land- schaften an der Odermündung¹. Es bleibt also dabei, dass gegen die Verleihung des allgemeinen Kirchenzehnten in dem Umfange, wie sie von DO. I. 76 ausgesprochen wird, nichts einzuwenden ist.

Ich gehe nun zu den Sätzen unserer Urkunde über, die von dem Zehnten des Tributes der Redarier und in der Niedermark handeln². Da für diese Ansprüche in dem Brandenburger Diplome keine entsprechenden Be- stimmungen zu finden sind, so dürfen sie wohl von vorn herein mit einigem Misstrauen angesehen werden.

Es handelt sich hier nicht um die Verleihung eines Rechtes an den Bischof, das vorher dem Geschenkgeber, also dem Könige, zustand, sondern vielmehr um die grund- sätzliche Anerkennung der Thatsache, dass auch der Tribut, den die Slaven dem Könige gaben³, der allge- meinen Zehntenpflicht unterworfen war. Unter diesen Um- ständen ist es aber eigentlich selbstverständlich, dass der König dieses Hebungsrecht des Bischofs im ganzen Be-

1) Ich suche die Lage der Landschaften im allgemeinen zu charak- terisieren: die Aufzählung in DO. I. 76 beginnt mit Zemzici im äussersten Süden des heutigen Kreises Jerichow II an der Stremme (s. oben S. 414), es schliesst sich nach Norden Liezici zwischen Elbe und Havel an, darin als bekannter Ort Kabelitz-Marienburg, und daran wieder Nioletizi mit der Hauptstadt Havelberg selbst. Es folgt eine zweite Reihe, be- stehend aus Desseri im Flussgebiete der Dosse (s. oben S. 426) und nördlich davon Linagga, bestimmt durch die Lage von Putlitz (s. Bestä- tigungsurkunde Konrads III. von 1150). Oestlich dieser beiden Gaue schliessen sich an: zuerst Murizzi, genannt nach dem Müritzsee, dann Tholenz, das Land der Tollense, und schliesslich bis zum Haff hin noch Plot und Mizerez (zur Lage der letzten drei Landschaften zu einander vgl. Bulle Urbans III. vom 3. Febr. 1186, Jaffé-Löwenfeld 15533, Meckl. UB. I, 136 n. 141, wo die Namen in der umgekehrten Reihenfolge auf- gezählt werden). Den Abschluss machen die drei kleinen Landschaften Brotwin (1150: Grozwin), Wanzlo und Wostze, deren Lage im Einzelnen strittig ist, die aber übereinstimmend in Vorpommern, auf Usedom und vielleicht auch Wollin gesucht werden (vgl. für die zuletzt genannten Landschaften ausser der oben angeführten Litteratur auch Hasselbach und Kosegarten, Cod. Pom. dipl. I, 19). 2) Decimam tributi, quae nobis solvitur de Radewer. Decimam etiam tributi, quae nobis debetur de inferiori marchia. 3) Als Tribut werden ausschliesslich die Abgaben fremder, unterworfenen Völkern an den deutschen König bezeichnet, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 372 ff.

reiche des Sprengels, nicht nur in seinem östlichen Theile¹, wie DO. I. 76 will, anerkannte. Das ist denn auch geschehen, aber der König, der die Anerkennung aussprach, war nicht Otto I., sondern sein Grossneffe Heinrich II. Die Nachricht darüber wird uns durch das Privileg Konrads III. vermittelt, in dem das Diplom des letzten Liudulfingers enthalten ist. Dort aber wird die Zehnten-erhebung vom Tribute deutlich für den ganzen Sprengel: die Niedermark, das Land der Redarier und den Westen, der als Grafschaft Werenzos bezeichnet wird², verliehen. Der Verfertiger der interpolierten Stiftungsurkunde tilgte den Namen Werenzos, der nicht in die Urkunde Ottos I. passte³, und dabei fiel dann der ganze Satz fort, in dem der Name genannt wird. Die Auslassung schädigte praktisch den Bischof nicht, denn zu der Zeit, als das Diplom Ottos I. in seiner heutigen Form hergestellt wurde⁴, gab es längst keine Tributzahlungen der Slaven mehr.

So weit wäre also bis jetzt gemeinsam von dem Zehnten des Tributes der Redarier und von der Niedermark gehandelt worden, und es scheint ausgeschlossen zu sein, dass die Bestimmungen über diese Bezüge des Bischofs schon in dem ursprünglichen Diplome Ottos I. enthalten waren. Für den Zehnten des Tributes aus der *marchia inferior* lässt sich derselbe Nachweis aber auch noch auf einem anderen Wege führen.

Das Wort '*marchia*', das abgesehen von der eben angezogenen Stelle schon einmal vorher im Texte von DO. I. 76 begegnet⁵, kommt in keiner echten Urkunde

1) Ueber den Umfang der '*inferior marchia*' vgl. Köpke, *Jahrb. Ottos I.* Excurs 11 S. 117, der hierunter das Gebiet der Provinzen Tholenz, Plot, Miserez, Groswin, Wanzlo, Wostze verstanden wissen will und damit wohl ungefähr das Richtige treffen wird. Die Sitze der Redarier lagen ebenfalls im östlichen Theile des Sprengels auf heute mecklenburgischem Boden. 2) Die Worte der Verleihung lauten im Diplom Konrads III. von 1150 (Riedel A. II, 438 n. 4): '*In eadem autem provincia (sc. Nielietizi) et in comitatu eiusdem Werenzonis legalem decimationem una cum illius, quot ad nos pertinet, tributi decimatione*'. Die Ausdrucksweise ist nicht ganz klar, dem Wortlaute nach könnte man auch verstehen, dass die Hebung nur für den Gau Nielietizi verliehen wird, dem Sinne nach muss aber angenommen werden, dass die Verleihung sich auf den ganzen rechtselbischen Theil der Mark Werenzos bezog. Linkselbische Gebiete können unter dem *comitatus* nicht mit verstanden werden, da eben, wie schon oben bemerkt wurde, Tribut nur von den Slaven gezahlt wurde. 3) Werenzo war Markgraf zur Zeit Heinrichs II., s. oben S. 409. 4) Nach 1179, s. S. 434. 5) '*in marchia illius (sc. Geronis) sito*'.

Ottos I. oder eines seiner zwei Nachfolger wieder vor¹, nur die Wortformen 'marca' und 'marcha' werden gebraucht². 'Marchia' erscheint als ein Wort der Urkundensprache zum ersten Male in einem italienischen Diplome Theophanus von 990³. Das zweimalige Vorkommen dieser Wortform in DO. I. 76 dürfte also an sich wohl schon als ein Hinweis darauf angesehen werden, dass der ursprünglich vorliegende Urkundentext zum mindesten eine Ueberarbeitung erfahren hat. Und diese Annahme wird noch besonders dadurch sicher gestellt, dass die beiden Bestätigungen Havelbergs durch Konrad III. und Friedrich I.⁴, die direkt oder indirekt auf Diplome der sächsischen Herrscher zurückgehen, übereinstimmend die alte Form 'marcha' gebrauchen.

Aber nicht nur die genaue Form ist in einem Diplome Ottos I. unmöglich, auch dem Sinne nach wird das Wort zeitwidrig gebraucht. Die Urkunde spricht von einer 'marchia inferior' und bezeichnet damit ein bestimmtes, uns allerdings nicht näher bekanntes Gebiet⁵ im Slavenlande, das in einer gewissen Abhängigkeit vom Reiche stand. Die Art, wie das Wort Mark hier verwendet wird, passt aber zweifellos nicht in eine Urkunde Ottos I. Allerdings bezeichnete man zu seiner Zeit, wie schon vorher und nachher, die Grenzlandschaften als die Marken des Reiches; in Deutschland aber gebrauchte man in der älteren Zeit dieses Wort ausschliesslich in Verbindung mit dem Namen des Markgrafen: man sprach daher von der Mark Geros, Heinrichs, Bernhards⁶. Feste Namen konnten sich hier, im Gegensatze zu dem Brauche, der in Italien herrschte, wo man schon zur Zeit Ottos III.

1) DO. I. 133 (duas marcas in marchia predicti marchionis Geronis) ist jetzt als Fälschung des 18. Jh. nachgewiesen. Vgl. darüber Bresslau im N. A. XXIII, 121 ff. 2) Man gebrauchte also unverändert ein deutsches Wort (vgl. Grimm, Deutsch. Wörterb. VI, 1633f. altsächs. u. althoehd.: marka), das als Femininum mit der lateinischen Femininendung geeignet schien, auch als lateinisches Wort zu gelten. 'Marchia' stellt dagegen die spätere Latinisierung des deutschen Wortes vor. 3) DTh. 2. MG. DD. II, 877. 4) Stumpf 3575. 4282, Riedel A. II, 439 n. 4 und ibid. 442 n. 7. 5) Jedenfalls ist dieses Gebiet aber, wie die beiden Bestätigungen von 1150 und 1179 ergeben, jenseits der eigentlichen Mark Geros im östlichen Theile der Diocese zu suchen; vgl. Köpke, Jahrbücher Ottos I. Excurs 11 S. 117, der unter der Niedermark das Gebiet der Provinzen Tholenz, Plot, Miserez, Groswin, Wanzlo, Wostze versteht. 6) — — 'in marca illius' (se. Geronis) DO. I. 105, ebenso DO. I. 76; — — 'in eadem marcha et in comitatu Henrici comitis' DO. III. 170; — — 'in pago Mrozani in marca Bernhardi marchionis' DH. II. 237; weitere Beispiele DO. II. 66 und DO. III. 21.

von einer Mark Ancona sprach¹, noch nicht herausbilden. Zu einer dauernden Benennung der Marken kam man in Deutschland erst später, und belegte sie mit besonderen Zusätzen z. B. nach den Himmelsrichtungen; so entstanden dann die 'marchia septentrionalis'² oder 'aquilonalis'³ und die 'marchia orientalis'⁴. In diese Reihe gehört auch die 'marchia inferior' hinein. Da also die Namenbildung in ein Diplom der älteren sächsischen Herrscher nicht zu passen scheint, so müssen wir auch aus diesem Grunde die Verleihung des Zehnten vom Tribute der 'marchia inferior' auf das Diplom Heinrichs II. zurückführen, dessen Spuren uns noch am vollständigsten in der Bestätigungsurkunde Konrads II. von 1150 enthalten sind.

Ehe ich nun zum Schlusse das Gesamtergebnis unserer Untersuchung zusammenfasse, ist noch ein Satz von DO. I. 76 zu untersuchen, der schon von Dümmler für besonders verdächtig erklärt worden ist⁵. Es ist der Passus gegen den Schluss des Diploms, der eine allgemeine Rechtsverwahrung gegen die Eingriffe fremder Bischöfe in Havelberger Gebiet enthält und von den Worten 'Decernimus' bis 'spectant' reicht. Seinem Inhalte nach hätte ein entsprechender Satz auch in die Brandenburger Urkunde gepasst, dort aber fehlt er. Sein Auftreten nur in dem einen Diplome bringt den grössten Unterschied in den formelhaften Theilen beider Stücke hervor, der überhaupt besteht, und das war es eben, was Bedenken erregte. Dennoch darf man in dieser Stelle nicht, wie es Dümmler thut, einen Zusatz des Verfertigers der uns vorliegenden Fassung von DO. I. 76 sehen. Massgebend ist hierfür eine Betrachtung der veränderten Form des Satzschlusses, den die drei Havelberger Privilege an dieser Stelle zeigen⁶. DO. I. 76 hat in den Worten 'légem spéc-tant' einen unrythmischen, fehlerhaften Schluss, den man wohl in der Kanzlei Ottos I., wo man die Regeln des Cursus noch nicht kannte, gebrauchen konnte, im 12. Jh. aber zu vermeiden suchte. Daher wurden die Schlussworte in der Urkunde Konrads III. in die zulässige Form

1) DO. III. 287: 'marka Firmana et marka Anconitana' vgl. auch DD. H. II. 24 und 303. 2) Annal. Saxo MG. SS. VI, 767, 14 und 768, 46. 3) Annal. Saxo a. a. O. 743, 69; Cod. dipl. Anh. I, 305 n. 417; 'Nortmarchia' in Ann. Pegav. MG. SS. XVI, 236, 19. 4) Chr. episc. Merseburg. MG. SS. X, 174, 15; Chr. mont. Sereni MG. SS. XXIII, 146, 16. 5) Otto d. Gr. 168 N. 3. 6) Herr Prof. Bresslau hatte die grosse Güte, mich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

'legem spectare dinoscuntur' geändert, woraus dann in dem Diplome Friedrichs I. der noch bessere Schluss 'legem spectare videntur' wurde. Es ergibt sich also, dass die Veränderungen zugleich Verbesserungen sind, und daraus folgt, dass die Form des Satzes mit dem fehlerhaften Schlusse die älteste sein muss. Es ist undenkbar, dass der Fälscher, der, wie gleich ausgeführt werden wird¹, die vorliegende Form der Havelberger Stiftungsurkunde mit Hilfe des Diploms Friedrichs I. herstellte, den guten Satzschluss, den er dort fand, in die fehlerhafte Form, die DO. I. 76 zeigt, verändert haben sollte.

Ich stehe am Schlusse meiner Untersuchung und fasse das Ergebnis der Prüfung von DO. I. 76 zusammen. Die Urkunde ist als ein interpoliertes Stück anzusehen, verfälscht in der Weise, dass man dem ältesten Texte Ottos I. Schenkungen, die das Bisthum erst von seinen drei Nachfolgern, von Otto II. bis Heinrich II., empfangen hatte, einfügte. Eine Sonderung der älteren und jüngeren Theile liess sich, wie wir gesehen haben, noch mit ziemlicher Gewissheit vornehmen und so annähernd ein Bild der ursprünglichen Stiftungsurkunde gewinnen.

Der Anfang von DO. I. 76: Arenga, Einsetzung des Bischofs, Begabung mit der Hälfte der Veste Havelberg und dem ganzen Burgward Nietzow bis zu den Worten 'cum omnibus utilitatibus suis', giebt unverletzt die Worte des ursprünglichen Privilegs wieder. Es folgt eine längere Interpolation — enthaltend Schenkungen Ottos II., Ottos III. und Heinrichs II. —, die bis zu den Worten 'de inferiori marchia' reicht. Von Heinrich II. erhielt das Bisthum seinen Landbesitz in den Provinzen Zemzici² und Mintga³ und den Zehnten vom Tribute in der Niedermark und von den Redariern⁴. Der Rest des Besitzes: Marienburg und die zu ihm gehörigen Dörfer⁵, sowie von den drei Burgwarden Plot, Wittstock und Putlitz⁶ mindestens zwei, rührt von Vergabungen Ottos II. und Ottos III. her, doch lassen sich die Schenkungen dieser beiden Herrscher nicht unterscheiden. Die nächsten beiden Sätze, die die Aufzählung der zehntenpflichtigen Landschaften und die Beschreibung des Umfanges der Diöcese nach den natürlichen Grenzen enthalten, sind wieder echt, nur scheint in dem ersten von ihnen der Text etwas gekürzt zu sein,

1) Vgl. weiter unten S. 432 ff. 2) S. oben S. 413 ff. 3) Ebd. S. 418 ff. 4) Ebd. S. 427 ff. 5) Ebd. S. 415 ff. 6) Ebd. S. 420 ff.

denn er lässt die ausdrückliche Erklärung vermissen, dass die zwölf Gaue das Gebiet des Sprengels ausmachen sollten¹. Die nun folgende Verwahrung gegen die Eingriffe fremder Bischöfe in das Gebiet des Havelberger Bisthums² und der Schluss des Diploms von der Corroborationsformel an müssen wieder als echt und unantastbar angesehen werden.

Zum Schlusse bliebe es jetzt nur noch übrig, die Doppelfrage nach dem Zwecke der Fälschung und der Zeit ihrer Entstehung aufzuwerfen.

Ich beginne mit dem zweiten Punkte der Frage. Die Thatsache, dass in DO. I. 76 der ganze Besitz, den die drei Nachfolger Ottos I. dem Bisthume übertragen hatten, schon aufgezählt wird³, weist das Elaborat in die Zeit nach Heinrich II. Seine Entstehung schon in das 11. Jh. zu setzen, liegt aber kein Grund vor, denn damals hatte sich die deutsche Herrschaft völlig aus dem Wendenlande zurückgezogen, so dass kaum Anlass zu einer Fälschung vorhanden war, die — fällt sie in diese Zeit — darauf ausgeht, Besitzansprüche geltend zu machen. Man wird also einstweilen als den terminus a quo für die Anfertigung des Stückes die erste Hälfte des 12. Jh. ansetzen dürfen, die Zeit, als die ersten Anstalten zur Rückeroberung des Wendenlandes und zur Wiederaufrichtung der zerstörten Bisthümer gemacht wurden.

Nun besitzen wir aber, wie schon oft erwähnt wurde, aus diesem Jahrhunderte zwei Bestätigungsurkunden aus den Jahren 1150 und 1179, die, was den älteren Bestand des bischöflichen Besitzes angeht⁴, im Wesentlichen mit DO. I. 76 übereinstimmen. Können wir diese drei Urkunden nun in das richtige Verhältnis zu einander setzen, so wird damit offenbar viel zur Lösung der vorliegenden Frage geschehen sein. Vorgearbeitet wurde in dieser Richtung schon, als wir feststellten, dass DO. I. 76 nicht

1) S. oben S. 425 ff. Die Umschreibung des Umfanges der Diocese nach natürlichen Grenzen und die Aufzählung der Gaue, die sich gegen Schluss der Urkunde von 1150 findet, stammt vielleicht aus dem Diplome Heinrichs II.; für die Stiftungsurkunde ist der in DO. I. 76 überlieferte Text vorzuziehen. 2) S. oben S. 430. 3) Ueber die unbedeutende Verschiedenheit des Besitzstandes von DO. I. 76 und der Bestätigung von 1150 s. oben S. 397. 4) Die Urkunden unterscheiden diesen alten Bestand aus dem 10. und Anfang des 11. Jh. ausdrücklich von einigen Stücken, die erst in der letzten Zeit erworben waren.

etwa angefertigt worden ist, um der ersten Bestätigung von 1150 zu Grunde gelegt zu werden¹. Der Schluss wird erlaubt sein, dass die Fälschung also um die Mitte des Jahrhunderts noch nicht vorhanden war. Vergleicht man nun die beiden Urkunden Konrads III. und Friedrichs I. mit einander, so erkennt man unschwer, dass die ältere der jüngeren vorgelegen hat und in ihrem ganzen Umfange in sie aufgenommen worden ist. Also auch zwischen diesen beiden Diplomen ist kein Platz für die angebliche Stiftungsurkunde; man wird sie in die Zeit nach 1179 setzen müssen. Für diese Annahme sprechen aber auch noch positive Gründe. Die beiden Stauferurkunden, so sehr sie auch im Allgemeinen übereinstimmen, zeigen doch einige Verschiedenheiten, die, sind sie auch sachlich unbedeutend, als kritische Hilfsmittel nützlich werden, denn es zeigt sich, dass DO. I. 76 gerade in diesen Abweichungen mit der Urkunde von 1179 übereinstimmt. Die Bestätigung von 1150 giebt in dem Passus über Plot, Wittstock und Putlitz den Begriff des Burgwardes, entsprechend dem Sprachgebrauche des Diploms Ottos II. oder III., aus dem die Schenkung stammt, einfach durch die Worte 'tota civitas' wieder. Man verstand den Ausdruck 1179, aber man änderte ihn, dem Gebrauche der Zeit entsprechend², und schrieb diesmal 'cum burgwardo'. Das Wort 'burgwardum' findet sich aber an der entsprechenden Stelle auch dreimal in DO. I. 76, und sein Vorkommen war uns schon früher ein Kennzeichen, dass der Text des ottonischen Privilegs uns nicht rein erhalten ist³. Aehnlich steht es noch mit einem anderen Worte. Das Diplom Friedrichs I. spricht von dem Zehnten des Tributes der 'Radewere', während das Privileg Konrads III. latinisierend 'Rederi' schreibt. Hiermit folgt aber die ältere Urkunde nur dem allgemeinen Sprachgebrauche⁴ und schliesst sich daher gewiss treu der ursprünglichen Vorlage an. Die

1) S. oben S. 409. 2) Auch das 12. Jh. verwendete den Begriff des Burgwardes noch sehr häufig, vgl. z. B. die Urkunden über die Abgrenzung der Archidiaconate von Brandenburg und Leitzkau, Riedel A. VIII, 104 n. 15, 105 n. 16, 114 n. 27 und X, 76 n. 10, 78 n. 11. 3) S. oben S. 421 ff. 4) Die Kaiserurkunden bieten für den Volksstamm die Namensformen Riaderi (DO. I. 2), Riedere (DO. I. 295), Redares (DO. I. 355). Von den Schriftstellern gebrauchen Widukind (lib. I, 36, III, 58 und 70) und Thietmar (I, 10, II, 12) übereinstimmend die Form Redarii, letzterer schreibt auch einmal Rederarii (V, 31). Adam schreibt Retheri oder Retharii (II, 18 und III, 21), Helmold Redarii (I, 2) und Riaduri (I, 21). Zu allen Namensformen passt also gut das 'Rederi' der Bestätigung von 1150, während die Form 'Radewer' gänzlich isoliert bleibt.

Abweichung ist von Bedeutung, denn DO. I. 76 zeigt wieder dieselbe Namensform, die offenbar die deutsche Bezeichnung für den Stamm wiedergibt, wie die Urkunde von 1179.

Der Schluss, den wir aus diesen beiden Beobachtungen ziehen müssen, ist nun gegeben. Da die Urkunde Friedrichs I. sonst vollkommen auf dem Diplome seines Vorgängers beruht, so sind die Abweichungen selbständige Aenderungen der jüngeren Ausfertigung, und finden sich nun diese Aenderungen der Urkunde von 1179 auch schon in DO. I. 76. so sind sie in die angebliche Stiftungsurkunde aus dem Privilege Friedrichs I. hineingekommen. Wir müssen also annehmen, dass die Vorlage, auf Grund deren die Interpolation des ursprünglichen Diploms vorgenommen wurde, die zweite erhaltene Bestätigungsurkunde des Bisthums, die von 1179 war. Der Interpolator nahm nur noch wenige Aenderungen bei der endgültigen Redaction seines Machwerkes vor. Zweimal tilgte er den Namen des Grafen Werenzo, der, wie er erkennen mochte, nicht in die Zeit Ottos I. passte, weiter musste er, da er hierüber schon zu Anfang seiner echten Vorlage einen Passus vorfand, den Satz über die Schenkung von Nietzow fortlassen, und mit ihm fiel auch der unmittelbar folgende Satz, der, wie er auf das Vorhergehende unmittelbar Bezug nimmt, in seiner ursprünglichen Form nicht hätte stehen bleiben können. Warum er nun schliesslich auch noch Tadendorf und die fünf Hufen in der Wische fortliess, lässt sich nicht erklären, vielleicht war es nur Nachlässigkeit, vielleicht hatte das Bisthum diese Besitzstücke auch wieder aufgegeben, und man legte daher auf ihre Nennung keinen Werth. Ich fasse also mein Urtheil über die Zeit der Entstehung von DO. I. 76 dahin zusammen, dass das Stück erst nach 1179 angefertigt worden sein kann; mehr lässt sich zu dieser Frage nicht feststellen.

Ueber den Zweck der Fälschung kann man nichts Bestimmtes sagen. Gewinnsüchtige Absichten lagen nicht vor, denn was DO. I. 76 an Besitzstücken nennt, besass das Bisthum ja zu Recht, wie wir aus den anderen Bestätigungen wissen. Eher ist schon möglich, dass dem Bisthume irgend welche Besitztitel bestritten wurden, und es daher bestrebt war, seine Rechte möglichst weit zurück zu datieren.

XIII.

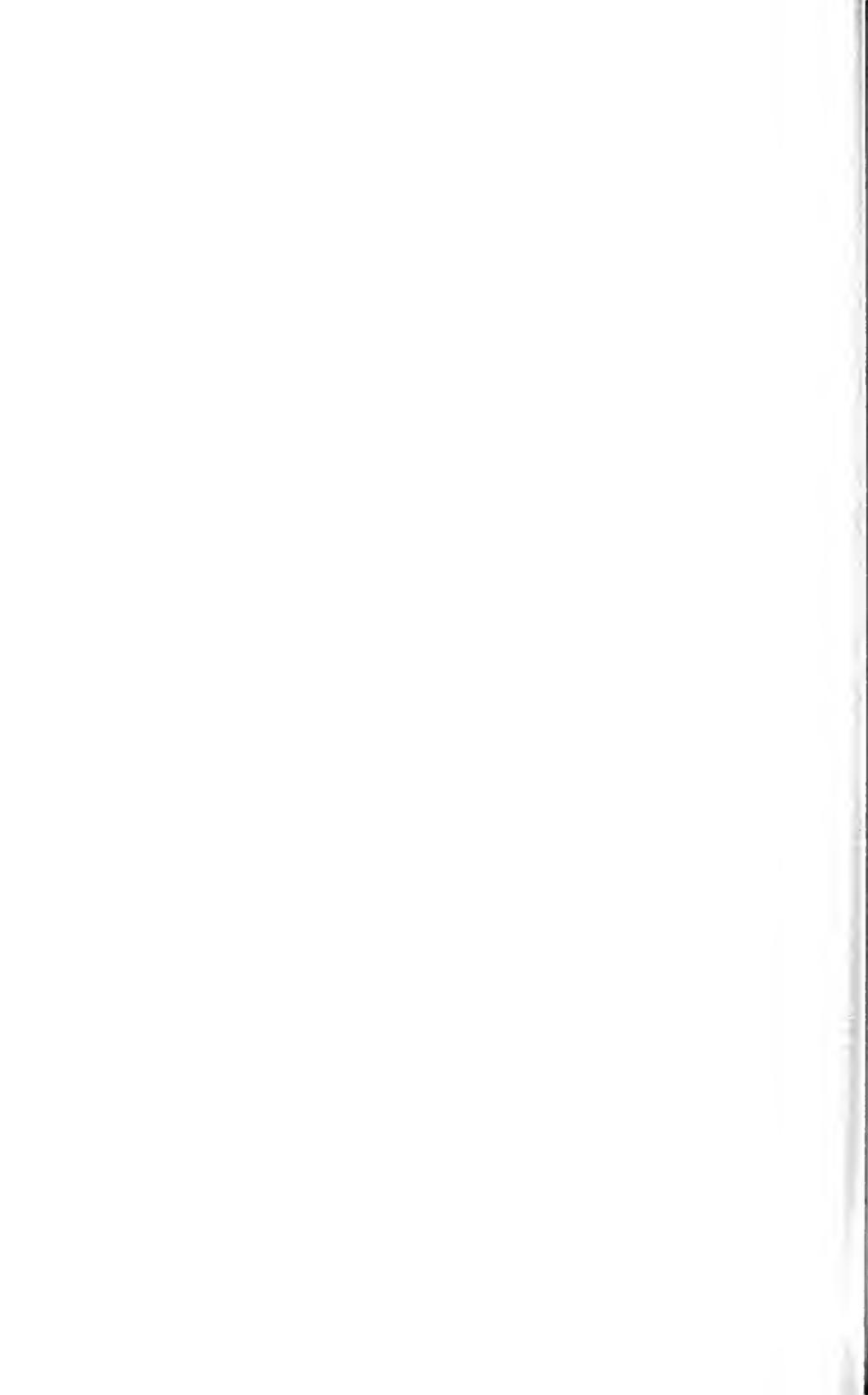
Der deutsche Urtext
des Landfriedens von 1235.

Das älteste Reichsgesetz in deutscher Sprache.

Wiederhergestellt

von

Karl Zeumer.



I. Der deutsche Urtext.

Einleitung.

Die deutsche Fassung des Mainzer Reichslandfriedens, welche den verschiedenen überlieferten deutschen Texten zu Grunde liegt, ist nicht, wie man bisher annahm, eine Uebersetzung der lateinischen Fassung. Der deutsche Grundtext steht der lateinischen Fassung nicht nur ganz selbständig gegenüber, sondern bildet sogar deren Grundlage. Der deutsche Text ist derjenige, welcher nach dem Zeugnis der Kölner Königschronik im August 1235 zu Mainz öffentlich verkündet ist. Er ist wahrscheinlich mit geringfügigen, meist durch den Zweck der Publikation bedingten Aenderungen eine getreue Wiederholung einer höchstens wenige Tage älteren Aufzeichnung der Beschlüsse des Reichstages, und genau genommen, bildete nicht unser Text, sondern jener wenig ältere die Vorlage für den zum Behuf feierlicher schriftlicher Ausfertigungen durch die kaiserliche Kanzlei hergestellten lateinischen Text. Da wir nun jenen älteren deutschen Text nicht besitzen, der uns überlieferte von jenem aber nur wenig verschieden sein kann, so dürfen wir wohl kurzweg sagen: der lateinische Text ist eine Bearbeitung des deutschen. Der deutsche Text ist also dem lateinischen gegenüber der ursprüngliche, dieser der abgeleitete. Bei dieser Sachlage, welche ich in allen wesentlichen Punkten in meiner kürzlich erschienenen Abhandlung unter dem Titel 'Studien zu den Reichsgesetzen des XIII. Jahrhunderts' im 23. Bande der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abtheilung¹, nachgewiesen zu haben glaube, zu deren weiterer Begründung ich aber unten noch ergänzende Ausführungen geben werde, gewinnt der ursprüngliche deutsche Text so sehr an Bedeutung, dass wir bemüht sein müssen, ihn in möglichster Reinheit herzustellen.

1) Im Folgenden einfach als Studien citiert.

Keiner der überlieferten deutschen Texte kann den Anspruch erheben, der Urtext oder auch nur dessen getreues Abbild zu sein. Sämtliche Texte bieten dem Urtexte gegenüber erhebliche Abweichungen, willkürliche oder missverständliche Aenderungen des Textes, Erweiterungen oder Kürzungen. Der Versuch aber, aus diesen verschiedenen Texten den gemeinsamen Kern herauszuschälen und so zu dem Urtexte zu gelangen, musste unternommen werden. Wenn ich Studien S. 62 ankündigte, dass ich demnächst den Versuch machen würde, mit Hülfe der gesammten Ueberlieferung den Urtext zu reconstituieren, und dabei als sicher zu erreichendes Ziel einen Text hinstellte, der jedenfalls dem Urtexte näher stände, als jeder einzelne überlieferte, so war das Resultat der Arbeit, welches ich nun vorlegen kann, ein sehr viel günstigeres. Wenn wir von unwesentlichen Kleinigkeiten und ausserdem von einigen Stellen, an denen die Ueberlieferung keinen sicheren Schluss zulies, absehen, so ist es gelungen, den Urtext mit derjenigen Sicherheit herzustellen, wie wir sie bei der Textgestaltung mittelalterlicher Quellen, deren Originale nicht auf uns gekommen sind, nur irgend erwarten können.

Dieses unerwartet günstige Resultat wurde dadurch ermöglicht, dass die überlieferten Texte fünf verschiedene, aus dem Urtexte selbständig abgeleitete, unter einander unabhängige Ueberlieferungen darstellen. Da ausserdem eine Textaufzeichnung wahrscheinlich der Mitte des 13. Jh., mehrere andere der Zeit Rudolfs von Habsburg angehören, der gemeinsame Grundtext einer Textgruppe noch vor 1237, der anderer Gruppen jedenfalls noch im 13. Jh. entstanden ist, so können wir auch in Bezug auf Sprachformen und Schreibart einen der Entstehungszeit gemässen und dem Texte, der auf jenem Pergamentblatte stand, welches im August 1235 zur Veröffentlichung des Gesetzes durch Vorlesen oder durch Anschlag diente, sehr nahekommenen Text herstellen.

Die Ueberlieferung ist folgende.

1) M. Hs. der Münchener Bibliothek, Monac. lat. 16083, spätestens in der zweiten Hälfte, wahrscheinlich um die Mitte des 13. Jh. geschrieben. In Weilands Ausgabe Mon. Germ. Constitutiones II, p. 250 sqq. ist der Text dieser Hs. in der ersten Spalte besonders gedruckt. Herr Dr. Schwalm hatte die Freundlichkeit, die Hs. für mich nochmals zu vergleichen, wobei sich an einer Stelle

eine erheblichere Correctur ergab. Der Text schliesst sich im Allgemeinen ziemlich eng dem Urtext an, hat aber nicht nur einzelne Auslassungen und eine Anzahl recht starker willkürlicher Aenderungen, sondern verwandelt die subjective Fassung des Urtextes durchweg in die objective, referierende, so dass der Kaiser nicht in erster, sondern in dritter Person redend als Gesetzgeber auftritt. Diese Hs. repräsentiert eine besondere Ueberlieferung.

2) Drei Hss., welche eine selbständige Gruppe der Ueberlieferung bilden, sind folgende:

B, Hs. der Universitätsbibliothek zu Basel CV 26. Obwohl erst im 15. Jh. geschrieben, ist der Text ein guter. Herrn Dr. Schwalm verdanke ich auch eine neue Vergleichung dieses Textes.

D, Hs. der königl. Bibliothek zu Dresden M 32, die berühmte Bilderhandschrift des Sachsenspiegels aus dem Anfang des 14. Jh.

W, Hs. der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel n. 1642 (Ms. Aug. 3. 1. fol.), gleichfalls eine Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, wenig jünger als die vorhergehende, von der sie abgeschrieben ist. Das ist nachgewiesen von K. v. Amira, Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Abh. der Münch. Akad. I. Cl. Bd. XXII (1902), Abth. II, S. 345 ff.

Bei dem Abhängigkeitsverhältnis zwischen D und W ist von mir, soweit D reicht (bis c. 9), diese Hs. allein, für den grösseren Rest W benutzt, beide nach Weilands Text in der 3. Spalte, doch unter Berücksichtigung der Homeyerschen Abschrift von W und des Facsimile in der neuen Publikation der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (1901).

Wo WD einer- und B andererseits, wie das oft geschieht, von einander abweichen, giebt B meist den besseren Text. Die gemeinsame Grundlage von B und DW zeigt sich namentlich in der gleichen von der ursprünglichen abweichenden Anordnung der Kapitel 24. 25. 27. 28, die ganz an das Ende gestellt sind, und in einer gleichmässigen Umstellung am Schluss des c. 32.

3) Weil. II. Eine Anzahl von Hss. und der Senckenbergsche Druck (in der Neuen und vollständigeren Sammlung der Reichsabschiede) bilden eine Gruppe mit selbständiger Ueberlieferung, die einen vielfach verstümmelten und interpolierten Text bietet. Weiland hat auf Grund zweier Hss. einen Text in der 2. Spalte seiner Ausgabe gedruckt, wes-

halb ich diese Textform als Weil. II bezeichne. Zu dieser Gruppe gehören: H, eine Heidelberger Hs. (Palat. 461) vom J. 1504; G, eine Hs. der Giessener Universitäts-Bibliothek (Giss. 974) vom J. 1472. Den von Weiland aus diesen beiden Hss. hergestellten Text führe ich als Weil. II an, unter Umständen aber gebe ich die Lesarten beider Hss. einzeln an. An einzelnen Stellen führe ich auch noch besonders Senckenbergs Text (S 1) und 3 Hss. (Berlin, Germ. fol. 631, 14. Jh.; Halle, Ecksteinsche Bibliothek, 15. Jh.; Leipzig, Universitäts-Bibliothek Paul. 906, vom J. 1407) derselben Gruppe nach Boehlaus Ausgabe in den *Nove constitutiones domini Alberti*, Weimar 1858, unter den dort gewählten Bezeichnungen als S 2. 3. 4 an.

4) Die Erneuerungen des Reichslandfriedens durch Rudolf von Habsburg, denen sämmtlich eine in Rudolfs Kanzlei angefertigte oder doch aufbewahrte Bearbeitung des alten Textes zu Grunde liegt. Es sind folgende: R 1 die Erneuerung vom 25. Juli 1281 nach der Ausgabe von Pertz, *Leges II*, p. 432 sqq. (wo ein niederdeutscher Text zu Grunde gelegt ist), R 2 vom 13. December 1281, a. a. O. p. 436 sqq. und R 3 vom 24. März 1287 nach der Ausgabe bei Max Vancsa. Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, Leipzig 1895 (Jablonowski-Preisschrift) S. 116 ff. R 3 ist in einer Anzahl von Original-Ausfertigungen überliefert. R 1 und 2 stimmen fast genau überein, nur dass R 1 bei Pertz in niederdeutscher Sprache erscheint. Wenn im Apparat R 1. 2 angeführt werden, so wird nicht immer die niederdeutsche Form besonders ausgedrückt. R 3 ist an einzelnen Stellen erheblich verändert und erweitert. Sonst habe ich R 3 wegen der besonders guten Ueberlieferung meist auch da zu Grunde gelegt, wo ich die Lesart der Rudolfinischen Textgruppe als solcher mit R anführe.

5) O. Als O bezeichnen wir den nicht überlieferten, aber von Luschin von Ebengreuth erschlossenen österreichischen Landfrieden, zu welchem Herzog Friedrich II. den Reichslandfrieden noch 1235 oder 1236 umarbeitete. S. N. A. XXV, 544 ff. Von diesem ist eine grössere Zahl von Kapiteln aufgenommen in O 1, den österreichischen Landfrieden Ottokars von 1254 (*Const. II*, p. 605). Einige Kapitel, zum Theil nicht dieselben, sind auch in O 2, die erste Redaction des österreichischen Landrechts aufgenommen. Die Lesarten von O 2 sind der Ausgabe Hasenöhrls entnommen. O 1 bietet einen guten verlässlichen Text, und selbst O 2

unterstützt nicht nur mehrfach die richtige Lesart, sondern bietet an einer Stelle allein den Schlüssel für den richtigen Text, einer Stelle, die nur noch in O 1 und B, in beiden aber entstellt, enthalten ist, während alle anderen Texte die Worte als unverständlich fortgelassen haben ('des daz urbar ist' in c. 25).

Ausser dem hier aufgeführten Material habe ich noch gelegentlich den Text der zweiten und dritten Columnne in Boehlaus Ausgabe unter Boeh. II und III angeführt und in einem einzelnen Falle auch Lesarten der von Boehlau mit W 1. 2 bezeichneten Hss., welche aus verschiedenen Textformen compilierte Texte zu enthalten scheinen.

In der Schreibweise habe ich mich, soweit M reicht, meist an diesen Text angeschlossen, ohne ihm aber in jeder Besonderheit zu folgen. Etwaige Abweichungen sind jedoch stets ausdrücklich notiert. Die Orthographie von M wird in vielen Punkten unterstützt durch R 3 und O 1. Sie haben, wie M, namentlich auch oft ch im Anlaut statt k, so in chomen, choufen. Diese Schreibart scheint dem Urtext eigen gewesen zu sein. Dafür spricht nicht nur die Schreibart der drei genannten Texte, sondern auch eine Stelle in B, D, W. Dort heisst es in c. 1 statt 'sich keret': 'sichert'. Dieses ist offenbar entstellt aus einem missverstandenen 'sich cheret' der Vorlage. In dem unverständenen 'sichert' erhielt sich das ch statt k im Anlaut, welches diese Texte im übrigen beseitigt haben. Die Orthographie von M ist auch in den Partien hergestellt, die M nicht hat. Auf die Wiedergabe des Lautes ũ in gūt, tūn u. s. w. verzichtete ich im Text und Apparat, da weder M noch andere Texte in der Anwendung von ũ consequent sind. Ich habe stets u dafür gesetzt. Ferner ist õ durch ou, ũ durch ü oder ue wiedergegeben.

Mit dem vorhandenen Material an deutschen Texten und dem zur Controlle ebenfalls oft brauchbaren lateinischen Texte konnten wir den grössten Theil des Gesetzes mit einer Sicherheit herstellen, die hinsichtlich des Wortlautes kaum irgend einen erheblichen Zweifel lässt. Erst gegen Ende, wo ein Strang der Ueberlieferung nach dem anderen abreisst, von c. 28 an erst M, dann O, dann R aufhören, nimmt die Sicherheit ab. Im letzten Kapitel, für welches nur noch B, W und Weil. II vorliegen, möchte ich nicht mehr für die volle Zuverlässigkeit aller in den Text gesetzten Lesarten bürgen. Aehnliches kommt aber auch in anderen Schriftdenkmälern des Mittelalters

vor, ohne dass solche Bedenken wegen einzelner Stellen von der Herstellung eines Urtextes abschreckten.

Die Kapitelzählung des deutschen Textes ist neu von mir angeordnet. Für den rechts neben den deutschen Text gesetzten lateinischen Text der Parallelstellen habe ich die herkömmliche Zählung beibehalten.

Im Apparat sind am Kopfe der Varianten der einzelnen Kapitel diejenigen Texte angegeben, welche das Kapitel enthalten und dabei ist der Text, dem unserer in jenem Kapitel in erster Linie folgt, vorangestellt.

Ich lasse nunmehr den Text mit dem ihn begründenden Varianten-Apparat folgen.

Wir setzen und gebieten
(bi des riches hulden und)
von unser keiserlicher gewalt
und mit der fursten rat und
5 ander des riches (holden und)
getruwen:

1. Swelch sun sinen vater
von sinen burgen oder von
anderem sinem gut verstozet
10 oder brennet oder roubet
oder ze sins vater vienden
sich chert mit eiden oder
mit truwen, daz uf sins vater
ere gat oder uf sine verderb-
15 nusse, beziuet in des sin
vater ze den heiligen vor si-
nem rihter mit zwein sent-
barn mannen, die niemen mit

(15). Hacigitur edictali lege
perpetuo valitura sanctimus:
ut quicumque filius patrem
suum de castris, terris aliisve
possessionibus violenter eieci-
rit aut bona ipsius incendiis
vastaverit vel rapinis seu cum
inimicis patris fedus inierit
sacramenta vel fidem prestans
in paterni honoris vel bono-
rum ipsius grave detrimen-
tum vel destructionem, quod
vulgo 'verderpnusse' vocatur:
si pater cum duobus viris

Wir — getruwen] so R (doch R 3 ohne 'von u. k. gewalt'); R allein hat die eingeklammerten Worte, deren Echtheit zweifelhaft erscheint; die ganze Publicationsformel fehlt in M (wo sie aber in der Ueberschrift benutzt ist) und O; 'Wir setzen und gebieten von unserm keiserlichen gewalt mit der fursten rate und mit andren des richs getruwen mannen' B; 'Wir setzen und gebieten von unserem keiserlichen gewalt und mit der fursten rat und mit anderen des richs truwen mannen' Weil. II; 'Wir sezen und gebiten mit unser keiserlichen gewalt und mit andern des riches getruwen mannen' D. Von den Ueberschriften seien hier angefügt: 'Ditz ist der fride und ez gesetze, daz der keiser hat getan mit der fursten rat uber alle Diutschiu rich' M; 'Dis recht satzte der keiser zeu Mentze mit der wrsten willekor' D.

1. M, B, D, Weil. II, R, O 2 (65). — Z. 8 sinen burgen] so die ganze Ueberlieferung ausser M, wo dafür steht: 'sinem eigen oder von sinem erbe'. Z. 9 anderem] fehlt nur M. Z. 10 'in brennet' R. 'in roubet' Weil. II. Z. 11 ze sins vater] 'wider in ze sinen' M; 'zu sines vater' (vatter) D, Weil. II; 'zu sines vaters' die übrigen. Z. 12 sich chert] 'sichert' B, D, O 2 (1 Hs.); 'sich kert' O 2 und S 2. 4; 'kert' Boehl. II; 'swert' M; 'sitzt' G; 'sucht (seinem vater vinschaft sucht)' H; 'sich machet' R. oder mit truwen] fehlt M; 'oder mit untruwen' Boehl. II. Z. 15 in des] 'ez' M. Z. 16 sinem rihter] 'dem rihter' M. Z. 17 sentbarn] so M; 'seintberen', D; 'sentberen' R 1. 2; 'semparn' R 3; 'semper' G; 'scheppinbaren' H; 'unversprochen' O 2. Z. 18 die niemen — mag] fehlt M, ebenso in O 2. mit] 'ze' B.

reht verwerfen mag, der sun
sol sin verteilet eigens und
lehens und varendes gutes
und berlichen alles des gutes,
5 des er von vater und von
muter erben solde, ewichliche,
also daz im weder rihter noch
der vater niemer wider ge-
helfen mag, daz er dehein
10 reht ze dem selben gute
niemer gewinnen muge.

15 2. Swelch sun an sins
vater lib ratet oder vreveli-
chen angrifet mit wunden
oder mit vanchnusse, oder
20 in dehein bant leit, daz vanch-
nusse heizet, wirt er des vor-
sinem rihter beziaget, als
hie vor geschriben ist, der
selbe si êlos und rehtlos
25 ewichlichen, also daz er niemer

bone opinionis et integri sta-
tus synodalibus hominibus
eundem filium de aliquo male-
ficiozum iam enumeratorum
coram iudice suo convicerit
sacramento, omnium bonorum
successione, tam paternorum
quam maternorum, mobilium
et immobilium, feodis, pro-
prietate ac hereditate sit per-
petuo ipso iure privatus; ita
quod nec patris nec ullius
iudicis restitutione vel bene-
ficio ullo umquam tempore
pociatur.

(16). Filius vero, qui mor-
tem patris fuerit machinatus
aut vulnerando aut vincu-
lando manus violentas in eum
iniecerit, si de hoc coram suo
iudice fuerit convictus supra-
dicto modo, omni iure omni-
que actu legitimo perpetuo
sit ipso iure privatus, quod
vulgo dicitur 'erenlos' et 'reht-

Z. 1 mag] 'chan' R. Z. 3 'varends' M. Z. 4 berlichen] so M; 'werlichen' D; 'warlichen' G, H; 'gerlich, garlic' R 1. 2; 'gaentzlichen' R 3; fehlt B, O 2. Z. 8 niemer] fehlt M. Z. 10 dem selben] 'den' M. Z. 11 iemer] 'yemer' B; 'immer' D; 'immer me' Weil. II; 'nimmer mer' O 2; R theils 'immer', theils 'mer'; fehlt M.

2. M, B, D, Weil. II, R, O 2 (66). — Z. 17 ratet] so M, R 2, O 2 (1 Hs.); 'redt' H, O 2; 'redit' B, 'raettet' R 3; 'retet' D. vreveli-
chen] 'urlougelichen' R. Z. 18 wunden] 'wnden' M. Z. 19 vanch-
nusse] so M; 'vanchenusse' R 3; 'vanknusse' B; 'venknuss' O 2; 'gevanc-
nisse' R 2; 'gevennisse' D, Weil. II. oder — heizet] fehlt M, Weil. II,
aber durch B, D, R, O gesichert; 'oder in dehein bant leget das gevanc-
nisse heisset' B; 'oder in keiner hande slachte bant legit das gevengnisse
heisit' D; 'oder in dehein pand leget, daz vanchenusse haizzet' R; 'oder in
in ain (oder in ain, oder in dhein, oder an in ehain) pant leit, das venk-
nuss haisset' O 2; 'oder in in kain pant leget' Boeh. III. Z. 21 wirt
er des] 'und er daz' M; 'wirt er' R 3. Z. 22 sinem] 'dem' M. be-
ziaget] so M; 'betuget' R 1; 'bezuget' R 2; 'bezeuget' R 3; 'uberzuget'
B, Weil. II, O 2; 'vorzuget' D. Z. 23 hie] 'hier' M. Z. 24 si]
'ist' B, D; 'sol sein' O 2; 'un sei' R. êlos] so M; 'elos' D, R, O 2;
'erlos' B, Weil. II und ein Ex. von R 3; 'erenlos' die lateinische Fas-
sung. 'rehtelos' M. Z. 25 niemer wider] 'nimer mer wider' Weil. II;
'nimmer' oder 'immer' R; 'nimmer mer' O 2.

wider chomen mag mit deheiner slahte dinge ze sinem rehte.

3. Alle, die der vater
 5 nennet ze zeuge vor dem
 rihter uber alle die sache,
 die hie vor geschriben sint,
 die ne suln des niht uber
 werden durh mageschaft
 10 noh durh deheiner slahte
 dinch, sin gesten dem vater
 der warheit. Der des niht
 tun wil, den sol der rihter
 dar zu dwingen, ez en si daz
 15 er vor dem rihter ze den
 heiligen swer, daz er dar
 umbe niht en wizze.

4. Hat der vater dienst-
 man, oder ist, daz er eigen
 20 liute hat, von der rat oder von
 der helfe der sun dirre dinge
 deheinez tut wider sinen
 vater, die hie oben geschri-

los', nulla circa ipsum restitu-
 tione locum habente.

(17). Testes vero, quoscum-
 que pater coram iudice super
 hiis nominaverit, non obstante
 consanguinitate, qua patri vel
 filio sunt astricti, omni prorsus
 contradictione et excep-
 tione cessantibus, teneantur
 veritati testimonium perhibere.
 Quod si renuerint, cogantur
 a iudice iure debito et
 consueto, nisi suam declara-
 verint ignoranciam sacra-
 mento.

(18). Ministeriales vero et
 servilis conditionis homines
 eiusdem, quorum consilio et
 auxilio filius aliquod prefato-
 rum scelerum perpetravit, co-
 ram suo iudice secundum for-

Z. 1 mit deheiner slahte dinge] so M und ausserdem O 2 in einem sonst irrthümlich entstellten Satze; 'mit dehainen dingen' R; die Worte fehlen B, D, Weil. II. Z. 2 ze] so M; 'zu' die übrigen.

3. M, B, D, Weil. II, R, O 2 (66). — Z. 5 nennet] so M, D, 2 Hss. von O 2; 'nint' R 2; 'nimt' R 3; 'nemmet' B; 'nimpt' R 2; 'niemet' Weil. II, 'nimpt' 3 Hss. von O 2. ze zeuge] so M, R 3; 'ze zeug' die meisten Hss. von O 2; sonst 'ze (oder meist 'zu') gezeuge. Z. 6 uber] 'umb' Weil. II. sache] 'sachen' R 2; 'Sachin' Boeh. II. Z. 7 sint] so B, D, R, O 2, Boeh. II; 'ist' M u. a. Z. 8 ne suln] so nur M; 'sond' B; 'sulen, suln, sollen, sollent' die übrigen. Z. 9 werden] 'winden' M. mageschaft] so M; 'magschaft' B, Weil. II, O 2; 'manschaft' D, G; 'sippe' R. Z. 10 'durch' M. deheiner slahte] so M, 'dhainer slacht' O 2 (4 Hss.); 'keiner slachte' B, R 2; 'chainer laye' O 2 (2 Hss.), Weil. II; 'dehainer ('keiner' D) hande' R 3, D. Z. 11 dinch] 'sache' R. sin] so M; 'si en' D; 'si' die übrigen. Z. 13 wil] 'en wil' D. Z. 14 dwingen] so M; 'zwingen' Weil. II; 'twingen' die übrigen. Z. 15 ze] so M; 'auf' O 2; 'zu' die übrigen. Z. 16 swer] so M, O 2; 'swere' die übrigen. dar umbe] 'drumbe' M. Z. 17 niht en] 'nicht en' B, D; 'nine' M; 'niht, nicht, nit' die übrigen.

4. M, B, D, Weil. II, R, O 2 (66). — Z. 19 ist daz er eigen liute hat] 'ist daz er' und 'hat' nur M, B, O 2; in B aber ist der Satz noch erweitert: 'ist er (so!) also das er eigen lut hatt', und ähnlich in mehreren Hss. von O 2: 'ist es so daz er aigen leut hat'. Z. 19 eigen] 'eigene' D, R. Z. 20 liute] so M; 'leute, lut, lute, leut' andere, von der] so M, B, R, O 2; fehlt D, Weil. II. Z. 22 tut] 'begat' Weil. II. Z. 23 die . . . sint] 'der . . . ist' M; 'alse . . . ist' Weil. III. oben] 'vorn' Weil. II; 'vor' B, D.

ben sint, beziaget daz der vater uf si vor sinem rihter, als hie vor geschriben ist, selbe dritte zen heiligen, die selben sint êlos und rehtlos ewichlichen, also daz si niemer mugen wider chomen ze irem reht mit deheiner slaht dinge. Der vater mag aber uf die liute, si sin dienstman oder eigen, niht bereden mit disen dingen, so daz si êlos und rehtlos beliben, er en habe ez e uf den sun beredet.

5. Aller slaht ander liute,

mam supradictam a patre convicti, supradicte pene, que vulgo dicitur 'erenlos' et 'rehtlos', perpetuo cum infamie nota subiaceant ipso iure. Contra quos tamen non ita districte procedatur, nisi prius contra filium sit processum, ut maliciis et fraudibus occurratur.

(19). Sane omnes alii, quo-

Z. 1 beziaget] 'erzeuget' O 2; 'uberzuet' Weil. II. daz . . . uf sij] so M und z. Th. in anderer Schreibung R, O 2, Boeh, III; 'es' B; 'en des' D; 'si des' Weil. II. der] 'sin' D. Z. 2 vor sinem rihter] fehlt M. Z. 3 als — ist] fehlt Weil. II, D, steht aber in M, B, R, O 2. vor] fehlt M. Z. 4 zen] so M; 'uf den' Weil. II, Boeh, II; fehlt O 2; 'zu den' die ubrigen. Z. 5 sint] 'sin sollen also' B. êlos] so M; 'elos' R, O 2, Boeh. III; 'erlos' die ubrigen. Z. 6 also — reht] fehlt R. niemer mugen wider chomen] so M; 'niemer wider komen mugen' B; 'nimmer wider kumen mugen' B; 'nimmer komen mogen' Weil. II; 'nimmer mer wider komen' O 2. Z. 7 irem] fehlt M. Z. 8 mit deheiner slaht dinge] so nur M und B; fehlt allen ubrigen Hss. Z. 9 Der vater mag aber uf die liute, si sin dienstman oder eigen, niht bereden mit disen dingen] fehlt in M, hergestellt aus B, D, O 2; doch haben diese alle 'nicht', ferner B: 'dienstmann' D: 'dinst', ferner D: 'beredin' und B: 'mit d. d. nicht bereden'; O 2 bietet: 'D. v. m. aber nicht auf die leut bereden, si sein dienstmann oder aigen leut, mit disen dingen'. Kuzere Fassung hat R: 'Der vater mag aber sie niht bereden der dinge', G: 'Der vater mag aber uf die lute nictes bereden' und ebenso H, wo aber 'nictes bereden' mit dem Rest des Kapitels fehlt. Z. 12 so daz sij] hergestellt nach M, B, D, O 2; 'e daz si' M; 'so daz sy do von' B; 'so das si' D; 'daz si' O 2. êlos und rehtlos beliben] so hergestellt aus M, B, D, O 2; 'elos beliben und rehtelos' M; 'eelos und rechtlos beleiben' O 2; 'erlos oder rechtlos beliben' B; 'erlos unde rechtelos sin' D. Z. 13 er en habe ez e uf den sun beredet] so hergestellt aus B, O 2, D, G; 'er en habe ee uff den sun beredet' B; 'er hab es dann ee beredet auf den sun' O 2; 'he ne habe is er uf den sun brocht' D; 'das er uff den sun beredet' G. Aehnlich noch 'er bezeuge ('ne bezeuge' R 2) e den sun, als da vor geschriben ist' R. Stark verandert in M: 'so muz der vater e haben den sun uberwunden vor dem rihter'.

5. M, B, D, Weil. II, R, O 2 (66). — Z. 15 Aller slaht — der vater als hie vor geschriben ist] so nach M, B, Weil. II, D, O 2. Statt dessen hat R einen Text, der sich als irrthumlich und sinnlos verkuzte Fassung bezeichnen lasst: 'Bezeuget er danach die dienstman oder die aigen leute'. Aller — niht en sint] fehlt H. ander] fehlt M.

die des vater dienstman oder
eigen niht en sint, mit der rat
oder mit der helfe der sun wi-
der den vater der dinge de-
5 heinz getan hat, diu hie vor
geschriben sint, uberziugēt si
der vater des, als hie vor
geschriben ist, der rihter, in
des gerihte daz geschēhn ist,
10 sol die selben in die aht
tun, und sol si niemer dar
uz lan, sin gelten dem
vater sinen schaden zwivalt,
den er von ir rat oder von
15 ir helfe genommen hat, und
dem rihter sin reht. Hat
der selben deheiner lehen von
dem vater, daz selbe lehen
sol dem vater ledich sin ze

rum consilio et auxilio filius
contra patrem commiserit.
convicti per testes iuxta for-
mam predictam, a iudice, in
cuius iurisdictione id evenerit,
proscribantur; nec absolvantur
a proscriptione, nisi dampna
eorum consilio et auxilio
illata persolverint, patri in
duplum et iudici quod tenentur,
videlicet 'wette'. Si quis
vero eorundem vassallus pa-
tris fuerit, nichilominus ipso
iure perpetuo cadat a feodo.
Si vero dominus idem feodum
ei quancumque restituerit,
tantumdem de bonis suis in-
mobilibus vel, si hec non ha-
buerit, estimationem eorum

Z. 1 des vater] so M, D, O 2; 'des vaters' B, Weil. II. dienstman oder eigen] 'tagewerker oder dienstmanne' G. Z. 2 niht en sint] so B, O 2, G; 'nine sint' M; 'nicht sin' D. Z. 3 mit der helfe] so M, B, O 2; 'mit der' fehlt Weil. II, D. Z. 4 der dinge] 'dirre dinge' B, D, Weil. II. deheinz] so M; 'deheines' B; 'keins' Weil. II; 'irkein' D; 'aines' O 2. Z. 5 getan hat] so M, B; 'tut oder getan hat' O 2; 'tut' D; 'beget' Weil. II. diu hie vor geschriben sint] 'die vor g. s.' B; 'die hie vor gesagt sint' H; fehlt G. Z. 6 uberziugēt] 'bezuget' B, D. Z. 7 als hie vor geschriben ist] so M (aber 'geschriben'), B, D; fehlt O 2, wo dafür steht: 'vor sinem richter, in des g.' u. s. w.; fehlt auch in Weil. II, wo dafür steht: 'mit zweien semper mannen' G und 'mit zwen scheppenbaren leuten' H. Z. 8 in des g. d. g. ist] so M, B, D, R, O 2; fehlt nur Weil. II. Z. 10 die selben] so M, B, O 2; 'dieselben lute' Weil. II, D; 'sie' R. in die] 'ze' R. aht] 'achte' R; 'echt' O 2. Z. 11 niemer] so M; 'nimer, nimmer' andere; 'niemmer mer' Weil. II; 'nimmer mer' O 2 (1 Hs.). Z. 12 lan] so M; 'gelan' B; 'gelasin' D; 'gelazen' (gelaten)' R 1. 2; 'lazzen' andere. sin gelten] so M, R 3; 'si en (ne) gelten' D, R 1. 2; 'si gelten denn' B, O 2; 'bitz sie dem vater . . . vergelten' Weil. II. Z. 14 von ir rat oder von ir helfe] so M und mit geringen Abweichungen auch Weil. II; 'von en ('im' B) oder von irre ('ir' B) helfe' B, D; 'von ihr helfe' O 2. Z. 15 und dem rihter sin reht] so alle Texte; doch fügen hinzu 'gelt' H und 'nach des landes gewonhait' O 2. Z. 16 Hat derselben deheiner lehen] so M, B; 'H. d. diehein len' D; 'Hat derselbe enkein lehen' Weil. II; 'Habent dieselben lehen' R; 'Habent si aber lehen' O 2. In R und O 2 scheinen zwei von einander unabhängige Verbesserungsversuche des vielleicht missverstandenen 'derselben deheiner' vorzuliegen. Z. 18 daz selbe — ze hant] so M, B, und mit anderer Orthographie, u. a. 'zu hant' D; 'das sol dem vater (so H, 'im' G) ledig sin' G, H; 'die lehen sullen ledich sin dem vater ze hant' R; 'das sol im von in ledig sein' O 2.

- hant, so er in uberwindet, und sol ez im niemer wider gelihen; oder lihet erz im wider, so sol er dem rihter
- 5 sins lehens oder sins eigens als vil geben, oder hat er des niht, so sol er im als vil silbers geben, als tiure daz lehen ist.
- 10 6. An allen disen sachen, die hie vor geschriben sint, mag ein igelich sentbere friman, der sin reht hat, dem vater, er si furst oder sus
- 15 ein hoh friman, helfen daz beziugen, swa erz weiz. Ein dienstman mag ez ouch be-
- iudici suo persolvere teneatur.
- (20). In omnibus tamen causis memoratis sit omnibus testis liber integri status et bone fame, in causis patrum, principum et aliorum, sive inferiores ipso sint, etiam ministerialium. Ministeriales vero in causis ministerialium

Z. 1 so er in uberwindet] so nach M, B, D; fehlt Weil. II und O 2; 'so er siu bezeuget' R 3; 'so er si bezuge' R 2; 'also he se betuget' R 1. Z. 2 und sol ez — gelihen] 'also daz er es in nimmer mer geliehen sol' O 2. und sol ez] 'und solz' M; 'das sol er' Weil. II. Z. 3 oder lihet] 'Lihet' R. oder lihet erz u. s. w.] statt dessen O 2 nur noch kurz: 'si erkauffen es dann mit irem gut'. erz im] so M; 'ers im' Weil. II; 'hes im' D, 'er im es' B; 'er es in' R. Z. 4 wider] 'daruber wider' Weil. II. so sol er dem rihter — tiure daz lehen ist] so nach M, B, und nach D, welch letztere Hs. freilich in einem Punkte stärker abweicht; s. unten. Dafür haben G, H: 'so sol ers ('er' H) dem rihter zwirnt ('zwir' H) als vil bessern ('geben' H) mit andern sinem gut'; R: 'so sol er als vil, als der lehen ist, dem richtaere geben an widerrede'; die lateinische Fassung stützt unsern Text: 'tantumdem de bonis' u. s. w. Z. 5 sins lehens oder sins eigens] so M; 'sins eigends oder sins lehens' B; 'sins eigens odir sins lenes' D. Z. 6 als vil geben] so M; fehlt B; 'also vil in sine gewalt lien oder brengin' D. oder hat er des niht] so M, B; 'hat er der keins nicht' D. Z. 7 im] fehlt M. als vil] 'also vil' D. Z. 8 als tiure] so M, B; 'also tiure so' D.

6. M, B, D, Weil. II, R. — Z. 10 An — sachen] 'Umb alle dise ding' Weil. II. Z. 11 vor] so D, Weil. II, R; 'obnan' B; fehlt M. Z. 12 igelich] so M; 'ieglicher' R 3; 'iglich, iclich, yeglich' die andern. sentbere] so M, R 1. 2; 'semper' B, G, R 3; 'seinbare' D; 'offenbar und schepfenbar freier man' H. Z. 13 der sin reht hat] so M, D und mit hinzugefügtem 'behalten' auch R; fehlt B, Weil. II. dem vater] setzt Weil. II erst nach 'hoch friman'. Z. 14 sus] 'anders' R. Z. 15 hoh friman] 'hoch friman' B, D, G; 'hohman' R; 'hoffeman' H; 'friman' M. helfen daz beziugen] so hergestellt nach M, B, D; 'helfen ditz beziugen' M; 'gehelffen das bezugen' B; 'helfin das bezugen' D; 'helfen beziugen (bezeugen)' Weil. II, R. Z. 16 swa erz weiz] so M; 'wo er das weis' B; 'ob ers wiste' G; 'swenne hez vor war weiz' D; 'swaz er waiz' R. Ein dienstman — hoheren niht gehelfen] fehlt M; in der Orthographie von M eingesetzt aus B (wo 'ein gebur m. s. gen.' fehlt), D, R, deren Text z. Th. noch durch den gekürzten Text Weil. II gestützt wird.

ziugen mit anderen dienst-
 mannen, ein eigen man mit
 sinem genozzen, ein gebur
 mit sinem genozzen. Ein
 5 igelich friman hilfet es ouch
 wol einem dienstmanne, ob
 erz weiz. Ein dienstman hil-
 fet es ouch wol dem, der
 sin undirgenoz ist. Die ni-
 10 deren en mugen es den ho-
 heren niht gehelfen.

7. Ist daz der vater von
 gevanchnusse oder von siech-
 tum oder von ander ehafter
 15 not ditz reht niht gefurderu
 mag, so sol ez siner mage
 einer tun, und sol der selbe
 mag bereden ze den heiligen,
 daz den vater ehafft not irret,
 20 daz er dar niht chomen moht,
 und sol die not nennen.

et inferiorum, set non in cau-
 sis liberorum, rustici vero et
 servilis conditionis homines
 in causis non superiorum, set
 suorum parium admittantur.

(21). Si vero pater etate,
 infirmitate, captivitate aliave
 causa legitima inpeditus suam
 non poterit iniuriam prose-
 qui, aliquis consanguineorum
 ipsius inpedimentum patris
 expressum iuramento decla-
 rans ad eandem actionem
 prosequendam debeat tan-
 quam pater admitti, omni

Z. 2 eigen man] so B, D; 'eigen' Weil. II; 'eigener' R. Z. 3 sinem
 genozzen] 'sinen genosin' D. ein gebur mit sinem genozzen] so nach
 R, D (in D 'sinen genosin'); fehlt B, Weil. II. Z. 4 Ein igelich —
 erz weiz] fehlt Weil. II. Z. 5 es ouch] so B; 'des ouch' D; fehlt R.
 Z. 6 einem dienstmanne] 'ein dienstman' B. ob erz weiz] so nach R
 ('ob er es waiz' R 3); 'ob er es weis' B; 'ab hez weis' D; 'ab hes weis' W.
 Z. 7 Ein dienstman — niht gehelfen] die Worte fehlen hier in R, wo
 sie am Schluss des folgenden Kapitels hinter 'vater da were' stehen. Ein
 dienstman — undirgenoz ist] fehlt Weil. II. Z. 8 es] so B, R 3; 'tes'
 R 2; fehlt D, R 1. dem der sin undirgenoz ist] so B (doch mit 'under-
 genosz') und D; 'ainem sinem ungenozze' R. Z. 10 en mugen es] 'en
 mugens' D; 'ene mogen' R 1; 'mugen es' B, R 3; 'mogen es' Weil. II;
 'mugen ez' R 2. Z. 11 hoheren] so R; 'hogern' D, 'hohen' B, Weil. II.

7. M, B, D, Weil. II, R. — Z. 12 Ist daz der vater von . . . not ditz reht]
 'Ist der vater von . . . not dazu wrden, daz er ditz reht' M. Ist] 'Ist aber' D, W 3.
 von . . . von . . . von] 'vor . . . vor . . . vor' B. Z. 13 gevanchnusse] so M; 'ge-
 fengnisse' B; 'gevencnisse' D; 'gevanchnisse' R 1. 2; 'vanchnusse' R 3; 'ge-
 vanchnusse — ander' fehlt Weil. II. oder von siechtum] fehlt Weil. II, R.
 siechtum] 'suche' D. Z. 14 ander] 'andirre' D; fehlt B. ehafter] 'ehaft' M;
 'ehaftiger' Weil. II, R 3. Z. 15 ditz] so M, R 3; 'diz' R 2; 'dit' R 1;
 'das' B, D. gefurderu] so M; 'gevorderen' B, R 3; 'gevordern' D.
 Z. 17 der selbe] so M, B, Weil. II; 'selbe' fehlt D, R. Z. 18 bereden]
 so M, B; 'beredin' D; 'bewaren' R 1; 'beweren, bewaeren' R 2. 3; 'be-
 schweren' Weil. II. ze] so M; 'zu' D, R; 'uff' B, Weil. II. Z. 19 ehafft]
 so M, B; 'ehafte' D, Weil. II; 'ehaftige' R. irret] so M, Weil. II, R;
 'losse' B; 'nicht lest' D. Z. 20 daz er — moht] fehlen Weil. II. niht]
 fehlt D. moht] so M; 'muge' B; 'mag' D, R. Z. 21 nennen] so M,
 B, R; 'benennen' Weil. II, D.

Und swenn er daz beredet,
so sol man im rihten umb
die sache an des vater stat,
als ob der vater selbe da
5 were.

8. Wir setzen und gebiten,
swaz schaden iemen an de-
heiner slahte dinge gesche,
daz er daz selbe niht en
10 reche, er en chlag ez alrerst
sinem rihter und volge siner
chlage ze ende, als reht ist;
ez en si, daz er da ze hant si
und sines libes oder sines
15 gutes erz muzze tun ze not-
were. Swer sich anders
richet, denne hie geschriben

sibi iure concessio, quod patri
competeret.

(5). Statuimus igitur, ut
nullus, in quacumque re
dampnum ei vel gravamen
fuerit illatum, se ipsum vin-
dicet, nisi prius querelam
suam coram suo iudice pro-
positam secundum ius usque
ad diffinitivam sententiam
prosequatur; nisi in conti-
nenti ad tutelam corporis sui
vel bonorum suorum vim vi
repellat, quod dicitur 'noth-

Z. 1 Und swenn] so M, R; 'unde swen' D; 'und wenne' B; 'wenn'
Weil. II. er daz] 'hez' D. beredet] 'gethut' Weil. II. Z. 2 man
im rihten umb di sache] 'im reht umbe die klage geschen' R. umb]
'uber' D. Z. 3 vater stat] so M, D, R; 'vatters stat' B, Weil. II.
Z. 4 selbe] so D, R; 'selb' Weil. II; 'selber' B, fehlt M. Z. 5 were]
'ware' M.

8. M, B, D, Weil. II, R, O 1. — Z. 6 Wir — gebiten] 'Der keiser
hat gesetzt und geboten' M. Z. 7 iemen] so M, O 1; 'ieman' B,
Weil. II, R 3; 'imande' D. an d. sl. dinge] fehlt R. Z. 8 slahte]
'hande' B; 'hand' Weil. II. gesche] so M, D; 'geschehe' andere. Z. 9 er
daz] so R; 'er das' B, Weil. II; 'hez' D; 'er' (ohne 'daz') O 1; 'er des' M.
en reche] 'en' fehlt Weil. II, R, O 1. Z. 10 er en] 'ern' M; 'er'
Weil. II, R 3; 'he en' D; 'he ne' R 2. chlag ez] so M; 'chlag iz' R 3.
O 1; 'clag' oder 'clage' D, Weil. II, R 2. alrerst] so B, R ('allererst'
R 3); 'alrest' D; fehlt Weil. II; 'e' M, O 1. Das 'e' in M, O 1 kann
sehr wohl in beiden Texten selbständig als das Einfachere statt 'alrerst'
eingesetzt sein. Z. 12 ze ende] so M, B; 'zu ende' D; 'an daz ende' R;
'an ein ende' Weil. II; 'nah ein ende' O 1. als reht ist] 'als da reht
ist' M; fehlt Weil. II. Z. 13 ez en si — notwere] so als Lesart, auf
welcher die gesammte Ueberlieferung zu beruhen scheint, hergestellt. Die
einzelnen Texte haben wie folgt: 'ez ensi als verre daz er ze hant da si
und erziuge daz er durh sinen lib oder sin gut erz muse tun ze not-
were' M; 'es ensye als verre das er do ze hand sy und sines libes und
sines gutes nutze tun ze notwere' B; 'iz en si also verre das he sinen
lib da unde sin gut notwerende si' D; 'es ensi dann das er sich zu not
muße weren sines libes und sines gutes' Weil. II; 'es ensi denne daz er
da ze hande si zu notwer sines libes und sines gutes' R; 'izn si als verre
daz er daz er da en hant niht sei und sines leibes und sines gutes muzze
tuen ze notwer' O 1. Vielleicht ist der oben als Grundlage für unsere
ganze Ueberlieferung angenommene Urtext aus einer Vorlage entstanden,
welche lautete: 'daz erz da ze hant sines libes und sines gutes muzze tun
ze notwer'. Z. 17 denne] so M, B; 'danne' O 1; 'dan' R 3; 'denn, den'
andere; 'ane clage' Weil. II. hie] so M, D ('hi'), R 2, O 1; fehlt Weil. II;
'hie vor' B, R 1. 3.

ist, swaz schaden er dar umbe tut, den sol er im zwivalt gelten, und swaz schaden im geschehen ist, 5 der sol verloren sin, und sol niemer deheine chlage nah dem gewinnen.

9. Swer aber sine chlage volfuret, als da geschriben ist, wirt im niht gerihet. und muz er durh not sinem viende widersagen. daz sol er tun bi tage. Und von dem tage, so er im widersaget 15 hat, unz an den vierden tag so ne sol er im deheinen schaden tun weder an libe noh an gute. So hat er dri ganze tage fride. Der selbe, 20 dem da widersaget wirt, der en sol ouch an libe noh an gute unz an den vierden

were'. Si quis aliter processerit ad vindictam, dampnum illatum adversario solvat in duplum. nulla actione sibi de dampnis vel gravaminibus illatis sibi de cetero competente.

(6). Si quis vero coram iudice, sicut predictum est, in causa processerit, si ius non fuerit consecutus, et necessitate cogente oportet eum diffidare inimicum suum, quod vulgo dicitur 'widersage', hoc diurno tempore faciat. Et extunc usque in quartum diem, id est post tres integros dies, diffidans et diffidatus integram pacem servabunt sibi in personis et rebus. Is autem, in quo violatum fuerit hoc statutum, coram iudice con-

Z. 1 dar umbe] so O 1; 'drumbe' M; 'darumme, darum' R; 'da inne' D; 'im darumb' B; 'sin widdersachen' Weil. II. Z. 3 zwivalt] so B, D, R; 'mit zwivalt' O 1; 'zwivaltch' M; 'zwifaltig' Weil. II. und zwaz — gewinnen] so M und mit geringen orthographischen Abweichungen O 1; ebenso D ('da noch' statt 'nah dem'), R ('darnach'). ausserdem hat D: 'en sal nimmer' und R 'gar verlor'n'; Weil. II hat: 'und was schaden in von sinen widdersachen vor geschehen was, der sol verloren sin' (ohne das Uebrig).

9. M, B, D, Weil. II, R, O 1. — Z. 8 sine chlage volfuret] so M und R ('volfüret'); 'sin clage volfurt' Weil. II; 'sine clage volle reichet' B; 'sine clage richtit' D; 'siner chlag nah volget' O 1. Z. 9 als da geschriben ist] so M, B, Weil. II; 'als da vor geschriben ist' R; 'als da vor geschriben stet' D; 'als reht ist' O 1. Z. 10 wirt im] 'wir dem' O 1. gerihet] 'geriht' M. Z. 11 not] 'di not' D. sinem viende] so M; 'sinem vigende' B; 'sinen vienden' die übrigen. Z. 13 bi tage] 'ze tage' O 1. Z. 14 so] so M, B, O 1; 'alse' D; 'daz' R; 'so — widersaget hat' fehlt Weil. II. Z. 15 unz] so M, B, R, O 1; 'denne bis' D; 'bitz' Weil. II. Z. 16 so ne sol] so M; 'so sol' R 3 (ein Ex.); 'sol' die übrigen Texte. Z. 18 dri ganze tage fride] so D ('vride'), R ('frid'), Weil. II; 'vrid drie ganz tag' O 1; 'dri tage fride' M, B. Z. 19 Der selbe — sol ouch] 'Ouch en sol der dem da widersaget ist' ('auch sol der dem da widersait wird' R 3) R. Z. 20 der en sol] 'dern sol' M; 'en sol der' R; 'der sol' B, Weil. II, O 1; 'sal' D. Z. 21 ouch] 'och' M. an libe noh an gute] so M und am Ende des Satzes hinter 'vierden tach' O 1; 'an libe oder an gute' B; 'weder an libe noch an gute' D, Weil. II; fehlt ganz R. Z. 22 unz] 'bis' D, 'bitz' Weil. II; 'biz, bizze' 2 Ex. von R 3.

tag dem, der im da wider-
sagt hat, deheinen schaden
tun. An swederm diz ge-
setzede gebrochen wirt, der
5 sol fur sinen rihter varn und
sol jenen bechlagen derz im
getan hat. Dem sol der
rihter furgebieten selbe oder
mit sinem boten. Mag sich
10 der selbe, der da angespro-
chen ist, niht entschuldigen
(uf den heiligen) selbe si-
bende sentbare liute vor dem
rihter, so si er êlos und
15 rechtlos ewichliche, also daz
er niemer wider chomen
muge ze sinem rehte.

10. An swem der hant-
frid gebrochen wirt, erziuget
20 er daz zen heiligen vor sinem

queratur; qui per se vel per
nuncium citabit violatorem.
Et nisi violator productus
super hoc vel septena manu
sinodalium hominum purga-
verit innocentiam suam, quod
non commiserit contra hoc
statutum, perpetuo pene sub-
iaceat, quod dicitur 'erenlos
unde rehtlos'.

(3). Firmitur igitur et di-
stricte precipimus, ut, si is,
in quo treuge violate sunt,

Z. 1 da widersagt] 'widersagt' M. Z. 3 An swederm] so M, R;
'An wederm' B; 'An welcherme' D; 'An wem' Weil. II. diz ge-
setzede] 'daz gesetzede' M; 'dise gesetzede' R 2; 'dis gesezze' D; 'dis ge-
sezze' W; 'dese gesatte' R 1; 'dirre satze' O 1; 'disse satzunge' R; 'dis
gebott' B. Z. 4 der sol fur s. r. — furgebieten] 'der sol ez sinem
rihter clagen und sol der richter ienen furgebieten' R. Z. 5 varn]
'komen' Weil. Z. 6 jenen bechlagen] so M; 'enen bechlagen' O 1; 'in
bechlagen' B; 'en beclagin' D; 'bechlagen sinen weddersachen' (ohne 'derz
im getan hat') Weil. II. derz im] so M; 'der im do' B; 'der im ê' O 1;
'der im' D. Z. 8 furgebieten selbe oder mit sinem boten] so M, R;
'selbe furgebieten oder selben für gebietten oder mit sinen botten' B;
'mit sinem gewissen boten' O 1; 'selber vorgebiten oder sin bote' D;
'vor gericht gebiten' Weil. II. Z. 9 Mag sich — angesprochen ist]
'Mag er sich dan' Weil. II. Z. 10 der da angesprochen] 'dem da fur-
gebotten ist' R. Z. 11 entschuldigen] 'unschuldigen' D; 'bereden' O 1.
Z. 12 uf den heiligen] fehlt M, B, R; an dieser Stelle stehen die Worte
in D: vor 'for dem rihter' in O 1 und ebenso in Weil. II, wo aber 'vor
dem rihter' noch vor 'nit entschuldigen' steht. selbe sibende] 'mit siben' D.
Z. 13 sentbare liute] so M; 'sentberen luten' R 2; 'sempaer liute' R 3;
'seintbaren luten' D; 'semper lute' B; 'semper manne' G; 'scheppenbarin
manne' H; 'unbesprochener manne' O 1. Z. 14 êlos] so O 1; 'elos' M, R;
'erlos' B, D, Weil. II. Z. 16 niemer wider chomen muge] so nach M,
wo aber 'n. muge w. ch.'; 'nimmer widir kumen mag' D; 'niemer wider
chome' B, 'nimmer mer wider chomen mug' O 1; 'nimmer chom' R.

10. M, B, W, Weil. II, R, O 1, 2 (63). — Z. 18 hantfrid] die irrigen
Lesarten mit 'l' statt 'h', 'lantfrid, landfride' u. s. w., welche sich in B
und in manchen Texten von R und O 2 finden, berücksichtige ich nicht.
gebrochen] 'zebrochen' O. 'erziuget] 'bezuget, bezeuget' W. R. Z. 20 zen
heiligen] so M; 'zu den heiligen' W, R; 'auf den heiligen' O; 'uf den
heiligen' Weil. II; fehlt B.

rihter mit dem, der den
 hantfride gemachet hat, und
 mit zwein andern sentbaeren
 mannen, die ir reht behalten
 5 hant, daz der fride an im
 gebrochen si, der rihter sol
 jenen ze aht tun, der den
 fride gebrochen hat, und sol
 in niemer uz der aht lan
 10 ane des chlagers willen, oder
 er verliese die hant dar
 umbe. Ez en si also verre,
 daz er mit dem totslage den
 fride breche; so sol siner
 15 mage einer chlagen umb die
 selben tat und sol ez ouch
 bereden, als hie vor geschri-
 ben ist. Und swenn er daz
 beredet, so sol der selbe
 20 niemer von der aht chomen
 wan mit dem tode und sol
 êlos und rehtlos sin. Wil

cum eo, in cuius manum prom-
 misse fuerunt, et duobus aliis
 synodalibus viris integri sta-
 tus de violatione treugarum
 coram iudice suo per sacra-
 menta probaverit, violator
 proscibatur nec umquam ab-
 solvatur a proscriptione pre-
 ter voluntatem actoris, vel
 manum perdat. Si vero is,
 in cuius manum treuge date
 sunt, noluerit veritati testi-
 monium perhibere, cogatur a
 iudice, nisi declaret suam
 ignoranciam sacramento; alio-
 quin convictus manum amit-
 tat. Quod si per mortem
 alicuius treuge fuerint violate
 et consanguineus interfecti
 aliquis probaverit secundum
 formam iam dictam, violator

Z. 3 sentbaeren] so M; 'sentberen' R 2; 'sempaeren' R 3; 'seint-
 baren' W; 'semperen' B; 'semper' Weil. II; 'umbesprochen' O 1; 'un-
 versprochen' O 2. Z. 5 hant] so M, R 2; 'hand' B; 'habent' R 3, O;
 'haben, habin' andere. fride] 'frid' M. Z. 6 gebrochen] 'zebrochen' O
 hier und unten. Z. 7 jenen] so M, R, O 2; 'enen' O 1; 'en' W; 'in'
 Weil. II. ze] so M, B, O; 'zu' R; 'in die' W, Weil. II. aht] so M;
 'acht' B, Weil. II; 'achte' W und andere; 'aht' R 3, O 1; 'echte' O 2.
 So zumeist auch nachher; weshalb die Varianten zu 'aht' im Folgenden
 nicht mehr regelmässig mitgetheilt werden. Z. 8 fride] 'frid' B, O; 'hant-
 frid, lantfride' R; 'friden' Weil. II. Z. 9 lan] so M, B; 'gelazzen' R 3;
 'gelasin' W; 'lazzen, lassen' andere. Z. 10 chlagers] so M, R 3, O 1; 'clagers,
 clegers' andere. Z. 11 dar umbe] 'drumbe' M. Z. 12 Ez ensi — breche]
 'Ist aber der hantfrid mit dem totslage gebrochen' R. Der Satz ist noch anders
 in Weil. II und wieder anders in O 2 gewendet. also verre] so M; 'als verre'
 B; 'also vil' W; fehlt O 1. Z. 14 so sol siner mage einer] so M, B, W, O;
 'so sol des mag ainer, der do erslagen wart' R. Z. 15 umb die selben
 tat] so B und ohne 'umb' O 1; 'umme die selbe tat' W; 'uber die selben
 getat' M; 'umb denselben todslag' fehlt R. Z. 16 ez] so M; 'is' W; 'es'
 O 2; 'si' O 1; fehlt B; 'den mort' R. ouch] 'och' M; fehlt W, R. Z. 17 hie
 vor] so W, O 1; 'davor' oder 'vor' O 2; 'da' R; 'hie' M, B. Z. 19 sol]
 'ne sol' M. der selbe niemer von der aht chomen] so B ('acht komen')
 und O 1 ('auz' statt 'von'), W ('us'); 'er niemer uß der acht komen'
 Weil. II; 'er von der echt nimmer komen' O 2; 'in der rihter von der
 aht niemer gelazen' M; 'man jenen nimmer auz der aehte gelazzen' R.
 Z. 21 wan mit dem tode] so M, B, Weil. II; 'wen (wenn) mit dem tode'
 W, O 2; 'niwan mit dem tode' O 1; 'er engebe den lip dar umbe' R.
 Z. 22 êlos] so O 1; 'elos' M, R, O 2; 'erlos' B, W, Weil. II.

aber im der, der den hantfrid
gemachet hat oder enphangen
hat, niht gesten des rehtes,
daz er an im gebrochen si,
5 dem sol der rihter gebieten
bi des keisers hulden, daz
er im sins rehtes helfe oder
zen heiligen swere, daz er
niht dar umbe en wizze. Lat
10 er daz durh magschaft oder
durh deheiner slachte dinch,
er ist dem keiser und dem
rihter siner hant schuldich.

11. Wir setzen und ge-
15 bieten bi unsern hulden,
daz alle unser fursten und
alle, die gerihte von uns
habent, rehte rihten, als des
landes sit und reht si und

convictus perpetuo sit 'eren-
los' et 'rehtlos'.

(4). Sanctimus igitur sub
obtentu gratie nostre firmiter
iniungentes, ut principes no-
stri et omnes alii, qui iudicia
tenent a nobis immediate,
causas coram eis arbitratas

Z. 1 im der der den] 'nu (lies 'im') der der den' B; 'im der den' M; 'der der den' R, O; 'der den' W, Weil. II. Z. 2 gemachet hat oder enphangen hat] so O 1 und 2 Ex. von R 3; das zweite 'hat' fehlt in B, R 1, 2, einem Ex. von R 3, O 2, das erste 'hat' fehlt in M und 2 Ex. von R 3; 'g. hat' (ohne 'e. h.') W. Z. 3 niht gesten des rehtes] 'im niht gesten d. r.' O; 'im des gerihetes nit gestan' R; 'genem, an dem er gebrochen ist, des nicht gesteen' Weil. II. Z. 5 gebieten] 'daz gebieten' M. Z. 6 des keisers] 'unsern' O. Z. 7 sins] so M, B, W; 'sines' andere. sins rehtes helfe] 'der warheit gestee' Weil. II. Z. 8 zen heiligen swere] so M; 'zu den heiligen swere' D; 'bi den heiligen wer os' B; 'uff den heiligen schweren' Weil. II; 'er muz zu den heiligen sweren' R 2; 'sweren auf den hailigen' R 3; fehlt ganz O 1, 2. Z. 8 er niht dar umbe en wizze] so M und ohne 'en' Weil. II; 'er sin niht en wizze' O; 'er sin niht ennesse' R 3; 'he sin nicht wisse' W; 'er es icht wisse' B; 'ers niht en wizze' R 2. Z. 10 er daz] 'er iz (erz. er ez) aber' R. magschaft] 'manschaft' M, W; 'sippe' R. Z. 11 deheiner slachte dinch] so M, B ('d. slachte ding'), W ('ieheiner slachte ding'); O 2 ('dhainer slacht ding'); 'dehein ander dinch' O 1; 'enich d.' R 1; 'iecheine d.' R 2; 'dehacinerhande d.' R 3; 'ander liehe' Weil. II. Z. 12 dem keiser] 'uns' R 3, O. und dem rihter] fehlt W. Z. 13 siner hant] so O; 'siner schulde' M; 'sin hant' G; 'der hant' W. R 3; 'die hant' R 2 ('de h. R 1); 'ze hant' B. schuldich] so R 3, O 1; 'schuldech' M; 'schuldich' die meisten anderen.

11. M, B, W, Weil. II, R. — Z. 14 Wir — unsern hulden] so B, W, R 3 und erweitert Weil. II; 'Wir — des riches hulden' R. 1, 2; 'Ez gebintet der keiser bi sinen hulden' M. Z. 16 daz alle u. f. und alle] 'allen den furstin und allen den' M. Z. 17 von uns] 'von im' M. Z. 18 rehte] 'daz si rehte' M; 'das si rechte' W. als des landes — gewonheit] fehlt Weil. II. des] 'iedes' M, anscheinend besser als 'des', doch wohl gegen übereinstimmende übrige Ueberlieferung nicht zu halten. Z. 19 sit und reht si und gewonheit] so M; 'recht si und gewonheit' W, B; 'sit und gewonheit sei' R.

gewonheit und daz si daz selbe gebieten den, die gerihte von in habent. Swer des niht en tut, uber den
 5 wellen wir scherpfflichen rihten, als reht ist. Und swaz uns uber in erteilt wirt, des en wellen wir niht lan und wellen dar an niemen uber-
 10 sehen und niemens schonen, und gebieten ouch den fursten, daz si mit der buze dwingen, die von in geriht hant, daz si reht rihten, und
 15 der buze niht en lazen, die uf si erteilt wirt.

12. Wir setzen und gebieten, daz dehein rihter niemen in die aht tu wan
 20 offentlichen, und daz dehein rihter niemen uz der aht laze, er neme die gewisheit, daz dem chlager gerihtet werde, nah des landes ge-
 25 wonheit. Tut des der rihter

secundum terrarum rationabilem consuetudinem iusto iudicio terminent et idem precipiant aliis iudicibus, qui sub eisdem sunt et iurisdictionem ab eis tenent. Quod qui non fecerit, districte eum prout iustum fuerit puniemus, nil de iure nostro vel pena nobis attinente remissuri, nulli volentes in hoc parcere vel deferre. Idem precipimus eciam a maioribus iudicibus circa inferiores iudices firmiter observari.

(22a). Firmiter igitur et districte precipimus et statuimus proscriptionis sententiam a iudicibus in locis tantum publicis promulgandam. Nec proscriptio relaxetur, nisi sufficienti cautione premissa, quod satisfiat actori, secundum consuetudinem terre.

Z. 2 den, die gerihte] 'den rihtern die gerihte' M. Z. 4 en tut] so M, R; 'tut' die übrigen. Z. 5 wellen wir] so B, R; 'wil der keiser' M; 'wollen wir' andere. scherpfflichen] 'scherflichen' W, G; 'scharppfliche' B; 'scherpfelich' R; 'swerlichen' M; 'sicherlich' H. Z. 6 als reht] 'als da reht' M. Z. 7 uns] 'im' M. in] so M, R; 'den' B, W; 'si' Weil. II. des] 'daz' R 3; 'das' Weil. II. Z. 8 en] so M, R; fehlt B, W, Weil. II. wellen wir] so B, R; 'wollen (wolle) wir' Weil. II, W; 'wil er' M. und wellen] B; 'und wil' M; 'und — schonen' fehlt Weil. II; alle übrigen nur 'und'. Z. 9 niemen] so M; 'nieman' B und andere. Z. 10 niemens] so M; 'niemans' B u. a. Z. 11 gebieten] 'gebit' M. den fursten] so B; 'den furstin' M; 'den vorsten' W; 'unsern fursten' Weil. II. R. Z. 13 dwingen] 'die rihter dwingen' M; 'zwingen' B, Weil. II; 'twingen, dwingen' W. R. Z. 15 en] so M, R; fehlt den übrigen. Z. 16 die uf si] 'die in' R; 'die — erteilt wirt' fehlt Weil. II. wirt] 'werde' M. 12. M, B, W, Weil. II. R, O 1. — Z. 17 Wir setzen und gebieten] so B, W, R, O 1; 'Wir gebiten (auch)' Weil. II; 'Der keiser gebiutet' M. Z. 19 niemen] so M hier und unten; 'nieman' Weil. II; 'nimande' W; 'imen' R 3, O 1; 'ieman' B und andere. in die] so M, B, W, Weil. II; 'ze' R, O 1. Z. 20 daz dehein rihter] 'auch' Weil. II. Z. 23 chlager] so M, O 1; 'chlagære' R 3; 'elager' B; 'elegere' andere. Z. 24 werde] 'wrde' M. Z. 25 des] so M, B, W, R 1. 2; 'es' R 3; 'daz' O 1, 'das' Weil. II.

niht, daz sol der keiser uber in rihten, als reht ist. Wir geloben, daz wir daz selbe behalten.

- 5 13. Wir setzen und gebieten, swaz igelichem rihter gewettet wirt, da er den ahter uz der aht lat, daz er daz gar neme und ez niht
 10 en laze, durh daz die liute deste ungerner in die aht chomen. Wir wellen ouch selbe unsres rehtes niht en lazen. Dar umbe gebieten wir
 15 ez deste festlicher.

14. Wir setzen und ge-

Quod si iudex non fecerit, nos requisiti iudicem, ut iustum est, eundem puniemus.

(22b). Item districte precipimus, ut omnis iudex, tam princeps quam inferior, nemini, qui a proscriptione absoluitur, relaxet penam, que dicitur 'wette', ut magis ceteri timeant, ne proscriptionibus involvantur.

(13a). Precipimus, ut phal-

Z. 1 daz sol der keiser] so M und ebenso, nur 'das' statt 'daz' B, W. Weil. II; 'daz sul wir' O 1; 'der keiser sol ez' R 2 und ohne 'ez' R 1; 'so sulen wir' R 3. uber in rihten] 'rihten uber in' M; 'richten' W. Z. 2 als reht ist] 'als da reht ist' M; fehlt Weil. II. Wir geloben — daz selbe behalten] so O 1 und ein Ex. von R 3; 'Wir geloben — daz selbe halten (gehalten)' R; 'Wir globen das, das wir das halten' Weil. II; 'Daz wil och der keiser geloben und behalten' M; fehlt B, W.

13. M, B, W, Weil. II, R. — Z. 5 Wir setzen u. g., swaz igelichem rihter] so (z. Th. mit kleinen orthographischen Abweichungen) B, W, R; mit Zusätzen und Kürzungen Weil. II; 'Und gebiutet och der keiser einem igelichem rihter dem' M. Z. 7 daz] so M, R; 'daz, das' oder 'dat' die übrigen ausser Weil. II, wo für 'da er — lat' steht: 'von den die uß der acht komen'. Z. 8 lat] so M; 'lat (let)' R; 'lasse' B; 'lase' W. daz] so R; 'die wette' M; 'das' Weil. II, W. Z. 9 gar neme] so M, Weil. II, R 3; 'gerne neme' R 1. 2; 'neme' B, W. ez niht en laze] so R; 'ir niht en laze' M; 'das nit en laße' Weil. II; 'des nicht lasse' B; 'nicht lase' W. Z. 10 durh] 'darumb' B; fehlt Weil. II. daz] 'daz daz' M. die liute] 'man' Weil. II. Z. 11 deste] 'dest' M. Z. 12 chomen] so sonst M, wo hier 'komen' steht; 'chömen' R 3; 'kome' Weil. II. Wir — lazen] so nach R, B, W, Weil. II; 'Und wil ouch der keiser sines rehtes niht lazen' M. wellen] so B, R 3; 'willen' R 2; 'wollen' andere. Z. 13 selbe] R 3, Weil. II; fehlt sonst. Z. 14 Dar umbe gebieten wirz deste festlicher] so hergestellt nach M und Weil. II. Doch hat M: 'Darumbe gebiut erz deste festlicher'; 'Darumb gebieten wir das vestlicher'; H: 'D. g. wir is williclichen'. Weil. II und ebenso die Hss. S 2. 3. 4, sowie S 1 (Senckenbergs Druck) schliessen an diese Worte noch folgendes an: 'allen den, die gerichtes pflegen, das sie es deste gerner haben. Laßen sie die buß oder das gewette, wir wollen es in unerbarmlich abnemen, also das es niemer keinen richter gelusten darf. Diese Worte sind nach der Lage der Ueberlieferung für eine Interpolation zu halten, veranlasst durch die vorhergehenden Worte.

14. 15. Die Kapitel 14 und 15 fasst M zusammen: 'Der keiser gebiutet och daz bi sinen hulden, daz niemen deheinen pfalburger habe, noh deheinen muntman. Ern wil ir och in sinen stettu niht'.

14. (M), B, W, Weil. II, R. — Z. 16 Wir setzen u. s. w.] so B, W und bis auf die Worte 'und wellen ouch — habe', welche fehlen, auch R.

bieten, daz man die pfalburger allenthalben laze. Wir wellen in unsern stetten ir deheinen haben und wellen
 5 ouch niht, daz si iemen anders habe.

15. Wir setzen und gebieten bi unsern hulden, daz niemen deheinen muntman
 10 habe.

16. Wir verbieten bi unsern hulden, daz niemen den andern durh daz lant beleite umb dehein gut, er en habe
 15 daz geleite von dem riche.

17. Wir setzen und gebieten, daz alle die zolle, die sit unsers vater tode, des keisers Heinriches, uf gesetzt

burgari in omnibus civitatibus, tam in nostris quam aliorum, cessent et removeantur omnino.

(13b). Muntmannos eciam ubique penitus cessare iubemus.

(12). Firmiter inhibemus, ne quis conductum alicui precio prebeat, nisi ius conducenti teneat ab imperio iure feudali.

(7a). Ideoque statuimus, ut omnia telonea tam in terris quam in aquis post mortem dive memorie patris nostri

Z. 1 pfalburger] so M, B, Weil. II; 'pfalburgaere R 3; 'phalburgere' W; 'falborgere' R 2; 'palborger' R 1. Z. 2 laze] 'lasse' B; 'lasi' W; 'lazze' R; 'laße' Weil. II. Z. 3 wellen] so B, R 3; 'willen' R 1. 2; 'wollen' W; 'ouch' fügen hinzu W, R 1. wellen — habe] 'wollent das sie niemant halte und wollen in unsern stetten keinen halten' Weil. II. stetten] so B, Weil. II; 'stettn' M; 'steten' R. Z. 4 ir deheinen] 'ir dechainen' R 3; die übrigen 'deheinen, keinen, icheinen' etc.; doch spricht für 'ir d.' auch die Fassung von M. Z. 5 daz] so R; 'das' B, W, Weil. II. iemen] diese sonst in M gebrauchte Form eingesetzt; 'ieman' B; 'imant' W.

15. (M), B, W, Weil. II, R, O 1. — Z. 7 setzen und gebieten] so B, O 1, Weil. II; 'vorbiten vesticlichen' W; 'verbiten (gebieten) ouch', z. Th. 'gebieten und setzen' R. Z. 8 bi u. hulden] fehlt W, R, O 1. Z. 9 niemen] 'nieman' B, Weil. II; 'niman' O 1; 'iemen' R; 'imant' W.

16. M, B, W, Weil. II, R. — Z. 11 Wir verbieten] 'Wir verbiten (verbeten) ouch' R; 'Wir vorbiten' W; 'inhibemus' die lat. Fassung; 'Wir setzen und gebieten' B, Weil. II; 'Und gebiutet' M. bi u. hulden] so B, W, R; 'bi sinen hulden' M; fehlt Weil. II. Z. 12 niemen] so M; 'nieman' B, Weil. II; 'iemen' R 1; 'imant' W. Z. 13 beleite] so M, B, W; 'belaite' R 3; 'geleite' Weil. II, R 1. 2. Z. 14 umb — geleite] in B ausgelassen. er en habe] 'ern habe' M; 'he en neme' W; 'er hab dann' R, Weil. II. Z. 15 geleite] 'gelaite' R 3. von dem riche] 'von me rich' M; 'daz arme und riche deste sicherlicher ('dester gewaerlicher' ein Ex.) varen und geflieezen mugen' fügt R 3 hinzu.

17. M, W, Weil. II, R. — Z. 16 Wir setzen — sit] 'Er verbiutet alle zolle die sit' M. Z. 18 sit] so M; 'sint' R 1. 2. So vielleicht auch der Urtext, denn auch Weil. II hat 'sint noch', wo dann freilich nachher das Verbum 'sint' ausgelassen ist, wohl weil der Schreiber jenes 'sint' als Verb auffasste; 'von' W. unsers vater — Heinriches] 'sins vater' u. s. w. M; 'chaisers Frideriches ziten (tode)' R 3. tode] 'geziten' W.

sint uf wazzer oder uf lande,
von swem sie uf gesetzt
sint, daz si abe sin; ez en
si als verre, daz der in da
5 hat gewisen muge vor dem
riche, als da reht ist, daz er
in ze reht haben sul.

18. Wir setzen und ge-
bieten umb alle die zolle,
10 die gehohet sint ze unreht
anders denne si zem ersten
uf gesetzt wurden, daz man
die hohunge abe neme und
der zol belibe, als er ze reht
15 sol. Swer die zolle nimet
anders denn er sol ze reht
oder an einer andern stat,
denn da er uf gesetzt ist,

imperatoris Heinrici, a quo-
cumque et ubicumque insti-
tuta fuerint, removeantur
omnino; nisi is qui habet
coram imperatore probet, ut
iustum est, se teloneum de
iure tenere.

(7b). Item precipimus om-
nium teloneorum superadiec-
tionem removeri et omnino
cessare et in statu pristinae
institutionis debite permanere.
Si quis autem huius nostre
sanctionis violator extiterit
aut aliquid ultra debitum et
statutum extorserit vel usurpaverit
in loco indubito, coram suo iudice de

Z. 1 uf wazzer oder uf] so W, R; 'so uf wazzer so uf' M; 'es si uf wazzer oder uf' Weil. II. Z. 2 uf gesetzt sint] 'uf' fehlt hier W, R. Z. 3 si] so R; 'si es' M; 'die' Weil. II; 'di' W. abe sin] so M, Weil. II, W; 'gar abe sin' R 2. 3; 'altemale ave sin' R 1. Z. 4 als verre daz] so M; 'also verre das (daz)' Weil. II, Boeh. II, 'denne . . . das der' W; 'daz' R 3. der in da hat] so R; 'dern da hat' M; 'der en da habe' W; 'der in hat' G; 'der herre' H. Z. 5 gewisen] so M; 'gewislichen uf den heiligen beredin' W; 'bereden' R 3; 'beweren' R 2, H, S 2. 3; 'beweysin und beweren' S 4; 'gewaren' R 1; 'verholen' G. vor dem riche] fehlt W. Z. 6 als da reht ist] so M; 'alse recht ist' W; fehlt den übrigen. er in] 'ern' M; 'he en' W, R 1. Z. 7 sul] so M; 'sol' R 2. 3; 'sule' R 1; 'sulle' W; 'solle' Weil. II.

18. M, W, Weil. II, R 1. 2. (In R 3 ist der erste Satz stark verändert. Die Abweichungen sind hier nicht notiert.) — Z. 8 Wir — gebieten] 'Er gebiutet och' M. Z. 9 umb] 'daz' R. alle die] so W, Weil. II, W, R; 'alle' M. Z. 10 gehohet] so R 1. 2; 'gehohent' R 3; 'gehohen' M, 'gehohet' W; 'irhogit' G. ze unreht] 'zunreht' M; 'zu ungerechte' Weil. II; 'mit unrecht' R; fehlt W. Z. 11 anders — uf gesetzt wurden] fehlt Weil. II. zem ersten] so M; 'zu dem ersten' W; 'von erst' R 1. 2; 'von alt (alter, alter her)' R 3. Z. 12 uf gesetzt] 'gesazt' W. wurden] 'wrden' M. man — abe neme] — 'abe si' R. Z. 13 hohunge] so M; 'hogunge' R; 'irhoung' W; fehlt Weil. II. Z. 14 belibe als er ze reht sol] so die Wortstellung in W, R; 'ze reht belibe als er sol' M. als er ze reht sol] als recht ist' Weil. II. ze reht] 'zu rechte' R; 'von rechte' W. Z. 15 Swer — sol ze reht] so nur M; in W sind die Worte ausgefallen; 'Wer meh zolles nimpt dann er zu rechte solle' Weil. II, 'und daz nechein man nechein zol neme wan zu rechte' R 1. 2; 'Niemen sol auch dehainen zol nemen wan ze reht' R 3. Z. 17 oder — uf gesetzt ist] 'oder do er nicht gesetzt ist' Weil. II; 'und da man in ze rehte nemen sol' R 3. Z. 18 da er uf gesetzt ist] so M; 'he gesetzt is' W.

wirt er des beziuget vor
sinem rihter, als reht ist, man
sol in haben fur einen straz-
rouber.

19. Alle die zolle nement
uf wazzer oder uf lande, die
suln wegen und brucken ir
reht behalten mit machen
und mit zimber und mit
bezerunge, und von den si
den zol nement, die suln si
befriden und beleiten nach ir
maht, als verre ir geriht ist,
also daz si niht verliesen.
20 Swer ditz gebot brichet ze
drin malen wirt er des vor
dem keiser uberziuget, als
da reht ist, so sol der zol
dem rich ledich sin.

20. Swa zwene mit ein-
ander urlugent, der einer
oder beide geleit habent,
25 swer dem ze leide die straze

his legitime convictus tan-
quam predo et populator
strate publice puniatur.

(7c). Receptores vero teloneorum tam in terris quam in aquis debito modo teneri volumus ad reparationem poncium et stratarum, transeuntibus et navigantibus, a quibus telonea accipiunt. pacem, securitatem et conductum, ita quod nichil amittant, quatenus durat districtus eorum, prout melius possunt fideliter procurando. Quicumque vero tercio legitime convictus fuerit coram nobis statutum hoc non servasse, teloneum domino vacet, a quo illud tenet.

(9). Si bellum vel verra fuerit inter aliquos, quorum alter vel uterque in strata teloneum habet vel conduc-

Z. 1 wirt er des — reht ist] fehlt in M und R; hergestellt nach Weil. II und W. Die Orthographie ist entsprechend der sonst in M üblichen geändert. Für die Ursprünglichkeit der Worte zeugt auch der lateinische Text: 'coram sno indice legibus convictus'. beziuget] so hat M an entsprechenden Stellen in c. 1. 2; 'uberziuget' Weil. II; 'bezugit' W. Z. 2 rihter] 'oder vor dem richte' fügt noch hinzu W; doch fehlen entsprechende Worte auch der lateinischen Fassung. man sol in] so M, Weil. II; 'den sol man' W, R.

19. M, W, Weil. II, R. — Z. 7 wegen u. s. w.] 'den wegen und den brucken' R. Z. 8 behalten] so M, H, R 3; 'halten (halden)' die übrigen. Z. 9 mit zimber] so M (nicht 'uzzimber!'); 'mit zimmern' Weil. II; fehlt W und R. Z. 10 bezerunge] so R 2. 3; 'zerunge' M; 'besserunge' W; 'beterunge' R 1; 'mit b.' fehlt Weil. II. Z. 13 ist] so M, W; 'gat' Weil. II, R. Z. 15 ditz] so M; 'diss' Weil. II; 'das' W; 'dises, dise' R. ze] so M, R; 'zu' die übrigen. Z. 16. 17 vor dem keiser uberziuget] so M; 'v. d. k. überziuget' Weil. II; 'ubirredit vor dem keiser' W; 'bezeuget vor geriht' R. Z. 18 so sol der zol dem riche] so (doch 'rich') M; 'so sal der zol deme riche' W; 'sol dem riche der zolle' Weil. II; 'der zol sol dem riche' R. Z. 19 ledich] so M, R; 'ledig, ledic' andere.

20. M, W, R. Z. 22 Swa] so M, R 3; 'Swar' R 1. 2; 'Wo' W. Z. 23 urlugent] so M; 'urlogent' R 1; 'ürleugent' R 3; 'urlugen' R 2; 'urlogen' W. Z. 25 dem ze leide] so M; 'den ze laide' R; 'deme dilute zu leide' W, wo 'die straze' fehlt.

angrifet, wirt er des uber-
ziuget, als reht ist, uber den
sol man rihten, als uber
einen strazrouber.

5

10

21. Wir setzen und ge-
bieten, daz man die rehten
lantstraze vare und niemen
den andern mit gewalt dwin-
ge

15 von der rehten straze.

22. Wir setzen ouch und
gebieten, swelch herre sine
stat oder sine burch bowen
wil oder dehein bow, der
20 sol bowen mit sinem gute
oder mit siner liute gute
und niht von der lantliute

tum, neuter illorum nec qui-
libet alius in odium vel cul-
pam illius, ad quem ius tel-
onei pertinet vel conductus.
quicquam transeuntibus ra-
piat, ut transeuntes per stra-
tam securitate gaudeant et
quiete; qui contra hoc fecerit,
tanquam predo publicus pu-
niatur.

(10). Precipimus autem
omnes stratas publicas ob-
servari et coactas stratas
omnino cessare.

(8). Districte insuper in-
hibemus, ne domini vel civi-
tates pretextu faciendarum
municipionum vel alia quacum-
que de causa telonea vel
exactiones instituant, que
vulgo dicuntur 'ungelt', in

Z. 1 uberziuget als reht ist] so M; 'bezuget alse recht is' W; 'mit rehte ubirziuget' R 3 in einem Ex. (die ubrigen 'mit rehte bezuget' oder 'be-
ziuget mit reht'); 'zu recht beziuget' R 1. 2.

21. M, W, Weil. II, R. — Z. 11 Wir setzen und gebieten daz
man] 'Er gebiuet bi sinen hulden daz man' M; 'Man sol' R. Z. 13 lant-
straze] so M und mit abweichender Schreibart auch W und R ('land-
strazze' R 3); 'strasse' Weil. II. vare] 'var' M; 'vare' W; 'fare' Weil. II;
'varen' R. niemen — straze] (so die Reihenfolge der Worte nach W);
'niemen den andern mit gewalt von der rehten straze bedwinde' M; 'ni-
mant den anderen mit gewalt twinge von der rechtin strase' W; 'das ni-
mant den andern zwinde m. g. v. d. rechten strasse' Weil. II; 'sol niemen
dwingen den anderen von der rechten strazze' R (2 Ex. von R 3
haben 'bringen' statt 'dwingen').

22. M, W, Weil. II, R, O 1. — Z. 16 Wir setzen — gebieten] so
(doch 'auch') O 1; ohne 'ouch' Weil. II, W; 'Er gebiut och' M; fehlt R.
Z. 17 swelch herre] so M, W, O 1; 'welcher herre' Weil. II; 'Swer' R.
sine stat — bowen wil] 'ein stat oder ein burg wolle buwen' Weil. II;
'burge oder stete oder dekeinen buw wil machen' R 1. 2; 'purge oder
stette oder dehainen paw machen wil' R 3. Z. 19 wil] 'welle' O 1
oder dehein bow] fehlt Weil. II, W. bow] 'bov' M; 'buw' R 1. 2; 'paw'
R 3; 'ander bowe tuen wil' O 1. Z. 20 sol bowen mit sinem gute]
'sol ez tuen m. s. g.' O 1; 'sol daz (ez) mit sinem gute tun' R. mit si-
nem] 'von sinem' M. Z. 21 oder mit siner liute gute] so (aber 'leute')
R 3, O 1, ('lute') W; 'ader von seiner leute gut' H; 'oder siner lute'
R 1. 2; fehlt M, G. Z. 22 und niht] 'niht' O 1. und — gute] fehlt
Weil. II. von der] 'von siner' R 1. 2; 'mit siner (der)' M 3. lantliute]
so M; 'landleute' R 3, O 1; 'lantleute' W, R 1. 2.

gute. Swer dar umbe de-
heinen zol oder dehein un-
gelt nimet in deheiner stat
oder uf deheiner straze, uber
5 den sol man rihten als uber
einen strazrouber.

23. Wir setzen und ge-
bieten, daz alle die munze,
10 die sit unsers vater tode,
keiser Heinriches, gemachet
sint, von sweme si gemachet
sint oder swa man si ge-
machet, daz si alle abe sin;
15 ez en si, der si da hat, der
en muge gewisen vor dem
rich, als reht ist, daz er si
ze reht haben sul. Swer uf
iemens phenninge deheinen

homines extra positos vel
extraneos vel bona eorum,
set dominus de suo vel ho-
minum suorum bonis edificet,
violatoribus huius edicti nostri
tanquam predonibus strate
publice puniendis.

(11). Statuimus firmiter
omnes monetas post mortem
dive memorie Heinrichi im-
peratoris patris nostri omnino
cessare, ubicumque et a quo-
cumque fuerint institute, nisi
qui tenet eas, prout iustum
est, coram nobis ostendat se
ab imperio de iure habere.
Quicumque vero monetas in-
iuste tenuerit, tanquam fal-
sarius puniatur. Veteres autem

Z. 1 Swer dar umbe] 'Swer drumb' M; 'Unde swer umme das' W; 'Swer dar uber' R, O 1. Swer — nimet] 'Und nimpt er icht me kein ungelt von iemant' Weil. II. oder dehein] 'und' M. Z. 3 in deheiner stat oder uf deheiner straze] so M und in z. Th. abweichender Schreibart O 1, R; 'an keiner strasse' Weil. II; fehlt ganz W. Z. 5 uber den — stazrouber] so M, R und mit 'sam' statt 'als' O 1; 'man sol uber in rihten' u. s. w. Weil. II; 'den sol man vor einen strasrouber haben' W.

23. M, W, Weil. II, R und z. Th. O 1. — Z. 7 Wir setzen und gebieten, daz] 'Er gebiutet, daz' M; fehlt R. Z. 9 alle die munze — ze reht haben sul] fehlt O 1. Z. 10 sit] 'sint' W, R 1. 2; 'seit' R 3, wo 'unsers vater' fehlt. unsers] 'sins' M. tode keiser Heinriches] 'tode keiser Heinriches' R 2; 'tode keiser Heinrichs' Weil. II; 'keiser Henrikes tode' R 1; 'des keiser Heinriches geziten' W; 'chaisers Frideriches tode' R 3; 'tode' M, wo 'k. H.' fehlt. Z. 11 gemachet sint — man si gemachet] so ist der Text herzustellen, den vollständig keine Hs. bietet; vgl. den latein. Text; 'gemacht (bzw. 'gemachtet') sint' allein haben G, W, R; dagegen fügt M die zweite, H die erste Hälfte des folgenden Relativsatzes hinzu: 'oder swa man sie gemachet', was offenbar verstümmelt ist, M; 'von weme si gemacht sint', was die genaue Ergänzung bietet, H. Z. 14 daz si alle abe sin] 'daz si es alle abe sin' M; 'das die abe sint' Weil. II, W; 'die sulen gar ab(e) sin' R 2. 3; 'de solen altomale ave sin' R 1. Z. 15 ez en si der si da hat, der en muge gewisen vor dem rich] 'und der sie da hat dern muge g. v. d. r.' M; 'is en si der si da habe, das he muge bezugen vor dem riche' W; 'ez en bezuge danne vur deme riche der sie da hat' R 1. 2; 'es beziuge dann vor dem riche der si da hat' R 3; 'wer sie daruber haben wil, der sol das beweren vor dem riche' Weil. II. Z. 17 als reht ist] so M; 'als es recht ist' Weil. II; fehlt den übrigen. Z. 18 ze reht] so M; 'ze rehte' R 3; 'zu rechte' die andern. Swer] so M, R, O 1; 'Unde swer' W; 'Wer' Weil. II. Z. 19. iemens] so M, O 1; 'iemannes, imandes' andere.

valsch sleht oder heizet slahen, den sol man haben fur einen valscher. Wir gebieten, daz man die alten munze nah ir rehte habe, und verbieten allen valsch.

24. Wir setzen und gebieten vesteclichen, daz man in steten und in dorfern in allem unserem riche an geistlichen dingen (sih) behalte (nah gebot und nah rat) der

monete debito modo et iuste et racionabiliter observentur. Omnem fraudem et falsitatem in monetis fieri districtius inhibentes, preterea falsariorum pene subiacere decrevimus omnes illos, qui sibi monetam sive formam aliene impressionis usurpant.

(1). Statuimus igitur firmiter et districte precipimus, ut in civitatibus, opidis, villis et omnibus locis sacri nostri imperii episcoporum et archidiaconorum (*al.* archiepiscopo-

Z. 1 valsch] 'fals' O 1. sleht o. h. slahen] 'brennet oder schlecht' Weil. II. oder heizet slahen] so M; 'oder slahen heizze' O 1; 'oder hat geslagen' R; die Worte fehlen in Weil. II. Statt dieser Worte und der im Text folgenden steht in W: 'den sal man haben vor einen velschere unde den alsam, der si da heiset slan'. Z. 3 valseher] 'und sol kein gut nemen dafur' fügt hinzu G und ähnliches H. Wir gebieten] 'Er gebiut' M; 'Wir gebieten' u. s. w. bis zum Schluss des Kapitels fehlt in O 1; ebenso in R 3, wo andere ausführliche Bestimmungen dafür stehen. Z. 4 daz man] 'in steten, in dorfern' fügt hier aus dem folgenden Kapitel irrig hinzu M. die alten munze] so M, 'die alte munze' Weil. II; 'di alde munze' W; 'de alden munte' R 1; 'die alten muntze' R 2. Z. 5 nah ir rehte habe] so M; 'nach ir recht habe' R; 'halde ('behalte' G) nach irme rechte' W, G, H. Z. 6 verbieten] 'verbintet' M.

24. M, B, W, Weil. II, R, O 1. — Z. 10 Wir setzen und gebieten] so nur Weil. II und O 1; doch wird der Text gestützt durch die lateinische Fassung. Siehe folgende Note. 'Wir gebieten' B, W, R; 'Er gebeutet' M; 'Wir s. u. g. von unserem keiserlichen gewalt' Weil. II. Z. 11 vesteclichen] so R 3 in einem Ex. und 'vestielichen' Weil. II; 'vestieliche' oder ähnlich die übrigen Hss. von R. Unsere Lesart wird gestützt durch die latein. Fassung; 'Statuimus igitur firmiter et districte precipimus'. Z. 12 in steten und in dorfern] so W, B, Weil. II; 'in den steten in den dorfern' O 1; 'in steten in dorfern' hat M, wo die Worte an dieser Stelle fehlen, irrtümlich im vorhergehenden Kapitel; die Worte fehlen in R. in allem unserem riche] so Weil. II; 'in allem sinem riche' M; 'allenthalben in unserem riche' B, W; 'in allem romeschem riche' R; 'uber elliu unseriu lant' O 1. Z. 13 sih behalte an geistlichen dingen — geistlich reht] Der Urtext ist hier unsicher. R: 'an gaistlichen dingen nach gebot und nach rat der erzbischofe sich halde und der bischofe und der erzpriestere ('bischof u. d. ertzprister' R 3) nach geistlicheme rechte' (Boeh. III fährt nach 'sich halde' fort: 'und swelcher bischof oder erzpriester nach gaistlichem rehte richtet', letzteres Wort nur in 1 Hs.); O 1: 'sih behalt an gaistlichen dingen, und ob der erzbischof oder der erzbrister geistlich richt', W: 'an geistlichen sachen halde der bischove, der erzpriestere unde der lutpriestere recht unde gebot'; B: 'an geistlichen sachen halde der ertzbischove und der ertzpriester recht'; M: 'geistlich behalte der erzebischofe, bischofe, erzpriester geistlich reht'; Weil. II hat einen ganz abweichenden Text.

erzebischofe und der bischof oder der erzpriester geistlich reht, und in des niemen wider si mit deheinem un-
 5 reht.

25. Wir setzen und gebieten vesteclichen und als reht ist. daz aller goteshuser vogite den goteshusern vor
 10 sin und si beschirmen uf ir vogitei, als ez gegen Gote wol ste und ouch unser hulde damit behalten, und sich an der goteshuser gute,
 15 daz ir vogitei ist, also behalten. daz uns dehein groz chlage von in chome. Swer des niht en tut, chumet uns daz ze chlage, daz wellen
 20 wir rihten, als reht ist, und

rum) iurisdictioni nullus iniuste resistat, set eorum ordinationes et iuste sentencie in causis ecclesiasticis ob-
 serverentur.

(2a). Statuimus insuper et districte iubemus, ut omnes ecclesiarum advocati fideliter eas pro viribus et posse suo defendant, sicut divinam gratiam et nostrum diligunt favorem. In bonis eciam advocaciarum suarum ita se rationabiles et modestos exhibeant, ut ad nos de ipsis gravis querela non veniat. Alioquin ad satisfactionem querelancium de ipsis sumemus, ut est iustum, debitam ultionem.

Z. 3 reht] vielleicht 'riht'. und in des — unreht] O 1: 'des si im niemen wider mit deheim unreht' (vgl. 'iniuste resistat'); R: 'und swer darwider ist, den sol man haben vur einen ungeloubigen'; W: 'unde das in des nimant wider si mit keiner gewalt'; B: 'und in des niman wider si mit deheinem gewalte'; Weil. II: 'und des den bischoffen niemant wider si'; M: 'und in des niemen wider si'.

25. M, B, W, Weil. II, R, O 1. 2 (60). — Z. 6 Wir setzen und gebieten] 'setzen und' fehlt R; 'Er gebietet' M; O 2 ganz abweichend. Z. 7 vesteclichen u. a. r. ist] so nach O 1, wörtlich ebenso R; 'alse reht ist unde vil vesteclichen' W; 'bi unseren hulden' Weil. II; fehlt M, B. Z. 8 aller] 'alle' B, Weil. II; 'aller der' W. goteshuser — goteshuser] 'die den gotteshusern' B. Z. 9 vogite] 'voite' W; 'vogt' Weil. II, O; 'vogete' R; 'vogiten daz si' M. Z. 10 si] fehlt M. beschirmen] 'schirmen (schermen)' B, O, R. uf ir vogitei] fehlt Weil. II; 'uf ir voitie' W; 'uf ir vogetie' R 1. 2; 'auf ir vogtai' O, R 3. Z. 11 gegen] 'ze' B; 'zu' W. Z. 12 ste] 'geste' M. ouch unser hulde damit behalten] so mit Subjectwechsel B ('dor mit behalte'), Weil. II, W; 'och sine hulde behalten' M; zu deutlicherem Ausdruck verbessert: 'als si unser hulde da mit behalten wellen' O; 'ouch unsern hulden' (ohne 'da mit b.'). R. Z. 15 daz ir v. ist] 'da ir v. ist' R 1. 2; 'und vogitei' M. also behalten] 'also halten' (vor 'da ir v. ist') R. Z. 16 uns] fehlt M, B, W. groz] fehlt B, W, O. Z. 18 en tut] 'en' fehlt allen ausser M und R. uns daz ze] 'im daz ze' M; 'is uns zu' W; 'uns des' B, O; 'uns von dem' Weil. II; 'ez zu' R 2. 3; 'dar en' R 1. Z. 19 daz wellen wir rihten] 'daz wil er rihten' M; 'daz welle wir rihten' O 1; 'das well wir rihten' O 2; 'das wellen wir rihten' B; 'so wellen wir ez rihten' R 2. 3; 'wille wis rihten' R 1; 'das wollen wir zornlichen rihten' Weil. II; 'wir rihten ubir den voit' W. Z. 20 'als reht ist' fehlt Weil. II, W. und] so M, O; fehlt den übrigen.

also vestlichen, daz wir dar an niemens schonen wellen.

26. Wir gebieten vestlichen bi unsern hulden, daz niemen durh deheines vogites schulde noch im ze leide der goteshuser gut, daz sin vogitei ist, weder brenne noh roube noh phende. Swer daz dar uber tut dem vogite ze leide, wirt er des uberziugēt, als reht ist, vor dem rihter, den sol man ze aht tun und en sol in uz der aht niht lan, er en gelt den schaden dri stunt als tiur er ist; und suln diu zwei teil dem goteshuse werden, des

(2b). *Preterea sub obtentu gratie nostre et imperii firmiter inhibemus, ne quis propter quamcumque, culpam debitum vel guerram advocatorum bona ecclesiarum invadat vel pignoret vel incendiis dampnificet aut rapinis. Quod si fecerit, convictus legitime coram suo iudice proscribatur; nec proscrip̄tio relaxetur, nisi trip̄lum dampni persolvatur illati, dup̄lum ecclesie cuius bona sunt, et simplex ad vocato.*

Z. 1 also vestlichen] so M; 'als veste' O 1; 'so vestklich' O 2; 'als vestlichen' B; 'so vesteclichen' W; 'also vestliken, vestinliche, vesteclichen' R; fehlt Weil. II. daz wir — wellen] 'daz er — welle' M; fehlt Weil. II. Z. 2 dar an niemens] 'niemens' B; 'nichts daran' W. Z. 3 wellen] fehlt B, W. Hier fügen O 1. 2 noch einen Zusatz ein: 'wan swer sin vogtai selbe roubet, di er billich schermen sol, der hat billich di vogtai verlorn' O 1; 'wan u. s. w. der hat die mit recht verloren' O 2.

26. M, B, W, Weil. II, R, O 1. 2 (61). — Z. 4 Wir gebieten] 'Er gebeutet' M; 'Wir verbieten' B, O 1, R 3 (letzterer Text mit Ausnahme eines Exemplars, welches 'gebiten' hat). Eine ganz abweichende Eingangsformel hat O 2. vestlichen] so M; 'vesteclich' O 1; fehlt den übrigen. Z. 5 bi unseren hulden] fehlt M. Z. 7 im] fehlt M. Z. 8 sin] 'ir' B, R 3. Z. 9 brenne noh] hier fehlt 'noh' M. Z. 11 daz] 'is' W. dar uber tut dem vogite] 'dem vogite tut' M. Z. 12 des] 'es' Weil. II; 'sin' W. uberziugēt] so O 1; 'ubirziugēt' W; 'uberzeuget' R 3; 'uberredet' M, Weil. II; 'bezuget' B, R 1. 2. Z. 13 vor dem rihter] fehlt B, W. Z. 14 ze aht] 'ze æht' O 1; 'ze achte' R 3. Z. 15 en sol] so M; 'en' fehlt den übrigen. uz der aht niht] 'anz der achte niht' R 3; 'dar anz nimmer' O 1; 'dar uß niemer mere' Weil. II. Z. 16 lan] so M, B, W; 'en lazzen' R 3; 'gelazzen' O 1; 'lazen' R 2. er en] 'ern' M; 'en' fehlt Weil. II, B, R 3. gelt] so M, O; 'gelte denn' B; 'gelte dann' Weil. II; 'gelte (gelde) die andern. Z. 17 dri stunt] so M, B, Weil. II, R: 'drivalt' W, O. als tiur er ist] so M; 'als tiur als er ist' B (wo aber 'tur als es ist' steht) und R (wo 'dure' R 1. 2, 'tewer' 3 steht); 'als dure als er geachtet wirt' Weil. II; 'alse reht ist' W; fehlt ganz O. Z. 19 werden] fehlt M. des daz urber ist] so nach B und O; fehlt in allen übrigen, offenbar von den Abschreibern fortgelassen, weil sie die Worte nicht zu deuten wussten. Genan den in den Text eingesetzten Wortlaut hat nur O 2 in allen Hss. der älteren Fassung: 'des das urbar ist'. Für die

daz urbar ist, und dem vogite daz dritte teil.

27. Wir verbieten, daz niemen phende an des rihters 5 urlob. Swer daz tut, uber den sol man rihten als uber einen rouber.

28. Wir setzen und gebieten, swer wizenlichen 10 roub choufet oder diubich gut oder rouber oder diube wizenlichen wirt ist, und in sinem huse zernt, und niht 15 achter sint, wirt er des uberzeuget, als reht ist, zem er-

(14). Nullus aliquem sine auctoritate iudicis provincie pignorare presumat; quod qui fecerit, tanquam predo puniatur.

(27). Statuimus itaque, ut quicumque scienter emerit rem predatam vel furtivam vel hospes fuerit, id est scienter receptor non proscriptorum predonum aut furum, si de hoc legitime semel convictus fuerit, domino cuius res erat

Form 'urber', die Weiland in den Text von O 1 gesetzt hat, könnten die entstellten Formen der andern Hss. sprechen: 'des das roubet ist' B; 'dar (getilgt) des uber ist' O 1; 'des das über ist' O 2 (jüngere Form). Durch B und die lateinische Fassung: 'ecclesie, cuius bona sunt' wird bezeugt, dass diese Stelle nicht erst ein Zusatz des O 1 und O 2 zu Grunde liegenden österreichischen Landfriedens, wie ich Studien S. 86 annahm, ist, sondern dem Urtexte angehört.

27. M, B, W, Weil. II, R. — Z. 3 Wir verbieten] 'Er verbeutet' M. Z. 4 niemen] so M, R 3; 'nieman' und ähnliche Formen sonst; doch 'iemant' Weil. II; 'imant' W. Z. 5 urlob] so M; 'urlaub' R 3; 'urlop' B, W, R 1. 2; 'wort' Weil. II. Swer das tut] so M; 'Wer das tut' B, Weil. II; 'Swer is abir tut' W; 'Swer (es) dar uber tut' R. Z. 7 rouber] 'ächter' B.

28. M (nur bis 'uber in rihten'), B, W, Weil. II, R, O 1. Z. 8 Wir setzen und gebieten] 'Er gebiutet' M; 'Wir verbieten bi unseren hulden vestichlich' Weil. II, wo es dann weiter heisst, 'das iemant' u. s. w. Z. 10 diubich gut] so M; 'dubig gut' W; 'dublich gut' R 1. 2; 'dieplich gut' B; 'deub gut' R 3; 'deube' H. Z. 11 'rouber oder diube wizenlichen wirt ist] so die Reihenfolge der Worte nach B, wo es aber heisst: 'rouber oder diep wissentlichen wirt ist'; 'rouber oder' fehlt, dann 'wizenlichen diube wirt ist' M; 'swer rouber und diube wizenlich wirt ist' O 1; 'rouber oder dip wissentlichen behelt' W; 'roubaere oder diebe wizenlichen behaltet' R 3 und mit 'haltet' R 1. 2; 'keinen reuber oder dieb herberge' Weil. II. Z. 12 und in sinem huse zernt] so M und (mit 'zerent') B; 'und in sinem huse zert' W; 'daz si zerent in sinem huse' O 1 ('daz si' fügte wohl O 1 hinzu, um den Subjectwechsel deutlicher zu machen). In Weil. II und R fehlen die Worte ganz. Z. 13 und niht achter sint] fehlt Weil. II; 'und doch' u. s. w. O 1. Z. 14 achter] so M; 'achter' O 1, so oder andere Formen mit Umlaut die übrigen, uberzeuget] so M; 'uberziuget' O 1; 'ubirzuget' W; 'bezuget (beziuget)' B, R; 'uberwunden' Weil. II. Z. 15 als reht ist] 'vor dem rihter' fügt hinzu R; 'a. r. i.' fehlt Weil. II, wo das folgende abweicht. zem ersten so sol er] so M; 'zem ersten sol er' B; 'so sol er zum (zu dem) ersten' R; 'so sol er der ersten' O 1; 'zu hant sal he' W.

sten. so sol er zwivalt gelten
 jenem sin gut, dem ez da
 genomen ist, ez si diubech
 oder roubech. Wirt aber ers
 5 uberredet, daz erz zem an-
 dern male getan hat. ist daz
 gut roubech. so sol man uber
 in rihten als uber einen
 rouber. ist ez aber diubech.
 10 so sol man uber in rihten
 als uber einen dieb.

29. Wir setzen und ge-
 bieten. daz niemen behalte
 noh herberge wizenlichen
 15 deheinen ahter. Swer daz
 dar uber tut wirt er des

solvat in duplum. Si secundo
 convictus fuerit hoc fecisse,
 si res predata fuerit, tanquam
 predo, si furtiva, tanquam
 fur puniatur.

(25). Precipimus et firmiter
 inhibemus, ne quis proscrip-
 tos manuteneat vel scienter
 hospicio recipiat. Quod si
 fecerit et de hoc legitime

Z. 1 zwivalt — genomen ist] so (doch 'geltin' und 'genomen') M, ebenso B, W (doch ohne 'da'); O 1 hat im Anfang abweichend: 'ienem (manne' am Rande; 'zw.' fehlt) sin gut, dem iz da g. ist; den schaden zwivalt (zwivaltlichlichen) gelten, dem er getan ist' R; 'genem dem das gut genomen was; zwivalt sinen schaden' Weil. II. Z. 3 ez si diubech oder roubech] so M; 'es sy diebig oder roibig' B; 'is si dubig oder roubig' W; 'iz sei diufe oder raub' O 1; 'er si dubich (deubich) oder roubich' R. Z. 4 Wirt aber ers] so M, R (auch R 3 nach Ex. L bei Vanesa); 'Wirt abir he des' W; 'Wirt aber er' B; 'Wirt er aber' Weil. II; 'Ist aber daz, daz er des uberredet wirt' O 1. Z. 5 uberredet] so M, O 1; 'uberredt' B, Weil. II; 'ubirredet' W; 'bezuget' Z. erz] so M; 'ers' B; 'er ez (er es)' R 2, 3; 'er iz' O 1; 'he is' W; 'het' R 1; Weil. II hat willkürliche Aenderung. zem andern] so M, B: 'ze (zu) dem andern' O 1, Weil. II, W; 'me dann ze einen' R 2, 3. Z. 6 ist daz gut roubech] so M; 'ist das gut roubig' W; 'i. d. g. reubig' Weil. II; 'i. d. g. roubig' B; 'ist daz gut danne raublich' O 1; 'ist ez roubich' R 2; 'ist iz ein raub' R 3; 'is dat rof' R 1. Z. 7 so sol man uber in rihten] so M (hiermit bricht M ab) und R; 'so sol man rihten uber in' O 1; 'man sol uber in rihten' B, Weil. II; 'man richtet ubir en' W. Z. 8 als uber] 'als von reht uber' O 1. Z. 9 ist ez aber diubech] so mit veränderter Schreibart nach W ('ist is abir dubig') und R 3 in einem Ex. ('ist es deubich); 'ist es diebig' B, Weil. II; 'ist ez dubich' R 2 (und mit anderer Schreibart R 1 und 3); 'ist aber daz gut dufflich' O 1. Z. 10 so sol man uber in rihten als uber einen dieb] so R; 'so sol man rihten uber in als aemen diep' O 1; 'man sol uber in rihten' u. s. w. B, W, Weil. II.

29. O 1, B, W, Weil. II, R. — Z. 12 setzen und] fehlt R. Z. 13 niemen] so R 3; 'nieman' Weil. II; 'nieman' B, O 1; 'nimant' W. behalte noh — ahter] die Reihenfolge nach B, wo es aber heisst 'gehalte noch h, wizzentlich d. ächter'; 'behalte noh herberge dehaeine ahter wizenlichen' O 1; 'halt keinen ahter' Weil. II; 'dehaeine ahter behalte wizenliche' R 3; 'einen echter behalde oder herberge' W. Z. 15 Swer — tut] so O 1; 'Swer (es) daruber tut' R; 'Swer das tut' W; 'wer das tut' B; 'wer es uber das thut' Weil. II. Z. 16 des] 'sin' W.

uberzeuget, als reht ist, der
 ist in den selben schulden,
 und sol man uber in rihten
 als uber einen ahter. Ent-
 5 redet er sich aber, als reht
 ist, zen heiligen mit siben
 sentbarn mannen, daz er
 niht en wesse, daz er ein
 ahter was, er sol unschul-
 10 dich sin. Swo man verbie-
 tet oder angrifet einen ahter,
 den sol niemen weren. Swer
 den wert, wirt er des uber-
 redet, als reht ist, daz er in
 15 wizenlichen hat gewert, der
 sol in den selben schulden
 sin, und sol man uber in
 rihten als uber einen ahter.

convictus fuerit, tanquam pro-
 scriptus puniatur, nisi sep-
 tima manu sinodaliū homi-
 num integri status ignoran-
 ciam suam primo declaret.
 Ubi cūque proscriptus inter-
 dicitur vel invaditur, a ne-
 mine defendatur. Et si quis
 eum scienter defenderit et
 de hoc legitime convictus
 fuerit, eadem culpa teneatur
 et tanquam proscriptus iu-
 dicetur.

Z. 1 uberziuget] so O 1; 'uberzeuget' R 3; 'ubirredet' W; 'uberwunden' B; 'uberwiset' Weil. II; 'bezuget' R 1. 2. als reht ist] Weil. II, hat dafür Anderes, der ist — schulden] so O 1; 'er (hier) ist — schulden' B, W; fehlt R, Weil. II. Z. 3 und sol man] 'man sol' R. Z. 4 als] 'sam' O 1. ahter] so habe ich stets entsprechend der Schreibweise von M und ebenso 'aht' statt der umlautenden Formen 'aehter, aeht, ächter' etc., welche die Hss. ausser Weil. II haben, geändert. Entredet er aber sich] 'Entredet er sich' B; 'Untredit he abir sich' W; 'Entredet aber er sich' Weil. II; 'Ist aber daz er sich des entredet' O 1; 'Mag aber er sich entreden (untreden)' R. Z. 5 als reht ist] so nur O 1, W; fehlt sonst; 'vor dem rihter' fügt noch hinzu O 1. Z. 6 zen heiligen] so sonst M; 'uff (auf) den h.' Weil. II, O 1; Hinter 'mennen' erst: 'ze den h.' B, und ebenso 'zu den h.' W; fehlt R. mit siben] 'selb-subende' Weil. II. Z. 7 sentbarn] so früher M; 'sentberen' R 2; 'seintbaren' W; 'semparen' B; 'semper' Weil. II; 'sempaerr' R 3; 'unbesprochen' O 1. daz er niht en wesse] 'daz er niht wesse' O 1; 'daz er es niht en wesse' R 3; 'daz er nicht ene wizte' R 2; das he nicht en wisse' W; 'das er nicht wisse' B; 'das er en wuste' Weil. II. Z. 9 er sol unschuldich sin] so R 3; 'so sol er unschuldich sin' O 1; die übrigen haben wörtlich wie R 3. Z. 10 Swo man u. s. w.] so W, O 1; 'Wo' B, Weil. II; 'Swer dichaeinen ahter wert oder schirmet, swa man in angrifet, wirt er des bezeuget ze reht, man sol uber' u. s. w. R 3 (und wörtlich R 1. 2). verbietet u. angrifet einen ahter] 'verbite und angriffe aeinen ahter' O 1; 'angrifet ein ahter' Weil. II; 'den echter vorbutet odir angrifet' W; 'in verbüttet oder angriffet' B. Z. 12 den sol — Swer den] 'dem sol n. w., wer im' Weil. II. Swer den wert — ahter] so (doch 'aehter') O 1 und mit geringen Abweichungen auch W; B hat ebenso, aber 'uberwunden' statt 'uberredet'; stärker weicht Weil. II ab, wo 'uberkomen' statt 'uberredet' steht.

30. In swelhe stat der
 ahter chumt, da sol man sin
 niht behalten, und swer im
 ubel tun wil, des sol man
 5 in niht schermen. Im sol
 niemen niht geben vergeben
 noh ze choufen, und sol
 umb in niemen niht choufen.
 Man sol in miden an allen
 10 dingen. Behaltet in ein stat
 gemeinlich und wizenlich,
 ist si umbmowert, der rihter,
 in des geriht daz ist, der sol
 si nider brechen. Über den
 15 wirt, der in behaltet, uber
 den sol man rihten als uber
 einen ahter und sol sin hus
 zefuren. Ist die stat unge-
 mowert, so sol si der rihter
 20 brennen. Daz sol niemen
 weren. Setzet sih die stat

(26). Nulla civitas vel
 opidum proscriptum teneat
 scienter; nullus eum defendat,
 si ei malum aliquod inferatur;
 nichil ei detur gratis; nemo
 secum in emptione vel ven-
 ditione participet, set in
 omnibus evitetur. Si civitas
 eum communiter scienter te-
 nuerit, si est murata, murum
 eius iudex terre destruat.
 Hospes eius ut proscriptus
 puniatur; domus eius diruatur.
 Si civitas muro caret, iudex
 eam succendat nec ulli liceat
 eam defendere. Si civitas se
 opposuerit, tam civitas quam
 homines, qui se opponunt,
 cadant ab omni iure suo.
 Si iudex, in cuius districtu
 est, hoc facere nequeat, signi-

30. O 1, R, B, W, Weil. II. — Z. 2 chumt] so O 1, R. da sol
 man sin niht behalten] so O 1, R; 'den sal man nicht behalden' W; 'den
 sol man behalten' B; 'in der sol man in nit halten' Weil. II. Z. 3 und
 swer — schermen] so O 1 (mit 'tuen'); 'und wer in ubel tun wil, dem
 sol mans nicht weren' B; 'unde swer im ubil tut, das sal nimant wern' W;
 fehlt R und Weil. II. Z. 5 Im sol — ze choufen] so O 1 (doch 'ni-
 man' und 'chauffen'); 'Im sol nieman geben ze kouffende noch vergeben' B;
 'Im sal nimant icht geben ze konfe noch vorgebin' W; 'noch dehaeinen chauf
 geben noch vergeben geben' R; 'man sol im auch nichts geben zu kauf'
 Weil. II. Z. 7 und sol umb in niemen niht chaufen] so hergestellt;
 'und sol ze in niman niht chauffen' O 1; 'unde sal umme in nimant nicht
 koufen' W; 'noch sol umb in nieman nicht kouffen' B; 'noch (en)sol umb
 in niht chaufen' R, 'und sol auch um in niemant koufen' Weil. II. Z. 9 Man]
 'unde' W; 'und gebietet das man' Weil. II. an] 'mit' B;
 'in' Weil. II. Z. 10 Behaltet] so R, B; 'Behaldit' W; 'Behalt' O 1;
 'Item helt' Weil. II. ein] 'dehain' O 1. Z. 11 gemeinlichen und wizen-
 lichen] so W; 'wissentlich' B; 'gemeinliche oder wizenlich' R; 'ge-
 maeinlich und wizenlich' O 1 und entsprechend andere Hss. Z. 12 umb-
 mowert] so O 1, R; 'umbmuret' B u. a. Z. 13 in des g. d. ist] fehlt R.
 daz ist] 'si da ist' O 1; 'es ist' B; 'das ist' W, Weil. II. der sol] 'sol'
 O 1. Z. 14 Über den wirt . . . uber den sol man] 'und sol uber den
 wirt . . . rihten' R. Z. 15 behaltet] so O 1, R; 'beheldit' W; 'behelt'
 Weil. II; 'gehalten hatt' B. uber den sol] so B, Weil. II; 'uber den'
 fehlt O 1, W. Z. 18 zefuren] so O 1; 'zefuren' R; 'zuvuren' W; 'zur-
 furen' Weil. II; 'zerfuren' B. Ist die] 'Ist aber diu' R. ungemowert]
 so O 1, R; 'ungemuret' B u. a. Z. 20 Daz sol n. weren] 'und das sol
 n. w.' Weil. II; fehlt R.

da wider, stat und liute sint
 rehtlos. Mag daz der rihter
 niht gerihten, so sol er ez
 chunden dem keiser, und sol
 5 ez dann mit sinem keiser-
 lichem gewalt tun.

31. Wir setzen, daz unser
 hof habe einen hofrihter,
 der ein friman si. Der sol
 10 an dem ampt beliben zem
 minsten ein iar, ob er sih
 reht und wol behaltet. Der
 sol alle tage ze geriht sitzen
 ane den suntag und ane groze
 15 hohziten, und sol allen liuten
 rihten, die im chlagent, und
 von allen liuten, ane fursten

ficabitur nobis et nos illud
 exequi faciemus.

(28). Statuimus igitur, ut
 curia nostra iusticiarium ha-
 beat, virum libere conditionis,
 qui in eodem persistat officio
 ad minus per annum, si bene
 et iuste se gesserit. Hic
 singulis diebus iudicio presi-
 deat exceptis diebus domi-
 nicis et aliis festis maioribus,
 ius reddens omnibus quere-
 lantibus preterquam de prin-

Z. 1 liute] 'lute' W, Weil. II; 'leut' O 1, R; 'lüt' B. sint] 'sin' O 1.
 Z. 2 daz der rihter] 'der rihter da' R; 'des der richter' B; 'daz der rihter,
 in des geriht daz geschilt' O 1. daz — gerihten] 'der richter die stat
 nicht überwinden' Weil. II. Z. 3 gerihten] 'getun' B, W. er ez chunden
 dem keiser] 'er iz chunden dem chünige' R 3; 'ers dem keiser kunden'
 Weil. II; 'er uns daz chunden' O 1; 'man es dem keyser kunden' B;
 'er es chunden deme keisere oder deme kuninge' R 1. 2. Z. 4 und
 sol ez — keiserlichen gewalt tun] 'und sol iz danne mit unserm gewalt tun'
 O 1; 'und sol es dann mit siner keiserlichen gewalt und mit siner hulfe tun'
 Weil. II; 'und sol es tun mit sinem keyserlichen gewalt' B; 'unde sal hes
 tun mit siner keiserlichen gewalt' W; 'der sol es von des riches gewalt
 twingen' R; 'und sulen ez die von des riches gewelten twingen' R 1. 2.

31. B, W, Weil. II, R (bis 'sollen wir selbe tun'). Wir folgen
 von hier ab der Hs. B, soweit nicht anderes ausdrücklich bemerkt ist;
 doch ist die Orthographie im Allgemeinen stillschweigend nach der von
 M gestaltet. So setzen wir 'rihter, reht, niht, noh' statt 'richter, recht,
 nicht, noch', ferner 'niemen' für 'nieman', 'daz' für 'das', 'ez' für 'es', 'ouch'
 für 'auch', 'choufen' für 'kaufen', 'chomen' für 'komen' u. ä. — Z. 7 unser
 hof] 'des riches hof' R. Z. 8 hoverichter' B. Z. 10 an dem] 'an
 demselben' R. ampt] 'ampte' B; 'ammechte' W. beliben] 'bliben' W.
 Weil. II. zem minsten] so B; 'ze minnist' R 3; 'zun minnesten' R 2;
 'zu minsten' W, Weil. II. Z. 12 reht und wol] 'wol unde rechte' W.
 behaltet] so B; 'beheltes' R 3 (in einem Ex.); 'beheldest' W; 'doran helt'
 Weil. II; 'haltet' R. Z. 13 ze gerihte] so R, B; 'zu gericht' W; 'zu
 gericht' Weil. II. sitzen] 'gan' B; 'sein' H. Z. 14 ane den suntag] so
 im Singular nach B, W, Weil. II; 'ane an dem suntage' W; 'ane den
 sunnentag' B; 'on den sondag' Weil. II, 'ane die suntage' R. ane groze]
 'ane grozze' R; 'one grosse' B; 'an anderin grosen' W; 'on alle' Weil. II.
 Z. 15 hohziten] 'hochziten' W; 'hochzit' B; 'heilige tage' Weil. II. R.
 liuten] 'leuten' R; 'luten' W, Weil. II; 'botten' B. Z. 16 chlagent] 'cla-
 gent' B, Weil. II; 'chlagen' R; 'elagen' W. Z. 17 von allen liuten]
 'v. a. lenten' R; 'v. a. lüten' B; 'v. a. luten' W, Weil. II. ane fursten]
 'ane fürsten' R; 'one fürsten' B; 'sunder vorsten' W; 'on von fursten' G;
 'on uber fursten' H.

und ane ander hohe liute, swa ez get an ir lip oder an ir reht oder an ir ere, oder an ir erbe oder an ir len, und von anderen hohen sachen. Daz wellen wir selbe rihten. Er en sol niemen vurtagen, er en tu ez dann mit unserem sunderlichem gebot. Er en sol niemen in die ahte tun noh uz der ahte lan, wan daz sollen wir selbe tun. Der rihter sol sweren zen heiligen, daz er von niemen dehein gut neme

cipibus et aliis personis sublimibus in causis, que tangunt personas, ius, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem, et nisi de causis maximis; predictorum etenim discussionem et iudicium nostre celsitudini reservamus. Hic index terminos sive dies in illis arduis causis eorundem, que ad ipsum spectant, non prefiget sine nostro speciali mandato. Reos non proscribet nec a proscriptione absolvet; hec namque aucto-

Z. 1 und ane] so W; 'und an' R; 'andern hohen luten' Weil. II; 'und von' G; 'und uber' H; 'und' B. linte] so R; 'lute, lüte, luten' die andern. Z. 2 swa] so R; 'swo' W; 'wo' Weil. II; 'wann' B. ez] so R 2; 'is' W; fehlt B; 'es' die anderen; 'in' fügt hinzu ein Ex. von R 3. ir] so R, B; 'irn' W; 'iren' Weil. II. oder an ir reht — an ir len] so nur 'odir an ir len' W; 'oder an ir recht oder an ir ere oder an ir len' R 1, 2; ebenso, aber 'erbe' statt 'ere' R 3; 'oder an ir recht oder an ir ere' (wo das übrige bis 'len' fehlt) B; 'und an ir ere an ir rechte an ir erbe an ir lehen' Weil. II. Z. 5 und von anderen hohen sachen] so (doch 'andren') B; 'oder andir hoe sache' W; die Worte fehlen in R und Weil. II, sind aber echt, wie die latein. Fassung zeigt. Z. 6 daz wellen — rihten] so R; 'Das wollen wir selber richten' Weil. II; 'die wellen wir selbe rihten' B; 'di wolle wir uns selbe behaldin' W. Z. 7 Er en sol niemen] 'Er en sol nieman' B; 'Er en sol nimanne' R 2; 'Er sol niemen' ursprünglich Ex. S von R 3, wo von anderer Hand corrigiert ist entsprechend den übrigen Ex. von R 3; 'He ne sal nimanne' R 1; 'He sal nimannde' W; 'Der selbe rihter sol auch nieman' Weil. II; 'Unser hofrihter sol auch niemen' R 3. Z. 8 vurtagen] 'fürtagen' B; 'vortagen' W; 'vertagen' G ('vortreiben' H); 'vurtragen' R 2; 'vortragen' R 1; 'vertragen' R 3. Er en tu ez dann] 'ern (er en) tu iz dann' R 3; 'er en thu es denne' H; 'er tüge es denn' B; 'er thu es dan' Weil. II; 'he ne doet' R 1; 'er en tut' R 2; 'he tu is' W. Z. 9 unserem s. gebot] 'unserem sunderlichen gebot' R 3; 'unseme sundirlicheme gebot' W; 'unserm sunderen rate oder gebotte' B; 'unserm willen' H; 'unserm worte' Weil. II. Z. 10 Er en sol] so R 2; 'He ne sal' R 1; 'Er sol' oder 'He sal' die übrigen; 'auch (ouch)' fügen hinzu Weil. II und einige Ex. von R 3. in die] so B, W, Weil. II; 'ze (zu)' R. Z. 11 uz der ahte lan] 'uzzer achte lan' B; 'uzer achte lazen' R 2; 'auz der achte lazen' R 3; 'dar us lan' W; 'dar uß laßen' Weil. II. Z. 12 wan daz sollen wir selbe tun] 'wan daz sullen wir selbe tun' R; 'das sond wir selbe tun' B; 'wan das sollen ('wolle' H) wir selber thun' G, H; 'das wolle wir selbe tun' W. — 'und wellen anders niemen gestatten, daz er sich damit uberlad' fügt hinzu R, wo noch andere Bestimmungen folgen, der Rest un-seres Textes aber fehlt. Z. 14 zen] so B; 'zu den' W; 'uff den' Weil. II. Z. 15 von niemen — geriht] fehlt Weil. II.

umb daz geriht, noh durh
 liebe noh durh leide noh
 durh bete noh durh forhte
 noh durh mite anders rihte
 5 wann nah reht, als im er-
 teilt wirt und er von sinen
 sinnen aller beste kan, ane
 aller slahte valsch. Der
 rihter sol nemen alle die
 10 gewette, die uns gewettet
 werden und vor im bechlaget
 werdent von den, die uz der
 alte choment, und sol der
 niht lazen, dar umbe daz
 15 man deste ungerner in die
 alt chome. Dise gewette
 geben und bescheiden wir
 dem rihter, daz er deste
 williclicher rihte und ouch
 20 von niemen deheiner hande
 gut umb daz gerichte neme.

32. Der rihter sol ouch
 haben einen sunderlichen
 25 schriber, der anschribe alle

ritati nostre excellencie re-
 servamus. Et idem iurabit,
 quod nichil accipiet pro in-
 ditio, quod nec amore nec
 odio nec prece nec precio
 nec timore nec gracia nec
 alia quacumque de causa
 iudicabit aliter, quam iustum
 sciat vel credat secundum
 conscienciam suam bona fide
 sine omni fraude et dolo.
 Eidem dimittimus et assigna-
 mus iura, que ex absolute
 proscriptorum proveniunt, que
 vulgo dicuntur 'wette' (eorum
 dumtaxat, quorum cause co-
 ram eo tractate sunt), ut
 benevolencius iudicet et a
 nullo munera recipiat. Quam
 penam nemini relaxabit, ut
 homines proscriptionem po-
 cius timeant.

(29). Idem habebit nota-
 rium speciale, qui nomina
 proscriptorum scribet et ac-

Z. 1 daz geriht] 'kein gerichte' W. Z. 2 noh durh leide] fehlt B.
 noh durh bete] fehlt Weil. II; 'n. d. bette' B. Z. 4 noh durh mite]
 fehlt B, W; 'noch durch mite' S 2, 3; 'noch durch mit' H; 'noch
 durch nicht' G. Z. 5 nah reht] 'noch recht' die Hss. als im er-
 teilt wirt] so B, Weil. II; 'unde also im irteilt wirt' W. Z. 6 und er
 — valsch] fehlen Weil. II. Z. 8 slahte] 'hande' W. Z. 10 gewette]
 'wette' Weil. II. die uns — von den] 'die uns von den gewettet werden'
 Weil. II. Z. 11 bechlaget — choment] 'beclaget werdent von den die
 usz der achte koment' B; 'beclait werdin v. d. d. us der achte kumen' W.
 Z. 13 und sol der] so B, W; 'der sol er aber' so S nach Boeh. II; 'der
 sol er uber ein' G; 'die sall er gar nemen' H (für 'und — lazen').
 Z. 14 lazen] 'lossen' B; 'lasin' W; 'lazin' Boeh. II; 'lassen' G. Z. 15 deste]
 so W; 'dester' B; 'daster' Weil. II; 'destu' Boeh. II. Z. 17 geben
 und bescheiden wir] 'geben wir und bescheiden' B; 'gebe wir' W; 'be-
 scheiden wir' Weil. II. Z. 18 dem] 'deme' W; 'dem selben' Weil. II.
 daz er] 'darum das er' Weil. II. deste] 'dester' B; 'daste' Weil. II.
 Z. 19 williclicher] so B; 'willeclicher' W; 'williclichir' Boeh. II; 'wil-
 liger' H; 'gerner' G. ouch] fehlt Weil. II. Z. 20 deheiner hande]
 so hergestellt nach 'keinerhand' Weil. II und 'schein ander' W; fehlt B.
 Z. 21 gut u. d. gerichte neme] 'gut neme u. d. gerichte' B. daz] fehlt W.
 32. B, W, Weil. II. — Z. 23 'Der selbe rihter' W. Z. 24 sunder-
 lichen] so Weil. II (S und W 2. 3 bei Boehlau); fehlt B, W.

die in die ahte choment, und
 von wes chlage si in die
 ahte choment, und die sache,
 dar umb si dar in choment,
 5 und den tag, so si dar in
 choment; und der namen,
 die uz der ahte choment,
 und die sache, war umb si
 uz der ahte choment, und
 10 welches tages si uz der ahte
 choment; und sol die burgen
 schriben, die den chlagern
 gesetzet werdent, und wannen
 si sin und wie si heizzent,
 15 und sol schriben ander ge-
 wizheit, die man den chla-
 gern tut nah des landes ge-
 wonheit. Und sol schriben
 aller der namen, die ze
 20 schedelichen liuten dem lande
 gesait werdent, und wie und
 von wem si uz den schulden
 choment. Und sol schriben, so

torum et causam ipsam sive
 querelam et diem, quo pro-
 scriptioni involventur; item
 nomina absolutorum a pro-
 scriptione et actoris, propter
 quem proscripti fuerunt, cau-
 sam et diem absolucionis,
 fideiussorum absoluti nomina,
 qui sint et unde sint, sive
 aliam cautionem, quam pre-
 stat absolvendus iuxta con-
 suetudinem terrarum pro sa-
 tisfactione querelantis. Idem
 recipiet litteras continentes
 querelas et servabit. Idem
 nullam aliam curam negocio-
 rum curie habebit. Idem
 scribet nomina eorum, qui
 accusantur vel denunciantur
 tanquam nocivi terre, et in-
 famium et eorum nomina,
 quando a suspitione absol-
 vuntur, delebit. Idem scri-

Z. 1 choment] 'koment' B; 'kumen' W; 'komen' Weil. II und so auch
 nachher, wo aber Weil. II auch zweimal 'koment' hat. Z. 3 und die
 sache u. d. s. darin choment] fehlt Weil. II. Z. 4 dar in choment]
 'darin sin kumen' W. Z. 6 und der namen] so B, W; 'er sol auch
 schriben die' Weil. II. Z. 8 und die sache, war umb si uz der ahte
 choment] so B; (doch 'sy usser achte koment') fehlt W, Weil. II.
 Z. 9 und welches tages — chomen] so nach W, wo steht: 'unde welches
 tagis si us der achte kumen'; die Worte fehlen in B; 'und den tag,
 wann si daraus komen' Weil. II. Z. 11 die burgen schriben] 'die
 burger schriber' B; 'schriben die burgen' Weil. II. Z. 12 den chla-
 gern] 'den clagern' B, Weil. II; 'dem clegere' W. Z. 13 werdent] so
 B; 'werdin' W; 'werden' Weil. II, und so meist auch unten. und wannen
 — gewonheit] fehlt in Weil. II, wo dafür steht: 'umb die besserunge;
 und sol anschrieben alle die besserung, die den clagern dar uber werde,
 und sol die burgen und ire name nimmer abtilgen, bis das dem clager
 sine besserung wirt'. wannen] 'wennen' W. Z. 14 heizzent] 'heissent'
 B; 'heisin' W. Z. 15 schriben ander gewizheit] 'schriben an der ge-
 wissheit' B; 'an scriben di gewisheit' W. Z. 16 den chlagern] 'den
 clagern' B; 'dem clegere' W. Z. 18 und sol] 'er sol auch' Weil. II.
 Z. 19 aller der] so B, Weil. II; 'alle di' W. ze schedelichen liuten dem
 lande] 'ze schädlichen lüten dem lande' B; 'zu schedelichen luten dem
 lande' W; 'dem lande zu schedelichin luten' Boeh. II (ebenso, doch mit
 'scheidenlichen' Weil. II). Z. 21 gesait] 'geseit' B; 'besait' W; 'gesetzt'
 Weil. II; 'gesaczt' Boeh. II. wie — schulden choment] 'wann sie sich
 der schuld entredent' Weil. II. Z. 22 uz] 'us' W; 'von' B. Z. 23 und
 sol schriben — ahte] fehlt Weil. II.

si ze reht choment und uz der
 ahte; so tilge er ire namen
 abe. Und sol schriben alle
 die urteil, die von grozzen
 5 sachen vor uns gesamnet
 werdent, uf die rede, daz
 man an semlichen sachen
 die selben urteile stete habe,
 und sol schriben daz lant,
 10 wo die selben urteile gesam-
 net werdent. Der selbe schri-
 ber sol nemen alle die brive,
 die umb chlage sint, [und]
 die brive berihten, und
 15 sol dehein ander unmuze
 haben. Der selbe schriber
 sol sweren zen heiligen, daz
 er durh liebe noh durh leide
 (noh durh forchte) noh durh
 20 mite noh durh deheiner

bet omnes sentencias coram
 nobis in maioribus causis in-
 ventas maxime contradictorio
 iudicio optentas, que vulgo
 dicuntur 'gesamint urteil', ut
 in posterum in casibus simi-
 libus ambiguitas rescindatur,
 expressa terra secundum con-
 suetudinem cuius sentenciam
 tum est. Idem erit laicus
 propter sentencias sanguinum,
 quas clerico scribere non licet,
 et preterea ut, si delinquit
 in officio suo, pena debita
 puniatur. Item iuramentum
 prestabit secundum formam
 iuramenti, qualiter iusticia-
 rius facit, et quod fideliter
 et legaliter se habebit in
 officio, nichil scripturus et

Z. 1 reht choment und uz der ahte] so wahrscheinlich die Vorlage von B, W; 'ze recht koment usz der achte; W: 'so si zu rechte kumen unde us der achte kumen. Z. 2 so tilge er ire namen abe] 'so tilgge ir namen abe' B; 'so schribe he ire namen abe' W; 'so sol er ir namen abeschriben' H ('und abestrichen' fügt dem noch hinzu G). Z. 3 und sol] 'der selbe sol auch' Weil. II. Z. 4 von grozzen sachen] 'umb große sache' Weil. II. Z. 5 vor] 'von' Weil. II. gesamnet] so B; 'gsament' W; 'gesamet' Weil. II. Z. 6 uf die rede] so nach B, W; 'darumb' Weil. II; für die dem 'darumb' gleichbedeutende Wendung des Textes bringen viele Beispiele bei Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch III, S. 440 f. Z. 7 an semlichen — stete habe] 'nach den selben urteilen richte' Weil. II. semlichen] so B; 'sulchen' W. Z. 8 stete] 'stette' B. Z. 9 und sol schriben — gesamnet werdent] 'und das lant do sie gefunden werdent' vor dem Satze 'darumb — richte' Weil. II. Z. 10 wo die selben urteile] 'wo di selbin orteile' W; 'do die selbe urteil inne' B. Z. 11 gesamnet werdent] 'gesamnet wart' B; 'gesament werdin' W. Z. 12 schriber] fehlt B. brive] so W, Weil. II; 'briefe' B. Z. 13 die umb chlage sint] so (mit 'clage') B, Weil. II; 'da umme geclait si' W. und sol die brive berihten] so hergestellt nach Weil. II, wo der Satz mit dem folgenden so verbunden ist: 'und kein andern mußen (lies: 'unmußen', Boeh. II 'geschefte') haben dann die brive berichten'. Z. 15 ander] so W; fehlt B. unmuze] 'unmuz' B; 'unmuse' W. Z. 16 haben] 'han' B. Der selbe] so W; 'Der selb' B; 'Dirre' Weil. II. schriber] schriber, der hiezu erkorn ist und wirt, der' Weil. II. Z. 17 zen] so B; 'zu den' W; 'uff den' Weil. II, daz er] fehlt B. Z. 18 liebe] 'liep' B; 'libe' W. leide] 'leid' B. Z. 19 'noh durch forchte' allein in Weil. II. Z. 20 mite] so W; 'miete' B; 'miete' Weil. II, wo G noch 'durch magschaft', H 'noch durch vintschaft' hinzufügen.

hande dinch scribe noh | facturus contra ius et debi-
 en tu an sinem ampte, wann | tum secundum conscienciam
 daz reht ist, als er sih | bone fidei, omni dolo et
 aller beste kan versten. Der | fraude cessante.

5 selbe schriber sol ein leie
 sin. dar umb ob er anders
 tu, denne reht ist, daz ez im
 an den lip ge.

Daz haben wir dar umb
 10 gesetzet, wann ez uns nutze
 dunket allen den, di in un-
 sern riche sint, und gemein-
 lichen allen liuten, den wir
 selbe niht gahes gerihten
 15 mugen von unsern manich-
 faltigen unmuzen.

Z. 1 hande] so W; 'hand' Weil. II; 'slachte' B. dinch] 'an der ding' G; 'sache' H. scribe noh en tu] 'schribe noch entü' B; 'sch. noch tu' W; 'icht thu oder schribe' Weil. II. Z. 2 sinem ampte] 'sime ammechte' W. wann] so B; 'wen' W; 'dann' Weil. II. Z. 4 kan versten] 'versinnen kan' Weil. II. Z. 6 ob] 'darumb ob' Weil. II. Z. 7 tu] so W; 'tüye' B; 'thu' Weil. II. denne] so B, W; 'dann' Weil. II. reht ist] 'er zu rechte sol' Weil. II. Z. 8 ge] so W; 'gee' B; 'gehe' Weil. II. Z. 9 Daz haben] 'Das hand' B; 'Das habe' W; 'Diß haben' Weil. II. Z. 10 wann] so B; 'wen' W; 'durch das wann' Weil. II. Z. 11 dunket] 'und gut' fügt hinzu W. Z. 12 gemeinlichen allen] so B; 'allen gemeinen' Weil. II; 'nemlichen allen' W. Z. 13 liuten] 'botten' B. den wir selbe niht gahes] 'den wir nit gaches' B; 'di wir selbe nicht gehes' W; 'den wir nicht stetlich selber' Weil. II. Z. 14 gerihten mugen] 'gerichten mügen' B; 'vorriten mugen' W; 'mogen gerichteten' Weil. II. Z. 15 unsern — unmuzen] 'unsern manigfaltigen unmußen' B; 'unsern manchvalden unmußen' W; 'unsern mangfaltigen unmußen' Weil. II.

Bemerkung: Die in runde Klammern () eingeschlossenen Worte sind überliefert, aber nicht mit Gewissheit dem Urtexte zuzuweisen. Eckige Klammern [] umschliessen S. 473 ein frei ergänztes Wort.

II. Das Verhältniß des lateinischen Textes zu dem deutschen.

Während der Bearbeitung des vorstehenden deutschen Textes haben sich mir noch eine Anzahl neuer, zum Theil besonders überzeugender Gründe für die Ursprünglichkeit des deutschen und gegen die des lateinischen Textes ergeben, so dass es wünschenswerth erscheint, die Begründung noch einmal zusammenzufassen; wobei dann die bereits in meinen Studien ausführlich erörterten Gründe nur kurz angedeutet werden mögen.

Die Anordnung des deutschen Textes erweist sich dadurch als die ursprünglichere, dass sie die Gruppe der Bestimmungen, welche von den Söhnen, die sich gegen ihre Väter empören, handeln, voranstellt. Sie sind verfasst mit Rücksicht auf die eben niedergeworfene Empörung des jungen Königs Heinrich gegen seinen kaiserlichen Vater und stehen so im engsten Zusammenhang mit dem ausgesprochenen Zweck des Mainzer Reichstages, welcher der Wiederherstellung der durch jenen Aufstand zerrütteten Ordnung des Reiches galt. Der deutsche Text entspricht in seiner Anordnung der Reihenfolge der Beschlüsse, während der lateinische Text eine künstliche Anordnung zeigt, in welcher in herkömmlicher Weise die Bestimmungen vorangestellt sind, welche die Kirchen betreffen. Die nähere Begründung siehe Studien S. 67 ff.

Die sich aus einzelnen Textstellen ergebenden Gründe lassen wir nun nach der Reihenfolge der Kapitel des deutschen Textes nach unserer Zählung folgen, wobei wir den Kapitelzahlen des deutschen Textes die des lateinischen in Klammern hinzufügen.

C. 1 (15) heisst es im deutschen Texte: 'Swelch sun . . . ze sins vater vienden sich chert mit eiden oder mit truwen, daz uf sins vater ere gat oder uf sine verderbnusse'. Dafür heisst es lateinisch: 'quicumque filius . . . cum inimicis patris fedus inierit, sacramenta vel fidem prestans in paterni honoris vel bonorum ipsius grave detrimentum vel destructionem, quod vulgo "verderpnusse" vocatur'.

Der Verfasser des lateinischen Textes versuchte zunächst das 'verderpnusse' seiner Vorlage zu umschreiben, setzte dann aber der grösseren Deutlichkeit wegen das deutsche Wort selbst in seinen Text. Er hielt das Wort wohl irrtümlich für ein technisches und lateinisch nicht genau wiederzugebendes. Gegen Ende des Kapitels ist der deutsche Text viel klarer und sachgemässer als der lateinische. Nach jenem soll der Sohn verlustig gehen des Gutes, welches er hat und dessen, das er von Vater und Mutter erben sollte: 'eigens und lehens und varendes gutes und berlichen alles des gutes, des er von vater und von muter erben solde'. Der lateinische Text: 'omnium bonorum successione, tam paternorum quam maternorum, mobiliium et immobiliium, feodis, proprietate ac hereditate', ist ersichtlich eine misslungene Uebersetzung, bei der sowohl der Gegensatz zwischen gegenwärtigem und zu erbendem Gut vermischt, als auch die knappe, aber erschöpfende Aufzählung: Eigen, Lehen, fahrendes Gut verloren gegangen ist.

C. 2 (16). Hier wird ähnlich wie in 1 ein deutscher Ausdruck des Urtextes 'der selbe si êlos und rehtlos' erst umgeschrieben, dann als technisch mit 'quod vulgo dicitur' herüber genommen.

C. 4 (18). Der deutsche Text wiederholt die Modalitäten des vorgeschriebenen Beweises 'als hie vor geschriben ist, selbe dritte zen heiligen'. Was deutsch mit den letzten vier Worten gesagt ist, war lateinisch nur umständlicher auszudrücken, deshalb begnügte sich der Uebersetzer hier mit 'secundum formam supradictam'. Die folgenden Worte: 'sint êlos und rehtlos ewichlichen, also daz si niemer mugen wider chomen ze irem reht' giebt der lateinische Text wieder mit: 'supradicte pene que dicitur erenlos et rehtlos, perpetuo cum infamie nota subiaceat'. Was soll neben der durch die deutschen Worte ausgedrückten vollen Rechtlosigkeit (Echtlosigkeit) die Hinzufügung der nota infamie? Sie ist nur als wenig sachgemässer Zusatz des Uebersetzers aufzufassen.

C. 6 (20). Die deutsche Fassung dieses Stückes ist sehr viel besser als die lateinische. Diese bezeichnet den freien Herren nur als 'liber bone fame et integri status', die deutsche genauer als 'ein sentbere friman, der sin reht hat'. Die Worte 'etiam ministerialium' sind in unbeholfener Weise eingeflickt, um den deutschen Text zu erschöpfen.

C. 7 (21). Es liegt eine hier mehr, dort weniger glückte verkürzende Umschreibung des deutschen Textes

im lateinischen vor. Die Worte 'ditz reht niht gefurdern mag' sind jedenfalls technischer als die umdeutenden lateinischen: 'suam non poterit iniuriam prosequi'. Im übrigen ist der deutsche Text klarer, zumal am Schluss, wo es von dem an Stelle des verhinderten Vaters klagenden Magen heisst: 'so sol man im rihten an des vater stat, als ob der vater selbe da were'. Die lateinische Fassung: 'ad eandem actionem prosequendam debeat tamquam pater admitti, omni sibi iure concesso, quod patri competeret' ist unbestimmter und sagt in den letzten Worten zu viel.

C. 8 (5). Das Fehlen des 'vim vi repellat' im deutschen Text habe ich bereits früher, Studien S. 65, hervorgehoben. Die Herübernahme des deutschen Wortes 'nothwere' spricht ebenfalls für unsere Annahme.

C. 9 (6). Auch hier sind deutsche Ausdrücke wie sonst in den lateinischen Text übernommen: 'widersage, erenlos und rehtlos'. Namentlich das deutsche 'und' im lateinischen Texte verräth die deutsche Vorlage. Die ausführlichen Bestimmungen des deutschen Textes über den gegenseitigen Frieden während der drei Tage nach der Widersage machen den Eindruck der Ursprünglichkeit gegenüber der summarischen Zusammenfassung des lateinischen Textes.

C. 10 (3). In den Bestimmungen dieses Kapitels über die Bestrafung des Handfriedensbruches findet sich eines der schlagendsten Argumente für die Ursprünglichkeit des deutschen Textes gegenüber dem lateinischen. Letzterer hat zwar die Worte 'oder er verliese die hant' richtig übersetzt: 'vel manum perdat', aber die Beziehung dieser Worte so gänzlich verwischt, dass sich nur noch aus dem deutschen Texte ergibt, wer die Hand verlieren soll. Vgl. Studien S. 65 f. Auch die ausführlichen Schlussbestimmungen des deutschen Textes, in welchen der Kaiser zweimal erwähnt wird, sind sicher selbständig dem lateinischen Texte gegenüber, der sich hier ganz kurz fasst.

C. 11 (4). Die Fassung des deutschen Textes zeigt sich hier besonders daran als ursprünglicher, dass sie an zwei Stellen die dem Richter gebührende Busse als solche bezeichnet, die 'im erteilet', d. h. durch Urtheil zuerkannt wird; was im lateinischen Texte verloren gegangen ist.

C. 19 (7c). Der deutsche Text lässt den Zoll, dessen Inhaber dreimal das Gesetz verletzt, dem Reiche ledig werden, der lateinische dem 'Herrn, von dem er ihn hat'. Das erstere ist unzweifelhaft das ursprüngliche, letzteres dagegen beruht auf Modification oder Verfälschung im Interesse des Landesherrn.

C. 20 (9). Dass die Bestimmung über Fehde und Geleitsrecht im deutschen Texte eine bessere und ursprünglichere Fassung hat als im lateinischen, habe ich Studien S. 66 ausgeführt.

C. 21 (10). Auch hier verdient die deutsche Fassung den Vorzug. Die abstrakte Wendung 'coactas stratas omnino cessare' erscheint als abgeleitet gegenüber der deutschen Fassung: 'daz . . . niemen den andern mit gewalt dwinge von der rehten straze'.

C. 22 (8). Hier ist wieder ein Wort des deutschen Textes in den lateinischen aufgenommen (ungelt). Der deutsche Text nennt als Erbauer von Burgen und Befestigungen nur die Herren (Swelh herre), der lateinische 'domini vel civitates'. Auch hier scheint mir der deutsche Text besser der von Kaiser Friderich II. den Städten gegenüber befolgten Politik und der ihnen zugewiesenen staatsrechtlichen Stellung zu entsprechen. Die Befestigung der Städte war ein Recht der Stadtherrn, welche sie als Verpflichtung den Bürgerschaften auferlegten. Auch die Reichsstädte bauten die Stadtmauern im Dienste des Reiches und liessen sich dafür gern vom Kaiser von anderen Diensten befreien.

C. 23 (11). Die Anordnung dieses von Münzrecht und Münzfälschung handelnden Kapitels ist im deutschen Texte klar, im lateinischen verwirrt.

C. 24 (1). Auch hier ist der deutsche Text, richtig hergestellt und interpretiert, dem lateinischen vorzuziehen. In geistlichen Dingen soll man sich halten nach Rath und Gebot der Erzbischöfe und nach dem geistlichen Gericht der Bischöfe und Erzpriester. Sendgerichtsbarkeit haben die Erzbischöfe nur als Bischöfe ihres Sprengels; als Erzbischöfen kommt ihnen nur ein Aufsichts- und Verordnungsrecht zu. Der lateinische Text erwähnt nicht die Sendgerichtsbarkeit der Erzpriester, was sehr auffällig ist, dafür aber die der Archidiakonen oder, wie eine andere Lesart lautet, der Erzbischöfe.

C. 31. 32 (28. 29). Diese beiden letzten Kapitel, die von der Einsetzung eines Hofrichters und eines Hofgerichtsschreibers handeln, waren ihrem Inhalte nach gewiss nicht in erster Linie für die Veröffentlichung bestimmt. Hier könnte man geneigt sein, anzunehmen, dass der Entwurf von vornherein lateinisch verfasst und dann für die Publikation ins Deutsche übertragen sei. Mag aber solch ein lateinischer Entwurf vorhanden gewesen sein und dem deutschen Texte zu Grunde liegen; in die vorliegende lateinische Form ist er nicht aufgenommen.

Diese ist vielmehr hier ebenso wie in den übrigen Kapiteln erst aus der überlieferten deutschen Fassung oder einer ihr sehr nahe stehenden abgeleitet.

In c. 31 wird bestimmt, dass der Hofrichter richten solle in allen Sachen, ausser in solchen, die Leben, Ehre, Recht, Eigen und Lehen der Fürsten und anderer Grossen betreffen. Der lateinische Text drückt dies aus: 'presideat ius reddens omnibus querelantibus, preterquam de principibus et aliis personis sublimibus in causis, que tangunt personas, ius, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem'. Diesen durchaus verständlichen Worten folgt dann aber: 'et nisi de causis maximis', und dieser Zusatz ist völlig unverständlich. Er scheint kaum etwas anderes sagen zu können als: der Hofrichter soll nur de causis maximis der Fürsten und Grossen richten. Das sind ja aber gerade die vorher genannten Sachen! Der deutsche Text allein giebt die Erklärung für die Entstehung der unverständlichen Worte. Derselbe sagt, der Hofrichter solle allen Leuten richten und von allen Leuten, d. h. über alle Leute, und fügt die Ausnahmen hinzu: 'ane fursten und ane ander hohe liute, swa ez get an ir lip' etc. 'und von anderen hohen sachen'. Ausgenommen werden also vom Gericht des Hofrichters 1) die genannten Sachen der Fürsten und Grossen und 2) andere hohe Sachen. Hier ist alles klar. Die Worte 'und von anderen hohen sachen' sind vom Bearbeiter des lateinischen Textes missverstanden und durch 'et nisi (statt 'et preterquam') de causis maximis' ausgedrückt, das kann, so verkehrt es auch ist, nur besagen: der Hofrichter soll nicht in jenen einzeln aufgenannten Sachen der Fürsten und Grossen, sondern nur in causae maximae derselben richten. Und dieses Missverständnis des Bearbeiters ist auch für den folgenden lateinischen Text verhängnissvoll geworden. Nachdem einmal irrthümlich von hohen Sachen der Fürsten, die der Hofrichter richten darf, gesprochen ist, heisst es gleich darauf nochmals: 'in illis arduis causis eorundem, que ad ipsum spectant', d. h. in solchen hohen Sachen derselben (d. h. der Fürsten und Magnaten), welche vor ihn (d. h. den Hofrichter) gehören. Von solchen hohen Sachen der Fürsten und Grossen, welche dem Hofrichter zugewiesen sind, weiss der klare deutsche Text nichts, und kann ein echter Text nichts wissen neben jenen Sachen, die an Leben, Ehre, Recht, Eigen und Lehen gehen. Dem Missverständnis der Worte 'und von anderen hohen sachen' allein verdanken sie ihre Entstehung. Der Verfasser der latei-

nischen Bearbeitung deutete, nachdem er einmal jenes Missverständniß begangen hatte, auch die folgenden Worte in gleichem Sinne um. Dass sein Text an einem unheilvollen inneren Widerspruche litt, entging ihm, und ist auch den meisten Benutzern des Textes entgangen. O. Franklin bemüht sich in seinem Buche über das Reichshofgericht, Band II, S. 109, eine Erklärung unserer Stelle zu geben, der wir allenfalls zustimmen könnten, wenn zu 'in illis arduis rebus', was Franklin auf die hohen Sachen anderer Personen als der vorher genannten Fürsten und Grossen bezieht, nicht ausdrücklich 'eorundem' gesetzt wäre; was nur auf eben diese zu beziehen ist. Wenn Franklin meint, dass der seiner Meinung nach unzweifelhafte Sinn der Stelle nur dadurch verdunkelt werde, dass die deutschen Texte abweichen, so liegt die Sache vielmehr so, dass die lateinische Bearbeitung den klaren deutschen Text verdunkelt hat. Der lateinische Text spottet aller Versuche, ihn zu interpretieren.

Bemerkenswerth scheint mir auch noch folgendes. In dem Eide des Hofrichters schwört dieser nach dem lateinischen Texte, er wolle nicht richten 'aliter, quam iustum sciat vel credat', nach dem deutschen Texte, er wolle nicht richten anders 'wann nah reht, als im erteilt wirt'. Vielleicht war der canonistisch gebildete Verfasser des lateinischen Textes nicht genug mit dem deutschen Gerichtsverfahren vertraut, um die Bedeutung der letzten Worte zu erkennen; jedenfalls spricht ihr Vorhandensein im deutschen, ihr Fehlen im lateinischen Texte sehr für die Ursprünglichkeit des ersteren.

Auch in c. 32 fehlen nicht Anzeichen, welche für dasselbe Verhältniß der beiden Texte sprechen. Von dem Eide des Hofgerichtsschreibers sagt hier der Verfasser des lateinischen Textes, er solle schwören 'secundum formam iuramenti, qualiter iusticiarius facit'; wogegen der deutsche Text den vollen Wortlaut der Eidesformel auch hier wiedergibt. Ferner enthält die Anordnung des lateinischen Textes einen Fehler, den der deutsche Text vermeidet, indem jener die Befreiung des Schreibers von allen anderen Geschäften sinnwidrig inmitten der Aufzählung seiner Functionen, statt an deren Ende, ausspricht.

Auch die Worte 'gesament urteil', welche der lateinische Text aufgenommen hat, lassen sich wohl aus dem Zusammenhange, in welchem der deutsche Text von der Sache spricht, erklären; nicht etwa der deutsche Text dieser Stelle aus dem lateinischen. Die selbständige Be-

deutung des deutschen Textes an dieser Stelle ist auch Franklin a. a. O. II. S. 273, Anm. 4, nicht entgangen.

Ganz am Ende unseres Gesetzes ist noch ein merkwürdiger Unterschied zwischen den beiden Texten, der vielleicht auf den ersten Blick gegen unsere Annahme zu sprechen scheint. Der Hofgerichtsschreiber soll ein Laie sein. Das begründet der deutsche Text mit den Worten: 'dar umb, ob er anders tu, denne reht ist, daz ez im an den lip ge', der lateinische dagegen: 'erit laicus propter sentencias sanguinum, quas clericus scribere non licet. et preterea ut, si delinquit in officio suo, ut pena debita puniatur'. Lässt hier nicht der deutsche Text einen wesentlichen Grund, den der lateinische anführt, aus? Mir scheint vielmehr unzweifelhaft, dass der lateinische Text jenen Grund, der dem ursprünglichen Texte fremd war, hinzugefügt hat. Im Interesse des Kaisers und im Interesse der Rechtspflege lag es, dass der pflichtwidrige Beamte der weltlichen Strafe nicht durch die Kirche entzogen werden konnte; dass er als Geistlicher durch Abfassung von Bluturtheilen irregulär geworden wäre, kam vom Standpunkte des Gesetzgebers nicht in Betracht. Jener Grund ist eine Zuthat des geistlichen Verfassers der lateinischen Bearbeitung, die sich schon formell als solche kennzeichnet. Der erste Grund wird durch ein Substantiv (*propter sentencias*) angegeben, der zweite durch einen abhängigen begründenden Satz. Bei dem zweiten Grunde schloss sich der Verfasser des lateinischen Textes an das deutsche Vorbild an, welches für den ersten Grund fehlte. Wie scharf geschliffen und technisch aber ist der Ausdruck 'daz ez im an den lip ge' gegenüber dem unbestimmten, verhüllenden 'ut pena debita puniatur'. Dieses kann wohl als Verwässerung des deutschen Ausdruckes gelten, der deutsche aber nimmermehr aus dem lateinischen übersetzt sein.

Wir stehen am Ende unserer Nachweisungen, durch welche die alte Annahme, dass der deutsche Text eine Uebersetzung des überlieferten lateinischen Originals sei, endgültig beseitigt sein dürfte. Der deutsche Text, wenn auch nicht gerade der uns überlieferte, sondern, wie ich Studien S. 81f. ausgeführt habe, ein älterer, aber bis auf geringfügige Aenderungen diesem gleichlautender, ist vielmehr die Grundlage der lateinischen Bearbeitung, die zum Zwecke der feierlichen Ausfertigungen durch die kaiserliche Kanzlei hergestellt wurde. Unser deutscher Text ist das nach dem Zeugnis der Kölner Königschronik

1235 in den Tagen vom 15. bis 21. August auf dem Mainzer Reichstage in deutscher Sprache verkündete Reichsgesetz.

Als ursprüngliche Quelle dürfen wir also den lateinischen Text nicht mehr benutzen, soweit er sich mit dem überlieferten deutschen deckt, sondern nur noch für die Theile, welche dem deutschen fehlen, also für die Einleitungen, das Protokoll und Eschatokoll, sowie die beiden Kapitel 23 und 24, die nur dem lateinischen Texte eingefügt sind.

Kann denn aber, wird man vielleicht fragen, der lateinische Text, der doch in der kaiserlichen Kanzlei hergestellt ist, nicht auch da, wo er von dem deutschen abweicht, eine gewisse Authentizität für sich in Anspruch nehmen? Gewiss hat der mit der Uebertragung oder Bearbeitung betraute Kanzleibeamte zumeist den Sinn der Vorlage richtig erkannt, den richtigen dem deutschen adaequaten lateinischen Ausdruck gefunden und öfter technische Ausdrücke angewandt, welche geeignet sind, die entsprechenden deutschen zu illustrieren. Seine Beherrschung der lateinischen Geschäftssprache, seine canonicistische Bildung aber haben ihn nicht bewahren können vor erheblichen Missverständnissen der deutschen Vorlage. Die deutsche Prosa war noch nicht geübt im schriftlichen Ausdruck solcher Dinge. Schon freilich hatte Eike seinen Sachsenspiegel verfasst, verbreitet aber war das Werk noch nicht. Erst an unser Gesetz selbst knüpfte die weitere Gesetzgebung in deutscher Sprache an. Es ist nicht zu verwundern, dass das Deutsch unseres Textes manchmal etwas hart ist und dem Lateiner nicht immer leicht verständlich. Die Uebertragung in das Lateinische war keine leichte Aufgabe, und dass sie nicht fehlerfrei gelöst ist, darf nicht Wunder nehmen. Wie wenig gegenüber einem in der Kanzlei hergestellten Gesetzestext die Voraussetzung unbedingter Sachgemässheit und Correctheit begründet ist, zeigt gerade jene spätere Bearbeitung, die unser deutscher Text in der Kanzlei Rudolfs von Habsburg gefunden hat¹. Es ist schon ein starkes Stück, dass in c. 10 (3) eine Anzahl, an einer Stelle sogar die Mehrzahl der überlieferten Original-Ausfertigungen von R 3 'hantfrid' durch das hier sinnlose 'lantfrid' ersetzen; doch handelt es sich hier immerhin nur um übersehene Schreibfehler. Es ist aber ein ganz sinnloser und widerspruchsvoller Text durch die absichtliche, der offiziellen

1) R 1. 2. 3; s. oben S. 440.

Bearbeitung in Rudolfs Kanzlei zur Last fallende Umgestaltung des Anfangs von c. 5 (19) entstanden und durch alle Wiederholungen Rudolfs und seiner Nachfolger unbeändert wiederholt worden.

In der früheren Abhandlung, Studien S. 71, habe ich gesagt, dass man den lateinischen Text nicht als Uebersetzung, sondern nur als freie Bearbeitung des deutschen Textes bezeichnen könne. Für den grössten Theil bleibt das noch jetzt in Geltung; doch habe ich mich überzeugt, dass an manchen Stellen der lateinische Text doch nichts anderes als eine Uebersetzung des Deutschen bedeutet.

Ob Bearbeitung oder Uebersetzung ist aber gleichgültig gegenüber unserem Hauptresultat. Der deutsche Text darf nicht mehr neben dem vermeintlichen lateinischen Originale vernachlässigt werden. Auf ihn vielmehr wird sich die Aufmerksamkeit der Forscher vorzugsweise richten müssen¹. Seine Interpretation dürfte vielleicht im Einzelnen noch zu neuen Ergebnissen führen. Jedenfalls aber lässt der für die Verkündigung an ungelehrte Laien bestimmte deutsche Urtext — denn als solchen können wir ihn trotz der geringen Veränderungen, die er einer höchstens um wenige Tage älteren Vorlage gegenüber enthalten mag, bezeichnen — die behandelten Rechtseinrichtungen und die Anordnungen des Gesetzgebers durchweg reiner und schärfer erkennen, als der, wie wir sahen, vielfach veränderte und oft verwirte oder verwässerte lateinische Kanzleitext!

1) Der deutsche Text ist auch für die Kritik der Ueberlieferung des lateinischen zu benutzen. In c. 6 (20) ist gemäss dem deutschen Text in diesem 'patrum', nicht 'parium' zu lesen.



XIV.

Reise
nach Oberitalien und Burgund
im Herbst 1901.

Mit Beilagen.

II.

Von

Jakob Schwalm.

Beilage II.

Archivalienverzeichnisse und Nachträge zu den Regesta imperii¹.

I. Besançon, Archives Départementales du Doubs.

1283 Apr. 26 König Rudolf, Reg. imp. VI, 1781. Copie in *Série G* 531 p. 281.

1288 Sept. 13 derselbe, Reg. imp. VI, 2189. Zwei Copien saec. XV. in *Série B* 539. [Das Original ist im Berliner Geh. Staatsarchiv.]

1288 Sept. 13 derselbe. Or. *B.* 455. Siehe N. A. XXVII, 703 n. IV.

1288 Sept. 17 derselbe, Reg. imp. VI, 2190. Zwei Originale von Kanzleihand, zwei weitere Originale von anderer Hand und eine Copie saec. XV. *B.* 455.

Hierzu eine grosse Reihe Willebriefe und Bestätigungen in *B.* 456 sämmtlich in Originalen, wo nichts anderes bemerkt ist:

1) Im Archivio di stato zu Modena ist es mir geglückt, das Transsumpt von 1358 Sept. 8 wieder aufzufinden, aus dem Muratori und nach ihm Pertz die umfangreiche 'Bannitio civitatum Tusciae' von 1312 April 11 recht ungenügend gedruckt haben. Ein Original davon befindet sich übrigens im Archivio di stato zu Turin, woraus Doenniges, Acta Henrici VII. II, 171 abdruckt. — Im Archivio di stato zu Venedig habe ich alle für die Constitutiones in Betracht kommenden Stücke von 1310 ab erledigt und viele Verbesserungen zum Pertzschen Abdruck, der recht erbärmlich ist, gewonnen. Ein Stück von 1277 ist schon früher von Collegen O. Cartellieri, drei weitere von 1307—1308 sind von Prof. Breslau freundlichst collationiert worden. — Im Archivio di stato zu Pisa fand ich einen Kanzlei-Entwurf zum Münzdict Heinrichs VII. von 1311 Oct. 17 (Böhmer, Reg. 433. LL. II, 517), der bisher unbekannt war und der Erledigung noch harret. — Erwähnt sei noch, dass die von Werminghoff (N. A. XXVII, 610 Anm. 5) in berichtiger Form gegebene Notiz der Hs. n. 49 saec. X. XI. der Seminarbibliothek zu Pisa ganz offenbar von einem Urkundenschreiber der deutschen Reichskanzlei um 1300 eingetragen ist, worüber die Schriftzüge keinen Zweifel lassen, dass also der Codex zu denen gehört, die unter Heinrich VII. nach Pisa gekommen und dann dort verblieben sind.

Bischof von Lausanne 1288. 'Dat. in cathedra beati Petri apostoli anno Domini MCC octogesimo octavo'.

Otto Pfalzgraf von Burgund 1289 Juni (in Copie saec. XV.).

Nicolaus IV. 1289 Sept. 16. Original sowie Transsumpt von 1291 Apr. 16 und Copie von 1428.

Erzbischöfe von Mainz und Trier 1291 Mai 30, je zwei Originale, alle vier von gleicher Hand.

[Humbert Dauphin und Anna Dauphine 1289 Juni im *Cartulaire de Chalon* n. 581; vgl. N. A. XXVII, 706 Anm. 3.]

1289 Sept. 3 Pfalzgraf Otto von Burgund, Reg. imp. VI, 2238. Or. B. 44. Nicht bei Chevalier, Mémoires historiques de Poligny.

1289 Sept. 20 König Rudolf, Reg. imp. VI, 2239. Vidimus B. 44. [Das Original ist im Pariser Nationalarchiv.] Nicht bei Chevalier.

1290 Juni 3 Friede zwischen Johann von Chalon und der Stadt Besançon, Reg. imp. VI, 2529. Or. B. 422. Exemplar, das Johann erhielt, das die Stadt von ihrem Exemplar (s. unten Archives de la Ville) abschreiben liess, das daher keine Hand der königlichen Kanzlei aufweist. Besiegelt gleichfalls durch die Unterhändler. Von den beiden Siegeln ist das Gautiers von Montfaucon gut erhalten. Dies Exemplar hat Castan, Origines de la commune de Besançon S. 183 abgedruckt.

1291 Mai 1 König Rudolf, Reg. imp. VI, 2445. Or. B. 487. Siehe N. A. XXVII, 704 n. V.

1291 Mai 29 derselbe, Reg. imp. VI, 2463. 'Ut illos uberioris'. Zwei Originale, beide von derselben Kanzleihand; die zerbrochenen Siegel hängen an roth und grünen Seidenfäden B. 456.

1291 Mai 29 derselbe, Reg. imp. VI, 2464. 'Licet cunctos'. Original mit gut erhaltenem Siegel an roth und grünen Seidenfäden B. 509.

1291 Mai 29 derselbe. 'Gestientes ex animo'. Original mit verletztem Siegel an grünen Seidenfäden B. 509. Siehe N. A. XXVII, 705 n. VI.

Hierzu eine grosse Reihe von Willebriefen und Bestätigungen in verschiedenen Liasses, fast alle im Original, soweit nichts anderes bemerkt ist:

Erzbischof von Mainz Frankfurt 1291 Mai 24 zu Reg. imp. VI, 2463 und 2464. Zwei Originale von gleicher Hand in B. 456 und B. 509.

Erzbischof von Köln, Or. übereinstimmend im Text, doch von anderer Hand *B.* 509.

Erzbischof von Trier, Or. übereinstimmend im Text und von gleicher Hand wie die Mainzer Exemplare *B.* 509. Ein weiteres Original zerschnitten jedoch noch besiegelt in *B.* 34.

Albrecht von Sachsen, zwei Originale übereinstimmend im Text und von gleicher Hand wie die Mainzer Exemplare *B.* 509.

Wenzel von Böhmen Prag 1291 Juli 7. Or. im Text abweichend *B.* 509. Die Datumzeile nachgetragen.

Rudolf von Baiern Nürnberg 1294 Sept. 6. Or. im Text abweichend *B.* 509.

Bonifaz VIII. bestätigt Reg. imp, VI, 2463. 1296 März 3. Or. *B.* 457.

[Ferner Consens von Otto von Braunschweig 1291 Mai 24, der also auch an dem Hoftag zu Frankfurt theilgenommen hat, im *Cartulaire de Chalon n.* 583.]

1292 Juli 27 König Adolf bestätigt Rudolf Reg. imp. VI, 2190. 2189. 2463. 2464. Böhmer, *Acta imperii selecta* 369 n. 489. Zwei Originale von verschiedenen Händen der königlichen Kanzlei; ein Siegel gut, das andere weniger gut erhalten an roth und gelben Seidenfäden *B.* 455.

1293 Apr. 18 Instrument erwähnt N. A. XXVII, 709 zu n. IX. Or. *B.* 499.

1293 (Mitte Juni) König Adolf. Or. *B.* 499. [Auch im *Cartulaire de Chalon n.* 430.] Siehe N. A. XXVII, 707 n. VIII.

[1293 (Mitte Juni) derselbe. *Cartulaire de Chalon n.* 431. Siehe N. A. XXVII, 708 n. IX.]

1293 Oct. 22 derselbe. Transsumpt von 1428. *B.* 457. [Auch im *Cartulaire de Chalon n.* 593.] Siehe N. A. XXVII, 710 n. X.

1293 Oct. 22 derselbe, Böhmer, Reg. 165. Or. *B.* 499. Siehe N. A. XXVII, 711 n. XI.

[1293 Oct. 22 derselbe. *Cartulaire de Chalon n.* 591. Siehe N. A. XXVII, 712 n. XII.]

1293 Oct. 23. Instrument über die Huldigung Ottos von Burgund. Or. *B.* 44. Chevalier, *Mémoires* I, 379.

[1293 Oct. 24 derselbe. *Cartulaire de Chalon n.* 592. Siehe N. A. XXVII, 712 n. XIII.]

- 1295 Jan. 24 Protestation erwähnt N. A. XXVII, 716 zu n. XIV. Or. *B.* 499.
- 1296 Febr. 8 König Adolf. Or. *B.* 411. Siehe N. A. XXVII, 717 n. XV.
-
- 1298 Aug. 28 König Albrecht. Böhmer, *Acta imperii selecta* 390 n. 528. Or. *B.* 457.
- 1299 März 18 derselbe bestätigt Rudolf Reg. imp. VI, 2190. 2189. 2463. 2464. Schönes Or. mit Signum *B.* 457. Zwei Exemplare eines Transsumpts von 1414 *B.* 455.
- 1299 Mai 10 derselbe, Böhmer, Reg. 176 und *Acta* 398 n. 452. Zwei Originale von verschiedenen Händen der Kanzlei mit roth und gelben Seidenfäden *B.* 457.
- 1299 Aug. 23 derselbe, Böhmer, Reg. 200 und *Acta* 400 n. 547. Or. *B.* 457.
- 1299 Oct. 10 derselbe. Or. *B.* 411. Siehe N. A. XXVII, 720 n. XVIII.
- 1299 Nov. 23 Erzbischof von Besançon an König Albrecht. Or. *B.* 499. Siehe N. A. XXVII, 720 n. XIX.
- 1299 Dec. 21 König Albrecht. Böhmer, *Acta* 401 n. 549. Or. mit rothen Seidenfäden *B.* 63.
- 1307 Apr. 7 König Albrecht in Transsumpt von 1467 Juni 9 excerptiert wie folgt: 'qui permet a M^{ss} du Chapitre de faire construire des chateaux forts dans leurs terres et seigneuries de Tavernay, Pouilley et Dampierre et faire pourvoir les dits chateaux de munitions suffisantes ainsi que celui de Vielley 7. Id. Apr. 1307' *Série G.* 531 p. 27. Vermuthlich nicht gleich Böhmer, Reg. 690.
-
- 1311 Juni 17 König Heinrich VII, Böhmer, Reg. 404. Or., dessen Siegel verletzt an roth und gelben Seidenfäden, sowie Transsumpt von 1312 *B.* 44. [Ein zweites Or. im Pariser Nationalarchiv unter *J* 611 n. 32^{bis}.] Vgl. unter Dijon.
-
- 1353 Oct. 30 König Karl IV. Or. *B.* 378. Siehe N. A. XXVII, 731 n. XXVIII.
- 1354 Sept. 24 derselbe. Or. *B.* 378. Siehe N. A. XXVII, 732 n. XXIX.
- 1358 Apr. 12 Johann von Chalon an Kaiser Karl IV. Or. *B.* 457. Siehe N. A. XXVII, 733 n. XXX.
- 1358 Juni 30 Kaiser Karl IV., Reg. imp. VIII, 2806. Or. *B.* 457. Vgl. jedoch N. A. XXVII, 733 Anm. 1.

2. Besançon, Archives de la Ville.

- 1290 Juni 3 Friede zwischen Johann von Chalon und der Stadt Besançon. Reg. imp. VI, 2529. Entwurf aus den Verhandlungen von einem Schreiber der Kanzlei König Rudolfs, in den noch verschiedene Aenderungen eingetragen sind, der dann aber doch besiegelt wurde; Exemplar, das die Stadt erhielt. Nur Reste des 2. Siegels am Pergamentstreifen. *AA I. 1 Layette 1.* In einigen Bestimmungen von dem Exemplare Johannis (s. oben) abweichend, was die Ausgabe in den Constitutiones genauer darlegen wird.
- 1296 Sept. 22 König Adolf, Böhmer. Reg. 329. Chifflet, Vesontio I, 237 citiert. 2 Exemplare in Transsumpt von 1434 Sept. 14 *AA I. 1 Layette 1.* Unediert.
- 1303 Apr. 30 Papst Bonifaz VIII. an alle im Reich 'Patris eterni'. Or. Bleibulle fehlt. In verso 'du roy Bot'. *AA V. 1 Layette 13.* Vgl. Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bünde III, 1 S. 322.
- 1307 Apr. 25 Besançon an König Albrecht. Original-Concept *AA I. 1 Layette 1.* Siehe N. A. XXVII, 722 n. XXI.
- 1307 Mai 7 König Albrecht, Böhmer, Reg. 573. Chifflet, Vesontio I, 238 citiert. Or. Siegelreste an roth-grünen Seidenfäden *ebenda*¹. Unediert.
- — derselbe. Or. *ebenda*. Siehe N. A. XXVII, 724 n. XXII.
- — derselbe. Or. *ebenda*. Siehe N. A. XXVII, 725 n. XXIII.
- 1312 Dec. König Heinrich an Besançon und 1313 Apr. 23 Antwort der Stadt. Gleichzeitige Copie im *Registre le plus ancien f. 161—161'*. Siehe N. A. XXVII, 727 n. XXVI. XXVII.
- 1330 Sept. 7 Papst Johann XXII. an Besançon. 'Paterna nos monet'. Or. mit Bleibulle *AA V. 1 Layette 13.* Vgl. Vatican. Acten n. 1380.

3. Dijon, Archives Départementales de la Côte d'Or.

- 1288 Sept. 13 König Rudolf, Reg. imp. VI, 2189 in Transsumpten von 1424 und 1428. *B. 11698 und 11700.* [Vgl. oben Besançon.]
- 1289 Sept. 20 derselbe, Reg. imp. VI, 2239 in Transsumpt von 1418. *B. 11912.* [Vgl. oben Besançon.]

1) Böhmer, Reg. Albr. 584 ist nicht mehr vorhanden.

- 1291 Mai 29 derselbe, Reg. imp. VI, 2464 und Willebrief des Trierer Erzbischofs in Transsumpt von 1428. *B.* 11700. [Vgl. oben Besançon.]
- 1293 Oct. 23 Instrument [vgl. oben Besançon] in Transsumpt von 1418. *B.* 11912.
- 1294 Sept. 10 König Adolf. Or. *B.* 11698. Siehe N. A. XXVII, 713 n. XIV. Transsumpt von 1428 in *B.* 11700.
- 1299 Dec. 21 König Albrecht [vgl. oben Besançon] in Transsumpt von 1428 in *B.* 11700.
- 1311 Juni 17 König Heinrich VII. [vgl. oben Besançon] in Transsumpt von 1418 in *B.* 11912.

4. Grenoble, Archives Départementales de l'Isère.

- 1312 (Dec.) und 1313 Jan. 28 zwei Briefe Kaiser Heinrichs VII. sowie 1313 Mai 5 ein Brief des kaiserlichen Leibarztes Petrus de Bona in gleichzeitigem Notariatsinstrument in *B.* 3668¹.
- 1313 Juli 17 Kaiser Heinrich VII., Böhmer, Reg. 559. Copie in *B.* 3216, *Régistre saec. XV. fol. CIX'* [Paris, Nationalarchiv in Transsumpt von 1357 und Nationalbibliothek Lat. 9908 saec. XV. fol. 21.].
- 1343 Mai 17 Kaiser Ludwig, Böhmer, Reg. 3491 (Add. III). Or. jedoch ohne Siegel in *B.* 3168.

5. Turin, Archivio di Stato.²

Aus den Verhandlungen König Rudolfs mit Savoyen, die Kopp im 'Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen' VI, 107—125 (Beilage 36—57) und 'Gesch. der eidgenöss. Bünde' II, 3 S. 316 n. 56 publiciert hat, notiere ich folgende Originale Rudolfs, für die seiner Zeit Kopp zum grösseren Theil nur den 'Liber litterarum imperialium' saec. XV. ausnutzen konnte:

1) Vgl. Valbonnais II, 148 ff. und N. A. XXVII, 727, n. XVI.

2) Auf Wunsch von Scheffer-Boichorst habe ich nach den Angaben von Kehr-Schiaparelli, Nachrichten der Göttinger Gesellschaft, phil.-histor. Klasse 1901 S. 69 Anm. 1 und 71 Anm. 1 Abschriften der Urkunden Friedrichs II. genommen, die *Benefizi di quà dai Monti Mazzo 19 Mortara und Paesi in genere per provincie per A e B. Mazzo 3* in Copien und Drucken saec. XVIII, vorhanden sind und dabei eine weitere Heinrichs VII. von 1310 Dec. 17 (Böhmer, Reg. 581) gefunden, die aber schon Winkelmann, *Acta imperii inedita* II, 246 n. 388 aus *Reg. consegnamenti* 1473 n. 42 f. 139 der *Archivi camerale* gedruckt hat, wie ich erst nach Beendigung der Reise constatirt habe. Sicher aber ist hier auch die Vorlage der Drucke für die Diplome 1230 Aug. 6 und 1248 Juni zu suchen.

- 1283 Dec. 27 Reg. imp. VI, 1805. Or. *Trattati diversi Mazzo 1 n. 6* (auch bei Kopp ex. or.).
- 1283 Dec. 29 Reg. imp. VI, 1808. Or. *ebenda n. 7* (auch bei Kopp ex. or.).
- 1284 Jan. 2 Reg. imp. VI, 1810. Or. *Diplomi Imperiali Mazzo 2 n. 17*.
- 1284 Jan. 31 Reg. imp. VI, 1812. Or. *ebenda n. 18*.
- 1284 Mai 11 Reg. imp. VI, 1829. Or. *ebenda n. 19*.
[Dass in Montpellier sich ein Or. dieser Urkunde befände, geht weder aus N. A. VIII, 195, noch aus dem Inventar der Sammlung Guichenon von 1851 hervor. Diese Angabe der Regesta imperii ist zu streichen.]
- 1284 Juli 6 Reg. imp. VI, 1845, in das 1835 eingerückt ist. Or. *Principi del Sangue Mazzo 1 n. 18*. Dabei auch Or. des Zeugenverhörs von 1284 'in crastino beati Iohannis apostoli die assignata apud Friburgum coram nobis u. s. w. abbatibus auditoribus deputatis a serenissimo Rudolfo Dei gratia Romanorum rege semper augusto'. Humbert von Latour wird nicht als anwesend erwähnt.
- 1285 Juli 12 Reg. imp. VI, 1923. Or. *Diplomi Imperiali Mazzo 2 n. 20*.
- 1286 Juli 24 Reg. imp. VI, 2036. Or. *ebenda n. 21*.
-
- 1295 Febr. 19 König Adolf, Böhmer, Reg. 246. Copie saec. XVIII. 'ex Registro Privilegiorum ducatus Mediolani sign. litt. A num. primo f. 115, existente in regio archivio Castri Portae Iovis Mediolani'. *Milanese Mazzo 1 n. 6*.
- 1297 Mai 11 derselbe. Or. *Diplomi Imperiali Mazzo 2 n. 22*. Winkelmann, Acta imperii II, 172 n. 241 ex copia.
- 1297 Mai 13 derselbe. Böhmer, Reg. 346. Or. *Diplomi Imperiali Mazzo 3 n. 1*.
-
- 1299 Febr. 4 König Albrecht. Or. *Diplomi Imperiali Mazzo 2 n. 23*. Siehe N. A. XXVII, 718 n. XVI.
-
- 1309 Mai 30 König Heinrich VII., Böhmer, Reg. 83. Or. *Diplomi Imperiali Mazzo 3 n. 2*.
- 1310 Juli 2 derselbe, Böhmer, Reg. 249. Or. *ebenda n. 3*.
- 1310 Oct. 7 derselbe. Or. *Traités anciens Paquet 1 d'addition n. 10*. Siehe N. A. XXVII, 725. n. XXIV.
- 1311 Mai 10 derselbe, Böhmer, Reg. 393. Transsumpt von 1311 Mai 28 (= Doenniges, Acta Henrici VII. II, 148). *Diplomi Imperiali Mazzo 3 n. 11*.

- 1311 Juni 14 Ratification (lateinisch) Philipps von Frankreich zu dem Frieden (französisch) mit Heinrich VII. von 1310 Juni 26, in den wieder die beiderseitigen Procuratorien (lateinisch) von 1310 Juni 23 und 1310 Apr. 26 eingerückt sind. Or. *Traités anciens Paquet 3 n. 20.* [Or. des Friedens von 1310 Juni 26 im Pariser Nationalarchiv.]
- 1311 Juli 17 Vertrag Heinrichs VII. mit dem Dauphin. Or. *Traités anciens Paquet 3 n. 19.*
- 1311 Aug. 19 Ratification der vorigen Urkunde durch den Dauphin. Or. *ebenda n. 21.* Beide noch unerledigt.
- 1312 Febr. 16 König Heinrich VII. Or. *Faucigny Paquet 2 n. 1.* Siehe N. A. XXVII, 726 n. XXV.
- 1312 Juni 29 Bulle Clemens' V. über den Vertrag mit dem Dauphin. Or. *Traités anciens Paquet 3 n. 22.*
- 1314 Oct. 17 Bündnis zwischen dem Grafen von Savoyen und Humbert Dauphin zu Gunsten des Reiches. Valbonnais II, 156 n. 31. Or. *ebenda n. 30.*

6. Turin, Biblioteca di Sua Maestà.

- 1291 Mai 4 König Rudolf, Reg. imp. VI, 2449. Hier ist das von mir in Grenoble und sonst lange vergeblich gesuchte Original. *Pergamene patrie XIII*, 139. Dagegen ist Reg. imp. VI, 2450 ganz zu streichen, das durch J. Ficker auf das Repertorium zurückgeht: 'Bolla di Rodolfo I Imp. al Delfino di Vienna ed altri per aiuto contro i rebelli', was nur ein Regest des eben verzeichneten Originals ist.
- 1314 Oct. 17 zweites Original der schon unter Turin, Archivio di stato notierten Bündnissurkunde (s. oben). *Pergamene patrie XIV*, 101.

Beilage III.

Verschiedenes aus und über Handschriften.

I. Zur Cena Cypriani des Iohannes Diaconus.

Nachdem ich bereits in Ivrea den für die Ueberlieferung der Cena Cypriani höchst werthvollen Codex 24 (LXX) saec. X. der Capitelsbibliothek collationiert hatte, ging ich in Turin auf die Suche nach einer gleichalten Hs. der Kgl. Privatbibliothek, die Bethmann, Archiv IX, 621 f. gelegentlich der Beschreibung der Hs. von Ivrea

erwähnt hat. Ich habe sie nicht gefunden, sondern nur folgendes constatieren können.

Eine Hs. des 10. Jh. mit der *Cena Cypriani* existiert in der Kgl. Privatbibliothek zu Turin nicht. Diese Bibliothek hat nur eine beschränkte Anzahl älterer Hss., die alle von Bethmann Archiv IX, 599—601 verzeichnet sind, ohne dass er hierbei eine Hs. der *Cena Cypriani* aus dem 10. Jh. erwähnt. Auch die Kataloge der Bibliothek selbst, die aus neuerer Zeit und ganz zuverlässig und erschöpfend sind, wissen nichts von einer solchen. Hingegen existiert in der Privatbibliothek als Cod. 137 eine *Cyprianhs.* von 1414, die hinten die *Cena* enthält. Bethmann führt sie nicht an. Sie stimmt genau überein mit einer gleichaltrigen der Turiner Universitätsbibliothek E III 5 (früher D IV 2) von 1459, die Bethmann auch nicht anführt. Sei es nun, dass wir annehmen dürfen, Bethmann habe diese Hss. nicht gesehen und sich auf die Angaben Anderer verlassen, oder er habe sich später nicht mehr genau erinnert und seine eigenen Notizen missverstanden, das 'gleichaltrig' wird sich nicht auf die Hs. von Ivrea, sondern auf den Codex der Turiner Universitätsbibliothek beziehen sollen. Eine Hs. der *Cena Cypriani* aus dem 10. Jh. existiert in der Kgl. Privatbibliothek zu Turin also nicht, hat auch gar nicht existiert, da Bethmanns Notiz die einzige ist, die auf sie hinweist, und Verluste seit Bethmanns Zeit völlig ausgeschlossen sind¹.

II. Verse auf Weihnachten von Bischof Riprand von Novara (um 1040).

Reifferscheid, *Bibliotheca patrum Latinorum Italica* II, 244 verzeichnet einen Commentar zum vierten Evangelium des Augustinus, Hs. XLVI (58) der Capitelsbibliothek von Vercelli. Die Hs. ist aus dem 10. Jh. und das Gedicht ist auf der Rückseite des letzten Blattes f. 267' auf einer stark radierten Stelle eingetragen. Die Eintragung ist sicher gleichzeitig und es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass Autograph vorliegt. Vieles ist nicht mehr lesbar,

1) Leider ist mir auch nicht gelungen zu constatieren, was es mit der Hs. 27 (wohl jetzt 22 saec. XV) der Biblioteca comunale von San Daniele nel Friuli für eine Bewandtnis hat. Vgl. Bethmann, Archiv XII, 675 und Mazzatinti, *Inventari* III, 111. Ich fuhr von Udine mit der Dampfbahn den höchst mühseligen Weg hinauf, fand aber ganz im Gegensatz zu Bethmanns dortigen Erlebnissen den Zugang völlig verschlossen, da in Ermangelung eines Bibliothekars die Bibliothek durch den Magistrat vorläufig versiegelt worden war.

was ich durch eckige Klammern angedeutet habe. Bei den Vorschlägen zur Lesung der verwischten Stellen hat mich Paul von Winterfeld in liebenswürdigster Weise unterstützt. Das Initium bei Reifferscheid ist unrichtig. Das Gedicht ist im ganzen Aufbau einem andern verwandt, das aus einem St. Galler Codex Poetae IV, 319 n. 4 herausgegeben ist.

Gentes gaudete, quia quod dixere prophete,
 Virga dedit florem propria genetrice priorem.
 Vertice de summo fulsit nova gloria mu[ndo],
 Fit caro sermo Dei, unde canamus ei: Gentes gaudete
 5 Est hac orta die nostrę reparatio vitę,
 Lux tenebris oritur, culpa^a vetus moritur. Virga dedit
 Terre[a] iunguntur superis^b s[ur]sumque fe[runtur],
 Pacis enim nodo sunt religata^c Deo. Gentes gaud(ete)
 O nova natura, mirabilis et geni[tura],
 10 Ventre datur matris fusus^d ab [or]e patris. Virga dedit
 Nascitur in[tact]a Deus [— —]¹ matre Maria,
 Pannus eumque tegit et tamen astra regit. Gentes gau-
 d(ete)
 Celica cui plaudunt, hunc nostra crepundia claudunt,
 Atque subest legi unicus ipse Dei. Virga dedit
 15 De quo cantamus, huic grates semper agam[us],
 Ut dignos faciat [no]s quibus et satiat. Gentes gaudete
 Composuit^e stichos Riprandus episcopus istos.

III. Zu den Tänzern von Kölbigk.

Ueber sie hat zuletzt erschöpfend Edward Schröder gehandelt in Zeitschr. für Kirchengeschichte XVII, 94 ff. Ich verweise hier nur auf zwei weitere Hss., deren eine in der Bibliothèque Municipale zu Dijon ich selbst untersucht habe: 651 (391) Vitae Sanctorum saec. XI. Aus dem betreffenden Bande der Departementalkataloge ist das Vorhandensein des Otbertschen Berichtes, der fol. 8' ohne Initiale beginnt, nicht ohne weiteres ersichtlich. Der Herausgeber hatte die Sache gar nicht erkannt und nur die Schlusszeilen fol. 9' verzeichnet, während er den Anfang zum vorhergehenden Stück, der Passio S. Calisti p. et m.,

a) Hiervor radierte Stelle. b) Danach radierte Stelle, aber Verbindungszeichen. c) Danach radierte Stelle. d) 'fusus' corr. aus 'fuis'. e) Kurzer Abstand zwischen Zeile 16 und 17.

1) Ganz unsicher. Etwa 'orbis'.

bezog. Die entscheidenden Lesarten weisen auf die französische Fassung, die bei Schröder durch die Hss. 4—8 vertreten wird. Nur ist die Hs. von Dijon bei weitem älter. Von jenen Varianten verzeichne ich: 'inditio', 'culpam', 'Colouizę', 'Rotbertus', 'praedicti presbiteri', 'Mersent', 'ita (liberati)', 'filia presbiteri', 'aliis duabus', 'hec (nutu)', 'atque calciamenta nostra', jedoch 'crevere'.

Auf eine weitere Hs. der Bibliothek zu Douai 365 saec. XII. fol. 3 (olim abbatiae Aquicinctinae, vgl. Analecta Bolland. XX, 374 und schon Archiv VIII, 424 als n. 395) soll nur verwiesen sein. Schröder hat sie nicht herangezogen.

IV. Zu Petrus de Ebulo.

Auf Wunsch von Herrn Collegen K. A. Kehr habe ich die Hs. des Petrus de Ebulo in Bern, Cod. 120 membr. genauer untersucht, über die E. Sackur ausführlich N. A. XV, 387 ff. gehandelt hat. Das Hauptergebnis meiner erneuten Besichtigung hat Kehr schon in der Deutsch. Literaturzeitung 1902 n. 11 Sp. 673 veröffentlicht¹, so dass ich hier nur noch meine Zählung der Lagen u. s. w. nachtragen will, die auf sorgfältigster Prüfung beruht und genauer ist als die in Winkelmanns Ausgabe S. 4 ff. gegebene.

Fol. 1 = Erste Lage ursprünglich 4 Blatt, von denen jedoch drei herausgeschnitten.

Fol. 2—7 (6 Blatt) = Zweite Lage.

Fol. 8—16 (9 Blatt) = Dritte Lage ursprünglich 10 Blatt, deren letztes herausgeschnitten.

Fol. 17—24 (8 Blatt) = Vierte Lage.

Fol. 25—32 (8 Blatt) = Fünfte Lage.

Fol. 33—39 (7 Blatt) = Sechste Lage ursprünglich 10 Blatt, von denen eines nach Bl. 35, zwei weitere nach Bl. 38 herausgeschnitten.

1) Der Hauptpassus sei hier wiederholt: 'Blatt 40' bis 45' hat häufigen Ductuswechsel und vorherrschend helle Tinte. Eine sehr helle Tinte findet sich gleichfalls auf Bl. 51' und 52'. Mit Bl. 46' setzt hingegen ein neuer festerer Ductus und dunkle Tinte ein, was bis Bl. 50' gleichmässig weitergeht und dann genau ebenso auf Bl. 53' wiederkehrt. Schaltet man nun, was technisch sehr wohl möglich, Bl. 51 und 52 zwischen 50/53 aus und schiebt dieselben zwischen 45, 46 ein, so folgt reinliche Scheidung der Tinten und im Wesentlichen auch der Hände: helle Tinte Bl. 40' bis 45' und dann noch 51 52 — dunkle Tinte und neuer Ductus von Bl. 46' ununterbrochen bis zum Schluss'. An Stelle der achten und neunten Lage, wie ich oben zähle, entsteht also eine einzige von ursprünglich 10, jetzt 9 Blatt.

Fol. 40—45 (6 Blatt) = Siebente Lage ursprünglich 8 Blatt, von denen das Gegenblatt zu Bl. 43 (Bild) sowie nach Bl. 45 das Gegenblatt zu Bl. 40 herausgeschnitten.

Fol. 46—50 (5 Blatt) = Achte Lage ursprünglich 6 Blatt, von denen das letzte, also das Gegenblatt zu 46 herausgeschnitten.

Fol. 51—54 (4 Blatt) = Neunte Lage. Von Bl. 51 ist nur mehr die untere Hälfte vorhanden.

Fol. 55 Schlussblatt steht für sich.¹

V. Zum Evangelium secundum marcam argenti.

Aus Archiv IX, 615 wussten wir, dass die Hs. 80 (XV) saec. XIV. des Domcapitels zu Ivrea eine Fassung des 'Evangeliums secundum marcham argenti' enthielt, die noch unbekannt war². Ich habe sie auf Wunsch von Ernst Dümmler untersucht. Wie es schon nicht möglich war, den neuen Text trotz der näheren Verwandtschaft mit dem Texte des Ottobonianus auf den schon gedruckten zu collationieren, kann ich auch jetzt nichts anderes thun, als ihn einfach abdrucken, indem ich für die Bibelstellen, die sich übrigens leicht noch vermehren liessen, auf den Dümmler'schen Abdruck N. A. XXIII, 209 ff. verweise. Mein Verfahren entsprach übrigens dem ausdrücklichen Wunsche Dümmlers.

Quoddam euvangelium notabile. Secundum marcham argenti.

Sequencia veri euvangelii secundum marcham argenti. Gloria tibi numme. In illo turbine dixit papa Romanus: Cum venerit filius hominis ad sedem maiestatis nostre, dicat ostiarius illi: Amice, ad quid venisti? Si ille perseveraverit pulsans nichil dans, eice eum in tenebras, ubi erit fletus et stridor^a dencium. Tunc cardinalis dixit ei: Magister, dic quid faciam, ut plenitudinem pecunie possideam^b? Papa respondit: In lege quid scriptum est, quomodo legis? Diliges aurum et argentum ex toto corde tuo et ex tota anima tua et divitem sicut te ipsum. Hoc fac et vives. Tunc veniens^d ad curiam quidam pauper clericus ab episcopo suo iniuste oppressus, et dixerunt

a) 'tridor' Hs. b) Corrigiert aus 'possidebo' Hs. c) Am Rand von andrer Hand 'in eternum' Hs. d) So Hs.

1) Von der sehr interessanten letzten Seite befindet sich eine Photographie im Monumentenapparat. 2) Vgl. N. A. XXIII, 208—212. XXIV, 393. 781.

famuli: Amice ad quid venisti? Respondit ei dicens: Miseremini mei, miseremini mei saltem vos amici^a domini pape, quia manus paupertatis tetigit me. Clamaverunt omnes dicentes: Vade, paupertas tua tecum sit in perditionem. Non introibis in gaudium domini pape, donec reddideris usque ad novissimum quadrantem. Et non potuit introire ad dominum papam, quia pauper erat. Set ostiarii venientes et percucientes^b eum dicentes: Vade retro Sathanas, quia non sapis ea que sapiunt^b nummi. Abiit autem clericus ille et vendidit capam et tunicam et omnia que habuit et dedit ostiariis. Dixerunt ostiarii: Et quid hoc est inter tantos? Et eiecerunt eum foras. Tunc venit ad curiam quidam clericus simoniacus, incrassatus, inpingatus^b, dilatatus, qui per seditionem fecerat omicidium et erat hic dives valde. Cardinales hoc audientes clamabant voce magna dicentes: Osana benedictus, qui venit in nomine auri et argenti. Clericus ille apertis thesauris suis dedit pecuniam maximam ostiariis, postea cardinalibus munera preciosa vestes speciosasque, mulos et^c mulas, equos et equas. Camerarii et cancellarii arbitrati sunt, quod plus essent accepturi, et dixerunt ei: Amice, ascende superius, quia exaudita est petitio tua usque ad tertium celum. Tunc autem clericus volens iustificare se ipsum, dedit unicuique X talenta. Audiens hoc dominus papa infirmatus est usque ad mortem. Transiens^d autem clericus ille primam et secundam custodiam venit ad portam ferream, que non ultro aperta est ei, nam papa infirmabatur. Audiens hoc clericus ille quod infirmabatur, misit ei duo electuaria, scilicet aurum et argentum, aurum ad purgandum, argentum ad mitigandum. Et cum tetigerit, scilicet aurum et argentum, statimque sanus factus est homo ille. At ait illi: Lucerna pedibus meis aurum tuum et lumen semitis meis. Et surgens dedit gloriam auro et osculatus est eum dicens: Amice mi, bene venisti. Cardinales clamaverunt: Vere homo iste iustus est, quodcumque peccerit in nomine nostro, fiat illi. Tunc papa sedens pro tribunali in loco cupiditatis dicebat cardinalibus: Beati divites, quoniam vaccui^b non erunt. Beati qui esuriunt et siciunt pecuniam, quoniam ipsorum est curia Romana. Ve homini illi, qui non habet; expedit ei, ut suspendatur mola asinaria in collo eius et demergatur in profundum maris. Videte ne quis vos seducat. Quicum-

a) Folgt 'mei' getilgt Hs. b) So Hs. c) Ueber der Zeile Hs.
d) 'Transsiens' Hs.

que vobis pecuniam dederit, hunc ad vos introducite. Viri qui habent, habeant et qui non habent, ceci fant. Cardinales clamaverunt: Magister hec omnia observavimus a iuventute nostra. Audiens hoc papa admiratus est valde dicens: In veritate dico vobis, non inveni tantam fiduciam in Israhel. Hoc facite in meam commemorationem. Exemplum enim do vobis, ut quemadmodum ego capio, ita et vos capiatis a modo usque in sempiternum. amen.

A n h a n g.

Summarische Uebersicht über die von mir in den Jahren 1900 und 1901 für die Ausgabe der Sequenzen benutzten Hss.¹:

- Bologna, Università Cod. 2565 (S. Salv. 685) saec. XIII.
Initien verzeichnet; enthält keine Inedita.
- Cividale, Museo Cod. LVI saec. XIV. Initien verzeichnet.
Cod. LVIII saec. XIV. Initien verzeichnet; einzelnes collationiert.
- Ivrea, Capitolare Cod. LX. saec. XI. ist erledigt.
- Modena, Capitolare Cod. O. I. 16 saec. XII.
Cod. O. I. 17 saec. XIII.
Cod. O. IV. 9 saec. XIV. Sind alle erledigt.
- Nonantula, Chiesa Graduale. Prosen verzeichnet.
- Padova, Capitolare Cod. A 47 saec. XII. Die Inedita sind abgeschrieben. Vgl. N. A. XXVII, 697.
- Pistoia, Capitolare Cod. 109 (alt 70) saec. XII. Initien verzeichnet; Inedita abgeschrieben; einzelnes collationiert.
- Rom, Angelica Cod. 123 (B. 3. 18) saec. XI. Initien verzeichnet.
Cod. 477 (D. 7. 3) saec. XI—XII. ist erledigt.
Cod. 948 (R. 4. 38) saec. XIII. in. Initien verzeichnet.
- Casanatense Cod. 1741 (c. IV. 2) saec. XII. [aus Nonantula]. Initien verzeichnet, einzelnes collationiert.
- Nazionale Cod. Roman. 1343 (Sessor. 62) saec. XII. [wohl aus Nonantula]. Initien verzeichnet, einzelnes collationiert.
Cod. XX, 290 saec. XIV. Initien verzeichnet.
- Vaticana Cod. lat. 5319. Initien verzeichnet.
Cod. Palat. 833 [aus Lorsch] ist erledigt.
- Turin, Nazionale Cod. F. IV. 18 saec. XII. [aus Bobbio] ist erledigt.

1) Vgl. N. A. XXVII, 697 und XXVIII, 8.

Udine, Arcivescovile Cod. Folio 19 saec. XII. Initien verzeichnet; einzelnes collationiert.

Cod. Folio 16 saec. XIII. in. Initien verzeichnet; einzelnes collationiert.

Cod. Quarto 26 saec. XI. Initien verzeichnet; einzelnes copiert.

Cod. Octavo 2 saec. XIV. [aus Moggio]. Initien verzeichnet; einzelnes collationiert.

Vercelli, Capitolare Cod. CXLVI saec. XI. med.

Cod. CLXI saec. XI. med.

Cod. CLXII saec. XII. Sind alle erledigt.

Verona, Capitolare Cod. XC (85) saec. IX. ex. Alle Sequenzen erledigt.

Cod. CVII (100) saec. XII [wohl aus Nonantula]. Alle Nicht-Sangallischen Sequenzen nochmals collationiert.

Obwohl noch einige nicht unwichtige Hss. (namentlich in Mailand und Monza) ausstehen, glaubt von Winterfeld dennoch schon jetzt soviel übersehen zu können:

1) Die seiner Zeit auf Grund des Veronensis geäußerte und begründete Vermuthung¹ bestätigt sich, es sei die Sequenzenüberlieferung in Limoges und seinem Kreise von Italien abhängig und nicht umgekehrt.

2) Ebenso ergibt sich jetzt², dass Italien die Sequenzendichtung nicht von St. Gallen, sondern von der Reichenau oder von Bayern aus erhalten hat, das ganz überwiegend der Reichenauer Schule zugehört.

1) N. A. XXV, 389 ff., besonders 402. 2) Vgl. Ilbergs Neue Jahrbücher V (1900), S. 357, aber noch nicht scharf genug formuliert.



XV.

Miscellen.



Zu dem Göttinger Fragment einer lateinischen Chronik.

Von Wilhelm Levison.

Herr Dziatzko hat in dem ersten Hefte dieses Bandes S. 229 — 231 vier Bruchstücke veröffentlicht, die er als Theile einer lateinischen Chronik in Anspruch nehmen zu können glaubte. Bei den zwei mittleren Fragmenten vermag ich die Zugehörigkeit nachzuweisen, deren Feststellung durch die Worte 'Beatus igitur Chri . . .' erleichtert wird; das zweite Bruchstück gehört zu dem Anfang, das dritte zu dem Schluss einer Passio der römischen Märtyrer Chrysanthus und Daria. Sie ist zwar in dieser Gestalt ungedruckt, aber doch soweit bekannt, dass über die Berechtigung der Zutheilung kein Zweifel herrschen kann. Nur die Anfangsworte haben die Bollandisten mitgetheilt (AA. SS. Octobris XI, 440); aber gerade sie kehren mit einer unwesentlichen Variante hier wieder:

2. Bruchstück.

Passio.

. . . . gravis persecutio eiusdem impiissimi Cesaris iussu. Beatus igitur Chri		Temporibus igitur Nume- riani impiissimi Caesaris — — gravis persecutio exarsit saevissimi Caesaris iussu. Beatus igitur Chrysanthus — —.
--	--	--

Das dritte Fragment gehört ohne Zweifel zu derselben Passio, obgleich hier nur ein umfangreicherer Text derselben zum Vergleich vorliegt¹:

1) Gedruckt AA. SS. Oct. XI, 483 (§ 27) und diese Stelle besser bei Floss, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XX (1869), S. 169; vgl. auch den kurzen Text AA. SS. S. 487. Ueber Hss. vgl. Urbain, Ein Martyrologium der christlichen Gemeinde zu Rom (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur XXI, 3, 1901), S. 41.

3. Bruchstück.

. . . . martyrum gloriam celebrarent, ipsi quoque martyrii gloriam pervenirent. Inter quos erat

Passio.

Omnes ergo pariter dum communionis sacramenta perciperent et martyrum gloriam celebrarent, ipsi quoque ad martyrii coronam pertigerunt¹; inter quos erat Diodorus presbyter — —.

Die Zugehörigkeit der anderen Fragmente vermag ich nicht festzustellen; wahrscheinlich gehören auch sie zu ähnlichen Texten, namentlich das vierte Bruchstück:

. . . . la gloriae agnum immaculatum sequimini. De trilingui puerorum collegio

Hier handelt es sich offenbar um eine Ermahnung zu christlichem Lebenswandel, mag sie nun vom Verfasser selbst ausgehen oder einem seiner Helden in den Mund gelegt werden. Bin ich auch nicht im Stande, die Quelle nachzuweisen, so möchte ich doch die Deutung der drei letzten Worte ablehnen. Schwerlich wird hier 'eine Lehranstalt für jüngere Geistliche' erwähnt, 'in der sie in drei Sprachen unterrichtet wurden'; vielmehr ist sicherlich von den drei Männern im Ofen zu Babylon (Daniel c. 3) die Rede, und der Ausdruck 'trilingue' erklärt sich durch die Worte (ebd. Vers 51): 'Tunc hi tres quasi ex uno ore laudabant et glorificabant et benedicebant Deum in fornace'. Ihre Bezeichnung als 'pueri' begegnet häufig (z. B. Sulpicii Severi epist. II, 9; Gregor. Tur. Hist. I, 15).

1) Der kurze Text AA. SS. S. 487 hat 'pervenerunt'.

Zur metrischen Vita s. Galli confessoris.

Von Paul v. Winterfeld.

Noch wenige Wochen vor seinem Tode forderte mich Dümmler auf, mir die junge St. Galler Hs. n. 587 anzusehn, woraus er vor Jahren im zweiten Bande der Poetae die metrische Vita s. Galli confessoris von 849 oder 850 herausgegeben hatte. Durch die stets bereite Gefälligkeit des Stiftsbibliothekars Herrn Dr. Fäh durfte ich denn auch bald die Hs. in Berlin benutzen, und ich theile hier das Ergebnis mit. Zwar die Glossen sind jung und wertlos: darin bestätigt sich durchaus Dümmlers mit guten Gründen belegtes Urtheil. Es kann sein, dass sie vielleicht hier oder da eine Lesart gerettet haben, wie v. 38 'fana': 'vana' G. 'i. e. templa' gl. Aber dergleichen brauchbare Körner verschwinden in der Spreu des Werthlosen. So habe ich darauf verzichtet, die Glossen ganz durchzuarbeiten, dafür aber den Text nachverglichen. Es ist nicht ganz wenig, was sich dabei ergeben hat: umso mehr geziemt es sich hervorzuheben, dass in Dümmlers Ausgabe alles geleistet ist, was in einer ersten Ausgabe nach der schwer lesbaren Hs. geleistet werden konnte; ein anderer würde sicher noch weit mehr versehn haben, wie einmal die Ueberlieferung beschaffen ist. Zu den Lesarten der Hs. füge ich ein paar weitere Bemerkungen über den Text, die mir gerade eingefallen sind. Werthloses übergeh ich.

39 vgl. v. 1489, wo *sepelliri überliefert ist.*

56 *lacus in latus corr.*

63 *intra] cē i. e. circa; ebenso v. 1649.*

65 *ipsius] i' i. e. illius; ebenso v. 302. 938. 1316.*

89 *viell. Verbigena nach Prudenz; quoniam verbo genitus existit gl.*

91 *e add. m. 2; zu verbessern Dixit et e templi d. y. s.*

135 *zu verbessern Veneratio.*

148 *die Hs. interpungiert richtig erst nach fratres.*

211 *solo in soli corr.*

214 *viell. doch eher mgr̄ in mgr̄o zu verbessern.*

- 285 quaequae] q *i. e.* qu(a)edam.
 290 mit Umstellungszeichen; also praebēbit forte.
 305 Ae richtig; vgl. meine Hrotsvit S. 545 (monosyllaba).
 354 tantum] tn *i. e.* tamen; tantum immer als tm̄ abgekürzt.
 360 ni¹ *i. e.* ni(c)hil; ebenso v. 511.
 443 gl. a verbo linio -is -ire.
 497 statē parat in statu reparat corr.
 525 parantur] prant̄ *i. e.* pr(a)estantur,
 532 e richtig.
 534 famulo] famulos G: aber *i. e.* dei, Gallo gl.
 544 confsum *i. e.* consensum.
 558 vincto in iuncto corr.
 593 spiritu] fsu *i. e.* sensu.
 701 ipse] ī *i. e.* idem.
 713 inopi richtig; Bibellatein.
 725 Exce uncorrect.
 726 m̄ (angefangenes mente), nicht in, getilgt.
 747 Regis.
 781 dominus] do^c *i. e.* donec.
 790 honores] hōre; *i. e.* honorem.
 798 honoris] hris *i. e.* haberis.
 1078 inquit überliefert.
 1080 apt] *i. e.* aptis.
 1130 ppis *i. e.* properis.
 1146 amat̄ *i. e.* amatis, uncorrect.
 1200 mit Umstellungszeichen.
 1212 in] en zu verbessern.
 1281 merito] nūo *i. e.* numero.
 1313 aptae ut] aptoye *i. e.* ἄποϋς.
 1334 p̄a bedeutet doch passivo: also viell. Famine zu verbessern.
 1417 Omnibus] Qts *i. e.* Quatenus; ebenso v. 1608 (Cunctis);
 1702 Qts instruēs *i. e.* Quatenus instrueres.
 1444 eines der seltenen Beispiele für heū in metrischen Versen.
 1477 vielmehr vt in q̄ (*i. e.* quam) corr.
 1551 viell. doch Terrea.
 1553 deum] diu: nach aevum ist nicht zu interpungieren.
 1565 non] n^c *i. e.* nec.
 1567 cladesque.
 1574 besser fidelis zu lesen.
 1716 wenn die 'siebenfüßigen Bestien' (v. 1665. 1666. 1780) überhaupt abcorrect werden dürften, müsste auch hier geändert werden.
 1745 dikearchon.

1755 iclar| *i. e. iclaris überliefert.*

1759 quod *geht auf* mellis.

1773 sancta| facta.

1781 norma|ñ *i. e. nulla.*

Dass Hrotsvit diese Vita s. Galli zu kennen scheint, habe ich zu Theoph. 7 ff. bemerkt. Jetzt füge ich folgendes hinzu:

450 'meme': vgl. Mar. 132. Bas. 108.

501 'His ita transactis': vgl. Mar. 474.

1020 'Invitus trahitur': vgl. Theoph. 47, und dort den ganzen Zusammenhang.

1733 'visu attonito' ('ae tonico' *G*): vgl. meine Register.

Sie wird ihr über St. Emmeram zugekommen sein: vgl. S. XII N. 39.

Die Aufhebung des Herzogthums Franken.

Von Paul v. Winterfeld.

Es ist die allgemeine¹ Annahme, dass nach dem Untergang des Empörers Eberhard im Jahre 940 sein Herzogthum Franken von Otto dem Grossen nicht wieder verliehen, sondern zur Krone eingezogen worden sei, ohne dass dafür ein bestimmtes gleichzeitiges Zeugnis vorzuliegen scheint. Wohl aber hat man übersehen, dass Hrotsvit mit dürren Worten das Gegentheil behauptet, wenn sie in einem Athem folgendes berichtet²:

Utque suo subdi nato faceret Liudulfo
Multum devotae perfecto mentis amore
Francorum gentis dominos praenobilis almos,
Neenon primates Suevorum scilicet omnes,
Ipsi legali praepulchram foedere iungi
Idam iussit, Herimanni natam ducis almi,
Qui fuit illustris princeps in partibus illis.

Das ist confus: aber es ist klar, dass die Franci neben den Suevi hier das Stammesherzogthum bezeichnen müssen. Wenn Ludolf mit Hermanns Tochter verlobt wird, so kann ihm das freilich nur die Nachfolge im Herzogthum Schwaben sichern, nicht die im Herzogthum Franken. Aber da er gleichzeitig, unmittelbar nach Eberhards Tode, zum Herzog von Franken ernannt, dazu mit der Erbtochter von Schwaben verlobt und zum künftigen Schwabenerzog designiert wird, fasst die Dichterin hier das alles in so ungeschickter Weise zusammen. Hrotsvit war über die Verhältnisse des ottonischen Hauses vorzüglich unterrichtet, und die Verlobung Ludolfs und Idas fällt in dasselbe Jahr 940, wie die angebliche Einziehung des Herzogthums Franken. So kann kein Zweifel bestehn bleiben.

Dazu kommt ein anderes. Der Aufstand Ludolfs vom Jahre 953 stützt sich nicht auf Schwaben, sondern

1) Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I⁴, 272; Dümmler, Otto der Grosse S. 101. 2) Gesta Oddonis v. 450 ff.

auf Franken. Das macht, er war Herzog von Schwaben und Franken zugleich. Aber in Schwaben hätte er den königstreuen Bischof Ulrich von Augsburg gegen sich gehabt: in Franken kam ihm die moralische Unterstützung des alten Aufrührers Friedrich von Mainz zu gute; das Volk hielt es in beiden Landen mit dem Herzog gegen seinen königlichen Vater. So zog Ludolf es vor, nicht Schwaben, sondern Franken zur Operationsbasis zu machen, und warf sich nach Mainz, wo er im Bunde mit dem Volk und dem Erzbischof unbesiegbar war. Auch daran wird man erinnern dürfen, dass Ludolf nach seinem frühen Tode in Mainz zu St. Alban begraben worden ist.

Es bleibt die letzte Instanz, die Urkunden. In ihnen aber erscheint Ludolf immer nur als Sohn des Königs ohne jede Bezeichnung seiner Herzogswürde; und wenigstens eine Schenkung Ottos, bei der Ludolf interveniert (DD. O I n. 125), vergibt Königsgut gerade in Franken.

Wir werden also, ohne dadurch mit dem Zeugnis Ekkeharts¹ in Conflict zu kommen, das mindestens ganz allgemein gehalten ist und eher überhaupt einen anderen Sinn hat, annehmen dürfen, dass Ludolf 940 Herzog von Franken geworden und es bis zu seinem Sturz geblieben ist, und dass Otto dann erst Franken unmittelbar der Krone untergeordnet hat.

Ich will bei dieser Gelegenheit nachholen, dass gegen Gundlachs Abgrenzung der Gesta vor allem auch die Stelle der Primordien spricht, wo Hrotsvit v. 81 sagt, dass die Gesta bis zur Kaiserkrönung gingen. Ich hätte diese Stelle in meiner Vorrede² nicht übersehen dürfen.

1) Casus s. Galli c. 11, zu verwerthen nicht mit Dümmler a. a. O. für das 10. Jh., sondern mit Bresslau und Meyer von Knonau n. 155 für Ekkeharts IV. eigene Zeit. 2) S. X N. 30.

**Eine Bulle des Papstes Innocenz IV.
vom 23. März 1247 für die Abtei Prüm.**

Mitgetheilt von **H. Forst.**

In dem von E. Berger herausgegebenen Register Innocenz' IV. findet sich (Vol. I. p. 373, n. 2510) eine Bulle vom 23. März 1247, durch welche dem Abte von Prüm das Recht ertheilt wird, für sein Kloster und die zugehörigen Kirchen die priesterlichen Gewänder, Altardecken und Corporalien zu weihen.

Da diese Bulle weder im Mittelrheinischen Urkundenbuche noch in den von A. Goerz zusammengestellten Mittelrheinischen Regesten steht, so musste man bisher annehmen, dass die Originalausfertigung verloren sei. Nun entdeckte ich bei Durchsicht der im Staatsarchive zu Coblenz beruhenden Prümer Archivalien eine päpstliche Urkunde, welche der Archivar H. Beyer dem Papste Innocenz VI. zugeschrieben und daher in das Jahr 1347 gesetzt hatte. Schriftcharakter und Ausstellungsort aber wiesen auf Innocenz IV. hin. Ein Vergleich mit dem Register bewies, dass hier in der That das bisher vermisste Original von 1247 vorlag.

Da Berger den Text der Bulle nur in verkürzter Fassung mittheilt, so dürfte ein vollständiger Abdruck nebst Beschreibung des Originals an dieser Stelle gerechtfertigt sein.

Innocentius episcopus servus servorum Dei dilecto filio . . . abbati monasterii Prumiensis ordinis sancti Benedicti Treverensis diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Ut apostolice sedis¹ devotione sedula te gratum reddidisse gaudeas et habere circa ipsam plene sinceritatis studium tuis successoribus sit votivum, tibi et ipsis, quod sacerdotales vestes, altaris pallas et corporalia in monasterio tuo et ecclesiis eidem pleno iure subiectis benedicere valeas, auctoritate presentium de speciali gratia

1) Sic! Dagegen bei Berger richtig: 'sedi'.

indulgemus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Lugduni X. kal. aprilis pontificatus nostri anno quarto.

Original. Pergament. Bleibulle fehlt, doch sind Löcher für die Schnur vorhanden und am Umbug Spuren der Schnur zu erkennen.

Kanzleivermerke: Auf der Vorderseite links oben in der Ecke: 'R', rechts unten auf dem Umbug: 'M B'.

Auf der Rückseite oben links: 'y', rechts ein Kreuz, in der Mitte zwischen vier Kreuzen der Name 'Amelungus', darunter:



Ferner mehrere von Prümer Archivaren geschriebene Notizen.
Staatsarchiv Coblenz, Urkunden des Fürstenthums Prüm.

Zu den Bleitafeln von Bologna.

Von A. Hessel.

In seinem 'Schriftwesen im Mittelalter'¹ erwähnt Wattenbach fünf² vom Britischen Museum 'erworbene Bleitafeln'³ von Bologna mit Aufzeichnungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert in ganz unerhörter Schrift' und bezeichnet sie als 'zweifelloos eine, vermuthlich neue Fälschung'. Diesem Urtheil schliesst sich Mühlbacher an, der die zwei unter ihnen sich findenden Kaiserurkunden der Gruppe der Spuria zuweist⁴. Der erste Herausgeber der Tafeln, Walter de Gray Birch⁵, hat die Frage nach ihrer Echtheit oder Unechtheit zwar aufgeworfen, aber nicht beantwortet. — Vielleicht ist es nicht ohne Interesse, die Vorlagen, deren sich der Fälscher bedient hat, soweit als möglich festzustellen.

Die erste Inschrift berichtet, wie Bologna im Jahre 724 dem von den Longobarden bedrängten Exarchen von Ravenna zu Hülfe gekommen; die zweite enthält den in dieser Sache von Papst Gregor an die Bolognesen gerichteten Brief. Schon de Gray Birch hat nachgewiesen, dass in beiden Fällen das *Chronicon Venetum* des Johannes⁶ direkt oder indirekt benutzt worden ist. Die Methode der Umarbeitung bestand darin, dass man entweder neben oder an Stelle Venedigs das Wort 'Bologna' setzte. Die dritte Tafel ist die einzige, die einen Bericht in italienischer Sprache bringt. Nach ihm sollen Bologneser und venetianische Schiffe Karl dem Grossen bei der Belagerung Pavias erfolgreiche Unterstützung gewährt haben. Zweifellos diente auch hier eine venetianische Aufzeichnung als Quelle; welche Vulgärchronik es aber gewesen, lässt sich

1) 3. Aufl. S. 48. 2) Eine sechste mit griechischer Inschrift, die mit den übrigen in keinem inneren Zusammenhange steht, ist, wie Herr Professor Keil die Güte hatte, mir mitzuthellen, eine Fälschung. 3) *Add. MS.* 12 117. 4) *B.-M. Reg. imp.* 2 376 und 1 1136. 5) *Archaeologia* XLIV (1873), 123 ff. Sie sind bis auf die letzte nochmals gedruckt bei A. Palma di Cesnola. *Catalogo di manoscritti italiani esistenti nel museo Britannico.* Turin 1890, 153. 6) *MG. SS.* VII, 12.

nicht genauer feststellen¹. Auf der vierten Bleitafel findet sich eine Urkunde Karls des Grossen (18. Sept. 801), die unter anderem Bologna als libera ab omnibus iurisdictionibus erklärt und mit Comaclum cum piscariis beschenkt. Bei diesem Spurium muss der angebliche Vertrag zwischen Karl dem Grossen und Kaiser Nikephorus in einer venetianischen Ueberlieferung als Vorlage verwendet worden sein². Auch die letzte Inschrift ist ein kaiserliches Privileg: Ludwig II. verleiht am 12. Februar 857 Bologna die Freiheit. Und diesmal scheint der Fälscher in der Historiographie Venedigs kein passendes Muster gefunden zu haben. Als Ersatz erwählte er sich das Aktenstück vom April 1175, das die Friedensvorschläge des Lombardenbundes enthält³. Zum Beweise diene folgende Gegenüberstellung:

... in suam fidelem civitatem [bononi]e convocare fecit nuncios de omnibus civitatibus lombard[ie que su]nt cremona mediolanum laus bergomum ferraria brixia verona [vicen]tia patavium tarvisium ravenna ariminum mu-

Et nos civitates, scilicet Cremona, Mediolanum, Lauda, Pergamum, Feraria, Brixia, Mantua, Verona, Vicencia, Padua, Tarvisium, Venecia, Bononia, Ravenna, Ariminum, Mutina, Regium, Parma, Placentia, Bobium, Terdona,

1) Die Inschrift meldet selbst, dass Messer Orso Hipato di Hieraclia die Geschichte geschrieben, Marin Dandolo sie 1202 ins Italienische übersetzt habe. Obwohl der englische Herausgeber beide Namen mit historischen Persönlichkeiten identificieren konnte, lässt sich mit dem Zusatz nichts anfangen. Wahrscheinlich haben wir es hier zu thun mit einer der *chronache popolari e rozze*, die nach Filiasi (*Memorie storiche de' Veneti. Padua 1812, V, 276 N. 3*) den fabelhaften Bericht von den venetianischen Kriegsthaten zuerst aufgebracht haben. Bemerkt sei noch, dass die inhaltlich nahe stehende Schilderung der Vorgänge bei B. Iustinianus *De origine urbis Venetiarum* (in Graevius. *Thes. ant. It. V, 1, 136/7*) mit dem Satze schliesst: 'Per hunc maxime modum Langobardorum regnum quod viginti supra CC annos Italiam obtinuerat, finem habuit', dem auf unserer Tafel der folgende entspricht: 'En sto muodo ga finio el barbero regno dei lombardi che ga regneato par duxento et venticuatero anni en grande angustie la etalia'. 2) In der Urkunde heisst es: 'ut neapolis et sipontum orientem versus cum sicilia grecorum eset beneventum remanerent longobardis veneti neutri parti adscriberentur status ecclesie liber eset cum exarchatu ravenne'. Die Vertragsbedingungen waren nach Filiasi (*l. c. V, 297*): 'la Sicilia e buona parte dell' odierno regno napoletano rimase a' Greci, l'altra porzione di questo con qualche parte ancora dello stato ecclesiastico a' Longobardi duchi di Benevento. Il ducato romano, l'esarcato, la Pentapoli ed altri paesi furono dati a' Romani ed al pontefice, e il rimanente dell' Italia a' Franchi. Le lagune o il ducato venetico dichiarato come esistente fuori dell' Italia e fuori affatto dell' impero occidentale'. 3) *MG. LL. sectio IV. Const. et Acta I, 342*.

tina regium parma [place]ntia
 bobium derthon vercela no-
 varia obizo marchio mala-
 spina s de brenone et
 omnes castelani in societate
 statuerunt [pace]m cum pon-
 tifice romano et ut que con-
 cedit carolmagno principe
 [ius]to et magnanimo im-
 perator ludovicus habere de-
 beat sicut [an]tecesores ha-
 buisse fodrum regale et con-
 suetum consuetam pacatam
 cum tendit romam corone
 causa et pacatum transitum
 et comeatum idoneum pa-
 cate transeat et sine male-
 ficio sacramentum a vasalis
 accipiat omni ofensione re-
 missa vasali expeditiones
 pro eo suscipiant ut solent
 cum tendit romam corone
 cause.

Alexandria, Vercelle, Novaria,
 Opiço marchio Malaspina,
 comes de Bertenore, Rufi-
 nus de Traino et omnes ca-
 stellani

Hec sunt ea, que intelli-
 gimus dominum imperatorem
 habere debere et antecessores
 suos habuisse: scilicet fodrum
 regale et consuetum et con-
 suetam paratam, cum vadit
 Romam gratia accipiende co-
 rone; et debet habere quietum
 et consuetum transitum
 et sufficiens mercatum. Et
 transeat pacifice, ita ut in
 episcopatu vel comitatu ali-
 quo fraudulentam moram non
 faciat. Et fidelitatem a va-
 sallis recipiat, omni offen-
 sione remissa Vasalli
 etiam expeditionem ei faciant
 secundum quod soliti sunt
 et est antiqua consuetudo,
 cum pergit Romam causa
 accipiende corone.

Schon die Art der Vorlagen spricht dafür, dass wir es hier mit modernen Fälschungen zu thun haben. Dazu kommt, dass die oben berichteten Thaten und Privilegien den Bologneser Geschichtsschreibern Sigonio, Ghirardacci und Savioli gänzlich unbekannt geblieben sind.

Verzeichnis¹

der vom Geheimen Staatsarchive zu Berlin an die
Staatsarchive zu Düsseldorf, Coblenz und Münster
abgegebenen Kaiser- und Königsurkunden.

Aussteller	Datum	Nummer der Regesten	Abge- geben an:
Pippin	752 Mai 5	B. M. ² 65	C.
Karl der Grosse	802 April 26	B. M. 380	D.
" " "	813 Mai 9	B. M. 464	M.
Ludwig der Fromme	822 April 2	B. M. 728	M.
" " "	833 April 1	B. M. 891	M.
" Lothar I. "	842 August 29	B. M. 1058	C.
" " "	(843—855)	B. M. 1141	M.
Ludwig der Deutsche	853 Mai 22	B. M. 1365	M.
" " "	859 Mai 22	B. M. 1398	M.
" " "	868 Juli 1	B. M. 1429	M.
Ludwig III. d. Jüngere	877 Juni 13	B. M. 1514	D.
" " "	881 Juni 5	B. M. 1529	M.
" " "	887 September 21	B. M. 1711	M.
Arnolf	888 August 23	B. M. 1753	D.
"	890 März 15	B. M. 1794	M.
"	892 November 3	B. M. 1826	M.
Zwentibold	898 Februar 5	B. M. 1921	C.
Ludwig das Kind	903 März 22	B. M. 1934	C.
" " "	908 Februar 11	B. M. 1993	C.
" " "	910 Juli 26	B. M. 2008	D.
Konrad I.	913 Februar 3	B. M. 2025	M.
Karl der Einfältige	913 August 13	f. Erzstift Trier	C.
Heinrich I.	922 April 22	St. 4	M.
"	927 März 18	St. 15	M.
Otto I.	936 October 17	St. 58	M.
"	945 December 29	St. 126	C.
"	947 Juli 14	St. 148	M.
"	949 Mai 2	St. 163	D.
"	953 August 20	St. 228	C.
Otto II.	973 Juli 26	St. 600	C.
"	980 October 15	St. 779	M.

1) Aus dem Geh. Staatsarchiv in Berlin ist neuerdings eine grössere Anzahl von Kaiserurkunden an die Staatsarchive zu Coblenz (C), Düsseldorf (D) und Münster (M) abgegeben. Die Veröffentlichung des nachfolgenden, von dem Geh. Staatsarchiv mitgetheilten Verzeichnisses dieser Urkunden wird manchem Forscher unnöthige Nachfragen ersparen. 2) Die Regesten von Böhmer-Mühlbacher sind nach der ersten Auflage citiert, da die zweite noch nicht vollständig ist.

Aussteller	Datum	Nummer der Regesten	Abge- geben an:
Otto III.	987 Januar 18	St. 902	D.
"	988 December 28	St. 920	C.
"	995 October 26	St. 1051	M.
Heinrich II.	1002 Juli 10	St. 1309	C.
"	1003 Februar 23	St. 1346	D.
"	1011 April 10	St. 1542	M.
Konrad II.	1031 Januar 20	St. 2009	M.
"	1031 Juli 20	St. 2020	C.
"	1033 April 28	St. 2037	D.
Heinrich III.	1039 September 13	St. 2144	C.
"	1039 September 19	St. 2145	M.
"	1040 Januar 18	St. 2165	D.
"	1041 Februar 15	St. 2207	D.
"	1045 August 13	St. 2281	C.
"	1051 Juli 17	St. 2407	D.
"	1051 August 20	St. 2413	D.
"	1053 August 5	St. 2441	C.
Heinrich IV.	1064 April 15	St. 2643	D.
"	1067 —	St. 2713	D.
"	1098 Mai 10	St. 2940	D.
"	1099 Februar 10	St. 2943	D.
"	1105 December 3	St. 2976	D.
Heinrich V.	1103 August 13	St. 3006	D.
"	1111 October 22	St. 3081	C.
"	1112 April 25	St. 3085	C.
"	1122—1125	St. 3226	C.
Lothar II.	1129 Februar 10	St. 3240	D.
"	1131 Mai 2	St. 3263	D.
"	1131 Mai 2	St. 3264	D.
"	1132 März 18	St. 3266	D.
Konrad III.	1138 April 10	St. 3371	D.
"	1138 —	St. 3375	C.
"	1139 —	St. 3392	C.
"	1140 April 28	St. 3410	D.
"	1141 September 14	St. 3432	D.
"	1144 —	St. 3473	D.
"	1145 —	St. 3508	D.
"	1147 April 1	St. 3546	D.
Friedrich I.	1153 Juni 14	St. 3672	D.
"	1156 September 17	St. 3752	D.
"	1158 April 26	St. 3808	C.
"	1161 September 1	St. 3917	C.
"	1166 Januar 8	St. 4060	D.
"	1171 —	St. 4127	C.
"	1174 März 31	St. 4157	D.
"	1174 Mai 9	St. 4159	D.
"	1174 Mai 23	St. 4161	D.
"	1180 April 13	St. 4301	D.
Heinrich VI.	1185 October 25	St. 4577	D.
"	1189 Februar 8	St. 4637	D.
"	(1191) Juni 8	St. 4707	D.
Philipp	1205 Januar 12	B. F. 90	D.

Aussteller	Datum	Nummer der Regesten	Abge- geben an:
Otto IV.	(1198)	B. F. 207	D.
"	1210 Mai 2	B. F. 395	C.
"	1210 Mai 2	B. F. 396	C.
Heinrich (VII.)	1222 Mai 11	B. F. 3878	D.
"	1224 Januar 8	B. F. 3913	C.
"	1224 —	B. F. 3936	D.
"	1224 September 20	B. F. 3939	M.
Wilhelm	1248 November 15	B. F. 4941	D.
"	1249 März 6	B. F. 4969	D.
Richard	1257 Juni 3	B. F. 5307	D.
"	1261 November 8	B. F. 5388	D.
"	1261 November 9	B. F. 5389	D.
Rudolf	1273 October 7	B. R. 2	C.
"	1274 October 5	B. R. 231	C.
"	1274 November 25	B. R. 268	C.
"	1275 April 24	B. R. 361	D.
"	1275 October 24	B. R. 444	D.
"	1277 September 11	B. R. 859	D.
"	1285 Juli 7	B. R. 1921	D.
"	1285 Juli 13	B. R. 1924	D.
"	1287 Mai 5	B. R. 2102	C.
"	1290 August 17	B. R. 2362	D.
Adolf	1292 August 23	B. 26	D.
"	1292 September 30	B. 44	D.
"	1293 Mai 28	B. 127	D.
"	1293 Mai 28	B. 128	C.
"	1294 März 23	B. 190	D.
Albrecht I.	1298 August 28	B. 13	D.
"	1298 August 28	B. 21	D.
"	1298 September 3	B. 34	C.
"	1299 Juli 23	B. 194	C.
"	1299 October 20	B. 227	C.
"	1302 October 28	B. 406	D.
Heinrich VII.	1309 Februar 2	B. 27	D.
"	1309 Februar 7	B. 31	D.
"	1309 Mai 5	B. 67	C.
"	1309 Juli 29	B. 131	C.
"	1309 September 26	B. 169	D.
"	1310 Januar 4	B. 206	C.
"	1310 April 20	B. 220	C.
"	1312 Juli 18	B. 500	C.
Ludwig der Baier	1322 October 11	B. 2654	C.
" " "	1323 October 23	B. 2668	C.
" " "	1332 August 17	B. 2758	C.
" " "	1332 August 24	B. 2760	C.
" " "	1332 August 24	B. 2761	C.
" " "	1333 August 16	B. 2770	C.
" " "	1333 September 5	B. 3773	C.
" " "	1333 September 5	B. 2774	C.
" " "	1338 Juli 18	B. 2820	D.
" " "	1346 October 20	B. 2915	C.
Friedrich der Schöne	1326 Mai 7	B. 259	D.

Aussteller	Datum	Nummer der Regesten	Abge- geben an:
Karl IV.	1346 März 16	B. H. 227	C.
"	1346 November 26	B. H. 268	D.
"	1346 November 26	B. H. 276	C.
"	1346 November 26	B. H. 277	C.
"	1346 November 26	B. H. 278	C.
"	1346 December 9	B. H. 305	C.
"	1349 Februar 10	B. H. 6571	C.
"	1349 März 17	B. H. 889	C.
"	1349 März 18	B. H. 892	C.
"	1349 Juli 10	B. H. 6607	C.
"	1349 Juli 25	B. H. 1080	D.
"	1353 November 23	B. H. 1662	C.
"	1353 November 28	B. H. 1666	D.
"	1354 Januar 17	B. H. 1755	D.
"	1356 Januar 10	B. H. 2398	D.
"	1357 Januar 17	B. H. 6917	D.
"	1364 December 30	B. H. 7141	C.
"	1366 October 28	B. H. 4427	C.
"	1371 November 20	B. H. 5006	D.
"	1374 November 11	B. H. 5415	C.
"	1375 October 22	B. H. 5515	D.
"	1376 December 12	B. H. 5727	M.
Wenzel	1376 Juli 8	Erzbischof Cunov. Trier	C.
"	1379 Februar 27	Anerkenn. Urbans IV.	C.
Ruprecht v. d. Pfalz	1400 August 20	Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier	C.
"	1407 October 13	Erzbischof von Cöln	D.
Jost von "Mähren"	1410 December 26	Kirche zu Cöln	D.
Siegmund	1410 August 5	Anerkennung d. Hand- lungen Ruprechts	C.
"	1414 November 8	Kirche zu Cöln	D.
"	1417 April 28	Herzogtum Cleve	D.
"	1435 Februar 3	Marienkirche zu Aachen	D.
Albrecht II.	1438 April 29	Erzstift Cöln	D.
Friedrich III.	1442 Juni 17	Marienkirche zu Aachen	D.
"	1442 Juni 18	Kirche zu Cöln	D.
"	1442 Juli 10	Kloster Mergenberg	C.
"	1442 August 26	Erzstift Trier	C.
Maximilian I.	1486 Februar 16	Annahme der Königs- wahl	C.
Karl V.	1519 März 6	an Hermann von Cöln	D.
"	1521 Mai 31	Erzstift Cöln	D.
"	1548 Juni 1	Grenzregulierung mit Erzbischof von Trier	C.
"	1551 Februar 17	Vertrag mit Erzbischof Johann von Trier	C.

An das Staatsarchiv zu Münster ist ausserdem die Originalpapyrusurkunde des Papstes Stephans VI. für das Stift Neuenherse abgegeben worden.

Nachrichten.

161. Ernst Ludwig Dümmler, dessen Tod mit uns die deutsche Geschichtswissenschaft aufs schmerzlichste beklagt, wurde am 2. Januar 1830 in Berlin geboren. Sein Vater, Ferdinand Dümmler, der aus Thüringen stammte, der Begründer der bekannten Buchhandlung, in deren Verlage die Schriften der Berliner Akademie erschienen, ein treuer Patriot, der noch im Alter von 35 Jahren als freiwilliger Jäger in die Lützowsche Freischaar eingetreten war, in hohem Ansehen bei seinen Mitbürgern, die ihn in die Stadtverordnetenversammlung und 1842 in den Magistrat wählten, hatte durch kluge und umsichtige Führung seines Geschäftes ein bedeutendes Vermögen erworben und lebte in den äusserlich angenehmsten Verhältnissen. Trotzdem war die Jugend des begabten Knaben keine ungetrübt glückliche. Vier seiner Geschwister sah er nach langen und z. Th. schweren Krankheiten sterben, zwei andere standen an der Schwelle des Grabes: dann verlor er am 30. December 1845 die Mutter, eine Magdeburgerin, die Schwester der Gattin des Buchhändlers Georg Reimer, und noch nicht drei Monate später, am 18. März 1846, rief der Tod auch den Vater aus rastlos ununterbrochener Thätigkeit ab. Den früh verwaisten Jüngling, der damals das unter Bonnells Leitung stehende Werdersche Gymnasium besuchte, nahmen Verwandte in der Nähe von Magdeburg zu sich und schickten ihn in das dortige Domgymnasium; aber schon nach einem halben Jahre kehrte er nach Berlin zurück, wo er Ostern 1849 die Reifeprüfung ablegte. Er fühlte sich einsam im Leben und war in dieser Einsamkeit vor der Zeit ernst geworden. Das ausführliche Curriculum vitae, das er bei der Meldung zur Reifeprüfung einreichte, ist ein merkwürdiges Zeugnis seiner frühen Reife: er hatte über sich selbst und über sein Verhältnis zu Gott und der Welt mit aufrichtigem Streben nach Wahrheit nachgedacht: 'sein Hang zur Grübelei', sagt er selbst, 'habe besonders

in der Religion reichliche Nahrung gefunden', und da die, die man ihn lehrte, sein Herz nicht ausfüllte, so habe er sich eine eigene Religion gebildet, deren Mangelhaftigkeit er nur mitunter ahne.

Ueber seinen Lebensberuf war er sich noch nicht völlig klar, als er Ostern 1849 die Universität Bonn bezog; er studierte zuerst Jura, wandte sich aber bald der Geschichte zu und ging nach drei Semestern nach Berlin, wo neben Ranke, dem er seine Dissertation widmete, der junge Wattenbach, der sich eben damals (1851) habilitierte und dessen erster Schreiber Dümmler war, den grössten Einfluss auf ihn gewann: pietätsvoll hat er ihm noch in seiner Antrittsrede in der Akademie den Zoll warmen Dankes entrichtet. Seine Studien waren merkwürdig concentrirt; während er noch in Bonn auch philologische Arbeiten eifrig betrieben hatte, hat er in Berlin in vier Semestern ausschliesslich geographische und historische Vorlesungen, zu denen auch Homeyers Rechtsgeschichte und Trendelenburgs Geschichte der Philosophie zu zählen sind, gehört, diese aber auch in weitestem Umfang.

Am Ende des Sommersemesters 1852 promovierte er mit der vortrefflichen Dissertation 'De Arnulfo Francorum rege'. Schon damals hat ihm offenbar das Ziel vorgeschwebt, das er in der akademischen Antrittsrede von 1889 als die Aufgabe bezeichnete, die er sich einst für sein Leben gesteckt hatte, 'deutsche Geschichte in deutscher Sprache darzustellen, nicht bloss Forscher, sondern auch Schriftsteller zu sein'. Darum war ihm der Gebrauch des lateinischen Idioms in seiner Dissertation wie später in seiner Habilitationsschrift ein lästiger Zwang; er wisse, sagt er in der Vorrede seiner Erstlingsarbeit, dass 'elegantia in dicendi genere' ihm nicht gegeben sei, so strebe er nach 'perspicuitas et brevisitas'; und die Vorbemerkung zu seiner Habilitationsschrift schliesst mit dem hübschen Worte: er wolle reden, 'si non latino sermone, tamen latinis vocibus'.

Eine Darstellung der karolingischen Geschichte war von vornherein sein Plan; er dachte sie durch umfassende handschriftliche Studien vorzubereiten. Auf dem Wege nach Rom hielt er sich längere Zeit in Wien auf, um in Archiv und Bibliothek zu arbeiten; hier, wo man ihn aufs freundlichste aufnahm, lernte er seine zukünftige Lebensgefährtin kennen, eine frische und anmuthige Oberösterreicherin, der Ranke, als er sie 1872 in Halle besucht hatte, nachrühmte, dass sie in verständigem, wohlwollendem

Wesen mit dem Gemahl wetteifere. Aeusserlich in völlig unabhängiger Lage, heirathete er, der nach dem Tode der beiden letzten Geschwister ganz allein im Leben stand, schon 1853, im Alter von 23 Jahren, verzichtete auf die Romfahrt und widmete seine ungewöhnliche Arbeitskraft der Erforschung 'der reichen und mannigfaltigen Geschichte' des 'schönen Oesterreich', wobei er aber doch, wie in der Berliner Studienzeit, den Zusammenhang mit der grossen Aufgabe, die er sich gestellt hatte, zu wahren verstand. In rascher Folge erschienen nun seine Abhandlungen 'Ueber die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern' (1853); 'Die pannonische Legende vom h. Methodius' (1854), 'Pilgrim von Passau und das Erzbisthum Lorch' (1854), Wattenbach gewidmet, mit dem ihn jetzt eine innige Freundschaft verband; auch die Habilitationsschrift 'De Bohemiae conditione Carolis imperantibus', mit der er am 18. December 1854 in Halle die *venia legendi* erwarb, gehört in diese Reihe. Keine dieser sauberen Untersuchungen lässt das jugendliche Alter des Verfassers ahnen; und die hier gewonnenen Ergebnisse sind in der Hauptsache ein gesicherter Besitz der Wissenschaft geworden. Nicht ohne Genugthuung mochte Dümmler, als er sich 44 Jahre nach dem Erscheinen seines 'Pilgrim' wider seine Gewohnheit zu erfolgreicher Vertheidigung seiner Jugendschrift gegen mancherlei Angriffe von katholischer Seite entschloss (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1898 S. 758 ff.), feststellen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Forscher sich den Resultaten seiner Forschung angeschlossen habe.

In Halle, wo Dümmler 33 Jahre lang gewirkt hat, verstrich ihm die glücklichste Zeit des Lebens. Sein wissenschaftlicher Ruf war festbegründet; es war ein Zeichen davon, dass Heinrich v. Sybel ihn im November 1857 aufforderte, nach München überzusiedeln, um unter seiner Oberleitung, aber in voller Selbständigkeit die Herausgabe der deutschen Reichstagsakten zu übernehmen und daneben als Honorarprofessor an der Universität zu wirken. Dümmler, der sich von seinen karolingischen Studien nicht trennen mochte, lehnte ab und wurde darauf 1858 zum Extraordinarius ernannt, in welcher Stellung er acht Jahre verblieb: 1866 erhielt er ein Ordinariat, anfangs neben Leo, dann seit 1878 auch neben Gustav Droysen. Der Umfang seiner Vorlesungen war gross: er las über Geschichte der römischen Republik und der Kaiserzeit, über allgemeine und über deutsche Geschichte im Mittel-

alter, über neuere Geschichte vom Ende des 15. Jh. bis auf Friedrich den Grossen. Einstündige Publica, die er in den letzten Jahren regelmässig dem vierstündigen Privatum hinzufügte, betrafen Quellenkunde und mancherlei Einzelfragen; daneben hielt er historische Uebungen, anfangs ein- und anderthalb-, zuletzt regelmässig zweistündig. Ohne das zu sein, was man einen glänzenden Docenten nennt, wusste er doch einen zahlreichen Zuhörerkreis um sich zu sammeln und festzuhalten; auch in den Uebungen hat er nicht eigentlich Schule gemacht, wie etwa Waitz oder Sybel, aber es sind doch manche nützliche Arbeiten aus ihnen hervorgegangen. Sein behaglich ausgestattetes Haus war der Mittelpunkt einer erfreulichen Geselligkeit in der akademischen Welt von Halle geworden; unter den Collegen genoss er eines immer zunehmenden Ansehens: er vertrat wiederholt seine Facultät im Senat und bekleidete 1876 auf 1877 das Rectorat der Universität; allmählich rückte er auch in die Reihe der Senioren ein, denen nach hallischem Brauch das Amt des Decans vorbehalten war.

Daneben war seine litterarische Thätigkeit die erfolgreichste. Gleich nach der Begründung der historischen Commission in München (1858) hatte Ranke ihm die Bearbeitung der spätkarolingischen Epoche für die Jahrbücher der deutschen Geschichte anvertraut, eine Aufgabe, die ihm wie von selbst zufallen musste, und schon 1862 konnte er den ersten, 1865 den zweiten Band seiner 'Geschichte des ostfränkischen Reichs' der Oeffentlichkeit übergeben. Es ist, wie man weiss, sein bedeutendstes Werk und ohne Frage das hervorragendste in der langen Reihe der Jahrbücher überhaupt — gleich ausgezeichnet durch eine umfassende, auch die entlegensten Zeugnisse berücksichtigende Gelehrsamkeit, wie durch Sicherheit der Kritik, volles Verständnis für den Zusammenhang der Begebenheiten, ruhige Unbefangenheit des Urtheils, endlich durch Klarheit, Gedrungenheit und Angemessenheit der Darstellung. Das Werk trug dem Verfasser 1866 den Preis der Wedekindstiftung und 1870 den Verdunpreis ein und stellte ihn so auch äusserlich in die erste Reihe der deutschen Historiker; es hat, wie von den Jahrbüchern nur noch Waitz' Geschichte Heinrichs I., eine zweite, dreibändige Auflage erlebt (1887—1888), die bei aller Sorgfalt der Einzelrevision fast überall in den wichtigen Fragen die früheren Ergebnisse festhalten konnte. Dass die 1876 erschienenen Jahrbücher Otto's I., deren Vollendung

Dümmeler nach Köpke's Tode nicht gerade gern übernommen hatte, den Verfasser selbst nicht in gleicher Weise befriedigten, hat er bestimmt genug angedeutet. Trotz aller Liebe für den Gegenstand, zu der er sich in der Vorrede bekennt, stand er doch nicht in einem so engen inneren Verhältnis zu der Geschichte des 10. wie zu der des 9. Jahrhunderts; und so bedeutet das Buch bei allen seinen grossen Vorzügen doch nicht in dem Maasse wie das frühere einen Fortschritt in unserer historischen Erkenntnis.

Neben diesen grossen Arbeiten waren eine Reihe kleinerer nebenhergegangen, in denen Dümmeler vielfach in äusserst geschickter Weise Quellenpublication mit historischer Darstellung zu verbinden wusste. Dahin gehört die Untersuchung über die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien (1856), die 'St. Gallischen Denkmale' (1859); die 'Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg vom 9.—12. Jh.' (1860), das anziehende Buch 'Auxilius und Vulgarius. Quellen zur Geschichte des Papstthums im Anfange des 10. Jh.' (1866), Ranke gewidmet; die schöne Ausgabe der 'Gesta Berengarii' mit 'Beiträgen zur Geschichte Italiens im Anfang des 10. Jh.' (1871), endlich die höchst interessante Schrift 'Anselm der Peripatetiker nebst anderen Beiträgen zur Litteraturgeschichte Italiens im 11. Jh.' (1872) — eine stattliche Zahl werthvoller Veröffentlichungen, bei denen man sich, um die Arbeitskraft Dümmlers im vollen Maasse zu würdigen, erinnern muss, dass sie doch nur als Nebenfrüchte neben den beiden grossen Hauptwerken entstanden sind.

Zu den Monumenta Germaniae hatte Dümmeler bis dahin in keinen näheren Beziehungen gestanden. Nur einmal war er schon 1863 ersucht worden, über die Ergänzung der Centraldirection nach dem Tode Böhmers dem preussischen Cultusministerium ein Gutachten zu erstatten; er hatte Waitz und Wattenbach vorgeschlagen, von denen damals bekanntlich keiner berufen wurde. Nun aber begannen in den siebziger Jahren die Erörterungen über eine neue Organisation des nationalen Unternehmens, und in der Correspondenz Dümmlers mit Waitz, Giesebrecht, Sybel u. a. finden sich manche interessante Erörterungen darüber. Schon 1873, als Dümmeler in ehrenvollster Weise nach Sickels Ablehnung einen Ruf nach Berlin auf einen neu zu errichtenden Lehrstuhl für historische Hilfswissenschaften erhielt, spielte die bevorstehende Umgestaltung der Centraldirection eine Rolle;

er lenkte die Wahl, den Widerstand, dem er begegnete, überwindend auf seinen Freund Wattenbach. Als dann 1875 die Reorganisation zu Stande kam und Waitz an die Spitze der Centraldirection trat, wünschte die Regierung, dass Dümmler als sein Nachfolger nach Göttingen gehe: er jedoch, durch eine Adresse seiner Collegen aufs dringendste ersucht, den Ruf abzulehnen, blieb auch diesmal seinem lieben Halle treu. Die neue Centraldirection wählte Dümmler, der der Münchener Commission schon seit 1863 als ausserordentliches und seit 1871 als ordentliches Mitglied angehörte, gleich in ihrer ersten Plenarversammlung im April 1876 zum Mitglied und übertrug ihm die Leitung der Abtheilung Antiquitates, in der zunächst die historischen Gedichte Berücksichtigung finden sollten. Dümmler, der die Beschränkung auf die rein historischen Gedichte bald fallen liess, widmete sich der neuen Aufgabe mit grösstem Eifer; nach wiederholten wissenschaftlichen Reisen veröffentlichte er — ausser zahlreichen kleineren Beiträgen zu unserer Zeitschrift — im 4. Bande des Neuen Archivs die grundlegende Abhandlung über die handschriftliche Ueberlieferung der lateinischen Dichtungen aus der Zeit der Karolinger, in der er zugleich die Bedeutung dieser Litteraturgattung feinsinnig würdigte. 1879 ward der Druck des ersten Bandes der 'Poetae latini aevi Karolini' begonnen, der 1880 und 1881 veröffentlicht wurde; schon 1884 folgte der zweite Band, wie jener ausschliesslich von Dümmler selbst bearbeitet und die Sammlung bis etwa auf das Jahr 860 fortführend. Erst mit dem 3. Bande, dessen erste Hälfte 1886 erschien, trat Ludwig Traube als Mitarbeiter ein; inzwischen war aber auch mit der Ausgabe der schwäbischen Confraternitätsbücher und der Necrologien schon der Anfang gemacht worden.

Wenn aber Dümmler gehofft haben mochte, nach Abschluss der beiden Poetae-Bände wieder zur eigentlichen Geschichtschreibung zurückkehren zu können, so hatte das Schicksal es anders bestimmt. Nach Waitz' Tode (25. Mai 1886) folgte ein zweijähriges Interregnum in der Leitung der Centraldirection, während dessen Wattenbach provisorisch die Geschäfte führte. Waitz selber hatte noch vor seinem Tode den Wunsch ausgesprochen, dass Dümmler ihm folgen möge; aber dieser, weit davon entfernt, die Stellung für sich selbst zu erstreben, war vielmehr aufs eifrigste bemüht, die Ernennung Wattenbachs, die dieser lebhaft wünschte, durchzusetzen. Erst nachdem

sich dies als ganz unmöglich erwiesen und nachdem inzwischen Weiland die ihm angebotene Stellung abgelehnt hatte, entschloss sich Dümmler, noch zuletzt durch einen dringenden Brief Sybels beschworen, im Frühjahr 1888 die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Am 9. Mai wurde er zum Vorsitzenden der Centraldirection ernannt und siedelte nach Berlin über. Im Laufe der oben erwähnten Verhandlungen von 1873 hatte Waitz ihm einmal geschrieben, dass er für die Organisation der Monumenta nicht eine monarchische Ordnung — in der Art von Pertz — sondern eine mehr republikanische Verfassung für wünschenswerth halte. Mehr nach diesem Grundsatz als nach dem Vorbilde von Waitz, dem die Wucht seiner mächtigen Persönlichkeit in allen Körperschaften, denen er angehörte, gleich wie von selbst, eine Herrscherstellung verschaffte, hat Dümmler seine Aufgabe aufgefasst. Er hat die den einzelnen Abtheilungsleitern nach den Satzungen der Centraldirection zukommende Selbständigkeit nie angetastet und nur mit leisen Mahnungen und klugem Rathe auf sie eingewirkt, indem er doch die Einheitlichkeit des grossen Unternehmens sorgsam zu wahren wusste. Die Aeusserlichkeiten der Geschäftsführung erledigte er mit sorgfältigster Gewissenhaftigkeit; seinen Bemühungen gelang es, nicht nur die Begründung einer zweiten etatsmässigen Stelle in der Centraldirection, die O. Holder-Egger übertragen wurde, sondern auch eine dringend wünschenswerth gewordene Vermehrung unserer finanziellen Ausstattung zu erwirken, so dass er sich schon hierdurch die grössten Verdienste um die Entwicklung der Monumenta erworben hat; unter ihm wurden dann 1894 auch für Archiv und Bibliothek der Centraldirection eigene Diensträume im Amtsgebäude des Reichsversicherungsamtes überwiesen.

Auch die Publicationen schritten in den vierzehn Jahren seiner Leitung aufs rüstigste fort; und er selbst, so ungern er auf die Ausführung anderer Lebenspläne verzichten mochte, hat ihnen seine ganze Arbeitskraft gewidmet. Zu der Leitung der Abtheilung Antiquitates, die er erst im Jahre 1900 an Traube abgab, übernahm er die der Quartserie der Scriptorum und die der Epistolae, die Wattenbach niedergelegt hatte, und er hat sich an der Editionsthätigkeit selbst aufs eifrigste betheiligt. Zu den Epistolae aevi Karolini steuerte er schon im ersten Bande die Ausgabe der Bonifazbriefe bei; der zweite Band, in dem die Alchvinbriefe das Hauptstück bilden, rührt

ganz von ihm her; für den dritten Band bearbeitete er u. a. die Briefe Agobards, Amalars, Amulo's, Hrabans, Ermenrichs, und die Briefe der ersten Abtheilung des vierten Bandes sind wiederum von ihm allein herausgegeben, so dass er seinen Verdiensten um die Geschichte der karolingischen Periode ein neues und grosses hinzufügen konnte. Daneben war er mit eigener Arbeit namentlich an den *Libelli de lite* thätig und so genöthigt, sich in die Geschichte einer Periode zu vertiefen, die ihm bisher ferner gelegen hatte; in allen drei Bänden dieser Serie sind eine Anzahl von Stücken von ihm selbst ediert. Endlich hat er für das Neue Archiv ausser einer grösseren Abhandlung über Alchvins Leben (Bd. 18) zahlreiche Beiträge zu den Miscellen und den Nachrichten geliefert und in den Sitzungsberichten und den Abhandlungen der Berliner Akademie, der er seit dem 9. December 1888 als ordentliches Mitglied angehörte, alljährlich eine Fülle werthvoller Untersuchungen und Quelleneditionen zur Litteratur- und Kulturgeschichte des 9. bis 11. Jh. veröffentlicht, wie er überhaupt in dieser Zeit sein Interesse immer mehr den auf die Geschichte des geistigen Lebens gerichteten Forschungen zuwandte.

An äusseren Ehren, auf die er nicht viel Gewicht legte, hat es ihm in diesen arbeitsreichen Jahren nicht gefehlt. Den Akademien von Wien und München hatte er schon vorher angehört; und zahlreiche historische Vereine und Gesellschaften zählten ihn zu ihren Ehrenmitgliedern. Nun ward er 1896 Mitglied der *Accademia de' Lincei* in Rom, 1900 Correspondent der *Académie des inscriptions et belles lettres* in Paris, 1901 der belgischen Akademie. Zu dem Ehrendoktorhut von Würzburg, den er seit 1883 trug, kam 1900 der von Krakau. Bei dem Jubelfeste des Germanischen Museums, in dessen Verwaltungsrathe er seit 1875 sass, wurde er ganz besonders ausgezeichnet. Aber recht glücklich war er in diesen Berliner Jahren, zumal den späteren, nicht. Für den Hallenser Freundeskreis, aus dem er geschieden war, fand er keinen vollen Ersatz; der Tod Weizsäckers, Sybels, vor allem der Wattenbachs, mit dem er nach vorübergehender Verstimmung bald wieder die alten freundschaftlichen Beziehungen geknüpft hatte, während es ihm nicht gelang, zu Weizsäckers Nachfolger Scheffer-Boichorst ein ähnliches Verhältnis zu gewinnen, traf ihn schwer. Den Tod des Sohnes, der mitten aus einer erfolgreichen und hoffnungsvollen wissenschaftlichen und Lehrthätigkeit in Basel fortgerissen wurde, dann den Verlust der treuen Lebensgefährtin, dem

ein langes und schweres Leiden voranging, hat er nicht mehr verschmerzt; und mit Recht mochte er klagen, dass es am Abend seines Lebens wieder einsam um ihn geworden sei, wie in seiner Jugend.

Dass sein eigenes Leben aufs schwerste bedroht war, dass er am Rande eines Abgrundes einherging, hat er trotz mancher körperlichen Leiden, die ihn in den letzten Jahren heimsuchten, wohl nicht geahnt. Aus eifrigster Arbeit — er war mit der Revision des ersten Bandes von Wattenbachs Geschichtsquellen beschäftigt, die er für eine neue Auflage auf den Wunsch des Verlegers und der Centraldirection übernommen hatte — hatte er sich im Sommer 1902 etwas früher als sonst losgerissen, um in Kissingen seine Gesundheit zu kräftigen. Hier feierte er am 5. August sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum, und die zahlreichen Beweise freundschaftlicher Theilnahme, die ihm von allen Seiten dargebracht wurden, waren die letzte Freude seines Lebens. Von Kissingen ging er am 25. August zur Nachkur nach Friedrichroda. Von dort hat er mir — noch ganz unter dem frohen Eindruck jenes Festes — am 5. September zum letzten Male geschrieben; am 14. September gedachte er, wieder in Berlin zu sein, um die Bearbeitung der Geschichtsquellen zu vollenden. Noch am Abend des 10. Septembers sprach er seiner Tochter gegenüber die gleiche Hoffnung aus: in der folgenden Nacht verschied er, am Morgen seines fünfzigsten Hochzeitstages.

So viel die Monumenta Dümmler verdanken und so vortrefflich seine Ausgaben sind: er selbst hat nicht verkannt, dass dieser philologische Theil seiner Lebensarbeit, der ihm mehr durch sein Pflichtgefühl auferlegt als frei von ihm gewählt worden war, nicht die höchste seiner Leistungen bedeute. Er wollte, wir wissen es, Geschichtschreiber sein, und unter den Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters steht er unstreitig im Kreise der unmittelbaren Schüler Ranke's, die mit ihm beinahe ausgestorben sind, in erster Reihe. Sein eigentliches Arbeitsfeld war beschränkt und hat nur zwei Jahrhunderte umfasst; aber auf diesem Felde kannte er jeden Zoll des Bodens, und auf ihm war er der Meister. Der Umfang seiner allgemeinen Interessen aber ging weit über dies Gebiet hinaus: aufmerksam verfolgte er die allgemeine Bewegung der Litteratur; er hatte ein offenes Auge und ein gutes Verständniß für alles Schöne in Natur und Kunst; und er nahm warmen Antheil an den politischen Fragen

und Begebenheiten der Zeit, wenn auch eine persönliche Bethätigung in der Politik seinem Wesen ganz fern lag.

Den Gelehrten schätzte jeder, der seine Schriften kannte; nicht so bald und viel schwerer lernte man den Menschen kennen. Bei oberflächlicher Bekanntschaft erschien er ernst, kühl und gemessen, und erst nach näherem und längerem Verkehr gab er sich freier und leichter. Dann trat die lichte Seite seines Wesens voll in die Erscheinung, und heiter konnte ihm die Rede vom Munde fließen. Ohne Ehrgeiz für sich selbst war er, bei allem berechtigten Selbstbewusstsein, bescheiden und ganz frei von Ueberhebung und Rechthaberei. Ueberall und immer war er mehr auf die Sache, der er dienen wollte, als auf die Person bedacht. Auch denen, denen er freundlich gesinnt war, enthielt er nicht leicht eine aufrichtige Kritik ihrer Leistungen vor; darum durfte mässige Anerkennung von ihm mehr gelten, als lautes Lob von manchem Anderen. Sein Wort war ein fester Grund, auf den man bauen konnte.

So hat ihn Waitz gekannt, als er ihn für seinen berufenen Nachfolger in der Leitung der Monumenta erklärte.

162. Am 1. October ist Dr. Mario Krammer bei der Abtheilung Leges als Mitarbeiter eingetreten.

O. H.-E.

163. Herr Dr. F. Schneider hat für die Abtheilung Leges Anfang October 1902 eine Reise nach Italien angetreten, auf welcher er auch Arbeiten für die Abtheilung Scriptorum erledigt hat.

O. H.-E.

164. Erschienen sind:

Von den Scriptorum rerum Merovingicarum: tomus IV., ed. B. Krusch (Hannover und Leipzig, Hahn 1902; darin 18 Abtheilungen; wichtigste Stücke: Vitae Columbani successorumque eius, Galli, Sulpicii Bituricensis, Fursei, Haimhrammi Ratisbonensis, Eligii Noviomensis).

Von den Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi: Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis auctore Nortberto abbate Iburgensi, recognovit H. Bresslau (Hannover und Leipzig, Hahn 1902).

Von der Abtheilung Leges: sectio I. tomus I. Leges Visigothorum, ed. K. Zeumer (Hannover und Leipzig, Hahn 1902; Inhalt: der Cod. Euricianus, die Lex Visigo-

thorum, *Chronica regum Visigothorum*, Zusätze verschiedener Codices aus jüngerer Zeit, Excerpte aus der *Lex Romana*, die *Fragmenta Gaudenziana*, Excerpte aus Concilsacten).

165. Von Moliniers *Sources de l'histoire de France* (s. oben S. 249 n. 20) ist das dritte Heft erschienen, das die Quellen zur Geschichte der Capetinger von 1180—1328 umfasst.

166. Den im 1. und 2. Band des *Archivio storico per le prov. Napoletane* vor 26 Jahren von B. Capasso veröffentlichten Abriss der Quellenkunde zur Geschichte der neapolitanischen Provinzen 568—1500 hat nach dem Tode des verdienten Gelehrten O. Mastrojanni neu herausgegeben (Neapel, Marghieri 1902). Er hat einige Fehler ausgemerzt, die Citate revidiert, eine Reihe von Anmerkungen aus dem im 5. Band des *Archivio* veröffentlichten kürzeren Quellenverzeichnis desselben Verfassers und aus seinen handschriftlichen Nachträgen damit vereinigt und in einer zweiten Reihe von Anmerkungen andere Ergänzungen selbst beigesteuert, schliesslich zwei Appendices (von denen der erste eine Beschreibung des Cod. Brancaccianus der *Chronica mon. S. Bartholomei* von Carpineto bringt), und ein Register hinzugefügt. Ein einheitliches Ganzes liegt somit freilich nicht vor, und hinzuzufügen wäre namentlich aus der neuesten Litteratur den Nachträgen Mastrojanni's noch gar manches (vgl. Cartellieri in der *Deutschen Litteraturzeitung* 1903, Sp. 482 ff.); immerhin wird die neue Ausgabe der nützlichen Arbeit Capasso's Vielen willkommen sein.

167. Als werthvolles Hilfsmittel für das Studium der ungarischen Geschichtsquellen erwähnen wir das von A. Bartal für die ungarische Akademie herausgegebene *Glossarium mediae et infimae latinitatis regni Hungariae* (Leipzig, Teubner; Budapest, Franklin 1901).

168. In den *Studi storici* XI, 121 ff. giebt C. Vitelli ein Verzeichnis der Hss. des *Archivio Roncioni* zu Pisa, das dem Forscher der Pisaner Localgeschichte willkommen sein wird.
A. H.

169. Von den Inventaren der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, die L. Schmitz für die Historische Commission der Provinz herausgiebt, liegen drei, die Kreise Ahaus und Borken behandelnde Hefte vor (Münster, Aschendorff 1899—1902). Ausführlicher angelegt als das

ähnliche Unternehmen der Rheinlande, über das wir wiederholt berichtet haben, enthalten sie Regesten aller Urkunden bis 1400 und manche vollständige Drucke, so dass sie eine höchst werthvolle Ergänzung zu dem rüstig fortschreitenden Westfälischen UB. liefern. Die reichhaltigste von allen beschriebenen Sammlungen ist die der Fürsten von Salm-Salm auf Schloss Anholt mit zahlreichen Hss. (darunter n. 42 niederdeutsche Chroniken saec. XV.) und Urkunden vom 12. Jh. an, deren Regesten ein Heft von über 240 Seiten füllen. Ich notiere daraus I, n. 53, 57, 109, 110, ungedruckte Urkunden Karls IV. d. d. 1348 Juni 26, 1349 Juli 27 und Wenzels d. d. 1381 Oct. 1 (n. 56 = Huber 6614). Das reiche, darin einverleibte Archiv des Stiftes Vreden enthält insbesondere zahlreiche für die Geschichte der Hörigkeit im späteren Mittelalter wichtige Stücke.

170. Eine kurze Uebersicht über die Bestände Pommerscher Stadtarchive bringt G. Winter in den Deutschen Geschichtsblättern III, 249 ff. und 295 ff. H. W.

171. Eine Uebersicht über die im Stadtarchiv zu Mühlhausen i. Th. im Original vorhandenen Kaiser-, Papst- und Privaturkk. veröffentlicht E. Heydenreich in den Mühlhäuser Gesch.-Blättern II, 1 ff. H. W.

172. Die Archivalien des Freiherrl. von Schönau-Wehr'schen Archivs zu Waldkirch, die freilich nur in einzelnen Stücken über das 16. Jh. zurückgehen, verzeichnet G. Emlein (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XVIII, m 7 ff.). H. W.

173. A. Verkooren veröffentlicht in der von der belgischen Regierung veranlassten Sammlung belgischer Archivinventare den ersten Band des ersten Theils eines: Inventaire des chartes et cartulaires du Luxembourg, enthaltend die Beschreibung der im Archiv zu Brüssel vorhandenen Chartulare Luxemburgischer Herkunft und ein chronologisch geordnetes, zunächst von 1124—1340 reichendes Verzeichnis der in ihnen enthaltenen Urkunden. Von diesen wird nun zwar jedesmal Anfang und Schluss wörtlich wiedergegeben, dagegen vermisst man vollständig eine Andeutung des Inhalts, und da auch alle Hinweise auf etwaige Drucke in Regesten- und Urkundensammlungen fehlen, so ist eine Identification der Stücke vielfach unmöglich. Angeführt werden bisher folgende Kaiserurkk.: Otto IV., B.-F. 476 (n. 13; fälschlich zu 1211 gesetzt) und 475 (n. 15); Konrad IV., B.-F. 4449 (n. 74); Albrecht I. 1298

Nov. 21 (n. 365); Ludwig d. B. 1326 Juni 5 und 1330 Aug. 8 (n. 635 und 661).
H. W.

174. In den *Analecta Bollandiana* T. XXI, fasc. 2. hat Herr P. Franz von Ortroy die *Vita Francisci Julians von Speier* zum erstenmal kritisch nach zahlreichen Hss. herausgegeben. In den Vorbemerkungen lehnt er den Versuch von P. Hilarius Felder, dieses Werk Julian ganz abzuspreehen, ab und vertheidigt mit Glück seine Behauptung, dass die *Vita* vor dem neuerdings zweimal edierten rhythmischen *Officium S. Francisci Julians* geschrieben sei.

In fasc. 4. 5. desselben Bandes hat P. Albert Poncellet wieder eine sehr nützliche Arbeit veröffentlicht, ein *Initienverzeichnis* nämlich aller bekannten *Miracula S. Mariae virg.* nebst Angabe der Druckorte. Herr P. Paul de Loë giebt daselbst eine Uebersicht über die zahlreichen Werke Alberts des Grossen.
O. H.-E.

175. Die gründlich und solide gearbeitete 'Geschichte der Wandalen' von Ludwig Schmidt (Leipzig, Teubner 1901) enthält mancherlei beachtenswerthe Bemerkungen zur Kritik der Quellen und S. 197 ff. eine kurze, aber verständige Würdigung der im Wandalenreich entstandenen Litteratur.

176. W. H. Stevenson (English historical review 1902, S. 625) 'Dr. Guest and the English conquest of South Britain' vernichtet das Traumbild Guest's von der Britischen Geschichte des 5. 6. Jhs., das bei der vorigen Generation Oxfords in hohem Ansehen stand, aber sich darstellt als zusammengesetzt aus einer nicht sicher erweisbaren Vorstellung vom Gelände, einer unkritischen Benutzung der Ortsnamen und später, unzuverlässiger Quellen.
F. L.

177. Ueber die sittlichen Begriffe in Gregors von Tours *Historia Francorum* handelt K. Weimann in einer Leipziger Dissertation (Duisburg, Buschmann 1900).
H. W.

178. G. Calligaris bringt in den *Atti dell' Accademia di Torino* 36, 283 ff. eine Untersuchung über den Gebrauch des Wortes *Romanus* bei Paulus Diaconus.
A. H.

179. Die *Actus episcoporum Cenomannis in urbe degentium* lagen bisher — von den Urkunden abgesehen — nur in der Ausgabe Mabillons vor. Nunmehr

haben G. Busson und A. Ledru im Auftrag der Société des archives historiques du Maine eine neue Ausgabe besorgt: Archives historiques du Maine II, Au Mans 1901. Zu Grunde gelegt ist die Hs. n. 224 von Le Mans, aus der auch andere Stücke zur Bischofsgeschichte und die Fortsetzungen bis zur Mitte des 13. Jh. aufgenommen worden sind, ergänzt durch einige Texte anderen Ursprungs, von denen hier ein Diplom Chlothars III. (Pertz p. 33, n. 35) zu verzeichnen ist. Die Anmerkungen, denen namentlich die leider unvollendeten Untersuchungen Havets zu gute gekommen sind, fordern mehr als einmal zum Widerspruch heraus. Einleitung und Namensverzeichnis stehen noch aus.

W. L.

180. Ueber die wichtigsten Quellen zur Geschichte der Bretagne im 9. Jh. handelt ein lehrreicher Aufsatz von L. Levillain im *Moyen-âge* VI, 201 ff. L. setzt den *Indiculus de episcoporum Britonum depositione*, ein Bruchstück einer in Tours geschriebenen Chronik, ins 11. Jh. und hält für möglich, dass er von demselben Verf. wie die Chronik von Nantes herrührt; in beiden sei eine ältere Aufzeichnung aus Tours, die den Jahren 862—866 angehöre, benutzt. Dieser Ueberlieferung aus Tours gegenüber steht die bretonische in den *Gesta sanctorum Rotonensium* (saec. IX. ex.), der L. keineswegs überall den Vorzug vor jener geben will.

181. Es muss hier erwähnt werden, dass eine Schrift von R. Baldauf mit dem Titel 'Historie und Kritik (Einige kritische Bemerkungen. I. Der Mönch von St. Gallen'. Leipzig, Dyksche Buchhandlung 1903) erschienen ist, in welcher von Notker dem Stammler und Ekkehard IV. von St. Gallen die Rede ist. Nennt man den Titel des Buches, so hat man in einer wissenschaftlichen Zeitschrift schon fast zu viel darüber gesagt, da von dem Geiste wissenschaftlicher Forschung nichts darin zu finden, da es nach Inhalt und Form monströs ist.

O. H.-E.

182. In einer Untersuchung über die Neapolitanischen Hagiographen (in den *Atti dell' Accademia di Torino* 36, 665 ff.) gelangt F. Savio zu dem Resultate, dass es nicht zwei, sondern nur einen Petrus subdiaconus gegeben, und dass dieser um 960 gelebt hat. Ihm werden folgende Heiligenleben zugeschrieben: Agnellus, Agrippinus, Artema, Catharina, Cyrus und Johannes, Quatuor Coronati, Chri-

stophorus, Fortunata, Georgius, Juliana, Maximus, Quiricus und Julitta. A. H.

183. H. Siebert, *Das Tanzwunder zu Kölbick und der Bernburger Heil'ge Christ* (Leipzig, Siebert 1902) sucht in der localen Ueberlieferung Anknüpfungspunkte an die von Schröder (vgl. N. A. XXII, 584 n. 128) zuletzt behandelte Wundergeschichte zu gewinnen und giebt einen neuen Abdruck des Otbert-Briefes und der aus Kölbick stammenden deutschen Darstellung nach einer Copie von 1523 in einem im Staatsarchiv zu Zerbst jüngst aufgefundenen Codex der *Gesta archiepp. Magdeburgensium*.

184. J. B. Sägmüller giebt in der *Theologischen Quartalschrift* LXXXIV, 89 ff. Nachweisungen über die Benutzung der Konstantinischen Schenkung durch die Publicisten und Canonisten im Investiturstreit. A. H.

185. Eine nachgelassene Abhandlung von M. Gumpowicz über die Quellen der *Chronica Polonorum* (für deren Verfasser G. bekanntlich den Bischof Balduin Gallus von Kruschwitz hält) in den Mittheilungen des Inst. für österreich. Geschichtsf. XXIII, 568 ff. versucht zu zeigen, dass in dieser Chronik ebenso wie in dem *Chronicon Polono-Silesiacum* manche Nachrichten auf in slavischer Sprache geschriebene historische Aufzeichnungen des 11. Jh. zurückgehen. Dies scheint mir schwer glaublich; und auch die sonstigen Ausführungen des Verfassers, der die neuere deutsche Litteratur nur ganz ungenügend berücksichtigt, über die polnische Geschichte des 11. Jh. sind vielfach sehr bedenklich.

186. In der Einleitung des Buches von J. Warichez, *Les origines de l'église de Tournai* (Paris, Fontemoing 1902) werden die Quellen der älteren Geschichte des Bisthums, namentlich die *Vita Eleutherii*, deren Entstehung W. ins 12. Jh. setzt, kurz besprochen. Die Bemerkungen über die *Vita Eligii* sind durch die Ausgabe von Krusch SS. Merow. IV. überholt.

187. Im Programm des Nikolsburger Staatsgymnasiums 1901/1902 sucht K. Zimmert zu erweisen, dass das Tagebuch des Passauer Domherrn Tageno über den Kreuzzug Friedrichs I. dem Magnus von Reichersberg in einer ursprünglicheren Form, als der in dem Drucke Aventins erhaltene, vorgelegen habe und kommt damit auf ältere, früher von ihm selbst (vgl. N. A. XXVI, 575 n. 172) verworfene Annahmen zurück. Die von Aventin

herausgegebene Fassung des Tagebuches soll nicht vor dem Sommer 1190 entstanden sein. In dieser Fassung ist nach Z. auch der bei Magnus in ursprünglicherer Redaction erhaltene Brief des Bischofs Dietpold von Passau an Leopold von Oesterreich einer Umarbeitung unterzogen worden; der ursprüngliche Brief soll am 1. November 1189 abgefasst sein und seinerseits bis zum 25. August Notizen Tageno's benutzen; das Schlussdatum 'circa III. id. nov.' bezieht Z. auf den Zeitpunkt, an welchem Tageno eine Abschrift des Briefes bekam. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen (denen ein Excurs über das Itinerar des Kreuzzuges von Belgrad bis Philippopel beigegeben ist) sind, wie man sieht, recht compliciert.

188. Das fünfte Heft von A. Schönbachs Studien zur Erzählungslitteratur des Mittelalters (Wiener SB. Bd. 145 n. VI) bringt (ausser Beiträgen zur Textkritik der Legende vom italienischen Herzog im Paradies) aus Cod. Vindob. 4739 (vgl. Wiener SB. 48, 257 ff.) die recht bemerkenswerthe Novelle vom Herrn Rudolf von Schlüsselburg und seinen Heldenthaten, mit der die weitverbreitete Geschichte von der untreuen Frau verschmolzen ist. Sie gewinnt noch dadurch an Interesse, dass nach einer keineswegs grundlosen Vermuthung Schönbachs vielleicht der mag. Transmundus von Clairvaux, den wir als päpstlichen Notar und stellvertretenden Datar in den Jahren 1185 und 1186 kennen, ihr Verfasser war. Zum Text mache ich einige Besserungsvorschläge: 5, 4 dedere finali — 5, 30 guerre — 9, 12 und 16, 18 würde ich 'in antea' (= in Zukunft, wie so oft) beibehalten — 10, 7 adhibendo circa hoc regine consensu — 14, 8 perpetui dedecoris — 14, 9 cui (statt qui) — 18, 26 iuramenti tui? — 19, 9 ist 'necnon et' beizubehalten — 20, 16 vielleicht 'accidit autem ut a g. p.', worauf dann Z. 18 'cum' zu tilgen wäre — 22, 22 purus manebis ac innocens (zwei Dactylen kommen ja auch sonst einige Male vor) et quidem. — Die bei Hoffmann erzählte Geschichte, die Schönbach S. 48 heranzieht, geht vielleicht auf den bei Wipo c. 33 (vgl. Jahrb. Konrads II. 2, 97) erzählten Zweikampf zwischen einem Wenden und einem Sachsen zurück; dass die Sache ins Jahr 1034 verlegt ist, kann bei der chronologischen Verwirrung dieses Wipo-Capitels (vgl. Jahrb. S. 485) nicht Wunder nehmen: allerdings siegt bei Wipo der Heide; aber das konnte natürlich die Sage nicht gebrauchen. — Den Schluss des Heftes bilden eine eigenthümliche Fassung

der Legende von König Karlmann. Varianten zur zweiten Reuner Relation (vgl. N. A. XXV, 234 n. 42) aus derselben Wiener Hs. und Nachträge zu der Legende von Udo von Magdeburg (vgl. N. A. XXVII, 559 n. 294), aus denen die Heranziehung der Berichte über den Tod des Bischofs Heinrich von Speyer 1075, die S. als das Vorbild für die Ueberlieferung von Hartwig von Magdeburg ansieht, besonders hervorgehoben sein möge.

189. In seinem Aufsätze zur Geschichte und Entstehung des Ortes und der Abtei Burtscheid beschreibt H. Schnock (Aus Aachens Vorzeit XV, 97 ff.) ein nunmehr in das Aachener Stadtarchiv gelangtes starkes Bruchstück einer Hs. der Vita posterior Gregorii abb. Porcetensis, die er als Original bezeichnet und ins erste Drittel des 13. Jh. setzt. Eine Abschrift der Vita findet sich auch in den Farragines des Gelenius Bd. XXV, 135 ff. und beide stimmen nach Schnock inhaltlich mit der nach einem Darmstädter Cod. besorgten Ausgabe in den MG. SS. XV, 2, 1191 ff. überein. H. W.

190. Zu Meisters Ausgabe der Libri miraculorum des Caesarius von Heisterbach (vgl. N. A. XXVII, 776 n. 327) giebt die eingehende Recension A. Schönbachs in den Mittheilungen des Inst. für österreich. Geschichtsf. XXIII, 660 ff. zahlreiche und wichtige Ergänzungen und Berichtigungen.

191. In der Römischen Quartalschrift XVI, 408 ff. druckt L. Lemmens eine Legende des h. Antonius von Padua aus einer Hs. saec. XIII. der Laurenziana zum ersten Mal ab. A. H.

192. A. G. Little, The sources of the history of St. Francis of Assisi: a review of recent researches (English historical review 1902, S. 643 ff.) kritisiert die Forschungen seit 1884 bis jetzt, von Karl Müller bis Lemmens, bringt aber auch viel eigene Untersuchung, besonders über das Speculum perfectionis. 'Streit herrscht nicht sowohl zwischen Protestanten und Katholiken, als aufs neue zwischen Anhängern der Spiritualen und denen der Conventualen'. F. L.

193. In der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XXIV, 65 ff. bespricht E. Teichmann die auf Aachen bezüglichen Stellen in der Reimchronik Philipp Mousket's, die er theilweise im Wortlaute mit beigegebener Uebersetzung abdruckt. In einem Anhange behandelt er die

Herkunft des Fälschers des angeblichen Diploms Karls des Grossen für Aachen, wobei er entgegen der bisherigen Anschauung zu dem Resultate kommt, dass nicht ein Aachener, sondern vielmehr ein Franzose die Fälschung angefertigt habe.
H. W.

194. Wie ich C. Padiglione, *La biblioteca del museo nazionale nella certosa di S. Martino in Napoli ed i suoi manoscritti esposti e catalogati* (Napoli 1876) entnehme (S. 8 n. 11), befindet sich auch in dieser Bibliothek eine moderne Abschrift des sog. *Nicolaus de Jamsilla*.
O. C.

195. Im *Arch. stor. Lombardo* 3. Ser. XXXVI, 5 ff. veröffentlicht G. Calligaris Vorbemerkungen zur Neuausgabe des *Liber de gestis in civitate Mediolani* von Stefanardo da Vimercate für die zweite Auflage von Muratori's *Scriptores*. Er bespricht besonders die Beziehungen des Werkes zum *Manipulus Florum* des Galvano Fiamma. A. H.

196. Die Bologneser Geschichte hat in den letzten Jahren eifrige Förderung erfahren. Die *Biblioteca storica Bolognese* Bd. 1—5, Bologna 1898—1902 enthält: die Untersuchung A. Sorbelli's über die Bologneser Chroniken des 14. Jh., die, mag sie auch in manchen Punkten überholt werden, als Grundlage für die Kritik der Bologneser Quellen anzusehen ist; ferner V. Vitale, *Il dominio della parte guelfa*; N. Rodolico, *Saggio sul governo di Taddeo Pepoli*; A. Sorbelli, *La Signoria di Giov. Visconti a Bologna*, drei Werke, die Bologna's äussere Geschichte von 1280—1354 und zugleich den inneren Kampf zwischen Stadtfreiheit und Signorie verfolgen. Das benutzte urkundliche Material ist z. Th. in den Anhängen abgedruckt. Von den der Arbeit L. Frati's *La vita privata di Bologna* beigegebenen Aktenstücken erwähne ich die, welche sich auf die Freilassung der Leibeigenen von 1256 beziehen.

A. H.

197. In der Festgabe für C. Th. von Heigel (München, Haushalter 1903) S. 160 ff. bestätigt G. Leidinger den schon von H. Grauert (vgl. N. A. XXVII, 776 n. 329) geführten Nachweis, dass Konrad von Megenberg ausser dem Tractat *De limitibus parochiarum civitatis Ratisponensis* auch eine bis jetzt nicht zu Tage gekommene Chronik verfasst hat, mit neuen und unwiderlegbaren Gründen.

198. Von den Lübecker Chroniken ist der 3. Bd., herausgeg. von K. Koppmann (*Chroniken der Deutschen*

Städte, Bd. 28) erschienen, enthaltend den zweiten Theil der sog. Rufuschronik (1395—1430) und die dritte Fortsetzung der Detmarchronik, Theil I (1401—1438) (vgl. N. A. XXV, 841 n. 190). H. W.

199. Ueber die Quellen und die Glaubwürdigkeit des *Granum catalogi praesulum Moraviae* handelt A. Breitenbach in der Zeitschr. d. Deutschen Ver. f. Gesch. Mährens und Schlesiens VI, 274 ff. In Ergänzung und theilweise im Gegensatz zu Loserths Ausführung (vgl. N. A. XVII, 635 n. 206) wird nachgewiesen, dass nicht Cosmas direkt, sondern nur der aus ihm schöpfende Pulkava benutzt ist; auch Vincentius ist unter den Vorlagen des Autors zu streichen, die sich vielmehr, abgesehen von Pulkava, aus der Legende des h. Cyrill, den Hradischer Annalen, der Chronik Dalimils, Olmützer Necrologen, Urkunden und Grabinschriften zusammen setzen, woraus sich ergibt, dass das Werk von einem Olmützer Cleriker im ersten Viertel des 15. Jh. verfasst ist. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten kommt Breitenbach zu dem Ergebnis, dass dieselbe nur soweit reicht, als glaubwürdige Quellen nachzuweisen sind; alles Eigene dagegen leidet unter absichtlicher Entstellung zu Ungunsten des Bischofs und des Domkapitels von Prag, gegen deren Einfluss bei der Besetzung des Olmützer Bischofstuhles der Autor insbesondere mit einem fingierten Gesetz Bretislaws II. zu kämpfen sucht. H. W.

200. Cod. 861 saec. XV. der Leipziger Universitätsbibliothek, auf den A. Brackmann kürzlich aufmerksam gemacht hat, enthält Gedenkverse und andere historische Aufzeichnungen aus Westfalen, sowie eine *Series abbatum Corbeiensium* mit Angaben über die Ereignisse aus ihrer Regierungszeit, die wenigstens für das 15. Jh. eigenen Werth hat, und eine Liste der *preces primariae* von drei Paderborner Bischöfen des 14. und 15. Jh. F. Philippi hat diese Stücke in der Zeitschrift für Gesch. und Alterthumsk. Westfalens LX, 108 ff. herausgegeben, und ebenda S. 146 ff. publiciert O. Grotefend aus derselben Hs. das lateinische Hagenrecht von Wygenhusen, von dem eine deutsche Fassung bei Grimm, Weistümer VI, 728 schon bekannt war, sowie ein ungedrucktes D. Heinrichs IV. für Corvei d. d. Hersfeld, 1066 Juni 5.

201. In der Bibliothèque de l'école des chartes LXIII, 233 ff. veröffentlicht N. Valois aus cod. Paris. lat. 12544

einen Bericht über die Gesandtschaft, die König und Clerus Frankreichs 1407 in Sachen des Schisma nach Italien abordneten. Er ist von Jacques de Nouvion, einem der Gesandten, verfasst und in der Chronik von St. Denis so ausgeschrieben worden, dass die Art der Benutzung leicht zu Irrthümern über die Persönlichkeit des anonymen Chronisten führen könnte, über dessen Leben Valois S. 238 ff. die erreichbaren Notizen zusammenstellt.

202. Von der neuen Ausgabe der *Scriptores Muratori's* (vgl. N. A. XXVI, 770 n. 290) ist als Fasc. 9 und 10 das *Memoriale Historicum des Matthaeus de Griffonibus* erschienen. L. Frati hat den schon von Murbenutzten Codex neu verglichen und den damals fortgelassenen, doch werthlosen Anfang bis 1109 veröffentlicht. In der Einleitung führt A. Sorbelli noch einmal den Beweis, dass das dem Druck zu Grunde gelegte Ms. Autograph des Griffoni sei. Die Quellenanalyse ergibt, dass der Verfasser die Chronik bis 1404 in einem Zuge geschrieben, und zwar seit 1371 als Augenzeuge. Bis 1426 folgen tagebuchartige Eintragungen. Der Anhang enthält zwei Chronikfragmente und urkundliche Nachrichten über die Griffoni. — Zu wünschen wäre, dass von ebenso berufener Seite möglichst bald der Villola veröffentlicht würde. Erst dann könnte die Untersuchung der ältesten Bologneser Annalistik beginnen, ihr Einfluss auf die Geschichtsschreibung der Nachbarstädte geprüft werden. Bezüglich Reggio's ist es schon geschehen. Ich möchte auf die *Annales Caesates* (Mur. Scr. XIV, 1087 ff.) verweisen, deren Verfasser von 1163 an augenscheinlich eine Bologneser Chronik benutzt hat. A. H.

203. In der *Histor. Vierteljahrschrift* V, 467 ff. sucht H. Werner den Augsburger Stadtschreiber Valentin Eber als Verfasser der sog. *Reformation Kaiser Sigmunds* zu erweisen. C. Koehne wird in unserer Zeitschrift auf diese neue Vermuthung näher zurückkommen.

204. Seiner Untersuchung über König Sigmunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis zur Berufung des Konstanzer Konzils (1404—13) (Freiburg 1902) fügt E. Göller einige Excurse quellenkritischen Inhalts an (u. a. über den wahrscheinlich in Wilhelm Tidonis, dem Familiaren des Cardinals Agucione zu erkennenden Verfasser einer bei Duchesne lib. pont. II, App. 546 ff. gedruckten Serie von Papstvitien von Urban VI. — Pius II.

(die Varianten eines von Duchesne nicht benutzten Codex des Escorial werden am Schlusse des Buches verzeichnet); ferner über das wahre Datum der Ausschreibung des Concils von Pisa, deren absichtliche und betrügerische Rückdatierung Göller im Anschluss an Weissäcker gegen Knöpflers Einwendungen betont, und druckt die Instruction der Gesandtschaft Sigmunds und Venedigs an die Cardinäle in Pisa von 1408 nach dem Original. H. W.

205. Ueber die Chroniken des Willelm van Berchen aus der zweiten Hälfte des 15. Jh. handelt auf Grund neuer Funde J. Blöte in den *Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde* IV, 2 p. 26 ff. H. W.

206. Aus einem Ms. des Ritters Wenzeslaus Weezil veröffentlicht L. Schmidt (*Neues Archiv f. Sächsische Gesch. und Alterthumsk.* XXIII, 129 ff.) eine gleichzeitige Nachricht über den sächsischen Prinzenraub. H. W.

207. Den Bericht Ludwigs des Jüngeren von Eyb über seine Pilgerfahrt ins heilige Land im Jahre 1476 veröffentlicht und erläutert Chr. Geyer im *Archiv f. Gesch. und Alterthumsk. v. Oberfranken* XXI, 3 p. 1 ff. H. W.

208. In der *Archival. Zeitschr.* N. F. X, 1 ff. handelt H. Waltzer über den Chronisten Georg Hauer, der 1485—1490 Administrator von Niederaltaich war, und seine 'Gesta illustrium ducum Bavariae', von denen bisher nur die letzten Abschnitte in Finauers Magazin für Pfalzbaiern (1782) I, 23—49 gedruckt waren, einige andere Stücke jetzt von W. mitgetheilt werden. Im ganzen ist die Chronik von recht geringer Bedeutung.

209. K. Zeumers höchst inhaltreiche Studien zu den Reichsgesetzen des 13. Jh. (*Zeitschr. der Savigny-stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abth.* XXIII, 61 ff.) enthalten ausser der Untersuchung über den Landfrieden von 1235, deren Ergebnisse oben S. 437 ff. dargelegt sind, werthvolle Erörterungen über Wort und Begriff 'Pfahlbürger', sowie über Strassenzwang und Strassenregal und über die Nürnberger Reichstagsbeschlüsse vom 19. November 1274.

210. Wichtiger vielleicht noch für das Studium der Miniaturmalerei als für die Rechtsgeschichte sind die Ergebnisse der Untersuchung K. von Amira's über 'die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels'.

(Abhandlungen d. bair. Akad. d. Wissensch. I. Cl. XXII. Bd. II. Abth. 325 ff.). Der Verfasser führt den Nachweis, dass die Oldenburgische Hs. einer-, die Hss. zu Heidelberg, Dresden und Wolfenbüttel andererseits auf einen Archetypus zurückgehen, der im ausgehenden 13. Jh. entstanden sein muss.
A. H.

211. W. Fabricius veröffentlicht im Archiv f. Hessische Gesch. N. F. III, 203 ff. drei Landfriedens-einungen der Wetterauer Grafen aus den Jahren 1422, 1428 und 1437 nach den Originalen im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt.
H. W.

212. Von den Thüringischen Geschichtsquellen ist (N. F. V.) der erste Band der Ernestinischen Landtagsakten (1487—1532) erschienen, herausgegeben und mit ausführlicher Einleitung und Registern versehen von C. Burkhardt. Die vorwiegend in Regestenform wiedergegebenen Aktenstücke, freilich nur zum kleineren Theil noch dem 15. Jh. angehörend, umfassen nicht nur die eigentlichen Land- und Städtetags- und Ausschussakten, sondern auch die hierher gehörigen ständischen Correspondenzen vor und zwischen den Landtagen.
H. W.

213. Von der ersten Abtheilung der Oberrheinischen Stadtrechte (vgl. N. A. XXVI, 582 n. 197) ist das sechste von C. Koehne bearbeitete Heft erschienen (Heidelberg, Winter 1902), das die Rechtsquellen von Ladenburg, Wiesloch, Zuzenhausen, Bretten, Gochsheim, Heildelshausen, Zeutern, Boxberg und Eppingen enthält. An Königsurkunden enthält das Heft B.-F. 4356 und Chmel, Rupr. 539 betr. Ladenburg, DO. I. 283 betr. Wiesloch, Chmel, Rupr. 2186 betr. Gochsheim, Böhmer-Redlich 2027 betr. Zeutern, Wenzel d. d. 1388 April 6 betr. Boxberg, Böhmer Albrecht 444, Böhmer Ludwig d. B. 1241 und Böhmer-Huber 3296 betr. Eppingen.

214. Der achte Band der Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens enthält das von W. Reinecke herausgegebene älteste Stadtbuch und das Verfestungsregister von Lüneburg, beide im letzten Viertel des 13. Jh. begonnen und bis gegen Ende des 14. bzw. Mitte dieses Jahrhunderts fortgeführt. Ausführliche Einleitungen und sorgfältige Register sind der werthvollen Publication beigegeben.
H. W.

215. Das um 1467 angelegte und bis 1540 fortgeführte Essener Stadtschreiberbuch beschreibt und

publiciert F. Schröder in den Beiträgen zur Gesch. von Stadt und Stift Essen XXII, 31 ff. und giebt im Anhang Urkundenauszüge zumeist aus dem Essener Stadtarchiv, darunter zahlreiche Stücke Kölner Erzbischöfe, eine Urkunde von Innocenz VIII. 1491 April 16 und acht DD. Maximilians I. aus den Jahren 1495—99 nach den Kindlingersehen Abschriften. H. W.

216. In den Publications de la soc. histor. et archéol. dans le duché de Limbourg N. S. XVII, 192 ff. setzt P. Doppeler den Abdruck der Schöppenbriefe des Capitels von S. Servatius zu Maastricht fort (von 1326—54 reichend). H. W.

217. Ueber das älteste, um 1490 angelegte und bis 1518 im amtlichen Gebrauch gebliebene Stadtbuch von Liebstadt berichtet H. Ermisch im Neuen Archiv f. sächsische Gesch. und Alterthumsk. XXIII, 110 ff. H. W.

218. In der Luxemburger Zeitschrift *Ons Hémecht* VIII, 120 ff. druckt J. Grob die Satzungen der Echterbacher Schneiderzunft mit der ja jedenfalls einen Irrthum enthaltenden Ueberschrift: . . . 'gegeben von Ihro Kays. M. Maximilianus im Jahre 1463' nach einer jüngeren Abschrift. H. W.

219. Armin Tille publiciert und erläutert im Anschluss an die bereits früher veröffentlichten Jülicher Waldordnungen (vgl. N. A. XXVII, 787 n. 373) in der Zeitschrift des Aachener Gesch.-Vereins XXIV, 232 ff. die für den Kappbusch bei Brachelen erlassenen Waldordnungen, deren älteste aus dem Jahre 1476 stammt. H. W.

220. Die auf der Rückseite eines Briefes Balduins von Trier von annähernd gleichzeitiger Hand aufgezeichneten 'iura archiepiscopi Maguntinensis quae habet in Selgenstad' publiciert E. Vogt in den Mitth. des Oberhessischen Gesch.-Vereins N. F. XI, 85 f. H. W.

221. Zwei Centweisungen von 1468 und das Weistum der Cent Kirchheim von 1490, letzteres nach der allein erhaltenen Abschrift des 17. Jh. publiciert F. Walter in den Mannheimer Gesch.-Blättern III, 208 ff. und 251 ff. mit Erläuterungen von K. und G. Christ. H. W.

222. Aus einem Ms. der Bibl. Nazionale zu Turin, das einen Auszug aus den Statuten von Alessandria enthält, giebt A. Lattes (*Miscellanea di Storia Italiana*

XXXVIII, 313 ff.) Zusätze und Correcturen zu dem Druck der Statuten von 1547. A. H.

223. Die Statuten des dem Monastero Maggiore von Mailand gehörenden Ortes Arosio aus den Jahren 1215, 1251 und 1282 publiciert mit ausführlicher historischer Einleitung G. Seregni in den *Miscellanea di Storia Italiana* XXXVIII, 229 ff. A. H.

224. In den *Miscellanea di Storia Italiana* XXXVIII, 3 ff. veröffentlicht G. Rossi die Statuten von Diano Castello von 1363 mit einer Einleitung über die Schicksale des ligurischen Städtchens. A. H.

225. Bd. 18 der *Monumenta Historiae Patriae*, Turin 1901, enthält die *Leges Genuenses*, herausgegeben von V. Poggi. Aus dem reichen Inhalt hebe ich hervor: Das Breve della compagna von 1157; Statutenfragmente aus dem 13. und 14. Jh., die *Regulae comperarum capituli* (vgl. dazu H. Sieveking *Genueser Finanzen*, Freiburg 1898, I, S. XI ff.), die *Regulae comunis* von 1363, die *Capitula conservatorum seu ministrorum* (1383 und 86) endlich das *Volumen magnum capitulorum civitatis* von 1403—7. Ein werthvolles Beamtenverzeichnis ist der Ausgabe beigegeben. A. H.

226. Im *Nuovo archivio Veneto* V, 107 ff. setzt G. Biscaro seine Untersuchungen über die Statuten von Treviso fort (vgl. *N. A.* XXVII, 779, n. 340). A. H.

227. Im *Archiv für Oesterreich. Geschichte* XCII, 83 ff. handelt H. v. Voltolini in abschliessender Untersuchung über die ältesten Statuten von Trient, die wahrscheinlich im ersten Jahrzehnt des 14. Jh. entstanden sind, uns aber nur in deutscher Uebersetzung und in einer 1425 für Roveredo angefertigten Bearbeitung des lateinischen Textes vorliegen, sowie über die weitere Gesetzgebung der Stadt im 14. und 15. Jh. Angehängt ist eine Sammlung von trientinischen Urkunden und Aktenstücken von 1264—1490.

228. Im *Historischen Jahrbuch* XXIII, 497—516 sucht F. H. Funk die von J. Friedrich erbrachten Gründe für die Unechtheit der *Canones* von Sardica zu entkräften (vgl. *N. A.* XXVII, 541 n. 221). Inzwischen hat aber J. Friedrich selbst seine ersten Untersuchungen erweitert durch Darlegungen über den Ursprung derjenigen *Capitel*, die entweder sardicensische Namen an der Spitze

tragen oder solche nennen. Sie stellen sich heraus als spätere Einschiebsel oder Anhänge, die in der Obermetropole Thessalonich erdichtet wurden, wie sie denn der Geschichte von Thessalonich entsprechen. Nach allem wird an der Fälschung selbst kein Zweifel mehr bestehen können; ihre Entstehungsgeschichte ist nach dem zweiten Aufsatz verwickelter als nach seinem Vorgänger, dessen Endergebnis sich bestätigt, ohne dass es durch die Replik Funks beseitigt werden könnte (Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1902, 383—426). A. Werminghoff.

229. B. Sepp stellt im Historischen Jahrbuch XXIII, 826—831 noch einmal die Gründe zusammen, die ihn bestimmen, das sog. concilium Germanicum ins J. 744, die Synode von Estinnes ins J. 745 zu verlegen. Ich hatte N. A. XXVII, 541 n. 222 diese Hypothese als unannehmbar bezeichnet und muss es auch heute thun. Alle Hss. — sie sind von einander unabhängig — setzen das conc. Germ. in das J. 742, sei es dass sie die Jahreszahl in Ziffern wiedergeben, wie Cod. Vat. Pal. 577 saec. VIII. IX., sei es in Buchstaben, wie man nach dem Drucke von Dümmler (MG. Epistolae III, 310 lin. 3) anzunehmen hat. Der Brief des Bonifatius (n. 50, a. a. O. 298) ist u. a. mit Hauck (Kirchengeschichte Deutschlands I², 503 N. 1) in den Anfang des J. 742 zu setzen, der des Papstes Zacharias (n. 51, a. a. O. 302) zum 1. April 743: aus seinen Worten: 'sed dum iuvante Deo, quae a praefato filio nostro (Karlmann) promissa sunt, ad effectum perducta fuerint, tua (var. lectio 'tuaque') fraternitas memorato concilio considerit cum eodem excellentissimo viro . . .' folgt m. E., dass der Papst die Abhaltung des Concils entsprechend dem Vorschlag Karlmanns als erfolgt angesehen hat und nun weiteren Schritten des Fürsten entgegen sieht. Für die Zeit des aquitanischen Feldzugs fehlt es ausser der Jahresangabe an anderen Zeitbestimmungen: dass er im März begonnen haben muss, ist nicht zu erweisen. Es sei undenkbar, meint Sepp, dass der Papst den Ueberbringer des Briefes 50 über ein Jahr habe warten lassen; für die Erklärung reicht Hauck's Annahme (a. a. O. 504 N. 1) aus, wie sie denn auch von Dümmler (a. a. O. III, 302 N. 1) getheilt worden ist. Die Synode habe nicht am Ende der Woche stattfinden können — der 21. April 742 war ein Sonnabend —: aber die zeitlichen Angaben des Capitulare sind sicherlich auf den Tag seiner Bekanntmachung durch Karlmann zu beziehen, zumal in c. 6 allem

Anscheine nach ein späteres Einschiebsel vorliegt (vgl. Boretius, MG. Capitularia I, 25 N. 10). Ueber die Weihe Willibalds vgl. Hahn, Forschungen zur deutschen Geschichte X, 48 f., dazu Hauck, a. a. O. 519 N. 2. Die Annahme einer Benutzung der römischen Synodalbeschlüsse von 743 ist abzulehnen, ebenso die beiden letzten Gründe: Zacharias spricht 744 (epist. 57, a. a. O. 313) von Pippin und Karlmann, hat also spätere Maassregeln beider Fürsten im Auge; die Uebereinstimmung der Beschlüsse des conc. Germ. mit denen von Soissons ist nicht auffällig. Ist danach für jenes das J. 742 das gegebene, so ist das conc. Liptinense nur ins J. 743 zu verlegen: vom Beschlusse, alljährlich Synoden abzuhalten, wird man doch nicht schon im folgenden Jahre abgewichen sein. Das conc. Liptin. aber ist kein Concil für das gesammte fränkische Reich gewesen, sondern nur ein solches für Austrasien (vgl. c. 4: pater meus, nämlich Karl Martell als Vater Karlmanns). Nach Allem kann ich meinem Gegner nicht beistimmen, dessen sachliche Behandlung der strittigen Fragen ich gleichwohl dankbar anerkennen möchte.

A. Werminghoff.

230. Im stärksten Gegensatz zu Schulte's Ausgabe der 'Summa magistri Rufini zum Decretum Gratiani' (Giessen 1892) steht die von H. Singer besorgte Neu-edition des Werkes (Paderborn 1902). In der ausführlichen Einleitung sucht Singer seine schon früher verfochtenen Ansichten einmal, dass Schulte Hss. benutzt hat, 'die nicht das Originalwerk Rufins, sondern nur Plagiate und Excerpte enthalten', ferner, dass der magister Rufinus mit dem Bischof Rufin II. von Assisi identisch sei, zu erhärten.

A. H.

231. R. Pasté bringt in den Miscellanea di Storia Italiana XXXVIII, 347 ff., als Anhang zu seiner Storia documentata dell'abbazia di S. Andrea di Vercelli (1219—1466), ein Abtsverzeichnis und eine Regelreform von 1262.

A. H.

232. Ein Statut der Canoniker des Kunibertstifts zu Köln von 1386 über den Umfang der Disciplinargewalt des Dechanten, gerichtet gegen dessen Uebergriffe, publiciert O. Redlich (Annalen f. d. Niederrhein LXXIV, 103 ff.) nach dem Original.

H. W.

233. In der Bibliothèque de l'école des chartes LXIII, 289 ff. setzt L. Levillain seine Untersuchungen

über die Briefe des Lupus von Ferrières (vgl. N. A. XXVIII, 260 n. 70) fort. Die Nummern 66—112 werden hauptsächlich auf ihre chronologische Einordnung geprüft.
A. H.

234. R. Poupardin veröffentlicht (Bibliothèque de l'école des chartes LXIII, 352 ff.) aus Ms. 6024 der Vaticana 18 bisher ungedruckte Briefe des Bischofs Arnulf von Lisieux, von denen mehrere für die Geschichte des englischen Kirchenstreits unter Alexander III. von Wichtigkeit sind.
A. H.

235. Aus den inhaltreichen und vielfach belehrenden Beiträgen zur Erklärung Walthers v. d. Vogelweide, die A. Schönbach in den SB. der Wiener Akademie Bd. 145 n. IX giebt, notieren wir hier den Abdruck zweier Briefe des Buoncompagno von Florenz an den Patriarchen Wolfger von Aquileja (der zweite schon N. A. XXII, 306; hier an mehreren Stellen verbessert) und einiger anderen Stücke aus der Rhetorica antiqua, darunter S. 16 Schilderung der friedlosen Zustände nach dem Tode Heinrichs VI., S. 66 ff. Aeusserungen über den Cistercienser- und Predigerorden, S. 73 f. über geheime Zeichen bei Empfehlungsbriefen, S. 80 gegen den Gebrauch des Cursus u. a. m. S. 34 ff. finden sich beachtenswerthe Ausführungen über den politischen Standpunkt des Caesarius von Heisterbach.

236. In der Hist. Vierteljahrschrift V, 518 ff. theilt G. Caro die interessante Instruction der venezianischen Gesandten mit, die im Frühjahr 1270 vor Ludwig d. H., der sich eben zu seinem zweiten Kreuzzuge anschickte, in Beaucaire mit den Bevollmächtigten Genuas über den Frieden zwischen den beiden Seemächten verhandeln sollten.

237. In den Atti dell'Accademia di Torino XXXVI, 388 ff. druckt C. Cipolla einen Originalbrief des Dogen Giov. Soranzo von Venedig an die Stadt Savona (1324).
A. H.

238. Bd. 21 der Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von C. Wirz (Basel 1902) enthält eine werthvolle Sammlung von Papsturkunden zur Geschichte der Schweiz. Das älteste Stück ist von 1116 für Kloster Pfävers, es folgen vier Urkunden des 13., zehn des 14. Jh.; die Hauptmasse gehört aber erst dem 15., 16. und 17. Jh. an.

239. In der Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1902 S. 507 ff. erweist A. Brackmann die Unechtheit der ältesten Papstprivilegien für Kloster Ilseburg, d. h. des in Halle befindlichen angeblichen Or. der Urkunde Innocenz' II. Jaffé-L. 7751, wovon aber der echte Text in einem Magdeburger Copialbuch erhalten ist, und der Urkunde Eugens III. Jaffe-L. 9199. Die Magdeburger Copie der ersten Urkunde ist dadurch von diplomatischem Interesse, dass auf ihr der Cardinallegat Johannes eine Bestätigung des Besitzstandes der Abtei hat eintragen lassen.

240. In der Theologischen Quartalschrift LXXXIV, 364 ff. sucht J. B. Sägmüller den von Grauert geführten Beweis, dass die Nachricht des Panvinius von einem Papstwahldekret Innocenz' II. (1139) nicht haltbar ist, durch neue Argumente zu verstärken. A. H.

241. R. L. Poole druckt in der English historical review Oct. 1902 zwei Briefe Hadrians IV. von 1155, worin der Papst Canterbury seine Stuhlbesteigung und York die Bestätigung der schon unter Eugen III. und Anastasius IV. durch Theobald von Canterbury über Britannien geübten apostolischen Legation anzeigt. F. L.

242. Im Arch. della Soc. Romana XXV, 169 ff. setzt P. Fedele die Veröffentlichung des Tabularium S. Mariae Novae fort (vgl. N. A. XXVII, 556 n. 281). Von den hier gegebenen Urkunden 1146—61 verzeichne ich Alexander III. J.-L. 10679. A. H.

243. Aus dem Pariser cod. lat. 11867, dem er schon manche interessante Stücke entnommen hat, theilt K. Hampe (Mittheilungen des Inst. für österreich. Geschichtsf. XXIII, 545 ff.) 25 Schreiben Innocenz' III. mit, die aus den verlorenen Registerbänden 17—19 des Papstes stammen. Der sorgfältigen Ausgabe sind eingehende Erläuterungen beigefügt.

244. E. Göller veröffentlicht in der Römischen Quartalschrift XVI, 417 ff. einen Brief Johann's XXII. an die Pisaner Kaufleute Gaddus Gambacorte und Becus Sciorte. A. H.

245. E. Déprez bringt als Anhang zu seinem Werk Les préliminaires de la guerre de cent ans (Paris 1902) einige bisher ungedruckte Aktenstücke, darunter Briefe Benedicts XII. an Philipp VI. (1336 März 13) wegen

des Kreuzzuges, und an Eduard III. (1337 Juli 20) wegen des Bündnisses mit Kaiser Ludwig, ferner Schreiben von Jakob van Artevelde an den Sohn König Eduards (1340? Januar 11) endlich Philipp's VI. an Benedict XII. bezüglich der Excommunication der Flamländer (1341 Mai 26).
A. H.

246. In einem Anhang zu seinen 'Neuen Quellen zur Geschichte des lateinischen Erzbisthums Patras' (Leipzig. Teubner 1903) publiciert E. Gerland eine grosse Anzahl hierhergehöriger Urkk. des 14. und 15. Jh. darunter ein Privileg Clemens VI. von 1347 nach dem Original.

H. W.

247. W. Kothe veröffentlicht im Anhang zu seiner Arbeit: Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jh. (Freiberg. Herder 1903) zwei Urkunden Clemens VI. für Rulmann, Jacob und Konrad Merswin nach den Vatikanischen Registern.

H. W.

248. Als Fortsetzung zu seiner Publikation von Urkunden Clemens' VI., welche dessen Beziehungen zu Savoyen betreffen (vgl. N. A. XXVII, 306 n. 75) veröffentlicht C. Cipolla in den Miscellanea di Storia Italiana XXXVIII, 143 ff. aus dem Vatikanischen Archiv Aktenstücke Innocenz' VI, ferner eine Reihe von Regesten aus den Supplikenregistern Clemens' VI. und Innocenz' VI.

A. H.

249. Als Anhang zu seinen Mittheilungen über das Communalarchiv in Ferentino (Archivio della Soc. Romana XXV, 211 ff.) druckt P. Egidi eine Urkunde Bonifaz' IX. für Ferentino vom 27. Juni 1395.

A. H.

250. In der Festgabe für Heigel (s. oben n. 197 S. 146 ff.) macht M. Jansen einige dankenswerthe Mittheilungen über Tax- und Kanzleivermerke auf den Urkunden Bonifatius' IX. Die officielle Einführung der sog. taxa quinta, der Sekretärtaxe, setzt J. in die zweite Hälfte des Jahres 1403.

251. Zwei hessische Ablassbriefe und zwar des Cardinals Pileus von 1380 Apr. 18 für Darmstadt und Papst Iohanns XXIII. von 1412 Nov. 2 für Arheiligen theilt E. Becker aus dem Copialbuch des Grafen Johann v. Katzenelnbogen in den Beitr. z. Hessischen Kirchengeschichte I, 281 ff. mit.

H. W.

252. In den Mittheilungen des Inst. für österreich. Geschichtsf. XXIII, 598 ff. veröffentlicht und erläutert K. Krofta drei für die Geschichte der hussitischen Bewegung nicht unwichtige Erlasse Johanns XXIII. aus dem Jahre 1414.

253. Einer Arbeit A. Dorens über 'Deutsche Handwerker und Handwerkerbruderschaften im mittelalterlichen Italien' (Berlin, Prager 1903) ist im Anhange mancherlei ungedrucktes Material zur Geschichte der deutschen und flämischen Weber in Florenz im 14. und 15. Jh., darunter zwei Urkunden Eugens IV., beigegeben. H. W.

254. Der gründlichen Untersuchung von E. Preiswerk über den 'Einfluss Aragons auf den Process des Basler Concils gegen Eugen IV.' (Diss. Basel 1902) sind als Beilagen vier Schreiben des Königs Alfons von Aragon aus den Jahren 1436 und 1437 und ein Brief Eugens IV. an König Johann II. von Castilien vom 25. Sept. 1437 beigegeben.

255. Als Anhang zu seinem Aufsatz 'Ospern in älterer und neuerer Zeit' publiciert H. Küborn (Ons Hémecht, Luxemburg. Gesch. Ver. VIII, 505 ff. und 623 ff.) den Incorporationsakt der Pfarrei Ospern an die Abtei S. Maximin bei Trier von 1462, in dem zwei Urkunden Pius' II. von 1459 und 1460 inseriert sind. H. W.

256. Von der grossen Ausgabe der päpstlichen Registerbücher, die die École française de Rome veranstaltet, sind erschienen: Heft 7 der Register Gregors IX. von Auvray (1902), Heft 5 der Register Urbans IV. von Guiraud (1901); der erste Fascikel der Register Martins IV. (1901) und, nach langer Pause, Fascikel 7 der Register Bonifaz' VIII. von Digard (1903). A. H.

257. Die École française de Rome veröffentlicht als 3. Serie ihrer Bibliothèque: Lettres des papes d'Avignon se rapportant à la France (Paris, Thorin). Davon sind erschienen: 3 Fascikel von Johann XXII, herausgegeben von A. Coulon; 2 von Benedikt XII., herausgegeben von G. Daumet, von den Lettres communes desselben Papstes das 1. Heft, herausgegeben von J. M. Vidal; von Clemens VI. der 1. Fascikel, herausgegeben von E. Déprez; der 1. Fascikel von Urban V., herausgegeben von P. Lecacheux. A. H.

258. Der 3. Fascikel der von L. Duchesne im Auftrage der École française de Rome weiter geführten

Ausgabe des *Liber censuum* (vgl. N. A. XXVII, 308, n. 82) enthält den *Ordo Romanus*, die *Cronica Rom. pont.*, *De nominibus etc. pont. Rom.* und die Aktenstücke bis zum Capitel 166. A. H.

259. Aus der Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIII, 603 ff. verzeichnen wir eine Synodalrede des Matthäus von Krakau, (nach Sommerfeldt) gehalten in Prag 1385. A. H.

260. Ueber die Arbeit E. Stengels, *Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10.—12. Jh.*, von der das zweite Capitel als Berliner Dissertation erschienen ist (Innsbruck, Wagner 1902) behalten wir uns vor zu berichten, wenn sie vollständig vorliegen wird.

261. Auch das Buch von L. Levillain, *Examen critique des chartes mérovingiennes et carolingiennes de l'abbaye de Corbie* (*Mém. et doc. publ. par la soc. de l'école des chartes* Bd. V, Paris, Picard 1902) sei hier vorläufig nur dem Titel nach verzeichnet. Im nächsten Heft wird eingehender davon die Rede sein.

262. Im *Archivio stor. Italiano* 5. Ser. XXX, 3 ff. veröffentlicht G. Barelli Urkunden zur Geschichte von Treviglio. Nach ausführlicher Schilderung der benutzten Hss., besonders eines Codex saec. XIV. in der Bibliothek des Fürsten Trivulzio in Mailand, bringt er 31 Urkunden, darunter folgende Kaiserdiplome: St. 2830. 3349. 3540. 3635. 4409. 4458. B.-F. 385, Adolf B. 246, Heinrich VII. B. 364. 376. 377. 390. 425, Ludwig der Baier zweimal für Treviglio (1327 Mai 21 und Juli 29) und für Vincenzo de' Suardi da Bergamo (1339 Juni 14) ausserdem Johann von Böhmen B. 147. Der Herausgeber geht mit den Arbeiten seiner Vorgänger scharf ins Gericht; aber auch seine eigene Publication lässt ausserordentlich viel zu wünschen übrig. In n. 2 wird V. idus aprilis mit 5. April aufgelöst; n. 7 ist zum 28. Mai 1186 gesetzt (Drucke werden nicht genannt), dabei findet es sich bei St. 4458 richtig zum 9. Juni. Bei n. 1 hätte der alte Lupi doch wenigstens in den Noten erwähnt werden können. Er hat den richtigen Kanzler Burchardus, der bei Barelli zu Durenardus geworden, er bringt zwei in der NU. wiederkehrende Sätze, deren Fehlen bei B. garnicht vermerkt wird. Zu n. 6 ist der Druck in MG. Leg. IV, I, 428 übersehen. Und nun vergleiche man folgenden Passus aus der Zeugenreihe: MG.: Warnerus de Bonlande, Henricus dapifer, Conradus

pincerna, Henricus marschalcus de Lutra, Domertus Bentzonis, Rogerius de Osio, Benso Bonisenioris consules Cremensium. Barelli: Gumerus de Borilande Pincerna. Henricus Marchalehnus(?) de Lutra. Domerus Leucronis. Bogerius de Oxio. Benzo Bonisegnoris consultus Cremonensis.
A. H.

263. In den Beiträgen z. Gesch. d. Niederrheins XVII, 29 ff. druckt und erläutert R. Knipping aus Abschriften des 16. Jh. zwei unbekannte Königsurkunden für Kloster Bedbur, nämlich je ein D. Konrads III. 1138 April und Wilhelms 1255 Octob. 3, woraus sich die Identität der 'silva Ketele' mit dem Reichswald zwischen Nimwegen und Gennep endgültig feststellen lässt.
H. W.

264. W. Erben giebt in der interessanten Untersuchung 'Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogthum Oesterreich' (Wien, Koneger 1902) sehr werthvolle Beiträge zur Lehre von den Urkunden Friedrichs; insbesondere wichtig ist der vollkommen gelungene Nachweis, dass in der Kanzlei des Kaisers der Codex Udalrici als Formularbuch benutzt ist. Dagegen habe ich mich von der Richtigkeit des Hauptergebnisses der Untersuchung nicht überzeugen können; und ich vermag an die von Erben angenommene Interpolation des sog. Privilegium minus ebensowenig zu glauben, wie an die des Wormser Judenprivilegs Friedrichs I., die E. gleichfalls behauptet. Meinen abweichenden Standpunkt im einzelnen zu begründen, kann ich an dieser Stelle nicht unternehmen; nur auf ein Argument darf ich einzugehen nicht unterlassen, weil E. sich hier auf eine frühere Arbeit von mir berufen hat. Wenn nämlich S. 70 bemerkt wird, dass seit dem von mir geführten Nachweise der Unechtheit des DH. II. 500 für St. Maximin dies D. nicht mehr als Beweis dafür gelten könne, dass die Reichsgewalt vor 1156 irgend einem Reichsstand eine Erleichterung in bezug auf den Besuch der Hoftage bewilligt habe, so scheint mir das nicht zutreffend. Vielmehr ist m. E. aus dem Hinweis auf den 'abbas de sancto Willibrordo', der sich in jener Urkunde findet, mit voller Bestimmtheit zu folgern, dass das Kloster Echternach zur Zeit der Fälschung, d. h. um 1116, ein solches Vorrecht besass, das es doch nur durch Verleihung der Reichsgewalt erhalten haben kann und das St. Maximin durch die Fälschung auch für sich zu erwerben suchte. Auch beruht die Uebereinstimmung, die zwischen dem Maximiner Privileg und dem böhmischen

von 1212 darin besteht, dass in beiden gesagt wird, die Befreiung solle für Hoftage in je drei genannten Städten nicht gelten, schwerlich nur auf Zufall; sie scheint mir vielmehr darauf hinzuweisen, dass ein solcher Vorbehalt der Besuchspflicht für gewisse Hoftage, wie er sich ja in etwas anderer Weise auch in dem österreichischen Privileg von 1156 findet, der im 12. Jh. bei derartigen Befreiungen üblichen Praxis entsprach, und dass diese daher wohl noch öfter vorgekommen sind, als wir heute nachzuweisen vermögen.

265. Die verschiedenen Ueberlieferungen über den 1190 zu Adrianopel zwischen Friedrich I. und dem Kaiser Isaac Angelos abgeschlossenen Friedensvertrag bespricht eine eingehende und — auch für den Leser — recht mühsame Untersuchung von K. Zimmert in der Byzantinischen Zeitschr. XI, 303 ff. (Nachtrag S. 689 f.).

266. Im Anhang der Dissertation von K. Klohss 'Untersuchungen über Heinrich von Kalden, staufisches Marschall, und die ältesten Pappenheimer', (Berlin, Ebering 1901), die — allerdings in nicht eben sehr geniessbarer Form — beachtenswerthe Beiträge zur Geschichte der Herren von Pappenheim im 12. Jh. bringt und Fickers Aufstellungen mehrfach berichtigt, ist das D. Heinrichs VI. St. 5075 nach einer Abschrift von 1580 im Pappenheimschen Archiv neu gedruckt.

267. Ein Diplom Konrads IV. (1253 Juli) für den Magister Prothontinus von Sizilien und Calabrien Astasius, Bürger von Messina, publiciert aus dem Archivio Colonna P. Kehr in der Römischen Quartalschrift XVI, 421 ff.

A. H.

268. In dem Katalog n. 96 von Ludwig Rosenthal in München wird unter n. 2178 das Original der Urkunde Rudolfs I. vom 28. Juni 1275 (Böhmer-Redlich 393) für Kloster Baidt, Diöc. Constanz, zum Verkauf angeboten. Preis 300 Mark.

269. In den Württemberg. Vierteljahrsheften N. F. XI, 287 ff. druckt J. Knöpfler als Anhang zu seinen Ausführungen über die Reichsstädtesteuern in Schwaben, Elsass und am Oberrhein zur Zeit Kaiser Ludwigs d. Baiern 24 Urkunden Ludwigs und einige Privaturkk. aus den Jahren 1316 — 47 nach den Originalen; die grossen Mängel der Edition hat schon H. Kaiser in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XVIII, 184 f. gerügt.

H. W.

270. In den von J. Grob in der Luxemburgischen Zeitschrift *Ons Hémecht* VIII, 32 ff., 76 ff. und 132 ff. veröffentlichten historischen Werken des Eustach von Wiltheim werden von ihm folgende Kaiserurkunden nach der jeweils besten Ueberlieferung abgedruckt: zwei gleichlautende, aber verschieden datierte DD. Karls IV. 1354 März 13 (B.-H. 1807) und März 20 (nicht bei B.-H.) nach dem 'Grossen Chartular' von 1625; zwei DD. Wenzels 1386 Oct. 23 nach dem Original und 1411 Febr. 1 (in französischer Uebersetzung); ein D. Sigmunds 1431 Apr. 9 (Altm. 844) nach Wiltheims Hs. H. W.

271. In der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., Germ. Abth. XXIII, 264 ff. weist K. Zeumer nach, dass der in dem böhmischen und dem Nürnberger Exemplar der Goldenen Bulle überlieferte Zusatz zu cap. 11, dessen Bedeutung für unsere Kenntnis von der Gerichtsverfassung und der Entwicklung der landesherrlichen Gewalt im 14. Jh. er darlegt, nicht erst zwischen 1366 und 1378, wie Harnack annahm, sondern schon vor dem März 1358 vorhanden war.

272. K. Voigts fleissige 'Beiträge zur Diplomatie der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (Diss. Göttingen 1902) überholen in manchen Beziehungen die jüngst erschienene Arbeit Poupardins (vgl. N. A. XXVII, 550 n. 253), erschöpfen aber das interessante Thema doch nicht und lassen bisweilen volle Klarheit und Präcision vermissen (Nachträge zu dem Urkundenverzeichnis S. 59 ff. giebt K. A. Kehr, Deutsche Litteraturzeitung 1902 S. 1711). Nach der Facsimiletafel der Signa könnte man auf den Gedanken kommen, dass das untere S von den Fürsten eigenhändig hinzugefügt wäre; doch lässt sich natürlich ohne Kenntnis der Originale eine solche Vermuthung nicht aufstellen. — Ein Anhang weist nach, dass Ughelli's Abdruck des sechsten Theiles des Chron. S. Sophiae Beneventanum (verglichen mit der Hs. Cod. Vat. 4939) zahl- und umfangreiche Interpolationen aufweist, deren Entstehung noch dunkel ist.

273. Die Hoffnungen, die K. A. Kehrs Dissertation (vgl. N. A. XXVI, 590 n. 227) erweckt hat, erfüllt sein umfangreiches Buch 'Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige' (Innsbruck, Wagner 1902) in erfreulichster Weise; es ist eine mit ausserordentlichem Fleiss, grosser Umsicht und reifem Urtheil geschriebene Specialdiplomatie, deren gleiche wir für den ganzen Um-

fang des italienischen Urkundenwesens nicht besitzen. Nur über den Rechtsinhalt der Urkunden und seinen Einfluss auf das Formelwesen hätte man unbeschadet der Bemerkungen auf S. 238. 277 gern schon jetzt noch eingehender erfahren: im übrigen dürfte der Gegenstand in der Hauptsache erschöpft sein, was natürlich nicht ausschliesst, dass man in dieser oder jener nebensächlichen Einzelfrage anderer Meinung sein kann als der Verf. (so z. B. in betreff des Notars Konrad von Braunschweig, hinsichtlich dessen mich Kehr S. 364 N. 2 auch jetzt nicht überzeugt hat). Der Werth des vortrefflichen Buches wird durch die Beigabe eines Urkundenanhanges von 55 Nummern erhöht, darunter n. 37—50 von der Kaiserin Constanze, n. 51—55 von Friedrich II.

274. Eine Urkunde Rudolfs von Frankreich, die Lippert n. 15 dem Jahr 931 zugewiesen hat, setzt H. Stein augenscheinlich richtiger gleichzeitig mit dem nahe verwandten Diplom Lippert n. 23 zu 935 an (Moyen-âge VI, 326 ff.).

275. Im Jahrbuch für Schweizer Geschichte XXVII, 187 ff. setzt G. Caro seine Studien zu den älteren St. Galler Urkunden (vgl. N. A. XXVII, 549 n. 251) fort. In Abschnitt 2 handelt er von den grösseren und kleineren Grundbesitzern, in 3 von den Veränderungen in der Grundbesitzvertheilung und in der socialen Lage der Bevölkerung. Ein Anhang beschäftigt sich mit den Urkunden des Klosters Rheinau und des Grossmünster- und Fraumünsterstifts Zürich.
A. H.

276. Ueber den dritten Abschnitt der 'Kritischen Studien zur älteren Kölner Geschichte' von O. Oppermann (Westdeutsche Zeitschr. XXI, 1 ff.; vgl. N. A. XXVII, 549 n. 252), in welchem Urkunden der Kölner Stifter St. Cäcilien, St. Severin und St. Georg sowie des Klosters Siegburg behandelt werden, berichten wir nicht eingehender, da der Verf., wie er uns freundlichst mittheilt, im weiteren Verlauf seiner Studien mehrfach zu anderen Ergebnissen, als den a. a. O. entwickelten, gelangt ist und diese s. Z. darlegen wird.

277. R. Knipping setzt seine Publication von ungedruckten Urkk. der Kölner Erzbischöfe im 12. und 13. Jh. fort (Annalen f. d. Niederrhein LXXIV, 179 ff.; vgl. LXV, 202 ff.) mit 12 Stücken aus den Jahren 1114—1214.
H. W.

278. An der Hand einer bisher ungedruckten Urkunde setzt F. Savio (in den *Atti dell'Accademia di Torino XXXVI*, 438 ff.) einen Gandolfo als Propst der Kirche von Asti von 1159—81, als Bischof von Alba bis 22. December 1183/4 an.
A. H.

279. Einem Aufsatz über das Alter der Parochie Klein S. Martin-S. Maria im Kapitol und die Entstehung des Marienstifts auf dem Kapitol zu Köln fügt H. Schäfer (*Annalen f. d. Niederrhein LXXIV*, 53 ff.) Urkundenbeilagen aus den Jahren 1190—1299 an.
H. W.

280. Eine Richtung zwischen dem Deutschen Hause zu Weissenburg und Markgraf Rudolf I. von Baden, 1264 April 9. publiciert H. Kaiser nach dem Original (*Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XVIII*, 157 f.).
H. W.

281. Auf Grund ungedruckten urkundlichen Materials vom Ende des 13. bis ins 16. Jh. behandelt B. Klaus die Geschichte der kirchlichen Verhältnisse in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und deren Gebiet und druckt dabei einzelne hierher gehörige Privaturkk. (darunter die älteste von 1277) im Wortlaut ab (*Württemberg. Vierteljahrshefte N. F. XI*, 257 ff.).
H. W.

282. In den *Mannheimer Gesch.-Blättern III*, 40 ff. setzt K. Christ seine Untersuchungen über den Deutschordensbesitz in der badischen Pfalz fort und publiciert daselbst eine Urkunde der Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig von 1309.
H. W.

283. In der *Zeitschrift des Aachener Gesch.-Vereins XXIV*, 332 ff. druckt E. Pauls drei in Beziehung zu Aachen stehende Privaturkunden von 1324, 1417 und 1452.
H. W.

284. Einem Aufsatz über die Ministerialen und Ritter von Germar von B. v. Germar (*Mühlhäuser Gesch.-Blätter III*, 9 ff.) ist das Facsimile einer von Friedrich von Germar mitausgestellten Privaturkunde von 1338 beigegeben.
H. W.

285. Eine Deutsche Urkunde des Münzmeisters Nicolaus Monhaupt von 1357 druckt E. Heydenreich im *Neuen Archiv f. Sächsische Gesch. und Alterthumsk. XXIII*, 128 f.
H. W.

286. H. Schäfer druckt im Anhang zu seinem Aufsatz über die Entwicklung von Namen und Beruf des

Küsters (Annalen f. d. Niederrhein LXXIV, 163 ff.) einen Treueid des Küsters von S. Columba in Köln v. 1397.
H. W.

287. Eine Privaturkunde und Anniversarienstiftungen aus dem 14. und 15. Jh. zur Geschichte der Deutschen im südlichen Böhmen, insbesondere in Krummau publiciert A. Mörath in den Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XLI, 128 ff.
H. W.

288. K. Häbler beschliesst seine Abhandlung über das Zollbuch der Deutschen in Barcelona (Württemberg. Vierteljahrshefte N. F. XI, 1 ff. und 352 ff., vgl. N. A. XXVII, 329 n. 163); beigegeben ist ein Anhang von Documenten, enthaltend neben drei spanischen und drei französischen Königsurkk. eine tabellarische Uebersicht über die Einträge im *libre del dret dels Alamanys e Saboiens* aus den Jahren 1425—40 und 1472—73, deren zahlreiche schwierige Waaren- etc. Bezeichnungen in einem ausführlichen Glossar erklärt werden. Schliesslich ist noch ein Abschnitt aus dem Reisebericht des Hieronymus Monetarius von 1494—95 abgedruckt.
H. W.

289. Eine grössere Anzahl von Urkunden betr. den Aufstand der Stadt Gent gegen Philipp den Guten (1450—55) publiciert V. Fris in den *Handelingen der Maatsch. van Geschied- en Oudheidk. te Gent* IV, 57 ff.
H. W.

290. Zur Geschichte der Ravensburger Handelsgesellschaft in der zweiten Hälfte des 15. Jh. bringt A. Schulte aus neuem urkundlichen Material interessante Aufschlüsse und druckt in den Beilagen zwei Urtheilssprüche der Stadt Brügge in Streitsachen der Ravensburger gegen einen spanischen Schiffskapitän und genuessische Kaufleute aus den Jahren 1466 und 1475 (Württemberg. Vierteljahrshefte N. F. XI, 36 ff.).
H. W.

291. Auf die für die Aachener Geschichte sehr bedeutsamen, bisher noch ganz unerforschten Aachener Processacten am Reichskammergericht, deren bis ins 15. Jh. zurückgehende urkundliche Beilagen allein schon auf 5000 Stücke geschätzt werden, wird von Macco (Aus Aachens Vorzeit XV, 115 ff.) hingewiesen.
H. W.

292. Im Archivio della Soc. Romana di storia patria XXV, 218 ff. kommt L. Schiaparelli auf die N. A. XXVII, 782 n. 348 von mir besprochene Urkunde der

Theodora zurück; er nimmt jetzt an, dass sie in die Zeit Leo's VII. (oder Leo's VIII.?) gehört und dass der Name eines Kaisers Heinrich in der allein erhaltenen Abschrift saec. XII. auf einem Lesefehler oder auf Interpolation beruhe. — Ein Missverständnis ist es, wenn Schiaparelli sagt, ich hätte die 'ganze Schwurformel' für incorrect erklärt; der Wortlaut meiner Bemerkung a. a. O. zeigt klar genug, dass ich lediglich die Zusammenstellung eines Papstes Leo und eines Kaisers Heinrich beanstandet habe; dass eine Verweisung der Urkunde in die Zeit Leo's IX. und Heinrichs III. dem Formular nach ausgeschlossen ist, bemerkt auch Schiaparelli.

293. Eine fleissige Berliner Dissertation von E. Caspar (Innsbruck, Wagner 1902) unterwirft die in neuerer Zeit wegen ihrer Bedeutung für noch jetzt schwebende Rechtsfragen vielfach besprochenen Gründungsurkunden des Grossgrafen Roger I. für die von ihm errichteten Bisthümer Siciliens einer eingehenden Untersuchung, der zufolge es um ihre Echtheit besser bestellt ist, als Starrabba und andere neuere sicilianische Forscher annahmen. Die Arbeit lässt von einem in Aussicht gestellten grösseren Werk über die Geschichte Rogers I. nur Gutes erwarten.

294. Urkundenauszüge zur Geschichte des 1242 oder 1243 zum Reichsadmiral ernannten Genuesen Ansaldus de Mari veröffentlicht G. Caro in den Mittheilungen des Inst. für österreich. Geschichtsf. XXIII, 643 ff. Sie zeigen, dass er auf der Insel Corsica begütert war.

295. In einer interessanten Untersuchung über die *Magistri aedificiorum urbis Romae* im 13. und 14. Jahrh. bespricht L. Schiaparelli (Arch. della Soc. Romana XXV, 5 ff.) Aufgabe und Organisation dieser Behörde, das Alter ihrer Statuten, giebt ein Verzeichnis der *magistri* und *submagistri* von 1233—1390 und veröffentlicht 13 Documente aus römischen Archiven, die vor allem die Aufmerksamkeit des Topographen verdienen. A. H.

296. Seinen Aufsatz über die Gefangenschaft des Königs Enzo in Bologna (vgl. N. A. XXV, 247 n. 97) hat L. Frati beträchtlich erweitert als Buch herausgegeben (Bibl. stor. Bolognese VI, Bologna 1902). Beigegeben sind: eine bisher ungedruckte Geschichte des Joh. Garzo († 1505) von dem Kampf Bologna's mit Modena 1249, ferner unter den Aktenstücken ein Verzeichnis der Gefangenenwächter, ein Bericht über die von den Gefangenen gegebenen Sicher-

heiten und ein Brief des Mailänder Podesta an Bologna von 1255; endlich drei dem König zugeschriebene Dichtungen.
A. H.

297. In den Rendiconti dell' Accademia dei Lincei 5. Ser. X, 229 ff. bringt C. Cipolla schon gedruckte und bisher unveröffentlichte Aktenstücke aus den Jahren 1328/29, die sich auf die Herrschaft Cangrande's I. in Padua beziehen.
A. H.

298. In den Miscellanea di Storia Italiana XXXVIII, 220 ff. druckt M. Staglieno zwei Urkunden des Bischofs Tedisio von Turin vom 2. Mai 1319.
A. H.

299. Briefe Gianfrancesco Gonzaga's und einige Aktenstücke aus den Jahren 1407—20 hat F. Tarducci dem Schluss seines Aufsatzes über Gonzaga als Herrscher von Mantua im Arch. stor. Lombardo 3. Ser. XXXVI, 33 ff. beigegeben.
A. H.

300. Eine Sammlung von Regesten kaiserlicher und königlicher Schenkungen in den nachmals pfälzischen Landen, umfassend die Jahre 627—979, publiciert mit ausführlichen Erläuterungen K. Christ in den Mannheimer Gesch. Blättern III, 3 ff., 57 ff. und 113 ff.
H. W.

301. In den Handelingen der Maatsch. van Geschieden Oudheidk. te Gent IV, 209 ff. veröffentlicht H. Stochove Regesten des Grafen Dietrich von Flandern aus den Jahren 1128—67 und druckt im Anhang 13 Urkk. desselben im Wortlaut; beigegeben sind ausführliche Register. Ebendasselbst V, 92 ff. publiciert der gleiche Autor eine Reihe von Urkk. und Regesten des 13.—16. Jh. aus dem Archiv der St. Michaeliskirche zu Gent, darunter ein D. Maximilians 1488 Nov. 20 nach dem Original.
H. W.

302. A. Reiners berichtet in seinem Aufsatz über die Abtei und Stadt Echternach im 13. Jahrh. (Ons Hémecht VIII, 304 ff. und 438 ff.) über eine Reihe der werthvollsten Codices dieses Klosters und bringt S. 541 ff. und 633 ff. Regesten zur Geschichte der Abtei im 13. Jh.
H. W.

303. Als dritten Theil seiner Geschichte der Karthause Engelgarten in Würzburg giebt E. Ullrich (Archiv d. hist. Ver. von Unterfranken und Aschaffenburg XLIII, 87 ff.) die Regesten derselben aus den Jahren 1253—1787, darunter das Regest einer Urk. Bonifaz' VIII., 1298 März 28 (nicht bei Potthast).
H. W.

304. Im Neuen Lausitzischen Magazin LXXVIII, 1 ff. verzeichnet R. Doebler die Regesten sämtlicher Urkk. des Cistercienserinnen-Klosters St. Marienthal i. d. Oberlausitz, deren weitaus grösster Theil aus der Zeit von 1234—1500 stammt, darunter drei ungedruckte, bei Huber nicht verzeichnete DD. Karls IV. von 1347, 1352, 1361, vier ungedruckte DD. Wenzels von 1396, 1407, 1417 und je ein ungedrucktes D. Sigmunds von 1420 (nicht bei Altm.) und Albrechts II. von 1438. H. W.

305. Dem fehdelustigen schwäbischen Ritter Hans von Rechberg hat E. W. Kanter eine ausführliche Biographie gewidmet (Zürich 1903) und ihr 158 Regesten, die Jahre 1426—64 umfassend, beigegeben. A. H.

306. Vom Pommerschen Urkundenbuch ist die erste Abtheilung des IV. Bandes, bearbeitet von G. Winter, erschienen; sie umfasst die Jahre 1301—06; darunter Urkunden Bonifaz' VIII., 1302 Jan. 28 (nicht b. Potthast), Benedicts XI., 1304 Febr. 16 (Potth. 25369), beide gedruckt nach den vatikanischen Registern, und Benedicts XI., 1304 Juni 5 (Potth. 25440) nach dem Original. H. W.

307. Vom Baseler Urkundenbuch ist der 6. Band bearbeitet von A. Huber erschienen, enthaltend die Urkk. von 1409—1440, im Ganzen 478 Stücke, darunter ein D. Ruprechts und zahlreiche DD. Sigmunds. H. W.

308. P. Vogel setzt seine Publication der Urkk. des Stifts Engelberg im Geschichtsfreund der fünf Orte LVII, 131 ff., umfassend die Jahre 1406—28 (n. 442—505), fort (vgl. N. A. XXVI, 792 n. 366). H. W.

309. Einen recht brauchbaren 'Indice generale dello Archivio storico Siciliano. Antica e nuova serie, anni I—III e I—XXV, 1873—1900 (Palermo 1902)' veröffentlicht Giuseppe La Mantia. Er enthält nicht nur ein Verfasser- und Sachregister, ein Verzeichnis der Recensionen und der von 1876—1900 in den 'Documenti per servire alla storia di Sicilia' veröffentlichten Werke, sondern auch ein überaus praktisches Verzeichnis sämtlicher ganz oder im Bruchstück in den Bänden des Archivio mitgetheilten Urkunden und Briefe (vom J. 595—1889).

O. C.

310. Im Nuovo Bullettino di archeologia cristiana 1902 S. 73 ff. handelt A. Colasanti über das Epitaphium Benedicts VII. in S. Croce di Gerusalemme zu

Rom. Die Zusammenstoppelung der Inschrift aus Bestandtheilen der Grabschriften Stephans VII., Benedicts IV. und Sergius III. hatte bereits Scheffer-Boichorst (Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsf. VIII, 427) aufgedeckt, dessen Bemerkungen Colasanti entgangen sind. Aber während Scheffer an der Echtheit des Steines nicht zweifelt, erklärt Colasanti ihn aus palaeographischen Gründen und wegen der falschen Angabe über den Todestag des Papstes für eine mindestens zwei Jahrhunderte jüngere Fälschung.

311. In den Atti dell' Accademia di Torino XXXVI, 164 ff. veröffentlicht (mit Facsimile) und bespricht C. E. Patrucco eine Inschrift des Bischofs Bruningus von Asti (937—65), die auf die Krypta von S. Secondo Bezug gehabt haben soll.
A. H.

312. In die feinsinnigen Erörterungen P. v. Winterfelds 'Stilfragen aus der lateinischen Dichtung des Mittelalters' sind Uebersetzungen von Gedichten Notkers von St. Gallen und anderer Dichter des 10. und 11. Jh. eingefügt, welche die Berechtigung seiner Forderung, das Vermass der Uebertragung jeweilig der Stil- und Tonart des Originals anzupassen, und zugleich die Möglichkeit ihrer vollkommenen Erfüllung erweisen.

313. Fünf Verse auf Ereignisse des 14. Jh. (Grosses Sterben 1349, Judenverfolgung, Geissler, Erdbeben zu Basel 1356, Schlacht bei Sempach 1386) publiciert nach einem übrig gebliebenen Pergamentblatt des vernichteten Anniversarienbuches der Villinger Franciskaner (um 1400 geschrieben) Chr. Roden als Beilage zu seinem Aufsätze über die Juden in Villingen (Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XVIII, 44 f.).
H. W.

314. A. FAYEN publiciert im Anhang zu seinem Aufsatz über das Priorat Elseghem bei Audenarde (Handelingen der Maatsch. van Geschied- en Oudheidk. te Gent IV, 339 ff.) Stücke aus dessen im 15. Jh. angelegten Totenbuch und Regesten des 15. und 16. Jh.
H. W.

315. Von den Monumenta Boica ist der 46. Band erschienen, mit ihm beginnt eine neue Folge von Publicationen 'in etwas verjüngter Gestalt (d. h. mit deutscher Einleitung und deutschen Noten), doch mit gleichbleibenden Zielen'. Er enthält die von J. Petz bearbeiteten Urbare des Burggrafenthums Nürnberg unter dem Gebirge von der Mitte des 14. Jh. bis 1450 und ist mit umfangreichem Register und Glossar ausgestattet.
H. W.

316. Die Arbeit von H. B. Meyer, 'Hof- und Centralverwaltung der Wettiner 1248—1379' (Leipziger Studien IX, 3. Leipzig 1902), die sich hauptsächlich auf ungedrucktem Material aus dem Dresdener Archiv aufbaut, bringt unter den Beilagen einige Bestellungen, Reverse und Rechnungen markgräfl. Hof- und Landesbeamten, ferner das Itinerar der Markgrafen Friedrichs II., Friedrichs III., Balthasars und Wilhelms 1324 bis 1379. A. H.

317. Das mit rühmenswerthestem Fleiss gearbeitete Buch von P. Sander, 'Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431—1440' (Leipzig, Teubner 1902), ein höchst werthvoller Beitrag zur deutschen Wirthschaftsgeschichte des 15. Jh., darf auch an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, da es so gut wie ausschliesslich auf ungedrucktem archivalischen Material beruht.

318. In den Theologischen Studien und Kritiken 1903, Heft 2, 309 ff. untersucht J. A. Knaake die Schrift des Rabanus Maurus *De institutione clericorum* auf ihre Bedeutung für die Homiletik. A. H.

319. Unter dem Titel 'Die angebliche mittelalterliche Beschreibung des Palatins' ediert und bespricht Ch. Huelsen in den Mittheilungen des k. d. archaeologischen Instituts (Rom 1902, XVII, 255—268) das auch in unserer Zeitschrift öfters (IX, 177. X, 378. XI, 400) herausgegebene und besprochene Schriftstück. Er nennt es mit Recht 'ein Kapitel aus einem sachlich geordneten Glossar, welches die Haupttheile eines vornehmen römischen Hauses aufführte' und verwirft die gewöhnliche Beziehung auf die palatinischen Kaiserpaläste oder den Herzogspalast von Spoleto. Er denkt an Entstehung im 5. oder 6. Jh. Herangezogen hat Huelsen sieben Hss. und drei Ableitungen (Froumund, Aelfric, Passio Thomae; von dieser Passio hängen wieder Ordericus Vitalis, Ugutio u. A. ab). Ueber die Bamberger Hs. (B III 11) hat inzwischen Uhlirz (Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. Bd. I S. 246 ff.) Genaueres mitgetheilt. Sie weist wie die Mehrzahl der übrigen auf Benevent, die Heimat der glossographischen Ueberlieferung. Tr.

320. Als erster Supplementband zu der von S. de Vries besorgten prachtvollen Sammlung der *Codices graeci et latini photographice depicti* ist die Facsimile-Ausgabe der in Paris, Leiden und Rom erhaltenen Bruchstücke (22 Blätter)

des einst dem Kloster Fleury gehörigen Uncial-Codex der Chronik des Hieronymus erschienen (Leiden, Sijthoff 1902). Die gelehrte und scharfsinnige Einleitung von L. Traube legt mit Hilfe der Abschriften saec. IX. aus Tours und St. Mesmin die Zusammensetzung des alten Codex klar, verzeichnet S. VIII f. die übrigen Uncial- und Halbuncialhss. der Werke des Hieronymus und setzt insbesondere auf Grund einer Vergleichung mit dem Bodleianus T 2, 26 die Hs. von Fleury in die erste Hälfte des 5. Jh., ihre Entstehung aber, wie die des Bodleianus, nach Italien. Eine sehr dankenswerthe Zusammenstellung der aus St. Mesmin stammenden Hss., die jetzt in Avranches, Bern, Leiden, Orléans, Paris und Rom aufbewahrt werden, leitet zu einer Beleuchtung der Thätigkeit des Abtes Petrus von St. Mesmin (c. 850) über, der mit Lupus von Ferrières zusammengestellt werden kann, und von dem, oder auf dessen Veranlassung wahrscheinlich die Collation mit einem anderen Exemplar der Hieronymianischen Chronik in den Codex von Fleury eingetragen ist.

321. Aus der schön ausgestatteten Arbeit von X. Schmid, 'Otto von Lonsdorf, Bischof von Passau' sind eine Reihe von Beilagen zu erwähnen: Facsimiles von clm. 17 633 f. 294, enthaltend kirchliche Verordnungen des Passauer Bischofs, von clm. 29 101 f. 11 (Verzeichnis der 1274 zu Lyon gebotenen Feiertage und der besonderen kirchlichen Feste des Erzbisthums Salzburg), ferner der Friedensurkunde zwischen Heinrich von Niederbaiern und dem Bischof von Passau (15. Dec. 1262), ausserdem der Abdruck einer Bulle Urbans IV. an Bischof Otto (14. Juli 1264) und eine kurze Beschreibung des Passauer Traditionsbuches, des Codex Lonsdorfianus. A. H.

322. Ueber Münzen und Siegel der älteren Päpste und ihre Wechselwirkung handelt J. von Pflugk-Hartung in den Quellen und Forschungen des Histor. Instituts in Rom V, 1 ff. A. H.

323. Ueber Siegel und Wappen der Stadt Essen handelt F. Arens in den Beitr. zur Gesch. von Stadt und Stift Essen XXII, 5 ff. H. W.

324. W. Gundlach hat es jetzt nach dem Tode des Herrn Geheimen Oberregierungs-raths Dr. Dümmler, der ihn aus seiner Stellung als Mitarbeiter bei der Abtheilung Epistolae der Monumenta Germaniae historica entfernt hatte, für zeitgemäss gehalten, eine neue Schrift voll hämischer

und tückischer Angriffe gegen diesen und vornehmlich den Unterzeichneten zu richten, welche unter dem sehr wenig zutreffenden Titel 'Die Monumenta Germaniae historica, ihre bisherige Leitung und Leistung' in den 'Grenzboten' vom 26. Februar 1903 erschienen ist. Er wiederholt darin zum grossen Theil fast wörtlich, was er früher schon vorgebracht hatte (vgl. N. A. XXI, 775. XXV, 223), nur noch unwahrer. Es ist daher nicht nöthig, von neuem darauf einzugehen, um so weniger, als auch ein mit diesen Verhältnissen gar nicht vertrauter Leser den Ausfällen anmerken muss, dass sie durch Rachsucht eingegeben sind. Die weiteren in der Schrift enthaltenen Expectorationen, in welchen sich gelegentlich die vollkommenste Unkenntnis der Dinge, über welche gesprochen wird, offenbart, zu erörtern, liegt gar kein Grund vor. O. Holder-Egger.

XVI.

Der h. Florian und sein Stift.

Ein Beitrag
zur Passauer Bisthumsgeschichte.

(Fortsetzung.)

Von

Bruno Krusch.



§ 4. Die Anfänge des Stifts St. Florian und die Lorch-Passauer Geschichtsfälschung.

Die beständige Verehrung des h. Florian von den Römerzeiten her darf als das Endziel aller Bestrebungen der heimathlichen Legendenschule angesehen werden, und dieses glaubte man bereits mit Hülfe der Interpolationen in den Martyrologien-Hss. erreicht zu haben. So wenig aber aus der parallelen Notiz über Montan von Sirmium (7. Kl. Ap.) auf eine uralte Localisierung von dessen Kult zu schliessen ist — und in diesem Falle ist wohl jeder Gedanke daran ausgeschlossen — eben so wenig darf die Interpolation über Florian in dem gewünschten Sinne verwerthet werden, und wenn man zugiebt, dass sich eine bis in das Alterthum zurückreichende Verehrung ohne eine reale Unterlage, wie sie der Körper eines Heiligen bildet, nicht denken lässt, was Sepp thatsächlich zugegeben hat, so liegt der Fall bei Florian noch viel zweifelhafter als bei Montanus. Denn, wie bemerkt, berichtet nur von diesem das Martyrolog sowohl die Ertränkung als die Auffindung, von Florian aber die erstere allein, und nach seinem Sturz in die Enns blieb der Leib den Blicken der Zuschauer für immer entschwunden.

Erst in der Legende taucht er wieder auf, erst diese weist uns die Begräbnisstätte und den localen Kult nach, zu dessen Gegenstände der Heilige geworden war, und die zahlreichen Wunderkuren und der Zulauf allerhand Volks zeigen zugleich, welchen Segen ein solcher Heiligenleib der Gegend brachte. Die Ausarbeitung der Legende ist in der zweiten Hälfte des 8. Jh. auf Grund der kurzen Notiz im Martyrolog erfolgt und hat offenbar den Zweck, der Kultusstätte des Heiligen die actenmässige Grundlage zu beschaffen. Der Ort erscheint in dieser ad hoc fabricierten Quelle in der ziemlich neutralen Form: 'in quo loco', unter Vermeidung eines Demonstrativpronomens, und man könnte dadurch auf die Vermuthung kommen, dass der Schreiber seinen Wohnsitz nicht am Orte gehabt, sondern der geistlichen Corporation einer anderen Gegend

angehört hat. Die ganze Leidensgeschichte des Heiligen spielt sich in dem alten Lauriacum und auf der Ennsbrücke ab, welche von Osten her den Zugang bildete, und dieses Territorium gehörte später zur Diöcese Passau. Die Kultusstätte des h. Florian hat seit ihrem ersten Auftreten in der Geschichte zum Besitze der Bischöfe von Passau gehört, und seine Kirche wird als die spezielle Tochter der Passauer bezeichnet¹. Das nächste Interesse an dem Gedeihen der Stiftung hatten also die Bischöfe von Passau, und wenn der Verfasser der Legende unter der örtlichen Geistlichkeit nicht zu suchen ist, kann er nur dem Klerus des Hochstifts angehört haben, wie schon Strnadt Passau als ihre Heimath richtig erkannt hatte. Wir besitzen auch noch urkundliche Zeugnisse dafür, dass die Geistlichen des Hochstifts in der ältesten Zeit für die Kultusstätte des h. Florian die Feder geführt und Schenkungen für sie aufgenommen haben, wie sie zur Erledigung der Geschäfte der Passauer Stephanskirche daselbst ihr Ablager hielten. Die frühesten urkundlichen Nachrichten über das Stift sind in dem ältesten Passauer Traditions-codex zu finden und stehen mitten unter den Traditionen für den Passauer Patron, den h. Stephan, welcher mit derselben liebevollen Fürsorge über den Besitz der Tochter wie über seinen eigenen wachte. Alle diese Florianer Urkunden sind leider undatiert, und so konnte die Tradition in ihnen die gewünschte Brücke für den dauernden Fortbestand des Christenthums vom Alterthum her bis auf unsere Tage finden. Es handelt sich da um zwei Personen Erchanfrid und Otkar, welche als 'vocati episcopi' in der einen Urkunde erscheinen, und schon die mittelalterliche Historiographie hat in ihnen die ältesten Bischöfe von Passau erblickt. Sie mussten zur Anknüpfung des Zusammenhanges mit den Lorcher Bischöfen dienen, und so hat die fabelhafte Passauer Urgeschichte auch auf die Anfänge des Stifts St. Florian ihre Rückwirkung geübt. Noch Dümmler hat sämtliche Urkunden, in welchen diese beiden Namen erwähnt werden, vor die historischen Anfänge des Bisthums Passau gesetzt, und diesen letzten Stumpf der Lorcher Fabel hat neuerdings erst Strnadt ausgerottet.

Unser Ergebnis über die Abfassungszeit der Legende des h. Florian stimmt ausgezeichnet zu der Epoche, in

1) Urk. des Bischofs Konrad von Passau von 1160, Mon. Boica XXVIII. 2, 238.

welcher die Diöcese Passau kirchlich organisiert worden ist. Bekanntlich ist dies 739 durch Bonifaz geschehen, und der erste Bischof Vivilo war von Papst Gregor III. (731—741) ordiniert. Alles, was von Vorgängern Vivilos und der früheren Bisthumsgeschichte überliefert ist, haben fromme Betrüger zum Ruhme des Hochstifts und auch in der sehr deutlichen Nebenabsicht erdichtet, die Diöcese der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Salzburg zu entziehen, womit andere praktische Ziele in Verbindung stehen. Da bot sich nun als ausgezeichnete Anknüpfungspunkt die alte Römerstadt Lauriacum, deren Trümmer von dem einstigen Glanze Zeugnis ablegten, und aus dem Leben Severins konnte man ersehen, dass sich auch ein Bischofssitz einst dort befunden hatte. Es gehörte nicht eben viel Combinationsgabe dazu, diesen innerhalb der Diöcese ruhenden kostbaren Schatz zu heben, und wenn man anfangs vielleicht nur theuere Erinnerungen auffrischte, so sah man doch sehr bald ein, dass sich mit diesen Antiquitäten noch mehr erreichen liess. Aus kleinen Anfängen erwuchs eine bis auf den Apostel Petrus zurückreichende, systematisch gefälschte Passauer Bisthumsgeschichte, welche in einer Quelle¹ aus der Mitte des 13. Jh. fertig ausgebildet vorliegt und fast bis in die Neuzeit hinein als Grundlage für die heimathliche Geschichtserkenntnis gedient hat. Nach dieser Darstellung war das alte Lauriacum schon kein Bisthum mehr, sondern ein Erzbisthum gewesen, und der Sprung von seinen Erzbischöfen zu den Passauer Bischöfen erfolgte nach Wiederherstellung des zerstörten Passau in Folge der Rückkehr der Bayern und Vertreibung der Lateiner (508). Als erste Bischöfe von Passau werden dann unsere alten Freunde Erchanfrid (598) und Otkar (619) aufgezählt, aber auch ein Erzbischof von Lorch erscheint noch über ihnen, welcher in offener Anlehnung an den ersten historischen Passauer Bischof den schönen Namen Vilo Romanus führt. Erst nach dessen Tode (660) ist die Verschmelzung der beiden Sitze durchgeführt, und es folgt nun eine stolze Reihe von Erzbischöfen zugleich von Lorch und Passau. Die Degradation von Passau zum einfachen Bisthum tritt nach Urolfs (805) Tode ein, und die Schuld daran wird Bischof Arn von Salzburg gegeben und seiner hinterlistigen Erschleichung des Palliums beim päpstlichen Stuhle zum

1) *Historia episcoporum Pataviensium et ducum Bavariae*, SS. XXV, 617 ff.

Schaden der Passauer¹. Hernach entspann sich ein edler Wettkampf zwischen den beiden Sitzen um das Pallium, und je nachdem die Salzburger oder Passauer Sieger blieben, heissen die Nachfolger Bischöfe von Passau oder Erzbischöfe von Lorch und Passau.

Mit ganz richtigem Instincte hat diese unwahrhafte Passauer Geschichtsschreibung die Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum zur Zeit Arn's 798 als das eigentliche Hindernis in der Entwicklung der Passauer Kirche aufgefasst, und sicher ist damals der Keim zu der Rivalität zwischen den beiden Kirchen gelegt worden. Der Bischof von Passau erhielt nun einen Vorgesetzten, und es wurde so die Reibungsfläche gegen Salzburg geschaffen, welche die Quelle unendlichen Zerwürfnisses fast bis in die Neuzeit hinein geworden ist. Es wäre fast unbegreiflich, wenn die Suffraganbischöfe die Wirkungen der Rangerhöhung auf ihre eigene Stellung nicht sofort erkannt hätten, und es dürfte keine allzu grosse Bedeutung der urkundlichen Erwähnung ihres Antrages² zu dieser Neuordnung der Dinge beizumessen sein, da es sich dabei offenbar um einen formellen Act handelt, und ihr eigener Wille sich dem der höchsten Gewalt natürlich unterordnen musste. Thatsächlich haben sie sich der Autorität ihres neuen Kirchenoberhauptes zu entziehen gesucht und sich ihm wenig diensterbötig erwiesen, so dass sie sich eine ernste Verwarnung zuzogen. Leo III. sah sich genöthigt³ (800), in einer an sie gerichteten Bulle sein Recht zur Begründung einer Metropole und Ordinierung eines Erzbischofs mit seiner Statthalterschaft Petri zu begründen, und unterstellte sie in ganz unzweideutigen Ausdrücken der kanonischen Censur und der kanonischen Gerichtsinstanz des Salzburger Stuhles. Diese Bulle gewährt einen tiefen Einblick in das beiderseitige Verhältnis und zeigt bereits scharf ausgeprägt das Bestreben der Suffragane, das unbequeme Joch von sich abzuschütteln. Für Passau spielten da auch materielle Gründe mit. Die Kirchen von Salzburg und Passau richteten gleichmässig ihren Expansionsdrang auf das neu erworbene Pannonien hin, und bei diesem Wettkampf hatte die Metropolitankirche selbstver-

1) SS. XXV, 620: 'Post hunc Urolfum archiepiscopum Arn Iuavensis episcopus per trufas et bufas a Leone papa cecato pallium Pataviensibus subripuit'. 2) Zahn, UB. des Herzogthums Steiermark I, 3. — Zeissberg, Arno erster Erzbischof von Salzburg (SB. der Wiener Akad., phil.-hist. Kl. XLIII, 333), bemerkt ebenfalls, dass die Suffragane sich vielleicht nur ungern der neuen Ordnung anbequemten. 3) Jaffé² n. 2503.

ständig einen erheblichen Vorsprung. Dieser war Unterpannonien schon 796 zugefallen¹, und man hat wohl mit Recht vermuthet, dass Oberpannonien Passau überwiesen worden sei. Wir besitzen aber über die kirchliche Organisation nur die bekannte Salzburger Quelle (Convers. Bagoar.), welche ausschliesslich die Rechte dieser Kirche vertritt, und eine Urkunde Ludwigs des Deutschen² (830 18/11), durch welche ein Streit zwischen den beiden Kirchen in der angegebenen Weise geschlichtet wurde, ist unecht, wenn auch die darin angegebenen Grenzen den thatsächlichen Verhältnissen der späteren Zeit ungefähr entsprechen mögen³. Durch die Erhebung des Methodius zum slavischen Erzbischof der Diöcese Pannonien wurden die Rechte von Salzburg und Passau gleichmässig gekränkt. Das Vordringen der Ungarn hatte zwar schweres Ungemach über die Passauer Diöcese gebracht, aber hernach eröffnete auch ihre Christianisierung dem hochstrebenden Bischofe Pilgrim neue und glänzende Aussichten. Sein Ziel war die Erhebung zum Erzbischof von Ungarn, Mähren, Mösien, also Serbien und Bulgarien, und den benachbarten slavischen Gebieten⁴, und dazu bedurfte er der Befreiung vom Joche der Salzburger Kirche. Zu alle dem sollte ihm das alte Lauriacum verhelfen, und zu diesem Zwecke erhob er es aus eigener Machtvollkommenheit zur Metropole und ersann eine Palliumverleihung durch Papst Symmachus⁵ an einen erdichteten Erzbischof Theodor; den Verlust aller dieser kostbaren Rechte begründete⁶ er aber mit den bösen Hunnen und ihren Verheerungen, in Folge deren die Bischöfe aus Lorch vertrieben, der Sitz übertragen und die erzbischöfliche Würde verloren gegangen sei. Durch umfangreiche Urkundenfälschungen hatte er dem Bisthum Passau auf dem Wege über Lorch eine glänzende Vergangenheit angedichtet, doch der Papst schenkte leider der anderen Seite mehr Vertrauen und

1) Dümmler, Pilgrim S. 8; Mühlbacher, Reg.² S. 148. Die von seinem Sohne Pippin getroffene Anordnung bestätigte Karl d. Gr. 803; Mühlbacher² S. 181. 2) Mon. Boica XXXI, 1, S. 56. 3) Mühlbacher n. 1303 (1. Ausg.) benutzt die Urkunde für das Itinerar Ludwigs des Deutschen, und historisch verwerthet hat sie Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches I², 30. 4) Falsche Bulle Benedicts bei Dümmler, Pilgrim S. 125 (Jaffé² n. 3771): 'in provinciis Avariae et Maraviae, regionum quoque inferioris Pannoniae sive Mesiae et in contiguis sibi Sclavorum nationibus circumquaque manentium'. 5) Mon. Boica XXVIII, 2, S. 195. 6) Falsche Bulle Agapets II. (948); UB. des Landes ob der Enns II, 709.

bestellte Erzbischof Friedrich von Salzburg und seine Nachfolger zu apostolischen Vicaren für Noricum und beide Pannonien¹. Pilgrim ist als der Schöpfer des Erzbisthums Lorch anzusehen. Das Bisthum Lorch war aber schon vor ihm mit dem Passauer verschmolzen worden, denn sein Vorgänger, Bischof Adalbert, hatte sich in der Zeit von 948 bis 960 auch nach jener Kirche benannt², und ehe es so weit kommen konnte, mussten die Ruinen der alten Römerstadt schon lange die Phantasie beschäftigt haben. Es scheint mir daher keineswegs so gleichgültig, wenn in älteren Quellen von einer wirklich noch vorhandenen Stadt gesprochen wird, als wenn sie niemals der Zerstörung anheimgefallen wäre. Alle diese Erscheinungen liegen vor den Lorcher Fälschungen Pilgrims und können also durch sie nicht beeinflusst sein; aber mit Hinweis auf diesen Umstand ist die Sache nicht abgethan, denn Pilgrims Thätigkeit bezeichnet nur den Höhepunkt in den Lorcher Fälschungen; die Motive dazu haben lange vor ihm bestanden, und er hat nicht zuerst die Lorcher Kirche mit der Passauer in Verbindung gebracht.

Die Fortdauer des Christenthums im alten Lauriacum ist der fruchtbare Boden, auf welchem die von den Römerzeiten hergeleitete Tradition über den h. Florian wuchert, und die einheimische Legendenschule konnte daher auf sie nimmermehr verzichten. Duchesne dagegen hat auf diese lokale Liebhaberei wenig Rücksicht genommen, sondern mit der Behauptung, dass weder ein Heiligthum Lorch noch auch Christen am Anfang des 7. Jh. in diesen Gegenden sich befunden haben könnten, ihr geradezu die Lebensbedingung abgeschnitten. Die eigentliche Stadtbevölkerung in der Römerzeit kann nun nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Eugippius für den angegebenen Zweck überhaupt nicht in Frage kommen. Die Mauern des alten Lauriacum hatten zuletzt den Flüchtlingen aus den oberen Donaustädten gegen das Schwert der Barbaren eine Zufluchtsstätte geboten, aber auch hier vermochte man sich nicht zu halten. Die Römer erhielten durch Vermittelung Severins und unter dessen Schutze freien Abzug³ und wurden, nachdem sie eine Zeitlang unter den

1) Bulle Benedicts VI. von 973; Jaffé² n. 3767. Ihre Echtheit ist allerdings nicht über alle Zweifel erhaben; vgl. Uhlirz, Jahrb. des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. I, S. 98. 2) Dümmler, Pilgrim S. 26; derselbe, Ueber die Entstehung der Lorcher Fälschungen (SB. der Berliner Akad., phil.-hist. Kl. 1898, S. 771). 3) V. Severini ed. Mommsen c. 31.

Barbaren gelebt hatten, auf Befehl Odavacars nach Italien übergeführt¹. Alle diese blühenden Gegenden aber verwandelten die Feinde in eine Wüste, wie der Heilige selbst kurz vor seinem Tode prophezeit hatte². Bei dieser Stelle und bei der Uebersiedelung hat Eugippius offenbar das ganze Land und die ganze römische Bevölkerung vor Augen, und er gebraucht selbst die Ausdrücke: 'generalis populi transmigratio', 'universos Romanos'. Man kann also unmöglich Sepp den Gefallen thun, in der V. Severini die romanische Landbevölkerung von der Uebersiedelung ausschliessen zu wollen und lediglich zum Zwecke der Fortpflanzung der Florianslegende in Noricum zu belassen, und wenn der angezogene Text dieser Ansicht widerspricht, wird eine Interpretation 'cum grano salis', wie er sie vorschlägt, immer ihre Bedenken haben. Ein directer Beweis, dass in der Umgegend von Lauriacum romanische Bauern zurückgeblieben seien, soll die einsame Laurentiuskirche in der Nähe der Stadt sein; wie er sich aber diesen Beweis denkt, ist nicht recht verständlich, denn ihr Alter ist gänzlich unbestimmt, und um sie in die Römerzeiten zu versetzen, muss man eigentlich voraussetzen, was bewiesen werden soll. Thatsächlich muss das Christenthum und die römische Cultur an der Donau vollständig zu Grunde gegangen sein³, und von dem Bestande des alten Lauriacum legte bis zum Ungarneinfall 900 nur ein Trümmerfeld noch Zeugnis ab.

Hinsichtlich der Fortdauer des Bisthums Lorch hat sich Sepp gegenüber der modernen Forschung zu einem kleinen Zugeständnisse herbeigelassen, denn er hat sich jetzt selbst überzeugt, dass davon nicht die Rede sein könne, wenn er auch den Bischöfen von Passau das Recht nicht bestreiten will, sich als Nachfolger derer von Lauriacum zu betrachten. Ratzinger⁴ dagegen darf die Thatsache als sicher annehmen, dass im Gebiete des Bisthums Lorch die bischöfliche Succession bis Vivilo sich erhalten hat, und ausser dem Dioskurenpaare Erchanfrid und Otkar verhelfen ihm dazu die Bischofssitze von Augsburg und Seben, welche allerdings auch ein sehr besonnener Forscher⁵ zusammen mit Lorch die germanische Invasion überdauern lässt. Diese drei Kirchen gehörten in alter Zeit zur Kirchenprovinz Aquileja und sind erst in Folge des Vor-

1) V. Severini ed. Mommsen c. 44. 2) Ib. c. 40. 3) Dümmler, Pilgrim S. 2. 3. 4) Ratzinger, Lorch und Passau in seinen Forsch. zur bayerischen Gesch., Kempten 1898, S. 337. 5) Riezler, Geschichte Baierns I, 89.

dringens der fränkischen Waffen in den Bereich der gallischen Kirche gezogen worden. Noch 591 suchten die venetischen und istrischen Bischöfe Kaiser Mauricius für die Aufrechterhaltung des Metropolitanverbandes von Aquileja gegenüber den Bestrebungen der gallischen Erzbischöfe zu interessieren, und in der Vorstellung¹ verwiesen sie auf eine vor Jahren von jenen geschehene Einsetzung von Bischöfen in drei Kirchen dieses Concils, nämlich 'Beconensi, Tiburnensi et Augustana'. Es handelt sich dabei um Kirchen unter den Heiden ('ecclesias in gentibus'), und von weiteren Fortschritten in dieser Richtung waren die Franken abgehalten worden durch den Einspruch Kaiser Justinians (527—565). Offenbar hängt diese Ausdehnung der fränkischen Kirche mit der Grossmachtpolitik König Theudeberts I. (534—548)² und der Erweiterung des Reichs bis über die Donau und die Grenze Pannoniens zusammen, und der König selbst hat diese Erfolge als solche der Katholiken hingestellt. Man weiss auch, dass die Franken die mit den Waffen erstrittenen Gebiete durch Einrichtung fränkischer Bisthümer ihrer kirchlichen Organisation anzugliedern suchten³. Wenn aber drei Bischöfe vor der Mitte des 6. Jh. im Patriarchat Aquileja von den Franken eingesetzt worden sind, so bleibt immer noch eine offene Frage, wie es mit der bischöflichen Succession in diesen Orten vor der fränkischen Besitznahme stand, und wie lange sich nachher der Episcopat dort zu halten vermocht hat. Nur von Seben und Tiburnia sind noch Nachfolger bekannt⁴. Mehr aber als diese beiden Städte interessiert uns Augsburg, und wenn man für den Fortbestand dieses Bisthums die Eingabe der obigen Bischöfe von 591 anzuführen pflegt⁵, so scheint mir das Zeugnis eher das Gegentheil zu beweisen. Vom Bischof von Augsburg lässt sich nämlich unter dem petitionierenden Episcopate nur der leere Titel ausfindig machen, und diesen hatte sich noch dazu ein anderer angemasst. Die Bischöfe nennen sich nach den Provinzen Venetiae und Raetia II, und einer von ihnen, Ingenuinus, hat auch als: 'episc. sanctae ecclesiae secundae Retiae' unterzeichnet, und die ganze gleiche Unterschrift unter den Synodalacten von Grado beweist,

1) MG. Ep. I, 20. 2) Sein Brief an Justinian steht MG. Ep. III, 133. 3) Vgl. die Gründung des Bisthums Maurienne, Scr. rer. Merov. III, 531, und Loening, Kirchenrecht II, 111 ff. 4) Leonianus eps. Tyborniensis und Ingenuus eps. secunde Retiae haben der Synode von Grado (579) beigewohnt; vgl. Scr. rer. Langob. S. 393. 5) Z. B. Hauck, Kirchengesch. I², 93. 323.

dass das absichtlich geschehen ist, und an einen Schreibfehler nicht gedacht werden darf: Raetia II. ist aber Vindelicien. Nun war Ingenuinus thatsächlich kein Bischof von Augsburg, sondern von Seben¹, und es gehörte ihm also vielmehr die Provinz Raetia I. Seine Benennung nach der Nachbar-Diöcese hat den Erklärern viel Schwierigkeiten bereitet². Ein vernünftiger Zweck für diesen Uebergriff des Bischofs von Seben in die fremde Diöcese lässt sich nur denken, wenn diese frei war, und sich also kein eigener Bischof damals in Augsburg befand, und in diesem Sinne ist die Quelle schon von Anderen gedeutet worden³. Noch weniger als für die Fortdauer des Bisthums Augsburg beweist sie natürlich für die von Lauriacum, dessen Namen sie nicht einmal kennt, und ein Vergleich mit Seben und Tiburnia hinkt schon deshalb, weil diese weit nach Süden vorgeschobenen Bisthümer bei der Nähe Italiens unter dem unmittelbaren Einflusse Aquilejas natürlich nicht so leicht in Abgang kommen konnten. Ueberhaupt scheint mir auf dem Wege der Analogie in dieser Sache wenig zu erreichen zu sein, und den Versuch Ratzingers, aus der Suggestio für das Bisthum Lorch Kapital zu schlagen, halte ich für gänzlich misslungen.

Das neue Leben, welches unter der Herrschaft der Bayern an der Enns emporblühte, ging in den Kämpfen mit den Avarn am Anfang des 8. Jh. wieder zu Grunde. Der Fluss bildete die Grenze zwischen den beiden Völkern, und die an ihm gelegenen Städte wurden verwüstet und fast ganz verlassen⁴.

Wenn also das alte Lauriacum nicht schon vorher zerstört worden wäre, hätte es damals dies Schicksal betroffen, und nach seinem Untergang ist der stolze Name in deutscher Fassung auf eine armselige Ansiedelung übergegangen, welche zuerst in Freisinger Urkunden unter

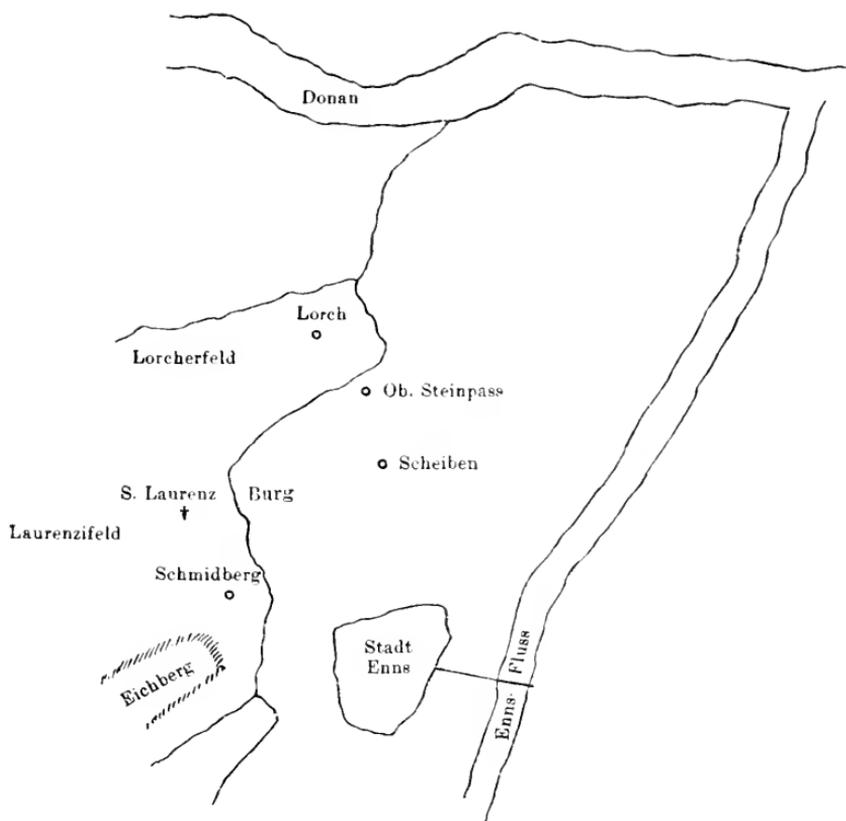
1) Nachrichten über ihn bringt Paulus, Hist. Langob. III, 26. 31.

2) Die Hs. der Suggestio von 591 ist verschollen, und man ist also für die Textkritik auf die alten Ausgaben von Baronius und Harduin angewiesen. Ob in der neuen Ausgabe MG. Ep. I, 20 die bisherige Lesart 'secundae Retiae' mit Glück nach einem Apogr. Sirmondi in 'Sabionensis' geändert ist, erscheint mir doch fraglich. Wenn in der Chronik von Grado auf Grund von Synodalakten ebenfalls 'secundae Retiae' steht (siehe S. 574 N. 4), so lässt sich unmöglich bei der Suggestio mit dem Herausgeber annehmen, dass diese Lesart hier erst durch Confusion aus der Ueberschrift in die Unterschriften gelangt sei, und wenn Raetia II. in der Ueberschrift nicht angezweifelt werden darf, muss diese Provinz auch in den Unterschriften vertreten gewesen sein. 3) Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II, 645. 4) V. Haimhammi auct. Arbeone c. 5.

Bischof Atto (784—800) erscheint und dort Loracha, Loralaha, Loraha¹, an einer anderen Stelle Loracho² (977) genannt wird. Das noch heute bestehende Dorf Lorch an der Lorbach, die in die Donau mündet, zählt nach Strnadt kaum 20 Häuser, ist also ein kläglicher Ueberrest der alten Herrlichkeit. Im Allgemeinen pflegt man heute Lorch und das alte Lauriacum zu identificieren, und auch Mommsen³ bezweifelt nicht, dass dies die Stelle sei, wo sich einst die alte Stadt erhob; aber die Angaben über die Lage derselben passen nicht zu dem heutigen Dorfe. Noch mehr ist Kiepert⁴ mit seiner Erklärung: 'Ruinen Lorch, an der Mündung des Anisus, jetzt Enns', in Schwierigkeiten gerathen, denn er giebt drei verschiedene Ortsbestimmungen, die sich unter einander nicht vereinigen lassen. Schon lange vor ihm hatte aber Joseph Gaisberger⁵ die schwierige Ortsfrage mit gründlichster Sachkenntnis behandelt, und die seiner Arbeit beigegebene ausgezeichnete Specialkarte ermöglicht auch Nichtortskundigen die Orientierung. Nach dieser Vorlage ist der umstehende ganz rohe Situationsplan entworfen, der besser als alle Worte zum Verständniss der Sache beitragen wird.

Ueberreste eines römischen Lagers sind nach Gaisberger in dem Viereck zwischen den Orten Ober-Steinpass, Scheiben, Schmidberg und St. Laurenz aufgefunden worden, welche Gegend gemeinhin die 'Burg' genannt wird, und hier ist eine reiche Fundstätte für Alterthümer, besonders Legionsziegel der Legio II. Italica. Etwas weiter südlich am Eichberge wurden Gräberfunde gemacht. Die grösste Ausbeute an Inschriften lieferten aber die Mauern der Stadt Enns, wie auch das C. I. L. zeigt⁶, und deren Aufbau erfolgte unmittelbar nach dem Ungarneinfalle von 900 zum Schutze des Landes. Die Materialien für diesen Bau sind, wie es schon Gaisberger ausgesprochen hat und der Augenschein lehrt, aus den Trümmern des alten Lauriacum gewonnen worden, und trotz der vielfachen Umgestaltungen im Laufe der Jahrhunderte schauen noch immer aus den kolossalen Thoren und den massiven Mauern der Stadt die alten Römersteine hernieder⁷. Aber

1) Meichelbeck a. a. O. S. 96. 2) MG. DD. II, 190. 3) C. I. L. III, 2, S. 689. 4) Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie S. 365. 5) Joseph Gaisberger, Lauriacum und seine römischen Alterthümer (Beiträge zur Landeskunde für Oesterreich ob der Enns und Salzburg, Linz 1846). 6) Man beachte auch das Suppl. III, 1, S. 1846. 7) Gaisberger S. 19.



nicht bloß die Steine des alten Lauriacum will er in der Stadt Enns wiedergefunden haben. auch der Platz, wo sie steht, behauptet er, ist derselbe, wo die Mauern der alten Römerstadt im Schutte lagen, und die Lage würde sicher ausgezeichnet stimmen. Schon die kurze Nachricht der Berner Martyrologienhs. bringt Lauriacum mit der Enns in Verbindung, und ebenso denkt sich der spätere Legendenschreiber das Castrum in unmittelbarer Nähe des Flusses; auch als römische Flottenstation müßte es doch wohl an einem grösseren Flusse gelegen haben, und bei Erweiterung der Befestigungsbauten 370 unter Valentinian I. ist an der Mündung der Enns von den Hilfsvölkern von Lauriacum ein Kastell (burgus) angelegt worden. An die Stadt Enns an der Enns reiht sich nordwestlich das Viereck, die 'Burg', mit Spuren des römischen Lagers, wie auch anderwärts die räumliche Trennung der städtischen Ansiedelung und des Lagers zu beobachten ist¹,

1) Mommsen, Die römischen Lagerstädte, Hermes VII, 305.

und noch weiter nördlich stösst man erst auf das Dorf Lorch an der Lorbach. Wenn dessen Lage in den Urkunden ebenfalls nach dem grösseren Flusse, der Enns, bestimmt wird, deren westliches Ufer eine Urkunde Ottos II. von 977 ausdrücklich nennt, so ist doch die Entfernung, wie das Kärtchen zeigt, keine geringe, und das alte Lauriacum kann schwerlich so weit vom Flusse entfernt gewesen sein. Auch sind, soviel ich sehe, kaum Alterthumsfunde in Lorch selbst zum Vorschein gekommen. In einer Zeit entstanden, als die alte Römerstadt in Trümmern lag, hat es von dieser nichts weiter geerbt als den modernisierten Namen¹, und logisch richtiger würde es sein, das Dorf Lorch und das alte Lauriacum auch in der Benennung zu scheiden, wie beide seit alter Zeit geschieden worden sind, aber wir sind nun einmal gewöhnt, uns des deutschen Namens für die Römerstadt zu bedienen, der den Vorzug der Kürze hat, und dem Dorfe hätte keine grössere Ehre widerfahren können als dieser Missbrauch seines Namens.

Zum Unterschiede von dem Dorfe Lorch hat die verfallene Römerstadt die volle keldo-romanische Endung -iacus das ganze Mittelalter hindurch bewahrt, denn die vorhandenen Ruinen liessen den alten Namen nicht untergehen. Die älteste Bezeichnung für diese Stadtruine nach den Zeiten der Völkerwanderung dürften die interpolierten Martyrologien-Hss. enthalten, und in ihnen heisst sie 'locus', was den niedrigsten Grad einer menschlichen Niederlassung bezeichnet, während 'civitas' in dieser Quelle für die Bischofsstadt gebraucht wird. Die alte Römerstadt verdiente also im 8. Jh. nur den ganz gemeinen Titel, welchen Dorfschaften führen, und angesichts dieser ungeschminkten Wahrheit lassen sich phantastische Uebertreibungen leicht auf ihr richtiges Maass zurückführen. In der Legende hat sich Lauriacum bereits zum 'castrum' erhoben, und nur noch eine Stelle mit 'locus' stellt den wahren Sachverhalt dar. Die Augen der ganzen Welt richteten sich nach dieser Gegend hin, als Karl der Grosse bei Ausbruch des Avarenkrieges 791 sein Lager an der Enns aufschlug, und in dreitägigen Litaneien² der Segen des Himmels für das Unternehmen erfleht wurde. Wenn damals im Zeltlager 'prope oppido nuncupante Loriacu'

1) Eine exacte Vorstellung von der Topographie verräth der kurze Art. Laureacum in Pauly's Real-Encycl. IV, 830 (1. Aufl.). 2) Eine Beschreibung der Feier findet sich in dem Briefe Karls an seine Gemahlin Fastrada, MG. Ep. IV, 528.

eine Freisinger Privaturkunde ausgestellt wurde¹, so hat doch Karl, wie Gaisberger ganz richtig bemerkt, nur Ruinen und Trümmer vorgefunden, und lediglich in der Phantasie der Kampfgenossen erstand die alte Stadt der V. Severini wieder. Wie lebendig deren Bilder in Folge dieses Feldzuges wieder vor Augen traten, beweist die Bestimmung des Ortes des Zusammentreffens mit dem Feinde nach der längst verfallenen Stadt Comagena². Das Bestreben, den Zusammenhang mit dem Alterthum herzustellen, tritt an dieser Stelle ganz deutlich hervor. Wie in diesem Feldzuge Lauriacum die letzte Station vor dem Betreten des Feindeslandes gewesen war, so behielt es auch nach Beendigung des Krieges als Grenzort eine gewisse Bedeutung. Es diente einem Grenzgrafen als Sitz³, und auf Anordnung Karls erfolgte von hier aus die Beaufsichtigung des Handelsverkehrs mit den Avarn, damit nicht Waffen und Rüstungen eingeführt würden⁴.

Es ist von ungemeinem Interesse, zu beobachten, wie sich die rechtliche Stellung von Lauriacum mit dem Fortschreiten der Zeit stufenweise hebt. Im 8. Jh. noch ein 'locus' und dann ein 'oppidum', musste es zur 'civitas', der Bischofsstadt, aufsteigen, bevor es sich unter den geschickten Händen Piligrins zur Metropole entfalten konnte. Obwohl das letzte Ziel dieser glänzenden Laufbahn direkt gegen die Salzburger Kirche gerichtet war, so hat diese die Zwischenstufe doch auch für ihre Interessenssphäre auszunutzen verstanden, und mit der Erhebung zur 'civitas' erhält die Alterthümelei für beide Rivalen wirklichen praktischen Werth. Wenn der h. Rupert nach der Erzählung der Gesta Hrodberti nicht sogleich in die Salzburger Gegend aufbricht, sondern sich zum Zwecke der Visitation zuvor zu Schiffe auf der Donau 'ad Lavoriacensem civitatem' begiebt, so ist dieser Abstecher sehr wohl zu beachten, und der Verfasser der *Conversio Bagoariorum* hat mit der weiteren Ausdehnung der Reise bis an die Grenze Unterpannoniens, womit er den Wirkungskreis der Salzburger Kirche, den Zeitbedürfnissen Rechnung tragend, noch mehr ausdehnt, einen sehr deutlichen Fingerzeig gegeben, dass hier die Kritik einzusetzen hat. Und sogar die Legendenschule hat hinter dieser Stelle eitel

1) Meichelbeck I, 2, S. 81; Mühlbacher² S. 132. 2) Ann. Einh. a. 791: 'iuxta Comagenos civitatem in monte Cumeoberg'. 3) Conv. Bagoar., SS. XI, 11; Dümmler, Gesch. des O-stränk. Reiches I², 29. 4) Capitular Karls d. Gr. von 805, MG. Capitul. ed. Boretius I, 123.

Lug und Trug gewittert. Duchesne nahm bereits an dem Ausdruck 'civitas' Anstoss und gab der Befürchtung Raum, dass eine Fälschung (*quelque fabrication suspecte*) vorliege. Er war durch ein Citat bei Glück auf die Stelle aufmerksam geworden, hatte aber die Quelle selbst nicht finden können. Es gereicht mir zur besonderen Genugthuung, ihm in diesem Falle vollkommen beipflichten zu können, und ohne dass er es ahnte, hat er über die Legende des h. Rupert ein vernichtendes Urtheil gefällt. Man muss abwarten, wie er sich verhält, wenn der Gegenstand seiner Kritik zu seiner Kenntnis kommt, und ob er das Urtheil dann aufrecht erhält, welches er mit verbundenen Augen gefällt hat. Nach der Beobachtung meines Mitarbeiters Levison ist kaum daran zu zweifeln, dass der Biograph mit dem Verfasser der *Translatio Hermetis* identisch ist und also um die Mitte des 9. Jh. lebte. Eine Bemerkung, dass die 'Lavoriacensis civitas' wenigstens zu seiner Zeit einen Trümmerhaufen bildete, hätte also nahe gelegen, und der Umstand ist gewiss ebenfalls sehr beachtenswerth, dass er von der Zerstörung dieser Stadt vollständig schweigt, während er die des römischen Juvavum einräumt. Er behandelt also Lauriacum als eine damals noch bestehende Stadt, und mit seiner Thätigkeit in derselben hat der Begründer der Salzburger Kirche zugleich das Christenthum in die Passauer Diöcese gepflanzt und dort bischöfliche Rechte ausgeübt. Er hatte ja vom Bayernherzog Theoto, der ihm sowohl die *Conversio* zum wahren Christenglauben, als auch die *Corroboratio* darin verdankte, also wohl von ihm getauft war, wie die Interpolatoren die Stelle verstanden haben, den Auftrag, die Bayern-Provinz ('*illam provinciam*') mit seiner Lehre zu visitieren und überall Kirchen herzurichten. Damit wurde bereits Rupert die ganze *Provincia Baioariorum* zugewiesen, welche erst Arn besessen hatte, und schon seit ihrem Begründer übte die Salzburger Kirche die Rechte einer 'metropolis civitas', als welche sie die St. Gallener *Notitia Galliarum* aus dem Anfange des 9. Jh. aufführt¹. Die *Gesta* scheinen mir also keineswegs so unschuldig zu sein, wie man sie wohl gehalten hat, und das Misstrauen Duchesnes ist durchaus gerechtfertigt. Wenn nach dieser Quelle der Heilige vor seiner Ankunft in Bayern ein Diöcesanbischof von Worms gewesen war, und Wattenbach² gegen Friedrich zu Gunsten der Legende anführt, dass dies nicht so leicht

1) Auct. antiq. IX, 594.

2) Wattenbach, GQ. I⁶, 122.

hätte erfunden werden können, so lässt sich dem Gedankengange vielleicht doch noch auf die Spur kommen. Schlägt man nämlich die schon häufiger angeführte St. Gallener *Notitia Galliarum*¹ nach, so sieht man, dass gerade die *Civitas Vangionum* das letzte der alten *Episcopate* der *Germania I.* ist, worauf die interpolierten deutschen Bisthümer folgen und besonders die bayerische Kirchenprovinz mit der Metropole Salzburg und ihren Suffragansitzen. Eigentlich ist ja wohl nun der h. Rupert sehr wahrscheinlich nur als ein Klosterbischof anzusehen, wie ihn das Verbrüderungsbuch von St. Peter² 'episcopus et abbas' nennt und ebenso mehrere seiner Nachfolger. Wollte man ihn aber den alten Diöcesanbischöfen anreihen, so war räumlich der Wormser Sitz in der *Notitia* der nächste, und an und für sich wird man vielleicht das Bestreben des Panegyrikers aus der Mitte des 9. Jh. ganz begreiflich finden, seinem Patron durch Erhebung zum Diöcesanbischof eine bessere Unterlage für die bischöflichen Rechte zu verschaffen. Ist so der Weg gezeigt, wie man auf einen Diöcesanbischof von Worms hat gerathen können, so erscheint mir auch die bestimmte Zeitangabe nicht in dem günstigen Lichte wie Wattenbach, und dieser würde vielleicht selbst schon anders geurtheilt haben, wenn ihm die beiden letzten Merowinger-Bände bereits vorgelegen hätten. Denn mit dem Anfang: 'Tempore Hiltiperhti regis Francorum, anno scilicet regni illius secundo', reihen sich die *Gesta* gerade den schlechtesten, von Anfang bis zu Ende erdichteten Legenden an, und ich brauche da nur an die V. Severini Acaun. (25. J. Chlodovechs), V. Geremari (30. J. Dagoberts), V. Goaris (In diebus Childiberti regis Francorum) zu erinnern; und wenn in den *Gesta* gerade auf Childebert die Wahl gefallen ist, muss man sich vergegenwärtigen, dass es sich um einen austrasischen Heiligen handelt, und also für den Biographen Ruperts dieselben Gründe vorlagen wie für den Goars. Im höchsten Grade verdächtig ist auch die hohe Herkunft des Heiligen aus vornehmem, königlichem Geschlechte, welcher Ehrgeiz die gesammte erdichtete Legenden-Litteratur beherrscht. Anklänge an die V. Haimrammi dürften in dem Aufenthalte in Regensburg, den Beziehungen zu Herzog Theoto und der Missionsthätigkeit bei den Bayern liegen. Urkunden sind benutzt, aber neben den reichhaltigen Arnoschen Güterverzeichnissen verdienen die *Gesta* kaum ernstliche Beach-

1) Auct. antiq. IX, 593. 2) MG. Necrologia II, 18.

tung, und zuverlässige mündliche Nachrichten konnten doch anderthalb Jahrhunderte nach dem Tode des Heiligen nicht mehr vorliegen. Man wird mit aller Vorsicht an diese Quelle herantreten müssen, da sie nicht frei von Hintergedanken ist, und bei ihrem zweifelhaften Charakter dürfen die Nachrichten, die sie allein vertritt, historisch nicht verworthen werden. Dazu gehört die Visitationsreise Ruperts nach der 'civitas Lavoriacensis', an welcher schon Duchesne ganz mit Recht Aergernis genommen hatte.

Der offenbare Zweck dabei war die Stärkung der Metropolitanrechte Salzburgs über Passau, für welche schon lange vorher Leo III. seine Autorität einzusetzen genöthigt worden war. Die Passauer wussten die civitas zwar auch zu schätzen, aber ohne Kirche und ohne Patron blieb sie ein toter Begriff. Zu ihrer grössten Freude entdeckten sie da in grösster Nähe von Enns eine einsame Kirche St. Laurentz, und bei gutem Willen und etwas Phantasie konnte diese leicht zur vormaligen Kathedrale des alten Hochstifts Lauriacum gestempelt werden. Mit dieser Combination erhielt die Lorcher Tradition ihren lebendigen Kern, und ausserdem leistete ihr ein äusserer Umstand gewaltigen Vorschub, die zur Sicherung des Landes gegen die Ungarn im Winter 900 an der Enns aufgeführte Mauer der Ennsburg, in welcher gleichsam das alte Lauriacum aus seinen Trümmern neu entstand. Eben in diese Zeit fällt die Verfügung des Grafen Günther über einen Theil seines Erbes zu Gunsten der Kirche des h. Laurentius in der Nähe der Stadtmauer von Lorch ('prope civitatem Lahoriaha¹ secus murum'), welcher Act beweist, dass die Ideen des Passauer Clerus damals schon in weitere Kreise gedrungen waren. Welchen gewaltigen Fortschritt inzwischen die Tradition bezüglich der Laurentiuskirche gemacht hatte, ersieht man am besten aus der Vergleichung mit einer älteren Urkunde aus dem 8. Jh., aber keineswegs aus der Zeit vor Vivilo², in welcher die ecclesia S. Laurentii noch jedes örtlichen Zusatzes entbehrt, von einer Beziehung auf Lorch also noch keine Rede ist³. Die Bedeutung des Actes des Grafen Günther tritt noch mehr

1) Mon. Boica XXVIII, 2, S. 33. Die letzte Silbe 'ha' ist nach Strnadt in der Hs. unkenntlich geworden, und überhaupt hat das betreffende Blatt des Traditions-codex, wie es scheint, in Folge Anwendung von Reagentien sehr gelitten, so dass der Text zu einem bedeutenden Theil jetzt unlesbar ist. 2) Wie in den Mon. Boica XXVIII, 2, n. 12, angenommen wird. 3) Uhlirz a. a. O. S. 99 erblickt ganz in Uebereinstimmung mit der späteren Tradition in S. Laurentz das Lorcher Kirchlein, den kargen Rest einstiger Grösse.

hervor durch die Ueberweisung des anderen Theiles der Erbschaft an das Stift St. Florian zu Händen des Bischofs Richarius von Passau (899—902), auf welche ich unten zurückkomme. Dadurch dass die Laurentiuskirche mit der alten Römerstadt in Verbindung gebracht worden war, kam sie in das Zeitalter des Märtyrers Florian hinein und participierte mit diesem an den freigebigen Schenkungen frommer Herrschaften. Unter der Mauer, nach welcher ihre Lage bestimmt wird, kann unmöglich etwas anderes verstanden werden als der Neubau aus den Steinen des alten Lauriacum, aus welchem die heutige Stadt Enns hervorgegangen ist, und diese Beziehung und die sich daraus ergebende Datierung der Urkunde von 901² hat bereits richtig erkannt A. Czerny¹. In denselben Zusammenhang gehört die Schenkung² dieser Feste durch Ludwig d. K. 901 19. 1 an das Stift St. Florian zur Entschädigung für die Verwüstung durch die Ungarn, welche uns am Schlusse noch beschäftigen wird. Das Band, welches die Legende um St. Florian und Lauriacum geschlungen hatte, erhielt damit eine materielle Unterlage.

Die Laurentiuskirche gilt in der Folge als die Trägerin der Rechte des Bisthums Lorch und als Stammutter der Passauer Kirche, und um das Verwandtschaftsverhältnis auch äusserlich zum Ausdruck zu bringen, erhielt der h. Laurentius zur Gesellschaft den Namen des Passauer Patrons Stephanus. Die Anerkennung dieser Beziehungen Passaus zum alten Lauriacum erlangte Bischof Pilgrim vom Kaiser Otto II. 977 aus Anlass der Entschädigung seiner Kirche für die Verheerungen durch den Aufstand Herzog Heinrichs II. Es wurde ihm damals die Ennsburg übergeben, welche durch ein Tauschgeschäft zwischen Bischof Adalbert und Herzog Heinrich I. dem Bisthume verloren gegangen war; als Empfänger aber erscheint im Privileg³ nicht die Passauer, sondern die Lorcher Kirche: 'Lauriacensis ecclesia, quae in honore sancti Stephani sanctique Laurentii martyrum foris murum aedificata est', und ein Zusatz bestätigt, dass in alten Zeiten der bischöfliche Sitz dort gewesen sei. Die Uebertragung desselben nach Passau schob Pilgrim in der von ihm gefälschten Urkunde⁴ Arnulfs von 898 auf Erzbischof Vivulo von Lauriacum und die Verwüstung dieser

1) A. Czerny, Kunst und Kunstgewerbe im Stift St. Florian. Linz 1886, S. 11. 2) UB. des Landes ob der Enns II, 47. 3) MG. DD. II, 190. 4) Mon. Boica XXVIII, 1, S. 119. Vgl. Dümmler, Ueber die Entstehung der Lorcher Fälschungen S. 16.

Kirche durch die Barbaren. Die Laurentiuskirche liegt ausserhalb der Mauer, wenn man die Ennsburg als die Stelle ansieht, wo sich vor 900 die Trümmer von Lauriacum befunden hatten. Scharf unterschieden davon wird im Privileg Otto's das königliche Dorf Loracho auf dem westlichen Ufer der Enns, wo Passau gleichzeitig zehn Königshufen als Geschenk erhielt, und über den ausschliesslichen Gebrauch der deutschen Namensform für diesen Ort wurde bereits gehandelt. Der *ecclesia Lauriacensis* aber fiel im Laufe der Zeit einer der fünf Archidiaconatssitze des Bisthums¹ zu, und so gewann St. Laurentz als angebliche Kirche der alten Römerstadt ausser dem Scheine einer glänzenden Vergangenheit doch auch einen reellen Werth durch die eiteln Truggewebe der Haus-Historiographie der Bischöfe von Passau.

Den Hauptbeweis für den Fortbestand des Bisthums Lauriacum bis zu den historischen Anfängen des Bisthums Passau lieferten die Passauer Urkunden durch die Erwähnung der *vocati episcopi* Erchanfrid und Otkar, in denen man schon seit dem Mittelalter Vorgänger des ersten Passauer Bischofs Vivilo gesehen hatte, und ihre Angaben über den vorübergehenden Aufenthalt des einen von ihnen in Pucche, der Stätte, wo der Leib des kostbaren Märtyrers Florianus ruhte, galten von je her und gelten im Allgemeinen noch heute als das älteste Zeugnis für das Stift St. Florian und der alten Schule sogar als Beweis, dass dieses die Stürme und Verheerungen der Völkerwanderung überdauert hatte, wie dies u. a. Filz, Stülz und besonders Czerny weiter ausgeführt haben. Die Urkunden, in denen wir den beiden Bischöfen begegnen, sind sämtlich undatiert und daher ausserordentlich geeignet für die Construction von Phantasiegebilden der grauen Vorzeit. Man hat auch hinsichtlich der Zeit gar nicht schüchtern zugegriffen und ist in frommer Liebe und Hochachtung zu den angeblich ältesten Vertretern des Passauer Episcopats einer ernsthaften Prüfung der Urkunden vorsichtigerweise ausgewichen. Es liegt wohl aber auf der Hand, dass alle die schönen Folgerungen aus ihnen allein auf der Voraussetzung beruhen, dass sie wirklich so alt sind, wie man angenommen hat. Ein kleiner Abstrich von einem Jahrhundert, den sie sich Seitens der protestantischen Forschung haben gefallen lassen müssen, hat ihrer Be-

1) Mon. Boica XXVIII. 2, S. 487.

deutung wenig Eintrag gethan, denn sie kamen auch so noch in die Zeit vor Vivilo. Hängt aber der Werth, den man den Urkunden beigelegt hat, lediglich von ihrer Datierung ab, so könnten sie unter Umständen sogar, wie man leicht sieht, als Zeugnis gegen das Alter des Stifts dienen. In zweiter Reihe steht dann die Frage, was unter den *vocati episcopi* zu verstehen ist, welcher Art also der *Episcopat* war, den die beiden so titulierten Personen geführt haben.

Die Auffassung der Passauer Historiographie des Mittelalters wurde der Neuzeit übermittelt durch den braven Schreitwein¹, der ja nach dem Urtheil Dümmlers² allen von seinen Vorgängern herbeigeschleppten Wust in einen grossen Kehrriethaufen zusammengefeigt hat, und nach diesem vortrefflichen Gewährsmann haben die Mon. Boica, deren sonstige Verdienste um die Datierung der Passauer Urkunden ich keineswegs gering anschlage, die beiden angeblichen Bischöfe in die Zeit von 600—639 gesetzt. Von dem Lorcher Banne hat sich auch die Kritik Rettbergs³ nicht freizumachen verstanden, denn obwohl er bemerkte, dass die fraglichen Personen umherzogen, so hinderte ihn doch der Umstand, dass in der einen Urkunde frühere Bischöfe, also nach seiner Deutung Amtsvorgänger, erwähnt werden, an blosse Regionarbischöfe zu denken, und da die Anwesenheit des einen von ihnen in Passau als zufällig bezeichnet wird, gerieth er eben auf Lorch als festen Bischofssitz und hatte gegen die Zurückführung der Passauer Bischofsreihe bis auf die Zeit Severins nichts einzuwenden, so wenig begründet ihm auch die gewöhnlich angegebenen Namen erschienen. Dümmler⁴ legte, gegen Rettberg polemisierend, das Hauptgewicht auf das Umherziehen und bestritt den bestimmten Sitz, wenn er auch von Vorstehern der Kirche St. Stephan in Passau spricht; seine Vermuthung setzte die betreffenden Urkunden in die ersten Jahrzehnte des 8. Jh., also viel später, als man bisher angenommen hatte, doch fehlt jede Begründung für diese Datierung. Eine Specialstudie Friedrichs⁵ über den Gegenstand ist dann wieder für

1) Nach dem *Catalogus archiepiscoporum et episcoporum Laureacensis et Pataviensis ecclesiarum per N. Schreitwein collectus ad Fridericum III. Rom. imp.* (Rauch, *Rerum Austriac. script.* II, 452 sq.) wurde Eckerifridus 598 zum Bischof von Passau ernannt, und 624 folgte ihm Ottacharus. Vgl. oben S. 569. 2) Dümmler, *Pilgrim* S. 80. 3) Rettberg, *Kirchengesch. Deutschlands* II, 246. 4) Dümmler, *Pilgrim* S. 4. 148. 151. 5) Friedrich, *Die vocati episcopi Erchanfrid und Otkar der Passauer und*

ordentliche Diöcesanbischöfe mit festen Sitzen, also Ordinarien, eingetreten, und sicher hat der Ausdruck 'vocati episcopi' in den Urkunden des 8. Jh. diese Bedeutung, ist also, wie schon Mabillon richtig erkannt hatte, lediglich als eine Aeusserung der Bescheidenheit aufzufassen und bezeichnet nicht etwa gewählte, aber nicht geweihte Bischöfe, wie Ducange erklärte. Wenn aber Friedrich dann sofort die Nutzenanwendung für Erchanfrid und Otkar zieht und sich gegen Dümmlers Versuch wendet, sie zu blossen Regional-, Gau- oder Chorbischöfen herabzudrücken, so fehlt offenbar ein Glied in seinem Gedankengange und zwar ein sehr nothwendiges, nämlich der Beweis, dass die betreffenden Urkunden ins 8. Jh. gehören; ob aber im 9. Jh. der Sprachgebrauch noch ein so constanter ist wie vorher, erscheint sehr fraglich, und er selbst giebt zu, dass hier eine Wendung eintritt. Hauck¹ gebraucht den Ausdruck Missionsbischöfe, meint also herumstreifende Bischöfe ohne festen Sitz, und hält die Zeit für völlig unsicher.

Der Datierung war man bisher gefissentlich aus dem Wege gegangen und hatte die Nebensache zur Hauptsache gemacht, obwohl der Forschung keineswegs entgangen war, dass der streitige Ausdruck je nach den Zeiten eine verschiedene Auslegung zulässt, die Frage nach der kirchlichen Stellung der beiden Personen sich also gar nicht beantworten lässt, wenn man nicht vorher ermittelt hat, wann sie gelebt haben. An diese Aufgabe hat sich nun Strnadt herangewagt und zum ersten Male versucht, aus den Urkunden selbst bestimmte Anhaltspunkte für ihre Zeitbestimmung und damit für die Ansetzung der beiden Bischöfe zu gewinnen. Sein Ergebnis, dass sie nicht vor 800, sondern im Anfange des 9. Jh. gegeben sind, eine Ansicht, die er bereits 1868 in seinem Werke 'Peuerbach' geäußert hatte, bedeutet eine vollständige Umwälzung der bisherigen Geschichtsauffassung, und mit einem Schlage verschwinden die schleierhaften Vorgänger Vivilos zugleich mit den ältesten Zeugnissen für das Stift Florian. Bei dieser Ansicht kann an Ordinarien nicht mehr gedacht werden, sondern höchstens an Chorbischöfe. Sepp hat natürlich sein Möglichstes gethan, um die traurigen Folgen dieser Geschichtsforschung von seinen Schützlingen abzuwenden. In offener Anlehnung an Dümmlers Auffassung

der Oadalhart episcopus der Freisinger Urkunden (SB. der philos.-philol. und hist. Klasse der Münchener Akad. 1882, I, 313—326). 1) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I², 361. 368.

versucht er die Urkunden wieder in die ersten Jahrzehnte des 8. Jh. zu schieben, und denkt an Vorgänger Vivilos, allerdings ohne festen Bischofssitz; auf eine wissenschaftliche Prüfung der Urkunden hat er sich aber auffallender Weise nicht eingelassen, obwohl ihm die Methode keineswegs unbekannt war. Auch W. Erben¹ ist in einer Besprechung der Strnadt'schen Untersuchungen auf die Epoche von Erchanfrid und Otkar und die Datierung ihrer Urkunden leider nicht eingegangen, die doch von jeher als eine Hauptstütze der Tradition gegolten haben, und ohne diesen Punkt auch nur zu berühren, gelangte er zu einer vollständigen Ablehnung seiner Ergebnisse und dem offenbaren Anschluss an die Sepp'sche These von der Fortdauer des römischen Lebens an der unteren Enns. Wenn nun auch Strnadt in allen Punkten Unrecht hätte, so würde damit noch keineswegs bewiesen sein, dass die Ansichten der Gegenpartei die richtigen sind; in dem vorliegenden Falle muss aber meines Erachtens seinem Urtheile unbedingt beigestimmt werden, und vielleicht liegt gerade darin das Verdienst seiner Forschungen, dass er diesen, seit den Zeiten des Mittelalters eingewurzelten Irrthum mit kühnem Griffe beseitigt hat.

Urkunden zeigen in ihren äusseren Formen die allgemeinen Einwirkungen des Gebrauchs der einzelnen Kanzleien, wie die besonderen der subjectiven Schreiberwillkür, sind also in ihrem Formular nach Ort und Zeit dem Wandel unterworfen, während sie bei der Gleichheit der einwirkenden äusseren Einflüsse oft auffallende Uebereinstimmungen selbst bei ganz verschiedenem Inhalte aufweisen². Hieraus ergibt sich der von Erben scharf formulierte Satz, dass undatierte Stücke dort einzureihen sind, wo sie der Fassung nach hingehören, und bei den Passauer Traditionsurkunden ist ein Vergleichungsmaterial von solcher Reichhaltigkeit vorhanden, dass man eigentlich nur zuzugreifen braucht. Just nach diesem Recepte hat Strnadt gehandelt, und indem er den Nachweis erbrachte, dass die Arenga der einen von den drei undatierten Urkunden, um die es sich handelt, nahezu den gleichen Wortlaut hat mit einer datierten Passauer Urkunde von 815, hat er seinen Kritikern durch die Praxis den Weg gezeigt, wie sich die schwierige Datierungsfrage lösen lässt. Er hat aber das Beweismaterial nicht erschöpft, denn die Ueber-

1) W. Erben in der *Histor. Vierteljahrsschrift* 1901, S. 528.

2) H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* S. 42.

einstimmung mit dieser und anderen Urkunden derselben Zeit erstreckt sich viel weiter als auf die Arenga, ja fast das ganze Formular des ersten Theiles des Vergleichungsgegenstandes wird sich durch Parallelen belegen lassen. Es sind in der betreffenden Urkunde n. 38¹ zwei verschiedene, zu verschiedenen Zeiten aufgesetzte Rechtsacte zu unterscheiden, eine Tradition des Priesters Reginolf an die Stephanskirche in Passau für den Fall seines Ablebens und eine Firmation dieser Schenkung seitens des Gebers, der dafür bischöfliche Güter zur Nutzniessung auf Lebenszeit verliehen erhält. Das Ganze ist in die Form einer Notitia gekleidet. Ausser der schon von Strnadt zum Vergleich herangezogenen Schenkungsurkunde von 815 (n. 46 = a) benutze ich eine ganz ähnliche Tradition von 821 (n. 77 = b) und eine Notitia von 818 (n. 35 = c), welche wiederum mit einer solchen von 820 (n. 40) Verwandtschaft zeigt. Die einzelnen Bestandtheile des Formulars der streitigen Urkunde lassen sich dann in folgender Weise aus a. b. c nachweisen²: [Dum non est incognitum, sed = c] coram [plurimis ponitur noticia, qualiter = c] Reginolf presbyter [propriam hereditatem ad = c] ecclesiam beati Stephani martyris infra muro civitate Patavie [tradidit = c], sicut hic continetur. [Igitur enim ego = c] Reginolf per misericordiam Dei [coepi cogitare = a. b] [pro remedium animae meae seu pro absolute delictorum meorum = a. b. c] — — —. [Quapropter = b] [trado = a. b. c] [et = a] [transfundo = a. c.] [hereditatem meam =

1) Alle diese Citate beziehen sich auf die Ausgabe des alten, jetzt im Reichsarchiv in München (Passau I) befindlichen Passauer Traditions-codex in den Mon. Boica XXVIII, 2. Die Berichtigungen des Textes von n. 38 (S. 35) aus der Hs., welche Strnadt unter den Nachträgen zu seiner zweiten Abhandlung mitgetheilt hat, betreffen fast nur die Orthographie und können als Beweis für die Genauigkeit der Ausgabe dienen. Die Hs. selbst ist aber nicht fehlerfrei, z. B. 'filibus', für 'fidelibus', und in der nächsten Zeile möchte ich die Aeuderung 'ut' in 'vel', abgekürzt 'ut', vorschlagen. 2) Noch weiter würde uns die Notitia n. 47 führen, wenn sie vollständig erhalten wäre, denn dort finden sich auch die oben nicht belegten Worte 'coram', 'ad ecclesiam beati Stephani martyris infra muros civitatis Pataviae', 'sicut hic continetur', 'per misericordiam Dei'. Bei der fast ganz gleichen Fassung ist die Verstümmelung sehr zu bedauern, und auch noch in den letzten Worten des erhaltenen Textes tritt die Uebereinstimmung mit unserer Urkunde scharf hervor: 'ad prefatam ecclesiam in loco nuncupante N., in pago Trungowe, hoc est cum domo, cum curte'. Mit allem übrigen ist leider auch die Datumzeile verloren gegangen, und statt uns zu helfen verlangt nun dieser Text selbst unsere Hilfe. Die Datirung von c. 782 in der Ausgabe hat keine andere Begründung, als dass derselbe Ortsname in der Urkunde n. 45 von diesem Jahre vorkommt.

a. b. c] ad praefato basilicae [in loco nuncupante = b] N. in pago Trungowae, [hoc est cum domo, cum curte = c], cum orreo et [cum terris = b] arabilis, [cum pratis = a. b] tam [cultis = a. b] [quam = a] et [incultis = a. b], [cum = b] [mancipiis, vel quicquid in = a. b] [ipso loco = a] [mea = a. b] [videtur = b] [possessio = a. b], [post obitum meum = b. c] [ut ibi sit = a. b] [firmum et stabilitum = c] usque [in aevum = a].

Der Priester Reginolf hat in der Urkunde als Zweck der Schenkung sein Seelenheil und die Befreiung von seinen Sünden angegeben, und dieselbe Formel mit einer nur geringfügigen Abweichung von obigem Texte, nämlich 'et' für 'seu', findet sich in einer Urkunde von 812 (n. 30). Der Gedanke ist ja in Schenkungsurkunden für geistliche Stifter etwas Alltägliches, aber im Einzelnen war auch diese Formel der Mode unterworfen, wie ein Vergleich mit wenig älteren Urkunden von vor 788 (n. 85): 'pro remedium animae meae et pro aeterna retributione', und von kurz vor oder nach 800 (n. 11. 13¹. 24. 29. 84): 'pro remedium animae meae seu pro retributione vitae aeternae' beweist. Die völlige Uebereinstimmung mit a. b. c verdient also alle Beachtung, und nimmt man alle Parallelen mit den Urkunden von 815, 818 und 821 zusammen, so bestimmt sich dadurch genau der Zeitpunkt des undatierten Stückes. Die Verbindung: 'cum terris arabilis' ist aus der Notitia von 820 (n. 40) nachzutragen, welche, wie gesagt, ebenfalls in diesen Kreis von Urkunden gehört. In ihr findet sich auch ein Zeugenname Gotaperht wieder, ein anderer Heriperht in der Urkunde von 821 (b). Diesen und ausserdem Madalgoz und Reginhart, also drei Namen auf einmal, bestätigt eine Notitia (n. 20) aus dem Episcopat Reginhart's (seit 818), und vielleicht darf man daraus noch einen vierten Zeugen Aeparhelm in der augenscheinlichen Corruptel der Reginolf-Urkunde Aparam wiedererkennen.

Wenn also die Urkunde Reginolfs nach der Chronologie Schreitweins in den Anfang des 7. Jh., nach Dümmler und seinem Gefolgsmann Sepp in die ersten Jahrzehnte des 8. Jh. gesetzt wird, so lehrt die Uebereinstimmung des Formulars, ebenso wie der Zeugenreihe mit den Passauer

1) In der Ausgabe ist zwar die Urkunde von c. 818 datiert, aber schon die Zeugen Kaganhart (vgl. n. 11. 54, 57. 84) und Fresco (vgl. n. 24. 49. 51) weisen sie ebenfalls in die Zeit kurz vor oder nach 800, wie sie auch Sepp richtig eingereicht hat.

Traditionsurkunden aus der Zeit von 815—821, dass sie in Wirklichkeit in diesem Zeitraume einzureihen ist, und also die Datierung Strnadts vollständig zutrifft. Otkarius vocatus episcopus heisst der Vertreter der Stephanskirche von Passau, von welchem der Priester Reginolf mit Gütern dieser Kirche zur Nutzniessung auf Lebenszeit durch obige Urkunde beliehen wurde gegen Firmation seiner eigenen Schenkung an dieselbe Kirche, und der Ort der Handlung ist Pucche, die Ruhestätte des Märtyrers Florian, wo sich Otkar mit seinen Getreuen (*fidelibus*) damals gerade befand. Die vorausgegangene Schenkung Reginolfs an die Stephanskirche war auf den Fall seines Todes erfolgt, und nach bayerischem Rechte musste sich nun der Empfänger seine Rechtsansprüche durch wiederholte Firmationen sichern. Die Zwischenräume betragen nach Brunners¹ Forschungen fünf Jahre in den Mondseer Urkunden aus dem Anfang des 9. Jh. Eine solche Firmatio war auch bei der Reginolfschen Schenkung bereits vorausgegangen, und als Instanz wird in diesem Falle Erchanfridus vocatus episcopus genannt. Erchanfrid darf also als der Vorgänger Otkars in der Vertretung der Rechte der Stephanskirche in Passau bei diesen Traditionsgeschäften angesehen werden.

Thatsächlich sind auch noch zwei Firmationen von Vermächtnissen zu Gunsten der Stephanskirche in Passau vorhanden, welche vor ihm zur Beurkundung gekommen waren, und mit den vorigen Urkunden werden diese jetzt in den Anfang des 9. Jh. gerückt, während sie nach der Ausgabe gerade zu den ältesten Stücken² des Passauer Traditions-codex zählen. Wenn in der einen von diesen beiden Urkunden (n. 44) der Priester Sigirich seine Schenkung erneuert, sich aber die Nutzung an den betreffenden Gütern, wie auch an einem ihm vom Bisthume zugestandenem Lehen (*beneficium*) auf Lebenszeit vorbehält, so hat bereits dieses älteste Zeugnis für den Gebrauch des welthistorischen Ausdrucks die Aufmerksamkeit von Waitz³ erregt, aber auch sein Bedenken, ob die Urkunde wirklich dem 7. Jh. angehören möge. In der Stilisierung der Sanctio: *Si quis autem hoc placitum*

1) H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Berlin 1880, I, 268. 2) Ihr respectables Alter von 600—624 würde noch übertreffen ein aus den grauen Römerzeiten von c. 450—480 datiertes Fragment, wenn nicht die Nüchternheit der modernen Forschung es bereits ganz erheblich verjüngt hätte (7. S. Jh. nach Brunner a. a. O. S. 259). 3) Waitz, VG. II³, 1, S. 299, N. 2.

emutare voluerit aut infringere', fällt die wenig gewöhnliche Wendung 'hoc placitum' für 'hanc traditionem' auf, und derselben begegnen wir wiederum in der schon oben zum Vergleich herangezogenen Urkunde von 820 (n. 40). Von den Zeugnennamen finden sich Jacob und Rihhart in der Urkunde von 821 (= b), Durinc in der Verschreibung Drurink in einer Urkunde (n. 58) aus der Zeit Bischof Reginhars (seit 818). Wenilo schon in einer älteren von 802 (n. 83), Rihcoz dagegen in der eben besprochenen Firmation Reginolds aus der Zeit Otkars, die natürlich später fallen muss, wenn auch gewiss nicht viel. Der Erneuerung vor dem vocatus episcopus Erchanfrid war eine Tradition Sigirichs an die Stephanskirche in Passau zu Zeiten der früheren Bischöfe (anteriorum episcoporum temporibus) vorausgegangen. Die neue Handlung vollzog sich an einem Orte, der bei der Lückenhaftigkeit des Eschatokolls: 'Actum ad sanctum feria II. die XI. Kal. Septembris' nur als die Cultusstätte eines Heiligen erkennbar ist. Sepp hat die Vermuthung ausgesprochen, dass 'Florianum' vor 'feria II.' ausgefallen sei, was bei den ähnlichen Zügen leicht erklärlich erscheint, und die Urkunde würde alsdann zugleich ein Zeugnis für St. Florian enthalten. Die Zeit hat wiederum Strnadt richtig bestimmt. Der 22. August fiel 802, 813 und 819 auf einen Montag, und in einem von diesen drei Jahren muss Sigirich seine Schenkung erneuert haben.

Zur Zeit der Anwesenheit des vocatus episcopus Erchanfrid in Passau begab sich auch Koza dorthin und erneuerte ihre frühere Schenkung an die Stephanskirche (n. 78). Die Urkunde hat die Form einer Notitia, bietet aber bei der Kürze der Fassung kaum Vergleichungspunkte mit datierten Stücken gleichartigen Inhalts. Von den Zeugnennamen glaubte Strnadt den Podalunc in einem Geistlichen Podalungus wiedergefunden zu haben, von dem eine Traditionsurkunde (n. 71) für St. Stephan aus der Zeit Bischof Hattos von Passau und Kaiser Karls des Grossen, also 806—814, vorhanden ist, doch wandte Sepp die geringe Seltenheit des Namens dagegen ein, unter Hinweis auf einen viel älteren Zeugen Bodalunc in einer Schenkungsurkunde von 754 (n. 15). Nun wird niemals die Gleichheit eines Zeugnennamens zur Datierung einer Urkunde genügen, aber seine eingehende Beschäftigung mit der Schenkungsurkunde der Prunnihil für St. Florian aus der Zeit vor 800 (n. 57), auf die ich gleich zurückkomme, hätte Sepp auf noch zwei identische Zeugen derselben Epoche Kerhart und Keparobc führen müssen, und der letztere

kehrt in der Schreibung Geparhoh auch in einer Urkunde von 806 (n. 32) wieder. Gleichheit der Namen beweist an sich noch nicht die der Personen, und ich bin weit entfernt, meinen Belegen diese Deutung zu geben; die Datierung der drei Urkunden über Erchanfrid und Otkar beruht vielmehr auf der zeitlichen Bestimmung des Formulars der Reginolf-Schenkung durch Vergleichung mit datierten Acten, und die Zeugenreihen liefern nur subsidiäres Material: wenn aber gleich mehrere Zeugnennamen in derselben Urkunde wiederkehren, darf man doch vielleicht in dieser Uebereinstimmung eine Bestätigung des vorgebrachten Beweises erblicken.

Die Bedeutung der neuen Datierung der drei Urkunden und besonders der Reginolfs tritt am anschaulichsten hervor, wenn man sich die Schlüsse vergegenwärtigt, welche Sepp aus ihnen gezogen hat, dass schon in den ersten Jahrzehnten des 8. Jh. der h. Florian an der Ipf verehrt wurde, schon damals eine Florianskirche sich daselbst befand, ja sogar eine Cella zum Aufenhalt von Clerikern, dass endlich schon damals Bischöfe in diesen Gegenden vorhanden waren, wenn auch noch kein fester Bischofssitz. Der Versuch Strnadts, das Zeitalter von Erchanfrid und Otkar genauer zu bestimmen, ist nach seinem Urtheil kläglich misslungen, und der Bedauernswerthe hat eine Fluth der kränkendsten Beschimpfungen über sich ergehen lassen müssen. Das vorhandene Vergleichungsmaterial für das Formular der Urkunden hat dagegen Sepp völlig unberührt gelassen und es vorgezogen, sie nicht derselben diplomatischen Untersuchung zu unterziehen, wie die zwei noch zu besprechenden ältesten Schenkungsurkunden für St. Florian. Sonst hätte er zweifelsohne mit derselben Sicherheit die Zeit gefunden, wo die drei Urkunden einzureihen sind, wie bei den beiden anderen, deren Daten er durch Vergleichung ganz richtig bestimmt hat. Aber allerdings hätte diese Prüfung zur Herabsetzung des Alters des Bischofssitzes und Beseitigung des einzigen Zeugnisses für das vorbonifatianische Alter des Cults wie der Kirche und Cella des h. Florian führen müssen, während im anderen Falle ein für die Tradition günstigeres Ergebnis als Lohn der sauren Arbeit winkte.

Sind die drei Urkunden in den ersten Jahrzehnten das 9. Jh. ausgestellt, dann kann nicht mehr die Rede davon sein, dass die *vocati episcopi* Erchanfrid und Otkar als ordentliche Bischöfe von Passau aufzufassen sind. Die Bischofsreihe dieser Kirche ist in dieser Zeit vollständig

geschlossen und für einen Einschub fehlt jeder Raum. Nach den Untersuchungen Dümmlers¹ folgten sich in unmittelbarem Anschluss Uolf († 806), Hatto (806—817), endlich Reginhar (818—c. 838). Noch Bischof Uolf hat sich 805 und 806 als *vocatus episcopus* bezeichnet², und derselbe Ausdruck findet sich auch in einer Passauer Formelsammlung aus dem 9. Jh.³ Der Gebrauch dieses Titels ist aber in dieser Epoche nicht mehr so ausschliesslich bei den Ordinarien nachweisbar, wie in der früheren, und eine Aenderung darin musste schon das stärkere Hervortreten der Chorbischöfe bewirken. Auch Erchanfrid und Otkar können nach dem Vorgange von Strnadt nur als solche Gehülfen des ordentlichen Diöcesanbischöfs angesehen werden, wenn dieser in eigener Person die Amtshandlungen zu Gunsten der Stephanskirche nicht vorgenommen hat, von denen die drei Urkunden melden. Bisher waren solche Chorbischöfe für Passau erst seit 833 bezeugt, und als ihren Wirkungskreis betrachtete man vornehmlich die neugewonnene Ostmark, das heidnische Gebiet⁴. Nun erstreckt sich aber die antliche Thätigkeit von Erchanfrid und Otkar gerade auf die alte Diöcese Passau und nicht auf das neugewonnene Land, und diesen Umstand hat die andere Seite zur Widerlegung der Strnadt'schen Annahme zu benutzen versucht. Wenn in der dritten Urkunde Passau selbst der Ort der Handlung ist, und die Anwesenheit des *vocatus episcopus* Erchanfrid mit seinen Fideles dort so ausgedrückt wird, als sei sie nur eine gelegentliche gewesen, so hat man die Thätigkeit von Chorbischöfen am Sitze des Ordinarius unter vollständiger Ignorierung desselben für eine Unmöglichkeit erklärt. Durch einen Blick in den Passauer Traditions-codex hätte man sich von der Unhaltbarkeit dieser Einwände überzeugen können. Der älteste bisher bekannte Passauer Chorbischof Anno wurde an das Krankenlager der Gräfin Werdni gerufen, um bei der Firmation einer Schenkung⁵ für die Stephanskirche mitzuwirken, und es erfolgte nun die Uebergabe in seine Hand; nach

1) Dümmler, Pilgrim S. 142. 2) Mon. Boica XXVIII, 2. S. 30. 43.

3) Formulae ed. Zeumer S. 457, n. 1. 4) Dümmler, Pilgrim S. 10; Gesch. des Ostränk. Reiches I², 313; Mühlbacher, Reg.² n. 1311. 1319.

5) Die Urkunde von 834, Mon. Boica XXVIII, 2. n. 27, S. 24, enthält die Schenkungsacte und sämmtliche Erneuerungen. Die der ersten Firmation vorausgehende Urkunde ist auch besonders erhalten (n. 5, S. 7) und trägt das Datum Passau 805.

ihrer Wiederherstellung aber ging sie selbst in die Stephanskirche und erneuerte den Act in Gegenwart des ordentlichen Diöcesanbischofes Reginhar; endlich bei der dritten Erneuerung 834 übergab sie das Besitzthum in dessen Hand. In diesem Falle hat also der Chorbischof wahrscheinlich in Passau selbst, sicher aber in der alten Diöcese eine Amtshandlung vorgenommen, die ein anderes Mal der Ordinarius an seinem Sitze versah, und die Besetzung, welche den Gegenstand der Schenkung bildete, lag an der Andiesen, einem Nebenflusse des Inn (Oestr. Bez. Schärding), im Rottgau, in der Nähe von Passau, und nicht in der heidnischen Diöcese. Man weiss ja auch, dass die Bewegung gegen die Chorbischöfe im 9. Jh. gerade ihre Wirksamkeit in der Stadt neben den ordentlichen Bischöfen traf¹. Damit erledigt sich also vollkommen das vorgebrachte Bedenken. Wir sahen eben, wie bei demselben Geschäfte abwechselnd der Chorbischof und der ordentliche Bischof mitwirkte, und ersterer konnte leicht in die Lage kommen, Erneuerungen aufzunehmen, während die ursprünglichen Schenkungen vor den Ordinarien gemacht waren. Wenn in der einen von den drei Urkunden (n. 44) der zweite Act vor dem *vocatus episcopus Erchanfrid* dem ersten zu den Zeiten der früheren Bischöfe (*'anteriorum episcoporum temporibus'*) gegenübergestellt wird, so hat Ratzinger ganz Recht, dass unter den früheren Bischöfen keine Chorbischöfe verstanden werden können, und bei diesen überhaupt von einer Succession nicht geredet werden kann, aber darin Unrecht, dass nun Erchanfrid ein Ordinarius gewesen sein müsste. Denn erstens hatten die Chorbischöfe keine selbständige Amtsgewalt, sondern nur delegierte, handelten also nur an Stelle des Ordinarius, und zweitens war die Einrichtung im Anfange des 9. Jh. erst aufgekommen; die Vorgänger der Chorbischöfe waren also in jedem Falle die Ordinarien, die früher allein die Geschäfte besorgt hatten, bei denen sie jetzt mithalfen. Ich wüsste auch nicht, wie sich die Urkundenschreiber anders hätten ausdrücken sollen. Der Umschwung der Zeiten zeigt sich so recht bei der Verleihung von Kirchengut zu lebenslänglichem Genusse. Hatte diese Verleihung Bischof Urold 805 6 (n. 32. 48) noch in eigener Person vorgenommen, so geschieht dies in der Reginolfurkunde durch den *vocatus episcopus Otkar*.

1) J. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränk. Reiches im 9. Jh., Tübingen 1859, S. 5.

Meiner Ansicht nach wird man also den Chorbischöfen das Recht füglich nicht bestreiten können, die ordentlichen Bischöfe der Vorzeit als 'anteriores episcopi' zu bezeichnen.

Nach den vorstehenden Darlegungen müssen die *vocati episcopi* Erchanfrid und Otkar als die ältesten Chorbischöfe der Passauer Diöcese und Vorgänger Annos angesehen werden. Auf ihren Amtsreisen waren sie von einem Gefolge umgeben, welches die Urkunden als 'fideles' bezeichnen, und dieser Ausdruck macht Schwierigkeiten, wenn man darunter Geistliche verstehen will; die Schwierigkeiten bleiben aber dieselben bei der Deutung der *vocati episcopi* als ordentliche Diöcesanbischöfe und werden durch die Annahme Sepps keineswegs beseitigt, dass 'fideles' eine alterthümliche Ausdrucksweise für die Cleriker gewesen sei. Denn 'fideles' sind, wie jedermann weiss, im Allgemeinen die Vasallen, und ungefähr das ganze Mittelalter hindurch ist das Gefolge der Landesherren in dieser Weise bezeichnet worden. Auch die Geschäfte, bei denen sie in den Passauer Urkunden den *vocati episcopi* zur Seite stehen, sind weltlicher Natur und würden den *Temporalia* beizuzählen sein, und wie früher eine Firmation in Gegenwart Bischof Urolfs 'et omnium nobilium et ignobilium, qui nunc ibi sunt congregati' (n. 48) erfolgte, so werden die 'fideles' der *vocati episcopi* den adaequaten Begriff darstellen, also auf ein vorwiegend weltliches Gefolge und besonders auch adelichen Standes zu beziehen sein. Jedenfalls sind Erchanfrid und Otkar aus der Liste der ordentlichen Bischöfe für immer zu streichen, nachdem ihr wahres Zeitalter ermittelt ist.

Für die grauen Zeiten vor dem Episcopat Vivilos dürfen also die drei Urkunden nicht mehr als Zeugen angerufen werden, und wir müssen jetzt schon bis zum Ende des 8. Jh. vorgehen, um auf die ersten urkundlichen Spuren des Stiftes St. Florian zu stossen. Die ältesten Vergabungen 'ad sanctum Floriani' stehen im Passauer Traditions-codex unter den Schenkungen aus dem fernen Mattiggau und sind von zwei frommen Frauen ausgegangen, die auf diesem Wege ihr Seelenheil sich zu sichern glaubten. Liutsuind (n. 55) vermachte ihr ganzes Vermögen für den Todesfall dem Märtyrer und stellte die Schenkung unter dessen und Gottes Schutz; Prunnihil (n. 57) aber bestimmte nur zwei Theile ihres Erbes zu demselben Zwecke und zog es vor, den mächtigen Schutzpatron der Passauer Kirche, den h. Stephan, gegen Uebertreter ihres Willens anzurufen. Beide Urkunden sind un-

datiert und lediglich aus inneren Gründen in der Ausgabe in die Zeit von Karls des Grossen Königthum 788—800 gesetzt worden. Diese Datierung hat Strnadt mit weniger Glück auf Grund ganz allgemeiner Erwägungen angefochten. Nach seiner Beobachtung sind bis 829 die Schenkungen für ihr Seelenheil besorgter Gläubigen aus diesen Gegenden nach Mondsee und Kremsmünster ergangen, in deren Besitz ein bedeutender Theil der Stiftspfarre sich ursprünglich befunden hat, und in der Annahme, dass heimische Grundbesitzer ihre Schenkungen nicht den Schutzheiligen so entlegener Klöster zugewendet haben würden, wenn sich in der Nähe ein solches befunden hätte, hat er bestritten, dass mindestens bis 830 im heutigen St. Florian ein der Verehrung des Heiligen gewidmetes Gotteshaus bestanden und überhaupt dieser an seiner angeblichen Grabesstätte bekannt gewesen sei, und die beiden undatierten Urkunden nicht lange vor 880 eingereicht, indem er als erstes datiertes Zeugnis für das Stift eine Urkunde von 888 annahm. Die Vertheilung des Grundbesitzes in der nächsten Umgebung von St. Florian zwischen Mondsee und Kremsmünster veranschaulicht ein beigegebenes Kärtchen. Soviel wird man dem Verfasser zugeben können, dass ein grosses Kloster nach Art der beiden genannten bis in den Anfang des 9. Jh. an der Ruhesstätte des h. Florian nicht bestanden haben kann, aber eine klösterliche Anlage von kleinerem Umfange für die nächsten Bedürfnisse des Cults wird durch diese Zusammenstellung nicht ausgeschlossen, und jedenfalls müssen allgemeine Erwägungen zurücktreten, wenn sich aus den Urkunden selbst der wissenschaftliche Beweis für die entgegengesetzte Ansicht führen lässt.

Diesen Beweis hat Sepp ganz kunstgerecht geführt und die Datierung der Ausgabe als vollständig zutreffend erwiesen. Das Formular ist in beiden Urkunden ganz das gleiche und stimmt ungefähr mit zwei Traditionen für die Passauer Stephanskirche (n. 11. 29), die indessen ebenso wenig einen Anhalt zur Entscheidung der Zeitfrage bieten, aber auch mit einer dritten (n. 84), und in dieser geschieht einer Prästarie des Bischofs Waltrich von Passau († 804) Erwähnung. Wenn in der Pönformel derselben eine leichte Verschiedenheit gegenüber den Schenkungen für St. Florian hervortritt, indem die Strafe an den kaiserlichen ('domini caesarii') Fiscus fällt, in diesen aber an den königlichen ('domni regi'), so liegt zweifellos der Grund in der Abfassung der einen Urkunde aus dem Episcopat

Waltrichs nach der Kaiserkrönung Karls, also 801—804, der beiden anderen aber vorher, wenn auch der Abstand wegen der nahen Verwandtschaft nur sehr kurz zu bemessen sein dürfte. Für die höchst seltsame Corroboration: 'et haec traditio firma permaneat omni tempore in cosmo praeclara' bietet die angezogene Urkunde keinen Vergleich, dagegen findet sich dieselbe Formel in anderen Passauer Urkunden aus Karls Regierungszeit vor (n. 11) und nach (n. 24) dem kritischen Jahre 800. Endlich verdient noch eine Besonderheit der Urkunde Prunnihils, die Drohung mit der Rache des h. Stephan für den Fall der Verletzung ihres Vermächtnisses: 'habeat luctam cum S. Stephano primi (!) martyre', volle Beachtung, denn diese Formel findet in einer Passauer Tradition (n. 17) von 795 ihre zeitliche Bestimmung. Nach alledem wird man kaum fehlgehen, wenn man die beiden ältesten Schenkungsurkunden für St. Florian in das letzte Jahrzehnt des 8. Jh. setzt. Eine Liutsuind hat übrigens 811 ihre Liegenschaften in Rohrbach im Traungau, in unmittelbarer Nähe von St. Florian, dem Kloster Mondsee für den Todesfall vermacht¹, und man wird sich doch wohl kaum der Vermuthung entziehen können, dass dies dieselbe fromme Frau war, die uns im Passauer Traditions-codex begegnet.

Eine Schenkung Karls des Grossen soll die 'Cellula S. Floriani cum Linzea' in den Besitz des Hochstifts Passau gebracht haben, doch besitzen wir nur die Restitutionsurkunde Ludwigs des Frommen von 823 28./6, und zwar diese in zwei Fassungen: einer kürzeren und einer ausführlicheren, von denen aber allein die erstere die angeführte Stelle enthält. Beide haben einen wenig vertrauenswürdigen Eindruck auf die Kritik gemacht. Die ausführlichere Urkunde², von der gleich zwei Originale vorhanden sind, wurde nach Uhlirz³ Untersuchung von einem Schreiber der Kanzlei Ottos II. gefälscht, aber auch für die kürzere⁴ nahm Strnadt zuerst denselben Ursprung an, während er sie später sogar für eine Fälschung aus dem 13. Jh. erklärte, in welche Zeit ihre Ueberlieferung, der sog. Lonsdorfer Codex, gehört. Seine gegen ihre Glaubwürdigkeit vorgebrachten Gründe sind nicht gleich-

1) UB. des Landes ob der Enns I, S. 65. 2) Ebd. II, S. 8.
 3) Uhlirz, Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jh., Mitth. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. III, 211 ff. 4) UB. des Landes ob der Enns II, S. 10. Einen correcteren Abdruck hat Strnadt im zweiten Theile seiner Abhandlung geliefert.

werthig, doch befinden sich unstreitig auch solche darunter, über die man nicht so kurzer Hand hinweggehen darf; auf das 13. Jh. hatte ihn die Erwägung geführt, dass vor dieser Zeit für Passau keinerlei Nothwendigkeit vorgelegen hätte, sich auf Besitztitel dieser Art berufen zu müssen. Mit diesem Urtheil hatte sich Strnadt in Gegensatz zu der Kritik der Diplomaten gesetzt, die die kürzere Fassung als formell und im Wesentlichen auch inhaltlich echt anerkannt haben¹. Auf die Frage, ob die Urkunde als Ganzes betrachtet für echt zu halten ist, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da die kritische Stelle sich bequem ausscheiden und einer besonderen Prüfung unterwerfen lässt. Es handelt sich um ein Gerichtsverfahren des Bischofs Reginhar gegen Graf Gottfried zur Wiedererlangung gewisser von Karl dem Grossen der Passauer Kirche im unterworfenen Hunnenlande geschenkter Ortschaften, welche die Grafen dieser Provinz als gute Beute sich angeeignet hatten, und darnach erfolgt der Sprung zu der Schenkung, die uns hier beschäftigt: 'Insuper etiam dominus et genitor noster eidem contulerat sedi cellulam S. Floriani cum Linzea'. Glaubte man bisher, im Lande der unterworfenen Hunnen oder Avarn sich zu befinden, und sah man noch eben die Passauer Kirche im Kampfe um ihre dortigen Besitzungen, so ändert der mit: 'Insuper etiam' nur lose angefügte Zusatz auf einmal das Bild, und nachtragsweise erhalten wir Kunde von einer Schenkung, die weder im eroberten Lande gelegen, noch auch, soweit St. Florian in Frage kommt, streitiger Besitz war. Die Nachricht von der Schenkung Karls des Grossen im friedlichen Bayernlande steht mit dem vorausgehenden Prozesse wegen der alienierten Besitzungen in der Ostmark in gar keinem Zusammenhange und trägt einen grundverschiedenen Charakter, indem sie in trockenem, fast chronikalischem Tone Zeugnis ablegt für einen anscheinend ungestörten Besitzstand in der Heimath. Und welche seltsame Verbindung bildet die kleine Cella des h. Florian mit Linz, als wenn diese Burg ihr Anhängsel gewesen wäre! Schaltet sich so der Zusatz ganz von selbst aus, so ist just an dieser Stelle in der Urkunde eine schwere Textverstümmelung zu bemerken. In dem Gerichtsverfahren kommen wir nur bis zur Findung des Urtheils und Bezeichnung des Gegenstandes als oben aufgezählte Ortschaften; was über sie entschieden wurde,

1) So Mühlbacher, Reg.² n. 778.

also den Inhalt des Urtheils, erfahren wir aus dieser Fassung (A) der Urkunde nicht. Wohl aber aus der ausführlicheren (B), allerseits als gefälscht anerkannten, und diese ist für die Beurtheilung des vorliegenden Falles von der höchsten Wichtigkeit, da ihrem Schreiber, dem Kanzlei-Beamten Ottos II., natürlich eine viel ältere Ueberlieferung der kürzeren Urkunde vorgelegen haben muss, als wir sie heute im Lonsdorfer Codex besitzen. Stellt man nun beide Fassungen an der kritischen Stelle einander gegenüber:

A.

B.

Sed postquam venerabilis vir Ragenarius huic sancte sedi episcopus subrogatus esset, que sunt praedicta loca Godofredo comiti, qui ea iniuste contradicebat, et per veracissimam atque iustissimam inquisitionem repper- tum est, loca superius nominata. Insuper etiam domnus et genitor noster eidem contulerat sedi cellulam S. Floriani cum Lintzea,

Cum autem Reginharius episcopus effectus est, devitans discordiam et litem, Gotafredum marchionem et iudices illius provinciae in presentiam nostram fecit venire. Nos vero iusta lege et iudicio totius populi iuxta traditionem praedicti imperatoris loca superius nominata ad praedictam sedem pertinere debere decre- vimus,

so ist zunächst der offenbare Schreibfehler von A 'que sunt' in 'quesivit' zu verbessern. Damit erhalten wir die Klage des Bischofs gegen den Grafen, in 'contradicebat' liegt die Antwort des Beklagten, die 'inquisitio' enthält das Beweisverfahren, und mit 'repper- tum est' schreiten wir zum Finden des Urtheils vor; von diesem selbst aber ist, wie gesagt, nur noch der Gegenstand des Rechtsstreites: 'loca superius nominata' erhalten. Hier setzt nun die längere Fassung ein, wo allerdings das Restitutionsverfahren anders dargestellt ist¹, aber mit den eben angeführten Worten schliesst sich der Text wieder an A an und bricht hier eben nicht ab, sondern enthält die sinn- gemässe Vervollständigung des Satzes durch den Wortlaut des Urtheils: 'ad praedictam sedem pertinere debere'. Auf diese Ergänzung konnte kein Abschreiber verfallen, und andererseits würde es kaum zu verstehen sein, wenn der Fälscher der längeren Fassung den Besitztitel über St. Florian und Linz gestrichen hätte, da er doch ebenfalls nur im Interesse der Passauer Kirche arbeitete. Die Lücke in A

1) Vgl. Uhlirz a. a. O. S. 213.

und die Zusammenhangslosigkeit des Einschiebsels, welches gerade in dieser Lücke steht, begründen die Annahme, dass der Text an dieser Stelle verfälscht ist, und die Vollständigkeit von B, welches trotz seiner Eigenschaft als Fälschung den Vorzug hat, eine ältere handschriftliche Grundlage zu besitzen, liefert in Verbindung mit dem Fehlen des Einschiebsels den Beweis, dass dessen Vorlage noch nicht in der bewussten Art verfälscht war, dass es also damals ein Exemplar der kürzeren Urkunde gegeben hat, welches das Urtheil vollständig brachte und dafür das Einschiebsel ausliess. Den Ausführungen Strnadts über diese Stelle kann man nur beistimmen. Er hat die Vermuthung ausgesprochen, dass der ausgefallene Hintersatz der Inquisition in der kürzeren Fassung durch Rasur getilgt und an dessen Stelle die Interpolation gesetzt war, die uns beschäftigte. Vermöge seiner genauen Kenntnis der oesterreichischen Geschichte vermochte er auch den Zweck des Vernechtung der Urkunde zu erkennen, die Anerkennung der Lehnsabhängigkeit der Stadt Linz vom Hochstift Passau, die im Jahre 1241 wirklich durchgesetzt wurde. Mit dem unbestreitbaren Besitz der Passauer Kirche, der Cellula S. Floriani, sollte der streitige von Linz¹ durch das Einschiebsel gedeckt und durchgedrückt werden, und die so verfälschte Urkunde bildete nun allerdings einen wichtigen Rechtstitel.

Die Urkunde Ludwigs des Frommen mit der Nachricht von der Schenkung der Cellula S. Floriani an das Hochstift Passau lieferte Sepp den erwünschten Beweis, dass das Stift St. Florian ursprünglich fiskalischer Besitz, also keine Gründung der Bischöfe von Passau gewesen sei, und

1) Der Besitz Passaus an Linz kann nicht mit dem Reverse des Grafen Gerold von 799 (Mon. Boica XXVIII, 2, S. 36) über ein von Bischof Waltrich erhaltenes Lehen an der Martinskirche daselbst bewiesen werden. Das Object heisst in dieser Urkunde zuerst 'quendam capellanum' (zu lesen ist 'capellanem' = 'capellam', wie das folgende 'eam' zeigt), dann 'ecclesia S. Martini' in Linz, und hier werden zweierlei Pertinenzen unterschieden: 'quicquid ad ipsam ecclesiam vel ad ipso castro aspicere vel pertiuere videtur', also auch solche, welche zu der Burg in Beziehung standen, aber keineswegs die Burg selbst, und das wird ganz klar aus der folgenden Wiederholung des Gegenstandes: 'ipsam capellam vel rebus ipsius'. Das Lehen hatte vorher Rodland, der Kaplan Karls d. Gr., besessen. Strnad hat die Worte 'vel ad ipso castro' für eine betrügerische Interpolation erklärt, die die Absicht verfolge, der Passauer Kirche ein wichtiges Besitzrecht zuzuwenden, aber der fehlerhafte Ausdruck entspricht durchaus dem wilden Latein dieser Urkunde, und wenn man ein näheres Verhältnis zwischen Burg und Kapelle annimmt, bedarf es des vorgeschlagenen Ausweges nicht.

da er es nicht wahrscheinlich fand, dass Karl der Grosse selbst sich der Gründung unterzogen habe, konnte er sie leicht dem Agilolfingischen Herzogshause zuschreiben, und die Vordatierung des Bischofs Otkar bestärkte ihn in seiner Ansicht. Nun hat Herzog Thassilo 777 seine Stiftung Kremsmünster mit dem ganzen Gebiete zwischen den beiden Ipfbächen dotiert, ohne für das angeblich herzogliche Stift St. Florian an der Ipf etwas übrig zu haben, und der Inhalt des ältesten Passauer Traditions-codex legt ein stummes Zeugnis gegen die Auffassung der Gegner ab, denn wiewohl viele Schenkungsurkunden aus der Regierungszeit des Herzogs und sogar eine (n. 22) von ihm selbst darin verzeichnet sind, so doch keine aus dieser Epoche für St. Florian. Der Versuch, die Stiftung als ein Werk der Agilolfinger hinzustellen, muss mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden, und mit dem Nachweis der Verunechtung der Urkunde Ludwigs des Frommen fällt das einzige Zeugnis für die angebliche Schenkung Karls des Grossen und damit für den erlauchten Ursprung des Stifts, und es kann nun Niemand anders an seiner Wiege Pate gestanden haben, als die Mutterkirche, der h. Stephan in Passau, wie das schon Strnadl richtig ausgeführt hat. Die ältesten Schenkungen für die Cultusstätte des h. Florian in den letzten Jahrzehnten des 8. Jh. setzen schon dasselbe Verhältnis zu dem h. Stephan und der Passauer Kirche voraus, welches zwischen den beiden immer bestanden hat, und wenn auch nicht gerade die dem h. Florian gespendeten Gaben direkt der Passauer Kirche zufließen, wie Strnadl annimmt, so hat doch sicher die Tochterstiftung völlige vermögensrechtliche Selbständigkeit ursprünglich nicht besessen. In Passau ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Passio des h. Florian in der zweiten Hälfte des 8. Jh. aufgezeichnet worden, der Passauer Traditions-codex enthält die ersten Schenkungen für den Märtyrer, die zum Theil unter den Schutz des h. Stephan gestellt waren; von dort aus hat der Cult jede wünschenswerthe Förderung erfahren, und die Begründung einer Cella am angeblichen Grabe des Heiligen musste natürlich eines der Hauptziele der Bischöfe von Passau sein, womit sich dann bequem die Seelsorge für die Umgegend verbinden liess. Für ein grosses Kloster mit einer zahlreichen Congregation ist, wie gesagt, in dieser Umgebung kein Raum, und man wird sich eher die erste Einrichtung von St. Florian so vorzustellen haben, wie die der Gallus-Cella, die ursprünglich nur ein Pres-

byter mit dem Rechte der Seelsorge versah¹. Ein Presbyter Reginolf war es auch, der sich am Grabe des Märtyrers vom Bischof Otkar gewisse Güter der Stephanskirche in den ersten Jahrzehnten des 9. Jh. verleihen liess um den Preis der Erneuerung seiner eigenen Schenkung an die Kirche, und ich möchte fast glauben, dass eben dieser Presbyter den Gottesdienst bei der Florians-Cella besorgt habe. Der Ort hiess damals noch 'ad Puoche', also am Buchenwalde oder am Walde überhaupt, und dieser Name klingt so unscheinbar, dass er allein schon die Annahme eines grossen Stifts widerlegt. Sepp hat sich sogar in der Annahme, das Zeugnis sei ein Jahrhundert älter, zu der ziemlich gewagten Behauptung verführen lassen, im 9. und 10. Jh. hätte Niemand mehr wissen können, dass der Ort so geheissen habe; offenbar wollte er damit dem Urzustande, auf den der Name hindeutet, Rechnung tragen, und wenn das Zeugnis allem Anscheine nach seit der Gründung der Stiftung nur einen geringen Zeitraum anzunehmen gestattet, widerlegt es nach der richtigen Datierung direkt alle Illusionen von dem hohen Alter von St. Florian. So bescheiden damals die Anfänge auch waren, so barg der Ort doch eine grosse Zukunft in dem köstlichen Schatze, den er besass, dem Leibe des Märtyrers. Den bemerkenswerthen Zusatz der Urkunde (n. 38): 'ubi preciosus martyr Florianus corpore requiescit', hat Strnadt als blosser Erläuterung des Copisten zu erweisen versucht und ihm alle Beweiskraft für frühere Zeiten abgesprochen. Mit Unrecht! Die Hervorhebung des Besitzes des Leibes des Patrons kehrt in den Klosterurkunden so häufig wieder, wie die Beispiele von St. Denis und St. Gallen zeigen, dass man an ihr keinen Anstoss nehmen darf, und statt den Zusatz zu tilgen, wird man ihn vielmehr in derselben Weise verwerthen dürfen, wie es dort geschehen ist², nämlich, dass eine Inventio oder Translatio des Märtyrersleibes vorausgegangen war. Auch die Passio weiss zu berichten, dass dieser wirklich an dem Orte ruhte, der dem Cultus des Heiligen gewidmet war, und in der Feststellung dieses Umstandes glaubte ich gerade ihren Hauptzweck zu sehen.

Uebrigens sind die Zeugnisse für die Existenz von St. Florian bis in den Anfang des 9. Jh. ziemlich dünn gesät, und in ihrer geringen Anzahl mag eine gewisse Ermuthigung gelegen haben, sie ganz zu beseitigen und

1) Scr. rer. Meroving. IV, 229. 2) Ebd. S. 230.

die Anfänge des Cults und des Stifts in die Zeit zu verlegen, wo die Quellen reichlicher zu fliessen beginnen. Aus der älteren Zeit besitzen wir nur noch die Unterschrift eines Hss.-Schreibers über seinen Aufenthalt beim h. Florian. Die Hs., die Aventin in Münchsmünster bei Ingolstadt fand, giebt am Schlusse über die merkwürdigen und schwierigen Umstände Aufschluss, unter denen sie entstanden ist: 'Hic liber fuit inchoatus in Hunia in exercitu anno Domini DCCCXVIII^o. IIII. N. Iun et per finitus apud sanctum Florianum II. Id. Septb. in ebd(omada) XV^{ma}'. Die Clausel ist mit hellerer Tinte und kleinerer Schrift, aber wohl von der gleichen Hand, die den Codex (jetzt in Brüssel n. 8216—8218, fol. 291) schrieb, hinzugesetzt, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass dieser wirklich am 2. Juni 819 im Hunnenlande, nämlich in Pannonien, auf einem Heereszuge begonnen und auf der Rückkehr am 12. September desselben Jahres, also in der 15. Woche oder genauer in 103 Tagen, bei St. Florian vollendet wurde, was bei dem Umfange als eine ganz ansehnliche Leistung gelten kann, zumal unter den obwaltenden Verhältnissen. Strnadt hat die Identität dieses St. Florian mit der bekannten Begräbnisstätte des Märtyrers an der Ipf bestritten und mit vielem Aufwand von Gelehrsamkeit und grossem Fleisse darzuthun gesucht, dass eine wenig bekannte und beachtete Florianskirche in Gagliano bei Cividale gemeint sei. Seine Beweisführung hat indessen die Kritik nicht zu überzeugen vermocht und ist überall mit grosser Skepsis aufgenommen worden. Der Feldzug gegen den aufrührerischen Herzog Liudewit von Unterpannonien wurde allerdings vorzugsweise von Italien, von Friaul und Dalmatien her geführt, welche Truppen in den Annalen allein erwähnt sind; jedoch die Theilnahme der Bayern beweist unwiderleglich eine Freisinger Urkunde aus diesem Jahre, und zunächst sollte man doch wohl meinen, dass der aus dem Hunnenlande heimkehrende Schreiber der in einem bayerischen Kloster zuerst aufgefundenen Hs. auf seiner Rückreise eher in St. Florian an der Ipf als an einer ausländischen Cultusstätte dieses Heiligen geweiht habe. Auch wäre zu erwägen, ob die Kirche von Gagliano jemals absolut 'apud sanctum Florianum' bezeichnet worden ist, und dieser Ausdruck nicht vielmehr die Hauptcultusstätte ausdrückt, wie die beiden ältesten Schenkungen für St. Florian 'ad sanctum Florianum' ergehen. Wenn endlich Strnadt die Operationen der bayerischen Mannschaften von denen des Hauptheeres aus

Friaul scheidet, diese erst nach der Reichsversammlung in Ingelheim im Juli beginnen lässt, die der Bayern aber schon vorher, wie die Freisinger Urkunde bereits am 4. Juli 'in ipso comitatu' gegeben ist, so ist zu beachten, dass die Hs. sogar schon am 2. Juni im Hunnenlande begonnen wurde, also zu dem späteren Friauler Aufgebot gar nicht stimmen will, und diesen Widerspruch hat zuerst H. Bresslau bemerkt¹. Eine Unwahrscheinlichkeit liegt vielleicht auch darin, dem Gotteshause des h. Florian in Gagliano ein so hohes Alter zu vindicieren, während man schon das Bekanntsein des Märtyrers an seinem Grabe für diese Zeit überhaupt bestreitet, denn für die Verbreitung des Cultes ist doch kaum ein anderer Ausgangspunkt denkbar, als die der Verehrung des Heiligen geweihte Stätte in der Heimath. Auf jeden Fall sind aber inzwischen noch ältere Zeugnisse für die Cultusstätte an der Ipf in ihr Recht wieder eingesetzt worden, und es liegt somit keine Nothwendigkeit mehr vor, der Klausel eine so gezwungene Deutung zu geben, die mit der natürlichen Combination der topographischen Angaben in Widerspruch steht, und wenn nun doch einmal die Hs. in Bayern aufgefunden wurde, erscheint es wohl praktischer, sie nicht erst die Reise nach Italien antreten zu lassen.

Nach einer langen Pause stossen wir endlich auf die erste Erwähnung des Klosters des h. Florian in einer Schenkungsurkunde König Arnulfs² für Kremsmünster 888, und durch denselben König erhielt der Heilige 892 Besitzungen in Rohrbach³ im Traungau, in nächster Umgebung des Stifts, während das Michaeliskloster in Mondsee schon seit einem Jahrhundert durch fromme Schenkungen hier Güterbesitz hatte.

Nicht minder hat Ludwig das Kind seine Fürsorge dem Stift St. Florian angedeihen lassen, nachdem der Ungarneinfall 900 das Land verödet hatte. Ganz unvermuthet waren sie jenseits der Enns erschienen und hatten in kurzer Zeit diesen Theil der Passauer Diöcese vollständig in Asche gelegt. Nach ihrem Abzuge errangen Graf Liutpold und Bischof Richar von Passau am 20. November einen Sieg über einen plündernden Nachtrupp und legten zum Schutze des Reichs alsdann am Ufer der Enns eine Feste an. Eben diese ('civitatem illam') erhielt das Kloster St. Florian, wo nach dem Zeugnis der Urkunde⁴

1) N. A. XXVI, 772. 2) UB. des Landes ob der Enns II, 32: 'Actum ad monasterium sancti Floriani martyris Christi'. 3) Ebd. S. 38. 4) Ebd. S. 46.

der Leib des Märtyrers seine verehrungswürdige Ruhestätte hatte, zur Entschädigung für die durch die Ungarn zugefügten Verluste am 19. Januar 901 auf Bitten Bischof Richards und Verwendung anderer Bischöfe, sowie des Grafen Liutpold, vom Könige zum Geschenk. Das Bauwerk stand nach der Urkunde theils auf eigenem Boden des Klosters, theils auf dem der Grenzgrafschaft, und der Grenzgraf war um seine Zustimmung angegangen worden. Gleichzeitig wurde das Stift durch den zweiten Theil der Urkunde der glückliche Besitzer eines Allodialgutes nördlich der Donau. Das Verfügungsrecht über beide Schenkungen, die der Feste, wie des Gutes, erhielt der Bischof, obschon das Besitzrecht dem h. Florian zugefallen war. Wenn Mühlbacher¹ diese Urkunde als 'durchaus unverdächtig' bezeichnet, so scheint die Betheuerung anzudeuten, dass Erwägungen nach der entgegengesetzten Richtung hin angestellt worden sind, und von dem combinirten Geschenk dürfte weniger das Gut als die Ennsburg Anlass zu Bedenken geben. Nun war aber das Objekt mit dem stolzen Namen in knapp zwei Wintermonaten zu Stande gekommen, und eine kühle Erwägung der kurzen Zeit und der beschränkten Arbeitskräfte, welche für den Zweck zur Verfügung standen, — doch wohl nur die Dienste der Leute des Grafen und allenfalls noch die des Stifts, — muss zu der Ueberzeugung führen, dass sich der ganze Bau auf einfache Ringmauern beschränkt hat. Wenn also die Urkunde ihn als 'civitas' bezeichnet, so müsste der Schreiber mit diesem Begriffe eine viel bescheidenere Vorstellung verbunden haben, als wir heute. Wahrscheinlich hat aber nur die Erinnerung an die alte 'civitas' Lauriacum seine Feder beeinflusst, und die Existenz einer Hs. der 'vita sancti Severini confessoris' unter dem Vermächtnis des Chorbischofs Madalwin an die Passauer Kirche² 903 führt vielleicht auf die richtige Spur. Die Vorstellung von einer Stadt mussten aber auch die umherliegenden Steine vom alten Lauriacum immer lebendig erhalten. Die Auffassung des Ereignisses als Bau einer Stadt durch die heutige Geschichtsforschung wird eigentlich schon durch die richtige Deutung des massgebenden Quellentextes ausgeschlossen, denn dieser spricht nur vom Bau einer Mauer, und dass die Mauer in der Abwehr feindlicher Angriffe die Wirkung der stärksten Stadt des

1) Mühlbacher, Reg. n. 1942. 2) Mon. Boica XXVIII, 2, S. 201; V. Severini ed. Mommsen S. xxii.

Reiches ausübte¹. Im Zusammenhang mit der irrigen Erklärung des Hauptobjekts steht die des Zubehörs, von welchem die Urkunde spricht: 'cum omni apparatu munitio- nis seu utilitatis', denn das können keine 'Befestigungs- werke' gewesen sein, wie Mühlbacher übersetzt, da 'appa- ratus' Mobilien bezeichnet, in welcher Bedeutung das Wort gleich in Madalwins Abkommen mit der Passauer Kirche wiederkehrt, und man muss also an Gegenstände denken, welche zur Armierung der Befestigungswerke dienten, also vor allem Waffen und Kriegsmaschinen, aber auch an solche für praktische Zwecke, welche einen directen Nutzungswerth besaßen. In Wirklichkeit war also das Geschenk gar nicht so grossartig, als es den Anschein hat, und als ein blosses 'praedium' bezeichnete Otto II. die Ennsburg 977, als er sie dem Bisthum Passau, dies- mal zur unmittelbaren Nutzung, zurückgab, von dem sie durch Tausch inzwischen abgekommen war. Umgekehrt hat Strnadt an der despectierlichen Bezeichnung Anstoss genommen und in der hohen Meinung von dem Begriffe der Ennsburg zu der ganz unhaltbaren Annahme gegriffen, es sei noch ein Gut des gleichen Namens zwischen ihr und der Ortschaft Lorch vorhanden gewesen; das Zeugnis der Urkunde König Ludwigs aber suchte er dadurch zu ent- kräften, dass er eine Verunechtung annahm. Verdächtig erschien ihm darin besonders die weitschweifige und mit oratorischem Prunk abgefasste Narratio, und eine auf- fallende Uebereinstimmung mit dem entsprechenden Quellen- berichte der Ann. Fuld. über die Erbauung der Ennsburg bestärkte ihn in seinem Urtheil. An gemeinsamen Aus- drücken fand er in beiden Quellen die folgenden: 'pro dolor', 'ex improviso', 'pro tuicione', 'in ripa ('littore' Ann. Fuld.) Anesi fluminis'. Es ist ja zuzugestehen, dass der starke Anklang der Urkunde an die Annalen überaus merkwürdig ist, aber man muss dabei berücksichtigen, dass auch die letzteren, ebenso wie die Urkunde, voraus- gesetzt, dass sie echt ist, unmittelbar unter dem frischen Eindrücke der Ereignisse, und zwar ebenfalls in Bayern², geschrieben wurden, und von den gemeinschaftlichen Aus- drücken kehrt gerade das stark rhetorische 'pro dolor' in

1) Ann. Fuldenses ed. Kurze S. 135: 'pro tuicione illorum regni validissimam urbem in littore Anesi fluminis muro obposuerunt'. 'Muro' ist natürlich Abl. instr., und Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches III², 515, übersetzt also ungenau: 'als Vormauer gegen fernere Einfälle der Ungläubigen. 2) F. Kurze, Ueber die Ann. Fuld., N. A. XVII, 157.

einer anderen Urkunde Ludwigs für das Bisthum Freising von 903 wieder¹. Ueberhaupt ist an der Echtheit des Formulars unserer Urkunde kaum ein Zweifel gestattet, denn eine ganz ähnliche Stilisierung zeigt eine Schenkung desselben Königs von 904 für das Bisthum Regensburg², und durch diese wird auch der von Strnadt angefochtene Satz gestützt: 'in quo eiusdem beatissimi martiris corpus venerabiliter humatum est', und seine ganze Reconstruction des angeblichen echten Textes erschüttert. In der Corroboration findet sich 'insigniri' für das gewöhnlichere 'sigillari', wie in zwei anderen Urkunden Ludwigs (900 28./4 und 911 10. 11). Die vermögensrechtliche Stellung von St. Florian zeigt uns endlich diese Urkunde in keinem anderen Lichte, wie die ältesten Traditionen, denn auch dort ist die Selbständigkeit nicht völlig aufgehoben, sondern nur beschränkt, und diese Beschränkung äussert sich im vorliegenden Falle in dem Verfügungsrechte des Bischofs. Führt man die Bedeutung der 'civitas' an der Enns auf das richtige Maass zurück, so schwindet der Hauptverdachtsgrund gegen die Urkunde, und die stilistischen Bedenken sind gegenüber den ganz untrüglichen Merkmalen der Echtheit nicht so erheblich, dass die Annahme einer Verunechtung aufrecht erhalten werden könnte.

Um dieselbe Zeit hat Graf Günther³ dem Stift St. Florian zu Händen des Bischofs Richar († 902) das Land zwischen der Enns und Erlaff oder Erlabach in derselben Urkunde vermacht, in welcher er auch die Kirche St. Laurenz bei der Stadt Lauriacum in der Nähe der Mauer ('secus murum') bedachte, und von diesem Theile der Schenkung war oben bereits die Rede. War bisher über den geistlichen Stand der Insassen nichts zu ermitteln gewesen, so erfahren wir aus diesem Zeugnis, dass es Cleriker waren, und das Stift trägt hier zum ersten Male die Bezeichnung 'domus', die dann in der Hausgeschichte noch häufiger wiederkehrt. Vor der furchtbaren Niederlage der Bayern durch die Ungarn 907 hat König Ludwig in St. Florian ('ad sanctum Florianum') dem Bischof von Passau den Besitz von Oettingen zur Entschädigung für die Verwüstung der Diöcese bestätigt⁴. Der Sieg der Barbaren muss auch das Kloster in Mitleidenschaft ge-

1) Mon. Boica XXVIII, 1, S. 135. 2) UB. des Landes ob der Enns II, S. 52. 3) Mon. Boica XXVIII, 2, S. 33. 4) Gegenüber den Bedenken Dümmlers, Pilgrim S. 65, hält Mühlbacher, Reg. n. 1988, die Gründe für die Echtheit der Urkunde für durchaus überwiegend.

zogen haben, und sicher ist später seine Zerstörung auf die Ungarn zurückgeführt worden¹. Unter Bischof Adalbert von Passau (945—971) ging ihm auch die Ennsburg durch Tausch an Herzog Heinrich verloren, deren Wiedererwerbung für das Bisthum 977 bereits gemeldet ist. Als Cella S. Floriani wird es unter den Pertinenzen des h. Stephan in Passau in dem Privileg² Ottos II. von 976 aufgeführt. Eine Schenkung³ Heinrichs II. von 1002 setzte das Kloster, wie hier der Ausdruck wieder lautet, und die Brüder in den Besitz einer Hufe an der Ipf zur Linderung ihrer Noth. Ueber den tiefen sittlichen und wirthschaftlichen Verfall des Stifts und die zur Hebung desselben eingeleiteten Reformbestrebungen haben wir in der V. Altmanni leider nur eine sehr unzuverlässige Quelle. Die ersten Schritte in dieser Hinsicht schreibt sie Bischof Egilbert (1045—1065) zu, aber wenn sie damit zugleich die Einführung von Clerikern in Verbindung bringt, in der Voraussetzung, dass bis zur Zerstörung durch die Ungarn Mönche das Stift bewohnt hätten, so enthalten die Urkunden die beste Widerlegung. Ueber den Lebenswandel der Cleriker weiss diese Quelle schlimme Dinge zu berichten, Verletzung des Cölibats, gewinnsüchtige Betheiligung an weltlichen Geschäften und Vernachlässigung des Gottesdienstes. Dem ärgerlichen Zustande machte endlich Bischof Altmann (1065—1091) ein Ende durch Vertreibung der bisherigen Insassen und Einsetzung regulierter Chorherren in das Stift ('ad domum sancti Floriani'). Mit dieser Klosterreform beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte von St. Florian, und auf der damals geschaffenen Grundlage ist das heutige Stift erwachsen.

Strnadt hat seine Forschungen auch in die neue Periode hinein ausgedehnt und das spätere Urkundenmaterial ebenso verdächtig gefunden, wie das frühere. Wenn ich es mir versage, seinen Spuren weiter zu folgen, so muss zur Entschuldigung dienen, dass die Urkundenuntersuchungen mich schon zu weit von dem Ausgangspunkte meiner Studien abgeführt haben, und meinen Verpflichtungen gegen den Heiligen habe ich vielleicht genügt.

Hätte die Haushistoriographie von St. Florian Recht, dass die Anfänge der klösterlichen Ansiedelung an der Ipf in die Zeiten vor der Völkerwanderung zurückreichen, so

1) V. Altmanni c. 9; SS. XII, 231.

2) MG. Dipl. II, S. 151.

3) Ebend. III, S. 8.

würde das Stift vielleicht das allerälteste auf der Welt sein, und bei diesem Gedanken scheint selbst Sepp der Kopf geschwindelt zu haben, denn er beansprucht nur für den Cult und die Grabstätte dieses Alter, während er die Anfänge der Cella unter die Agilolinger und in die ersten Jahrzehnte des 8. Jh. setzt. Aber auch diese Position hat sich nicht behaupten lassen, und ich halte es für das grösste Verdienst von Strnadt, dass er durch die richtige Datierung der Bischöfe Erchanfrid und Otkar alle Zeugnisse für das Bisthum Lorch-Passau wie für St. Florian aus der Zeit vor Vivilo und der Organisierung der Diöcese aus dem Wege geräumt hat. Das Andenken des Märtyrers Florian ist ganz in der gleichen Weise wie das des Montanus von Sirmium durch literarische Quellen zur Kenntniss der Martyrologienschreiber gelangt und aller Wahrscheinlichkeit nach erst nach der organisatorischen Thätigkeit von Bonifaz für kirchliche Zwecke praktisch verwerthet worden. Es wäre ein Unding, die Fortdauer des Christenthums in diesen Gegenden auch während der Invasion der heidnischen Bajuwaren anzunehmen, und auch Duchesne hat diesen Gedanken weit von sich abgewiesen. Von einer beständigen Tradition kann also nicht die Rede sein, und der angeblichen Grabstätte fehlt jede Beglaubigung, wenn man eben nicht, wie das Sepp thut, die berüchtigte Valeriainschrift dafür ansehen will. Die Existenz des Märtyrerleibes ist durch die Fassung des Martyrologs überhaupt ausgeschlossen, und was man später dafür ausgab, lässt sich nur aus der Legende rechtfertigen, deren karolingische Abfassung und wenig vertrauenerweckender Charakter auch von der Gegenseite zugegeben ist. Hören wir aber die authentischen Quellen über die Heiligen des Bayernlandes aus dieser Zeit, so haben zumeist ganz zufällige und rein äusserliche Umstände zur ersten Begründung von Gotteshäusern und Stiftern für die Bedürfnisse des lokalen Cults geführt. Die Verehrung des h. Haimramm an seinen beiden Cultusstätten begann mit der Beobachtung, dass sich der Boden zur Winterszeit weder mit Schnee noch Eis bedeckte, sondern trotz der Jahreszeit den schönsten Blumenschmuck aufwies¹, und die Beobachtung vieler Lichter und anderer Zeichen durch Jägersmänner führte zum Bau der Cella S. Maximiliani², heute Bischofshofen oder Maximilianszelle. Ganz roher

1) Scr. rer. Merov. IV, 455. 2) Notitia Arnonis (Salzburger UB. ed. W. Hauthaler I, 15).

Aberglaube hat also in diesen Fällen den ersten Anlass für die Erbauung von Gotteshäusern zur Ehre der Heiligen gegeben. Auch die Geschichte von St. Denis und St. Gallen lehrt, wie selbst in weltberühmten Stiftern die Leiber der Patrone erst hinterher aus Tageslicht kamen, worauf sofort eine neue Epoche des Aufschwunges und des Glanzes anhub, und schon im Hinblick auf die ausserordentlichen materiellen Vortheile musste jede junge kirchliche Stiftung ihr Hauptstreben darauf richten, in den Besitz dieses kostbaren Schatzes zu gelangen. Die Behauptung der ununterbrochenen Fortdauer der Tradition und des Cults des h. Florian forderte zum Widerspruche heraus, und die absolute Verneinung des Zusammenhanges mit dem Alterthum durch Strnadt darf als eine Befreiungsthat angesehen werden. Der Cult hat nicht die Völkerwanderung überdauert, sondern ist in karolingischer Zeit von Passau aus angeregt und verbreitet worden, und die Passio darf als ein Passausches Erzeugnis angesehen werden, gerade so wie die Cella. Die älteste Geschichte von St. Florian nach den Urkunden des Passauer Traditions-codex liefert den Commentar und die Bestätigung für meine Kritik der Legende, und Strnadt hat die Interessensphäre ganz richtig beleuchtet, welcher der Cult des Heiligen seinen Ursprung und seine Verbreitung verdankt, so sehr auch seine Ergebnisse im Einzelnen der Nachprüfung und Modification bedürfen mögen.

Nachschrift.

In einer mir soeben (23. 3) zugegangenen Besprechung der Strnadt'schen Forschungen giebt K. Uhlirz (Mitth. d. Inst. f. österreich. Gesch. 1903, XXIV, 122—125) zunächst einen vortrefflichen Rückblick über die Geschichte des Kampfes um die Florianslegende und geht dann bei seinem Urtheile über die Ergebnisse Strnadts vielfach mit mir zusammen, insbesondere erkennt er zu meiner Freude an, dass für die Datierung der Reginolf-Urk. und die zeitliche Bestimmung Bischof Otkars beachtenswerthe Gründe vorgebracht sind, erachtet indessen für eine sichere Einreihung eine genaue Untersuchung des Formulars der Passauer Traditionen als Vorbedingung. Der Kritik muss überlassen bleiben, zu beurtheilen, inwiefern diesem Mangel durch die vorstehende Arbeit abgeholfen ist.

Beilage.

Die Gesta Hrodberti.

(Excurs zu S. 579 ff.)

Der Aufsatz Levisons über die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg (oben S. 285 ff.), der mir eben zu Gesicht kommt, enthält den Nachweis der Identität des Hagiographen mit dem Verfasser der *Translatio Hermetis* von 851/5 und liefert so einen festen Stützpunkt für die Datierung der *Gesta*, die Sepp und Andere in die Zeit Virgils und das 8. Jh. vorzurücken versucht hatten. Strnadt ist also mit seiner Ansicht, dass sie 'nicht älter' seien als der Text der *Conversio* von 871, die sog. *Vita primigenia*, der Wahrheit ziemlich nahe gekommen, denn jedenfalls sind sie nicht viel älter, und sein Einspruch gegen die Ansetzung ins 8. Jh. war vollkommen gerechtfertigt. Bei dem Zeitabstande von über einem Jahrhundert kann der historische Werth der Quelle nur in den aufgenommenen Urkunden-Auszügen liegen, und auch L. hat ihr einen gewissen Grad von Skepticismus entgegengebracht, wenn er wiederholt Bedenken trug, ihr eigenthümliche Nachrichten als hinreichend beglaubigt anzusehen, wenn er wiederholt den Einwand des geringen Alters erhob. Allein für die Zeitangabe am Anfang, das zweite Jahr Childeberts, hegt er eine günstigere Meinung als ich, indem er sie auf eine alte Ueberlieferung, eine Urkunde oder andere Quelle, zurückführen möchte. Wenn er sie als glaubwürdig gelten lässt, so kann natürlich zu ihrer ausreichenden Beglaubigung die Legende in diesem Falle ebensowenig hinreichen, wie in den anderen, wo ihr diese Fähigkeit ausdrücklich abgesprochen wurde, und L.'s günstiges Urtheil hat auch nicht sowohl die Quelle an sich bestimmt, als ihr Einklang mit den sonst überlieferten Thatsachen über die Regierungs-epoche Herzog Theoto's. Diese Thatsachen¹ bestehen in der Pilgerreise Theoto's nach Rom 716 und der Theilung des Reichs mit seinen Söhnen, von denen der eine, Theodebert, sogar schon um 702 als Herrscher begegnet. Eigentlich ist also von Theoto nur eine einzige Jahreszahl bekannt, und wenn man die seines Sohnes hinzunimmt, sind

1) Vgl. *Scr. rer. Merov.* IV, 458.

es deren zwei, während wir im Uebrigen weder Anfang, noch Ende, noch Dauer seiner Regierung wissen. Andererseits ist das zweite Jahr König Childeberts kein fester Zeitbegriff, denn bekanntlich hat es nicht weniger als drei Könige dieses Namens im Frankenreich gegeben, und welcher gemeint ist, hat der Biograph ebensowenig verrathen, wie die Zeit, in welche er den Herzog Theoto setzt. Seit den Zeiten des Mittelalters haben daher die Ausleger die Angabe ganz verschieden bezogen, und eigentlich ist der Einklang mit den angeführten Thatsachen nur dadurch bewirkt worden, dass man durch eben diese zuvörderst die beiden älteren Childeberte eliminierte, worauf allerdings die Probe aufs Exempel stimmen musste: ein Verfahren, welches einem 'circulus vitiosus' verzweifelt ähnlich sieht. Beschränkt man nun durch Beziehung auf Childebert III. den Interpretationskreis in der angegebenen Weise, so besteht das Zusammentreffen in dem Umstande, dass das zweite Jahr des Königs (= 695/6) vor 716 liegt, in welchem Herzog Theoto bezeugt ist. Der Fall, dass dieses Zusammentreffen nur ein rein zufälliges sein könnte, ist zwar nach L.'s Zugeständnis nicht ausgeschlossen, aber er berührt ihn eben nur, um es alsbald für wahrscheinlicher und jedenfalls ebenso gut möglich zu halten, dass eine ältere Ueberlieferung zu Grunde liege. Als zufällig lässt sich unter den angegebenen Umständen das Zusammentreffen kaum bezeichnen, aber auch kaum als besonders merkwürdig, und vielleicht würde unter der gleichen Behandlung auch ein anderer Königsname denselben Einklang ergeben haben; denkt man sich z. B. den Namen von Childeberts III. Sohn Dagobert III. an die Stelle, so möchte dessen zweites Jahr 712/3 zu der ganz unbestimmten Epoche des Bayernherzogs wohl auch noch stimmen und jedenfalls liegt es vor 716. Dem von L. beobachteten Einklang trage ich also Bedenken die Bedeutung beizulegen, die er ihm beigelegt hat, und dazu bewegt mich noch ein anderer Umstand. Wie bereits oben S. 581 bemerkt wurde, ist es gerade die Eigenthümlichkeit der minderwerthigsten legendarischen Quellen, eine bestimmte Zeitangabe an den Anfang zu stellen. Diesem Gebrauche liegt offenbar die Absicht zu Grunde, Erfindungen den Stempel der Geschichtlichkeit aufzuprägen und gleich von vornherein etwaigen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit zu beugen. An einen Frankenkönig Childebert hat auch der Biograph Goars angeknüpft. L. ist nicht entgangen, dass derartige Zeitbestimmungen mehr als einmal frei gefunden worden sind, und er beruft sich auf dieselben Bei-

spiele wie ich, ohne sich indessen in seinem Urtheile durch sie irgendwie beeinflussen zu lassen.

Zur Zeit des Frankenkönigs Childebert, nämlich im zweiten Jahre seiner Regierung, war nach dem Berichte der Gesta Rupert Bischof in der Stadt Worms. Hatte L. soeben die Zeitangabe zu rechtfertigen gesucht, so beobachtet er dem Ereignisse gegenüber, welches durch sie bestimmt wird, eine wesentlich kühlere Haltung. Ueber den Werth dieser Nachricht enthält er sich jedes Urtheils, und diese Zurückhaltung begründet er mit der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung der Geschichte des Wormser Bisthums, in Folge deren es an jedem Mittel der Controle fehle. Nun sollte man erwarten, dass wenn das Regentengjahr historisch wäre, auch der Werth der zugehörigen Begebenheit bestimmt sein müsste, und wer für jenes eine alte Ueberlieferung in Anspruch nimmt, sollte bei dieser nicht vor den Consequenzen zurückschrecken. Es fragt sich auch, ob wirklich mit dem Fehlen des Wormser Controlmaterials die Sache abgethan ist, und sich nicht vielleicht unabhängig davon Gesichtspunkte für eine Beurtheilung der Nachricht finden lassen. Hier können wir uns nun L.'s eigener Führung anvertrauen, denn in einem Concessivsatz lässt er nicht unerwähnt, dass die Thätigkeit Ruperts vielleicht eher auf einen 'episcopus vagans' hindeutet als auf den Inhaber einer bestimmten Diocese. Zu bedauern bleibt nur, dass er diesem Gedanken nicht weiter nachgegangen ist. Vielleicht hätte es nahe gelegen, sich an den h. Haimbramm und dessen Episcopat von Poitiers zu erinnern, denn hier liegt doch ein Beispiel vor, wie ein vorbonifatianischer, wilder Bayernbischof und Zeitgenosse Ruperts durch die Hagiographie zu seiner Legitimierung zum Diöcesanbischof gestempelt war, obwohl er in Ardeo einen viel älteren und auch relativ glaubwürdigeren Biographen gefunden hat als sein College. Die Liste der Bischöfe von Poitiers ist für die damalige Zeit fast geschlossen. Selbst ein so conservativer Forscher wie Sepp¹ hat zugestehen müssen, dass der Einschlebung Haimbramms Schwierigkeiten entgegenstehen, und Duchesne hat ihn in seinen Fasten ganz gestrichen. In diesem Fall ist wohl kaum noch ein Zweifel gestattet, dass die Erhebung zum Bischof einer der alten Diöcesen nur in der Absicht erdichtet wurde, den Heiligen von dem Vorwurf einer unkanonischen Bischofswürde zu entlasten². Von den Wormser

1) Anal. Bolland. VIII, 221. 2) Scr. rer. Meroving. IV, 457.

Bischöfen ist für das 7. Jh. nur ein einziger bekannt, Berhtulf¹ (614), und auch dieser wurde erst vor nicht gar langer Zeit wieder ans Licht gezogen. Der Umstand, dass wir über die Wormser Bischöfe im Gegensatz zu denen von Poitiers sonst absolut nichts wissen, könnte leicht einen Betrüger der Verfolgung entziehen. Aber darf man wirklich dem Biographen Ruperts ein grösseres Vertrauen entgegenbringen als dem weit älteren Haimhramms, und soll das Wormser Episcopat Ruperts nur deshalb bestehen bleiben, weil das Material für Worms fehlt, welches zufälliger Weise für Poitiers erhalten ist? Wenn Verdachtsmomente vorhanden sind, was auch aus L.'s Darstellung durchklingt, dann scheint mir die Nachricht mit der Offenlassung des Werthes unter Berufung auf das Fehlen der Wormser Quellen zu günstig beurtheilt, und mindestens sollte man erwarten, dass sie in derselben Weise behandelt wäre, wie die anderen uncontrolierbaren Angaben der Legende, zu deren 'hinreichender Beglaubigung die Autorität der Quelle nicht genügt', oder die 'im Hinblick auf das Alter der Vita nur mit Vorsicht aufgenommen werden dürfen'.

Mit dem Wormser Episcopat Ruperts ist aber auch die zugehörige Zeitangabe, das zweite Jahr Childeberts, gerichtet, denn dass der Heilige in diesem Bischof von Worms gewesen sei, ist nicht bloss eine uncontrolierbare, sondern auch eine höchst verdächtige Nachricht. Die Theilung dieser Nachricht und die verschiedene Bewertung der beiden Theile, die den eben kritisierten Wahrheitsbeweis für die Zeitangabe ermöglichte, erscheint mir in methodischer Hinsicht nicht ganz unbedenklich. Wenn L. die besondere Bedeutung gerade des zweiten Jahres Childeberts bei dem Fehlen anderer Quellen nicht mehr feststellen kann, so findet dieser Ausdruck in der Annahme Sepp's seine Erklärung, dass der Autor eine Urkunde aus diesem Jahre mit der Unterschrift Ruperts benutzte, und L. selbst hat hinterher die besondere Bedeutung des Jahres durch die Möglichkeit der Benutzung einer Urkunde oder anderen Quelle doch noch in ähnlicher Weise festgestellt. Mit Rücksicht darauf ist es vielleicht gestattet, daran zu erinnern, dass in den mir sonst bekannten Fällen, in welchen ein bestimmtes Regentenjahr an der Spitze der Legenden steht, nämlich bei denen Severins von Acaunum (25. Jahr Chlodovechs) und Geremars (30. Jahr Dagoberts), die bewusste besondere Bedeutung sicher ausgeschlossen ist.

1) Concilia ed. Maassen I, 192.

Die Frage nach dem Zeitalter des h. Rupert wird durch meine Ausführungen in keiner Weise berührt. Dass dieser um die Wende des 7. Jh. gelebt hat, lässt sich aus den echten historischen Quellen mit voller Sicherheit combinieren, aber aus den Gesta nur herauslesen, wenn man es vorher schon weiss, und die alten Computisten, welche im Wesentlichen auf diese Quelle oder ihre Ableitungen angewiesen waren, haben sich daher gar sehr verrechnet.

Bei der Werthlosigkeit der Gesta kommt wenig darauf an, ob der Verfasser den h. Rupert als Begründer des bayerischen Christenthums oder nur als Befestiger oder Erneuerer desselben hat hinstellen wollen. Er gebraucht mit Rücksicht auf die Kirchenbauten des Heiligen den Ausdruck 'restaurare', während spätere Uebersetzer dafür 'construere' und 'fabricare' einsetzen. An eine Erneuerung könnte man denken nicht sowohl mit Rücksicht auf das bayerische Christenthum, als auf das Christenthum in jenen Gegenden im Allgemeinen, und der Autor selbst gedenkt der verfallenen römischen Bauwerke und beschreibt die Thätigkeit des Heiligen in der verfallenen Römerstadt mit den Worten 'coepit renovare loca'. Was nun die Kirchenbauten Ruperts betrifft, so gebraucht er im Laufe der Erzählung den Ausdruck 'construxit' und 'aedificans' und liefert somit selbst den Beweis, dass 'restaurare' am Anfang eine Ungenauigkeit war. Die Uebersetzer geben also mit ihren Aenderungen der Stelle nur eine Auslegung, die der weitere Text fast an die Hand gab, und jedenfalls erschöpfte 'restaurare' die Bauthätigkeit des Heiligen nicht.

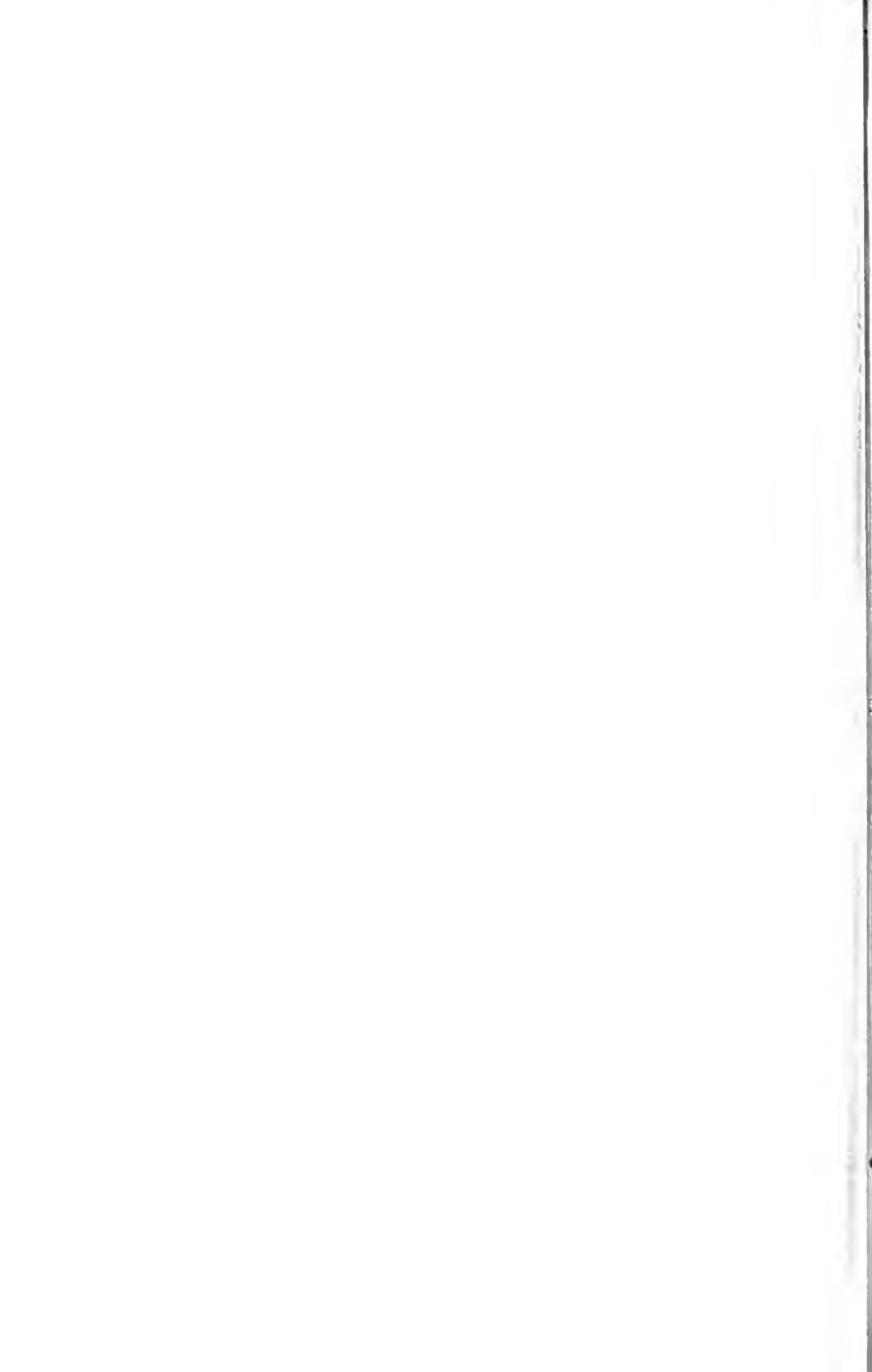
Oben habe ich der Ansicht Ausdruck gegeben, dass sie auch darin Recht haben, dass sie die Bekehrung Theotos als eine Taufe auffassen, während L. die Reinigung eines durch Ketzerei oder heidnische Anschauungen und Gebräuche getrübtens Christenthums vorzieht, also in der Stelle: 'ad veram Christi fidem convertit et in sacra corroboravit religione' auf 'veram' den Nachdruck legt, wo ich 'Christi' betone. Bei meiner Auslegung würde man nach L. einen Hinweis auf die Taufe in den Gesta ungerne vermissen. An und für sich wird man ja annehmen dürfen, dass jedermann damals wie heute wusste, dass die Taufe den Eintritt in die christliche Gemeinschaft begründet, und sie konnte daher bei der Erzählung einer Bekehrung zum Christenthum ebenso leicht zugesetzt als weggelassen werden. Es handelt sich also darum, ob das einfache 'convertere' ohne 'baptizare' die Heidenbekehrung ausschliesst, und dieser Ansicht möchte doch wohl die folgende

Stelle der V. Haimhrammi (c. 6) widersprechen: 'ut gentes Hunorum, quae ignorant Deum caeli, convertere debuisse'. Dieselbe Quelle, die sachlich den Gesta vielleicht am nächsten steht, scheint in Bezug auf die Avaren den wahren Christenglauben zum Heidenthum in Gegensatz zu setzen (c. 3): 'quod — excaecatis oculis a veritatis luce, quae est Christus, maxime ydolis deserviret', und also meine Auslegung der Gesta zu begünstigen, die zugleich die der Uebersetzer ist.

Trotz des hohen Alters der Grazer Hs. (A), die nur kurze Zeit nach der Abfassung der Gesta geschrieben sein kann, glaubt L. in ihrem Texte zwei Interpolationen bemerkt zu haben. Wenn er in dem Satze c. 5: 'et cetera ad opus ecclesiasticum habitacula perficere congruentia' das letzte Wort auf Grund des Zeugnisses zweier Ableitungen streicht, so wäre zu überlegen gewesen, ob nicht die verschrobene Stellung zwei Abschreiber ganz unabhängig von einander zu demselben Abstrich hätte veranlassen können, und auf jeden Fall hätte sich ein vermeintlicher Interpolator eine sehr ungeschickte Stelle für die Ergänzung ausgesucht. Weiter wäre der sonstige Sprachgebrauch des Verfassers zu untersuchen gewesen, und wenn er überhaupt eine gekünstelte Wortstellung liebt, wofür Beispiele nicht fehlen dürften (z. B. 'quo tempore Romanorum pulchra fuissent habitacula constructa'), könnte vielleicht der Fall noch in einem anderen Lichte erscheinen. An der anderen Stelle liegt der Sachverhalt noch viel günstiger für die Ueberlieferung, denn 'regali' steht nicht bloss in A, sondern auch in den Ableitungen, und wenn diese gerade wie L. in der Stelle über die hohe Abkunft Ruperts: 'qui ex nobili regali progenie Francorum ortus, sed tamen fide nobilior et pietate fuit', an der Verbindung 'ex nobili regali' Anstoss genommen haben, so haben sie doch in entgegengesetzter Weise durch Einschlebung einer Copula oder Veränderung von 'nobili' die Schwierigkeit zu heben gesucht, aber 'regali' unversehrt gelassen. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass wenn wir schon mit A der Urschrift sehr nahe kommen, mit dem gemeinsamen Archetypus unserer gesamten Ueberlieferung diese ungefähr erreicht sein dürfte, und dieser Umstand sollte vor gewagten Experimenten warnen. L. führt zur Begründung der angeblichen Interpolationen den Pleonasmus und das Asyndeton an. Indessen war der Verfasser doch kein Römer, sondern ein Salzburger Geistlicher des 9. Jh., und da entsteht die Frage, ob der Ausdruck nicht

vielleicht als Germanismus passieren könnte. Die Streichung von 'regali' würde übrigens die Gesta eines für ihren legendarischen Charakter sehr bezeichnenden Momentes berauben.

Die Einwendungen gegen Strnadts Verwerthung der 'civitas Lavoracensis' verfehlen insofern ihr Ziel, als dieser nicht einen Zusammenhang mit den Passauer Fälschungen des 10. Jh. behauptet hat, sondern mit der Fabel vom Lorcher Bisthum, was zweierlei ist, und wenn schon ein so kirchlich gesinnter Mann wie Duchesne gegen den Ausdruck Verdacht geschöpft hat, wird die Frage, ob die Nachricht von der Lorcher Reise Ruperts nicht etwa erst unter dem Einfluss der Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum entstanden ist, vielleicht etwas mehr in den Vordergrund gerückt werden dürfen, als es Seitens L.'s geschehen ist.



XVII.

Zur Ueberlieferung
der
karolingischen Reichsannalen
und ihrer Ueberarbeitung.

Von

F. Kurze.



* Nachdem H. Bloch in n. 11 der Göttinger gelehrten Anzeigen von 1901 das von mir behauptete Verhältnis der Vita Karoli zur Bearbeitung der Reichsannalen umzukehren versucht hat, ist von Hans Wibel ein ganzes Buch¹ erschienen, das sich fast ausschliesslich mit mir beschäftigt und eine Reihe der wichtigsten Ergebnisse meiner Annalenforschung umstossen möchte. Ich sehe mich dadurch veranlasst, meine Untersuchungen nochmals gründlich durchzuprüfen.

Dank verdient Wibel für die mühsame Nachprüfung meiner Arbeit, da es in der That (S. 5) 'mit einem blossen Misstrauensvotum hier nicht geschehen' ist. Schon die S. 13—17 sich findenden allgemeinen Bemerkungen zu meiner Ausgabe aber kann ich nicht ohne Widerspruch hingehen lassen.

Wenn Wibel mir 'Inconsequenz in Bezug auf die Textgestaltung' vorwirft, weil ich den Pertzischen Text nicht überall geändert habe, wo er der erkennbaren Majorität der Ableitungen widerspricht², obgleich 'etwas Originaleres als das aus den Ableitungen zu entnehmende Originalwerk doch nicht angenommen werden' dürfe, so übersieht er, dass der Herausgeber selbst einer Originalhs. gegenüber zur Emendation berechtigt und verpflichtet ist, wo die begründete Annahme vorliegt, dass der Wortlaut — etwa infolge eines Schreibfehlers — nicht dem ent-

*) Indem die Redaction es für billig erachtet, Herrn Dr. Kurze noch einmal zur Vertheidigung seiner in der Ausgabe der Ann. regni Francorum und in dieser Zeitschrift entwickelten Ansichten das Wort zu geben, lehnt sie selbstverständlich jede Verantwortlichkeit für den Inhalt seiner Darlegungen ab und erklärt zugleich mit dem Abdruck dieses Aufsatzes und der sich anschliessenden Entgegnung des Herrn Dr. Wibel die Discussion darüber, soweit das N. A. in betracht kommt, für geschlossen. H. B.

1) Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum und der Annales q. d. Einhardi, Strassburg 1902. 2) Auch Flüchtigkeitsfehler soll ich übernommen haben, wie beim J. 822, wo man hinter 'iuxta fluvium' einen freigelassenen Raum erwarten müsse; indessen bin ich hier mit voller Absicht der handschriftlichen Ueberlieferung gefolgt.

spricht, was der Schriftsteller wahrscheinlich zum Ausdruck bringen wollte¹. Dass die Emendation 'als solche kenntlich gemacht werden' muss, ist eine berechnete Forderung, der ich aber durch Angabe der vom gedruckten Text abweichenden handschriftlichen Lesarten voll genügt zu haben glaube.

Weiter rügt W., dass ich mir 'eine ganz sonderbare Beschränkung' auferlege, indem ich abweichende Lesarten — von Eigennamen, Zahlen und seltenen Wörtern abgesehen — aus Rücksicht auf den Raum in der Regel nur dann aufnehme, wenn sie sich mindestens in zwei Hss. übereinstimmend finden². W. selbst hält eine Auswahl für nothwendig, 'aber sie muss', sagt er, 'nach der Richtung hin geschehen, dass alles kritisch Wichtige und Charakteristische Aufnahme finden muss, alles übrige wegfallen kann'. Sehr wahr! Was aber ist kritisch wichtig? ohne Aufstellung eines sicheren Unterscheidungsmittels geräth man unfehlbar in die grösste Willkür hinein, und wenn der Herausgeber gar darauf Rücksicht nehmen soll, dass manche allein stehende Lesart sich ja auch in einem später auftauchenden Codex wiederfinden kann³, so muss er eben alles aufnehmen.

1) Schreibfehler im Originaltext der Reichsannalen waren z. B. 779¹¹s (d. h. beim Jahre 779 auf S. 54 meiner Ausgabe, Anmerkung s) 'transitu renus' für 'transitur renus', 806¹²¹m 'partione' für 'partitione', 807¹²⁴h 'libertatem' für 'liberalitatem', 809¹²⁸f 'ab illo primis' für 'ab illis primo', 810¹³⁰e 'imperatoris dicionem' für 'in imp. d.', 810¹³¹b 'commissis' für 'commissis', 810¹³¹p 'deferunt' für 'deferuntur', 811¹³⁵o 'in terra' für 'interea', 811¹³⁵q 'eadem naves' für 'eadem n.', 815¹⁴¹d 'transire' für 'transiri', 823¹⁶²b 'transiens' für 'transigens', 823¹⁶³w 'aestate' für 'et aest.', 823¹⁶³k 'contines' für 'continentis', 824¹⁶⁶r 'nuntiabantur' für 'nuntiabantur' und 826¹⁷¹v 'quos Abodritos' für 'quos ad A.' Ob nicht an manchen Stellen der vermeintliche Schreibfehler lieber im Text hätte belassen werden sollen, wie z. B. 801¹¹⁶h 'deferabantur' für 'deferebantur', ist eine Frage, über die sich reden liesse. Der Meinung Wihels (S. 122), dass solche Flüchtigkeitsfehler wohl 'einem beliebigen Abschreiber, selbst aber dem Autor eines derartigen Originalwerkes' zuzutrauen seien, ist entgegenzuhalten, dass der Autor mindestens streckenweise sich eines Schreibers bedient zu haben scheint, dem er dictierte. 2) Eine Widerlegung dieses Verfahrens findet er schon im Vergleich der in den Vorarbeiten citierten Stellen mit meiner Ausgabe: 'Kurze citiert sie an jener Stelle nach Pertz, in seiner eigenen Ausgabe jedoch sind sie durchweg nicht zu finden'. Indessen musste ich natürlich in meinen Vorarbeiten den Text nach Pertz, die Lesarten aber nach den Hss. selbst citieren: wer jetzt meinen Aufsatz im N. A. XIX nachprüft, findet den Text nun auch in meiner Ausgabe; ist es ein Unglück, wenn er die abweichende Lesart einer Hs. nur aus dem N. A. erfährt? Er sieht daraus zugleich, dass die Hs. mit ihrer Lesart allein dasteht. 3) 'Ein derartiger Fall ist durch die Auffindung des Cod. Durh. eingetreten', klagt W.

Schwerer ist der Vorwurf, dass meine Ausgabe in Bezug auf die angegebenen Lesarten 'in hohem Grade unzuverlässig' sei, und leider muss ich zugeben, dass W. mir mehr Fehler nachgewiesen hat, als mir lieb ist. Doch meine ich, dass er milder urtheilen würde, wenn er mein Ms. eingesehen hätte. Es galt, 24 Ableitungen des Textes im Apparat unter anderen Bezeichnungen zu citieren, als sie in den Collationen tragen: die noch mangelnde Übung darin hat das bedauerliche Versehen verschuldet, dass ich beim ersten Jahre 741^{3e} E 1. 2 für E 6. 7 setzte; später habe ich an zwei dicht benachbarten Stellen die beiden Hauptvertreter der Klasse B (B 1 und B 4) mit einander verwechselt¹, in fünf Fällen² aber Lesarten einer Hs. angegeben, die infolge von Verstümmelung für die betreffende Stelle gar nicht vorhanden ist. An diesen Stellen wurde nämlich der Text geändert und die Lesart des Textes in die Anmerkung verwiesen; notiert waren aber nur die Lesarten derjenigen Hss., die vom bisherigen Text abwichen, und demgemäss mussten die anderen durch Subtraction ermittelt werden: dabei habe ich also einige Male aus Versehen Abwesende mitgezählt. Andere Versehen haben ihren Grund in einer gewissen Flüchtigkeit beim Collationieren: 788^{30e} hat (nach W. S. 53 f.) auch B 4 'ob amorem'³, und eine Zeile weiter (788^{30f}) hat dieselbe Hs. 'continuit' (nicht 'obtinuit' wie B 2), desgl. 788³⁴ⁿ 'emiserunt' (B 1 'amiserunt'), 810^{131b} 'commissae' und 810^{131p} 'deferunt'⁴. Diese Dinge habe ich also übersehen⁵. Doch kann ich als mildernden Umstand anführen, dass B 4 die allererste Hs. war, die ich für diese Ausgabe verglich; denn man pflegt dabei doch besser auf solche Les-

'Eine ganze Reihe sehr merkwürdiger Uebereinstimmungen desselben mit einer Hs. ganz anderer Herkunft konnte nur durch den Umstand bemerkt werden, dass auch diese Hs. selbst benutzt werden konnte'. Darin irrt er: mit derselben Post, die ihm (S. 22) die Collation des Cod. Durh. aus dem Berliner Geschäftszimmer der M. G. brachte, hätte er sich auch meine Hss.-Collationen ebendaher schicken lassen können. Er würde sich und mir damit sehr viel Arbeit erspart haben. 1) 805¹²⁰ i. n.; Wibel S. 51 Anm. 1. 2) 773³⁷ o, 774³⁹ h, 775⁴¹ e, 822¹³⁹ u. y; W. 17 Anm. 2. 3) Die Lesart 'ab amorem' findet sich also nur in B 1; ich halte sie aber doch auch jetzt noch für die des Originals, obgleich die meisten Hss. 'ob' haben, da A 1 'ad amorem' aufweist. 4) Für 'commissae' und 'deferuntur'; s. o. S. 622 Anm. 1. 5) An einer sechsten Stelle liegt die Sache anders: 810^{130e} fehlt das 'in' in B 4 zwar nicht, steht aber nicht nur an anderer Stelle (W. 54), sondern ist auch erst von zweiter Hand überschrieben und daher von mir absichtlich nicht in Betracht gezogen worden.

arten zu achten, die man schon in anderen Hss. gefunden hat. Bei der Collation von E 3 habe ich übersehen, dass es¹ dort 811¹³⁵k wie in E 1. 2. 9 'contraversias' für 'controv.' (W. 93 A. 4) und 820¹⁵⁴i 'posset' wie in E 2. 6. 7 (W. 94 A. 1) heisst, bei der von E 9, dass es 810¹³³h wie E 1. 3. 6 'hamricum' für 'haimr.' (W. 83) und 807¹²⁴z wie D 1 'multos' für 'multis' (W. 93 A. 2) hat. Ebenso habe ich nicht bemerkt, dass B 2 (Regino) 746⁶c wie B 5 'Sarepte' und 753¹⁰ am Ende denselben Zusatz wie D 1 hat. In 785⁷¹h 'albionem 2. 6. 7' ist 2 für 3 verdruckt (W. 78); zu 811¹³⁵v (W. 92 Anm.) hinter 'E' die Zahl 3 ausgelassen; 783⁶⁴i (W. 67 Anm. 3) steht 'deest A 1' für 'deest C 2. 3' (gedankenlose Wiederholung von 783⁶⁴g 'deest A 1') und 800¹¹⁰h 'lindgardae C 1. 2' für 'l. C 2. 3'. Zu 797¹⁰⁰ 'Et' (am Anfange des dritten Absatzes) habe ich die Note 'deest B 1. 3', zu 804¹¹⁹ den im N. A. XIX, 305 citierten Zusatz der Hs. B 1 'Rigbodo Treverum episcopus obiit Kal. Oct.', zu 808¹²⁵ 'ac pestilens' die Lesart 'hac pest.' in E 1. 2. 9, zu 808¹²⁷w das Fehlen von 'Et mutatus est numerus annorum in' in B 4, endlich zu 809¹²⁸ die Lesart 'batenfiot' in E 9 anzugeben vergessen. Füge ich dazu die nachträglich von mir selbst bemerkten Druckfehler 744⁵ (im Text) 'pradietumque' für 'praed.', 755¹²c 'quaereus' für 'quaerens', 781⁵⁶ (im Text) 'uncti' für 'inuncti', 786⁷²u 'immortalus' für '-tus', 787⁷⁹ (im Text) 'popuo' für 'populo', 806¹²¹c B 2 für B 3, 824¹⁶⁴d E 2. 7 für E 3. 7 und 825¹⁶⁷c 'temperie' für 'temperie', sowie die versehentliche Auslassung der Lesart 'frater eius E 3. (4?) 5' zu 771³³ 'Carlomannus frater' und 'commissa (a post rasuram duarum fere litterarum secunda manu additum) B 1' zu 810¹³¹b und die falsche Einfügung der Note 'Abhinc Poeta Saxo (E 8) ex his annalibus hausit' zu 772³³a statt zu 771³³c, so sind das ausser 11 Collationsfehlern und 10 Druckfehlern noch 18 Versehen, die dem Editor nachgewiesen sind², also zwar leider eine grosse Anzahl, aber doch noch lange

1) Nach Wibels Zeugnis. 2) An den anderen Stellen, die W. mit Fragezeichen versehen hat, habe ich meine Angaben richtig befunden. Doch fallen noch vier Ungenauigkeiten meinem Aufsatz N. A. XIX zur Last: zu der Zusammenstellung der Lesarten, in denen C 2. 3 gemeinsam von C 1 abweichen, auf S. 312 (W. 67 f.) ist zu bemerken, dass 796 C 3 nicht 'et filium' wie C 2, sondern 'filiumque' (aber doch eine copulative Conjunction, die in C 1 fehlt) hat, dass es 806 'veniens' für 'venit' heissen muss (ich hatte das Wort, auf das es in diesem Zusammenhange gar nicht ankommt, im Ms. zu 'ven.' abgekürzt), und dass 814 C 2. 3 nur einmal (nicht zweimal) und nur in 'rag-' für 'reg-' (nicht in dem ganzen

nicht 1^o, der im kritischen Apparat zusammengetragenen Lesarten.

Dass meine Ausgabe daraufhin noch nicht 'in hohem Grade unzuverlässig' genannt zu werden verdient, wird mir vielleicht sogar Wibel zugeben, wenn ich ihm entgegenhalte, dass auch ihm bei aller Sorgfalt — ganz abgesehen von den auch hier nicht mangelnden Druckfehlern — ähnliche Irrthümer begegnet sind. Er vergisst nicht nur S. 54 unter den Hss., welche 810^{131b} 'commisise' haben, C 2. 3 zu nennen und setzt S. 86 Anm. 2 Z. 4 E 1. 2 für E 6. 7, sondern schiebt mir sogar Fehler in die Schuhe, die ich nicht begangen habe. So behauptet er S. 94 A. 2, dass ich 818¹⁴⁹ u für E 1. 2. 9 die Lesart 'Camaracum' angebe, während im Codex E 9 'Cameracum' stehe: ich habe aber 'Camaracum' in den Text gestellt und 'Cameracum' als Lesart von E 1. 2. 9 bezeichnet. S. 68 druckt er als Lesart von C 2. 3 'glatie' für 'glatię', ohne zu bemerken, dass es auf dies e = ae gerade ankommt, und dass ich zwischen e und ae grundsätzlich nicht unterscheide, wengleich ich das e im Apparat beibehalte, wo es sich ohne Umstände machen lässt. An derselben Stelle giebt er mir Schuld, dass von 10 im N. A. XIX angegebenen Lesarten 'nur 2 völlig mit der Ausgabe übereinstimmen, die übrigen aber entweder unvollständig oder falsch oder gar nicht angegeben' seien. Unvollständig beliebt er aber die Angaben zu nennen, wenn ich nicht angegeben habe, welche anderen Hss. mit C 2. 3 übereinstimmen, während es mir nur darauf ankam, hervorzuheben, wo C 2 mit C 3 von C 1 abweicht. Thatsächlich stimmen sieben der Lesarten mit der Ausgabe völlig überein, die drei anderen enthalten die oben (S. 624 Anm. 2) bezeichneten Ungenauigkeiten bzw. Fehler; welche in der Ausgabe gar nicht angegeben sein soll, kann ich nicht ergründen. Endlich erinnere ich an die oben (S. 623 Anm. 5) erwähnte Stelle 810^{130e}, wo in B 4 ein von dem ersten Schreiber ausgelassenes 'in' an falscher Stelle von zweiter Hand nachgetragen ist: da W. (S. 53) mich tadelt, weil ich es nicht überall angegeben habe, wo in B 4 der Text nachträglich corrigiert ist, so hätte er das hier doch selbst erst recht nicht unterlassen sollen. So irrt ein jeder hin

Worte) gegen C 1 zusammenstehen (das zweite Mal haben C 1. 2 'regenfr.', C 3 'ragenfr.'): ferner ist S. 333 (W. 78) angegeben 'suesthorp' E 6. 7, während E 6 'schiesthorp' hat, die Vorlage von E 6. 7 aber wegen des verwandten 'suesthor' in E 3. 4. 5 allerdings 'suesthorp' gehabt haben muss.

und wieder. und W. dürfte hinter meinem Promillesatz nicht allzuweit zurückbleiben.

Um nun auch meinerseits eine kritische Anmerkung zu Wibels Verfahren zu machen, so kann ich nicht finden, dass er mit geringerer Voreingenommenheit zu Werke ginge, als er mir vorwirft, nur dass ich solche 'Voreingenommenheit' niemandem zum Vorwurfe mache. Es ist meiner Ansicht nach ganz natürlich, dass man inmitten eines Chaos von Einzelthatsachen, deren Zusammenhang man enträthseln möchte, zunächst eine feste Grundlage zu gewinnen sucht, von der aus man das Uebrige sichten und ordnen kann. Diese Grundlage bildete für mich, wie aus meinen Arbeiten im N. A. hervorgeht, die aus dem Hss.-Verhältnis gewonnene Erkenntnis, dass die sogenannten Ann. Einhardi sowohl als die Ann. Fuld. nach den Reichsannalen bis 829 verfasst seien; die weitere Untersuchung ergab mir, dass Einhard als Verfasser eines grossen Theiles der Reichsannalen wie des ersten Abschnittes der Ann. Fuld., nicht aber der 'Ann. Einhardi' anzusehen sei, und dass der Verfasser der letzteren die Ann. Fuld. benutzt haben müsse. Diese Hypothese befestigte sich bei mir zur Gewissheit, da ich bei eifrigem Suchen nichts fand, was sich mit ihr nicht vertrüge, vielmehr alles andere sich an den festen Kern, so zu sagen, ankrystallisierte, bis ich an Stelle des wüsten Durcheinanders einen klaren, leicht begreiflichen Zusammenhang der Thatsachen vor mir sah. Die Frage, ob die Vita Karoli in den überarbeiteten Reichsannalen benutzt sei oder umgekehrt, ist daher allerdings — das bekenne ich offen — als Frage für mich niemals in Betracht gekommen.

W. hat einen anderen Ausgang genommen; aber minder 'voreingenommen' sollte er sich nicht nennen. Indem er in der zwischen Bernheim und mir schwebenden Controverse ein selbständiges Urtheil zu gewinnen suchte, kam er bei genauer Vergleichung der Vita und der Bearbeitung der Reichsannalen wie Bloch¹ zu dem Ergebnis, dass jene nach, diese vor 817 verfasst sein müsse, und meint nun hier den festen Punkt gefunden zu haben, auf dem er fussen könne. Die Grundlagen meines Systems müssen also nach seiner Ansicht nothwendiger Weise falsch sein: es ist ihm daher ganz recht, wenn das Ganze in das frühere Chaos zurückfällt, vielleicht dass sich aus den

1) Auf Grund zweier Textstellen, die meines Erachtens gar nichts beweisen: vgl. Bloch 885. Wibel 132 ff., unten S. 659.

Trümmern ein Neubau errichten lässt. Wo er sich selbst schon bauend versucht hat, baut er kühn genug, ja allzukühn¹; meine Fundamente aber behandelt er, um sich von den Schlingen meiner Beweisführung ja nicht fangen zu lassen, mit zersetzender Kritik. Jeder auch noch so einfachen Wahrscheinlichkeit weiss er eine oder mehrere, wenn auch minder wahrscheinliche, Möglichkeiten entgegenzustellen, unbekümmert darum, ob sich aus einigen derselben wieder ein begreiflicher Zusammenhang herstellen lassen werde, — ein Verfahren, das allerdings vorzugsweise geeignet erscheint, auch den wahrscheinlichsten Hergang in Zweifel zu ziehen; denn solchem Verfahren gegenüber kann, wenn es nur folgerichtig gehandhabt wird, kein Mensch beweisen, dass er seines Vaters Sohn ist.

Ein vorzügliches Auskunftsmittel bildet für W. die Annahme, dass diese oder jene Hs. nachträglich nach anderer Vorlage durchcorrigiert worden sei. Es ist natürlich, dass nach Vollendung einer Abschrift oder auch einer Blätterlage oder sogar einer einzelnen Seite entweder der Schreiber selbst oder ein anderer zu seiner Controle das Geschriebene noch einmal mit der Vorlage vergleicht; oft geschieht es auch, dass ein späterer Leser, wo er einen Fehler zu bemerken glaubt, zur Feder greift und diesen verbessert. Nachträgliche Vergleichung mit einer anderen Hs. aber kommt in der Regel nur dann vor, wenn der Benutzer der neuen Vorlage ein sachliches Mehr entnehmen zu können hofft; Nachcollationierung lediglich zum Zwecke grösserer philologischer Genauigkeit dürfte vor den Zeiten des Humanismus kaum nachzuweisen sein und erscheint für das 9.—11. Jh. ohne zwingenden Beweis durchaus unglücklich.

Nachträgliche Veränderungen sind wohl in allen Hss. der Reichsannalen zu bemerken, und ich habe bei der

1) Er nimmt (S. 167) nicht nur eine verlorene Quelle der Ann. Sith. und Fuld. an, aus welcher diese alles entnommen haben sollen, was sie mit den Ann. Einh. gemein haben, sondern auch noch eine zweite, aus der die erste und die Ann. Einh., sowie die Vita Karoli abgeleitet sein sollen, und eine dritte als gemeinsamen Ursprung der zweiten und der Ann. Lobliensens. Diese dritte aber soll eine jüngere Recension des verlorenen Werkes von 805 sein, das in diesem Zusammenhange also als die älteste von vier verlorenen Quellen erscheint, und soll die übernatürliche Aufgabe erfüllen, nicht nur die gesammte Uebereinstimmung der Vita Karoli, Ann. Einh., Ann. Sith. und Fuldenses unter einander und mit dem VW 805, d. h. dessen anderen Ableitungen (Chron. Laur., Anian., Vedast. u. s. w.) zu vermitteln, sondern auch den knapp gefassten Ann. Lob. besonders nahe verwandt zu sein. Fast so vielseitig wie die seligen 'Hofannalen' von Arnold und Bernays.

Vergleichung sehr wohl darauf geachtet; nachträgliche Benutzung einer zweiten Vorlage habe ich aber nirgends bemerkt. In B 1 z. B. finden sich Verbesserungen einer zweiten Hand; aber aus dem, was die erste zu 810¹³¹b für 'commisissae' geschrieben hatte — vermuthlich 'commis-sae'¹ wie B 4 —, hat die zweite nichts Besseres als 'com-missa' zu machen gewusst. Auch in B 4 hat eine spätere Hand heruncorrigiert; aber für die Art der Correcturen sind die zwei von W. (S. 53) angeführten bezeichnend: 783⁶⁴m 'evasissent' und 784⁶⁵y 'audito' für das an sich allerdings fehlerhafte, aber mit B 1 übereinstimmende und folglich getreu aus der Vorlage abgeschriebene 'evassissent' und 'auditu'; ebenso auch 810¹³⁰e das an unrechter Stelle nachgetragene 'in', das durch den Sinn erfordert wird, aber in der Vorlage von B 4 gefehlt haben muss, wie es im Originaltext der Annalen schon gefehlt hat. Kritisch wichtig ist hier also nur, was der erste Schreiber geschrieben, nicht was der Corrector daraus gemacht hat. Dass in E 9 ein unsinniges 'interra' 811¹³⁵o durch übergeschriebenes e zu 'interea' verbessert und 813 die Worte 'et convalescens Aquisgrani reversus est', die in allen E- und D-Hss. stehen und darum auch in der Vorlage von E 9 nicht gut gefehlt haben können, 'von späterer Hand in margine nachgetragen' sind, hält W. (S. 93 A. 1) für einen 'Beweis dafür, dass die behaupteten Collationierungen wirklich stattgefunden haben müssen und nicht der gerade gewünschten Theorie zu Liebe erfunden zu werden brauchen'. Mir scheint die 'spätere' Hand die des gleichzeitigen Correctors zu sein, der hier eine übersprungene Zeile nachtrug, dort selbständig eine naheliegende Verbesserung wagte.

Gegenüber Wibels Ausführungen über die Ableitung A und ihr Verhältnis zu dem im Codex von Durham vorliegenden Chronicon Mettense bis 830 (W. 18—31) kann ich mich im allgemeinen mit einem Hinweis auf meinen Aufsatz im N. A. XXVIII, 9—35 begnügen. Ich stimme W. (S. 20 A. 2) darin bei, dass die aus der verlorenen Lorschener (A) abgeleitete jüngere Hs. (Ax), auf der die Ausgabe des Canisius (A 1) beruht², ihre zahlreichen Ueber-

1) Vgl. oben S. 624. 2) Ax war nach Canisius ein 'apographum in Bavarica bibliotheca, quod transcriptum esse ex membranis pervetustis monasterii Laurissae prope Wormatiam testatur is ipse, qui transcripsit'. Danach war Ax nicht nur mehrere Jahrhunderte jünger als A, sondern jedenfalls eine Papierhs., vermuthlich erst eine gelehrte Arbeit des 15. oder 16. Jh.

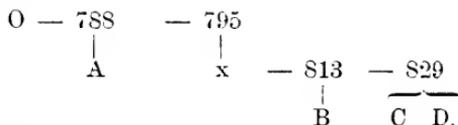
einstimmungen mit C 3 der Benutzung einer Vorlage dieser Art zu verdanken scheint; denn eine mit C 3 nahe verwandte Hs. der Ann. Bertiniani (— 837) wurde in den Ann. Mettenses benutzt und befand sich anscheinend in Metz; diese oder eine Lorscher Abschrift derselben oder auch des Chron. Mett. könnte der Schreiber von Ax für seine Verbesserungen benutzt haben.

Für die Annahme einer dem Chron. Mett. mit A 1 gemeinsamen Ableitung aber besteht nicht der geringste Anhalt. Vielmehr ist sowohl in der dem Chron. Mett. zu Grunde liegenden verlorenen Chronik von St. Denis (VW 805) als in dem bis 788 reichenden Lorscher Codex A das Original der Reichsannalen benutzt. Wenn in diesem Original zu 748 an Stelle von 'Swidger' der Name 'Lantfridus' gestanden hat, — wie W. (S. 21) sogar mit grösserer Bestimmtheit annimmt, als ich es zu thun wage, — so muss er auch noch in der Zeit von 793 bis 796, in welcher das VW 805 frühestens begonnen sein kann, da gestanden haben, jedenfalls aber vor Anfertigung der Abschriften B (814) und C (schon 810) durch 'Swidger' ersetzt worden sein.

Für das Original ist aus dem Texte selbst freilich nur zu entnehmen, dass 'der bis 785 reichende Theil des Werkes sicher vor 793 und sicher nach 787 geschrieben worden ist' (W. 19); aber die grosse Ausführlichkeit zu 787 und 788, gegen welche die Dürftigkeit der folgenden Jahresberichte um so auffälliger absticht, und das Aufhören der Lorscher Abschrift beim Jahre 788 beweisen doch, dass der Verfasser hier die Gegenwart erreicht und die Feder für einige Zeit aus der Hand gelegt hat. Wie weit derselbe nachher seine Arbeit noch weiter geführt hat, ist eine andere Frage, die nur mit stilistischen Gründen zu entscheiden ist. Ich habe die Grenze im Jahre 795 vor 'Rex vero' zu finden geglaubt. Wenn Bloch (S. 879) sie ans Ende von 794 verlegen möchte, so macht das keinen grossen Unterschied, doch sehe ich mich nicht veranlasst, nachzugeben, da 'missus' und 'placitum' nachher eben nur noch ganz vereinzelt vorkommen, ein Fortschritt im Stil aber von 792 an so ziemlich bei jedem Jahre zu erkennen ist. Es war die Zeit, in welcher der Fleiss der Hofschule Früchte zu tragen anfang.

Den Hss.-Klassen B, C und D widmet W. zunächst eine allgemeine Betrachtung (S. 31—47), in welcher er besonders zu erweisen sucht, dass es einen Originalcodex von 741 bis 829, wie ich ihn bisher angenommen habe, gar nicht gegeben haben könne. Da er es rügt, dass ich mich über die Art, wie ich mir diesen Codex entstanden denke, bisher sehr unklar ausgedrückt habe, so will ich gestehen, dass ich mir über die Frage, ob und wann der Codex einmal eingebunden worden ist, noch nicht den Kopf zerbrochen habe; sicher scheint mir nur, dass die Verfasser eine Lage nach der anderen vollschrieben und den vorhergehenden hinzufügten, und die Gesamtheit der beschriebenen Lagen — gleichgiltig, ob gebunden oder nicht —, habe ich mit dem Worte Originalcodex bezeichnen wollen. Wenn das Wort nothwendig ein gebundenes Buch bezeichnet, so will ich fortan dafür lieber 'Text' sagen; für unwahrscheinlich halte ich es allerdings, dass das Werk eingebunden wurde, während man es noch fortsetzte. So lange es in Aachen fortgesetzt wurde, d. h. bis 829, ist es auch nicht wahrscheinlich, dass man die Arbeit abschrieb, um die weitere Fortsetzung der Abschrift anzuhängen. Nur von dem ersten Theile bis 795, der nach meiner Ansicht wahrscheinlich von dem Erzbischof Riculf verfasst und daher im Original möglicherweise nach Mainz gekommen ist, könnte wohl für Aachen eine Abschrift angefertigt worden sein, der nun die weiteren Fortsetzungen angefügt wären¹. Nothwendig ist das aber wegen des 'Swidger' nicht. Allerdings hat meine Erklärung, dass 'Swidger' aus einer Glosse in den Text gelangt sei², eigentlich jenen Stammbaum zur Voraussetzung; aber es wäre doch ebenso gut möglich, dass Jemand, der aus heimischer Tradition den Grafen Swidger als Verbündeten Grifos zu kennen glaubte, — z. B. etwa der Mainfranke Einhard — im Original zu Aachen diesen Namen für 'Lantfridus' einsetzte, ohne zu beachten, dass der nachfolgenden Erwäh-

1) Damit kämen wir wieder auf einen Stammbaum von ähnlicher Art, wie ich ihn N. A. XIX, 322 aufgestellt habe, und wie ihn W. (S. 37) haben will, nämlich



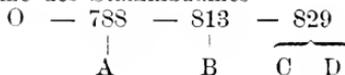
2) N. A. XIX, 299 Anm. 1.

nung von Lantfrids Gefangennahme nun die Voraussetzung fehlte¹.

Ferner bestreitet W., dass die Zusätze zu 773 4 und 776 im Originaltext gestanden haben müssten, giebt aber für ihre Entstehung eine Erklärung, die fast so wunderbar ist, wie die Wundergeschichten selbst. Beim Anfang der ersten 'Et dum propter defensionem sanctae Dei Romanae ecclesiae eodem anno invitante summo pontifice perrexisset, dimissa marca . . . Ipsi vero Saxones exierunt', fällt ihm (S. 44) auf, 'erstens dass eine Richtungsbestimmung zu perrexisset fehlt, zweitens dass der Vordersatz mit dum in der Luft steht, da' die Ergänzung eines 'est' zu 'dimissa' ihm 'zwar nicht gerade unmöglich, aber doch nicht wahrscheinlich' vorkommt. Obgleich nun aus 'propter def. s. Dei Romanae ecclesiae' und 'invitante summo pontifice' die Richtungsbestimmung sich doch von selbst ergibt und das 'est', wenn es wirklich nicht mit Absicht fortgelassen wäre², vielleicht wohl auch gegen den Willen des Schreibers fortgeblieben sein könnte, erklärt W. mit der Unbefangenheit, die er an mir vermisst, dass entweder 'Et dum' aus 'Eo dum' verderbt oder 'Romam' oder besser noch 'in Italiam' ausgefallen, in den folgenden Satz aber missverständlich ein 'vero' und weiter unten ein 'igitur' eingeschoben und 'vestibus' fortgelassen sei. Daraufhin glaubt er den Zusatz für eine theils flüchtige, theils missverständliche Abschrift aus einer schriftlichen Vorlage erklären zu dürfen. 'Unbedingt' ist auch meine frühere 'unbefangene' Anschauung, die den Zusätzen in B und D die gleiche Stelle anwies, für die richtige zu halten. Die erste Einschlebung brauche daher gar nicht mit dem Originaltext in Verbindung gebracht zu werden: die Zusätze könnten im Archetyp C oder in der gemeinsamen Vorlage von B und D erstmalig aufgetreten und von der einen Gruppe auf die andere nachträglich übertragen worden sein.

Auf alle Unwahrscheinlichkeiten dieser Erklärungsweise einzeln einzugehen, scheint mir überflüssige Mühe. Die Sache liegt doch einfach so: in C und D — um B vorläufig aus dem Spiel zu lassen — sind die Zusätze an

1) Die Annahme des Stammbaumes



behält also gleichfalls ihre Berechtigung.

2) Vgl. aber 797¹⁰⁰ 'Expeditio facta in Saxoniam'.

verschiedenen Stellen eingefügt, und zwar so, dass 773 in C und 776 in C und D der Zusammenhang durch sie zerrissen wird. Wenn sie in der Urschrift C oder D am Rande gestanden hätten, so wäre verwunderlich, dass in ihrer Unterbringung alle Ableitungen von C und alle von D unter einander einig sind. Dass C in D oder D in C nachträglich benutzt worden sei, ist überhaupt eine haltlose Vermuthung; wenn es aber doch der Fall sein sollte, so lasse ich mir nicht einreden, dass der Benutzer die Zusätze, die er in der Vorlage an unpassender Stelle fand, seinem Texte an anderer, aber ebenso verkehrter Stelle sinnstörend eingefügt hätte. Nein, die Zusätze standen in C und D schon mitten im Text, und da sie nicht an den gleichen, aber — wenigstens beim Jahre 776¹ — an gleichermassen unpassenden Stellen eingefügt sind, so müssen sie in ihrer Vorlage am Rande gestanden haben, d. h. in demjenigen Exemplar, das von 795 an in Aachen fortgesetzt wurde, bis dahin aber meinetwegen nicht Original gewesen zu sein braucht.

Ob das VW 805 sie enthielt², könnte bezweifelt werden³. Denn beide Zusätze stehen nur in den Ann. Lobienses, dem Chronicon Mettense (Codex von Durham) und dem Chron. Vedastinum, deren Uebereinstimmung nicht höher als bis zur Recension von 810 (R 810) hinaufführt. Beim Jahre 776 sind in allen drei Ableitungen die Uebergänge verwischt; mit Bestimmtheit lässt sich daher nur sagen, dass der Zusatz wie in C hinter 'similiter facere' gestanden hat; ob auch hinter 'auxiliante . . . praevaluerunt', ist weniger sicher⁴, doch scheint die Wendung

1) In C nach, in D (noch unrichtiger) vor den Worten 'pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere'; dieselben dürften also im Original-exemplar gerade eine Zeile ausgemacht haben, neben welcher am seitlichen Rande das Verweisungszeichen gestanden haben wird. In dem anderen Falle scheint ein solches Zeichen gefehlt zu haben: C fügt den Zusatz gegen Ende des Jahres 773 hinter den Worten 'Et Papiam civitatem usque pervenit' ein, die in der Urschrift vermuthlich am Ende einer Seite gestanden haben; der Schreiber von D hat eine passendere Stelle gesucht und hinter der Jahreszahl 774 gefunden. 2) Vgl. N. A. XXVIII, 16. 3) Allerdings nicht, weil sie im Chronicon Anianense fehlen und 'zur Annahme einer nachträglichen Wiederauslassung hier absolut kein Grund vorliegt' (W. 41). Denn der Compiler Anianensis hat nur die Schilderung des Langobardenkrieges dem VW entnommen und fährt nachher mit dem Jahre 772 nach dem Chron. Moissiacense (= Ann. Laureshamenses) fort. 4) Ann. Lob.: 'et cum Sigiburgum similiter facere vellent, apparuit manifesta gloria Dei; nam . . . — Chron. Mett.: 'Inde (nach Zerstörung der Eresburg) ad Herisburgum (für 'Sigiburgum') proficiscentes Saxones simili modo ipsum castrum multis machinis pre-

'sed fortiter a nostris contra ipsos pugnatum est' im Chron. Mett. dem 'Francis eis viriliter repugnantibus' zu entsprechen. Der Zusatz zu 773 steht im Chron. Ved. noch vor den Worten 'Et Papiam usque pervenit', im Chron. Mett. hinter den nachfolgenden 'et Desiderio incluso ipsam civitatem obsedit', in den Ann. Lob. auch noch hinter dem nächsten Satze ('Ibique dominus Carolus in sua castra natalem Domini celebravit et pascha in Roma') der Reichsannalen. Somit sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Er könnte erstens in der R 810 am Rande gestanden haben: dann hätte deren Verfasser ihn dahin geschrieben, weil er ihn im VW 805 und in der daneben benutzten C-Hs. (Cx) an verschiedenen Stellen fand und nicht unterzubringen wusste; das ist nicht sehr wahrscheinlich¹. Oder er könnte zweitens in der R 810 an der Stelle gestanden haben, wo er in den Ann. Lob. steht: dann müssten ihn die Verfasser des Chron. Mett. und des Chron. Vedast. weiter nach vorn gestellt haben, weil er in der von ihnen daneben benutzten Hs. der Reichsannalen (Cy bzw. eine Ableitung daraus) weiter vorn stand². Oder drittens an der Stelle, wo ihn das Chron. Mett. hat: dann wäre der Grund der Verschiebung im Chron. Ved. derselbe; der Annalist von Lobbes aber müsste in seiner anderen Vorlage, dem VW 805, den Zusatz an anderer Stelle gefunden haben. Im zweiten wie im dritten Falle hätte die R 810 den Zusatz nicht aus der C-Hs., sondern aus dem VW 805, und dieses aus der Urschrift der Reichsannalen überkommen; im dritten wäre ausserdem wahrscheinlich, dass er im VW 805 am Rande gestanden hätte. Als Grund dafür genügt, dass er im Original der Reichsannalen ja auch am Rande stand, oder es wäre anzunehmen, dass im VW 805 die Reichsannalen, die erst für die letzten Jahre reichlicher benutzt zu sein scheinen³, überhaupt erst nachträglich herangezogen wären.

paratis destruere decreverunt, sed fortiter a nostris contra ipsos pugnatum est; in quo certamine . . . ' — Chron. Vedast.: 'Quod similiter per placita de Segiburgo conati sunt facere. Sed dum nequirent sua vota perficere, die quadam . . . ' — In den Reichsannalen heisst die Stelle: 'Inde pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere, auxiliante Domino Francis eis viriliter repugnantibus nihil praevaluerunt', und der Zusatz beginnt: 'Dum enim per placita eos, qui infra ipsum castrum custodes erant, includere non potuissent, sicut fecerunt alios, qui in alium castellum fuerant, coeperunt pugnas et machinas praeparare . . . ' 1) Es müsste denn sein, dass er schon im VW 805 am Rande gestanden hätte. 2) Sie brauchten ihn darum nicht, wie ihre C-Hs., mitten in einen Satz einzuschieben, weil die Vergleichung zweier Vorlagen es ihnen gestattete, den Zusatz heranzuschälen. 3) Vorher überwiegt die Benutzung der Lorsche Annalen und der Salzburger Quelle; vgl. N. A. XXVIII, 30.

Nun zu der Frage, wann und von wem die Zusätze in den Originaltext der Reichsannalen eingeschaltet sein können! Jedenfalls nach 788 und vor 810, weil sie in A noch fehlen und in der Vorlage der Ann. Lob. schon standen; ihr Stil aber verbietet ihre Entstehung später als 796 anzusetzen¹. 'Die zwischen den Zusätzen selbst bestehende Differenz in Stil und Erzählungsart' vermag ich beim besten Willen nicht zu entdecken. Am ähnlichsten ist ihr Stil dem des ersten Verfassers², der von 790 an den barbarischen *Accusativus absolutus* und von 792 an das *Participium praesentis* als *verbum finitum* nicht mehr gebraucht; vielleicht würde er auch zu den Anfängen des nächsten Fortsetzers eben noch passen, und für die Wundergeschichte von Fritzlar, die offenbar auf fuldischer Ueberlieferung beruht³, kann man sich kaum einen passenderen Gewährsmann denken als Einhard, der in der Schule des heiligen Bonifatius aufgewachsen war und seit 794 am Hofe gelebt zu haben scheint.

Indem W. nun zu den einzelnen Hss.-Klassen übergeht, beschäftigt er sich zunächst (S. 47—65) eingehend mit der Klasse B, um darzuthun, dass es eine solche eigentlich gar nicht gebe.

B 1. 2. Weil Regino (B 2), der die Reichsannalen nur bis 813 benutzt, zuletzt den kleinen Abschnitt über die Niederlagen der Mauren, mit welchem die Hss. B 1. 4 beim Jahre 813 unverstümmelt enden, auslässt, so soll es (W. 47 A.) 'zunächst durchaus zweifelhaft bleiben, ob er seine Vorlage nur abgekürzt hat oder ob diese nicht am Ende doch nur ein Bruchstück einer weiterreichenden Hs. gewesen ist'. Doch scheint das 'zunächst' schon anzu-

1) Auch wenn sie im VW 805 gefehlt haben sollten, wäre daraus nicht zu schliessen, dass sie nicht vor 796 im Aachener Exemplar gestanden haben könnten; vgl. vorige Seite Anm. 3. 2) Man vergleiche Zusatz 773 'Et dum . . . perrexisset', 'Dum igitur . . . coepisset', 'Dum haec igitur agerentur', Zus. 776 'Dum enim . . . non potuissent', Ann. 774 'Et dum pervenisset', 785 'Et dum ibi resideret', 787 'Et dum Capuam venisset'; Zus. 773 'per quodlibet ingenium', Ann. 776 'per mala ingenia'; Zus. 776 'per virtutem . . . capere', Ann. 758 'per virtutem introivit'; Zus. 776 'plus pavore perterriti', Ann. 787 'plus fideles'; Zus. 776 'Deum laudaverunt', Ann. 791 'magnificantes Deum'; Zus. 776 'machinas praeparare', Ann. 791 'firmitates habuerunt praeparatas, . . . firmitatesque . . . vel machinationes'. 3) ' . . . basilicam in loco, qui dicitur Friedislar, quam sanctae memoriae Bonifacius novissimus martyr consecravit atque per spiritum prophetiae praedixit, quod nunquam incendio cremaretur'.

deuten, dass W. den Zweifel 'am Ende doch' nicht aufrecht halten mag. Da Regino in Trier schrieb und die infolge von Verstümmelung leider erst 777 beginnende vaticanische Hs. B 1 (von unbekannter Herkunft) durch den Zusatz über den Tod des Erzbischofs Rigbodo (804) Beziehungen zu Trier verräth, so müssten schon gewichtige Gründe vorliegen, wenn man den Umstand, dass Regino dicht vor dem Ende von B 1 die Reichsannalen auszuschreiben aufhört, im Ernst für einen Zufall erklären wollte. Da er seine Vorlage mit einer gewissen Freiheit benutzt, so sind freilich fehlerhafte Lesarten, in denen er mit B 1 übereinstimmt, sehr selten; es genügt aber schon die Thatsache, dass B 2 keiner anderen Hss.-Klasse näher steht. Immerhin finden sich kleine Uebereinstimmungen an folgenden Stellen: 779^{54v} 'uuestfaluos' B 1. 4; '-faluos' B 2; ('ualahos' A 1; '-faelos' B 5 nach Duchesne, '-faloos' C 1. 2; '-falaos' C 3. D 1 entsprechend dem Text zu 775 und 784; '-falos' D 3;) das u hinter dem l ist also eine Eigenthümlichkeit der Klasse B; 788^{54r} 'et pascha similiter' B 1. 2. 4. 5 ('et' fehlt in C und D). Das besagt an sich nicht viel, weil es im Vorhergehenden gewöhnlich 'et pascha similiter' hiess und das 'et' hier zum ersten Male in der Urschrift fehlte; auffällig ist es aber, dass viermal hintereinander ziemlich dieselben Hss. das 'et' beibehalten. Denn auch 789^{56q} haben 'et pascha' B 1. 2. 4. 5 und C 3 ('et' fehlt C 1. 2. D 1. 3; in C 3, wo es nicht fehlt, ist auch die Wortstellung verändert¹⁾);

790^{56a} 'et pascha' B 2. 4. 5. C 3; (B 1 lässt nicht nur 'et', sondern auch 'pascha similiter' aus, offenbar versehentlich; 'et' fehlt C 1. 2. D 1. 3; B 5 hat angeblich wie C 3 wieder veränderte Wortstellung;)

791^{58l} 'letanias' B 1. 3; 'cum letaniis' B 2; (alle anderen haben 'laetantias';)

791^{58e} 'lesione' B 1. 2. 3. C 3 (alle anderen 'laesione';)

791⁶⁰ⁿ 'et pascha' B 2. 4. 5; (B 1 fehlt hier: 'et' fehlt in B 3. C. D;²⁾)

795^{66k} 'thudun' (zweimal) B 2. 3. 5; ('tudun' B 1. 4. C. D;)

796^{68r} 'thudun' B 1. 2. 5; ('tundun' B 3; 'tudun' B 4. C. D;³⁾)

1) Dass B 5 dieselbe Wortstellung hat wie C 3, dürfte auf Rechnung des Herausgebers Duchesne zu setzen sein. 2) Vgl. unten S. 656. 3) Da B 1 mit B 3 nahe verwandt ist, wie auch W. zugiebt, und zu 795 selbst 'thudun' hat, so muss in seiner Vorlage wohl auch schon 795 'thudun' gestanden haben; dieselbe Lesart in B 2 spricht also für Benutzung dieser Vorlage.

797¹⁰⁰ m hat B 2 '(Ibinmaug)ae' wie B 1. 4; (die anderen haben '-e');

800¹¹⁰ s haben 'cum eo' B 1. 2. 3. 4; ('cum illo' C. D.);¹

801¹¹⁶ g fehlt 'cum eo', das durch den Sinn verlangt wird ('elefans et ea, quae cum eo deferabantur'), wie in B 1. 3. 5 auch in B 2, dessen Text sich hier sonst eng an die Annalen anschliesst;

801¹¹⁶ n 'civitas Hispaniae (-e)' B 1. 2. 3. 4; ('civ. in hispania' C; 'in spania' D 1; 'in ispania' D 3;) vielleicht stand, wie W. (S. 50) vermuthet, im Originaltext 'civ. hispania', was dann aber in jeder der drei Klassen B, C und D anders emendiert wäre;

807¹²³ w 'ratbertus' B 1. 2. 4. 5; (sonst nur E 3; die anderen haben 'rad-', C 3 'rod-');

813¹³⁸ n endlich lässt B 2 bei sonst übereinstimmendem Text 'que' aus wie B 1 und schreibt 'Bernardum' wie B 4.

Wenn 806¹²¹ y B 2 'in terra Sclavorum, quae dicitur', B 1. 3. 5. D 3 aber 'qui dicitur' und B 4. C 1. 2. 3. D 1. E 'qui dicuntur' haben, so scheint allerdings das fehlerhafte 'qui dicitur' schon im Originaltext gestanden zu haben; jedenfalls zeigt aber die Lesart in B 2 mehr Verwandtschaft mit denjenigen Hss., die den Fehler beibehalten, als mit denen, welche ihn verbessert haben. Also darf man 807¹²⁴ d daraus, dass B 2 den Fehler des Originaltextes ('adeo, ut ipsi . . . testati) sunt' der in B 1. 4. D und E stehen geblieben ist, übereinstimmend mit C in 'sint' verbessert, nicht auf nähere Verwandtschaft mit dieser Klasse schliessen.

Die von W. (S. 64 A. 2) betonte Uebereinstimmung zwischen B 2 und D 1 hat zum grossen Theil ihren Grund in der naturgemässen Verbesserung leicht erkennbarer Fehler und Härten². Wenn Regino 781⁵⁶ q 'Gisola' umändert in 'Gisla' und 784⁶⁶ b 'Fresonum' für 'Frisonum' oder vielleicht 'Frixionum'³ seiner Vorlage, so thut er es,

1) Dass auch C 2a. b 'cum eo' und 801¹¹⁶ n 'civitas Hispaniae' haben, worüber W. sich wundert, erklärt sich daraus, dass beide von B 4 beeinflusst sind; vgl. N. A. XIX, 313 f. 2) 773³⁶ h 'per montana' für 'per montanis'; 774³⁸ h 'subdiderunt se dominio' für 's. s. in d.'; 782⁶⁰ s 'rebellassent' für 'rebellati essent'; 787⁷⁸ b 'perspiciens' für 'prespiciens'; 813¹³⁸ a 'ipsorum', das dem Sinne besser entspricht, für sonst richtiges 'illorum'. 3) 791⁸⁸ s haben nämlich B 1. 3 'frixionum' (B 4 'frixorum'); 784⁶⁶ b fehlt B 3, aber B 5 hat 'Frixionum'; für B 1 ist keine Abweichung vom Text ('Frisonum') notiert, vielleicht aber nur aus Versehen, B 4 hat freilich 'frixorum'.

weil er auch sonst diese Namensformen bevorzugt. So erklärt sich bei ihm auch die Lesart 784⁶⁶ⁿ 'Hostfalaos' für 'Ostfalaos'; denn er schreibt auch 'Helias', 'Helisabeth', 'Hemma', 'Hionna', 'Hireneus', 'Hirminrudis', 'Hirmingardis', 'Hosmundus', 'Hostarsalt' (808). 811^{134a} lässt er nicht nur den in D 1 fehlenden Namen 'Unrocius comes' aus, sondern auch die beiden folgenden, sodass er nur 8 Namen nennt, obgleich er doch auch vorher ihre Zahl auf 12 angegeben hat: die Auslassung scheint bei ihm also durch Uebergleiten des Auges von 'Burchardus comes' auf 'Meginhardus comes', der in B 1 steht und darum auch in seiner Vorlage nicht gefehlt haben wird, veranlasst zu sein¹. Nur das Zusammentreffen in der Lesart 754¹²ⁱ 'verbum Dei' für 'v. Domini' und in dem Zusatz zu 753, den Regino sogar ein klein wenig vollständiger hat², sind ernster zu nehmen: D 1 scheint den Anfang bis 770, der in D so gut wie in D 2 und D 3 gefehlt haben kann, aus Reginos Vorlage entnommen zu haben³.

Ganz unzureichend begründet W. (S. 62) die Ansicht, dass Regino den Zusatz zu 776 aus anderer Quelle nachträglich eingeschoben habe. Er schliesst das 'zunächst aus dem entgegen der sonstigen Gewohnheit Reginos von der Vorlage wesentlich abweichenden Wortlaut dieses Berichtes und dann besonders aus der anscheinend hier vorgenommenen Benutzung der verlorenen Quelle, wie sie uns im Cod. Durh. erhalten ist'. Indessen genügt ein Blick in die Regino-Ausgabe, um die Hinfälligkeit der ersten Behauptung zu erkennen, da die Abweichungen im Wortlaut beim Jahre 776 nicht stärker sind als etwa bei 774 (Anfang) oder 778 oder 787 u. s. w. Und was die angebliche Benutzung der im Chron. Mett. des Codex von Durham enthaltenen älteren Quelle betrifft, so ist es unbestreitbar, dass B 2 auch im Text des Zusatzes weit mehr Ähnlichkeit mit den Reichsannalen als mit dem Chron. Mett. aufweist. Wenn Regino also den Zusatz nicht seiner Hs. der Reichsannalen, sondern einer älteren Quelle des Chron. Mett. entnommen hätte, so müsste diese den Reichsannalen

1) 806^{122v} 'Navari' B 2. 5. D 1 für 'Navarri' kann blosser Zufall sein, zumal da der häufig vorkommende Name 'Avari' vorbildlich eingewirkt haben mag. Ebenso scheint 776^{42c} 'partibus Foroiulensium petens' in D 1 ein zufälliger Schreibfehler für 'pergens' (B 4. C. D 3) zu sein, das in B 2 zu 'Foroiulanorum partes petivit' verbessert ist. 2) 'Hoc anno natalem Domini in Theodone villa, pascha in Carisiaco domnus rex celebravit' B 2; 'domnus rex' fehlen in D 1. 3) Näheres darüber siehe unten S. 655 f.

wesentlich näher gestanden haben als die erhaltene Bearbeitung. Das könnte man ja nun immerhin glaublich finden, da die Ann. Lob. und das Chron. Vedast. stellenweise den Reichsannalen ähnlicher sind; aber gerade das Wenige, das Regino mit dem Chron. Mett. gemein hat, fehlt den beiden anderen Ableitungen des VW 805.

Um aber die Annahme einer sonst ganz unbekanntem verlorenen Recension des VW 805 zu begründen, müssten die Spuren denn doch viel deutlicher sein. Alles, was W. für seine Vermuthung anführen kann, ist: 1) dass die Sachsen nach Regino *'more solito'* die Eide brachen, wie sie nach dem Chr. Mett. *'solito more mentiti sunt'*, 2) dass sie der Besatzung der Eresburg dort den Rath geben, *'ut de castro exeant et cum pace in patriam pergant'* (für *'per mala ingenia et iniqua placita Francos exinde suadentes exiēdo'* des Urtextes), während dieselbe hier nach Verlust der Burg *'in patriam pervenit'* (also für *'Eresburgum a Francis derelictum'*)¹, 3) dass nach der allgemeinen Ankündigung des Wunders (B 2 = Reichsann. *'apparuit gloria Dei manifeste supra domum ecclesiae'*; Chr. M. *'magnum miraculum Deus manifestare dignatus est'*) die Erzählung desselben statt mit *'Et dicunt vidisse'* beiderseits gleichmässig mit *'Nam . . . apparuerunt'*² eingeleitet wird. 4) dass für *'supra ipsam ecclesiam'* hier wie dort *'basilicam'* gesetzt wird³, und 5) dass die Flihenden bei Regino *'mutuis se armis confoderent'* und in der Chronik *'sociorum armis sunt perfossi'*, während sie in den Annalen *'infigebant se lanceis eorum, qui ante illos fugiebant'*. Solcher Uebereinstimmung in 8 ganzen und 2 halben Worten⁴ steht aber die Thatsache entgegen, dass B 2 wie B 4 den Zusatz vor den Worten *'pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere'* der Reichsannalen⁵ einschiebt, während derselbe im Chron. Mett. erst weiter unten seinen Platz findet⁶. Ich begreife daher nicht, woher

1) Regino fühlt sich gedrungen, den undeutlichen Ausdruck *'exiēdo'* zu erläutern; im Chr. Mett. wird betont, dass, wenn auch die Burg verloren ging, doch die Besatzung heil nach Hause kam. 2) Es liegt auf der Hand, dass das vorhergehende *'apparuit gloria Dei'* der Reichsannalen hier eingewirkt hat. 3) Freilich ist bei Regino der Ausdruck *'ecclesia'* erst kurz vorher gebraucht, und im Chr. M. folgt er unmittelbar hernach; beide hatten also Ursache, einmal zu wechseln. 4) Bei W. sind es freilich 15, weil er unberechtigter Weise den Sperrdruck mehr als nöthig angewendet hat. 5) Regino 776: *'discedentes venerunt ad aliud castrum, quod appellatur Desuburgh; ubi voluerunt similiter facere'*. 6) Vgl. oben S. 632. Nach W. 62 *'könnte man'* aus dem im Chr. M. gemachten Fehler *'Herisburgum'* statt *'Sigiburgum'* *'viel-*

W., der meinen Behauptungen gegenüber so ungemein vorsichtig ist, den Muth nimmt, zu behaupten, dass Reginos Vorlage anscheinend nur den ersten Zusatz gehabt habe. Die Benutzung einer anderen Quelle ist vielmehr durchaus unwahrscheinlich, und zweifelhaft bleibt höchstens das, ob die Vorlage von B 2 und B 4 den Zusatz wirklich, wie ich annehme, vor 'Inde pergentes'¹ oder wie D zwischen 'Inde' und 'pergentes' enthielt.

B 3. Dass B 3, die Reimser Abschrift einer beim Jahre 806 verstümmelt abbrechenden Vorlage, die im Anschluss an die Fortsetzungen Fredegars die Lorscher Annalen von 769 bis 790 ('Annales Chesnii') und die Reichsannalen von 791 an enthielt, auf das engste mit B 1 verwandt ist, giebt W. zu: er sagt sogar (S. 50 A. 3) selbst, dass die von mir angegebenen Merkmale dieser Verwandtschaft sich noch vermehren lassen. Abhängigkeit von einer über 813 hinausreichenden Hs. der Reichsannalen lässt sich hier also um so weniger behaupten, als die Vorlage von B 3 wie die von B 1 und B 2 eine Trierer Hs. gewesen zu sein scheint². Diese Beziehungen zu Trier, die den Ableitungen B 1. 2. 3 gemein sind, wenn sie sich auch auf verschiedene Weise bekunden, lassen es vielmehr fast unzweifelhaft erscheinen, dass die enge Verwandtschaft dieser drei ihren Grund in der Herleitung aus einer gemeinsamen Trierer Vorlage (Bx) hat.

B 4. Die einzige vollständige Hs. der Gruppe, B 4, endet, ohne verstümmelt zu sein, wie B 1 mit dem Worte 'recesserunt' beim Jahre 813. Auch W. (S. 49) hält es daher für unstatthaft, hier ein Spiel des Zufalls anzunehmen, aber er glaubt mit der Erklärung auszukommen, dass 'ein Fragment mit Hülfe einer bis 813 reichenden Hs. anderer Ableitung ergänzt' sein könne. Er selbst giebt aber zu (S. 57 A. 1), dass B 1 höchstens 'den letzten Schlusspassus aus einer B 4 entsprechenden Hs. übernommen' haben könnte; für wahrscheinlicher hält er daher (S. 57), 'dass eine B 1 ähnliche Vorlage, wenn auch nur für die zwei letzten Jahresberichte, etwa zur Ergänzung von B 4 gedient' habe, ohne zu berücksichtigen, dass die von ihm

leicht vermuthen, dass er die Ursache war, welche Regino oder den Autor seiner Vorlage veranlasste, den Zusatz auf die Eresburg zu beziehen und alles dem widersprechende wegzulassen'. Aber in den Ann. Lobienses steht: 'et cum Sigiburgum similiter facere vellent'. 1) Regino: 'Ex predicto igitur loco . . . discedentes'; B 4 freilich nur 'Et pergentes'. 2) Vgl. N. A. XXV, 312; irrhümlich habe ich dort B 1 eine Wiener Hs. genannt.

behauptete enge Verwandtschaft zwischen B 1 und C 1. 2 sich gerade bei den Jahren 811—813 am meisten bemerkbar macht; wie er denn überhaupt in diesem Abschnitt bei seinen Lesern den Eindruck hervorrufen zu wollen scheint, dass es bei einem so krausen Durcheinander der verschiedensten Möglichkeiten rein unmöglich sei, etwas Bestimmtes zu behaupten.

Dennoch behauptet er schliesslich (S. 57), dass 'B 4 und D jedenfalls auf eine gemeinsame Grundlage zurückzuführen' seien, ohne einen anderen Grund dafür anzugeben als die engere Verwandtschaft zwischen B 1 und C 1. 2, die er S. 55f. nachgewiesen zu haben glaubt, und den Umstand, dass in B 4 die Zusätze zu 774 und 776 fast (aber nicht ganz) an derselben Stelle stehen wie in D. Aber diese letztere Thatsache trifft auf B 2 — B 1.3 fehlen — eben so gut zu, und die Verwandtschaft von B 1. C 1. 2 beschränkt sich bis 810 im Allgemeinen auf Lesarten, die schon als Fehler des Originaltextes angesehen werden können und daher allerdings in einer grösseren Anzahl von Fällen, als ich es gethan habe, in den Text hätten gesetzt werden sollen¹. An anderen Stellen ist die UeberEinstimmung natürlich auch nur zufällig², und wenn am Ende von 808 die im Original zum ersten Mal fehlende Ueberleitung zur nächsten Jahreszahl 'Et mutatus est numerus annorum in' nur von B 1. C 1. 2 wiederholt wird³ — natürlich in Anlehnung an die beim vorbergehenden Jahre

1) Das gilt von 778⁵⁹ n 'distructa' B 1. C 1. 2 für 'destructa', 782⁶⁰ w 'interementes' B 1. C 1. 2 für 'interimentes' und 799¹⁰⁵ v '(prae)fectus civitatis.) qui (dicitur Osea)' B 1. C 1. 2 für 'quae'. 788⁸² v 'id est' B 1. C 1. 2 geht auf 'idē' = 'idem' zurück, das für 'item' steht und darum von den gedankenlosen Abschreibern falsch aufgelöst wurde, während die denkenden es zum Theil in 'item' (C 3. D 3) oder 'per idem tempus' (B 2) verbesserten oder ganz ausliessen (A 1. B 5. D 1). 2) So wenn 799¹⁰⁶ d 'in custodia missus' (B 2. 3. 4. C 3. D 3) von B 1. C 1. 2. D 3 zu 'in custodiam missus' und 800¹¹² x 'eadem die' von B 1. C 2 übereinstimmend in 'eodem die' verbessert und 801¹¹⁶ e 'qua' in B 1. 3 zu 'que', in C 3 zu 'quae' verschlechtert wird; so auch 811¹³³ r, wo für 'Sicilia' B 1 'silicia', C 3 'silitia' aufweist. Bei 794⁹⁶ t 'Sinitfelt' B 1. C 1. 2 bleibt es zweifelhaft, was im Originaltext gestanden hat, da B 3. C 3. D 1 in 'sinist-' übereinstimmen, B 2 'finis-' (aus 'sinis-'), B 4 'sinas-' (offenbar aus 'sinits-' verderbt), B 5 'sinis-', D 2 'siuit-', D 3 'sinits-' hat. Die Hss. treten hier also zu ganz ungewöhnlichen Gruppen zusammen und es bleibt es zweifelhaft, was im Originaltext gestanden hat, da B 3. C 3. D 1 und 'sinits-' in (B 4.) D 3 zur Auswahl. Da der heutige Name 'Sendfeld' kein s in der Mitte hat, so mag im Originaltext wohl 'sinitfelt' als Schreibfehler für 'sinitfelt' gestanden haben und von den Abschreibern als 'sinitsfelt' gelesen worden sein. 3) C 3, das willkür-

gebrauchte Form —, so genügt zur Erklärung schon ein geringer Grad einer gewissen Geistesverwandtschaft des Schreibers von B 1 oder seiner Vorlage mit dem von C, zumal da am Ende von 809 die Formel in B 1 allein, am Ende von 810 in C 1. 2 allein zum letzten Male wiederkehrt.

Auch die vier Lesarten, welche den Hss. B 1. C 1. 2 bei den Jahren 812 und 813 gemeinsam sind, könnten allenfalls als Versehen oder Schreibfehler des Annalisten oder eines Schreibers angesehen werden¹; doch zählt B 1 zu 811 unter den Grafen auch einen 'Meginhardus comes' auf, den sonst nur die Hss. der Klasse C nennen. Da die Grafenliste, auch wenn man diesen mitrechnet, statt der angekündigten 12 nur 11 Namen enthält und in B 1. D 1. E 9 vor dem (in B 1. C auf Meginhard folgenden) Namen 'Bernhardus comes' ein Zwischenraum freigelassen ist, so muss man annehmen, dass der Originaltext nur 10 Namen enthalten und vor Bernhard für zwei Namen Platz gelassen hat. An dieser Stelle ist also in B 1 und C 1. 2. 3 der Name 'Meginhardus comes' eingefügt; kann das zufällige Uebereinstimmung sein? In B 1 giebt sich der Name in keiner Weise als späterer Zusatz zu erkennen: mithin wird ihn der Schreiber schon in seiner Vorlage gefunden haben; B 3 reicht leider nicht so weit; B 2 aber lässt² hier offenbar unabsichtlich noch zwei Namen ('Unrocius' und 'Uodo') aus und hat wahrscheinlich also alle drei übersehen, die vermuthlich gerade eine Zeile füllten. Zwischen den gemeinsamen Vorlagen von B 1. 2. 3 und C 1. 2. 3 scheint also eine vorläufig noch räthselhafte Beziehung vorhanden zu sein; aber die Nothwendigkeit, beide aus derselben Wurzel herzuleiten, besteht darum noch lange nicht, und W., der sonst alles Mögliche mit 'Nachcollationierung' zu erklären sucht³, hätte am wenigsten Ursache, das zu behaupten. Kann nicht der Schreiber von C den Trierer Codex Bx

liche Textesänderungen aufweist, kommt hierfür gar nicht in Betracht, da es an die Stelle der überleitenden Formel bis 813 gewöhnlich ein 'anno Domini', 810 'anno Domini nostri Iesu Christi' setzt. 1) S12¹³⁶ d 'nepus' (auch in C 3) für 'nepos', S12¹³⁷ n 'rogunt' für 'rogant', S13¹³⁸ t 'Arelato' (auch in C 3) für 'Arelati' und S13¹³⁸ f 'recipissent' für 'recepissent'; die Verbesserung solcher Fehler war kein Kunststück, nur um sie beizubehalten, bedurfte es eines gewissen Conservatismus. 2) Vgl. oben S. 637. 3) B 4 soll 'anscheinend mit einer D 1 nahestehenden Hs. verglichen und danach corrigiert worden' sein (S. 50 A. 1); B 3 und C 3 sind seiner Meinung nach sogar 'sicher mit anderen Hss.' (D 3 und B 4) collationiert (S. 56). Beweise fehlen.

zu Rathe gezogen haben? Ich komme später auf diese Frage zurück¹.

Wie windig es aber mit der Verwandtschaft zwischen B 4 und D aussieht, zeigen schon Fälle wie 788^{80f}, wo B 1. 4. C 1. 2 das ursprüngliche 'contenuit' ('continuit') erhalten. A 1. B 2. C 3. D aber das sinngemäßere 'obtinuit' ('opt.') eingesetzt haben, und 792^{90a}, wo B 4. (5) und C 1. 2 die zum Originaltext gehörigen Worte 'Natalem Domini et pascha in Reganesburg' getrennt² bewahrt haben, während dieselben in B 2. 3. C 3. D — in B 1 fehlt das betreffende Blatt — als überflüssig und sinnlos ausgelassen sind, besonders aber 810^{132a} 'perirent' B 1. 2. 4. C gegen 'interirent' D. E.

Hingegen ist die Uebereinstimmung von B 4 mit B 1—3 trotz der Unvollständigkeit von B 1. 3 und der freien Behandlung des Textes in B 2 auch abgesehen von der Stellung der Zusätze zu 774 und 776 gar nicht so unbedeutend. Schon erwähnt ist (S. 635) 779^{94v} 'uuestfaluos' B 1. 4 ('faluuos' B 2), 788^{84r} und 789^{86q} 'et pascha' B 1. 2. 4. 5, 790^{86a} und 791⁹⁰ⁿ 'et pascha' B 2. 4. 5; 797^{100m} '(ibinman)gae' B 1. 2. 4, 800^{110s} 'cum eo' B 1. 2. 3. 4 für 'cum illo', 801¹¹⁶ⁿ 'civitas hispaniae (-e)' B 1. 2. 3. 4, 807^{123w} 'ratbertus' B 1. 2. 4. 5 und 813¹³⁵ⁿ 'bernardum' B 2. 4, ebenso (S. 628) 783^{64m} ursprünglich 'evassissent' und 784^{65y} ursprünglich 'auditu' in B 4 wie in B 1. Dazu kommt 791^{85s} 'frixorum' in B 4 neben 'frixonum' in B 1. 3 gegen 'frisonum' in C 1. 2. D, 802^{117e} 'statuer' (= 'statuerunt') in B 3. 4 neben 'statuerint' in B 1 gegen 'statuerent' in C. D, 805¹²⁰ⁱ und n 'unos' und 'vocatur' B 3. 4 für 'hunos' und 'vocantur' und 806^{121c} 'miliduohe' in B 4 neben 'mihiduohe' in B 1 und 'milliduohe' in B 3 für 'miliduohe'. Ferner haben B 1. 3. 4 zu 803^{118w} 'inmutatus est' für 'inmutavit se (numerus annorum)', was W. (S. 50) nicht hoch anrechnet, weil 800^{112f} drei Hss., die unter einander nicht alle enger verwandt sind (B 1. 3. C 3), umgekehrt 'inmutavit se' für 'inmutatus est' haben. Da aber in den Annalen bis 799 immer die Wendung 'inmutavit se' gebraucht wird, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn dem 800 zum ersten Male auftretenden 'inmutatus est' gegenüber zwei Schreiber — denn

1) Unten S. 647. 2) B 5 etwas abweichend, aber ähnlich: 'Natale Domini et pascha ibidem celebrata'. 3) B x, die gemeinsame Vorlage von B 1 und B 3, hatte also gerade wie B 4 'miliduohe'; wenn B 2 dafür dennoch 'Mliduohe' hat, so ist das natürlich Zufall, ebenso wie die Uebereinstimmung von E 6 mit B 4 bei ihrer Vereinzelung für zufällig angesehen werden muss.

B 1. 3 gehen auf eine Vorlage zurück — unabhängig von einander an dem Herkömmlichen festhalten; hingegen wenn 803 an Stelle des in C und D überlieferten 'immutavit se' gerade die Hss. der Klasse B 'immutatus est' haben, so ist das kein blosser Zufall.

Hiernach ist es vollkommen ausgeschlossen, dass B 4 aus einer D-Hs. abgeleitet sein und nur seinen Schluss aus einer B 1 ähnlichen Vorlage erhalten haben könnte. Eben so unmöglich ist aber auch, dass B 4 nach einer D-Hs. verbessert wäre¹, da der Corrector sich in diesem Falle unbegreiflicher Weise mit der Veränderung einiger Buchstaben begnügt, den sachlichen Ueberschuss aber sorgfältig vermieden und vor allem die Fortsetzung über 813 hinaus verschmäht haben müsste. Woher hätte er auch eine Hs. dieser Klasse, die nur im Oestreiche nachzuweisen ist, nehmen sollen, da B 4 sich durch den Zusatz zu 769 als Eigenthum des Klosters Brantôme an der Dronne zu erkennen giebt und durch die vorangestellten 'Versus Theodulfi' seine Abkunft von einer Hs. zu Orléans verräth?

B 5. Gegen den von W. (S. 62f.) versuchten Nachweis, dass B 5 (die verlorene Urschrift der Annales Tiliani) mit B 2 näher verwandt sei, habe ich nichts einzuwenden, als dass man ihn nicht für zwingend anzusehen braucht, weil beide nur Auszüge aus den Reichsannalen bieten und darum naturgemäss viele Auslassungen gemein haben müssen. Ich lasse mir aber die Bestätigung meiner Annahme, dass die Ann. Til. zur Klasse B gehören, gern gefallen, und da ich als Heimath des ältesten Theiles der Ann. Til. (—737) aus anderen Gründen² Echternach ansehen zu sollen glaube, so bin ich um so mehr geneigt, B 5 für eine Ableitung aus dem Trierer Codex, der die Vorlage von B 1. 2. 3 war, zu halten. In der That sind meine früheren Bedenken³, die sich darauf gründen, dass B 5 gegen B 1—4 mit C zu 800^{110s} 'cum illo' und 801¹¹⁶ⁿ 'in Hispania' haben soll, hinfällig, weil B 5 nur aus dem Abdruck Duchesnes be-

1) Diese Meinung scheint durch 805^{119c} 'carnuntum' corr. 'carnotum' B 4, 'carnotum' D 1 ('carnuntum' B 1. 3. C 1. 2. E 'carantanum' B 2. 'carnontum' B 5. D 2. 3, 'carnantum' C 3) veranlasst zu sein; aber die ganze Aehnlichkeit zwischen B 4 und D 1 besteht darin, dass beide den Abkürzungsstrich über o vergessen haben. Denn wahrscheinlich hatte B wie D und der Originaltext selbst 'Carnontum', wofür die Schreiber von B x, C und E die klassischere Form 'Carnuntum' einsetzten; so that anfänglich auch der Schreiber von B 4, der sich nachher aber doch für die Lesart seiner Vorlage entschied. 2) N. A. XXV, 296. 3) N. A. XIX, 306.

kannt ist, der auch die Ann. Bert. nach Cod. C 3 herausgegeben und nach seiner Gewohnheit manche Lesart von B 5 nach C 3 verbessert hat. Auffälliger Weise aber gehören die meisten der von W. für die Verwandtschaft von B 2. 5 angeführten Beweisstellen und darunter diejenigen, welchen allein vielleicht einige Beweiskraft zukommt (746^{6c} 'Sarepte' für 'Serapte', 755^{12k} 'suam sedem' für 'sanctam sedem', 778^{35f.g} 'Et dum haec' für 'Dum haec igitur' und 768^{25d} die Stellung des Datums), dem Stück der Annalen an, für welches B 1, der Hauptvertreter der Trierer Vorlage (B x), noch fehlt. Was als Besonderheit von B 2. 5 erscheint, ist also vielleicht als Eigenthümlichkeit von B x zu betrachten.

Da in B 5 der Zusatz zu 776 glatt ausgelassen ist, ohne dass die benachbarten Sätze dabei Schaden genommen hätten, so muss man freilich annehmen, dass er in der Vorlage von B 5 noch als Zusatz äusserlich zu erkennen war. Da er nun in B 4 vorhanden ist, so kann er nicht erst Zuthat von B x sein, sondern muss schon in der Urschrift B gestanden haben. Wenn er aber in B x am Rande stand, so muss auch die Vorlage B ihn als Randnote enthalten haben: es wäre also anzunehmen, dass die Schreiber von B und B x wieder als Zusatz abschrieben, was sie in der Vorlage als Zusatz fanden¹. Dasselbe gilt dann wohl auch für den Zusatz von 773/4, und unter der Voraussetzung², dass er in der Aachener Urschrift ohne Verweisungszeichen am unteren Rande einer Seite hinter den Worten 'Et Papiam civitatem usque pervenit' gestanden hätte, wäre die natürliche Annahme, dass auch B ihn am unteren Rande ohne Verweisungszeichen brachte, und zwar hinter 'DCCLXXIII. Et revertente' als letzter Zeile der Seite³.

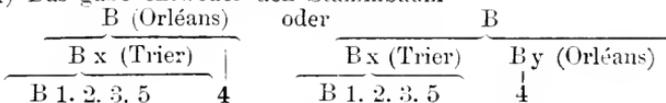
Indessen lege ich auf diese Einzelheiten selbstverständlich kein Gewicht. Dass aber eine bis S 13 ('recesserunt') reichende Urschrift B bestanden hat, lässt sich nicht ableugnen, und ebenso gewiss ist es, dass B 4 nicht aus der gemeinsamen Vorlage von B 1. 2. 3 herzuleiten ist. Nach Orléans könnten die Annalen zu Theodulfs Zeit gerades Wegs von Aachen gekommen sein; in diesem Falle müsste Theodulfs Exemplar als die Urschrift der Klasse B

1) Ob das Verweisungszeichen vor oder nach 'Inde' stand (vgl. oben S. 639) ist allerdings nicht zu entscheiden. 2) Vgl. oben S. 632 A. 1. 3) Vgl. N. A. XXI, 80.

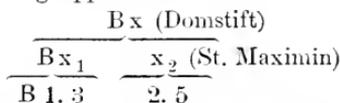
und Vorlage des Trierer Codex B x betrachtet werden. Vielleicht war es aber auch nur eine Ableitung (B y).¹

Bei der Kritik der Hss.-Klasse C leistet Wibel (S. 65—71) in der Verwirrung einer einfachen Sachlage das Menschenmögliche. Er kann nicht leugnen, dass die Verwandtschaft zwischen C 1 und C 2 'sehr enge ist' (S. 67): ganz abgesehen von der Uebereinstimmung in einzelnen Lesarten ergibt sich aus ihrem Inhalt² ganz nothwendig, dass, wenn nicht C 2 aus C 1 hergeleitet werden kann, beide von einer gemeinsamen Vorlage (C x) abstammen müssen, welche den Liber historiae Francorum mit einem Stück der Fortsetzung Fredegars in zusammen 55 Capiteln und nach einem leeren Zwischenraume von mehreren Seiten die Reichsannalen bis 829 enthielt. C 3 dagegen, die einzige vollständige Hs. der Ann. Bertiniani, und C 4, das Chronicon Vedastinum, sind aus der Urschrift der sogenannten Ann. Bertiniani abgeleitet, die von 830 an gleichzeitig geführt³ und von 837 an in Troyes, von 861 an in Reims fortgesetzt worden sind. Um also annehmen zu können, dass C 3 von C 1 oder gar von C 2 abhängig sei, was W. wahrscheinlich findet⁴, müsste man die Ent-

1) Das gäbe entweder den Stammbaum



Natürlich hindert nichts, zwischen B 4 und dem Exemplar von Orléans noch ein oder zwei Zwischenglieder anzunehmen und die Ableitungen von B x etwa so zu gruppieren



2) Vgl. N. A. XIX, 309 f. 3) Von der Annahme, dass Hildwin sie verfasst habe, bin ich zurückgekommen; hingegen scheinen auf den Abt Hugo von St.-Quentin, der in allen Wirren des Reiches treu zu seinem kaiserlichen Bruder stand und 834 zum Erzkanzler ernannt wurde, alle Bedingungen zuzutreffen, zumal da er der Bruder des Bischofs Drogo von Metz war und die Ann. Bertin. (— 837) später in den Ann. Mett. benutzt worden sind, also vermuthlich in Metz vorhanden waren. 4) Dass unabhängig von einander C 2. 3. D 1 ein störendes 'est' beseitigen (756¹⁴ o 'percussus est . . . vitam finivit'), A 1. C 1. 2 ein 'qui' nach 'organum' 757¹⁴ b in 'quod' verbessern, A 1. C 2. D 1 (nicht C 3) 757¹⁶ p 'dominos suos', wo man einen Dativ erwartet, zu 'domino suo' verbessert haben könnten, hält er (S. 69 A. 3) anscheinend für ganz unmöglich. Und was

stehung der Hs. C 1 oder gar der beiden Hss. C 1. 2 in das Jahr 830 setzen, während nach der Schrift C 1 erst der zweiten Hälfte des 9. Jh., C 2 sogar erst dem 10. Jh. anzugehören scheint; ferner müssten dann 'C 3 selbst oder ihre unmittelbaren Vorlagen' nach sonst nicht näher verwandten Hss. wie B 4. D 1. 3. E 3 'in grösserem Massstabe' (W. 69) 'collationiert und verbessert worden' sein. Und dabei nennt W. es 'unerfindlich', weshalb ich nicht schon selbst auf den Gedanken gekommen sei! Mir ist es unerfindlich, wie jemand auf den Gedanken kommen konnte.

Wenn aber C 3 von C 1 und C 2 unabhängig ist, so ergibt die Uebereinstimmung von C 2. 3, wo sie nicht als Zufall angesehen werden kann, die Lesart der Urschrift C, und da C 1 in einigen bezeichnenden Fällen davon abweicht, so kann eben C 1 nicht als Vorlage von C 2 angesehen werden. Unmöglich konnten C 2. 3 unabhängig von einander beim Jahre 773 viermal überliefertes 'clusas' in 'sculusas' verändern¹, 783⁶⁴ i ein vom Sinn erfordertes 'et' auslassen, 796⁹⁸ hinter 'ingressus est' ein sinnstörendes 'und' ('et' C 2, 'que' C 3) einschieben, 806¹²¹ v richtiges 'Aguasgrani' in 'Aquisgrani', 821¹⁵⁷ e richtiges 'glacie' in 'glatie' verändern; unwahrscheinlich ist es auch, dass sie 814¹⁴¹ h unabhängig 'regin-' in 'ragin-' oder 'ragenfridus', 823¹⁶⁰ v richtiges 'cum is' in 'cum his' und 828¹⁷⁵ p richtiges 'fecerint' in 'fecerunt' verändert haben sollten. Hingegen scheint mir die von W. geforderte Angabe, wie denn nun C 1 zu den mit dem Text übereinstimmenden Verbesserungen gelangt ist, auch jetzt noch überflüssig. Nur um 789⁸⁴ i den Flussnamen 'abola' in 'habola' verbessern zu können, musste der Schreiber von C 1 — der Codex stammt aus Lüttich — auch sonst schon von der Havel gehört haben; vielleicht war aber das h in Cx als spiritus asper ge-

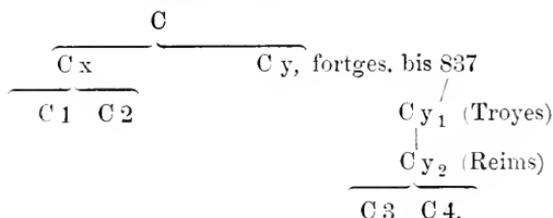
soll es beweisen, wenn in C 2 Fehler, die diese Hs. ursprünglich mit C 1 gemein hatte (wie 810¹²² x 'per' für 'pro', 817¹⁴⁷ m 'quaerens' für 'quae res'), sich nachträglich verbessert finden, so dass C 2 nun allerdings mit C 3, aber auch mit allen anderen Hss. übereinstimmt? Aus dem übrigen Material, das W. anführt, vermag ich nur herauszulesen, dass C und Cx 780⁵⁶ p (wie B 1) 'orationis causae' (in C 2. 3 und nachträglich auch in C 1 zu 'causa' verbessert), 791⁸⁸ g 'peragentes' (wofür C 1 zuerst sinn gemäss 'peragens' schrieb, das bei der Correctur pflichtgemäss wieder beseitigt wurde), 825¹⁶⁸ k 'Com-' oder 'Cummertiacum', 829¹⁷⁷ o 'comperat' (für 'compererat') und vielleicht (sicher Cx) 828¹⁷⁵ h 'marchonibus' hatten. 1) Und zwar handelt es sich doch, obwohl W. (S. 67 A. 2) es bestreitet, um eine ausschliessliche Eigenthümlichkeit der Klasse C, da die Ann. Mett. von den Ann. Bert. (bis 837) abhängig und die Ann. Til. von Duchesne nach C 3 corrigiert sind.

schrieben, so dass es leicht übersehen werden konnte, aber nicht musste. Dass C 1 zu 814^{141h} gegenüber dem in C überlieferten 'ragin-' in Uebereinstimmung mit allen anderen Hss. 'reginfridus' aufweist, hat nichts Auffälliges, da derselbe Name drei Zeilen weiter unten (in C 1. 2, also auch in C x) als 'regenfridus' wiederkehrt.

Gegen W. habe ich hierzu weiter nichts zu sagen: aus meinem Aufsätze über die verlorene Chronik von St. Denis¹ aber ist hier zu wiederholen, dass die Ann. Bert. 830—837 nicht der Urschrift der Klasse C, sondern einer Abschrift daraus (C y) angehängt worden sind, die schon 830 für die im Chron. Mett. (Codex von Durham) vorliegende Bearbeitung der verlorenen Quelle benutzt wurde, und dass C und C x bis 810 schon im Winter 810/11 geschrieben sein müssen, weil C x schon in der bis 810 reichenden und bald nach 810 vollendeten Bearbeitung (R 810), die man in den Ann. Lobienses und im Chron. Anianense erkennt, benutzt ist². Ich gestehe, dass mir diese Erkenntnis anfangs sehr unbequem war; jetzt aber sehe ich, dass sich auf diese Weise sogar Dinge erklären lassen, die ich vorher nicht erklären konnte. Denn wenn C (bis 810) schon 811 vorhanden war, so braucht ja nicht die ganze Fortsetzung bis 829 erst nach 829 geschrieben zu sein, und da C gerade für die Jahre 811—813 so viele Uebereinstimmung mit B 1 bzw. dessen Vorlage B x zeigt³, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Fortsetzer von C das Stück 811—813 mit 'Meginhardus comes' aus B x, einem vermuthlich im Besitz des Erzbischofs von Trier befindlichen Codex, entnommen hat⁴. Auch ist es möglich, dass C, das bis 810 als Mittelglied zwischen C x und dem Aachener Original nicht zu entbehren ist⁵, über 810 hinaus gar nicht oder nur bis 813 fortgesetzt worden ist: dann würde von da an C y an seine Stelle treten und C x seine Fortsetzung von 811 an aus C y erhalten haben.⁶

1) N. A. XXVIII, 18 f. 2) Wegen der genauen Ortskenntnis bei der Schilderung der Schlacht von Tertri und der Verherrlichung der älteren Karolinger dürfte die R 810 im Kloster St. Quentin geschrieben sein, an dessen Spitze damals der Abt Fulrad, ein Enkel Karl Martells, stand. 3) Vgl. S. 641. 4) Aus B x könnte auch die Ueberleitungsformel zur Jahreszahl 809 und 811 (statt 810) nach C herübergenommen sein. Die Hs. C, die jedenfalls in Nordfrankreich geschrieben ist, kann z. B. dem Bischof Jesse von Amiens gehört haben. 5) Vgl. N. A. XXVIII, 19 A. 1. 6) Gegen das umgekehrte Verhältnis spricht 828^{179k} 'accensis' C 1. 2 (= C x), 'incensis' C 3 (= C y). D. E.

Vielleicht lassen sich für das Stück von 811 an noch andere Möglichkeiten ausdenken; für das vorhergehende aber bleibt es bei dem Stammbaum



Ueber die Klasse D geht W. (S. 71. 72) kurz hinweg, indem er eine Urschrift D als Vorlage von D 1 und D 3 anerkennt, dagegen von der 'Unterordnung der Ann. Fuld. unter eine gemeinsame Vorlage mit D 3' sagt, dass sie 'geradezu als verfehlt zu erweisen' sei. Hiermit bin ich insofern einverstanden, als das in der That noch 'zu erweisen' ist. Da W. dies nicht versucht, habe ich auch keine Veranlassung, näher darauf einzugehen. Die Frage kann nur sein, ob die Urschrift D die Annalen ganz enthalten haben muss, da D 2 und D 3 erst 771 beginnen; auf diese Frage, die oben (S. 637) schon kurz beantwortet wurde, werde ich weiter unten (S. 655 f.) noch einmal zurückkommen.

Bei der Untersuchung der Hss.-Klasse E giebt W. (S. 74—96) mir zu, dass zunächst drei Untergruppen E 1.2, E 3.4.5 und E 6.7 zu unterscheiden sind, 'die jedenfalls unter sich auf eigene Archetypen zurückgehen'. Im Einzelnen tadelt er, dass ich mich für E 5 mit einer flüchtigen Durchsicht, für E 4 mit brieflicher Auskunft begnügt habe, und dass für die Untergruppe E 6.7 nicht 'die diesem Archetyp am nächsten stehende' Hs. E 7a für den Text herangezogen worden sei, sondern 'eine entferntere (E 7)'. Auf den ersten Vorwurf habe ich zu erwidern, dass für die Herstellung des Textes von E das von mir gebotene Material genügt; wenn W. 'für die zuverlässige Systematisierung' besser über den Text dieser Gruppe orientiert zu sein wünschte, so hätte er sich ja durch eigene Vergleichung ein wirkliches Verdienst erwerben können. Der andere Vorwurf ist mir einfach unverständlich, da E 7 älter als E 7a—f und wahrscheinlich als deren Vorlage anzusehen

ist¹. in E 7 a aber gerade die Annalen von einer Hand des 15. Jh. ergänzt sind.

Ob nun die Gruppen E 3. 4. 5 und E 6. 7 unter sich näher verwandt sind oder vielmehr E 1. 2 und E 3. 4. 5, wie W. erweisen möchte, ist eine sehr untergeordnete Frage, da, wie auch W. (S. 84) annimmt, alle drei auf eine gemeinsame Vorlage (Ex) zurückgehen, die nicht das Original von E war.

In der That genügen zum Erweis eines verlorenen Mittelgliedes, von welchem die gemeinsame Vorlage von E 3. 4. 5 (E y) und die von E 6. 7 (E z) abstammen könnten, die von mir angeführten² Stellen nicht. Denn 778^{53 v} ist 'extimplo' in E 3. 6. 7 als die Lesart von Ex zu betrachten, die in E 1 zu 'exemplo' verschlechtert, in E 2 zu 'extemplo' richtig verbessert ist. Da ferner 775^{43 w} E 1—7 (mithin auch Ex) 'uuestfalorum' haben, so ist es kein Wunder, dass nachher jedes in Ex auftretende 'uuestfalaorum' zwar von E 1. 2 beibehalten, aber von E y und E z in 'uuestfalorum' abgeändert worden ist; für E und Ex freilich wird durch die Uebereinstimmung von E 1. 2 mit den alten Annalen die Schreibung mit a bewiesen. 785^{71 h} 'albionem' E 3. 6. 7 für 'abbionem' beweist nichts, da auch B 4. C 3. D 3 ganz zufällig dieselbe Lesart haben; ebenso wenig 817^{147 w} 'clausas' E 3. 6. 7, da 755^{12 f} auch A 1 'clausas' für 'clusas' hat. 787^{75 a} ist 'adhuc rex' für 'rex adhuc' nur eine Besonderheit von E 1, da E 2 fehlt. Der gemeinsame Fehler 804^{118 i} 'sues-' für 'slies-(thorp)' in E 3. (4.) 5. 7 erklärt sich daraus, dass in Ex 'slies-' so geschrieben war, dass es auch für 'sues-' gelesen werden konnte³, ebenso 'a sede Constantinopoli missos' für 'ad se de C. m.' in E 3. (4. 5.) 6. 7 daraus, dass in Ex vermuthlich 'ad sede' stand; 816^{144 p} 'cum moraretur' in E 3. 6. 7 ist verständlich als nahe liegende und darum von E y und E z selbständig vorgenommene Verbesserung aus 'cum-(oder 'com-')moratur' (für 'com-moratus'), das in E 2 'conmoratur' geschrieben und in E 1

1) Vgl. N. A. XIX, 329. Einer der durch Versehen des Rubricators entstandenen Fehler von E 7, nämlich 813^{139 y} 'Brumas' für 'Crumas', findet sich übrigens wie in E 7b auch in E 7a; dass 792^{91 a} 'Argellis' in E 7a zu 'Orgellis' berichtigt ist, kann seinen Grund in der Benutzung einer anderen Vorlage haben; denn E 7a ist erst im 15. Jh. geschrieben. Für die glückliche Berichtigung des fehlerhaften 'Dum' am Anfange von 785, 786 und 788 in 'Cum' bedarf es dieser Erklärung nicht, da 'Dum' an dem folgenden Coniunctiv leicht als falsch zu erkennen war und auch die Jahre 784 und 787 mit 'Cum' beginnen. 2) Vgl. N. A. XIX, 333. 3) Vgl. auch 775^{43 o} 'hud-' in E 1. (2 fehlt) 3. (4? 5?) 6. 7 für 'hild-beki'.

zu 'conmoratus' verbessert ist. Gewichtiger ist höchstens S18¹⁴⁹ u 'Camaracum' E 3. (4. 5.) 6. 7 gegen 'Cameracum' in E 1. 2. 9 (= E x).

Ebenso wenig aber bedarf es eines verlorenen Mittelgliedes für E 1. 2 und E y; denn 769³¹p 'fronciacum' kann unabhängig¹ in 'franciacum' und 827¹⁷²o 'missus' in 'missis' (E 2. 3) verderbt sein, und dem Schreiber von E z, der kein anderer als Notker der Stammler war — denn E z war die Urschrift des monachus Sangallensis —, muss man schon zutrauen, dass er 771³³h 'primatos' in 'primates', 777⁴⁹o 'privarent' in 'privarentur', 793⁹³l 'plaustris' in 'palustris'², 798¹⁰³d 'remendum' (in E 2 weiter verderbt in 'remedium', in E y zu 'remeandum') in 'redimendum', 798¹⁰³g 'hunis' in 'huius'³, 807¹²³m 'metchanica' in 'mechanica', 811¹³³e 'ad imperatore' (so noch E 2, 'ad imperatorem' E 1. 3) in 'ab imperatore', 813¹³⁸u 'habito' in 'habita', 815¹⁴¹d 'transire' in 'transiri' und 823¹⁶¹t 'clatorem' in 'nomenclatorem' verbessern konnte.

Aber auch der Schreiber von E y war ein denkender Mann, der manche Fehler selbständig verbessert hat; denn 778⁵³q hat er das in E 1. 2. 6. 7 und also auch in E x überlieferte 'fluentem Mosellae' — wahrscheinlich richtig⁴ — in 'fluenta Mosellae' verändert, 760¹⁹f 'tedo advocatur' (so E 1. 2; 'tedo vocatur' E 6. 7) in 'tedoad vocatur' berichtigt, 777⁴⁹o 'privarent' mit 'carerent' vertauscht, 789⁸⁷o ein vom Sinn erforderetes 'secuti', das in E 1. 2. 7 (E x) fehlt, ergänzt⁵,

1) Zumal wenn es in der Vorlage (E x) etwa getrennt 'froncia cum' geschrieben war. 2) So ist auch in E 5 der Fehler von E y verbessert. 3) Eben so leicht, wie aus 'huius' durch Lesefehler 'hunis' werden konnte, war auch unabsichtliche Wiederherstellung von 'huius' für 'hunis' möglich. 4) Vgl. 791⁸⁹ 'ad Arrabonis fluenta' E 1. 2. 3. (4. 5.) 6. 7; 821¹⁵⁷g 'iuxta Rheni fluenta' C. D. E. 5) Auch der Schreiber von E 6 bezw. der des verlorenen Zwischengliedes, das zwischen E 6 und E z vielleicht noch anzunehmen ist (der Fehler 771³³d 'ad VI.' für 'ad pridie' setzt eine Vorlage mit 'ad II.' voraus), beweist an dieser Stelle durch Einführung von 'sequentes' eigenes Nachdenken; er verbessert auch 811¹³⁵r 'earumque' (für 'farumque') in 'eamque'. Mit dieser Wahrnehmung erledigen sich die 'sehr engen Beziehungen' zwischen E 1. 2 und E 7, die W. (S. 93 A. 5) für 'nur sekundär erklärbar' hält. In den meisten der von W. angeführten Fälle, wo E 1. 2. 7 übereinstimmen, geben sie offenbar die Lesung von E x, die von E y und E 6 gleicherweise verändert ist, ohne dass man nun ein engeres Verhältnis zwischen diesen annehmen müsste: z. B. 757¹⁷k '(regi et) filios' E 1. 2. 7 für 'filias', 768²⁷f 'santonicum (civitatem)' für 'santoniam' u. s. w. Dass 812¹³⁶f E 2 und E 7 beide 'et Anulo — regis' auslassen, ist ein sehr leicht begreiflicher Zufall, da die Lücke gerade von einem 'regis' bis zum andern reicht; und wenn dieselben 823¹⁶⁰s 'cum misso' für 'cum commisso' haben, so ist das eben so wenig

795⁹⁷k 'animus (stimulos addidit)' in 'animo', 806¹²¹m 'partione' in 'partitione' ('particione' E 3), 808¹²⁶e 'quem' in 'quam' verbessert.

Unter solchen Umständen ist die Frage nicht zu umgehen, ob es noch nöthig ist, ein verlorenes Zwischenglied (E x₁) als gemeinsame Vorlage von E 1. 2 anzunehmen. Aber wenn auch die meisten Lesarten dieser beiden Hss. der Art sind, dass sie auch in Ex gestanden haben und in Ey. z zufällig übereinstimmend verbessert sein könnten (z. B. 776⁴³e 'strenissimum' für 'strenuissimum', 791⁸⁹i 'devebantur' für 'devehebantur'), so bleiben doch einige übrig, auf die sich diese Erklärung nicht anwenden lässt, besonders 781⁵⁹k 'baioariae ducem' für 'd. b.', 782⁶³u 'convenerat' für 'convenerant', stets 'hadrianus' für 'adrianus', 799¹⁰⁷d 'ad graticulam' für 'ad craticulam' und 800¹¹³v 'receptos' für 'susceptos'. Wenn man allerdings an der Annahme einer verlorenen Vorlage für die Gruppe E 3—7 (E x₂) festhielte, so wäre E x₁ entbehrlich; doch meine ich, lieber auf E x₂ als auf E x₁ verzichten zu sollen. Unbestreitbare Thatsache ist aber, dass E 1 der gemeinsamen Urschrift Ex von allen Ableitungen am nächsten steht, woraus folgt, dass der Schreiber von E x₁ — wenn man seine Existenz gelten lässt — wie der von E 1 auf absichtliche Veränderung des Textes im allgemeinen verzichtet haben muss.

Für den Poeta Saxo (E 8), der neben der Vita Karoli die überarbeiteten Reichsannalen von 771 bis 801 benutzt, kommt es W. (S. 84—88) darauf an, zu zeigen, dass seine Vorlage weder verstümmelt noch unvollständig gewesen zu sein brauche. Von den beiden Stellen, mit denen ich¹ die Annahme, dass E 8 von Ex abhängig sei, zu stützen versuchte, weist er die erste mit Recht zurück; denn 782⁶⁵q 'ferdi' ist schwerlich als eine verderbte Lesart für 'ferdun', sondern als die richtige Form des Namens anzusehen. Gegen die zweite — 798¹⁰³g E 1. 2. 3. 5 'ab hunis (für 'huius') seditionis auctoribus interceptus'; E 8 'interceptus

auffällig, da zwischen 'cum' und 'com' oft nicht unterschieden wird, das 'com' also für ein überflüssiges zweites 'cum' angesehen werden konnte. Ob es wegen 804¹¹⁵i 'sliesthorp' (E 6 = B 5) für 'suesthorp' (E 7 = E z) und 813¹³⁹i 'turmis' (E 6 = B. C. D) für 'turbis' (E) nöthig ist, Beeinflussung durch eine andere Hs. anzunehmen, lasse ich dahingestellt (vgl. 808¹²⁶y 'fliesthorp'; in dem verlorenen Zwischenglied kann also an der zweiten Stelle 'sliesthorp' gestanden haben und danach das 'suesthorp' an der ersten corrigiert sein); umfassende Vergleichung einer zweiten Vorlage leugne ich entschieden. 1) N. A. XIX, 336.

ab Hunis, auctores huius fuerant qui seditiois' — weiss er nichts Besseres vorzubringen, als dass in der direkten oder indirekten Vorlage des Dichters 'Hunis als Glosse aus einer der Gruppe E 1—3. (5) angehörenden Hs. übernommen gewesen' sei. Es lässt sich aber auch geltend machen, dass, da Ex 'hunis' hatte, schon in der Vorlage von Ex, und wenn sie die Urschrift E selbst gewesen wäre, das 'huius' wahrscheinlich so undeutlich geschrieben war, dass man es für 'hunis' lesen konnte. Immerhin müsste die Vorlage von E 8, wenn auch nicht aus Ex abgeleitet, doch recht nahe mit Ex verwandt gewesen sein. Dafür spricht auch ein anderer Fehler, den, wie W. selbst bemerkt, E 8 mit E 1—7 theilt, nämlich 798¹⁰⁵ p 'thasco' für 'thrasco'. Unabhängigkeit von Ex aber ist mir jetzt selbst wahrscheinlich, da E 8 775⁴³ o 'Hlidbeki' und 785⁷¹ g 'Abbonemque' gegenüber dem in Ex überlieferten 'hudbeki' und 'ad (für 'ac') abbionem' hat¹.

Dass die Vorlage von E 8 nicht nothwendig wie E 1—7 die Vita Karoli mit enthalten haben müsse, wengleich sie des Dichters andere Hauptquelle war, und dass er die in E 1—7 überlieferten Zweifel an der Wirklichkeit einiger Wunder nicht unbedingt in seiner Vorlage gefunden zu haben brauche, weil er sie nicht wiederholt, das mag man mit eben so ernster Miene hervorheben, wie man betonen könnte, dass die Unschuld der 'Huni' an dem Morde von 798 nicht erwiesen ist: dass jemand den als nicht unmöglich bezeichneten Fall wahrscheinlich finden soll, darf man aber nicht verlangen.

Von dem Fragment E 9, das die Jahre 806 (¹²¹x 'in terram') — 821 (¹⁵⁵h 'regni') umfasst, möchte W. (S. 92 ff.) gern beweisen, dass es unter die Gruppe E 1—7 einzureihen, also dem gemeinsamen Archetyp Ex unterzuordnen sei. Was er aber zum Beweise anführt, sind Lesungen, in denen E 9 mit E 1. 2, zum Theil auch mit

1) Wenn E 8 in zwei Lesungen mit E 3 übereinstimmt, nämlich 795⁹⁷ k 'animo (stimulus addidit)' für 'animum' und 777⁴³ o 'carerent' für 'privarent' (so E 1. 2; 'privarentur' E 6. 7), so kann das natürlich nicht beweisen, dass E 8 'vielmehr nothwendigerweise unter E 1. 2. 3. (4. 5)', 'wahrscheinlich dann aber unter E 3. (4. 5)' gehört hätte; denn die Verbesserung des falschen Accusativs in einen Dativ lag für jeden, die des fehlerhaften 'privarent' aber (bezw. die Veränderung des richtigen 'privarentur') in 'carerent' besonders für einen Dichter nahe genug. Die in E 3. 4. 5 mit den Annalen eng verbundene Vita Hludowici von Thegan dagegen kennt der Dichter nicht; auch der in E 3. 4. 5 mehrfach wiederkehrende Fehler 'ungarii' für 'angrarii' ist ihm fremd.

E 3 (—5) übereinstimmt, weil sie in E x und in der Urschrift E, zum Theil auch schon in D gestanden haben und nur in E y und E z¹ oder in E z allein², in zwei Fällen in E 6 allein³, in einem auch in E 2⁴ verbessert bzw. übereinstimmend verändert sind, was keine sonderlichen Schwierigkeiten machte. Dagegen kann man sich nicht so ohne weiteres darüber hinwegsetzen, dass E 9 wie (B.) C. D 810^{132b} 'per' gegen 'super' in E 1—7, 815^{143f} 'rupta' gegen 'erupta' in E 2—7 ('erepta' E 1) und 819^{151s} ein 'cuncta' hat, das in E 1—7 fehlt⁵. Auch ist es keineswegs richtig, dass 810^{131b}, wo man für das in B. C. D überlieferte '(proelia cum Frisonibus) commisse' in E 1—7 'commissis', in E 9 'commississe' liest, das letztere 'natürlich ebenso gut' (W. 90) aus 'commissis' wie aus 'commisse' hergestellt worden sein könnte.

Gegen W. halte ich also daran fest, dass E 9 nicht von E x, der gemeinsamen Vorlage von E 1—7, abhängig sein kann. Wenn aber Bloch⁶ es mir zum Vorwurfe macht, dass ich es nicht gewagt habe, auch diese verstümmelte Hs. aus einer Urschrift herzuleiten, welche die Vita Karoli schon enthielt, so kann ich ihm nur entgegen, dass diese Zaghaftigkeit mir schon lange leid thut. Nun, da er mir sekundiert, behaupte ich um so kühnlicher, dass — bis zum Beweise des Gegenteils — die Annahme einer uranfänglichen Verbindung der überarbeiteten Reichsannalen (E) mit der Vita Karoli die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Das Verhältniss von E zu D untersuchend (S. 96—109), giebt W. zunächst zu, dass E 'in der That dauernde und enge Beziehungen zum Archetyp D aufweist'. Dann

1) Zweimal haben E 3—7 in Eigennamen das durchstrichene ð durch einfaches d ersetzt, einmal den Eigennamen Liudewit mit der Genctivendung i versehen, einmal 'Cameracum' in 'Camaracum' verändert; verbessert sind 808¹²⁵ 'hac' in 'ac' und 820^{134h} 'umore' in 'humore'. 2) 811^{135k} 'contraversias' E 1. 2. 3. 9 = D 3) und 814¹⁴⁰ⁱ 'donde' (E 1. 2. 3. 9) in 'deinde'. 3) 814^{140g} scheint E z wie E 7 'teoadum' gehabt zu haben, wofür in E 6 dann richtig 'teodadam' hergestellt ist; 813¹³⁹ⁱ hat E 6 allein wie B. C. D 'turmis' für 'turbis' in E 1. 2. 3. (4. 5.) 7. 9. Beides dürfte Zufall sein. 4) 820¹³⁴ⁱ haben E 2—7 für 'possit' (D 1. E 1. 9), das in einem gleichzeitigen Bericht nicht falsch war, wie C und D 3 'posset' eingesetzt. 5) Allerdings ist 'cuncta' nach W. anscheinend erst bei der Correctur nachgetragen, doch von der gleichen Hand; dass für die Correctur eine andere Hs. verglichen worden sei, soll erst noch bewiesen werden. 6) Göttinger Anzeigen 1901, S. 883 A. 1.

aber findet er 'eine Reihe von Eigenthümlichkeiten in D 1 und D 3', die E nicht theilt und bei denen selbständige Verbesserung 'grossentheils sicher ausgeschlossen' sei. Dahin rechnet er

791^{88t} 'de aquilone parte Danubii' in D 1. 3 gegen 'per aquilonalem Danubii ripam' in E, obgleich auch B 3 'aquiloni' hat und es dadurch wahrscheinlich wird, dass der Fehler schon in B und im Originaltext selbst gestanden hat und folglich auch in B 1. 2. 4. C zu 'aquilone' bzw. '-li' (B 2. C 3) verbessert worden ist, wozu wahrlich nicht viel Scharfblick gehörte;

800^{110q} die Hinzufügung von 'suum' zu 'Pippinum filium' in E, obgleich auch B 1. C 1. 2 '(cum Pippino filio) suo' haben¹;

806^{122z} 'reciperandam' in E gegen 'recipiendam' in D 1. 3, obgleich letzteres auch in B 1. 2. E 6. 7 steht²;

811^{135o} 'interea' im Text für 'in terra' in D 1. 3, obgleich auch B 1. 4. E 9 'in terra' haben, woraus hervorgeht, dass der Fehler nicht nur im Archetyp D, sondern auch einerseits im Originaltext der Annalen, andererseits noch in der Urschrift E gestanden hat und erst in der verlorenen Hs. E x wie in der Urschrift der Klasse C selbständig verbessert worden ist³.

1) In den Text hätte ich das 'suo' allerdings lieber nicht setzen sollen, da es in B 3. 4. C 3. D fehlt. Es hinzuzufügen, lag für jeden Abschreiber nahe, da es vorher 796 (zweimal) und 797 'filium suum Pippinum', sowie 784 'filium suum domnum Carolum', 794 'domnum Carolum nobilissimum filium suum' und 799 'Carlum filium suum' heisst. 2) Da B 1. 2. D 1. 3. E 6. 7 'recipiendam', B 4. 5. C 3. E 3. (4.) 5 'recuperandam', C 1. 2. E 1. 2. 9 'reciperandam' haben, so ist 'recipandam', wenn nicht gar 'recipendam', als ursprüngliche Lesung anzunehmen, die auch in die Urschriften B, D und E unverändert überging, während die Urschrift C 'reciperandam' gehabt zu haben scheint. 3) Auf alle anderen Stellen gleich ausführlich einzugehen, wäre Raumvergeudung; ich bemerke also nur, dass ich die Lesungen von D 1. 3 in folgenden Fällen als die (in E selbständig verbesserten) der verlorenen Urschrift D ansehe: 809^{129v} 'uurmacensis' (E 'uormacensis'), 810^{131k} 'uuisore' (E 'uuisurae' wie immer), 813^{137f} '(propter pacem . . .) confirmanda' (E 'confirmandam'), 815^{142o} 'cum filio' (E richtig 'cum filii . . . non auderent'), 817^{147a} 'cauillonem' (E 'cauillionem', vgl. 813^{138s} 'cabillione' E 1. 2. 6. 9, 'cabillionem' D 3), 823^{160w} 'in' ausgelassen (auch in C 3 = C und demgemäss im Originaltext, sinngemäss ergänzt in C 1. 2 = C x und E), 823^{160y} 'per quae' (auch in C 1 = C und im Original, in 'per que' verbessert in C 2. 3. E), 824^{164s} 'ad brittanium expeditionem' (E 'brittanicam'), 827^{173k} 'marcham' (E 'marcam') und 828^{175w} 'filium' (E 'filium suum'; vgl. oben zu 800^{110q}); für Abweichungen der Hss. D 1. 3 von der Urschrift D halte ich hingegen 817^{147p} 'esel' und 'esesfeldum' statt 'esesfeld' und 821^{154e} '(de marca) hispania' statt 'hispana'.

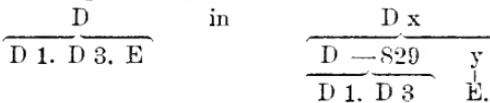
Zur Erklärung von 813¹³⁸e 'principes' (E = B. C) gegen 'princeps' (D 1. 3), 819¹⁵⁰u 'concessionem' (E = C) gegen 'confessionem' (D 1. 3) und 820¹⁵⁴g 'Bundium' (E) gegen 'Buynbundium' (D 1. 3) und 'Buyn' (C) genügt die Annahme, dass die Urschrift D die Schreibfehler 'principes' und 'confessionem' enthielt, die der Corrector oder der erste Schreiber selbst zwar als solche erkannt und bezeichnet, aber nicht in unzweideutiger Weise verbessert hatte, und dass ein in derselben Hs. zu richtigem 'Buyn' übergeschriebenes 'Bundium' von den Schreibern der Hss. D 1. 3 als vervollständigender Zusatz aufgefasst, vom Verfasser der Uebersetzung aber als Berichtigung erkannt worden ist¹. Es ist daher keineswegs zuzugeben, dass die Beziehungen, die ich zwischen D und E annehme, 'unbedingt um einen Grad hinaufzurücken' seien².

Darin freilich scheint W. (S. 99 f.) Recht zu haben, dass D 1 bis zum Beginn von D 3 (771) 'mit E so gut wie gar keine Beziehungen hat', da nicht einmal die das königliche Winterlager betreffenden Zusätze zu 753 und 757 in E aufgenommen worden sind. Da aber von 771 an die engsten Beziehungen nicht geleugnet werden können, so folgt daraus weiter nichts, als dass D wie D 3 erst 771 begann und in D 1 das vorhergehende Stück anderswoher ergänzt worden ist. Woher kann es genommen sein?

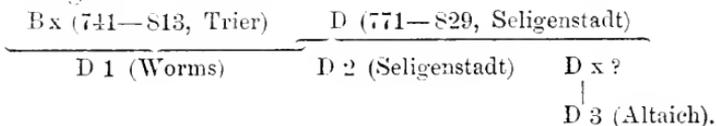
Es ist oben (S. 637) schon erwähnt, dass D 1 den ersten Zusatz mit Regino gemein hat, der ihn sogar ein klein wenig vollständiger wiedergibt und dabei als der einzige Vertreter der verlorenen Vorlage aus Trier (B x) anzusehen ist, da B 1 erst 777, B 3 erst 791 beginnt und B 5 nur Auszüge enthält. Der zweite Zusatz lautet in D 1: 'Natalem Domini et pascha Corbonaco celebravit', vollständiger aber (in Anlehnung an das Ende des folgenden Jahresberichtes) in C: 'Eodem anno celebravit natalem Domini in Corbonaco et pascha. Et inmutavit se numerus

1) Dass 'buynbundium' in D an sich eben so gut aus 'buyn' in C (= Original) + 'bundium' in E entstanden oder 'bundium' in E (= Original) durch 'buynbundium' in D hindurch zu 'buyn' in C geworden sein könnte, ist selbstverständlich. Nur müsste dann im ersten Falle D aus C und E compiliert, im zweiten C von D und dies von E abhängig sein, und diese Voraussetzungen müssten als wirklich zutreffend erwiesen werden.

2) Durch Umformung des Schemas



annorum in'. Unmittelbar haben D 1 und C nichts mit einander zu thun, im Originaltext scheint der Zusatz nicht gestanden zu haben, da er sich in B 4 und E nicht findet; in C aber ist wahrscheinlich B x für die J. 811—813 als Vorlage benutzt: dabei könnte also C den Zusatz aus B x übernommen haben, oder dieser könnte, wenn er Eigenthum von C war¹, dabei in die Hs. B x übertragen worden sein. Dass B 2. 5 ihn nicht aufgenommen haben, kann nicht Wunder nehmen, da sie hier beide den Text verkürzen. Da nun auch B 3 einen Zusatz mit D 1 (und D 3) theilt, nämlich den über die Verschwörung von 792, welcher wie der zu 785 der Klasse D eigenthümlich ist und in der Vorlage von B 3 anscheinend nachträglich an den Rand geschrieben war, weil er in B 3 an anderer Stelle als in D eingereiht ist, so scheint wirklich die Quelle von D 1 für die J. 741—770 der verlorene Trierer Codex gewesen zu sein, der die Zusätze zu 753 und 757 schon enthielt und den zu 792 bei dieser Gelegenheit empfing². Damit erklären sich die von W. bemerkten Beziehungen von D 1 zu B 2 und auch zu B 4, soweit sie richtig beobachtet sind. Andererseits entfällt damit die schon längst von mir mit Missbehagen empfundene Nothwendigkeit, anzunehmen, dass Einhard für seine Seligenstadter Annalen eine Abschrift der Reichsannalen (D x) benutzt hätte, die nicht unmittelbar aus dem Original, sondern aus einer gerade kurz zuvor entstandenen Abschrift (D) abgeleitet gewesen wäre³. Somit erhält der Stammbaum der Familie D nun folgende Gestalt:



Die Zusätze zu 785, 792 und 813, die sich als Compilation aus der Vita Karoli und den Ann. Sithienses darstellen, erscheinen nunmehr als Randbemerkungen zu Einhard's Handexemplar. Und auch das Verfahren des Verfassers der Ueberarbeitung E wird nun verständlicher,

1) Vgl. N. A. XXVIII. 34. Die beiden Zusätze brauchen nicht aus gleicher Quelle zu stammen: der zu 757 scheint auf den Erinnerungen der Prinzessin Gisela zu beruhen, die 757 geboren und 810 als Aebtissin von Chelles gestorben ist, der zu 753 hängt mit dem Besuche des Papstes Stephan zusammen. 2) So kam es, dass der Schreiber der Hs. B 1, die älter als D 1 ist, ihn noch nicht vorfand. 3) Man müsste sonst eben annehmen, dass die Abschrift D bestimmt war, an die Stelle des zum Concept herabgesunkenen Original Exemplars zu treten.

wenn er, der nach meiner bisher unbestrittenen Annahme in Aachen schrieb, seiner Arbeit nur bis 770 das Exemplar der Pfalzbibliothek, von da an aber die Abschrift D zu Grunde legte: er bevorzugte eben Einhards Abschrift, wie er sich in der Auswahl seiner Quellen fast ausschliesslich in einhardischem Kreise bewegt.

Der Beweis, dass E wirklich von D abhängt, hat freilich von der unbedingten Sicherheit, mit der er ursprünglich (N. A. XIX, 323) besonders 'wegen der Interpolationen zu 785 und 792' auftrat, wie W. (S. 100—104) nicht mit Unrecht ausführt, eingebüsst, da in E gerade an diesen Stellen statt der Zusätze in D vielmehr deren Quellen benutzt sind. Es bleiben aber noch andere Beweismomente genug zurück, sodass selbst Bloch, der sonst — hauptsächlich wegen abweichender Ansichten über die Quellenfrage¹ — meine ganze Ausgabe als verfehlt bezeichnet (S. 884)², an der Abhängigkeit der Bearbeitung E von der Urschrift der Klasse D festhält (S. 886).

Freilich will er dieses Verhältnis nur bis zum Ende von B gelten lassen; denn obgleich er selbst annimmt, dass die gesamte Ueberlieferung von E auf ein Exemplar zurückgeht, in welchem die bearbeiteten Annalen auf die Vita Karoli folgten, ist er dennoch der Meinung, dass die Vita viel jünger sei, und er stellt sich (S. 883) 'zunächst die Aufgabe, die Ueberarbeitung aus dieser jede Kritik hindernden Vereinigung zu lösen', und wundert sich, dass sie 'bisher nicht gestellt, geschweige denn gelöst worden' ist; dann unterscheidet er eine bis etwa 815 reichende Bearbeitung und eine ziemlich correcte Ueberlieferung der Reichsannalen von 816 an bis 829. Eine unrichtig gestellte Aufgabe und eine verkehrte Lösung!

Jene Vereinigung der Recensio E mit der Vita ist eben nicht zu lösen, sondern als ein Zeugnis dafür auf-

1) In Waitz' Ausgabe der Vita Karoli ist sie nicht einmal aufgeworfen, geschweige denn beantwortet. Die Gruppierung der Hss. ist misslungen, da diejenigen, welche die Bearbeitung der Reichsannalen mit enthalten und aus diesem Grunde unzweifelhaft eine Familie für sich bilden, unter alle drei Gruppen vertheilt sind. Wird jemand darum diese Ausgabe verfehlt nennen? ich jedenfalls nicht. 2) Der gleiche Grad von Wohlwollen zeigt sich S. 879, wo die Thatsache, dass ich (N. A. XVII, 131. XXI, 60) früher als Monod und unabhängig von ihm Hildwin als muthmasslichen Verfasser des letzten Theiles der Reichsannalen bezeichnet habe, mit folgenden Worten erwähnt wird: 'wie M. . . begründet zu haben glaubt und auch Kurze zugestanden hat'.

zufassen, dass schon die Urschrift E einem Exemplar der Vita, nicht dem Original derselben, angehängt und darum natürlich später geschrieben war als jene. Wenn aber Bloch behauptet, dass von 816 an in E 'schlechterdings jede Spur' einer Bearbeitung der Reichsannalen fehle, so hat er nicht weniger als zwei Spuren übersehen, die an Deutlichkeit den von ihm selbst anerkannten (zuletzt 812 'Herioldi quondam regis' für 'Herioldi et ipsius regis' und Auslassung eines 'domnus', 815 'infectum' für 'inperfectum') zum mindesten nicht nachstehen. Das sind 824 der den 'Annales Fuldenses' entlehnte Name des Bulgarenkhans 'Omortag' und 823 die Auslassung der thörichten Wundergeschichte von Gravedona, wobei sich noch derselbe kritische Sinn bekundet, den der Verfasser der Uebearbeitung beim J. 799 durch die Bemerkung 'ut aliquibus visum est' an den Tag legt¹.

Wenn Bloch ferner bestreitet, dass E bis zuletzt von D abhängig sei, so kann er das nur, indem er in allen Fällen, wo C allein gegen D und E steht, die Lesart der letzteren für die des Originals erklärt und C ihnen gegenüber ins Unrecht setzt. Ist ihm nicht aufgefallen, warum ein solches Verfahren zufällig gerade von 813 an möglich ist? offenbar doch nur, weil von da an B zur Controlle fehlt. Wahrscheinlich ist es aber nicht, dass der Schreiber von C 828 'luna . . . defecta est' geschrieben haben würde, wenn er das 'defecit' der Recensionen D und E in seiner Vorlage gefunden hätte². Und der Zusatz zu 828, den allein die Klasse C hat ('Ferunt in regione Wasconia trans

1) Wibel (S. 118—120) versucht dafür eine eigenartige Erklärung indem er ganz willkürlich die auf die ausgelassenen Sätze folgenden Worte 'et in multis regionibus — deletae' mit den vorhergehenden verbindet und daraufhin behauptet, das in E Fehlende sei spätere Interpolation. Auch an anderen Stellen sucht er die Auslassungen von E als Interpolationen von B, C und D zu erklären. Zur Kennzeichnung seines Verfahrens genügt es aber, eine einzige davon anzuführen: für die Weglassung der Worte 'sed, quidquid voluit, per legatos mandavit' (804) liegt ihm (S. 113) 'kein erklärlicher Grund vor', obgleich er sich unmittelbar darauf zu zeigen bemüht, dass 'die nichts sagende Notiz' 'nicht nur überflüssig, sondern geradezu sinnwidrig' sei, und 'die schlechte Stilisierung des ganzen Satzes' ist ihm 'ein nicht unwesentlicher Grund', nicht etwa die Weglassung des störenden Gliedes begreiflich zu finden, sondern dieses 'als eine spätere Einschlebung anzusehen'. 2) Wibel (S. 107) macht dagegen geltend, dass 'defecta est' mit dem Sprachgebrauch der Annalen in Widerspruch stehe; da diese aber nicht in einem Zuge geschrieben sind und der Ausdruck kaum alle vier Jahre einmal wiederkehrt, so kann von einem feststehenden Sprachgebrauch bei dem letzten Fortsetzer nicht wohl die Rede sein.

Garonnam fluvium in pago Aginnense annonam de caelo pluere . . . ; de qua domno imperatori adlatum est ad Aquis palatium') scheint im Original als Randbemerkung gestanden zu haben; denn jedenfalls ist er in Aachen geschrieben, wenn auch vielleicht nicht von demselben Autor wie der vorhergehende und nachfolgende Text.

Die beiden Stellen, mit denen B. zu erweisen glaubt, dass E vor, die Vita nach dem Abodritenaufstande von 817 geschrieben sei¹, reihen sich denen würdig an, durch welche v. Sybel beweisen wollte, dass die 'Ann. Laurissenses' nach der Vita Karoli, ja erst einige Zeit nach dem Jahre 816 geschrieben seien², und — beweisen ebenso wenig. Denn da der Annalist beim Jahre 798 vom Sachsenkriege spricht, so ist man nicht so ohne weiteres berechtigt, dem 'semper' eine Ausdehnung darüber hinaus bis zur Gegenwart des Erzählers zuzusprechen³. Und da 'olim' sich bekanntlich von 'ille' herleitet und demgemäss eigentlich 'illis temporibus' bedeutet, so ist es nicht verwunderlicher, wenn Einhard das Wort im Jahre 814 von einem Bundesverhältnis des Jahres 789, das sich allmählich in ein Untertanenverhältnis verwandelt hatte und als solches noch fortbestand, gebraucht, als wenn er — denn ihn halte ich noch immer für den Verfasser⁴ — beim Jahre 808 in den Reichsannalen von dem noch lebenden Papste schreibt: 'Praerat tunc temporis ecclesiae Romanae Leo tertius'.

1) E 798: 'nam Abodriti auxiliares Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt'; Vita c. 12: 'Abodritos, qui cum Francis olim foederati erant'. 2) Vgl. N. A. XXI, 50. 3) Dürfte nicht auch ein moderner Darsteller ruhig sagen: 'die Abodriten waren nämlich immer mit den Franken im Bunde, seit sie sich ihnen einmal angeschlossen hatten', ohne sich dem Verdachte auszusetzen, ein schlechter Kenner der Ereignisse von 817 zu sein? Zugegeben sei, dass es besser heissen sollte: 'aux. semper erant, ex quo . . . recepti erant': aber auf derselben Seite steht 'occidere potuerunt' für 'occidere poterant' oder 'occiderant', 'qui in eodem proelio fuit et . . . tenuit' für 'qui . . . fuerat et . . . tenuerat' und 'Legati fuere' für 'erant'. Uebrigens kann man, wenn nun einmal der Ausdruck gepresst werden soll und muss, aus dem 'fuerunt' ja auch schliessen, dass das Bündnis zur Zeit des Schreibers der Vergangenheit angehörte. 4) B. freilich nimmt beim Jahre 808 einen neuen Verfasser an, 'dessen Eintreten' — wie er (S. 880) 'mit aller Entschiedenheit' betont — 'über jeden Zweifel erhaben' sein soll; doch bin ich wieder einmal zu schwerfällig, um die Richtigkeit dieser Beobachtung, die, 'einmal gemacht, ganz selbstverständlich erscheint' (Anm. 3), ohne weiteres zu erkennen. Zwar finde auch ich, 'dass in den Ann. regni erst die Berichte von 808 an in jeder Beziehung sprachlich den Ann. Einhardi verwandt sind, während die Sprache der früheren Jahre nur eine Vorstufe für den Stil der Ueberarbeitung darstellt'; aber

Auf den aus der Vergleichung der überarbeiteten Reichsannalen mit der Vita gewonnenen 'direkten' Beweis gehe ich nur insoweit ein, als es nöthig ist, einem auf thatsächlichem Irrthum beruhenden schiefen Urtheil über meine Beweisführung im N. A. XXVI entgegenzutreten. S. 891 macht B. geltend, dass der Biograph 'seine Nachrichten aus Karls Kaiserzeit den Reichsannalen von 801—813 entnommen hat', und findet, dass er sich im Wortlaut hier viel enger an sie anlehne als in dem vorhergehenden Abschnitt. Er irrt aber dabei, wenn er mir die Aeusserung unterstellt, dass der Biograph die älteren Annalen wörtlich abschreibe: an der angezogenen Stelle (N. A. XXVI, 156) habe ich das nicht von dem Biographen, nicht von Einhard, sondern von dem Bearbeiter der Reichsannalen, dem sächsischen Verfasser der fälschlich sogenannten Ann. Einhardi, gesagt, und in der That ist es mit der wörtlichen Anlehnung des Biographen auch an der von Bloch angeführten 'bezeichnendsten' Stelle nicht so schlimm, dass man von wörtlichem Abschreiben reden könnte. Wenn er die älteren Theile, deren Latein Regino plebejisch und bäurisch gefunden hat, mit viel grösseren Abänderungen verwerthete, so ist das doch eigentlich — sollte ich meinen — sehr begreiflich. Es fällt mir gar nicht ein, 'glauben machen' zu wollen, 'dass der Biograph bis zum Jahre 800 . . . sorgfältigst jede wörtliche Anlehnung gemieden . . . habe, um eben dieselbe Quelle vom Jahre 801 an mit der gleichen Sorgfalt wörtlich auszuschreiben'. An 'solcher Sinnwidrigkeit', wie sie B. (S. 892) nach berühmteren Mustern mir in die Schuhe schiebt, weiss ich mich vollkommen unschuldig¹.

Ich wiederhole, dass die handschriftliche Ueberlieferung der Bearbeitung gegen ihre Abfassung vor der Vita spricht, da bereits in der Urschrift E Vita und Annalen zu einem Werke verbunden gewesen zu sein scheinen. Dazu kommt, dass zwischen den erhaltenen Hss.

ich glaube, dass B. die Wirkung der Klassikerlectüre, die in der 'Zeit der karolingischen Frührenaissance' sehr eifrig betrieben wurde, unterschätzt: darf man sich wundern, dass der Stil sich dabei zusehends bessert, aber auch ein wenig phrasenhaft wird? Ist dies doch bei der Entwicklung jedes Gymnasiasten zu beobachten. 1) Ich kann auch nicht finden, dass gerade nach dem Jahre 800 eine scharfe Grenze zu ziehen wäre; aber gewiss bin ich der Ansicht, dass Einhard wörtliche Entlehnungen um so weniger vermied, je mehr ihn das Latein seiner Vorlage befriedigte, und das war natürlich von 795 an, wo er selbst als Verfasser eingetreten war, von Jahr zu Jahr mehr der Fall.

und der Aachener Urschrift nicht gar viele Zwischenglieder zwanglos unterzubringen sind. Da alle Hss. dem ostfränkischen Reiche angehören oder von solchen verlorenen Vorlagen abgeleitet sind, deren Zugehörigkeit zum Ostreiche zuversichtlich angenommen werden darf, muss wohl die Urschrift E bei der Theilung des Reiches — vermuthlich im Jahre 842, als Ludwig und Karl unter Ausschluss ihres älteren Bruders die Schätze der Aachener Pfalz unter sich vertheilten, — in das Ostreich, d. h. wahrscheinlich an den Hof Ludwigs, gekommen sein. Nun enthielt Ez, die verlorene Vorlage von E 6. 7, auch die Urschrift von Notkers *Gesta Karoli* und befand sich demnach in St. Gallen, wohin die Annalen nach Lage der Dinge kaum anders als durch den Abt Grimald (841—872), der auch Abt von Weissenburg und Ellwangen und Ludwigs Kanzler war, gekommen sein können. Eben diese nahe Verbindung Grimalds mit dem Hofe macht es aber durchaus unwahrscheinlich, dass zwischen dem Original E am Hofe und der Hs. Ez in Grimalds Kloster St. Gallen noch mehr als ein Mittelglied (Ex) existiert haben sollte, das sich in Weissenburg befunden haben wird.

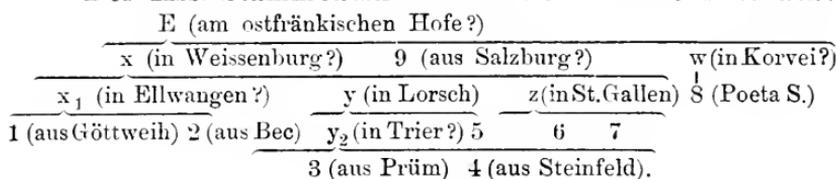
Damit stimmt es denn auch auf das beste, dass die wahrscheinlich in Lorsch geschriebene Hs. Ey, die verlorene Vorlage von E 3. 4. 5, von demselben Ex abhängig ist; denn Lorsch und Weissenburg liegen nahe genug bei einander. Und weiter: in Ey sind *Vita Karoli* und Annalen auf das engste mit *Thegans Vita Hludowici* verbunden, nämlich zusammen zwischen c. 7 und 8 derselben eingeschoben; danach ist zu vermuthen, dass auch diese wie Ex dem Lorschener Schreiber von Ey von Weissenburg her zugegangen ist. Grimald von Weissenburg aber war als Neffe des Erzbischofs Hetti von Trier (814—847) besonders leicht in der Lage, seinem Kloster eine Abschrift von dem Werke des Trierer Chorbischofs zu verschaffen.

Da ferner die Göttweiher Hs. E 1, weil sie älter ist als das Kloster Göttweih, aus Passau dahin gekommen zu sein scheint, Passau aber durch den Bischof Ermenrich († 874) in engster Verbindung mit Ellwangen stand, dessen Abt gleichfalls Grimald war, so erhalten wir eine neue Bestätigung der Annahme, dass Ex sich in Grimalds Besitz befand.

Wenn in dem Verfasser von E der Diakon Gerold, der sich nach dem Jahre 843 in das Kloster Korvei zurückzog, in dem *Poeta Saxo* aber der spätere Korveier

Mönch Agius zu erblicken ist¹, so wird die Hs., welche dieser benutzte, durch jenen nach Korvei gekommen sein. Dass sie nur bis 801 reichte, kann seinen Grund in einer zufälligen Verstümmelung haben, aber sehr wohl auch darin, dass Gerold, da er die Urschrift nicht mitnehmen durfte, die Annalen für sich nur so weit abschrieb oder abschreiben liess, als sie sein Werk, d. h. wirklich eine Umarbeitung, nicht bloss eine hier und da veränderte Abschrift der Reichsannalen waren.

Der Hss.-Stammbaum nimmt sich nunmehr so aus:



Gegenüber den Ausführungen Wibels über die 'Entstehungsgeschichte der Ann. q. d. Einhardi' (S. 127—229) begnüge ich mich, da ich die nach seiner wie nach Blochs Ansicht entscheidenden Stellen bereits besprochen habe, mit der Bemerkung, dass der 'Widersinn', den er (S. 209) meiner Deduktion vorwirft, wieder einmal erst durch sein Missverständnis hineingebracht ist. Denn wenn ich gesagt habe², dass die Vita vom Ueberarbeiter 'gerade um ihrer Ausdrucksweise willen' benutzt worden sei, so habe ich damit allerdings nicht gemeint, dass er 'die einzelnen stilistischen Brocken . . . aus ihr herausgefischt' (W. 211) oder 'bedeutungslose Worte . . . herausgeschält' (138) habe, sondern natürlich nur, dass er Einhard's Vita Karoli wie auch seine Annalen von Seligenstadt und vielleicht die von Blandigny für seine Arbeit benutzte, 'aufgeschlagen neben sich liegen hatte', weil sie eben Einhard's Werke waren, der als erster Lehrer der Hofschule auch sein Lehrer gewesen war, im übrigen aber das, was er in seinen verschiedenen Vorlagen, die oft gar nicht sehr verschieden von einander waren, 'mehr oder weniger gründlich' gelesen hatte, frei und nicht ohne Willkür zu selbständiger Darstellung verarbeitete. Diese Ansicht modificiere ich jetzt dahin, dass er von 771 an wahrscheinlich sogar Einhard's Exemplar der Annalen benutzte und in der Vita um so weniger umherzublätern brauchte, als er dieselbe in seiner

1) Vgl. G. Hüffer, Korveier Studien, Münster 1898. 2) N. A. XXVI, 162.

eigenen kurz zuvor angefertigten Abschrift zur Hand hatte und demnach wohl bis zu einem gewissen Grade auswendig konnte.

A n h a n g.

Zur Ueberlieferung der Annales Fuldenses.

In einem Excurs (S. 249—294) beschäftigt sich Wibel mit der Entstehung und Ueberlieferung der Annales Fuldenses, um dann Einhard als Verfasser des ersten Theiles abzulehnen.

Wir haben drei von einander unabhängige Hss., von denen eine (1) den Text — 882, die andere (2) — 887, die dritte (3) bis 901 führt. Codex 3 ist — ‘und es kann dies’ auch nach W. (S. 255) ‘als völlig sichergestellt gelten’ — aus zwei Vorlagen compiliert, aus einer älteren, dem Original Rudolfs mit Anhängen zu 864 und 865 oder einer Abschrift desselben, und einer jüngeren, dem Codex 2 verwandten, und zwar so, ‘dass anfangs nur die ältere Vorlage und zwar bis 863 benutzt wurde, die jüngere Vorlage dagegen für diese ganze Strecke nur zur Ergänzung von Lücken, einmal auch zur Abänderung des ursprünglichen Textes (in 863) diente’. Daraus ergibt sich (W. 252) ‘mit völliger Sicherheit, dass auch, ohne dass wir eine gesonderte handschriftliche Ueberlieferung der Ann. Fuld. bis 863 besitzen, dies Werk mit den Anhängen 864—865 in abgeschlossener Gestalt existiert hat’.

Nun finden sich ‘an fünf Stellen innerhalb des Reiches von 838 bis 882’ (W. 254) ‘Differenzen zwischen den Codd. 2 und 3 gegenüber Cod. 1, die sich über den Charakter blosser Lesarten erheben’, und ich habe daraus gefolgert, dass uns in 1 eine ältere, in 2 eine jüngere Redaktion aus der Feder des Fortsetzers von 864—887 (Meginhard) vorliege, in der Hs. 3, die bis 882, auch nachdem 1 geendet, im allgemeinen mit 2 zusammengeht, eine Verbindung der jüngeren, erst wenig über das Ende der älteren hinaus fortgesetzten Recension mit dem Originaltext Rudolfs.

Dagegen findet W. zunächst (S. 253) ‘eine grosse Unwahrscheinlichkeit darin, dass der Verfasser, nachdem er sein Werk nochmals abgeschrieben hatte, um daran diese Fortsetzung (— 887) anzuknüpfen, gerade als er die Abschrift um diese wenigen Sätze vermehrt hatte, das Werk zur weiteren Abschrift hergegeben habe’, um so mehr, als

‘dieser Schreiber, der bisher seiner Vorlage fast völlig getreu gefolgt ist, abgesehen von jenen zwei Sätzen, das Folgende in umgekehrter Reihenfolge und umgearbeiteter Formulierung bringt’. Indessen nichts scheint mir natürlicher, als dass gelegentlich der grossen Maiversammlung zu Worms 882 der fränkische Annalist sein Werk, das er — mit Ausnahme der nächsten zwei Sätze — gar nicht vor der Beendigung der unglücklichen Unternehmung gegen die Normannen fortgesetzt haben kann, für die Sommermonate einem bairischen Freunde zur Abschrift überliess. Einige Notizen über die Reise, welche der Kaiser ‘*audit fratris obitu de Italia in Baioariam*’ machte, und über die ‘*munitio*’ der Normannen, ‘*quae vocatur Ascloha*’, hatte er vielleicht schon im Concept stehen; es wird aber in Worms so viel von diesen Dingen die Rede gewesen sein, dass sich schon daraus die geringfügige weitere Uebereinstimmung im Wortlaut leicht erklären würde.

Weiter aber behauptet W. (S. 258 ff.), dass an jenen fünf Stellen die Hs. 1 durchaus nicht den älteren Text biete, und will daher (S. 264) ‘in Cod. 1 vielmehr eine jüngere Textgestaltung erblicken’. Codex 1 habe seine Vorlage mehrfach geändert, ebenso aber auch Cod. 2; darum lasse sich ganz Sicheres nicht feststellen, wegen 872⁷⁶q ‘*fuldaha*’ 1. 3 gegenüber dem richtigen ‘*vvaldaha*’ 2 seien aber wahrscheinlich 1 und 3 auf eine ‘aus dem schon bis 887 reichenden Werke abgeleitete, verstümmelte gemeinsame Vorlage’ (S. 266) zurückzuführen. Dabei ist nun freilich hervorragend unwahrscheinlich, dass der Schreiber der Hs. 3, die von c. 897 an Original der weiteren Fortsetzung ist, von einem schon bis 887 reichenden Werke nur eine beim Jahre 882 verstümmelt endende Abschrift erlangen konnte; und warum ‘dieser Schreiber, der bisher seiner Vorlage fast völlig getreu gefolgt ist, . . . das Folgende in umgekehrter Reihenfolge und umgearbeiteter Formulierung bringt’, bleibt dabei ja ganz unerklärt. Noch ungläublicher aber scheint mir, dass wir dem Schreiber von 1 vereinzelte, auf bestimmte Stellen beschränkte, aber in diesem beschränkten Umfange durchgreifende Umgestaltungen des Textes zutrauen sollen, wie sie in gewöhnlichen Abschriften sonst kaum zu finden, von dem Verfasser der Fortsetzung 864—887 aber, wie Codex 3 beweist, thatsächlich vorgenommen worden sind. Denn in derselben Art, wie der Schreiber von 1 den in 2 und 3 überlieferten Text bei 848, 863 (in der Nachricht über Liutbert), 870 und 872 geändert haben müsste, hat der Fortsetzer (Megin-

hard) die Anhänge zu der Arbeit seines Vorgängers (Rudolf) bei den Jahren 864 und 865 verändert.

Und wie steht es nun mit der Frage, ob der Text von 1 oder der von 2 und 3 ursprünglicher ist?

Bei den abweichenden Berichten über den Häretiker Gottschalk¹ kann es nach W. 'keinem Zweifel unterliegen', dass der von 2 und 3 der ältere sein müsse, weil hier 'von Gottschalk als von einem Lebenden gesprochen, das ganze Ereignis als etwas Aktuelles behandelt wird', während in 1 'das Ganze von einem viel entfernteren Standpunkte' erscheine. Warum aber sollte der Verfasser dieses Berichtes die kurze Angabe, worin die Ketzerei bestand, die Auslieferung des Ketzers an Hincmar von Reims, seinen Erzbischof, und seinen Eid, nicht zurückzukehren, ausgelassen haben, da er doch durch den Zusatz 'licet ille postmodum in sua perdurarit sententia' auch ein gewisses Interesse an dem Fall bekundet haben müsste? Und warum sollte er besonders hervorgehoben haben, dass die Verurtheilung zu Mainz durch den Erzbischof Hraban erfolgte, da dies doch schon aus dem Zusammenhange unzweideutig hervorgeht? Nein, mir scheint es umgekehrt ganz zweifellos, dass die in 1 erhaltene Fassung die ursprünglichere ist, welche in 2 und 3 eine sachliche Erweiterung verbunden mit stilistischer Glättung erfahren hat.

Beim Jahre 856 scheint in der That die gemeinsame Vorlage von 2 und 3 (W. 258) nur 'habens in episcopatu annos mens' gehabt zu haben, und wenn der Schreiber von 1 diese Angabe, mit der er nichts anzufangen wusste, ausgelassen hätte, so wäre das begreiflich.

Wie man aber bei 863 'Ea tempestate Karlus archiepiscopus Mogontiacensis aecclesiae II. Non. Iun. defunctus est,

cui Liutbertus in episcopatus honore successit II. Kal. Dec.' 1

et Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Dec.' 2

1) 848: 'Gotescaicus, qui dicebatur hereticus, Mogontiaci a Hrabano archiepiscopo multisque aliis episcopis rationabiliter, ut plurimis visum fuit, convictus est, licet ille postmodum in sua perdurarit sententia' 1.

'Gotescaicus quoque quidam presbyter de praedestinatione Dei prae-sentiens et tam bonos ad vitam quam malos ad mortem perpetuam inevitabiliter a Deo praedestinos esse adfirmans in conventu episcoporum rationabiliter, ut plurimis visum est, convictus et ad proprium episcopum Ingmarum Remis transmissus est, prius tamen iuramento confirmans, ne in regnum Hludowici ultra rediret' 2. (3).

in der Priorität von 2 'die einzig mögliche Erklärung der Differenz' erblicken und die umgekehrte Annahme 'als geradezu ausgeschlossen' bezeichnen kann, ist mir unverständlich; mir scheint diese Stelle ganz neutral für unsere Frage.

Ebenso enthält Wibels Behauptung, dass beim Jahre 870 der Vergleich der Wolken mit kämpfenden Heeren allein auf den Text von 2 und 3 passe¹, eine wunderliche Uebertreibung; man könnte eher meinen, dass die Richtungsbestimmung 'ab oriente et meridie', auf eine Wolke bezogen, weniger passend sei. Die vorangehenden Worte 'alia etiam prodigia (hisdem diebus)² visa sunt in caelo' beweisen, dass der Annalist von einem wunderbaren Vorgange berichten wollte: warum soll nun erst ein späterer Abschreiber das Wunderbare (Mehrzahl der Wolken, ihre Färbung, Wiederholung der Erscheinung) willkürlich hinzugefügt haben? Könnte es nicht sein, dass der Annalist den Vorgang zuerst so aufschrieb, wie er ihm von mainzischen Augenzeugen mit den bei Befragung mehrerer Zeugen unvermeidlichen Uebertreibungen erzählt wurde, und erst später den Bericht so zusammenstrich, wie er mit Rücksicht auf den schliesslich folgenden Kampf, der sich doch nur einmal zugetragen haben konnte, thun musste?

Und 872³ ist es zwar gewiss, dass zu der beiderseits überlieferten Angabe 'duces quinque' ursprünglich auch nur fünf Namen gehört haben und demnach der sechste, der sich allein im Codex 1 findet, spätere Zuthat sein

1) 'Nam nubes varii coloris per tres continuas noctes ab aquilone ascendebant, aliae ab oriente et meridie econtra veniebant' 1.

'Nam nubes quaedam ab aquilone quadam nocte ascendit, altera ab oriente et meridie econtra venit' 2. 3.

2) Die eingeklammerten Worte stehen nur in 1; auch hier ist es wahrscheinlicher, dass der Annalist sie zuerst geschrieben und dann als überflüssig ausgelassen hat, als dass ein Abschreiber sie ganz unnöthiger Weise zugesetzt hätte.

3) 'qui duces quinque his nominibus: Zuentisla, Witislan, Heriman, Spoitamar, Moyslan, Goriwei, cum magna multitudine sibi rebellare nitentes Dei auxilio freti in fugam verterunt et alios quidem occiderunt, alios vero vulneraverunt. Quidam etiam in fluvio Fuldaha submerserunt; qui autem evadere potuerunt, in civitatibus defecerunt' 1.

'qui Dei adiutorio freti duces quinque, quorum ista sunt nomina: Zwentislan, Witislan, Heriman, Spoitimar, Moyslan, cum maxima multitudine sibi rebellare nitentes in fugam verterunt et alios quidem occiderunt, alios vero in fluvio Waldaha submerserunt; qui autem evadere potuerunt, in civitates defecerunt' 2. (3).

muss; muss aber darum der Text von 1 durchweg jünger sein? Mir scheint es unbestreitbar, dass in 1 die ungeschicktere und darum ursprünglichere, in 2 und 3 eine geglättete und darum jüngere Fassung vorliegt¹.

Es kommt hinzu, dass auch 864/5 die Hss. 2 und 3 durch unachtsame Auslassung des sinngemäss nothwendigen und in dem älteren Nachtrag zu Rudolfs Codex vorhandenen Wortes 'renovandam' und Ersetzung des Namens 'Hlotharii' bei seiner vierten Wiederkehr durch 'eiusdem' regis' ihre Abstammung von einer jüngeren und gefeilten Fassung bekunden.

Etwas anderes ist, ob der Text von 2 zu 848 nicht darum älter sein muss, weil er mit 3 übereinstimmt und diese Hs., soweit sich beobachten lässt, bis 863 zunächst immer ihrer älteren Vorlage folgt, die entweder Rudolfs Originalwerk oder eine Abschrift davon war. Man könnte sich zwar, wie ich früher gethan, dabei beruhigen, dass der Schreiber von 3 ausnahmsweise ja auch einmal der jüngeren Vorlage den Vorzug gegeben haben könnte, zumal wenn er etwa beide mit einander verglichen hätte; es kommt aber noch ein anderes Moment in Betracht, dem ich früher nicht genügende Beachtung geschenkt habe. Zu 856 heisst es über die Ernennung des Erzbischofs Karl in 3, dass sie 'magis ex voluntate regis et consiliariorum eius, quam ex consensu et electione cleri et populi', dagegen in 1 und 2, dass sie 'non solum ex voluntate regis, verum etiam ex consensu et el. cl. et p.' erfolgt sei. Natürlich ist erstere Fassung die ältere; kann aber die Aenderung wirklich erst 'ab auctore redactionis I.' vorgenommen sein, wie ich in meiner Ausgabe angenommen habe? Ganz unmöglich ist das ja wohl nicht, möglich aber nur unter der doppelten Voraussetzung, erstens dass Rudolf entweder in ungewöhnlichem Masse den Muth der Wahrheit besessen oder sein Werk dem neuen Erzbischof nie gezeigt hätte, zweitens dass der Fortsetzer gerade diesem Erzbischof besonders befreundet gewesen wäre; denn sonst hätte er zu solcher Ehrenerklärung für den bereits 863 verstorbenen kaum Anlass gehabt und über seine Flucht aus Corbie und den Zeitpunkt seiner Einsetzung schwerlich Bescheid gewusst. Richtiger ist es denn doch, die Veränderung schon

1) Was die Differenz 'fuldaha' 1. 3 — vvaldaha' 2 betrifft, so mag in beiden Texten ursprünglich 'vuldaha' gestanden haben; Wldaha dürfte überhaupt die ältere, Waldaha erst eine jüngere Form des Namens sein, diese mehr der deutschen, jene mehr der slavischen Aussprache gemäss.

Rudolf selbst zuzuschreiben und demnach zwei Original-exemplare, eins für Fulda, das andere für Mainz, anzunehmen: jenes müsste der Hs. 3, dieses dem Codex 1 als Vorlage gedient haben.

Unter dieser Voraussetzung würde zu 848 das mainzische, zu 856 aber das fuldische Exemplar den älteren Text enthalten, und das würde zu dem früher Ermittelten¹ vortrefflich stimmen. Rudolf, der zu der Zeit, wo Hraban Erzbischof wurde (847), von Fulda nach Mainz übergesiedelt zu sein scheint, müsste damals für Mainz eine Abschrift seines Werkes angefertigt und von da an beide Exemplare neben einander abwechselnd (etwa bis 853 das mainzische, bis 857 das fuldische, bis 859 wieder jenes, bis 863 dieses) fortgesetzt und aus einander ergänzt haben, je nachdem er sich hier oder dort aufhielt. Die letzte Ergänzung des mainzischen Exemplars, bei welcher 863 die Worte 'et per totum deinceps annum vacavit episcopatus' durch den Satz 'cui Liutbertus in episcopatus honore successit II. Kal. Dec.' und zwei längere Aktenstücke durch den Satz 'Scripturam autem utriusque partis quisquis curiosus scire voluerit, in nonnullis Germaniae locis poterit invenire' ersetzt wurden, kann noch von Rudolf im J. 864 vorgenommen worden sein; vielleicht zeigt sich aber hierin schon die Hand des Fortsetzers (Meginhard), der seine Arbeit erst 869 begonnen zu haben scheint.

Meine Recensionentheorie, die nach W. 264 'nun nicht mehr in Frage kommt', glaube ich daher doch aufrecht erhalten zu müssen, mit der Abänderung, dass Meginhard für seine Fortsetzung zunächst das schon von Rudolf angelegte und bis mindestens 859 fortgesetzte mainzische Exemplar benutzte, das er bis 863, falls es früher endete, aus dem fuldischen Codex ergänzte und mit Benutzung der Anhänge des letzteren bis 882 weiterführte (Red. I.), später aber unter erneuter Vergleichung der fuldischen Urschrift (zu 848 und 856 'habens in episcopatu' u. s. w.) ein neues Exemplar anfertigte, welches er bis 887 fortsetzte (Red. II.).

Was nun die Vermerke 'Hucusque Enhardus', 'Hucusque Ruodolfus' in der Hs. 1 betrifft, so weiss ich sehr wohl, dass mit solchen Notizen oft nur das Ende einer benutzten Quelle bezeichnet wird. Gerade darum aber scheint es mir trotz W. auch jetzt noch unumgänglich, sie dem dritten Verfasser (Meginhard) zuzuschreiben, zumal

1) N. A. XVII, 139 ff.

da auch in der von Meginhard fortgesetzten *Translatio S. Alexandri* ein 'hucusque Ruodolfus' sich findet. Denn solche Vermerke werden nicht erst von Abschreibern hinzugefügt, sondern von den Fortsetzern, die hierdurch ihren selbständigen Antheil am Werke von der Arbeit ihrer Vorgänger unterscheiden wollen, während sie den eigenen Namen hinzuzufügen in der Regel nicht für nöthig halten.¹

Dass der Kirschgartener Mönch nicht Einhard's Urschrift, sondern nur die verlorene jüngere Wormser Hs. benutzt und den von mir auf jene zurückgeführten Satz von dem grossen Schneefall des Jahres 838 vielmehr aus den *Flores temporum* des sogenannten Hermannus Ianuensis entlehnt und zu einem falschen Jahre (statt 821, vgl. auch die Reichsannalen) gestellt hat, das hat W. (S. 276. 280) überzeugend nachgewiesen. Meginhard's Zeugnis aber und die in den *Ann. Fuld.* selbst sich bekundenden Beziehungen zu Seligenstadt hat er nicht entkräften können. Nur dass die Seligenstadter Annalen nothwendiger Weise erst nach 829 geschrieben sein müssten, kann und will ich nicht mehr behaupten, weil die darin benutzte Abschrift der Reichsannalen (D) schon vor 828, ja sogar schon vor Abfassung der *Ann. Sithienses*, angefertigt und zu Aachen in Einhard's Besitz aus der Urschrift der Reichsannalen fort und fort ergänzt sein kann. Sie können also und werden vermuthlich schon vor der *Translatio Marcellini et Petri* im Jahre 828 entstanden sein.

1) So schreibt der Fortsetzer Regino: 'Hucusque Regino. Haec, quae secuntur, nos addidimus'.

Erwiderung

von

Hans Wibel.

Die vorstehend wiedergegebene Entgegnung Kurze's auf meine Kritik seiner Handschriftenclassificierung veranlasst mich zu einer Replik — einmal um nicht als widerlegt zu erscheinen, dann aber auch, um nunmehr unzweideutig klarzustellen, was denn eigentlich jetzt noch für Kurze selbst bestehen bleibt.

Kurze war, um in wenigen Worten die wichtigsten Momente der Sachlage zu recapitulieren, bei der Untersuchung der Hss. für die neue Ausgabe der Reichsannalen und ihrer Uebearbeitung (der sog. Annales Einhardi) dazu gelangt, sie in ein System zu fassen, das in seinen Consequenzen ein für alle Mal eine seit langem schwebende Streitfrage entschied, nämlich die der Entstehungszeit der Uebearbeitung. War es richtig, dass diese erst auf Grund einer die ganzen Reichsannalen von 741—829 umfassenden Hs. angefertigt worden war, so war damit erwiesen, dass sie erst nach dem hierdurch gegebenen Zeitpunkt entstanden sein konnte. Alle gegen einen solchen Schluss vorhandenen Bedenken anderen Ursprungs mussten schweigen, so lange die Beweisführung Kurze's unwiderlegt blieb.

Kurze's Leitsätze aber waren folgende:

1) Aus der vollständigen Originalhandschrift der Reichsannalen, umfassend das ganze Werk von 741—829, ist die durch besondere Merkmale characterisierte Ableitung D hervorgegangen;

2) Die gesamte Ueberlieferung der Annales Einhardi geht auf einen Archetyp (E) zurück, der ebenfalls das ganze Werk von 741—829 und zwar in Verbindung mit Einhards Vita Karoli enthielt;

3) Der Archetyp E, d. h. das Original der Uebearbeitung selbst, ist eine Ableitung aus D (—829) und kann demnach erst nach 829 entstanden sein.

Die von mir vorgenommene Nachprüfung kam indessen in allen drei Punkten zu entgegengesetzten Resultaten, insofern sich ergab, dass D nicht unmittelbar aus dem vollständigen Original abgeleitet war, sondern sich vermuthlich aus zwei Theilableitungen zusammensetzte, dass ferner E nicht bis 829 gereicht haben muss, und dass schliesslich E nicht aus D abgeleitet worden ist. Damit aber war die von Kurze gegebene Entscheidung wieder beseitigt und Raum geschaffen für Erwägungen anderer Art, die dem Resultate Kurze's auf das Entschiedenste widersprachen. Und was ist nun das Ergebnis seiner Entgegnung? Er muss seine Beweisführung in den Hauptpunkten zurückziehen und setzt an deren Stelle Hypothesen und Behauptungen; er gestaltet seine frühere Auffassung von der Entstehung des Archetyps D selbst in der Weise um, dass, um trotzdem eine gleichartige Vorlage für E zu erhalten, wieder einmal Einhard in die Bresche treten muss; er erkennt an, dass die Vorlage des Poeta Saxo, ein Bruchstück der Uebersetzung 771—801, eine Sonderstellung gegenüber der gesamten sonstigen Uebersetzung einnimmt; und er kann schliesslich nur noch mit Hilfe durchaus ungläublicher Hypothesen trotzallem die Ableitung von E aus D zwar behaupten, aber nicht erweisen. Ist Kurze so am Ende selbst genöthigt, zuzugeben, dass seine Deductionen an absoluter Sicherheit verloren hätten, so schafft er dafür Ersatz durch die weitere Behauptung, das Original der Uebersetzung sei auf Grund von D, und zwar anknüpfend an eine Hs. der Vita Karoli und an sie angehängt, angefertigt worden; mit anderen Worten: es bleibt für ihn dabei, die Uebersetzung ist unter allen Umständen nach 829 entstanden und hat die Vita Karoli als Vorlage benutzt.

Damit ist indessen bereits das Ergebnis dieser Replik vorweggenommen, das Eingehen auf die Einzelheiten wird, wie ich glaube, die gegebene Charakteristik bestätigen, ohne dass ich damit behaupten will, dass meine eigenen früheren Ausführungen nicht auch gelegentlich durch die Kritik Kurze's mit Erfolg getroffen worden seien.

Eine grosse Rolle in den abweichenden Anschauungen spielt die Bewerthung abweichender und übereinstimmender Lesarten; sehr vieles von dem, was ich zur Begründung meiner Ansicht anführte, erklärt Kurze für belanglos, sei es für zufällige Gleichheit in Fehlern, sei es für zufällig übereinstimmende selbständige Correcturen. Ich kann das an den meisten Stellen, zumal in Rücksicht auf das dann von ihm in entgegengesetzter Absicht vorgebrachte Material,

nicht anerkennen und sehe darin vielmehr nur einen neuen Beweis für den starken Einfluss subjectiven Empfindens, das auch auf diesem Gebiete unter den vorliegenden complicierten Umständen das Erreichen objectiv richtiger Resultate erschwert, wenn nicht ganz ausschliesst.

Kurze beginnt seine Entgegnung¹ mit der Zurückweisung des seiner Ausgabe gemachten Vorwurfs hochgradiger Unzuverlässigkeit; unter Hinweis auf einige bei mir vorkommende Druckfehler², rechnet er für sich, grösstentheils auf Grund der von mir gelegentlich gegebenen Berichtigungen, eine ganz minimale Zahl von Fehlern heraus. Zu diesem Vorwurf bin ich indessen gelangt, als ich fand, dass unter 24 für mich von befreundeter Seite im Pariser Codex (B 4) verglichenen Stellen 6 falsch angegeben waren, als ich ferner bei den von mir selbst nachträglich verglichenen Codd. E 9 (kurzes Fragment 806—821) und E 3, im ersteren 20, im letzteren über 60 Stellen constatirte, die von Kurze seinen eigenen Principien zuwider entweder garnicht oder unrichtig angeführt waren, und als sich schliesslich aus dem Vergleich mit Regino und den Ann. Tiliani und auch sonst noch eine ganze Reihe von Druckfehlern und Unrichtigkeiten ergaben³; ich kann daher diesen Tadel nicht für unberechtigt halten.

Von methodischem Interesse ist es hingegen, wenn Kurze Collationierungen einzelner Hss. mit Hss. anderer Herkunft behufs Erkennung und Ausmerzung von Fehlern — denn darum allein handelt es sich und nicht, wie Kurze glauben machen möchte, um die 'grössere philologische Genauigkeit' — im 9. bis 11. Jh. für 'durchaus ungläublich' erklärt⁴.

1) Ich bespreche hier und in Folgendem nur die wesentlicheren Punkte seiner Ausführungen. 2) Der einzige unter ihnen von Bedeutung ist der folgende: Auf S. 94 muss es im Text lauten 818¹⁴⁹ u (T) 'Camaracum — Cameracum E 1. 2' und ebenso umgekehrt in der zugehörigen Anmerkung: 'für E 9 Cameracum' und 'im Cod. steht aber Camaracum'; man sieht, der Kurze vorgeworfene Fehler bleibt zu Recht bestehen, denn in seiner Ausgabe steht 'Cameracum E 1. 2. 9'. 3) Einige von Kurze auch jetzt noch nicht bemerkte Fehler im Text von nicht unerheblicher Bedeutung seien hier noch angeführt: 787⁷⁸ (T) 'se manibus in manibus' statt 'se in manibus'; 810¹³¹ (T) 'VII. id. iun.' statt 'VIII.'; 813¹³⁹ (T) 'moenibus urbi' statt 'urbis'; 819¹⁵⁰ (T) 'ad imperatorum' statt 'imperatorum'. Ferner verweise ich auf die ganz unverständlichen Angaben unter den Chiffren 742² e, 755¹² e, 761¹⁸ h u. s. w. 4) Für den Fall, dass die Hoffnung bestanden habe, ein sachliches Mehr zu erlangen, will er allerdings ein solches Verfahren zugeben. Wie aber kann das, falls nicht durch theilweise Zerstörung des Codex der Verlust augenscheinlich war, ohne vorherige Vergleichung bemerkt werden? Wie will man ferner etwas derartiges unter normalen Verhältnissen erkennen, wenn der corrigierte Codex nur noch in Ableitungen erhalten ist?

In zahlreichen Fällen finden sich nämlich in Hss., die nach Kurze's Anordnung ohne engere Beziehung zu einander stehen, Uebereinstimmungen in Lesarten von demselben kritischen Werth, wie sie von ihm für die Aufstellung seines Systems verwendet waren. Will man hier dem Spiel des Zufalls unbeschränkten Raum zuweisen, so ergibt sich doch damit zugleich, dass mit Lesarten überhaupt nichts zu beweisen ist; anderenfalls muss man annehmen, dass nachträgliche Beeinflussung einer Hs. durch die andere oder ihrer Vorlagen die Uebereinstimmung hervorgebracht hat. Kurze bestreitet beides und erklärt die in einzelnen Hss. noch sichtbaren Correcturen für das Werk des gleichzeitigen Correctors, der die Abschrift nochmals mit der Vorlage vergleicht¹.

Abgesehen nun davon, dass sich für das von Kurze bestrittene Verfahren positive Zeugnisse aus jener Zeit vorbringen lassen², und dass die Herausgeber anderer mittelalterlicher Schriftwerke von einer solchen Annahme Gebrauch gemacht haben³, behauptet zu allem Ueberfluss auch Kurze selbst in zwei Fällen die Vornahme nachträglicher Collationierung⁴, und damit dürfte dieser Einwand beseitigt sein.

1) Dass dies keinesfalls für die in meiner Arbeit S. 93 angeführte Nachtragung in E 9 zutrifft, ergibt die zeitliche Differenz der Hände. 2) So z. B. in dem bekannten Brief des Lupus von Ferrières an Einhard (ed. Desdèvises du Désert, Bibl. de l'école des hautes études fasc. 77 p. 45 f.). Lupus bittet Einhard um einige Bücher zur Collationierung mit seinen verdorbenen Texten, wobei es im Princip nichts ändert, dass es sich hier um antike Autoren handelt. 3) Aus den Vorreden in den Ausgaben der Mon. Germ. citiere ich folgendes; In den Hss. der *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus (SS. rer. Langob. et Ital.) sind in vier Fällen (Hss. des 8.—12. Jh.; D 1, F 1, G 1, G 3a) nachträgliche Verbesserungen auf Grund anderer Hss. bemerkbar. In der Ueberlieferung der *Historia Francorum* des Gregor von Tours (SS. rer. Merov. I) wird dies zum mindesten für eine Hs. (C 1; vgl. p. 23. 25) angenommen, und in seinen *Miraculorum libri VIII* wird es aus dem Text des Cod. 4 erschlossen. Unter den Hss. von Fredegars Chronik (SS. rer. Merov. II.) lässt der Cod. 5f nachträgliche, auf Collation beruhende Verbesserungen erkennen u. s. w. Und zwar ist hervorzuheben, dass in der Mehrzahl der genannten Fälle diese Thatsache aus den in den Codices selbst noch sichtbaren Correcturen erkannt wurde: wären nicht sie selbst, sondern nur noch ihre Ableitungen erhalten, so stände man vor denselben Schwierigkeiten, wie sie sich für eine Anzahl von Uebereinstimmungen in sonst nicht verwandten Hss. der Reichsannalen ergeben. 4) Ademar (C 2a) habe neben seiner eigentlichen Vorlage, einer Ableitung von C 2, noch eine mit B 4 verwandte Hs. benutzt (vgl. N. A. XIX, 313 f.), und das nicht etwa nur zur Einfügung des Wortes 'Melac' in 809, sondern auch zu anderen Correcturen (s. oben S. 636 N. 1). B 3 ferner habe den Zusatz in 792 aus einer Hs. der Klasse D übernommen, und da es sich ja hier

Kurze geht weiterhin dazu über, meine Ausführungen im Einzelnen zu kritisieren; da es sich aber, wie schon bemerkt, im Wesentlichen um Differenzen in der Bewerthung von Lesarten handelt, so verzichte ich darauf, alles nochmals durchzusprechen; das nunmehr von beiden Seiten Vorgebrachte wird zur Bildung eines selbständigen Urtheils genügen. Ich beschränke mich daher auf die für die hier angeschnittenen Fragen wirklich bedeutungsvolleren Momente.

Auch gegenüber Kurze's Ausführungen im N. A. XXVIII, 11 ff. über die Vorlagen des V. W. — 805 ziehe ich die von mir vorgetragene Auffassung der zweimaligen Compilation einer verlorenen Quelle: einmal mit einer Ableitung der Recension A der Reichsannalen und danach mit einer Ableitung aus der Klasse C, vor, da ich diese Erklärung für die einfachere und wahrscheinlichere halte.

In der Frage der Ableitung der Klassen B. C. D findet Kurze meine Characterisierung der die bekannten Wundergeschichten enthaltenden Zusätze in 773/4 und 776 'fast so wunderbar' wie diese selbst; indessen scheint mir nicht mit triftigen Gründen widerlegt zu sein, dass sie nach Stil und Inhalt in keinem nachweisbaren Zusammenhang mit einem der am Werke selbst beteiligten Autoren zu bringen sind und dass ihre Eintragung an verschiedenen Stellen in B. D und in C noch nicht erweist, dass sie in demjenigen Codex, der das Werk, wenigstens von 795 ab, im Original enthielt¹, am Rande gestanden haben müssen².

Im Hinblick auf die Klasse B bestreitet Kurze anfangs die von mir vorgenommene Trennung der Hss. zu

nicht um eine Lücke im ursprünglichen Text, sondern um eine nachträgliche Einschlebung handelt, so dürfte dies sachliche Mehr auch erst bei der Vergleichung beider Hss. entdeckt sein, wofür denn auch der Platz der Nachtragung in B 3 spricht. 1) Dass es mir bei Hervorhebung und Verwerfung des von Kurze behaupteten 'Originalcodex' des ganzen Werkes (741—829) nicht um den Einband, sondern um die Feststellung zu thun war, ob jemals das ganze Werk in der Originalniederschrift in der Weise als etwas Einheitliches bestanden habe, dass es die Grundlage directer Ableitungen werden konnte, das hätte auch Kurze bemerken können. Wenn er daher jetzt, um seinen 'Originaltext' (741—829) zu retten, Einhard als denjenigen reclamirt, der durch Tilgung des Namens 'Lantfridus' in 748 und Ersetzung desselben durch 'Swidger' eines der Characteristica der Rec. A verwischt haben könne, so ist dies eine gleich nebelhafte Hypothese wie die nunmehr aufgestellte Vermuthung von Einhards Autorschaft am ersten Wunderzusatz 773 4. 2) Dass bezüglich eines im Zusatz zu 773 4 vermuthlich hinter 'dimissa' ausgelassenen 'est' der von Kurze gegebene Hinweis auf die Stelle in 797¹⁰⁰ 'Expediit facta in Saxoniam' nichts beweist, ergibt sich ja aus dem Zusammenhang mit dem durch ein 'et' verbundenen folgenden Satz, der mit 'est'

zwei anderen Gruppen B 1. 3. C und B 4. D, indem er freilich unter nicht unerheblicher Berichtigung seines in der Ausgabe gegebenen Textes, die von mir nachgewiesene Verwandtschaft zwischen B 1. 3 und C mehr oder weniger als Wahngedichte hinstellt. Schliesslich (s. oben S. 647) aber müssen ihm gerade diese Beziehungen dazu dienen, um seine neue Auffassung von der Entstehung des Archetyps C zu stützen: B x, d. h. die nach Kurze gemeinsame Trierer Vorlage von B 1. 3 und B 2. 5, soll zur Vervollständigung der Ableitung C — 810 für die Berichte 811—813 als Vorlage gedient haben. Und während auf der einen Seite die von mir vermuthete Ergänzung von B 4 aus einer mit B 1 verwandten Hs. von ihm zurückgewiesen wird und zwar auf Grund der Verwandtschaft von B 1 mit C besonders in 811—813, gilt ihm an anderer Stelle die Verbesserung der diesen hier gemeinsamen Fehler als 'kein Kunststück' (s. oben S. 641 n. 1).

Die Beziehungen ferner von B 4 zu D lehnt Kurze in der Hauptsache unter Berufung auf drei Stellen, wo B 4 mit den übrigen Hss. gegen D die Lesart des Originaltextes beibehält, ab, bei näherem Zusehen verlieren sie indessen jegliche Beweiskraft¹.

endigt. Ebenso wenig kann ich anerkennen, dass im Cod. Anianensis der erste Zusatz (773) deswegen absichtlich ausgelassen sei, weil Kurze dem Compiler den Zweck imputiert, nur über langobardische Angelegenheiten berichten zu wollen; das ist aus dessen Verfahren durchaus nicht zu begründen. Es liegt vielmehr der gleiche Fall vor wie in den Ann. Tiliari, wo der Zusatz zu 776 'glatt' ausgelassen worden ist. Hier (s. oben S. 644) greift Kurze allerdings — und zwar nur um seine Hss.-Klasse B (B 1. 3. B 2. 5. B 4) zu retten — zu einer ganz absonderlichen Ausflucht: In der Vorlage der Ann. Tiliari könne dieser Zusatz nicht im Text gestanden haben, da er fehle 'ohne dass die benachbarten Sätze dabei Schaden genommen hätten'. Er und dementsprechend vermuthlich beide Zusätze müssten sich vielmehr in ihrer Vorlage noch am Rande theils mit theils ohne Verweisungszeichen befunden haben, was naturgemäss in sich schliesst, dass dies, abgesehen von der auch von Kurze nicht ganz abgelehnten mit Regino gemeinsamen besonderen Vorlage, auch in B x und ebenso in B der Fall gewesen sein müsste. Durch also zum mindesten drei Hss.-Generationen hindurch hätte ein Verfahren stattgefunden, das in seiner Verwickeltheit, wie ich glaube, an meine kühnsten Aufstellungen nicht heranreicht, dagegen freilich das 'menschmögliche' streift und die 'Unbefangenheit' seines Entdeckers entsprechend würdigen lässt. Es bleibt eben bei wirklich unbefangener Argumentation unvereinbar, dass in drei Hss. (B 2. 5. B 4), die auf einen Archetyp B und zwar erst in mehreren Generationen zurückgehen sollen, Zusätze, die sich angeblich im Original am Rande befunden haben, jeweils verschieden behandelt sind: zumal die Auslassung des zweiten Zusatzes in den Ann. Tiliari und das aus der Stellung desselben in B 4 ganz unverständliche Missverständnis bei Regino bilden einen unüberbrückbaren Widerspruch. 1) Es sind das folgende Stellen: 788⁹⁰f *contenuit* (*contin-*) B 1. C 1. 2. B 4 — *obtinuit* (*optin-*)

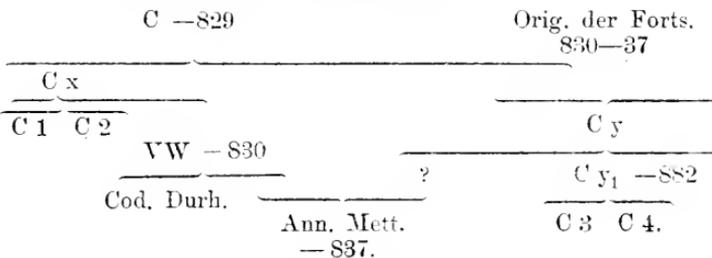
Mit den Worten, ich hätte 'in der Verwirrung einer einfachen Sachlage das Menschenmögliche' geleistet, gelangt Kurze zur Besprechung meiner Ausführungen über die Klasse C (s. oben S. 645), eine Auffassung, die freilich erst unter Berücksichtigung der im nächsten Absatz vorkommenden Worte verständlich wird: es scheine ihm 'auch jetzt noch überflüssig' sich darüber zu äussern, wie es sich mit seiner eigenen Ansicht vereinigen lasse, dass C 1 gerade an den Stellen, wo es von C 2. 3 d. h. der Lesart der Klasse C abweicht, mit dem Originaltext übereinstimme. Damit nämlich übergeht er eben den springenden Punkt meiner Beweisführung. Denn wenn von drei unter sich verwandten Hss. zwei mehrfach gegen die dritte übereinstimmen und zwar (wenigstens an den von Kurze N. A. XIX, 312 angeführten Stellen) ausschliesslich in der Weise, dass diese dritte die Lesung des angenommenen Originaltextes wiedergibt, so sind daraus doch nur zwei Schlüsse möglich: entweder wies in allen diesen Fällen der gemeinsame Archetyp noch das Richtige auf, und die zwei davon abweichenden Hss. sind von einander abhängig oder beruhen auf gemeinsamer besonderer Vorlage — oder aber

A 1. B 2. C 3. D 1. 3; 792¹⁰⁰ a Weglassung der Festortangabe am Anfange des Jahresberichts in B 2. 3 (vac. B 1). C 3. D 1. 3, während sie vorhanden ist in C 1. 2. B 4. (5); 810¹³² a perirent B 1. 2. 4 (vac. B 5). C — interirent D 1. (2). 3. E. Dass die erste und dritte Stelle nichts beweisen, liegt auf der Hand, denn es wird ja dadurch nur gezeigt, dass der Archetyp D seine Vorlage gelegentlich abändert; und dass er hierin im ersteren Falle mit A 1 und C 3 zusammentrifft, hat bei der Ueberlieferung von A 1 und deren auch von Kurze anerkannten Abhängigkeit von der vielfach besernden Hs. C 3 (s. oben S. 628) nichts zu sagen. Aber auch die zweite Stelle ist unmassgeblich; denn dadurch, dass sich der in einer Anzahl Hss. fehlende Satz ausser in B 4 auch in C 1. 2 (und in B 5) findet, weshalb Kurze ihn mit Recht für einen originalen Bestandtheil erklärt, steht zugleich fest, dass er sich auch im Archetyp C befand. Er ist in C 3 also erst nachträglich weggelassen unter gleichzeitiger Veränderung des folgenden Satzes. In B 3 dagegen ist an seine Stelle getreten der aus D übernommene Zusatz, indem er, wie ich mit besserem Grunde gegenüber Kurze annehme, an den Platz (und zwar bereits in der Vorlage der uns erhaltenen Hs. B 3) der als überflüssig erkannten und daher getilgten Angabe nachgetragen worden ist. Wenn ferner Regino diesen Passus weglässt und dafür am Schluss des Jahresberichts das 'ibi' in ein 'in eodem loco id est Reganasburgh' verändert, so beweist das schon deshalb nichts, weil er sich ja noch in den Ann. Tiliiani findet. Das Fehlen des Satzes in D — womit natürlich noch kein Zusammenhang mit der ebenfalls diese wiederholte Angabe ausmerzenden Uebersetzung E hergestellt wird — ist demnach wieder eine selbständige Aenderung, welche die Stellung zu B 4 in keiner Weise präjudiciert. Es scheint mir daher so sehr 'windig' mit der Verwandtschaft zwischen beiden Ableitungen doch nicht bestellt zu sein. Dass aber darum B 4 aus D selbst abstammen müsse, was Kurze (s. oben S. 643) ausdrücklich ablehnt, habe ich nicht behauptet.

die mit dem Originaltext übereinstimmende Hs. ist in irgend welcher Weise nachträglich selbständig oder nach anderem Muster corrigiert worden.

Kurze hatte sich früher diese Frage augenscheinlich garnicht vorgelegt, jetzt allerdings stellt er die Sache so hin, als ob selbstverständlich nachträgliche Correctur in C 1 anzunehmen sei, indem er auf der einen Seite eine zufällige Uebereinstimmung von C 2 und C 3, auf der anderen aber auch deren Abhängigkeit von einander oder einer gemeinsamen Vorlage für ausgeschlossen erklärt. In der That glaube auch ich jetzt, dass durch Annahme von Correcturen in C 1 das Verhältnis der drei Hss. zu einander sich ungezwungener erklären lässt, und damit würde also der ältere Stammbaum Kurze's wenigstens in soweit wieder hergestellt sein, als C 1, 2 eine Sondergruppe gegenüber C 3 (4) bildet. Im Gegensatz zu Kurze lehne ich indessen seine neueren Aufstellungen — der Archetyp C ursprünglich nur bis 810 reichend, dann in zwei Abschnitten zunächst bis 813 und später bis 829 ergänzt — ab und betrachte vielmehr den Archetyp C als Verbindung aus einer mit B 1, 3 gemeinsamen bis ca. 813 reichenden Vorlage und einer ebenfalls nicht direct vom Original stammenden Fortsetzung 814—29. Die dem Cod. Durh. zu Grunde liegende Hs. wird dagegen in besondere Beziehung zur Gruppe C 1, 2 zu setzen sein¹.

1) Der von mir angenommene Stammbaum für die Klasse C wird demnach durch folgendes Bild wiedergegeben:



Dieses weicht nun noch von dem Stammbaum Kurze's in der Richtung ab, dass Kurze das Original der Fortsetzung — 837, d. h. den ersten Abschnitt der sog. Ann. Bertiniani direct an C y sich anschliessen lässt, indem er nunmehr den früher mit ganz besonderem Eifer und vielen Gründen erwiesenen Verfasser Hilduin wieder aufgibt und durch eine neue Verfasserhypothese ersetzt. Das ist jedoch unbegründet; denn wenn auch die Ann. Bertiniani als Fortsetzung der Reichsannalen gedacht sind, so bleibt doch noch durchaus zweifelhaft, ob die Verbindung, wie sie heute in den Hss. C 3 und C 4 sich darbietet, die ursprüngliche ist. Die Benutzung des ersten Abschnittes (—837) in den Ann. Fuld., wenn sie

In Bezug auf die Klasse D ist Kurze inzwischen zu völlig neuen Anschauungen gelangt (s. oben S. 655 f.). Er nimmt nunmehr an, dass der Archetyp D ein mit 771 einsetzendes Theilstück der Reichsannalen gewesen sei, dessen Ableitung D 1 auf Grund einer mit B 2 (Regino) gemeinsamen Vorlage ergänzt worden sei. Damit würden sich freilich die von mir zwischen D 1 und B 2 bemerkten Beziehungen am einfachsten erklären, aber nun schwindet, zumal jetzt auch Kurze zugiebt (S. 657), dass die beiden für D und E besonders charakteristischen Zusätze 785 und 792 nicht durch Abhängigkeit der Ueberarbeitung (E) von D, sondern durch gemeinsame Vorlage zu erklären seien¹, überhaupt jeder auf Grund der handschriftlichen Ueberlieferung zu führende Nachweis einer Ableitung von E aus einer bis 829 reichenden Vorlage. Er selbst muss eingestehen (S. 657), dass dadurch seine Beweisführung 'von der unbedingten Sicherheit', mit der sie ursprünglich aufgetreten sei, verloren habe, aber er findet bereits einen Ausweg aus dieser Verlegenheit durch folgende nicht uninteressante Construction.

Die nach bisher unwidersprochener Annahme in Aachen entstandene Ueberarbeitung beruht bis 770 auf dem 'Exemplar der Pfalzbibliothek', dann aber glückt es dem Ueberarbeiter, sich den inzwischen durch einige kühne Hypothesen zum Handexemplar Einhards (für seine Ann. Seligenstad.) beförderten Archetyp D zu verschaffen; natürlich beeilt er sich, seine Arbeit nunmehr auf Grund

überhaupt stattgefunden hat, (was nach den sehr bescheidenen Anklängen jedenfalls nicht als sicher gelten darf und vielleicht besser durch die Annahme der bis 837 reichenden Ann. Sithiensens ersetzt wird) steht ja nach Kurze ausserhalb des Zusammenhanges mit einer Hs. der Reichsannalen. Und das Gleiche scheint auch in den Ann. Mett. der Fall zu sein, was sich freilich bei dem Mangel einer zuverlässigen Ausgabe noch nicht feststellen lässt. Möglicherweise ist also das Original dieser Fortsetzung — 837 nie in eine feste Verbindung mit einer Hs. der Reichsannalen gebracht worden, und unter Berücksichtigung dieser Anschauung ist auch meine früher angenommene Ableitung von C 3, 4 aus C 2, einer Hs. des 10. Jh., nicht so verkehrt, als es nach Kurze (s. oben S. 646) den Anschein hat. 1) Wenige Zeilen vorher (S. 656) hatte Kurze als besonderes Merkmal des Einhardischen Handexemplars die Eintragung dieser Zusätze sowie der von 813 durch Einhard selbst am Rande seines Handexemplars angenommen. Trotz der also gerade auf Einhards Autorität beruhenden angeblichen Verwendung seines hypothetischen Handexemplars soll der Ueberarbeiter die speciell von Einhard herrührenden und überhaupt für die Beziehungen zwischen D und E bis 801 allein anzuführenden Zuthaten, nicht aus dessen Marginalnoten, sondern anders woher in sein Werk übernommen haben!

dieses Textes fortzuführen¹ unter Verzicht auf die weitere Benutzung des 'inzwischen zum Concept herabgesunkenen Original Exemplars'. Dass es sich hier um ein reines Phantasiegebilde handelt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Den von mir geführten Nachweis, dass der zunächst aus den Ableitungen D 1 und D 3 zu erschliessende Archetyp D nicht unmittelbare Vorlage von E gewesen sein könne, da D 1 und D 3 gemeinsame Fehler aufweisen, deren selbständige Correctur durch den Uebersetzer nicht durchweg angenommen werden könne, parirt ferner Kurze mit der Behauptung (S. 655), die zwei wesentlichsten Fehler seien bereits in D vom Abschreiber oder Corrector 'zwar als solche erkannt und bezeichnet, aber nicht in unzweideutiger Weise verbessert' worden; mit anderen Worten: das was die Schreiber von D 1 und D 3 (resp. ihren bis auf D zurückführenden Vorlagen) wahrscheinlich zufällig übereinstimmend auf Grund dieses kunstvoll erdachten Verfahrens nicht bemerkt haben, das hätte der Scharfsinn des Uebersetzers richtig erkannt. Auch das ist nur ein Ausweg aus der Verlegenheit, über den man hinweggehen kann².

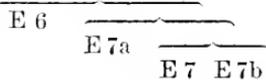
So gelangen wir schliesslich zur Uebersetzung (E) selbst³. Auf die mir von Kurze bestrittene Umgruppierung

1) Bei dieser ihn von einem erheblichen Missbehagen befreienden Entdeckung — Einhard hat nun nämlich nicht erst ein aus zweiter Hand stammendes, d. h. abgeleitetes Bruchstück der Reichsannalen für seine hypothetischen Ann. Seligenstad. benutzt, sondern sein Exemplar = D (771—829) ist Originalableitung — vermisst man sofort die Erklärung dafür, weshalb sich Einhard mit einem Theilstücke begnügt haben sollte, da doch seine Quellen bis 771 nicht so reichlich flossen, dass er — immer unter der irrationellen Annahme, er habe wirklich Seligenstadter Annalen geschrieben — ohne weiteres auf die Reichsannalen verzichten konnte. Doch damit nicht genug, später (S. 669) erfahren wir noch, dass D ursprünglich nicht einmal bis 829 gereicht habe, sondern beträchtlich vor 828 endete, dann aber von Einhard nach und nach aus dem langsam fortschreitenden Original in Aachen ergänzt worden sein soll. So viele Sätze, so viele unglauwbürdige Hypothesen, und warum das alles? Nur um unter allen Umständen D als Vorlage für E zu retten und damit dessen Entstehung nach 829 zu erweisen. 2) Kurze entbehrt den von mir als leicht bezeichneten Nachweis, dass die Ann. Fuld. (bei Kurze D 2) nicht als Ableitung aus D bezeichnet werden dürfen. In meinen früheren Ausführungen ist er nur aus Raumrücksichten unterblieben; mit wenigen Worten aber wird er dadurch geliefert, dass keine der für D charakteristischen Eigenthümlichkeiten in den Ann. Fuld. aus D stammt, diese vielmehr, wie der Vergleich lehrt, sämmtlich aus den Ann. Sithiensis herzuleiten sind, denen die Ann. Fuld. nach Wortlaut und Satzstellung näher stehen. 3) Kurze beginnt die Besprechung mit der Zurückweisung zweier ihm gemachter Vorwürfe. Er meint, wenn ich die genaue Vergleichung der Hss. E 4 und E 5 vermisst habe, so hätte ich mir durch Nachholen derselben

der Unterklassen E 1. 2. E 3 (4. 5) und E 6. 7 gehe ich indessen nicht nochmals ein, es ist das in der That nur von untergeordneter Bedeutung und kann, so lange man über E 4 und E 5 nur ganz ungenügend unterrichtet ist, garnicht zu sicheren Schlüssen führen. Jedoch möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich mich durch Kurze's Gegen Gründe nicht für widerlegt halten kann. Neu war mir allerdings seine inzwischen gemachte Entdeckung, dass der verlorene Archetyp von E 6 und E 7 mit der Urschrift des Monachus Sangallensis verbunden gewesen sei (s. oben S. 650, vgl. S. 661) und dass darum — in der Argumentation Kurze's natürlich — nicht nur dies Werk, sondern auch die demselben in beiden Hss. vorausgehende Abschrift der Uebersetzung von Notker selbst geschrieben waren. Denn so erklären sich für ihn selbstverständlich leicht eine Reihe von Verbesserungen¹, da man dergleichen Notker schon zutrauen dürfe. Wie Kurze zu dieser Erkenntnis kam, bleibt freilich einstweilen sein Geheimnis².

Von wirklicher Bedeutung ist nun aber die schon zu Anfang erwähnte Einräumung Kurze's, dass die Vorlage des Poeta Saxo aus den Ableitungen von Ex = E 1—7 (9)

ein Verdienst erwerben können. Er verschweigt dabei, dass ich zu diesem Zwecke hätte nach Paris und London reisen müssen, was vielleicht Sache des Herausgebers gewesen wäre, jedenfalls aber ausserhalb des Rahmens meiner Arbeit lag. Wenn Kurze ferner unter Protest die Zumuthung zurückweist, an Stelle einer Hs. des 11. Jh. (E 7) eine solche des 15. Jh. (E 7a) zu berücksichtigen, so ist darauf zu erwidern, dass es zwar unter neutralen Umständen richtiger sein wird, die ältere Hs. vorzuziehen in der im allgemeinen vielleicht zutreffenden Voraussetzung, die ältere werde dem Original näher stehen, dass dies Verfahren aber nicht berechtigt ist, wenn der Vergleich das umgekehrte Verhältnis ergibt. Da hier aber aus seinen eigenen Angaben und dem Apparat von Pertz folgende Beziehung zwischen E 7 und E 7a hervorgeht:



so wird E 7a vorzuziehen sein, denn E 7 weist zusammen mit E 7b bereits Aenderungen auf, die keinesfalls dem mit E 6 gemeinsamen Archetyp angehört haben, auch wenn sie gelegentlich mit anderen Hss. übereinstimmen. 1) So Kurze: nach meiner Auffassung wären umgekehrt Fehler in dem Archetyp der Untergruppen E 1. 2. E 3. 4. 5 anzunehmen. 2) Ebenso bleibt durchaus unerwiesen, weshalb es 'unbestreitbare Tatsache' sei (S. 651), dass E 1 dem Archetyp Ex von allen Hss. am nächsten stehe; E 1 weist vielmehr zusammen mit E 2 eine Reihe von Fehlern auf, die keinesfalls in Ex gestanden haben und daher die Annahme einer besonderen Vorlage für E 1. 2 nöthig machen. Lehrreich ist übrigens auch die vor uns entwickelte Geschichte dieser Hs. (S. 661), die 'weil sie älter ist als das Kloster Göttweih (dem sie einst gehört hat), aus Passau dahin gekommen zu sein scheint', woran sich dann noch weitere Hypothesen knüpfen.

auszuscheiden habe und also der gesammten Ueberlieferung der sog. Ann. Einhardi gegenüber eine Sonderstellung einnimmt; denn nun schwindet wiederum jede handschriftliche Grundlage für die Annahme, dass bereits die Urschrift der Ueberarbeitung bis 829 gereicht haben müsse¹. Wie dann aber Kurze dazu kommt, unter Ironisierung meiner Bemerkung (S. 652), dass die Benutzung der Vita Karoli durch den Poeta Saxo noch nicht zu dem Schluss nöthige, dem Dichter hätten beide Werke in der für die übrigen unverletzten Hss. charakteristischen Verbindung vorgelegen, an anderer Stelle eine so zusammengesetzte Vorlage bestimmt zu behaupten und darauf den grössten Nachdruck zu legen (S. 658), wird allerdings verständlich, wenn man bemerkt, dass eben diese Behauptung den ganzen, und man kann vielleicht sagen traurigen, Rest des einst so untrüglichen Handschriftenbeweises bildet.

Dass die Dinge sich nur der Ueberlieferung nach, d. h. wenn und so lange nicht Gründe anderer Art dagegen sprechen, in der Hauptsache möglicher Weise so, wie Kurze es will, verhalten haben könnten, ist, abgesehen von Berichtigungen im Einzelnen, nie von mir bestritten worden, dass sie sich aber so verhalten haben müssen, und dass gegenüber der zwingenden Gewalt dieses Beweises alle anderweitig sich erhebenden Bedenken zurückzutreten hätten, das glaube ich denn doch zur Genüge widerlegt zu haben. Der allein verbleibenden blossen Annahme, der Ueberarbeiter habe seine Thätigkeit mit einer Abschrift der Vita Karoli begonnen, und in unmittelbarem Anschluss daran dann sein eigenes Werk auf Grund einer bereits bis 829 reichenden Ableitung der Reichsannalen in Angriff genommen², treten nunmehr alle die Gründe entgegen, die

1) Dem gegenüber bleibt es unerheblich, ob E 9 als Ableitung von E x zu gelten hat oder nicht, denn von anderem abgesehen ist ja der Beweis, dass dies Fragment in seinen verlorenen Theilen wirklich die Ueberarbeitung enthalten habe, überhaupt nicht zu führen, und ebenso bleibt es eine bloss Behauptung Kurze's, wenn er auch noch ausdrücklich hervorhebt (S. 653), dass auch E 9 mit der Vita Karoli verbunden gewesen sein müsse. 2) Auf diese Weise behält Kurze auch die von ihm schon früher behauptete Benutzung der Vita in der Ueberarbeitung bei, die nach seinen, mich zu berichtigen bestimmten Ausführungen jetzt im wesentlichen darin bestanden hätte, dass der Ueberarbeiter die Vita 'aufgeschlagen neben sich liegen hatte', um sie neben anderen Werken (d. h. den hypothetischen Ann. Seligenstad. und Blandiniens.) Einhard's, 'der als erster Lehrer der Hofschule auch sein Lehrer gewesen war', 'frei und nicht ohne Willkür' für seine eigene Arbeit zu verwerthen. Liegt von anderem abgesehen hierin ja schon die noch zu erweisende Voraussetzung,

gegen das so festgelegte Verhältnis zwischen Vita und Ueberarbeitung angeführt und von Kurze nicht widerlegt worden sind.

In einem kurzen Schlussabschnitt folgt nun noch eine Polemik, die sich zwar zu einem Theile kaum gegen mich persönlich, sondern vielmehr gegen Blochs Ausführungen in den Göttinger Gel. Anzeigen über das Verhältnis der Vita zur Ueberarbeitung richtet. Da ich indessen dieselben Argumente wie Bloch¹ verwendet habe, so darf ich auch beanspruchen, mich dazu zu äussern.

Natürlich bestreitet Kurze die von uns hervorgehobene augenscheinliche Differenz beider Werke in der Auffassung vom Bundesverhältnis der Franken zu den Abodriten. Die philologischen Erörterungen jedoch, die diese Ablehnung begründen sollen und darauf hinauskommen (S. 659), dass 'olim' nicht 'einst', sondern, weil es sich angeblich — aber durchaus nicht 'bekanntlich' — von 'ille' ableitet, 'illis temporibus' heisse und somit eine ebenso wenig praejudicierende Bedeutung besitze wie das häufiger in den Annalen angewandte 'tunc', brauchen nicht mehr ernst genommen zu werden. Um sie überhaupt zur Erwägung kommen zu lassen, hätte es zum mindesten einiger überzeugender Beispiele von dem Gebrauch dieses Wortes in der gewünschten Bedeutung bedurft, denn dass im allgemeinen und zu allen Zeiten 'olim' stets durch 'einst' in dem Sinne des 'heute nicht mehr' zu übersetzen war, bedarf keiner weiteren Erörterung².

dass der Uebearbeiter einer wesentlich jüngeren Generation als Einhard angehört habe, so vermisst man nun auch noch eine Erklärung, wie sich Kurze eine solche Benutzung, die weder stilistische noch materielle Interessen verfolgte, eigentlich denkt. 1) Etwas sonderbar wirkt, dass Kurze aus Blochs Bemerkungen über die Hilduinhypothese, deren erste Aufstellung dieser wohl versehentlich Monod anstatt Kurze zuschreibt, eine Voreingenommenheit gegen sich entnimmt, und zwar das, nachdem er nunmehr selbst wieder davon zurückgekommen ist, also doch eigentlich keinen Grund hat, auf diese vermeintliche Entdeckung einen besonderen Werth zu legen. 2) Auch das von uns beanstandete Verfahren, nach 813, d. h. nach Aufhören der B-Hss., gelegentlich Lesarten von DE gegen C in die Noten zu verweisen, ohne dass sich dafür ein anderer Grund böte, als daraus eine fortdauernde Verwandtschaft zwischen D und E abzuleiten, sucht Kurze aufrecht zu erhalten. Wenn aber auch nicht für jede dieser Stellen strict zu beweisen ist, dass hier DE richtig den Originaltext, C aber eine Abänderung bringt, so spricht jedenfalls nicht das geringste gegen eine solche Auffassung, vielmehr zeigt gerade das von mir angeführte 'defecit' (S. oben S. 658), dass dies die regelmässig angewandte Form ist und dass das hier in C gebrauchte 'defecta est' eine alleinstehende Ausnahme bildet.

Auch die von mir vertretene Auffassung, dass die in der Uebersetzung seit 804 gegenüber den Reichsannalen gelegentlich scheinbar vorkommenden Textkürzungen in Wirklichkeit nicht als solche anzusehen, sondern dass vielmehr umgekehrt an diesen Stellen nachträgliche Erweiterungen der Reichsannalen anzunehmen seien, verwirft Kurze mit ironisierendem Hinweis auf meine Argumentierung an der ersten in Betracht kommenden Stelle. Ich kann indessen keinen Widersinn in der Annahme finden, dass eine an sich werthlose und nichtssagende Zuthat in Form einer Glosse in den Text gelangt sei und so die ursprünglich gute Stilisierung und den verständigen Sinn verdorben habe. Auch jetzt noch halte ich dies vielmehr für wahrscheinlicher als die umgekehrte Anschauung, dass der Uebersetzer, der schon seit mindestens 802 seine Vorlage nur noch abschreibt¹, der also auch die ganz notizenartigen Nachrichten in den Jahresberichten 801—803 unbeanstandet und ohne weitere Verarbeitung übernimmt, hier plötzlich einen so eindringenden kritischen Sinn entfaltet haben sollte.

Und wenn nun Kurze schliesslich (S. 659 N. 1) die stilistische Entwicklungsfähigkeit eines der am Werke beteiligten Annalisten, die man doch in Rücksicht auf den vermutlich amtlichen und höfischen Charakter dieser Geschichtschreibung für gereifte Männer in entsprechend hervorragenden Stellungen wird halten müssen, mit der eines heutigen Gymnasiasten in Vergleich stellt, so übersieht er dabei, dass es sich hier eben nicht um Schülerarbeiten handelt. Wenn daher im Jahresbericht zu 808 plötzlich eine ganz augenscheinliche Stilveränderung und zwar Besserung eintritt, so genügt es nicht, zu deren Erklärung einfach eine im Ganzen doch nur geringe Pause in der Fortsetzung der Arbeit anzunehmen, sondern man wird daraus zu schliessen haben, dass ein neuer Autor, vielleicht zunächst unter Aufarbeitung und Eintragung der noch von seinem Vorgänger hinterlassenen Notizen und Concepte², an das Werk herangetreten sei.

Damit glaube ich meine Replik auf die Entgegnung Kurze's, soweit sie diesen Abschnitt meiner Arbeit betrifft, abschliessen zu dürfen, denn das sonst noch z. Th. unter Ignorierung meiner Ausführungen ohne bessere Gründe Vorgebrachte bietet keinen Anlass zur Erwiderung.

1) Dass die wenigen nun noch vorkommenden Differenzen sehr wohl erst auf Rechnung der gemeinsamen Vorlage (Ex) der erhaltenen Hss. kommen können, ist ja noch keineswegs unwahrscheinlich. 2) Sie könnten hier etwa die Berichte von 805 ab umfasst haben.

In einem Anhange bemüht sich Kurze nun noch, den früher von ihm aufgestellten Hss.-Stammbaum der Ann. Fuld. mit den daraus zu entnehmenden Consequenzen für ihre Entstehungsgeschichte gegen meine Angriffe zu vertheidigen.

Ich hatte es für in hohem Masse unwahrscheinlich erklärt, dass Meginhard, der angebliche Fortsetzer und Uebersetzer des unter dem Namen Rudolfs gehenden, bis 863 (64. 65) reichenden Theiles der Annalen, seine Arbeit, nachdem er sie bis 882 geführt und nun nach Kurze nochmals abgeschrieben hatte, gerade dann einem Abschreiber überlassen hätte, als sie bis zu 2—3 Sätzen weiter über die sog. 1. Recension seines Werkes hinaus fortgesetzt worden war.

Nichts scheint ihm demgegenüber natürlicher, als dass der Annalist seine Arbeit, die 'er — mit Ausnahme der nächsten zwei Sätze — gar nicht vor der Beendigung der unglücklichen Unternehmung gegen die Normannen fortgesetzt haben kann, für die Sommermonate einem bairischen Freunde zur Abschrift überliess'. Das ist indessen doch nicht so natürlich, wie es klingt, denn Kurze übersieht dabei, dass die in der sog. 1. Recension bereits berichteten Ereignisse selbst schon weit in das Frühjahr 882 hineinreichen (Tod Ludwigs am 20. Januar; diese Nachricht gelangt an das gegen die Normannen ausgezogene Heer; daraufhin Rückkehr derselben; Einbruch der ihnen nachfolgenden Normannen bis nach Coblenz und wohl in Folge davon Wiederbefestigung von Mainz). Dann also erst hätte Meginhard begonnen, das ganze Werk nochmals abzuschreiben, denn dass er diese Arbeit bereits in Angriff genommen hatte, während er noch der älteren Hs. seine Nachrichten anfügte, ist ja zwar an sich nicht unmöglich, aber auch nicht ohne weiteres als feststehend zu betrachten und wird auch von Kurze gar nicht angenommen.

Sollte nun nicht Meginhard durch diese Abschrift soweit in Anspruch genommen worden sein, dass er nicht erst noch im Sommer längere Zeit pausieren musste, um den Ausgang des Normannenfeldzuges abzuwarten? Die erste nicht mehr benutzte Recension hätte jetzt zur Abschrift bereitgelegt, aber gerade die zweite in Arbeit befindliche wäre hergeliehen worden, und zwar ohne dass erhebliche und umfangreiche sachliche Aenderungen oder wesentliche Vermehrung des Stoffes ein solches Verfahren rechtfertigen könnte? Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschliessen, zumal auch die zwischen Kurze und

mir bestehenden Differenzen über die damit im Zusammenhang stehende Beurtheilung beider Recensionen nicht ausgeglichen sind.

Kurze versucht zwar, die fünf Stellen, deren Gestalt ich in Cod. I für die jüngere Umbildung der in Codd. II und III enthaltenen älteren Form erklärt hatte, wiederum für das umgekehrte Verhältnis zu beanspruchen, er hat mich jedoch nicht überzeugen können¹. Denn er selbst gelangt damit ja durchaus nicht zu einem einwandfreien Resultat, sondern muss, um sich aus der Verlegenheit, die ihm die verschiedene Beurtheilung der Wahl des Erzbischofs Karl 856 bereitet, zu befreien, zu der Annahme zweier Rudolfischer Originalexemplare greifen. In dem älteren, in Fulda entstandenen hätte Rudolf fern vom Erzbischof zunächst muthvoll die Wahrheit bekannt, um dann freilich bei der Rückkehr nach Mainz diese peinliche Stelle in das hier jüngere Mainzische Original recht vorsichtig abgeändert zu übertragen.

Da aber auch das noch keine glatte Lösung giebt — denn in 848 ist das Verhältnis umgekehrt — wird dem je nach Kurze's Wunsch theils in Mainz theils in Fulda residierenden Rudolf die abwechselnde Fortführung beider Exemplare zugemuthet (S. 668), womit wohl allerdings die Grenze eines kritischen Verfahrens überhaupt überschritten sein dürfte².

Hinsichtlich des vielbesprochenen 'hucusque Enhardus' (resp. Ruodolfus) behauptet Kurze (S. 668) jetzt, derartige Randbemerkungen würden nicht von Abschreibern, sondern von den Fortsetzern selbst hinzugefügt, 'die hierdurch ihren selbständigen Antheil am Werke von der Arbeit ihrer Vorgänger unterscheiden wollen, während sie den eigenen Namen hinzuzufügen, in der Regel nicht für nöthig halten'. Selbst wenn aber durch das einzige von ihm hierzu angeführte Beispiel eine solche 'Regel' bewiesen werden könnte, so besagt das für den vorliegenden Fall

1) Dem von mir aufgestellten Hss.-Verhältnis, wonach Cod. I und die jüngere Vorlage von Cod. III vermuthlich auf eine gemeinsame in 882 verstümmelte oder unbeeidigt gebliebene Vorlage zurückgehen, kann auch die einzig vielleicht in Betracht kommende Stelle, wo Cod. I ein in Codd. II und III ausgelassenes 'renovandam' ergänzt, nicht widersprechen, denn die zweite von Kurze angeführte Differenz lässt gerade so gut die entgegengesetzte Deutung zu. 2) Damit im Zusammenhang entstehen dann noch weitere Complicationen für den Fortsetzer (Meginhard), der nun ebenfalls beide Exemplare nach und neben einander benutzt haben soll.

noch nichts, denn gerade die von mir, wie ich glaube, richtiger erkannte Ueberlieferung dieser Notiz schliesst es eigentlich vollkommen aus, dass sie in irgend welchen direkten Zusammenhang mit dem Fortsetzer gebracht werden darf.

Auf meine übrigen Ausführungen geht Kurze kaum mehr ein, er hält seine Anschauung über die verlorenen Ann. Seligenstad. als gleichsam erster Recension der Ann. Fuld. bis 838, wenn auch unter Verzicht auf die in der Kirschgartener Chronik hinzugefügte Wundergeschichte¹, aufrecht und lässt sich auch in der Verfasserschaft Einhard's durch die von mir gegen eine solche Hypothese vorgebrachten, wie ich glaube, nicht unerheblichen Gründe nicht beirren. Da er indessen kein neues irgendwie bedeutungsvolles Beweismaterial zu seinen Gunsten vorzubringen hat, so entfällt für mich die Nothwendigkeit, nochmals auf diese Dinge einzugehen.

1) Einer gütigen Mittheilung des Herrn Geheimrath Holder-Egger verdanke ich die Berichtigung, dass der Kirschgartener Mönch nicht den in den MG. gedruckten Text des Hermannus Ianuensis, sondern eine in der von ihm benutzten Hs. gegebene Bearbeitung dieses Werkes vor sich gehabt habe.

XVIII.

Formulare

aus

Rudolfs von Habsburg Kanzlei.

Mitgetheilt

von

Jakob Schwalm.

Es ist im folgenden lediglich meine Absicht, die noch ungedruckten Theile des im Trierer Codex 1875 erhaltenen Formularbuchs aus König Rudolfs Kanzlei vorzulegen, das im übrigen Bodmann 1806 publiciert hat. Leider muss ich mir versagen, genauer zu untersuchen, inwieweit diese noch unbekanntenen Formulare sonst erhaltenen Urkunden entsprechen; dazu bedürfte es eines Initienverzeichnisses aller Rudolfinischen Stücke, das herzustellen nur der Bearbeiter der Regesten in der Lage ist und das für Rudolf über kurz oder lang doch einmal ausgearbeitet werden muss, weil gerade für seine Regierungszeit der Bestand an Formularen im Vergleich zur sonstigen Urkundenüberlieferung ein so überaus grosser ist. Doch auch ohne eingehendere Bearbeitung werden die folgenden Formulare so hoffe ich, von Interesse sein, da der Trierer Codex (T) von allen Formularbüchern die besten Texte bietet, was selbst von dem Ottobonianus (O) nicht gesagt werden kann, der allerdings dafür um so reicher an Stücken ist, die sonst nirgends überliefert sind. Wie gut der Text in T fast immer ist, soll hier nicht erst begründet werden; der demnächst erscheinende Halbband von Constitutiones III erweist es zur Genüge¹.

Und noch etwas anderes hat T allen verwandten Formularbüchern voraus, was von höchster Wichtigkeit ist, die Anordnung in chronologischen Gruppen, die freilich in Bodmanns Ausgabe verloren gegangen ist und die

1) Vom Standpunkt lediglich der Textkritik wird für jeden, der eine Reihe von Stücken aus dem Trierer und dem Erlanger Codex (E) zu edieren hatte, ohne weiteres klar, dass in zweifelhaften Fällen die Lesart des Trierer Codex jedesmal die bessere ist. Ich vermag daher nicht, wie das soeben Redlich, Rudolf von Habsburg S. 200 Anm. 4 thut, den Lesarten von E und O irgend welches Gewicht beizulegen gegenüber dem im T überlieferten 'Tuscia' von Reg. imp. VI, 450. Und die übrigen Hss. kommen für Lesarten nun schon gar nicht in Betracht. Der Satz ist in T vollständig klar, während E Corruptel bietet. Es bleibt lediglich übrig, das 'Tuscia' zu erklären, was ja H. Otto versucht hat.

man sich erst künstlich aus den Tabellen in Kretzschmars 'Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg' erschliessen muss. Heinrich Otto hat in dieser Zeitschrift XXVI. 217—228 ausserordentlich scharfsinnig den Nachweis geführt und daraus im Gegensatz zu den Regesten einige Nutzenwendungen gezogen, die völlig überzeugend sind. Er ergiebt sich aus diesem Grunde von selbst, dass ich die folgenden Stücke alle in der Reihenfolge der Hs. und unter den von Bodmann herrührenden Nummern abdrucke. Der Vollständigkeit halber gebe ich auch die Nummern 8, 174 und 363, obwohl sie nicht Rudolfinisch sind.

Nur auf eins möchte ich noch besonders hinweisen. Kretzschmar hat a. a. O. S. 96f. das Auftreten von Formularen aus der Zeit Albrechts I. am Schlusse des Trierer Codex fixiert, sich dabei aber versehen. Er bemerkte nicht, dass schon n. 388 (s. unten S. 707) von Albrecht ist, weil das Stück ungedruckt war, und dass gerade mit dieser Nummer die Schwankungen im Ductus der Eintragungen beginnen. Also schon von dieser Nummer ab wird man für die Zeit Rudolfs nur in Anspruch nehmen dürfen, was unbedingt in seine Regierung gehört (n. 396. 398. 400. 401). Für alles übrige wird die Wahrscheinlichkeit für Albrecht ebenso gross sein. Und das müssen wir in erster Linie für n. 395 in Anwendung bringen, das obwohl in Reg. imp. VI. 1301 verzeichnet, dort doch nur mühsam unterzubringen ist. Es gehört vielmehr zu Albrecht und vermuthlich in das erste Jahr seiner Regierung.

I. Resignacio et concessio¹.

Venientes ad nostre maiestatis presenciam tales et^a t(ales) cum instancia petiverunt, quod tale castrum cum curia et foresto ad ipsorum allodium pertinente resignatum atque traditum nostre maiestatis manibus, tibi et tuis filiis et tuis successoribus vel heredibus feudali titulo concedere dignaremur. Nos itaque predictorum precibus, que utilitatem et honorem imperii respiciunt, voto promptitudinis annuentes predicta tibi [et]^b tuis filiis feudali titulo concedimus et transmittimus per presentes.

a) Auf Rasur T. b) Fehlt T.

1) Auch in O, gedr. 'Wiener Briefsammlung' 268 n. 277.

8.

Nos . . comes de tali loco tenore presencium simpliciter et publice profitemur, quod nos presentes fuimus, vidimus et audivimus, ubi nobilis t(alis) discreto et industrio viro t(ali) civi creditori suo CC marcas arg(enti) apud Iudeos tales post libertatis eisdem Iudeis indulte tempus percipiendas pro suis debitis deputavit. Et ex eo quod huic deputacioni interfuimus, ipsum civem, ut quod sibi deputatum est integre et tempore debito percipere valeat, libentissime sine dolo quolibet volumus promovere. Dantes sibi has.

41. Item defensionis commissio.

Sollicitudini tue dominas de t(ali) loco decrevimus committendas, auctoritate nostra tibi firmiter iniungendo, quatinus eis nomine regio sic presis, ut prosis, et tuo interveniente proteccionis umbraculo nullius iniuriosi turbatoris nubilo molestentur, ut eo liberius divinis valeant laudibus insudare.

42.

Fidelitati tue committimus et mandamus, quatinus nobilis viri t(alis) possessionibus te diligencius intromittens taliter tamque provide et proficue de bonis disponas huiusmodi, ut proinde tibi merito teneri debeamus ad condigni beneficii recompensam.

43.

Ex parte t(alis) dilecti familiaris nostri culmini nostro declaratum existit, quod t(alis) ministerialis tuus ipsum incendiis et rapiis intollerabilibus multipliciter vel graviter afficit et perturbat. Propter quod discrecionem tuam att(entius) requirimus et hortamur, quatinus predictum ministerialem tuum, ut ab ipsius N. dispendiis et gravaminibus se contineat et de hiis, que dispendiose sibi intulit, emendam exhibeat congruam, pro nostra reverencia inducere non omittas. Parati enim etc.

44.¹

Super tam pia et fidei sinceritatis vestre legacione, quam providus et discretus vir t(alis) vester nuncius exhibitor presenc(ium) culmini nostro discrete propositiois eloquio proposuit et exposuit eleganter, vobis, qui, prout ex ipsius legacionis serie collegimus, nos et nostrum honorem fideliter prosequi non cessatis, ad gracionum acciones

¹) An einen hohen Geistlichen, vielleicht einen Cardinal gerichtet.

fecundissimas regalis nostra serenitas se inclinat. In ea igitur fidelitatis et dilectionis constancia, qua nos et imperium ferventer hactenus prevenire videbamini, immo amplectabamini studiose, vestra quesumus industria perseveret. Securissimum ad nos habentes respectum, quod pro eo cunctis, que vestris et vestrorum applaudunt affectibus et profectibus expediunt, promovendis et procurandis utiliter efficacissimas operas nostras studebimus applicare et vobis in omnibus incumbentibus articulis et casibus maiestatis nostre presidium favorabiliter impendemus.

45.

Serenitati vestre ad uberes et immensas gratiarum assurgimus acciones ex eo et pro eo, quod hiis que nostro et imperii honori proficiunt, adeo intenditis animo diligenti, attente rogantes, quatinus nos in singulis agendis vestris, ubi nos vobis censebitis profuturos, fiducialiter requiratis. Ceterum discretum virum N. super quibusdam negociis nostris vobis familiariter disserendis ad vos destinandum decrevimus, petentes attentius, quatinus verbis suis, que vobis ex parte nostra retulerit, fidem adhibeatis non dubiam tamquam nostris.

51.

Querimoniam gravem dilectarum in Christo dominarum t(alium) recepimus continentem, quod t(alis) ipsas in bonis suis et possessionibus molestat multipliciter et perturbat. Igitur fid(elitati) t(ue) districte precipimus et mandamus, quatinus dictum N. nomine nostro efficaciter moneas et hortaris, ut ab earundem iniuriis se refrenet, dampna nichilominus plene resarciens, que eisdem dispendiose dinoscitur pertulisse. Insuper tibi specialiter iniungimus et mandamus, quatinus prefatas sorores contra predictum N. et alios temerarios invasores auctoritate nostra viriliter manuteneas et defendas.

54. Receptio famuli.

Ad universitatis vestre noticiam volumus pervenire, quod nos t(alem), quem constantis fidei decorant merita, prout fidelium nos docuit assertio et regalis nostra serenitas experimentis evidentibus est experta, in nostrum familiarem et famulum libenter et liberaliter recipiendum duximus et habendum, universis vobis et singulis districte mandantes, quatinus ipsum pro nostra et imperii reverentia tamquam familiarem nostrum vobis habentes pro-

pensius commendatum in singulis negociis suis et agendis velitis favorabiliter promovere.

55. Conductus.

Ad universorum s(acri) R(omani) i(mperii) noticiam vo(lumus) pervenire, quod nos discretum virum t(alem) nobilis viri t(alis) capellanum ad curiam Rom(anam) ire volentem in eundo et redeundo de ipsa in nostram et imperii protectionem et conductum recepimus et recipimus specialem, mandantes universis, ne quis eum vel familiam suam in personis vel rebus aliququaliter presumat vel audeat molestare. Quod qui facere presumpserit, regie maiestatis offensam se noverit incurrisse.

57. Exemptio a thelonio¹.

Antiquorum decrevit provisio nec modernorum displicet ingenio, res gestas in occursum futuri scandali literali expressione memorie commendare. Quapropter noverint universi presentis littere inspectores, quod nos ob reverenciam eius, qui cor hominis confirmat spiritu principali², necnon in remedium nostrorum peccaminum ecclesie t(ali) hanc gratiam fecimus, ut universos proventus, quos de possessionibus ecclesie habuerit, quod nuncii eiusdem ecclesie iuramento suo probaverint ita esse, in thelonio nostro deducant sine nostro et nostrorum officialium impedimento. In cuius rei testimonium.

58. Pro apostata resumendo.

Pro dilecto devoto^a nostro t(ali), qui post mundi huius spurcias, quibus maligno suadente spiritu fuerat irretitus, cupit prioris refici deliciis paradisi, devocionem t(uam) rogamus omni qua possumus instancia et affectu, quatinus ipsum t(alem), qui reatus sui excessum vere penitencie lacrimis abluit petendo corde contrito et humiliato animo veniam de commissis, velis illius exemplo, qui in ira misericordiam non restringit, ad sinum gracie misericorditer recolligere pristino favore et gracia pro Dei nostraque reverencia caritativis amplectendum, ut una cum ceteris confratribus tuis possit in divinis laudibus errorem suum

a) 'nota' am Rand T.

1) Auch in E fol. 108 n. 84 und im Berliner Fragment. Reg. imp. VI, 1455. 2) Ps. 50, 14.

corrigere et celestibus inhiare. Propter hoc enim te et universum ordinem ulnis favoris et gracie volumus perpetuo confovere.

68.

Strenuum virum t(alem) fid(elitati) t(ue) propensius commendamus mandantes et volentes, quatinus ipsum contra quorumlibet iniuriatorum insultus illicitos nostro nomine manuteneas et defendas, te nichilominus eidem in causis et questionibus universis, quas idem de suis iniuriatoribus et alii vice reciproca de ipso movere voluerint, iudicem communem deputantes, ita ut usque [ad] adventum t(alis), quem in proximo a latere nostro mitemus, eidem de omnibus suis iniuriatoribus et aliis vice reciproca de ipso querelantibus exhibeas et impendas exacte iusticie complementum.

83.¹

Quia prolixè discordie intestina turbacio inter tales iam pridem exorta grandia noscitur incessanter inferre dispendia et dampnosa parere nocumenta, prudenciam t(uam) ro(gamus) plenissimo cum affectu, quatinus cum illius cause negocium tibi et provido viro t(ali) a sede apostolica sit commissum, honor(abilem) t(alem) prenotati loci^a habens benigne pro nostra reverencia recommissum, ad compositionem amicabilem inter partes omnimodas curas tuas et operas efficacissime studeas applicare. Que si processum habere non valeat, favorabilis ipsum t(alem) et celeris exhibicione iusticie velis efficaciter expedire.

85.²

Germinantibus inter vos intestine discordie et civilium iurgiorum erroribus ex interno compacientes affectu et magnopere cupientes morborum huiusmodi obviare principiis et subortas simultates et odia penitus extirpari, ecce quod t(alem) pacis et concordie zelatorem ad vos transmittimus confidenter prudenciam vestram affectuose rogantes, quatinus verbis suis super hiis, que ad pacis et concordie faciant unionem omnimodam, nostro nomine fidem credulam adhibere curetis ut nostris, eadem cum affectu benevolo prompto effectui mancipando.

a) So T.

1) Auch in E fol. 133 n. 183. 2) Auch in E fol. 137 n. 199 und O, gedr. 'Wiener Briefsammlung' 201 n. 190. Reg. imp. VI, 1574.

95.

Pro nostris et tocius reipublice arduis negociis procurandis t(alem) dilectum fi(lium) n(ostrum) ad tuam presenciam duximus fiducialiter destinandum, dantes eidem plenitudinem potestatis inter nos et te ordinandi universa et singula, que utriusque nostrum commoditatibus viderit oportuna. Quicquid itaque dictus t(alis) tecum nostro nomine duxerit ordinandum, in equo firmitatis robore volumus suffulciri, ac si statui, ordinari seu fieri contingeret per nos ipsos.

101.

Quia veri zelatores honoris imperialis existitis, prout fidei vestre attestatur veritas ac devoti operis plenitudo, fid(elitati) vestre duximus intimandum, quod in nobis et nostris precipue perfecta viget sanitas et placide fortune arridet prosperitas in negociis nostris omnibus iuxta votum. Ceterum sciat vestra fidelitas, quod omnes gracias, libertates et iura, que usque ad hec tempora possedistis, non solum volumus vobis conservare et in eis vos favorabiliter confovere, verum eciam huiusmodi gracias, libertates et iura vobis disponimus in uberi affluentia gracious ampliare.

102.

Ad universorum noticiam cupimus pervenire, quod nos dilecto fi(deli) n(ostro) t(ali) ob multe fidelitatis servicia, que nobis impendit hactenus et inantea exhibere poterit fructuosa, quendam ortum nostrum situm apud t(alem) locum prius obligatum t(ali) et ab eo solutum, pro VII mar(cis) obligavimus et obligamus presencium testimonio litterarum. De quo quidem orto predictus t(alis) annis singulis duarum librarum cum dimidia et decem caponum redditus recipiet pleniores, predictum ortum tenens et possidens tam diu, quousque sibi per nos de predictis VII mar(cis) plenarie fuerit satisfactum. In cuius rei testimonium.

III. Confirmacio in genere¹.

Inmensus et incomprehensibilis sublimis et in summo maiestatis solio residens Dei filius, a quo omnis potestas in celo et in terra nominatur, tanto dignius interne cognitionis mente ab hiis agnoscitur et previsor ac provisor

1) Vgl. Simonsfeld in 'Sitzungsberichte der Münchener Akademie. Histor. Klasse' 1898, S. 525 (Exordium) und 527.

mirabilis atque supra modum ammirabilis iustissime reputatur, circa quorum exaltacionem divina in tantum incenditur bonitas, ut ipsorum votis ultra quam ipsorum meruerit humilitas se accomodet et inclinet. Id non indigne attendebant inclite recordacionis dive memorie imperatores et reges antecessores nostri, fama, virtute, re et nomine preclari, qui ecclesias suis construxerunt opibus, constructas confovebant habundancius, personis ecclesiasticis Deo famulantibus prediorum possessiones largissime largitate regia tribuendo, tradita et tributa in omni libertate, iure et quiete integre ac pacifice conservando. Horum nos exempla, quantum is annuerit, qui dat omnibus affluenter, sequi in via largitatis, clemencie ac rectitudinis cupientes, ecclesiam talem a divis imperatoribus et regibus inclite recordacionis nostris antecessoribus multis ditatam libertatibus et bonorum titulis insignitam amplexantes quemadmodum nostri antecessores ulnis gracie et beneficencie specialis, ipsam in nostram et sacri imperii tuicionem et proteccionem recipimus specialem cum personis et rebus omnibus attinentibus ecclesie supradicte, confirmantes insuper omnia iura, libertates et gracias, quas a divis imperatoribus et regibus ad tempora magne recordacionis F(riderici) imperatoris nostri antecessoris ultimi dicta ecclesia habuit ab antiquo. Mandantes nichilominus regio hoc edicto, ne quis imperii nostri fidelium dictam ecclesiam vel personas Deo famulantes ibidem presumat aliququaliter molestare aut iura infringere vel libertates concessas quomodolibet violare. Nulli ergo omnino ho(minum) li(ceat) h(anc) nostre ma(iesta)tis indulgenciam infringere vel ei ausu temerario contraire. Quod qui facere etc.

112. Exordium confirmacionis.

[C]um divorum imperatorum et regum inclite recordacionis antecessorum nostrorum gesta pia mente recolimus ac interne consideracionis oculis perspicimus, ut eorum iustis exemplis nostra coaptemus vestigia, in voto gerimus atque desiderio pleniori, sperantes, quod ex eo, quod ecclesias et ecclesiasticas personas divino cultui deputatas liberas atque a pressuris ereptas pleniori pre ceteris gracia confovemus, concessa nobis a summo rege regnante et gubernante omnia salus et gracia debeat ampliari.

119.

Querelam gravem t(alis) recepimus continentem, quod ipse sub tui conductus fiducia a quibusdam hominibus tuis

fuerit nequiter spoliatus, super quo petivit humiliter sibi nostre gracie beneficio subveniri. Cum igitur te quidem, qui laudabilis indolis diceris adolescens et gradibus probitatis de virtute descendere crederis in virtutem, omnino dedeceat, si huiusmodi malefacta sub dissimulacione transierint incorrecta, sinceritatem t(uam), de qua stabili fide confidimus, omni qua possumus precum et exhortaminum instancia deprecamur, in fide qua nobis astringeris te monentes, quatinus tam iniuriosam enormitatem et tam enormem iniuriam emendacione condigna sic corrigas, quod de bonis malefactorum huiusmodi conquerenti et leso plenarie satisfiat, ut preter premium retribucionis eterne, quod exinde tibi proveniet, in humane laudis preconium gloriosi vendices nominis incrementum.

120.

Querelam gravem rel(igiosorum) t(alium) nuper accepimus continentem, quod talis fidelis noster Dei timore postposito rebus suis et bonis in t(ali) loco violenter ablati molestis eos inflixit iniuriis et iniuriosis molestiis multipliciter tribulavit, super quo postulaverunt humiliter sibi a nostra celsitudine salutari remedio subveniri. Cum igitur gladius temporalis ad hoc sit nobis desuper creditus, ut ecclesias et personas ecclesiasticas a persecucionum tyrannide relevemus, fid(elitati) t(ue) dis(tricte) pre(cipiendo) mandamus, quatinus super hiis veritate sollercius inquisita, si sic esse compereris sicut superius est expressum, predictis rel(igiosis) vice nostra sic promptum super premissis exhibeas iusticie complementum, quod ablatorum restitutione plenarie subsequente pacifice pacis auctori deserviant pacis humiles professores nec super defectu iusticie compellantur ad nos habere refugium vel recursum.

162. Exordium gracie.

Dum fidelium nostrorum votibus et precibus in hiis, que continent equitatem et recte rationis lineam non excedunt, promptum et facilem inpertimur assensum, et benevolencie nostre decus attollimus et ex eo erga nos fervencius devocionem accendimus subditorum etc.

174.¹

Hactenus modicum scripsi vobis, existimans mea negocia cordi esse vobis ut michi. Presencium tamen serie

1) Auch in E fol. 128' n. 164.

vestre dilectioni significo, pleno me frui per Dei gratiam beneficio corporee sospitatis et prosperis satis eventibus habundare, quod de vobis audire me plurimum delectaret. Vestrum itaque statum utinam semper votiva felicitate florentem michi si placet rescribite una cum statu talium, quem semper opto dierum beatitudine choruscantem^a. Si enim gaudeant, gaudeo, et si quicquam sibi sit nubilum, michi nichil potest esse serenum. Ceterum vestram soller-
ciam de meis negociis non moneo, satis vos arbitrans vigilem et ferventem.

199.

Inconveniens et rationi contrarium arbitratur, quod quis innocencie claritate precinctus dire mortis penam incidat et dampnetur in eo, pro quo, ut testatur veritas, deberet merito coronari. Hoc nos pura mente sincerius attendentes pro strenuo viro t(ali) vestri re vera honoris fervido zelatore laudabile vobis testimonium perhibemus, quod ipse sicut novit Altissimus, scrutator et cognitor^b secretorum, diu in nostra presencia feliciter conversatus nunquam de labiis suis protulit irrita, que vobis forent in rebus vestris vel corporibus nocitura. Set ad omnia sedulus laboravit, que honorem vestrum in altum possent extollere et nomen vestrum in excelso principum solio collocare. Igitur fid(elitatem) v(estram) ro(gamus) plen(issimo) cum aff(ectu), quatinus ipsum, quem tante fidelitatis opera ad sensum demonstrant impositi criminis innocentem, abraso cuiuslibet sinistre suspicionis scrupulo habere velitis nostre dilectionis intuitu clemencius excusatum et eum tamquam fidelem et subditum vestrum vobis curetis resumere ulnis singularis gracie pie et misericorditer amplectendum. Propter hoc enim regalis benivolencia in omnibus, que vestris arri-
dent beneplacitis, vobis benignius aspirabit.

205.

Quia honestam matronam tntorio solacio destitutam pio favore prosequimur, fid(elitati) t(ue) fir(miter) iniungimus et mandamus precise volentes, quatinus eidem matrone in bonis suis que obtinere dinoscitur non presumas de cetero molestiam irrogare, set ei pocius in omnibus suis negociis favorem impendas benevolum et benignum.

a) 'ru' in Corr. T. b) 'cognitorϕ' T.

224.

De tue fidei puritate, qua nos et sacrum Rom(anum) imperium amplecteris incessanter, inconcussam spei fiduciam obtinentes, fid(elitatem) t(uam) ro(gamus) ple(no) cum af(fectu) sub fidei debito, quo nobis astringeris, te nichilominus obtestantes, quatinus filios tuos dilectos fideles N. sollicitis exhortacionibus ad hoc inducere non omittas, ut ad serviendum nobis et imperio cum armis iuxta informacionem t(alis) prompti pronis assurgant affectibus et affectum huiusmodi dilucident clarius per effectum. Propter hoc enim tuis et ipsorum commoditatibus perpetuo volumus intendere et ipsos ulnis amplecti continue gratie singularis. Insuper noverit tua fidelitas, quod nos t(ali) dedimus in mandatis, quod ipse odiosam discordiam, que inter te et t(alem) vertitur, amicabiliter conplanet omnimode et pacem et concordiam inter vos ordinet et disponat.

230.

Opus Dei et hominum ratione suadente perficimus, dum de throno nostre maiestatis elabatur illa iusticie rectitudo, qua fideles nostri et imperii se obtinere letantur ea, que iuris equitas sibi confert. Noverit igitur presens etas et successio futurorum, quod nos nobilis viri t(alis) humilibus precibus favorabiliter inclinati ipsi paterna sua feoda ad ipsum ex morte patris ipsius successione hereditaria devoluta ex consueta benignitate pleno iure concedimus ac ipsum sub prestito fidelitatis homagio investimus liberaliter de eisdem. Dantes sibi etc.

231.

Volentes unicuique in hiis, in quibus sibi suffragatur iusticia assistere et graciosum favorem regium impertiri, fid(elitati) t(ue) seriose com(mittimus) et man(damus) precise volentes, quatinus etc.

238.

Licet reliqua, que dilectionis federibus coniunguntur, quandoque rerum turbine varientur, ipsa tamen fraterne idemptitatis iura propagata ex sanguine nequiunt immutari. Igitur pro G. fratre vestro, qui vobis naturali federe coniungitur, omni qua possumus instancia vos monemus, quatinus eidem paterna feoda sua ad ipsum iure hereditario devoluta studeatis iuris fraternitatis instinctu tam benigne dividere, quod fraterna iura non excedat vestre

rationis calculus et apud Deum et homines laus vestra floreat apud fratrem vestrum fraternis effectibus demonstrata.

247. Absolutio proscripti.¹

Delicta iuvenum, que ex levitate animi inconsulta procedunt, nonnumquam in mansuetudine preterimus nec eorum ad animum revocamus errorem, qui devotos se exhibent ad emendam. Cum itaque t(alis) nuper raptus impetu temere iuventutis dilectum fi(delem) n(ostrum) t(alem) presumpserit captivare, tandem prudenter et provide recognoscens, se regiam maiestatem graviter offendisse, dictum t(alem) resolvi fecit a vinculis, sperans per hoc nostre gratie facilius reformari. Nos igitur dictum t(alem) ad devocionem nostram et Romani imperii humiliter reverentem benigne suscepimus gratie nostre ex integro pro excessu huiusmodi reformatum. Et ut circa eum nostre clemencie nichil desit, omnes proscriptioinum sententias a nobis et nostris iudicibus ratione contumacie promulgatas in ipsum auctoritate regia revocamus, volentes, ut adversarii sui, ad quorum instanciam est proscriptus, ex integro sibi moveant questionem coram iudice competente. Has autem gratias profluentes a multitudine regie pietatis eidem impendimus, ut pro remissis excessibus incessantes fructus obsequii resumamus.

249.

Sincere fidei et preclare devocionis prestanciam, qua strenuus vir t(alis) nostrum et sacri honorem imperii cum pura mentis alacritate prosequitur, benignius intuentes, sibi officium t(ale) cum omnibus et singulis iuribus, consuetudinibus ac aliis quibuscunque, que de eodem officio solvi hactenus sunt consueta, necnon cum ceteris attinenciis universis quocumque nomine censeantur ex nostra liberalitate et ex certa sciencia concedimus a nobis et imperio quam diu vixerit obtinendum. Igitur vobis universis et singulis districte precipiendo mandamus, quatinus ipsum in consecucione omnium iurium ad officium predictum spectancium ac illorum, que de ipso persolvi de iure tenentur, pro nostra reverencia studeatis favorabiliter promoveri, sic quod omnia et singula iura et consuetudines prenotata^a sibi sine impedimento quolibet plene et integre assignentur.

a) 'pnotatas' T.

1) Künftig in 'Constitutiones' III.

250. Restitutio bonorum.

Decet munificenciam regie maiestatis fidelium suorum devocionem attendere et eorum servicia condignis retributionibus compensare. Eapropter nosse volumus universos tam posteros quam presentes, quod nos grata que dilectus fi(delis) n(oster) t(alis) nobis et imperio gratanter impendit obsequia et adhuc impendere poterit graciosam graciosius attendentes et proinde cupientes eidem munus impendere favoris et gracie specialis, vineam t(alem), quam t(ali) cum ceteris bonis suis propter indevocionis sue proterviam sentencialiter abiudicavimus et nobis attraximus, prefato t(ali) donamus simpliciter proprietatis titulo perpetuo possidentiam. Dantes eidem plenam et liberam potestatem, predictam vineam commutandi, vendendi vel ad usus quoscunque pro suo libito tamquam propriam amplificandi. In cuius donacionis.

260.¹

Si universa et singula, que indevocionis vestre protervia nostre celsitudinis auribus sunt impressa, veritatem omnimodam continerent, re vera ex hiis largam et amplam vobis graviter indignandi materiam haberemus et pro tantis excessibus, si verum includerent, gravis correctio merito vos maneret, si non vener(abilis) t(alis) episcopi et religio(sorum) virorum fratrum t(alium) frequens instantia et instans frequentia in hoc animi nostri motum aliquantulum iniugassent. Quapropter prefatorum et episcopi et fratrum tracti consiliis et precibus exhortati conceptam contra vos huiusmodi indignacionis materiam vobis ex corde dimittimus et de commissis huiusmodi si qua fuerint vobis veniam indulgemus, dummodo tamen iuxta eiusdem principis nostri consilium favori et gracie nostre restitui et regalibus beneplacitis conformari finaliter affectetis.

263. Receptio familiaris².

Fidei tue sinceritas fulgidis virtutum fulgoribus illustrata, que erga nos et sacrum Romanum imperium clarius elucescit, necnon sapientie tue profunditas et scientie altitudo, que ex predicabilis fame tue prestancia per totum orbem insonuit, quadam allectiva dulcedine nos inducunt, ut te nostris familiaribus amplexibus adiungamus. Ut igitur sincerus affectus huiusmodi, quo te pleno favore am-

1) Vgl. T 259, Reg. imp. VI, 1042.

2) Gedruckt 'Constitutiones' III, 89 n. 99.

plectimur, lucidius rutillet in effectu, ecce quod te in nostrum familiarem domesticum et secretarium specialem hylari mente duximus admittendum amplectendumque ulnis favoris et graciae specialis. Mandantes tibi et precise volentes, quatinus quandocumque nos ad suscipiendum sacrum imperii dyadema ad partes Italiae perceperis proficisci, indilate nostre accedas presenciam maiestatis, nobis tue sinceritatis industria in tocius reipublice obsequiis serviturus.

264. Item de eodem.

Fecunda tua nobis indicata devocio, qua nos et Rom(anum) imperium veneraris, serenitati regie dignum favore te prebuit et gracam tibi nostre celsitudinis uberem vendicavit. Dum enim honoris imperii fervidum zelatorem te noscimus, dignum censemus et congruum rationi te familiarium et devotorum nostrorum tanto familiarius aggregari consorcio, quanto pre ceteris ad culmen nostri honoris fervencius coaspiras. Ut igitur te nobis acceptum non inaniter gratuleris, ecce quod te in familiarem nostrum domesticum liberaliter et libenter duximus admittendum, volentes te re, nomine et honore, quibus ceteri familiares et magnitudinis nostre domestici perfruuntur, in curia regie maiestatis inantea perfrui et gaudere. In cuius rei etc.

265.

Indissolubilem devocionis et fidei vestre nexum, quo nobis estis astricti, diligentius intuentes presumimus et verisimiliter opinamur, quod ad nullum erroris devium obliquati in observancia fidei vestre erga nos perstiteritis hactenus stabiles et constantes. Propter quod de nullo^a vos ad presens perfidie seu indevocionis scrupulo arguentes universis nostris fidelibus presentibus inhibemus, ne ob cuiuscunque notam excessus, quo vos ingratos aut noxios regie maiestati facere potuistis, usque ad futurum adventum nostrum ad partes illas in aliquo vos offendant, ut tunc cum presentes fuerimus, fidei vestre meritis plenius inquisitis, secundum quod vos invenerimus ambulasse iuxta hoc, erga vos inobliquabilem nostre mentis rectitudinem dirigamus.

268.

Religiosus et discretus vir t(alis) confrater vester, quem ad nostram presenciam destinastis, singulos ecclesie vestre

1) Folgt 'ad' getilgt T.

defectus nobis proposuit diligenter, supplicans humiliter et devote, ut illos restaurare aliquo beneficio largitatis munifice de benignitate regia dignaremur. Quia vero arduis prepediti negociis illis expediendis intendere non potuimus ista vice, ipsa potius in tempus oportunitum duximus reservanda, ut tunc ab aliis vacantes negociis vestris et ecclesie vestre defectibus prenotatis possimus intendere cum effectu.

300.

Tenore presencium constare volumus universis publice profitentes, quod universos et singulos, qui ad civitates nostras t(ales) cum rebus suis quibuscunque confugerint, sub nostram et imperii protectionem recipimus specialem, fide stabili promittentes, quod nos ipsos nec in personis nec rebus suis turbabimus nec turbari per alios aliquatenus paciemur. In cuius testimonium et cautelam pre(sens) scrip(tum) conscribi et maiestatis n(ostre) sigillo iussimus communiri.

301.¹

Fideliteti vestre sub obtentu gracie nostre firmiter precipiendo mandamus, quatinus statim visis presentibus municioni civitatis vestre ubicunque opus habuerit congrue reparacionis et reformacionis antidoto intendatis, ipsam circumquaque oportunis structuris et edificiis prout utile fuerit munientes. Quicunque vero huic nostro mandato impedimentum et obstaculum prebere conabitur, quominus dicta civitas munimine congruo non firmetur, regie indignacionis offensam se noverit incurrisse. Et nos^a eidem^b exnunc nostre gracie beneficium subtrahentes.

302.

Quod tam fideliter tamque ferventer et efficaciter hec, que honorem nostrum respiciunt et profectus adaugent incrementa, illibata fidei tue constancia prosequitur et instaurat, nullo umquam tempore a memorie nostre tabulis abradetur, set sic imprimetur tenaciter, quod re vera meditatione continua sollicitabimus, quomodo et qualiter pro tot devote exhibicionis tue obsequiis condigne tibi retribucionis beneficia rependamus. Tu igitur hec, que adeo inchoasti laudabiliter, laudabilioris continuacionis perseverancia, prout

a) 'Et nos' am Rand T. b) 'eidem' folgt in der Zeile getilgt, am Rand wiederholt T.

1) Künftig in 'Constitutiones' III.

de te confidimus, studeas consummare. Securissime de nobis presumens, quod cuncta erga te, que dilecti fi(deles) nostri t(ales) amici tui pro te ordinare decreverint, faciemus.

303.¹

Aspiranti processui nostro celestis inspiracione consilii gracioso favori et benevole graciae apostolice dignitatis in filialis obediencie uberi affluentia ad, quam singulis et proximis [debemus]^a, graciaram et gratitudini[s] vicissitudinem copiosius inclinantes, ecce quod religiosum) et providum virum t(alem) ad beatitudinis vestre pedes fiducialiter duximus destinandum, sanctitati vestre piissime supplicantes humilime cum affectu, quatinus verbis suis, que nostro nomine auribus vestris impresserit, ex innata vobis clemencia adhibere dignemini plenam fidem, ea si placet affectu benevolo et consueto exaudicionis effectui mancipando.

314.

Pro eo, quod tu ad nostra et imperii servicia te adeo voluntarium exhibes et paratum, regalis nostra serenitas graciaram actiones tibi referre non desinit multiformes, disponentes invicem vice versa hiis intendere cum effectu, que tuis tuorumque profectibus et honoribus fuerint profutura. Strennuitatem^b tuam rogantes attente, quatinus sic te prepares et acingas quod cum t(ali) die^c te maiestatis nostre conspectibus valeas presentare.

331.

Quia probi et constantis viri non mediocriter extollit et ampliat meritum suum liberaliter adimplere promissum, sinceritatem) t(uam) ro(gamus) ple(nissi)mo cum affectu, quatinus t(alem) servitorem et fidelem nostrum dilectum in bonis illis, que sibi in nostra presencia constitutus salva dimittere promisisti, pro nostra reverencia illesum omnimodis manuteneas favorabiliter et conserves, nullam sibi penitus in quieta dictorum possessione bonorum inferendo

a) Vielleicht so zu ergänzen. Auch E bietet keinen Anhalt.
b) 'stre' am Rand, in der Zeile Rasur T. c) Ueber der Zeile T.

1) Auch in E fol. 135' n. 194. Reg. imp. VI, 1435; vielleicht zur Sendung des Bischofs Johann von Gurk gehörig, Reg. imp. VI, 1193 a.

molestiam aut inferri ab aliquo permittendo. In quo et nobis gratum impendis obsequium teque, dum circa hoc tuum promissum verificas, causas et effcis fide dignum.

332.

Fid(elitati) t(ue) com(mittimus) et man(damus), quatinus t(alem) in iurisdictione et iuribus quibuscunque, que progenitores sui ad ipsum in t(ali) villa perduxisse noscuntur, manuteneas et conserves illesum. Non permittens ipsum in iuribus huiusmodi per plebanum loci vel alium quemcunque preiudicialiter molestari.

342b.

Fid(elitati) v(estre) mandamus preci(se) vo(lentes), quatinus t(ali) et eius uxori legitime super hiis, de quibus coram vobis duxerint querelandum, iuxta privilegii ipsis a nobis^a indulti tenorem et formam faciat tam exacte iusticie complementum, quod dictum t(alem) super defectu iusticie non contingat ad regale tribunal habere recursum.

347.¹

Hactenus te semper pura fide et devocione sincera indefessum^b in obsequiis nostris invenimus et pro nostro^c et sacri honore imperii attollendo in omnes eventus tam prosperos quam adversos accinctum. Ex hac igitur servicii promptitudine de tua fidelitate plena collecta fiducia rogamus, monemus et hortamur omni quo possumus studio et affectu, quatinus cum omnibus quos habere poteris in armis bellicis expeditos sine dilacione morosa ad nos venias et appareas honorifice coram nobis. Est enim ad presens nobis tua necessaria presencia, cuius causam, dum ad nos veneris, plenius tibi pandemus oraculo vive vocis.

361.

Cum interna caritate qua cunctas religiosas personas prosequimur provocati, honorabilia monasteria t(alia), in quibus a Christi ministris pro regna regentibus et eisdem subiectis iugis oracio funditur apud Deum, vener(abili) epi-

a) 'vobis' T. b) 'indefensum' T. c) 'nra' T.

1) Gedruckt 'Constitutiones' III, 176 n. 191.

scopo t(ali) commiserimus protegenda, fid(elitati) vestre firmiter iniungimus et mandamus precise volentes, quatinus eidem episcopo, quandocunque pro defensione dictorum mon(asteriorum) rerum et personarum omnium ipse vos duxerit requirendos, tamquam persone nostre proprie assistatis fideliter consilio, auxilio ac opere manuali. Ita quod fratres in eisdem mon(asteriis) Altissimo militantes votiva tranquillitate gaudeant et ab adversariorum suorum insultibus liberati in assidua Christi laude respirent.

363.

Quod dilectum socium nostrum t(alem), dum infirmitate gravissima premeretur, nullis ipsius t(alis) aut alicuius nostrum precedentibus meritis, tam dulcibus^a benevolentie vestre beneficiis reficere studuistis, non ad eas quas debemus immo quas valemus graciaram actiones inclinare nullatenus desinemus, voto unanimi disponentes vice reciproca semper hiis intendere cum effecta, que vestris blandiuntur affectibus et profectibus noverimus profutura. Quicquid enim eidem t(ali) per vestre probitatis excellenciam est impensum, certe non minus, quam si nobis omnibus et singulis ex nobis idem exhibitum fuerit, deputamus. Unde quesumus, ut, si quid est, in quo vestris obsequi desiderii valeamus, id a nobis cum omnimoda obtinendi fiducia fiducialiter requiratis.

366.

Tot et tantis devocionis et fidei sincere t(alis) et t(alis) fideles nostri dilecti nos sacrumque Romanum imperium prevererunt insigniis, quod re vera, quicquid gratie, quicquid honoris vel promocionis alicui eorum impenditur vel prebetur, per hoc celsitudo regia digne se senciat honoratam. De vestra igitur paternitate confidenter confisi, predictum t(alem), quem multe^b utique idoneitatis commendant merita, vobis cum fiducialitate qualibet duximus committendum, affectuosissime vos rogantes, quatinus ipsum in suis negociis et alias, ubi eum noveritis promovendum, pro nostra reverencia, prout licet, dignemini favorabiliter promovere.

367. Conductus.

Volentes t(alem) capellanum nostrum di(lectum), quem nobis et imperio mire sue probitatis recommendat prestan-

a) 'vre' setzt zu T.

b) Corr. aus 'multu' am Rand T.

cia, in amenitate grate securitatis per latitudinem Romani imperii ambulare, ipsum cum rebus suis omnibus sub nostra et imperii protectione speciali gratanter suscipimus et conductu. Et ut idem propter multa que nobis impendit obsequia pre ceteris securitatis et pacis prerogativa gaudeat singulari, vobis eum propensius duximus committendum, rogantes et mandantes universis vobis et singulis firmiter et districte, quatinus eundem capellanum nostrum in se vel in suis contra nostre protectionis et conductus tenorem pro nostra reverencia nullatenus molestetis nec molestari ab aliquo permittatis.

386.¹

Universitatis vestre noticie declaramus, quod nos integre fidei zelum et pure devocionis affectum, quo dilectus fi(delis) n(oster) t(alis) sui que progenitores erga nos et imperium claruisse dicuntur, sollercius intuentes, feoda ad eundem militem de iure per successionem hereditariam devoluta predicto t(ali) concessimus obtinenda, recepto ab eo pro ipsis homagio et fidelitatis debite iuramento. Dantes eidem.

388.

Accedentes presenciam nostram honor(abiles) et relig(iosi) viri . . abbas et conventus monasterii t(alis) Cysterciensis ordinis devoti nostri dilecti, privilegium quondam serenissimi domini R. Rom(anorum) regis genitoris nostri karissimi dive recordacionis non abolitum non cancellatum nec in aliqua parte sui viciatum nobis ostenderunt petentes humiliter, ut illud ipsis innovare et confirmare de nostra gracia dignaremur. Cuius quidem privilegii tenor incipit per omnia in hec verba:

R. etc.

Nos igitur devotis precibus abbatis et conventus predicti monasterii favorabiliter inclinati, predictum privilegium et omnia in eo contenta innovamus, approbamus et presentis scripti patrocinio confirmamus. Nulli ergo omnino hominum etc. In cuius rei testimonium.

397.

Sinceritati vestre com(mittimus) et m(andamus), quatinus censum per . . abbatem et con(ventum) mon(asterii)

1) Auch in O, gedr. 'Wiener Briefsammlung' 264 n. 266. Reg. imp. VI, 1500.

t(alis) nobis de villa t(ali) dari consuetum advocato t(ali) assignari auctoritate propria faciatis sollicite precaventes, quod dictum mo(nasterium) et con(ventus) ratione census huiusmodi nullum aliunde dispendium aut incommodum paciatur. Preterea vobis com(mittimus) diligenter, quantum prefatum mon(asterium) in suis possessionibus, iuribus et libertatibus, quibus hactenus est gavisum, benigne ac liberaliter foveatis.

Verzeichnis der Anfänge.

Accedentes presenciam — confirmamus <i>u. s. w.</i>	388
Ad universitatis vestre noticiam — favorabiliter promovere	54
Ad universorum noticiam — fuerit satisfactum <i>u. s. w.</i>	102
Ad universorum sacri — noverit incurrisse	55
Antiquorum decrevit — impedimento <i>u. s. w.</i>	57
Aspiranti processui — mancipando	303
Cum divorum — debeat ampliari. (Exordium).	112
Cum interna caritate — respirent	361
Decet munificenciam — ampliandi <i>u. s. w.</i>	250
Delicta iuvenum — obsequii resumamus	247
De tue fidei — et disponat	224
Dum fidelium — accendimus subditorum etc.	162
Ex parte talis — non omittas. Parati enim etc.	43
Fecunda tua — perfriui et gaudere <i>u. s. w.</i>	264
Fidei tue — serviturus	263
Fidelitati tue committimus — recompensam	42
Fidelitati tue committimus — molestari	332
Fidelitati vestre sub — subtrahentes	301
Fidelitati vestre mandamus — recursum	342b
Germinantibus inter vos — effectui mancipando	85
Hactenus modicum — ferventem	174
Hactenus te semper — vive vocis	347
Inconveniens — benignius aspirabit	199
Indissolubilem — dirigamus	265
Inmensus et incomprehensibilis — quomodolibet violare <i>u. s. w.</i>	111
Licet reliqua — effectibus demonstrata	238
Nos comes — volumus promovere <i>u. s. w.</i>	8
Opus Dei — liberaliter de eisdem <i>u. s. w.</i>	230
Pro dilecto devoto — confovere	58
Pro eo — presentare	314
Pro nostris et tocuis — per nos ipsos	95
Querelam gravem — incrementum	119
Querelam gravem — recursum	120
Querimoniam gravem — et defendas	51
Quia honestam — et benignum	205
Quia probi — fide dignum	331
Quia prolixo — expedire	83
Quia veri — graciosius ampliari	101
Quod dilectum socium — requiratis	363
Quod tam fideliter — faciemus	302
Religiosus et discretus — intendere cum effectu	268
Serenitati vestre ad — dubiam tamquam nostris	45

Sincere fidei — integre assignentur	249
Sinceritati vestre — fovetis	397
Si universa — finaliter affectetis	260
Sollicitudini tue — laudibus insudare	41
Strenuum virum — iusticie complementum	68
Super tam pia — favorabiliter impendemus	44
Tenore presencium constare — paciemur <i>u. s. w.</i>	300
Tot et tantis — promovere	366
Universitatis vestre — iuramento <i>u. s. w.</i>	386
Venientes ad nostre — per presentes	1
Volentes talem capellanum — permittatis	367
Volentes unicuique — quatinus etc. (Exordium)	231



XIX.

Reise nach Italien

(October und November 1902).

Von

Fedor Schneider.



Die Briefe des Papstes Nicolaus I., die den Hauptbestandtheil des sechsten Bandes der Epistolae bilden sollten, waren durch das Ausscheiden unseres Mitarbeiters A. V. Müller ganz unvollendet liegen geblieben; deshalb hatte sich Herr Geheimrath Dümmler entschlossen, ein erstes Drittel des Bandes mit anderen bereits vorbereiteten Stücken, besonders den Briefen des Abtes Servatus Lupus von Ferrières, erscheinen zu lassen¹. Als ich sein Mitarbeiter wurde, betraute er mich mit der Bearbeitung der Nicolausbrieve und mit der Vollendung der Collationen in Rom, die von Müller hatten unterbrochen werden müssen. Die Zeit bis zur Eröffnung der Bibliotheca Vaticana benützte ich zur Einarbeitung in das sehr unübersichtlich hinterlassene Material, aus dem durchaus nicht hervorging, wie weit die Arbeiten im Einzelnen gediehen waren. Das Ableben des Herrn Geheimraths Dümmler beraubte mich schon nach wenig Tagen des einzig sachkundigen Leiters, dessen auf ein bewundernswerthes Gedächtnis gestützte Kenntnisse noch lange für die Abtheilung Epistolae unersetzlich bleiben werden und mir manche überflüssige Mühe erspart hätten². Trotzdem trat ich, freilich im Bewusstsein der Verantwortung, am 6. October 1902 die Reise nach Rom an, wo ich meine Arbeiten am 9. beginnen konnte.

Vor allem ist es nun meine angenehme Pflicht, das unvergleichlich liebenswürdige Entgegenkommen des Praefecten der vaticanischen Bibliothek, P. Franz Ehrle S. J., das von Würdigeren oft genug hervorgehoben ist, zu rühmen; er machte es mir möglich, in kurzer Zeit Collationen von bedeutendem Umfange zu beenden, wofür ich ihm von Herzen Dank sage. Ferner habe ich das Bedürfnis, dem Scriptor an der Vaticana, Don Mercati, für

1) Vgl. den Jahresbericht der MG. in dieser Zeitschrift XXVIII, 7.

2) Erst mehrere Wochen nach meiner Ankunft in Rom, Anfang November, wurde Herr Prof. Dr. M. Tangl mit der provisorischen Leitung der Abtheilung Epistolae beauftragt; ich habe ihm für seine schätzenswerthen Rathschläge zu danken.

seine Unterstützung bei meinen Arbeiten zu danken; ebenso bin ich dem königl. Preussischen historischen Institut, insbesondere seinem Leiter, Herrn Prof. Dr. A. Schulte, und dem allzeit zu jeder Gefälligkeit bereiten ersten Sekretär, Herrn Prof. Dr. K. Schellhass, sowie dem Istituto storico Austriaco, besonders Herrn Hofrath Prof. Dr. L. Pastor, dem Bibliothekar, Herrn Dr. Pogatscher, und Herrn Dr. Dengel, für die Liebenswürdigkeit zu Dank verpflichtet, mit der sie mir die Benutzung ihrer Bibliotheken gestatteten. Beide zusammen ergänzten sich so glücklich, dass ich die Verarbeitung des Materials zum grossen Theile schon an Ort und Stelle vornehmen konnte.

Den Ueberblick über meine Thätigkeit in Rom werde ich in drei sachliche Gruppen zu scheiden haben, erstens die allgemeine Durchforschung des vaticanischen Materials, verbunden mit der nur an der Hand der Codices möglichen Feststellung des Restes, der nach Müllers Vorarbeit in seinen Hss. noch zu erledigen blieb, und der Durcharbeitung dieser und der noch nicht herangezogenen Hss.; zweitens die Ausführung eines Specialauftrags, der darin bestand, die beiden ältesten Hss. des VIII. ökumenischen Concils in Constantinopel mit den darin enthaltenen umfangreichen Schriftstücken von Nicolaus I. und Hadrian II. zu untersuchen; drittens eine Arbeit, die mit der Abtheilung Epistolae in keinem Zusammenhange steht, mir aber doch von deren Leitern gestattet wurde, wofür ich zu besonderem Danke verpflichtet bin, nämlich der Collationierung des Cod. Palat. lat. 971 des Anonymus Leobensis für die mir übertragene Ausgabe des Johannes Victoriensis¹.

Für die allgemeine Durchforschung der vaticanischen Schätze musste mir Gundlachs Ueberblick, der auf Ewalds und Pflugk-Hartungs Reiseberichten² gegründet ist, freilich aber grosse Versehen und Lücken enthält, eine erste Handhabe bieten, da für mein Gebiet gedruckte Cataloge erst zum kleinsten Theile vorliegen, für eine systematische Durcharbeitung der handschriftlichen Cataloge, eine Riesen-

1) Vgl. N. A. XXVIII, 5. Ueber den Werth der Hs. habe ich ebenda 137—191, bes. 156. 166 einige Andeutungen gemacht und werde später noch eingehend darüber zu handeln haben. 2) W. Gundlach, Die Abtheilung 'Briefe' der MG., über Nicolaus I. (N. A. XII, 463—476, bes. 475). P. Ewald, Reise nach Italien (N. A. III, 147—158). Pflugk-Hartung, Iter Italicum (1883) S. 112—144, bei dem sich leider jede einzelne Seitenangabe der benützten Hss. als fehlerhaft erwies und, wie vieles andere, von mir stillschweigend corrigiert ist.

arbeit, keine Zeit war; aus dem vorhandenen Apparat war wenig zu gewinnen, da die allernothwendigsten repertorierenden Stücke, alle Beschreibungen, Herkunftsangaben und Inhaltsverzeichnisse fehlten. Ich musste also Hs. für Hs. untersuchen¹ und werde in einer Beilage eine kurze Zusammenstellung geben, die als Ergänzung Gundlachs und erste vollständige Uebersicht des römischen Materials² vielleicht willkommen sein wird; Wiederholungen werde ich möglichst meiden, wenn sie nicht dem Verständnis dienen. Wenn sich dieser Theil meiner Forschungen immer mehr in die Länge zog, so lag das in der Natur der Fragmente von Nicolaus I. enthaltenden Canonessammlungen, bei denen auch die schon von Müller durchgearbeiteten noch eine ergiebige Nachlese übersehener Stücke boten und immer neue, unbenützte hinzukamen, deren Menge freilich mit ihrem Werth in keinem Verhältnis steht, da es sich um kurze excerptierte und gänzlich verderbte Sätze handelt, deren spärliche gute Lesarten doch meist mit der grössten Vorsicht, als Conjecturen späterer Canonisten, zu betrachten sind. Nur die Ueberreste sonst verlorener Briefe verdienen alle Aufmerksamkeit, und für sie gelang es auch, eine recht vollständige handschriftliche Grundlage zusammenzubringen. Für dieses Ueberlieferungsgebiet theile ich³ vollständige Verzeichnisse in der Beilage mit, soweit es nicht zu junge oder schlechte Collectionen sind. Einzelne Bruchstücke konnte ich ebenso wenig, wie dereinst Friedberg in seiner Ausgabe des *Decretes*, feststellen.

Neben dieser allgemeinen Arbeit, von der sich Herr Geheimrath Dümmler weit weniger Erfolg versprochen

1) Vor überflüssiger Arbeit bewahrten mich mehrfach die Winke P. Kehrs, der für seine Zwecke gleichzeitig weit umfassendere, doch ähnliche Studien in der Vaticana machte, deren Resultate jetzt in den *Nachr. der Götting. Ges. der Wiss. Phil.-hist. Kl.* 1903 S. 1—161 veröffentlicht sind. Auch darüber hinaus habe ich ihm herzlich zu danken. 2) Eine ähnliche Uebersicht über das Pariser Material, leider oft zu summarisch, um den Zwecken einer Edition zu dienen, ist aus Coustants Nachlass gedruckt in den *Anal. iur. pont. X. sér.* (1869), S. 53—58. Ich werde zu ihr demnächst die nothwendigen Ergänzungen geben. 3) Die Nothwendigkeit eingehender Untersuchung der Kirchenrechtsquellen vor Gratian, die von dem Zeitpunkte an einer terra incognita gleichen, wo Maassens ausgezeichnete, leider in der Karolingerzeit aufgehörende *‘Gesch. der Quellen und Litter. des canon. Rechts im Abendlande’* I. (einziger) Bd. (1870) endet, sah auch Ewald in seinem Aufsatz über die *‘Papstbriefe der Britischen Sammlung’* (N. A. V, 277—414, 505—596) ein; diese und die S. 714 N. 2 genannten Arbeiten Ewalds, Pflugk-Hartungs und Gundlachs zwangen mich, die festgestellte Form zu wählen, die allein die Art und den Umfang der Ueberlieferung erkennen lässt.

hatte, als sie dann doch ergab, empfing ich von ihm den speciellen Auftrag, die Codd. Vat. lat. 4965 und 5749 des VIII. ökumenischen Concils von 869, die als die ältesten zu gelten haben, zu untersuchen und die darin stehenden Briefe — vielmehr grossen Staatsschriften — von Nicolaus I. und Hadrian II. zu collationieren. P. Franz Ehrle hatte Dümmler in überaus dankenswerther Weise auf beide aufmerksam gemacht, als dieser ihn bat, nach der von Baroni-
 us erwähnten Handschrift der Sammlung Cervini-Sirleto-Ascanio Colonna-Altemps-Ottoboni zu suchen, die leider bisher trotz allen Nachspürens verloren blieb; da die beiden genannten aber nach Ehrle's Vermuthung älter und in Wahrheit vorzüglich sind, brauchen wir den Verlust nicht allzu schmerzlich zu empfinden. Die von mir angefertigten Collationen werden, zum Theil mit anderer Ueberlieferung, die Herstellung eines trefflichen Textes ermöglichen.

Von dem letzten Theile meiner römischen Studien, der Collationierung des Cod. Palat. lat. 971, der den umfangreichen Anonymus Leobensis enthält, wüsste ich hier nicht viel zu sagen, zumal da ich in anderem Zusammenhange darauf zurückkomme. Schon jetzt sei bemerkt, dass der Erfolg der grossen Arbeit meine Erwartungen durchaus rechtfertigte und wieder an vielen Stellen, wie einige vorläufige Stichproben, die ich im Herbst 1901 in Rom vornehmen konnte, den Text des Johannes Victoriensis herstellte oder herstellen half.

Von Rom schied ich nach Beendigung meiner Arbeiten am 26. November und hielt mich noch auf der Rückreise einige Tage in Modena und Reggio nell' Emilia auf; in Modena, um für unsern Mitarbeiter, Herrn Privatdocenten Dr. von Winterfeld, in der Biblioteca Estense nach dem Verbleib eines alten Aviencodex zu forschen, der nach einer leider irrigen Notiz Heibergs im Centralbl. f. Bibl.-W. unter den ungeordneten und nicht katalogisierten Hss. des Giorgio Valla liegen sollte; mein Suchen war erfolglos, er scheint endgültig verschollen zu sein, meiner Ansicht nach ist er seiner Zeit in die Druckerei gewandert. Am gleichen Orte hatte ich für Herrn Geheimrath Holder-Egger einige Abschriften aus dem Cod. Est. M 1, 7 zu machen, dem Autograph des Liber de temporibus Regiensis des Albertus Milioli, der im XXXI. Bande der Scriptorum gedruckt wird. Nur kurze Zeit hatte ich damit zu thun, ebenso in Reggio, wo ich auf dem Archivio di Stato eine Abschrift und eine Photographie aus dem Liber grossus antiquus,

dem alten Stadtcopialbuch von Reggio, zu besorgen hatte; beides betraf Stellen von der Hand desselben Albertus Milioli. Nachdem auch dieser letzte Teil meiner Aufgabe trotz der vorzeitigen, äusserst störenden Kälte rasch¹ beendet war kehrte ich am 1. December nach Berlin zurück.

Beilagen.

I.

Die römischen Handschriften der Nicolausbriefe².

Cod. Vat. lat. 466. Folio, saec. XII. in.

Früher übersehen, zugleich wurde P. Kehr darauf aufmerksam und gab eine Notiz³.

f. 55 und 55' Nicolaus Radulfo Bituricensi archiepiscopo. 'Conquestus est'. Aus J. 2765 'Susceptis sanctitudinis'. Ich werde auf das Stück in einer besonderen Untersuchung zurückzukommen haben.

1343. Kleinquart, s. XI.⁴ 173 ff. Verschiedene Hände. Pseudo-Isidor nach Hinschius S. LXXIII f., doch in der verkürzten Form. Vorlage ähnlich wie Vallic. D 38. An diesen Haupttheil schliessen sich Nicolausbriefe f. 131—147': 'Incipit decretum Nichilai (sic) pp.' Der obere Rand von f. 139' und 140 trägt den Vermerk: 'ex der/Nicholai pp.' Die Briefe sind von Gundlach notiert und von Müller collationiert; Reihenfolge zum Schluss nicht wie Gundlach angiebt, sondern J. 2756. Sermo Rothadi. J. 2782. 2781. 2786. Kehr S. 7.

1344. Folio, s. XII. ex.⁵ 163 ff. Pseudo-Isidor der Klasse A 1 nach Hinschius S. XXXIX, daran schliessen sich die von Gundlach notierten und von Müller collationierten Nicolausbriefe, zum Schluss in abweichender Reihenfolge:

1) Dafür bin ich dem Bibliotecario der Biblioteca Estense zu Modena, Dott. Cav. Caputo, und dem Direttore des Archivio di Stato zu Reggio nell' Emilia, Herrn U. Dallari, sowie dem Sottarchivista daselbst, Professore A. Catelani zu verbindlichstem Danke verpflichtet. 2) Die Neubearbeitung von Jaffé's Reg. Pont., für diesen Pontificat durch Ewald, habe ich mit J. citiert; ich citiere die Texte nach Migne, Patrol. lat. tom. CXIX col. 769—1200, da er eine grössere Zahl von Nicolausbriefen als Mansi, Concil. Coll. t. XV enthält. 3) Nachr. d. Götting. Gesellsch. d. Wissensch. a. a. O. S. 5. 4) Nicht s. X., wie Gundlach nach Ewald, noch s. XII., wie Pflugk-Hartung (beide vgl. oben S. 714 N. 2). 5) Nicht s. XI., wie Gundlach nach Ewald.

J. 2712. 2721. 2723. 2727. 2737—2739. 2756. Sermo Rot-
hadi. 2782. 2783. 2784. 2785. 2786. 2781.

1345. Quart s. XIII.¹ 214 ff. Sachlich geordnete Ca-
nonessammlung mit sehr schlechten Texten. Zu den be-
kannten Stücken kommen zahlreiche übersehene.

f. 80'. Nicolaus ad consulta Bulgarorum. 'A quo-
quam — retinnit'. CIII, nicht c. 4, wie Pflugk-Hartt.
Aus J. 2812, cap. 104. Migne c. 1014.

f. 118. Nic. ad cons. Bulg. 'Si nulla — praecavet'.
Ebenda cap. 46, Migne c. 998.

f. 137'. Nic. pp. in concilio apud Convincianum².
'Lege imperatorum — asseramus'. Aus J. 2723. Migne
c. 828.

f. 139. Nicholaus pp. ignaro (l. Hinemaro). 'Mala
consuetudo — celebrari'. Aus J. 2823. Migne c. 1109.
Von Pflugk-Hartt. aus Versehen als Ineditum abgedruckt
Acta II, 33 mit der Verlesung 'assumatur' statt 'assumitur'.

f. 154. Nic. Karolo archiepiscopo et eius suffraganeis.
'Sacerdotes si — auctoritatem'. Aus J. 2709. Migne
c. 810.

f. 161. Nic. Karolo archiepiscopo et eius suffraganeis.
'Vidua — praesumat'. Ebenfalls aus J. 2709. Migne c. 811.

f. 163'. Nicholaus papa omnibus episcopis. 'Nemini
est — divinitus'. Aus J. 2879. Migne c. 1158.

f. 175'. Nicholaus pp ad cons. Bulg. c. LXX. 'Con-
sulendum esse decernitis — decernimus'. Aus J. 2812.
Migne c. 1106, wo der hier auf 'est reservandum est' fol-
gende Satz fehlt:

'Si autem hac occasione aliqui laici eos accusare
praesumpserint, eorum accusationem minime recipiendam
esse decernimus'³.

f. 178'. Nicholaus papa Romanus episcopis omnibus.
'Illi qui — observandum', das Pflugk-H. Iter 119 darauf
folgen lässt, ist zu streichen, da es c. 14—16 der römi-
schen Synode Nicolaus' II. von 1059, Mansi XIX c. 916 ist.

1) Nicht s. XIV., wie Gundlach. 2) Pflugk-H. übersah, dass das
Stück bekannt war, und druckte es Acta II, 28 n. 57 mit 'Cervincianum'
ab, wozu er anmerkt: „Es steht 'cvincianum' und würde zunächst als
'conv.' zu lesen sein. Am wahrscheinlichsten dürften wir es mit Cervia
zu thun haben, etwas südlich von Ravenna, wo Nicolaus auf seiner Reise
— eine Synode abgehalten haben wird(!)“. Den Widersinn, den Papst
erst eine ad hoc construierte Synode halten und dann an sie schreiben
zu lassen, merkt P.-H. nicht; im Regest wird dann die hypothetische
Synode gar als Thatsache hingestellt. 3) Die Herkunft des Satzes ist
mir ganz unklar; ich denke an Interpolation, ohne das 'cui bono' beant-
worten zu können.

f. 187. Nicolaus pp. Karolo regi. 'Scripsit nobis — elegerit'. Als Ineditum gedruckt von Ewald NA. III, 147, doch bekannt, aus J. 2872. Migne c. 1143.

f. 188. Nicolaus pp ad Lotarium. 'Itaque summo — prohibemus'. Nicht ungedruckt, wie Ewald und Gundlach meinten, sondern aus J. 2873. Migne c. 1148.

f. 189'. Ex epistola Nicolai ad Karolum Magontiensem ep̄m missa. 'Si qui matrimonium — detruncatum'. J. 2711. In den Sammlungen seit Burchard fälschlich auf Nicolaus zurückgeführt, vielmehr Pauli Sent. lib. II t. 20 c. 4 ed. Hänel I § 19, vgl. Regin. de syn. caus. II, 129. Sdralek de Nic. codd. S. 40.

f. 191. Nicolaus pp. Kimaro ep̄o. 'Sufficiat secundum — frustrantur'. Aus der Responsio ad cons. Bulg. J. 2812. Migne c. 980.

f. 192. Nicolaus Salomoni Constanciensi ep̄o. 'Sciscitatur — eius erat'. Aus J. 2849. Migne c. 1128.

— Nicolaus ad consulta Bulg. 'Sic diligere — discernuntur'. Aus J. 2812 c. 2. Migne c. 979.

— Nicolaus Salomoni ep̄o. 'Nosse — orationi'. Aus J. 2849. Migne c. 1128.

f. 192'. Nicolaus Radulfo Bituriensi. 'De his qui — memineris'. Aus J. 2765, c. 5. Migne c. 885.

f. 195'. Nicolaus pp. Aluino (l. Adalwino) archiep̄o. 'Inter hec vestra sanctitas addidit, si cuius uxor adulterium perpetraverit, utrum marito ipsius liceat secundum mundanam legem || eam interficere. Sed sancta dei ecclesia mundanis nunquam constringitur legibus, gladium nisi spirituales non habet, non occidit, sed vivificat'.

Ungedruckt. J. 2845 nach Ewalds Inhaltsangabe N. A. III, 148, der bemerkt, dass es inhaltlich mit dem folgenden 'Interfectores' verwandt ist.

f. 196. Nicolaus pp. Radulfo Bituricensi archiep̄o. 'Interfectores suarum — observanda'. Aus J. 2765, cap. 6. Migne c. 885.

— Nicolaus pp Karolo. 'Sicut multorum — dilatione perimere'. Aus J. 2872. Migne c. 1143. 'Praeterea sive — ostendere cupit immunem'. Ebendaher. Migne c. 1145.

f. 196'. Nicolaus Teiberge regine. 'Nos hanc — compellere'. J. 2870. Migne c. 1137.

Die Nummern der einzelnen Stücke, die Ewald a. a. O. für bemerkenswerth hielt, beziehen sich auf die systematische Anordnung und haben mit der Ueberlieferung der Nicolausbriefe sicherlich nichts zu thun.

1346. Quart, s. XII, 195 ff. Coll. VII libr. Bessere Texte als Vat. lat. 1345. Vgl. Sdralek a. a. O. 39 ff.

f. 3'. Nichol. pp̄. episcopis qui — apud civitatem Silvanectensem concilio convenistis. 'Lege imperatorum'. Vgl. 1345 f. 137. Aus J. 2723. Migne c. 828.

f. 25'. Nycholaus — Michaeli augusto. 'Nunc autem — corruisse'. Aus J. 2796. Migne c. 926.

f. 26'. Nich. — Michaeli. 'Non negamus — retractari renuerit'. Ebendaher.

f. 28. N. Karolo regi. 'Sedis apostolicę — existat'. Nicht aus J. 2872, vielleicht zu einem verlorenen Briefe gehörig.

'Sedis apostolicę sententia tanta semper consilii moderacione concipitur, tanta paciencię maturitate concoquitur, tantaque deliberationis gravitate profertur, ut retractatione non egeat, nec immutari necessarium ducat, nisi forte sic prolata sit, ut retractari possit, vel immutanda secundum premissa tenorem conditionis existat'.

f. 32'. N. pp̄. in VIII. synodo universali. 'Dominicum sermonem — Romę pontifici'. Aus J. 2819. Migne c. 1067.

f. 131. N. ad Karolum. 'Si qui matrimonium — membris detruncantur'. J. 2711. Vgl. das zu cod. 1345 f. 189' Gesagte.

f. 139'. Nicholaus papa. 'Scripsit nobis — elegerit'. Aus J. 2872. Migne c. 1143. Gedr. N. A. III, 147. Vgl. Vat. 1345 f. 187.

f. 145. N. Raduldo (sic) Argenteretensi (sic) ep̄o. 'Dum de universis — omnibus demonstretur'. Aus J. 2850. Migne c. 1129.

f. 168. Nicholaus Michaeli. 'Denique si — penitus optineant'. Aus J. 2796. Migne c. 926.

f. 169. Nicholaus pp̄. Lothario. 'Monomachiam vero — videantur'. Aus J. 2872. Migne c. 1144; vgl. N. A. III, 148.

f. 186'. (Nicholaus pp̄. in) decreto. 'Si quis fuerit fornicatus — accipiat'. Zum Theil auf vermodertem Rande und von mir ergänzt. J. 2857. Migne c. 1132.

Die übrigen als Nicolaus bezeichneten Stücke der Sammlung stammen von Nicolaus II.

1348. Kleinquart, s. XII, 189 ff. Canones.

f. 118. Ex cđ. [etwa e(pistola) d(ecretali)?] Nicholai ad Karolum regem. 'Scripsit nobis — retractari'. Aus J. 2872. Migne c. 1143. Vgl. das zu Vat. 1345 f. 187 und 1346 f. 139' Bemerkte.

Sonst nichts von Nicolaus.

1354. Quart, s. XIII ex., 177 ff. Polycarp.

f. 22. Nicolaus Michaeli. 'Nunc autem = Leoni'.
Aus J. 2796. Migne c. 926.

f. 26. N. episcopis qui in Convicinum villam — Silvanectis. 'Lege imperatorum — asseramus'. J. 2753. Migne c. 826. Vgl. Vat. 1345 f. 137'. 1346 f. 3'.

f. 91. N. pp ad Melchiam (l. Michaeliem) imperatorem. 'Denique sic — obtineant'. Aus J. 2796. Migne c. 926. Vgl. Vat. 1346 f. 168.

f. 123. N. ad Lotharium. 'Monomachiam — videantur'. J. 2872. Migne 1144. Pflugk-Harttung, Iter Ital. 120 suchte das Stück vergebens, da N. A. III die falsche Angabe f. 124 steht, fand dafür aber

f. 131. Nicolaus. 'Si quis matrimonium'. Vgl. zu Vat. lat. 1345 f. 189'. 1346 f. 131.

f. 139. 'Si quis fuerit fornicatus — accipiat'. J. 2857. Migne c. 1132. Vgl. Vat. 1346 f. 186'.

f. 139'. Nicolaus Radulfo (vielmehr Ratholdo). 'Dum de universis — demonstratur'. J. 2850. Migne c. 1129. Vgl. Vat. 1346 f. 145.

1355. Kleinfolio, s. XI., 311 ff. Burchardi Canones.

f. 161. Nicholas-Aduvino (l. Adalvino) s. Iuvavensis ecclesie archiepö. 'Quod autem — perierunt'. Aus J. 2844. Migne c. 1125.

f. 173' ex epistola Nicolai ad Carolum regem. 'Scripsit nobis — elegerit'. Aus J. 2872. Migne 1143. Vgl. Vat. 1345 f. 187. 1346 f. 139'. 1348 f. 118.

— ex eadem epistola. 'Verum sicut — adinvenit'. Ebenda. Vgl. Vat. 1345 f. 196.

— 'Monomachiam vero — videantur'. Aus J. 2872. Migne c. 1144. Vgl. Vat. 1346 f. 169.

f. 174. 'Preterea sive — immunem'. J. 2872. Migne c. 1145. Vgl. Vat. 1345 f. 196.

— 'Itaque summo — prohibemus'. J. 2873. Migne c. 1148. Vat. 1345 f. 188.

Die Hs. ist bei der viel besseren Ueberlieferung der meist auch in 1345 stehenden Stücke werthvoll.

1364. Quart, s. XII. in., 267 ff. Canonessammlung Anselms von Lucca.

f. 18'—23' mehrere Bruchstücke aus J. 2796, bei der vorzüglichen Ueberlieferung der auf Ostrom und den Photiusstreit sich beziehenden Briefe werthlos.

f. 222'. 'Hi qui matrimonium'. Vgl. Vat. 1345 f. 189'. 1346 f. 131. 1354 f. 131.

f. 233'. N. episcopis — secus Silvanectis concilio convenistis. 'Lege imperatorum'. Aus J. 2723. Migne c. 828. Vgl. Vat. 1345 f. 137'. 1346 f. 3'. 1354 f. 26.

— N. ad Carolum imperatorem (sic). 'Accusatorem autem — immundicia'. J. 2884 an Ludwig den Deutschen. Migne c. 1178.

— N. ad Lotharium. 'Precipue Waldrade — publicanus'. Aus J. 2873. Migne c. 1149.

Die übrigen Fragmente mit der Bezeichnung Nicolaus, wie f. 202 'Sicut antiquitus' (J. 4404), sind von Nicolaus II.

Die auf 1345 folgenden Nummern der Canones-Hss. zu untersuchen, verhinderte Ewald die Zeit (N. A. III. 148); daher hat auch Gundlach keine Angaben darüber gemacht. Ich habe alle Hss. von 1340—1364 genau durchgesehen und glaube, versichern zu können, dass nur die angeführten Stücke von Nicolaus I. darin enthalten sind. Alles ist abgeschrieben oder collationiert. Bis auf wenige Stücke, die Müller willkürlich herausgegriffen hatte, weil er sie nach Gundlachs Bemerkungen für ungedruckt hielt, und Pflugk-Harttungs lückenhafte Notizen fehlten die Vorarbeiten über das ganze Gebiet.

2040. s. XIV. enthält nichts von Nicolaus I.; die Angabe Pflugk-H.'s, Iter Ital. S. 112 ist ein Irrthum.

3554. s. XVI. ex. 351 ff., aus dem Nachlass des Cardinal-Bibliothekars Caraffa.

f. 260 (nicht 394, wie P.-H.). Nicolai primi responsa ad consulta Bulgarorum. J. 2812. Migne c. 978.

3789. Kleinfolio, 111 ff. Nach Holder-Egger, dessen Beschreibung meinen Angaben zu Grunde liegt, kann die Schrift noch ins Ende des 9. Jh. gehören und ist keinesfalls später als erstes Viertel des 10. Jh.; Pflugk-H., der zuerst (Iter It. S. 121) auf die Hs. aufmerksam machte, s. X.—XI. Kehr S. 8: s. X. Bei Gundlach fehlt sie. Inhalt folgende, sämtlich von mir collationierte Briefe: J. 2821. 2682. 2683. 2690. 2692. 2691. 2796. 2813. 2819. 2815. 2816. 2814. 2817. 2818. 2820 und die mit J. 2748—2751 versandten Capitel der Lateransynode vom 30. October 863, gedruckt Mansi XV, 651; vgl. Dümmler, Jahrb. d. Ostfränk. Reichs II², 68 bes. Note 3. Die 15 Schreiben beziehen sich auf den Photiusstreit. Die Hs. ist mit einer über die Maassen willkürlichen Orthographie geschrieben; romanische Eigenheiten, wie fehlerhafter Gebrauch des h und des Accusativ—m, dazu ständige Verwechslung von b und v, wie 'bovis' für 'vobis', und des au und o. Doch

der Text ist gut und könnte auf die authentische Hs. dieser Sammlung zurückgehen. Ein Corrector s. XIV. in. scheint theilweise eine gute Vorlage benutzt zu haben.

3827. Breit Kleinfolio, s. XI., 209 ff. Canones, an die sich f. 127—209' Nicolausbriefe reihen. Inhalt J. 2796. 2821. 2682. 2683. 2690. 2692. 2691. 2796 (abermals). 2813. 2819. 2814. 2815. 2816. 2817. 2818. 2820. 2812. Bis auf das letzte, die responsa ad consulta Bulgarorum, beziehen sich alle Schreiben auf den Photiusstreit; Müller collationierte sie. Da die 15 ersten Briefe fast in der gleichen Reihenfolge wie in 3789 geboten werden, liegt, wie Pflugk-Harttung, Iter S. 122 bemerkt, eine gewisse Verwandtschaft mit dieser Hs. vor; doch scheint die Vorlage von 3827 schon Willkürlichkeiten enthalten zu haben, während 3789 ganz gut auf den Archetyp zurückgehen könnte. Den Schluss machen die bekannten Verse Bedas: Caesar, tantus eras. quantus et orbis etc.

3832. Quart, s. XII.—XIII., Canones. Schlechter Text. Vgl. Thiel. Epp. pontt. gen. I, Braunsberg 1868 S. XXXII f.

f. 116'. Nicholas Adoni. 'Requiris si — licentiam tribuimus'. Aus J. 2697. Migne c. 797.

— Idem. 'Si desponsatam — se abstineant'. Ebenda.

— Nicholas papa ad consulta Bullatorum. 'Inter eos qui — arbitrium copulasset'. Aus J. 2812 c. 2. Migne c. 979.

— Idem. 'Sufficiat secundum — tantum in domino'. Ebenda c. 3. Migne c. 980.

f. 117'. Nicholas Photio. 'De consuetudinibus — fieri particeps'. Aus J. 2691. Migne c. 789.

f. 118. Nicholas. 'Nam de eo qui domum dei — communicet iudicamus'. Nicht festgestellt, wohl nicht Nicolaus I.

f. 142'. Nicholas Rodulfo (immo Ratholdo Argentoratensi). 'Dum de universis — bene valere.'. J. 2850. Migne c. 1119. Vgl. Vat. 1346 f. 186'. 1354 f. 239.

f. 147. Nicholas Adalwino. 'Quod autem interrogasti — statim perierunt'. J. 2844. Migne c. 1125. Vgl. 1355 f. 161.

4967. s. XV. bei Pflugk-Harttung, Iter S. 112 zu streichen, da dort, wie er selbst später S. 127 bemerkt, Nicolaus II. J. L. 4423 steht.

Ueber **4965** und **5749** werde ich in der zweiten Beilage handeln.

7157. Kleinfolio, s. XVII.—XVIII., 349 ff. Genauere Angaben bei Kehr S. 21.

f. 1'. J. 2858 für Montecassino, Privileg.

f. 10'. J. 2677 für Subiaco, Privileg.

Für die Epistolae-Abtheilung ohne Werth.

Cod. Palatinus **584.** Kleinquart, s. XII.—XIII., 329 ff. Canones. Verwandt mit Vat. lat. 1345, doch viel schlechtere Texte, weshalb ich ihn unbenutzt liess. Inhalt u. a.:

'Scripsit nobis' aus J. 2872. Migne c. 1143. Vgl. Vat. 1345 f. 187. 1346 f. 139'. 1348 f. 118. 1355 f. 173'.

'Verum sicut' aus J. 2872. Migne c. 1143. Vgl. Vat. 1345 f. 196. 1355 f. 173'.

'Sciscitatur a nobis' aus J. 2849. Migne c. 1128. Cod Vat. 1345 f. 192.

Cod. Reginae Christinae Suec. **350.** s. XVI. (Kehr S. 56), von Pflugk-Harttung S. 144 und Gundlach N. A. XII, 475 irrthümlich genannt, mit Nicolaus II. (J. L. 4423) auf f. 26. Für unsere Zwecke kommt die Hs. nicht in Betracht.

— **566.** Quart, s. X., 65 ff. Varia. fol. 51—64' Nicolausbriefe: J. 2755. 2772. 2836. 2802. 2804. 2822. 2790. 2750. 2877. Hadrian II.: 2907. 2893. Bei Gundlach a. a. O. ist statt Leo V.: Leo IV. zu lesen. Alle diese Briefe, von einer einzigen, noch der fränkischen Nationalschrift ähnlichen Hand geschrieben, sind collationiert.

Ottobon. **276.** s. XVI. ist Abschrift von Vat. lat. 3789 (s. o.); dass hier, was Pflugk-Harttung, Iter S. 138 auffiel, ein Brief mehr steht als dort (es sind sogar zwei), erklärt sich durch Wiederholung von J. 2818 und 2820 am Schluss. Da die Vorlage von mir ganz collationiert wurde, konnte die Abschrift unbenutzt bleiben.

II.

Die beiden ältesten Handschriften des VIII. ökumenischen Concils.

Cod. Vat. lat. **4965,** Folio, s. X. in. (nach P. Franz Ehrle, dem ich aber darin nicht zustimmen kann, noch s. IX.), 154 ff. Schöne karolingische Minuskel, verdickte Oberschäfte, wenig Kürzungen, einzelne Cursivligaturen. Worttrennung und Interpunktion sehr mangelhaft, daher einige Male e für e, das in der Regel für ae eingetreten ist; einmal peremptoriae statt e, ae ohne Ligatur ganz ausnahmsweise. Orthographie gut, selten fehlerhafte Formen

wie neophitus, Michahel. Einige Correcturen, zu Anfang mit dunklerer, später mit heller Tinte weisen auf einen gleichzeitigen Corrector, der auch Nachträge macht. Ganz geringfügige Correcturen scheinen aus s. XIII—XIV. zu stammen. Auf einem Vorsteckblatte von moderner Hand: 'Emptum ex libris Cardinalis Sirleti'. Auf der letzten Seite und dem Einbände Concepte Rathers von Verona, doch wohl schwerlich alles von ihm, der Ductus ist sehr verschieden; Prof. Cipolla wird sie edieren. Der Text ist ganz von einer Hand mit schöner brauner Tinte. Inhalt: das VIII. Concil.

Cod. Vat. lat. 5749. Kleinfolio, s. X, etwas später als die vorige Hs., in ausgebildeter Minuskel der Zeit, 127 ff. Orthographie und einige Textverderbnisse weisen ebenfalls auf eine etwas spätere Entstehungszeit, doch ist auch diese Hs. noch vorzüglich. Der Codex stammt aus Bobbio, wie ein Vermerk auf f. 2 lehrt. Auf fol. 1 Verse mit Neumen, dann folgt das VIII. Concil, zum Schluss f. 127:

'Obtulit ut maneat sacrum per tempora munus
Supplex ac humilis abba Agilulfus acris' etc.

Alles von einer Hand. Der Text ist nicht ganz so sorgfältig als der des vorigen, e die Regel, einfaches e aber auch nicht selten. Einige Male noch offenes a, doch stets am Wortende; sonst keine Spur von Cursive. Schrift sauber und schön, doch viele Rasuren und Nachträge von der Hand des Schreibers; nicht viele gleichzeitige Correcturen, von andrer Hand mit dunkler Tinte. Worttrennung besser als in 4965, zum Teil erst vom Corrector durchgeführt, Interpunktion nicht durchaus richtig.

Beide Hss. sind nicht zu nahe mit einander verwandt und bieten eine durchaus brauchbare Ueberlieferung; die darin enthaltenen Papstbriefe habe ich collationiert, es sind folgende (wobei sich die erste Foliozahl auf 4965, die zweite auf 5749 bezieht):

- 1) Hadrian II. an Basilius. 'Legationis excellentiae'. J. 2914. Migne 122, 1285. f. 15'—19' = 13—16.
- 2) Hadrian II. an Ignatius. 'Nec scriptura pandere'. J. 2913. Migne 122, 1282. f. 37—39' = 30'—32'.
- 3) Nicolaus I. an Michael. 'Principatum itaque'. J. 2682. Migne 119, 773. f. 44—47' = 36'—40'.
- 4) Nicolaus I. an Michael. 'Si serenissimi'. J. 2692. Migne 119, 790. f. 48—51 = 40'—42.
- 5) Nicolaus I. an Photius. 'Postquam beati Petri'. J. 2691. Migne 119, 785. f. 51—54 = 43'—45'.

- 6) Nicolaus I. an Photius. 'Omnis utilitas'. J. 2683. Migne 119, 760. f. 58'—59 = 49.
- 7) Nicolaus I. an den Clerus von Constantinopel. 'Ea quae nuper'. J. 2819. Migne 119, 1067. f. 75'—92 = 65—77'.
- 8) Hadrian II. an Basilius. 'Quoniam tranquillissime'. J. 2908. Migne 122, 1276. f. 92—93 = 78—78'.
- 9) Hadrian II. an Ignatius. 'Convenerat sanctitatem'. J. 2909. Migne 122, 1277. f. 93—94 = 78'—79.
- 10) Allocutio Hadriani II. et synodus Romanae. 'Cum debemus'. J. p. 370 f. Migne 122, 1278. f. 94—95' = 79'—80'.
- 11) Capitulum Nicolai papae de imaginibus. 'Quoniam oportet'. Aus J. 2819 (n. 7). Migne 119, 1077. f. 108—108' = 71—71'.
- 12) Hadrian II. an Basilius, Constantin und Leo. 'Lectis excellentis'. J. 2943. Migne 122, 1309. f. 152'—153' = 126—127.
-

XX.

Miscellen.



Die Urkunde K. Karls III. für Andlau

(Böhmer-Mühlbacher n. 1635).

Von W. Wiegand.

Aus dem Nachlass des verstorbenen Professor Reussner hat das Bezirks-Archiv des Unter-Elsass vor einigen Jahren durch die gütige Vermittlung des Herrn Professor Dr. R. Reuss neben einer Bulle Papst Honorius III. für Ebersheimmünster vom Jahre 1234 eine alte Urkunde Kaiser Karls III. für Kloster Andlau erhalten, die hier aus verschiedenen Gründen eine kurze Erörterung verdient.

Zunächst erfährt die Ueberlieferung dieser Urkunde eine nicht unerhebliche Verbesserung. Sie ist bei Schöpflin, *Als. dipl.* I, 92 n. 94 und bei Grandidier, *Histoire de l'église de Strasbourg* II, p. j n. 148 gedruckt nach der gleichen Vorlage, nach einem Chartular der Abtei Andlau, das, wie H. Bloch gezeigt hat¹, wahrscheinlich mit dem sonst erwähnten Salbuch der Abtei von 1348 identisch ist. Dass eine ältere Ueberlieferung der Urkunde vorhanden war, kann man aus dem von Grandidier a. a. O. p. j n. 179 mitgetheilten Appendix chartarum Andlaviensium ersehen, einem Verzeichnis der Andlauer karolingischen Kaiserurkunden, welches der Schaffner der Abtei Keppler Grandidier übergab, als sein Werk bereits unter der Presse war. Hier ist unter n. 11 vermerkt: 'diploma Caroli Crassi imperatoris, quo Bodonis monasterium abbatiae Andlaviensi noviter fundatae subiicit, datum 19. februarii 884. extat vetustissimum illius diplomatis apographum et videtur esse coevum ipsi, quod periit, autographo'. Eben jene sehr alte Abschrift ist mit unserer Vorlage wieder zum Vorschein gekommen.

Auf einem rauhen, groben, nicht regelmässig zugeschnittenen Stück Pergament von 24 cm Breite und 22 cm

1) H. Bloch, Zur Ueberlieferung der Kaiser- und Papsturkunden des Klosters Andlau in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. XI, 310.

Höhe ist die Urkunde verzeichnet. Dem Charakter der Schrift nach muss die Abschrift im 10. Jh. entstanden sein, ich bin geneigt, sie eher in den Anfang als an das Ende dieser Periode zu setzen; doch ist eine sichere Entscheidung hierüber bei dem Mangel an vergleichbarem Material nicht möglich. Die eigenthümliche Form des p, dessen runder Ansatz nach oben geöffnet ist, die merkwürdigen verlängerten Ansatzlinien bei den Schäften von h und b und so manches Andere lassen fast darauf schliessen, dass dem Abschreiber die Schrift der späteren karolingischen Kaiserurkunden nicht fremd war, dass er sie nachzuahmen versuchte. Ich lasse im Folgenden den Text der Urkunde folgen, der gegen den Abdruck bei Grandidier und Schöpflin einige bemerkenswerthe formale Abweichungen bringt, sachliche Richtigstellung dagegen nur in einem Punkte.

In nomine sanctae et individue trinitatis. Karolus divina favente clementia imperator augustus. Noverit igitur omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet futurorumque industria, quia Rigarda dilectissima coniux nostra monasterium puellarum, quod dicitur Eleon, in proprietate sua paterna a fundamento construxit atque illud nostra concessione in defensione beati Petri primi apostolorum adstantibus nobis ante confessionem beati Petri apostoli concesserat ita videlicet, ut post illius discessum in propria electione constaret sub defensione beati Petri inlesum atque defensum. Postea quoque nos petitionibus illius provocati in helemosinam nostram sive in antecessorum nostrorum quotdam monasterium, quod dicitur Botonis monasterium, contiguum videlicet et adjacentem terminibus supra nominati monasterii sui concessimus atque subiecimus propriaque firmitate tradidimus ad monasterium supra nomi[na]tum^a dilectissime coniugis nostrae ita quoque, ut deinceps ille subiaceat atque in servitium eiusdem monasterii perpetua firmitate permaneat, nullusque habeat inde hoc idem monasteri[o]lum^b potestatem subtrahere aut in alteram partem concedere. Et iussimus inde fieri hoc nostrae auctoritatis praeceptum, per quod decernimus atque iubemus, ut propria firmitate donum, quod sanctissimo loco contulimus^c, eidem permaneat nullusque habeat nostris temporibus sive sucesorum nostrorum vel^d pontificum hoc inde auferre, sed quemadmodum statuimus in helemosina

a) Vorlage: 'supra nomitum'. b) Vorlage: 'monasterilum'.

c) Vorlage: 'contilimus'. d) Später mit blässerer Tinte nachgetragen.

nostra sive parentum nostrorum illuc serviat et firma stabilitate permaneat. Et ut deinceps in succedentibus temporibus plenior in dei nomine obtineat firmitatem^a, hoc idem praeceptum propria manu firmavimus et anulo nostro iussimus sigillari.

Data XI. kal. mai. anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCCCLXXXIII, indictione II, anno vero imperii domni Karoli augusti IIII¹⁰; actum Sclezistat; in dei^b nomine feliciter amen.

Gegen die Echtheit der Urkunde erheben sich keine Bedenken. Böhmer-Mühlbacher hat sie entsprechend dem von Grandidier und Schöpflin nach ihrer Vorlage gegebenen Datum: XI kal. martii zu 884 Februar 19 eingereiht. Sie passt auf diese Weise vortrefflich in das Itinerar Karls III., der im Februar jenes Jahres im Ober-Elsass zu Colmar sich mit Abwehrmassregeln gegen die Normannen beschäftigte. Um die Mitte und Ende des April treffen wir dann den Kaiser am Bodensee zu Bodman und auf der Reichenau, deren Kloster er am 22. April den sämtlichen Besitz bestätigt, während er im Mai bereits zu Worms erscheint. Unsere ältere Vorlage hat nun das Datum des 21. April. Denn dass die Abkürzung mai mit der Titela darüber nicht mit martii, sondern mit maii aufzulösen ist, darüber kann kein Zweifel bestehen. Grade in der eben erwähnten Urkunde für Reichenau finden wir die ganz gleich gestaltete Abkürzung¹, die auch sonst für die Kaiserdiplome des 9. und 10. Jh. durchaus gang und gäbe ist, während für martii sich damals die Abkürzung mart. oder wohl auch mar. findet². In das von Mühlbacher aufgestellte Itinerar mit April 15 Bodman und April 22 Reichenau will nun freilich unser richtig gestelltes Datum: April 21 Schlettstadt schlecht passen. Wenn man nicht doch die zu Bodman ausgestellte Schenkung für St. Gallen (Böhmer-Mühlbacher n. 1650) den Jahresdaten der Urkunde entsprechend in das Jahr 885 verlegen und damit 'den Kaiser fast einen vollen Monat zwecklos in der Schweiz sich aufhaltend' wissen will, so bleibt kaum etwas Anderes

a) Vorlage: 'firmitate'. b) Vorlage: 'di'.

1) Nach einer gütigen Mittheilung und Pause der Datierungszeile von Böhmer-Mühlbacher n. 1637, die mir Herr College Archivrath Dr. Obser in Karlsruhe machte. 2) Erst in späterer Zeit tritt über die richtige Auflösung, ob 'mai' oder 'martii' zu lesen ist, Ungewissheit ein. Vgl. MG. DD. II, 601 n. 192 und besonders 710 n. 284.

übrig, als den nicht seltenen Fall der nicht einheitlichen Datierung anzunehmen, dass nämlich die chronologischen Daten der Beurkundung angehören, unter Actum aber der Ort der früheren Handlung genannt ist. Dem von Mühlbacher in seinem bekannten Aufsätze über die Urkunden Karls III. freilich aus einer zweifelhaften Urkunde dafür herangezogenen Beispiel¹ könnte damit ein zweiter Beleg nach einer echten Urkunde hinzugefügt werden.

Zum Schluss noch eine kurze Bemerkung über die archivalische Ueberlieferung unserer Vorlage. Sie gehört zu dem nicht unbeträchtlichen karolingischen Urkundenschatz der Abtei Andlau, der sich aus Urkunden der Abtei selber, des Klosters Bonmoutier sowie dem Familienarchiv des Elsässischen Grafen Erchanger und seiner Tochter Richardis, der Gemahlin Karls III., der Stifterin von Andlau, zusammensetzte. Von den bei Grandidier a. a. O. und in einer Andlauer Registratur aus dem Jahre 1670² verzeichneten Stücken dieses Schatzes sind nur noch zwei Originale (Böhmer-Mühlbacher n. 748 und 823) und unsere Copie jetzt im Besitz des Unter-Elsässischen Bezirks-Archivs erhalten. Wenn man bei den beiden ersten, die in zwei Ausfertigungen vorhanden waren, zweifelhaft sein könnte, ob sie nicht aus dem Archiv des Bisthums Strassburg und der Abtei Schwarzach stammen, so beweisen doch, wie schon Mühlbacher richtig gesehen hat, ihre von gleicher Hand geschriebenen Dorsualvermerke wie vor Allem ihre mit der erwähnten Registratur übereinstimmende Numerierung, dass alle drei Stücke dem durch die Revolution in alle Winde verstreuten Andlauer Klosterarchiv angehörten.

1) Vgl. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse Band 92, 387. 2) Bezirks-Archiv des Unter-Elsass H 2378 fol. 167 und 168.

Aus Dresdner Handschriften.

Von M. Manitius.

Der Cod. Dresdensis R 52^u ist ein Sammelband und besteht aus einzelnen Blättern, welche sämmtlich von den Einbänden von Incunabeln und sonstiger alten Druckwerke abgelöst worden sind und zwar meist ohne Herkunftsbezeichnung. Einige dieser Blätter sind nicht ohne Werth:

Fol. 64^a mitten im Worte beginnend ([mo]nasteriali monachorum) enthält ein grösseres Bruchstück aus den letzten Abschnitten der alten Vita S. Bonifatii und an dieses schliessen sich kleinere an, welche die Erzählung vom Tode des Märtyrers excerptenartig fortsetzen. Das Fragment beginnt mit den angeführten Worten (Jaffé bibl. III) p. 464, 3 — 14. Dann folgt p. 464, 21 — 28; p. 464, 30 — 465, 1 ('pugne — bellum'); p. 465, 18 — 24 ('Cumque — dispertivit'), später von p. 466 und 467 nur noch Excerpte. Die Schrift gehört dem 12. — 13. Jh. an und das Stück scheint einem Martyrologium zu entstammen, da fol. 64^a — 65^a ein grosses Stück aus Ado wörtlich abgeschrieben ist. Der Vergleich mit Jaffé's Ausgabe lehrt nun, dass der Text sich ganz eng an Reginberts Reichenauer Hs. anschliesst. Die wichtigeren Lesarten sind folgende: p. 464, 5 'late populum divulgantes'. 7 'eadem et palma'. 9 'illuxerat'. 10 'huius sancti'. 'appropinquaret'. 11 'borone'. 12 'rustica dicuntur lingua ostor et westerche'. 23 'hastata'. 24 'irruerat'. 25 'sanctos martires contra insensatum exercitum'. p. 465, 18 'tali' fehlt. 19 'incitaret'. 20 'irruit'. 24 'dispertivit'. p. 467, 19 'trans flumen quod dicitur elmera'. p. 467, 26 'vulda ubi ipse vivens predixerat transtulerunt ubi divina deinceps beneficia redunabant' (Schluss).

Fol. 79^a enthält von einer Hand saec. XIII. ein Stück der Translatio S. Severi in der kurzen Fassung, wie sie MG. SS. XV, 289 gedruckt wurde. Die Fassung stimmt also mit Vindob. 576 und hält sich von den Interpolationen der Bollandistenhss. frei. Da sie an einer Stelle (p. 292, 37)

allein das Richtige überliefert, so dürften auch andere Lesarten Berücksichtigung verdienen. Abgesehen von rein orthographischen Dingen zeigen sich folgende Abweichungen vom Texte v. Heinemanns: (Beginn: p. 292, 31 'honorifice. et legitime peracta'). p. 292, 33 'mogunciacum'. 35 'plagam' fehlt (wie B). 36 'huc usque' (B). 37 'erpsfort'. 39 'venirent'; 'in itinere'; 'claruerunt. Quorum'. 40 'contestati'. 41 'reliquiis. Quarum'. 43 'reinharius'. 'sepe'. 45 'accessisset'. (abgeschnitten ist unten 292, 47—48: 'spiritus — neque'). 50 'ceteris minus'. p. 293, 4 'abscessit'. 5 'erpsfort'. 6 eiusdem sancti] sancti confessoris. 'apostoli' fehlt. 8 'vis virtutum'. 'emicuit'. 14 'his'. discere] scire. 15 'karissime' fehlt. 16 igitur] ergo. Schluss: 293, 17 'gratia'. der Rest ist abgeschnitten.

Fol. 48^b und 48^a (das Blatt ist verkehrt eingehftet worden) enthält in besonders grosser und schöner Schrift (die Buchstaben sind fast 7 mm lang und zeigen einen merkwürdigen langrunden Ductus) des 12. Jh. ein Fragment der bei Jaffé bibl. III zuletzt abgedruckten Vorrede von Othloni vita S. Bonifacii, und zwar von p. 484, 28 ('doctores') an bis p. 487, 23 ('laboris'). Jaffé's Trevirensis cathedr. 102 steht zwar an Zeit dem Othloh näher, aber das Fragment hat an einigen Stellen eine bessere Ueberlieferung als der Trev. In Bezug auf die Orthographie wird jedes ae mit e wiedergegeben, z. B. auch p. 484, 31 'seçuli' und 485, 1 'ypocrite'; ferner findet sich 485, 4 'Ezechiele', 485, 14 'dicionis' und 'extirpandam' (so auch 21), 22 'provintiis', 25 'terciam', 486, 15 'optinendi', 22 'ceno-biaque', 487, 11 'admoneo'. 486, 6 liest Dresd. wie Trev. 'circaque'; doch steht 486, 15 richtig 'datam sibi' und 487, 1 'mundus in maligno iam positus'. Ferner liest Dresd. 487, 4 für 'et ad' 'ut ad' vielleicht richtig. 487, 22 fehlt 'explicit prologus'; ein Versehen endlich ist 486, 27 'easda'. Sonst stimmen beide Hss. völlig überein, und es ergibt sich also, dass Dresd. für das Fragment den Vorzug vor Trev. verdient.

Cod. Dresd. A. 118 vom Ende saec. XI. oder Anfang saec. XII. enthält auf 95 Blättern eine Poenitientiale, dessen erster Theil bis fol. 48^a der Liber XIX der Decreta des Burchard von Worms ist (mit der richtigen Lesart auf fol. 10^a 'quam vulgaris stulticia unholdan vocant). Am Ende des Poenitientiale steht auf fol. 95^a 'Iste liber est ecclie s̄ci Geoꝛ in Heshogenburch'(?)¹. Auf der letzten Seite

1) Ob Herzogenburch? H. B.

der Hs. (fol. 95^b) sind von späteren Händen zwei Gedichte eingetragen worden. Das eine ist von einer Hand saec. XIII.—XIV. geschrieben und behandelt in je einem Verse die letzten Schicksale der zwölf Apostel, unterbrochen von zwei Versen über Christus selbst. Am Rande sind jedesmal die Anfangsbuchstaben des Namens hinzugesetzt.

Inpius absque pare Nero me fecit cruciare.

Cessarıs inperio me decollavit Acestus.

In cruce torqueri me iussit iniquus Egeas.

Herodis gladio me plebs Iudea fatetur.

Martirio roseo me reddidit India Christo.

Me quam comminui solis quadriga peremit.

Persidis ydolatre mihi mortis causa fuere.

Ens sine principio volui de virgine nasci

Atque meo proprio vos omnes¹ corpore pasci.

Ecclesias Scithye celesti pane refeci.

Martirio studui Mauros acquirere Christo.

Astrigies vivum cute me fecit coriari.

Fullonis baculo cerebrum mihi stravit Hebreus.

Post oley tormenta senex in pace quievi.

Wahrscheinlich haben diese Verse einem Bildercyclus angehört, nur hat der Schreiber die zwei inneren Verse fälschlich vor Vs. 8 statt vor 7 gestellt.

Mehr geschichtlichen Inhalt scheint das andere Gedicht zu haben, welches, wie das erste, wohl eine Schulübung darstellt. Da es im 14. Jh. in den Codex geschrieben wurde, so könnten sich die Worte 'nec cleri' auf die Hinrichtung der Tempelritter beziehen. Das Gedicht heisst:

Vivimus(?) expresse, quia nolumus amplius esse

Hic, ubi pro messe viridi privamur abesse.

Florem calce teris, sub quo florere videris,

Parysius, sed eris sterilis sub tempore veris;

Quę famosa prius studio florente fuisti,

Pro nece cleri vilis haberi promeruisti.

Das Gedicht scheint am Anfang unvollständig zu sein, vielleicht gehörten die nicht mehr lesbaren Buchstabenfragmente hierzu, die in sechs noch erkennbaren Zeilen über diesen Versen stehen. Vielleicht sind auch noch vier weitere Verse hiermit in Zusammenhang zu bringen, die

1) c. 'oies'.

von derselben Hand wie das Gedicht geschrieben sind und sich auch auf Frankreich beziehen. Sie folgen dem Gedichte mit etwas grösserem Zwischenraum unmittelbar:

Vos de Gallina¹ nobis transmittite vina.
Nunc virtute nova nidus frangatur et ova.
Vobis tractānis et in hoc et in omnibus annis
Vina dabit culmus et non de vitibus ulmus.

1) = Gallia.

Handschriftliche Nachlese zu Eupolemius.

Von M. Manitius.

In einem Aufsätze über Amarcus und Eupolemius (Mitth. d. Inst. f. österreich. Gesch. XXIV, 185 ff.) hatte ich zu beiden Dichtern eine kritische Nachlese gegeben, eine Neuvergleichung der Hs. aber nur für Amarcus angestellt. Diesen Mangel möchte ich hier für Eupolemius wenigstens in Bezug auf die Dresdener Hs. ausgleichen, da seit der Auffindung einer Hs. in Besançon (L. Traube, N. A. XXVI, 174) eine genaue nochmalige Vergleichung des Dresdensis besonders nothwendig geworden ist, zumal ich bekennen muss, dass ich an einer ganzen Reihe von Stellen den Text nicht richtig gelesen habe.

Zunächst ist zu bemerken, dass an allen Stellen meiner Ausgabe (Roman. Forsch. VI, 509 ff.) 'sed' für 'set' zu lesen ist (I, 110. 119. 127. 171. 180. 187. 198. 368. 431. II, 137. 151. 161. 164. 316. 390. 414). Ferner liest der Dresdensis I, 2 'quem'. 3 'potenter'. 41 'Hec'. 156 'dampnandus'. 239 'ad aures'. 276 'pudicus' ('pudicis' vielleicht richtig). 458 'senciet'. 507 'sentencia'. 514 'mutatus'. 527 'domumque' ('domum' richtig). 534 'petulancia'. 571 'Ni duo'. 583 'cogitet' ('cogit et' richtig). 600 'ducibus conse' auf Rasur geschrieben. II, 16 'uxores'. 18 'Res', e ausradiert. 126 'Tum vero'. 136 'addidit' ('abdidit' vielleicht richtig). 153 'ah nimium'. 197 'viri'. 208 'tanta'. 339 'precipe'. 355 'timpora'. 418 'aliosque fortes' ('alios fortesque' richtig). 475 'placet', t auf Rasur. 480 'Capeneus' ('Capaneus' wohl vorzuziehen). 502 'Eniochi ac'. 541 'britanos'. 542 'siracusio'. 575 'inimicis'. 683 'Cedisset' ('Cebibus' wohl richtig). Diese Lesarten sind mit Ausnahme der namhaft gemachten sämmtlich in den Text zu setzen, nur bei II, 542 wäre vielleicht 'Siracosio' vorzuziehen.

Ausserdem sind noch einige Stellen zu verbessern, an denen die Hs. unzweifelhaft Falsches bietet. I, 421 giebt 'Elicit' keinen Sinn, da es nicht auf 'cornipedem' bezogen werden kann; dem Sinne nach dürfte 'Exsilit'

richtiger sein, und nach 'armis' ist ein Komma zu setzen. 473 ist jedenfalls 'consumere' zu schreiben. 536 ist 'vacuove' sinnlos; am nächsten käme den Schriftzügen nach 'raucove'¹, oder es ist an 'longove' zu denken. 552 ist 'quod' zu schreiben. 648 ist natürlich 'demissus' gemeint, aber bei der mittelalterlichen Vertauschung von 'de' und 'di' in den Compositis ist 'dimissus' keineswegs ausgeschlossen. II, 19 ist 'carnis' zu verbessern. 663 ist 'Placaturque' zu schreiben. 680 könnte an 'Letifero' gedacht werden. 743 ist 'Aries' als Eigenname zu schreiben.

Ausserdem bemerke ich, dass die zwei Lücken II, 512 und 678 von einer Hand 'saec. XVI.' und nicht, wie ich Rom. Forsch. VI, 511 irrig angab, 'saec. XVII.' ausgefüllt sind. Dieselbe Hand hat auf die Rückseite des Einbanddeckels die Notiz geschrieben 'Bibliothecae Mersburgensis'. Der Schenkgeber der Hs. an das Peterskloster zu Merseburg ist der Schrift nach derselbe Alexander monachus, der den gleichen Eintrag in der Hs. des Amarcus bewerkstelligt hat (Cod. Dresd. A. 167 a fol. 1 a).

1) Vgl. Ovid. Metam. VI, 97 'crepitante ciconia rostro'.

Zur sogenannten Reformation K. Sigmunds.

Von Carl Koehne.

I. Ist Valentin Eber der Verfasser?

Während von allen Forschern, die sich bisher mit der eigenartigen, als Reformation Kaiser Sigmunds bezeichneten Schrift eingehender beschäftigt haben, angenommen wird, dass ihr Verfasser ein Geistlicher gewesen sein müsse¹, erklärte Heinrich Werner in einer Giessener Dissertation 1900² die Ansicht als 'unabweisbar', dass 'ein Stadtschreiber und zwar ein Laie' jene Reformschrift verfasst habe. Die 'nähere Begründung dieser Ansicht' versprach er in einem demnächst folgenden Aufsätze zu geben.

Dieser ist nun in der Historischen Vierteljahrschrift 1902 S. 467—486 erschienen. Werner schliesst sich hier der Ansicht an, die ich N. A. XXIII, 715—720 ausgesprochen habe, dass die Ref. Sig. in Augsburg entstanden ist, und diese Ansicht mit seiner früheren Behauptung combinierend, erklärt er den Humanisten Valentin Eber, der nach seiner Meinung im Entstehungsjahre der Schrift Augsburger Stadtschreiber war, für den vielgesuchten Verfasser.

Dieser Ansicht kann indes nicht beigestimmt werden und zwar aus folgenden Gründen:

1) Zunächst wäre schon die höchst mangelhafte Kenntnis der lateinischen Sprache, die Werner in seiner früheren Arbeit selbst hervorhebt³, sowohl bei einem Humanisten wie bei einem Stadtschreiber höchst auffallend. Z. B. wird in der prophetischen Stelle vom 'sacer pusillus', die Werner selbst als eine Uebersetzung vom Deutschen ins Lateinische

1) Vgl. Koehne im N. A. XXIII, 720 und die daselbst Note 6—8 angeführten Schriften. 2) (Im Buchhandel und für mich nur benutzbar in der vervollständigten Ausgabe.) Die Flugschrift Onus ecclesiae (1519) mit einem Anhang über social- und kirchenpolitische Prophetien (Giessen 1901) S. 89. 3) S. 88; vgl. auch Boehm S. 38 mit Note 3.

ansieht, 1400 garnicht, 30 mit 'terno' übersetzt¹. Gerade das wesentlich Neue, was die Humanisten von den älteren Gelehrten des Mittelalters schied, war ihre bessere Kenntniss der lateinischen Sprache². Aber auch in den Arbeiten der Stadtschreiber, auch wenn sie nicht Humanisten sind, tritt uns überall eine weit bessere Beherrschung des Lateinischen entgegen als in unserer Reformschrift.

2) Der Stadtschreiber einer Reichsstadt von der Bedeutung Augsburgs musste auch eine ganz andere Kenntniss der politischen Verhältnisse haben als diejenige, über welche der Verfasser unserer Flugschrift verfügte. So hätte ein Stadtschreiber nicht die mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehende Ansicht vertreten, dass Kaiser Sigmund allen Reichsstädten die Freiheit bestätigt habe, jedermann als Bürger aufzunehmen³. Ebenso wenig hätte er vorgeschlagen, den Herzog von Burgund, der seit 1434 mit dem deutschen Kaiser in offener Fehde stand, zum Reichsvicar zu ernennen⁴ etc.

3) Das ausserordentliche Selbstbewusstsein, in dem die Ref. Sig. überall vom geistlichen Stande, vor dem sich 'Kaiser und Könige mit Recht neigen'⁵ und speciell von den Pfarrern spricht⁶, gilt mit Recht als sicheres Zeichen, dass sie von einem Geistlichen und zwar von einem Pfarrer verfasst ist. Auch werden alle Stände, sowohl die geistlichen Fürsten, Prälaten, Domherrn, Mönche und Nonnen als auch die weltlichen Fürsten, Adlige, Kaufherrn, Krämer und Handwerker aufs Schärfste gerügt; nur gerade auf die Leutpriester fällt nicht der Schatten eines Vorwurfs. In ausführlicher Casuistik wird das Einkommen aller Arten des Clerus, mit besonderer Berücksichtigung der Pfarrer festgestellt⁷. Wenn die Schrift auch gegen die weltliche

1) S. 238 Z. 6. Vgl. auch S. 161 Z. 9 'exoritur' statt 'exuritur', 'doletur' statt 'deletur' und S. 180 Z. 23 'seperat' statt 'separet'. Boehms S. 38 N. 3 ausgesprochene Vermuthung, dass die Fehler in den lateinischen Sentenzen, da sie in allen Hss. und Drucken wiederkehren, 'bereits vom Verfasser herrühren', wird dadurch bestätigt, dass auch die weit grössere Anzahl von Handschriften, die mir vorlagen (vgl. N. A. XXIII, 692—703), soweit sie jene Sentenzen überhaupt bringen, dieselben Fehler enthalten. 2) Vgl. z. B. Joachimsohn in Zeitschr. des histor. Vereins für Schwaben XXIII (1896), 180. 3) Vgl. Koehne in Zeitschr. für Socialgesch. VI, 395. 4) A. a. O. S. 400. 5) S. 195 Z. 24. Vgl. auch S. 214 Z. 5—7. 6) Vgl. die von Boehm S. 38 N. 2 angeführten Stellen, sowie auch S. 189 Z. 8—10. 7) Zeitschr. für Socialgesch. S. 372. 373. Dass der Verfasser der Ref. Sigm. S. 173 den Pfarrer vom Priester unterscheidet, wie Werner S. 472 meint, ist ganz irrhümlich. In Z. 6. 7 von S. 173, an die er wohl denkt: 'so hand si baide pfarren und priester' sind mit 'pfarren' die Pfarrkirchen gemeint.

Beschäftigung der Geistlichen kämpft, so wahrt sie doch auch aufs Schärfste die Freiheiten der Geistlichkeit, z. B. ihre Befreiung von weltlichen Gerichten¹. 'Dem der Geistliche soll nicht vor dem weltlichen Stabe stehen'².

Wenn nun Werner den Verfasser der Ref. Sig. in seiner ersten Schrift ausdrücklich als Laien bezeichnet³, so will er ihm dagegen in seiner zweiten Abhandlung über unser Thema S. 473 als einen 'mit den niederen Weihen versehenen Kleriker' betrachtet wissen⁴. Darauf ist zu erwidern, dass zu solcher halb weltlichen, halb geistlichen Natur des Verfassers dessen scharfes Betonen des Satzes, dass sich überall das Geistliche und das Weltliche scheiden soll, der zum Grundprincip für die Reform der bestehenden geistlichen und weltlichen Zustände gewählt ist⁵, in schroffstem Widerspruch steht. Kann man etwa annehmen, dass ein auch nur halb geistlicher Stadtschreiber die Ansicht vertreten hätte, dass kein Geistlicher Stadtschreiber sein solle?⁶ Dazu kommen noch die Stellen, welche den Verfasser speciell als Pfarrer⁷, also im Besitze sämtlicher Priesterweihen erscheinen lassen. Mit dem Ausdruck 'sacer pusillus', den Werner jetzt für seine neue Auffassung anführt⁸, wird in der eschatologischen und prophetischen Litteratur, der dieser Ausdruck entnommen ist, nirgends ein Mann bezeichnet, der nur die niederen Weihen erhalten hat; vielmehr weist dieser Ausdruck auf jemanden, der im Besitze sämtlicher Priesterweihen in der kirchlichen Hierarchie nur eine bescheidene Stellung einnimmt⁹. Endlich liegt auch weder

1) Zeitschr. für Socialg. S. 397. 398. 2) Boehm S. 228 Z. 23. 24.
3) S. 89: 'Also ein Stadtschreiber und zwar ein Laie als Verfasser der Reformationsschrift ist unabweisbar'. 4) So auch S. 475: 'Aus der Zwitterstellung heraus als . . . nicht voll Geistlichen . . . lässt sich denn auch der vorlaute Groll des Verfassers gegen die . . . Prälaten . . . von vornherein etwas verständlich finden'. 5) Vgl. Zeitschr. für Socialg. S. 375 mit Note 2. 6) Boehm S. 232 Z. 10; vgl. Zeitschr. für Socialg. S. 374, auch Werner selbst in seiner ersten Schrift S. 88. 89. 7) S. oben S. 740 N. 6. 8) S. 473: 'Und gar der Ausdruck 'sacer pusillus' ein 'kleiner geweihter', der als Friedrich von Landnau die Reform durchführen soll, kann ebenfalls nur (!) in dem Sinne von Kleriker mit den niederen Weihen verstanden werden. 9) Vielfach wurde darunter der heilige Franciscus verstanden. Vgl. Wadstein, Die eschatologische Ideengruppe (Leipzig 1896) S. 172; von Bezold in Sitzungsber. der Münchener Akad. Philos.-histor. Kl. 1884 S. 589 N. 2. Auch Franciscus hatte nur die kleine Tonsur empfangen (Hausrath, Die Arnoldisten III, Leipzig 1895, S. 143), die im Mittelalter der ersten niederen Weihe voranging (Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechts 1884 S. 108). — Dass 'sacer' in Verbindung mit 'pusillus' gerade jemand bezeichnen soll, der die niederen

dafür, dass der Verfasser unserer Reformschrift, noch dass der Stadtschreiber Valentin Eber die niederen Weihen erhalten hatte, auch nur der Schatten eines Beweises vor.

4) Auch der geistliche Ton und die geistliche Auffassung, mit denen unsere Reformschrift selbst rein weltliche Reformen behandelt, sprechen dafür, dass sie nur von einem Geistlichen, nicht etwa von einem im praktischen Leben stehenden Laien verfasst sein kann. Man denke z. B. an die Forderung, alle durch die Hand eines Kaufmannes gegangenen Nahrungsmittel zu verbrennen, weil sie gewissermassen verunreinigt seien¹.

5) Gegen einen Humanisten als Verfasser spricht auch die Werthschätzung der damals noch durchaus scholastischen 'hohen Schulen' und ihrer Zeugnisse, von denen der Autor der Ref. Sig. die Verleihung von Pfarrerstellen abhängig machen will².

6) Zum Schlusse denke man noch daran, dass es sich bei unserer Schrift nicht um blosse Reformvorschläge, sondern auch um einen Aufruf zu einer blutigen Revolution handelt. Dass wer in dieser Weise die Volksmassen zur gewaltsamen Erhebung gegen alle weltlichen und geistlichen Obrigkeiten aufgefordert und sich selbst als den von Gott gewollten Reformkaiser bezeichnet hatte, dann, wie es bei Eber der Fall gewesen wäre, noch Jahrzehnte hindurch das Amt des Stadtschreibers innegehabt hätte³, ist sicher unmöglich, um so unmöglicher, als die Städte zu jener Zeit allen Plänen, das Reich zu reformieren, durchaus abgeneigt waren⁴.

Weihen erhalten hatte, ist auch deshalb unmöglich, weil zu jener Zeit wie heute gerade die höheren Weihen 'ordines sacri', die übrigen 'non sacri' genannt wurden. Vgl. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts I, 7. 1) Zeitschr. für Socialg. S. 389. 2) S. Boehm S. 184 Z. 25 ff. An der oben S. 740 N. 2 citierten Stelle S. 175 werden die 'Humanisten' als 'genialisch zugestutzte Gesellen' charakterisiert, 'die den würdigen Professoren an den Universitäten . . . erklärten, dass ihr ganzer scholastischer Formelkram keinen Strohalm werth sei, dass nur sie selbst — die Humanisten — die Besitzer der wahren modernen Bildung seien'. 3) Ueber dessen Amtszeit s. weiter unten im Texte. 4) Gerade die Städte haben bekanntlich sehr viel dazu beigetragen, dass alle Bemühungen Sigmunds erfolglos blieben, einen dauernden Landfrieden aufzurichten und weit beschiedener Reformen als die in unserer Reformschrift verlangten einzuführen. Von der Theilnahme an den Reichstagen machten die Städte nur Gebrauch, um 'ein Uebermass von Verpflichtungen abwehren und unangenehme Beschlüsse verhindern oder ihre Vollziehung aufhalten' zu können. Vgl. namentlich Wendt, Der Deutsche Reichstag unter K. Sigmund (1889) S. 136. 137; Finke, K. Sigmunds reichsstädtische Politik (1880) S. 36. 42. 46. 66; Dietz, Die politische Stellung der deutschen Städte von 1421—1431 (1889) S. 1—4.

So braucht man auf die Thatsachen nicht ausführlich einzugehen, durch welche Werner beweisen will, dass wir in dem Stadtschreiber Valentin Eber den Verfasser der Ref. Sig. zu sehen haben. Nur die Erwägung, auf welche er offenbar das grösste Gewicht legt, sei näher beleuchtet. Das einzige datierbare Ereignis, das sich der Reformschrift hinsichtlich des Lebensganges ihres Verfassers entnehmen lässt, ist seine Zusammenkunft mit Kaiser Sigmund im November 1433 zu Basel, wo ihm dieser ein Kleid schenkte¹. Werner² führt nun aus, dass sich am 30. Nov. 1433, wie Boten anderer Städte, auch Stefan Hangenor als Vertreter Augsburgs bei Sigmund eingefunden habe, und dass es 'wahrscheinlich' sei, dass damals auch der Stadtschreiber Valentin Eber, der sonst vielfach zu diplomatischen Geschäften gebraucht wurde, ihn begleitet habe. Dass im Nov. und Dec. 1433 zahlreiche städtische Gesandtschaften, darunter auch eine Augsburger, bei Sigmund waren, ist sicher³; dass Augsburg damals Stefan Hangenor bevollmächtigt hatte, wie Werner ohne Quellenangabe berichtet, braucht nicht weiter bestritten zu werden; dass aber damals auch Valentin Eber in Basel war, ist mindestens höchst unwahrscheinlich. Denn Eber ist in der gesammten gedruckten Ueberlieferung nur zwischen 1454 und 1477 als Stadtschreiber und Vertreter Augsburgs in diplomatischen Sendungen bezeugt⁴; auch Werner führt keine früheren Zeugnisse an⁵. Dazu kommt noch, dass aus einer Notiz von 1457 Sept. 13 in den Augsburger Rathsdecreten, wie Frensdorff gelegentlich mittheilt⁶, hervorgeht, dass Eber an jenem Tage von Neuem auf 3 Jahre als Stadtschreiber bestellt wurde. Er hat also schwerlich vor 1454 diese Stellung erhalten. Ist es an sich schon undenkbar, dass der spätere Verfasser der Reg. Sig., der sich rühmt, Kaiser Sigmund habe ihm die Ordnung der Christen-

1) Vgl. N. A. XXIII, 723, auch Werner, Hist. Viertelj. S. 481 und 473. 2) S. 481. 3) Ausser der von Werner S. 481 citirten Aufforderung des Kaisers, nach Basel zum 30. Nov. Gesandte zu schicken (Janssen, Reichschr. I n. 720) geht dies auch aus dem Bericht des Frankfurter Gesandten, der am 28. Nov. mit Augsburger Städteboten in Basel zusammen war (ebd. n. 728 S. 395) und den zwischen 1433 Nov. 10 und 1434 Jan. 17 in Basel an die Stadt Augsburg ertheilten kaiserlichen Privilegien hervor (Altmann, Reg. 9798. 9816. 9817. 9969). 4) S. Chron. der Deutschen Städte, Augsburg. II, 306 N. 2 (1454 und 1457), II, 417 N. 2 (1455), II, 380 Z. 7 (1457), II, 419 N. 2 (1459), II, 296 (1463), II, 306 (1466), I, 332 Z. 16 (1469), III, 430 Z. 30 (1477); ferner Biblioth. des liter. Vereins zu Stuttgart Bd. 196 S. 47—53 (1459), 68—73 (1460) etc. 5) S. Hist. Vierteljahrshr. S. 481. 6) Chron. Augsburg II, 306 N. 2.

heit übertragen, als Gesandter einer Reichsstadt bei dem Kaiser gewesen sei, so hätte gewiss nicht das Geschenk eines Kleides, das Sigmund jenem armen Kleriker machte, damit in Verbindung gebracht werden dürfen, dass der Stadtschreiber oft 'als einen Theil seiner Löhnung ein Gewandstück' erhielt¹. Die Belegstelle, auf die sich Werner für diese Behauptung beruft, Boos, Geschichte der Rhein. Städtekultur III, S. 221, theilt nämlich in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise nur mit, dass der Stadtschreiber von der Stadt, die ihn anstellte, mitunter ein Kleid in den Stadtfarben, also eine Art Amtstracht erhielt. Dass Gesandte einer Reichsstadt vom Kaiser oder anderen Personen, zu denen sie geschickt waren, Kleider erhielten, ist nirgends bezeugt².

Denselben Beweiswerth haben die Ausführungen Werners³ darüber, dass die angebliche 'Hochschätzung des Frauenstudiums'⁴, die 'Neigung zu antikisierenden Deductionen'⁵, der 'Zug nach prophetischem Colorit und Wunderbarem'⁶, die 'entschieden kirchliche Natur' in der Ref. Sig. etc. auf den Augsburger Humanistenkreis weisen.

Die Schrift hat mit dem Humanismus und vollends mit Eber nicht das mindeste zu thun; wie bisher wird man ihren Verfasser am passendsten mit Pfarrer Friedrich bezeichnen.

1) So Werner a. a. O. S. 473. 2) Wurden solche Gesandte von dem Empfänger besonders beschenkt, so erhielten sie schlechtweg Geld. Vgl. Menzel, Das Gesandtschaftswesen im MA. (1892) S. 149, und ausser den dort angeführten Beispielen zum Vergleich auch noch Sander, Der reichsstädtische Haushalt Nürnbergs (1902) S. 625 ff. — Dass auch Augsburg selbst für die Bekleidung seines Stadtschreibers sorgte, ist übrigens ausdrücklich bezeugt. S. F. Scholz, Gesch. der Deutschen Schriftsprache in Augsburg (1898) S. 293. 3) S. 474. 475. 4) Von den von Werner S. 474 N. 9 angeführten drei Stellen beschäftigt sich nur Boehm S. 203 damit: die Nonnen sollen eine Klosterschule halten, um 'Grammatik und etwas Verständnis der heiligen Schrift' zu lehren. Trotz des Ausdrucks 'sy mugent basz studieren wan die man' entspricht der Ausdruck 'Frauenstudium' durchaus nicht dem, was die Ref. Sig. will, namentlich wenn man dabei auf humanistische Bestrebungen hinweist. 5) Werner beruft sich auf Boehm S. 169, wo aber nur von der Sage von Barlaam und Josaphat die Rede ist, die im ganzen Mittelalter sehr verbreitet war. 6) Auch dazu bedurfte es doch keines Humanisten. Hohe Werthschätzung alter Prophezeiungen sowie eine Vorliebe für Anekdoten über historische Personen der Vergangenheit oder fremde Länder findet man doch auch das ganze Mittelalter hindurch, z. B. bei dem 1420 gestorbenen Strassburger Chronisten Königshofen, der deshalb irthümlich als Quelle unserer Schrift betrachtet wurde. Vgl. N. A. XXIII, 733—737.

II. Die Quellen der prophetischen Partien der Reformation K. Sigmunds.

Im Anhange seines Buches über die Flugschrift *Onus ecclesiae* meint Werner eine ganze Anzahl von Quellen für die prophetischen Partien der Ref. Sig. namhaft machen zu können. Freilich halten diese Behauptungen der Kritik nicht Stand:

1) Sehr annehmbar scheint allerdings auf den ersten Blick eine von Werner S. 82, 83 mitgetheilte Conjectur Höhlbaums, dass an der Stelle Boehm S. 238 Zeile 5: 'Item man sol merken, was der prophet der jung Hester spricht', eine verderbte Ueberlieferung vorliege, indem 'junghester' (= jüngster) zu lesen sei. Damit sei dann aber der Amberger Prediger Wünschelburg gemeint, der 1409 in einer Predigt eine Prophetie ausgesprochen habe, die 1439 in Erfüllung gehen solle¹. Nun beruht aber, wie bereits 1898 Lauchert² nachgewiesen hat, die der Angabe Wolfs in seinen *Lectiones memorabiles* entnommene Jahreszahl 1409 'auf einem Versehen oder Druckfehler' dieses Autors. Wolf hat nämlich seine Ausführungen lediglich dem *Catalogus testium veritatis* des Flacius entnommen, der die Predigt in Uebereinstimmung mit den sie überliefernden Handschriften ins Jahr 1439 verlegt; dies ergibt sowohl eine Vergleichung beider Texte wie eine eigene Mittheilung Wolfs³. Demnach kann, da unsere Schrift selbst 1438 entstanden ist⁴, jene Predigt ihr auch nicht zur Quelle gedient haben, weder in etwa verlorenen Theilen, wie Werner annimmt, noch in den beiden von ihm S. 83 angeführten Wendungen, die wohl aus gemeinsamer Quelle stammen⁵, noch an der Stelle, die Priester

1) Durch diese Combination glauben nämlich Höhlbaum und Werner den Widerspruch lösen zu können, dass die bei Wolf gedruckte Fassung jener Predigt mit 1409, ihre handschriftliche Ueberlieferung aber mit 1439 datiert ist. S. Werner, *Onus* S. 82 N. 4. 2) *Hist. Jahrb.* XIX, S. 84 N. 1; vgl. auch Lauchert in der *Allgem. Deutsch. Biogr.* XXIV (1898), S. 320. Zu den daselbst über Wünschelburg gegebenen Mittheilungen vgl. noch die Urkunden bei Schelhorn, *Acta Hist.-eccl.* (Ulm 1738) I, 27—32 und Oefele, *Rer. Boic. Script.* I (Aug. Vind. 1763) p. 586. Ein Text, der im wesentlichen mit dem von Bezold in *Münchener Sitzungsber.* 1884 S. 604—606 aus Cod. Lat. Mon. 5106 veröffentlichten übereinstimmt, ist in Cod. Helmst. 366 fol. 26 der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel überliefert. 3) S. Lauchert, *Hist. Jahrb.* a. a. O. 4) N. A. XXIII, 728—731. XXVII, 257—263. 5) Dass die eine 'Datut man got vil dienst mit' sich auch sonst noch findet, hat Werner selbst S. 81 N. 1 bemerkt.

Friedrich dem Propheten 'jung Hester' entnommen hat. So wenig wie einen gelegentlich von ihm citierten Concilsbeschluss¹ hat er auch die ältere Prophezeiungslitteratur bei der Abfassung der Schrift zur Hand gehabt; er arbeitete lediglich nach dem Gedächtnis. Daher darf man sich nicht wundern, wenn wir auch da, wo Pfarrer Friedrich ausnahmsweise seine Quellen nennt, vielfach nur starke Anklänge, nicht wörtliche Uebereinstimmung finden. In dem sogenannten Vierten Buche Esras findet sich nun eine von Boehm und Werner übersehene Stelle, welche mit der von der Ref. Sig. als Prophezeiung jung Hesters citierten eine gewisse Aehnlichkeit hat:

Esra IV² c. XVI S. 81 Z. 52.

Ref. Sig. S. 238 Z. 6 ff.

Quoniam ecce adhuc pusillum et tolletur iniquitas a terra et iusticia regnabit in nos.

Surget sacer pusillus et reget... gaudet iusticia.

Auch liefen ausser den Apokryphen des alten Testaments, welche fälschlich Esras Namen tragen, im 15. Jh. noch zahlreiche andere angebliche Prophezeiungen Esras herum. Rühmte sich doch Picus von Mirandola, '70 von den 234 hinterlassenen Büchern Esras gelesen zu haben'³. So liegt für die Conjectur Höhlbaums jedenfalls keine genügende Veranlassung vor.

2) S. 94 meint Werner, der Verfasser der Ref. Sig. müsse die Briefe der heiligen Hildegard gekannt haben, weil sie sich in demselben Gedankenkreise politischer und kirchlicher Unabhängigkeit und Vorherrschaft Deutschlands bewegen und weil unsere Schrift S. 237 von den Episteln der Propheten spreche, 'wir' aber nur von Hildegard Briefe prophetischen Inhalts besitzen'. Indes liegt der Gedanke, Deutschland vom Papste in geistlichen Dingen unabhängig zu machen, Priester Friedrich fern⁴. Die Stelle S. 237 Zeile 9 ff. aber lautet:

1) Zeitschr. für Socialg. VI, 412. 413. 2) Ed. Bensly in Texts and studies. Contributions to biblical and patristical literature ed. by Armitage Robinson II, 2 (Cambridge 1895). — Dass Werner, der nur die Uebersetzung des sog. vierten Buches Esra's in der Kautzschen Sammlung der Uebersetzungen der 'Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testaments' (Freiburg 1898 - 1900) gelesen hat, diese Stelle nicht fand, erklärt sich sehr einfach daraus, dass Capitel XVI als ursprünglich nicht zu Esra IV gehörig dort ausgelassen ist. S. Gunkel bei Kautzsch a. a. O. II, 332. 3) Picus de Mirandola in der Einleitung zu seiner Apologie (in der Strassburger Ausgabe seiner Schriften von 1504 fol. XXIII b. XXIV). 4) Vgl. N. A. XXIII, 713 N. 7.

‘die klainen sollen erhocht werden und die gwaltigen ernidert; das hat Christus selv geredt in dem ewangeli und propheten in iren epistoln’.

Dann wird für den Ausspruch Christi der bei Matthäus 18, 3 überlieferte, als Aussprüche der ‘Propheten’ aber werden der Ausruf Augustins, den er in seinen *Confessiones* VIII c. 8¹ berichtet, sowie eine Stelle des Briefes Pauli an die Thessalonicher VI, 19 und 20 genannt, indem alle diese Worte als Prophezeiungen behandelt werden. Insofern konnten aber auch Augustin und Paulus Propheten genannt werden², und nach der ganzen Arbeitsweise Priester Friedrichs überrascht es nicht weiter, dass er beide Prophezeiungen als in ‘Epistel’n’ ausgesprochen bezeichnet, während dies doch nur bei derjenigen des Apostels Paulus zutrifft.

3) Endlich weist Werner S. 91 noch auf einige Anklänge der Ref. Sig. an die Vision, welche ihr in der Augsburger Ausgabe von 1497 und drei späteren Ausgaben beigegeben ist, in einer Weise hin, als ob hier eine Benutzung stattgefunden habe. Indes sind ihm die ausführlichen Untersuchungen entgangen, die ich³ und Lauchert⁴ dieser Vision gewidmet haben. Nach ihnen und den bisherigen Forschungen über die Texte der Reformation⁵, welche Werner garnicht berücksichtigt hat, kann keine Rede davon sein, dass ‘diese Vision dem Verfassungsentwurf ursprünglich beigegeben gewesen und die Augsburger Ausgabe desselben (1497) nach der Originalausgabe erfolgt zu sein’ ‘scheint’⁶. Jedesfalls trägt hier der Schein. Die Uebereinstimmungen haben auch garnichts auffallendes. Z. B. bildet, um nur dies eine zu erwähnen, die Zurückführung des Amtes der Prälaten auf die Apostel in der Vision (S. 15), die der Priester auf die Apostelschüler in der Ref. Sig. (S. 176)⁷ nicht einmal eine Analogie, sondern nur die Wiedergabe einer allgemein verbreiteten Auffassung des mittelalterlichen Kirchenrechts⁸.

1) Migne, *Patrol.* XXXII, 57. 2) Auch S. 238 Z. 1 bezieht sich das Wort ‘Propheten’ offenbar auf Augustinus und Paulus. Ebenso wird S. 193 eine als Prophezeiung gedeutete Stelle aus dem Briefe Pauli an die Epheser mit den Worten ‘als der prophet spricht’ eingeleitet. 3) *Deutsche Zeitschr. für Geschichtsw.* 1896/97 S. 352–362. 4) *Hist. Jahrb.* XIX, 852–856, daselbst auch kritischer Neuabdruck der Vision S. 857–867. 5) Vgl. namentlich das von Boehm S. 12 und von mir *Zeitschr. für Geschichtsw. a. a. O.* S. 354 über jenen Druck von 1497 mitgetheilte, sowie die N. A. XXIII, 693 und 704 N. 1 gegebenen Stammbäume jener Texte. 6) So Werner S. 91 N. 3. 7) Vgl. Werner a. a. O.: ‘Die Vision stimmt mit der Schrift selbst überein, . . . p. 15 zu p. 176 die Betonung des Amtes der Zwölfboten’. 8) S. *Decretum*

III. Ist die Reformation K. Sigmunds im Auftrage eines Theiles der Baseler Concilsväter verfasst?

In dem erwähnten Aufsatz in der Hist. Vierteljahrschr. sucht Werner auch nachzuweisen, dass der Autor der Ref. Sig. sie im Auftrage der Prälaten des sog. zweiten Standes des Baseler Concils geschrieben habe. Diese hätten ihm bei seinem Baseler Aufenthalt im Jahre 1433 'allerlei Papiere und motivierte Anträge' übergeben; aus solchem 'fremdem Eigenthum' bestehe ein wesentlicher Theil unserer Schrift, während der Verfasser jene Vorarbeiten nur 'transferiert', d. h. ins Deutsche übersetzt, sowie mit Erläuterungen versehen habe¹.

Für diese Auffassung führt Werner namentlich die Worte der Ref. Sig. S. 171 Z. 6 ff. an:

'alles, das in dem büch geschriben stat, han ich . . . von hoher meister weisunge, gunst und willen dise ordnung gemacht und von latein ze teutsch'.

Daher spreche auch der Autor öfters selbst vom 'Erleutern'. Indess geht doch aus einer der drei² Stellen des Pamphlets, welche Werner für diese Auffassung anführt, nämlich aus S. 244 Z. 1 direct das Gegentheil hervor. Sie bezieht sich auf den Traum Kaiser Sigmunds, worin dieser den armen Priester Friedrich von Landnau zum zukünftigen gottgewollten Reformator und Kaiser erklärt. Die Erläuterung spricht dann die Identität Friedrichs von Landnau mit dem Priester aus, dem Sigmund ein Kleid geschenkt hat. Diese Erzählung ist nun sicher nicht 1433, sondern erst nach Sigmunds Tode verfasst worden. Dass aber hier die Erzählung und die Deutung ('Erleuterung') ein einheitliches Ganzes bildet, geht daraus hervor, dass in beiden Sigmund selbst spricht³. Es tritt uns nämlich nicht nur bei jenem Traum, sondern auch bei der Erläuterung ein im Pluralis Maiestatis von sich sprechender

Gratiani Pars I dist. 21 c. 2 §§ 1 und 2, sowie die übrigen von G. L. Hahn, Die Lehre von den Sacramenten (Breslau 1864) S. 182 N. 1 angeführten Stellen.

1) So Hist. Vierteljahrschr. S. 482. Das 'Transferieren' muss der Verfasser der Referschrift nach Werner ganz besonders geliebt haben: 'Lateinische Anträge und Papiere' übersetzt er ins Deutsche (Werner a. a. O.), deutsche Prophezeiungen ins Lateinische (so Werner, Onus S. 88 N. 2). 2) Boehm S. 193, worauf Werner S. 482 N. 4 auch verweist, steht überhaupt nichts von 'Erläuterungen' und jener angeblichen 'Arbeit' des Verfassers! 3) S. 244: 'Des ersten, als wir ain beraitung' etc.

entgegen, während Priester Friedrich selbst von sich im Singular redet¹.

Auch S. 175 Z. 4 'wie sie (d. h. die Pfründenverleihung) aufgestanden ist, wird hernach gelutert' scheint auf eine historische Erzählung zu verweisen, die übrigens später nicht erfolgt, nicht auf Erläuterungen zu Darstellungen, zu denen gerade jene Erzählung selbst gehören müsste².

Vor allem würden aber weder die sämtlichen Reformforderungen sachlich ein so einheitliches Ganzes bilden, wenn sie eine blossе Sammlung der Ansichten verschiedener Personen wären, noch würden sie dann im Stil unter sich und mit den Begründungen nirgends erkennbare Abweichungen zeigen, wie es doch der Fall ist³. Jedesfalls hätte endlich auch, wer behauptet, dass ein grosser Theil der Ref. Sig. 'fremdes Eigenthum' sei, in der Art die Beweislast, dass er deutlich die Verfasser oder wenigstens die sonstige Ueberlieferung jener angeblichen fremden Bestandtheile nachweisen müsste. Indes hat weder Werner noch sonst einer der zahlreichen Forscher, die sich mit der Reformation Kaiser Sigmunds beschäftigt haben, auch nur eine einzige Stelle anderswo nachgewiesen, bei der Priester Friedrich nicht den Autor nennt⁴, es handele sich denn um allgemein verbreitete Redensarten, welche man als 'geflügelte Worte' jener Zeit bezeichnen kann⁵.

1) S. 165 Z. 31, S. 166 Z. 23, S. 171 Z. 6, S. 199 Z. 16. Die Stellen, in denen Priester Friedrich die Leser mitrechnend von 'unserm herren dem kaiser' und in ähnlichen Wendungen spricht, wie S. 239 Z. 16 und Z. 25, S. 162 Z. 23, S. 170 Z. 25, S. 206 Z. 26, stehen dazu selbstverständlich nicht in Gegensatz. 2) Auch S. 199 Z. 26 schliesst jedenfalls die Deutung nicht aus, dass es sich um Reformvorschläge handelt, die der Verfasser selbst aufgestellt hat. 3) Wie anders wirkt doch die blossе Sammlung und Verarbeitung fremder Papiere bei Priester Friedrichs Zeitgenossen Eberhard Windeck! Werner hat, was er bezüglich der Composition im wesentlichen Lorenz folgend über Windecks Werk mit Recht bemerkt, jetzt einfach auf die Ref. Sig. übertragen, während doch gerade ein Vergleich beider Schriften die Unrichtigkeit seiner Ansicht ergibt. 4) Wie anders liegt die Angelegenheit des Quellennachweises bei Windeck. Vgl. Altmanns Edition, sowie Lorenz, GQ. II, 298. 5) Wie z. B. 'Gratis accepistis, gratis date'. Diese Sentenz findet sich, in demselben Sinne gebraucht, auch in dem Gedichte 'Des concilis grundveste', das ein Augsburger Thomas Prischuch 1418 dem Kaiser Sigmund widmete. S. von Liliencron, Die Volkslieder der Deutschen S. 247 Vers 1207 und 1209:

'Ir haut empfangen gar umsunst,
umbsunst so solt ir menklich geben. . .'

Uebrigens wird in diesem Gedichte in derselben Weise wie in der Refor-

So wird man also auch bezüglich der Zurückführung der Schrift auf die 'hohen Meister' und die angebliche lateinische Vorlage an der älteren Ansicht¹ festhalten müssen, dass diese Angaben ebenso 'wie das Hereinziehen Kaiser Sigmunds' nur dazu dienen sollen, den 'Nimbus' des Buches 'in den Augen des damaligen Publicums' zu 'erhöhen'.

mation K. Sigmunds über Simonie und 'Geitikait' geklagt. S. Vers 978, 984—986, 1042, 1045, 1173, 1180, 1184, 1197, 1219, 1239, 1249, 1274, 1278, 1281; 1174, 1190, 1191; vgl. auch oben S. 745 N. 5. 1) Vgl. von Bezold in Götting. Gelehr. Anzeigen 1876 S. 1223.

Chroniken des Klosters Kempten.

Von F. Hüttner.

Lycealprofessor Dr. Schlecht hat im Historischen Jahrbuch XVII, 207 bei Besprechung des Buches Joachimsohns über Sigmund Meisterlin auf eine Hs. der Universitätsbibliothek zu Würzburg hingewiesen, die ausser der deutschen Bearbeitung der Augsburger Chronik Meisterlins ein *Chronicon Campidonensis coenobii* vom J. 1485 enthalte, das einer näheren Untersuchung werth wäre.

Diese Hs. M. ch. f. 97 ist ein in gepresstes Schweinsleder gebundener Papierfolioband, zählt 230 Blätter und gehörte einst dem am 3. November 1608 in Eichstätt gestorbenen Domherrn Johann Georg von Werdenstein, über dessen Schicksale und Bücher Grauert in den Historisch-politischen Blättern CXX, 797 unterrichtet. Von Werdensteins Hand sind auch die Titelaufschriften geschrieben. Jedoch findet sich auf dem ersten Blatte ein Besitzer aus dem 17. Jh. eingetragen: 'Ex libris Georgii Schillingii Berchingensis Norici'.

Bl. 1—119 enthält Meisterlins Chronographie von Augsburg, Bl. 119'—123 Markgraf Albrechts von Brandenburg Ausschreiben bezüglich der Feindseligkeiten des Herzogs Ludwig von Bayern-Landsbut, 'versigelt zu Onolspach am dornstag vor sant Dyonisien tag anno 1461'. Auf Bl. 123' nennt sich ein Besitzer des Buches vom J. 1548: 'Daß Buch gehertt mir Lenhart Kultzer'.

Die Einträge über Kempten stehen auf Bl. 130—230. Sie sind fortlaufend und von einer andern Hand gleichfalls im 15. Jh. geschrieben.

Fr. L. Baumann hat in seinen Forschungen zur schwäbischen Geschichte 1898 eine Abhandlung veröffentlicht (S. 1—101): 'Die Kemptner Chroniken des ausgehenden 15. Jh.', die im 9. Bande von Birlingers *Alemannia* unter dem weniger passenden Titel: 'Eine Kemptner Chronik des 15. Jh.' 1881 erschienen war. Als Verfasser der drei deutschen Chroniken des Klosters Kempten ist von Bau-

mann der stiftische Schulmeister Johannes Birckius nachgewiesen worden.

Auf Bl. 131 beginnt Bircks erste Chronik von 1479, die Baumann S. 31 ff. abgedruckt hat. Bl. 132' entspricht dem Text bei Baumann S. 33 Z. 9 v. u. — S. 34 Z. 13 v. u., und hier hat der Würzburger Codex die folgende bei Baumann fehlende Stelle: 'Item zu der zyt des grossen kayser Carolin ist Memingen und Kempten gar zway klainyn derflin oder wyler gesin, und dazemal hant Rudalberchtus ain grauf geregieret. Die graufsatz Kempten ouch vormauls Hennolt [Bl. 133] und Guntberchtus, bys uf grauf Beronen, der der letzt ist gesyn, ainer von Prünswig. Dem nam es sant Hyltgart und gab die graufsatz Andegario dem ersten apt und herren von Kempten'.

Im folgenden steht statt der Stelle bei Baumann S. 42 Z. 11 v. u. 'und wie wol der wunderzaichen' bis 'geregirt habend' auf Bl. 137' der Hs.: 'und wol gar der zaychen vil sindt geschechen, so wil ich ettliche die allergemaynest hie setzen, da in der warhayt kain zwyfel syn soll'. Diese Wunder sind in lateinischer Sprache beschrieben in den Acta SS. Aprilis III. 796—801; und zwar entsprechen die auf Bl. 137'—146 der Hs. erzählten Zeichen den auf S. 796 ff. der Acta SS. unter n. 9—34, aber nicht ganz in derselben Reihenfolge erzählten Wundern. Auf Bl. 147 und 148^a steht ein Wunder Martin Zynsers von Haldenwang, das nicht veröffentlicht ist; es folgt die Notiz Bl. 148: 'Item die zaychen allen sind gemault gewesen an der mur by sant Hyltgarten grab, sy synndt aber verdilget worden in dem jar 1483 sub abbate Rietham'.

Hierauf folgt die bei Baumann nicht gedruckte Chronik Karls des Grossen: 'Von dem geschlecht des grossen kayser Karlinß und syner elichen hußfrowen sant Hyltgarten'. Sie geht Bl. 149' zu Ende, Das folgende unten auf Bl. 149' beginnende Stück 'Von allen abbtin zu Kempten' ist gedruckt bei Baumann S. 42 ff., doch fehlen in der Hs. die bei Baumann durchsperrt gedruckten Ueberschriften. Bl. 151 steht ein kleiner Zusatz zu Baumann S. 45 Z. 3: 'Und zu denselben zytten was der kunig von Lampart wider den baubst und al gaystlichen'. Ferner finden sich kleine Zusätze zu Baumann S. 62 Z. 10 auf Bl. 162: 'Item nach dem syndt gewesen zwen ept und herren von Kempten, als Hainrich von Sumerawe das closter widerumb ernuwet hant, ouch Hainrich von Burttinbach, der das schlos Burghald nach versterung widerumb

gepuwen hant', und zu Baumann S. 63 auf Bl. 163:

'Annis transactis plus uno mille ducentis
Et sexaginta combusta fuit domus ista
Post festum Magni precelsi nocte sequenti'.

Auf Bl. 170 folgt hinter Ludwigs namen (Baumann S. 72 Z. 5 v. u.) und ist nicht gedruckt: Nyem es war also die figuren:

Hyltigarða: Hylariter (habundantem) ymnabilis, laudabilis triumphas immensam graciã almi redemptoris donavit albagagensis.

Carolus: Cantate adonay regens omnes laudes virtutum suarum,

Ludwicus: Ludaura verba dictans vita iuventute cuncta vitavit senio.

Und lûg davon in dem latinischen tractat (vgl. Baumann S. 14) sic Ludwicus: Ludens verbis divinis vita iuventute caret vicio superbie.

Auf Bl. 173' folgt hinter 'Noe' (Baumann S. 81 letzte Zeile): 'Item das gotzhus ist nit allayn begaubt gesyn mit dem schlos Hylomont oder Burgkhald genant, ouch besunder mit vil andern schlossern des lands, als Kalbßangst und Calli etc. Nyemant war, das man list'. Auf Bl. 174 findet sich hinter 'gewelt' (Baumann S. 74 Z. 6) der folgende Zusatz: 'Item wiltu wissen, wie das haylig öl uß Augspurger bistum kumen sy an das gotzhus Kempten, so lûg in der latinische cronick, da findest es ouch die rochung der hylar hant ver ziten getaylt in dem flecken Kempten die pfaren. Item du findest ouch in latin, von wenen die lobliche gewonhayt kompt von dem kyng und kyngyn, die dan schüler alle jar begandt in der zyt der faßnacht, dw dan sunst an kayner statt also gehebt würt noch sol, dan in unser fruwen schül des gotzhus Kempten, wan die gewonhayt kompt von sant Hyltgarten'.

Auf Bl. 177' beginnt die von Baumann S. 15 beschriebene zweite Kemptener Klosterchronik mit der Abtliste; bei jedem Abt ist sein Todestag angegeben. Der letzte Abt, bei welchem dies der Fall ist, Rantgerus Feldegk von Rogefurt, steht Bl. 179. Ihm folgen 'Hainricus von Milteberg, Fridricus von Hierßdorf, Fridricus von Lobenberg, Bilgrinus von Werdnow, Gerwicus von Symeringen, die sindt noch in gütter gedachtnuß'. Bl. 179' 'Johannes von Werdnaw, Johannes von Riethaym. Suma 66 über all, sy das closter Kempten gebuwen ist worden; doch sind ouch zyt ain byschof apt gewesen, auch ain probst uff XXVI jar. Schinno, Wolf vom Stain, Differ,

Zauns. Raittnow. Sandowen. Gerostat. Gerwicus. Unwil. Thanfels. Erhardus de Schwaaltsperg. Bernhart Fryberger. Bilgrinus. Zilhart. magister Iohannes de Praga capelanus. tres de Haymenhoffen. Iohannes Spett custos. Baltus Friberger sind die con[vent]herren in gütter gedechtnus. Petrus Graffnegk decanus olim. Iohannes de Werdnow. Iohannes Rietthaim. Conradus Schwintzigrisch. Ieorius Rottenstain. Iohannes Lintsteten. Hainricus Steter alias Wedestain. Sebastianus Braittestain. Nann. Kneringen'.

Bl. 180 'Item es sind gewesen zwen metzger', ist gedruckt bei Baumann S. 72 Z. 3 v. u. bis S. 73 Z. 13. Dann folgt: 'All, die darby wasent, sind an lieb und güt mit iren geschlechtern abgangen'. Darauf 'Item ain grossen buchschen' Baumann S. 82 Z. 1 bis Z. 6. Hernach folgt: 'Ouch sant Anastasun arm hanndt ouch genumen uff dem schlos, der by sant Mangen ist'.

Es folgt ein Verzeichnis von Ablässen, welche das Kloster seit 777 erhalten hatte, das Bl. 181 endet mit den Worten: 'Also ist er ouch geprediget und verkunt offencklich worden an der kanzel in dem jar 1442 in dem gotzhus Kempten. Tempore domini (hier ist das Wernausche Wappen abgebildet) Iohannes de Werdnow abbatis. Dei odium habeat, qui hoc infringere presumat 1483.

Auf Bl. 181' stehen die Namen der 36 Römer, die nach Kempten gekommen sein sollen (Baumann S. 4), ferner 'etlich außzieg, kurtz genomen uß langer materin' (Baumann S. 17), und zwar über Bauten von 779 und 828, Bl. 182 über solche von 851 und 867, einen Brand von 941, eine Zerstörung von 946, einen Brunnen von 1011, das Landammanshaus von 1043, zwei Wunder von 1092; Bl. 182' über Kaiser Lothar vor Ulm 1127, Bauten von 1181 und 1237, den grossen Convent von 1237, den Schlossgraben von 1230, die Stadtmauer von 1337. Auf Bl. 183 wird erwähnt die Kirchenreparatur von 1341, der schlechte Abt von 1352. die Turmbauten von 1382 und die Bauten von 1423. Bl. 183' und 184^a sind unbeschrieben. Bl. 184' bis 195 ist wieder eine Beschreibung des Lebens Karls des Grossen, seiner Gemahlin Hiltegard und ihrer Schwester. Das Wappen des Herzogs Hiltbrand von Schwaben und seiner Töchter, der Königin Hiltegarde und der Gräfin Adalindis von Kesselburg (vgl. Baumann S. 22), sind auf Bl. 191 und 195 erwähnt. Bl. 196—198 folgt eine Aufzählung der Reliquien des Klosters, eine Notiz über Ablässe und gemalte Wappen, welche früher im Kloster zu sehen waren, Bl. 198' ff. betrifft den Bau der Wolfgang-

schlosskapelle im J. 1480, die bei Baumann S. 16 und 17 erwähnten Mittheilungen über Lebensmittelpreise von 1474 und die Absetzung verschiedener Aebte.

Auf Bl. 200' steht, dass die Aebte Johann von Wernau und Johann von Riedheim das Schloss Liebenthann erbauten, dass die dortige Schlosskapelle im J. 1480 eingeweiht wurde; auf Bl. 201 wird erzählt der Bau der Orgel (Baumann S. 17), des Chors zu St. Lorenz von 1478, der Konstanzer Bisthumsstreit dieser Zeit, der Bau der Papiermühle, der Tod der Gemahlin des Herzogs Sigmund von Oesterreich 1480, und dass er 1483 seine Hochzeit in Kempten feiern wollte.

Dann folgt wieder eine Lebensbeschreibung der Königin Hiltegard (Baumann S. 21), die Angabe ihrer Ahnen und Verwandten, Bl. 202' die Verfolgung der Königin durch ihren Schwager Talland u. s. w.

Bl. 206'—298 folgt die bei Massmann, Kaiserchronik III (1854), S. 1075—1077 in anderer Fassung gedruckte Sage vom Ritter Heinrich von Kempten und Bl. 208f. die Sage vom Hahnenkampf der Söhne Karls des Grossen. Auf Bl. 209 steht auch, was bei Baumann S. 25 Z. 8 v. u. bis S. 26 Z. 15 gedruckt ist. Bl. 209' heisst der nicht gedruckte Schlusssatz: 'Nit me dann gott sy mit unß allen amen, 1482'.

Auf Bl. 229 steht: Anno domini 1573 bin ich zu Kempten an den fürstlichen hoff khommen. Eodem tempore ist regierender fürst gewesen mein gn. f. und herr abt Eberhardt vom Stain. In gemelten stift habe ich volgende verß und tittel abgeschriben, wie zu sechen.

De fundatoribus cathedralis ecclesiae Campidonensis haec supra limen ianuae ad coenaculum principis descripsi: Fundarunt hoc monasterium d. Carolus magnus imperator et d. Hildigardis, eius ex Suaevis ducibus uxor, datis ad hoc tribus ex Sueviis regionibus, quas d. Hildigardis a patre in dotem acceperat. Albgoj, Hergoy et Augstgoj anno DCCLXXIII. eique monasterio primum abbatem ex ducibus Brunsvicensibus Andagarum praefecerunt anno a fundatione quinto. Ibidem insignia depicta sunt quatuor officiorum: Bayrn, Druckhses. Benznow, Underdruchses. ist abgestorben aniez. Sachsen, Schenckh. Haimenhofen, Underschenk. ist abgestorben, aniez Renner. Montfort, Marschalk. hats iederzeit selb verwesen. ist abgestorben. Nellenburg, Kamerer. Ist abgestorben. aniez das hauß Osterreich; Werdenstein, Underkhamerer. In porticu ex columna quadam, item in choro templi descripsi haec:

Hildegardis 773 fundavit, Carolus 774 confirmavit, Adrianus 777 dedicavit, Andegarius 778 inchoavit. Idem in porticu hos versus descripsi:

Iohannes de Werdnow abbas hic in monasterio
 In annis sic notatis et per ziffras 1467 numeratis
 Incoepit aedificare et illa sequentia renovare
 Omnia a fundo inchoando, si bene consideres notando
 Mariae virginis officium, de mane semper habendum,
 Dormitorium, crucis ambitum, Liebethan castrum
 Et pallacium cum aliis pluribus in comitatu iacentibus,
 Quanquam iam haec incoepit, abbas tamen de Riethaim
 perfecit 1485.

[Bl. 229'] In castro et arce Liebethann haec descripsi, in sacello: Castrum hoc anno domini 1525 tumultu et saevitia rusticorum penitus exustum, a solo restituit abbas Sebastianus a Braitenstain magnis sumptibus et expensis propter rei frumentariae, quae tum passim in hac regione invaluerat, maximam caritatem.

Praefuerunt autem huic mōnasterio annis domini 1573. 74. 75 et 76, quibus ego Iohannes Gilbertus ab Holdingen de Kering etc. ministrum aulae clementissimi principis mei Eberhardi egi, ut sequitur: Eberhardus de Stain, abbas et princeps. Albertus de Hochenekh decanus. Georgius Wolfgangus de Mandach custos. Obiit anno 1575. Iohannes Thomas de Bernhausen, Melhior de Hochenlandenbergh, Cristofferus de Werdenstain conventuales. Iohannes Erhardus Blarer, Iohannes Renner, Georgius Wilhelmus Horchaimer, Wilhelmus de Freyberg, Wolffg. Theodericus ab Erolzhaim iuniores. Theodericus a Roth, praefectus aulae. Theodericus a Horben, praefectus regionis.

Nachrichten.

325. Erschienen ist von der Abtheilung *Diplomata* die Schlusslieferung des 3. Bandes der *Kaiserurkunden*, enthaltend Nachträge, Vorrede, Einleitung und Register zur Ausgabe der *Urkunden Heinrichs II. und Arduins* (Hannover, Hahn 1900—1903).

326. In der *Bibl. de l'école des chartes* LXIII, 481 ff. veröffentlicht P. Lauer *Bücherkataloge* von *Saint-Arnoul de Crépy* vom 12.—17. Jh. und beschreibt von den dort genannten Hss. solche, die noch heute vorhanden sind.
A. H.

327. Nach dem *Arch. stor. Italiano* 5. Ser. XXXI, 269 verzeichnen wir hier zwei uns nicht zugänglich gewordene italienische *Bücherkataloge* des 15. Jh.: L. Zdekauer, *Un inventario della libreria capitolare di Pistoia del secolo XV.* (Pistoia, Flori 1902) und F. Pintor, *La libreria di Cosimo de' Medici nel 1418* (Firenze, Landi 1902).

328. In den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* XXII, 379 ff. bringt C. Samaran eine kurze Notiz über die handschriftliche Ueberlieferung der unter *Urban V.* angefertigten *Inventare* des päpstlichen Archivs (1366—67).
A. H.

329. Als Ehrengaben für den historischen Congress in Rom haben einige italienische Archive *Festschriften* überreicht, die wir hier verzeichnen:

Il R. Archivio di stato in Lucca nel 1903 (Pescia, Nucci 1903).

R. Archivio di stato in Siena. *Indice sommario delle serie dei documenti al 1. Gennaio 1900* (Siena, Lazzeri 1900).

R. Archivio di stato in Siena. *La sala della mostra*

e il museo delle tavolette dipinte della Biccherna e della Gabella (2. Aufl. Siena, Lazzeri 1903).

Inventario sommario del R. Archivio di stato di Firenze (Florenz, Topogr. Galileiana 1903).

L'archivio del collegio Cicognini di Prato. Indice compilato dal prof. G. Scaramella (Prato, Giacchetti 1903).

330. Unter dem Titel 'Archives Ombriennes' hat E. Sol zwei Hefte über das Familienarchiv Oddi-Baglioni und über das bischöfliche Archiv zu Perugia (Paris, Picard; Rom, Loescher 1903) erscheinen lassen, denen andere monographische Arbeiten über umbrische Archive folgen sollen. Das uns vorliegende zweite Heft giebt eine Inhaltsübersicht über die sog. Collezione Riccardi des bischöflichen Archivs.

331. Die in den Orten des Badischen Amtsbezirks Waldkirch vorhandenen Archivalien, meist freilich Stücke aus jüngerer Zeit, werden in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XVIII, m 20 ff. verzeichnet. H. W.

332. Im 72. und 73. Jahresbericht des Vogtländischen Alterthumsforschenden Vereins zu Hohenleuben p. 1 ff. verzeichnet A. Auerbach den Besitz des Vereins an Archivalien, darunter eine Anzahl Originalurkunden aus dem 15. Jh. sowie Abschriften von Stücken seit dem Ende des 13. Jh. Unter ersteren befindet sich ein D. Friedrichs III. d. d. Frankfurt 1486 Febr. 24 für Heinrich von Brandenstein. H. W.

333. Die Firma Sotheby, Wilkinson and Hodge zu London verauctionierte 27. Apr.—2. Mai 1903 aus der Bibliotheca Philippica fernere 1355 Nummern. Hier einiges nach ihrem Catalogue of a further portion of the . . . manuscripts . . . of Sir Thomas Phillipps . . . of Middle Hill and Cheltenham (1903).

9. Vita s. Henrici imper. ab Aegidio abb., 1473, undecim considerationes Joh. Gerson, 15. Jh.

10. Aegidius Romanus De regimine principum, 14. Jh., von engl. Schreiber.

27. S. Anselmi Cur Deus homo; Sermo ad Vincula s. Petri; Vita s. Annonis arch. Colon.; Petrus Damianus De caritate clericorum divino ministerio adherentium; Translatio s. Stephani de Constantinopoli ad Romam; schöne Initialen; Originalband aus S. Peter, Erfurt 'beginning (mindestens ein halbes Jahrhundert zu früh) of XI. cty.'

79. Avicenna De medicina, translatus a Gerardo Cremon. (vgl. Mon. Germ. XXVIII, 577).

112. Cy commence le livre intitulé Les histoires . . de Belges a present nommé Bavais en Haynau, 15. Jh., früher Bright. 'Ce livre a esté escripte par Hector Sandoyer abiaz de Harchies'.

147. Expositio psalterii; Lectiones ad historiam naturalem; Cantica; Sermones de tempore; deutsch, 15. Jh.; 'author of one treatise: Paulus Scherl de Swabach'.

160. Aenei (so) Silvii Piccolomini Hist. Bohemica; Somnium; Dialogus, 15. Jh.

230. Anticlaudianus Alani de Insula, 13. Jh.

257. Liber chirurgie Albukasim quem transtulit mag. Girardus Cremonensis, 15. Jh.

259. Chronica Hugonis de Folieto Flores (dies nochmals n. 601, von deutscher Hand); S. Petri Corbiensis de Claustro Flores; . . Excerpta de Chronicis pontificum et imperatorum, 14. Jh.

262. Martini Poloni chron., 14. Jh.

284. Statuta provincialia dioc. Moguntiae 1450—53 cum confirmatione Theod. ab Essenburg arch. Mog. 1477, 15. Jh., früher Joh. Dalburg (so) Bischof von Worms († 1503).

287f. Constantini Africani Viaticum bezw. Theorica; Practice, 12, bezw. 13. Jh.

294. Corpus iuris canonici cum glossa, 12. Jh, früher mon. Wiblinensis.

295. Repertorium Ludovici Cortosii Paduani, geschr. 1379—98. Nennt seine Werke. 'Primum prodidi Ungaria dum Bohemis Sigismundi regis Ungarie familiaribus fuisse captus' (so). 'Liber S. Albani prope Treveris' 14. Jh.

419. Privilèges par Edouard III. au pays de Flandre pour la sureté du commerce 1340, Original, 'not in Rymer'.

423. Promesse d'Edouard IV. d'entretenir la traitté de Ligne avec Charles duc de Bourgogne 1474. Original.

429. Egidius Romanus De regim. princ. (s. oben 10), 14 Jh.

430. Tractatus de gradibus formarum a fr. Egidio Romano, 14. Jh.

489. S. Bernardus super Cantica; Henr. de Fremaria De X preceptis . . Deutsche Hand 15. Jh., vorn Urk. betr. Stadt Wartenberg 1388.

498. Gersonis sermo habitus quum rex Romanorum iverat ad . . Petrum de Luna pro unione ecclesiae, 15. Jh. einst canon. Rebdorf, Eystet. dioc.

501. Vocabular. Lat.-German. 1445, per Conr. Heylant de Tzell tunc in Aldenburg, he was capelanus in Swabach in 1457. Früher Kloss zu Frankfurt gehörig.

544. Instruction de Jean duc de Bourgogne a Jacques de Lichtenvelde . . . pour le traité avec l'Angleterre, 2. Fevr. 1415.

546. Conference a Calais entre Angleterre et Bourgogne, 12. Oct. 1416.

549. Lettre d'Henry VI. a Skydam (Holland), 13. Dec. 1436, wegen 'amitié avec eux'.

630. Privilèges par Philippe de Bourgogne aux marchands d'Escosse a Leyde 1427 avec privilège par Guill. comte de Hollande 1416.

632. Commission de Charles de Bourgogne pour l'alliance avec Escosse 1465.

637. Lettre de Guy de Flandre en faveur des marchands d'Escosse 1293. Original.

638. Lettre de Jean (Balliol) d'Escosse über Witthum der Marguerite fille de Guy de Flandre 16. Mai 1288. Original.

749. Macrob. Sompnium Scipionis, with astronomical figures and map of the world; Greek words in Greek characters, 11. Jh.

766—784. Ein halbes Tausend Urkunden 13.—14. Jh. für 7 Kirchen von Metz.

935. De vitis et gestis pontificum ad Alexandrum III. bis 1168; 26 Seiten über Hadrian IV., 12. Jh., einst S. Marco, Venedig.

984. Liber legis Salice, von französ. Hand, 15. Jh.

996. Brief Philipps IV. an den Grafen von Flandern: er solle die arrestierten Güter schottischer Kaufleute freigeben, Latein., 1296, Orig.

1046. Diadema abbatis Smaragdi, 12. Jh. 1047 dass., aus Rebdorff, 15. Jh.

1128. Opusculum a fr. Brocardo Theotonico: Descript. Terrae Sanctae, 14. Jh. 'Liber S. Iustine de Padolirone'.

1159. Petri de Vineis Epistol. libri 5; Epistola Eneae Silvii ad d. Will. de Lapide, Geschr. '1450, 5. kal. Mai., quo die venerunt littere diffidacionis Alberti ducis Austrie' (Katalog giebt 7 Zeilen mehr).

1165. Vita s. Leodegarii; ss. Martini et Leonardi, 11. Jh. Davor Benedictionarium 10. Jh.; in der Mitte Hymnus mit vor-Guido'schen Noten. Liber S. Petri in Augiam (so).
F. Liebermann.

334. Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft ist der 24. Band (1901) erschienen, der erste im neuen Verlage der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin.

335. Auf die mit ausserordentlicher Sorgfalt gearbeitete Uebersicht über die in zahlreichen periodischen Zeitschriften, Veröffentlichungen gelehrter Gesellschaften und Einzelschriften Italiens publicierten historischen Arbeiten, die K. Schellhass in den Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven gibt, sei hier nachdrücklich hingewiesen. Sie ist um so dankenswerther, je schwerer uns in Deutschland ein erheblicher Theil dieser Veröffentlichungen zugänglich ist.

336. In der Festschrift des akademischen Historiker-Clubs in Innsbruck zum 30. Stiftungsfest 1903 giebt O. Redlich eine Zusammenstellung von Tiroler Geschichtsquellen (namentlich Nekrologien), die er in einem Bande gesammelt herausgegeben sehen möchte.

O. H.-E.

337. Eine ausführliche Kritik der 'Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen' von R. Kaindl giebt H. Steinacker in den Mitth. des Instit. für österr. Geschichtsforsch. XXIV, 135 ff. mit dem Gesamtergebnis 'was richtig ist, ist nicht neu, und was neu ist, ist selten richtig'. Fast jeder der 16 Studien sind eindringende durch die Kenntnis der ungarisch geschriebenen Litteratur unterstützte Ausführungen mit auch positiv werthvollen Resultaten gewidmet. Insbesondere wichtig werden die Bemerkungen zu Studie 4, in der Kaindls ganz verfehlt Anschauungen über die Urkunde Stephans I. für Martinsberg dahin berichtigt werden, dass dieser Fälschung ein echtes Diplom Otto's III., wahrscheinlich verfasst von Heribert C, zu Grunde liegt.

H. W.

338. In einer eigenen Schrift von 8 Quartbogen 'Dei lavori preparatori alla nuova edizione dei Rerum Italicarum Scriptores' (Città di Castello 1903) hat V. Fiorini für die Firma Scipione Lapi dem internationalen Congress zu Rom Bericht über den Stand der Arbeiten für ihr Unternehmen erstattet.

339. Von der Neuausgabe der Scriptores Muratori's (vgl. oben S. 540 n. 202) liegt der erste Theil des Chronicon Parmense vor; ferner der Libellus de Ornamentis Padue des Michael Savonarola, herausgegeben von A. Segarizzi, dem wir auch eine Studie über Sav. (Padua 1900) verdanken. Auch das Chronicon des Pietro Cantinelli ist von F. Torraca nach der in Gubbio befindlichen Originalhs. neu ediert worden. Einleitend

sucht T. Faenza als Heimath des Cantinelli nachzuweisen, während der erste Herausgeber, Mittarelli, angenommen hatte, dass er ein Bologneser gewesen, der 1274 mit den Lambertazzi nach Faenza ausgewandert sei. A. H.

340. H. Böhmer-Romundt handelt in der Zeitschr. für wissenschaftliche Theologie N. F. XI, 233 ff. über den litterarischen Nachlass des Wulfila und seiner Schule. Er hält es für möglich, dass der Lucas-Commentar von Auxentius verfasst sei, dagegen lehnt er für die Bobbienser Fragmente die Autorschaft Wulfila's oder des Auxentius ab. A. H.

341. In der Festschrift für Otto Hirschfeld (Berlin, Weidmann 1903) S. 336 ff. sucht L. M. Hartmann die Vermuthung zu begründen (vgl. schon seine Ausgabe des Reg. Gregorii II, 364), dass einige in die Hss. der von Hadrian für Karl d. Gr. veranstalteten Ausgabe der Gregorbriefe aufgenommene historische Notizen (in der Ausgabe II, 1. VIII, 36. XIII, 1) nicht aus dem Originalregister, sondern aus einer italischen Chronik stammen, die am Hofe des Papstes oder wenigstens unter seinem Einfluss geführt worden sei.

342. In den *Analecta Bollandiana* t. XXII, fasc. I, S. 103—109 bespricht Herr Albert Poncelet den IV. Bd. der *Scriptores rerum Merovingicarum*. O. H.-E.

343. Im *Moyen âge* 2. Ser. VII, 1 ff. stellt Levilain die Ergebnisse der Untersuchungen von Krusch, Havet, Vacandard, Tardif und Levison über die Chronologie der Merovingerkönige zusammen und vervollständigt sie durch eine eigene Untersuchung über Childerich III.

344. Für die Echtheit der Namen der Agaunensischen Märtyrer tritt E. A. Stückelberg im Anzeiger für Schweiz. Gesch. N. F. IX, 131 ff. ein, im Gegensatz zu den Ausführungen Kruschs (*SS. Mer.* III, 20 ff.), aber ohne Bezugnahme auf sie.

345. Léon van der Essen, *Les relations entre les sermons de Césaire d'Arles et la prédication de S. Eloi* (*Bulletin bibliographique et pédagogique du Musée Belge, Louvain* 1903, n. 1) beschäftigt sich mit dem 4. Merovingerbande und seiner Bedeutung für die Geschichte Belgiens und erzählt im Anschluss daran einen gar drolligen Zug meiner Hyperkritik: gegen die Echtheit der Predigt des Eligius in der *Vita* II, 16 hätte ich zum ersten

Male Zweifel erhoben (während sie bis dahin für die heidnischen Gebräuche der fränkischen Bauern des 6. und 18. Jh. [?] unbedenklich als Quelle benutzt worden wäre), hätte dann selbst die echte Predigt in gewissen Hss. als selbständige Schrift gefunden und bewiesen, dass sie wirklich vom Biographen ausgeschrieben sei; kurz ich (I) hätte mich selbst (II) mit dem Nachweis betraut, dass mein (I) geäußertes Misstrauen unberechtigt wäre. Wie der ganze Artikel in sehr verbindlichem Tone gehalten ist, so klingt auch der erhobene Vorwurf in ein Compliment aus: *Cela fait honneur à la loyauté du savant, mais n'est-ce pas aussi une preuve de ses tendances hypercritiques?* Lob wie Tadel muss ich in gleicher Weise ablehnen. Die von mir aufgefundene echte Predigt des Eligius ist im Anhang zur Vita S. 750 ff. herausgegeben, und in der Vorrede dazu spreche ich unpersönlich von der Möglichkeit des Zweifels ('probe dubitari poterat') an der Autorschaft, die vor der Auffindung der Quelle schon mit Rücksicht darauf bestand, dass der Text zum grossen Theil aus Stellen der Homilien des Caesarius zusammengesetzt ist. Ich lasse also meine Person gar nicht einmal ausdrücklich an dem Misstrauen theilnehmen, und auch meinem Kritiker scheint bekannt gewesen zu sein, dass solches schon vor mir bestanden hat. Hätte ich mit meinem neuen Material an der Autorschaft des Eligius zweifeln wollen, so wäre das schon keine Hyperkritik mehr, sondern ganz etwas anderes gewesen. Ueber die Echtheit der vom zweiten Biographen eingeschobenen Homilie hatte ich mich schon vorher in der Vorrede zur Vita (S. 652) ganz bestimmt geäußert und war dort auch auf das Verhältnis des Eligius zu Caesarius eingegangen. Wenn also mein Kritiker gerade diese Ausführungen vermisst, so beweist dies, dass er in seinen Studien über die Appendix und die Vorrede zu ihr (S. 749. 750) nicht hinausgekommen ist, und der Fall scheint mir lediglich den alten Satz zu bestätigen, dass man die Bücher erst gelesen haben muss, die man kritisiert.

B. Kr.

346. H. Suchier: Die Mundart der Strassburger Eide (Festgabe für Wendelin Foerster 1902 S. 199). Die Mundart der von Nithard mitgetheilten Eide, durch die Karl der Kahle 842 sich Ludwig dem Deutschen verbündete, ist das Mittelrhönische von Lyon, im Norden und Süden seines Reiches den 'primores populi' gleich verständlich.

F. L.

347. Im Anschluss an Pfisters Arbeiten prüft M. Sepet in der *Bibl. de l'école des chartes* LXIII, 517 ff.

die Quellen der *Vita s. Odiliae*. Er will eine *Vita prior saec. IX.*, eine noch ältere *vita primitiva*, ferner die Benutzung einer älteren poetischen Version, wahrscheinlich in deutscher Sprache, nachweisen können. A. H.

348. Der vierte Band der Jahrbücher Heinrichs IV. von G. Meyer von Knonau führt die Darstellung bis zum Ende des Jahres 1096 (Leipzig, Duncker & Humblot 1903). Alle Vorzüge, die E. Dümmler den früheren Bänden des grossen Werkes nachrühmen konnte (zuletzt N. A. XXVI, 574 n. 166) eignen auch dem zuletzt erschienenen; und wie früher, so ist auch diesmal auf die umsichtigen und sorgfältigen Erörterungen über Geschichtsquellen und Streitschriften (S. 25—35 Bernhards *Liber canonum contra Henricum IV.*; 74—82 Anselm von Lucca; 82—88 Bonizo; 88—97. 151f. Benzo; 97—101. 339—343 Beno; 102—110. 263—265. 434—437 Bernold; 137—142 Bardo und Rangerius; 142—150 Wido von Ferrara; 299—332 *Liber de unit. eccl. conservanda*; 343—345 *Altercatio inter Urbanum et Clementem*; 437—440 Walram von Naumburg und Herrand von Halberstadt; 463—468 *Monachi exulis s. Laurentii opusculum*) besonders hinzuweisen. Excurs II ist der Charakteristik sächsischer Geschichtsaufzeichnungen gewidmet und lehnt insbesondere die an Ann. Nienburg. 1085 geknüpften Hypothesen Gundlachs ab; Excurs IV behandelt die *Vita Bennonis* und die Osnabrücker Urkundenfälschungen im wesentlichen in Uebereinstimmung mit meinen und Brandi's Untersuchungen.

349. In dem Programm des Realgymnasiums zu Zittau von 1902 handelt W. Öpitz über Inhalt, Tendenz, Quellen und Persönlichkeit des unbekanntenen Verfassers des *Liber de unitate ecclesiae conservanda*. H. W.

350. Band 33 und 34 der *Fonti per la storia d'Italia* enthalten eine vortreffliche neue Ausgabe der Chronik von Farfa des Gregor von Catina, mit der die *Constructio Farfensis*, die historischen Schriften des Hugo von Farfa und einige andere kleinere Stücke verbunden sind, alles herausgegeben von Ugo Balzani. Dass die neue Edition gegenüber derjenigen Muratori's, der nicht die autographe Hs. benutzen, sondern sich mit einer modernen Abschrift davon behelfen musste, einen grossen Fortschritt bedeutet, versteht sich von selbst, aber auch im Vergleich mit der Ausgabe Bethmanns (SS. XI), die ja nur Auszüge aus dem *Chronicon* bietet, hat der Text an nicht wenigen Stellen erheblich gewonnen. Sehr nützlich und dankenswerth sind

die fortlaufenden Verweisungen auf das Registrum Farfense und das noch ungedruckte Largaritorium Gregors in den Anmerkungen. Das umfangreiche Wort- und Sachregister hat E. Bianco bearbeitet.

351. Der Aufsatz von K. Lindt, Zur Kritik des 2. Buches der Gesta Friderici Otto's von Freising (Programm des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt 1902 n. 705) braucht hier nur dem Titel nach verzeichnet zu werden.

352. An der Hand von abgedruckten Stücken aus der 1484 angelegten, aus älteren Quellen compilierten Sammlung geschichtlicher Denkwürdigkeiten des Johannes Meyer bringt P. Albert neues Material zur Lebensgeschichte des Albertus Magnus (Freiburger Diöcesanarchiv N. F. III, 283 ff.).
H. W.

353. Nachdem vor kurzem H. Grauert den Kölner Canoniker Alexander von Roes als Verfasser der von Anderen dem Jordanus von Osnabrück zugeschriebenen Notitia saeculi erwiesen hat (oben S. 255 n. 38), macht jetzt F. Kämpers in der Festgabe für Heigel (s. oben S. 538 n. 197) S. 105 ff. ausführliche Mittheilungen über eine der Quellen der Notitia, den im J. 1205 verfassten pseudojoachimitischen Tractat 'De seminibus scripturarum', der in den Codd. Vatic. lat. 3819 und 5732 überliefert ist.

354. Interessante Mittheilungen über die in Schwäbisch-Gmünd zu suchende Heimath des Chronisten Reinbold Slecht nebst Regesten zu seiner Lebensgeschichte und Verbesserungen zu der Fester'schen Ausgabe seiner Chronik bietet H. Kaiser in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XVIII, 240 ff.
H. W.

355. Im 91. Bande des Archivs für österreich. Geschichte p. 61 ff. bringt A. Bachmann eine Studie über die Reimechronik des sogen. Dalimil, das bedeutendste aus dem Anfang des 14. Jh. stammende, in czechischer Sprache geschriebene Werk des Mittelalters. In ihr ist nach B. kein Geschichtswerk, sondern eine Sammlung von Geschichten und Sagen zu erblicken, kritiklos angelegt in der Tendenz, den Sinn für die eigene Geschichte, Nationalität und Sprache im böhmischen Volke zu wecken. Als Quelle citirt der unbekannte Verfasser eine bei einem alten Pfarrer in Bunzlau gefundene Hs., die er wörtlich wiederzugeben behauptet. Entgegen Teige, der aus der Verwandtschaft der Chronik mit Cosmas auf eine directe

Benutzung desselben geschlossen hatte, entnimmt nun B. aus der Art der Verwandtschaft, dass eine solche 'Bunzlauer Chronik' thatsächlich bestanden habe, und Cosmas nur indirect durch deren Vermittelung benutzt sei. Da indessen diese Quelle sonst nicht nachweisbar ist, so wird der Verdacht nicht von der Hand zu weisen sein, dass der Dichter sie nur angegeben habe, um sich selbst der Verantwortung für das Gesagte zu entziehen, und schliesslich wird ja durch die Annahme B's. auch nichts weiter erreicht, als dass die bisher gegen den Anonymus Dalimil erhobenen Vorwürfe nunmehr auf einen weiteren Unbekannten abgewälzt werden. Neben Cosmas können nur noch eine späte Christannlegende, und erst für die Zeit Ottokars II. eine freilich als solche ebenfalls verlorene (zweite) Opatowitzter Chronik als Quellen Dalimils nachgewiesen werden; das übrige ist im wesentlichen 'eitle Phantasterei', und auch die gleichzeitigen Berichte sind ohne historischen Werth. Ueber die Persönlichkeit des Verfassers führt B. entgegen Jirecek und Palacky aus, dass er wahrscheinlich ein an einem böhmischen Adelshofe lebender Geistlicher gewesen sei. H. W.

356. Ueber den Verfasser der Bolkenhainer Chronik, die für die Geschichte der Hussiteneinfälle 1421—1424 wichtig ist, handelt B. Krusch in der Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXVII, 310 ff. Er hiess Martin Kotbus und war Krämer; als angesehenen Bürger zu Bolkenhain ist er bis 1445 nachweisbar, in welchem Jahre er die Stadt verliess.

357. Ueber die Quellen des im J. 1433 verfassten Tractats 'De reductione Bohemorum' des Johann von Ragusa handelt eingehend K. F. Joetze in der Festgabe für Heigel (s. oben S. 538 n. 197) S. 175 ff.

358. T. Brieger analysiert in der Zeitschr. für Kirchengeschichte XXIV, 136 ff. eine bisher nicht beachtete Hs. der Dresdener Bibliothek, enthaltend eine grosse Anzahl von Schriften des Jakob von Jüterbogk (1465 †), erwähnt auch eine auf den Deckel geklebte deutsche Urkunde aus Erfurt von 1371. A. H.

359. Einen merkwürdigen Bericht über ein Gefecht zwischen Wallisern und Mailändern im Simplongebiet vom 14. April 1485 (oder weniger wahrscheinlich 1491) hat R. Hoppeler im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. N. F. IX, 155 ff. herausgegeben.

360. In den *Miscellanea der Deputazione Veneta di storia patria* 2. ser. Bd. IX hat H. Simonsfeld aus zwei Hss. der Marciana und der Trivulziana zu Mailand die interessante Erzählung über eine Reise zweier venezianischen Gesandten bei Friedrich III. und Maximilian vom J. 1492 herausgegeben, nachdem er schon vorher in Steinhausens Zeitschr. f. Kulturgeschichte N. F. II, 241 ff. darüber berichtet hatte.

361. Als IX. Band der Quellen zur Geschichte Niedersachsens (Hannover, Hahn 1903) publiciert R. Doebner: 'Annalen und Acten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim'. Erstere sind verfasst vom Rector Peter Dieppurch und umfassen die Jahre 1440—1493 mit Excursen, sowie Fortsetzungen fremder Hand bis 1548. Auch die in grosser Zahl nach den Originalen wiedergegebenen Urkunden, Briefe, Statuten, Protokolle etc. setzen im zweiten Drittel des 15. Jh. ein und bilden ein bisher wenig bekanntes, werthvolles Material zur Geschichte der in Hildesheim in jener Zeit herrschenden kirchlichen Zustände.
H. W.

362. Wir verzeichnen aus der *Revue d'histoire ecclésiastique* IV, 24 ff. und 207 ff. einen Aufsatz von F. Bethune über die historischen Schulen von Saint-Denis und Saint-Germain-des-Prés und ihre Beziehungen zu den *Grandes Chroniques de France*.
A. H.

363. Im *Arch. giuridico Italiano* LXVIII, 401 ff. hat N. Tamassia eine Urkunde vom J. 1045 mitgetheilt, in der ein gewisser Obezo de Vico Godi (heute Goito) bekennt 'legem vivere Gothorum'. Diese Urkunde erinnert natürlich sofort an die bekannte gothische Rechtsprofession des Stavila aus Brescia von 769 (vgl. Brunner, *Deutsche Rechtsgesch.* I, 271), und es hat sich an beide Stücke eine interessante Discussion zwischen Tamassia und F. Schupfer angeknüpft (*Rivista Ital. per le scienze giuridiche* Bd. 34 fasc. 2. 3; Bd. 35 fasc. 1; *Atti e memorie der Akademie zu Padua* Bd. 19), auf die hier nur kurz hingewiesen werden kann.

364. Eine der ersten Handschriftenklasse angehörige Abschrift des Schwabenspiegels in niederdeutscher Sprache, die in einem Codex saec. XV. des Staatsarchivs zu Zerbst enthalten ist, beschreibt L. v. Rockinger in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie, *hist.-phil.* Cl. 1902 S. 505 ff.

365. Als Vorläufer der Jahrbücher Karls des Kahlen, deren Bearbeitung A. Girypante und zu deren Herausgabe sich nach dessen Tode mehrere seiner Schüler unter der Leitung von F. Lot vereinigt haben, publiciert der letztere die Geschichte des Jahres 866 im *Moyen âge* 2. Ser. VI, 393 ff. Diese Probe berechtigt zu guten Erwartungen; hier sei besonders auf die zahlreichen Bemerkungen über die wichtige Aktensammlung der Hs. n. 407 von Laon (vgl. Archiv XI, 493) hingewiesen, deren Anlage nach S. 417 N. 1 unter Leitung Hinkmars erfolgt ist und die nach dem Zusatz auf S. 438 einige Randnoten enthält, die vielleicht von dessen Hand herrühren.

366. Aus einer Hs. des erzbischöflichen Archivs zu Mecheln publiciert E. Reusens in den *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique* Sect. II, fasc. 6 eine Sammlung von Synodalstatuten der Diocese Cambrai zumeist aus dem 14. Jh.

367. Zur Geschichte der Landcapitel Buchen und Mergentheim publiciert H. Ehrensberger ein Verzeichnis der Orte des Capitels Buchen nach dem liber synodalis von 1453 (Freiburger Diöcesanarchiv N. F. III, 325 ff.).
H. W.

368. Aus dem liber de consuetudinibus der Domkirche zu Magdeburg theilt G. Hertel (*Gesch.-Blätter für Stadt und Land Magdeburg* XXXVII, 196 ff. vgl. 219) das Begräbnisritual für die Magdeburger Erzbischöfe im 15. Jh. mit.
H. W.

369. Einer Abhandlung über die Verfassung des S. Georgenstifts zu Tübingen und sein Verhältnis zur Universität in der Zeit von 1476—1534 schiekt J. Spröll den Abdruck der Statuten des Stiftes (das älteste von 1477) und einer Anzahl Privaturkunden aus dem Ende des 15. Jh. nach den Originalen vorauf. (Freiburger Diöcesanarchiv N. F. III, 105 ff.).
H. W.

370. In den Mittheilungen des Ver. für Gesch. der Deutschen in Böhmen XLI, 345 ff. und 524 ff. publiciert K. Siegl das wieder aufgefundene Achtbuch II des Egerer Schöffengerichts (vgl. N. A. XXVII, 300 n. 51).
H. W.

371. In der Zeitschr. des deutschen Ver. für die Gesch. Mährens u. Schlesiens VII, 1 ff. bringt B. Bretholz eine ausführliche Studie über Johannes von Gelnhausen und giebt im Anhange unedierte Iglauer Rechtssprüche für

Kuttenberg, deren datierte Stücke dem ersten Viertel des 15. Jh. angehören, sowie eine Anzahl Tafeln mit Schriftproben aus den Brünner (K) und Iglauer (A) Hss. seiner Werke und dem Facsimile einer von ihm geschriebenen Urkunde von 1375. Aus dem Vergleich der drei Codices (K, A und eines zweiten Iglauer Codex B) ergibt sich mit Sicherheit, dass K und A ursprünglich eine Einheit bildeten und erst nachträglich aus einander gerissen und von fremden Händen mit Nachträgen und Indices versehen worden sind; Cod. B dagegen erweist sich als directe Vorlage einiger von der ersten Hand in K und A geschriebenen Theile. Diese Erkenntnis bringt eine Reihe neuer Aufschlüsse quellenkritischen Characters; der auch in seinen Consequenzen interessanteste ist die von Bretholz als sicher angenommene Erkenntnis, in der ersten Hand der Codd. K und A das Autograph Gelnhausens zu besitzen. Gerade das aber erscheint aus dem von Bretholz Vorgebrachten doch noch nicht mit Nothwendigkeit hervorzugehen und bedarf jedenfalls noch der Bestätigung auf dem Wege der Textkritik an dem von ihm in einem noch zu erwartenden zweiten Anhang versprochenen Abdruck von Johanns deutschem Bergrechtsbuch, denn die am Schluss dieses Werkes angefügte Nachricht, dass er es 'mit syner hant geschreiben' habe, ist, zumal sie in dritter Person erfolgt und mit einem 'et cetera' endigt, nicht ausschlaggebend.

H. W.

372. Den Inhalt von vier jetzt fehlenden Blättern des Rothen Buches von Weimar erkennt A. Müller in den nur noch in einem neueren Druck erhaltenen und daraus wiederabgedruckten Statuten der Stadt Magdala von vor 1406 (*Zeitschr. des Ver. für Thüringische Gesch. u. Alterthumsk. N. F. XIII*, 175 ff.).

H. W.

373. Das Dorfrecht von Rodt im württembergischen Oberamt Freudenstadt von 1483 publiciert Wintterlin nach einem Vidimus von 1502 (*Württemberg. Vierteljahrshefte N. F. XII*, 144 ff.).

H. W.

374. Im *Nuovo archivio Veneto IV* (N. S.), 113 ff. und 267 ff. beginnt R. Predelli eine Veröffentlichung der venetianischen Seeschiffahrtsverordnungen bis 1255 (u. z. die des Dogen Pietro Ziani 1227—29, des Jacopo Tiepolo 1229—1233 und des Rainieri Zeno 1255). Eine ausführliche Einleitung liefert A. Sacerdoti.

A. H.

375. In den *Studi storici XI*, 241 ff. veröffentlicht G. Manacorda Aktenstücke (1374—75) zu einem Prozess,

den die Florentiner Callemala-Zunft vor der Gazeria-Behörde zu Genua führte. Anschliessend giebt er einen Auszug aus dem Statut der Gazeria von 1403. (Ich vermisse aber einen Hinweis auf die Ausgabe der *Leges Genuenses*, *Mon. Hist. Patriae XVIII.*) A. H.

376. Im *Bullettino Senese di Storia patria IX*, 336 ff. bespricht C. Mazzi das Breve der Gastwirthszunft in Siena vom J. 1355. A. H.

377. Mary Bateson *A London municipal collection of the reign of John* (English histor. review 1902, S. 480—511. 707—30) beschreibt und druckt, soweit bisher unediert, die Hs. British museum 14252. Der Inhalt ist wichtig zunächst für Englands Recht und Stadtverfassung im 12. Jh., besonders für das Eindringen franco-normannischer Einrichtungen in London. Die nur hier fürs Londoner Stadtre Regiment bezugten skivini (Schöffen) weist Miss B. in dortiger Sattlergilde schon unter Heinrich II. nach. Für Deutschland verdient die Arbeit Beachtung, weniger wegen einer Beziehung auf Richards I. Gefangenschaft, oder auf Lothringens Adelsgenealogie (p. 510. 728), als wegen der ausführlichen Eintragungen über das englische Gewohnheitsrecht der Händler aus 'Thiel, Antwerpen, Bremen, Seeland, Brabant', allgemeiner 'Lothringen' oder der 'Leute des Kaisers'. Waaren aus Mainz und Regensburg kommen vor. Inhaltlich verwerthete Höhlbaum, dessen Datierung um 1130 hier Bestätigung findet, bereits aus späteren Hss. diese Stücke; *Hans. UB. III*, 600. Allein der neue Text giebt überall ursprünglichere Lesungen, mit mehrfach wichtigen Erklärungen, z. Th. dank der Heranziehung anderer Archivalien der Guildhall und des Vergleiches mit dem ältesten englisch-deutschen Handelsrecht unter Æthelred II. F. Liebermann.

378. Im Anhang zu seiner Abhandlung: 'Pfarrkirche und Stift im Deutschen Mittelalter' (*Kirchenrechtl. Abh. II*, Stuttgart, Enke 1903) bringt H. Schäfer Fragmente aus Processroteln Kölner Pfarreien von 1299 und den undatierten Amtseid eines Pfarrthesaurars. H. W.

379. Eine Aufzeichnung über einen Hexenprocess in Wallis vom J. 1428, die fast wörtlich mit der Relation des Joh. Fründ (*Hansen, Quellen S. 533 ff.*) übereinstimmt, veröffentlicht Th. v. Liebenau im *Anzeiger f. Schweiz. Gesch. N. F. IX*, 135 ff.

380. Die *Bibl. de l'école des chartes* LXIII, 537 ff. bringt den Schluss der Untersuchung L. Levillains über die Briefe des Lupus Ferrariensis (vgl. oben S. 546 n. 233). Nachträge beschäftigen sich hauptsächlich mit dem Brief ad Ludowicum [Abt von Saint-Denis].

A. H.

381. A. Kleinclausz untersucht in seinem Buche (*L'empire Carolingien. Ses origines et ses transformations. Paris, Hachette et Co. 1902*) S. 441 ff. den Brief des Kaisers Ludwig II. vom J. 871 an den oströmischen Kaiser Basilius, in dem der Schreiber seine Kaiserwürde auf die päpstliche Salbung zurückführt, die allein zur Führung des Kaisertitels berechtige (überliefert im *Chron. Salernitanum* c. 107, *MG. SS. III*, 521; Mühlbacher n. 1213). Der Verfasser bezeichnet ihn als apocryph, sehr wahrscheinlich sei er im J. 879 vom päpstlichen Bibliothekar Anastasius angefertigt, um die Politik Johannis VIII. zu stützen. Ein zwingender Beweis ist weder für die eine, noch die andere Aufstellung erbracht, deren Vertheidigung K. sich recht leicht gemacht hat. Weder der Titel Ludwigs erweckt Verdacht, noch der Inhalt seiner Darlegungen; die Bedeutung des Papstes zu betonen, war im Verhältnis des Kaisers zu Hadrian II. begründet; Ludwig hatte thatsächlich die Salbung erhalten, während K. das entscheidende Zeugnis der *Annales Bertiniani* zum J. 850 (a Leone papa honorifice susceptus et in imperatorem unctus est) kurzerhand bei Seite schiebt. Die Angaben am Ende des Briefs über die kriegerischen Actionen in Süditalien passen allein in das Jahr 871, nur muss man sich gegenwärtig halten, dass sie entsprechend der Stellung des Berichterstatters einseitig sein werden; im J. 879 sie einem Memorandum anzufügen, das durch den Mund des Kaisers die päpstliche Anschauung über das Kaiserthum wiedergeben sollte, dafür vermisst man die Begründung. Mit der Hypothese einer Fälschung fällt aber auch die von der Urheberschaft des Anastasius: mit Recht hatte schon Dümmler (*Geschichte des ostfränkischen Reiches* II², 267 Anm. 3) die Verdächtigung des Schreibens durch Amari zurückgewiesen.

A. Werminghoff.

[Im *Moyen âge* 2. Ser. VI, 185 ff. bespricht auch R. Poupardin die Ausführungen von Kleinclausz. Er hält an der Echtheit des Briefes, aber auch an der Autorschaft des Anastasius fest, indem er annimmt, der päpstliche Bibliothekar habe den Brief 871 im Auftrage des Kaisers verfasst.]

382. Die Ergänzung zu einem bisher nur unvollständig bekannten Brief des Abts Hugo von Cluny an den Bischof von Toledo (1087) veröffentlicht M. Férotin in der *Bibl. de l'école des chartes* LXIII, 682 ff. A. H.

383. Im Anhang zu seiner Abhandlung: Die ersten Wanderprediger Frankreichs, Theil I, Robert von Arbrissel (Leipzig, Dieterich 1903) druckt J. v. Walter den in den Anfang des 12. Jh. fallenden Brief Marbods von Rennes an Robert, sowie die von diesem herrührende ausführliche Fontevraldenser Regel nach der nur gedruckt erhaltenen Ueberlieferung ab. H. W.

384. Einer umfangreichen Monographie von J. Combet: *Louis XI. et le Saint-Siège* (Paris, Hachette 1903) ist ein Anhang von 35 Briefen und Actenstücken aus der zweiten Hälfte des 15. Jh., durchweg dem vatikanischen und anderen italienischen Archiven entnommen, beigegeben. H. W.

385. Im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. N. F. IX, 151 ff. hat F. Jecklin vier Briefe einer Gesandtschaft der Stadt Chur an K. Friedrich III. aus dem J. 1481 herausgegeben, die für die Art, wie am Hofe dieses Königs die Geschäfte geführt wurden, recht lehrreich sind.

386. Seine Berichte über die römischen Archive (vgl. oben S. 261 n. 72) ergänzt P. Kehr durch eine Zusammenstellung der Hss. in den Bibliotheken Roms, welche für die älteren Papsturkunden eine Ausbeute ergeben haben (*Nachrichten der Götting. Gesellsch. der Wissensch. Phil.-Hist. Klasse* 1903 S. 1 ff.). Hier blicken wir so recht in die gewaltige Arbeit ein, die in Rom von K. und seinen Mitarbeitern Hessel und Wiederhold zu bewältigen war; in ihrer Knappheit ist die Uebersicht als Ergänzung für Bethmann u. Pflugk-Hartung doch von dauerndem Werthe. Auch die älteren Briefsammlungen sind berücksichtigt; wenn ich Kehr (S. 3) recht verstehe, giebt er jetzt selbst die unzweckmässige Theilung in eigentliche Privilegien und nicht zu berücksichtigende Briefe in ganzen Sammlungen auf. Naturgemäss beziehen sich die Hss. zumeist auf Rom, den Kirchenstaat, Unteritalien; aber auch deutsche Chartulare haben den Weg nach Rom gefunden. Der erste Abschnitt handelt von der eigentlichen Vaticana (10075. 10076 aus Würzburg; 10092 S. Maximin zu Trier); 12 Papsturkunden sind beigegeben, von denen die älteste einen gebesserten Neudruck von Jaffé-L. 3911 darstellt. — Ihr folgen im

2. Theile die Bibliotheken, welche der Vaticana angegliedert sind: die Palatina; Urbinas; Reginae Suec. (Hss. Hildeberti Cenomanens.; Fulbert v. Chartres; Ivo; Arnulf v. Lisieux; 173 S. Michele di Chiusa; in cod. 386 Citate aus DD. für S. Giovanni di Marzano; 673 Ettenheimmünster); Ottoboniana; das 1902 in die Vaticana übertragene Museum Borgianum (in dem die bisher ungesichteten Carte Borgiane noch reiche Ausbeute versprechen, z. B. für die Gesch. der päpstl. Herrschaft in den Seestädten Ravenna, Ancona u. s. w.; darin Bullarium Lucii III.); vor allem die October 1902 erworbene werthvolle Bibl. Barberina (XXVII. 7 [früher 2278] Kaiserurkunden für Ceneda; XXX. 159 Sammlung von Diplomen von 394—1689, besonders für Aquileia, Vicenza, Avignon; XXXIII. 114 Salzburg; XXXVIII. 72 Abschrift von Stumpf Reg. 4256; XL. 1—48 Nachlass des Ughelli, darunter n. 14 [alt 3635] Regesten der DD. für das Kloster Fons Laureati Tropiens. dioeces. und n. 26 Kaiserurkk. für Montamiate); diese Bestände gaben auch noch 9 inedita. — Der 3. Theil führt uns in die übrigen, staatlich verwalteten Bibliotheken Roms: die Alessandrina; Angelica; Casanatese; Corsiniana; die werthvolle Vallicelliana (B 58 Petrus de Vinea, Agobard v. Lyon; F 77 Privilegia ord. Cisterciens. mit Böhmer-Ficker Reg. 824; N 9 DD. für Penne); die Vittorio-Emanuele (codd. Gregoriani 50 S. Apollinare in Classe mit DD.; 67 Documenta Coneglianens.; die wichtigsten Hss. des Bestandes bleiben auch jetzt noch verschollen); Mss. Gesuitici 157 mit Stumpf Reg. 1971. Böhmer-Ficker 1187. 1247; 568 Carte Zaccaria, Diplomatica aus Lucca, Brescia, Lodi, Imola, Pistoia); auch hier wurden noch 15 inedita gesammelt.

Hermann Bloch.

387. In der Zeitschr. für wissenschaftliche Theologie N. F. XI, 270 ff. findet sich eine Studie von F. Görres über den Papst Honorius I. und seine Briefe. A. H.

388. In der Westdeutschen Zeitschr. XXI, 384 f. ergänzt H. Forst meine Ausführungen über das angebliche Decret Nicolaus' I. für die Abtei Prüm (oben S. 49 ff.) durch die ansprechende Vermuthung, dass die Fälschung unter dem Abt Richarius entstanden sei: in dessen Interesse habe ein Kanzleibeamter des Königs Karl des Einfältigen (911—925) einen Auszug aus den ihm zugänglichen Materialien angefertigt, um dadurch den Abt sicherzustellen gegen eine Untersuchung der Vorgänge bei seiner Wahl.

A. Werminghoff.

389. Im Anhang des wichtigen und umfangreichen Werkes W. Nordens, 'Das Papstthum und Byzanz' (Berlin, Behr 1903) sind fünf Erlasse Honorius' III. (1217—18), sechs Gregors IX. (1236—41) und zwei Johannis XXII. (1326—27), ferner ein Schreiben des Patriarchen Manuel von Nicaea an Innocenz IV. von 1253, eine Vollmacht venezianischer Gesandter bei den lateinischen Herren Romaniens von 1260 und ein Abschnitt aus dem Liber de acquisitione terrae sanctae des Raymundus Lullus abgedruckt.

390. Dem Aufsätze H. Krabbo's: 'Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Oesterreich', (Archiv für österr. Gesch. XCIII, 1 ff.), deren Pläne zur Errichtung einer Reihe neuer Bischofssitze in den östlichen Marken zwar bei Innocenz IV. mit Wohlwollen aufgenommen wurden, dann aber mit dem Tode des letzten Babenbergers ihr Ende fanden, sind drei Urkunden Innocenz' IV. von 1245 im Abdruck nach den päpstlichen Registern beigegeben. H. W.

391. Im Jahrbuch der Gesellschaft f. lothring. Gesch. XIV, 431 theilt H. V. Sauerland ein auf den Bischof Philipp von Metz bezügliches Aktenstück aus seinem Wahlprozess von 1261 und eine Urkunde Urbans IV. für ihn von 1264 mit; ebenda S. 467 veröffentlicht Th. Walter einen Lebensbrief des Herzogs Friedrich von Lothringen von 1295.

392. Die Studi storici XI, 361 ff. bringen den Anfang einer Studie F. Baldasseroni's über den Krieg zwischen Florenz und Giovanni Visconti. Unter den beigegebenen Aktenstücken (1350—51) finden sich zwei Briefe Clemens VI. an Florenz. A. H.

393. In den Memorie dell' Accademia di Torino LI^b, 1 ff. macht C. Cipolla Mittheilungen über den Veroneser Pietro de Sacco, der unter Cangrande della Scala eine wichtige Rolle spielte, und seine Familie. Die benutzten und zum Theil abgedruckten Actenstücke (darunter eine Bulle Urbans VI., 1386 Dec. 3) entstammen meist dem Archiv der Sacco. A. H.

394. Beachtenswerthe Bemerkungen über den Zusammenhang zwischen antikem und mittelalterlichem Registerwesen veröffentlicht H. Steinacker in den Wiener Studien XXIV, 2. Heft, mit nachdrücklichem Hinweis auf

den lehrreichen Artikel 'Commentarii' in Pauly-Wissowa, Realencyclopädie III. 726 ff.

395. In den Mittheil. des Inst. für österreich. Geschichts. XXIV. 198 ff. setzt K. Hampe seine sorgsame Veröffentlichung von Papstbriefen aus Cod. Paris. lat. 11867 (vgl. oben S. 548 n. 243) fort. Die in dieser Fortsetzung mitgetheilten Stücke entstammen grossentheils dem verlorenen siebenten Jahrgang der Register Innocenz' IV., sowie dem sechsten, der jetzt verstümmelt ist und starke Lücken aufweist, so dass die Pariser Hs. für diese Zeit 52 bisher unbekannte Stücke bietet (zu S. 213 N. 1 und S. 216 N. 2: da 'consuevit' und 'gratiarum' viersilbig zu lesen sind, ist der Satzschluss nicht zu beanstanden; zu n. 34 vgl. Tangl, Kanzleiordnungen S. 261 n. 27 und S. LXXVII). Ein Anhang giebt Berichtigungen und Ergänzungen zu Bergers Ausgabe der Register Innocenz' IV.

396. Von den in der Bibl. de l'école de Rome herausgegebenen Registern Alexanders IV. (vgl. oben S. 550 n. 256) liegt die 4. Lieferung (1902) vor. A. H.

397. Von der Arbeit an den Papsturkunden findet P. Kehr gelehrte Erholung durch 'Otia diplomatica', die er den Kaiserurkunden widmet (Nachrichten der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. Phil.-hist. Klasse 1903 S. 255 ff.). Sie gehören den Stauferdiplomen, welche die Göttinger Forscher wie alle Freunde und die Schüler Scheffer-Boichorsts ihm gleichsam als Zoll der Dankbarkeit und Verehrung darzubringen pflegten, und die nun herrenlos geworden sind. 14 ungedruckte Diplome von 1155—1263 werden uns aus 10 verschiedenen Beständen geboten. die z. Th. bisher völlig unbekannt, z. Th. vergeblich gesucht waren: S. Salvatore di Tolla (mit dem wichtigen, von Campi benutzten Copialbuch), Mugello (DH. VI. von 1186, das Itinerar ergänzend), Sassovivo (DH. VI.?, das noch kritischer Untersuchung harrt), S. Crisogono zu Rom (DF. I. von 1155, das den Cardinal Guido in Verbindung mit Friedrich I. zeigt), Fossanova, S. Maria di Ferraria, S. Maria di Casanova, S. Stefano in rivo al mare (K. tritt mit beachtenswerthen Gründen gegen das Verdict Schipa's auf, der die Chronik von S. Stefano für eine vollständige Fälschung Polidoro's erklärte, und macht an der Hand der Urkunden auf werthvolle Angaben aufmerksam), Erzbisthum Capua, S. Maria di Bagnara. Lebhaftes Interesse weckt die Geschichte der Archive, mit denen K. unter

häufigem Hinweis auf andere DD. und Papsturkunden die Ausgabe einleitet. Er gedenkt dabei auch der Anfänge seines Unternehmens und — wie er hervorhebt, fern von Kritik — der ersten Beziehungen zu den Mon. Germ., die zunächst nicht zu gemeinsamer Arbeit führten. Wenn er glaubt, dass damals Zutrauen oder Misstrauen die Haltung der Centraldirection bestimmt habe, so unterschätzt er wohl die Schwierigkeit der Aufgabe, die Monumenta bei ihren bescheidenen Mitteln für die Pflichten des Augenblicks dauernd leistungsfähig zu erhalten. Da blieb, so sehr es zu bedauern sein mag, für eine Zukunftspolitik kein Raum.
Hermann Bloch.

398. In den Mittheil. des hist. Vereins zu Osnabrück XXVII, 245 ff. tritt F. Philipppe neuerdings dafür ein, dass die Fälschung der beiden unechten DD. Karls d. Gr. für Osnabrück nicht unter Bischof Benno II., sondern schon unter Bischof Ludolf (968—978) erfolgt sei. Mich haben diese Ausführungen nicht zu überzeugen vermocht.

399. In den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* XXII, 135 ff. veröffentlicht J. Calmette mit Facsimile einen geschlossenen Brief Karls des Kahlen an die Bewohner von Barcelona (beim Abdruck ist in Zeile 9 'vos' ausgelassen), der die grösste Beachtung verdient. Die beiden letzten, von anderer Hand nachgetragenen Zeilen möchte der Herausgeber als Autograph des Kaisers ansehen, während P. Lauer, der in der *Bibl. de l'école des chartes* LXIII, 696 ff. die Publication bespricht und die von Calmette nicht genannten Drucke anführt, behauptet, dass die Zeilen von einem späteren Fälscher zugefügt seien.
A. H.

400. In dem *Archivio della Soc. Romana di storia patria* XXV, 273 ff. setzt L. Schiaparelli seine Ausgabe der Urkunden des Capitelarchivs von S. Peter im Vatican in 53 Nummern von 1103—1196 fort (s. N. A. XXVII, 782 n. 348). Ausser zahlreichen Papsturkunden sind hier auch die von Scheffer-Boichorst in den Mittheil. des Inst. für österreich. Gesch. Ergänz.-Bd. IV, 94 ff. herausgegebenen DD. Friedrichs I. von 1159 und Heinrichs VI. von 1196 neugedruckt.

401. Die Festschrift, welche die Benedictiner von Monte Cassino dem Deutschen Kaiser und dem Könige von Italien im Mai d. J. gewidmet haben, ist unter dem Titel: 'Quaternus de excadenciis et revocatis Capitinatae

de mandato imperialis maiestatis Frederici secundi' (Monte Cassino 1903) im Buchhandel erschienen. Es ist ein von P. A. Amelli sehr sorgfältig herausgegebenes, im J. 1249 (nach dem Sturz des Petrus de Vineä) von dem Iudex Robertus de Ariano und dem Notar Thomasius de Avellino angelegtes Verzeichnis des königlichen Grundbesitzes in dem Justiciariat der Capitanata und seiner Erträge, sehr wichtig für die Finanzgeschichte des sicilischen Reiches, zugleich aber über bekannte und unbekanntere Persönlichkeiten des Hofes und der Verwaltung manche werthvolle Notiz gebend. Die Hs., die bis 1701 dem Archivio della R. Zecca zu Neapel gehörte und zwischen 1776 und 1782 nach Monte Cassino gekommen zu sein scheint, war bisher unbeachtet geblieben; aber ein Bruchstück des Verzeichnisses, irrig zu 1239 angesetzt, war nach einer im Britischen Museum befindlichen Abschrift von 1635 schon von Huillard-Bréholles V^b, 1233 herausgegeben.

402. Als Anhang an eine lehrreiche Geschichte des südwestlich Catania gelegenen Städtchens Caltagirone bringt Gius. Pardi eine lange Reihe von Diplomen und Actenstücken im Arch. stor. Sicil. N. S. XXVII, 66 ff. Uns interessiert ein D. Manfreds 1256 März, das schon Scheffer-Boichorst, Diplom. Forschungen 377 nach einer Abschrift herausgegeben hatte. Der Druck Pardi's beruht auf dem wiederaufgefundenen Original — an dem auch das rothe Wachssiegel mit der Gestalt des Herrschers zu Pferde noch erhalten ist. — und bietet mehrfach bessere Lesarten. Scheffer-Boichorst Z. 1 lies 'imperatoris *Frederici* filius'; Z. 3 'balius' statt 'baiulus' (!); Z. 5 'persequimur' statt 'prosequimur'? Z. 6 ergänze 'misericordie *gremium*'; Z. 10 'quaslibet *quas*'. Z. 4 hat das Original richtig 'rebellione', wo jene Abschrift 'rebellionem'; Z. 19 'Ierusalem', wo jene 'thesaurarii'. Dagegen ist Z. 6 'aperiamus' dem 'aperimus' Pardi's doch wohl vorzuziehen.

K. A. Kehr.

403. H. Lempfrid hat seiner gründlichen Untersuchung über die Theobaldssage von Thann und die Baugeschichte des Münsters daselbst (Mittheil. der Gesellsch. für Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsass 2. F. XXI, 1 ff.) eine Sammlung von 39 grösstentheils bisher ungedruckten Urkunden von 1293—1793 beigegeben, darunter n. 30. 30^a König Friedrich III. 1442 August 8, und 1442 Nov. 27, n. 31. 31^a Pius II. 1462 April 6 (zwei Urkunden).

404. Die Revue d'histoire de Lyon 1902 fasc. 5 und 6 enthält (nach der Revue historique 82, 170) eine Untersuchung von A. Coville über das Testament des Bischofs Aunemundus von Lyon (c. 650) mit kritischem Abdruck dieser zu Gunsten des Petersklosters zu Lyon gefälschten Urkunde. — Eine andere Urkunde für dasselbe Kloster, die von Jahn für gefälscht erklärte Schenkung des Girart und der Gimbergia angeblich von 586, behandelt Coville im Moyen âge 2. Ser., VII, 169 ff. Er hält sie für in der Hauptsache echt, setzt sie aber ins 10. Jh., indem er annimmt, dass sie im 26. Jahre König Konrads (nicht Guntrams) gegeben sei; auch die Namen des Königs Godegisel und der Königin Theudelinde sowie der Kirche Darnas seien interpoliert.

405. Die bereits von Diecamp erkannte moderne Fälschung einer Stiftungsurkunde von 851 für Kloster Freckenhorst wird durch die von Schwieter mitgetheilten Actenauszüge aus einem hierüber im Anfang des 18. Jh. geführten Process bestätigt (Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens LX, 1, 182 ff.).

H. W.

406. In den Bulletins der belgischen Commission royale d'histoire LXXI, 401 ff. giebt Ch. Vanden Haute einen Neudruck von zwei Urkunden für Kloster S. Peter zu Gent von 918 und 962 (?), die van Lokeren sehr mangelhaft herausgegeben hatte, und erörtert die Schwierigkeiten, welche die Datierung der zweiten bereitet. Es ist eine interessante Wahrnehmung, dass für die Arenga der letzteren ein Vers des Persius (Sat. II, 62) benutzt ist.

407. Das Urkundenwesen des Bisthums Osnabrück und seiner Klöster vom 11. bis zum 13. Jh. behandelt eine fleissige Marburger Dissertation von W. Stephan (Berlin, Wangerin u. Co. 1902). Da auch hier die schon von Brandt in seinen Untersuchungen über die gefälschten Osnabrücker Kaiserurkunden ausgesprochene Ansicht wiederkehrt, dass zuerst in diesen Fälschungen die h. Crispin und Crispinian als die Schutzheiligen der Osnabrücker Kirche begegneten, möchte ich doch darauf hinweisen, dass das nicht zutrifft; vielmehr erscheinen die beiden Heiligen als Patrone der Kirche von Osnabrück schon bei Thietmar von Merseburg IV, 69 (46). — Die von Stephan S. 95 ausgesprochene Vermuthung, dass Benno die Fälschungen habe im Kloster Iburg herstellen lassen, entbehrt ausreichender Begründung.

408. Seiner sehr verdienstlichen Untersuchung über die Geschichte des Hessengaues (Zeitschr. für hessische Gesch. N. F. XXVI, 227 ff.) hat K. Wenck sorgfältig bearbeitete Regesten und den Abdruck einer in ihrer originalen Gestalt noch nicht bekannten Urkunde des Abtes Widerad von Fulda vom J. 1061 beigegeben.

409. Die Datierung einer Urkunde Albrechts des Bären für das Kloster Unser lieben Frauen in Magdeburg (Hertel, UB. n. 20) verlegt G. Hertel nunmehr auf Grund der Zeugenliste in die Zeit zwischen 1145 und 1148 (Gesch.-Blätter für Stadt und Land Magdeburg XXXVII, 261 f.).
H. W.

410. In der Festgabe für Heigel (s. oben S. 538 n. 197) S. 100 ff. erweist J. Striedinger, dass eine in den Mon. Boica VI. 102 gedruckte Urkunde, die bisher dem Jahre 1187 und dem Bischof Otto II. von Freising zugeschrieben wurde, vielmehr dem Bischof Otto I. von Freising, dem Geschichtsschreiber, und wahrscheinlich etwa dem Jahre 1141 angehört.

411. Die angebliche Stiftungsurkunde des Klosters S. Vincenz zu Breslau, die Herzog Boleslav IV. im J. 1149 oder 1148 ausgestellt haben soll, erklärt W. Schulte (Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXVII, 286 ff.) für unecht; sie ist nach seiner Ansicht im 13. oder 14. Jh. aus älteren klösterlichen Aufzeichnungen oder Ueberlieferungen zusammengestellt.

412. Im Bulletin de l'institut archéol. Liégeois XXXII, 111 ff. bringt E. Poncelet eine eingehende Studie über die Geschichte des Marschallantes im Bisthum Lüttich. Der Anhang enthält hauptsächlich Urkunden der Bischöfe und Marschälle von 1213—1374. Auch sind Facsimiles der Siegel der Marschälle des 13. Jh. beigegeben. A. H.

413. Beiträge zur Lehre von den Urkunden des Erzbischofs Engelbert I. von Köln (1216—1225) giebt eine Münstersche Dissertation von J. Heimen (Paderborn, Schönigh 1903), der einige Schriftproben beigegeben sind.

414. In den Monatsblättern der Gesellsch. für Pommersche Gesch. und Alterthumsk. XVI, 120 ff. weist P. van Niessen nach, dass die Urkunde Herzog Barnims I. für Kloster Uckermünde von 1263 (Pommersches UB. II, 103) eine nach der inhaltlich unverdächtigen Urkunde

dieses Fürsten von 1260 für dasselbe Kloster wahrscheinlich im Anfang des 14. Jh. hergestellte Fälschung ist.

H. W.

415. In den Memorie dell' istituto Lombardo XXI, 205 ff. veröffentlicht A. Ratti ein interessantes Document aus dem Vaticanischen Archiv: das Fragment eines Verzeichnisses aller Mailänder, die im J. 1266 dem Papste den Gehorsamseid leisteten.

A. H.

416. Im Anhang einer grösstentheils auf ungedrucktem Material beruhenden Abhandlung M. Neudeggers: 'Zur Geschichte der Reichsherrschaft Laber auf dem Nordgau' (Verhandlungen des histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg N, F. XLVI, 1 ff.) sind die 'Rechte und Freiheiten' des Marktes Laber, enthaltend eine Urkunde Hadmars IV. von Laber von 1393 und eine Anzahl Bestätigungen bairischer Herzöge aus dem 15. und 16. Jh. sowie das Marktrecht des Ortes publiciert. Beigegeben sind ferner auf zwei Tafeln das Facsimile einer Urkunde Hadmars I. von Laber von 1268 und die ältesten Siegel dieses Geschlechtes seit der Mitte des 13. Jh. Im Text selbst ist noch eine Privaturkunde von 1387 (S. 65) abgedruckt.

H. W.

417. J. Becker hat seiner Abhandlung über die Landvögte des Elsass von 1273—1308 (Mittheil. der Gesellsch. zur Erhaltung der geschichtl. Denkmale im Elsass 2. F. XXI, 243 ff.) eine Urkunde des Bischofs Konrad von Strassburg für Hagenau vom 17. Juli 1291 beigegeben.

418. Im Archivio storico Lombardo III, 30. 193 ff. veröffentlicht M. Lupo zwei von Bonaini nicht gekannte Urkunden: die Antwort des Dogen von Venedig an die Gesandten Heinrichs VII. (1310 Juli 20) und den dem Könige geleisteten Treueid des Procurators von Bergamo (1311 Dec. 26).

A. H.

419. Einem Aufsätze O. Heinemanns (Baltische Studien N. F. VI, 135ff.), der die Herkunft der Agnes, Gemahlin des Herzogs Barnim III. von Pommern, sowie zwei frühere Eheprojecte dieses Fürsten behandelt, werden im Anhange zwei Urkunden beigegeben, deren erstere (von 1316) eine bisher unbekannte Eheberedung des Markgrafen Waldemar von Brandenburg mit Herzog Otto von Pommern enthält, in der seine Schwägerin Elisabeth, Tochter Heinrichs VI. von Schlesien, mit Otto's Sohn

Barnim verlobt wird. Aus der zweiten, einer Urkunde Heinrichs II. von Braunschweig von 1342, ergibt sich, dass er der Vater der genannten Agnes war. H. W.

420. Eine Abhandlung von G. Turba, 'Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanction Kaiser Karls VI. (1156—1732)' (Wien und Leipzig, Fromme 1903), verwerthet auch für die ältere Zeit ungedrucktes Material und bringt im Anhang neben jüngeren Stücken einen Erbverzicht der Gräfin Katharina von Görz von 1330 im Abdruck nach dem Original. — Erbens Annahme, dass das Privilegium minus interpoliert sei, lehnt auch Turba ab (vgl. oben S. 552 n. 264). H. W.

421. Die einen Gütertausch mit dem Grafen von Oldenburg betreffende Urkunde der Herren von Elmen-dorf von 1331 druckt und erläutert unter Beigabe noch einiger anderer auf dies Geschlecht bezüglicher Privat-urkunden des 14. und 15. Jh. G. Rütning im Jahrbuch für die Gesch. Oldenburgs XI, 83 ff. H. W.

422. G. Bonelli bringt im Archivio storico Lombardo III, 30. 131 ff. als Anhang zu einer Notiz Acten-stücke aus den Jahren 1337—82, die sich auf den Güterbesitz der Beatrice della Scala beziehen. A. H.

423. Dass um die Mitte des 14. Jh. in der meiss-nisch-thüringischen Kanzlei der Jahresanfang vom 1. Januar neben dem vom 25. December vorkam, zeigt W. Lippert in den Mittheil. des Inst. für österreich. Geschichtsf. XXIV, 302 ff.

424. W. Lippert publiciert im N. Archiv für säch-sische Gesch. und Alterthumskunde XXXIV, 1 ff. werth-volle Untersuchungen über die Kanzlei und die Re-gisterführung am Hofe der Wettiner. Die ältesten erhaltenen Kanzleiregister, geschieden in Registra perpetua und Reg. temporalia, stammen genau aus der Mitte des 14. Jh., doch weisen sichere Zeugnisse darauf hin, dass der Brauch der Registerführung höher hinaufreichte. Angehängt sind der Untersuchung zwei Urkunden des Mark-grafen Friedrichs des Strengen für die Protonotare Konrad von Wallhausen (1350 Sept. 7) und Dietrich von Limbach (1351 Oct.), sowie ein Inventar über die im kursächsischen Archiv um die Mitte des 15. Jh. vorhandenen Register, Rechnungsbücher u. dgl. m.

425. In der scharfsinnigen Untersuchung F. Wilhelms über die Erwerbung Tirols durch Rudolf IV. von Oesterreich (Mittheil. des Inst. für österreich. Geschichtsf. XXIV, 29 ff.) wird die Vermuthung begründet, dass die Urk. der Markgräfin Margarethe vom 2. Sept. 1359 über das Vermächtnis Tirols an Rudolf sammt dem zugehörigen Schreiben an die Lehnsherren vom 5. Sept. im J. 1362 in der Kanzlei Rudolfs gefälscht seien; diese Fälschungen habe er dann gegenüber den Räten Margarethens benutzt, um die echte Vermächtnisurkunde vom 26. Jan. 1363 zu erwirken.

426. In den Bulletins der Brüsseler Akademie, Classe des lettres 1903 S. 13 ff., veröffentlicht und erläutert H. Pirenne ein Privileg des Grafen Ludwig von Flandern für die Stadt Brügge vom Juni 1380 und zwei andere damit zusammenhängende Aktenstücke aus demselben Jahre.

427. Der Untersuchung Fr. Kellers: 'Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jh.' (Freiburg, Herder 1903) sind vier Urkunden Konstanzer Bischöfe aus diesem Zeitraum im Abdruck nach den Originalen beigegeben. H. W.

428. Seinem Aufsatz über die Gründung des Dominikanerklosters Warburg giebt A. Gottlob Regesten und Urkunden im Abdruck nach den Originalen aus dem 14. und 15. Jh. bei (Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Alterthumsk. Westfalens LX, 2, 109 ff.). H. W.

429. In den Baltischen Studien N. F. VI, 151 ff. giebt O. Heinemann an der Hand zweier von ihm abgedruckter Aktenstücke von 1428 Aufschluss über das Verfahren gegen den Kanzler Herzog Bogislavs VIII. von Pommern Martin Mickeldey, der seine Erfahrung dazu benutzt hatte, Urkunden auf den Namen seines Herrn zu fälschen und sie hernach den dadurch mit Vortheilen Bedachten gegen hohe Summen zu verkaufen. Fünf solcher Fälschungen, die er z. Th. auf radierten echten Stücken hergestellt hatte, wurden schliesslich von ihm eingestanden, worauf seine Verurtheilung zu lebenslänglicher Einkerkerung erfolgte. H. W.

430. Eine durch Inhalt und Form auffallende Privat-urkunde von 1446, enthaltend den Verzicht eines Ordensbruders auf alles persönliche Eigenthum, veröffentlicht

Mehring (Württemberg. Vierteljahrshefte N. F. XII, 69 f.)
nach dem Original. H. W.

431. Eine Anzahl Lübecker Privaturkunden aus der zweiten Hälfte des 15. Jh. fügt F. Bruns seinem Aufsätze zur Lübischen Kunstgeschichte bei (Mittheil. des Vereins für Lübeckische Gesch. und Alterthumsk. X, 11 ff. und 38 ff.). H. W.

432. Nachrichten über das um 1460 ausgestorbene westfälische Adelsgeschlecht der Runst werden nach z. Th. ungedrucktem Material in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Alterthumsk. Westfalens LX, 2, 4 ff. gegeben. H. W.

433. Eine Speyerische Bischofsurkunde von 1487 betr. die Gründung einer Pfründe zu Waghüsel publiciert J. Mayer (Freiburger Diöcesanarchiv N. F. III, 373 ff.). H. W.

434. Von der im Chart. A des Bisthums Grenoble überlieferten ältesten Urkunde vom 2. April 1003, in welcher der Graf Humbert Weisshand von Savoyen erwähnt wird, hat die kgl. historische Deputation für die alten Provinzen und die Lombardei ein schönes Facsimile herstellen lassen, das sie u. d. T. 'Protocarta comitale Sabauda' am 2. April 1903 bei der Eröffnung des historischen Congresses in Rom dem Könige überreicht hat.

435. Im Arch. stor. Sicil. N. S. XXVII, 119 ediert Raff. Starrabba ein Privileg des Aragonesen Alfons für Antonius Panormita, den Dichter des Hermaproditos, vom J. 1494, welches diplomatisch insofern merkwürdig ist, als der Text mit 8 Hexametern anhebt. Die Arenga einer Urkunde des Grossgrafen Roger 1082 für Troina-Messina, die S. 121 zum Vergleich herangezogen wird, ist übrigens kaum authentisch: vgl. meine Urkunden der normannischen Könige S. 243 N. 2, mehr bei Caspar, Die Gründungsurkunden der sicilischen Bisthümer S. 23. K. A. Kehr.

436. Im Archivio storico Lombardo III, 30. 126 ff. publiciert C. Müller zwei Urkunden des Monasterium vetus S. Mariae zu Pavia (1175 und 80). A. H.

437. Auf den im J. 1165 zwischen dem Senat zu Rom und den Consuln von Genua geschlossenen Handels- und Freundschaftsvertrag beziehen sich vier im Archiv zu Genua erhaltene Urkunden, von denen bisher nur eine bekannt

war. I. Giorgi hat alle vier im Archivio della Soc. Romano di storia patria XXV, 397 ff. herausgegeben und sachkundig erläutert. Als Beilagen sind abgedruckt ein Vertrag zwischen Rom und Pisa von 1174 und ein Vertrag zwischen Corneto und Genua von 1177.

438. M. Roberti untersucht im Nuovo archivio Veneto N. S. IV, 162 ff. an der Hand von theils von Gloria herausgegeben, theils im Anhang gedruckten Urkunden das Wiederaufleben des Römischen Rechts in Padua, besonders im Ausgang des 12. Jh. A. H.

439. Weitere Berichtigungen zur Chronologie der von d'Herbomez herausgegebenen Urkunden des Klosters Gorze bringt ein wohl zu beachtender Aufsatz von H. Renmont im Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Alterthumskunde XIV, 270 ff.; vgl. oben S. 274 n. 125.

440. Im Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Gesch. u. Alterthumskunde XIV, 48 ff. vollendet H. Bloch seine höchst sorgfältige Ausgabe der Urkunden des Klosters S. Vanne zu Verdun bis zur Mitte des 12. Jh. (vgl. N. A. XXV, 871 n. 321). Unter den 54 grossentheils bisher ungedruckten Urkunden befindet sich nur eine königliche, Lothar III. Stumpf Reg. 3357, dann aber zahlreiche päpstliche von Leo IX. an. Dessen Privileg Jaffé-L. 4289 wird in eingehender Untersuchung, abgesehen von einem Zusatz am Schlusse und vielleicht einer Interpolation im Context, als echt erwiesen, während Jaffé-L. 4288. und 4453. 4454 (von Nicolaus II.) gefälscht sind. Auf die Urkunden folgt ein Neudruck des Polyptichons und die sehr dankenswerthe, ausführlich erläuterte Veröffentlichung aller älteren und historisch wichtigen Einträge aus dem Necrolog von S. Vanne nach dem Cod. 7 saec. XIV. der Stadtbibliothek zu Verdun, in dem ein älteres Totenbuch des 11. Jh. benutzt ist. Für die Auszüge aus dem Necrolog, die Sackur N. A. XV, 126 ff. gegeben hat, war nur eine moderne Abschrift des Verduner Codex benutzt worden.

441 In den Archives historiques de la Saintogne et de l'Aunis Bd. 30 ist das Chartular von Saint-Jean d'Angély ediert. Unter den Urkunden finden sich J.-L. 4097, 5606 und 5644. Hätte sich der Herausgeber die Mühe genommen, die Regesten von J.-L. zu vergleichen, so würde er das eine Privileg Urbans II. nicht zu 1088—89 gesetzt, sondern in der von ihm vernachlässigten Collection Moreau die genaue Datierung (1095 Dec. 29) gefunden haben. A. H.

442. A. Bruel bespricht in der *Bibl. de l'école des chartes* LXIII, 678 ff. ein in der Nationalbibliothek zu Paris gefundenes Fragment eines Chartulars von Cluny aus dem 13. Jh. A. H.

443. G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg beginnt in den Quartalblättern des histor. Vereins für das Grossherzogthum Hessen N. F. III, 279 f. eine Reihe von Bemerkungen zu neueren Urkundenbüchern, zunächst zum 3. Bande von Posse's Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen. Die theils unrichtig, theils nur unvollkommen abgedruckten Stücke, n. 467 und 493, werden nach den Originalen, n. 413 nach einer Copie im Darmstädter Archiv berichtigt. H. W.

444. Von dem Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, bearbeitet von F. Zimmermann, C. Werner und G. Müller ist der dritte Band, umfassend die Jahre 1391—1415, darunter eine grössere Anzahl von DD. Sigmunds, erschienen. H. W.

445. Von dem von R. Jecht bearbeiteten *Cod. dipl. Lusatae superioris* II. ist das dritte Heft des zweiten Bandes, umfassend die Jahre 1432—34, darunter mehrere DD. Sigmunds, erschienen. H. W.

446. Von dem N. A. XXVII, 317 angezeigten *Codice diplomatico Barese* ist ein V. Band erschienen: *Le pergamene di S. Nicola di Bari, periodo Normanno (1075—1194), per Fr. Nitti di Vito (Bari 1902)*. Neben zahlreichen Papsturkunden enthält der Band vier Königsurkunden: den grossen Schirmbrief Rogers 1132 Juni 22, n. 80, der mit Recht als authentisch angesprochen wird; zwei Mandate Wilhelms II. 1173 Nov. und 1180 Mai 13, eingerückt in n. 133 und 145; ein Originalpräcept desselben 1182 Dec. Bari, n. 147 (reproducirt in schönem Lichtdruck Tafel II). Diese Diplome Wilhelms waren bislang ungedruckt. Von Privaturkunden verzeichnen wir ein Placitum des Grafen Tancred von Lecce 1181 Febr. 21, n. 145, und eine Schenkung deutscher Kreuzfahrer 1189 April 12, n. 154. Möge das reiche Material, das hier angehäuft wird, namentlich bei Rechtshistorikern die seiner würdige Beachtung finden! K. A. Kehr.

447. In den *Bulletins der belgischen Commission royale d'hist.* LXXI, 283 ff. veröffentlicht M. Jacquin eine Studie über die Geschichte des Klosters Liessies in der Diocese Cambrai. Beigegeben sind der sorgfältigen Arbeit

Regesten zur Geschichte des Klosters von 1095—1147 und — nach einer Hs. saec. XIII. des Brüsseler Staatsarchivs — drei Abschnitte des Chron. Laetiense, die in der Ausgabe Hellers SS. XIV, 487 ff., der die Chronik nur aus den Annalen des Jacques de Guyse kannte, fehlen.

448. Die gründliche Geschichte der Stadt und der kath. Pfarrei Kaufbeuren von A. Schröder (Augsburg, Schmid 1903) enthält u. a. S. 257 ff. Regesten der Edelherrn von Beuren, S. 287 den ersten brauchbaren Abdruck des Privilegs Rudolfs I. für Kaufbeuren (Böhmer-Redlich 1989), sowie zahlreiche Auszüge aus späteren, noch ungedruckten, auf Kaufbeuren bezüglichen Urkunden.

449. L. Armbrust publiciert zu seinem Aufsatz über das Thüringische Adelsgeschlecht der Balenhusen (Zeitschr. für Thüringische Gesch. und Alterthumsk. N. F. XIII, 220 ff.) Regesten zu dessen Geschichte vom Anfang des 12. bis zum Anfang des 15. Jh., im Ganzen 149 Nummern, und giebt ihnen zwei Tafeln mit gut ausgeführten Siegelabbildungen bei. H. W.

450. Regesten zur Geschichte der westpreussischen Familie von Krockow bringt aus ungedrucktem Material Fr. Schultz (Zeitschr. des Westpreuss. Geschichtsvereins XLV, 137 ff.). H. W.

451. Die Ecloge des sog. Theodul hat Joh. Ostermacher in einem Schulprogramm von Urfahr-Linz 1902 mit reichem Apparat und Einleitung herausgegeben. Von den zahllosen Hss. (die Vorrede zählt 121 auf) hat der Herausg. 24 ausgewählt, darunter die ältesten, den auch sonst berühmten Etonensis (Ovid, Maximian) und das Linzer Fragment. aus dem 10. und 11. Jh.; von beiden sind gute Reproduktionen in Zinkotypie beigegeben. Als Entstehungszeit nimmt er mit Wahrscheinlichkeit die Mitte des 9. Jh. an, und wir werden uns damit abfinden müssen, dass der reine Reim in längeren Gedichten sonst so früh nicht vorkommen scheint: die Gesta Apollonii sind zwar nicht sicher datierbar; aber O. weist mit Recht auf die 46 Versus ad Ebonem hin (Poetae I, 624f.). Auch was O. über das Alter der von ihm erschlossenen Prosaquelle sagt, verdient Beachtung. P. v. W.

452. Für eine Besprechung von M. A. Lapôtre's Aufsatz über die Versiculi domni Iohannis de cena sancti Cipriani (in den Mélanges d'archéologie et

d'histoire XXII, 305 ff.) wird der noch fehlende Schluss abzuwarten sein.

A. H.

453. Mit dem 40. Bande der *Analecta hymnica* ist die Publication der *Sequentiae ineditae* bis zum 7. Bande vorgeschritten, den der bewährte Liturgiker H. M. Bannister bearbeitet hat, dessen Gelehrsamkeit und Nachweise auch den italienischen Sequenzenforschungen Schwalm zu gute gekommen sind (s. oben S. 8 und S. 500). Bannister hat viele andere von ihm gesammelte *Inedita* zurückgestellt, um deren Edition dem P. Cl. Blume zu überlassen, und spricht die Hoffnung aus, dass manche Gelehrte, die mit dem gleichen Wissenszweige der Liturgie sich befassen, hierdurch angeregt werden, seinem Beispiel in irgend einer Art zu folgen. Kurz darnach aber berührt er selbst den wunden Punkt der Sequenzenpublication in den A. h.: es sei nöthig, alle Dichtungen, welche die Werke von Daniel, Mone und Kehrein enthielten, neu zu publicieren, da diese unseren jetzigen hymnologischen Anforderungen durchaus nicht mehr entsprächen. Das ist unzweifelhaft richtig. Aber es war von vornherein verfehlt, bei den Sequenzen bloss auf Ergänzungen auszugehen; es ist, als wenn man auf ein schwankendes Fundament neue Stockwerke aufbauen und dann zum Schluss das Fundament neu legen wollte. Wir verdanken den rüstigen Herausgebern der A. h. Grosses auf allen Gebieten der Hymnologie. Aber die Last war für die Arbeitskraft eines oder zweier Männer, sie mochte noch so gross sein, überhaupt zu schwer, als dass Abschliessendes geleistet werden konnte. Und wer auf einem beschränkten Arbeitgebiet, wie das der älteren Sequenzschule ist, dies nachholen will, muss einen neuen Bau aufführen, von Grund auf; er muss ausgehen von den ältesten Sammlungen, also vor allem auf umfassendster handschriftlicher Grundlage das Sequenzenbuch Notkers bearbeiten; darnach die weiteren Sequenzen St. Gallens und der Reichenau, gleichfalls mit dem ganzen erreichbaren Apparat; darnach die anderen alten Sequenzschulen dem Gange nach, den die Verbreitung der Sequenz genommen hat, also Baiern, Italien, Limoges u. s. w. Es war u. a. ein für den ersten Wurf unvermeidlicher Fehler, aber darum nichts desto weniger ein Fehler, Limoges mit seinen vielen aus Italien abgeleiteten Sequenzen vor Italien zu bearbeiten — so wurde das Bild, das sich ergab, nothwendig verzerrt; und bei der Publication der italienischen Sequenzen fielen die echten Fassungen unter den Tisch, weil die verballhornten der Limou-

siner vorlagen, es sich also nicht mehr um *Inedita* handelte. Mit einer nachträglichen Neulegung des Fundamentes, einem neuen Kehrein, ist es nicht gethan. So dankbar wir den A. h. und ihren Herausgebern sein müssen, so gross ihr Verdienst immer bleiben wird, auch wenn sie nicht bloss in den Sequenzen der älteren Schule, sondern ebenso in andern Theilen überholt sein werden, es wäre falsch, den Plan der Sequenzenausgabe im Rahmen der *Mon. Germ.* fallen zu lassen. Es handelt sich nicht um eine Concurrenzausgabe: die *Mon.* berücksichtigen nur die ältere Schule der Sequenz, also den weitaus kleineren Theil dessen, was die *Sequentiae ineditae* der A. h. geben. Aber sie wollen hier, wo es auf dem beschränkten Arbeitsfelde auch der Kraft eines einzelnen gelingen kann, allerdings so viel als überhaupt möglich Abschliessendes bieten. Nicht weil die Arbeiten der *Mon. Germ.* schon zu weit vorgerückt wären, sondern weil wir etwas ganz Anderes erstreben als die *Sequentiae ineditae*, müssen wir unsern Plan unbeirrt weiter verfolgen.

Paul v. Winterfeld.

454. Kenntnis der *Vulgata* beim Dichter des *Walthariliedes* sucht M. Manitius (*Mith. des Instit. für österreich. Geschichtsf.* XXIV, 111 f.) aus einzelnen Anklängen der Dichtung an über die ganze Bibel vertheilten Stellen nachzuweisen resp. zu bestätigen. Das hierzu angeführte Material erscheint aber doch zu fragwürdig, um daraus sichere Schlüsse zu ermöglichen.

H. W.

455. Zu der Elegie, die Leo von Vercelli seinem 997 ermordeten Vorgänger Bischof Petrus gewidmet hat (vgl. *N. A.* XXVII, 752), bemerke ich, dass der 5. Vers der Gefangennahme des Petrus in der Schlacht Otto's II. gegen die Sarracenen 982 Juli 15, seine Gefangenschaft in Alexandria und seine glückliche Heimkehr betrifft. Die *Ann. Sangallenses* (*MG. SS.* I, 80) berichten: 'e captivis autem multos postea reversos vidimus tam clericos quam laicos, quorum unus erat Vercellensis episcopus, carcere diu mancipatus apud Alexandriam'. Vgl. Uhlirz, *Jahrbücher Otto's II.* S. 178. 256.

Hermann Bloch.

456. Den 'Conflictus ovis et lini' hat der Anonymus *Mellicensis* c. 91 (ed. Ettliger S. 85) als ein Gedicht Hermanns von Reichenau bezeichnet. Wattenbach (*Geschichtsquellen* II⁶, 44) und Dümmler lehnten diese Angabe ab, und jener glaubte den flandrischen Ursprung erweisen zu können. F. Keutgen, der in seinem lehreichen Aufsätze über den Grosshandel im MA. die

wirthschaftsgeschichtlich werthvollen Verse heranzog (Hansische Geschichtsblätter XXIX), stellt in einem Excurs S. 134 ff. die unverkennbaren Beziehungen des Gedichtes auf Schwaben zusammen, die allerdings gestatten, den Dichter dort zu suchen, aber m. E. in keiner Weise für Hermann als Verfasser sprechen. Hermann Bloch.

457. In den Mittheil. des Inst. für österreich. Geschichtsf. XXIV, 185 ff. macht M. Manitius einige textkritische und erläuternde Bemerkungen zu seinen Ausgaben des Amarcus und Eupolemius.

458. In den Sitzungsberichten der Münchener Akademie hist.-phil. Kl. 1903 S. 65 ff. hat H. Prutz aus Cod. Paris. lat. 11332 saec. XIII. ein Gedicht von 545 Distichen 'Otia de Machomete' herausgegeben, das von dem Mönch Walther von Compiègne etwa im zweiten Jahrzehent des 12. Jh. verfasst ist und eine ältere und, weil auf Angaben eines nach Frankreich verschlagenen Saracenen beruhend, weniger entstellte Version der Mohammedfabel giebt, als die übrigen während der Krenzzüge in Umlauf gekommenen Werke ähnlicher Art.

459. In der Revue d'histoire ecclésiastique IV, 241 ff. druckt G. Morin den Toten-Rotulus der Mönche von Cluny auf Milo von Palestrina (aus dem Anfang des 12. Jh.), der über das bisher unbekannte Ende des Cardinals Anschluss giebt. A. H.

460. Das im Anfang des 14. Jh. angelegte Seelenbuch des Hospitals zu Zabern, das ein Necrologium, sowie Verzeichnisse der Wohlthäter, Einkünfte und Stiftungen enthält, hat A. Adam in den Mittheil. der Gesellsch. zur Erhaltung der geschichtlichen Denkmale im Elsass 2. F. XXI, 129 ff. mit sehr eingehenden und sorgfältigen Erläuterungen herausgegeben.

461. Der Cod. Paris. nouv. acquis. lat. 772 saec. XIV. enthält ein Necrolog des Klosters der Dominicanerinnen vom h. Kreuz zu Regensburg, über das H. Omont in den Procès verbaux de la soc. nationale des antiquaires de France, 1903 Jan. 14, unter Beigabe eines Facsimile berichtet. Auf fol. 37' der Hs. ist ein Brief des Provincials der Dominicaner vom 26. Dec. 1307 eingetragen, den Omont mittheilt. In der aus f. 229' der Hs. abgedruckten Jahrzeitliste ist mehrfach 'Vrou' statt 'Vron' zu lesen.

462. Ueber das oft besprochene Reliquienverzeichnis von Monza (vgl. N. A. XV, 544), von dem auch Steffens

in der unten n. 477 zu erwähnenden Publication ein Facsimile mit nicht ganz befriedigenden Erläuterungen und nicht fehlerfreier Transcription gegeben hat, und über die noch erhaltenen Reliquienetiketten, aus denen das Verzeichnis zusammengestellt ist, handelt eine kleine Schrift von A. Sepulcri 'I papiri della basilica di Monza e le reliquie inviate da Roma' (Mailand, Cogliati 1903). Dass das Verzeichnis nicht etwa ein römisches Original aus der Zeit Gregors I. ist, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen; Sepulcri setzt es etwa um 700 an. Aber auch die Reliquienetiketten möchte er erst der Mitte des 7. Jh. zuweisen, indem er annimmt, dass die Angabe 'temporibus domni Gregorii papae' in der Subscription des Verzeichnisses auf eine zur Zeit von dessen Anlage bereits vorhandene, aber nicht unbedingt glaubwürdige Tradition zurückgehe.

463. Auf die gelehrte Untersuchung A. Schönbachs über einige Evangeliencommentare des MA. (Wiener SB. hist.-phil. Kl. Bd. CXLVI n. 4), die unsere Kenntnis von der exegetischen Schriftstellerei des Beda, Alchvin, Hraban und Paschasius Radbertus erheblich fördert, kann hier, da der Gegenstand unseren Aufgaben ferner liegt, nur kurz hingewiesen werden. Ausdrücklich aufmerksam gemacht sei aber auf die Ausführungen S. 43 ff. über Alchvins Briefwechsel mit den Prinzessinnen Gisla und Rotrud und auf den Nachweis S. 137 f., dass alle Schlüsse aus der N. A. XVII, 458 n. 174 von Traube (vgl. Hauck, Kirchengesch. II², 632 N. 2) besprochenen Stelle des Würzburger Codex Mp. th. f. 61 hinfällig sind, weil die Berufung auf 'quidam Hebraeus' aus Claudius, bezw. Augustin abgeschrieben ist.

464. Aus der Grazer Hs. n. 841, die Predigten eines Priesters aus Kloster S. Lambrecht in Steiermark aus der Mitte und dem Anfang der zweiten Hälfte des 13. Jh. enthält, hat A. Schönbach in den Beiträgen zur Erforschung steirischer Geschichte XXXIII, 1 ff. die Partien, die für die politische oder Kulturgeschichte Interesse haben, ausgehoben und mit gründlicher Gelehrsamkeit erläutert. Besonders aufmerksam gemacht sei hier auf die beiden S. 35 ff. abgedruckten Predigten, die bei oder vor der Eröffnung geistlicher Sendgerichte gehalten sind.

465. W. H. Frere, The use of Sarum. I: Consuetudinary and customary. II: Ordinal and Tonal (Cambridge 1898. 1901) druckt die für die Liturgie des Mittelalters wichtigen Texte, die theilweise in Sarum Ende 11. Jh. in-

folge der Reform nach dem Muster der Normandie aufgenommen, in die hier vorliegende Form Anfang 13. Jh. gebracht wurden. Sarums Ritual fand an vielen weltgeistlichen Domen Englands, Schottlands, Irlands Nachahmung.
F. L.

466. 'Die Messe im deutschen Mittelalter' behandelt ein umfassendes Werk von Adolf Franz (XXII + 770 S., Freiburg i. Br. 1902). Er bespricht erst den Volksglauben und die kirchliche Praxis, dann die mittelalterlichen Messerklärungen von den Kirchenvätern bis zur Zeit der ersten Drucke; vier Anhänge bieten Inedita aus Hss., darunter eine neue Fassung der vielbesprochenen Messparodie aus dem Cod. Vat. Pal. 719 (vgl. oben S. 498). P. v. W.

467. In seinem Aufsatz über die Nebenaltäre im Dom und den anderen Stifts- und Parochialkirchen zu Magdeburg druckt G. Hertel eine Matrikel aus dem Ende des 15. Jh. und eine Aufzeichnung über das Fest des hl. Eustachius vom J. 1456 ab (Gesch.-Blätter für Stadt und Land Magdeburg XXXVII, 163 ff.). H. W.

468. Ueber die gefälschte Inschrift, der zufolge Friedrich I. den Ubaldini aus dem Mugello am 22. Juli 1184 auf einer Jagd das Wappen ihres Geschlechts verliehen haben soll, handelt eingehend Pio Rajna im Arch. stor. Italiano 5. Ser. XXXI, 3 ff.; sie hängt wohl mit anderen Fälschungen zusammen, die Ceccarelli für Giambattista Ubaldini, den Verfasser der Hausgeschichte des Geschlechts, fabriciert hat.

469. A. Gottlob hat seiner Studie über die Servitientaxe im 13. Jh. (Kirchenrechtl. Abh. II. Stuttgart, Enke 1903) einige hierauf bezügliche Actenstücke aus dem 13.—15. Jh. beigegeben. H. W.

470. Die Marburger Dissertation von O. Wendt: Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369 (Marburg, Bauer 1903) geht aus von dem in diesen Jahren und noch bis 1371 erhobenen Pfundzoll, d. h. einem Werthzoll von 1 Grot auf das Pfund vlämisch des Waaren- und des halben Schiffswerthes. Aus den in Lübeck erhaltenen Pfundzollbüchern, die eine Verzeichnung und Verrechnung der diesem Zoll unterworfenen aus- und einlaufenden Schiffe und Waaren enthalten, hat der Verfasser nach Ordnung und Berechnung des verstreuten Stoffes eine Anzahl übersichtlicher Tabellen zu-

sammengestellt, die wichtige Aufschlüsse über die Ausdehnung des Lübschen Handels und der dabei in Betracht kommenden Werthe geben. Die erhaltene Hs. wird genau beschrieben, und in einem Anhang werden zwei zur Beleuchtung der Handelsverbote gegen das Feindesland dienende Abschnitte daraus im Wortlaut abgedruckt. H. W.

471. Ueber Lohn- und Preisverhältnisse in Hannov. Münden handelt G. Schönfeldt auf Grund der Aufzeichnungen des Burgvogtes von Münden Conrad von Scheden aus dem Jahre 1409/10 (Vierteljahrschr. für Social- und Wirthschaftsgeschichte I, 33 ff.). H. W.

472. In seinem Aufsatz: Les dénombrements de la population d'Ypres (1412—1506) bringt H. Pirenne (Vierteljahrschr. für Social- und Wirthschaftsgesch. I, 1 ff.) auf Grund ungedruckter Acten über Volkszählungen in den einzelnen Quartieren von Ypres aus den Jahren 1412, 1431, 1437, 1491 und 1506 statistische Beobachtungen über die Zahlen der Bevölkerung und der Haushaltungen, über die Vertheilung der Berufe u. s. w. H. W.

473. In den *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique* 2. Ser. XIV, 5 ff. macht E. Reusens aus den Stadtrechnungen von Löwen von 1426 an interessante Mittheilungen über die Besoldung der Professoren der dortigen Universität.

474. F. Malaguzzi Valeri veröffentlicht im *Archivio storico Lombardo* III, 30, 31 ff. einen Aufsatz mit Actenbeilagen über die Mailänder Textilindustrie im 15. Jh. A. H.

475. Von dem von der Badischen hist. Commission herausgegebenen Werke: *Siegel der Badischen Städte* ist das zweite Heft, enthaltend die Siegel der Städte in den Kreisen Baden und Offenburg erschienen, mit Erläuterungen von F. v. Weech. H. W.

476. Eine neue Abhandlung J. Wiesners, der sich in Verbindung mit Karabacek bekanntlich das grösste Verdienst um die Geschichte des Papiers erworben hat, berichtet über die Untersuchung höchst merkwürdiger, alter ostturkestanischer und anderer asiatischer Papiere aus englischen Sammlungen. Die ostasiatischen Papiere wurden danach schon im 4. und 5. Jh. aus vegetabilischen Rohfasern hergestellt; die Anfänge der Bereitung von Papier aus Hadern gehören gleichfalls in diese Zeit; sie blieb aber bei den Chinesen auf einer niederen Stufe und wurde

erst am Ende des 8. Jh. von den Arabern, die sie von den Chinesen erlernten, vervollkommenet (Denkschriften der Wiener Akad., math.-nat. Klasse Bd. 72).

477. F. Steffens lässt eine 'Lateinische Palaeographie' in 'hundert Tafeln in Lichtdruck mit gegenüberstehender Transcription nebst Erläuterungen und einer systematischen Darstellung der Entwicklung der lat. Schrift' erscheinen. Der vor Kurzem ausgegebene erste Theil ('Entwicklung der lat. Schrift bis Karl d. Grossen', 35 Tafeln, Freiburg i. d. Schweiz, Universitätsbuchhandlung 1903) sichert dem neuen Werk im akademischen Unterricht, für den es bestimmt ist, bereits jetzt eine bedeutende Stelle. Aber auch der wissenschaftliche Ertrag verspricht nicht gering zu werden, da eine Reihe wichtiger Hss. hier zum ersten Mal im Abbild geboten wird. Besonders vertraut ist der Herausgeber mit den Schätzen der Stiftsbibliothek und des Stiftsarchives in Sanctgallen. Und am ergiebigsten waren dort wieder die Sammelbände 1394 und 1395 der Stiftsbibliothek, die Ildefons von Arx angelegt hat und i. J. 1823 dem aus Italien heimkehrenden Niebuhr mit Stolz vorweisen konnte. Aber Steffens sehr willkommene Gaben beschränken sich keineswegs darauf. So bringt er z. B. als letzte Tafel ein Bild aus Paris lat. nouv. acq. 1203, dem Evangeliar des Godesscale, und zwar mit Recht eine Seite in Minuskel mit dem Anfang des Gedichtes (Poetae aevi Carol. I, 94); Bastard, Wailly, Delisle, Omont gaben nur Unciale oder doch nur einige Zeilen in Minuskel. Er bemerkt auch sehr gut, dass in Vers 11, wo man bisher *inclitus* gelesen hat, die Hs. richtig *inditus* bietet. Dagegen beruht z. B. auf falscher Beobachtung, was zu Tafel 18, der gleichfalls sehr erwünschten Seite aus Montecassino 150 mit der Unterschrift des Donatus, über die Abkürzungen von Iesus und Christus vorgetragen wird. Fr.

478. Den beiden von ihm neu bearbeiteten Heften der Arndtschen Schrifttafeln hat M. Tangl ein drittes folgen lassen (Berlin, Grote 1903), auf welches das alte, oft missbrauchte Wort, dass es eine Lücke in der Litteratur ausfüllt, in Wahrheit angewandt werden kann. Auf 37 musterhaft ausgeführten Lichtdrucktafeln erhalten wir eine Sammlung von Urkunden-Abbildungen, die dem palaeographischen und diplomatischen Unterricht die grössten Dienste leisten wird. Die umsichtige Auswahl der abgebildeten Stücke berücksichtigt vorzugsweise die

sog. Privaturkunden und von diesen wieder besonders die deutschen; von Königs- und älteren Papsturkunden werden nur einige typische Beispiele gegeben, dagegen sind die päpstlichen Urkunden seit dem 13. Jh. reichlicher vertreten. Von den merkwürdigen St. Galler Dorsualakten erhalten wir die ersten Abbildungen, die ihr äusserliches Verhältnis zu den Ausfertigungen erkennen lassen; zwei Urkunden Innocenz IV. auf Tafel 89, 90, zu deren Erläuterung die vielberufenen Kanzleiregeln aus der zweiten Hälfte des 13. Jh. im Text wieder abgedruckt sind, veranschaulichen aufs bequemste den Unterschied zwischen den Briefen mit Seiden- und mit Hanfschnur; Herstellung von Fürsten- und Königsurkunden durch Empfänger- und durch Ausstellerhand wird durch instructive Beispiele erläutert: kurz, alle Theile der Urkundenlehre sind zweckmässig und lehrreich bedacht worden. Der Text ist ausserordentlich reichhaltig und führt auf den verschiedensten Gebieten auch die Forschung weiter, sowohl was die Kritik und Interpretation einzelner Stücke angeht, wie hinsichtlich allgemeinerer diplomatischer Fragen: nur beispielsweise sei auf die sehr ansprechende, freilich noch weiterer Erwägung bedürftige Vermuthung über Amtsbefugnis und Wirkungskreis des *Corrector litterarum apostolicarum* (S. 49) hingewiesen. Dass bei so vielseitigen und so anregenden Erörterungen über diese und jene Frage Zweifel und Bedenken bleiben können, ist selbstverständlich; ich will hier nur bemerken, dass mir die Echtheit der auf T. 82 abgebildeten Urkunde Gunthers gerade ihrer Schrift wegen einstweilen doch noch fraglich erscheint.

479. Indem ich mit dem Abschluss des 28. Bandes von der Redaction des Neuen Archivs, die ich im Jahre 1888 übernommen habe, zurücktrete, empfinde ich das Bedürfnis, allen Gönnern, Freunden und Mitarbeitern, die mir während der fünfzehn Jahre meiner redactionellen Thätigkeit ihre gütige und hilfsbereite Unterstützung haben zu Theil werden lassen, beim Abschied meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Alle Manuscripte, die für die Redaction unserer Zeitschrift bestimmt sind, bitte ich fortan an Herrn Prof. Dr. E. Steinmeyer in Erlangen zu senden.

Strassburg i. E., 1. Juli 1903.

H. Bresslau.

Berichtigungen und Nachträge.

Zu Bd. XXVIII S. 81 Z. 25 v. o. statt '1695' lies '1659'.

Zu Bd. XXVIII S. 121 Z. 4 v. u. S. 122 Z. 17 v. o. statt '2. Februar' lies '1. Februar'.

Zu Bd. XXVIII S. 505. Meine Vermuthung, dass auch die zwei von mir nicht identifizierten Göttinger Fragmente zu hagiographischen Texten gehörten, hat bereits eine Bestätigung gefunden. Dom Henri Quentin hat mir eine gütige Mittheilung zugesandt, in der er die Zugehörigkeit der Bruchstücke genauer und vollständiger nachweist, als es mir möglich gewesen ist. Mir waren die Beziehungen entgangen, die zwischen der kürzeren 'Passio Chrysanthi et Dariae' und der 'Translatio Diodori, Mariani et aliorum' vom Jahre 886 (Bibl. hag. Lat. n. 2164) bestehen, welche Surius, *De probatis sanctorum historiis*, Coloniae 1570, p. 407—409 herausgegeben hat. Wie Dom Quentin zeigt, finden sich hier nicht nur das 2. und 3. Bruchstück (Surius S. 408, Z. 11 und 21), sondern auch die beiden anderen (ebd. Z. 32 und 42) in der Anordnung, dass das erste Fragment (I^r) die letzte Stelle einnimmt. Die Stücke gehörten zu einem in zwei Columnen geschriebenen Blatte; I^v und II^r befanden sich neben einander am unteren Rande der Vorderseite, II^v und I^r an den entsprechenden Stellen der Rückseite. Meine Ablehnung der Deutung des Wortes 'trilingui' ist gegenstandslos geworden, da die Lesung nicht zutrifft; der Surius-Text giebt unzweifelhaft richtig 'tantorum' (Z. 32), und wenigstens 'tanto' scheint durch die Nachbildung des Bruchstücks (oben S. 231) bestätigt zu werden. W. Levison.

Zu Bd. XXVIII S. 522 Z. 11 v. o. statt 'Schreiber' lies 'Schüler'.

Register.

A.

- Aachen, Archivalien 248; Processacten 557; Urkunden 556.
Acta s. Constitutiones, Synodi, Vitae.
Actus episcoporum Cenomannis degentium 533 f.
Ado 317 f.
Adrien de But 256.
Aegidius Romanus 758 f.
Agauensische Märtyrer 762.
Agobard von Lyon 773.
Albertus Magnus 533. 765.
Albertus Milioli 4. 716 f.
Aelvin 790; s. Epistolae, Vita Karoli.
Aldhelm von Sherborne 3.
Alessandria, Statuten 543 f.
Alexander von Roes 255. 765.
Amarcius 789.
Andlau, Chartular 729; Kaiserurkunde 729 ff.
Anholt, Archiv der Salm-Salm 532.
Annales Altahens. 34; Aquens. 34; Austriae 5; Bavarici 12; Bergomates 4. 246; Bertiniani 20. 23. 629. 645. 647; Blandiniens. 24; Ceccanens. 208 f.; Cesenates 540; Cremonens. 4. 246; Einhardi 29. 31 f. 250 f. 626 f. 660 ff. 670 ff.; Fuldens. 12. 15. 21. 28 f. 32. 251. 333 f. 626 f. 658. 663 ff. 679. 684 f.; Garstens. 254; Guelferbytani 12. 29 f.; Hersfeldens. 31. 334; Hradicens. 539; Iburgens. 79 f. 123 f.; Iuvavens. 14. 34; Lareshanens. 15. 22. 27 f. 30. 32; Lobiens. 12. 16 ff. 25 ff. 627. 632 f. 638 f. 647; Maximiniani 13 f. 27. 30; Mettens. 11 f. 15. 20 f. 29 f. 629. 678; Murbacens. 29; Nazariani 32; Nienburgens. 764; Pegaviens. 243; Petaviani 12. 15 f. 22. 28. 32 ff.; Pruniens. 27; regni Francorum 11 f. 15 ff. 27. 30 f. 34. 250 f. 330 ff. 621 ff.; Salisburgens. 34; S. Amandi 12. 27 f. 34; Sangallens. 22; Sithiens. 12. 18. 29. 627. 656. 679; Tiliari 643. 675; Vedastini 23 ff.; Xantens. 14. 327 f. — S. Actus, Gesta, Hildesheim. Notae.
Annalista Saxo 334.
Anniversarien 557; von Elseghem 561; von Krummäu 557.
Anonymus Einsidlens. 68; Leobiens. 724.
Ansaldus de Mari 558.
Ansegis 381.
Anselmi Sermo ad Vincula 758.
Anselmus Lucens., Canones 721.
Antiquitates 7 f. 277 ff. 560 ff. 786 ff.
Antonius Godius 5.
Antonius von Padua s. Legende.
Antonius Panormita 783.
Appendix ad Bernaldi libellum 253.
Aquitaniens, Regesten 277.
Arbeo von Freising 379.
Archive s. die Eigennamen.
Arnold von Villanova 265.
Arnonis Indiculus 315 f.
Arnulf von Lisieux 773.
Arosen, Urkunden 248.
Arosio Statuten 544.
Ascoli Piceno, Archiv 249.
Asti, Inschrift des Bischofs Bruningus 561.
Auctores antiquissimi 3.
Augsburg, Chronik und Urkunden 743; Chronik 751.
Aurelius Victor, Epitome 203. 205 f. 260.

Auxentius 249. 762.

Aventin 535 f.

Avesnes, Chartular 275.

Avicenna 758.

Aviennus 716.

B.

Baden, Siegel der Städte 792.

Baldewin von Trier, Acten 264.

Baldo von Salzburg 292 ff.

Balenhusen, Regesten der 786.

Barcelona, Zollbuch der Deutschen 557.

Bari, UB. von S. Nicola 785.

Basel, UB. 274 f. 560.

Beatrice della Scala, Actenstücke 781.

Beda 23. 250. 290. 381 f. 726. 790.

Belgien, Archive 532; Geschichte 759.

Benedictiner, Provincialcapitel 259.

Benedictus Anianensis 23 f.

Benedictus Levita 6.

Bergamo, Treueid an Heinrich VII. 780.

Berlin, Königl. Bibliothek Hss. 247; Staatsarchiv 517 ff.

Bernhard von Clairvaux 169. 759.

Bernold von Schaffhausen 253.

Berthold von Reichenau 253.

Besançon, Archive 487 ff. 491.

Beuren, Regesten der von B. 786.

Bibliotheken s. die Eigennamen.

Birckius, Johannes, von Kempten 752.

Bobbio, Urkunde 273.

Böhmen, Urkunden 269.

Boethius 260.

Bolkenhain, Chronik 766.

Bologna 558; Bleitafeln 514 ff.; Chroniken 538. 540; Urkunden 538. 558 f.

Bonifaz VIII., Professio fidei 264.

Bonizo 211 ff.

Boxberg, Stadtrecht 542.

Brandenburg, Stiftungsurkunde 395 ff.

Breisach, Archivalien 248.

Brescia, Liber poteris 276.

Breslau, Liber foundationis episcop. 277; Stiftungsurk. für S. Vincenz 779.

Bretagne, Geschichtsquellen 534.

Bretten, Stadtrecht 542.

Breviarium Erchanberti 12. 29.

Briefe s. Epistolae.

Brocardus Teutonicus 760.

Brügge, Necrolog und Urkunden des Carmeliterklosters 279.

Brüssel, Archiv 532.

Buchen, Ortsverzeichnis des Capitels 768.

Bullarium Franciscanum 276 f.

Buoncompagno 5. 547.

Burchard von Worms, Decretum 259. 721. 734 f.

Burtscheid, Archivalien 248.

C.

Caesarius von Arles 762 f.

Caesarius von Heisterbach 254 f. 537. 547.

Calbe, Stadtrechnungen 279.

Calendaria s. Oesterreich, Werden, Caltagirone, Urkunden 777.

Cammermeister, Hartung 256.

Cambrai, Synodalstatuten 768.

Canones s. Anselm von Lucca, Baldo, Burchard, Sardica.

Cantinelli, Pietro 761.

Capitanata, Verzeichnis des königlichen Grundbesitzes 777.

Capitularia 307 ff. 381.

Capua, Kaiserurkunden 775.

Caramagna, UB. 276.

Carmen de bello Saxonico 243.

Carmina latina 69 f. — S. die Verfasseramen und Hymnus, Poetae latini, Sequenzen, Versus, Vita S. Galli confessoris.

Casus S. Galli 70. — S. Ekkehardus IV.

Catalogus pontificum Cassinens. 201. 209. 218. 221 f.; pontificum et imperatorum Cavens. 209. — S. Chronica pontificum et imperatorum, Corvey, Granum catalogi, Heisterbach, Hugo von S. Victor, Iburg, Kempten, Vercelli. — Catalogi librorum s. Crépy, Frankenthal, Fulda, Lorsch, Lüttich, Mailand, Medici, Odenheim, Pistoia.

Cavour, UB. 275.

Ceccarelli, Alfonso 265. 791.

Cencius camerarius 206 ff. 224 ff. 550 f.

Chartularia s. Urkundenbücher.

Chronicon Anianens. 12. 18. 21. 26 f. 30. 632. 647; Gradens. 574 f.; Laetiens. 768; Laurissens. 12. 15 f. 23. 28. 30. 32; Mettens. 30. 221 ff. 628 f. 632 f. 637 ff. 647; Moissia-

cens. 18. 21. 26. 30 f. 632; Namnetense 534; Parmense 761; Polonorum 535; Polono-Silesiacum 535; pont. et imp., Excerpta 759; pont. et imp. Amiatinum 196. 207; pont. et imp. Basileens. 246. 531; pont. et imp. ex cod. Veneto 196. 206 ff.; pont. et imp. Gilberti 203 ff. 216. 220 ff.; pont. et imp. Mantuanum 220; pont. et imp. S. Bartholomaei 195 ff. 246; pont. et imp. Tiburtinum 196 ff. 246; Regiens. 716 f.; regnum Visigothorum 531; Salisburgens. 13 ff. 27. 30; S. Bartholomaei in Carpineto 531; S. Denis 9 ff. 540; S. Huberti Andaginens. 253 f.; S. Sophiae Benevent. 554; Universale (— 741) 12. 21; Vedastinum 12. 22 ff. 28. 632 f. 638. 645; Wormatiense (monachi Kirschgartens.) 686. — S. die Verfasseramen, Historia, Indiculus.

Chroniken, deutsche 5; niederdeutsche 538. — S. die Verfasseramen, Augsburg, Farfa, Italien, Kempten, Lübeck, Opatowitz, S. Stefano, Spandau, Thorn, Tours, Venedig.

Chroniques grandes de France 767.

Chur, Gesandtschaftsberichte 772.

Cingoli, Archiv 249.

Cluni, Chartular 785: Toten-Rotulus 785.

Coblenz, Staatsarchiv 517 ff.

Codex, Euricianus 530; Lonsdorfianus 563; Udalrici 552. — S. Mondsee.

Codices traditionum s. Fulda, Passau.

Concilia s. Synodi.

Concordia canonum s. Baldo.

Conflictus ovis et lini 788 f.

Constitutiones et acta imperatorum et regum 6. 258. 487; karolingische 258; Friedrich I. 258. 515; Friedrich II. 258. 437 ff. 443 ff. 541; Rudolf I. 440; Heinrich VII. 487. — S. Landfrieden, Meerssen, Pactum Venetum, Placita.

Constructio Farfensis 764.

Consuetudines Sublacenses 259 f.

Continuatio s. Fredegarius, Paulus Diaconus.

Conversio Bagoariorum 13. 285 ff. 381. 571. 579. 611.

Corneto, Vertrag 784.

Corbie, Königsurkunden 551.

Corvey, Abtsverzeichnis 539.

Cosmas von Prag 5. 539. 765 f.

Cosmodromium s. Gobelinus Persona.

Crépy, Bücherkataloge von S. Arnoul 757.

D.

Dalimil, Chronik 539. 765 f.

Damiani, Petrus 758.

De seminibus scripturarum 765.

Detmarchronik 539.

Diano Castello, Statuten 544.

Dieppurch, Peter 767.

Dijon, Archiv 491 f.; Privilegien für Sainte-Chapelle 263.

Dortmund, Statuten 257.

Dracontius 3.

Dresden, Hss. 235 ff. 733 ff.

Düsseldorf, Staatsarchiv 517 ff.

E.

Eber, Valentin 540. 739 ff.

Echternach, Hss. und Regesten 559; Satzungen der Schneiderzunft 543.

Eger, Achtbuch 768; Urkunden 269.

Egilhari Querimonia 94.

Einhard 169. 260. 626 ff.

Ekkehardus I. Sangallensis 788.

Ekkehardus IV. Sangallensis 68 f. 70 f. 511. 534.

Eldrad von Novalesse 278.

Elseghem, Totenbuch und Regesten 561.

England, UB. 560.

England, Deutsche Kaufleute 770; Krönungsliturgie 586 f.; Vertrag (1416) 760.

Enzio, Gedichte 558 f.

Epistolae variae 7. 246. 260 f. 547. 771 f.; ad divortium Lotharii II. 246; Colonicenses 246; de Friderico II. 267; — Adalolds von Hildesheim 124; Aeneae Silvii 760; Albrechts von Brandenburg 751; Alehvini 257 f. 290. 790; Alfons' von Aragon 550; Arnulfi Lexoviensis 547; Benno's von Osnabrück 123; Bonifatii 545; Buoncompagni's 547; Dietpolds von Passau 536; des Dominicaner-Provinzials 789; Gianfrancesco Gonzaga's 559; Guy's von Flandern 760; Heinrichs VI. von England 760; Hugo's von Cluny 772;

- Jakobs van Artevelde 549; John Baliols 760; Kaiser Ludwigs II. 771; Lupi Ferrariens. 7. 246. 251. 260 f. 547. 713. 771; des Mailänder Podestà 559; Manuels von Nicæa 774; Marhods von Rennes 772; Otberti 535; Petri de Vincis 760. 773; Philipps IV. von Frankreich 760; Philipps VI. von Frankreich 549; des Cardinals Pileus 549; des Dogen Soranzo 547; Stephans von Tournai 278. — S. Frankfurt, Ludwig XI. Papstbriefe, Zerbst.
- Epitaphia Benedicti IV. 560 f.; Benedicti VII. 560 f.; Sergii III. 560 f.; Stephani VII. 560 f.
- Eppingen, Stadtrecht 542
- Erfurt, Urkunden 766; Urkunden und Statuten des Collegiums b. Mariæ 272.
- Ernestinische Landtagsacten 512.
- Erwin Ertmann 79. 89 f. 92. 94. 102.
- Essen, Siegel und Wappen 563; Stadtschreiberbuch 542 f.
- Eugen von Toledo 3.
- Eugippius s. vita Severini.
- Eupolemius 737. 789.
- Eutropius 167.
- Evangelium secundum marcam argenti 498; Evangeliencommentare 790. — S. Godesscale.
- F.**
- Falco Beneventanus 5.
- Farfa, Chronik 764 f.
- Fiamma, Galvaneo 538.
- Flandern, Regesten des Grafen Dietrich 559.
- Florenz, Archiv 758; Process der Callemala 769 f.
- Florus 243.
- Florus Lugdunensis 277 f.
- Formulare und Formularbücher. aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg 687 ff.; Berardi 264. — S. Johann von Gelnhausen.
- Fossanova, Kaiserurkunden 775.
- Fragmenta, Gaudenziana 531; von Göttingen s. Passio Chrysanti.
- Frankenthal, Bücherverzeichnis 246.
- Frankfurt, Brief des Decans von S. Bartholomæus 247.
- Frankreich, Geschichtsquellen 531; Grandes Chroniques 767; Hss.-Kataloge 247 f.
- Franz von Assisi 251. 537.
- Freckenhorst, Stiftungsurkunde 778.
- Fredegar 11. 15. 19. 23. 27. 250. 379. 645.
- Freiburg, hist. Aufzeichnungen 256.
- Friedrich III., Reformation 247.
- Fulbert von Chartres 773.
- Fulda, Bibliothek 246; karolingische Annalen 325 ff.; Traditionsbuch 327.
- G.**
- Galvaneo Fiamma 538.
- Garzonius von Bologna 558.
- Gebhard von Salzburg 253.
- Gedichte s. Carmina. Versus.
- Gent, Urkunden 557; Urkunden und Regesten der S. Michaeliskirche 559; Urkunden für S. Peter 778.
- Genua, Leges und Statuten 541; Statut der Gazeria 770; Verträge 783 f.
- Gerardus Cremonens. s. Avicenna.
- Gerardus Maurisius 5.
- Gerson, Johann 758 f.
- Gesta abbatum Fontanellens. 12. 22; archiep. Magdeburgens. 535; ducum Bavariæ 541; Karoli 31; Ruperti Salisburgens. 287 ff. 579 ff. 611 ff. — S. Liber pontificalis, Stefanardo.
- Gielemans, Johannes 303 ff.
- Gilbert s. Chronicon pontificum et imperatorum.
- Girgenti, Statuten 266.
- Gobelinus Persona 256. 325 ff.
- Gochsheim, Stadtrecht 542.
- Godesscale-Evangeliar 793.
- Göttweig, UB. 274.
- Goldene Bulle 554.
- Gorze, Chartulari 274. 784.
- Granum catalogi praesulum Moraviae 256. 539.
- Graz, Archiv 249; Bibliothek-Hss. 289 ff. 364 f.
- Gregor I., De concordia testimoniorum 290. — S. Papstbriefe.
- Gregor von Catina 764 f.
- Gregor von Tours 23. 249 f. 379. 383. 533.
- Grenoble, Archiv 492; Urkunde 783.
- Griechische Sprache im Mittelalter 281.

H.

Hagenchronik 5.
 Halle, Hs. 440.
 Hartung Cammermeister 256.
 Hauer, Georg von Niederaltaich 541.
 Havelberg, Hausbücher 395. 413;
 Stiftungsurkunde 395 ff.
 Heeresaufgebot von 981 252.
 Heidelberg, Landschatzung 280.
 Heidelberg, Stadtrecht 542.
 Heinrich von Diessenhoven 255.
 Heisterbach, Urkunden und Abt-
 verzeichnis 273.
 Henr. de Fremaria 759.
 Hermann von Reichenau 169. 788 f.
 Hermannus lanuensis 669. 686.
 Hessengau, Regesten 779.
 Hieronymus, Hss. 562 f.
 Hieronymus Monctarius 557.
 Hildebert Cenomanens. 773.
 Hildesheim, Amalen und Acten der
 Brüder vom gemeinsamen Leben
 767.
 Himmerod, Regesten 786.
 Hinkmar von Rheims 768.
 Historia episc. Pataviensium 569 f.;
 reg. Franc. mon. s. Dionysii 251.
 Hocsemius 255.
 Hohenleuben, Archiv 758.
 Hrabanus Maurus 562. 790.
 Hrotsvith von Gandersheim 3. 7.
 251 f. 510 f.
 Hugo von Farfa 764.
 Hugo von Flavigny 253.
 Hugo de Folieto, Chronik 759.
 Hugo von S. Victor 196.
 Hymnus 760. — S. Carmina, Versus.

I. J.

Jacques de Nouvion 540.
 Jakob von Jüterbogk 766.
 Burg. Abtskatalog 108; Urkunden
 97 f.; Weihinschrift 129 ff.
 Iglau, Rechtssprüche 768 f.; Stadt-
 recht und Urkunden 281.
 Insenburg, Papsturkunden 548.
 Indiculus de episc. Britonum depo-
 sitione 534.
 Inschriften s. Asti, Iburg, Kempten,
 Olmütz, Telfs, Ubaldini.
 Institutio canonicorum 308 f.
 Johann von Burgund, Gesandten-
 instruction 760.
 Johannes de Deo 208. 246.
 Johannes von Gelnhausen 281. 768 f.

Johannes von Jenstein 255.
 Johannes von Lichtemberg 255.
 Johann von Ragusa 766.
 Johannes diaconus Venetus 514.
 Iohannis diaconi Cena Cypriani
 494 f. 786 f.
 Johannes Gielemans 303 ff.
 Johannes Victoriensis 5. 137 ff.
 Ionas Bobiensis 4.
 Iordanes 23.
 Iordanus Osnabrugensis 255. 765.
 Isidor von Sevilla 23. 169 f. 201.
 205. 216. 218.
 Italien, Chronik saec. VIII. 762;
 corporis chartarum specimen 273.
 Iter Hierosolymitanum 251.
 Itinerar des 3. Kreuzzuges 536.
 Julian von Speier s. Vita Francisci.
 Ivo von Chartres 773.
 Ivrea. UB. 275.

K.

Kärnten, Urbar 280.
 Kaiser- und Königsurkunden 6 f.
 265 ff. 275. 551 ff. 773. 775 ff.
 794. — Merovinger 67. 534. 551;
 Karolinger 7. 49. 58. 141. 265.
 277. 305 f. 308. 316. 332 f. 514 ff.
 538. 551. 571. 597 ff. 604 ff. 729 ff.
 776; Berengar I. 265; Hein-
 rich I. 517; Otto I. 265. 274.
 395 ff. 517. 542; Otto II. 262. 274.
 397. 408. 411. 420 ff. 429. 431.
 517. 583. 606. 761; Theophanu
 429; Otto III. 265 f. 276. 397.
 407. 408. 411. 421 f. 429 ff. 518;
 Heinrich II. 6. 261 f. 266. 397.
 409. 412. 414 f. 420. 421. 429 ff.
 518. 552. 608. 757; Konrad II. 6 f.
 266. 276. 518. 773; Heinrich III.
 518; Heinrich IV. 94. 121. 126 f.
 274. 518. 539. 551; Heinrich V.
 236 f. 518; Lothar III. 518. 551.
 784; Konrad III. 142. 145. 397.
 408 f. 413 ff. 421. 427 ff. 518. 551 f.;
 Friedrich I. 67. 276. 397. 408.
 416 f. 429. 432 ff. 518. 551 ff. 773.
 775 f. 781; Heinrich VI. 266 ff. 276.
 518. 553. 775 f.; Constanze 266 f.
 555; Philipp von Schwaben 518;
 Otto IV. 265. 519. 532. 551;
 Friedrich II. 142. 146. 266 f. 492.
 555. 773; Heinrich (VII.) 519;
 Heinrich Raspe 274; Konrad IV.
 269. 532. 553; Manfred 268 f.

- 777; Wilhelm von Holland 519. 552; Richard von Cornwall 519; Rudolf I. 487 f. 490. 491 f. 493 f. 519. 542. 553. 786; Adolf 489 f. 491 ff. 519. 551; Albrecht I. 490 ff. 519. 532. 542; Heinrich VII. 490 ff. 519. 551. 780; Friedrich der Schöne 519, Ludwig der Baier 487. 492. 519. 533. 542. 551. 553; Karl IV. 269. 490. 520. 532. 542. 554. 560; Wenzel 520. 532. 542. 554. 560; Ruprecht 520. 542. 560; Jobst 520; Sigmund 269. 520. 554. 560. 743. 785; Albrecht II. 520. 560; Friedrich III. 269. 276. 520. 758. 777; Maximilian I. 520. 543. 559. — S. Constitutiones, Epistolae, Kanzlei, Urkunden.
- Kanzlei Heinrichs II. 411 f.; Heinrichs VII. 487; von Meissen-Thüringen 781; päpstliche 549; der Wettiner 781.
- Kappbusch (bei Brachelen), Waldordnungen 543.
- Kaufbeuren, Urkunden und Regesten 786.
- Kempten, Chroniken 751 ff.
- Kirchheim, Centweisungen 543.
- Klenkok, Johann 89.
- Kölbligk, Tanzwunder 496 f. 535.
- Köln, Processroteln der Pfarreien 770; Revisionsprotokoll der Beginnen 260; Statuten 247; Statut des Kunibertstifts 546; Statut von S. Columba 269; Urbare und Acten von S. Pantaleon 280; Urkunden 270. 555 f.
- Konrad von Gehhausen 255.
- Konrad von Megenberg 538.
- Konstantinische Schenkung 535.
- Konstanz, Bischofsurkunden 782.
- Konstantinopel, VIII. Concil 714. 716. 724 ff.
- Kotbus, Martin 766.
- Krain, Urbar 280.
- Krockow, Regesten der 786.
- Krummaw, Urkunden und Anniversarien 557.
- L.**
- Laber, Marktrecht und Urkunden 780.
- Ladenburg, Stadtrecht 542.
- Lambert der jüngere s. Vita Theoderici.
- Lambert von Hersfeld 125.
- Landfrieden (von 1235) 437 ff. 443 ff. 541 f.; österreichischer 410 f.
- Lanfrancus Cantuariensis 262.
- Laon, Hs. 768.
- Legende von König Karlmann 537; von S. Antonius von Padua 537; von S. Christann 766; von S. Cyrill 539; von Udo von Magdeburg 537; ungarische 253. — S. Vitae.
- Leges 5 f. 256 ff. 511 ff. 767. — Baiuvariorum 5 f. 256 f.; Gothorum 767; Romana 531; Salica 760; Visigothorum 5. 530. — S. Capitularia, Constitutiones, Sachsenspiegel, Schwabenspiegel.
- Leo von Vercelli 788.
- Levold von Nordhoff 255.
- Libellus de conversione Bagoariorum s. Conversio.
- Libelli de lite 252 f. 535.
- Liber censuum s. Cencius; de unitate ecclesiae conservanda 764; historiae Francorum 19. 21. 645; pontificalis 199. 201. 209 ff.; poteris s. Brescia; S. Petri in Augia 760.
- Libri Atrebatenses 23 f.
- Liebstadt, Stadtbuch 543.
- Lieder s. Carmina.
- Liessies, Regesten 785 f.
- Liturgisches 568 f. 768. 790 ff.
- Loewen, Stadtrechnungen 792.
- Lorch, Geschichtsfälschung 567 ff.
- Lorsch, Bibliothek 246.
- Lueca, Archiv 757.
- Ludovicus Cortosius Paduanus 759.
- Ludwig XI., Briefe und Acten 772.
- Ludwig von Eyb, Pilgerfahrt 541.
- Lübeck, Pfundzollbücher 791; Rufus- und Detmarchronik 538; Urkunden 783.
- Lüneburg, Stadtrecht und Verfestungsregister 542.
- Lüttich, Bibliothek von S. Jakob 247; UB. von S. Lambert 275; Urkunden der Bischöfe und Marschälle 779.
- Lupold von Bebenburg 255.
- Luxemburg, Chartulare 532 f.
- Lyon, Urkunden des Petersklosters 778.
- M.**
- Maastricht, Schöppenbriefe 543.
- Magdala, Statuten 769.
- Magdeburg, Festbericht von 1456

791; Landesordnung 257; Lehn-
buch 417 f.; Matrikel 791; Be-
gräbnisritual der Erzbisch. 768.
Magnus von Reichersberg 535 f.
Mailand, Acten 274; Bürgerverzeich-
nis 780; Gefechtsbericht 766;
Statut der Compagnia della Braida
258; Textilindustrie 792.
Mainz, iura archiepisc. in Selgenstad
543; Statuta provincialia 759.
Manegold von Lautenbach 252 f.
Mantua, Acten 276. 559.
Marianus Scotus 334.
Marienburg, Bürgerrechtsbuch 257.
Marienfeld, Totenbuch 247.
Mark, Grafen von der, Weistum 257.
Martin von Troppau 196. 202. 210 ff.
222 ff. 759.
Martyrologium Hieronymianum 278 f.
342 ff.; S. Floriani 567 ff. — S.
Beda, Vitae.
Matthaeus de Griffonibus 278. 540.
Matthaeus von Krakau 551.
Maurus Rost 83 ff. 109 ff.
Medici, Cosimo, Bibliothek 757.
Merovinger, Könige, Chronologie
762.
Meersen, Frankentag 258.
Meissen-Thüringen, Kanzlei 781;
UB. 785.
Meisterlin, Sigmund 751.
Merobaudes 3.
Merovingische Geschichtsquellen 37.
Messe im MA. 791.
Messina, Consuetudini e privilegi 266.
Metz, Necrolog 279; Urkunden 270.
760; Wahl Bischof Philipps 774.
Michaelis apparitio 296.
Mickeldey, Martin, Urkundenfäl-
schungen 782.
Middelburg, Urkunden 271.
Milo von Palestrina 789.
Minoriten. Provincialestitutionen
260.
Miracula Andreae 249 f.; Huberti
253; Mariae virg. 533.
Mondsee, Codex 269.
Modus Liebinc 252.
Mons, UB. von S. Waudru 275.
Monte Cassino, Hs. 776 f. 793.
Monza, Reliquienverzeichnis 789.
Mühlhausen, Stadtarchiv 532; UB.
275.
Münchsmünster, Hs. 603.
Münden (Hannover), Lohnverzeich-
nis 792.

Münster, Staatsarchiv 517 ff.
Mugello, Kaiserurkunden 775.
Muratori, Scriptorum 540. 761.

N.

Necrologia, Brügge 279; Elseghem
561; Metz 279; Olmütz 539;
Regensburg 789; Verdun, S. Vanne
784; Zabern 789.
Neapel, Geschichtsquellen 531; Ha-
giographen 534 f.
Neustadt (im Schwarzwald), Ar-
chivalien 248 f.
Nicolas Despars 256.
Nicolaus de Butrinto 255.
Nicolaus de Iamsilla 4. 538.
Nicolaus Smeregus 5.
Nithard 763.
Nogaret, Wilhelm 264.
Northbertus Iburgensis 79 ff.; s. vita
Benomnis.
Notitiae Galliarum 360 f. 581; No-
titia saeculi 765; Salisburgenses
breves 302. 305. 312 ff.
Notker Balbulus 29. 63 ff. 534. 561.
Nürnberg, Reichstag 541; Stadt-
haushalt 562; Urbare 561.

O.

Oberengadin, Urkunden 272.
Oberlausitz UB. 785.
Odenheim, Bücherverzeichnis 246.
Oesterreich, Calendar. 366; Land-
frieden 440 f.
Olmütz, Grabinschriften, Necrologe,
Urkunden 539.
Opatowitzer Chronik 766.
Orosius 168 f.
Orval, UB. 275.
Osnabrück, Urkunden 126. 133 f. 778;
Urkundenfälschungen 764. 776.
Otia de Machomete 789.
Otto von Freising 161. 170 f. 198 f.
203 ff. 765.
Otto von Lonsdorf 563.

P.

Pactum Venetum 258.
Paderborn, preces primariae 539.
Padua, Acten 559; Römisches Recht
784; Urkunden 784.
Palatin, Angebliche Beschreibung
562.
Palaeographisches 269 f. 281. 793 f.

- Palermo, Capitula und Urkunden 268 f.
- Papier, Geschichte 792 f.
- Pappenheim, Urkunde 553.
- Papstbriefe und Papsturkunden 249. 261 ff. 275 f. 547 ff. 772 ff. 794. — Symmachus 571; Honorius I. 773; Gregor II. 762; Zacharius 515; Leo III. 305. 570; Leo IV. 724; Nicolaus I. 7. 48. 52 ff. 263. 713 ff. 773; Hadrian II. 714. 716. 724. 725 f.; Stephan VI. 520; Agapitus II. 571; Leo VIII. 253; Benedict VI. 571; Benedict VII. 262; Silvester II. 772; Johann XIX. 784; Leo IX. 263. 270. 275 f. 784; Nicolaus II. 720. 723 f. 784; Urban II. 784; Innocenz II. 548; Eugen III. 142. 548; Hadrian IV. 276. 417. 548; Alexander III. 276. 548; Lucius III. 773; Urban III. 276 f. 427; Coelestin III. 143. 263; Innocenz III. 548; Honorius III. 263. 267. 276. 729. 774; Gregor IX. 263. 550. 774; Innocenz IV. 512 f. 774. 794; Urban IV. 550. 563. 774; Clemens IV. 263; Nicolaus III. 264; Martin IV. 550; Nicolaus IV. 488; Bonifaz VIII. 264. 489. 491. 550. 559 f.; Benedict XI. 560; Clemens V. 494; Johann XXII. 491. 548. 550. 774; Benedict XII. 548 ff.; Clemens VI. 265. 549 f. 724. 774; Innocenz VI. 549; Urban V. 550; Urban VI. 774; Bonifaz IX. 549; Johann XXIII. 549 f.; Eugen IV. 550; Pius II. 265. 550. 777; Innocenz VIII. 543.
- Papstkataloge s. Catalogus, Chronicon.
- Päpstliche Archivinventare 757; Münzen u. Siegel 563; Taxen 549. 791.
- Paschasius Radbertus 790.
- Passau, Acten Otto's von Lonsdorf 563; Bisthum 339 ff.; Traditionsbücher 568. 588; Urkunden 584 ff.; Urkundenfälschungen 571 f.
- Passio Acaunensium martyrum 354; Aerae 355; Chrysanthi et Dariae 505 f. 795; Floriani 349 ff.; 386 ff.; Irenaei 354; Pantaleonis 365. — S. Vitae.
- Paul von Barnried 253.
- Paulus Diaconus 30. 167. 201. 205. 218. 533.
- Pavia, Urkunden des Monasterium vetus S. Mariae 783.
- Perugia, Archiv 249. 758.
- Petrus Corbiensis 759.
- Petrus de Ebulo 497 f.
- Petrus subdiaconus 534 f.
- Pfalz, Regesten von Königsurkunden 559.
- Philipp Mousket 537 f.
- Phillipps, Hss. 758 ff.
- Pietro de Sacco, Actenstücke 774.
- Pilgrim von Passau, Urkundenfälschungen 571 f.
- Pinerolo, Papsturkunden für S. Maria 276.
- Pisa, Archiv Roncioni 531; Concil 541; Vertrag 784.
- Pistoia, Bücherkatalog 757.
- Placita, fränkische 316; westfränkische 6.
- Plauen, Rechnungen 272; Urkunden 272 f.
- Poetae aevi carolini 8; latini 277 f. 561. 786 ff.; s. die Eigennamen, Carmen de bello Saxonico, Carmina, Versus.
- Poeta Saxo 12. 31. 651 f. 680 f.
- Polycarp 721.
- Pommern, Stadtarchive 532; UB. 560.
- Prato, Archiv 758.
- Prisihuch, Thomas, Gedicht 749 f.
- Pseudoioachim 765.
- Pseudoisidor 717.
- Pulkava 539.

Q.

Quedlinburg, Rathschreibungen 280.

R.

Rabanus s. Hrabanus.

Ratpertus Sangallensis 69 f.

Ravensburg, Handelsgesellschaft 557.

Ravenna, Urkunden 273.

Raymundus Lullus 774.

Rebberg, Hans von, Regesten 560.

Rechnungen: Calbe 279; Loewen 792; Quedlinburg 280; Strassburg 280; der Wettiner 562; S. Stephan in Wien 279.

Reformation K. Sigmunds 540. 739 ff.; K. Friedrichs III. 247.

Regensburg, Necrolog des Klosters vom h. Kreuz 789.

Regesten: Könige von Aquitanien 277; der Balenhusen 786; Echter-

- nach 559; Elseghem 561; Engelgarten in Würzburg 559; Dietrich von Flandern 559; Gent 559; Hessengau 779; Himmerod 277; Kaufbeuren 786; der Krockow 786; Liessies 785 f.; Pfalz 559; Hans von Rechberg 560; S. Marienthal 260; Schlesien 277; Sonnenfeld 277; Val-Benoit-lez-Liége 277; Warburg 782; Würzburg 782; S. Stephan zu Würzburg 277.
- Regino von Prüm 21, 169, 330, 334, 634 f, 636 ff, 655, 675 f.
- Registerbücher der Grafen von Holland 271; Lüneburg 542; päpstliche 261, 265, 548 ff, 774 f.; der Wettiner 781.
- Regulae, canonicorum 259.
- Reichsstädtesteuern 553.
- Reinbold Slecht 765.
- Remigius von Auxerre 278.
- Reuner Relation 537.
- Rheinau, Urkunden 555.
- Rheinprovinz, Archive 248; päpstliche Schreiben 264.
- Richard von Cornwall 279.
- Rifreddo, UB, 275.
- Riprand von Novara, Verse 495 f.
- Robert von Arbrissel 772.
- Rödt (Freudenstadt), Dorfrecht 769.
- Rom, Bibliotheken, Hss. 772; Magistri aedificiorum 558; S. Crisogono, Kaiserurkunden 775; Tabularium S. Mariae Novae 548; Urkunden von S. Pietro in Vaticano 776; Vaticanische Bibliothek 714 ff, 717 ff, 773; Verträge 783 f.
- Römisches Recht 784.
- Roncaglia, Constitution 258.
- Roveredo, Statuten 544.
- Rota, Protokoll 162.
- Rudolf von Schlüsselburg, Novelle 536.
- Rufinus, Summa 546.
- Rufuschronik 539.
- Runsi, Acten der 783.
- S.**
- Saba Malaspina 4.
- Sachsenspiegel, Hss. 541 f.
- Salimbene 4.
- Saluzzo, Urkunden 276.
- S. Elpidio, Archiv 249.
- S. Eusebio, UB, 276.
- S. Florian 339, 567 ff.; Bibliothek 366; Grabstein 368 f.; Urkunden 568, 582 f.
- S. Gallen, Hss. 63 ff, 793 f.; Urkunden 555.
- S. Giuliano di Rocca Fallucca, Urkunden 268.
- S. Jean d'Angély, Chartular 784.
- S. Lambrecht, Predigten 790.
- S. Maria di Bagnara, Kaiserurkunden 775.
- S. Maria di Berceto, Urkunden 276.
- S. Maria di Casanova, Kaiserurkunden 775.
- S. Maria di Corazzo, Urkunden 268.
- S. Maria de Ferraria, Kaiserurkunden 775.
- S. Marienthal, Regesten 560.
- S. Maurice, Urkunden 271.
- S. Mesmin, Hss. 563.
- S. Stefano in rivo al mare, Kaiserurkunden und Chronik 775.
- S. Trond, Urkunden 270.
- S. Vaast, Totenbuch 26; Urkunde 24.
- Sardica, Canones 544 f.
- Sarum, Ritual 790 f.
- Sassovivo, Kaiserurkunden 775.
- Savonarola, Michael 761.
- Schlesien, Regesten 277.
- Schwäbisch Gmünd, Urkunden 556.
- Schwabenspiegel, Hss. 767.
- Schweiz, Papsturkunden 547.
- Schlotheim, Stadtrecht und Urkunden 257.
- Scriptores 37, 47, 246, 249 ff, 530 ff, 761; rerum Merovingicarum 530, 762.
- Sedulius Scotus 251.
- Seligenstadt s. Mainz.
- Semina scripturarum 765.
- Sequenzen S. 500 f, 787 f.
- Servitien 271; Servitientaxen 791.
- Sicard von Cremona 4, 219 f, 246.
- Sicilien, Acten und Urkunden 266 ff, 558; Register 560.
- Siebenbürgen, UB, 785.
- Siegel 279; kaiserliche 7; päpstliche 563. — badischer Städte 792; der Balenhusen 786; Essen 563; der Laber 780; der Marschälle von Lättich 779.
- Siena, Archiv 757 f.; Gastwirthszunft 770.
- Sigmund, König, Einkünfte 280; Gesandtschaftsinstruction 541. — S. Reformation.

Slecht, Reinhold 765.
 Smaragdus 251. 760.
 Soester Bericht 264.
 Sonnenfeld, Regesten und Verzeichnisse 277.
 Spandau, chronistische Notizen 247.
 Speculum perfectionis s. Franz von Assisi.
 Stadtbücher, Stadtrechte: Alessandria 543 f.; Arosio 544; Boxberg 542; Brescia 276; Bretten 542; Diano Castello 544; Echternach 543; Eppingen 542; Genua 544; Girgenti 266; Gochsheim 542; Heidehsheim 542; Iglau 281; Köln 247; Laher 780; Ladenburg 542; Liebstadt 543; Lüneburg 542; Magdala 769; Mailand 258; Marienburg 257; Messina 266; Palermo 268; Roveredo 544; Schlotheim 257; Stralsund 257; Treviso 258. 544; Trient 544; Weimar 769; Wiesloch 542; Zentern 542; Zülpiich 257; Zuzenhausen 542.
 Staffarda, UB. 275.
 Stephan von Tournai 278.
 Stefanardo da Vimercate 538.
 Stralsund, Statut der Schiffercompagnie 257.
 Strassburg, Rechnungen und Zehnten 279 f.; Eide 763.
 Suggestio 574 f.
 Symmachus 166 f.
 Synodi, fränkische 6. 545; westgotische 531. — Estimnes 545 f.; Köln (346) 259; Pisa 541; Rom (595) 50; (863) 48 ff.; (1059) 718; Sardica 544; Wenilo's von Sens 39 ff.; Worms (1074) 126. — S. Cambrai, Konstantinopel, Pisa.

T.

Tageno, Tagebuch 535 f.
 Telfs, Weihinschrift 131.
 Thann, Urkunden 777.
 Theodul, Ecloge 786.
 Thorn, Stadtchronik 256.
 Tirol, Geschichtsquellen 761.
 Tironische Noten 269 f.
 Todi, Archiv 249.
 Tolla, Kaiserurkunden für S. Salvatore 775.
 Tournai, UB. von S. Martin 275; Geschichtsquellen 5. 53

Tours, Chronik 534.
 Translatio Alexandri 669; Diodori, Mariani et aliorum 795; Hermetis 310 ff. 580. 611; Marcellini et Petri 669; Severi 733 f.; Stephani ad Romam 758.
 Transmundus von Clairvaux 536.
 Treviglio, Kaiserurkunden 551.
 Treviso, Statuten 258. 544.
 Trient, Statuten und Urkunden 544.
 Trier, Hss. und Urkunden 248; S. Maximin Urkunden 550.
 Tschudi, Hss. 36.
 Tübingen, Statuten und Urkunden des Georgenstifts 768.
 Turin, Archiv und Bibliothek 492 ff.

U.

Ubal dini, Inschrift für die 791.
 Ungarn, Geschichtsquellen 253. 761; Glossarium latinitatis 531.
 Urkunden 269 ff. 554 ff. 556. 778 ff.; Kölner Erzbischöfe 543. 555; langobardische Fürsten 554; normannische Könige 554 f.; spanische und französische Könige 557. — saec. VII. Aunemundus von Lyon 778. — saec. VIII. Graf Gerold 600; Liutuinid 595 ff.; Prunnihil 595 ff. — saec. IX. Aldrich von Sens 39 ff.; Graf Gunthramm 269; Koza 591; Reginolf 588 ff.; Sigirich 590 f.; Wenilo von Sens 39 ff. — saec. X. Girart und Gimbergia von Lyon 778; Graf Günther 582 f.; Rudolf von Frankreich 555; Theodora 557 f. — saec. XI. Benno von Osnabrück 118. 127; Edle Günther 794; Hildesvith 109; Humbert I. von Savoyen 783; Obezo von Goito 767; Roger I. von Sicilien 558. 783; Stefan I. von Ungarn 761; Widerad von Fulda 779. — saec. XII. Albrecht der Bär 779; Anselm von Havelberg 404. 415 ff.; Boleslav IV. von Schlesien 779; Deutsche Kreuzfahrer 785; Dietrich von Flandern 559; Konrad von Salzburg 142; Otto I. von Freising 779; Roger II. 785; Tancred von Lecce 785; Ulrich von Aquileja 143; Wilhelm II. von Sicilien 785. — saec. XIII. Adolf I. von Köln 270; Albert von Tirol

143; Albrecht von Sachsen 489; Anaaldus de Mari 558; Barnim I. von Pommern 779 f.; Erzbisch. von Besançon 490; Besançon 488; Engelbert I. von Köln 779; Ekbert von Bamberg 143; Friedrich von Lothringen 774; Gerard von Werden 247; Hadmar I. von Laber 780; Heinrich von Niederbayern 563; Humbert Dauphin 488; Markgraf von Istrien 143; Johann von Chalon 488. 491; Erzbisch. von Köln 489; Konrad von Strassburg 780; Bisch. von Lausanne 488; Leopold VI. von Oesterreich 145; Erzbisch. von Mainz 488; Abt von Maria-Landstrass 147; Meinhard von Kärnthen 145; Meinhard zu Tyrol und Görz 366; Otto von Burgund 488 f.; Otto von Braunschweig 489; Ottokar von Böhmen 144; Bischof von Passau 563; Philipp von Salzburg 144; Richer von Meli 267; Rudolf I. von Baden 556; Rudolf von Baiern 489; Rudolf und Cholo von Ras 146; Erzbisch. von Trier 488 f.; Ulrich III. von Kärnthen 144. 280; Walter von Palearia 267; Wenzel von Böhmen 489; Werner von Losiz 271. — saec. XIV. 553; Albrecht von Oesterreich 188; Rath von Bern 271; Bertrand von Agley 189; Dauphin 494; Eduard III. von England 759; der von Elmendorf 781; Friedrich der Freidige 271; Friedrich der Strenge von Meissen 781; Friedrich von Germar 556; Friedrich von Salzburg 186; Hadmar IV. von Laber 780; Heinrich von Böhmen 181. 185; Heinrich II. von Braunschweig 781; Heinrich von Kärnthen 184; Heinrich III. von Konstanz 271; Heinrich zu Tirol und Görz 366; Heinsly von Rinach 272; Johann von Böhmen 551; Johann von Chalon 490; Katharina von Görz 781; Küster von S. Columba in Köln 557; Ludwig von Flandern 782; Podestà von Mailand 274; Margarethe von Tirol 782; Nicolaus Monhaupt 556; Otto von Oesterreich 182; Petrus Duranti 178; Philipp von

Frankreich 494; Rudolf und Ludwig, Pfalzgrafen 556; Graf von Savoyen 494; Tedisio von Turin 559; Waldemar von Brandenburg 780. — saec. XV. 782 f.; Alfons von Neapel 783; Eduard IV. von England 759; Friedrich von Aschaffenburg 272; Johann Manthen 272; Philipp von Burgund 760; Bischof von Speyer 783. — S. Bullarium, Kaiserurkunden, Papsturkunden, Placita, Synodi.

Urkundenbücher: Avesnes 275; S. Nicola di Bari 785; Basel 274 f. 560; Caramagna 276; Cavour 275; Cluni 785; Göttweig 274; Gorze 274. 784; Ivrea 275; S. Lambert von Lüttich 275; Luxemburg 532 f.; Meissen - Thüringen 785; S. Waudru de Mons 275; Mühlhausen 275; Oberlausitz 785; Orval 275; Pommern 560; Rifreddo 275; S. Eusebio 276; S. Jean d'Angély 784; Siebenbürgen 785; Staffarda 275; S. Martin von Tournai 275; S. Vanne de Verdun 784; Westfalen 274.

V.

Vadian 71.
 Val - Benoit - lez - Liège, Regesten 277.
 Vandalen, Geschichtsquellen 533.
 Venedig, Antwort an Heinrich VII. 780; Gesandtenberichte 767. 774; Gesandteninstruction 541. 547; Seeschiffsfahrtsverordnungen 769.
 Vercelli, S. Andrea, Abtverzeichnis und Regel 546, Urkunden 275.
 Verdun, Urkunden, Polypticon und Necrologe von S. Vanne 784.
 Verona, Acten 276.
 Versus 277 f. 365. 496. 561. 735 f. 756. 786 f. — S. Carmina, Westfalen.
 Vietring, Copialbücher 177; Historiae fundationis 140; Urkunden 141. 152 f. 159 f. 178 ff.
 Villingen, Verse 561.
 Vincentius Pragensis 539.
 Visio Karoli III. 251.
 Vitae paparum 540. 760; s. Liber pontificalis; sanctorum 4; — Adriani 12; Andrae et Benedicti

- 253; Annonis Coloniens. 758; Antonii de Padua 537; Bennonis Osnabrugens. 77 ff. 530. 761; Bonifatii 12. 15. 733 f.; Columbanii 530; Corbiniani 232 f.; Cyrilli 539; Eleutherii 535; Eligii 530. 535. 762; Emerici 253; Floriani 567 ff.; Francisci 533; Fursei 530; Galli 63 ff. 507 ff. 530; Geremari 614; Gerhardi Chanadens. 253; Gregorii VII. 253; Gregorii abb. Porcetens. 537; Hamuhrammi 530. 581. 616; Heinrichi II. 169. 758; Heinrichi IV. 239 ff.; Hludowici 661; Karoli Magni 12. 21 f. 26. 28 f. 31. 34. 169. 250. 621 ff. 651 ff. 656 ff.; Kiliani 232 ff.; Leodegarii 760; Leonis III. 30; Martini et Leonardi 760; Maximini 260; Montani 347 ff.; Odiliae 764; Ruperti Salzburgens. 285 ff. 381; Sebastiani 297 f.; Severini 572 f. 605. 614; Stephani papae 12; Stephani reg. Ungariae 253; Sulpicii Bituricensis 530; Theoderici 253 f.; Vedasti 302; Wettini 67 f.; Zachariae 12. — S. Miracula, Passio, Translatio.
- Vreden, Archiv 532.

W.

- Walahfridus s. Vita Galli.
Waldeck, Archive 248.
Waldkirch, Archiv der von Schönau-Wehr 532; Archivalien 758.
Wallis, Gefechtsbericht 266; Hexenprocess 770.
Waltharius s. Ekkehardus I.
Walther von Chatillon 278.

- Walther von Compiègne 789.
Warburg, Regesten und Urkunden 782.
Wartenberg, Urkunde 759.
Wassenberg, Archiv 248.
Weimar, Rothes Buch 769.
Werden, Calendar 247.
Westfalen, Gedenkverse 539; Privatarchive 531 f.; UB. 274.
Wetterau, Landfriedenseinigungen 542.
Wettiner, Rechnungen etc. 562; Register und Kanzlei 781.
Widukind 5.
Wien, Hofbibliothek Hss. 365 f.; Rechnungen von S. Stephan 279.
Wiesloch, Stadtrecht 542.
Willem van Berchen 541.
Wilhelm von Malmesbury 249 f.
Wilhelm Tidonis 540.
Windecke, Eberhart 749.
Wipo 536.
Worms, Urkunden 252.
Würzburg, Hs. 790; Regesten von Engelgarten 559; Regesten von S. Stefan 277.
Wulfila 249. 762.
Wygenhusen, Hagenrecht 539.

Y.

- Ypres, Volkszählungen 792.

Z.

- Zabern, Necrolog des Hospitals 789.
Zerbst, Briefe und Acten 261.
Zeutern, Stadtrecht 542.
Zülpich, Stadtweistum 257.
Zürich, Urkunden 555.
Zuzenhausen, Stadtrecht 542.







DD Gesellschaft für Ältere
2 Deutsche Geschichtskunde zur
G32 Beförderung einer Gesamm-
tausgabe der Quellenschriften
Deutscher Geschichten des
Mittelalters
Neues Archiv

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

